<3670013370001 1

<3670013370001 1

Bayer. Staatsbibliothek

7, E

4°Pol. g. 129 (1

Wegen der starken Beschädigung darf dieses Buch nur nach Rücksprache mit dem Leiter des Bereichs Ausleihe benutzt werden.

Die Benützung ist auf den Lesesaal beschränkt.

Xerokopieren ist nicht erlaubt.

Im Falle mehrfacher Benützung wird das Buch verfilmt oder restauriert.

Es wurde benützt am ..18. Feb. 94...

am ..... und am .....

Nach drei Benützungen ans IBR geben.

<36605255240016

<36605255240016

Bayer. Staatsbibliothek

J. 1258. 3.

L 40 Pol. g. 129 (1

Justi

Die Grundfeste

zu der

Macht und Glückseeligkeit der Staaten;

oder

ausführliche Vorstellung

der gesamten

Policey = Wissenschaft.

Erster Band,

welcher

die vollkommene Cultur des Bodens, die Bevölkerung, den Anbau, Wachsthum und Zierde der Städte;

desgleichen

die Manufacturen, Fabriken und Commercien,

und den Zusammenhang des ganzen Nahrungsstandes abhandelt;

herausgegeben

von

Johann Heinrich Gottlob von Justi.

Königsberg und Leipzig 1760.
in Verlag seeligen Johann Heinrich Hartungs Erben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

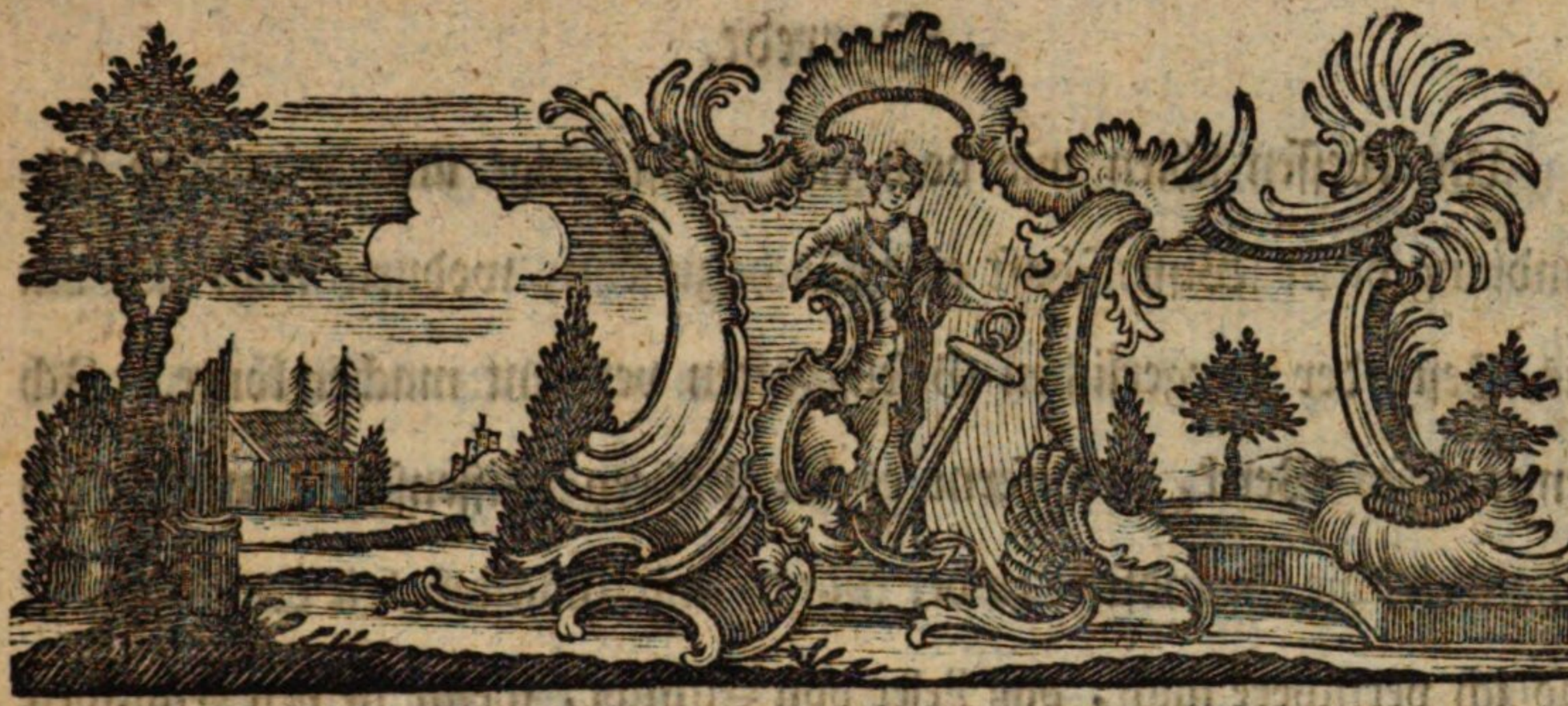

Vorrede.

Die Welt hat meine Grundsätze der Policeywissenschaft so geneigt aufgenommen, daß ich gleichsam aus Erkenntlichkeit schuldig bin, ihr etwas besseres und vollständigeres in dieser Wissenschaft zu liefern. Dieses kleine Buch war nur zu denen Vorlesungen bestimmt; und ich konnte daselbst kaum den Grundriß, und die ersten Grundsätze von einer Wissenschaft entwerfen, die einen überaus großen Umfang hat. Ich konte daselbst den Reichthum der Materien nur zeigen, und im vorbeygehen berühren; aber ich konte sie nicht abhandeln.

Unterdessen schien mir doch eine vollständige und gründliche Abhandlung dieser Wissenschaft eine Sache zu seyn, wodurch man sich um das Beste der bürgerlichen Gesellschaften verdient machen könte. Ich nenne dieses Werck, in so ferne es die Policey-Wissenschaft ausführlich abhandelt, die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten; und ich versichere mich, daß Leser von Einsicht, wenn sie den Endzweck und den Umfang dieser Wissenschaft, wie er hier vorgestellet ist, betrachten, mit mir einig seyn werden, daß man die Policey-Wissenschaft mit vollkommenen Grunde also nennen könne.

Ich bin schon in der Vorrede zur ersten Auflage des vorhin erwehnten kurzen Lehrbuchs von der Policey alle Bücher, die wir in dieser Wissenschaft haben, nach der Reihe durchgegangen, und habe gezeiget, daß kein einziges darunter ist, welches man eine vollständige und systematische Abhandlung der Policey nennen könte. Da nun meine Gesundheit, die vor zwey Jahren ziemlich schwach zu seyn schien, durch mehrere Bewegungen, und da ich mich angewöhnte, vor dem Pulte zu schreiben, GOtt sey Dank! eher wieder vollkommen hergestellet wurde, als ich selbst nie vermuthete; so entschloß ich mich, dieser wichtigen Arbeit eines vollständigen Werkes von der Policey mich zu unterziehen. Der Entwurf

wur-

Vorrede.

wurde zwar Anfangs nur auf zwey mäßige Quart-Bände von sieben Alphabeth gemacht. Allein die gründliche Erörterung einer so großen Menge von Materien haben erfordert, daß diese Gränzen erweitert werden musten. Das ganze Werk wird also nunmehr auf zehen Alphabeth hinansteigen, davon der zweyte Band, wenn sich nicht unvermeidliche Hinterniße ereignen, zur Ostermeße 1761. erscheinen wird.

Ich habe vielfältig bemerket, daß es sehr wenig Leute giebt, die einen rechten Begriff von der Policey haben. Dasjenige, was man in der allerengsten Bedeutung Policey nennet, nämlich die Policey in denen Städten, sehen die meisten als den ganzen Umfang dieser Wissenschaft an. In dieser sehr eingeschränkten Bedeutung, würde ich die Policey ohne zureichenden Grund die Grundfeste der Staaten nennen. Allein, so wohl die ehedem edirten Grundsätze der Policey-Wissenschaft, als das gegenwärtige Werk, können die ungleich weitläuftigern Gränzen dieser Wissenschaft, die aus der Natur und dem Endzweck derselben bestimmet sind, begreiflich machen.

Fast alle diejenigen, welche zeither in der Policey und denen damit verwannten Wissenschaften geschrieben haben, sind mit denen Gränzen

dieser Wissenschaft gar nicht recht bekannt gewesen. Insonderheit haben sie dieselbe von der Staatskunst niemals genugsam abgesondert. Wenn sie von der Policey haben schreiben wollen; so haben sie vieles von der Staatskunst eingemischet; und man wird fast allgemein finden, daß diejenigen, welche von der Staatskunst handeln, zugleich die Policey, die Commercien- und Finanz-Wissenschaft mit abhandeln. Dieses hat auch der neueste Schriftsteller in der Staatskunst, der Herr Baron von Bielfeld gethan, der in seinen Institutions politiques, sowohl die Commercien- und Finanz-Wissenschaft, als auch die Policey in den Städten bis auf ihre kleinste Umstände, z. E. die Koth-Karne zur Reinigung der Gassen, in einem System der Staatskunst mit aufführet.

Wenn man sich von der Staatskunst, oder Politik, einen solchen Begriff machen könte, daß sie nicht allein alle zur Regierung eines Staats erforderliche Erkenntniß; sondern so gar alle, in einer bürgerlichen Gesellschaft nöthige Einrichtungen, Verfassungen und Anstalten unter sich begriffe; so würden diejenigen Recht haben, welche die Policey, die Finanz-Wissenschaft und alle andere ökonomischen Wissenschaften in ihren kleinesten Umständen mit in einem System der Politik abhandelten. Allein, alsdenn würde die Staatskunst eigentlich gar keine besondere Wissenschaft

seyn.

seyn. Sie würde weiter nichts, als ein allgemeiner Nahme fast aller andern Wissenschaften seyn. Die Rechtsgelehrsamkeit, die Bergwerks-Wissenschaften, die Mathematik, die Mechanik, und fast alle Wissenschaften würden zu der Staatskunst gehören. Denn alle geben sie Erkenntniß von Mitteln an die Hand, die in der Regierung eines Staats brauchbar, und zu denen Anstalten und Einrichtungen einer bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind. Kurz, sie haben alle eine Erkenntniß von Mitteln in sich, wodurch der Staat mächtig, und die Bürger glücklich gemacht werden können. Denn das ist die Erklährung, welche der Herr Baron von Bielfeld von der Politik giebt.

Allein, man siehet leicht, daß ein solcher Begrif von der Staatskunst unmöglich statt finden kann. Sie ist zu allen Zeiten, nicht als ein allgemeiner Nahme vieler und fast aller Wissenschaften, sondern als eine besondere, vor sich bestehende Wissenschaft gehalten worden. Sie muß also von der Policey, von der Finanz- und Commercien-Wissenschaft unterschieden seyn; und eine jede dieser Wissenschaften muß durch richtige und versicherte Gränzen von einander abgesondert werden können.

Vorrede.

Ich glaube, daß ich in diesem Werke die Gränzen der Policey genugsam bestimmt, und kenntbar gemacht habe. Sie ist diejenige Wissenschaft, welche zum Gegenstande hat, die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in einer genauen Uebereinstimmung und Verhältniß zu erhalten. Hierdurch werden die Gränzen dieser Wissenschaft genugsam bezeichnet, und von andern, bey der Regierung eines Staats nothwendigen Wissenschaften unterschieden. Zugleich aber leget sich dadurch die Wichtigkeit der Policey zu Tage. Das gemeinschaftliche Beste ist der Endzweck aller bürgerlichen Verfassungen. Allein, man kann sich kein gemeinschaftliches Bestes, ohne die Wohlfarth der einzeln Familien, vorstellen; und beydes mit einander übereinstimmend zu machen, ist demnach in der That die Grundfeste des Staats, woraus dessen Macht und Glückseeligkeit hauptsächlich entstehen muß.

Die Gränzen der Cameral- oder Finanz-Wissenschaft können eben so genau und versichert bestimmt werden. Diese Wissenschaft hat zum Gegenstande, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats die Nutzungen, oder das bereiteste Vermögen, auf eine unschädliche Art herauszuziehen, und dasselbe so wohl, als die, zur Wohlfarth des Staats und dessen Erhaltung nothwendigen Ausgaben, klüglich und haushältig zu verwalten,

und

und einzurichten; wie ich in dem zweyten Bande der Staats-Wirthschaft gezeiget habe.

Wenn wir nun die wahren und eigentlichen Gränzen der Policey- und Finanz-Wissenschaften genau bestimmen können; so wird es auch gar nicht schwehr fallen, die richtigen Gränzen der Staatskunst, oder Politik, genau zu bezeichnen, und solche von der Policey- und Finanz-Wissenschaft zu unterscheiden. Ausser der Uebereinstimmung der Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, muß eine jede bürgerliche Gesellschaft eine gute Ordnung und Zusammenhang in allen ihren Theilen haben; nämlich die verschiedenen Claßen des Volkes, die Regierenden und Gehorchenden, müssen in ihren gerechten Verhältniß gegen einander stehen. Ein jeder Staat befindet sich auch allemal in einem gewissen Verhältniß gegen die übrigen freyen Mächte. Sowohl dieses innerliche, als äusserliche Verhältniß muß beständig so eingerichtet werden, daß die Glückseeligkeit des Staats, als dessen erster und allgemeiner Endzweck, dadurch erreichet wird. Wenn dieses geschehen soll; so müssen die Regierenden beständig, sowohl auf die innerliche Stärcke des Staats, als auf seine relative Macht gegen auswärtige Staaten zurück sehen, und beyde zur Glückseeligkeit des Staats zu vergrössern suchen.

Dieses innerliche und äusserliche Verhältniß, diese innerliche und relative Macht des Staats, sind also der eigentliche Gegenstand der Staatskunst; und man kann also auch vor diese Wissenschaft die Gränzen gar wohl bestimmen.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß die Staatskunst Grundsätze, Maximen und Reguln nöthig hat, welche so wohl die Policey- und Finanz-Wissenschaft, als die Commercien, die Oeconomie, und die Ausübung der Gerechtigkeit betreffen; in so weit nämlich diese Wissenschaften einen unmittelbaren Einfluß in das innerliche und äusserliche Verhältniß, und in die innerliche und relative Macht des Staats haben. Denn der Zusammenhang des Ganzen gehöret allemal vor die Staatskunst. Allein, diese Wissenschaften in ihren kleinsten Umständen, die nur ein sehr entferntes Verhältniß auf den Zusammenhang des Ganzen haben, mit in die Politik zu ziehen, das heißt keine unterscheidenden Gränzen dieser Wissenschaften kennen, und einen ungeheuren Mischmasch, oder Allerley-Gericht daraus machen.

Auch die Policey hat Grundsätze und Reguln nöthig, welche die Commercien-Wissenschaft und die Oeconomie betreffen. Allein, deßhalb gehören nicht diese Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange zur

Vorrede.

Policey. Insonderheit ist es in Ansehung der Commercien-Wissenschaft sehr nöthig, daß man von derselben dasjenige wohl absondert, was zur Policey gehöret. Man muß die Commercien-Wissenschaft aus zweyerley Gesichtspuncten betrachten, oder in zwey verschiedene Wissenschaften absondern, in die Commercien-Wissenschaft, wie sie vor dem Staat, und wie sie vor dem Kaufmann gehöret. Die Staats-Commercien-Wissenschaft gehöret theils vor die Staatskunst, theils vor die Policey. Diesen Unterschied habe ich in diesem Werke beobachtet; und man wird dannenhero nicht alles hier finden, was sonst zu der Commercien-Wissenschaft gehöret. Z. E. Man wird das Wechselgeschäfte, das sonst einer der wichtigsten Gegenstände der Commercien ist, nur zuweilen in Zusammenhange mit andern Gründen berühret finden. Die Ursache ist, weil es, ausser denen darüber nöthigen Gesetzen, gar nicht zur Policey gehöret; sondern es gehöret theils zur Kaufmanns-Wissenschaft, theils zur Staatskunst.

So viel habe ich vor nöthig befunden, in Ansehung der innerlichen Einrichtung meines Werkes zu erinnern. Was das Aeusserliche anbetrift; so habe ich mir insonderheit Mühe gegeben, der Welt einen sehr correcten Abdruck vor Augen zu legen; und ich habe deshalb einen sol-

chen Verleger erwählet, der sich gefallen ließ, dasselbe hier in Berlin drucken zu lassen, damit ich die Correctur selbst besorgen könte. Ich habe mich lieber dieser Unbequehmlichkeit unterziehen wollen, als dasselbe durch häufige Druckfehler verunstalten zu lassen, wie man bey einem auswärtigen Druck fast allemal unfehlbar zu gewarten hat.

Meines Erachtens befindet sich unser ganzes Buchdruckereywesen in Teutschland in einem großen Verfall. In dem ersten und zweyten Jahrhundert nach Erfindung der Buchdrucker-Kunst begaben sich gemeiniglich Leute zu dieser Kunst, die selbst studiret hatten, und die sich eine Ehre daraus machten, correcte Abdrücke zu liefern; und der Natur der Sachen nach, solten auch die Druckerey-Herrn und Setzer allemal einige Kenntniß in denen Wissenschaften und Sprachen haben. Allein, heute zu Tage sind dergleichen Leute überaus selten. Fast alle unsere Drucker scheinen keinen Begriff mehr zu haben, was zu dem Wesen ihrer Kunst gehöret. Sie bilden sich ein, wenn sie schön Pappier und schöne Lettern nehmen; so sind sie sehr geschickte Leute; da doch dieses nicht das geringste von ihrer eignen Geschicklichkeit beweiset, sondern der Geschicklichkeit des Pappiermachers und Schriftgießers beyzumessen ist.

Vielleicht haben sich die Grundsätze des Handels mehr in unser

ganzes Bücher-Wesen eingemischet, als es dem Vortheil und dem Aufnehmen der Wissenschaften gemäß ist. Vielleicht glauben die meisten Schriftsteller, Buchhändler, Drucker und Correcteurs, daß es hier nur darauf ankommt, eine Stapel-Waare in genugsamer Menge und wohlfeil zu verfertigen. Ein Correcteur, der vor dem Bogen zwey Groschen bekömmt, wie in Leipzig, Halle, und andrer Orten der gewöhnliche Preis ist, kann freylich weder die Geschicklichkeit, noch den Fleiß haben, welcher zu diesem Geschäfte nöthig ist.

Ich habe verschiedene auswärtige Druckereyen versuchet; und der Erfolg in Ansehung der Druckfehler, wenn ich die Druckerey ausnehme, worinnen der erste Theil meiner Abhandlung von denen Manufacturen gedruckt ist, hat sich immer ganz einerley gezeiget. Am übelsten aber bin ich in der Franckischen Druckerey zu Halle mit dem ersten Bande meiner historischen und juristischen Schriften gefahren. Ohngeachtet man mir daselbst den allercorrectesten Abdruck versprach; so ist noch keine meiner Schriften so erbärmlich verhunzet worden, als diese. Es befinden sich mehr als drey hundert Druckfehler darinnen, ganze Wörter, ja ganze Zeilen sind ausgelassen, und wenn ich die Fehler rechnen wolte, die in Ansehung der Ortographie, meiner schriftlich ertheilten Instruction zu-

wider, begangen worden sind; so würden einige tausend Fehler nicht zureichen.

Es ist wahr, die Manuscripte sind öfters so unleserlich, daß denen Setzers und Correcteurs nicht alle Schuld allein beyzumessen ist. Allein, alle Druckereyen geben mir das Zeugniß, daß meine Hand eine der deutlichsten und leserlichsten ist, die jemals in die Druckereyen kommt. Die Frankische Druckerey hat aber die meisten und gröbsten Druckfehler da begangen, wo das Manuscript meine eigne Hand gewesen ist; folglich kann sie dieses nicht zur Entschuldigung anführen.

Vielleicht finden wir hier noch allenthalben einen Mangel in unsrer Policey. Es gehöret ohne Zweifel vor die Policey, daß sie vor die Güte und Tüchtigkeit der Waaren und Arbeiten sorget, und den Ausspruch thut, in wie fern eine Arbeit vor gänzlich untüchtig zu halten, und dem Eigenthümer, der daraus entstehende Schade zu ersetzen ist. Ich zweifle aber, daß es noch je in einem Lande bestimmet ist, in wie weit ein Druck vor gänzlich untüchtig zu erkennen sey. Je mehr unser Bücherwesen zu einer Stapelwaare wird, je mehr dürften dergleichen Gesetze nöthig seyn.

Der Buchhandel ist heut zu Tage zu einem ansehnlichen Zweige der Commercien geworden; und wir dürfen nur Leipzig nennen, wenn wir beweisen wollen, wie wichtig er vor ein Land werden kann. Diese Stadt

zie=

ziehet gewiß durch ihren Buchhandel, und durch ihre vielen Druckereyen aus andern Landen jährlich viele Tonnen Goldes an sich. Folglich solte in einem jeden beträchtlichen Lande die Landes-Policey auch hierauf ihre Aufmerksamkeit richten. Ich werde in dem folgenden Bande, da ich von denen Wissenschaften handeln werde, zugleich untersuchen, worauf die Aufnahme des Buchhandels und der Druckereyen hauptsächlich ankommt.

Um nun dieses Werk denen Folgen unseres schlecht beschaffenen Druckereywesen nicht auszusetzen; so habe ich die Correctur selbst besorget; und ich kann meinen Lesern die Versicherung geben, daß sie keinen einzigen groben, oder der Deutlichkeit schadenden Druckfehler darinnen finden werden. Ein unrechter, oder verkehrt gesetzter Buchstabe, der aber dem Worte keine andere Bedeutung zu geben, vermögend ist, und zuweilen eine Silbe zweymal gedruckt, welches sonderlich am Ende der Zeilen bey getheilten Wörtern leicht übersehen wird; das ist alles, was man bey der aufmerksamsten Durchlesung dieses Werkes finden wird. Ich glaube aber, dergleichen Fehler sind bey der allergrößten Aufmerksamkeit, und wenn man die Correctur-Bogen zehnmal durchsehen wolte, niemals ganz zu vermeiden.

Unterdessen kann ich diesen correcten Druck nicht allein meiner Aufmerk-

merksamkeit in der Correctur zuschreiben. Es ist billig, daß ich hier öffentlich gestehe, daß die Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit des Herrn Deckers, der Königlichen Academie der Wissenschaften Buchdruckers, bey dem dieses Werk gedruckt wird, einen großen Antheil daran hat. Dieser geschickte Mann, der selbst kein Fremdling in denen Wissenschaften ist, und nach dem Muster der Gryphier und andrer alten Buchdrucker seine Ehre in dem Wesentlichen seiner Kunst, nämlich in einem correcten Abdruck, sucht, ist nicht allein sehr aufmerksam gewesen, daß alle, von mir bemerkten Fehler corrigiret worden sind; sondern er hat auch alle Bogen selbst noch einmal durchgesehen, und noch manchen Fehler verbessert, der meiner Aufmerksamkeit entwischet war. Die Geschicklichkeit seiner Setzer hat auch mir und ihm die Arbeit sehr erleichtert. Sie pflegen so rein zu setzen, daß ich selten mehr als 9 bis 12 Fehler in einem Bogen zu corrigiren gehabt habe, dahingegen man bey andern wohl 10 und 20 mal mehr findet.

Man wird bey dem zweyten Bande eben diese besondere Aufmerksamkeit und Accurateße beobachten; und hiermit empfehle ich mich des geneigten Lesers Gewogenheit. Berlin den 25 April 1760.

*** ***

Inhalt

Inhalt
dieses ersten Bandes.

Einleitung zu dem ganzen Werke = = S. 3

Erster Theil.

Von dem Verhältniß des Bodens, und der unbeweglichen Güther im Lande, zu dem gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung zu dem ersten Theile = = = 27

Erstes Buch.

Von der Cultur der Oberfläche eines Landes.

Einleitung zu dem ersten Buche = = = 39

Erstes Hauptstück: von der Leitung der Gewässer auf der Oberfläche eines Landes = = = = 41

Erster Abschnitt: von Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche 42
Zweyter Abschnitt: von denen Dämmen = = 55
Dritter Abschnitt: von Austrocknung der Seen und Moräste 62

Zweytes Hauptstück: von dem Verhältniß der Waldungen im Lande zu einer guten Cultur desselben = = 76

Erster Abschnitt: von dem Verhältniß der Waldungen im Lande 78
Zweyter Abschnitt: Betrachtungen über die tägliche Steigung des Holzpreises = = = 86
Dritter Abschnitt: von der Policey Vorsorge zu Spahrung des Holzes, und Schonung der Waldungen = = 90

Inhalt

Drittes Hauptstück: von der Cultur des Bodens zu dem Endzweck des Ackerbaues, der Viehzucht, und andrer Oeconomien S. 99

Erster Abschnitt: von dem Verhältniß des Bodens zur Fruchtbarkeit = = = 101

Zweyter Abschnitt: von Urbarmachung und Anbauung der Heiden und andrer unfruchtbaren Gegenden = = 107

Dritter Abschnitt: von der Aufsicht der Policey auf die Nutzung der Privat-Güther = = = = 120

Viertes Hauptstück: von der Aufmerksamkeit auf die natürlichen Vortheile des Landes = = = 131

Erster Abschnitt: von denen natürlichen Vortheilen der Lage und der Bildung des Landes = = = 132

Zweyter Abschnitt: von denen Vortheilen des Bodens und der Himmels Gegend = = = = = 140

Fünftes Hauptstück: von dem gerechten Verhältniß und Direction des unbeweglichen Eigenthums = = 147

Erster Abschnitt: von der Direction und Proportion des unbeweglichen Eigenthums = = = 148

Zweyter Abschnitt: von Eintheilung der Aecker in gewisse Felder 158

Zweytes Buch.

Von Vermehrung der Einwohner.

Einleitung zu dem zweyten Buche = = 173

Sechs-

des ersten Bandes.

Sechstes Hauptstück: von Berechnung des Volkes im Lande S. 180

Erster Abschnitt: von der Berechnung des Volkes aus denen Toden-Registern, und deren Nutzen in denen Policey-Anstalten 181

Zweyter Abschnitt: von wirklicher Zählung des Volkes im Lande 194

Siebentes Hauptstück: von denen Maasreguln zur Bevölkerung, in Ansehung der Eingebohrnen des Landes = 204

Erster Abschnitt: von denen Grundreguln der Bevölkerung 205

Zweyter Abschnitt: von denen Gesetzen zur Beförderung der Bevölkerung " " " 214

Dritter Abschnitt: von denen Anstalten zu Ausstattung armer Mädgen " " 221

Achtes Hauptstück: von der Vergrößerung der Bevölkerung, durch Anreizung und Aufnahme der Fremden " " 235

Neuntes Hauptstück: von denen Maasreguln wider die Entvölkerung des Landes " " 247

Erster Abschnitt: von denen Medicinal-Anstalten " 249

Zweyter Abschnitt: von denen Maasreguln wider die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen " " 256

Zehntes Hauptstück: von dem Unterhalte des Volkes 264

Erster Abschnitt: in wie weit die Regierung vor dem Unterhalt des Volkes zu sorgen schuldig sey " " 265

Inhalt

Zweyter Abschnitt: von denen Anstalten wider die Theurung S. 272
Dritter Abschnitt: von dem Verboth das Geträide auszuführen 287

Drittes Buch.

Von dem Anbau und Wachsthum der Städte und Dörfer.

Einleitung zu dem dritten Buche = = 293

Eilftes Hauptstück: von denen Endzwecken und der Eintheilung der Städte = = = 302

Zwölftes Hauptstück: von der Lage und dem Anbau der Städte 314

Dreyzehentes Hauptstück: von dem Wachsthum der Städte 326

Erster Abschnitt: von den Maasregeln zu dem Wachsthum der Städte 329

Zweyter Abschnitt: von der Regierungsart der Städte 343

Vierzehentes Hauptstück: von dem Anbau und Wachsthum der Dörfer und Landgüther = = 353

Viertes Buch.

Von Werken und Anstalten zur Bequemlichkeit der Einwohner und Zierde des Landes.

Einleitung zu dem vierten Buche = = 367

Funfzehentes Hauptstück: von denen Land-Straßen 372

Sechsze-

Sechszehentes Hauptstück: von dem Post- und Fuhrwesen S. 381

Erster Abschnitt: von denen Posten, als einer Policey-Anstalt 382

Zweyter Abschnitt: von dem Fuhrwesen und andern ähnlichen Anstalten = = = 398

Siebenzehentes Hauptstück: von der Bequemlichkeit der Ströhme, Canäle, Wasserleitungen und Brunnen = = 405

Achtzehentes Hauptstück: von denen Werken zur Zierde des Landes, und insonderheit der Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte 416

Zweyter Theil.

Von dem Verhältniß der beweglichen Güther, oder des Nahrungs-Standes im Lande zu dem gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung zu dem zweyten Theile = = 427

Fünftes Buch.

Von dem Grunde des gesamten Nahrungs-Standes im Lande.

Einleitung zu dem fünften Buche = = 439

Neunzehentes Hauptstück: von den Manufacturen und Fabriken 444

Erster Abschnitt: von denen Policey-Anstalten zu Gründung und Beförderung der Manufacturen und Fabriken = 450

Zweyter Abschnitt: von der Vorsorge der Regierung in Ansehung der Materialien zu denen Manufacturen und Fabriken 463

Inhalt

Zwanzigstes Hauptstück: von denen Handwerken S. 480

Erster Abschnitt: von Eintheilung und Direction der Handwerke 484

Zweyter Abschnitt: von Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher bey denen Handwerken 493

Dritter Abschnitt: von Aufhebung der verschiedenen, einander gehäßigen Innungen bey einerley Handwerke 505

Ein und zwanzigstes Hauptstück: von denen Commercien 512

Zwey und zwanzigstes Hauptstück: von denen inländischen Gewerben 538

Sechstes Buch.

Von dem Zusammenhange des gesamten Nahrungsstandes im Lande.

Einleitung zu dem sechsten Buche 555

Drey und zwanzigstes Hauptstück: von dem Absatz der Waaren 562

Erster Abschnitt: von der Beförderung des Absatzes überhaupt 563

Zweyter Abschnitt: von Anlegung der Meßen und Märkte 573

Dritter Abschnitt: von dem einzeln Verkauf der Manufacturiers und Fabricanten 579

Vierter Abschnitt: von dem Hausiren-gehen 589

Vier und zwanzigstes Hauptstück: von dem Umlauf des Geldes und der Güther 595

Erster Abschnitt: von der Natur und dem Wesen des Geldes und dessen Verhältniß gegen die Güther S. 596

Zweyter Abschnitt: von der, zum Umlaufe erforderlichen, genugsamen Menge Geldes, und den Mitteln zu dem eignen Verlage der Manufacturiers und Fabricanten 615

Dritter Abschnitt: von der Lebhaftigkeit des Umlaufes 635

Fünf und zwanzigstes Hauptstück: von dem Credit im Lande 650

Erster Abschnitt: von Aufrechterhaltung des Credits 651

Zweyter Abschnitt: von denen Handels- und Wechsel-Gerichten 663

Sechs und zwanzigstes Hauptstück: von dem Intelligenz-Wesen und denen Auctionen 671

Siebentes Buch.

Von denen Beförderungs-Mitteln eines blühenden Nahrungs-Standes.

Einleitung zu dem siebenden Buche 683

Sieben und zwanzigstes Hauptstück: von dem Genie und der Arbeitsamkeit des Volkes 687

Acht und zwanzigstes Hauptstück: von der Freiheit der Commercien und Gewerbe 698

Neun und zwanzigstes Hauptstück: von dem wohlfeilen Preise der Lebensmittel 706

Erster Abschnitt: von der Policey-Vorsorge vor die Lebensmittel 708

Zweyter Abschnitt: von denen Policey-Taxen 715

Inhalt des ersten Bandes.

Dreyßigstes Hauptstück: von denen Banken, Lombard- und Leihe-Häusern . . . S. 732

Achtes Buch.

Von denen Hinternissen eines blühenden Nahrungsstandes.

Einleitung zu dem achten Buche . . . 741

Ein und dreyßigstes Hauptstück: von denen schädlichen Nahrungs-Arten . . . 743

Erster Abschnitt: ob die Jüden einem Lande nützlich sind . . . 744

Zweyter Abschnitt: von denen Monopolien . . . 752

Dritter Abschnitt: von denen Vor- und Aufkäufereyen . . . 758

Zwey und dreyßigstes Hauptstück: von denen Anstalten wider die Unglücks-Fälle, und insonderheit von den Aßecuranzen . . . 763

Drey und dreyßigstes Hauptstück: von Verfaßungen und Fehlern der Regierung, welche dem Nahrungsstande nachtheilig sind . . . 772

Die

Die Grundveste

zu der

Glückseeligkeit der Staaten

oder

ausführliche Vorstellung

der

gesamten Policeywißenschaft.

Erster Band.

Die Stimmbücher

Einleitung zu dem ganzen Werke.

§. 1.

Auf was Art die Staaten entstehen.

Wenn viele, in dem Stande der natürlichen Freiheit lebende, einzelne Menschen, oder Familien, ihre Kräfte und ihren Willen mit einander vereinigen, um ihre gemeinschaftliche Glückseeligkeit zu befördern; so entstehet daraus ein Staat oder Republik (Siehe Wesen und Natur der Staaten 2 Hauptst. §. 23. u. 25.) Ein Staat, oder Republik ist demnach ein Zusammenhang vieler einzeln Familien, die ihre Kräfte und ihren Willen mit einander vereiniget haben, damit eine jede ihre besondere Wohlfarth mit dem gemeinschaftlichen Besten verbinden möge. (Eben daselbst). Es kann zwar auch in dem Stande der natürlichen Freiheit eine Vereinigung der Kräfte bey denen Gesellschaften statt finden. Allein diese hat nur diesen, oder jenen besondern Endzweck, z. E. die gemeinschaftliche Vertheidigung, zum Grunde. Der wesentliche Unterschied der Staaten von denen Gesellschaften in dem Stande der natürlichen Freiheit komt demnach darauf an, daß man in denen Republiken alle einzeln Kräfte, nicht zu einem besondern Endzwecke, sondern zu dem allgemeinen Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit, und überdieß auch alle einzelne Willen in einem gesamten Willen mit einander vereiniget. Die Staaten erfordern folg-

lich eine ganz andere Verfaßung, als der Zustand der Gesellschaften in dem Stande der natürlichen Freiheit ist; und die ersten werden demnach auch bürgerliche Gesellschaften, oder bürgerliche Verfaßungen genennet.

§. 2.

Die Staaten haben viele innerliche Einrichtungen nöthig.

Da in denen bürgerlichen Gesellschaften viele einzelne Familien ihre Kräfte und ihren Willen zu dem allgemeinen Endzwecke ihrer gemeinschaftlichen Glückseeligkeit mit einander vereinigen; so siehet man leicht, daß die Staaten viele innerliche Einrichtungen und Verfassungen erfordern. Ein jeder muß seinen besondern Willen dem vereinigten Willen unterwerfen; und gleichwie sich der vereinigte Wille des Volkes auf keine andere Art, als durch die Gesetze erklären kann; so muß man zuförderst Grundgesetze machen, in welchen festgesetzet wird, auf was Art sich dieser vereinigte Wille erklähren soll; das ist man errichtet eine oberste Gewalt und bestimmet die Art und Weise ihrer Ausübung. (**Wesen der Staaten.** §. 25. u. 46). Diese oberste Gewalt, welche den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft unverrückt vor Augen haben muß (**Eben daselbst.** §. 50.); muß demnach sich hauptsächlich bemühen, das Wohl einer jeden besondern Familie mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen und in einem genauen Zusammenhang zu setzen. Wenn man nun erwäget, in was vor einer Menge von Umständen das Wohl der besondern Familien mit dem allgemeinen Besten zusammenhängt; so siehet man leicht, daß darzu sehr viele innerliche Verfaßungen und Einrichtungen erfordert werden. Die Wißenschaft, diese Verfaßungen und Einrichtungen zu treffen, ist die Policey, die wir hier in ihrem ganzen Umfange vortragen wollen.

§. 3.

Erklährung was die Policey ist.

Die Policey ist demnach eine Wißenschaft, die innerlichen Verfaßungen des Staats solchergestalt einzurichten, daß die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem allgemeinen Besten beständig in einer genauen Verbindung und Zusammenhange sich befindet. Diese Erklährung erschöpfet nicht nur alles, was zur Policey gerechnet werden kann; denn die Vermehrung des Vermögens des Staats, oder die Cultur der Länder und die Aufnahme des Nahrungsstandes, desgleichen alle gute Zucht und Ordnung, als welches die hauptsächlichsten Gegenstände der Policey sind, haben zum ersten Augenmerke die Wohlfarth aller besondern Familien mit dem allgemeinen Besten zu verbinden; sondern die Policey erlangt auch durch diese Erklährung genugsam wesentliche Kennzeichen, wodurch sie von der Staatskunst, der Finanzwißenschaft und andern Regierungswißen-

schaft

schaften unterschieden werden kann. Ich habe zwar in denen Grundsätzen der Policey eine andere Erklährung gegeben; indem ich daselbst gesagt habe*, daß die Policeywißenschaft in den Lehren bestehet, das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren, und zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit einzurichten und geschickt zu machen. Allein im Grunde will diese Erklährung eben das sagen, was die ietzige ausdrücket. Denn das allgemeine Vermögen des Staats bestehet in den Kräften und Vermögen der einzeln Familien, und daßelbe zu erhalten, zu vermehren und zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit einzurichten, will im Grunde eben das ausdrücken, als wenn man saget, die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden. Unterdeßen scheinet es mir, daß die Sache durch die ietzige Erklährung viel deutlicher angezeiget wird.

§. 4.

Ursprung und Begriff des Wortes Policey bey den Griechen.

Der Ursprung des Wortes Policey ist bey denen Griechen zu suchen; und man verstand in den ersten Zeiten, da die Wißenschaften in Griechenland zu blühen anfiengen, nicht allein alle innerliche Verfaßungen eines Staats darunter; sondern man zeigte dadurch auch die ganze Regierungsform eines gemeinen Wesens an; ja man gab öfters diesem Worte eine so allgemeine Bedeutung, daß man dadurch eben dasjenige verstand, was man ietzo durch das Wort Republik ausdrücket. Die Schrift des Xenophons, welche den Titul führet: die Republik der Athenienser, kann uns von allen diesen verschiedenen Bedeutungen zum Beweise dienen. Ihr Titul heißet im Griechischen: Αθηναιων Πολιτεια; und in ihrem ganzen Inhalte, wo das Wort Πολιτεια so oft vorkomt, bedeutet es bald die innerlichen Verfaßungen der Athenienſischen Republik, bald ihre Regierungsform und bald drücket es den allgemeinen Begriff von einer Republik aus. Der erste Anfang dieser Schrift, den ich in der Anmerkung mittheile**, und worinnen dieses Wort dreymal vorkomt, zeiget, daß es zweymal den allgemeinen Begriff von einer Republik und einmal den von der Regierungsform ausdrücket.

* Grundsätze der Policey. Einleitung §. 7.

** Xenophon Respublica Athenienſium, in princip: Περι δε της Αθηναιον πολιτειας, ὁτι μεν ἑιλοντο τυτον τον τροπον της πολιτειας, ὐκ ἐπαινο δια τοδε, ὁτι ταυθ' ἑλομενοι, ἑιλοντο τυς πονηρυς ἀμεινον τρατ- τειν ἡ τυς χρηςυς. Δια μεν ὐν τυτο ὐκ ἐπαινω, ἐπει δε ταυτα ὑτος ἐδοξεν αὐτοις, ὡς ἐυδιασωζονται την πολιτειαν, και τ' αλλα διαπραττονται, ἁ δοκυσιν ἀμαρτανειν τοις ἀλλοις ἑλλησι, τυτ' ἀποδειξω.

§. 5.

Heute zu Tage wird die Policey in dreyerley Verstande genommen.

Heute zu Tage wird das Wort Policey nicht in so allgemeiner Bedeutung genommen. Man verstehet darunter nichts, als solche innerliche Verfaßungen des Staats, wodurch die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem allgemeinen Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzet wird. Unterdeßen kann man doch behaupten, daß dieses Wort heute zu Tage in dreyerley Verstande genommen wird. Im weitläuftigen Verstande begreifet man unter der Policey alle Maaßregeln und Einrichtungen in innern Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staats dauerhaftiger gegründet und zum Nutzen des Staats brauchbarer gemacht, das Vermögen der Privatpersonen vermehret und mit dem allgemeinen Besten in genauere und wirksamere Verbindung gesetzet wird, und überhaupt die Kräfte des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit thätiger gemacht werden können. In diesem Verstande sind die Commercienwißenschaft, die Stadt und Landoeconomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forstwesen, und dergleichen mehr, in so fern die Regierung ihre Vorsorge darüber nach Maaßgebung der genauern Verbindung der Wohlfarth der besondern Familien mit dem allgemeinen Besten des Staaats einrichtet, zur Policey zu rechnen. Einige pflegen dieses die wirthschaftliche Policeywißenschaft zu nennen. Diese Benennung kann ganz gleichgültig seyn. Nur muß man nicht darunter eine besondere und von der Policey verschiedene Wißenschaft verstehen, als wodurch die Wißenschaften ohne Noth vermehret werden und zu Verwirrung der Begriffe und Grundsätze Anlaß gegeben werden kann. Im engen Verstande begreifet man unter der Policey alles dasjenige, was zu guter Verfaßung und Einrichtung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornämlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter denen Unterthanen, und die Maasregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern. Auch in diesem Verstande siehet man leicht, daß alles darauf ankomt, die Wohlfarth der besondern Familien mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen, und daß mithin unsere gegebene Erklährung auch hier ihre Richtigkeit hat. Im engsten Verstande hingegen nimt man das Wort Policey, wenn man bloß von der Policey in denen Städten redet; und alsdenn begreifet man gemeiniglich weiter nichts darunter, als die Aufsicht auf die Handwerke und auf die Lebensmittel, auf gerechtes Maas und Gewichte, die Erhaltung guter Zucht und Ordnung, die Anstalten wieder allerley Gefahr und Unglücksfälle und

insonderheit die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte; und man wird auch hier von selbst gewahr, daß alles den Endzweck hat, das Wohl der Privatpersohnen mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen. Wenn wir in diesem Werke die Policey vortragen; so geschiehet es in der weitläuftigsten Erstreckung, die alle dreyerley Bedeutungen unter sich begreift.

§. 6.

Die Policey ist die Grundveste zu der Glückseeligkeit der Staaten.

Ich habe dieses Werk die Grundveste zu der Glückseeligkeit der Staaten genennet; und ich glaube zu diesem Titul vollkommen Grund zu haben. In der That kann man sich keine gründliche und dauerhaftige Glückseeligkeit eines Staats vorstellen, wovon eine gute Policey nicht die Grundveste abgiebt. Wie will ein Staat jemals zu einer festen und wohlgegründeten Glückseeligkeit gelangen können, in welchem die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem allgemeinen Besten des Staats nicht in die erforderliche Verbindung und Zusammenhang gesetzet ist, wie es dem allgemeinen Endzweck aller Staaten gemäß ist? Entweder die Privatpersohnen werden ihre besondere Wohlfarth zu befördern suchen, ohne auf das gemeinschaftliche Beste des Staats Betracht zu machen; und da dieses der Natur und dem Endzweck aller Staaten durchaus entgegen ist; so kann auch die Wohlfarth der einzeln Familien von keiner langen Dauer seyn; oder der Regent, oder die oberste Gewalt wird allein ihre eigene und die vermeintliche Glückseeligkeit des Staats zum Augenmerk haben, ohne die Wohlfarth der einzeln Familien in Erwägung zu ziehen; und alsdenn wird der Staat nach und nach alle seine Kräfte verlieren, weil die Kräfte des Staats auf denen Kräften der einzelnen Familien beruhen. Die Republiken entstehen, indem viele einzelne Familien ihre Kräfte in eine gesamte Kraft vereinigen. (§. 1.). Ich läugne gar nicht, daß ein Staat ohne Policey zu einiger Glückseeligkeit gelangen kann. Allein dieses wird allemal eine kurze und wenig dauerhaftige Glückseeligkeit seyn. Ein Volk kann durch Eroberungen reich und mächtig werden. Allein diese Glückseeligkeit wird von gar kurzer Dauer seyn, wenn es nicht durch eine gute Policey die Wohlfarth der besondern Familien mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen suchet. Wir haben hier ein sehr merkwürdiges Beyspiel an den Scythen. Dieses Volk eroberte ohngefähr hundert Jahr vor den Zeiten des Cyrus fast ganz Asien*. Allein, weil sie nicht die geringste Policey einführten, sondern in ihren eroberten Landen herumschwärmten und auf Unkosten der überwundenen Völker lustig lebten; so dauerte ihre Herrschaft

* Herodot. Lib. I. cap. 96 & 98.

schaft nur 28 Jahr; indem die überwundenen Völker wieder sie aufstanden und die zerstreueten und fast beständig besoffenen Scythen allenthalben tod schlugen; da denn endlich diejenigen, die dem allgemeinen Blutbade entgangen waren und sich in ein Heer zusammengezogen hatten, von Cyaxares König in Meden vollends überwunden und aus Asien verjaget wurden. Ein Volk, das alle andere Völker überwinden und ausplündern und ihre Reichthümer in sein Land schleppen würde, könte zwar eine kurze Zeit ohne Policey dabey glücklich seyn. Allein es würden tausenderley Unordnungen unter ihm entstehen; und sein Untergang würde über kurz oder lang gewiß erfolgen, nach der Maaße wie es gar keine, oder nur eine mangelhaftige Policey hätte. Die Römer geben in gewißen Betracht ein Beyspiel hiervon an die Hand. Selbst ein Volk, das durch Commercien reich und mächtig würde, könte ohne gute Policey nicht lange glücklich seyn. Wenn keine Verfaßungen vorhanden wären, um die Wohlfarth der Privatpersonen mit dem gemeinschaftlichen Besten in Verbindung und Zusammenhang zu setzen; so würden die reichen Familien auf nichts, als ihre besondere Glückseeligkeit bedacht seyn und das gemeinschaftliche Beste gänzlich außer Augen setzen. Der Untergang des Staats muß natürlicher Weise allemal die Folge davon seyn; und die Republik Carthago, insonderheit in ihren letztern Zeiten, kann in verschiedenen Betracht hierinnen als ein Beyspiel aufgeführet werden.

§. 7.

Die Beschaffenheit der Policey hat allemal den größten Einfluß in die Glückseeligkeit der Staaten.

Mann muß sogar behaupten, daß ein Staat, der zwar mit Policey versehen ist, die aber die Wohlfarth der Privatpersonen mit dem allgemeinen Besten nicht in eine genaue und gerechte Verbindung und Verhältniß setzet, allemal nur eine geringe und wenig dauerhaftige Glückseeligkeit genießen wird. Wenn diese Verbindung, dieses Verhältniß zwischen dem Wohl der einzeln Familien und dem gemeinschaftlichen Besten gut und gerecht seyn soll; so muß die Policey auf eines so sehr und so stark ihr Augenmerk richten, als auf das andere. Eine Policey, die mehr auf das Beste der einzeln Familien, als auf die gemeinschaftliche Glückseeligkeit des Staats Betracht nimmt, wird allemal verursachen, daß zwar die einzeln Familien Kräfte haben, denen aber die rechte Vereinigung in eine gesammte Kraft ermangelt, und die mithin zur Glückseeligkeit des Staats wenig brauchbar sind. Ein solcher Staat wird einen wohlgemästeten Körper ähnlich seyn, der zwar Kräfte hat, der aber wegen seiner Dicke und Fettigkeit so unbehülflich und so wenig thätig ist, daß ihm eine viel geringere

gere Kraft ohne Mühe über den Haufen werfen kan. Dahingegen wenn die Policey mehr auf das Beste der obersten Gewalt und des Regenten ihr Augenmerk richtet, davon sie sich irrig einbildet, daß es die gemeinschaftliche Glückseeligkeit des Staats ist; so wird sie verursachen, daß die wahren Kräfte des Staats, die auf den einzeln Kräften der Unterthanen einzig und allein beruhen, nach und nach geschwächet, verringert und endlich ganz und gar ausgezehret werden. Ein solcher Staat wird einem Menschen ähnlich seyn, der aus Geitz, oder thörichten Ausschweifungen, seine Kräfte allzu sehr anstränget und mißbrauchet, ohne demselben die erforderliche Nahrung und Erholung zu gönnen; und ein gänzlich entkräfteter und ausgemergelter Körper wird endlich die unausbleibliche Folge davon seyn. Alle Staaten, wo man das Cameralintereße, oder den besondern Vortheil des Regenten zu hoch treibet; verfallen in diesen Fehler, und er ist gar nicht selten in der Welt. Je vollkomner demnach in allen innerlichen Verfaßungen das Beste der Privatpersonen mit der allgemeinen Wohlfarth des Staats in Verbindung und Zusammenhang gesetzet wird, desto vollkommener wird allemal die Policey seyn; und die allervollkommenste Policey ist mithin diejenige, welche die Wohlfarth aller einzeln Familien mit dem allgemeinen Besten des Staats in das allergenaueste Verhältniß, in dem richtigsten Zusammenhang und in die vortreflichste Uebereinstimmung und Verbindung zu setzen gewußt hat.

§. 8.

Allgemeiner Grundsatz der gesammten Policeywissenschaft.

Hieraus kann man leicht beurtheilen, was vor einen allgemeinen Grundsatz man vor die gesammte Policeywissenschaft annehmen muß. Es kann dieses kein andrer seyn, als: **Man muß in allen innern Landesangelegenheiten die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, oder der Glückseeligkeit des gesammten Staats, in die genaueste Verbindung und Zusammenhang zu setzen suchen.*** Dieses ist das einzige große Augenmerk dadurch das allgemeine Vermögen des Staats erhalten und vermehret und die gemeinschaftliche Glückseeligkeit immer mehr befördert wird. In der That aber sind sie so sehr nicht von einander unterschieden. Denn die innerlichen Verfaßungen zu Erhaltung und Ver-

* Der allgemeine Grundsatz, den ich hier festsetze, gehet von demjenigen etwas ab, den ich in den Grundsätzen der Policeywißenschaft, Einleit. §. 8. S. 7. angenommen habe. Er lautet nämlich daselbst folgendergestalt: Man muß die innerlichen Verfaßungen des gemeinen Wesens solchergestalt einrichten, daß

merk in allen Policeyverfaßungen und gleichsam der Mittelpuct, wohin alle Policeyanstalten, Einrichtungen und Gesetze sich vereinigen müßen, und man siehet leicht, daß man in demselben alle Kennzeichen antrift, die zu einem allgemeinen Grundsatze erfordert werden. Es bedarf keiner weitläuftigen Erörterung, daß dieser Grundsatz allein der Policey eigen ist; und er ist weder von zu weitläuftigen Umfange, daß er sich auch auf andere Wissenschaften erstrecken könnte, noch ist er zu enge, daß nicht alle besondere Grundsätze und Regeln der Policey daraus abgeleitet werden könnten. Daß aber in der That alle besondere Grundregeln, Sätze und Maaßregeln in der Policey unmittelbar aus demselben abfließen, das wird sich in der Folge von selbst veroffenbaren.

§. 9.

Es giebt drei große Gegenstände der Policey, 1) die beweglichen Güter, 2) die unbeweglichen u. 3) die moralische Beschaffenheit der Unterthanen.

Die zeitliche Wohlfarth und Glückseeligkeit der Menschen kommt hauptsächlich auf zweyerley Umstände an, nämlich auf die Güter des Glückes und auf ihre moralische Beschaffenheit. Wenn demnach die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in genaue Verbindung und Zusammenhang gesetzet werden soll; so muß es vornämlich in diesen Umständen geschehen. Unter denen Gütern des Glücks kann man hier allein das Vermögen verstehen, weil die übrigen Glücksgüter mit dem gemeinschaftlichen Besten wenig oder gar keinen Zusammenhang haben. Es giebt zwey Hauptarten des Vermögens, bewegliches und unbewegliches. So wohl die eine als die andere Art ist in dem Zusammenhange mit dem gemeinschaftlichen Besten von der äussersten Wichtigkeit. Man muß demnach drey Hauptumstände annehmen, auf welche in Ansehung des Zusammenhanges der Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten alles ankommt; nämlich 1) in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, 2) in Ansehung des beweglichen Vermögens, und 3) in Ansehung der moralischen Beschaffenheit der Menschen. Da nun die Policey den Endzweck hat, die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu vereinigen; so folget, daß dieses die drey Hauptgegenstände der Policey sind, auf welche alle ihre Anstalten, Verfassungen, Einrichtungen und Maaßregeln gerichtet seyn müßen. Solchemnach entstehen hieraus drey Hauptabtheilungen unsers ganzen Werkes, davon

Vermehrung des allgemeinen Vermögens und der Glückseeligkeit des Staats einzurichten, will im Grunde eben das sagen, als in allen innern Landesangelegenheiten das besondere und allgemeine Beste zu vereinigen. Unterdeßen ist der hier festgesetzte Grundsatz vielleicht einfacher allgemeiner und deutlicher.

von eine jede einen dieser grossen Gegenstände zum Vorwurf haben wird.

§. 10.

Was ein Volk, ein Land, und unbewegliches Eigenthum ist.

Diejenigen einzeln Familien, die ihre Willen und ihre Kräfte zu dem Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit mit einander vereiniget haben (§. 1.), zu dem Ende bey einander wohnen und gemeiniglich einerley Sprache reden, werden ein Volk genennet. Ein solches Volk muß eine gewiße Oberfläche des Erdbodens zu seinen Wohnplätzen innen haben, die es vorzüglich mit Ausschließung aller andern Völker als sein Eigenthum betrachtet. Eine dergleichen Oberfläche der Erden, in so fern sie ihre von der Natur durch Meere, Seen, Ströme, Flüße, große Gebirge und Thäler bezeichneten, oder durch Verträge, oder stillschweigende Einwilligung unter den Völkern festgesetzte Gränzen hat, wird ein Land genennet; und ein solches Land ist ein nothwendiger Grund zu dem Wesen eines jeden Staats (**Natur und Wesen der Staaten** §. 21.), so daß man sich ohne denselben keinen Staat vorstellen kann. Denn eben hierdurch wird ein wirklicher Staat von einer hin und wieder zerstreueten Gesellschaft unterschieden, die ihren Willen und ihre Kräfte vereiniget und eine oberste Gewalt errichtet haben könnte, ohne deshalb einen Staat oder Republik auszumachen. Dieses Land, das ein Volk bewohnet, und welches allemal dessen gesammtes Eigenthum verbleibet, kann dem ohngeachtet in eine Menge von kleinen Antheilen vertheilet seyn, welche die einzeln Familien besitzen; und hieraus entstehet demnach das Eigenthum der unbeweglichen Güter, welches mithin in dem Rechte bestehet, einen gewißen Antheil von der, dem gesammten Volke zustehenden, Oberfläche der Erden mit Ausschliessung aller andern Bürger zu nutzen, und darüber nach seinen Gefallen, dem gemeinschaftlichen Besten unnachtheilige, Verfügungen zu machen.

§. 11.

Das Verhältniß des unbeweglichen Eigenthums mit dem gemeinschaftlichen Besten ist die erste große Grundregel der Policey.

Dieses unbewegliche Eigenthum ist es, welches den ersten großen Hauptgegenstand der Policey ausmacht, und welches mithin das Augenmerk der ganzen ersten Hauptabtheilung dieses Werkes seyn wird. Da das gesammte Volk, oder der Staat, allemal das Obereigenthum an denen unbeweglichen Gütern der Privatpersonen behält, und mithin die Eigenthümer dasselbe auf keine andere Art nutzen und gebrauchen, oder darüber Verfügungen machen können, als daß dadurch der Wohlfarth des gesammten Staats kein Nachtheil zuwächset; da überdieß der allgemeine Grundsatz der gesammten Policey erfordert, daß in allen innern Landesange-

gelegenheiten die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in die genaueste Verbindung und Zusammenhang gesetzet werde; so siehet man leicht, daß in allen Policeygesetzen, Anstalten und Maaßregeln, welche das unbewegliche Eigenthum betreffen, zum einzigen und großen Augenmerk genommen werden muß, auch hier die Wohlfarth der Eigenthümer der unbeweglichen Güter mit dem gemeinschaftlichen Besten in das genaueste Verhältniß und Zusammenhang zu setzen. Die erste grosse Grundregel, welche aus dem allgemeinen Grundsatze abfließet ist demnach: **Die Beschaffenheit der unbeweglichen Güter im Lande muß mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in der genauesten Verbindung und Uebereinstimmung stehen***; und diese Grundregel wird die einzige Richtschnur und der Mittelpunct seyn, auf welche alle besondere Grundsätze und Regeln in der ganzen ersten Hauptabtheilung gerichtet seyn werden.

§. 12.

Ob die Bürger eines Staats in Gemeinschaft der Güther leben können.

Diese Grundregel setzet voraus, daß das Eigenthum der Privatpersonen, so wohl vor die Wohlfarth der einzeln Familien, als vor das gemeinschaftliche Beste, die nützlichste und heilsamste Einrichtung ist. Allein vielleicht scheinet dieses vielen Lesern, so ausgemacht noch nicht zu seyn. Es hat wirkliche Staaten gegeben, wie z. E. Sparta, wo die Bürger die Nutzungen von denen Aeckern und Landgütern auf gewiße Art gemeinschaftlich genossen; und die Herrn Jesuiten in Paraguay haben, jedoch nur zu ihrem eigenen Vortheil eine ähnliche Einrichtung zu machen gewust; indem die armen Einwohner alles, was sie durch ihren Fleiß erzeugen und gewinnen, in die Magazine vorgeblich zum gemeinschaftlichen Gebrauch liefern, sich selbst aber mit einem sehr kümmerlichen Unterhalte begnügen müssen. Ja es hat Schriftsteller gegeben, welche den glücklichsten Zustand eines Staats in die Gemeinschaft der Güter gesetzet haben. Wenigstens

* In denen Grundsätzen der Policeywissenschaft, Einleit. §. 9. hatte ich diese erste Grundregul folgendergestalt gefaßet: **Man muß vor allen Dingen die Länder der Republik auf alle nur mögliche Art cultiviren und anbauen.** Diese Grundregel ist von derjenigen, die ich hier gebe, nicht sehr unterschieden. Sie ist hier nur weit allgemeiner gefaßet, wie es die Natur einer der ersten Grundregeln erfordert. Eine solche Beschaffenheit der unbeweglichen Güter im Lande, die mit dem gemeinschaftlichen Besten in der genauesten Verbindung und Zusammenhange stehet, schließet die bestmöglichste Cultur des Landes in sich. Sie erstrecket sich aber auch noch weiter und begreifet alle andere Verhältniße und Ordnungen der unbeweglichen Güter zu dem gemeinschaftlichen Besten unter sich.

stens haben die Verfasser von dem Lande der Sevaramben und andern dergleichen erdichteten Republiken unstreitig dergleichen Gedenkensart gehabt. Ich läugne gar nicht, daß ein Staat, welcher die Gemeinschaft der Güter unter seinen Bürgern eingeführet hat, glücklich seyn, und auch seine Einwohner glücklich machen kann. Allein dieses kann auf keine andere Art statt finden, als wenn er sich von allen andern Staaten absondert, und nicht die geringste Gemeinschaft und Umgang mit ihnen hat. Dennoch aber müßen auch bey dieser Absonderung sehr weise Gesetze vorhanden seyn und genau beobachtet werden; wenn die Gemeinschaft der Güter nicht gar bald tausenderley nachtheilige Folgen nach sich ziehen soll. Allein, wenn ein Staat mit andern Völkern Commercien, Umgang und Gemeinschaft hat, wie alle unsere Europäischen Staaten, so ist das Eigenthum der Privatpersonen schlechterdings nothwendig. Der Fleiß, die Arbeitsamkeit, die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten der Bürger, die bey einer commercirenden, und mit andern Völkern Umgang habenden, Nation unumgänglich erfordert werden, lassen sich auf keine andere Art ermuntern, als daß man sich durch seine Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit mehr Eigenthum und mehr Bequemlichkeiten des Lebens erwerben, das ist, sich vor andern hervorthun kann, als welches die größte Triebfeder alles menschlichen Fleißes und Application ist.

§. 13.

Ob ein abwechselndes Eigenthum denen Bürgern und dem Staate zuträglich sey.

Es hat Völker gegeben, welche nur ein abwechselndes Eigenthum der unbeweglichen Güter, und insonderheit der Aecker, eingeführet gehabt haben, dergestalt, daß wenn der eine Theil des Volkes die Aecker eine gewiße bestimmte Zeit genutzet gehabt, solche hernach andern eingeräumet worden. Strabo * versichert dieses von den Dalmatiern: und zwar ist der Besitz der Aecker bey denenselben alle 8 Jahr abgewechselt worden. Selbst unsere Vorfahren theileten die Aecker alle Jahre andern zum Gebrauch aus, wie Tacitus ** und noch umständlicher Julius Cäsar † von ihnen erzählet. Ohne Zweifel aber ist dieses nicht von allen Aeckern zu verstehen, sondern nur von denenjenigen, die in keinem besondern Eigenthume waren. Denn wir wis-

* Strabo Lib. 7.

** Tacitus de morib. Germanorum, cap. 26.

† Jul. Cæsar de bello gall. Lib 6. Agriculturæ non student; neque quisquam agri modum certum, ac fines proprios habet: sed magistratus in annos singulos gentibus, nationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

sen daß die Salische Erde, oder die Aecker, die um die Wohnung eines jeden Teutschen herum lagen, welches nicht allein bey den Franken, sondern nach dem Zeugniß des Tacitus † bey allen Teutschen in Ansehung ihrer zerstreueten Wohnungen gewöhnlich war, ein vollkommenes Eigenthum ausmachten. Allein es bedarf keines weitläuftigen Beweises, daß dieses abwechselnde Eigenthum weder der Wohlfarth der einzeln Familien, noch dem gemeinschaftlichen Besten zuträglich sey. Wenn jemand ein gewißes Stück Acker nur eine Zeitlang zu gebrauchen hat; so wird er an die Cultur und Verbeßerung des Grundstückes bey weiten nicht so viel Fleiß anwenden, als wenn er eines beständigen Eigenthums versichert ist. Die einzeln Familien ziehen also aus diesen abwechselnden Besitzungen nicht so viel Nutzungen, als bey einem beständigen Eigenthum geschehen könte; und eben also erlanget der Staat aus seinem allgemeinen Vermögen nicht alle Stärke und Kräfte, deren er fähig wäre; denn die vereinigten Kräfte der einzeln Familien machen die gesammte Kraft des Staats aus (§. 1.).

§. 14.

Die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist demnach eine wichtige Regul der Policey.

Es leidet demnach keinen Zweifel, daß das Eigenthum der Privatpersonen, sowohl vor die Wohlfarth der einzeln Familien, als das gemeinschaftliche Beste, oder dem ganzen Staat, die nützlichste und heilsamste Einrichtung sey. Ja es ist sogar eines der hauptsächlichsten Kennzeichen einer guten Regierung, daß das Eigenthum der Unterthanen als eine unverletzliche Sache angesehen wird, in welchem niemand, ausser dem ordentlichen und unpartheyischen Weg Rechtens, gekränket und beunruhiget werden muß; und daher muß es auch die Policey als eine ihrer wichtigsten Regeln ansehen, Niemand in dem freyen Gebrauch seines Eigenthums zu hindern, oder ihnen darinnen etwas vorzuschreiben; es sey dann, daß es das Verhältniß und der Zusammenhang der Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten unumgänglich erfordert. Eine der vornehmsten Ursachen, warum die despotischen Regierungen bey allen Menschen von einer vernünftigen Denkensart, so viel Abscheu erregen, ist wohl ohne Zweifel, daß sie auf das Eigenthum der Unterthanen wenig Betracht machen, sondern sie desselben unter den nichtigsten Vorwänden berauben, wie es dem Despoten und seinen Lieblingen einfält. In dieser unglückseeligen Regierungsart denket man so wenig an Verbindung des besondern Wohls der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, daß der Despot

† de morib. Germanor. cap. 16.

Despot vielmehr das ganze Wesen und Endzweck eines Staats vernichtet und seinen Leidenschaften und Lüsten aufopfert.

§. 15.

Der zweyte große Hauptgegenstand der Policey ist das bewegliche Vermögen der einzeln Familien, oder die beweglichen Güter der Unterthanen; und sie werden entweder als Früchte und Producte aus denen unbeweglichen Gütern erhalten, oder durch den Fleiß und die Geschicklichkeit der Menschen, vermöge mancherley Verbeßerungen, Bearbeitungen und Umformungen der Producte von den unbeweglichen Gütern gewonnen und hervorgebracht. Man kann die erste Art natürliche bewegliche Güter, oder rohe Materialien, und die andere Art gekünstelte Güter nennen. Ohne Gewinnung dieser beweglichen Güter würde das weitläuftigste Land und der beste Grund und Boden nicht den geringsten Nutzen vor ein Volk haben; und ein solches Volk würde in dem allerarmseeligsten Zustande leben. Man siehet demnach leicht, daß man sich ohne diese beweglichen Güter, weder eine Wohlfarth der einzeln Familien, noch ein gemeinschaftliches Beste, vorstellen kann; und diese Güter sind demnach ein sehr wichtiger Gegenstand vor die Policey.

Der zweyte große Gegenstand der Policey sind die beweglichen Güter; woher sie entstehen.

§. 16.

Diese Güter sind es, welche zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden. Sie sind also nothwendig; und ohne sie können weder die Menschen leben, noch bürgerliche Verfaßungen statt finden. Es ist wahr, die Nothdurft der Natur im strengsten Verstande schließet sich in gar enge Gränzen ein; und Menschen, die noch Wurzeln in Vorrath haben, und in einer Höle Bedeckung finden, sind in diesem äußersten Begriffe noch nicht der Nothdurft des Lebens beraubet. Allein bey Menschen dieser Art wird man sich auch niemals eine bürgerliche Verfaßung vorstellen können. Der große Vortheil, welcher denen Menschen aus dem gemeinschaftlichen Beystande zuwächst, hat höchstwahrscheinlicher Weise das gesellschaftliche Leben veranlaßet, (**Wesen und Natur der Staaten** §. 6.) woraus hernach die bürgerlichen Verfaßungen entstanden sind. Allein Menschen, die nur den alleräußersten Grad der Nothdurft des Lebens haben, bedürfen keines gemeinschaftlichen Beystandes, und mithin noch weit weniger die Verfaßung eines Staats. Ein Volk, das in einer gänzlichen Absonderung von allen andern Völkern lebet, kann gleichfals der Nothdurft des menschlichen Lebens ziemlich enge Gränzen setzen. Allein eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit einer Nation,

Nothwendigkeit dieser beweglichen Güter.

die

sen daß die Salische Erde, oder die Aecker, die um die Wohnung eines jeden Teutschen herum lagen, welches nicht allein bey den Franken, sondern nach dem Zeugniß des Tacitus † bey allen Teutschen in Ansehung ihrer zerstreueten Wohnungen gewöhnlich war, ein vollkommenes Eigenthum ausmachten. Allein es bedarf keines weitläuftigen Beweises, daß dieses abwechselnde Eigenthum weder der Wohlfarth der einzeln Familien, noch dem gemeinschaftlichen Besten zuträglich sey. Wenn jemand ein gewißes Stück Acker nur eine Zeitlang zu gebrauchen hat; so wird er an die Cultur und Verbeßerung des Grundstückes bey weiten nicht so viel Fleiß anwenden, als wenn er eines beständigen Eigenthums versichert ist. Die einzeln Familien ziehen also aus diesen abwechselnden Besitzungen nicht so viel Nutzungen, als bey einem beständigen Eigenthum geschehen könte; und eben also erlanget der Staat aus seinem allgemeinen Vermögen nicht alle Stärke und Kräfte, deren er fähig wäre; denn die vereinigten Kräfte der einzeln Familien machen die gesammte Kraft des Staats aus (§. 1.).

§. 14.

Die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist demnach eine wichtige Regul der Policey.

Es leidet demnach keinen Zweifel, daß das Eigenthum der Privatpersonen, sowohl vor die Wohlfarth der einzeln Familien, als das gemeinschaftliche Beste, oder dem ganzen Staat, die nützlichste und heilsamste Einrichtung sey. Ja es ist sogar eines der hauptsächlichsten Kennzeichen einer guten Regierung, daß das Eigenthum der Unterthanen als eine unverletzliche Sache angesehen wird, in welchem niemand, ausser dem ordentlichen und unpartheyischen Weg Rechtens, gekränket und beunruhiget werden muß; und daher muß es auch die Policey als eine ihrer wichtigsten Regeln ansehen, Niemand in dem freyen Gebrauch seines Eigenthums zu hindern, oder ihnen darinnen etwas vorzuschreiben; es sey dann, daß es das Verhältniß und der Zusammenhang der Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten unumgänglich erfordert. Eine der vornehmsten Ursachen, warum die despotischen Regierungen bey allen Menschen von einer vernünftigen Denkensart, so viel Abscheu erregen, ist wohl ohne Zweifel, daß sie auf das Eigenthum der Unterthanen wenig Betracht machen, sondern sie desselben unter den nichtigsten Vorwänden berauben, wie es dem Despoten und seinen Lieblingen einfält. In dieser unglückseeligen Regierungsart denket man so wenig an Verbindung des besondern Wohls der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten, daß der Despot

† de morib. Germanor. cap. 16.

Despot vielmehr das ganze Wesen und Endzweck eines Staats vernichtet und seinen Leidenschaften und Lüsten aufopfert.

§. 15.

Der zweyte große Hauptgegenstand der Policey ist das bewegliche Vermögen der einzeln Familien, oder die beweglichen Güter der Unterthanen; und sie werden entweder als Früchte und Producte aus denen unbeweglichen Gütern erhalten, oder durch den Fleiß und die Geschicklichkeit der Menschen, vermöge mancherley Verbeßerungen, Bearbeitungen und Umformungen der Producte von den unbeweglichen Gütern gewonnen und hervorgebracht. Man kann die erste Art natürliche bewegliche Güter, oder rohe Materialien, und die andere Art gekünstelte Güter nennen. Ohne Gewinnung dieser beweglichen Güter würde das weitläuftigste Land und der beste Grund und Boden nicht den geringsten Nutzen vor ein Volk haben; und ein solches Volk würde in dem allerarmseeligsten Zustande leben. Man siehet demnach leicht, daß man sich ohne diese beweglichen Güter, weder eine Wohlfarth der einzeln Familien, noch ein gemeinschaftliches Beste, vorstellen kann; und diese Güter sind demnach ein sehr wichtiger Gegenstand vor die Policey.

Der zweyte große Gegenstand der Policey sind die beweglichen Güter; woher sie entstehen.

§. 16.

Diese Güter sind es, welche zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden. Sie sind also nothwendig; und ohne sie können weder die Menschen leben, noch bürgerliche Verfaßungen statt finden. Es ist wahr, die Nothdurft der Natur im strengsten Verstande schließet sich in gar enge Gränzen ein; und Menschen, die noch Wurzeln in Vorrath haben, und in einer Höle Bedeckung finden, sind in diesem äußersten Begriffe noch nicht der Nothdurft des Lebens beraubet. Allein bey Menschen dieser Art wird man sich auch niemals eine bürgerliche Verfaßung vorstellen können. Der große Vortheil, welcher denen Menschen aus dem gemeinschaftlichen Beystande zuwächst, hat höchstwahrscheinlicher Weise das gesellschaftliche Leben veranlaßet, (**Wesen und Natur der Staaten** §. 6.) woraus hernach die bürgerlichen Verfassungen entstanden sind. Allein Menschen, die nur den alleräußersten Grad der Nothdurft des Lebens haben, bedürfen keines gemeinschaftlichen Beystandes, und mithin noch weit weniger die Verfaßung eines Staats. Ein Volk, das in einer gänzlichen Absonderung von allen andern Völkern lebet, kann gleichfals der Nothdurft des menschlichen Lebens ziemlich enge Gränzen setzen. Allein eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit einer Nation,

Nothwendigkeit dieser beweglichen Güter.

die

die mit andern Völkern Gemeinschaft und Umgang hat. Bey einer solchen Nation wird alles nothwendig, was alle andere Völker, mit welchen sie Umgang hat, zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfunden haben. Ja! Dinge, die bloß zur Annehmlichkeit des Lebens entweder auf eine wirkliche, oder eingebildete Weise gereichen, werden bey einem solchen Volke, nicht zwar zu einer Nothdurft des Lebens, jedoch zu einer Nothdurft des Staats. Denn so bald der Staat an solchen Dingen einen Mangel hat; so werden diejenigen, welche mehr von allerley Gütern besitzen, als sie zur Bequemlichkeit des Lebens nöthig haben, ihren Ueberfluß denen Ausländern hingeben, um sich diese wahren, oder eingebildeten Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Die Regierung wird sie schwerlich davon abhalten können. Ihre Verbothe werden unzureichend seyn. Man wird selbst nach diesen Annehmlichkeiten des Lebens in fremde Länder reisen, oder tausenderley Mittel und Wege erfinden, die Wachsamkeit der Regierung zu hintergehen und sich dieselbe zu verschaffen. Wenn aber auch die Verbothe und Aufsicht der Regierung genug wirksam wären, so würden alle diejenigen, welche genugsamen Ueberfluß an Gütern hätten, um diese Annehmlichkeiten zu genießen, davor halten, daß ihnen an der Glückseeligkeit des Lebens etwas abgienge. Man siehet demnach, daß in einem Staate, der mit andern Völkern Umgang hat, keine einzige Art der beweglichen Güter ganz und gar entbehrlich ist, die nur in etwas zu der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens auf eine wahre oder eingebildete Weise gereichet. Sie sind alle nothwendig. Ja so gar die Ergetzlichkeiten sind es. Sie sind wenigstens eine Nothdurft des Staats.

§. 17.

Die verschiedenen Grade dieser Nothwendigkeit haben einen großen Einfluß in die Glückseeligkeit und Macht des Staats.

Unterdeßen, obgleich alle beweglichen Güter in gewißem Betracht nothwendig vor den Staat sind; so ist doch immer eine Art nothwendiger als die andere. Diejenigen sind allemal am nothwendigsten, die zur wirklichen Nothdurft des Lebens erfordert werden; und unter denenselben sind diejenigen von der äußersten Nothwendigkeit, die zur Nahrung der Menschen nicht entbehret werden können. Die Glückseeligkeit und die Stärke und Macht eines Staats kommt demnach darauf an, daß er solche beweglichen Güter in genugsamer Menge erzeuget, welche die wahre und eigentliche Nothdurft des Lebens ausmachen, und die zum Unterhalte der Menschen nicht entbehret werden können. Man setze, daß auf einem großen Meere nur drey Insuln bey einander liegen, die wegen ihrer eingeschränkten Schiffarth keine andern Länder kennen. Die eine soll wegen ihres vortreflichen

treflichen Bodens zum Getraydebau geschickt seyn; die andere mag wegen ihres feuchten und morastigen Bodens nur zur Viehzucht dienlich seyn; und die dritte soll wegen ihrer häufigen Gebürge nur Metalle und Eisen liefern. Das Volk einer jeden Insul befleißiget sich auf dasjenige, was ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß ist. Wir wollen die erste die Getrayde-Insul, die zweyte die Woll- oder Manufactur-Insul, und die dritte die Eisen- oder die Fabriken-Insul nennen. Alle drey Arten dieser beweglichen Güther sind unentbehrlich, die erste zur Nahrung, die zweyte zur Bedeckung, und die dritte zu vielerley Geräthschaften, welche sowohl der Ackermann, als auch der Manufacturier nicht entrathen können. Sie sind aber nicht in gleichen Grade nothwendig. Der Lebensunterhalt kann nicht einmal auf eine sehr kurze Zeit entbehret werden; dahingegen eine viel längere Zeit verfließen kann, ehe der Mangel der Kleidung und der Geräthschaften auf einen so hohen Punct steiget, daß er das Volk wieder seinen Willen zu höchstnachtheiligen Entschließungen bewegen kann. Diese drey Insuln werden durch ihre gegenseitigen Bedürfnisse zu einem nothwendigen Handel unter einander veranlaßet werden. Allein wir wollen den Fall setzen, daß die Einwohner der Getrayde-Insul, da sie eine große Menge überflüßiges Getrayde erzeugen, einen Theil ihrer Aecker zu Wiesen machen, genugsame Schaafe unterhalten, und selbst Wollenmanufacturen von allerley Arten anlegen; daß sie gleichfals selbst in ihrer Insul Eisenstein entdecken, Eisen- und Stahlwerke anlegen, und alle ihre Geräthschaften selbst verfertigen; so werden sie der übrigen beyden Insuln entbehren können. So bald sie dieses einsehen; so werden sie ihre Uebermacht empfinden, und die übrigen Insuln unter das Joch zu bringen suchen. Sie werden hierzu weiter nichts nöthig haben, als daß sie diesen beyden Insuln kein Getrayde mehr überlaßen. Der Mangel wird diesen Insuln binnen wenig Wochen unerträglich werden. Nachdem diese beyden Insuln sich vergeblich bemühet haben werden, die Korn-Insul zu fernerer gütlichen Ueberlaßung des benöthigten Getraydes zu vermögen; so werden sie mit aller ihrer Macht einen Anfall auf die Korn-Insul unternehmen. Gelinget dieser Anfall; so werden sie die Getrayde-Insul nöthigen, ihre Manufacturen und Fabriken aufzugeben, und den Getraydehandel nach dem vorigen Verhältniß mit ihnen fortzusetzen. Allein, wenn sich die Korn-Insul in genugsame Verfaßung gesetzet hat, um diesen Anfall abzutreiben; so werden sich die übrigen beyden Insul so fort unterwerfen müßen, weil der Hunger ein allzustarker Anforderer ist, als daß

er zur Ersetzung der erlittenen Einbuße und zu neuen Rüstungen Frist verstattete. Ganz anders aber würde sich die Sache verhalten, wenn die Wollen- oder Eisen-Insul mit denen übrigen beyden den Handel aufheben wolte. Ehe alle Kleidungen und Geräthschaften und die Vorräthe davon gänzlich verbrauchet wären; so würden die übrigen beyden Insuln entweder zu eigner Gewinnung der versagten Waaren Anstalt machen, oder durch wiederhohlte Anfälle die feindliche Insul zur Billigkeit zwingen können. Man siehet demnach, daß die Glückseeligkeit und Stärke eines Staats auf die Menge der unentbehrlichen beweglichen Güther, die er selbst gewinnet, ungezweifelt ankommt.

§. 18.

Das Verhältniß des Nahrungsstandes mit dem Wohl der einzeln Bürger, und dem gemeinschaftlichen Besten, ist die große Grundregel des zweyten Hauptheiles.

Hieraus erhellet zugleich, daß die Bürger eines Staats in Erzeugung und Gewinnung der unbeweglichen Güther nicht sich selbst überlassen werden können; sondern daß sie hierinnen am meisten der Leitung und Vorsorge der Regierung bedürfen. Wenn die Regierung in der Manufactur-Insul, um bey dem vorigen Beyspiele zu bleiben, ihre Bürger aufgemuntert hätte, ihren feuchten Boden auszutrocknen, und zu genugsamen Getraydebau geschickt zu machen; so würde der Staat gegen die Getrayde-Insul allemal sich haben aufrecht erhalten können. Gleichwie aber, nach dem allgemeinen Grundsatze der Policey, in allen innern Angelegenheiten die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in ein genaues Verhältniß gesetzet werden muß; so muß solches auch in Ansehung der beweglichen Güther geschehen. Die große Grundregel in Ansehung des zweyten Hauptgegenstandes der Policey, oder des zweyten Hauptheiles unseres Werkes, ist demnach folgende: **In Gewinnung der beweglichen Güther muß die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in eine genaue Verbindung und Zusammenhang gesetzet werden.** Man kann auch diese Grundregel folgendergestalt kürzer faßen: **Der Nahrungsstand im Lande muß allezeit, sowohl mit der Wohlfarth der einzeln Familien, als dem gemeinschaftlichen Besten in Verbindung stehen;*** und diese große Grundregel wird die Quelle seyn, woraus

* Auch diese Grundregel gehet von derjenigen ab, die ich in den Grundsätzen der Policeywißenschaft §. 12. gegeben habe. Sie hieß daselbst: **Man muß die Gewinnung der Landesproducte und das Aufnehmen des Nahrungsstandes auf alle mögliche Art zu befördern suchen.** Hierdurch wird zwar die Sache,

woraus alle besondere Sätze und Regeln im ganzen zweyten Theile unseres Werkes unmittelbar abfließen.

§. 19.

Der sittliche Zustand der Unterthanen ist der dritte große Gegenstand der Policey. Was darunter verstanden wird.

Wir kommen nunmehr auf den dritten großen Hauptgegenstand der Policey, nämlich auf die moralische Beschaffenheit, oder den sittlichen Zustand der Unterthanen; und es ist leicht zu erweisen, daß dieser Gegenstand eben so wichtig ist, als die beyden vorhergehenden. Die Tugend ist die allgemeine Triebfeder aller Staaten; und ohne dieselbe kann sich eine bürgerliche Verfaßung niemals eine wahre und dauerhaftige Glückseeligkeit versprechen (**Wesen und Natur der Staaten** §. 103.) Es ist wahr, der Begriff von der Tugend, wenn man sie als eine Triebfeder aller Staaten betrachtet, wird hier nicht in derjenigen weitläuftigen Erstreckung genommen, den uns die Sittenlehre davon beybringet. Man verstehet hier nichts weiter darunter als die bürgerliche Tugend, welche in Erfüllung der bürgerlichen Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger bestehet; und es ist allemal ein Fehler, wenn die Gesetze des Staats die sittliche Tugend mit der bürgerlichen vermengen. Allein dem ohngeachtet ist die bürgerliche Tugend von einem weitläuftigen Umfange, da sie alle Pflichten eines Bürgers gegen den Staat und seine Mitbürger in sich begreift. Hieraus erscheinet nunmehro, was hier unter dem sittlichen Zustande der Unterthanen verstanden wird. Man begreifet darunter alle moralische Beschaffenheiten der Menschen, wodurch sie geschickt gemacht werden ihre bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, oder welche einen Einfluß in die Wohlfarth der einzeln Fa-

Sache, warum es hier zu thun ist, genugsam ausgedrücket; allein der Endzweck, den sich die Policey dabey vorsetzen muß, wird nicht genugsam bemerket. Vielleicht würde es möglich seyn, daß man die Gewinnung der Landesproducte und das Aufnehmen des Nahrungsstandes befördern könte, ohne daß dabey zugleich die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in genugsamer Verbindung stände. Es könte insonderheit ein blühender Nahrungsstand möglich seyn, der zwar allen einzeln Familien, die damit zu thun hätten, sehr vortheilhaft, dem gemeinschaftlichen Besten aber sehr nachtheilig wäre. Ich habe es demnach vor beßer gehalten, den eigentlichen Endzweck, den sich die Policey vorsetzen muß, in der Grundregul auszudrücken. Die Sache, warum es zu thun ist, folget alsdenn von selbst daraus. Denn, wenn man bey Gewinnung der beweglichen Güther die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in genauer Verbindung und Zusammenhange erhält; so wird ein blühender Nahrungsstand von selbst daraus folgen.

milien und das gemeinschaftliche Beste haben. Man muß aber hier abermals hinzusetzen, in sofern die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in Verbindung stehet. Denn solche moralische Beschaffenheiten der Menschen, die zwar ihren besondern Einfluß in die innere Wohlfarth der Familien haben, die aber mit dem gemeinschaftlichen Besten in keiner Verbindung stehen, können ohne großes Nachtheil der Familien selbst, weder zu einem Gegenstande der Policey, noch überhaupt der bürgerlichen Rechte und Gesetze gemacht werden.

§. 20.

Großer Einfluß des sittlichen Zustandes in das besondere und allgemeine Wohl.

Daß aber der Einfluß des sittlichen Zustandes der Unterthanen, sowohl in die Wohlfahrt der einzelnen Familien, als in das gemeinschaftliche Beste, sehr groß ist, solches kann leicht erwiesen werden. Die Treue gegen den Staat, die Liebe des Vaterlandes, der Eifer und Fleiß, dessen Bestes zu befördern, sind die dauerhaftigsten Grundsäulen der bürgerlichen Verfaßungen. So lange die Griechen und Römer mit diesen Eigenschaften erfüllet waren; so waren ihre Republiken gegen die fürchterlichsten Anfälle und gegen alle erschreckliche Erschütterungen des Glückes unüberwindlich. Die Dauerhaftigkeit der Glückseeligkeit des Staates aber hat mit der Wohlfarth der einzeln Familien die allgenaueste Verbindung. Die Redlichkeit, das rechtschaffene Wesen, die Gerechtigkeit und Billigkeit in dem Betragen gegen unsere Mitbürger, befördern sowohl den gemeinschaftlichen Beystand, als das Aufnehmen des gesamten Nahrungsstandes, und nicht nur die einzeln Familien, sondern auch das gemeinschaftliche Beste ziehen hieraus gleichen Vortheil; und eben so lieget es beyden daran, den Betrug, die Bosheit, die Gewaltthätigkeiten und andere Frevelthaten im Staate auszurotten, und sowohl die besondere, als öffentliche Sicherheit vollkommen zu behaupten. Man kann sich so gar ohne vollkommene Sicherheit weder eine Wohlfarth der besondern Familien, noch ein gemeinschaftliches Bestes vorstellen. Es ist auch von selbst leicht einzusehen, wie viel die Wißenschaften, die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten der Bürger, sowohl zu dem besondern, als allgemeinen Wohl beytragen. Die Wohlfarth und Bequemlichkeit der Familien und die Macht und Stärke des Staats kommen hauptsächlich darauf an; und so werden wir in dem dritten Haupttheile noch viele andere moralische Beschaffenheiten der Menschen finden, die in die Wohlfarth der einzeln Familien und das gemeinschaftliche Beste den stärksten Einfluß haben.

§. 21.

§. 21.

Da nun also die moralischen Beschaffenheiten der Unterthanen ein überaus wichtiger Gegenstand der Policey sind, und deren Einfluß in die Wohlfarth der Familien und des gesamten Staats ungezweifelt ist; so kann die große Grundregel, die wir vor diesen dritten Haupttheil der Policey festzusetzen haben, aus dem allgemeinen Grundsatze leicht abgeleitet werden. Sie ist folgende: **Der sittliche Zustand der Unterthanen muß, sowohl auf die Wohlfarth der einzeln Familien, als das gemeinschaftliche Beste das bestmöglichste Verhältniß haben;** * und diese Grundregel ist das einzige große Augenmerk, worauf man bey allen Gesetzen und Anordnungen, welche den sittlichen Zustand der Unterthanen betreffen, beständig zurücksehen muß. Es ist wahr, dieser Gegenstand der Policey kann vielleicht in Ansehung der menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften am allerwenigsten zur Vollkommenheit gebracht werden; und selbst die Maaßregeln der Policey, die beyden vorhergehenden Gegenstände zur Vollkommenheit zu befördern, scheinen in diesem dritten Gegenstand einen nachtheiligen Einfluß zu haben; wenigstens wird eine große Weisheit der Regierung erfordert, wenn nicht ein sehr blühender Nahrungsstand das Verderben des sittlichen Zustandes nach sich ziehen soll. ** Allein es ist doch nicht ganz unmöglich, die Güte des sittlichen

Große Grundregul in Ansehung des sittlichen Zustandes der Unterthanen.

* In meinem mehr angeführten Compendio von der Policey Einleit. §. 16. S. 12. war diese Grundregul folgendergestalt gefaßet: **Man muß davor sorgen, daß die Unterthanen solche Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, und in solcher Zucht und Ordnung erhalten werden, als es der Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit erfordert.** Man siehet leicht, daß diese Grundregul mit derjenigen, so ich hier gebe, im Grunde ganz einerley ist. Nur ist meines Erachtens die jetzige Grundregul viel kürzer abgefaßet, und der eigentliche Endzweck, worauf die Policey in Ansehung des sittlichen Zustandes der Unterthanen hauptsächlich zu sehen hat, zugleich darinnen ausgedrücket.

** Daß ein blühender Nahrungsstand gemeiniglich das Verderben des sittlichen Zustandes nach sich ziehet, das beweisen fast alle Beyspiele der Geschichte. Insonderheit haben alle handelnden Staaten dieses Schicksal gehabt. So wenig beträchtlich die Handlung zu Athen war; so wurde doch das Volk zu Athen überaus üppig, und denen Lustbarkeiten auf eine sehr ausschweifende Art ergeben. Die Ueppigkeit zu Tyrus wird selbst in der Bibel an verschiedenen Orthen bemerket; und Carthago fand, ohngeachtet seiner unermäßlichen, durch die Commercien erworbenen, Reichthümer, dennoch seinen Untergang, welcher mehr der Ueppigkeit, dem Geitze und den Lastern der Privatpersohnen, als der Macht und Tapferkeit der

Zustandes der Unterthanen auf ihren hohen Punct zu setzen; und der Vorzug eines solchen Staats wird allemal gegen andere, wo der sittliche Zustand sich im Verderben befindet, sehr groß seyn.

§. 22.

Es ist noch ein vierter practischer Theil nöthig. Wichtigkeit der darinnen vorkommenden Materien.

Diese drey großen Gegenstände der Policey, und die darzu erforderlichen Anstalten, Maaßregeln und Anordnungen, machen die theoretische Erkenntniß dieser Wissenschaft aus. Wenn wir demnach ein vollständiges Werk von der Policey liefern wollen; so müßen wir noch einen vierten practischen Theil hinzufügen. In demselben muß alles dasjenige seinen Platz finden, was die Ausübung und Verwaltung der Policey anbetrift. Die Wichtigkeit dieses practischen Theiles bedarf keines weitläuftigen Beweises, weil es in demselben darauf ankommt die theoretische Erkenntniß thätig und wirksam zu machen, ohne welche die Erkenntniß nicht den geringsten Nutzen haben würde. Die Art und Weise der Gesetzgebung in Policeysachen, die dabey nöthige Vorsicht und Klugheit, die Beobachtung und Erfüllung der Policeygesetze, die Ordnung und Zusammenhang der Policeyangelegenheiten, die Verwaltung derselben durch Collegia, hohe und niedere Bedienten und ihre aufhabende vornehmsten Pflichten, sind solche Gegenstände, deren Wichtigkeit von selbst leicht in die Augen fällt.

§. 23.

Große Grundregul vor diesen vierten Hauptheil.

Wenn wir auch vor diesen vierten Haupttheil eine große Grundregul annehmen wollen; so kann es nach Maaßgebung des allgemeinen Grundsatzes keine andere als folgende seyn: **In der Ausübung und Verwaltung der Policey muß man beständig, sowohl auf die Wohlfarth der einzeln Familien, als auf das gemeinschaftliche Beste zurücksehen.** Dieses erfordert der allgemeine Endzweck der Policey; und diese Grundregul ist so nothwendig, daß man behaupten muß, es sey beßer gar keine Policey im Lande zu haben, als diese Grundregul

der Römer zuzuschreiben ist. In unsern Zeiten giebt Engelland gleichfals ein Beyspiel ab, wie leicht ein großer, durch die Handlung erworbener, Reichthum das Verderben der Sitten nach sich ziehe. Fast alle Englische Schriftsteller bilden uns dieses Verderben in einem sehr hohen Grade ab. Unterdessen kann man doch nicht behaupten, daß dieses Verderben der Sitten eine nothwendige Folge eines sehr blühenden Nahrungszustandes sey. Es wird nur eine große Weisheit erfordert, um diese gewöhnliche Folge zu verhintern.

regul außer Augen zu setzen. Wenn diejenigen, welche die Policey verwalten, lediglich ihr besonderes Interesse, * und weder die Wohlfarth der einzeln

* Das Interesse, der Eigennutz, die Nebenabsichten, die sich unglücklicher Weise in alle Verwaltungen des gemeinen Wesens einmischen und die heilsamsten Einrichtungen verderben, diese machen auch fast in allen Staaten in der Welt den größten Fehler und Gebrechen in der Policeyverwaltung aus, und sind eine unseelige Hinterniß, daß das viele Gute, welches die Policey ausrichten solte und könte, fast nirgends erreichet wird. Es ist leider nur allzusehr in der Welt bekannt, was ein ansehnlicher Braten, ein schöner Fisch, ein delicater Kuchen, und andere Opfer in die Küche der Policey-Bedienten vor Wirkungen haben, um ihnen die Augen zu verschließen, wenn sie auf den Verkauf der Lebensmittel und andere Policey-Anordnungen Aufsicht haben sollen. Zwar kann man denen obersten Directoren der Policey selten hierinnen etwas vorwerfen. Diese sind gemeiniglich so groß- und edelmüthig gesinnet, daß sie dergleichen Kleinigkeiten verachten, geschweige, daß sie sich dadurch von ihrer Pflicht abwendig machen lassen solten. Allein desto häufiger lassen die mittlern und geringern Policeybedienten durch den lieblichen Geruch von den Opfern des heiligen Küchen-Heerdes ihre Herzen bewegen, in ihrer Aufsicht allezeit mild und gnädig zu verfahren. Unterdessen müssen sich die Obersten Policeybedienten auf die Berichte der mittlern und geringern Policeybedienten verlassen, weil sie unmöglich allenthalben selbst seyn können; und das gemeine Wesen leidet einen unaussprechlichen Nachtheil dabey. Es würde allemal besser seyn gar keine Policey zu haben, als daß eine Stadt mit einer Policey belästiget wird, deren Triebfeder der Eigennutz ist. Wenn man gar keine Policey hätte; so würde der große Zusammenfluß der Waaren die Handwerker, welche die Lebensmittel verkaufen, von selbst nöthigen, ihre Waaren wohlfeilen Preißes zu geben. Z. E. wenn weder Fleischhauer-Innungen noch Fleischtaxen wären; so würden die Landleuthe ihr Vieh selbst schlachten, das Fleisch in die Stadt führen, und mit einem geringen Vortheil zufrieden seyn; und eben dadurch würden diejenigen, die sich in der Stadt auf das Fleischverkaufen legten, genöthiget werden, gleichfalls einen wohlfeilen Preiß zu halten, wenn sie ihr Fleisch loß werden wolten. Eben so würde es mit dem Brodverkauf und allen andern Lebensmitteln gehen. Ich behaupte gar nicht, daß ein solcher Zustand besser seyn würde, als die Policeyanordnungen über die Lebensmittel. Diese Anordnungen haben ihre großen Vorzüge, wenn sie wohl verwaltet werden. Allein, wenn die Policeybedienten sich erstlich durch Geschenke bewegen lassen, denen Lebensmitteln hohe Policeytaxen zu geben, und so dann nicht einmal darüber halten, sondern geschehen lassen, daß die Handwerker die Policeytaxen außer Augen setzen, und das gemeine Wesen willkührlich taxiren; so siehet man leicht, daß es besser wäre, eine solche verderbte Policey gar nicht zu haben. Der Schade, der dadurch einem jeden Hauswirthe geschiehet, ist sehr groß, und der Nachtheil, den da-

durch

einzeln Familien noch das gemeinschaftliche Beste vor Augen haben; sie können aber keines von beyden vernachläßigen, ohne zugleich dem andern den größten Nachtheil zuzufügen; wenn sie ihres Eigennutzes, Geschenke und Bestechungen halber, bald bey Nichtbeobachtung der Policeygesetze durch die Finger sehen, bald das gemeine Wesen mit höhern Taxen beschwehren, als es dem Zusammenhange des Nahrungsstandes gemäß ist, bald die Policey der Strafen und Einkünfte halber ausüben, bald durch ihre Nachläßigkeit allerley Gefahr, Schaden und Unordnungen zulassen; so ist es so weit gefehlt, daß die Policey eine Beförderung des Nahrungsstandes und der besondern und allgemeinen Wohlfarth seyn solte, daß sie vielmehr die größte Hinterniß davon wird. Wir werden davon an seinen Orthen in mehrern zu reden Gelegenheit haben; indem wir nunmehr diese allgemeine Einleitung beschließen, und uns zur Abhandlung des ersten Haupttheiles wenden.

durch die Commercien und Manufacturen, und überhaupt der ganze Zusammenhang des Nahrungsstandes leiden, ist unermäßlich, weil der auswärtige Vertrieb der Waaren größtentheils von dem wohlfeilen Preiße der Lebensmittel abhängt. Wenn die Verbrechen nach der Größe des Nachtheils beurtheilet werden müssen, das sie dem gemeinen Wesen verursachen; und das ist das einzige gerechte Maaß; so ist dieses Geschenknehmen der Policeybedienten eines der größten Verbrechen. Denn was ist denn ein Diebstahl von einigen hundert Thalern gegen ein so unermäßliches Nachtheil des ganzen Staats. Man solte also denen Policeybedienten zureichende Besoldungen geben; aber die gänzliche Ehrlosigkeit und die größten Strafen darauf setzen, wenn in ihrem Hause das geringste Geschenke angenommen wurde, es sey unter welchem Vorwand es wolle. Denn in einer Sache, die ohnedem schwehr zu erfahren ist, können nur sehr harte Strafen ihre Wirkung haben.

Erster

Erster Theil

von dem

Verhältniß des Bodens

und der

unbeweglichen Güther im Lande

zu dem

gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung
zu dem ersten Theile.

§. 24.

Ein Volk, das einen Staat oder Republik ausmachen will, muß nothwendig eine gewisse Oberfläche der Erden als sein Eigenthum innen haben, oder mit Ausschließung aller andern Völker besitzen (§. 10). Man muß aber noch weiter gehen; man muß sogar behaupten, daß die Stärke und Schwäche, der Wohl- und Uebelstand des Volkes, und insonderheit die Dauer seiner Glückseeligkeit auf die Beschaffenheit dieser Oberfläche ankommt. Wir wollen hier nicht von denen natürlichen Vortheilen der Lage eines Landes handeln, die in die Schiffarth und Commercien des Volkes so großen Einfluß hat; wir werden davon unten zu reden Gelegenheit haben. Wir wollen hier nur zeigen, daß die Stärke und dauerhaftige Glückseeligkeit eines Staats hauptsächlich auf der Güte der Himmelsgegend und des Bodens des Landes beruhet.

Die Glückseeligkeit des Staats beruhet gar sehr auf Beschaffenheit des Landes.

§. 25.

Man muß es als einen Grundsatz ansehen, daß ein Staat allemal desto stärker und glücklicher ist, je weniger er von andern Völkern abhängt; und die Richtigkeit dieses Grundsatzes fällt von selbst leicht in die Augen. Die Abhänglichkeit ist ein sehr nachtheiliger Zustand vor ein Volk, der tausend Hinterniße verursachet, wenn es Maaßregeln zu einer dauerhaftigen Glückseeligkeit ergreifen will. Ist ein solches Volk wirklich glücklich; so besitzet es nur eine geborgte und entlehnte Glückseeligkeit, welche auf den guten Willen der Nationen ankommt, von denen es abhänglich ist, und welche demselben, so bald es ihnen einfält, vermöge dieser Abhänglichkeit einen großen Theil seiner Glückseeligkeit entziehen können. Man kann aber unmöglich läugnen, daß ein Staat, welcher den größten Theil seiner Nothwendigkeiten und Bedürfniße von andern erlangen muß, von eben diesen Nationen abhänglich ist, welche sofort durch Sperrung ihrer Häfen, und das Verboth der Ausfuhre ihrer Producte diesen Staat in Mangel setzen, den Zusammenhang seines Nahrungsstandes in Unordnung bringen, und seiner Wohlfarth großes Nachtheil verursachen

Dieses wird erwiesen.

ursachen können. Die Sache beruhet auf allzuklahren Gründen, und ist durch so viele Beyspiele bestätiget, als daß man sie läugnen könte. Die Königin Elisabeth brachte auf einmal den ganzen Nahrungsstand der Niederlande in Unordnung, als sie die Ausfuhre der Wolle aus Engelland verboth, und bey diesem Verboth standhaftig beharrete. Viele tausend Wollenarbeiter, die zeither aus Englischer Wolle gearbeitet hatten, wurden dadurch genöthiget, ihr Vaterland zu verlassen und größtentheils nach Engelland zu gehen.

§. 26.

Fernerer Beweiß eben dieses Satzes.

Jedoch es läßt sich noch viel deutlicher zeigen, wie sehr die Glückseeligkeit eines Volkes von der Beschaffenheit seines Bodens und seiner Himmelsgegend abhängt. Es giebt nur zweyerley Wege, worauf die Völker zu ihrer Glückseeligkeit gelangen können. Der eine ist der Weg der Absonderung, und der andere der Weg des Umgangs und der Gemeinschaft mit andern Völkern. Der erste ist gleichsam der philosphische Weg zur Glückseeligkeit, auf welchen ein Volk in sich selbst, und gleichsam in der Einsamkeit, seine Glückseeligkeit suchet, um die Verdrüßlichkeiten und das Verderbniß der Sitten zu vermeiden, welche der Umgang und die Gemeinschaft der Welt nach sich zu ziehen pfleget. Der andere Weg aber ist gleichsam der Weg eines Weltmannes, der mit jederman umgehet, und aus denen Fehlern und der Schwäche der Menschen und aus der Verderbniß der Zeiten seinen Vortheil zu ziehen suchet. Allein, weder auf dem einen, noch auf dem andern Wege kann eine Nation, deren Oberfläche des Landes und Himmelsgegend schlecht beschaffen ist, zu einer merklichen Glückseeligkeit gelangen. Eine abgesonderte Nation, die mit andern Völkern keine Commercien und Umgang hat, wird allemal sehr schwach seyn, wenn ihr Boden schlecht beschaffen ist, oder wenn sie denselben nicht zu cultiviren und fruchtbar zu machen lernet; weil sie sich nur nach der Maaße vermehren kann, als sie Unterhalt hat, und ihr innerlicher Umlauf von Waaren stark wird, als wodurch die Menschen Gelegenheit erlangen, sich zu ernähren. Ein unfruchtbarer und uncultivirter Boden aber kann weder viel Getraide zum Unterhalte der Menschen, noch andere Producte zu einem starken Umlaufe hervorbringen. Folglich wird also eine solche Nation nicht allein schwach seyn, und einem angreifenden Feinde keinen Wiederstand leisten können; sondern sie wird auch wenig Bequehmlichkeiten des Lebens genießen; und mithin werden ihr die zwey hauptsächlichsten Beschaffenheiten eines glücklichen Volkes

ermangeln. Lasset uns nunmehr ein Volk betrachten, daß mit andern Völkern Gemeinschaft, Umgang und Commercien hat, dessen Himmelsgegend und Boden aber schlecht beschaffen ist. Ein solches Volk wird noch weniger glücklich seyn können, als eine in der Absonderung lebende Nation. Vermöge seines Umganges mit andern Völkern wird es die Kenntniß von tausenderley, zur Bequehmlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dienlichen, Waaren erlangen. Diese Kenntniß wird sein Verlangen und Begierde darnach, und mithin seine Bedürfnisse vermehren. Es wird diese ausländischen Waaren kommen lassen; und da es hingegen vermöge der schlechten Beschaffenheit seines Bodens und seiner Himmelsgegend wenig Waaren außerhalb Landes versenden kann; so wird es beständig an andre Völker die Handlungsbilanz bezahlen müssen. Sein Geld wird demnach nach und nach andern Völkern zufließen, bis es gänzlich von Gelde entblößet und in den ärmsten Zustand gerathen ist. In diesem Zustande, da es keine ausländischen Waaren mehr bezahlen kann, wird es die Noth in eine gewisse Art der Absonderung von andern Völkern versetzen; und ein solches Volk würde mithin besser gethan haben, wenn es gleich anfangs den Weg der Absonderung erwählet hätte. So schlecht es aber mit dem Reichthum eines solchen Volkes beschaffen ist, eben so übel wird es mit der Bevölkerung aussehen. Die Einwohner eines solchen Landes, welche durch den Umgang mit andern Völkern die Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens kennen lernen, werden bey allen Gelegenheiten ihre Himmelsgegend zu verändern, und in andre Länder zu ziehen suchen, wo sie dieselben zu erlangen Hoffnung haben. Ich glaube, daß man hier, unter verschiedenen andern, eine der hauptsächlichsten Ursachen findet, warum der Norden so schlecht bevölkert ist. Das, was die nordischen Einwohner in alten Zeiten in ganzen Heeren thaten, nämlich andere Himmelsgegenden zu suchen, das thun sie heutiges Tages einzeln; allein der Abgang an der Bevölkerung ist deshalb eben so groß.

§. 27.

Ein Einwurf wird beantwortet.

Vielleicht wird man hier einwenden, daß ein Volk, das auf einen unfruchtbaren Boden, oder unter einer übeln Himmelsgegend wohnet, den ökonomischen Handel treiben, nämlich die Producte und Waaren andrer Nationen abholen, und solche wieder an andre Völker verhandeln, auch so gar die Materialien andrer Völker verarbeiten, mithin die blühendesten Manufacturen und Commercien erlangen, und folglich genugsam reich und bevölkert seyn könne, wenn nur ein solches Volk arbeitsam, fleißig und geschickt wäre.

Vielleicht wird man mir zu Bestätigung dieser Einwürfe das Beyspiel der Holländer entgegen halten, welche alles dieses ausgeübt hätten, und ohngeachtet der schlechten natürlichen Beschaffenheit ihres Landes, dadurch ein reicher, sehr stark bevölkerter und mächtiger Staat geworden wären. Allein, meines Erachtens sind diese Einwürfe von geringer Erheblichkeit. Der ökonomische Handel gründet sich allemal nur auf die Einfalt und Faulheit andrer Völker. So bald das eine Volk einsehen lernet, daß es besser thut, seine Producte und Waaren selbst auszuführen, oder das andere, daß es klüger verfährt, wenn es seine Waare aus der ersten Hand abholet; so ist es um diesen ökonomischen Handel geschehen. Eben auf so seichten Gründe beruhen die Manufacturen eines solchen Landes. Ein kluges und arbeitsames Volk wird allemal seine rohen Materialien selbst zu verarbeiten suchen. Folglich beruhet auch diese Quelle des Reichthums auf der schlechten Einsicht und Faulheit andrer Völker; und so bald diese Völker klug werden; so wird auch dieser große Zweig eines blühenden Nahrungsstandes verlohren gehen. Es liegt dannenhero vor Augen, daß der Reichthum, die Bevölkerung und die Macht eines solchen Staats auf einem sehr unsichern Grunde beruhet. Andere Völker können seine Glückseeligkeit alle Augenblicke erschüttern, und seinen Nahrungsstand in Unordnung setzen. Wenn man auch die Umstände von Holland wohl erwäget; so ist dieses Beyspiel von geringen Gewichte. Das, was der Güte ihres Bodens in Europa abgehet, das ersetzen ihre weitläuftigen Besitzungen in Ostindien. Das Ostindianische Gewürze sind in der That ihre Landes-Producte; und das Monopolium damit ist vor sie so einträglich, als wenn sie in Europa noch dreymal so viel des fruchtbarsten Bodens besäßen, als alle sieben Provinzen ausmachen. Dieser Gewürzhandel und die Heeringsfischerey, welche, weil es Engelland einmal an seinen Ufern gestattet, eben so gut ist, als wenn es ihr eignes Landesproduct wäre, sind auch die hauptsächlichsten Quellen ihres Reichthums. Es ist wahr, auch der ökonomische Handel hat sehr viel zu dem Reichthum der Holländer beygetragen. Allein dieser Handel hat sich auch in diesem Jahrhundert sehr vermindert, seitdem die meisten Europäischen Völker auf ihren wahren Nutzen aufmerksamer geworden sind, und wird wahrscheinlich endlich ganz und gar aufhören. In der Ostsee, wo ehedem der ökonomische Handel der Holländer so stark war, siehet man jetzo allemal drey Englische Schiffe gegen ein Holländisches; und so verhält es sich auch in denen südlichen Gegenden von Europa. Eine Nation, welche vermöge ihres guten und

wohlcultivirten Bodens eine große Menge Landesproducte ausführet, ist auch sogar vermögend, nach der Natur und dem Laufe der Commercien selbst den ökonomischen Handel viel leichter an sich zu ziehen und zu erhalten, als eine andere, die wenig Landesproducte gewinnet.

§. 28.

Aus dem allen liegt meines Erachtens deutlich vor Augen, daß eine gegründete und dauerhaftige Glückseeligkeit eines Volkes gar sehr auf der guten Beschaffenheit seines Bodens und seiner Himmelsgegend beruhet, und daß ein Volk, welches alle seine Bedürfnisse und viele Landesproducte selbst erzeuget und gewinnet, ungleich mächtiger und glücklicher ist, als eine Nation, die ihre Nothwendigkeiten und consumirenden Waaren von andern Völkern erlangen, und mithin in gewissen Betracht von ihnen abhänglich seyn muß. Diese Betrachtungen führen uns auf zwey Grundsätze, die in der ganzen Abhandlung der Policey von großer Wichtigkeit sind. Der erste ist, daß eine kluge Nation allezeit bemühet seyn muß, sich in solche Umstände zu setzen, daß sie ihre wichtigsten Bedürfnisse und Materialien von andern Völkern zu erlangen nicht nöthig hat; und der zweyte Grundsatz, der mit dem vorigen genau zusammenhänget, ist, daß eine Nation, die Oberfläche die sie bewohnet, auf alle mögliche Art zu cultiviren, und sein Clima zu verbessern bemühet seyn muß. Daß aber auch ein unfruchtbar scheinender Boden sich gar wohl cultiviren und fruchtbar machen, und sogar das Clima, durch Leitung der Gewässer und Ausrottung überflüßiger Wälder sich gar sehr verbessern lasse, solches wird sich aus dem folgenden ersten Buche genugsam zu Tage legen.

Daraus folget, daß ein Volk seine Bedürfnisse selbst zu gewinnen und seinen Boden zu cultiviren benühet seyn müsse.

§. 29.

Der Grundsatz, daß man den Boden des Landes auf alle Art zu cultiviren, und das Clima zu verbessern suchen müsse, hänget mit der Hauptgrundregul, die wir vor diesem ersten Theil unseres Werkes oben (§. 11.) festgesetzet haben, genau zusammen, und ist eine unmittelbare Folge aus derselben. Denn da diese Grundregul eine **solche Beschaffenheit der unbeweglichen Güther im Lande erfordert, die mit dem gemeinschaftlichen Besten in der genauesten Verbindung und Uebereinstimmung stehet;** so folget daraus unmittelbar, daß der Boden des Landes, oder das unbewegliche Eigenthum (§. 10.) des Volkes, auf alle mögliche Art cultiviret werden muß; weil wir in denen vorhergehenden §§. genugsam gezeiget haben, daß ein Volk seine

Solchemnach ist der erste Grundsatz dieses Theiles, das Land bestmöglichst zu cultiviren.

seine Glückseeligkeit oder gemeinschaftliches Bestes außerdem schwehrlich auf eine gegründete und dauerhaftige Art befördern kann.

§. 30.

Der zweyte Grundsatz ist die Bevölkerung zu befördern.

Man kann sich niemals auf eine vollkommene Cultur des Landes Rechnung machen, wenn nicht eine starke Bevölkerung derselben die Hand biethet. Eine genugsame Cultur der Oberfläche erfordert so viel arbeitsame und eifrige Hände, daß sie niemals das Werk einer geringen Anzahl im Lande zerstreueter Familien seyn kann. Gleichwie aber die Bevölkerung die Cultur des Landes unterstützet; * eben also wird die Bevölkerung von der Cultur des Bodens befördert; und ohne diese Cultur kann unmöglich eine starke Bevölkerung statt finden; weil es denen Menschen an Unterhalte und insonderheit an Stellen, sich zu nähren, fehlen würde. Diese beyden Dinge unterstützen und befördern demnach einander gleichmäßig und wechselsweise, und können nicht von einander getrennet werden. Auf eben diese Art verhalten sich diese beyden Dinge zum gemeinschaftlichen Besten, oder zu der Glückseeligkeit des Staats. Wir haben vorhin genugsam gezeiget, daß die Glückseeligkeit des Staats eine voll-

* Man muß sich öfters sehr wundern, daß Leuthe, die gelehrt und verständig seyn wollen, von denen Anstalten der Regenten zuweilen so verkehrt urtheilen. Ich habe z. E. nicht selten gehöret, daß eine Regierung übel thäte viele Colonisten in das Land zu ziehen, weil man gemeiniglich nichts als schlechte Leuthe erhielte, die in andern Ländern nicht hätten fortkommen können, und der Landesart nicht kundig wären. Man würde viel besser thun, und treuere und fleißigere Unterthanen bekommen, wenn man jungen Bauersleuthen aus dem Lande die anzubauenden Stellen einräumte, und ihnen die, denen Colonisten gewidmeten, Vortheile angedeihen ließe. Allein, dergleichen kluge Herren erwägen nicht, daß dadurch die Bevölkerung und die Cultur des Landes nicht wächset, wenn man Eingebohrne zu neuen Colonisten annimmt. Das würde eben das seyn, als wenn man an einem Orthe die Einwohner wegnehme, um sie zur Cultur des Landes an eine andere Stelle zu versetzen, damit ihr alter Wohnplatz wüste werden möchte. Wenn eine Regierung gütig und gelinde ist; wenn Nahrung im Lande ist, so daß wenig Eingebohrne auswandern; und es giebt dennoch uncultivirte Gegenden; so kann man sicher schlüßen, daß das Land zu wenig Einwohner hat; und folglich wird der Cultur und der Bevölkerung durch Eingebohrne schlecht geholfen werden. Nur in dem Fall würden die Gründe dieser Herren einigen Schein haben, wenn viele eingebohrne auszuwandern pflegten, die vielleicht durch neuanzuweisende Stellen im Lande zurück behalten werden könten. Demnoch würde auf diese Art die Bevölkerung und Cultur des Landes nur sehr langsam von statten gehn.

vollkommene Cultur der Oberfläche erfordert; und eben so nöthig ist auch zu diesem Endzwecke eine starke Bevölkerung. Die Glückseeligkeit eines Staats gründet sich allemal mit auf seine Macht und Stärke. Die Unterthanen eines schwachen Staats können zuweilen unter verschiedenen Umständen glücklich leben; aber ein schwacher Staat selbst kann niemals glücklich seyn. Man kann sich aber keine Macht und Stärke eines Staats ohne genugsame Bevölkerung vorstellen. Folglich wird eine starke Bevölkerung zur Glückseeligkeit des Staats erfordert. Aus dem allen erhellet genugsam, daß wir zum zweyten Grundsatze dieses ersten Theiles annehmen müssen, daß ein Staat die Bevölkerung auf alle Art zu befördern habe.

§. 31.

Der dritte Grundsatz ist, den Anbau und das Wachsthum der Städte und Dörfer zu befördern.

Wenn ein Staat allein Einwohner hat, welche das Land bauen und die Oberfläche cultiviren; so kann seine Bevölkerung niemals stark seyn. Man findet durch die Erfahrung fast in allen, und sogar denen fruchtbarsten Ländern, daß die Einwohner des platten Landes kaum die Hälfte von der gesamten Anzahl der Menschen im Staate ausmachen; und daß die Einwohner der Städte allemal die andere Hälfte, wo nicht mehr betragen. * Wenn also ein Land keine Städte hätte; so würde seine Bevölkerung kaum halb so stark seyn. Denn die Cultivirung des Bodens

* Wenn die Commercien und Manufacturen nur in einem mittelmäßigen Zustande sind; so verhalten sich die Einwohner der Städte und die Landleuthe in ziemlich gleicher Anzahl gegen einander. Dieses hat sich in Teutschland fast in allen protestantischen Staaten gezeiget, von welchen man Verzeichnisse über die Anzahl der Einwohner bekannt gemacht hat. Allein, wenn die Manufacturen und Commercien in einem sehr blühenden Zustande sind; so steigen allemal die Einwohner der Städte ungleich höher hinan, als die Anzahl der Landleuthe; und diese Beschaffenheit hat es in Frankreich und Engelland. Eben dieses ereignet sich, wenn die Manufacturen nur in einem mittelmäßigen, die Landöconomien aber in einem schlechten Zustande sind. Die ganze Insul Seeland in Dänemark hat, wie ich aus sichern Nachrichten weiß, nicht über 250 tausend Einwohner. Da man nun nach der Anzahl derer, so jährlich sterben, allein vor Coppenhagen beynahe hundert tausend Menschen rechnen muß; so darf man nur einen Ueberschlag vor die übrigen Seeländischen Städte machen, um überzeuget zu werden, daß die Einwohner der Städte die Landleuthe in der Anzahl weit übersteigen. Folglich wird man in den meisten Fällen annehmen müssen, daß die Städte mehr Einwohner haben als das platte Land.

Bodens richtet sich allemal nach der Consumtion und dem Absatze. * Die Landleuthe in denen fruchtbaresten Ländern können nicht mehr Oberfläche cultiviren, als sie Früchte abzusetzen wissen. Denn niemand unternimmt Mühe und Arbeit, woraus er keinen Nutzen erhalten kann. Die Einwohner in den Städten, ob sie gleich bey der Cultur der Oberfläche nur in Ansehung des Gartenbaues Hand anlegen, unterstützen dennoch die gesamte Cultur des Bodens eben so sehr, als sie die Bevölkerung desto stärker und mithin den Staat ungleich mächtiger machen (§. 30). Es kommt auch bey der Cultur des Bodens und der Bevölkerung gar viel darauf an, ob die Landleuthe in Dörfern, oder in zerstreueten Wohnungen sich aufhalten. Aus dem allen ziehen wir vor diesem ersten Theil den dritten Grundsatz, nämlich daß die Regierung, auf den Anbau und das Wachsthum der Städte und Dörfer, beständig einen großen Betracht nehmen müsse.

§. 32.

Der vierte Grundsatz, auf Werke und Anstalten zur Bequehmlichkeit der Einwohner und Zierde des Landes bedacht zu seyn.

Die Städte haben den Endzweck, daß ihre Einwohner die gewonnenen Producte und rohen Materialien der Landleuthe bearbeiten, verbessern, und zu vollkommenen Waaren machen sollen. Daraus entstehen also die gekünstelten Arbeiten, die wir Handwerke, Manufacturen und Fabriken nennen. Die Städte sind demnach die Stellen des Zusammenflusses aller Waaren im Lande, wo die Landleuthe ihre Producte hinbringen, ihre eignen Bedürfnisse abholen, und aus welchen die Landesproducte und Waaren theils in andere Länder verführet, theils innerhalb Landes in diejenigen Gegenden versendet werden, wo sie der innerliche

* Die Bevölkerung kommt auf nichts weniger als auf die Menge von Getraide an, die im Lande erzeuget wird. Der Herr Marquis von Mirabeau in seinem ökonomischen Menschenfreund hat diesen Grundsatz geäußert; allein er ist durchaus irrig. Ohngeachtet viel Getraide im Lande erzeuget wird; so haben es deshalb diejenigen noch nicht, die daran Mangel leiden. Um sich also Getraide zu verschaffen; so müssen sie Gelegenheit haben, etwas zu verdienen, damit sie Getraide kaufen können; und der Bauer wird deshalb nicht mehr Getraide erzeugen, weil nothleidende Menschen im Lande sind, die das Getraide brauchen könten; sondern darauf wird er sehen, ob er sein Getraide absetzen und zu Gelde machen kann; So bald dieser Absatz einige Jahr hinter einander ermangelt hat; so wird er weniger Getraide erbauen. Alles kommt demnach in Ansehung der Bevölkerung auf einen blühenden Nahrungsstand an, und auf die Gelegenheit, so die Menschen finden, sich gut zu nähren.

liche Umlauf hinziehet. Dieser Endzweck der Städte erfordert demnach viele einzurichtende Bequehmlichkeiten des Landes an Meerhäfen, Canälen, schiffbaren Ströhmen, Landstraßen, Posten und andern dergleichen Anstalten; und man siehet leicht, daß alle diese Bequehmlichkeiten des Landes die Bevölkerung und die Cultur des Bodens gar sehr befördern. Denn je stärker der innerliche Umlauf ist, und je häufiger die Landesproducte ausgeführet werden, destomehr wird der Fleiß und die Arbeitsamkeit der Landleuthe ermuntert, die Oberfläche immer besser zu cultiviren. Das Verhältniß dieser Bequehmlichkeiten zur Cultur des Landes, zum Aufnehmen der unbeweglichen Güther und zum gemeinschaftlichen Besten, lieget demnach klahr vor Augen. Alle diese Anstalten sind gleichsam die höhere Cultur des Landes, wohin man auch die zur blossen Zierde des Landes gereichenden Werke rechnen kann. * Die Schönheit derselben locket Fremde in das Land, und macht ihnen den Aufenthalt darinnen angenehm; mithin wird dadurch die Bevölkerung gleichfalls befördert. Aus dem allen ziehen wir den vierten Grundsatz vor diesen ersten Theil unseres Werkes, nämlich daß die Policey auf Werke und Anstalten zur Bequehmlichkeit der Einwohner und zur Zierde des Landes bedacht seyn müsse.

§. 33.

Diese vier Grundsätze, die wir hier festgesetzet haben, geben von selbst die Veranlassung, daß wir diesen ersten Theil unseres Werkes in vier Bücher abtheilen können; und ein jedes Buch wird mithin einen dieser Grundsätze zum Hauptaugenmerke, und gleichsam zur Quelle haben, woraus alle darinnen vorzutragenden besondern Regeln, Lehren und Sätze abfließen. Das erste Buch wird den Titul haben: Von

Diese vier Grundsätze veranlassen, den ersten Theil in 4 Bücher abzusondern.

* Es verstehen sich diese Werke zur Zierde des Landes, nach der Ordnung, wie wir die Sache vorstellen. Zuförderst muß die Landespolicey ihre größte Vorsorge auf die Cultur der Oberfläche und die Bevölkerung richten. So bald dieses einen guten Fortgang gehabt hat; so muß sie auf Werke und Anstalten, zur Bequehmlichkeit der Einwohner, ihr Augenmerk richten; und wenn auch hierinnen das wichtigste geschehen ist; alsdann kann sie auf Werke zur Zierde des Landes denken. Es würde ungereimt seyn, wenn man Werke zur Zierde des Landes zu einer Zeit unternehmen wolte, da der Boden noch nicht cultiviret, und voller Seen und Moräste wäre, auch alle Werke und Anstalten, zur Bequehmlichkeit der Einwohner, noch größtentheils ermangelten.

der Cultur der Oberfläche des Landes. Das zweyte wird die Aufschrift führen: **Von Vermehrung der Einwohner.** Das dritte soll zur Rubric haben: **Von dem Anbau und Wachsthum der Städte und Dörfer,** und das vierte soll betitult werden: **Von Werken und Anstalten zur Bequehmlichkeit der Einwohner und Zierde des Landes;** und in diesen vier Büchern wird sich alles erschöpfen lassen, was das Verhältniß des Bodens und der unbeweglichen Güther im Lande gegen das gemeinschaftliche Beste betrift.

Erstes

Erstes Buch

von der

Cultur der Oberfläche des Landes.

Einleitung
zu dem ersten Buche.

§. 34.

Was unter der Cultur einer Oberfläche zu verstehen ist.

Nach dem oben (§. 29.) festgesetzten Grundsatze, den wir in diesem ganzen Buche zum Augenmerke haben, muß der Boden des Landes, oder das unbewegliche Eigenthum des Volkes, auf alle mögliche Art cultiviret werden; und da fragt es sich zuförderst, was unter der Cultur des Bodens zu verstehen ist. Eine Oberfläche des Landes cultiviren, heißt meines Erachtens, dieselbe geschickt machen, daß eine genugsame Anzahl Menschen auf derselben mit Bequehmlichkeit wohnen, und ihren Unterhalt daselbst finden können. Wenn aber eine Oberfläche zu Bewohnung und Ernährung genugsamer Einwohner, geschickt gemacht werden soll; so müssen die natürlichen Hinterniſſe aus dem Wege geräumet, der Boden selbst zur Fruchtbarkeit geschickt gemacht, und die natürlichen Vortheile und Beschaffenheiten desselben wohl genutzet, auch über die Art und Weise der Bewohnung vernünftige Anordnungen und Einrichtungen gemacht werden. Alles dieses wird demnach unter der Cultur einer Oberfläche begriffen.

§. 35.

Hauptaugenmerke, worauf bey der Cultur zu sehen ist.

Wenn man demnach alles dieses, was zur Cultur eines Landes erfordert wird, genau erwäget; so wird die Sache auf folgende Hauptaugenmerke ankommen. Die natürlichen Hinterniſſe, die sich der Bewohnung und Ernährung der Menschen auf einer gewissen Oberfläche entgegen stellen, sind von zweyerley Art. Die ersten bestehen in denen Gewässern, die sich in der natürlichen Wildheit eines Landes allenthalben auf der Oberfläche ausbreiten, und wenig trockenes Land zu Wohnplätzen und zu der Nahrung der Menschen übrig lassen. Diese Gewässer müssen demnach ordentlich geleitet werden. Die andere Art der natürlichen Hinterniſſe sind die Waldungen, die sich gar leicht auf der ganzen Oberfläche ausbreiten, wenn eine solche Oberfläche sich selbst überlassen ist. Unterdessen können die Waldungen in den gemäßigten und nordlichen Gegenden nicht ganz entrathen werden. Sie gehören zur Nothdurft der Menschen, und

können

können mithin nicht ganz ausgerottet werden. Das Hauptwerk kommt demnach darauf an, daß das Verhältniß der Waldungen im Lande zu der bestmöglichsten Cultur bestimmet wird. Wenn diese Hinternisse aus dem Wege geräumet sind; so muß alsdenn der Boden selbst zur Fruchtbarkeit und Ernährung der Menschen geschickt gemacht werden; und dieses muß ohne Zweifel nach denen verschiedenen Absichten der Menschen, in Ansehung des Ackerbaues, der Viehzucht, und anderer Arten von Oeconomien, geschehen. Sodann muß die Landespolicey auf die natürlichen Beschaffenheiten und Vortheile des Landes, in Ansehung seiner Lage, seines Bodens, und seiner Himmelsgegend, ihre Aufmerksamkeit richten, damit daraus aller mögliche Nutzen gezogen werde. Alles dieses ist die natürliche Cultur eines Landes. Es muß aber noch eine moralische Cultur hinzukommen. Diese bestehet darinnen, daß das Eigenthum der Privatpersohnen in ein gerechtes Verhältniß gesetzet, und vernünftig geleitet und dirigiret werden. Diese moralische Cultur ist so nothwendig, daß, wenn es an derselben ermangelt, alle gute Anstalten zu der natürlichen Cultur fast allemal vergeblich sind.

§. 36.

Nach denenselben wird dieses Buch in fünf Hauptstücke getheilet.

Gleichwie wir also fünf Hauptaugenmerke haben, worauf es bey der Cultur eines Landes ankommt; so läßt sich dieses erste Buch nach Maaßgebung derselben in fünf Hauptstücke zergliedern. Das erste wird nämlich von der Leitung der Gewässer auf der Oberfläche eines Landes handeln; das zweyte wird das Verhältniß der Waldungen im Lande bestimmen; das dritte wird die Cultur des Bodens zu dem Endzwecke des Ackerbaues, der Viehzucht und andrer Arten von Oeconomien vortragen; das vierte wird von der Aufmerksamkeit auf die natürlichen Vortheile des Landes das nöthige an die Hand geben; und das gerechte Verhältnis und die Direction des unbeweglichen Eigenthums im Lande wird der Inhalt des fünften Hauptstückes seyn. Wir hoffen auf diese Art nichts zurück zu lassen, was zu vollständiger Abhandlung der Cultur der Oberfläche erfordert werden kann.

Erstes

Erstes Hauptstück

Von der Leitung der Gewässer auf der Oberfläche eines Landes.

§. 37.

Die erste natürliche Hinterniß gegen die Bewohnung und Bevölkerung einer Oberfläche des Landes beruhet in dem unordentlichen Stand der Gewässer auf dem Erdboden (§. 35). Ein Land, wie es aus der Hand der Natur kommt, wenn es auch nicht hohe Gebirge hat, zeiget doch gemeiniglich allenthalben kleine Hügel, Erhöhungen und Vertiefungen, in welchen theils das Wasser vom Regen und Ueberschwemmungen stehen bleibt, theils die Quellen keinen Abfluß haben. In einem solchen, noch ganz uncultivirten, Lande demnach müssen natürlicher Weise eine große Menge großer und kleiner Seen, stehenden Wasser und Moräste seyn, welche den größten Theil der Oberfläche einnehmen, und dieselbe zur Ernährung und Bewohnung der Menschen unbrauchbar machen. Wenn auch zuweilen die Gewässer nach der Maaße ihres natürlichen Abfalles zusammenfließen, und einen Strohm ausmachen; so bleibet doch die Menge des Wassers in einem solchen Strohme nicht zu allen Zeiten einerley. Starke Regen, die Schmelzung des Schnees, und andere Vorfälle, häufen zuweilen das Wasser in denen Ströhmen, daß sie austreten, die nahliegenden Gegenden überschwemmen, solche eine Zeitlang vor die Menschen unbrauchbar machen, auch zuweilen, durch Zurücklassung eines Moraſtes, gänzlich verderben. Die Hinternisse, welche der unordentliche Stand und Lauf der Gewässer auf der Oberfläche gegen die Bewohnung und Bevölkerung macht, sind also in der That sehr groß; und man kann an keine starke Bevölkerung denken, wenn dieselben nicht aus dem Wege geräumt werden.

Nothwendigkeit die Gewässer auf der Oberfläche zu leiten.

§. 38.

Wenn demnach die Gewässer auf der Oberfläche zu Beförderung der Bevölkerung und der Nahrung der Menschen geleitet werden sollen; so muß solches hauptsächlich durch dreyerley Arten von Anstalten geschehen.

Dreyerley Anstalten zu Leitung der Gewässer,

daher drey Abschnitte dieses Hauptstückes.

Man muß erstlich kleine Seen und stehende Wasser nach der Maaße des Abfalles der Gegend, in ordentliche Flüsse und Bäche leiten. Man muß sodann die Seen, Ströhme und Flüsse durch Dämme in ihren Ufern halten, und die nahgelegenen Gegenden vor der Ueberschwemmung bewahren; und endlich muß man die großen und mittelmäßigen überflüßigen Seen, wie auch die Moräste auszutrocknen wissen, um mehr Oberfläche zur Nahrung und Wohnplätzen der Menschen zu gewinnen. Nach Maaßgebung dieser dreyerley Anstalten wollen wir demnach dieses Hauptstück in drey Abschnitte zergliedern, davon der erste von Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche, der zweyte von Dämmen, und der dritte von Austrocknung der Seen und Moräste handeln wird.

Erster Abschnitt

Von Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche.

§. 39.

Die Ströhme und Flüsse sind nicht von Natur.

Die Oberfläche der Erden, wie sie aus der Hand der Natur kommt, ist gar nicht also beschaffen, daß sie eine große Menge Menschen zu ernähren fähig ist, und denen Einwohnern von selbst alle Vortheile zur Bequehmlichkeit des Lebens an die Hand giebt (§. 37). Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß diejenige Oberfläche der Erden, die wir Teutschland nennen, so bald als sie von der Hand der Natur gebildet worden, auch alle diejenigen Hauptströhme, großen und kleinen Flüsse und Bäche gehabt hätte, die wir jetzo in unserm Vaterlande wahrnehmen. Nein, diese Bildung der Oberfläche hat unseren Vorfahren unaussprechliche Mühe und Arbeit gekostet. Alle diese Ströhme, Flüsse und Bäche sind anfangs nichts als Seen, Moräste und andere kleine stehende Wasser gewesen, die man nach und nach, zufolge des natürlichen Abfalles, den die Gegenden gehabt haben, in einander geleitet, und auf diese Art fliessende Wasser zuwege gebracht hat. Der Lauf unserer großen Ströhme, der Donau, des Rheins, der Elbe, der Oder, und verschiedener anderer, ist so alt, daß der Fleiß unserer Vorfahren, in denen allerältesten Zeiten sich dabey wirksam bezeuget haben muß. Allein der größte Theil von allen übrigen Flüssen und Bächen ist erst seit noch nicht zwey tausend Jahren zustande gebracht worden. Julius Cäsar und Tacitus beschreiben

uns

uns Teutschland voller Seen und Moräste, und zwar in solchen Gegenden, wo jetzo offenbar gar keine vorhanden sind. Es ist natürlich, daß man nach der Zeit diese Seen und Moräste, durch Zusammenleitung, nach Maaßgebung des natürlichen Abfalls der Gegenden, in Flüsse und Bäche verwandelt haben muß.

§. 40.

Die Leitung derselben kann man nur von einem fleißigen und gesitteten Volke erwarten.

Man muß es als eines der untrüglichsten Kennzeichen ansehen, daß, wenn eine Oberfläche der Erden dergestalt zubereitet ist, daß sie ihren Einwohnern alle Vortheile und Bequehmlichkeiten an die Hand giebt, deren sie fähig ist, daß, sage ich, diese Oberfläche von einem vernünftigen, gesitteten und fleißigen Volke bewohnet wird, oder ehedem bewohnet worden ist; dahingegen verhält es sich gerade umgekehrt, wenn eine Oberfläche, noch allenthalben Spuhren ihrer ersten Wildheit zeiget. Ein Volk, daß aus nichts anders als Jägern und Fischern bestehet, begnüget sich an einer jeden Beschaffenheit der Oberfläche, wie es dieselbe von der Natur gleichsam aus der ersten Hand empfangen hat. Allein man weiß auch, daß ein solches Volk allemal in der allergröbsten Barbarey stecket, und daß es niemals sehr zahlreich ist. So bald dieses Volk über die Bequehmlichkeiten des Lebens die Augen aufthun, und den alleräußersten Grad der Wildheit ablegen wird: so wird es das Hirtenleben erwählen: und da wird es schon nöthig haben die Oberfläche in etwas zu cultiviren, um Weide vor sein Vieh zu gewinnen. Wird dieses Volk anfangen in etwas vernünftig zu werden, und sich zugleich dem Ackerbau ergeben; so wird es schon mehr Fleiß auf die Cultur der Oberfläche verwenden, und den Lauf der Flüsse und Bäche in Ordnung bringen müssen. Die allergrößte Cultur der Oberfläche aber erfordern blühende Manufacturen und Commercien. Diese setzen nicht allein einen volkreichen Zustand voraus, der uns nöthiget, immer mehr Oberfläche, zum Unterhalte der Menschen, zu gewinnen; sondern sie erfordern auch die Bequehmlichkeit der Schiffarth, und guter Landstraßen; folglich muß nicht allein die Ausdrocknung der Seen und Moräste geschehen, und mithin der Lauf der Flüsse in Ordnung gebracht seyn: sondern die Kunst und der Fleiß muß hier seine möglichsten und höchsten Kräfte anwenden, um zur Bequehmlichkeit der Handlung, Meere und Flüsse mit einander zu vereinigen, die nach der ersten Bildung der Natur, und selbst, nach dem ersten Fleiße der Menschen, keine Gemeinschaft mit einander haben. Wenn eine Oberfläche der Erden auf diese Art alle Vortheile und Bequehmlichkeiten erlanget hat, deren sie fähig ist; alsdenn

denn kann man sagen, daß sie vollkommen cultiviret ist. Allein, diesen Zustand kann sie nur von einem vernünftigen, gesitteten und arbeitsamen Volke erlangen; bey einem barbarischen Volke wird weder ein besonderer Flohr der Manufacturen und Commercien, noch eine Arbeitsamkeit und Thätigkeit entstehen: dieses sind Folgen von erleuchteten Zeiten, von Künsten und Wissenschaften, und von weisen Regierungs-Grundsätzen.

§. 41.

Die Leitung der Gewässer ist von großen Nutzen.

Die Leitung der Gewässer auf der Oberfläche ist auch von so großem Nutzen vor ein Volk, daß man einer Nation schwehrlich eine große Einsicht zutrauen kann, wenn sie sich diesen Nutzen zu verschaffen, nicht bemühet ist. Vielleicht ist die Gewinnung mehrern Erdreichs, zum Unterhalte der Menschen, nicht allemal ein Bewegungsgrund, der einem Volke so wichtig vorkommt, daß es deshalb seinen Fleiß anzustrengen Lust hätte; weil die Völker, die eine noch ziemlich wilde Oberfläche bewohnen, gemeiniglich nicht sehr zahlreich sind. Sie haben ohnedem fast allemal mehr Land, als sie anbauen können. Allein die Verbesserung des Clima, in Ansehung der Rauhigkeit der Luft und einer gesunden Himmelsgegend, welche durch eine ordentliche Leitung der Gewässer allemal dargestellet wird, solten doch Bewegungsgründe seyn, welche über sie zu wirken vermögend wären. Wir müssen hiervon etwas mehr reden.

§. 42.

Sie verbessert die Rauhigkeit der Himmels-Gegend.

Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die unordentliche Beschaffenheit der Gewässer auf der Oberfläche eines Landes, die Rauhigkeit der Himmelsgegend sehr vergrößert. Je größer die Oberfläche ist, welche die Gewässer haben, destomehr und stärker dünsten dieselben aus. Dieses ist durch tausend physikalische Versuche richtig befunden worden: Je mehr aber Ausdünstungen in einer Gegend sind, desto regnerischer und kälter muß die Witterung seyn. Dieses ist bey einem Naturforscher keinem Zweifel unterworfen.

§. 43.

Sie verbessert die Ungesundheit der Luft.

Wenn ein Land viele Seen, Moräste und andere stehende Wasser hat, die keinen Ab- und Zufluß von frischem Wasser haben; So muß unumgänglich eine Fäulung in solchen Gewässern entstehen. Nicht allein bey der Hitze der Sonnen, sondern auch bey der allergemäßigsten Witterung ist diese Fäulung unausbleiblich. Ein jedes Wasser, auch bey kühler Luft, ist der Fäulung unterworfen; und jemehr einem Wasser erdigte und vegetabilische Theilchen beygemischet sind, wie in solchen stehenden Gewässern allemal

allemal reichlich statt findet; desto stärker ist die Fäulung. Diese Fäulung steiget in denen Ausdünstungen mit auf, und mischet sich der ganzen Luft bey. Es ist wohl kein Zweifel, daß eine solche, mit faulen Ausdünstungen angesteckte, Luft nicht ihre schädliche Wirkungen auf die Gesundheit der Menschen hat. Eine bloße feuchte Luft wirket schon auf die Lunge des Menschen gar merklich, und verursachet allerley nachtheilige Folgen. Wie viel schädlicher muß also nicht eine Luft seyn, die nicht allein feuchte, sondern auch mit faulen Ausdünstungen erfüllet ist!

§. 44.

Die Leitung der Gewässer hat das Clima von Teutschland sehr verbessert.

Diese richtigen Sätze sind unzählig mal durch die Erfahrung bestätiget worden. Die Römischen Schriftsteller beschreiben Teutschland einmüthig als ein rauhes und kaltes Land. Man muß hier bemerken, daß die Römer von Teutschland nichts gekannt haben, als Oesterreich, Bayern, die vordern Reichskreise zum Theil, und etwas von Westphalen. Alles dieses sind Gegenden, von welchen sich jetzo ein Ausländer ohne Thorheit nicht einfallen lassen kann, sie mit dem Vorwurfe der Rauhigkeit und einer sehr kalten Himmelsgegend zu belegen. Unterdessen haben die Römer damals nicht ohne Grund von diesen Gegenden also geurtheilet: Die Beschaffenheit dieser Gegenden, die sie uns voller Wälder, Seen und Moräste beschreiben, hat natürlicher Weise keine andere, als eine sehr kalte und rauhe Witterung verursachen können. Wann wir heutiges Tages diese Gegenden von der Römischen Beschreibung Himmel weit unterschieden finden; so ist diese große Veränderung lediglich der Ausrottung der Wälder, und der Austrocknung der Seen und Moräste, durch die ordentliche Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche, zuzuschreiben.

§. 45.

Hiervon sind in Teutschland Merkmale vorhanden.

Man findet von dieser künstlichen Leitung der Gewässer, hin und wieder in Teutschland, die allerüberzeugensten Merkmahle. Man hat eine alte Sage unter den Landleuthen in Thüringen, daß die sogenannte güldene Aue in Thüringen, eine der allerschönsten und fruchtbarsten Gegenden, nicht allein in ganz Thüringen, sondern vielleicht in ganz Teutschland, von welcher ein Graf von Schwarzburg, als er von einer Reise nach Jerusalem zurückgekommen ist, gesaget haben soll, daß er seine güldene Aue lobe, und jederman das sogenannte gelobte Land überlassen wolte, daß, sage ich, dieses schöne, auf sechs Meilen lange und einige Meilen breite Thal, ehedem nichts als eine große See gewesen ist. Die Flüsse, die Unstrut und Helme, wären nämlich in dieses Thal eingeflossen, und da sie

unten, wegen der vorstehenden und geschlossenen Gebürge, keinen Ausgang gefunden hätten; so hätten sie diesen großen See dargestellet, bis endlich ein König von Thüringen dieses Gebürge durcharbeiten, und die Unstrut nach der Saale leiten lassen. Diese auf einer bloßen mündlichen Sage beruhende Erzählung, wird durch die Beschaffenheit der Gegend, und des Laufes der Unstrut, höchst wahrscheinlich, wo nicht zur vollkommenen Gewißheit. Man siehet hinter Memleben augenscheinlich, daß der Berg durchgearbeitet ist, um der Unstrut ihren Lauf zu verschaffen. Dieser Fluß gehet daselbst, fast auf eine halbe Stunde, zwischen zwey sehr hohen senkrecht abgeschnittenen Ufern, von welchen man augenscheinlich siehet, daß sie nicht der Riß des Wassers, sondern Menschenhände gemacht haben; und dergleichen Merkmale, von dem Fleiße unserer Vorfahren, finden sich in Teutschland gar häufig; so, daß wir uns gar nicht wundern dürfen, wann wir unser heutiges Clima von der Römischen Beschreibung so sehr verschieden finden.

§. 46.

Beyspiele vom nordlichen America und dem Bannat wegen Verbesserung des Clima und der Luft.

Eben diese große Verbesserung des Clima, durch Ausrottung der Wälder und ordentliche Leitung der Gewässer, hat sich auch in mehr Ländern offenbar zu Tage gelegt. Man weiß von verschiedenen Ländern in dem nordlichen America, daß sie ehedem sehr rauh und kalt, und zugleich höchst ungesund waren; so, daß die angelegten Colonien, bey aller Bemühung, keinen Fortgang haben konten. Allein nachdem man die Wälder größten Theils ausgerottet, und die Moräste, durch ordentliche Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche, ausgetrocknet hat: so ist dieses vorhin so rauhe Clima sehr gemäßiget, und die Luft vollkommen gesund geworden. Das Temeswarer Bannat, und insonderheit die Stadt und Gegend von Temeswar, war ehedem wegen der ungesunden Luft sehr berüchtiget; sie war der gewisse Kirchhof fast aller dahin kommenden Fremden. Allein, seitdem der General von Engelshofen die meisten Moräste um Temeswar hat austrocknen lassen; so hat sich diese Ungesundheit offenbar verlohren. Diese Aenderung ist so gar in wenig Jahren merklich gewesen.

§. 47.

Die Dänische Insul Seeland würde wahrscheinlich bey

Wenn es Länder giebt, wo sich, ungeachtet der unordentlichen Beschaffenheit der Gewässer auf der Oberfläche, dennoch keine merkliche Ungesundheit zeiget; so muß man aus den obigen richtigen Sätzen schließen, daß das Clima und die Gesundheit der Luft dennoch weit vortreflicher seyn würde

würde, wenn der Lauf der Gewässer in Ordnung gebracht würde. So viel stehende Wasser, und die dabey unausbleibliche Fäulung, müssen nothwendig ein Clima und eine Luft verschlimmern, die vielleicht ohne diese Beschaffenheit höchst vortreflich seyn würden. Man kann hier die Dänische Haupt-Insul Seeland zum Beyspiel aufführen. Diese Insul, die 16 bis 18 und mehr Meilen in der Länge, und fast eben so viel in der Breite hat, ist mit keinem einzigen Flusse, und vielleicht nicht mit zwey Bächen versehen, die nur zwey Stunden lang fließen. Dahingegen hat sie viele Seen, und eine unzählbare Menge von stehenden Wassern. Diese Insul ist, in Ansehung der Gewässer, noch vollkommen so beschaffen, wie sie aus der Hand der Natur kommt. Der Fleiß der Menschen hat dabey nicht das geringste gethan. In denen Aemtern Copenhagen und Friedensburg, die doch einen gar kleinen Theil von Seeland ausmachen, befinden sich zwey tausend und etliche hundert sogenannte Teiche, die aber weder Abnoch Zufluß haben, sondern bloß stehende Wasser sind, und die bloß Teiche genennet werden, weil sie groß und tief genug seyn, um Fische darin zu unterhalten. Vielleicht sind in diesen beyden Aemtern noch zweymal so viel andere kleine stehende Wasser und Moräste, die gar nicht in Betracht gezogen werden, weil sie zu dem Endzwecke der Fischerey gar nichts taugen. Man kann leicht erachten, wie viel nutzbare Oberfläche unter so viel Seen, Teichen, Tümpeln und Morästen lieget; dahingegen alle diese stehende Wasser nicht den geringsten Nutzen haben. Zwey tausend und etliche hundert Teiche haben ehedem Sr. Dänischen Majestät jährlich 2500 Thaler Pacht eingetragen; seit verschiedenen Jahren aber haben sie gar keinen Nutzen gegeben, weil die Fische in den meisten Teichen sterben, und dahero der Pächter, statt des Pachtgeldes, immer noch Unterstützung wegen seines Schadens verlanget. Es ist wahr, man kann Seeland dieser vielen stehenden Wasser ohngeachtet nicht vor ungesund halten; und das Clima ist auch nicht außerordentlich rauh und kalt. Allein, da so viele, und zwar größtentheils faule, Ausdünstungen in die Luft und das Clima von Seeland dem ohngeachtet ihren nachtheiligen Einfluß haben müssen; so kann man urtheilen, wie vortreflich rein, gesund und gemäßiget die Himmelsgegend von Seeland seyn würde; wann so viele stehende Wasser, durch Zusammenleitung, nach Maaßgebung des Abfalles, in Bäche und Flüsse verwandelt würden, welches auf die allerleichteste Art möglich wäre, weil kein einziges Gebürge im Wege stehet, daß nur in etwas diesen Nahmen verdiente. In der That würde Seeland alsdann eines der gemäßig-

Leitung der Gewässer ein weit vortreflicher Clima erhalten.

mäßigsten und vortreflichsten Länder werden, und Engelland, in Ansehung des Clima, vollkommen gleich seyn; da sie jetzo schon eine sehr angenehme, und wegen der großen Menge der Königl. Lustschlösser und Gärten, die gewiß alles übertreffen, was andere Länder hiervon aufzuweisen haben, eine sehr prächtige Insul ist.

§. 48.

Die nordischen Völker sind überhaupt in Leitung der Gewässer nachläßig gewesen.

Ueberhaupt kann man sagen, daß die nordischen Völker, was die Leitung der Gewässer betrift, in der Cultur ihrer Oberfläche am allernachläßigsten sich bewiesen haben. Dänemark überhaupt betrachtet, hat hierinnen vor andern nordischen Reichen gewiß noch vielen Vorzug. Die Flüsse in Jütland und Norwegen sind ziemlich ordentlich; und die Anzahl der Landseen ist daselbst nur mäßig. Schweden hat hierinnen eine viel schlechtere Beschaffenheit. Schonen, welches die Schweden selbst vor eine ihrer besten und gemäßigsten Provinzen halten, hat mir auf einer Lustreise von Seeland dahin, in der Gegend von Helsingburg, nur in einem Bezirke von zwey Meilen, über 20 ziemlich große Seen und Moräste, und eine große Menge kleinere gezeiget. Die meisten Provinzen von Schweden aber, insonderheit Wermeland, Gothland, West- und Südermanien, vornämlich aber Finnland, sind nichts als ein unordentliches Mengsel von Landseen, Morästen, und ein wenig drockener Erde. Hier ist die Natur noch vollkommen in ihrer ersten Wildheit. Rußland ist ebenfals voller Landseen und Moräste. Die Bemühungen, welche Peter der erste rühmlich angewendet hat, sind mehr auf den Zusammenhang einiger großen Gewässer zur Bequehmlichkeit der Schiffarth, als zu Leitung der Gewässer im kleinen, zum Behuf der Landescultur gegangen. Pohlen, welches das gemäßigste und vortreflichste Clima, eben so wie Teutschland, haben könte, stecket voller Moräste; und vielleicht würde es am wenigsten Mühe erfordern, in einem so ebenen und fruchtbaren Lande eine ordentliche Leitung der Gewässer heraus zu bringen. Wenn man die Beschaffenheit aller dieser Länder erwäget, so muß man sich wundern, wie das Clima und die Witterung darinnen einigermaßen noch erträglich seyn kann. Beydes würde aber viel gemäßigter, gesünder und besser seyn können; wenn die Einwohner mehrern Fleiß auf die Cultur ihrer Länder verwenden wolten.

§. 49.

Hiervon wird die Ursache untersuchet, wo-

Wenn die Sätze des Herrn von Montesquieu, in seinem Werke von denen Gesetzen, ihre Richtigkeit hätten; so würde der Fleiß nur in einem gar kleinen Striche des Erdbodens statt finden. Bloß die Völker in gemäßigten

mäßigten Himmelsgegenden, würden dem Fleiße und der Arbeitsamkeit ergeben seyn können. Nach seinen Sätzen suchen alle Völker in warmen Erdstrichen ihre größte Glückseeligkeit in der Faulheit. Dahingegen diejenigen Völker, welche in denen kältern Himmelsgegenden leben, die starke Getränke lieben, wodurch ihre Geister stumpf werden, so daß er sogar aus dieser Ursache dem weiblichen Geschlechte eine Ueberlegenheit des Verstandes beyleget, wobey er aber vergessen zu haben scheinet, daß die Weiber in kalten Ländern eben so gerne starke Getränke zu sich nehmen, als ihre Männer. Wann diese Wirkung der starken Getränke, auf die Stümpfung des Geistes ihre Richtigkeit hätte; so müßte man noch viel eher zugeben, daß auch der Körper dadurch faul und träge gemacht würde, wie man sonst dem Brantwein, welchem die nordischen Völker so sehr ergeben sind, vielleicht nicht ohne Grund diese Wirkung beymisset. In der That habe ich auf meiner nordischen Reise so starke Zeugnisse von der Liebe zum Brantwein gesehen, daß ich eine große Ueberzeugung davon habe. In vielen Gegenden ist das Brantweintrinken ein unleugbarer Theil der Sitten und Gewohnheiten geworden. Wann ein Hausvater seinen Gesinde nur täglich 4 bis 5 mal Brantwein zu trinken giebet, davon die Portion jedesmal eben nicht geringe ist; so wird er unter die geizigen Herrschaften gerechnet; und er hat Mühe, Gesinde zu bekommen; weil das Gesinde über diesen Punct genaue Erkundigung einziehet. Will er unter die guten Herrschaften gezählet werden, zu welchen sich das Gesinde dringet; so muß er wenigstens siebenmal des Tages Brantwein zu trinken geben. Dahero auch ein jeder Bauer seine eigene Brantweinbrennerey hat. Man würde auch in denen alten Geschichten der nordischen Völker viele Zeugnisse finden, welche die Meinung von dem Einflusse der kalten Himmelsgegenden zur Faulheit bestärken könten. Die ganze Religion aller nordischen Völker in dem Heydenthume lief dahinaus, daß sie von ihrem Odin in dem zukünftigen Leben nichts als Fressen und Saufen und faule Tage erwarteten. Dahingegen setzten sie die Verdammniß des künftigen Lebens in schlechtem Essen und Trinken, und in der Arbeit. Vielleicht ist auch die Auswanderung der nordischen Völker in den alten Zeiten eines der stärksten Zeugnisse ihrer Faulheit. Wann sie zu arbeiten, und ihre Länder zu cultiviren, Lust gehabt hätten; so würden sie überflüßigen Platz vor sich gehabt haben, ohne daß sie auszuwandern nöthig gehabt hätten. Der Norden könte jetzo zehnmal mehr Einwohner haben, als er wirklich hat; und wahrscheinlich ist er in den Zeiten der Wanderung der

bey einige Sätze des Herrn von Montesquieu geprüfet werden.

Völker nicht viel stärker bevölkert gewesen, als jetzo. Allein, alle diese Sätze von der Wirkung der Himmelsgegend auf die Faulheit und Trägheit des Körpers, und auf die Kräfte des Geistes, sind flüchtige Einbildungen eines lebhaften Franzosen, die eben nicht viel Gründliches in sich halten. Alles kömmt hierinnen auf die Grundverfassungen der Reiche, auf die Beschaffenheit der Regierung, und auf die Sitten der Völker an; und da eine weise Regierung die Sitten ihres Volkes zu bilden allemal vermögend seyn muß; so beruhet mit einem Worte alles auf der Weisheit der Regierung. Sina hat zu allen Zeiten in seinen heißesten Proinzen eben so viel Fleiß gezeiget, als in den gemäßigten und kältern. Das heiße Indien ist seit zwey tausend Jahren, so lange wir nur Nachricht von diesem Lande haben, der eigentliche Wohnplatz des Fleißes, und der Hauptsitz der Manufacturen gewesen; welcher die ganze Welt mit Waaren versorget hat und noch versiehet; ungeachtet nach den Sätzen des Herrn von Montesquieu die Religion der Indianer, welche die Glückseeligkeit in die Ruhe setzet, sowohl als das Clima, ganz das Gegentheil hätten wirken sollen. Eben so finden wir auch Zeugnisse des Fleißes in dem kalten Norden. Die Wenden, eines der ältesten nordischen Völker, haben sich in alten Zeiten durch ihren Fleiß vor allen andern nordischen Nationen hervorgethan; und Preußen, Liefland und Churland sind unter denen Teutschen Ordens-Rittern vortreflich cultiviret, und mit vielen und blühenden Städten angebauet worden; so, daß sich noch jetzo diese Länder, vor allen andern nordischen Staaten, von welchen sie umgeben werden, vorzüglich unterscheiden.

§. 50.

Wahre Ursache, warum die nordischen Völker in Leitung der Gewässer nachläßig gewesen sind.

Der Norden hat fast zu allen Zeiten das Unglück gehabt, daß der größte Theil seiner Einwohner in der Unterdrückung und Sclaverey gelebet hat; ungeachtet nach dem angenommenen System des Herrn von Montesquieu, von der Wirkung des Clima in die Verfassung der Reiche, nichts weniger als dieses hätte erfolgen sollen; sondern diese kalten Himmelsgegenden hätten nach seinen Sätzen beständig der eigentliche Sitz der Freyheit seyn müssen. Rußland, das kälteste unter den nordischen Staaten, ist seit alten Zeiten ein despotisches Reich gewesen; und in Schweden und Dänemark, ehe seine Könige im vorigen Jahrhunderte eine unumschränkte Gewalt erlangten, hat die Macht des Adels alle andere Einwohner, theils in der Unterdrückung, theils in der wirklichen bürgerlichen Sclaverey erhalten; so wie eben dieser Zustand in Pohlen noch gegenwärtig statt findet.

Seit-

Seitdem die Schweden, in diesem Jahrhunderte, die unumschränkte Gewalt ihrer Könige wieder abgeschaffet haben; so hat man nur eine geringe Einsicht nöthig, um wahrzunehmen, daß ihre Grundverfassung abermals auf die Seite der Aristocratie neiget, und dem Adel das Uebergewichte über alle andere Stände in die Hände giebet; weil die meisten Stimmen des Reichs-Raths, welcher bloß aus Adelichen bestehet, die Königl. Gewalt ausübet, so, daß dem König nichts als der leere Nahme übrig bleibet. Bey einer solchen Beschaffenheit aber ist schwehrlich an eine wahre Cultur der Länder zu denken. Der Fleiß und die Arbeitsamkeit des Volks, welche darzu erfordert werden, sind nur Früchte der Freiheit. Die unumschränkte Gewalt der Könige hat beständig mit so vielerley Absichten und Unternehmungen zu schaffen, daß sie selten ernstlich an eine solche Cultur Hand anlegen kann; und der Adel, wenn er die Obermacht in Händen hat, ist mit seinen Cabalen, Intriguen und Factionen, um sich bey seinem Ansehen zu erhalten, so beschäftiget, daß er auf solche, zur allgemeinen Cultur der Länder der Länder erforderliche, Anstalten wenig Aufmerksamkeit richten kann; wie ihm denn überhaupt solche Unternehmungen, womit sein besonderer Nutzen nicht verknüpfet ist, wenig zu rühren pflegen. Die Regierungen des Adels, wenn ihnen von keiner andern Macht im Staate das Gegengewichte gehalten wird, taugen am allerwenigsten etwas. Diese vernünftige und wahre Freiheit der Völker, welche Schweden und dem ganzen Norden ermangelt, ist es nun, die das hauptsächlichste zu derjenigen Cultur der Oberfläche, die Gewässer auf derselben wohl zu leiten, beyträget. Die vollkommene Freiheit der Teutschen Völker, die schon mitten in ihren finstern Wäldern statt fand, hat ohne Zweifel bey dieser Art der Cultur stark mit gewirket: und Holland, welches fast ganz und gar ein, durch den Fleiß der Menschen gegründetes, Land ist, würde vielleicht noch jetzo ein, größtentheils mit dem Meere bedeckter, und ganz unwohnbarer Winkel des Erdbodens seyn, wann er nicht von denen ältesten Zeiten an, ein wahrer Sitz der Freiheit gewesen wäre.

§. 51.

Ob man von denen monarchischen Staaten die Leitung der Gewässer erwarten kann.

Unterdessen muß man nicht glauben, als wenn die unumschränkten Monarchien ganz und gar nicht vermögend wären, in dieser Art der Cultur etwas großes zu Stande zu bringen. Sie können vielmehr hierinnen ungleich mehr leisten, als die freyen Staaten, weil sich ihren Willen, und der Ausführung ihres Willens, nichts entgegen setzen kann. Die beyden schönsten und fruchtbarsten Provinzen von Sina, Tschekiang und Kiang-

vang, sind durch den Fleiß der Menschen aus dem Meere entstanden, zu einer Zeit, da die Monarchen von Sina ihre unumschränkte Gewalt auf keine andere Art gebrauchten, als sie vernünftige und liebreiche Väter gegen ihre Kinder anwenden; und Aegypten, welches mehr als ein Land in der Welt in dem Laufe der Gewässer zu arbeiten gehabt hat, hat diesen Fleiß zu einer Zeit verwendet, als wir von ihren Monarchen die allerrührendesten Beyspiele von ihren vortreflichsten Grundsätzen, und der Liebe ihres Volkes, in denen Geschichten finden. Der hauptsächlichste Fehler fast aller unumschränkten Monarchien ist, daß die Anstalten und Unternehmungen nicht nach dem Grade des Nothwendigen und Nützlichen vor den Staat, sondern nach den Leidenschaften der Regenten gemacht werden. Insonderheit aber ist es eine wahre Seuche aller unumschränkten Höfe, daß sie fast auf nichts als auf Werke denken, die mit einem äußerlichen Glanze und Pracht in die Augen fallen. An Unternehmungen aber, die ihrem Staate und ihren Unterthanen wahrhaftig nützlich wären, wird fast gar niemals gedacht. Man nenne mir ein Land, daß durch seine prächtigen Palläste, Gärten, Wasserleitungen und dergleichen, die Millionen gekostet haben, äußerlich auf das höchste schimmert; man nehme selbst Portugall nicht aus, das die prächtigste und eitelste Wasserleitung, die ein Wunderwerk der Welt werden solte, angefangen hatte, die aber vermuthlich durch das Erdbeben mit ihren Untergang gefunden hat; so will ich in einem solchen Lande allemal tausend ungleich nothwendigere und nützlichere Dinge zeigen, die zur Cultur des Landes, zu Beförderung der Nahrung der Unterthanen, welche öfters bey aller Pracht des Landes im äußersten Elende seufzen, und zur wahren Wohlfarth des Staats ungleich mehr gereichet haben würden. In der That solte sich die Sache ganz umgekehrt verhalten. Wann man auch zugiebet, daß die Wohnungen der Monarchen, auch noch bey unvollkommener Landescultur, prächtiger seyn können; so solte man doch nicht eher an Werke denken, die bloß zur Zierde und Pracht des Landes dienen, biß man mit der Cultur der Oberfläche vollkommen fertig wäre. Ehe man das portugiesische Project zu einem Wunderwerke von Wasserleitungen macht; ehe man eine Kirche zu bauen anfängt, die Millionen kosten soll; so solte vernünftiger Weise an der Cultur der Oberfläche nichts mehr ermangeln. Sonst ist es eben das, als wenn man die theuersten und kostbaren Statuen in eine wüste Gegend voller kleinen Hügel und Moräste setzen wolte; oder, um noch ein Gleichniß zu geben, als wenn man

ein überall mit Gold beblechtes Kleid, bey zerrissenen Unterkleidern, aus welchen ein schmutziges und grobes Hemde heraushänget, tragen wolte.

§. 52.

Preußen hat in Leitung der Gewässer viel gethan.

Man siehet also, daß der Mangel der Kosten, und daß man das Geld zu nöthigen Endzwecken brauchet, selten der wichtigste Einwurf ist. Ein Monarch kann gar viel thun, wann er Einsicht und Weißheit besitzet, und sich die Regierung rechtschaffen angelegen seyn läßt. Der vorige König von Preußen hat in Leitung der Gewässer, durch Schiffbarmachung der Ströhme, durch Grabung der Canäle, und Vereinigung schiffbarer Ströhme in Teutschland am meisten, und überhaupt in Cultur seiner Länder sehr große Dinge geleistet, und doch einen ungemein wichtigen Schatz hinterlassen.

§. 53.

Die Gesetze müssen die Einwohner zu Leitung der Gewässer aufmuntern.

Wenn man große Unternehmungen in Leitung der Gewässer von niemand als den Monarchen, oder von der gesamten Republik, erwarten kann; so müssen hingegen die Privatpersonen durch die Gesetze aufgemuntert werden, sich denen geringen Unternehmungen in Leitung der Gewässer, wodurch Bäche und kleine Flüsse entstehen, zu unterziehen. Die Gesetze müssen nämlich demjenigen, der auf seine Kosten verschiedene kleine stehende Wässer und Moräste mit einander vereiniget, und einen Bach, oder kleinen Fluß, daraus machet, nicht allein das trockene Land, was dadurch gewonnen wird, eigenthümlich zu gestehen, sondern sie müssen ihm auch den Nutzen von dem Bache oder Flusse, der durch seine Bemühung entstanden ist, selbst einräumen. Z. E. daß er die Fischerey darin hat, daß er Mühlen daran anlegen kann u. s. f. Wahrhaftig! solche Gesetze würden gar bald die Leuthe zur Leitung der Gewässer aufmuntern; wie denn auch benöthigten Falls noch ansehnlichere Vortheile hiermit gesetzlich verknüpft werden könten. Allein, das ist eben der Fehler; alle nordische Gesetze schweigen von Leitung der Gewässer ganz und gar stille, gleich als wenn man von der Sache gar nichts gewust hätte. Andere Völker, die wir vor barbarisch halten, haben hierin vielmehr Einsicht gehabt. Als die Perser Meister von Asien waren; so munterten sie die Leuthe in denen Gesetzen durch verschiedene Vortheile auf, die Gewässer auf der Oberfläche zu leiten. Polybius giebt uns hiervon Nachricht; und dergleichen Zeugnisse, daß so genannte barbarische Völker in ihren Gesetzen eine Vorsorge vor die Leitung der Gewässer zu erkennen gegeben

haben, finden sich mehrere. Wahrhaftig es bedarf auch keine außerordentliche Erleuchtung, um den Nutzen einzusehen, der aus einer ordentlichen Leitung der Gewässer auf der Oberfläche entstehet.

§. 54.

Auf was Art die Leitung zu bewerkstelligen ist.

Die Art und Weise, die Gewässer auf der Oberfläche zu leiten, kann meines Erachtens gar keine große Schwierigkeit machen. Zuförderst würde man von dem Lande, oder einem gewissen Bezirke, wo es noch an Leitung der Gewässer ermangelte, eine genaue Charte aufnehmen müssen, worinnen alle kleine Seen, Teiche, stehende Wasser und Moräste nach ihrer Entfernung von einander, und nach ihrer Lage und Größe, ordentlich und genau verzeichnet wären. Zu gleicher Zeit müßte man den Abfall der ganzen Gegend von allen Seiten genau abmessen, solches allenthalben auf der Charte verzeichnen, und die darzwischen vorkommenden kleinen Erhöhungen zugleich auf derselben bemerken lassen. Auf dieser Charte würde man alsdenn durchgezogene Linien bestimmen können, aus welchen kleinen Seen, stehenden Wassern und Morästen, Bäche entstehen solten, und wie hernach verschiedene Bäche mit einander zu vereinigen wären, um einen Fluß daraus zu machen, welcher Fluß hernach nach Maaßgebung des natürlichen Abfalles der Gegenden in einem größern Fluß, oder Strohm geleitet werden müßte. Wenn die Aus- und Abmessungen der Gegenden, und insonderheit ihres Abfalles, richtig geschehen wäre, zu welchem Ende verschiedene geschickte und der Sachen kundige Männer zugleich dabey zu gebrauchen wären; so könte bey der wirklichen Handanlegung, die entworfene Leitung der Gewässer zu Stande zu bringen, nicht die geringste Schwierigkeit entstehen. In einer Gegend, wo nur Hügel und kleine Ungleichheiten der Oberfläche vorhanden wären, würde die Sache am allerleichtesten seyn. Sie würde aber auch in einer wirklichen gebirgigten Gegend nicht unmöglich, obwohl schwehrer seyn; weil man sich der Leitung durch große Umwege durch die Thäler bedienen müßte. Am allerschwehresten aber würde sie da seyn, wo ein großer Bezirk des Landes von gar keiner Seiten einen natürlichen Abfall hätte. Man würde alsdenn den zusammengeleiteten Fluß die erforderliche Weite bis zum natürlichen Abfall unter der Erden wegleiten müssen: und es ist wahrscheinlich, daß alle Flüsse die sich eine Zeitlang unter der Erden verbergen, dergleichen man in Spanien, Portugall und andern Ländern hat, sämtlich durch die Kunst gemacht sind.

Zweyter Abschnitt
Von denen Dämmen.

§. 55.

Das zweyte Hauptgeschäfte in Leitung der Gewässer auf der Oberfläche der Erden sind die Dämme. Ohngeachtet man nach dem vorhergehenden Abschnitt die Menge von stehenden Wassern zu ordentlichen Flüssen und Bächen geleitet hat; so ist doch dieses zu einer vollkommenen Leitung der Gewässer auf der Oberfläche, um den Boden des Landes zur Cultur geschickt zu machen, noch nicht zureichend. Die Ströhme und Flüsse, und in gebirgigten Ländern die kleinsten Bäche, pflegen vom häufigen Regen, von Schmelzung des Schnees, von so genannten Wolkenbrüchen und andern Zufällen anzulaufen, aus ihren Ufern zu treten, und die umliegenden Gegenden zu überschwemmen. Der Schade, der dadurch dem Landmanne und der Cultur des Bodens geschiehet, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Die Feld- und Wiesenfrüchte, die Hofnungen seines Fleißes, werden dadurch nicht allein gar öfters verderbet; sondern diese Ueberschwemmungen verursachen auch nicht selten Moräste, welche in diesem Zustande gar nicht geschickt sind, zu Erzeugung von Feldfrüchten genutzet zu werden. Wollte man aber alle diese, denen Ueberschwemmungen unterworfene, Gegenden gar nicht cultiviren; so würden die Menschen weit weniger Oberfläche zu bewohnen und zu nutzen übrig behalten; und ein solches Land würde vor nichts weniger als cultiviret erachtet werden können. Man siehet demnach leicht, wie nützlich und nothwendig solche Dämme sind, welche die Ströhme, Flüsse und Bäche allezeit in ihren Ufern zu erhalten, und die umliegenden Gegenden von der Ueberschwemmung zu bewahren, vermögend sind.

Nothwendigkeit der Dämme an Ströhmen, Flüssen und Bächen.

§. 56.

Diese Dämme, die schon an denen Ströhmen, Flüssen und Bächen so nothwendig sind, sind es noch weit mehr in solchen Ländern, die von dem Meere begränzet werden. Auch das Meer pfleget bey großen Stürmen aufzuschwellen, und die angränzenden Länder zu überschwemmen; und je unermäßlicher diese großen Wasserbehältnisse der Natur sind, desto grösser ist der Schade, den sie anrichten können. Diesen großen Nachtheil können

Desgleichen der Dämme und Teiche an den Meerufern.

können die Nachbarn des Meeres allein durch zureichende Dämme abwenden. Ja was noch mehr ist, der Fleiß der Menschen hat so gar dem Meere Gränzen zu setzen gesucht. Er hat das Meer in engere Gränzen zurück zu setzen gewußt, und sich dadurch neue Oberfläche zur Bewohnung und Cultur verschaffet. * Diese Beschaffenheit hat es in Holland, in Schleswig und Ditmarsen, † und in verschiedenen andern Gegenden; und in Sina hat sogar der Fleiß der Menschen ganze Provinzen aus dem Meere hervorgebracht, wie wir schon in dem vorhergehenden Abschnitte angeführet haben.

* Auch in solchen mit dem Meer gränzenden Ländern, die hohe Ufer haben, und die mithin der Ueberschwemmung nicht ausgesetzet sind, würde doch eine auf das höchste getriebene Cultur Deiche und Dämme erfordern. Es werden wenig oder gar keine an dem Meer liegende Länder seyn, die nicht häufige Meerbusen haben, die sich gemeiniglich zwey, drey, vier und mehr Meilen in das Land hinein erstrecken. Diese Meerbusen sind öfters so seicht, daß sie durch Dämme und Deiche gar wohl ausgetrocknet werden könten. Ich habe dergleichen sehr seichte Meerbusen in Jütland und Seeland häufig bemerket. Wenn die Bevölkerung auf einen hohen Punct gekommen ist, dahin es aber unsere Europäischen Fürsten, wegen ihrer häufigen Kriege, und ihrer, der Bevölkerung gerade wiederstreitenden, Regierungs-Maaßregeln, so leicht nicht gelangen lassen werden; so ist es eine überaus wichtige Sache, durch Austrocknung eines solchen Meerbusens einige Meilen Land zu gewinnen. Nach dem Zustande von Holland, da es stark bevölkert ist und doch so wenig eigene Producte hat, so daß es sein Getraide und Materialien von andern Völkern holen und mithin von ihnen abhänglich seyn muß (§. 26. 27.) würde die Austrocknung des Harlemer Meeres, die vor ohngefähr 10 Jahren stark in Vorschlag war, die allerwichtigste Sache vor den Staat seyn, die ungleich vortheilhaftiger vor alle vereinigte Provinzen seyn würde, als wenn sie noch zehen Königreiche in Ost-Indien eroberten. Denn eine solche Oberfläche von so vielen Meilen in ihrem Hauptstaate zu gewinnen, als das Harlemer Meer ausmacht, würde ihre Abhänglichkeit in Europa sehr vermindern; und bey einem so überaus großen Nutzen, solte der besondere Vortheil einiger Städte, in Ansehung der Bequehmlichkeit der Schiffarth, die ohnedem durch einen guten Canal erreichet werden könte, in keinen Betracht kommen.

† Unter denen Europäischen Völkern haben sich insonderheit die Friesen sehr beflissen durch Dämme und Deiche dem Meere Gränzen zu setzen, und dadurch mehr Oberfläche zur Cultur und Bewohnung zu gewinnen. Sie sind es, welche den Anfang gemacht haben, Holland und Westfriesland aus dem Wasser hervorzuziehen; und von ihnen rühren gleichfalls die kostbaren und bewundernswürdigen Dämme, Deiche und Schleusen im Herzogthum Schleswig an der Nordsee her, welche Gegend noch von ihnen Nordfriesland genennet wird.

angeführet haben. Alles dieses hat man durch Dämme und Deiche zuwege gebracht; und man siehet demnach leicht, wie nothwendig diese Anstalten in solchen Landen sind. Die ganze Selbsterhaltung des Landes, und gleichsam des gesamten Staats beruhet darauf; und kann wohl etwas wichtiger seyn?

§. 57.

Diese Anstalten gehören folglich vor die Policey.

Eine Sache, die vor das gemeinschaftliche Beste so überaus nothwendig ist, als die Dämme und Deiche, kann nicht dem eignen Antriebe und Willkühr der Unterthanen überlassen werden. Wenn einige aufmerksame und fleißige Besitzer der Grundstücke an denen Ströhmen und Flüssen Dämme aufführen würden, so weit die Gränzen ihres Eigenthums giengen; so würden es zehen andere Nachläßige unterlassen; und der Fleiß der ersten würde mithin ohne Wirkung seyn, und ihre Grundstücke, wegen der Nachläßigkeit der andern, dennoch der Ueberschwemmung unterworfen werden. Ueberhaupt ist es in solchen Anstalten der Dämme eben das, als wäre noch gar nichts geschehen, wenn es an einem einzigen Orthe ermangelt. Diese Anstalt gehöret demnach nothwendig vor die Landespolicey, deren hauptsächlichster Endzweck ist, die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden, und dannenhero die allgemeinen Schäden, die durch die Nachläßigkeit einzelner Familien entstehen könten, durch ihre Anordnung und Aufsicht abzuwenden. Unterdessen erblicket man doch noch allenthalben hierinnen in Teutschland eine große Nachläßigkeit der Policey. Zwar was die großen Ströhme anbetrift; so hat man allenthalben noch so ziemliche Aufsicht, die Dämme an denenselben in guten Stande zu erhalten. Eine oft wiederhohlte, unglückliche Erfahrung hat endlich die Aufmerksamkeit auf dieselben erreget. Allein destomehr fehlet es an der Aufsicht über die Dämme an Flüssen und Bächen. Als in denen Jahren 1747, 48 und 49 die Sommer sehr feucht waren; so habe ich nach einem sehr mäßigen Ueberschlage befunden, daß die Ueberschwemmungen der Helme und Unstrut in Thüringen, in diesen Jahren allein an Wiesewachs so viel verdorben haben, daß der Schade über 4 Tonnen Goldes hinansteiget. In dem Eisenachischen Amte Altstädt beträgt der Schade in diesen Jahren allein fast eine Tonne Goldes. Dennoch würden alle Dämme an diesem mäßigen Flüssen nicht den sechsten Theil des verursachten Schadens gekostet haben, wenn die Policey bey Zeiten ihre Sorgfalt darauf gerichtet hätte.

§. 58.

Diese wichtige Policeyanstalt erfordert eigene Bedienten und Collegia.

Eine so wichtige Policeyanstalt kann nicht ein Nebenwerk andrer Bedienten des Staats seyn, sondern sie erfordert ihre eignen, besonders darzu verordnete, Bedienten, die sich an Orth und Stelle befinden, und auf diesen Gegenstand ihre einzige Aufmerksamkeit verwenden, übrigens aber von dem höchsten Collegio, welches die Landespolicey verwaltet, abhängen müssen; und wenn auch in einem Fürstenthume keine großen Ströhme, sondern nur mäßige Flüsse vorhanden sind; so solte dennoch ein Aufseher über die Dämme bestellet werden, der von Zeit zu Zeit allenthalben im Lande herumreisen, und hierinnen das Nöthige besorgen müßte. Man hat auch wirklich in Landen, die an dem Meere liegen, oder durch welche große Ströhme fließen, dergleichen besondere Bedienten, die Deich-Grafen, Deich-Hauptleuthe, Deich-Inspectores und dergleichen genennet werden. Allein, wenn dergleichen Bediente an Flüssen und Ströhmen zureichend sind; so sind sie es doch nicht an denen Meeren, oder an denen Ausflüssen großer Ströhme in das Meer. Die Sache ist allzuwichtig, die ganze Erhaltung des Landes beruhet zu sehr darauf, oder wenigstens ist der aus der Nachläßigkeit entstehende Schade viel zu groß, * als daß man sich hierinnen auf die Sorgfalt und Geschicklichkeit eines einzeln Bedienten verlassen könte. Es ist dannenhero allenthalben rathsamer, in solchen Landen besondere Collegia zur Aufsicht über die Dämme und Deiche zu verordnen, die sich in der Gegend der Dämme und Deiche gegenwärtig befinden, fleißige Untersuchungen und Besichtigungen anstellen, ordentliche Versammlungen und Berathschlagungen halten, und ihre gefaßten Entschlüsse dem höchsten Landes-Collegio zur Genehmhaltung einsenden. Holland, dessen Wohlfarth hauptsächlich auf sorgfältiger Unterhaltung dieser kostbaren Anstalten beruhet, und welches hierinnen

* Ich weiß von sicherer Hand, daß der, durch die große Ueberschwemmung im Jahr 1756. im Bremischen und Verdischen allein der Königlichen Cammer verursachte, Schade sich auf eine Million Thaler belaufen hat; und im Hollsteinischen und im Schleßwigschen, wo nach allen Nachrichten die Ueberschwemmung weit unglücklichere Folgen gehabt hat, muß demnach der Schade ungleich gröser gewesen seyn. Solte ein solcher fast unermäßlicher Schade nicht alle mögliche Vorsicht zu dessen Abwendung erfordern; und solte es nicht dieser Vorsicht gemäß seyn, daß man eine so wichtige Sache nicht auf die Einsicht und Aufmerksamkeit eines obersten Bedienten ankommen läßt, sondern daß man zu dem Ende ein ordentliches Collegium verordnete?

innen andern Ländern zum Muster dienen kann, hat zu dem Ende in verschiedenen Gegenden 6 Collegia, davon ein jedes aus einem Deich-Grafen, und aus 5, 6 bis 7 so genannten Heemraden, oder beysitzenden Räthen bestehet. *

§. 59.

Von den Kosten zu Unterhaltung der Dämme und Deiche.

Die Kosten zu Aufführung der Dämme und Deiche und deren Erhaltung, müssen billiger Weise von denenjenigen Eigenthümern der Grundstücke

* Es wird nicht undienlich seyn, daß ich hier die Einrichtung der Deich-Collegiorum in Holland, die daselbst Hooge Heemraden genennet werden, meinen Lesern mittheile, und ich will zu dem Ende die hierher gehörige Stelle aus der im im Jahr 1719. herausgekommenen Description historique du Gouvernement des Provinces unies, einem Buche, das aus denen Archiven und mit Approbation der Staaten von Holland geschrieben ist, übersetzen. Es heißt daselbst Cap. 23. S 65. und 66. folgendergestalt: „Es ist „demnach sehr wahrscheinlich, daß man „schon seit vielen Jahrhunderten einen „Deich-Grafen oder Richter gehabt habe, „der mit Zuziehung seiner Räthe die Auf„sicht über alle Deiche eines Quartiers „geführet hat. Es sind gegenwärtig sechs „solche Collegia in Holland, das von „Rhinland, Delfland, Schieland, Ken„nemerland, Voorn und Putten. Ein „jedes Collegium hat seinen Deich Gra„fen und verschiedene Heemraden, oder „Räthe. Diese Räthe sind Edelleuthe „des Landes, oder angesehene Persohnen „der in jedem Quartier liegenden Städte, „welche wegen ihrer Güther durch die „Ueberschwemmungen viel leiden könten. „Der Stadthalter hatte sich die Wahl „des Deich Grafen und der Räthe zuge„eignet. Allein, jetzt (im Jahr 1719.) „wird der Deich Graf von den Staaten „von Holland erwählet; und jedes Col„legium hat das Recht erhalten, die übri„gen Glieder zu ernennen, aus welchen „es bestehet. In dem Collegio von Rhin„land hat man sieben Heemraden, fünf „in dem von Delfland, und sechs in dem „von Schieland. Der Deich-Graf und „die Heemraden, oder sein Raths-Colle„gium, untersuchen nicht allein mit Fleiß, „ob die Deiche wohl unterhalten werden; „sondern sie legen auch die Taxen, oder „Abgaben, auf die benachbarten Güther, „und lassen die vorhergehenden, die auf„gelegt sind, erheben, um die Dämme „zu unterhalten, und die nöthigen Ver„besserungen machen zu lassen. Sie ur„theilen über alle Streitigkeiten, die bey „dieser Gelegenheit zwischen denen Guths„herren und denen Bauern, welche die „nahgelegenen Ländereyen besitzen, entste„hen können, und bestrafen diejenigen, die „es an ihrer Schuldigkeit ermangeln las„sen. Sie ordnen alles an, was die „Gewässer, die Dämme, die Brücken „und die Wege anbetrift. Man erwäh„let gemeiniglich die ansehnlichsten Per„sohnen, um diese Aemter zu verwalten.„ Diese Einrichtung verstehet sich bloß von der Provinz Holland. In Seeland heißt das Deich-Collegium die Staaten von Walcheren; und dieses Collegium ist noch weit ansehnlicher, als die von Holland.

stücke zusammengebracht werden, die bey der stärksten Ueberschwemmung der Gefahr ausgesetzet sind. Denn meines Erachtens würde es nicht billig seyn, diese Kosten durch eine allgemeine Abgabe von dem ganzen Lande zu erheben, da der Nutzen von dieser Anstalt nur auf die Besitzer derer nahgelegenen und der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke fällt. Der Beytrag eines jeden muß ohne Zweifel nach der Größe und dem Ertrag eines jeden Grundstückes bestimmet werden; und niemand, er sey geistlich oder weltlich, ob er gleich von denen ordentlichen Abgaben frey ist, kann hierinnen billiger Weise eine Befreyung genießen. Alles, was man zu Verminderung des baaren Geldbeytrages thun kann, ist, daß die Besitzer der Grundstücke durch eine Art von Frohndiensten, nach Proportion ihrer Güther, die Arbeit an denen Deichen und Dämmen verrichten lassen müßten. Dennoch würde ich dieses nur unter gewissen Umständen anrathen, nämlich wenn die Abgaben der Unterthanen ohnedem schon sehr hoch, und das Geld selten im Lande wäre. Außer diesen Umständen wird der baare Geldbeytrag ohne Frohndienste allemal rathsamer seyn. Bey allen solchen Frohnarbeiten wird sehr wenig vollbracht, und außer einer großen Aufsicht geschiehet alles sehr nachläßig. Unterdessen haben doch die Besitzer der Grundstücke einmal die Versäumniß, die desto öfter kommt, je weniger in diesen Arbeiten fleißig zu Werke gegangen wird; da sie unterdessen ihre Leuthe zu Hause bey andern Arbeiten viel nützlicher hätten brauchen können.

§. 60.

Von einer verwerflichen Art, die Dämme zu unterhalten.

Diejenige Art und Weise die Dämme zu unterhalten, die in verschiedenen Städten an der Elbe, in der Priegnitz und im Mecklenburgischen, eingeführet ist, verdienet meines Erachtens am wenigsten Beyfall. Es ist nämlich daselbst einem jeden Hause ein gewisses Maaß, oder Weite von den Dämmen zugetheilet, welches der Hauswirth auf seine Kosten, oder durch seine Arbeit, beständig in guten Stande erhalten muß, worzu er durch die Aufseher und Bedienten über die Dämme angehalten wird. Zu geschweigen, daß auf diese Art unmöglich eine rechte Gleichheit der Beschwerde unter den Besitzern der Grundstücke erhalten werden kann, weil es genugsam bekannt ist, daß ein Strohm nach seinen verschiedenen Krümmen und Abfall an dem einem Orthe viel reißender ist, und an denen Dämmen weit mehr Schaden verursachet, als in dem andern; so ist auch dieses eine Zerstreuung und Abhaltung der Bürger in denen Städten, die sich nach dem Endzweck der Städte denen Handwerkern und Manufacturen widmen

solten.

solten. Dieser Endzweck der Städte wird durch diese Einrichtung noch auf eine andere Art verhintert. In solchen Städten sind einem jeden Hause eine gewisse Anzahl Aecker zugetheilet, die auf keinerley Art davon veräußert werden dürfen; damit die Besitzer der Häuser nicht außer Stand kommen sollen, ihren Antheil an denen Dämmen zu unterhalten. Hierdurch wird ein jeder Bürger gleichsam genöthiget, Ackerbau zu treiben; und das ist wieder allen vernünftigen Endzweck der Städte. Auf diese Art macht man aus den Städten weiter nichts, als große, ummauerte Dörfer, die nur den eiteln Nahmen von Städten führen. Nach allen vernünftigen Grundsätzen soll man vielmehr die Bürger in den Städten auf alle Art von dem Ackerbau abzuhalten suchen, der sie von ihren eigentlichen Handthierungen zerstreuet, und den Umlauf der Materialien, von dem Lande in die Städte, und der verarbeiteten Waaren aus den Städten auf das platte Land, verhintert; da doch auf der Lebhaftigkeit dieses Umlaufes von Güthern, der Wohlstand der Städte und des platten Landes gleichmäßig beruhet. So lange die Landstädte Ackerbau treiben; so darf man sich keine Hofnung machen, die Manufacturen in denenselben hervorwachsen zu sehen. Die wenigen Manufacturen des Landes werden sich alle nach der Hauptstadt ziehen; und da sind sie allemal in der allerunschicklichsten Stelle; weil die Theurung in der Hauptstadt allemal den wohlfeilen Preiß, und mithin den auswärtigen Debit, diesen Hauptgrund des Aufnehmens der Manufacturen, hintert. Wir werden im zweyten Theil hiervon mit mehrern handeln. Aus dem allen erhellet, daß der Geldbeytrag zu Unterhaltung der Dämme und Deiche allemal die beste Einrichtung ist.

§. 61.

Das Damm- und Deichwesen ist eine eigne Kunst.

Man kann das Damm- und Deichwesen, wie überhaupt den Wasserbau, als eine eigne Kunst ansehen, die in unsern Tagen immer mehr bearbeitet und erweitert wird. Sie beruhet auf denen Grundsätzen der Mathematic, der Mechanic, und vornämlich auf denen Grundsätzen der Bewegung der flüßigen Materien; und die übrigen Regeln dieser Kunst müssen auf die Erfahrung gegründet werden. Diejenigen, welche bey dem Damm- und Deichwesen Directeurs und Aufseher abgeben wollen, müssen im Stande seyn, die Höhe von dem Stande des Wassers gegen das ganze umliegende platte Land richtig ausmessen zu können. Sie müssen die Stärke des Falles und die Gewalt, die das Wasser nach verschiedenen Graden seiner Erhöhung in dieser oder jener Gegend der Dämme anwenden kann,

richtig zu beurtheilen wissen, um darnach entscheiden zu können, ob in dieser oder jener Gegend ein bloßer Damm zureichend ist, oder ein Pfahlwerk erfordert wird. Sie müssen denen Dämmen nach der Maaße der Stärke im Grunde und der erforderlichen Höhe ihre behörige Proportion zu geben verstehen; und da die Sache zur Wohlfarth der Staaten so überaus wichtig ist (§. 58); so solte man keine Deich-Grafen, Deich-Hauptleuthe, und andere bey dem Deichwesen erforderlichen Bedienten annehmen, ohne sie vorher wegen ihrer Einsicht, Geschicklichkeit und Erfahrung hierinnen genau zu prüfen. Da auch in dieser Sache sehr langwierige, von Jahrhunderten herrührende, Erfahrungen von großen Nutzen sind; so wäre es zu wünschen, daß unsere Vorfahren hierinnen vor uns gesorget hätten. Weil aber solches sehr wenig geschehen ist; so solten wir wenigstens unsern Nachkommen diesen Dienst leisten. Es ist demnach eine sehr nützliche Anstalt, den höchsten Stand des Meeres und der Ströhme bey ganz ausserordentlicher Aufschwellung und Anwachs auf eine dauerhaftige Art zu bemerken, sowohl als die Nachrichten davon in denen Archiven zu hinterlassen; weil die Dämme also eingerichtet werden müssen, daß sie einer viel grösern Gewalt des Wassers wiederstehen können, als die vorhergehenden Erfahrungen bemerket haben. Es fehlen uns auch noch genugsam bewährte und gleichmäßige Erfahrungen, welche Art von Holze am längsten im Wasser dauret. Zur Zeit weiß man, daß das Ellern Holz zum Wasserbau am dienlichsten ist, das Eichen und Büchen Holz aber hierzu noch viel weniger taugt als das Kiehn und Fichten Holz. Jedoch alles, was man davon weiß, ist nicht genugsam versichert. Wir würden also unsern Nachkommen einen Gefallen erweisen; wenn wir bey jedem ansehnlichen Wasserbau die Stämme nach denen verschiedenen Arten des Holzes durch Einhauung gewisser Nummern von einander unterscheiden, und die Nachrichten davon an verschiedenen Orthen in denen Archiven beylegten.

Dritter Abschnitt

Von Austrocknung der Seen und Moräste.

§. 62.

Die Austrocknung der Seen

Wir kommen nunmehr in diesem dritten Abschnitt auf die Austrocknung der Seen und Moräste (§. 38). Ohngeachtet man nach Maaßgebung

bung des ersten Abschnitts die kleinen Seen, stehenden Wasser und Moräste, so viel möglich, in Flüsse und Bäche zu leiten suchet; so läßt sich doch dieses nicht allemal bey denen großen und mittelmäßigen Seen so leicht bewerkstelligen; und bey vielen Morästen läßt sich der Abfall und Zusammenhang mit andern Gewässern nicht so leicht anbringen, um ordentliche Flüsse und Bäche daraus zu machen. Es bleiben also gemeiniglich noch viele Seen und Moräste übrig, die in Leitung der Gewässer nicht mit begriffen worden sind; und da die Alten in Leitung der Gewässer gemeiniglich nur solche Arbeiten unternommen haben, die leicht zu bewerkstelligen waren; so sind die Seen und Moräste in den meisten Landen gar nicht selten. So lange nun die Bevölkerung eines Landes nur mittelmäßig ist; so läßt man gemeiniglich diese Seen und Moräste, wie sie sind. Allein so bald die Bevölkerung mehr anwächst, und die Regierung auf diesen großen Punct zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten ihr Augenmerk richtet; so wird es eine Sache von äußerster Wichtigkeit zu Bewohnung und Ernährung der Menschen mehr nutzbare Oberfläche zu gewinnen; und man denket dannenhero an Austrocknung der Seen und Moräste. Man kann dannenhero allemal den Schluß machen, daß, wenn viele Seen und Moräste in einem Lande sind, die Bevölkerung desselben gewiß noch nicht sehr stark ist. Dieser Schluß ist durch die Erfahrung genugsam bestätiget. In Frankreich, Engelland und in denen bevölkertesten Provinzen von Teutschland, z. E. Sachsen, Franken, dem Herzogthum Magdeburg, Bayern und Nieder-Oesterreich giebt es sehr wenig Seen, und fast gar keine Moräste von einiger Beträchtlichkeit. Allein, in Dänemark, Schweden, Pohlen, Rußland und in denen Provinzen Teutschlandes, die nicht stark bevölkert sind, besonders in Mecklenburg, Hollstein, Pommern, und einigen Marken, z. E. der Neu- und Uckermark sind sie gar nicht selten.

und Moräste richtet sich nach der Bevölkerung.

§. 63.

In der That ist die Austrocknung der Seen und Moräste eine überaus nützliche Sache vor den Staat. Sie unterstützet nicht allein die Bevölkerung; sondern sie ist auch eine wahre und die allerheilsamste Vergrößerung des Staats, die allen Eroberungen unendlich vorzuziehen ist; weil sie statt der unglücklichen Folgen, welche die leichteste Eroberungen allemal begleiten, nichts als Seegen und Gedeihen über das Land verbreitet. Die Kosten der Austrocknung geben vielen Händen Arbeit; und so viel neugewonnene, fruchtbare Oberfläche vermehret die Producte des Landes, welches

Großer Nutzen des Staats von der Austrocknung der Seen und Moräste.

welches in den gesamten Nahrungsstand einen sehr vortheilhaften Einfluß hat. So viel Vortheile würden die Kosten der Austrocknung vergüten, wenn auch die Finanz-Cammer selbst kein Interesse dabey hätte. Allein, so viel neue Unterthanen vermehren gar bald die Einkünfte des Staats; und öfters, wenn die Bevölkerung und der Nahrungsstand schon in starkem Wachsthum sind; so kann sie die aufgewendeten Kosten so fort mit großen Vortheil wieder erhalten. Als der letztere Herzog von Sachsen-Weißenfels den See bey Weißensee austrocknen ließ; so wurden die dadurch gewonnenen Aecker an die Bürger zu Weißensee, und die in der Nähe wohnenden Bauern so theuer verkaufet, daß die Kosten der Austrocknung, wie ich von sicherer Hand weiß, so fort dreyfach wieder erhalten wurden. *

§. 64.

Man muß nur die überflüßigen Seen austrocknen.

Jedoch so nutzbar auch die Austrocknung eines Sees seyn kann; so muß man doch nur die überflüßigen Seen austrocknen. Es kann Seen geben, die vor das Land noch weit nützlicher seyn können, als alle Vortheile, die ich jetzt angeführet habe. Es kann nämlich ein Landsee vermöge seiner Lage geschickt seyn, daß mit Zuziehung andrer Flüsse und Bäche

* Ueberhaupt war die Austrocknung dieses Sees ein sehr kluges und öconomisches Verfahren des letztern Herzogs, der überhaupt ein großer Oeconomieverständiger war. Ohngeachtet die Aecker so theuer verkaufet wurden; so wurde doch ein jeder Acker mit zwey Rthaler jährlichen Erbzinß, oder beständiger Abgaben, beleget, welche die Eigenthümer in Ansehung der besondern Fruchtbarkeit der Aecker gern übernahmen. Auf diese Art brachte dieser ausgetrocknete See, der vorher einige hundert Thaler an Fischerey Pacht eingetragen hatte, jährlich auf zwanzig tausend Thaler Einkünfte. Denn es wurden mehr als 10000 Acker Land dadurch gewonnen. Unterdessen hatte doch dieses überaus nützliche Unternehmen nach dem Aussterben des Weißenfelsischen Hauses, als die Lande wieder an die Churlinie fielen, das Schicksal, nicht gebilliget zu werden. Dieser See wurde unter die Avulsa gerechnet, welche das Weißenfelsische Haus ohne Befugniß veräußert hätte. Daher wurden alle verkauften Aecker wieder eingezogen, das Kaufpretium in Steuerscheinen zurückgegeben, und der ganze See Sr. Hoch-Reichs-Gräfl. und erlauchten Excellenz dem Herrn Premier-Minister, Grafen von Oszieno-Brühl ꝛc. geschenket. Es sind keine Gründe bekannt worden, warum dieser See unter die Avulsa gerechnet worden; und die Gründe müssen auch nicht von der gewöhnlichen und leicht einzusehenden Art gewesen seyn. Denn Avulsa sind sonst, wenn ein abgetheiltes und wieder ausgestorbenes Haus die Einkünfte vermindert hat. Hier aber waren sie wohl funfzigfach vermehret worden.

Bäche daraus ein, der Schiffarth und Handlung überaus vortheilhaftiger, Canal gemacht werden kann; und solche Seen auszutrocknen, muß man sich sehr hüten. Denn, wenn auch die Umstände des Landes und der Handlung noch nicht gestatten, an ein solches Werk Hand anzulegen; so muß doch eine weise Regierung ihre Vorsorge allemal auf das Künftige erstrecken, und ihre Plans und Entwürfe auf den glücklichsten Zustand des Staats, den er möglicher Weise jemals erreichen kann, schon in voraus machen. Sie muß also schon lange vorher überlegen, auf was Art die Commercien in Zukunft immer blühender gemacht werden können, und wie solchenfalls zur Bequehmlichkeit und Beförderung derselben ein guter Canal anzulegen ist. Auf diese Art können noch andere besondere Umstände vorwalten, die mehr Betracht verdienen, als alle vorhinangezeigte Vortheile, um den See in seinem Zustande zu erhalten. Ehe man also an die Austrocknung Hand anlegt; so muß vor allen Dingen reiflich erwogen werden, ob der See in der That überflüßig, oder doch entbehrlich ist.

§. 65.

Man muß vorher die Beschaffenheit des Sees, und die Möglichkeit seiner Austrocknung untersuchen.

So dann muß man die Beschaffenheit des Sees selbst vorher genau untersuchen. Man muß aber zuförderst von der Beschaffenheit des Grundes versichert seyn, ob er nämlich einen schlammigten und erdigten, oder bloß felsichten und steinigten, Grund hat. In dem letztern Fall würde er die Kosten der Austrocknung nicht verdienen. Allein, ein felsichter Grund in einem Land ee würde ein höchst seltener, wo nicht gar unmöglicher Fall seyn. Denn in einer Zeit von 3 bis 4000 Jahren, in welcher ein solcher See wenigstens allemal in diesem Zustande gewesen ist, müssen sich gewiß so viel erdigte und schlammigte Theilgen zu Boden gesetzet haben, daß der Grund, wenigstens eine Elle hoch, fettes und fruchtbares Erdreich enthält; und mehr ist zur Fruchtbarkeit nicht nöthig. Hierauf muß vor allen Dingen die Tiefe des Sees, und überhaupt die Möglichkeit der Austrocknung, wohl untersuchet werden. Denn ein See von einer sehr großen Tiefe würde die Austrocknung unmöglich machen. Zu dieser Untersuchung von der Möglichkeit der Austrocknung gehöret auch die genaue Ausmessung von dem Abfall der umliegenden Gegend, um zu bestimmen, in welchem Fluß das Wasser aus dem See geleitet werden kann; desgleichen ob der Abfluß des Wassers bloß durch Gräben zu bewerkstelligen seyn wird, oder ob man Maschinen nöthig haben wird, um die Wasser aus der größten Tiefe zu heben; da man denn. wenn solches

geschehen, diese Tiefe ausfüllen, und mit dem übrigen Grunde vergleichen kann.

§. 66.

Desgleichen genaue Anschläge von den Kosten entwerfen lassen.

Zu gleicher Zeit, da man die Möglichkeit der Austrocknung untersuchet, und den Plan entwirft, auf was Art und Weise die Austrocknung bewerkstelliget werden soll; so muß auch eine Berechnung derer darzu erforderlichen Kosten gemacht werden. Beyde, sowohl Plan als Berechnung, muß die Regierung zu wiederhohlten malen von verschiedenen, dem Werke gewachsenen, Leuthen verfertigen lassen, und sich hierinnen niemals auf einen einzigen Mann verlassen; wenn auch seine Geschicklichkeit noch so sehr bekannt wäre. Sie muß überdieß den entworfenen Plan und Berechnung andern, in der Sache erfahrnen und geschickten, Männern mittheilen, und ihr Bedenken und Erinnerungen darüber erfordern, solche, wenn sie wichtig scheinen, von dem Verfertiger des Plans beantworten lassen, und über dessen Beantwortungen abermals Gegenerinnerungen anhören; und aus dem allen wird sie ein genugsames Licht in der Sache bekommen, um das Beste erwählen zu können. Denn in einer so wichtigen Sache muß man ohne Zweifel mit aller ersinnlichen Vorsicht und Ueberlegung verfahren; damit man keine unnöthigen und überflüßigen Kosten aufwendet, und bey der Ausführung des Werkes nicht solche Schwierigkeiten findet, welche den Fortgang desselben hemmen.

§. 67.

Die Regierung thut wohl die Austrocknung auf ihre eigene Kosten zu bewerkstelligen.

Es ist allemal rathsamer, daß die Regierung die Austrocknung auf ihre eigne Kosten unternimmt, als daß sie das Eigenthum des Sees, unter der Bedingung der Austrocknung und Besetzung mit Unterthanen, Privat-Personen überläßt. Nicht selten fehlet es denenjenigen, die ein solches Werk unternehmen, entweder an genugsamen Vermögen, oder an erforderlicher Einsicht und Geschicklichkeit; und das Werk geräth mithin gemeiniglich in Stecken. Wenn es aber auch gelinget; so pfleget der Eigennutz denen anbauenden neuen Unterthanen so beschwehrliche Bedingungen aufzulegen, daß es hernach mit dem Anbau des dadurch gewonnenen Landes gar nicht recht fort will. Nur in dem Fall würde man das Eigenthum und die Austrocknung des Sees andern zu überlassen haben; wenn das Finanzwesen in so schlechtem Zustande wäre, daß man die Kosten nicht wohl aufbringen könte. Allein, unter einer so schlecht beschaffenen Regierung denket man auch selten an so heilsame Unternehmungen. Man muß hiervon eine Ausnahme machen, wenn ein kleiner See nahe

bey

bey einer Stadt, oder einigen großen Dörfern liegt, und die Bürger oder Bauern sich erbiethen, den See gegen das zu erlangende Eigenthum auszutrocknen, als welches ihnen billig gestattet wird; und die Regierung hat alsdenn nur dahin zu sehen, daß das Werk mit Klugheit und Ueberlegung angefangen wird, damit es nicht fehl schläget. Unterdessen, obgleich die Regierung die Austrocknung eines großen, oder mittelmäßigen Sees auf ihre eigene Kosten unternimt; so ist es doch allemal rathsam, entweder die Arbeit überhaupt, oder diese und jene besondere Arbeit gewissen Entrepreneurs zu überlassen, die in einer angestelten Licitation solche Arbeit vor das wenigste Geld übernehmen, und deshalb genugsame Sicherheit stellen. Denn auf diese Art wird die Regierung die Kosten allemal wirthschaftlicher bestreiten, als wenn solches auf ihre eigne Rechnung geschiehet.

§. 68.

Die Austrocknung selbst geschiehet gemeiniglich folgendergestalt. Man ziehet zuförderst einen genugsam breiten und tiefen Graben, nach der Maaße des natürlichen Abfalls der Gegend, von der See bis in denjenigen Fluß, oder Bach, in welchen nach dem wohlüberlegten Plan der Abfluß aus der See geführet werden soll. Wenn dieser Graben vollkommen fertig, und seine Beschaffenheit in Ansehung des Abfalles wohl untersuchet ist; so wird die wenige Erde, die sich noch zwischen dem Graben und dem Wasser in der See befindet, vollends durchgestochen, um den Abfluß seinen Lauf zu machen. So wie sich das Wasser in der See vermindert; so wird dieser Graben immer weiter nach der Mitten der See hineingeführet, um daraus den Hauptgraben zu machen, der mitten durch die See durchgehet; und so oft der Graben weiter geführet ist, da man indessen einen kleinen Damm vor das Wasser macht; so wird dem weitern Abfluß durch Durchstechung des Dammes der Lauf gelassen. Gemeiniglich läßt sich auf diese Art alles Wasser abführen. Wenn sich aber in der Mitten eine große Vertiefung befindet, aus welcher das Wasser durch den Graben nicht abgeleitet werden kann, ohne den Graben von einer ungeheuren Tiefe zu machen; so hebt man das Wasser durch Maschinen aus der Vertiefung in den Graben. Diese Maschinen werden am besten dergestalt eingerichtet, daß sie sowohl von dem Winde, als durch Pferde getrieben werden können; und man ist heute zu Tage in dem Maschinenwesen so weit gekommen, daß man die größten Seen auf diese Art austrocknen könte. Die Harlemer See auszutrocknen (§. 56. Anm.)

Die Art und Weise der Austrocknung.

würde in Ansehung der Maschinen keine Schwierigkeit gefunden haben. Man hatte dergleicheu Maschinen schon erfunden, und war von deren zureichenden Wirkung versichert. Nächst dem Hauptgraben, der also mitten durch die See geführet wird, und der gemeiniglich wenigstens eine Rheinische Ruthe breit und tief seyn muß, wird noch ein Graben, von einer etwas geringern Breite und Tiefe, um die ganze See herumgeführet, desgleichen ohngefähr alle tausend Schritt ein Quergraben; und alle diese Gräben müssen mit dem Hauptgraben einen Zusammenhang, und ihren Abfluß in denselben haben.

§. 69.

Auf was Art der Anbau des ausgetrockneten Sees zu bewerkstelligen ist.

Was den Anbau und die Cultur des, auf diese Art neugewonnenen, Landes anbetrift; so wird die Regierung allemal wohlthun, wenn sie zuförderst ein ansehnliches Kammer-Guth darinnen anleget. Denn die Domainen, wenn sie nicht in allzuüberhäufter Menge vorhanden sind, die alle Proportion gegen das Eigenthum der Privatpersohnen übersteiget, sind eine den Unterthanen allerunschädlichste Art der Einkünfte vor dem Staat. Zugleich aber muß der Bedacht genommen werden, neue Dörfer und Unterthanen darinnen einzurichten. Ich würde es nicht einmal anrathen, die Aecker denen umliegenden Bürgern und Bauern zu verkaufen; gesetzt, daß auch das zeitige Cameral-Interesse dadurch besser befördert würde. Das Hauptwerk bey dergleichen Unternehmungen muß auf die Beförderung der Bevölkerung gerichtet seyn; und dieses geschiehet, wenn man neue Stellen verschaft, wo sich Einwohner etabliren können. Dahingegen es zur Bevölkerung wenig oder gar nichts beyträgt, wenn die umliegenden Bürger und Bauren mehr Land erhalten. Man wird aber dergleichen Colonisten in genugsamer Menge erhalten, wenn man ihnen Baumaterialien, und einige Freyjahre zugestehet. Es ist allemal rathsamer denen Colonisten ihre Aecker erb- und eigenthümlich, nicht aber auf Erbpacht zu überlassen. Sie werden in dem ersten Falle allemal mehr Fleiß anwenden; und das Cameral-Interesse verliehret dabey nichts, weil man ihnen eben so viel Erbzinß, oder jährliche Steuren auflegen kann, als sie Erbpacht entrichten solten.

§. 70.

Von Austrocknung morastiger oder Moorfelder.

Mit der Austrocknung großer Moräste hat es fast die nämliche Beschaffenheit als mit denen Seen. Wir wollen also nur noch von der Austrocknung feuchter und morastiger Gegenden, oder der so genannten Moor- oder Torffelder handeln. Diese Austrocknung geschiehet nun am leich-

leichtesten durch tiefe Graben, welche durch die Moorfelder geführet werden; wenn nämlich die Gegend also beschaffen ist, daß sie einen Abfluß in einen nahgelegenen Fluß oder Bach haben kann. Zuförderst muß ein Hauptabflußgraben in der Mitte der Moorfelder in gerader Linie angebracht werden. Die Tiefe und Breite desselben richtet sich nach der Maaße der Nässe dieser Felder, und des folglich abzuführenden Wassers. Alle 6, 8 bis 10 Ruthen, nachdem die Gegend sehr morastig ist, oder nicht, müssen sodann gleichfalls in gerader Linie Quergraben gezogen werden, die von beyden Seiten auf den Hauptgraben stoßen. Wenn aber die Wasser von den umliegenden Gebirgen nach der tiefen Moorgegend sich ziehen; so ist noch um das ganze Moorfeld ein Einfassungsgraben nöthig, der gleichfals mit dem Hauptgraben Communication haben muß.

§. 71.

Beschaffenheit und Befestigung der Gräben zur Austrocknung.

Diese Gräben müssen oben breiter gemacht werden als unten, damit die Ufer desto weniger nachschießen, und den Graben wieder verderben. Es ist auch nöthig, das Ufer dieser Graben mit Pfählen, oder Ruthenzäunen, zu verwahren, damit, des morastigen Bodens ohngeachtet, die Ufer desto fester stehen. Man kann sich hierzu der grünen Zweige von Haar- oder andern Weiden bedienen, die man Creuzweise gegen einander stecket, dergestalt, daß sie jedoch kaum 2 Ellen über dem Wasser stehen. Wenn man die obern Zweige dieser Weiden die ersten Jahre über oben abhauet, damit sie der Wind nicht sehr fassen, und die Wurzeln locker machen kann; so werden sie gut fortkommen, und dem Ufer einen festen Stand verschaffen. Im Fall man die Weiden nicht daselbst haben wolte; so kann man sie nach 5 oder 6 Jahren allemal abhauen, und das Ufer wird dennoch, wegen der eingedrungenen Wurzeln, eine gute Festigkeit haben.

§. 72.

Zuweilen sind Teiche zur Austrocknung nöthig.

Die Erde aus diesen Gräben, in so ferne sie gut ist, wird auf die Oberfläche der auszutrocknenden Felder ausgebreitet. Die Rasen- Torf- und Mooßschollen aber, wenn man den Torf nicht zur Feuerung brauchen kann, werden umgekehrt, oder in Haufen gebracht; damit sie desto eher faulen, und sodann auf die Oberfläche ausgebreitet werden können. Wir werden unten an die Hand geben, wie diese ausgegrabenen Torf- oder Moorschollen gebrauchet werden können, um die ausgetrockneten Felder hernach urbar zu machen. Ist aber der Abfluß des Wassers gar nicht,

oder doch nicht ohne große Kosten zu erreichen möglich; so muß man den Betracht nehmen, den Moraſt durch einen Deich auszutrocknen, der in der tiefſten Gegend anzulegen iſt, und in welchen die Abzugsgraben zu leiten ſind. Ein ſolcher Deich, kann zugleich zu dem Endzweck der Fiſcherey genutzet werden, obgleich nicht alle Arten der Fiſche, wegen Mangel des Ab- und Zufluſſes von friſchen Waſſer, darinnen wohl gedeihen, oder wenigſtens nicht ſchmackhaft ſind.

§. 73.

Eine andere leichtere Art der Austrocknung.

Jedoch iſt es nicht zu läugnen, daß ſowohl die Gräben, als die Deiche, wichtige Koſten verurſachen, welche man aufzuwenden nicht allemal geneigt iſt. Da iſt nun noch ein andres Mittel übrig, das allerdings ſeine gute Wirkung hat, zumal wenn die Moorfelder nicht allzu moraſtig und feuchte ſind. Es hat mit dieſen Moorfeldern faſt allemal die Beſchaffenheit, daß unter dem Torfe, oder Mooße, ein Letten ſtehet, der eben die Feuchtigkeit nicht durchdringen läßt, ſondern den Moraſt und den Wachsthum des Torfes, oder Mooßes veranlaſſet. Allein dieſer Letten, oder Thon, iſt nur eine Erdſchicht oder Lage, die gar keine unermäßliche Tiefe hat. Unter dieſem Letten, oder Thon, ſtehet gemeiniglich ein Sand, oder anderes ſteinigtes oder lockeres Erdreich. Da giebt uns nun die Vernunft leicht an die Hand, daß ein mittelmäßiger Moraſt ausgetrocknet werden kann, wenn man den Thon durcharbeitet, und der Feuchtigkeit bis zu dem lockren Grunde einen Zufluß verſchaffet, damit ſie daſelbſt eintringen kann. Man gräbet demnach nahe an der tiefſten Gegend der Moorfelder eine tiefe Grube, bis man tiefer als der Thon oder Letten ſtehet, kommt, und ein anderes lockeres Erdreich findet. Man unterſuchet, ob dieſer Sand, oder anderes lockeres Erdreich, eine ſo ſtarke Schicht ausmacht, daß man ſich verſprechen kann, daß ſie zureichend ſeyn werde, die Feuchtigkeit des obern Moraſtes in ſich einzunehmen. Denn wenn der Sand, oder die lockere Erde, nur eine Schicht von ein oder zwey Schuhen tief ausmachen ſollte; ſo würde man ſich zu Austrocknung des Moraſtes vergebliche Hoffnung machen. Allein dieſes ereignet ſich ſelten oder niemals. Denn wenn auch die Sandſchicht nur einige Schuhe tief ſeyn ſollte; ſo iſt doch ein andres lockeres Erdreich darunter. In dieſe Grube alſo wird der Abfluß des Moraſtes durch einen Graben geleitet. Man kann dieſen Graben ſowohl, als die Grube ſelbſt, wenn der erſte Abfluß geſchehen iſt, mit großen breiten Steinen ausfüllen, die man auf die ſcharfe Kante dergeſtalt ſetzet, daß allenthalben

Zwi-

Zwischenräume zum Durchfluß des Wassers bleiben. Man legt alsdenn eben dergleichen breite Steine queer darüber, und bedecket die Steine mit lockern Erdreich, daß alles der Oberfläche gleich werde. Im Fall dergleichen Steine nicht bey der Hand sind; so muß man ziemlich starke Pfähle von Ellern Holz an die Seiten des Grabens einramlen, breite Pohlen von eben diesem Holze queer über den Graben legen, und sodann Erde darauf bringen. Dieses alles verursacht wenig Kosten; weil man die Grube so nahe an den Morast anbringt, als es wegen des Wassers möglich ist, und mithin der Graben nicht weit geführet werden darf. Man erhält dadurch einen Abfluß, den niemand siehet, wobey die Oberfläche über den Graben nutzbar bleibt; und der bey einem mittelmäßigen Moraste, noch mehr aber bey bloß nassen und feuchten Moorfeldern allemal seine unfehlbare Wirkung thut, dergestalt, daß urbare und nutzbare Grundstücke daraus werden.

§. 74.

Von Untersuchung der Beschaffenheit des Erdreiches.

Wenn nun solchergestalt ein Morast ausgetrocknet ist; so muß man sodann die Beschaffenheit des Erdreichs untersuchen, wenn er urbar gemacht werden soll.* Denn es giebt morastige Boden von verschiedener Art, die auch sehr verschiedene Verbesserungsmittel erfordern, wenn die ehemaligen morastigen Felder urbar gemacht werden sollen. Diese Untersuchung geschiehet durch die Auslaugung, um hernach die Lauge zu verdünsten, und aus der Beschaffenheit der überbleibenden Salze von der Natur des Erdreiches zu urtheilen; und zuweilen ist die Sublimation dabey nöthig. Es mag aber ein solcher Boden beschaffen seyn, wie er will; so können Mittel zu seiner Verbesserung ausfindig gemacht werden. So gar diejenigen morastigen Gegenden, die stark vitriolisch und Eisenhaltig sind, dergleichen es um Leipzig giebt, und welche an sich selbst am wenigsten fruchtbar sind, können sehr wohl urbar gemacht werden. Jedoch wir wollen hier nur von den Moorfeldern, als der gewöhnlichsten Art des morastigen und feuchten Bodens, handeln. Diese bestehen nun allemal aus einem

* Eigentlich gehörte die Art und Weise, die morastigen und Moorfelder urbar und fruchtbar zu machen, in das folgende dritte Hauptstück. Allein die Zertheilung der Materie dürfte verschiedenen Lesern nicht angenehm seyn, und würde nur unnöthige Wiederholungen erfordern. Folglich, da wir einmal hier von der Austrocknung der feuchten und morastigen Felder handeln; so hat es mir am bequehmsten geschienen, auch die Urbarmachung derselben beyzufügen.

einem Torf oder Moor, der mehr oder weniger tief stehet, und der mehr oder weniger mit Erde untermischt ist. Je mehr der Torf mit Erde untermischt ist, und je weniger er also zu dem Endzweck der Feuerung Dienste leistet; destoweniger hat man Mühe mit der Urbarmachung solcher Moorfelder. Jedoch muß man bey dem besten Torfe nicht verzagen; und auch daraus können die besten und fruchtbaresten Felder gemacht werden.

§. 75.

Das Ausbrennen der Moorfelder ist nicht anzurathen.

Ehedem hielt man das Ausbrennen der Moorfelder vor das beste Mittel. Allein, nachdem wir die Wirthschaftsregeln immer besser ausstudiren; so ist man nunmehr für dieses Mittel eben nicht mehr sehr eingenommen. Es erfordert dieses Ausbrennen viel Holz oder Gesträuche; man muß die Moorfelder zuweilen wohl drey und mehrmalen anzünden, ehe sie fort und ausbrennen; und ob es zwar scheinet, daß die dadurch entstehende Asche zu der Verbesserung der Felder viel beyträgt; so kann man doch hierinnen allein auf die Holzasche Betracht machen. Die Torfasche, wie ihre chymische Untersuchungen zeigen, ist nicht von der Beschaffenheit, daß sie zur Verbesserung des Grundes viel beyträgt. Kurz, diese Arbeit erfordert viel Mühe, verschaffet wenig Nutzen, und heut zu Tage können wir unsere Feuerung besser brauchen, als solche so unnütze zu verschwenden.

§. 76.

Auch die Düngung verbessert diese Felder nicht.

Die Düngung ist gleichfalls gar nicht das rechte Mittel, die Moorfelder zu verbessern. Diese Felder haben überflüßigen Stof zur Düngung bey sich. Der Torf, wenn er nach und nach verfaulet, wie es bey der Austrocknung nicht fehlen kann, ist eine überflüßige Quelle zur Düngung. Es fehlet denen Moorfeldern an etwas ganz andern; und die Erfahrung hat genugsam gezeiget, daß durch den Mist, so wenig, als durch den Hordenschlag der Sache gerathen worden ist. Vielmehr hat man befunden, daß die Düngung solche Felder eher schlechter, als besser gemacht hat.

§. 77.

Die beste Verbesserung geschiehet durch die Vermischung mit Sande.

Das beste Mittel, die Moorfelder zu verbessern, ist unstreitig der Sand. Man hat bereits so viele Erfahrungen davon, daß sich an der Sache nicht mehr zweifeln läßt. Wir wollen den Herrn Lagmann Carl de Brenner in den Schriften der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschaften vom Jahr 1750. anhören, wie er mit Verbesserung eines solchen morasti-

gen

gen und moorigten Grundes zu Werk gegangen ist. Er redet daselbst folgendergestalt: „Der ganze Sumpf bestehet dem Ansehen nach „aus solchem Erdreiche, wie dünne Wurzeln von Seegrase, oder „Mooße, geben könnten, drey Ellen tief auf einem festen Boden, oder fei„nem Seesande. Von dieser Materie wog ½ cubisches Viertel 3 Loth, „aber nachdem dieses Stücke so viel Wasser an sich gezogen hatte, als „es behalten konnte, wozu es wie ein Schwamm geneigt ist; ist das „Gewichte 23½ Loth gewesen; und also hat das Wasser das Gewichte „fast ⅞ vergrößert. Wie viel Feuchtigkeit jedes Erdreich, in Vergleichung „mit seinem Gewichte, bey sich haben muß, dienlichen Wuchs zu beför„dern, wäre der Mühe werth, genau zu untersuchen. So lange erwähn„ter Torf so viel Feuchtigkeit behalten kann, ist es vergebens Kosten auf „ihn zu wenden. Die See, die so hoch als der Sumpf lag, wurde also „erstlich auf zwo Ellen vermittelst eines Grabens abgezapfet, und der „Sumpf in ein paar Jahren so trocken, daß man die Landstraße be„quehmlich darüber anlegte. Man fing an, einen gewissen Platz darauf, „zum Versuche, zu bearbeiten, den man durchhackte und düngete; er „trug wohl einige Saat, aber er wollte sich darauf nicht berasen und mit „Grase bewachsen. Man bemerkte, daß auf beyden Seiten des ange„legten Weges Gras von tauben Haber wuchs, aber meist weißer Klee; „und als nach der Ursache dessen gefragt wurde, befand sich, daß der „hingeführte Sand das Zeug aus der See verzehret, und in schwarze „Erde verwandelt hatte. Man führte daher auf das aufgearbeitete „Stücke etliche 30 Karn Sand, mit etwas wenigen Dünger, wor„auf man fand, daß das Land bessere Frucht trug; und nachdem sol„che abgeschnitten war, das Jahr darauf mit Graße überwuchs, auch „häufiges Gras trug, meistens weißen Klen zu einer Elle hoch. Als „diese Stücke 1748. im Herbste aufgepflüget wurde, fand man die „Oberfläche dieses, vermittelst der Seegewächse zusammengesetzten, Moos„ses in schwarze Erde eine quer Hand tief verwandelt. Alles, was „ich an diesen kleinen Morast wande, an Arbeiten von Menschen „und Pferden, Dünger, Sand und dergleichen, beläuft sich höch„stens auf 70 Thaler Kupfermüntze. Dagegen hat er mir wenig„stens an Saat und Heu schon 200 Thaler gebracht, so daß er die „Mühe wohl verlohnet, und mich ermuntert hat, mehrere bisher un„nütze Moräste dergestalt aufzunehmen.„

§. 78.

Dieses wird weiter ausgeführet.

Daß der Sand allerdings ein gutes Mittel sey, dergleichen Moorfelder zu verbessern, ist nicht allein durch die vorhin angeführte Erfahrung des Herrn Lagman Brenners, sondern auch durch viele andere in Schweden gemachte Versuche bestätiget worden. Die vortrefliche Probeschrift des Herrn Heisings, die er im Jahr 1753. zu Upsal, unter Vorsitz des Herrn Prof. Berch, vertheidiget hat, erhält davon viele Beyspiele; und es fehlet uns auch nicht in Deutschland hierinnen an Erfahrungen. Es ist wahr, es scheinet sonderbar zu seyn, daß der Sand zu Verwandelung der Moorfelder in ein gutes, lockeres, schwarzes Erdreich etwas beytragen soll. Allein, vielleicht kennen wir die Natur des Sandes noch nicht genugsam. Er scheinet unter gewissen Umständen nicht allein der Auflösung fähig zu seyn, sondern auch zu Auffschlüßung anderer Körper viel beyzutragen. Man siehet nicht, was der Sand zu der Festigkeit des Mauerkalkes beytragen soll. Unterdessen ist nichts so gewiß, als daß er die hauptsächlichste Wirkung dieser Festigkeit ist; und der Kalk muß den Sand zum Theil auflösen, zum Theil extrahiren, und durch das an sich genommene gleichsam seine Natur verändern. Es ist vor einigen Jahren die Wirkung des Sandes auf den Kalk, durch einen bey der Königl. Societät besonders angestellten Versuch, genugsam bestätiget worden. Es ist auch eine Wirkung des Sandes überaus merkwürdig, welche den Bergverständigen genugsam bekannt ist. Marmor, oder Kalkstein kann nämlich nie in Feuer vor sich geschmolzen werden. Allein, wenn man Sand, oder Quarz zusetzet; so ist dieses Gemenge allerdings schmelzbar; ja, was das sonderbareste ist, es ist leichtflüßiger, als der Quarz, oder Sand an und vor sich selbst ist.

§. 79.

Ob der Mergel zu Verbesserung der Moorfelder dienet.

Es ist zwar von einigen zu Verbesserung der Moorfelder die Mergelerde vorgeschlagen worden; und der vorhingedachte Herr Heising erzählet selbst einige Versuche, die damit in Schweden gemacht worden sind. Allein, ob zwar dem Mergel bey denen eigentlichen Mooßfeldern nicht aller Nutzen abzusprechen ist; so ist doch der Sand, sowohl bey denen eigentlichen Mooß, als insonderheit bey denen Torf- und Moorfeldern allemal vorzuziehen. Der Mergel, der allerdings bey der Verbesserung verschiedener Felder von großen Nutzen ist, scheinet hauptsächlich darzu dienlich zu seyn, daß er einen festen, bindenden Boden locker und mürbe erhält. Auch ist er bey denen obgedachten (§. 74.) vitriolischen Feldern von großen Nutzen.

§. 80.

§. 80.

Auf was Art die Verbesserung der Moorfelder mit Sande bewerkstelliget wird.

Der Sand, den man auf die Moorfelder führet, muß wenigstens ein halbe Hand hoch allenthalben darauf ausgebreitet werden. Man hacket und pflüget alsdenn die Moorfelder 1 Viertel-Elle tief um, damit der Sand allenthalben unter die oberste Erde vermischet werde. Man läßt alsdenn die Felder 1 Jahr ruhig liegen, und binnen dieser Zeit wird der Torf verfaulet seyn, und sich in gutes schwarzes Erdreich verwandelt haben. Man hat selten nöthig an die Sandfuhren besondere Kosten zu verwenden. Wir haben oben beygebracht, daß unter dem Torfe fast allemal ein Letten oder Thon, und unter demselben Sand stehe. Indem man also die Abflußgräben, oder die oben beschriebene Grube zu Austrocknung des Morastes macht; so kann man mit leichter Mühe so viel Sand erhalten, als zur Verbesserung der Moorfelder erfordert wird. Wenn solchergestalt die Moorfelder, mit dem Sande untermischt, ein Jahr lang geruhet haben; so kann man sie, nach vorhergängigen ein oder zweymaligen Pflügen, mit Korn bestellen. Jedoch braucht man nur den halben Saamen aufzuwenden. Die besondere Fruchtbarkeit, und der große Trieb, den solche Felder haben, verursachet, daß sich das Korn außerordentlich stark bestaudet, und eine reichliche Erndte liefert. Man kann alsdenn diese ehmalige Moorfelder entweder ferner zu Ackerfeldern, oder durch Besäung mit Klee und Heusaamen zu Wiesen bestimmen; und in beyden Fällen wird man einen vollkommen urbaren und recht fruchtbaren Boden haben.

Zweytes Hauptstück

Von dem Verhältniß der Waldungen im Lande zu einer guten Cultur desselben.

§. 81.

Warum die Oberfläche der Erden in ihrer Wildheit mit Waldungen bewächset.

Die zweyte Hauptart der natürlichen Hinternisse, die sich der Bewohnung und Ernährung vieler Menschen auf einer Oberfläche entgegen stellen, sind die Waldungen (§. 35). Alle unbewohnte Länder, die man entdecket, findet man mit Waldungen durchaus bedecket; es sey denn, daß ein allzu heißes, oder allzu kaltes Clima, oder ein gänzlich unfruchtbares Erdreich, den Wachsthum des Holzes verhintert. Außer diesen Umständen aber muß natürlicher Weise eine jede Oberfläche, die unbewohnet ist, mit Waldungen bedecket werden. Diejenigen Pflanzen-Gewächse, die in hohe Stämme aufwachsen, schlagen nicht nur an der Wurzel aus, und verbreiten sich mithin immer weiter; sondern die meisten davon haben eine große Menge eines sehr zarten Saamens, der von dem Winde sehr weit herum getrieben wird. Wenn nun die davon aufgehenden zarten Pflanzen Ruhe haben, und weder von Menschen noch Thieren zertreten und beschädiget werden; so ist der natürliche Erfolg einer jeden Oberfläche, die einen nicht ganz unfruchtbaren Boden hat, und sich selbst überlassen, das ist, unbewohnet ist, daß sie überall mit Gesträuchen und Bäumen, oder mit Waldungen, bewächset.

§. 82.

Die Waldungen hintern die Bevölkerung.

Diese Waldungen sind allerdings eine große Hinterniß gegen die Bewohnung und Ernährung der Menschen. Es ist wahr, eine Oberfläche, die aus nichts als Waldungen bestehet, kann demohngeachtet von Menschen bewohnet werden. Diese Waldungen sind gemeiniglich voller wilden Thiere, die zur Nahrung der Menschen dienen; und nicht selten liefern sie auch verschiedene Baumfrüchte, die zu diesem Endzwecke brauchbar sind. Allein, diese Nahrungsmittel sind sehr wenig in Vergleich derer-jenigen, die sie aus einer cultivirten Oberfläche ziehen können. Vielleicht hat ein Mensch, der sich von der Jagd nähret, so viel Oberfläche zu sei-

nem

nem Unterhalte nöthig, daß sich einige hundert andere Menschen davon ernähren könten, wenn diese Oberfläche cultiviret wäre. Daher hat man auch allgemein durch die Erfahrung befunden, daß alle Völker, die sich von der Jagd nähren, eine sehr große Oberfläche einnehmen, und doch aus einer geringen Anzahl bestehen. Folglich, wenn eine Oberfläche geschickt gemacht werden soll, viele Menschen in sich zu fassen und zu ernähren; so muß zuförderst diese natürliche Hinterniß, welche die Waldungen verursachen, aus dem Wege geräumet werden.

§. 83.

Sie können jedoch nicht ganz entrathen werden.

Unterdessen können doch auch bey der vollkommensten Cultur und Bevölkerung nicht alle Waldungen ausgerottet werden; weil sie zur Nothdurft des menschlichen Lebens schwehrlich entbehret werden können. In denen gemäßigten und kalten Ländern haben die Menschen Holz zur Feuerung nöthig, um sich vor der Kälte des Winters zu schützen. Allein, auch in denen heißen Gegenden kann das Holz nicht gänzlich entrathen werden. Ich will eben nicht behaupten, daß die warmen Speisen zur Nothdurft des Lebens gehören. Als man die Marianischen Insuln entdeckte; so fand man, daß diese zahlreichen und nicht ganz wilden Völkerschaften gar nichts vom Feuer wußten, ja nicht den geringsten Begriff davon hatten, ob sie gleich das Land baueten. Unterdessen gehören die warmen Speisen doch ohne Zweifel zur Bequehmlichkeit des Lebens, die allemal einer der vornehmsten Endzwecke eines gesitteten Volkes ist. Allein, wenn auch in heißen Ländern die warmen Speisen entbehrlich wären, so ist doch das Holz zu tausenderley Geräthschaften eines bequehmen Lebens nöthig; und kann also auch in heißen Ländern nichts ganz ausgerottet werden.

§. 84.

Eintheilung dieses Hauptstückes in drey Abschnitte.

Das wichtigste Augenmerk der Landes-Policey, in Ansehung der Waldungen, kommt demnach darauf an, daß sie das Verhältniß bestimmet, welches die Waldungen bey der vollkommensten Cultur und Bevölkerung, deren das Land fähig ist, haben müssen. Dieses wird demnach in dem ersten Abschnitte dieses Hauptstückes geschehen. Allein, die Europäischen Völker scheinen dieses Verhältniß schon überschritten zu haben. Das Holz steiget allenthalben zu einem außerordentlich hohen Preiße. Der Holzmangel, in denen südlichen Theilen von Europa, ist genugsam bekannt; weil die nordlichen Völker ihrem Mangel durch die Schiffarth zu statten kommen müssen. Allein, auch in dem nordlichen Europa steigert

gert sich der Holzpreiß fast täglich. Wir werden also in dem zweyten Abschnitte über diesen hohen Preiß des Holzes einige Betrachtungen anstellen. Hieraus folget unumgänglich, daß das hauptsächlichste Augenmerk der Policey dahin gerichtet seyn muß, daß das Holz und die Waldungen geschonet werden; und dieses wird der Gegenstand des dritten Abschnittes seyn.

Erster Abschnitt

Von dem Verhältniß der Waldungen im Lande.

§. 85.

Die Menge der Waldungen im Lande muß sich nach der Himmelsgegend richten.

Die Waldungen können in keinem Lande ganz ausgerottet werden (§. 83). Unterdessen sind sie in einem Lande immer in größerer Proportion nöthig, als in dem andern. Die größte Consumtion des Holzes geschiehet durch die Feuerung, um sich im Winter vor der Kälte zu schützen. Die gemäßigten und kalten Erdstriche haben also mehr Waldungen nöthig, als die heißen; und das hauptsächlichste Verhältniß der Waldungen im Lande, muß sich nach Beschaffenheit der Himmelsgegend richten. Je kälter ein Land ist, destomehr Waldungen muß es haben; und die natürliche Folge hieraus ist, daß die gemäßigten und kalten Länder niemals so stark bevölkert werden können, als die heißen Erdstriche; weil die gemäßigten, noch mehr aber die kalten Himmelsgegenden, einen großen Theil ihrer Oberfläche als Waldungen uncultiviret lassen müssen, wo sich, außer der Nothwendigkeit der Winterfeuerung, noch eine große Menge Menschen niederlassen und nähren könten. Man hat zwar noch andere Feuerungsmittel, nämlich insonderheit den Torf und die Steinkohlen. Allein, bey dem Torfe gewinnet man an der Oberfläche zur Bevölkerung und Ernährung der Menschen nichts. An der Stelle, wo Torf wächset, da bauet man nichts anders zur Ernährung der Menschen, bis der Morast ausgetrocknet, der Torf in fruchtbares Erdreich verwandelt, und diese Oberfläche cultiviret ist; wie wir im vorhergehenden Abschnitte gezeiget haben. Den Torf mit Vorsatz zur Feuerung wachsen zu lassen, würde der allerschlechteste Gebrauch seyn, den man von der Oberfläche machen könte; und ein Land, das bloß mit Torf feuern wolte, würde um die Hälfte weniger bevölkert seyn können, als ein Land, das sich des Holzes

zes zur Feuerung bedienet. Denn der Torf brauchet nicht allein eine sehr lange Zeit, um wieder nachzuwachsen; * sondern es ist auch leicht begreiflich, daß auf eben dem Raume, den ein schlagbarer Baum einnimt, bey weiten nicht so viel Torf stehet, daß er nur die Hälfte der Feuerung geben könte, die ein schlagbarer Baum liefert. Wir müssen freylich den Torf nutzen, weil er einmal durch die Nachläßigkeit unserer Vorfahren in der Cultur des Bodens entstanden ist. Allein, sich desselben in allen folgenden Zeiten zu bedienen, und die feuchten Gegenden zu Erzeugung des Torfes, als eines ordentlichen Feuerungsmittels, uncultiviret liegen zu lassen, das würde eine sehr schlechte Einsicht in die Maaßregeln zur besten Cultur des Bodens, und zur möglichsten Bevölkerung anzeigen.

§. 86.

Ganz anders aber verhält es sich mit den Steinkohlen; und Länder, die damit versehen sind, machen eine Ausnahme von dem Verhältniß der Waldungen in gemäßigten und kalten Ländern, die wir in dem vorhergehenden §. angezeiget haben. Da die Steinkohlen unter der Erden stehen, und mithin die Cultur der Oberfläche zur Nahrung der Menschen nicht hintern; so bedarf ein Land, das damit versehen ist, weit weniger Waldungen; und kann folglich weit mehr bevölkert werden. Dieses ist die hauptsächlichste Ursache, warum Engelland weit mehr bevölkert ist, als irgend ein anderes Land in denen gemäßigten Himmelsgegenden. Engelland an sich selbst, wenn man Wallis und einige andere nordliche Grafschaften

Hiervon sind die Länder auszunehmen, die viel Steinkohlen haben.

* Der Torf, den wir heutiges Tages stechen, ist ohne Zweifel viele Jahrhunderte alt, weil sich unsere Vorfahren um dieses Feuerungsmittel wenig bekümmert haben, indem sie noch überflüßig Holz hatten. Dieses macht es schon wahrscheinlich, daß der Torf eine sehr lange Zeit braucht, um wieder nachzuwachsen. Allein, die eigentliche Zeit, in welcher ein ausgestochener Moor wieder mit Torfe nachwächst, ist vielleicht noch nicht bemerket worden. Unterdessen habe ich in der Dänischen Insul Seeland eine solche Bemerkung gefunden. Die Einwohner eines Dorfes in Seelgnd unter Christian dem vierten, sind so aufmerksam gewesen, daß sie in den Dorfregistern aufgezeichnet haben, in welchem Jahre ein gewisses, bey ihrem Dorfe liegendes, Moorfeld ausgestochen worden. Es waren 1757, als dieses Moorfeld wieder ausgestochen wurde, hundert und zwanzig Jahr verflossen, und der Torf ist dennoch nur sehr mittelmäßig gewesen. Ob nun zwar nicht alle morastige Gegenden gleichen Wachsthum an Torf zeigen; so ist doch sonst der Torf in dieser Gegend sehr gut; und diese Bemerkung bestätiget also den langsamen Wachsthum des Torfes.

schaften ausnimmt, hat, außer einigen Thiergärten und Lustgehölzen, ganz und gar keine beträchtliche Waldung, sondern alle Oberfläche ist auf das beste cultiviret. Wenn sie aber keine Steinkohlen hätten; so würde sie die Noth gezwungen haben, die ehemaligen Waldungen in einem gerechten Verhältnisse zu erhalten. Hieraus erhellet, was vor einen wichtigen Betracht in gemäßigten und kalten Ländern die Steinkohlen verdienen; wenn man sein Augenmerk auf eine starke Bevölkerung richten will. Die Steinkohlen ermangeln aber gewiß in keinem Lande; wenn man sich nur mit deren Aufsuchung einige Mühe geben, und die Einwohner darzu aufmuntern wolte. *

§. 87.

Die Menge der Waldungen richtet sich auch nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes.

Außer der Beschaffenheit der Himmelsgegend muß sich die Proportion der Waldungen im Lande auch nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes richten. Ein Volk, das blühende Manufacturen und Fabriken hat, das eine starke Schiffarth treibt, verbrauchet weit mehr Holz, als eine andere Nation, die sich nicht in diesen Umständen befindet, und folglich muß sie auch mehr Waldungen haben. Wolte man sagen, daß eine solche

* Vielleicht würde es eine Aufmunterung seyn, wenn man die Steinkohlen nicht unter das Bergregal rechnen, und mithin solche dem Zehenten, und andern Bergabgaben nicht unterwerfen wolte. In der That ist auch der Zehente von denen Steinkohlen eine solche Beschwerde, die fast alle Privatpersohnen abhält, auf Steinkohlen zu bauen; ob sie gleich wissen, daß in dieser oder jener Gegend dergleichen vorhanden sind. Wenn auch der Bau nicht ungemein leicht ist, und die Steinkohlen nicht sehr mächtig stehen, so ist niemand im Stande, das zehente Maaß, oder Kübel, Steinkohlen abzugeben, ohne mit seinem Schaden zu bauen; und ich weiß verschiedene Steinkohlengruben, die nicht liegen geblieben seyn würden; wenn nicht denen Gewerken der Zehente allen Vortheil entzogen hätte. Eigentlich solte auch eine Sache, die zur Nothdurft der Menschen gehöret, eben so wenig als Kalk und Steine, unter das Bergregal gezogen werden. Die Römischen Rechte sprachen die Steinkohlen dem Eigenthümer des Grundes zu. Dieses ist zwar an sich selbst der Billigkeit gemäß; Allein, da die Steinkohlen eine so nothwendige, und die Bevölkerung so sehr unterstützende Sache sind; so kann man es nicht lediglich auf den Eigensinn des Eigenthümers ankommen lassen, ob er sie bauen will, oder nicht; sondern es würde nöthig seyn, gesetzlich zu verordnen, daß der Erfinder der Steinkohlen das Recht haben solle, solche mit dem Eigenthümer zur Hälfte zu bauen, und daß der Eigenthümer sein Recht daran gänzlich verliehren solle, wenn er binnen 3 Jahren nach der Entdeckung der Steinkohlen den Bau nicht unternommen hat.

solche Nation ihr Schiffbauholz, und ihr Nutzholz, zu denen, bey denen Manufacturen und Fabriken erforderlichen, Geräthschaften von andern Nationen erlangen könte; so bedenket man dasjenige nicht; was ich oben (§. 25. 27.) ausgeführet habe, nämlich, daß ein Volk, welches seine Bedürfnisse von andern Nationen bekommen muß, eben dadurch von andern Nationen abhänglich wird, die seinen Nahrungsstand, durch Sperrung der Commercien, alle Augenblicke hemmen können. Die Engelländer würden auch in diesem Betracht abgehalten worden seyn, ihre Waldungen in Engelland so stark auszurotten; wenn sie nicht Gelegenheit gehabt hätten, in andern ihren Provinzen vor das benöthigte Schiffbauholz genugsam zu sorgen. Sie haben schon vor hundert Jahren den Anfang gemacht, in Schottland eine große Menge Eichen zu diesem Endzwecke zu ziehen; und einige ihrer Provinzen in America können ihnen eine so große Menge Schifsbauholz liefern, daß es ihnen so leicht nicht daran fehlen wird, wenn auch auswärtige Mächte die Ausfuhre desselben, aus ihren Landen verbiethen wolten.

§. 88.

Desgleichen nach der Beschaffenheit der Bevölkerung des Landes.

Die Proportion der Waldungen im Lande, muß sich ferner nach der Bevölkerung richten; denn es ist kein Zweifel, daß nicht die Vermehrung der Menschen auch eine größere Consumtion des Holzes nach sich ziehet. Hieraus folget, daß alle Regierungen, die ihre Absicht auf eine künftige größere Bevölkerung richten; und solten nicht alle Regierungen diese weise Absicht haben? auch eine größere Proportion von Waldungen unterhalten müssen, als die gegenwärtige Anzahl des Volkes erfordert. Hierinnen haben es unsere Vorfahren, in verschiedenen Provinzen Teutschlandes, versehen. Als sie diejenigen Waldungen ausrotteten, welche zu dem Ackerbau am geschicktesten waren; so überschritten sie wahrscheinlich gar nicht das gerechte Verhältniß, welches die Waldungen im Lande haben sollen. Diese Waldungen waren nach ihrem damaligen Zustande entbehrlich und überflüßig. Allein, sie rechneten weder auf den künftigen größern Flohr des Nahrungsstandes (§. 87.), noch auf eine größere Bevölkerung, welche beyden Umstände künftig bey ihren Nachkommen ungleich mehr Holz erfordern würden; und gleichwohl mußten sie vernünftiger Weise, nicht allein selbst auf diese beyden Umstände denken; sondern auch insonderheit ihren Nachkommen wünschen, solche zu erlangen. Daher ist es denn gekommen, daß das Holz in vielen Gegenden von Sachsen, desgleichen des Herzogthums Magdeburg, und einigen andern

Teutschen Provinzen zu einem außerordentlichen hohen Preiße gestiegen ist.

§. 89.

Der Reichthum und die Ueppigkeit, verursachen gemeiniglich die Unordnung in dem gerechten Verhälnisse der Waldungen.

In der Consumtion des Holzes kommt es auch gar viel auf dem Reichthum des Landes, und die darinnen herrschende Ueppigkeit an. Die Ueppigkeit ist fast allemal eine Folge des Reichthums und eines blühenden Nahrungsstandes; und in diesem Betracht ist sie natürlich. Sie ist aber ein unnatürliches Ungeheuer, wenn sie sich ohne Reichthum, und blühenden Nahrungsstand, in den Staat einschleicht. Sie mag aber vorhanden seyn, auf was Art sie will; so verursachet sie fast allemal eine ungleich größere Consumtion des Holzes. Die Ueppigkeit und eine kostbare Lebensart zeiget sich gemeiniglich in der Küche, wo man noch weniger das Holz, als alle andere Arten des Aufwandes schonet. Sie erfordert in einem mittelmäßigen Privathause so viel Zimmer zu heitzen, daß man ehedem die Hälfte so viel Feuer zu halten, vor eine große Verschwendung erkannt haben würde; * und eben so verursachet sie auf hunderterley andere Art

* Der Herr Marquis von Mirabeau, in seinem politischen und ökonomischen Menschenfreund, klaget gleichfalls über diese überflüßige Holzverschwendung in Paris gar sehr. Ob nun zwar dieser Schriftsteller gar verkehrte und ungereimte Grundsätze, in der Policey und andern ökonomischen Wissenschenschaften, äußert; so kann man ihm doch nach seinen patriotischen Gesinnungen, die in der That aus seinem Buche allenthalben hervorblicken, gar wohl glauben, wenn er uns den Zustand von Frankreich, und insonderheit den von Paris, vorstellet. Wir wollen demnach seine Worte hier mittheilen: „Doch ohne uns in die Geschichte „zu vertiefen, spricht er, Erster Theil S 24. „so laßt uns nur untersuchen, ob die Men„schen in denen ältesten Zeiten, eben so „viel von dem Ertrag des Landes verzeh„ret haben, als sie heute zu Tage davon „verbrauchen. Und um nicht von der „Art der Consumtion abzugehen, wor„auf ich mich in diesem Abschnitte ein„geschränkt habe, verbrannte man da„mals wohl so viel Holz, als zu unsern „Zeiten? Ich zweifle; weil seit weniger „als zehen Jahren, die Consumtion zu „Paris, in diesem Stück, um zwey mal „hundert tausend Klaftern zugenommen „hat, welches fast einen Drittheil von „dem ausmacht, was jährlich wächset. „Ich glaube nicht, daß man vorgeben „wird, als ob sich die Zahl der Einwoh„ner um so viel vermehret habe. Jeder„man weiß, daß übertriebene Verschwen„dung und Wollust, nebst übelangebrach„ter Eitelkeit, von dieser Ausschweifung „die Ursache sind. In jenem Hause wur„den vor 10 Jahren nur die Zimmer und „Vorzimmer von jeder Wohnung gehei„zet; anjetzo sind Oefen in allen Neben„zimmern, Bedienten-Stuben, und an „den Treppen. Die Kammermädchens „haben

Art eine größere Consumtion des Holzes. Diese Ueppigkeit, wenn sie einmal einreißet, verdirbet gemeiniglich alles gerechte Verhältniß der Waldungen, das man vorher festzusetzen bemühet gewesen ist. Das Holz steiget immer höher im Preiße; und weil die Landleuthe bey dieser theuren Waare ihre Rechnung finden; so bauen sie wieder Holz an, das ihre Vorfahren ausgerottet hatten. Hierdurch aber, und wenn noch einige andere schädliche Folgen der Ueppigkeit hinzukommen, davon wir unten reden werden, leidet die Bevölkerung wieder; so, daß sich die Bevölkerung allezeit mit der Ebbe und Fluth vergleichen läßt, die bald zu- und wieder abnimmt. Hieraus erhellet, daß es dem Staate gar nicht gleichgültig seyn kann, mit was vor Dingen, und auf was vor Art, die Ueppigkeit getrieben wird. Als eine Folge des Reichthums, und eines blühenden Nahrungsstandes, kann sie niemals vermieden werden; und es würde dem Staate nicht einmal vortheilhaftig seyn, wenn man sie unterdrücken wolte und könte. Allein, so viel kann eine weise Regierung allemal zuwege bringen, daß sie die Ueppigkeit auf solche Dinge leitet, bey welchen der gemeinschaftlichen Wohlfarth kein Nachtheil zuwächst. Die Wohlfarth leidet niemals etwas, sondern der Nahrungsstand wird vielmehr immer blühender, wenn die Ueppigkeit mit solchen Dingen getrieben wird, wodurch viele Menschen im Lande Arbeit finden. Allein, die gemeinschaftliche Wohlfarth empfindet so fort einen großen Nachtheil, wenn die Ueppigkeit solche Dinge häufig und überflüßig consumiret, die zu denen Nothwendigkeiten des Lebens gehören, und wodurch wenig Hände beschäftiget werden. Man siehet leicht, daß das Holz von dieser Art ist.

§. 90.

Was vor Boden zu Waldungen anzuwenden ist.

Das beste Verhältniß der Waldungen im Lande ist, wenn sie nur die gebirgigten und andere unfruchtbaren Gegenden einnehmen, die ohne langwierige Cultur zum Ackerbau und Wiesen nicht wohl angewendet werden können; und in der That kann keine Gegend so sehr gebirgt und unfruchtbar seyn, die nicht zum Wachsthum des Holzes genutzet werden könte. In denen allergebirgigsten und sandigsten Gegenden kommt das Tannen-

„haben in diesem Hause jede ihr eigen Zimmer vor sich, ihr Feuer und Licht. Mit einem Worte, alles ist auf diese Art verdoppelt. Inzwischen ist Land nöthig, wo nichts, als das zu solcher Consumtion nöthige Holz wächst. Da das Holz die gangbareste Waare wird; so ist jeder bemühet, welches anzupflanzen, und entziehet solchergestalt dem Unterhalte der Menschen einen Theil seines Erbtheiles.“

und Fichten-Holz sehr wohl fort; und man hat so gar befunden, daß die Cedern in sehr steinigten und schlechten Grunde sehr wohl gedeihen, wie häufige Versuche in der Grafschaft Wernigerode gezeiget haben. Ist der Grund morastig, der nicht wohl auszutrocknen und urbar zu machen ist; so kann man sich doch gewiß den vortreflichsten Wachsthum der Erlen-Bäume daselbst versprechen; und so kann kein Grund so unfruchtbar seyn, der nicht bey einer geringen Cultur zu dieser oder jener Art des Holzes genutzet werden könte. Wenn demnach eine weise Regierung ihr Land genugsam kennet, worzu wir in dem folgenden Hauptstücke die Maaßregeln vorschlagen werden; wenn sie nicht gestattet, daß eine Oberfläche des Landes ganz ohne Nutzen liegen bleibet; wenn sie befiehlet, daß diejenigen Gegenden, die zum Ackerbau und Wiesen nicht dienlich sind, mit Holz bepflanzet werden müssen, und daß wiedriegenfalls die Eigenthümer ihr Recht daran verlohren haben sollen, im Fall es binnen gewissen Jahren nicht bewerkstelliget wird; so wird es gewiß an genugsamer Verhältniß der Waldungen im Lande nicht ermangeln.

§. 91.

Von dem Betracht auf die Lage der Waldungen.

Indem die Regierung solchergestalt bey allen Entschlüssen, die wegen Ausrodung, oder Erhaltung und Vermehrung der Waldungen gefasset werden, hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Bodens sehen muß; so muß sie jedoch auch zugleich auf die Lage der Waldungen einen starken Betracht nehmen. Wenn der Boden nicht überausfruchtbar ist; so muß sie niemals Waldungen ausrotten, die an großen Ströhmen, oder an solchen Flüssen liegen, die vermöge ihres Zusammenhanges mit andern Ströhmen, Gelegenheit verschaffen, das Holz mit leichten Kosten nach der Hauptstadt, und in solche Gegenden des Landes zu bringen, wo es nöthig ist. Die Hauptstadt des Landes wird allemal eine unglaubliche Menge Holz consumiren, das unmöglich in der Nähe der Hauptstadt erzeuget werden kann. Wenn aber auch dieses möglich wäre; so würde es nicht einmal rathsam seyn. Eine große Hauptstadt, die mit nichts als großen Waldungen umgeben ist, bringet denen Fremden eine schlechte Vermuthung von der Cultur des Landes bey; und das Erdreich 6 bis 8 Meilen um die Hauptstadt herum, kann allemal ungleich besser genutzet werden, als zu Waldungen, um die Theurung der Lebensmittel, und so viel anderer Materialien und Producte zu verhüten, die ohnedem in der Hauptstadt allemal größer ist, als in andern Gegenden des Landes. Da nun die Lan-

des-

despolicey eine groſse Vorsorge dahin richten muß, die Hauptstadt um einen billigen Preiß mit Holze zu versehen, weil die Theurung des Holzes in den Preiß aller andern Dinge einen groſsen Einfluß hat; so erleichtert es die Absicht ungemein, wenn das Holz zu Wasser dahin geschaffet werden kann; denn ich weiß keine ansehnliche Hauptstadt, die nicht an einem Strohme, oder beträchtlichen Flusse, lieget. Eben so giebt es zuweilen Gegenden des Landes, die überaus fruchtbar sind, und die mithin mit ungleich gröſsern Vortheil zum Ackerbau genutzet werden können. Da ist es nun überaus nützlich, wenn man in schlechtern Boden genugsame Waldungen hat, die an Ströhmen und Flüssen liegen, auf welchen das Holz allenthalben im Lande, wo es nöthig ist, mit Bequehmlichkeit hingeschaffet werden kann.

§. 92.

Von dem gerechten Verhältniß des Holzpreises.

Wir müssen noch ein paar Worte von dem Verhältniß des Preißes des Holzes reden. Der Holzpreiß muß ohne Zweifel gegen den Werth andrer Dinge ein gerechtes Verhältniß haben; und diejenigen, welche einen gar zu wohlfeilen Holzpreiß verlangen, machen eine unbillige, der Natur der Sache und dem gemeinschaftlichen Besten nicht gemäße, Forderung. Es muß aber der Holzpreiß solchergestalt beschaffen seyn, daß ein Ackerholz, wenn man die Nutzung in 30 oder 50 Jahren zusammen rechnet, eben so viel jährlich einträgt, als ein Acker Land von der dritten, oder geringen Classe, wenn man die Nutzung desselben von 10 oder 12 Jahren zusammen rechnet. Ist der Holzpreiß geringer; so wird sich niemand die Mühe nehmen, Holz anzupflanzen, und vor dem Anbau desselben besorgt zu seyn; und die Befehle der Regierung, Holz anzupflanzen, werden mithin vergeblich seyn. Denn ob sie zwar die Unterthanen durch Zwangsmittel anhalten kann, Holz anzubauen; so kann sie doch nicht bey einem jeden Aufseher setzen, daß das angebauete Holz wohl gewartet, geheget und wirklich zum Wachsthum befördert wird. Vielleicht ist es ein gerechtes Verhältniß des Holzpreißes, wenn die Klafter 6 Schuhe lang, breit und hoch, von weichem Holze zwey Reichsthaler, und von hartem Holze drey Reichsthaler in der Waldung, ohne Fuhr- und Schifslohn, kostet. Wenigstens kann man alsdenn noch nicht sagen, daß das Holz theuer ist.

Zweyter Abschnitt

Betrachtungen über die tägliche Steigung des Holzpreises.

§. 93.

Allgemeine Ursachen von dem gestiegenen Preiß der Dinge.

Der Preiß der Dinge ist seit hundert Jahren überhaupt sehr in Teutschland gestiegen. Fast alle Waaren und Güther sind um die Hälfte ihres Werths erhöhet worden; und die meisten sind im Preiße noch einmal so hoch angewachsen. Es sind zwey allgemeine Ursachen vorhanden, welche diesen erhöhten Preiß veranlasset haben. Die erste ist, daß der numeraire Werth des Geldes selbst erhöhet worden ist; nämlich ein Mark Silber wird anjetzo in mehrere Thaler verstückelt, als vor hundert Jahren. Die andere aber ist, daß wir anjetzo mehr Gold und Silber in Teutschland haben, als ehedem. Die Schätze der neuen Welt, und anderer Welttheile, haben bey uns mehr Einfluß gehabt; nachdem wir uns mehr der Handlung, und der Gewinnung der Landesproducte, beflissen haben; oder wir haben wenigstens dadurch verhintert, daß unser schönes Silber, daß wir aus unsern Bergwerken in nicht geringer Menge graben, nicht so häufig denen Ausländern zugeflossen ist, als vor hundert und mehreren Jahren. Die Vermehrung des Goldes und Silbers aber in einem Lande muß nothwendig einen erhöheten Preiß der Güther und Waaren nach sich ziehen. Die edlen Metalle sind bloß die Zeichen, wodurch wir den Werth unserer Güther vorstellen. Wann sich nun diese Zeichen vervielfältigen; so ist es natürlich, daß mehr Zeichen erfordert werden, als vorhin, um den Werth dieses oder jenes Dinges vorstellig zu machen.

§. 94.

Diese Ursachen reichen bey dem Holzpreise nicht zu.

Wann diese zwey Ursachen zureichend sind, den gestiegenen Preiß aller andern Arten von Güthern zu erklähren; so kommen wir doch damit nicht fort, wenn wir die Ursachen des so sehr gestiegenen Preises des Holzes erforschen wollen. Alle andere Dinge sind ziemlich nach einerley Verhältnisse mit einander im Preiße gesttegen. Allein, der Werth des Holzes ist aus diesem Verhältniß gänzlich heraus getreten. Es ist in vielen Gegenden von Teutschland zehenmal theuerer geworden, als es vor hundert Jahren war; und fast allenthalben hat es wenigstens ein 6 bis 8 mal

höheren

höheren Werth bekommen. Dieses sehen wir nicht allein aus verschiedenen Nachrichten von Holzpreisen vor hundert Jahren; sondern hauptsächlich aus vielen Anschlägen, die bey Theilungen und Abtretungen der Lande und Güther, damals von dem Ertrage der Waldungen gemacht worden sind. * Ein so außerordentlicher erhöheter Preiß kann weder von dem höheren numerairen Werthe des Geldes, noch von der Vermehrung des Goldes und Silbers in einem Lande herkommen: Es muß also noch eine dritte Ursache zum Grunde geleget werden.

§. 95.

Die Verminderung des Holzes ist die Ursache seines so hoch gestiegenen Preißes.

Diese dritte Ursache kann keine andere seyn, als daß sich das Holz selbst, in seiner Menge, sehr verringert hat. Wenn eine gewisse Art Güther nicht mehr so häufig, als vorhin, in einem Lande vorhanden sind, die aber zur menschlichen Nothdurft und Bequehmlichkeit nicht entbehret werden können; so ist der natürliche Erfolg dieser, daß diese Güther nach der Maaße höher im Preiße steigen müssen, je seltener sie werden. Diese Beschaffenheit hat es mit dem Holze. Es ist eines der unentbehrlichsten Dinge zur menschlichen Nothdurft und Bequehmlichkeit. Dennoch kann es durch auswärtige Commercien, außer der besondern Gelegenheit der Flöße in nahgelegenen Ländern, in einem mäßigen Preiße nicht erhalten werden. Denn wo das Holz zu Schiffe eingeführet werden soll; so steiget es öfters so hoch, daß man es nach dem Gewichte verkaufet, wie in Holland wirklich geschiehet. Folglich muß das Holz immer theuerer werden, wie es sich im Lande verringert.

§. 96.

Ursachen dieser Verminderung des Holzes.

Daß sich das Holz in Teutschland wirklich sehr vermindert habe, lieget nicht allein aus dem so sehr gestiegenen Preiße, sondern auch aus denen

* Als sich die jetzigen vier Anhältischen Linien theilten; so geschahe die Theilung nach denen Einkünften; und alle Harzwaldungen wurden dem Hause Bernburg vor sechs tausend Thaler jährlicher Einkünfte zugeschlagen, weil ihr Ertrag damals nicht höher war. Nach einer zuverläßigen Nachricht weiß ich, daß eben diese Waldungen im Jahr 1747, und die vorhergehenden Jahre, bey wirthschaftlicher Nutzung sechs und sechzig tausend Rthaler jährlich eingetragen haben; und wenn man das Verhältniß des seit zwölf Jahren gestiegenen Holzpreißes zum Grunde legt; so kann man gewiß behaupten, daß sie jetzo hundert tausend Thaler jährlicher Einkünfte geben. In diesem Betracht stehet das Haus Bernburg besser als alle andere Anhältische Häuser; denn alle übrigen damahls getheilten Einkünfte sind nicht viel über noch einmal so hoch gestiegen.

nen Ursachen dieser Verminderung selbst, klar vor Augen. Es ist in Teutschland seit hundert Jahren, mit Vermehrung der Commercien und des Reichthums, eine viel bequehmere und kostbarere Lebensart eingeführet worden. Man hat prächtigere Gebäude aufgeführet, und mithin in vielen Dingen mehr Holz verbrauchet. Selbst die Manufacturen und Fabriken, diese Quellen unsers verbesserten Zustandes, haben viel mehr Holz verzehret, als vorhin; und nach der Maaße, wie sich seit hundert Jahren die Menschen in Teutschland vermehret haben, welches durch eine Menge von Zeugnissen unleugbar ist; so hat man auch mehr Gebäude und mehr Feuerung zu ihrer Bequehmlichkeit, und mehr Getraide zu ihrer Unterhaltung, bedurft; und mithin diejenigen Holzungen, die zu Feldern geschickt waren, nach und nach ausgerottet. Man hat diese Ausrottungen desto häufiger vorgenommen, jemehr es in die Augen leuchtete, daß man von Ackerfeldern mehr Nutzungen zu gewarten hätte, als von Waldungen; und selbst viele Fürstliche Cammer-Collegia haben sich von diesem zeitigen Vortheile mehr einnehmen lassen, als es guten Grundsätzen, und einer weisen Vorsorge auf das künftige gemäß gewesen ist (§. 88). Bey allen diesen Ursachen, welche die Verminderung des Holzes in Teutschland veranlasset haben, hat man in den meisten Gegenden den verschwenderischen Gebrauch des Holzes noch immer beybehalten, den man aus den vorhergehenden Zeiten, bey einem vollkommenen Ueberflusse des Holzes, gewohnet worden war; und so sehr sich auch der Holzmangel, in den meisten Gegenden von Teuschland bereits äußert, und so wichtig auch das Capital des Holzes in den Ausgaben der Haußhaltung allenthalben geworden ist; so wollen doch die Holzsparkünste noch nicht in Ausübung kommen.

§. 97.

Natürliche Verminderung und Abnahme der Waldungen.

Die Waldungen selbst sind also beschaffen, daß ihre Verminderung natürlicher Weise nach und nach erfolget. So wenig die Holzungen den Fleiß und den Anbau der Menschen zu erfordern scheinen; so ist es doch gewiß, daß sie allemal mehr ab- als zunehmen. Die Wurzeln des Busch- oder Unterholzes, wann wir gleich eine gerechte und haußwirthliche Eintheilung der jährlich abzutreibenden Fläche machen, haben doch keine ewige Dauer; sondern einige davon finden von Zeit zu Zeit ihren Untergang; daher dann in den Waldungen öfters so viele leere Plätze entstehen. Das Oberholz, ob wir uns gleich desselben wirthschaftlich, und nachhaltig, gebrauchen, und zu künftigen Anwachs genugsame Laßreißer stehen lassen,

ist

ist dennoch tausenderley Zufällen unterworfen, die dessen guten Wachsthum verhintern. Es ist also natürlich, daß die Waldungen allemal mehr ab- als zunehmen müssen, wenn nicht der Anbau des Holzes durch besondern Fleiß und Bemühungen befördert wird; und ein ernstlicher Fleiß in den Anbau des Holzes, hat, ohngeachtet des so sehr erhöheten Preises, noch nirgends recht statt finden wollen.

§. 98.

Der Holzpreiß wird wahrscheinlich immer mehr steigen.

Es ist schwehrlich zu hoffen, daß alle diese Ursachen der Holzverminderung und des daraus entstehenden theuern Preißes so bald aufhören werden. Man muß vielmehr in der Folge immer größeren Holzmangel befürchten. Man kann mit ziemlicher Zuverläßigkeit ausrechnen, wie viel eine jede Gegend an Holze jährlich bedarf. Wenn man hingegen überschläget, was eine jede Gegend an Holze schlagen lassen kann, im Fall man nachhaltig verfahren, und den jährlich wahrscheinlicher Weise zu gewartenden Zuwachs zum Grunde legen will; so wird man fast überall finden, daß fast in allen Gegenden der Verbrauch des Holzes den jährlichen Anwachs sehr weit übersteiget. Die natürliche Folge davon ist, daß wir uns vergeblich versprechen, den jetzigen, obschon sehr theuern, Preiß des Holzes erhalten zu können, sondern daß das Holz von Jahren zu Jahren ohnfehlbar immer theuerer werden muß.

§. 99.

Unglückliche Folgen eines künftig einreißenden größern Holzmangels.

Ich will zwar nicht behaupten, wie einige, aus allzu hoch getriebener patriotischer Warnung, gethan haben, daß der Holzmangel auf einen so hohen Grad steigen könte, daß die Erhaltung des menschlichen Geschlechts dabey Gefahr laufen würde. Ehe es so weit kommen könte; so würde uns schon die Noth lernen, auf den Anbau des Holzes bedacht zu seyn; und so lange wir noch den Ackerbau treiben, und das Stroh vieler Pflanzengewächse zur Feuerung anwenden können; so wird der Holzmangel nie den Untergang der Menschen verursachen. Allein, so viel ist doch gewiß, daß der Holzmangel, wenn er in der zeitherigen Maaße ferner steigen solte, endlich sehr betrübte Umstände nach sich ziehen würde. Es ist leicht einzusehen, daß ein immer höher steigender Holzpreiß endlich die Folge haben würde, daß unsere Bergwercke, unsere Fabriken und Manufacturen aus Mangel des Holzes aufhören müßten. Wenigstens würde sich dieses in vielen Gegenden ereignen; und der Zeitpunct dürfte bey vielen solcher Werke nicht allzu entfernet seyn. Denn so bald die Unkosten des Holzes, oder der Kohlen, den Gewinst übersteigen; so erfolget

natürlicher Weise, die Aufhörung derselben; weil niemand eine Nahrungsart mit Schaden zu treiben begehret. Wie schädlich aber dieser Erfolg vor dem Nahrungsstand, und die Wohlfarth vieler Länder seyn würde, bedarf keines weitläuftigen Beweises. Ein sehr hoher Grad des Holzmangels würde auch auf den Ackerbau, * und auf andere Nahrungsarten, sehr nachtheilige Wirkungen haben, und besonders die wenig bemittelte Leuthe in das äußerste Elend versetzen. Wann demnach je eine Sache ist, welche nur alle ersinnliche Aufmerksamkeit einer weisen Regierung verdienet; so ist es dieser immer mehr einreißende Holzmangel, und die darwieder vorzukehrenden Mittel und Anstalten. Wir haben den folgenden Abschnitt bestimmet, die nöthige Anstalten der Policey wieder diesen zu befürchtenden Holzmangel vorzutragen.

Dritter Abschnitt

Von der Policey Vorsorge zu Spahrung des Holzes und Schonung der Waldungen.

§. 100.

Die Policey muß den jetzigen Preiß zu erhalten suchen.

Die Nothwendigkeit der Policeyanstalten wieder den einreißenden Holzmangel, leuchtet aus denen vorhergehenden zwey Abschnitten, so klar in die Augen, daß sie hier keine besondere Aufführung bedarf. Man kann also, als einen vollkommenen bewiesenen Satz voraussetzen, daß eine weise Regierung, solche Maaßregeln und Anstalten zu ergreifen Ursache hat, wodurch das Holz in dem jetzigen Preiße erhalten werden kann. Ich rede mit Bedacht von der Erhaltung des jetzigen Preißes, denn daß der jetzige, obschon an vielen Orthen sehr hohe, Preiß vermindert werden könte, darf man mit Grunde gar nicht hoffen; wenn auch die weisesten und vor

* Wenn die Landleuthe kein Holz hätten, oder bezahlen könten; so würden sie sich genöthiget sehen, ihr Stroh zu verbrennen. Folglich würden sie gar wenig Düngung vor ihre Aecker machen; und die Aecker selbst würden mithin wenig Früchte bringen. Wenn auch aus Holzmangel die meisten Manufacturen- und Fabrikenarbeiten, eingehen müßten; so würden die Producte der Landwirthschaft keinen Absatz finden; und die Landwirthschaft sowohl, als der ganze Nahrungsstand, würden demnach in einen großen Verfall gerathen.

vortreflichsten Anstalten gemacht würden. Ja? es ist nicht einmal eine Veränderung des jetzigen Preißes zu verlangen (§. 92); und man muß vielmehr wünschen, daß es nicht geschiehet; weil diese Verminderung gewiß eine Folge von vielen in Verfall gerathenen Nahrungsarten, und mithin von einem schlechten Nahrungsstande selbst, seyn würde. Alles also, worauf eine gute Landespolicey ihr Augenmerk richten kann, ist die Erhaltung des dermaligen Preißes, und die Verhütung der fernern Steigerung desselben.

§. 101.

Zu dem Ende muß sie den Zuwachs und die Consumtion des Holzes untersuchen.

Wenn der jetzige Preiß des Holzes erhalten werden soll; so kann solches auf keine andere Art geschehen, als daß der jährliche Verbrauch, oder Consumtion desselben, mit dem Zuwachs in einer genauen Gleichheit erhalten wird. Dann so bald jährlich in einem Lande mehr Holz aufgewendet wird, als zuwächst; so vermindert sich dasselbe beständig; und es kann mithin gar nicht fehlen, daß der Preiß immer höher steigen muß. Es kann aber sowohl die jährliche Consumtion des Holzes im Lande, als der Zuwachs desselben in den Waldungen, gar wohl bestimmet werden. Die einzusendenden Berichte, was sowohl in des Landesherrn Forsten, als Privatwaldungen jährlich geschlagen wird, welches in allgemeine Tabellen gebracht werden muß, die Extracte aus den Zoll- und Geleits-Registern, desgleichen die Aufzeichnung in denen Thoren, des zu Wasser und Lande in die Städte eingehenden Holzes, bestimmen ziemlich genau die jährliche Consumtion desselben im Lande; dahingegen können die Wald- und Forstcharten, und Grund- und Lagerbücher, benebst richtigen Beschreibungen von dem Zustande der Holzungen, die auch von den Waldungen der Privatpersonen, bey den obersten Cammer- und Policey-Collegiis vorhanden seyn müssen, gar leicht an die Hand geben, was man sich wahrscheinlicher Weise vor Zuwachs des Holzes jährlich zu versprechen hat. Denn ein guter Forstverständiger muß wissen, wie viel Jahre eine jede Art der Bäume zu ihrem Wachsthume nöthig hat, ehe sie schlagbar wird; wie viel Laßreißer bey jedem Holzschlage stehen bleiben müssen, und wie viel davon, nach Unterschiede des Bodens, wahrscheinlicher Weise fortkommen, und nach und nach zu schlagbaren Bäumen erwachsen können.

§. 102.

Sie muß die Ausfuhre des Holzes

Man siehet leicht, daß die Bestimmung der jährlichen Consumtion des Holzes im Lande schwehrlich stattfinden kann, wenn das Holz zum Theil

verbiethen.

Theil auſſer Lande gehet. Daher muß das Verboth der Ausfuhre des Holzes eine der ersten Maaßregeln einer guten Policey wieder den einreiſſenden Holzmangel seyn. In der That ist die erlaubte Ausfuhre des Holzes niemals eine Sache, die einem Lande zum Vortheil gereichet. Gesetzt, daß ein Land jährlich, ohne Nachtheil und Verminderung der Waldungen, mehr Holz schlagen lassen kann, als jährlich darinnen gebrauchet wird; so ist doch das wenige Geld, das davor aus benachbarten Staaten in das Land eingehet, ein schlechter Gewinnst vor dasselbe. Dieses überflüſſige Holz kann allemal viel besser genutzet werden, wenn es im Lande, zu allerley Schmelz- und Siedwerken, Fabriken und Hammern, gebrauchet wird. Die daraus entstehende Producte und Waaren bringen nicht allein mehr Geld in das Land, als der auswärtige Holzverkauf beträget, sondern sie befördern auch den Nahrungsstand im Lande, welches einer der allergrößten Vortheile vor den Staat ist; ja, worauf der glückliche Zustand desselben hauptsächlich ankommt.

§. 103.

Zweyerley Hauptaugenmerke der Policey.

Nach dieser ersten Anstalt muß eine gute Landespolicey, zu Erhaltung des jetzigen Holzpreises, sich vornämlich zweyerley Hauptaugenmerke vorsetzen. Sie muß nämlich die Consumtion des Holzes zu vermindern, den Anbau und den Zuwachs desselben aber zu vermehren suchen. Denn da fast in allen Landen der jährliche Verbrauch des Holzes stärker ist, als der Zuwachs; und da die Erhaltung des jetzigen Preißes, und die Verhütung einer großen Theurung auf keine andere Art zu erreichen stehet, als durch die Gleichheit der jährlichen Consumtion und des Zuwachses; so fällt es von selbsten in die Sinne, daß diese zwey Augenmerke allein vermögend sind, wirksame Mittel wieder den einreißenden Holzmangel an die Hand zu geben. Wir wollen demnach ein jedes dieser Augenmerke besonders erwägen, und mithin zuförderst von der Verminderung der jährlichen Consumtion des Holzes handeln.

§. 104.

Die Verminderung der Consumtion wird oft bey nothwendigen Dingen angefangen.

Man siehet die Nothwendigkeit, die Consumtion des Holzes zu vermindern, allenthalben gar wohl ein; Allein, man fängt die Verminderung gar selten am rechten Orte an. So wie ein verschwenderischer Hof, der eine üble Wirthschaft geführet hat, wenn er sich endlich aus Noth gezwungen siehet, seinen Aufwand einzuschränken, gemeiniglich auf die Beschneidung der Besoldungen, und die Verminderung des Kriegesheeres verfällt, die doch mit Uebereinstimmung der Wohlfarth des Staats am allerwenigsten

sten eine Verringerung zulassen; so ist man gemeiniglich am ersten darauf bedacht, die Glashütten, die Kupfer- und Eisenhämmer, die Potaschen-Siedereyen, und andere Schmelz- und Siedwerke eingehen zu lassen; wenn man siehet, daß die Consumtion des Holzes im Lande zu stark ist; da doch diese Werke nicht allein viel Geld im Lande erhalten; sondern auch zu dem Nahrungsstande und denen Commercien, und mithin zur Glückseeligkeit des gemeinen Wesens gar viel beytragen. Ja? man siehet so gar in vielen Ländern die Bergwerke selbst, wegen des dabey erforderlichen starken Gebrauch des Holzes, mit gar keinen günstigen Augen an; und diejenigen, welche neue Bergwerke anlegen wollen, sind nicht allemal willkommen. Meines Erachtens solte man diese Mittel, die Consumtion des Holzes zu vermindern, zu allerletzt ergreifen, wenn alle andere Maaßregeln, und Anstalten nicht zureichend gewesen wären.

§. 105.

Viel besser geschiehet es durch die Holzspahrkünste.

Allein, es giebet viele andere wirksamere Mittel, die gewiß nicht fehlschlagen, wenn man die Sache mit guter Ueberlegung und ernstlich anzugreifen weiß. Hieher gehören vornämlich die Holzsparkünste; und es ist gewiß, daß sich bey all und jeden Feuerungen, durch gute Anlegung der Feuerstätte, und geschickte Regierung des Feuers, eine unglaubliche Menge Holz jährlich erspahren läßt. Es sind hierinnen bereits vortrefliche Erfindungen gemacht worden; und geschickte Köpfe würden sich hierinnen noch mehr bemühen, wenn sie von dem Regenten begünstiget würden. Die Regierungen können allerdings verordnen, daß dergleichen Holzsparkünste bey allen Fabriken, Hämmern, Schmelz- und Siedwerken angewendet werden, wann gleich dergleichen Werke Privatpersonen gehören. Die Holz-Consumtion hat in das Wohl des gemeinen Wesens allzu starken Einfluß, als daß die oberste Gewalt nicht berechtiget seyn solte, denen Privatpersonen hierinnen Maaß und Ziel zu setzen.

§. 106.

In wie weit die Holzspahrkünste von der Policey in den Privathäusern eingeführet werden können.

Es wäre zu wünschen, daß auch die Policey allen andern Privatpersonen, wegen der Feuerung in ihren Küchen und Oefen, wirksame Gesetze geben könte. Es ist nicht auszusprechen, wie an vielen Orten das Holz höchst unnöthiger Weise verwüstet wird, ohngeachtet jederman über den theuren Holzpreis klaget. Die bekanntesten Dinge bey der Holzerspahrung, die am wenigsten gekünstelt sind, z. E. daß man das Holz in genugsame kleine Stücken zerschneiden läßt, daß man Röste in den

Oefens, und Thüren davor hat, werden selten beobachtet. Allein, es lassen sich hierinnen, wegen der Freyheit der menschlichen Handlungen, und der Schwierigkeit der Aufsicht, unmöglich Gesetze und Anstalten machen. Alles, was die Policey hierin thun könte, wäre, daß sie Aufsicht hätte, daß in neu zu erbauenden Häusern, besonders, wenn darzu Baubegnadigungs-Gelder gereichet würden, gute Holz erspahrende Ofens gesetzet werden müssen. Unterdessen solte ein jeder vernünftiger Bürger von selbst darauf bedacht seyn, das Holz in seiner Haushaltung zu erspahren. Gesetzt, daß seine Umstände so glücklich sind, daß ihm ein großer Aufwand in denen Kosten des Holzes nicht empfindlich ist; so kommt es hier doch auf eine Sache an, deren unnöthige Consumtion dem ganzen gemeinen Wesen nachtheilig ist. Und solte nicht jedes vernünftiges Mitglied der Republik ihren Nachtheil verhüten? jedoch ich vergesse vielleicht hier, daß die Sittenlehre nicht der Endzweck dieses Werkes ist.

§. 107.

Durch Torf und Steinkohlen wird viel Holz erspahret.

Ein anderes sehr nützliches Mittel, die Consumtion des Holzes zu vermindern, ist der Gebrauch des Torfes und der Steinkohlen. Es werden vielleicht gar wenig Gegenden seyn, wo die unterirdische Schatzkammer der Natur, dergleichen Beyhülfe zur Feuerung nicht darreichen solte, wenn wir uns nur darnach bemühen wollen; und man kann sich derselben nicht allein bey denen Fabriken und Siedwerken mit größtem Vortheil bedienen, sondern sie können auch mit wichtiger Erspahrung zu der Feuerung in den Oefen angewendet werden. Gemeiniglich will man nicht gerne an diese Arten der Feuerung; und der Holzpreis muß fast auf das höchste gestiegen seyn, wenn man zu diesen Mitteln in den Privathäusern schreitet. Allein, solte es nicht weit vernünftiger seyn, sich dieser Beyhülfe in Zeiten zu bedienen, um dadurch eine allzu große Theurung des Holzes zu verhintern, als daß man endlich doch darzu gezwungen wird, und alsdenn das Holz zu denenjenigen Endzwecken, wobey es nicht zu entbehren stehet, in einem allzu hohen Preis bezahlen muß? Eine gute Policey muß indessen beyzeiten darauf bedacht seyn, daß dergleichen Feuerungsmittel aufgesuchet, und Anstalten gemacht werden, daß sie, besonders in großen Städten, zum Verkauf stehen. Die Armuth wird dabey wenigstens eine Erleichterung finden, und mithin viel Holz erspahret werden.

§. 108.

Die Steinkohlen könten

Es ist gar kein Zweifel, daß nicht auch die Steinkohlen bey denen Bergwerken, zum Ausschmelzen der Erzte gebraucht werden könten. In

Teutsch-

Teutschland haben wir dergleichen noch nicht eingeführet; und es würde auch solches nicht geschehen können, ohne die Oefen und die Ausschmelzungsart, in etwas zu verändern. Allein, die aufmerksamen Engelländer fangen bereits an, sich hierinnen der Steinkohlen mit Nutzen zu bedienen. Bey denen Eisenhütten hat man sich zwar, wie ich schon anderwärts erinnert habe, keinen guten Erfolg davon zu versprechen; weil das schweflichte Wesen der Steinkohlen, der Güte des Eisens hinterlich ist. Allein, bey der Kupfer- Zinn- und Bleyarbeit, und besonders bey Verfertigung der blauen Schmalte, lassen sich die Steinkohlen mit Nutzen anwenden.

nen zum Erztschmelzen gebrauchet werden.

§. 109.

Zu Verminderung der Holz-Consumtion würde auch nicht wenig beytragen, wenn das häufige Bauen der hölzernen Häuser, der Gebrauch der Schindel-Täcker, die hölzernen Zäune und Planken um die Gärten, und dergleichen, eingeschränket werden könten. Es ist gewiß, das steinerne, und von irdenen Wänden aufgeführte, Häuser, auch in Ansehung der Feuers-Gefahr weit mehr anzurathen sind; und ein lebendiger Zaun, ist seinem Eigenthümer selbst, ungleich vortheilhaftiger, als ein todter. Die Regierungen haben auch viele Mittel in Händen, durch Baubegnadigungsgelder, durch Freyjahre, durch Auflegung der Abgaben, und dergleichen, die Sachen nach ihren Absichten einzuleiten.

Man kann auch den Gebrauch des Holzes bey den Gebäuden einschränken.

§. 110.

Das zweyte Augenmerk, die fernere Vertheurung des Holzes zu verhüten, kommt auf die Vermehrung des Anbaues und des jährlichen Zuwachses an. Hieher gehören nun vornämlich die Maaßregeln einer guten Landespolicey zu Erhaltung und Schonung der Wälder; und es würde sich ein weites Feld zu vielen nützlichen Betrachtungen eröffnen, wenn wir uns ausführlich in diese, zum Forstwesen gehörige, Sache einlassen könten. Man findet von der nöthigsten Vorsorge, die Wälder in gutem Stande zu erhalten, in vielen Forstordnungen gute Regeln; ja, eben der täglich mehr anwachsende Holzpreis hat uns in diesem Puncte bereits ziemlich aufmerksam gemacht, so, daß das Forst- Cameral- und Policeywesen zu einer eigenen Wissenschaft geworden ist, die man unter den ökonomischen und Cameral-Wissenschaften schon ziemlich bearbeitet hat. Unterdessen wären in vielen Gegenden verschiedene Verbesserungen dabey möglich; indem das Betreiben der Hölzer mit dem Vieh, das Laubstreifen, das Holzlesen, das Schälen der Bäume zum Lohmachen, und dergleichen, vielleicht hin und wieder nicht genugsam eingeschränkt sind. Auch das Wald-

Zu Vermehrung des Zuwachses an Holze gehöret die Schonung der Wälder.

verderb-

verderbliche Theerbrennen an vielen Orten noch fortdauret. * Das vornehmste Augenmerk in dieser Classe der Policeyanstalten, muß vornämlich auf den nachhaltigen Gebrauch der Wälder gerichtet werden. Hierzu gehöret insonderheit, daß auch Privatpersonen ihre Holzungen nicht über die Gebühr angreifen dürfen, daß dannenhero das Holz auf Anweisung der herrschaftlichen Forstbedienten, und zu einer gewissen Zeit, geschlagen werden muß, und daß auf jedem Acker eine gewisse Anzahl Laßreiser stehen bleiben müssen.

§. III.

Ob die Laßreiser rathsam sind.

Es verdienet hier angeführet zu werden, daß der Herr Reaumur, in den Schriften der Parisischen Academie, davor hält, daß die Laßreiser gar nicht die beste Art sind, den Anwachs des Holzes zu befördern. Seine Gründe sind, weil die wenigsten Laßreiser fortkommen, und zu Bäumen werden; indem sie als Laßreiser keine Bedeckung vor Wind und Wetter haben, und weil auch die wenigen, so noch aufkommen, dennoch keine gute hochstämmige Bäume werden; indem sie auf alten untauglichen Wurzeln stehen, und allzu viel Raum haben, als daß sie hochstämmig wachsen können. Er meinet dahero, daß es besser gethan seyn würde, wenn man einen gewissen Theil des Unterholzes ganz und gar nicht hauete, sondern insgesamt zu Oberholz aufwachsen ließe. Er glaubet die Versuche würden zeigen, daß man dabey viel besser fahren würde, als mit der Art, Laßreiser stehen zu lassen. So viel ist gewiß, daß diese Gedanken alle Aufmerksamkeit verdienen. Allein, der Vorschlag dürfte vielleicht nur bey recht guten Boden nützlich befunden werden. Denn ein schlech-

* Die Theer-Ofen sind in der That ein großer Ruin der Wälder, und bey dem jetzigen hochgestiegenen Holzpreiße nichts weniger, als eine wirthschaftliche Nutzung des Holzes. Das solten wir denen Moscovitern überlassen, die bey der großen Menge ihrer Waldungen öfters keinen andern Nutzen daraus ziehen können; indem daselbst das Holz, wenn es nicht einen Fluß in der Nähe giebt, fast ganz und gar keinen Werth hat. Nur auf die Art solten wir Theer machen, wenn er bey dem Verkohlen des Tannen- und Kiehnholzes als eine Nebennutzung, ohne alle Kosten erhalten werden kann. Dieses ist meine Erfindung, die in der That sehr wohl practicabel ist; und Leuthe, welche wissen, was sowohl bey dem Theermachen, als bey dem Verkohlen vorgehet, werden gar leicht gleichfals auf diese Erfindung verfallen. Alles kommt darauf an, daß sie den, bey dem Verkohlen des Tannen- und Kiehnholzes, ausschwitzenden Theer im Grunde des Kohlen-Mäulers zu sammlen, und herausfließend zu machen wissen.

schlechter Boden dürfte schwehrlich Fruchtbarkeit genug haben, alles Busch- oder Unterholz, zu Oberbäumen wachsend zu machen.

§. 112.

Die leeren Plätze in den Waldungen müssen angebauet werden.

Hiernächst ist es zur Vermehrung des jährlichen Zuwachses an Holze schlechterdings nöthig, daß alle leere Plätze in den Waldungen, sowohl, als alle andere Oberflächen der Erden, die nicht zu Ackerfeldern, Wiesen und Weiden, mit Vortheil genutzet werden können, mit Holz angebauet werden (§. 90). Dieser Holzanbau geschiehet entweder durch Hegung des Anfluges, oder durch Säung allerley Arten von Holzsaamen, oder durch Verpflanzung junger Holzstämme und Legung der Wurzeln; und es sind zu dem Ende in den Wald- und Forstordnungen gemeiniglich verschiedene Gesetze und Anordnungen vorhanden. Es ist auch nicht zu leugnen, daß immer eine Art des Holzanbaues, nach Verschiedenheit des Bodens und der Baumarten besser gut thut, als die andere. Allein, dieses gehöret zu ökonomischen Abhandlungen zum Holzanbau; da wir es hier nur mit den Policey-Betrachtungen über diesen Gegenstand zu thun haben.

§. 113.

Desgleichen Flüsse, Bäche und Landstraßen mit Bäumen besetzet werden.

Endlich würde der Zuwachs des Holzes jährlich sehr beträglich vermehret werden, wann die Landespolicey die Verfügung treffen wolte, daß alle Flüsse und Bäche, die Landstraßen, Wege, und Reine, desgleichen die gemeinen Plätze zur Viehweide, mit Bäumen besetzet würden. Hierdurch könte man sich in 15 bis 20 Jahren einen solchen beträglichen Holzzuwachs versprechen, daß alle fernere Steigerung des Holzpreises verhütet würde. Der Einwand, daß dergleichen Bäume, an denen Landstraßen, denen daran liegenden Getraide Feldern, nachtheilig sind, ist weni[illegible] gegründet; * und allenfals

* Es ist sonderbar, daß das wunderliche Vorurtheil, daß der Schatten der Bäume den Wachsthum des Getraides nachtheilg sey, noch nicht aufhören will. Wenn der Schatten immer an einem Orte bliebe; so würde sich die Sache noch hören lassen. Allein, da der Schatten vermöge des Laufes der Sonne nicht einmal eine Stunde vollkommen an einem Orte bleibt; so ist es in der That abgeschmackt. Die Erfahrung hat es auch genugsam wiederleget. Die Engelländer haben alle ihre Ackerstücken mit lebendigen Zäunen eingefasset; und in diesen Zäunen stehen gemeiniglich starke Eichen und andere hohe Bäume. Dennoch weiß man daselbst nichts von dem Nachtheil, den das Getraide darunter leiden soll. Eben dadurch aber, daß die Engelländer alle ihre Ackerstücken mit lebendigen Zäunen und Bäumen umgeben haben, empfinden sie keinen Holzmangel, ohngeachtet sie fast alle Waldungen ausgerottet haben. Ein solcher lebendiger Zaun wird

Bayerische Staatsbibliothek München

allenfalls könte man solche Bäume erwählen, die nicht allzuhoch aufwachsen, und mithin desto weniger Schatten werfen, welcher Schatten jedoch, wenigstens in Ansehung des Wachsthums des Grases, nicht den allergeringsten Nachtheil verursachet. Die Landespolicey könte die Städte und Communen verbinden, dergleichen Bäume zu setzen, zu welchem Ende aus ihren öffentlichen Cassen jährlich eine gewisse Summa ausgesetzet würde. Die Eigenthümer der Grundstücke aber müßten angehalten werden, die Erhaltung dieser Bäume, deren Nutzen ihnen zu überlassen wäre, und die Nachpflanzung zu besorgen; wiedrigenfals sie vor einen ermangelden Baum eine jährliche Abgabe zu erlegen hätten. Unter verschiedenen Vorschlägen die zu dem Ende geschehen sind, z. E. das neu angehende Eheleuthe dergleichen Bäume zu setzen angehalten werden müßten, daß man dergleichen Bäume den Obrigkeiten und Gemeinen zueignen solle, scheinen die hier vorgeschlagenen Maaßregeln allein eine gute Wirkung zu versprechen.

alle 12 Jahr gehauen, so, daß ein Hauswirth, wenn er noch einen starken Baum darzu fällen läßt, zur Feuerung genug hat. Er braucht also nur 12 mit lebendigen Zäunen umgebene Ackerstücken zu haben; so hat er alle Jahre genugsame Feuerung. Das Vorzügliche der Englischen Landwirthschaft liegt meines Erachtens überhaupt so klahr vor Augen, daß andere Völker endlich einmal anfangen solten, sie nachzuahmen, wenn sie klug seyn wolten.

Drit-

Drittes Hauptstück

Von der Cultur des Bodens zu dem Endzweck des Ackerbaues, der Viehzucht und anderer Oeconomien.

§. 114.

Wir kommen nunmehr auf die Cultur des Bodens zu dem Endzweck des Ackerbaues, der Viehzucht und anderer Oeconomien (§. 36). Wenn die natürlichen Hinternisse der Gewässer und der Waldungen, die sich der Bewohnung und Ernährung einer genugsamen Menge Menschen entgegen setzen, aus dem Wege geräumet sind, davon wir in beyden vorhergehenden Hauptstücken gehandelt haben; so kommt es nunmehr darauf an, den Boden selbst zu cultiviren, und zu Ernährung vieler Menschen geschickt zu machen. Es erfordert aber die Ernährung der Menscheu, daß auf der Oberfläche der Erden solche Producte erzeuget werden, die zur Nahrung und Bequehmlichkeit der Einwohner dienlich sind. Allgemein heißet dieses Geschäfte der Erdenbau; und man theilet denselben wieder in drey Hauptarten von Geschäften, nämlich in den Ackerbau, in die Viehzucht, die gleichfalls die Cultur des Bodens voraussetzet, wenn sie in ihrer Vollkommenheit getrieben werden soll, und in den Gartenbau. Der Gartenbau theilet sich wieder in den eigentlichen Gartenbau, und in den Weinbau; und der eigentliche Gartenbau läßt sich wieder in Obst- Küchen- Lust und Zier- Hopfen- Safrans- und verschiedene andere Arten von Gärten eintheilen. Alle diese verschiedene Arten des Erdenbaues werden mit dem allgemeinen Nahmen von Oeconomien beleget; und die Art und Weise den Boden zu cultiviren, daß er zu diesen Oeconomien geschickt wird, ist der Gegenstand dieses Hauptstückes.

Eintheilung von denen verschiedenen Arten der Oeconomien.

§. 115.

Unterdessen siehet man leicht, daß wir uns hier nicht in alle und jede besondere Umstände, auf was Art der Boden zum Behuf dieser Oeconomien zu cultiviren ist, einlassen können. Wir würden sonst in diesem Hauptstücke nicht allein die ganze Landöconomie, sondern auch alle Arten

Hauptaugenmerke dieses Hauptstückes.

des Gartenbaues vorzutragen haben. Allein, dieses sind besondere, von der Policey unterschiedene, Wissenschaften und Künste, die vor sich einen weitläuftigen Umfang haben, und die wir dannenhero, ohne eine unnöthige und unschickliche Weitläuftigkeit, hier nicht abhandeln können. Die Policey hat nur in so weit eine Kentniß dieser Cultur nöthig, daß sie solche zu leiten, und Anstalten, Gesetze und Einrichtungen darüber vorzuschreiben, im Stande ist. Eigentlich aber kommt dasjenige, was die Policey davon zu wissen nöthig hat, auf drey Hauptaugenmerke an. Sie muß erstlich das Verhältniß einer jeden Art von Boden zu der Fruchtbarkeit einsehen, damit sie nicht allein bestimmen kann, welcher Boden zu cultiviren ist, oder nicht, sondern daß sie auch die Unterthanen zu leiten im Stande ist, zu welcher Art von Oeconomie dieser oder jener Boden am besten anzuwenden stehet. Sodann muß sie auch eine genugsame Kenntniß haben, auf was Art große Heiden und unfruchtbaren Gegenden urbar gemacht und angebauet werden können. Denn von der Policey müssen die Anstalten und Einrichtungen zum Anbau solcher unfruchtbaren Gegenden hauptsächlich verfüget werden. Und drittens gehöret es vor die Policey eine genaue Aufsicht auf die Nutzung des Privateigenthums zu haben; weil aus den obigen Grundsätzen dieses Theiles und Buches genugsam zu Tage lieget, daß es die Wohlfarth des Staats erfordert, die Oberfläche des Landes bestmöglichst zu nutzen, und eine Menge von Producten zur Nothdurft und Bequehmlichkeit der Menschen zu gewinnen. Folglich kann es dem Staate gar nicht gleichgültig seyn, wenn Privatpersohnen ihr unbewegliches Eigenthum schlecht, oder gar nicht nutzen.

§. 116.

Hieraus entstehen drey Abschnitte.

Nach Maaßgebung dieser drey Hauptaugenmerke wollen wir demnach dieses Hauptstück in drey Abschnitte zergliedern. Der erste Abschnitt wird von dem Verhältniß des Bodens zur Fruchtbarkeit handeln. Der zweyte wird die Aufschrift haben: Von Urbarmachung und Anbauung der Heiden und anderer unfruchtbaren Gegenden; und der dritte wird den Titul haben: von der Aufsicht der Policey auf die Nutzung der Privatgüther. Diese drey Abschnitte werden alles in sich enthalten, was von der Cultur des Bodens zu dem Endzweck der verschiedenen Oeconomien vor die Policey gehöret.

Erster

Erster Abschnitt

Von dem Verhältniß des Bodens zur Fruchtbarkeit.

§. 117.

Es giebt viele Sätze, die jederman vor unstreitig wahr hält, so, daß sich niemand einfallen läßt daran zu zweifeln; und die dennoch nur unter vielen Einschränkungen und vorausgesetzten Bedingungen wahr sind. Die meisten moralischen Sätze sind von dieser Art; und daher kommt es, daß sie so sehr bestritten werden können. Wir wollen aber jetzo nur einen physikalischen Satz zum Beyspiele aufführen. Es giebt viele Oberflächen der Erden, von welchen man behauptet, daß sie durchaus unfruchtbar sind; und dennoch ist dieses auch bey der so genannten allerunfruchtbarsten Oberfläche nur unter vielen vorausgesetzten Bedingungen wahr. Man kann vielmehr mit Grunde behaupten, daß es ganz und gar keine Oberfläche der Erden giebt, die schlechterdings an und vor sich selbst unfruchtbar wäre, und die nicht die Eigenschaften hätte, gewisse, sowohl wenig nützliche, als nützliche Pflanzengewächse hervorzubringen, und zu ernähren; ob uns gleich die letztern nicht allemal bekannt sind.

Keine Oberfläche ist schlechterdings unfruchtbar.

§. 118.

Ich bin auf diese Betrachtungen geführet worden, als ich auf meiner nordischen Reise vielmal über das Meer setzen müssen. Allenthalben wo das Meer flach ist, erblicket man das sogenannte Meergraß, das entweder über die Oberfläche hervorraget, oder mit seiner Spitze bis ganz nahe unter die Oberfläche reichet. Ich habe zuweilen in Böthen gefahren, um dieses Meergras desto besser untersuchen zu können, und habe die Bootsknechte bewogen, etwas davon herauszureißen. Bey allen Stauden, wo der Versuch des Herausreißens nicht vergeblich gewesen ist, haben wir zugleich den ganzen Grund, oder den fruchtbaren Acker der Meergrasstaude, mit heraus bekommen. Dieser fruchtbare Acker ist allemal ein großer Stein, und gemeiniglich ein Kiesel 5. 6 bis 8 Pfund schwehr gewesen. Aus diesem Kiesel ist die Meergrasstaude gewachsen gewesen, wie eine Anemone aus der fruchtbarsten Erde eines Blumenscherbens; nur mit dem Unterschiede, daß die Meergrasstaude mit ihrem Grunde, auf welchen sie erwachsen war, viel dauerhaftiger zusammenhing, als sonst ein Pflanzen-

Das Meergras wächset auf bloßen Steinen.

gewächse mit der lockern Erde. Mein Arm war nicht vermögend, weder die Meergrasstaude herauszureißen, noch den Stängel abzureißen. Ich habe verschiedene, davon der Kiesel, aus welchen sie herausgewachsen waren, 6 und 8 Pfund wog, noch mit 30 Pfund andern Gewichte beschweret, ohne daß der Stängel gerissen, oder aus seinem Grunde herausgezogen worden ist.

§. 119.

Der Stein dienet dem dem Meergrase wirklich statt des Ackers.

Wer solte nicht glauben, eine ganz unstreitige Wahrheit zu sagen, wenn er behauptete, daß ein Kieselstein ganz und gar unfruchtbar wäre; und doch ist dieser Satz nur unter der einzigen vorausgesetzten Bedingung wahr, wenn er nämlich auf der Oberfläche der Erden liegt. Liegt der Kiesel unter der Erden: so kann er mit Kieß und andern mineralischen Dämpfen angeschwängert werden; und wenn der Kiesel im Meer liegt: so wird er gar zu einem fruchtbaren Grunde, der Ellen hohe, mit vielen Zweigen und Aesten versehene, Pflanzen aus sich hervorwachsen läßt. In der That muß hier alles vorgehen, was bey dem Wachsthume der Pflanzen in der fettesten und fruchtbaresten Erde geschiehet. Der Saame des Meerstaudengrases muß ausfallen; er muß auf dem Kiesel einen vor ihn dienlichen Grund finden; er muß daselbst keimen, oder seine ersten und zartesten Wurzeln müssen in dem Stein eintringen; sie müssen daselbst eines Theils Nahrung finden, andern Theils aber eben so von dem Meerwasser genähret und zum Wachsthume befördert werden, als die Luft eben diese Wirkung bey den Pflanzengewächsen auf der Oberfläche der Erden thut. Wie groß, wie herrlich, wie wunderbar sind nicht die Werke Gottes! Und wenn die Bibel nicht sonst unzählige Wahrheiten in sich enthielte; so würde sie doch allein davon eine sehr große und wichtige Wahrheit gesagt haben, daß Gott alles gut gemacht habe. In der That nichts von allen seinen Werken ist unnütze; nichts ist ganz unfruchtbar.

§. 120.

Die Wurzeln des Seegrases durchtringen wirklich den Stein.

Diejenigen Naturforscher, welche glauben, daß dergleichen Seegewächse nur an den Steinen und Felsen fest ankleben, ohne mit ihren Wurzeln in die Steine selbst einzutringen, dürften meines Erachtens von der Wahrheit weit entfernet seyn. Bey sehr vielen Seegrasstauden, wo ich versuchet habe, eine Scheidung der vermeintlich angeklebten Pflanzen von dem Steine mit der äußersten Gewalt zuwege zu bringen, ist meine Mühe ganz vergebens gewesen. Ich habe vielmehr deutliche Spuren von

der

der innigsten, und bis an das innerste des Steins sich erstreckenden, Vereinigung der Pflanze mit dem Steine allenthalben wahrgenommen. Die Analogie von dem Wachsthume der Pflanzen, und die Naturgesetze, die wir allenthalben so einförmig erblicken, erfordern auch dieses. Wir wissen heutiges Tages überzeugend, daß die Seegewächse ordentliche Pflanzen sind, daß sie ihren Saamen und andere wesentliche Eigenschaften der Pflanzen haben. Da sie nun, ohngeachtet sie vollkommene Pflanzengewächse sind, zugleich an der Natur der Steine einigen Antheil nehmen; so ist es wohl nicht zu verwundern, daß ihre Wurzeln in den festesten Stein, der allemal noch seine zarten Zwischenräume und Oefnungen hat, eintringen können. Sehen wir doch Tannen und Birken auf kahlen und aller Erde beraubten Felsen stehen; indem sich ihre Wurzeln in die kleinesten Felsenritzen eingetränget haben.

§. 121.

Auch die höchsten Felsen sind nicht ganz unfruchtbar.

So wie also Felsen und Kiesel unter denen darzu erforderlichen Umständen, nichts weniger als unfruchtbar sind; so sind sie es auch nicht einmal, wenn sie den Gipfel der höhesten und kältesten Gebirge ausmachen. Auf den höchsten Alpen, auf dem Gipfel des Caucasus, des Taurus, und aller andern fast unersteiglichen Gebirge, findet man allemal noch Pflanzen und Kräuter, die ihrer Natur nach einen solchen Grund und Gegend lieben, und welche durch ihr Daseyn beweisen, daß Gott keine ganz und gar unfruchtbare und unnütze Oberfläche der Erden hervorgebracht hat.

§. 122.

Der Thon und Letten ist gleichfalls nicht schlechterdings unfruchtbar.

Unter allen Erdarten wird der Thon, oder Letten, mit Recht vor das unfruchtbareste Erdreich gehalten. Dennoch ist dieses nur in Absicht auf diejenigen Pflanzengewächse wahr, die wir in der Landwirthschaft zu erzeugen pflegen. Wir können versichert seyn, daß es Pflanzengewächse in dem unermäßlichen Umfange des Naturreiches giebt, vor welche der Letten ein sehr fruchtbarer Grund ist. Daß er aber nicht schlechterdings unfruchtbar ist, das sehen wir aus dem so genannten Moor, oder Torf. Dieser Torf, wenigstens die eine Hauptart, besteht gemeiniglich aus nichts als zarten Pflanzengewächsen, die sich auf das genaueste durch einander gewunden und geflochten haben, und nur mit weniger Erde vermischet sind. Der Grund von dieser Art Torf, der öfters 3, 4 und mehr Ellen hoch steht, ist allemal ein Thon oder Letten; und diese Erdart ist es gewesen, welche die Pflanzengewächse, woraus der nachherige Torf entstanden ist, zuerst ernähret hat, und ein fruchtbarer Boden vor sie gewesen ist. Es

ist

ist auch kein Zweifel, daß es nutzbare Pflanzengewächse geben solte, die in einem lettigen Grunde vorzüglich wohl fortkommen würden. Es ist gar zu viel, was wir nicht wissen, und noch mehr, was wir nicht versuchet haben.

§. 123.

Dieses muß man auch von dem dürren Sande behaupten.

Ein bloßer dürrer Sand wird gleichfals vor einen sehr unfruchtbaren Boden gehalten; allein man muß hier abermals voraussetzen, in Absicht auf diejenigen Pflanzengewächse, die wir in der Landwirthschaft zu bauen gewohnt sind. Die Natur selbst weiß ihn in ihrer großen Haushaltung als ein ganz fruchtbares Erdreich zu gebrauchen. Der dürreste Sand, wenn er sich selbst ohne alle Cultur überlassen ist, bringt Pflanzengewächse hervor. Gemeiniglich ist es das so genannte Heidekraut, womit auch die dürresten Sandfelder durchaus bedecket sind; und die Natur ist auch hier in ihrer ärmsten Gegend prächtig, wenn dieses Heidekraut blühet; wie sie in allen ihren Theilen überaus herrlich und prächtig ist. Außer diesem Heidekraute habe ich in denen unfruchtbarsten Heiden noch andere Gewächse gefunden, welche die Natur daselbst von selbst hervorbringt, und die sich folglich in dürrem Sande an ihrer rechten Stelle, und in ihrem fruchtbaren Boden befinden müssen. Unter andern habe ich den Genister sehr häufig daselbst bemerket; und da dieses Staudengewächse zur Gerberlohe und andern Endzwecken mit Nutzen gebraucht werden kann; so wird diese Anmerkung nicht unnützlich seyn.

§. 124.

Die Sandfelder sind bey tiefwurzelnden Gewächsen nicht unfruchtbar.

Ueberhaupt glaube ich, daß die Sandfelder gar unrecht gebrauchet werden, wenn man gleichsam wider die Natur der Sache erzwingen will, Korn, Hafer und andere, von alten Zeiten her gewöhnliche, Getraidearten darinnen zu erzeugen. Sie sind in Absicht auf diese Getraidearten freylich unfruchtbar. Da ich seit zwey Sommer viel durch Sandländer gereiset bin: so habe ich mit Mitleiden gesehen, wie schlecht der Rocken und andere Getraidearten auf dergleichen Sandäckern gestanden haben. Es ist öfters der Mühe nicht werth gewesen, die darauf gestandenen dünnen und zerstreueten Getraidehälmer einzuernden. In der That muß es ein ausserordentlich feuchtes und fruchtbares Jahr seyn, wenn man mit Nutzen Rocken oder Hafer darauf erzeugen will. Ich habe die Ursache davon in der Abhandlung von dem Mayß, oder Türkischen Waizen, * angeführet, warum

* In dem zweyten Bande der neuen Wahrheiten.

warum man sich natürlicher Weise von allen Pflanzengewächsen, die keine tiefe Wurzeln schlagen, in den Sandfeldern nichts fruchtbarliches versprekann. Der Erfolg, daß dergleichen nicht tiefwurzelnde Gewächse bey der Austrocknung des Sandes verdorren, oder ihre Wurzeln von dem Winde entblößet werden und absterben müssen, ist meines Erachtens so natürlich, daß man sie längst hätte einsehen, und vor diese Felder nur tiefwurzelnde Gewächse wählen sollen. Der Türkische Weizen würde die Mühe des Landmannes in den Sandfeldern viel besser vergelten, als er sich vom Rocken und Hafer niemals versprechen kann. Daß aber dergleichen tiefwurzelnde Gewächse in den Sandfeldern ungleich besser gedeihen, davon haben wir schon ein überzeugendes Beyspiel an den Cartoffeln, die fast niemals in dergleichen Feldern, die nur etwas Düngung haben, fehlschlagen; und dergleichen tiefwurzelnde Gewächse, die in Sandfeldern wohl fortkommen, würden schon mehrere ausfindig zu machen seyn.

§. 125.

Die Pflanzengewächse müssen demnach der Eigenschaft des Bodens gemäß erwählet werden.

Wenn sich also die Sandfelder unfruchtbar bezeugen: so ist dieses blos unsrer üblen Wahl der Getraidearten zuzuschreiben. Sie sind nicht schlechterdings und vor sich selbst, sondern blos in Absicht auf diese und jene Getraidearten, unfruchtbar. Und solten wir uns der weisen Haushaltung der Natur nicht gemäß bezeugen, die in dem ganzen unermäßlichen Umfange ihres Reiches nichts hat, was gänzlich unbrauchbar, unnütze und unfruchtbar wäre, sondern die eine jede Sache brauchen kann, wenn sie dieselbe unter die Umstände setzet, und zu solchen Endzwecken anwendet, die ihren Eigenschaften gemäß sind. Dieses ist so wahr, daß auch der fruchtbareste Boden, wenn nicht Pflanzengewächse erwählet werden, die seinen Eigenschaften gemäß sind, sich in Absicht auf diese Pflanzengewächse nicht fruchtbar bezeuget. Es ist in der Landöconomie genugsam bekannt, daß viele Pflanzengewächse gar nicht wohl gedeihen, oder wenigstens nur stark in Kraut und Stängel schießen, und gar keine ergiebige Ernde geben, wenn sie in einem sehr fetten und fruchtbaren Boden stehen.

§. 126.

Die Fruchtbarkeit des Bodens ist daher ein bloß relativischer Begriff.

Wenn man alles dieses erwäget; so muß man meines Erachtens allerdings daraus den Schluß machen, daß keine Oberfläche der Erden schlechterdings und im eigentlichen Verstande ganz unfruchtbar ist; sondern, daß die Fruchtbarkeit des Bodens allemal ein relativischer Begriff

ist, der sich auf die Pflanzengewächse beziehet, die darinnen gebauet werden sollen. Derjenige Boden, der vor diese oder jene Art von Pflanzengewächsen sehr unfruchtbar ist, kann vor andere Arten von Pflanzengewächsen allerdings fruchtbar seyn. Daher beruhet eine große Klugheit in der Landöconomie auf der Wahl der Getraidearten und Pflanzengewächse, und auf einer vernünftigen, auf die Natur des Bodens und der Pflanzengewächse gegründeten, Abwechselung mit denenselben. Ein Acker, der nicht genug Fruchtbarkeit haben würde, dieses Jahr ohne neue Mistung Rocken zu tragen, hat noch Fruchtbarkeit genug, ohne neue Düngung von einer andern Art von Pflanzengewächsen eine reichliche Ernde zu geben. Auf dieser Einsicht eine kluge Wahl und Abwechselung der Getraidearten und Pflanzengewächse zu treffen, beruhet die höchste Vollkommenheit in der Landöconomie; und ob wir zwar diese Vollkommenheit noch nicht erreichet haben; so hat man doch hin und wieder einen guten Anfang darzu gemacht hat; wie man denn insonderheit zu Erfurt, wo der Garten- und Ackerbau in großem Flohr ist, diese Abwechselung der Getraidearten und Pflanzengewächse schon ziemlich ausstudiret hat.

§. 127.

Maaßregeln der Policey zu Anbauung uncultivirten Bodens.

Die Landespolicey hat demnach die Vollkommenheit der Landöconomie und die Kenntniß, diejenigen Pflanzengewächse zu erwählen, die vor jeden Boden am schicklichsten sind, auf alle Art zu befördern. Diejenigen, welche hierinnen mit guter Einsicht und Fortgange Versuche machen, verdienen mit einer zeitigen Befreyung von Abgaben und andern Vortheilen immer mehr aufgemuntert zu werden; und diejenigen, welche eine nützliche Getraideart oder Pflanzengewächse ausfindig machen, das in einem zeither vor unfruchtbar gehaltenen Boden wohl gedeihet, verdienen ansehnliche Belohnungen. Denn es ist allerdings dem Vortheile des Staats gemäß, daß von der Oberfläche des Landes so wenig als immer möglich uncultiviret und ungenutzet liegen bleibt. Das wenigste aber, was der Staat hierbey thun kann, ist, daß er einem jeden, der durch Versuche zeiget, daß er eine Zeit her unfruchtbare und uncultivirte Oberfläche zu nutzen weiß, einen beliebigen Antheil davon zum Eigenthum zugestehet, und ihn mit einer zeitigen Befreyung von Abgaben und andern Vortheilen bey dem Anbau unterstützet.

Zweyter Abschnitt

Von Urbarmachung und Anbauung der Heiden und anderer unfruchtbaren Gegenden.

§. 128.

Worauf die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit ankommt.

Obgleich die Fruchtbarkeit des Bodens nach dem vorhergehenden Abschnitt allemal nur ein relativischer Begriff ist, der sich auf diese oder jene Art von Pflanzengewächsen beziehet; so siehet man doch leicht, daß die Nutzung des Bodens hauptsächlich auf Erzeugung solcher Pflanzengewächse ankommt, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens am meisten gebrauchet werden; und in Absicht auf solche Pflanzengewächse giebt es allerdings Boden, der vor unfruchtbar zu halten ist. Die Fruchtbarkeit in diesem Verstande kommt vornämlich auf zwey Hauptbeschaffenheiten des Erdbodens an. Erstlich muß der Boden genugsam zart und mürbe seyn; denn die meisten Getraidearten und Pflanzengewächse, die wir in der Landwirthschaft zu bauen pflegen, haben die allerzartesten Wurzeln, die folglich in den Boden nicht eintringen könten, wenn er nicht genugsam zart und mürbe wäre. Sodann muß der Boden mit denenjenigen Salzen genugsam versehen seyn, von welchen die Erfahrung genugsam gezeiget hat, daß die Fruchtbarkeit auf dieselben ankommt. * Diese Salze sind insonderheit die alcalischen; und sowohl das

* Einige Schriftsteller, die von der Landwirtschaft und der Fruchtbarkeit geschrieben haben, sind darauf gefallen, daß eine gewisse Fettigkeit, ein Unctuosum, die Haupturſache der Fruchtbarkeit wäre. Allein, wenn sie eine deutliche Erklährung geben solten, was sie unter diesem Unctuoso verstünden; so würden sie selbst nicht wissen, was sie sagen solten. Eine wahre Fettigkeit, oder ölichtes Wesen, kann es nicht seyn; denn dieses ist der Fruchtbarkeit mehr schädlich, als beförderlich; wie sich ein jeder überzeugen kann, wenn er in eine mit Oel, oder Fett, getränkte Erde Saamen von Pflanzengewächsen säet, oder dergleichen Gewächse in dieselbe pflanzet. Es ist auch unbegreiflich, wie eine Art von wirklicher Fettigkeit in den Erdboden kommen solte. Diese Schriftsteller reden also entweder von leeren Thönen, davon sie selbst keinen Begriff haben, oder sie müssen unter ihrem Unctuoso die fixen und flüchtigen alcalischen Salze verstehen; und alsdenn reden sie unschicklich, weil sie Dingen andere Benennungen geben, die unnöthig sind.

Genug,

feuerbeständige Alcali, das z. E. in der Asche, oder denen verbrannten Pflanzentheilen, vorhanden ist, als das flüchtige und urinöse alcalische Salz befördern die Fruchtbarkeit. Alle Beschaffenheiten des Bodens, welche demnach diesen zwey Haupturſachen der Fruchtbarkeit wiederstreiten, machen denselben unfruchtbar; und je weniger ein Boden von denen Ursachen der Fruchtbarkeit etwas an sich hat, sondern vielmehr die entgegengesetzte Beschaffenheit hat, destomehr wird er allemal unfruchtbar seyn.

§. 129.

Es giebt dreyerley unfruchtbare Erdarten.

Wenn man diese Begriffe von der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit voraussetzet; so giebt es insonderheit dreyerley Erdarten, die vor unfruchtbar gehalten werden müssen. Die erste ist der Thon, oder Letten; denn da dessen Theile allzufest an einander ankleben, und, so bald sie trocken werden, hart zusammen backen; so verhintern sie die zarten Wurzeln und Zäsergen der Pflanzengewächse, daß sie nicht in dieselbe eintringen können. Die zweyte unfruchtbare Erdart ist ein dürrer Sand. Denn ob zwar dieser zart genug ist, daß die Wurzeln in denselben eintringen können; so fehlet ihm doch die andere Haupteigenschaft der Fruchtbarkeit gänzlich, nämlich die fruchtbarmachenden fixen alcalischen und urinösischen Salze. Die dritte unfruchtbare Erdart endlich ist diejenige, die mit sauren Salzen überhäufet ist. Denn die Erfahrung hat genugsam gezeiget, daß die Fruchtbarkeit allein auf die alcalischen Salze ankommt, die sauren Salze aber die Fruchtbarkeit verhintern. Aus dieser Ursache ist öfters ein sehr schwarzer, fett und fruchtbar scheinender Boden unfruchtbar, weil er allzusehr mit vitriolischen Salze oder Eisentheilen überhäufet ist.

§. 130.

Mittel dieselben zu verbessern und urbar zu machen.

Je stärker diese Ursachen der Unfruchtbarkeit in einem Boden vorhanden sind, desto schwehrer hält es denselben zu verbessern und urbar zu machen. Unterdessen ist doch niemals ein Boden so unfruchtbar, daß er nicht urbar und fruchtbar gemacht werden könte, wenn die erforderlichen Gegen-

Genug, die Erfahrung zeiget uns einmal, daß alle Dinge, die entweder ein fixes alcalisches Salz, oder ein flüchtiges urinösisches Alcali in sich haben, wie alle verfaulte Dinge aus dem Thier- und Pflanzen-Reiche, die Fruchtbarkeit sehr befördern. Warum solten wir also zu einer unverständlichen und unerweislichen Ursache unsere Zuflucht nehmen?

Gegenmittel ohne übermäßige Kosten bey der Hand sind. Um aber einen thonichten, oder lettichten Boden zu verbessern, dienet der Mergel, desgleichen der gebrannte Leimen, den man in Engelland seit einiger Zeit mit so großen Nutzen zu gebrauchen angefangen hat; * weil diese beyden Erd-

 arten,

* Ein Land, wie Engelland, daß alle mögliche Vortheile bey der Landwirthschaft zu erhalten suchet, und das wirklich seine Landwirthschaft in einen großen Flor gesetzet hat, verdienet allerdings, daß andere Länder ihre Aufmersamkeit auf dasselbe richten, um zu beobachten, was zu Verbesserung der Landöconomie in demselben vorgehet. Da man nun seit ohngefehr 20 Jahren angefangen hat, sich des Leimbrennens in Engelland, zu Düngung und Verbesserung der Aecker und Wiesen, zu gebrauchen; so verdienet dieses Mittel von andern Ländern nicht außer Acht gelassen zu werden,

Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Mittel ein günstiges Vorurtheil vor sich habe. Wir haben schon seit langer Zeit die alten Wällerwände von Leimen mit großem Vortheil zu Düngung und Verbesserung der Aecker angewendet; und bey manchen Arten des Bodens haben dergleichen alte Wällerwände bessere Dienste geleistet, als die Düngung nicht gethan haben würde. Es ist wahrscheinlich, daß diese alten Wände hauptsächlich auch aus der Ursache ihre Wirkung gezeiget haben, weil der Leimen durch die Luft und Sonne, eine so lange Zeit hindurch, genugsam aufgeschlessen und zart und mürbe gemacht worden. Es ist aber allerdings eine Haupturſache der Fruchtbarkeit, daß der Boden genugsam locker und mürbe sey. Aus diesem Grunde wirket zuweilen der beygemischte Sand in einem festen und bindenden Boden mehr, als der beste Mist hätte thun können; und in diesem Betracht kann die zarte Stauberde des Leimens, der durch die Sonne und Luft genugsam aufgeschlossen worden, allerdings in manchen Boden zur Verbesserung viel beytragen, der fruchtbaren Salze, die durch die Sonne und Luft darinnen erzeuget werden, zu geschweigen.

Jedoch wir müssen die Beschaffenheit des Leimens näher untersuchen; wenn wir beurtheilen wollen, ob das Brennen desselben zur Verbesserung der Aecker und Wiesen etwas beytragen kann. Der Leimen ist an sich selbst nicht der fruchtbareste Boden. Er ist aber auch nicht der schlechteste; zumal wenn die Witterung solchergestalt erfolget, als es diesem Boden gemäß ist. Wenn man dem Leimen einigen Mangel in Ansehung einer vollkommenen Fruchtbarkeit beymessen kann; so dürfte die Ursache hauptsächlich auf das Eisenschüßige und vitriolische Wesen ankommen, das ein jeder Leimen zu erkennen giebt. Das saure Salz der Natur ist bey weiten nicht so geschickt, die Fruchtbarkeit zu befördern, als das Alcalische, wie alle Erfahrungen bestärket haben. Dieses Eisenschüßige und vitriolische Wesen ist aber gar leicht in dem Leimen zu erweisen. Die gelbe, oder braune und röthliche Farbe der Erdarten giebt schon einige Vermuthung, daß derselben ein Eisen- oder Kupferocher beygemischet sey. Diese Vermuthung hat selten fehlgeschlagen. Man kann aber auch das Eisenschüßige in dem Leimen noch auf zu-

verläßigere

arten, wenn sie mit einer thonichten Erdart vermischet werden, das klebrichte, zusamnienbackende und bindende Wesen der elben verhintern. Zu Verbesserung eines dürren Sandes ist die Mistung sehr dienlich, weil dieser Mist nach und nach zur Erde wird, und sich mit dem Sande allenthalben

verläßigere Art entdecken. Man darf denselben nur röften, um mit dem Magnet einen ansehnlichen Theil Eisen herausziehen zu können; und das Experiment des Dr Bechers, aus Leimen und Leinöl Eisen hervorzubringen, ist zu bekannt, als daß es hier einer Anführung bedürfte.

Es giebt Chymisten, welche behaupten, daß das Feuer eben sowohl aus dem sauren Salze ein Alcali erzeugen könne, als es solches durch das Verbrennen der Pflanzengewächse hervorbringt. Wenn diese Meinung gegründet wäre; so würde man leicht einsehen, wie ein gebrannter Leimen mehr zur Fruchtbarkeit geschickt werden könne, als ein anderer. Allein, wenn wir auch diese Meinung, die allerdings noch vielen Zweifel leidet, nicht annehmen; so ist es doch gewiß, daß das saure Salz, das seiner Natur nach durch das Feuer fast ganz und gar verflüchtiget werden kann, durch das Brennen des Leimens daraus größtentheils ausgetrieben wird. Wenigstens, wenn auch das Feuer zu Austreibung des Sauren nicht allenthalben stark genug seyn solte; so müssen doch, durch Beytritt des brennlichen Wesens, wirkliche Eisentheilgen daraus werden. Diese metallischen Eisentheilgen sind aber der Fruchtbarkeit nicht so hinterlich, als das vitriolische Wesen, das in dem Leimen stecket.

Man siehet also, daß es gar nicht unwahrscheinlich ist, daß ein gebrannter Leimen zur Fruchtbarkeit der Aecker und Wiesen etwas beytragen kann. Hierzu kommen noch, daß das alcalische Salz bey dem Verbrennen der, zur Feuerung angewendeten, Pflanzengewächse sich dem Leimen insinuiret, und daß sich die Asche derselben mit dem Leimen vermischet, und ihn dannenhero desto wirksamer zur Fruchtbarkeit macht. Es können auch noch andere uns annoch unbekannte Ursachen vorhanden seyn, welche den Leimen zu einer größern Fruchtbarkeit geschickt machen.

Wenn wir den Nachrichten aus Engelland trauen dürfen; so sind diese Vermuthungen und Gründe durch die Erfahrung genugsam bestärket worden. Man versichert, daß der gebrannte Leimen zur Düngung viel geschickter sey, als der Kalk, daß er vornämlich auf allen kalten Gründe eine besonders gute Wirkung gezeiget habe, und daß er insonderheit die sauren Wiesen sehr verbessert, und verursachet habe, daß ein vortrefliches und süßes Gras darauf gewachsen sey. Diese Zeugnisse müssen uns wenigstens bewegen, daß wir gleichfals Versuche damit machen.

Da in der Wirthschaft alles auf die Erspahrung der Kosten ankommt; so würde dieses freylich in dem Brennen des Leimens einen Hauptumstand ausmachen. Man versichert, daß diese Kosten in Engelland sehr gering gewesen sind; und da die Feuerung daselbst so kostbar ist; so müssen sie bey uns vielweniger etwas zu bedeuten haben. Man kann sich dabey der Stoppeln, des Reißigs, des Torfes und anderer

ben vermischet. Allein, weil öfters Jahrhunderte erfordert werden, ehe ein dürrer Sand nach und nach durch die Mistung in einen fruchtbaren Stand gesetzet wird; so ist auch hier das Leimenbrennen von vortreflichen Nutzen. Ja man kann behaupten, daß kein Sand so dürre ist, der nicht so fort ein fruchtbarer Acker werden kann, wenn ohne große Kosten genugsamer Leimen bey der Hand ist. Endlich siehet man leicht, daß ein saurer Boden auf keine andere Art verbessert werden kann, als wenn er mit alcalischen Erden vermenget wird, die das Saure in sich schlucken, und ein Mittelsalz darstellen, welches die Fruchtbarkeit nicht mehr verhintert. Hierzu ist nun Kalk, oder Muschelsand am allerdienlichsten, desgleichen verschiedene Sorten von Mergelerden, die alcalisch sind, und welche man daran erkennen kann, daß sie aufbrausen, wenn etwas Scheidewasser darauf gegossen wird.

§. 131.

Wir können uns hier nicht ausführlich einlassen, die Verbesserung der unfruchtbaren Erdarten zu zeigen. Dieses gehöret eigentlich in die Land- Was die Policey dabey zu besorgen hat.

rer wenig kostenden Arten der Feuerung bedienen.

Man pfleget einen Theil des Leimens vorher in Stücken, als Ziegeln, oder nach einer andern beliebigen Form, an der Sonne zu trocknen, damit die Feuerung durch den nassen Leimen nicht ausgelöschet werde. Allein, wenn der Leimen bereits genug in einer Menge glühet; so kann man doch auch feuchten Leimen auflegen, ohne daß man das Auslöschen des Feuers befürchten darf. Man hat in Engelland zu diesen Brennen allerley Ofens erfunden, davon immer einer bessere Dienste thut, als der andere, deren Beschreibung aber hier zu weitläuftig fallen würde. Einige Versuche, auf deren Erfolg es ankommen würde, dürften am besten in einem Kalkofen unternommen werden können.

Der also gebrannte Leimen wird im Herbste auf dem Grunde, den er verbessern soll, ausgebreitet. Die Winterfeuchtigkeit schließet ihn alsdenn auf, daß er von selbst zerfällt. Man kommt alsdenn im Frühjahre mit der Walze und Egge darüber, um ihn genugsam zu zerkleinen, und ihn gleichmäßig auf dem Boden auszubreiten, den man hernach, wenn es Acker ist, ferner auf behörigen Orte bearbeitet.

Auf denen Wiesen aber ist nur eine genugsame Zerkleinung und Ausbreitung nöthig; wiewohl auch hier eine Umackerung und Besäung mit Heu- und Kleesaamen ungleich vortheilhaftiger seyn muß. Vielleicht würden bey uns dadurch viele moorichte und morastige Wiesen sehr verbessert werden können. Wenigstens verdienet die Sache von fleißigen und aufmerksamen Landwirthen, zu ihrem eigenen und des Vaterlandes Vortheil versuchet zu werden.

Landwirthschaft. Unterdessen muß doch die Landespolicey eine große Aufmerksamkeit darauf richten, und die Einwohner in unfruchtbaren Gegenden, durch Befreyung von Abgaben und thätige Unterstützungen, auf alle Art zu ermuntern suchen, den Boden zu verbessern. Ja sie muß selbst den Unterthanen, durch Edicte und gedruckten Unterricht, die Art und Weise an die Hand geben, wie solche Verbesserungen am besten, am nützlichsten, und mit möglichster Erspahrung der Kosten geschehen kann. Zu dem Ende ist es nöthig, daß in einem jeden Collegio, welches die Landespolicey zu verwalten hat, ein oder zwey Männer sitzen, welche nicht allein eine gründliche theoretische Einsicht, sondern auch eine genugsame Erfahrung in der Landwirthschaft und der Cultur des Bodens haben. Noch besser aber würde es seyn, wenn man über einem jeden Bezirk einen Oeconomie-Inspector setzte, welcher seine einzige Aufmerksamkeit auf Verbesserung und Cultivirung des Bodens, und auf die Wahl der Pflanzengewächse richtete, die vor jede Gegend am gedeihlichsten und nützlichsten wären. Zu welchem Ende diese Oecnomie-Inspectores nicht allein selbst gründliche Versuche zu machen, sondern auch denen Landleuthen den erforderlichen Unterricht an die Hand zu geben hätten. Diese Oecomie-Inspectores müßten unter einem General-Oeconomie-Inspector stehen, der in diese Angelegenheiten die vollkommenste Einsicht, und mit Zuziehung des höchsten Collegii, welchen die Direction der Landespolicey anvertrauet ist, alles anzuordnen hätte; wannenhero der General-Oeconomie-Inspector selbst ein Mitglied dieses höchsten Collegii seyn müßte.

§. 132.

Wichtigkeit der Cultur von großen uncultivirten Gegenden.

Das wichtigste Augenmerk der Landespolicey in Ansehung der Cultur des Bodens sind große Gegenden des Landes, die unfruchtbar und uncultiviret sind, und die sich öfters auf 3, 4, 6 und mehr Meilen erstrecken; ja, die zuweilen, wie die große Heide bey Bourdeau in Frankreich, und wie die Jütländischen Heiden, einige hundert Quadratmeilen unbebaueten Landes ausmachen. Es würde überflüßig seyn, wenn ich beweisen wolte, wie wichtig es vor den Staat ist, dergleichen wüste Gegenden des Landes anzubauen. Sowohl die Bevölkerung, als die Vermehrung der Landesproducte haben daraus den allergrößten Nutzen zu gewarten; und nie kann eine Eroberung so wichtig, nützlich und heilsam vor den Staat seyn, als der Anbau einer solchen großen unfruchtbaren Gegend. Denn keine Eroberung kann dem Staate so wohl gelegen seyn, als ein solcher Anbau, der allemal in dem Lande selbst ist; und ein solcher Anbau verursachet weder

einen

einen Verlust am Volke, noch einen Ausfluß am Gelde, wie die Eroberungen durch Krieg allemal zu thun pflegen. Es giebt aber zweyerley Hauptarten von solchen großen uncultivirten Gegenden. Die erste Art bestehet aus morastigen Grunde, oder aus so genannten Torf- und Moorboden. Die andere Art aber bestehet aus den so genannten Heiden. Von denen morastigen Gegenden und denen Torf- und Moorfeldern haben wir schon oben im ersten Hauptstück gehandelt. Wir haben es also hier nur mit dem Anbau der so genannten Heiden zu thun.

§. 133.

Was Heiden sind.

Es wird nicht undienlich seyn, daß wir zuförderst voraussetzen, was Heiden sind. Dasjenige, was man Heiden nennet, sind große uncultivirte Oberflächen des Erdbodens, die sich öfters auf viele Meilen erstrecken, gemeiniglich einen sauren und sandigten Boden haben, und fast allemal mit nichts anders als dem so genannten Heidekraut bewachsen sind. Das ist die Beschreibung, die ich von den Heiden geben kann; so wie ich sie selbst in denen Hannöverischen, Hollsteinischen und Schleswigschen Landen, vornämlich aber in Jütland befunden habe. In dem Lüneburgischen, Hollsteinischen und Schleswigschen findet man öfters hin und wieder ein kurzes Gesträuche auf denen Heiden, ja zuweilen etwas Waldung: allein in Jütland siehet das Auge auf viele Meilen nicht einen Baum, ja nicht einen einzigen Strauch, sondern nichts als das so genannte Heidekraut. Unterdessen ist es kein Zweifel, daß die Oberfläche Waldung tragen könte; wenn sie darzu angebauet würde. Das aber die Heiden allemal einen sandichten, und gemeiniglich auch einen sauren Boden haben, das habe ich aus eigner Erfahrung befunden, als ich die Beschaffenheit des Bodens der Jütländischen Heiden auf Befehl des Dänischen Hofes genau untersuchen mußte: und so viel ich die Sache im Vorbeyreisen prüfen können; so habe ich die Schleswigschen, Hollsteinischen und Lüneburgischen Heiden von eben dieser Beschaffenheit befunden.

§. 134.

Die Heiden können allerdings cultiviret werden.

Man irret sich sehr, wenn man glaubt, daß die Heiden einen ganz unfruchtbaren Boden haben. Wenn solche große Bezircke von der Oberfläche der Erden unbebauet liegen; so ist die Ursache mehr in der schlechten Bevölkerung des Landes, und in dem Mangel der Anstalten zur Cultur, als in der Beschaffenheit des Bodens zu suchen. Der größte Theil der Jütländischen Heiden bestehet aus einem sandigten, mit grauer

Erde fast zur Hälfte vermischten, Boden; und man weiß, daß diese Art von Erde gar nicht unfruchtbar, sondern wegen des beygemischten Sandes desto zarter und mürber, und bey guter Mistung zur Fruchtbarkeit sehr geschickt ist. Nur etwan oben zwey bis drey Zoll tief ist die Erde etwas sauer befunden worden, das aber mehr von den verfaulten Wurzeln des Heidekrauts, als von einer natürlichen Säure des Bodens entstanden ist. Nur etliche wenige Heiden in Jütland, die etwas tiefer gelegen haben, haben 5 bis 6 Zoll tief zur Hälfte aus Sande, und zur andern Hälfte aus einem schwarzen sauren Erdreich bestanden. Selten, daß hin und wieder ein Strich gewesen ist, dessen Boden ein ganz dürrer Sand gewesen ist. Ich habe in Jütland, Schleswig und Hollstein wahrgenommen, daß man viel schlechtern, und fast ganz, aus dürren Sande bestehenden, Boden wirklich cultiviret hat. Die Ursache ist gewesen, weil dieser ungleich schlechtere Boden nahe an stark bewohnten Gegenden gelegen hat, deren Einwohnern mithin daran gelegen hat, mehr Oberfläche in der Nähe zu cultiviren; dahingegen der viel bessere Boden der Heiden uncultiviret liegen geblieben ist, weil er von denen bewohnten Gegenden entlegen gewesen ist, und mithin ohne ein besonderes, viele Kosten verursachendes, Etablissement nicht hat angebauet werden können. Die Lüneburgischen Heiden aber würden in der Cultur am wenigsten Schwierigkeit finden; indem ich so oft ich bey meiner Durchreise ausgestiegen bin, um den Boden zu untersuchen, ich allemal eine halb aus Sande, und halb aus grauer Erde durchaus bestehende Oberfläche gefunden habe.

§. 135.

Gewöhnliche Art die Heiden urbar zu machen.

Daß aber die Heiden in der That leicht zu cultiviren sind, das zeiget gleichsam die tägliche Erfahrung; indem in Jütland, Schleßwig und Hollstein kein Jahr verfließet, daß nicht etwas von denen äußersten Gränzen der Heiden, die an uncultivirte Gegenden stoßen, umgerissen und urbar gemacht wird. Gemeiniglich verfährt man dabey folgendergestalt. Man reißet den zum Acker bestimmten Theil der Heide um, dergestalt, daß die obersten Heideschollen umgekehrt zu liegen kommen, und läßt sie in diesem Zustande ein Jahr liegen. Die Absicht dabey ist, theils, daß das Heidekraut faulen soll, theils aber, daß Regen, Luft und Sonne in die obere, gemeiniglich etwas sauere, Erden wirken, und die Säure ausziehen sollen. Das zweyte Jahr pfleget man die umgerissene Heide noch zwey oder dreymal zu pflügen, ohne sie zu besäen, und das dritte Jahr wird sie erst als ein andrer Acker gepflüget und besäet; und wenn man ihr zugleich mit einem

guten

guten alten Miste zu statten kommen kann; so giebt sie nicht selten gleich das erste mal eine gute Ernde.

§. 136.

Eine kürzere Art, die bey Besetzung einer Heide mit Colonisten zu gebrauchen.

Allein, ob zwar auf diese Art und Weise die äußersten Theile einer großen Heide, die an bewohnte Gegenden stoßen, gar wohl cultiviret werden können; so würde sie doch schwehrlich brauchbar seyn, wenn eine ganze große Heide mit Colonisten besetzet werden solte. Da auf diese Art drey Jahre Zeit erfordert würde, ehe die Colonisten etwas ernden könten; so würden sie indessen um ihren Unterhalt sehr verlegen seyn; und wenn sie auf Kosten des Staats drey Jahr lang unterhalten werden solten; so würde der Anbau sehr kostbar werden. Man muß also auf einen kürzern Weg denken, um die Heiden urbar zu machen; und meines Erachtens habe ich einen solchen kurzen Weg ausfindig gemacht, und in meinem Gutachten über den Anbau der Jütländischen Heiden vorgetragen. *

* Dieses Gutachten ist in dem zwölften Stücke der neuen Wahrheiten befindlich; und es wird nicht undienlich seyn, daß ich den daselbst vorgeschlagenen kürzern Weg zu Urbarmachung der Heiden hier einrücke. Es heißet daselbst S. 664. u. f. folgendergestalt: Das erste und hauptsächlichste Augenmerk des Directeurs und der Commißion müßte seyn, daß so fort im Frühjahre bey Ankunft der Colonisten etwas Land vor jeden Colonisten urbar und zur Aussaat geschickt gemacht würde, damit er noch in dem nämlichen Sommer, etwas ernden könne; weil sonst entweder sein Unterhalt Sr. Königl. Maj. allzu lange zur Last fallen, oder viele Colonisten wieder davon gehen würden, wenn sie keinen Unterhalt hätten. Zu dem Ende müßte nicht mit dem Hausbaue, sondern mit der Cultur, wenigstens von zwey Tonnen Aussaat, oder von 6 bis 7 Morgen Acker der Anfang gemacht werden. Jedoch damit die Colonisten einigen Schutz vor der Witterung haben; so könte sich jede Familie bey dem Platze, wo das Dorf zu stehen kommen soll, eine Hütte von ausgestochenen Rasen, oder Heydeschollen errichten, und selbige eben mit diesen Heydeschollen decken. Alsdenn müssen alle zehen Familien mit vereinigten Händen sich daran machen, um vor jeden zwey Tonnen Aussaat Feld urbar zu machen. Die Ordnung, wie eines jeden Bauern Feld zu bearbeiten wäre, müßte auf das Loos ankommen. Die Arbeit aber wäre folgendergestalt zu unternehmen:

Man müßte die oberste Heide in Schollen von einem Quadratfuße breit, und einen viertel Fuß tief, ausstechen, und solche zum Trocknen in kleine Haufen, welche die Luft durchstreichen kann, auslegen. Wenn diese Arbeit mit dem Felde von zwey Tonnen Aussaat desjenigen Bauers, welchen das Loos zuerst getroffen hat, geschehen ist; so gehen alle 10 Familien an eben diese Arbeit bey dem zweyten Bauer, und so fort bis zum letzten. Ehe sie mit

Man müßte nämlich die obern Heideschollen abstechen, dieselben drocknen, alsdenn schichtweise mit Leimen versetzen, ausbrennen, und auf der Heide ausbreiten; da sie denn sogleich beartet und besäet werden könte. Dieser Vorschlag beruhet auf so unleugbaren Gründen, daß er nicht fehlschlagen kann; und durch das Feuer wird auch das wenige, in denen Heideschollen befindliche, Saure gänzlich ausgetrieben. Allein, gleichwie in diesem Gutachten hauptsächlich die Absicht auf die Randbillheide gerichtet war, deren Boden sehr wenig saures Erdreich hat; so würde in denenjenigen Heiden, die 5 bis 6 Zoll schwarzes saures Erdreich haben, das Verfahren in etwas zu verändern seyn. Man kann die Heideschollen nicht so tief stechen, als das schwarze Erdreich gehet; weil sie alsdenn zu ihrer eignen und des Leimens Ausbrennung nicht genug Feurung geben würden. Dahero würde es sehr dienlich seyn, neben dem ausgebrennten Leimen auch etwas Kalk, Muschelsand, oder alcalischen Mergel, auf dem Acker auszubreiten.

§. 137.

Die Maaßregeln der Regierung bey dem Anbau großer Heiden.

Eine Regierung darf sich gar keine Rechnung machen, die Cultur und den Anbau einer großen Heide zu Stande zu bringen; wenn sie nicht denen Colonisten mit den benöthigten Hülfsmitteln an die Hand gehet. Die unentgeltliche Ueberlassung des Eigenthums, und eine lange Zeit von Frey-

dieser Arbeit bey dem letzten Bauer fertig sind; so werden die Heideschollen des ersten Bauers völlig getrocknet, und zu weiterer Bearbeitung geschickt gemacht.

Wenn die Heydeschollen des ersten Bauers getrocknet sind; so bringt man sie in Haufen zum Brennen, die etwan 3 Ellen im Durchschnitte haben. Man leget erstlich eine Schicht Heydeschollen eines Fusses tief, hierauf bringt man eine Schicht Leimen, gleichfals einen Fuß tief, und fährt mit diesen abgewechselten Schichten fort, bis der Haufen 3 Ellen hoch ist, alsdenn wird derselbe angezündet. Dieser gebrannte Leimen ist eine vortrefliche Düngung und Verbesserung der Aecker, wie die Erfahrung in Engelland genugsam gezeiget hat. Hier aber wird er mit denen aus der Verbrennung des Heidekrautes entstehenden alcalischen Salzen durchtrungen und vermischet, und dahero desto fruchtbarer. Nach der Verbrennung wird der Haufen in etwas aus einander gestoßen, damit Luft, Regen und Sonne desto besser in denselben wirken können, und so wird nach der Reihe mit gemeinschaftlichen Händen bey allen 10 Bauren verfahren.

Nachdem das Ausbrennen der Haufen bey allen 10 Bauren geschehen ist, so werden nach der vorgedachten Ordnung die ausgebrannten Haufen auf den ganzen Acker vertheilet, dergestalt, daß die ganze Oberfläche damit bedecket ist: und alsdenn wird das Ackerstück umgegraben, darein gesäet, und der Saamen untergeeget, und so wird abermals bey jedem Bauer verfahren.

Freyjahren, wenn es auch 30 Jahre wären, sind eitele Anerbiethungen, worauf sie niemals Colonisten erlangen wird. Diejenigen, so sich bey einem solchen Anbau einlassen, sind gemeiniglich arme Leuthe; denn diejenigen, die Vermögen besitzen, und sich in ihrem Vaterlande wohl eingerichtet haben, werden sich niemals entschließen, in einem andern Lande Colonisten abzugeben. Die Regierung muß denen Colonisten folglich nicht allein die Baumaterialien zur Erbauung ihrer Wohnhäuser reichen lassen, und ihnen einen Anfang von Zucht- und Zugvieh verschaffen; sondern ihnen auch, bis sie selbst etwas ernden, ihren nothdürftigen Unterhalt reichen. Unterdessen, wenn die Direction des Anbaues wohl eingerichtet ist; so kann dieses alles mit sehr mäßigen Kosten geschehen; und ich habe in dem oberwehnten Gutachten ausführlich gezeiget, wie alles dieses veranstaltet werden kann, daß der Regierung der Anbau eines jeden neuen Bauerhofes nicht höher als hundert Thaler Dänisch zu stehen kommt; und das sind in der That sehr mäßige Kosten gegen den überaus großen Nutzen, den der Staat aus einem solchen Anbau zu gewarten hat. Zugleich aber muß die Regierung alle weise Maasregeln anwenden, um den Nahrungsstand in der Provinz, wo dergleichen Heiden angebauet werden, blühend zu machen. Denn ohne diesen verbesserten Nahrungsstand kann man sich unmöglich einen guten Fortgang in dem Anbau versprechen. Die Bevölkerung und das Aufnehmen des Nahrungsstandes müssen mit gleichen Schritten fortgehen, sonst sind die Maasregeln zur Bevölkerung vergeblich. Die schlechte Beschaffenheit des Nahrungsstandes verursachet eben, daß dergleichen Heiden und uncultivirte Gegenden unbebauet liegen bleiben. Denn sonst würden sich von selbst Anbauer einfinden. Wenn also nicht zugleich vor das Aufnehmen des Nahrungsstandes gesorget wird; so gehet es bey jedem neuen Anbau, wie in Ungarn, wo nunmehro seit 60 Jahren fast alle Jahre eine ansehnliche Anzahl Colonisten eingeführet worden sind, ohne daß dieses Reich mehr bevölkert worden ist; weil die Colonisten, die zu vielen Hunderten auf einmal hineingeschaffet werden, aus Mangel der Nahrung fast alle einzeln wieder herausgehen. Ich habe in dem mehrerwehnten Gutachten dieses alles, und die zugleich anzuwendenden Maasregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes gleichfals ausführlich vorgestellet. *

* Da dieses einer der wichtigsten Augenmerke bey dem Anbau der Heiden, oder andrer schlechtbevölkerter Gegenden seyn muß; so will ich diese Stelle S. 647. u. f. hier

§. 138.

Ob der Mangel des Wassers den Anbau der Heiden verhintern kann.

Es ist ein gemeines Vorurtheil, daß dergleichen Heiden aus Mangel des Wassers nicht angebauet werden könten. Allein, ich habe dieses Vor-

hier einrücken. Endlich, heißt es daselbst, ist der Mangel blühender Gewerbe in denen Städten von Jütland, oder der Mangel genugsamer Ausfuhre der landwirthschaftlichen Producte, einer der hauptsächlichsten Ursachen, warum die Jütländischen Heiden zeither nicht cultiviret worden sind. Diese Ursache ist überaus wichtig. Das platte Land kann niemals stärker cultiviret werden, als in so fern das Getraide und andere Landwirthschafts-Producte in den Städten Absatz finden. Es ist zwischen denen Städten und dem platten Lande der allergenaueste Zusammenhang und Verhältniß. Folglich wenn das platte Land mehr cultiviret werden soll; so müssen auch die Gewerbe in denen Städten vermehret werden, damit mehr Consumo und Absatz darinnen ist; oder man muß auf Mittel denken, die Ausfuhre der Landwirthschafts-Producte zu befördern; und vielleicht sind beyde Maasregeln zusammen dienlich. Außer diesen Maaßregeln ist es ganz unmöglich, mit einen neuen Anbau einer beträchtlichen Oberfläche des Landes zu Stande zu kommen. Die Menschen unternehmen niemals umsonst Arbeit. Wenn sie also sehen, daß sie dasjenige, was sie durch ihren Fleiß hervorbringen, entweder gar nicht, oder nur um ein Spottgeld verkaufen können; so unterlassen sie ihre Arbeit. Die alten Einwohner bauen nicht mehr an, als sie wissen, daß sie absetzen können; und die neuen Einwohner, die man zum Anbau in das Land gezogen hat, schleichen sich einzeln wieder heraus, da sie keine Nahrung finden. Dieser Erfolg ereignet sich allemal ganz unfehlbar, das neu anzubauende Land mag fruchtbar, oder unfruchtbar seyn. Die Erfahrung hat dieses von dem fruchtbaren Ungarn genugsam bestätigt. Da die Städte in Ungarn wenig Nahrung und Gewerbe haben, und da ein falscher Regierungs-Grundsatz des Wienerischen Hofes denen Ungarn die Ausfuhre ihrer Landesproducte in andere Oesterreichische Provinzen verwehret, ohne darauf zu denken, denen Ungarn in auswärtigen Staaten Ausfuhre und Absatz zu verschaffen; so sind nunmehro seit 80 Jahren alle Maasregeln, das Land besser zu cultiviren und anzubauen vergeblich gewesen: und eine unzählbare Menge von Colonisten, die aus Franken und Schwaben nach Ungarn gegangen sind, haben das Land nicht im geringsten mehr peupliret. Alle diese Colonisten haben sich aus Mangel der Nahrung und des Absatzes ihrer Producte einzeln wieder herausgeschlichen. Wenn also der Anbau von Jütland seinen guten Fortgang haben soll; so ist es schlechterdings nöthig, daß man zugleich auf Vermehrung der Gewerbe in denen Städten den Bedacht nimmt. Die Sache wird gar nicht schwehr seyn. Keine Provinz von Dänemark ist so geschickt, der eigentliche Sitz der Manufacturen und Fabriken zu seyn, als Jütland. Diese Gewerbe erfordern eine wohlfeile Gegend. In allen Dänischen Provinzen ist es nirgends so wohlfeil, als in Jütland. Als ich dieses Land durchreisete; so kostete daselbst ei-

ne

Vorurtheil in denen Jütländischen Heiden gänzlich ungegründet befunden, wo nicht allein in denen meisten Heiden Flüsse und Bäche angetroffen werden, sondern wo auch in einer mäßigen Tiefe von 3 bis 4 Lachtern allenthalben Brunnen gegraben werden können. Auch in denen Lüneburgischen Heiden, wo dieses Vorurtheil am meisten herrschet, können Brunnen in einer nicht viel größern Tiefe gegraben werden, wie es die Erfahrung hin und wieder gezeiget hat; und es ist wohl keine Ebne in der Welt, wo man nicht endlich auf Wasser kommen solte, wenn man tief genug eingräbt. Wenn aber auch die Regierung Brunnen von 20 bis 30 Lachtern Tiefe graben lassen solte; so würde diese wenigen Kosten gegen den überaus grossen Nutzen, den ein solcher Anbau dem Staat leistet, gar keinen Betracht verdienen. Wenn aber die Colonisten Wasser im Brunnen haben; so sehe ich nicht, wie der Mangel von Flüssen und Bächen den Anbau hintern kann. Es giebt unzählige Dörfer, ja so gar viele Städte in der Welt, die sich bloß mit Brunnenwasser behelfen müssen. Denn in allen ebnen Landen sind die Flüsse und Bäche nicht gar häufig. Es giebt auch Länder, wo man sehr tiefe Brunnen graben muß, ehe man auf Wasser kommt. In der ganzen großen Ebne des Herzogthums Modena müssen alle Brunnen 50 Lachtern tief gegraben werden, ehe man auf Wasser kommt; und dergleichen Länder sind doch sehr bevölkert. Denn obgleich dergleichen Ge-

ne Tonne Rocken 1½ Rthaler, zu einer Zeit, da er in Copenhagen den dritten Theil mehr, und in Schleswig und Hollstein noch einmal so viel galt. Ein Faden Holz kostete mit samt dem Fuhrlohne 1½ Rthaler, das Pfund Fleisch galt 1 Schill. Lübeck. und wenn man selbst einschlachtete, kam es kaum 1 Schill. Dänisch zu stehen. Fische sind so wohlfeil, daß 20 Mann nicht vor 3 Schill. Lübeck. Fische aufessen können. Mein Gott! wie würden die Manufacturen und Fabriken in einem so wohlfeilen Lande, bey guten Anstalten nicht gedeihen; zumal da Jütland allenthalben die Bequehmlichkeit der Schiffarth hat. Copenhagen ist gar eine unrechte Stelle vor die Manufacturen und Fabriken. Zugleich bey Anlegung der Manufacturen und Fabriken in Jütland würde es auch dienlich seyn, die Fischerey und die Ausfuhre der Fische zu befördern, welche nicht allein eine Quelle des Reichthums vor Jütland werden kann; sondern wodurch auch viele Menschen Nahrung finden werden, die folglich zu größerer Consumtion der Landesproducte viel beytragen werden. Es würde auch den Anbau von Jütland sehr befördern, wenn man auf die Ausfuhre des Getraides nach Norwegen, Holland, Hamburg, Bremen den Bedacht nehme, und die Einwohner durch Zollfreyheiten und Prämien nach dem Beyspiele von Engelland hierzu aufzumuntern suchte. Dergleichen Prämien haben die Landwirthschaft in Engelland, auf eine verwunderungswürdige Weise in Flor gebracht.

Gegenden keine Bäche und Flüsse haben; so leiden sie doch an Regen und der, zur Fruchtbarkeit erforderlichen, feuchten Witterung keinen Mangel. Das Wasser vor das Vieh aber und zu andern nöthigen Gebrauche kann aus denen Brunnen geholet werden. Man siehet demnach, daß der Mangel des Wassers ein ungegründetes Vorurtheil und sehr nichtiger Einwand ist, dergleichen in der Welt gar viele gefunden werden, um die allernützlichsten Anstalten zu verhintern.

Dritter Abschnitt

Von der Aufsicht der Policey auf die Nutzung der Privatgüther.

§. 139.

Nothwendige Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nutzung der Privatgüther.

Es liegt dem Staate gar viel daran, daß die unbeweglichen Güther, und überhaupt der Boden des Landes auf die bestmöglichste Art genutzet werde. Der Grund von dem gesammten Vermögen des Staats beruhet fast lediglich darauf. Die beweglichen Güther und alle Mittel zum Unterhalte der Einwohner, entstehen in den meisten Landen allein aus der Nutzung der Oberfläche der Erden; und je besser dieselbe geschiehet, desto mehr muß das Vermögen des Staats zunehmen und der Nahrungsstand wachsen. Dahingegen, wenn der Boden des Landes schlecht genutzet wird; so gereichet dieses dem gesammten Staate offenbar zum Nachtheil; weil er derjenigen Vortheile beraubet wird, die er von seinem Vermögen hätte genüssen können. Auf diesen Gründen beruhet die Aufmerksamkeit des Regenten, auf die Nutzung der Grundstücke der Privatpersonen; und es kann ihm gar nicht gleichgültig seyn, ob diese Güther wohl oder übel genutzet werden.

§. 140.

Die Landöconomie ist noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gediehen.

Man muß allerdings gestehen, daß wir jetzo mehr Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Landwirthschaft wenden, als es vor 50 und mehr Jahren geschehen ist; und die Wissenschaft der Landöconomie wird jetzo von so vielen, und zum Theil gelehrten, Landwirthen so wohl bearbeitet, daß sie bereits gar merklich verbessert und erweitert worden ist. Die Oberfläche des Landes wird demnach itzo ungleich besser genutzet, als ehedem. Allein, wir

wir würden uns zu viel schmeicheln, wenn wir glauben wollten, daß diese Nutzung bereits auf das höchste getrieben sey, und daß die Wissenschaft der Landöconomie bereits ihre Vollkommenheit erreichet habe. Wenn wir lernen wollen, wie die Oberfläche eines Landes auf die bestmöglichste Art genutzet werden kann; so müssen wir uns die fleißigen und arbeitsamen Sineser zum Muster vorsetzen. Alle Nachrichten versichern uns, daß daselbst kein Plätzgen auf der Oberfläche der Erden sey, welches nicht auf die beste Art cultiviret werde; und ihr arbeitsames Naturell, sowohl, als die unglaubliche Menge Volkes, die sich in diesem Reiche befindet, und die alle ernähret seyn wollen, hat sie gelehret, und gleichsam genöthiget, die steilesten und unfruchtbarsten Felsen zu fruchtbaren Feldern und Gärten zu machen, und durch besondere Maschinen das Wasser aus den Thälern auf die höchsten Gebirge zu ziehen, um die darauf befindlichen Aecker zu bewässern.

§. 141.

Eintheilung der Privatgüther in Gemeindegüther und in eigentliche Privatgüther.

Wenn wir hier von der Aufsicht der Policey auf die Nutzung der Privatgüter reden; so nehmen wir die Privatgüther in solchem Verstande, wie sie dem Eigenthume des Staats, oder denen Domainen, entgegen gesetzet werden; und in dieser Bedeutung begreifen die Privatgüther zweyerley Arten unter sich, die Güther der Gemeinden, oder alle Oberfläche der Erden, die einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde insgesamt zustehet, und gemeiniglich zur Weide und Trift vor das Vieh genutzet wird, und diejenigen Güther, davon einzelne Persohnen das Eigenthum haben; und die man sonst in eigentlicher Bedeutung Privatgüther zu nennen pfleget. Es gehöret nicht in gegenwärtiges Werk, daß wir hier von der Aufsicht auf die, dem gesamten Staate zugehörigen, Oberfläche des Landes, oder von der Nutzung der Domainen- und Kammergüther, handeln können. So sehr der Wohlfarth des Staats daran liegt, daß auch diese Oberfläche wohl genutzet werde; so gehöret doch dieses in die Cameral- oder Finanzwissenschaft; und wir wollen hier nur erinnern, daß der Staat gedoppelten Vortheil davon hat, wenn gute Cameralverständige die Nutzung der Domainen hochzutreiben wissen. Denn erstlich werden dadurch die Einkünfte des Staats ansehnlich vermehret, und mithin denen Unterthanen die Abgaben desto leichter gemacht; indem sie nicht allen Aufwand des Staats aus ihrem Privatvermögen zusammen bringen dürfen; und sodann wird das allgemeine Vermögen des Staats und der Nahrungsstand destomehr vergrößert, jemehr Producte und Nutzungen aus denen Domainen gezo-

gen werden (§. 139). Die Nutzung der Domainen verdienen also allerdings ein großes Augenmerk, das wir aber der Finanzwissenschaft überlassen müssen. Hier haben wir es nur mit der Nutzung der gemeinen Güther und der eigentlichen Privatgüther zu thun. Wir werden bey denen letztern nur wenig vorzutragen haben; destomehr aber werden wir in Ansehung der Nutzung der Gemeindegüther, und insonderheit der Triften und Weiden zu erinnern haben.

§. 142.

Die Gemeindegüther werden gemeiniglich sehr schlecht genutzet.

Man kann die allgemeine Anmerkung machen, daß alle diejenigen Theile von der Oberfläche eines Landes, die denen Gemeinden, oder vielen Personen, in Gemeinschaft zugehören, allemal viel weniger genutzet werden, als diejenigen Grundstücke, welche in dem besondern Eigenthume einer Privatperson sind. Niemand giebt sich Mühe eine Sache zu verbessern und zu cultiviren, an deren Genusse so viele andre mit Theil haben; und indem ein jeder eilet etwas Nutzen von dieser gemeinschaftlichen Sache zu ziehen; so verursachet man eben dadurch, daß sie niemand recht zu Nutzen kommt. Es beruhet eine große Weisheit der Landespolicey darauf, daß sie das Eigenthum der Oberfläche des Landes behörig einzutheilen, und den Gebrauch derselben klüglich zu bestimmen weiß. Die Cultur der Länder kommt größtentheils darauf an. Ich sehe es demnach als eine der vornehmsten Grundregeln der Policeywissenschaft an, daß man so viel möglich das Eigenthum der Oberfläche des Landes in die Hände der besondern Privatpersonen bringen, und außer der höchsten Noth nichts in dem Besitz der Gemeinden und in Gemeinschaft vieler Personen verbleiben lassen muß.

§. 143.

Insonderheit werden die gemeinen Weiden schlecht genutzet.

Man wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes um so eher erkennen, wenn wir unsern vorhabenden Gegenstand näher betrachten, und zeigen wie schlecht die gemeinen Triften und Weiden gemeiniglich genutzet werden. So bald in Frühjahre der Schnee nur in etwas weg ist; so liegen die Hirten mit ihrem Vieh darauf. Pferde, Rindvieh, Ziegen, Schaafe, Schweine und Gänse, alles wird so fort darauf getrieben; so offenbar es auch ist, daß das Vieh auf diesen kahlen Weiden wenig oder nichts zur Fütterung findet. Ein jeder Hirte befürchtet nicht allein, daß der andre die öffentliche Weide mehr genüßen möchte, als er, sondern er scheinet sogar die Furcht zu haben, es möchte etwan ein Hälmgen Gras Zeit

und

und Raum gewinnen, hervor zu wachsen. Er will es also lieber gleich in der Geburth ersticken.

§. 144.

Man läßt darauf nichts zum Wachsthum kommen.

Diese Vorstellung ist gar nicht übertrieben. Die Pflanzengewächse, die auf dergleichen Weiden zu wachsen pflegen, so gemein sie auch sind, haben keinesweges einen unbezwinglichen Trieb zu wachsen. Der obere Theil eines Staudengewächses macht mit der Wurzel zusammen ein Ganzes aus. Wenn ein Theil davon leidet; so leidet auch das Ganze. Wenn nun der obere Theil gleichsam alle Augenblicke abgebissen, und die Pflanze mithin alle Augenblicke verwundet wird; so kann sie auch in der Wurzel niemals zu einem rechten Wachsthum gelangen. Es ist gar kein Zweifel, daß in je bessern Wachsthum das Obertheil eines Pflanzengewächses stehet, desto besser wird auch die Wurzel wachsen. Es ist ein thörichter Grundsatz, den einige Gärtner von einigen Wurzelgewächsen angenommen haben, daß sie desto besser unter sich wachsen, jemehr das Kraut abgeschnitten wird. Die gesunde Vernunft und die Erfahrung wiederspricht demselben gleich stark. Die Kräfte, die sie anwenden müssen, das abgeschnittene Kraut zu ersetzen, würden unfehlbar zu dem Wachsthum der Wurzeln mehr haben beytragen können. Wenn aber auch diese Meinung von einigen Wurzelgewächsen nicht so stark ungeräumt wäre; so ist sie es doch destomehr bey den Staudengewächsen, als welche ihrer Natur nach keinen vorzüglichen Trieb haben, unter sich zu wachsen. Es kann demnach keinen Zweifel unterworfen werden, daß das Gras auf denen Triften und Weiden, welches alle Tage von dem Viehe abgebissen wird, vielweniger wachsen könne, als dasjenige, welchen man einige Zeit läßt, Kräfte und Wachsthum zu gewinnen.

§. 145.

Dadurch wächset nur das allerschlechteste Graß auf solchen Weiden.

Eben so unläugbar ist es, daß nicht alle Staudengewächse gleichen Trieb zum Wachsthum haben; und daß eine Art immer leichter fortkommt, als die andre. Ueberdieß zeiget es die Erfahrung, daß das schlechteste Unkraut und diejenige Arten von Staudengewächsen, die am wenigsten nutzbar sind, den stärksten Trieb zum Wachsthum haben, und am schweresten ausgerottet werden können. Wenn nun die Weide alle Tage von dem Viehe betrieben wird; so muß der natürliche Erfolg davon seyn, daß diejenigen Arten von Graße und Staudengewächsen, die zärtlicher sind, als die andern, und die am besten zur Fütterung dienen, z. E. der Klee, durch das tägliche Abfressen, und die, mithin dadurch der Pflanze zuge-

fügte unaufhörliche, Verwundung nach und nach ganz und gar ausgehen, und daß bloß die schlechtesten Arten von schilfigten Gras und andern unnützen Unkraut übrig bleiben.

§. 146.

Die schlechte Nutzung der Gemeindeweiden kann leicht berechnet werden.

Wie schlecht die Triften und Weiden gegen andre Oberflächen der Erden bey dieser Beschaffenheit genutzet werden, würde sich klar zu Tage legen; wenn man von diesen oder jenen Orten eine Berechnung anstellen wollte. Diese Weiden sind öfters von so beträchtlicher Erstreckung, daß wenn man ausrechnen wollte, wie viel Fuder Heu davon fallen würden, wenn man sie ordentlich zu Wiesen cultiviren wollte; so würde man finden, daß man so viel Heu, oder Gras, davon ernden könte, alles Vieh des Dorfes den Sommer über reichlich davon zu unterhalten. Allein bey dieser schlechten Verfahrungsart findet das Vieh wenig Nahrung darauf. Wenn die meisten nicht Abends, und theils auch Mittags, in den Ställen gefüttert würden; so würde man nicht allein gar keinen Nutzen von dem Viehe haben; sondern dasselbe würde sich auch schwehrlich das Leben fristen können.

§. 147.

Die ganze Einrichtung der gemeinen Triften und Weiden tauget nichts.

Ich kann mich überhaupt noch nicht überreden, daß die gemeinen Triften und Weiden eine nützliche Einrichtung sind. Sie sind noch ein Ueberbleibsel aus den alten Zeiten, da die Länder noch nicht cultiviret waren. In der natürlichen Wildheit eines Landes ist dasselbe mit Wäldern und Wiesen bedeckt, wie wir oben gezeiget haben. Die rohen und unwissenden Einwohner, die nichts bessers anzufangen wissen, durchstreifen die Wälder nach den wilden Thieren, und hüten ihr zahmes Vieh auf den fetten Triften, die überall überflüßig vorhanden, und allen gemein sind. Dieses wilde Volk fängt endlich an, den Nutzen des Ackerbaues einzusehen. Man reißet den Boden um; man macht die fruchtbarsten Gegenden zu Aeckern, und das Eigenthum findet nach und nach statt. Allein dieses geschiehet anfangs so wenig, daß man noch genugsame Weide vor das Vieh übrig behält; und da man es sehr bequehm findet, hinter dem Viehe müssig zu liegen; so siehet man es als eine Nothwendigkeit an, einen guten Theil von der Oberfläche des Landes zu gemeinen Triften und Weiden liegen zu lassen. Dieses Vorurtheil pflanzet sich bey der nachfolgenden bessern Cultur des Landes fort; und ohngeachtet das Vieh bey der Gemeinde so stark angewachsen ist, daß diese, nach und nach immer verminderten und aus gänzlichen Mangel der Cultivirung, sehr mager gewordenen, Trif-

ten wenig oder nichts mehr zur Fütterung des Viehes beytragen; so klebet man doch noch immer an diesen alten Vorurtheile, und glaubet, es sey unumgänglich nöthig, gemeine Triften und Weiden zu haben..

§. 148.

Es wäre besser, sie unter die Glieder der Gemeinde eigenthümlich zu theilen.

Es stünde leicht zu erweisen, daß man ungleich besser fahren würde, wenn man diese gemeinen Triften und Weiden dem Privat-Eigenthume überließe, und dieselben unter die Glieder der Gemeinden, nach Proportion ihrer bereits besitzenden, Grundstücke austheilte. Wenn man erwäget, wie viel eine wohlcultivirte Wiese Futter giebt, und was man vor Fütterung gewinnen kann, wenn ein Acker mit Esparcette, Klee und andern Futterkräutern bestellet ist; so ist wohl nicht zu läugnen, daß es ungleich nützlicher seyn würde, wenn man bey großen und kleinen Landgüthern das Vieh des Tages über, in besonders dazu gewidmeten Gärten, die zugleich mit hochstämmigen Obstbäumen, Maulbeerbäumen und dergleichen bepflanzet seyn könnten, weiden ließe, die armen Leute aber ihr Vieh in den Ställen fütterten. Alle Einwürfe, die darwieder gemacht werden könten, würden sich leicht heben lassen. Jedoch diese Sache erfordert eine so weitläuftige Erörterung, daß wir uns von dem gegenwärtigen Endzwecke allzuweit verliehren würden. Die nähere Ausführung davon gehört in die Wissenschaft der Landöconomie.

§. 149.

Wenigstens sollte man sie vermindern.

Unterdessen, wenn auch die gänzliche Abschaffung der Triften und Weiden allzuviel Schwierigkeit machen sollte; so sollte man doch dieselbe nie in allzu große Erstreckung zulassen. Es ist gewiß, daß dieser Theil von der Oberfläche des Landes allemal schlechter genutzet wird, als dasjenige, so sich im Privateigenthume befindet. Je weniger man also zu diesem Endzwecke widmen wird, desto vortheilhafter wird es vor den Staat seyn. Vielleicht wird es schon zu viel seyn, wenn die Triften und Weiden den dritten Theil so viel ausmachen, als cultivirte Aecker und Wiesen in der Fluhr sind. Man muß aber den Fall ausnehmen, wenn die Triften und Weiden sehr gebirgigt sind, oder ein solches Erdreich haben, das zu Aeckern und Wiesen nicht wohl brauchbar ist. Die natürliche Beschaffenheit einer solchen Gegend erfordert alsdenn von selbst eine größere Erstreckung der Triften und Weiden.

§. 150.

Ordnung, welche bey denen Ge-

Auch diejenigen Weiden, welche solchergestalt Gemeindetriften bleiben sollen, muß man nicht ohne alle Cultur lassen; und insonderheit wäre

meinbeweiden zu machen ist.

zu verordnen, daß man die Triften und Weiden nicht so frühzeitig mit dem Viehe betreiben sollte. Man sollte dem Graße doch wenigstens in etwas Zeit lassen, hervor zu wachsen, und zu dem Ende einen gewissen Tag bestimmen, auf welchen die Weide erst frey gegeben würde. Da die Wiesen ohnedem an den meisten Orten bis alten Walpurgis mit dem Viehe betrieben werden; und da die frühzeitige Austreibung des Viehes im Hornung und Merz ohne dem von gar keinem Nutzen ist, weil das Vieh wenig oder nichts findet, gesetzt, daß auch der Frühling gut ist; so könte man zu dem Ende folgende Ordnung machen. Alle diejenigen, welche ihr Vieh auf eine unnütze Weise vor der Hälfte des Aprils austreiben wollen, müssen solches blos in die Stoppeläcker bewerkstelligen, damit das Gras auf denen Wiesen in etwas hervorkommen kann. Von der Mitte des Aprils bis alten Walpurgis würden alsdenn die Wiesen betrieben; und auf alten Walpurgis erst könten die gemeinen Triften und Wiesen eröfnet werden.

§. 151.

Sie solten nicht auf einmal allenthalben mit dem Vieh betrieben werden.

Hierbey würde es von guten Nutzen seyn, wenn die gemeinen Weiden nicht auf einmal in allen Gegenden Preiß gegeben würden. Das Vieh, wenn es unaufhörlich in allen Gegenden herumgehet, verdirbet eben so viel und noch mehr, zumal bey feuchter Witterung, mit den Füssen, als es abfrißt. Wenigstens hintert es durch seine Tritte einen bessern Wachsthum. Man sollte also die gemeinen Triften und Weiden nach gewissen Abtheilungen hegen, und wenigstens nur den dritten Theil der Weiden allemal mit dem Vieh betreiben lassen, damit die andern Gegenden indessen Zeit zum Wachsthum haben. Wenn die gemeinen Triften und Weiden ohnedem nicht bey einander, sondern in verschiedenen Gegenden der Fluhr liegen; so ist es um desto besser, und die Hegung ist um so leichter zu bewirken.

§. 152.

Ordnung, die in Ansehung des Viehes zu machen wäre.

Man sollte auch nicht alle Arten des Viehes ohne Unterschied zugleich und auf einmal in einer Gegend weiden lassen. Die Pferde und das Rindvieh erfordern länger Gras zu ihrer Weide als die Schaafe und die Gänse, die ihr Futter viel eher genau an der Erde abbeißen können. Das Rindvieh, benebst den Pferden, sollte demnach zuerst allein 14 Tage in einer Abtheilung der Triften weiden. Alsdenn könte diese Abtheilung den Schaafen, Gänsen, und andern Arten des Viehes gleichfalls auf 14 Tage überlassen werden; und vor das Rindvieh würde die zweyte Abtheilung eröfnet,

öfnet, das, wenn es 14 Tage darauf geweidet hätte, solche abermals dem andern Viehe überließe, und ferner auf die dritte Abtheilung getrieben würde, da unterdessen die erste Abtheilung wieder geheget würde. Auf diese Art würde eine jede Abtheilung vier Wochen geheget werden; und es würde in diesen vier Wochen mehr Gras darauf wachsen, als bey der beständigen Betreibung den ganzen Sommer über nicht geschiehet.

§. 153.

Cultur und Verbesserung, so man bey denen gemeinen Weiden anwenden solte.

Man siehet auch nicht, warum die öffentlichen Triften und Weiden ganz ohne alle Cultur gelassen werden sollten. Verdienet denn dasjenige gar keine Sorgfalt und Bearbeitung, was nicht in dem Privateigenthume ist? Sollte nicht eine gemeine Sache, an deren Nutzen alle Theil nehmen, auch eine gemeinschaftliche Cultur erfordern? Wie oft sind nicht die gemeinen Weiden morastig? Wie oft werden sie nicht von den Bächen und Flüssen überschwemmet? Wie viele Weiden haben nicht die Gelegenheit, daß sie zu desto größer Fruchtbarkeit gewässert werden könten? Und was vor verschiedene andere Verbesserungen könten öfters nicht damit vorgenommen werden? Wie bald würde ein Graben gezogen, ein Damm aufgewofen, und die Anstalt zur Wässerung gemacht seyn, wenn alle Glieder der Gemeinde einen Tag darzu anwenden, und die Sache mit vereinigten Händen angreifen wollten? Ich zweifle auch nicht, daß es die Landleuthe nicht willig thun würden, weil ihnen der Nutzen davon gar bald begreiflich werden müßte; wenn nur von der Obrigkeit die erforderlichen Anordnungen und Anstalten darzu gemacht würden. Warum sollen endlich nicht auch wichtige Verbesserungen mit denen Triften und Weiden vorgenommen werden können? Warum sollte nicht eine magere Weide einmal getünget werden können? Warum sollte man nicht einen kleinen Theil davon jährlich umreißen, ein paar Jahr mit Getraide, und sodann mit Klee- und Heusaamen besäen können? Die Anspänner eines Dorfes würden kaum einen halben Tag darzu anwenden dürfen; und der Nutzen davon würde 15 bis 20 Jahr lang auf einem solchergestalt cultivirten Theile der öffentlichen Weide sehr offenbar in die Augen fallen. Auf alles dieses sollte demnach die Landespolicey ihre Aufmerksamkeit richten; und die, in dem vorhergehenden Abschnitte vorgeschlagenen, Oeconomie-Inspectores könten in diesen und vielen andern Anstalten auf dem platten Lande von überaus großen Nutzen seyn.

§. 154.

§. 154.

Die Policey kann nicht gestatten, daß Privatgüther gar nicht genutzet werden.

Wir kommen nunmehr zu der Aufsicht der Policey auf die Nutzung der eigentlichen Privatgüther; und ob zwar die Policey hier viel weniger thun kann, wegen der Freiheit, die jedermann in einem wohl eingerichteten Staate haben soll, mit seinem Eigenthume zu schalten und walten, wie es ihm gefällt; so kann sich doch die Policey nicht aller Aufsicht auf die Nutzung derselben entschlagen. Vor allen Dingen aber kann die Landespolicey nicht gestatten, daß jemand seine Aecker und Grundstücke ohne alle Cultur und Nutzung liegen läßt; gesetzt, daß er auch die davon zu entrichtenden Abgaben und andere Præstanda richtig abtrüge. Denn ob zwar ein jeder Freiheit hat, mit seinem Eigenthum zu verfahren, wie es ihm gut deucht; so ist doch dieses nicht dahin zu erstrecken, daß er solches ohne alle Cultur und Nutzung liegen lassen darf. Ein jedes Privateigenthum gehöret zugleich zu dem allgemeinen Vermögen des Staats, weil es in dem, dem gesamten Staate zugehörigen, Lande liegt; und es kann dem Staate gar nicht gleichgültig seyn, ob dessen allgemeines Vermögen genutzet wird, oder nicht; weil seine Wohlfarth, und der gute Zustand der Nahrung im Lande hauptsächlich auf die bestmöglichste Nutzung dieses allgemeinen Vermögens ankommt. In einem jeden wohleingerichteten Staate solte demnach ein Gesetz vorhanden seyn, daß derjenige, welcher sein Eigenthum 4 oder 6 Jahr ohne alle Cultur und Nutzung liegen läßt, sein Recht daran gänzlich verlohren haben solte, dergestalt, daß solches zuförderst dem Meistbiethenden zum Verkauf aufzustellen, und dem gewesenen Eigenthümer das Kaufgeld nach Abzug der aufgeschwollenen Abgaben und der Kosten auszuantworten sey. Im Fall sich aber kein Käufer finden solte; so ist es demjenigen ohnentgeltlich zum Eigenthume zu überlassen, der sich unter der Bedingung der Cultur und Nutzung darzu meldet.

§. 155.

Sie kann die Eigenthümer anhalten, ihre Grundstücke vor dem Verderben zu bewahren.

Aus eben diesen Gründen kann die Landespolicey nicht gestatten, daß die Eigenthümer ihre Grundstücken in einem solchen Zustande lassen, welcher die Nutzung derselben größtentheils verhintert. Sie kann dannenhero die Eigenthümer allerdings anhalten, daß sie ihre Grundstücke durch Dämme vor der Ueberschwemmung bewahren müssen, daß sie durch Gräben ihre morastigen Aecker und Wiesen ausdrocknen müssen, daß sie Gräben vor ihre Aecker ziehen, um zu verhintern, daß das von denen Bergen herabschießende Wasser keine Risse, oder an einigen Orten sogenannte Wasserschluftern darinnen macht, daß die Unterthanen die leeren Plätze in ihren Holzungen wieder mit Holz anbauen, oder Aecker daraus machen müsse, und was dergleichen

chen die Nutzung der Aecker und Grundstücke verhinternden Umstände mehr sind. Es würde denen Oeconomie-Inspectoren obliegen, auf alle diese Umstände eine genaue Aufmersamkeit in ihren Bezirken zu haben; und die Einrichtung dieser Bedienungen würde also auch in diesem Betracht von grossen Nutzen seyn.

§. 156.

Zu großen Verbesserungen der Grundstücke müssen die Unterthanen durch Belohnungen aufgemuntert werden.

Wenn es aber nicht um den Mangel der Cultur und das abzuwendende Verderben der Grundstücke, sondern nur um eine Verbesserung eines an sich schlechten Grundes zu thun ist; so können die Unterthanen schwehrlich durch Zwangsmittel darzu angehalten werden; sondern sie müssen durch Belohnungen darzu aufgemuntert werden. Diese Aufmunterung würde um so nöthiger seyn, wenn die Verbesserung große Kosten verursachet. Wenn demnach ein Unterthan seinen sandichten und unfruchtbaren Acker durch Leimenbrennen, einen lettichten durch Mergel, einen sauren durch Kalk, oder Muschelsand verbesserte, davon wir im vorigen Abschnitt gehandelt haben, oder wenn er sonst wichtige Verbesserungen unternehme, so solte man ihm mit einer zwey- oder dreyjährigen Befreyung der Abgaben von diesem Grundstücke nach Maaßgebung der aufgewendeten Kosten zu statten kommen. Eben diese Belohnungen würden auch anzuwenden seyn, wenn man die Unterthanen vermögen wolte, diese oder jene Pflanzengewächse, die in dasiger Gegend besser fortkommen, und wovon sie mehr Nutzen zu gewarten haben, anzubauen.

§. 157.

Zu dieser Aufsicht ist eine ausführliche Tabelle nöthig.

Der Grund von aller Aufsicht der höchsten Landespolicey über die Nutzung des Privateigenthums muß eine Tabelle seyn, welche von allen Obrigkeiten alle Jahre auf Michael, oder Weinachten einzugeben ist, und aus welchen einzeln Tabellen von jedem Amte, oder Orthe hernach Crayß- Provincial- und General-Tabellen gemacht werden können. Aus denenselben muß es nicht allein zu ersehen seyn, ob es Privatgrundstücke giebt, welche ihre Eigenthümer ungenutzet liegen lassen; sondern auch überhaupt, ob und zu was vor Oeconomien der Boden des Landes cultiviret wird, oder ob davon etwas ohne Cultur und Nutzen liegen bleibt. Desgleichen muß sich daraus die hauptsächlichste Beschaffenheit sowohl des cultivirten, als uncultivirten Bodens zu Tage legen; und zugleich kann in einer solchen Tabelle angezeiget werden, wie viel an Getraide in der verflossenen Ernde von denen cultivirten Aeckern eingeerndtet worden ist. Eine solche Tabelle ist nicht allein bey der Aufsicht der Nutzung des Bodens im Lande, sondern auch zu vielen andern Policeyanstalten von überaus

großen Nutzen; Dahero finden wir vor nöthig ein ausführliches Schema
TAB. No. 1. einer solchen Tabelle unter No. 1. beydrucken zu lassen; und wir werden diese Tabelle in der Folge bey mehrern Policeydirectionen und Anstalten anzuführen nöthig haben.

§. 158.

Die Policey kann noch verschiedene andere Ordnungen über die Nutzung der Privatgüther machen.

Hierher gehören auch noch verschiedene Ordnungen, welche die Policey denen Unterthanen über die Nutzung ihrer Güther vorschreiben kann; und eine der gewöhnlichsten ist die Eintheilung der Felder; oder daß sie Brach- Sommer- und Winterfelder halten müssen. Allein wieder diese Ordnung ist sehr viel zu erinnern, welches aber in das folgende fünfte Hauptstück gehöret. Auch kann sie denen Unterthanen vorschreiben, daß sie die Früchte zu ihrer behörigen Reife kommen lassen, und solche wirthschaftlich und mit Ordnung einernden müssen. Daher hat man in verschiedenen Ländern Ernde-Ordnungen, auch darf in denen Weinländern der Wein gemeiniglich nicht eher gelesen werden, als bis solches von der Obrigkeit anbefohlen wird; und die Absicht ist wohl ohne Zweifel, daß man einen Wein von desto besserer Güte erhalte. Zu allen solchen Ordnungen ist die Obrigkeit allerdings befugt; weil der Wohlfarth des Staats nicht allein daran liegt, daß die Güther der Privatpersohnen genutzet, sondern auch daß die darauf zu erzeugenden Producte in möglichster Güte gewonnen werde.

zu p. 130

...e.

...tzung des ...

...en Jahres.

N...

der ...

A...

Her...

He...
Be...

Nu...

S...

...tivirten Boden ...et sich		an= ... n ...afts=	Dieses Jahr ist geerndet worden	
Schlechter Boden an Morgen	So seit 2 Jahren nicht cultiviret worde[n]	...Gewächse ...n Morgen	Ein Acker im Durchschnitt hat an Scheffeln gegeben ...orn	Ist überhaupt geerndet worden ...orn

Viertes Hauptstück

Von der Aufmerksamkeit auf die natürlichen Vortheile des Landes.

§. 159.

Die kluge Nutzung aller natürlichen Vortheile des Landes ist die höchste Cultur desselben.

Wenn die natürlichen Hinternisse der Bewohnung und Bevölkerung aus dem Wege geräumet und die Heiden und andere unfruchtbare Gegenden urbar gemacht und angebauet sind, überhaupt aber keine Oberfläche im Lande vorhanden ist, die nicht möglichster maassen genutzet wird; so kann man zwar sagen, daß das Land cultiviret ist. Unterdessen muß man es hierbey noch nicht bewenden lassen. Ein vernünftiges Volk muß den Grundsatz haben, daß es aus dem Lande, das es bewohnet, allen ersinnlichen Nutzen ziehen will, der nur immer möglich ist. Denn seine Stärke, seine Wohlfarth und Glückseeligkeit beruhet hauptsächlich darauf, daß es sein Land auf das beste nutzet, und einen Ueberfluß an allerley Producten gewinnet, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens dienlich sind, wie wir in denen vorhergehenden Betrachtungen hin und wieder genugsam gezeiget haben. Eine weise Regierung muß demnach außer der vorhin beschriebenen Cultur des Landes auf alle natürliche Vortheile desselben eine große Aufmerksamkeit richten, damit sie von diesen Vortheilen allen möglichen Gebrauch machen, und das gesammte Volk allen Nutzen daraus ziehen möge, den ihm die Natur anbiethet, und der zur Beförderung des gemeinschaftlichen Bestens gereichet. Diese kluge Nutzung aller natürlichen Vortheile ist gleichsam die höchste Cultur des Landes, und sie führet zu demjenigen blühenden Zustande eines Staats, welcher die höchste Glückseeligkeit ausmacht, die bürgerliche Gesellschaften jemals erreichen können.

§. 160.

Es giebt zwey Classen dieser natürlichen Vortheile; daher

Man kann diese natürlichen Vortheile in zwey Classen eintheilen, nämlich in Vortheile, die aus seiner natürlichen Lage und Bildung entstehen, wenn man so sagen kann, und in Vortheile, welche die Beschaffenheit seines Bodens und seiner Himmelsgegend an die Hand giebt. Daher

entstehen zwey Abschnitt.

wollen wie auch dieses Hauptstück in zwey Abschnitte theilen. Der erste wird von den natürlichen Vortheilen der Lage und der Bildung des Landes, und der andere von denen natürlichen Vortheilen des Bodens und der Himmelsgegend handeln.

Erster Abschnitt

Von denen natürlichen Vortheilen der Lage und der Bildung des Landes.

§. 161.

Was man unter der Lage und Bildung eines Landes verstehet.

Unter der Lage eines Landes verstehet man die Stelle, die es auf unserer Erdkugel einnimt, und das Verhältniß, das aus solcher Stellung in Ansehung der in der Nähe befindlichen Meere und der benachbarten Länder entstehet. Unter der Bildung aber begreifet man die natürliche, oder gekünstelte Beschaffenheit seiner Oberfläche in Ansehung seiner großen Ströhme, Seen, und Flüsse, desgleichen in Ansehung seiner Gebirge und Ebnen. Diese Lage und Bildung eines Landes ist es, welche nach der Maaße seiner Beschaffenheit mehr oder weniger natürliche Vortheile an die Hand giebt; und eine weise Regierung muß alle Aufmerksamkeit anwenden, sich derselben zur Wohlfarth des Volkes und des gesamten Staats wohl zu gebrauchen.

§. 162.

Wichtigkeit der Bildung und Lage eines Landes.

Diese Lage und Bildung eines Landes ist von einer überaus großen Wichtigkeit vor dasselbe, und sie haben den allergrößten Einfluß, sowohl in die Wohlfarth des Staats, als in den Zustand des gesamten Volkes. Wenn eine weise Staatskunst erfordert, daß sich eine jede Regierung einen Plan, oder Entwurf, machen soll, wie, auf was Art, und durch was vor Wege der große und allgemeine Endzweck des Staats, die gemeinschaftliche Glückseeligkeit, erreichet werden soll; so muß sie hauptsächlich die Lage und Bildung des Landes in Betracht ziehen; und nach Maaßgebung derselben muß sie ihren Plan, oder Entwurf, verfertigen. Auf diese Lage und Bildung des Landes kommt es an, ob es seinen Hauptzweck auf die Schiffarth und Seehandlung, oder auf die Manufacturen und Fabriken, oder auf den Ackerbau und Viehzucht, setzen soll. Ein Land, das mit-

ten im festen Lande befindlich wäre, und weder an das Meer gränzte, noch einen schifbaren Strohm hätte, würde schwehrlich seinen Endzweck auf blühende Commercien richten können; es würde sein hauptsächlichstes Augenmerk auf einen starken innerlichen Umtrieb seiner Producte und Waaren wenden müssen; und wenn das Volk, daß es bewohnet, klug ist; so wird es seinen ganzen Zustand und alle seine Sitten und Gewohnheiten dergestalt einzurichten suchen, daß es so wenig, als immer möglich, ausländische Waaren verbrauchet. Die Bildung des Landes hat so gar ihren großen Einfluß in die Regierungsform, wie ich in dem **Wesen und Natur der Staaten** §. 247. ausführlich gezeiget habe.

§. 163.

Nothwendige Aufmerksamkeit auf die Seehäfen und Fischerey.

Wenn demnach eine weise Regierung auf diese Lage und Bildung ihres Landes eine große Aufmerksamkeit richten, und alle daraus entstehende natürliche Vortheile sich auf das beste zu Nutzen machen soll; so muß sie zuförderst, wenn das Land an das Meer gränzet, auf die, aus dieser Lage entstehenden, natürlichen Vortheile Betracht machen. Da ein Volk seinen Nutzen sehr übel verstehen würde, wenn es nicht bey einer solchen Lage sein hauptsächlichstes Augenmerk auf die Schiffarth und Seehandlung nehmen wolte; so muß es vor allen Dingen auf gute Seehäfen bedacht seyn; und ein, an das Meer gränzendes, Land kann vor nichts weniger als wohl cultivirt angesehen werden, wenn es diesen wichtigen Punct noch außer Augen gelassen hat. Gleichwie aber die Fischerey gleichsam der erste Grund und die Schule von aller Schiffarth und Seehandlung ist, weil die Einwohner dadurch ein Genie zum Seewesen erlangen; so muß die Landespolicey die Unterthanen auf alle Art zu der Fischerey aufmuntern, und Gesellschaften errichten und befördern, die etwas wichtiges darinnen zu unternehmen im Stande sind. Weil auch gar viel daran liegt, die Fische wohl einzusalzen, oder zu räuchern, um eine Kaufmannswaare daraus zu machen; so muß die Policey Vorschriften, Reglements und Ordnungen bekannt machen, wie sich die Unterthanen hierinnen zu verhalten haben. Holland hat sich aus der Fischerey eine überaus große Quelle des Reichthums gemacht; und die Aufnahme der Fischerey ist lediglich denen vortreflichen Ordnungen zuzuschreiben, die man darinnen gemacht hat. Dänemark, welches mehr als ein Staat in der Welt Gelegenheit hätte, die Fischerey zu einer Quelle großer Reichthümer zu machen, hat ehedem diese Reglements gänzlich vernachläßiget. Allein, die jetzige mehr aufmerksamere Regierung hat es daran nicht ermangeln las-

sen; und wenn man vor die Beobachtung derselben sorget, und das Aufnehmen der Fischerey durch andere dienliche Maaßreguln befördert; so werden sich bald die Wirkungen davon zeigen.

§. 164.

Von einer insonderheit vortheilhaften Lage zu denen Commercien in gewissen Meeren.

Oefters hat ein an das Meer gränzendes Land eine so glückliche Lage, daß es dadurch einen sehr großen Vortheil vor allen andern benachbarten Völkern erlangt; und es würde eine überaus große Nachläßigkeit seyn, wenn sich die Regierung solcher Vortheile nicht zu Nutzen zu machen suchte. Wenn man die Lage von Dänemark erwäget; so ist es zu verwundern, wie diese Nation in ältern Zeiten so nachläßig hat seyn können, den Handel in der Ostsee in die Hände anderer Nationen gelangen zu lassen. Die Ostsee hat nur drey Eingänge, den Sund, den großen und kleinen Belt; und alle drey Eingänge sind dergestalt in der Gewalt von Dänemark, daß es allen andern Nationen die Schiffarth in die Ostsee äußerst schwehr, wo nicht unmöglich machen kann. Dahingegen hat es die Nord- und Ostsee offen; und niemand kann seine Schiffarth sperren. Wie leicht würde es diesem Reiche gefallen seyn, nicht allein den Handel in der Ostsee allein an sich zu bringen, sondern auch andrer Orthen sehr weit ausgebreitete Commercien zu treiben, wenn man in ältern Zeiten mehr Aufmerksamkeit und Klugheit darauf verwendet hätten. An der Einsicht in die natürlichen Vortheile des Landes und an den weisen Maaßregeln, solche zu des Volkes Nutzen zu gebrauchen, erkennet man die wahre Größe der Regenten. Oefters ist auch die Lage eines Landes solchergestalt beschaffen, daß verschiedene Meere, oder große Meerbusen, zu überaus großen Vortheil der Commercien eines Volkes mit einander vereiniget werden können; und ein weiser Regent, der die Wohlfarth seines Volkes zu befördern suchet, und sein Land in den höchsten Grad der Cultur setzen will, muß dergleichen Vortheile nie außer Acht lassen. Frankreich hat eine überaus glückliche Lage, da es von zwey Seiten an das Meer gränzet, und könte demnach vermöge dieser Lage, in Ansehung des Handels auf dem mittelländischen Meere, allen abendländischen Nationen, die erst um Spanien und Portugall herumschiffen müssen, den Rang abgewinnen. Man hat auch diesen großen Vortheil der natürlichen Lage nicht außer Acht gelassen, und diese beyden Meere durch einen großen, auf mehr als hundert Meilen sich erstreckenden, Canal zu vereinigen gesucht. Er ist aber nur vor sehr kleine Schiffe brauchbar geworden, ob es gleich verständige Leuthe selbst in Frankreich giebt, welche urtheilen, daß er auch vor größere Schiffe leicht

schiff-

schiffbar gemacht werden könte. Eben so habe ich anderwärts gezeiget, * daß die Nord- und Ostsee, oder die Elbe und die Ostsee, durch einen Canal mit überausgroßen Nutzen gar leicht mit einander vereiniget werden könten.

§. 165.

Von denen Vortheilen der Ströhme, Flüsse und Canäle.

Eben so muß eine Landmacht den Vortheil eines großen schiffbaren Strohmes zu ihrem Nutzen anzuwenden suchen. Da sie vermöge dieses Strohmes allein beträchtliche Commercien treiben kann; so muß ihr hauptsächlichstes Staatsinteresse allein dahin gerichtet seyn, Meister von diesem Strohme zu werden; und es ist diesem Interesse gemäß, daß sie alle Staaten, durch deren Land dieser Strohm fließet, bis er sich in das Meer ergießet, in ihrer Schwäche erhält, damit sie seiner Schiffarth auf diesem Strohme keine Hinterniß in Weg legen können. Es verdienet auch vor eine Landmacht ein großes Augenmerk, andere Ströhme und Flüsse im Lande schiffbar zu machen, und dieselben sowohl mit dem Hauptstrohme, als unter einander selbst durch Canäle zu vereinigen. Dieses dienet nicht allein zu Beförderung der ausländischen Commercien, sondern auch den inländischen Umlauf von Waaren und Güthern zu erleichtern, als worauf ein blühender Nahrungsstand und die Wohlfarth des Staats hauptsächlich ankommt. Die Vollkommenheit der Cultur eines Landes beruhet gar sehr auf dergleichen schiffbaren Ströhmen und guten Canälen, welche die Ströhme und Flüsse mit einander vereinigen; und so lange ein Land dergleichen wichtige Augenmerke außer Acht läßt; so kann man sich von seinem Nahrungsstande und Wohlstande noch keine große Vorstellung machen. Die Sineser haben hierinnen alles geleistet, was nach der Bildung ihres Landes nur immer geschehen konte; und unter denen Europäischen Nationen haben die Franzosen hierinnen am meisten gethan. In Teutschland aber, wenn man die Preußischen Staaten ausnimmt, ist hierinnen noch gar nichts geschehen.

§. 166.

Von den Vortheilen der Lage in Verhältniß mit andern Völkern.

Hierbey muß auch eine weise Regierung den Vortheil von der Lage des Landes, der in Ansehung der Lage andrer Völker entstehet, nie auser Augen setzen. Wenn andere Nationen wegen ihre Lage vermöge eines schiffbaren Strohmes, der durch unser Land fließet, oder auf der Axe mit andern Völkern durch unser Land unmittelbar Handlung treiben; so ist es der Weisheit der Regierung gemäß, sich dahin zu bearbeiten, daß dieser

* Neue Wahrheiten 11. Stück.

dieser Handel durch unsere Hände geschiehet. Die natürliche Lage der Länder weiset gleichsam einem jeden Volke den Zustand seiner Commercien an; und es ist allemal eine große Nachläßigkeit eines Volkes, wenn es hat geschehen lassen, daß zwey Völker unmittelbare Commercien mit einander treiben, die solche nicht anders als durch sein Land mit einander führen können. Der Vortheil unserer Lage giebt uns von selbst an die Hand, daß diese Commercien durch unsere Vermittelung geschehen solten; und wenn ein Volk darüber aufmerksam wird, und den begangenen Fehler seiner Vorfahren zu verbessern suchet; so kann ihm dieses nichts weniger als vor eine Habsucht und Beleidigung anderer Völker ausgeleget werden. * Ein jedes

* Ich habe dieses in der Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken S. 167. u. f. ausführlicher erwiesen, als woselbst es heißet: „Wenn ein Staat ei„ne so glückliche Lage hat, daß andere „Nationen mit denen benöthigten frem„den Waaren sich nicht anders versor„gen können, als solche durch die, seinem „Gebiethe unterworfenen, Meerengen, „Flüsse und Landstraßen durchzuführen; „so kann man ihm wohl nicht absprechen, „daß er befugt ist, von dieser glücklichen „Lage allen möglichen Vortheil zu ziehen. „Wenn es wahr ist, daß die Völker über „dasjenige, was sie besitzen und in ihrer „Gewalt ist, ein Eigenthum haben, wie „niemand leugnen kann; so kann man „auch nicht bestreiten, daß sie ihr Eigen„thum so hoch zu nutzen befugt sind, als „sie immer können. Man kann dem„nach viel weniger von einem Volke ver„langen, daß es mit seinen Schaden an„dern Völkern Gefälligkeiten erzeigen „soll. Es gereichet aber allerdings zum „Nachtheil eines Volkes, wenn man ihm „den Debit seiner Landeswaaren schwä„chet, und doch die nämlichen, oder die „ähnlichen, Waaren, die man von dem„selben kaufen könte, durch sein Land füh„ren will. Das benachbarte Volk, das „also verfähret, giebt dadurch zu erken„nen, daß es wenig Betracht und Ge„fälligkeit vor uns hat. Wie kann es al„so von uns die Gefälligkeit erwarten, „daß wir mit Außerachtsetzung unsers eig„nen Vortheils ihren Nutzen, oder ihren „Eigensinn befördern sollen. Denn es „geschiehet entweder aus Vortheil, oder „aus Eigensinn, daß sie unsere Landes„waaren nicht kaufen wollen. Daß wir „andern Völkern unsere Meere, Flüsse „und Landstrassen gebrauchen lassen, ist „unstreitig eine Gefälligkeit, nicht aber „eine Schuldigkeit. Das Völkerrecht „kann uns eine solche Durchfuhre der „Waaren nicht auferlegen, als in so ferne „sie mit unsern Nutzen, nicht aber mit un„Schaden verbunden ist. Ja es kann „uns hierinnen überhaupt nichts vor„schreiben, als in so fern wir Gegenge„fälligkeiten erwarten, oder Repressalien „zu befürchten haben. Die Völker wür„den sonst kein freyes Eigenthum haben. „Ein Volk, das mit fremden Völkern kei„nen Handel treiben kann, als sich der „Durchfuhre durch unser Land zu gebrau„chen, wird schon durch die natürliche Be„schaffenheit seiner Lage angewiesen, daß

„es

jedes Volk ist befugt, die natürlichen Vortheile seiner Lage und Bildung sich zu Nutzen zu machen; und es ist allemal eine außerordentliche Nachlässigkeit und Mangel der Einsicht und Vorsorge vor sein eignes Bestes, wenn es solches unterläßt.

§. 167.

Von der Nutzung der Gebirge.

Zu der natürlichen Bildung eines Landes gehören auch die Gebirge; und ob zwar dieselben selten unter die Vortheile eines Landes gerechnet werden

„es mit andern Völkern nicht unmittelbar „handeln kann, sondern daß es durch unser Mittel und Hände mit ihnen Commercien treiben muß. Es solte also alle „seine fremde Waaren, die es durch unser Land führet, aus unsrer Hand nehmen. Will es uns diesen Vortheil nicht „gönnen; so sind wir auch nicht schuldig, „seinen Vortheil zu befördern, sondern „wir sind befugt, seinen gesuchten Vortheil, durch starke Zölle, schwer zu machen. Jederman hat ein Recht zuförderst „seinen Vortheil zu suchen, in so fern er „niemand beleidiget, und solches mit seinen Pflichten und eingegangenen Verbindlichkeiten bestehen kann. Alle Menschen verfahren auch nicht anders. Ein „jeder siehet auf seinen Vortheil. Niemand kann ihm dieses übel nehmen. „Diejenigen, die dieses nicht thun, sind „uneigennützig und großmüthig. Allein „die Uneigennützigkeit und Großmüthigkeit ist keine Eigenschaft der Völker. „Eine weise Regierung muß den Nutzen „des Volkes vor Augen haben. Dieses „erfordert der Endzweck der Republiken, „welcher die höchstmöglichste gemeinschaftliche Glückseeligkeit ist. Ein Staat „kann niemals zu viel Glückseeligkeit erlangen. Wenn man diese Sätze erwäget; so wird man die neuern Handlungsstreitigkeiten zwischen Preußen und Sachsen beurtheilen können. Sachsen hat „die Durchfuhre seiner Waaren durch „die Preußischen Lande nöthig. Preussen hat in Ansehung der Zölle freye „Hände, und gegen Sachsen keine Verbindlichkeiten. Sachsen suchet seinen „Vortheil durch einen unmittelbaren „Handel nach Hamburg, und weiter; „und Preußen glaubet, daß es nicht „schuldig sey, den Vortheil von Sachsen „mit Außerachtsetzung seines eigenen zu „befördern. Sachsen verlanget von „Preußen Gefälligkeiten, und Preußen „glaubet, daß Sachsen keine Gefälligkeiten gegen ihm bezeuget; sondern daß es „vielmehr seiner Handlung, durch den „Leipziger Stapel auf alle Art Nachtheil „zuzufügen suchet. Hieraus kann man „mit einem Blicke übersehen, ob Preußen „die Vorwürfe verdienet, die man denselben, in denen bey Gelegenheit des jetzigen Krieges herausgekommenen Schriften, wegen dieser Handelsstreitigkeiten gemacht hat. Es ist vielleicht noch kein „Volk in der Welt gewesen, das nicht den „Handel seiner Nachbarn zu verringern „und seinen eigenen zu vergrößern gesucht „hat; zumal, wenn die Nachbarn die „Durchfuhre durch sein Land nöthig haben, „um ihren Handel zu führen; und man erwartet allzuviel, wenn man ein anderes „Betragen von den Völkern verlanget.

werden können; so ist es doch dem Endzwecke und der Klugheit eines Volkes gemäß, solche auf das beste zu nutzen, als es ihrer Beschaffenheit nach nur immer geschehen kann. Zwar, wenn die Bevölkerung des Landes in heißen und gemäßigten Gegenden auf einen sehr hohen Punct steiget; so werden die Gebirge nicht viel weniger genutzet, als das platte Land. Wir wissen von Sina, daß daselbst die höchsten Gebirge eben sowohl zu Aeckern gebraucht werden als die Ebnen; und sogar auf die steilen und rauhen Felsen hat man Erde geschaft, und fruchtbare Aecker daraus gemacht, die durch besondere Maschinen, wodurch man das Wasser aus denen Flüssen und Bächen in die Höhe ziehet, gewässert werden. Die große Menge des Volkes, die sich alle ernähren wollen, ziehet tausenderley Erfindungen nach sich, worauf man in wenig bevölkerten Ländern niemals denkt. Allein, auf einen so hohen Grad der Bevölkerung dürfen wir uns in Europa schwehrlich Rechnung machen; und in denen nordlichen Gegenden würden auch dergleichen Erfindungen schwehrlich brauchbar seyn. Wir müssen also die Gebirge solchergestalt zu nutzen suchen, als es die Natur unserer Länder zuläßt.

§. 168.

Von der Nutzung der Gebirge zu Waldung, Viehweide, und Weingärten.

Der Gebrauch, den wir von unsern Gebirgen machen können, ist, daß wir sie entweder zu Waldung und Viehweide, oder zu Weingärten, bestimmen. Wenn viele und hohe Gebirge bey einander liegen, wodurch diese Gegend allemal kälter wird, als das ebne Land, so können sie, zumal in denen meisten Gegenden von Teutschland, schwehrlich zu etwas anders gebraucht werden, als zur Waldung und Viehweide. Allein, wenn in dem ebnen Lande sich hin und wieder ein einzelnes Gebirge befindet; so können sie mit großen Nutzen, wenigstens auf der Seite gegen Mittag, zum Weinbau angewendet werden. Ja! die steilen und kahlen Felsen sind zu diesem Endzweck dienlich. Die Weinstöcke erfordern zu ihrem Wachsthum nur wenige Erde, die gar leicht auf solche Felsen geschaffet werden kann. Ich habe hin und wieder in Teutschland bemerket, daß auf solchen Felsen allemal der vortreflichste Wein gewachsen ist. Diese Felsen sind gemeiniglich Absatzweise ausgehauen gewesen, dergestalt, daß ein jeder Absatz drey bis vier Ellen breit gewesen ist; und auf jedem Absatz haben eine Reihe Weinstöcke an dem Rücken des Absatzes in einem Spaliere gestanden. Das Zurückprallen der Sonnenstrahlen an solchen Felsen muß natürlicher Weise einen sehr guten Wein verursachen.

§. 169.

§. 169.

Ein wahrer natürlicher Vortheil eines Landes hingegen ist es, wenn die Gebirge zu Bergwerken genutzet werden können. Die Bergwerke liefern so viel Producte und Waaren zu denen Commercien, sie geben die Materialien zu einer Menge von Fabriken, und ernähren so viel Menschen, daß es ein sehr wichtiger Vortheil eines Landes ist, wenn es Gebirge hat, die mit Mineralien versehen sind. Eine weise Regierung kann demnach auf diesen natürlichen Vortheil eines Landes nicht genug aufmerksam seyn; und sie soll sich hiervon durch die Betrachtung des Holzes, das sie consumiren, nicht abhalten lassen, wie wir schon oben erinnert haben. Gute Maaßregeln zum Anbau des Holzes können sowohl die Bergwerke, als die übrige Consumtion im Lande ohne große Vertheurung unterhalten. Zwar ist dieser Vortheil der Bergwerke nicht allen gebirgigten Ländern eigen. Allein, meines Erachtens lieget dieses mehr an der Nachläßigkeit in Aufsuchung der Mineralien, als in der Beschaffenheit der Gebirge selbst. Nach meinen Grundsätzen von Erzeugung der Mineralien, die ich in meinem bald erscheinenden neuen System des Mineralreichs ausführlich vortrage, kann kein einziges Gebirge ganz ohne Mineralien seyn, ob sie gleich freylich nicht in allen Gebirgen bauwürdig sind. Diese Grundsätze habe ich auch in vielen Gebirgen, die ich zuerst aufgeschlossen habe, und wo man vorher nicht die geringste Vermuthung von Mineralien hatte, allemal richtig befunden.

Großer Vortheil der Bergwerke.

§. 170.

Endlich ist es auch ein wichtiger Vortheil eines Landes, der aus seiner Lage und Bildung entstehet, wenn es gute natürliche Gränzen hat. Diese natürlichen Gränzen bestehen in Meeren, Seen, großen Ströhmen und Flüssen, und in hohen Gebirgen; und eigentlich solte ein jedes Land solche natürliche Gränzen haben. Die Länder solten von der Natur, und nicht von der Abtheilung der Menschen gebildet seyn. Diese natürlichen Gränzen können allemal ungleich besser verwahret und vertheidiget werden; und das ist ein überaus großer Vortheil vor den Staat. Ein Staat wird dadurch nicht allein in der Vertheidigung sehr stark, als worauf seine Macht und Wohlfarth gar sehr beruhet; sondern die Policey-Maasreguln und Anstalten zum Wachsthum des Nahrungsstandes und des gesamten Staats, haben auch ungleich mehr Wirksamkeit und guten Erfolg, wenn die Gränzen wohl verwahret werden können. Dahingegen

Von dem Vortheile guter natürlicher Grenzen.

stellen sich bey übel verwahrten Gränzen denen Policeyanstalten tausenderley Hinternisse in den Weg, die bey der größten Aufsicht nicht allemal gehoben werden können; und daher müssen zuweilen gar wichtige, zur Wohlfarth des Staats gereichende, Anstalten ganz und gar unterlassen werden. Solche natürlichen Gränzen verdienen also eine große Aufmerksamkeit der Regierung; und ich zweifle, daß man es vor eine tadelnswürdige Herrschsucht ansehen kann, wenn ein Staat die Absicht heget, sein Gebieth durch weise Maaßreguln bis an gewisse natürliche Gränzen zu erweitern. Jedoch hiermit hat die Policey nichts zu schaffen; sondern das gehöret in die Staatskunst.

Zweyter Abschnitt

Von denen Vortheilen des Bodens und der Himmelsgegend.

§. 171.

Es ist ein Unterschied zwischen Boden und Himmelsgegend.

So, wie eine weise Regierung auf die natürlichen Vortheile der Lage und der Bildung des Landes ihre Aufmerksamkeit richten muß; so muß sie auch auf die Vortheile des Bodens und der Himmelsgegend Betracht machen, um daraus allen möglichen Nutzen zu ziehen. Es ist nicht nöthig, daß wir von denen sehr bekannten Begriffen, Boden und Himmelsgegend, eine Erklährung voraussetzen. So viel aber finden wir vor nöthig, hierbey zu erinnern, daß Boden und Himmelsgegend allerdings von einander unterschieden sind. Der Boden eines Landes kann gut, die Himmelsgegend aber schlecht seyn, so wie sich die Sache in den nordlichsten Gegenden von Norwegen verhält. Und so kann auch die Sache ganz umgekehrt beschaffen seyn, nämlich, daß die Himmelsgegend gut, der Boden aber schlecht ist, davon Maltha wegen seines durchaus felsichten und steinichten Bodens zum Beyspiel dienet.

§. 172.

Die kältesten und heißesten Himmelsgegenden sind die

Die äußersten Grade der Himmelsgegenden sind allemal diejenigen, welche die wenigsten natürlichen Vortheile an die Hand geben. Der Lapländer, welcher das Futter vor seine Rennthiere, dieses einige Mittel seiner Nahrung und Bequehmlichkeit, unter einem ewigen Schnee hervor su-

chet,

chet, und der Mohr, welcher in dem brennenden Sande von Lybien herumwadet, haben sich gar wenig Vortheile der Natur zu erfreuen. Unterdessen sind doch auch diese äußersten Grade der Himmelsgegenden nicht ohne alle natürliche Vortheile; und es ist kein Land auf unsrer Weltkugel, welchem die Natur ganz und gar ihrer Güther entzogen hätte. Die sehr kalten Himmelsgegenden haben fast allenthalben einen großen Ueberfluß an Fischen. Sie liefern eine große Menge Pelzwerk, das einen wichtigen Zweig der Commercien abgiebt; und gemeiniglich sind sie mit Wäldern bedeckt, daraus sie viele Producte ziehen, die andern Völkern unentbehrlich sind; vieler Mineralien zu geschweigen, davon auch diese rauhen Gegenden nicht ganz leer sind. Die allerheißesten Erdstriche aber haben dennoch ihre Früchte, die ihrer Himmelsgegend eigen sind; und gemeiniglich halten sie das Gold, dieses von denen Menschen so sehr gesuchte Metall, am meisten in sich. Wenn auch die heißen Himmelsgegenden erschreckliche Wüsteneyen zeigen; so kommt dieses nicht sowohl auf die Himmelgegend, als auf den Boden an, der nur aus einem dürren Sande bestehet. Wenn der Boden des Landes gut ist; so sind auch die heißesten Himmelsgegenden keinesweges ganz unfruchtbar. Die Alten, welche blos aus Schlüssen und nicht aus der Erfahrung urtheilten, hielten den heißesten Erdstrich, oder die Länder unter der Linie, vor gänzlich unbewohnt. Allein, die Schiffarth in neuern Zeiten hat uns ihren Irrthum einsehen lernen.

schlechtesten; jedoch nicht ohne alle natürliche Vortheile.

§. 173.

Zwischen denen äußersten Graden der Kälte und der Hitze giebt es eine sehr große Verschiedenheit der Himmelgegenden, so wie sich die Kälte und Hitze stufenweise vermindert; und alle sind sie mit verschiedenen Güthern der Natur versehen, die ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß sind, und die in ihrer Luft und Witterung am besten gedeihen. Unter allen diesen Himmelsgegenden aber sind wohl unstreitig die gemäßigsten, oder diejenigen, welche zwischen denen kältesten und heißesten Graden in der Mitten liegen, die allervorzüglichsten. Diese können nicht allein gemeiniglich alle Pflanzengewächse erzeugen, welche die Natur in den heißen Ländern hervorbringt, sondern auch diejenige Gewächse und Producte, welche sonst denen kältern Himmelsgegenden eigen sind, können daselbst gleichfals gewonnen werden. Diese gemäßigsten Länder liefern also gemeiniglich die größte Menge von natürlichen Güthern; und hierauf kommen die Vortheile und Vorzüge eines Landes hauptsächlich an. Unter denen Europäi-

Die gemäßigsten Himmelsgegenden sind die besten.

schen Ländern hat wohl ohne Zweifel Italien die glücklichste Himmelsgegend; und es werden sehr wenig Güther der Natur seyn, die nicht darinnen erzeuget werden könten. Wenn dieses Land bey allen seinen natürlichen Vortheilen nur sehr wenige von seinen Einwohnern in einen glücklichen Zustand versetzet; so ist dieses denen üblen Regierungen zuzuschreiben, unter welchen die meisten Staaten von Italien seufzen, und wodurch den Einwohnern aller Muth und alle Lust benommen wird, das vortreflichste Land von der Welt anzubauen. Hieraus siehet man, wie viel selbst in dem Genuß der natürlichen Vortheile auf die Güte der Regierung ankommt. Die Regierung ist es, welche mit wohlthätiger Hand die Güther der Natur zeiget, schätzbar macht, und gleichsam von neuem ausstreuet. Sie ist es aber auch, deren verwüstende Hand selbst die Vortheile der Natur zu Boden drücket, und gleichsam ausrottet.

§. 174.

Man muß solche Producte erzeugen, die in dieser Himmelsgegend am besten gedeihen, und vor die Commercien am vortheilhaftigsten sind; jedoch dabey den Ackerbau nicht vernächläßigen.

Da ein kluges Volk aus seinem Boden und aus seiner Himmelsgegend allen möglichen Nutzen ziehen soll; so siehet man leicht, daß es sich hauptsächlich auf solche Gewächse und Producte befleißigen muß, die in seinem Boden und Himmelsgegend am besten gedeihen, und zugleich den besten Werth und häufigsten Absatz in denen Commercien haben. Je mehr er dadurch Geld von denen Fremden an sich ziehet, je blühender wird sein Nahrungsstand seyn, wenn sonst andere Umstände damit übereinstimmen. Unterdessen mag ein Product vor die Commercien noch so vortheilhaftig seyn; so muß man doch dabey den Ackerbau und den Anbau der, zur Nothdurft der Einwohner unentbehrlichen, Getraidearten nicht vernachläßigen. Wir haben oben (§. 25.) gezeiget, daß ein Land, welches seine Lebens-Nothdurft von andern Völkern erlangen muß, allemal von diesen Völkern abhänglich wird; und nicht selten breitet sich die Nachläßigkeit im Ackerbau auch in andern Zweigen des Nahrungsstandes aus. Spanien giebt davon ein besonderes Beyspiel an die Hand. Seine Wolle wurde von andern Völkern sehr gesuchet, und war dannenhero eine sehr beliebte Waare in den Commercien. Es schien der Faulheit der Spanier weit bequehmer zu seyn, müßig bey den Schafen zu liegen, als mit saurer Arbeit den Acker zu bauen. Man ließ also die meisten Felder zur Weide vor die Schaafe liegen, und vernachläßigte den Ackerbau fast gänzlich. Dieses war der erste Anfang von dem Verfall Spaniens und der Abhänglichkeit, in welcher es noch heutiges Tages gegen alle handelnde Europäischen

schen Völker stehet, die so groß ist, daß sie sich aller seiner Handlung, und sogar aller seiner Americanischen Schätze bemächtiget haben, wovon sie ihm nichts übrig lassen, als ein mäßiges Frachtgeld, solche nach Europa zu schaffen. Engelland stand in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gleichfalls auf dem Punct in diesen Fehler zu verfallen, wiewohl nicht aus Faulheit, sondern aus Gewinnsucht. Da das Englische Clima gleichfalls eine gute Wolle erzeuget; so wurde die Schaafzucht sehr beliebt. Man rechnete aus, daß es ungleich vortheilhaftiger sey, wenn man ein Stück Feld als Wiese gebrauchte, als wenn man solches zum Getraidebau anwendete, eine Rechnung, die an sich selbst auch in andern Ländern richtig ist. Man sahe daher weit mehr Wiesen, als Aecker in Engelland. Allein die Regierung sah die Folgen davon ein. Sie machte Anordnungen deshalb; und insonderheit munterte sie den Ackerbau durch die überaus glückliche Erfindung wieder auf, dem auszuführenden Getraide Prämien zuzugestehen. Dieses brachte gar bald den Ackerbau wieder in Aufnahme, zum unaussprechlichen Vortheil von Engelland, welches durch das ausgeführte Getraide unermäßliche Summen aus andern Ländern an sich gezogen, und seit der Zeit nie wieder eine Theurung erlitten hat. Dergleichen Aufmerksamkeit muß eine weise Regierung haben. Selbst der Genuß der natürlichen Vortheile des Landes bedarf ihrer Direction und Leitung.

§. 175.

Man muß hierbey auf ein Vorurtheil aufmerksam seyn, daß ehedem gar sehr gewöhnlich war. Wenn in diesem oder jenem Lande, oder Gegend, ein Pflanzengewächse seit langer Zeit allein gebauet worden war; so war man gar sehr geneigt zu glauben, daß sich dieses Gewächs nur allein vor diesem Boden und Himmelsgegend schicke, und man machte andrer Orthen nicht einmal Versuche damit. So glaubte man ehedem, daß der Wayd nur allein in Frankreich und Thüringen wohl gedeihe. Allein seit dem man auf die Landwirthschaft aufmerksamer geworden ist, und Versuche zu machen angefangen hat; so hat man dieses Vorurtheil sehr falsch befunden; und der Wayd ist fast an allen Orthen, wo man Versuche angestellet hat, sehr wohl fortgekommen. Eben dieses Vorurtheil ist in Ansehung der weisen Maulbeerbäume, die nur in warmen Ländern gedeihen solten, nunmehr durch die Erfahrung genugsam vernichtet worden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es auch mit dem Safransbau eben diese Bewanntniß; und es ist ein Vorurtheil, daß er nur allein in

Oefters ist es nur ein Vorurtheil, daß ein Gewächs nur in diesem Boden und Himmelsgegend gedeihet.

Frank-

Frankreich, Engelland und Oesterreich einen, vor ihn schicklichen, Boden und Clima finden sollte. Die Versuche, die hin und wieder in Teutschland im Kleinen damit gemacht worden sind, geben die Hofnung, daß er allenthalben in einem mittelmäßigen Boden, der nicht schwehr ist, mit Vortheil gebauet werden kann. Eine weise Regierung soll demnach dergleichen Vortheile auszurotten, und die Unterthanen aufzumuntern suchen, daß sie mit allerley Arten von Pflanzengewächsen Versuche machen.

§. 176.

Von dem Weinbau nach Maaßgebung der Himmelsgegend.

Unterdessen muß man nicht glauben, als wenn alles blos Vorurtheile wären, was man von der Uebereinstimmung der Gewächse mit dem Clima höret, und daß alle Arten von Gewächsen in einer jeden Himmelsgegend wohl gedeihen würden, wenn man nur Versuche damit machen wolte. Man würde sich sonst eben so lächerlich machen, als der Verfasser des sogenannten ehrlichen Schweden, welcher sich einbildet, daß die Pfefferbäume in der Schwedischen Provinz Schonen wohl fortkommen würden, und daß vielleicht auch ansehnliche Plantagen von Caffeebäumen daselbst angebauet und die dasigen Gebirge mit den herrlichsten Weingärten prangen könten. Nein, es giebt allerdings eine unzählige Menge Gewächse, die eine Uebereinstimmung der Himmelsgegend mit ihrer Natur erforden, wenn sie wohl gedeihen sollen. Viele dergleichen Gewächse erlangen gar keinen Wachsthum, wenn sie nicht in einer vor sie dienlichen Himmelsgegend sind. Viele andere wachsen zwar in einer fremden Himmelsgegend; allein sie tragen entweder gar keine, oder doch keine brauchbaren Früchte. Diese Beschaffenheit hat es insonderheit mit dem Weinbau. Die Weinstöcke wachsen zwar auch in kalten Ländern, wenn man sie im Winter vor dem Froste zu verwahren weiß. Allein, der Wein gelanget daselbst ungemein selten zur Reife; und gereichet mithin demjenigen, der ihn bauet, zu gar keinem Nutzen. Dahero ist es in kältern Gegenden gar nicht wohlgethan, wenn man sich unnützer Weise mit dem Weinbau abgiebt, und den Boden des Landes so übel anwendet. Es scheinet, daß unsre Vorfahren auch in den nordlichen Gegenden von Teutschland eine große Neigung zum Weinbau gehabt haben, und daß sie erst durch eine lange Erfahrung mit ihrem Schaden haben erfahren müssen, daß der Weinbau vor ihre Himmelsgegend sich nicht schicket. Man findet allenthalben in Ober- und Niedersachsen, bey denen großen und kleinen Städten Gebirge, und Gegenden, die den Nahmen von Weinbergen und

Wein-

Weingärten führen, ohngeachtet heutiges Tages kein einziger Weinstock darinnen befindlich ist. Nein! Gewächse, die sich einmal vor unsre Himmelsgegend nicht schicken, die muß man andern Völkern überlassen; und die Policey thut wohl, wenn sie die Unterthanen von dem Anbau desselben abzuhalten suchet. Sogar in Himmelsgegenden, wo der Weinbau wohl gedeihet, soll man denselben in gewissen Schranken zu halten suchen, und, wie wir im vorhergehenden Abschnitt erinnert haben, nur die Gebirge darzu anwenden. So bald er gar zu häufig getrieben wird, und Felder darzu gebrauchet werden, die zum Ackerbau dienlich sind; so gelten dabey eben diese Betrachtungen, die wir vorhin (§. 174.) beygebracht haben. Es scheinet, daß in vielen Provinzen Frankreichs der Weinbau allzustark und zum Nachtheil des Ackerbaues getrieben wird; und vielleicht finden wir hier eine Ursache, warum Frankreich * so öfters großen Theu-

* Daß man in Frankreich den Nachtheil des Staats einsiehet, der aus dem überhäuften Weinbau entstehet, und daß man wirklich Maaßreguln darwieder zu ergreifen bemühet ist, die aber wegen der innern Gebrechen des Staats nicht die behörige Wirkung erreichen, das bezeugen viele heutige Französische Schriftsteller. Folgende Stelle aus dem Politischen und Oeconomischen Menschenfreund des Herrn Marquis von Mirabeau giebet dieses in mehrern an die Hand. „Man „hat in Frankreich, heißt es daselbst „3. Theil S. 33, seit langer Zeit die Unbequehmlichkeiten vorausgesehen, welche „die Anlegung einer unendlichen Menge „von Weinbergen verursacht; und nach„gehends hat man sie gefühlt, da alle un„sre Häfen am Weltmeer gesperrt gewe„sen, und die Einwohner dieses Reichs „mitten unter ihren Weinstöcken vor „Hunger gestorben sind. Doch in die„sem Stück hat man den Baum mit dem „Laube fällen wollen. Man hat neue „Berge anzupflanzen verboten, und viele „alte auszurotten befohlen. Wie viele „Verordnungen würde man ersparen, „wenn man die Sachen immer in ihrem „Ursprunge und nicht in den Wirkungen „betrachtete! Was ist aus solcher Me„thode erfolgt? Etliche arme Teufel, wel„che die erste Hitze des Ausrottens betraf, „haben darwieder gemurret, andere ha„ben Freiheitsbriefe gekauft, der größte „Theil hat falsche Vorstellungen gemacht; „und wenn man diejenigen zusammen „nehmen wollte, die in allen Bittschrif„ten an gewisse Intendantengerichte ent„halten sind; so würde durch glaubhafte „Zeugnisse erwiesen seyn, daß der ganze „Grund und Boden des Generalats gar „nichts anders tragen kann, als Wein„stöcke. Kurzum! die Zahl der Weinber„ge hat sich stark vermehrt, und wird im„mer noch zunehmen, ohnerachtet der mit „dieser Art von Ernde verknüpften Unbe„quehmlichkeit, welche die Ungleichheit „zwischen dieser Waare und ihrem Ab„gange noch mehr häuft, so lange man „nicht macht, daß der Landmann seinen „Vortheil dabey findet, wenn er etwas an„ders auf seinem Acker baut.

Theurungen des Getraides ausgesetzet wird. Die Regierung hat aber allemal genugsame Mittel in Händen, den allzustarken Anbau einer Sache einzuschränken. Sie darf z. E. nur die Weingärten, die in ebnem Lande angeleget werden, mit hohen Abgaben beschwehren; so wird sich der Weinbau in solchen Gegenden bald vermindern.

§. 177.

Warum Colonien in andern Weltgegenden nützlich sind.

Wir haben oben (§. 173.) gezeiget, daß die gemäßigsten Himmelsgegenden die vorzüglichsten sind, weil darinnen allerley Arten von Gewächsen, und mithin die größte Menge von natürlichen Güthern gewonnen werden können; und in der That je mehr ein Land alle Dinge zur Nothdurft und Bequehmlichkeit selbst bauet; je weniger es hierinnen die Hülfe anderer Länder nöthig hat; und je weniger mithin sein Geld andern Ländern zufließet; desto glücklicher kann es allemal seyn. Unterdessen wird wohl schwehrlich ein Land gefunden werden, das, zumal heutiges Tages, bey der großen Menge von Bedürfnissen, welche der weit ausgebreitete Europäische Handel, und die Ueppigkeit, nothwendig gemacht haben, alle zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erforderliche Güther selbst erzeugen könte; und in diesem Betracht sind die Colonien in andern Welttheilen einem Staate nützlich. Einer der größten Nutzen der Colonien ist wohl unstreitig, daß man darinnen diejenigen Producte und Güther erzeugen kann, die in dem Hauptstaate nach Beschaffenheit seiner Himmelsgegend nicht gewonnen werden können. Gleichwie aber die Colonien ein Theil des Staats selbst sind; so gehet das Geld vor die darinnen erzeugten Producte nicht außer Landes; sondern der Umlauf der Waaren und Güther gehet aus dem Hauptstaat in die Colonien, und aus denen Colonien in den Hauptstaat. Wenn man in denen Colonien keine andere Waaren erzeugen könte, als die in dem Hauptstaate selbst gewonnen werden, oder darinnen angebauet werden könten; so würden die Colonien nicht werth seyn, daß man einen Fuß darnach fortsetzte. Es würde vielmehr aus den wichtigsten Gründen zu erweisen seyn, daß sie dem Staate sehr schädlich wären. Nur aus dem Grunde werden sie am meisten nützlich, weil sich dadurch der Staat die natürlichen Vortheile anderer Himmelsgegenden zu eigen macht.

Fünftes Hauptstück

Von dem gerechten Verhältniß und Direction des unbeweglichen Eigenthums.

§. 178.

Dasjenige, was wir in denen vorhergehenden vier Hauptstücken vorgetragen haben, ist die natürliche Cultur des Bodens im Lande. Allein es ist noch eine moralische Cultur desselben nöthig, wenn man so sagen kann, nämlich eine weisliche Eintheilung und Direction dieses Eigenthums und ein gerechtes Verhältniß desselben, sowohl in Ansehung der bestmöglichsten Nutzung vor dessen Besitzer, als in Ansehung der Wohlfarth des Staats. Wenigstens ist so viel gewiß; daß ohne diese gerechte Eintheilung und Verhältniß des Eigenthums niemals eine vollkommene Cultur des Landes statt finden kann. Denn wenn das Eigenthum in übler Proportion unter die Unterthanen vertheilet ist, entweder daß die Abtheilungen desselben auf der Oberfläche übel gemacht sind, oder daß zu viel oder zu wenig sich in einerley Händen befindet; so siehet man leicht, daß daraus wieder die Cultur und Nutzung des Bodens vielerley Hinternisse entstehen können. Eben so kann die Direction des Eigenthums so übel beschaffen seyn, daß die Eigenthümer an der vollkommenen Nutzung ihrer Güther sehr gehintert werden. Wir würden also die wichtige Materie von der Cultur des Bodens gleichsam nur zur Hälfte abhandeln; wenn wir nicht auch dieses gerechte Verhältniß und Direction des Eigenthums ausführlich vorstellen wollten.

Wichtigkeit dieses Hauptstückes.

§. 179.

Wenn wir diese Materie gründlich abhandeln wollen; so werden wir solche in zwey Betrachtungen zergliedern müssen. Wir werden nämlich zuförderst die Grundsätze überhaupt vorstellen müssen, die eine weise Regierung in der Eintheilung, Proportion und Direction der unbeweglichen Güther zu beobachten hat; und sodann werden wir einen überaus großen Fehler ausführlich zu bestreiten haben, der zeither in der Direction der Landgüther in den meisten Staaten in Teutschland statt gefunden hat, und

Wird in zwey Abschnitte getheilet.

welcher gar sehr hintert, daß die Cultur des Bodens und die Landwirthschaft nicht in vollkommenen Flohr gelangen kann. Dieses ist die Eintheilung der Aecker in gewisse Felder zum Behuf der Weide und Trift vor das Vieh. Wir haben demnach zwey Abschnitte zu machen, davon der erste von der Direction und Proportion der unbeweglichen Güther im Lande, und der zweyte von der Eintheilung der Aecker in gewisse Felder handeln wird.

Erster Abschnitt

Von der Direction und Proportion des unbeweglichen Eigenthums.

§. 180.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Wir haben in diesem ersten Abschnitte die Grundsätze zu betrachten, welche die höchste Landespolicey bey der Leitung, Direction und Eintheilung des unbeweglichen Eigenthums zu beobachten hat, um dieselbe in das, zur Cultur des Bodens und der Wohlfarth des Staats nöthige, Verhältniß zu setzen; und die Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieses Augenmerks erhellet schon aus dem vorhergehenden. Man kann noch folgendes hinzusetzen. Diese unbeweglichen Güther gehören zu dem gesamten Vermögen des Staats; und das Vermögen eines Staats ist der hauptsächlichste Grund seiner Kräfte, seiner Stärke und seiner Macht. Es kann also dem Staate gar nicht gleichgültig seyn, ob dieser Theil seines gesamten Vermögens, der sich in den Händen der Privatpersohnen befindet, schlecht oder wohl beschaffen ist, oder ob er wohl oder übel genutzet wird. Wenn die unbeweglichen Güther im Lande auf das beste genutzet werden, als es nach ihrer Beschaffenheit möglich ist; so kann man versichert seyn, daß der Staat alle Stärke besitzet, deren er fähig ist; und seine Stärke ist mit seiner Glückseeligkeit allzu genau verbunden, als, daß sie ihm gleichgültig seyn könte. Die Nutzung und der gute Zustand der Privatgüther aber beruhet gar sehr auf der Direction einer weisen Regierung über dieselben, und auf der gerechten Proportion und Eintheilung des unbeweglichen Vermögens im Lande. Alle merkliche Fehler in dieser Direction und Proportion schwächen den Staat; und es giebt

gewisse Fehler, von welchen wir in der Folge mehr reden werden, welche die größten Hinternisse gegen eine blühende Landwirthschaft sind, so, daß man sich den Flohr derselben niemals versprechen kann, so lange diese Fehler nicht verbessert werden. Die Regierung hat auch in Ansehung der Direction der unbeweglichen Güther viel freyere Hände, als bey dem unbeweglichen Vermögen. Wenn die beweglichen Güther gleichsam der ganzen Welt zugehören, und aus einem Lande in das andere circuliren; so sind die unbeweglichen Güther das eigentliche feste und versicherte Eigenthum des Staats. Sie sind der Grund und Boden des Volkes, weil sie zu dem Lande gehören, welches dem gesamten Volke eigenthümlich zustehet.

§. 181.

Das erste wichtige Augenmerk, worauf die Regierung bey denen Landgüthern zu sehen hat, ist, in was vor Händen sich dieselben befinden; und da muß man meines Erachtens den Grundsatz annehmen, daß die Landgüther solche Eigenthümer haben müssen, welche dem Endzwecke derselben ein Genüge leisten können, daß ist, die darauf wohnen und die Wirthschaft selbst treiben. Dieser Grundsatz ist in der Vernunft gegründet. Die Landwirthschaft, die aus einer unbeschreiblichen Menge von kleinen Geschäften bestehet, davon keine einzige Art vernachläßiget werden darf, wenn sie mit Nutzen geführet werden soll, erfordert die eigne Gegenwart und Aufsicht ihres Eigenthümers; und wenn solche Leuthe die Landwirthschaft treiben, die nicht Eigenthümer davon sind; so werden sie niemals an die Cultur des Guthes und die Verbesserung der Grundstücke so viel Fleiß anwenden, als wenn sie selbst Eigenthümer davon wären. Denn niemand arbeitet gern zum Nutzen eines andern. Wenn dieser Grundsatz bey denen großen Güthern, und insonderheit bey denen Domainen des Staats nicht in Erfüllung gesetzet werden kann; so siehet man hingegen nicht, warum er nicht bey denen mittelmäßigen Landgüthern statt finden könte; und eine weise Regierung, welcher so viel daran liegt, daß das Land cultiviret und alles unbewegliche Eigenthum auf das bestmöglichste genutzet werde, muß dannenhero alle ihre Aufmerksamkeit anwenden, diesen Grundsatz bey solchen Güthern in Aufnahme zu bringen.

Die Bauren müssen Eigenthümer der Landgüther seyn.

§. 182.

Wieder diesen Grundsatz wird auf zweyerley Art gefehlet, erstlich wenn die Bauren leibeigen sind, dergestalt, daß sie selbst und die Güther,

Große Fehler, wenn die Bauren

nicht Eigenthümer sind.

die sie bewohnen, denen landesherrlichen Domainen, oder großen Rittergüthern zugehören; und sodann wenn das Eigenthum der Bauergüther größtentheils, entweder denen landesherrlichen Domainen, oder andern Privatpersohnen zustehet, welche dergleichen Bauergüther auf Meyerrecht, oder andere, in verschiedenen Ländern eingeführte, Rechte an die Bauren zur Nutzung überlassen. Das erste findet in den Dänischen Provinzen, in Mecklenburg, Pommern, in der Lausitz und in einigen andern Landen von Ober- und Nieder-Sachsen statt; das andere aber ist insonderheit in denen Hannöverischen Staaten und einigen angränzenden Landen eingeführet. Allein beyde Arten sind durchaus fehlerhaft und der Wohlfarth des Staats offenbar entgegen. So lange solche Einrichtungen statt finden; so kann man sich gar keine Hofnung machen, daß die Landwirthschaft in Flohr kommen wird; und der Staat ziehet mithin aus dem Boden des Landes bey weiten nicht denjenigen Nutzen, den er sich versprechen könte, wenn die Bauren selbst Eigenthümer der Bauergüther wären. So lange die Bauren nicht das vollkommene Eigenthum der Güther haben, die sie bewohnen; so fehlet ihnen der vornehmste Bewegungsgrund und die wirksamste Triebfeder ihre Grundstücke auf das beste zu cultiviren; weil sie immer befürchten müssen, daß sie, oder ihre Kinder, aus dem Besitz der Güther herausgesetzet werden möchten; als welches bey denen Leibeigenen Bauren dem Guthsherren allemal frey stehet, und auch bey denen, auf Meyerecht sitzenden, Bauren nicht selten geschiehet. Diese Gewohnheiten und Rechte, insonderheit aber die Leibeigenschaft, sind auch an sich selbst so unbillig und der Natur und dem Wesen eines Staats so offenbar entgegen, daß es die äußerste Verwunderung verdienet, wie sie in so vernünftigen und erleuchten Zeiten, wie die unsrigen sind, annoch statt finden können. Die Freiheit des Bürgers und aller Mitglieder des Staats ist gleichsam die erste wesentliche Eigenschaft aller bürgerlichen Verfassungen; und Staaten, worinnen ein Stand, oder Classe des Volkes der andern mit Unterthänigkeit, oder Leibeigenschaft verwannt ist, haben eine so monströse Verfassung, die nur in denen allerbarbarischten Zeiten hat entstehen können, die aber gesittete und vernünftige Zeiten ohne Schande nicht fortsetzen können. Was aber sehr wohl in Betracht gezogen zu werden verdienet; so haben die Eigenthümer solcher Bauergüther einen sehr geringen Nutzen davon zu ziehen. In Jütland erstrecket sich dieser Nutzen von einem großen Bauerguth außer den Frohndiensten selten jährlich über 8 Rthl. wie ich in dem 12ten Stück der neuen Wahrheiten schon bemerket habe;

und

und in Teutschland werden die Edelleuthe von einem leibeigenen Bauer, außer den Frohndiensten, schwehrlich mehr jährlich einzunehmen haben. In denen Hannöverischen aber pfleget ein Meyer selten mehr als zwanzig Rthaler an Getraide und Gelde jährlich an seine Guthsherren zu entrichten. Diese Einrichtung erniedriget also den Werth der Güther, und verhintert sowohl die Eigenthümer, als die Bauren das Guth wohl zu nutzen. Die Eigenthümer würden also gar nichts einbüßen, wenn sie das vollkommene Eigenthum an ihre Bauren abträten, und sich die zeitherigen geringen Einkünfte als einen jährlichen Erbzinß vorbehielten, wobey die Bauren dennoch zugleich die Frohndienste verrichten könten, wie solches in Sachsen und andern Ländern bey dem vollkommenen Eigenthume der Bauren allerdings statt findet. Die Bauren hingegen würden durch die Erhaltung des Eigenthums zum Fleiß und Arbeitsamkeit und zu besserer Cultur ihrer Grundstücke gar sehr aufgemuntert werden, welches obgedachter maassen denen Staaten gar sehr zum Vortheil gereichen würde.

§. 183.

Maaßregeln der Regierung um das Eigenthum in die Hände der Bauern zu leiten.

Hieraus veroffenbaret sich zu Gnüge, daß es der Weisheit der Regierung allerdings gemäß ist, die Sache solchergestalt zu leiten und zu dirigiren, daß das Eigenthum der Bauergüther lediglich in die Hände der Bauren kommt. Dieses kann nun zwar gar wohl durch die Gesetze geschehen; wie mir denn verschiedene Gegenden bekannt sind, wo es nicht allein in denen Amts- und Dorf-Statuten, sondern auch zuweilen in denen Landes-Gesetzen verordnet ist, daß niemand Eigenthümer eines Bauerguthes seyn kann, der es nicht selbst bewohnet und die Wirthschaft darauf treibt. Allein die Regierung hat nicht einmal nöthig, solches gerade zu gesetzlich zu verordnen, als welches ohnedem nicht ohne Schwierigkeit ist; weil zwar leicht darüber zu halten ist, daß künftig kein Bauerguth in eines andern Hände kommt, der es nicht selbst bewohnt, bey denen dermaligen Eigenthümern hingegen, sich allerley Hinternisse finden würden, wenn man ihnen auferlegen wolte, sich ihrer Bauergüther zu entschlagen; denn sie dürften sie nur in hohen Preiß halten, und vorgeben, daß sich kein Käufer finden wolte; so würde die Regierung ohne höchstdespotische Eingriffe in das Eigenthum schwehrlich weiter gehen können. Die Regierung hat vielmehr durch die Abgaben einen viel bequehmern Leitfaden, wodurch sie das unbewegliche Eigenthum nach Gefallen dirigiren kann. Sie darf also nur auf alle Bauergüther, die von ihrem Eigenthümer nicht selbst bewohnet werden, ein 8 bis 10 Rthlr. jährliche Abgaben mehr legen, und verord-

verordnen, daß diese Abgabe nicht von dem leibeigenen Bauer, von dem Meyer, oder Pachter entrichtet, sondern von denen, dem Eigenthümer gehörigen, Einkünften erleget werden soll; so wird man gar bald alle Bauergüther denen Bauern eigenthümlich zugeschrieben sehen.

§. 184.

Hiervon ist die Gegend um die Hauptstadt auszunehmen.

Es würde billig seyn, die Gegend um die Hauptstadt auf drey Meilen weit von diesem Gesetz auszunehmen. In der Hauptstadt, wenn sie nur etwas reich ist, finden sich gemeiniglich viel Leuthe, welche zu ihrer Veränderung und Vergnügen den Sommer gern auf dem Lande zubringen, und dannenhero in der Nähe Bauergüther kaufen, die sie mit schönen Gebäuden und Gärten zieren, ohne darauf zu sehen, ob sich ihr angewendetes Capital wieder verintereßiret. Dieses muß der Staat keinesweges hintern, sondern vielmehr auf alle Art befördern. Die Hauptstadt ist gleichsam das Hauptwohnhaus des gesamten Volkes. Gleichwie man nun jederman nach der Beschaffenheit seiner Wohnung, seines Hausgeräthes, seiner Gärten und dergleichen zu beurtheilen pfleget; so sind auch die Ausländer gar sehr geneigt, den Reichthum und den Wohlstand des gesamten Volkes nach der Beschaffenheit der Hauptstadt und der umliegenden Gegend zu beurtheilen; und wenn sie sehen, daß die Gegend um die Hauptstadt wie eine halbe Wüsteney aussiehet, daß große Wälder bis vor die Thore der Hauptstadt reichen, und auf den nächsten Dörfern alles ziemlich mager aussiehet; so machen sie sich eine tausendmal schlechtere Vorstellung von der Armuth des Volkes, als es sich in der That befindet. Es entstehet ein öffentliches Geschrey von dieser Armuth des Landes, das der Bevölkerung in Anreizung der Fremden überaus nachtheilig ist. Eine jede weise Regierung soll also die vollkommene Cultur der Gegend ihrer Hauptstadt auf eine in die Augen fallende Art durch alle dienliche Maaßreguln zu befördern suchen; und in diesem Betracht würde das vorhin vorgeschlagene Gesetz auf diese Gegend nicht erstrecket werden können.

§. 185.

Das Eigenthum muß nur in mäßige Antheile getheilet seyn, welches die Cultur des Bodens befördert.

Ein andrer Grundsatz der Regierung in Direction und Leitung des unbeweglichen Eigenthums muß darinnen bestehen, daß sie alle dienliche Maaßreguln ergreift, um es im Lande solchergestalt einzurichten, daß dieses unbewegliche Eigenthum nur in mäßigen Antheilen besessen wird. Es ist ein, durch die Erfahrung genugsam bestätigter, Satz, daß große Land- und Bauergüther die Cultur des Landes wenig befördern. Je mäßiger der Antheil von Feldern ist, den jemand besitzet, destomehr Fleiß und

Ar-

Arbeitsamkeit kann er anwenden, dieselben zu cultiviren und fruchtbar zu machen; dahingegen diese gute Cultur, wenn jemand allzu viel Feld hat, nicht einmal möglich ist, wenn er auch die Neigung und den Willen darzu hätte. Wenn jemand nur eine mäßige Proportion von Aeckern besitzet; so hat er auch genugsame Zeit, an deren Verbesserung alle mögliche Mühe anzuwenden; und wenn er nur etwas auf seinen Nutzen aufmerksam ist; so wird er es gewiß thun. Man weiß, daß bey dem Ackerbau alles auf die Verbesserung der Aecker, auf ihre Düngung und fleißige Bearbeitung ankommt; und ein mäßiges Feld, daß solchergestalt von unermüdeten Händen bearbeitet wird, kann eben so viel und noch mehr Frucht geben, als ein Feld, das noch einmal so groß ist in eben diesen Boden, das aber schlecht abgewartet wird. Auch dieses ist genugsam durch die Erfahrung bestätiget; indem öfters ein jeder von zwey Brüdern, die sich in ihres Vaters Bauerguth getheilet hatten, in Gegenden, wo dergleichen Theilung erlaubet ist, eben so viel geerndet haben, als ihr Vater von dem ganzen Bauerguthe zu ernden pflegte. Man darf auch nur das auf den Feldern großer Güther stehende Getraide ansehen. Es wird selten so gut seyn, als das, was der Acker eines fleißigen Bauren zeiget, der nur wenig Feld besitzet.

§. 186.

Dieses gereichet auch dem Nahrungsstande und der Bevölkerung sehr zum Vortheil.

Eine mäßige Proportion der Land- und Bauergüther befördert aber nicht allein die bessere Cultur des Landes; sondern sie hat auch in die Aufnahme des Nahrungsstandes gar großen Einfluß. Je mehr Menschen im Lande sind, die einiges Vermögen besitzen, und durch ihren Fleiß dasselbe solchergestalt nutzen, daß sie sich die Bequehmlichkeiten des Lebens verschaffen können; desto größer ist der Verbrauch von allen Arten der Waaren, und je lebhaftiger ist folglich der innerliche Umlauf von Güthern. Es ist ein sehr großer Unterschied in der Consumtion, wenn ein Bauer, der fünf Hufen Land besitzet, zwey Knechte und zwey Tagelöhner kümmerlich ernähret; als wenn ein jeder von diesen fünf Menschen eine Hufe Land besitzet, und durch seinen Fleiß sein gutes Auskommen dabey hat. Diese fünf Familien consumiren alsdenn gewiß dreymal mehr von allerley Arten von Waaren, und geben allen andern Gewerben und Handthierungen dreymal mehr Beschäftigung, als vorhin dieser einzige Bauer mit seinen zwey Knechten und zwey Tagelöhnern. Folglich kann auch das Land ungleich stärker bevölkert werden, wenn das unbewegliche Eigenthum nur in mäßige Antheile vertheilet ist. Der Wachsthum der

2. Bevölkerung kommt hauptsächlich darauf an, daß sich im Lande viele Stellen zeigen, wo zwey Menschen sich und ihre Familie durch ihren Fleiß gut ernähren können. Wo sich dergleichen Stellen nicht viel finden, wo der größte Theil der Menschen ihr Leben in Diensten andrer Familien zubringen muß; da wird die Bevölkerung niemals stark wachsen. Ueberhaupt ist es eine Wahrheit, die niemand läugnen kann, daß ganz arme Leuthe dem Staate wenig, oder gar nicht zum Nutzen gereichen. Ein Staat, dessen Einwohner zur Hälfte aus blutharmen Leuthen bestehen, hat bey weiten nicht so viel innerliche Kräfte, als ein Land, das eben so viel Einwohner hat, davon aber nur drey Viertheil ganz arm sind. Das würde der glücklichste Staat seyn, worinnen kein Einwohner ganz arm wäre, sondern wo jeder Bewohner des platten Landes so viel Land hätte, daß er durch seinen Fleiß seinen Unterhalt davon gewinnen könte.

§. 187.

Solchemnach ist die Theilung der Landgüther zu begünstigen.

Wenn nun die Eintheilung des unbeweglichen Eigenthums in mäßige Antheile die bessere Cultur des Bodens, das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und das Wachsthum der Bevölkerung befördert; so verdienet sie gewiß, daß eine weise Regierung die Sache dahin einzuleiten suchet. Hierzu wird nun vornämlich erfordert, daß die Gesetze die Theilung der Güther zulassen und begünstigen. Allein, statt dessen ist fast in allen Landen ein ganz entgegensetztes Gesetz vorhanden, nämlich, daß die Bauergüther durchaus nicht getheilet werden dürfen. Eine der vornehmsten Ursachen hiervon ist, daß die Frohndienste desto besser geleistet werden können; und diese unglückliche Erfindung höchstbarbarischer und einfältiger Zeiten wird wahrscheinlich noch sehr lange die bessere Cultur des Bodens, und den Flohr der Landwirthschaft in Teutschland hintern. Ich nenne sie mit Recht unglücklich; weil sie denen Bauern auf das äußerste zur Last fällt, und ihnen eine unaussprechliche Versäumniß verursachet, ohne daß sie denen Domainen und denen adelichen Güthern zu großen Vortheil gereichet. Denn der Bauer, der diese Arbeit mit Verdruß und Wiederwillen thut, verrichtet täglich nur wenig, und nur leicht und obenhin. Es scheinet, als wenn diese unglücklichen Frohndienste eigentlich zu dem Ende erfunden wären, die Cultur des Bodens und das Aufnehmen der Landwirthschaft zu verhintern; denn, indem sie denen Bauern Versäumniß verursachen; so ziehen sie auf der andern Seite gleichfals die Folge nach sich, daß die großen Güther nur schlechthin beartet werden. Die adelichen Güther würden demnach ungleich besser fahren, wenn sie nach dem

Bey-

Beyspiel der Domainen in einigen Landen diese Frohndienste in Geld verwandelten; und zugleich würde dadurch eine große Hinterniß der bessern Cultur und Nutzung des Bodens und der Vergrösserung der Bevölkerung gehoben werden.

§. 188.

Wie die Abgaben diesen Endzweck befördern können.

Auch hier können die Abgaben als ein vortreflicher Leitfaden gebraucht werden, die Eintheilung der unbeweglichen Güther in mäßige Antheile zu befördern. Die Abgaben müsten nämlich allemal nach Proportion steigen, als mehr Grundstücke in einer Hand beysammen wären, dergestalt, daß wenn ein Eigenthümer, der nur eine große Hufe Land besäße, davon jährlich zwanzig Thaler zu entrichten hätte, derjenige, der zwey Hufen Landes von der nämlichen Größe und Güte in eigenthümlichen Besitz hätte, nicht nach dem vorigen Verhältniß 40 Rthlr. sondern 60 Rthlr. jährliche Abgaben zu leisten hätte. Die Athenienser hatten eine solche Einrichtung der Abgaben; und ich halte sie vor sehr weislich. Derjenige, so von seinen liegenden Gründen zwey hundert Maaß trockner, oder flüßiger Früchte einerndete, steuerte der Republik zehen Minen; derjenige, welcher 300 Maaß einerndete, muste hingegen dreymal mehr als der vorige, nämlich dreyßig Minen, oder ein halb Talent entrichten, und wenn jemand 500 Maaß jährlich von seinen Güthern zog; so muste er ein Talent, oder 60 Minen, jährlich Steuren bezahlen. Die Athenienser hatten hier zweyerley Absichten, erstlich wolten sie den Unterhalt, den ein jeder Mensch haben müste, gar nicht mit Steuern belegen; daher auch derjenige, welcher weniger als zweyhundert Maaß erndete, gar nichts gab. Sie setzten voraus, daß ein Bürger, wie der andere, seinen Unterhalt haben müste, daß dieser Unterhalt kein Gewinnst wäre; und daß sich der Gewinnst erst anfienge, wenn man mehr hätte, als man zu seinem Unterhalt brauchte. Sodann wolten sie durch diese Einrichtung der Abgaben verhintern, daß nicht so viel unbewegliche Güther zum Nachtheil der Armen und des Staats in einerley Hand zusammen kommen möchten. Denn je mehr Güther jemand zusammen brachte, destomehr wuchsen die Abgaben an. Diese Einrichtung war in allen Betracht sehr weislich. Sie ist aber gerade das Gegentheil von unserer heutigen Einrichtung der Abgaben. Die größten Güther geben bey uns wenig oder gar nichts; und alle Last der Abgaben fällt auf den Mittelmann und den Armen, der nur sehr wenig Grundstücke besitzet. Auch dieses ist noch eine Folge von der Barbarey unserer Vorfahren; und hier sehen wir gar keine Hofnung der Ab-

änderung. Denn diejenigen, welche sie befördern solten, sind allzu stark dabey interessiret, daß es nicht geschiehet.

§. 189.

Große Landgüther, die durch eine einzige Wirthschaft verwaltet werden, gereichen dem Staate und ihren Besitzern nicht zu genugsamen Nutzen.

Aus demjenigen, was ich bisher vorgestellet habe, kann man von selbst leicht erachten, was ich von denen großen Landgüthern halte. Meines Erachtens solten nur sehr wenige vorhanden seyn, damit die allerärmsten Landleuthe durch die Arbeit auf denenselben ihren Unterhalt finden können; und es ist allemal zu wünschen, daß dergleichen arme Landleuthe nur sehr wenig vorhanden sind. So gar zu diesem Endzwecke sind sie nicht einmal nöthig, wie wir bald aus dem Beyspiele von Engelland sehen werden. Wenn aber viele große Landgüther in einem Lande vorhanden sind; so kenne ich keine grössere Hinterniß vor die Cultur des Bodens, vor den Flohr der Landwirthschaft und vor die Bevölkerung, als eben diese grossen Landgüther. Von einem großen Landguthe, wovon ein einziger Edelmann und ein einziger Pachter lebt, könnten öfters dreyßig Familien ihr gutes Auskommen haben, den Boden auf das vortreflichste cultiviren, zum Nutzen des Staats noch einmal so viel Producte gewinnen, und den Staat auf den höchsten Punct der Bevölkerung bringen. Es ist nicht einmal nöthig, daß sich der Edelmann seines Eigenthums entschlage. Er darf nur sein Guth in viele kleine Verpachtungen zergliedern. Als die Landwirthschaft in Engelland in Aufnahme kam; so fiengen die Edelleuthe an, nach und nach einzusehen, daß sie ihre Einkünfte ansehnlich vergrössern könnten, wenn sie ihre Güther in kleine Pachtungen zertheilten. Ein mittelmäßiges Landguth hat also daselbst heutiges Tages öfters wohl dreissig Pachter, davon ein jeder seine Länderey um seine Wohnung herum hat, und die Erfahrung hat gezeiget, daß man auf diese Art sein Guth noch einmal so hoch nutzen kann, als wenn man es selbst verwaltet, oder an einen einzigen verpachtet. Die Gründe davon sind leicht einzusehen; sie würden mich aber hier zu lange aufhalten. Zum Theil fallen sie auch aus dem vorhergehenden in die Augen; weil ein fleißiger Mann, der wenig Länderey hat, weit mehr Fleiß und Aufmerksamkeit darauf verwendet, und daher gedoppelten Nutzen davon hat.

§. 190.

Ein scheinbarer Wiederspruch wird gehoben.

Man muß nicht glauben, daß ich einen Wiederspruch begehe, da ich oben das Eigenthum der Bauren vor nothwendig gehalten habe, und dennoch hier die Zertheilung der Rittergüther in viele kleine Pachtungen billige. In Ländern, wo die Leibeigenschaft der Bauern statt findet, oder wo

die

die Bauern auf Meyereyrecht sitzen, ist man von einer wahren Cultur des Bodens noch Himmelweit entfernet; und man hat noch nicht einmal den ersten Schritt zu dem Flohr der Landwirthschaft gethan. Um nun die ersten Schritte zu einer bessern Cultur des Landes zu thun, und den Anfang zu dem Aufnehmen der Landwirthschaft zu machen; so muß die Regierung das Eigenthum der Bauergüther in die Hände der Bauren selbst zu bringen suchen, und sonst alle weise Maasreguln ergreifen, um den Flohr der Landwirthschaft zu befördern; und es wäre zu wünschen, daß wir in Teutschland ein eben so wirksames Mittel ansfindig machen könten, als Engelland mit einer verwundernswürdigen Klugheit durch die, auf die Ausfuhre des Getraides gesetzten, Prämien erfunden hat. Denn dieses Mittel selbst ist in Teutschland gar nicht brauchbar. Allein, wenn der Flohr der Landwirthschaft einmal erreichet ist; so schadet es ganz und gar nicht, daß eine Menge Landleuthe Pachter von andern Eigenthümern der Landgüther sind. Alsdenn sind es wahre Pachtungen, wobey sowohl der Pachter als der Eigenthümer allen möglichen Nutzen aus den Güthern ziehen; weil bey dem Flohr der Landwirthschaft ein großer Zusammenfluß von verständigen Pachtern ist, die sich nach Pachtungen bemühen, und den Ertrag der Güther auf dem höchsten Punct treiben. Allein, wo die Bauern Leibeigene, oder Meyer anderer Eigenthümer sind, da stehen beyde Theile so schlecht als möglich; weder der Eigenthümer noch der Besitzer nutzet die Güther auf eine solche Art, daß sie eine wirkliche Nutzung genennet zu werden verdiente; und ein solcher Zustand kann mit denen Pachtungen der Landgüther in Engelland in gar keine Vergleichung gezogen werden. Unterdessen muß ich freymüthig bekennen, daß ich nicht die geringste Hofnung und Wahrscheinlichkeit vor mir sehe, daß die Landwirthschaft in Teutschland jemals einen solchen Flohr erlangen wird, als in Engelland. Die Leibeigenschaft, die Frohndienste, die Krieges- und Hoffuhren, die gemeinen Triften und Weiden, davon wir in folgendem Abschnitte handeln werden, die Zertheilung unseres Bodens in elende schmale, aber unermäßlich lange Bäte zu Ackerfeldern; alles dieses sind unüberwindliche Hinternisse, die uns ohne die allereitelste und thörichste Erwartung an einem vollkommenen Flohr der Landwirthschaft gar nicht denken lassen. Wir müssen unsere ganze Landwirthschaft, die jetzige Gestalt des Eigenthums, und in gewissen Betracht die Staatsverfassung selbst, wenigstens die Ueberbleibsel derselben aus denen barbarischen Zeiten, umschmelzen; und wer kann dieses nur mit einem Schatten der Wahrscheinlichkeit

hoffen. Unterdessen müssen wir doch dasjenige vorstellen, was zu einer vollkommenen Cultur erfordert wird; und in diesem Betracht wenden wir uns zu dem zweyten Abschnitt.

Zweyter Abschnitt

Von der Eintheilung der Aecker in gewisse Felder.

§. 191.

Warum dieser Abschnitt vor nöthig gehalten wird.

Ohngeachtet wir schon in dem vorhergehenden Abschnitt erinnert haben, daß die Hinternisse, welche sich der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flohr der Landwirthschaft entgegen stellen, so stark und so tief bey uns eingewurzelt sind, daß wir uns wenig, oder gar keine Hofnung zu machen haben, solche zu überwinden; so ist es doch nicht undienlich, diese Hinternisse aus dem Grunde kennen zu lernen. Es ist auch deshalb nöthig, diese Hinternisse ausführlich vorzustellen, damit man die Welt von deren Schädlichkeit überzeuget und ausführlich erweiset, daß unsere zeitherigen Einrichtungen in der Landwirthschaft in der That höchst fehlerhaft sind. Wenn man einmal den Fehler und die Schädlichkeit unserer zeitherigen Verfassungen einsiehet; so können sich doch in diesem oder jenem Lande günstige Umstände ereignen, welche eine Abänderung und Verbesserung möglich machen; und in diesem Betracht könte dieser Abschnitt dennoch nicht ohne Nutzen seyn.

§. 192.

Woher die Eintheilung der Aecker in gewisse Felder entstehet.

Wir haben diesen Abschnitt zu Vorstellung des gröβten Fehlers gewidmet, welcher die vollkommene Cultur und Nutzung des Bodens am meisten verhintert. Dieser ist die Eintheilung der Aecker in gewisse Felder; ein Fehler, der desto wichtiger ist, weil er in denen meisten Gegenden von Teutschland statt findet. Diese Eintheilung in Felder entstehet aus einer Quelle, die eben so fehlerhaftig ist, nämlich aus denen sehr langen, aber desto schmälern Aeckern, die unsere Vorfahren gemacht haben; und daß sie haben geschehen lassen, daß diese schmalen Streifen von Feldern, die bey einander liegen, eben so viel verschiedene Eigenthümer erlanget haben, statt dessen, daß ein jeder Landmann alle seine Aecker und Grundstücke bey einander haben solte. Ein Landmann, der allen Boden, wel-

welcher ihm zugehöret, bey einander besitzet, hat einen unaussprechlichen Vortheil vor einem andern, der nur zerstreuete Aecker hat. Sein Auge übersiehet alles auf einmal; die Arbeit ist unendlich leichter, und er ist freyer und unumschränkter Herr, allen seinen Fleiß und Einsicht anzuwenden, um seinen Boden auf das vollkommenste zu cultiviren und zu nutzen. Da unsere Vorfahren einmal eine so fehlerhaftige Eintheilung des Eigenthums gemacht hatten; so war die Eintheilung der Aecker in gewisse Felder die unvermeidliche Folge davon. Lasset uns doch den großen Nachtheil dieser daraus entstehenden schädlichen Folge ausführlich vorstellen.

§. 193.

Es sind nämlich an vielen, und vielleicht an den meisten Orten von Teutschland, besonders in Sachsen, die Aecker dergestalt eingetheilet, daß eine gewisse und bestimmte Gegend, oder Strich bey einander liegender Aecker, besonders zur Winterfrucht, eine andere Gegend zur Sommerfrucht, und eine dritte zur Ruhe, oder so genannten Brache, gewidmet ist, womit alle Jahre dergestalt umgewechselt wird, daß nach dreyen Jahren wiederum die Winterfrucht in ihre vorige Gegend kommt. Diese Gegenden werden nach der jedesmaligen Art ihrer Bestimmung, Winter- Sommer- und Brachfelder genennet. An einigen Orten, z. E. in der Nieder-Lausitz, hat man vier Felder, nämlich Winter- oder Rockenfelder, Gerstenfelder, Sommer- oder Haferfelder, und die Brache. Allein, die Eintheilung in drey Felder ist die gewöhnlichste. Man mag aber 3 oder 4 Felder haben; so ist den Besitzern der Aecker nicht erlaubet, eine andere Frucht in diese Gegenden zu säen, als die dermalen dahin bestimmt, oder wenigstens damit verträglich ist. So ist es z. E. zwar erlaubt, eine Sommerfrucht in die Winterfelder zu säen, weil es keine Hinterung macht, daß ein Acker im Winterfelde liegen bleibt, und hernach mit Sommerfrucht beartet wird, indem beyderley Früchte fast zu einer Zeit geerndet werden. Es ist aber nicht vergönnt, eine Winterfrucht in die Sommerfelder zu bestellen; denn da diese Sommerfelder der Hütung bis in das Frühjahr offen bleiben; so hält man die Winterfrucht, die schon im Herbste untergebracht werden muß, dahin nicht schicklich.

Beschaffenheit dieser Eintheilung der Aecker in Felder.

§. 194.

Die nächste Ursache dieser Eintheilung des Ackerbaues in Felder, ist unstreitig die Hut- und Triftgerechtigkeit. Man suchet dadurch zu erhalten, daß die Sommer- und Winterfelder nach der Ernde, die künftigen Sommerfelder aber den ganzen Herbst, und einen Theil des Frühjahres hindurch,

Die Ursache dieser Eintheilung ist die Huth und Trift vor das Vieh.

hindurch, und die Brachfelder fast beständig mit dem Viehe, als Kühen, Schafen, Schweinen und Gänsen betrieben und abgehütet werden können; und weil fast an allen Orten gewöhnlich ist, einen Theil der Brachäcker zu allerhand in die Hauswirthschaft und zu den Manufacturen und Nahrungsgeschäften dienlichen Pflanzen anzuwenden, so ist an vielen Orten eingeführet, daß sich diese so genannte Besömmerung nur auf eine gewisse abgesonderte Gegend der Brachfelder erstrecken darf, dergestalt, daß alles was über die bestimmten Gränzen besömmert ist, ohne Nachsicht von den Hirten mit dem Viehe abgehütet und vernichtet wird. In der That erreicht man dadurch seinen Endzweck in so weit, daß das Vieh auf diesen offenen, freyen und unbesäeten Feldern mit großer Bequehmlichkeit der Hirten weiden kann. Ob es aber zum Vortheile der Viehzucht, und zum Nutzen der Landwirthschaft geschiehet, das ist eine andere Frage, deren Entscheidung sich besser unten ergeben wird.

§. 195.

In was vor Gegenden diese Eintheilung vornämlich statt findet.

Gemeiniglich ist die Eintheilung in Felder, und die Hut- und Triftgerechtigkeit, in solchen Gegenden eingeführet, wo wenig Gehölze, Anger, Heiden und dergleichen, um das Vieh daselbst weiden zu können befindlich sind; sondern die ganze Gegend bestehet, außer nothdürftigen Wiesen, in großen und ebenen Ackerfeldern. Dahingegen wo das Vieh in Gehölzen, Heiden, und Angern, genugsame Nahrung finden kann, weiß man von dergleichen Eintheilung der Felder nichts, sondern es ist einem jeden erlaubt, seinen Acker solchergestalt zu besäen und zu nutzen, wie er es vor gut befindet, ohne daß er nöthig hat, darauf acht zu haben, was auf den angränzenden Aeckern vor Frucht bestellet wird. Nun scheinet es zwar, als ob in den erst beschriebenen Gegenden, zumal bey denen einmal vorhandenen schmalen Aeckern und vermischt liegenden Eigenthume (§. 192.) allerdings eine Nothwendigkeit vorhanden wäre, die Felder solchergestalt einzutheilen, weil wiedrigenfals im Sommer keine Weide und Nahrung vor das Vieh vorhanden seyn würde. Allein ich hoffe zu zeigen, daß man dennoch auch in solchen Gegenden besser thun würde, die Eintheilung in Felder aufzuheben, und jederman den freyen Gebrauch seiner Aecker zu überlassen.

§. 196.

Diese Einrichtung streitet mit guten Wirthschaftsregeln.

Zuförderst kann man mit Grunde behaupten, daß in vorgemeldeten Gegenden, auf diese Art eine gar schlechte Fütterung vor das Vieh erhalten wird. Wenn jederman seine Aecker frey gebrauchen könnte, und Klee, Esparcette, und andere Futterkräuter säete; so würde man dem Vieh auf

eine

eine viel bessere, und der Wirthschaft vortheilhaftigere Art, Fütterung verschaffen. Das Vieh muß sich auf diesen elenden Stoppeln und wenigen Brachfeldern kümmerlich behelfen, und kann kaum so viel nothdürftige Nahrung daselbst finden, daß es sich mit genauer Noth das Leben fristet; geschweige, daß es diejenige Nutzung zu geben im Stande wäre, die man sonst billig davon erwarten könte. Was kann auch das vor eine Weide vor das Vieh seyn, wenn der ganze Endzweck durch ein gutes wirthschaftliches Verfahren, vereitelt werden kann? Ein guter Hauswirth soll von rechtswegen die Stoppeln der Winterfrucht, wo künftiges Frühjahr das Sommergetraide hingesäet werden soll, schon im Herbst unterpflügen; damit sowohl der Acker mürbe erhalten werde, und die Winterfeuchtigkeit und die daraus entstehende Fruchtbarkeit desto besser eintringen kann, als die Stoppeln zur Fäulung, und der daher entstandenen Düngung desto eher Gelegenheit bekommen. Wenn er nun dieser guten Haushaltungsregel folget, so wird das Vieh auf den Aeckern guter Hauswirthe wenig Nahrung finden. Eben so soll er mit den Stoppeln der Sommerfrucht, oder den künftigen Brachfeldern, verfahren; und überhaupt soll ein verständiger Hauswirth seine Brachfelder so oft pflügen, oder nach den wirthschaftlichen Kunstwörtern zu reden, so oft brachen, rühren und wenden, als der Acker nur in etwas grün zu werden beginnet. Denn wenn er dieses außer Acht setzet, und den Acker durch das Unkraut auszehren läßt; so verliehret er den ganzen Endzweck der Brache, oder Ruhe der Felder. Wie wenig wird also nicht bey guten Hauswirthen, das Vieh auch auf der Brache antreffen? Unterdessen wird es niemanden verwehret, und kann auch ohne ein sehr wiedersinnisches Verfahren nicht verboten werden, daß man nicht mit seinen Aeckern nach den guten Haushaltungs-Regeln verfahren solte. Der ganze Endzweck, warum die Aecker in gewisse Felder eingetheilet sind, wird also nur bey schlechten Hauswirthen erreichet. Folglich kann das unmöglich eine gute Einrichtung seyn, wovon der Endzweck so leicht vereitelt werden kann, und von rechtswegen vernichtet werden muß. Dennoch ist dieses das wenigste, was man wieder die Eintheilung der Felder, und die Huth- und Triftgerechtigkeit erinnern kann. Wenn man diese Einrichtung aufmerksam betrachtet, so müssen jederman viele andere Mängel und Gebrechen wieder die unstreitigen guten Wirthschaftsregeln in die Augen fallen. Wir wollen nunmehr die wichtigsten davon unsern Lesern vortragen, und solche ihrer Beurtheilung überlassen.

§. 197.

Sie verhintert mit der Natur des Ackers übereinstimmende Früchte vor demselben auszusuchen.

Es ist eine unstreitige Wirthschaftsregel, daß man einen jeden Acker und Grundstück zu demjenigen Endzweck anwenden soll, worzu er sich seiner Natur und Beschaffenheit nach am besten schicket. Folglich soll man einen jeden Acker mit derjenigen Frucht besäen, von welcher wir aus der Erfahrung wissen, daß sie am besten darauf wächst und fort kömmt; und wenn wir aus der Erfahrung überzeugt sind, daß diese oder jene Frucht auf dem Acker nicht gut thun wird, und wir sehen uns dennoch genöthiget, zu Folge der einmal eingeführten Ordnung der Felder, dieselbe darauf zu säen, so wird niemand leugnen können, daß dieses ein grosses Gebrechen in der Oeconomieverfassung sey. Ich kann aber mit gutem Grunde behaupten, daß immer eine Art des Getraides, auf einem Acker besser gedeihet, als die andere; und alle erfahrne Hauswirthe, die einerley Acker lange Zeit zu bearbeiten gehabt haben, haben mich versichert, daß sie allerdings die Anmerkung gemacht hätten, daß einerley Art Getraide, z. E. die Sommerfrüchte, auf einem Stück Acker beständig wohl gerathen sey; dahingegen auf eben demselben Acker die Winterfrucht fast niemalen vollkommen einschlagen wollen; und eben so hätten sie umgekehrt bemerket, daß auf einem andern Acker, die Winterfrüchte allemal vortreflich eingeschlagen, die Sommerfrüchte aber darauf selten recht ergiebig gewesen wären.

§. 198.

Dieses wird durch Beyspiele erläutert.

Jedoch um die Sache desto klärer darzuthun, so will ich einige besondere Fälle anführen. Ich weiß eine Gegend, die zuweilen nicht allein bey allzugroß angelaufenen Ströhmen der Ueberschwemmung ausgesetzt war, sondern die auch die besondere Unbequehmlichkeit hatte, daß alle Winter und Frühjahre bey Schmelzung des Schnees, oder starken Regen, sich hin und wieder einiges, wiewohl weniges Wasser darinnen sammlete. So oft nun diese Aecker mit Winterfrucht bestellet waren, so wurde man ziemlich große leere Plätze darinnen gewahr, in welchen die Saat ersoffen, oder versauret war, wie der Landmann zu reden pflegt. Dahingegen trug eben diese Gegend allemal die schönste Gerste; weil sich zur Zeit der Sommerfrüchte, die vorgedachten Begebenheiten niemals ereigneten. Hätte man diese Gegend nach guten Wirthschaftsregeln nicht allemal zur Sommerfrucht, niemals aber zur Winterfrucht anwenden sollen? Eine andere Gegend ist mir bekannt, die wegen ihrer tiefen Lage, und ungemein fetten und schwarzen Bodens, fast allemal Lagerkorn erzeugte,

welches

welches gemeiniglich in der Scheune den Sack wenig füllet. Allein, wenn eben diese Gegend etwas spät mit Gerste besäet wurde, so konnte man sich über den Seegen dieser Aecker nicht genugsam verwundern. Ich habe einen andern Strich von Aeckern gefunden, die einen fetten, aber zugleich thonigten, Boden haben. Hierinnen geriethen die Sommerfrüchte selten recht gut. Denn im Frühjahre, wenn die gute Witterung den Boden trocken machte, und man zur Saat pflügen wolte, mußte man gleichsam den Tag und die Stunde auf den Punct treffen, in welchen der Acker weder zu schmierig, noch zu trocken war; denn im letztern Falle setzte es so harte und feste Klümpe, die schwehrlich mit Zerschlagen und Walzen zu zwingen waren, und unter welchen die Sommerfrucht schlecht gedeyen konnte. Dahingegen war man bey der Winterfrucht dieser Befürchtung und Pünctlichkeit fast niemalen ausgesetzt, und man erndete daselbst gemeiniglich den besten und ergiebigsten Rocken. Gleichergestalt habe ich wahrgenommen, daß auf vielen gebirgigten Gegenden, ein schlechter Rocken wächst, der kaum die Unkosten der Art und des Bestellens abwirft. Wenn man aber eben dahin Hafer gesäet hat; so ist man ungleich besser gefahren. Dergleichen Erfahrungen und Beyspiele werden alle verständige Hauswirthe, vielleicht noch auf viele andere Art, bey ihren Aeckern gemacht haben, zum klaren Beweise; daß nicht alle Aecker die Umwechselung mit den Winter- und Sommerfrüchten mit Vortheil zulassen, und daß mithin die Eintheilung in Felder, nicht allein eine große Unbequehmlichkeit, sondern auch eine unleugbare Hinterniß vor dem Landwirth ist, seine Aecker nach seinen Einsichten und Erfahrungen wirthschaftlich, und zu seinem Nutzen gebrauchen zu können.

§. 199.

Es gehet zuweilen aller Nutzen des Ackers auf ein Jahr verlohren.

Eine andere Unbequehmlichkeit und Schaden, der aus der Eintheilung in Felder, und der Huth- und Trift-Gerechtigkeit entstehet, bestehet darinnen, daß man sich dadurch verhintert sieht, seinen Acker wirthschaftlich zu nutzen, wenn die darauf gesäete Frucht Schaden gelitten hat. Es ereignet sich nämlich nicht selten, daß einzelne Aecker in den Winter- und Sommerfeldern durch Mäusefraß, Austretung der Flüsse, durch viele andre dergleichen Zufälle, so wenig Hofnung zur künftigen Ernde zeigen, daß man die Saat wieder umpflügen muß; wenn man nicht den Acker durch das Unkraut ohne Nutzen auszehren lassen will. Nun kann man sich zwar in den Winterfeldern bey dergleichen Vorfällen noch ziemlich helfen; indem man sie mit Sommerfrucht bestellen kann, die oben berühr-

ter maaßen, der Huth- und Triftgerechtigkeit nicht im Wege steht. Allein, wenn sich dergleichen Schaden in den Sommerfeldern ereignet; so geht die ganze Nutzung dieses Ackers vor dasselbe Jahr gänzlich verlohren, indem die Sommerfelder, so bald die Sommerfrüchte eingebracht sind, von den Hirten nicht weiter geschonet werden. Dennoch könnte der Landwirth, solche zu Kraut, Rübesaamen, und andern zur Landwirthschaft dienlichen Pflanzen vor das Vieh gar wohl nutzen; wenn er durch diese Einrichtung nicht verhintert würde.

§. 200.

Es verhintert Pflanzengewächse zu bauen, die mehr als ein Jahr auf dem Acker bleiben müssen.

Es sind auch nicht alle Pflanzen so beschaffen, daß sie alle Jahre ohne Schaden auf andere Felder gesäet werden können. Der Safran z. E. muß drey Jahr in dem Acker bleiben, wo er einmal hingepflanzet ist. Der Waid blühet erst im zweyten Jahre; und da er den Winter über nicht erfrieret, sondern sich immer besser bewurzelt; so hat man im zweyten Jahre, wenn er an der Stelle bleibt, erst die beste Nutzung; indem er fünf und sechs mal abgeschnitten werden kann, da er im ersten Jahre nur drey, selten vier Abschneidungen leidet; wie denn die Blätter des zweyten Jahres, an Farbetheilchen viel reicher sind, als im ersten Jahre. Die Esparcette muß drey Jahr in einerley Acker ohne Umpflügung bleiben; wenn man sie recht nutzen will. Und dergleichen Pflanzen, worauf es doch in Ansehung der Commercien, des Nahrungsstandes, und der Landwirthschaft viel ankommt, dürfte es schon mehr geben. Allein die Eintheilung in Felder, und die Huth- und Triftgerechtigkeit zwinget den Landwirth, entweder mit solchen Pflanzen alle Jahre zu seinem Nachtheil auf andere Aecker zu wandern, oder den daraus entstehenden Vortheil gar fahren zu lassen; es sey denn, daß er ein paar Aecker besitze, die von dieser Gerechtigkeit ausgenommen sind, die man aber in der Wirthschaft, zu vielen andern Endzwecken nöthig hat.

§. 201.

Diese Einrichtung verhintert überhaupt eine mehrere Nutzung der Aecker.

Ueberhaupt sieht sich der Landwirth durch diese Verfassung in seinen Maasreguln zur besten Nutzung und Verbesserung seiner Grundstücke allenthalben gehintert. Er kann nicht mit dem Hordenschlag düngen, wenn es der Acker nöthig hat, oder wenn es der Einrichtung seiner Wirthschaft bequehm wäre, sondern wenn das Feld offen ist. Viele die gute Felder haben, und sich des Hordenschlags bedienen können, würden ihre Aecker, oder wenigstens den größten Theil derselben, alle Jahre unausgesetzt besäen

säen können, ohne daß sie nöthig hätten, dieselben zur Brache liegen zu lassen. Allein diese Einrichtung der Huth und Trift, und die daraus entstehende Eintheilung der Felder, erlaubet ihnen nicht, allen Nutzen aus ihren Aeckern zu ziehen, den sie davon erlangen könnten; ja! sie müssen sich vielmehr eben deshalb der Gefahr aussetzen, daß ihre Aecker bey nassen Jahren Lagergetraide bekommen, das hernach ihren Boden wenig füllet.

§. 202.

Alle diese Unbequehmlichkeit und Schäden würden vielleicht noch zu verschmerzen seyn; wenn der Nutzen aus der Huth- und Triftgerechtigkeit beträchtlich wäre. Man erhält aber dadurch weiter nichts, als daß die Hirten in diesen offenen und geraumen Feldern das Vieh mit großer Bequehmlichkeit hüthen können; und in der That scheint sie blos zum besten der Hirten erfunden zu seyn. Das Vieh selbst findet in diesen elenden Stoppeln, die ersten zwey bis drey Wochen nach der Ernde ausgenommen, gar wenig Nahrung; zumal, wenn fleißige Hauswirthe ihre Felder öfters umpflügen. Man muß es nicht allein, wenn es Mittags und Abends zu Hause kommt, eben so stark füttern, als wenn es diese Weide gar nicht genösse; sondern man kann auch in Ansehung der Kühe mit guten Grunde behaupten, daß sie vielmehr Milch und Nutzen geben, wenn sie nur mit eben dem Futter, das sie Morgens und Abends bekommen, zu Hause im Stalle gefüttert werden. Es ist dieses ganz natürlich; wenn man die Weite des Weges erwäget, auf welchen das Vieh nach dieser schlechten Nahrung öfters herum getrieben wird, wodurch es folglich entkräftet wird, und also entweder mehr Futter bedürfen, oder weniger Milch geben. Ich schreibe hier nichts, als was Erfahrungen sorgfältiger Hauswirthe bestätigt haben. Man hat den Kühen zu Hause eben das Futter gegeben, welches sie sonst Mittags und Abends empfangen, wenn sie zugleich vor den Hirten gehen; und man hat in der That befunden, daß sie mehr Milch geben; zumal wenn man eine solche Probe nicht mit einem einzelnen Stücke, das sich vielleicht nach dem andern sehnet, sondern mit allen zugleich angestellet hat. Wenn man ihnen aber nur etwas mehr Futter gegeben, und sie zu Hause behalten hat; so hat sich in Ansehung der Ruhe, die das Vieh genossen hat, ungleich größere Vermehrung an der Milch gezeiget. Da man nun solchergestalt auch vor das Vieh, aus dieser Einrichtung wenig Nutzen zu gewarten hat; so solte man um so eher auf eine Abänderung bedacht seyn.

Sie ist auch nichts weniger als vor die Viehnutzung vortheilhaftig.

§. 203.

Aus was Art hierinnen die Landwirthschaft in denen Niederlanden eingerichtet ist.

In andern Ländern, wo die Landwirthschaft in Flohr ist, hat man sich sehr gehütet, diese fehlerhafte Einrichtung einzuführen. Man weiß z. E. in denen Oesterreichischen Niederlanden von keiner Eintheilung in Felder, oder von der Huth- und Triftgerechtigkeit. Ein jedes Stück Feld ist daselbst bald Acker, bald Wiese, nach der Maaße, wie es sein Besitzer darzu zu bestimmen vor gut befindet. Wann man glaubt, daß ein Stück Acker die Ruhe nöthig hat; so besäet man es mit Heu- Klee-Saamen, und andern dergleichen Arten, und gebrauchet es sechs Jahr hindurch als eine Wiese. Dieses ist gleichsam seine Brach- oder Ruhezeit; und wenn es nach sechs Jahren wieder umgerissen wird, so hat es nicht allein neue, salzigte und fette Theilchen, zu seiner Fruchtbarkeit wieder an sich genommen, sondern der eingepflügte Rasen dienet ihm gleichsam zur Düngung, so, daß ein solches Stück Acker, fünf bis sechs Jahre hindurch, das vortreflichste Getraide trägt. Die meisten wechseln mit ihren Aeckern alle sechs Jahre ab, dergestalt, daß sie sechs Jahr Wiese, und andere sechs Jahre Aecker sind; andere hingegen bestimmen ihre Felder neun Jahre zu Aeckern, und nur sechs Jahre zur Wiese, nachdem man nämlich viel oder wenig Vieh hält, und es seiner Convenienz und Wirthschaft gemäß befindet. Jederman erhält aber dadurch genugsames Futter vor sein Vieh, welches auch daselbst ungleich größre Nutzungen giebt, als in den meisten Gegenden von Teutschland.

§. 204.

Das Beyspiel von Engelland giebt hierinnen das beste Muster ab.

Hauptsächlich aber verdienet hier das Beyspiel von Engelland, als ein Muster angesehen zu werden. Es ist bekannt, daß in Engelland die Landwirthschaft in viel größern Flohr stehet, als in allen übrigen Europäischen Staaten. Allein man ist daselbst von einer so fehlerhaftigen Einrichtung weit entfernet. Man hat vielmehr daselbst, im vorigen Jahrhundert, als man die rechten Begriffe von der Vollkommenheit der Landwirthschaft erlangte, alle noch hin und wieder vorhandenen gemeinen Weiden und Triften aufgehoben, und unter die Besitzer der Grundstücke in denen Dörfern vertheilet. Man weiß daselbst nichts von einem gemeinen Hirten, der das Vieh zusammen weidet; sondern ein jeder Landmann versorget sein Vieh selbst mit der Fütterung. Gemeiniglich sind daselbst alle Grundstücke, die ein Landman besitzet, mit lebendigen Zäunen umgeben, und man bauet dadurch nicht allein das benöthigte Holz zur Feuerung; sondern man kann auch in diesen verzäunten Grundstücken, die dem platten Lande von Engelland

gelland das schönste Ansehen von eitel Lustgärten geben, das Vieh weiden lassen, ohne daß es einen Hirten bedarf. Diese umzäumten Grundstücke sind bald Aecker, bald Wiese, wie der Eigenthümer die Ordnung seiner Wirthschaft eingerichtet hat; und da ein Ackerstück, wenn es zur Wiese bestimmt wird, mit Kleesaamen und andern Futterkräutern besäet wird; so gewinnet man daselbst dreymal mehr Fütterung vor das Vieh, als wir in Teuschland auf einer Wiese von der nämlichen Größe. Die eine Wiese heget man früh, die andere späth zum Heumachen, damit man von Zeit zu Zeit immer ein umzäumtes Grundstück habe, worinnen das Vieh selbst weiden kann; und wenn die Ernde geschehen ist; so läßt man das Vieh auch in denenjenigen Umzäunungen grasen, welche dasselbe Jahr zu Ackerfeldern gebraucht worden sind. Man siehet leicht, daß ein Landmann auf diese Art nicht allein weit mehr Vieh unterhalten kann, und mithin vielmehr Mist zur Düngung gewinnet; sondern daß auch das Vieh auf solche Art mehr und bessere Fütterung erhält, und also auch ungleich mehr Nutzen abwirft. Daß aber diese Einrichtung der Landwirthschaft in der That von sehr großen Nutzen ist, das hat die Erfahrung genugsam bestätiget. Seit dem Engelland seine Landwirthschaft also eingerichtet hat; so hat es unermäßliche Summen vor ausgeführtes Getraide an sich gezogen; und zugleich hat es alle seine Wollen-Manufacturen mit genugsamer Wolle versehen, ohngeachtet diese Manufacturen seit 100 Jahren gewiß dreymal stärker geworden sind, als vorher.

§. 205.

Bey der jetzigen Gestalt des Eigenthums auf dem platten Lande ist es gar nicht möglich, daß wir die Engelländische Einrichtung der Landwirthschaft nachahmen können. Die elenden schmalen Streifen, in welche wir unsere Oberfläche getheilet haben, und die ein Bauerguth in allen Feldern zerstreuet besitzet, sind nicht geschickt, daß sie mit lebendigen Zäunen eingefasset werden können. Wir müssen also die Gestalt des Eigenthums in jeder Fluhr gleichsam umschmelzen, oder ganz von neuen austheilen. Man müßte aus denen jetzigen langen schmalen Aeckern eitel Quadratflecken machen; und was vor Schwierigkeiten und Umstände würden sich nicht dabey ereignen; wenn dabey niemand unrecht geschehen, und derjenige, so vorher guten Acker gehabt hat, nicht davor schlechten bekommen solte? Man müßte vorher die Güthe der Aecker, die zu jedem Bauerguthe gehören, untersuchen und festsetzen, daß es so viel an guten, so viel an mittel-

Unterdessen würde die Nachahmung derselben in Teutschland sehr große Schwierigkeiten finden.

mittelmäßigen, und so viel an schlechten Aeckern und Wiesen gehabt hätte. Sodann müßte man die neuen Abtheilungen von Quadratackerfeldern gleichfalls in diese drey Abtheilungen ordnen, und einem jeden Bauer durch das Looß wieder so viel zutheilen, als er vorher gehabt hätte; zugleich aber müßte man die gemeinen Weiden, Triften und Anger in dergleichen Quadratflecken abtheilen, und nach der Stärke der Bauergüther unter sie vertheilen. Wenn man alle diese Umstände erwäget; so darf man sich so bald noch keine Hofnung machen, daß es zu Stande kommen wird.

§. 206.

Vorläufige Maasreguln, die deshalb zu ergreifen sind.

Wenn man mit einer Hofnung eines guten Erfolges an die Abänderung unserer so sehr fehlerhaftigen Einrichtung Hand anlegen wolte; so müßte man vorläufig hauptsächlich zweyerley Maasreguln ergreifen. Man müßte zuförderst die Landleuthe von dem großen Nutzen einer, auf den Englischen Fuß eingerichteten, Landwirthschaft zu überzeugen suchen; denn so bald diese Ueberzeugung geschehen ist; so werden tausend Schwierigkeiten von selbst wegfallen; und ein jeder wird dieser großen Veränderung willig die Hand biethen. Zu dem Ende muß die Landespolicey in allen Gegenden des Landes diejenigen auf alle Art unterstützen und befördern, welche das erste Beyspiel einer solchen verbesserten Landwirthschaft zu geben geneigt sind. Sodann aber muß die Regierung verordnen, daß vorläufig die Eintheilung in Felder, und die Huth- und Triftgerechtigkeit in jeder Fluhr zur Hälfte aufgehoben werde; das ist, eine jede Fluhr muß in zwey Theile getheilet werden, wie es nach Maasgebung ihrer Beschaffenheit am besten geschehen kann. In dem einen Theile muß die Eintheilung in Felder, und die Huth- und Triftgerechtigkeit annoch statt finden; in dem andern Theile aber muß sie gänzlich aufgehoben werden, und jeder Eigenthümer darinnen muß die Macht haben, seine Aecker nach seiner Willkühr und besten Einsicht zu gebrauchen. Auf diese Art wird man unvermerkt uns nur nach und nach zu dieser großen Veränderung übergehen; und es werden sich weder Mangel an Weide noch andere Unordnungen dabey ereignen. Viele Landleuthe, wenn sie den Vortheil dieser neuen Einrichtung einsehen, werden ihre Grundstücke selbst gegen einander vertauschen, um sich Quadratackerstücken zu verschaffen, wie solches in Hollstein * wirklich hin und wieder geschehen ist. Wenn aber auch dergleichen

* In dem Schleswig-Hollsteinischen Magazin 1. Theil ist hiervon eine eigene Abhandlung befindlich, die sehr lesenswürdig ist. Ich will eine hierher gehörige

chen freywillige Umtauschungen sich nicht ereignen solten; so kann alsdenn die Obrigkeit, wenn zu einer solchen Veränderung alles genugsam vorbe-

rige Stelle S. 130. mittheilen: „Es „wird aber diese Veränderung auf zweyer„ley Weise zu Stande gebracht. Erst„lich durch eine General- oder Haupt„schiftung, zum andern durch eine Par„ticulair- oder eigentlich so genannte Mag„schiftung. Die Hauptschiftung geschieht „am seltensten, weil sie die größesten, mu„thigsten, und einhelligsten Entschließun„gen der Nachbarschaft voraussetzet, aber „auch die vorzüglichste ist. Dieselbe stel„let gleichsam einen Aufstand der gesam„ten Dorfschaft gegen die Tyranney des „eingeführten Schlendrians vor, dessen „ungereimte Gesetze zu verwerfen, und „sein landverderbliches Joch vom Halse „zu schütteln, sie auf einmüthige Art, we„nigstens durch überwiegende Stimmen, „sich vereinbahret; dahero eine General„landmessung über den ganzen Dorfbezirk „und dessen Ländereyen ergehet, welche „nachmals in die erforderliche Theile ge„messen, und endlich durchs Land eigen„thümlich werden; wobey diejenige, de„nen abgelegene Parcelen zufallen, sich „auch wohl gefallen lassen müssen, ihre „Wohnplätze dahin zu verlegen, welches „zwar viel Mühe und Kosten erfordert, „aber auch auf einmal viele Vortheile „bringt. Im Mittelpuncte seiner Län„dereyen zu wohnen, das ist ein Glück, „um welches sich ein verständiger Land„mann noch wohl etwas sauer werden „läßet. Ein solches Werk hat nun, wo „man damit durchgedrungen, und zum „Stande gekommen, allerdings höhere „und stärkere Triebfedern gehabt, als ar„me Bauren, demselben zu geben ver„mocht. Obrigkeitliche Personen haben „die Hand mit angelegt, und bemittel„te Patrioten die Leute ermuntert, und „zu Bestreitung der Kosten den Com„munen gegen leidliche Zinsen die erfor„derliche Summen vorgeschossen.

„An andern Orten hat man seinen „Zweck, obgleich nicht so vollkommen, „durch die Magschiftung erreichet Man „hat nämlich nach und nach, bald hier, „bald dort, von dem einen, bald von „den andern Nachbaren durch Tausch „und Umtausch einen Acker, oder Stück „Feldes an sich gebracht, bis man an „einem Orte so viel conquetiret, daß „man eine Lücke, oder kleine Koppel „daraus machen und einnehmen kön„nen. Um dies Glück zu erhaschen, hat „man dem Nachbarn, der darzu behülf„lich gewesen, auch anderswo zu glei„chen Vortheile verhelfen müssen. Was „der eine gut befunden, das hat der „andere nachgemacht. Durch diesen „langsamern Weg ist es endlich da„hin gediehen, daß in vielen Dörfern „von den vorigen Gemeinfeldern sehr „kleine Ueberbleibsel sind. Dieses so „genannte Magschiften ist nun frey„lich ein Mittel, welches nicht auf ein„mal so viel Unruhe, Arbeit und Ko„sten verursachet, als jenes (§. præc.) „Man siehet aber auch leichtlich ein, „daß dadurch die beträchtliche und vor„theilhafte Bequehmlichkeit seine Län„dereyen in einer Strecke bey einan„der zu haben, nicht so, wie durch „die Hauptschiftung zu erhalten stehe.

vorbereitet worden, die allgemeine Umtauschung, oder Umformung des Eigenthums der Aecker auf einmal vornehmen. Man nennet dieses in Hollstein eine Haupt- oder Landschiftung; die Privat-Umtauschungen aber nennet man daselbst eine Magschiftung. Ich wünsche von Herzen, daß diese Wörter und die Sache in Teutschland bald allgemein werden mögen. Denn so lange dieses nicht geschiehet; so wird es mit unserer Landwirthschaft nichts als Stümpferey seyn.

Zweytes Buch

von

Vermehrung der Einwohner.

Einleitung
zu dem zweyten Buche.

§. 207.

Genaues Verhältniß der Cultur des Bodens und der Bevölkerung mit einander.

Die Cultur der Oberfläche eines Landes, die wir in dem ganzen vorhergehenden Buche zum Gegenstande gehabt haben, kann niemals in einiger Vollkommenheit bewirket werden, wenn nicht das Land stark bevölkert ist. Die vollkommene Cultur des Bodens ist die Frucht einer Menge von arbeitsamen Händen; und man erwartet sie von einer geringen Anzahl Familien vergeblich. Die Bevölkerung und die Cultur des Bodens stehen überhaupt in dem allergenauesten Verhältnisse mit einander; indem sie nicht allein einander wechselsweise unterstützen und befördern (§. 30), sondern auch allemal mit gleichen Schritten mit einander fortgehen. So bald die Menschen den Boden besser cultiviren; so gewinnen sie mehr Stellen, wo sich Menschen ernähren können; und die dadurch vermehrte Anzahl arbeitsamer Hände werden hernach gleichfalls zu der bessern Cultur des Bodens das ihrige beytragen, und mithin abermals mehrern Menschen Stellen und Unterhalt verschaffen. Wenn sich die Menschen auch selbst überlassen, und keine außerordentlichen Hinternisse vorhanden sind, welche die gegenseitigen Wirkungen der Cultur des Bodens und der Bevölkerung gegen einander hemmen; so wird sich dieser natürliche Erfolg auch allemal ereignen. Die Bevölkerung und die Cultur des Bodens werden in einem genauen Verhältniß mit einander zunehmen; und eben dieses Verhältniß wird man auch allemal in dem Verfall und der Abnahme, sowohl des einen, als des andern bemerken. Wenn sich das Land merklich entvölkert; so wird auch allemal die Cultur des Bodens in Verfall gerathen; theils weil die arbeitsamen Hände zu dessen Bearbeitung ermangeln, und theils weil die Menschen niemals mehr Boden cultiviren, als die Früchte, die sie bauen Consumo und Absatz finden. Gleichwie aber der Verfall der Landwirthschaft auch allemal den Verfall des ganzen übrigen Nahrungsstandes nach sich ziehet; so werden die Menschen im Lande immer weniger Gelegenheit und Stellen finden, sich zu nähren; und der Mangel der Nahrung wird also das Land immer mehr ent-

völkern. Dieser nachtheilige gegenseitige Einfluß wird so lange fortdauren, als die Hinternisse vorwalten, welche die erste Ursache der Entvölkerung gewesen sind, oder bis neue Maasregeln zur Aufnahme der Bevölkerung ergriffen werden. Das genaue Verhältniß der Bevölkerung und der Cultur des Bodens gegen einander, und ihr gegenseitiger Einfluß, kann demnach nicht in Zweifel gezogen werden.

§. 208.

Beyde haben auch ein gleiches Verhältniß zu der Glückseeligkeit des Staats.

Ein eben so genaues und gleichmäßiges Verhältniß haben die Cultur des Bodens und die Bevölkerung zu der Glückseeligkeit des Staats. Ohne Macht kann kein Staat glücklich seyn (§. 30); und ohne starke Bevölkerung kann man sich keine Macht vorstellen. Das ganze vorhergehende Buch aber hat gezeiget, daß ein Volk seine Oberfläche auf das beste cultiviren, allen mögliche Nutzen daraus ziehen, und eine Menge Güther zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens gewinnen muß, wenn es glücklich seyn will. Ohne diese vollkommene Cultur des Bodens kann ein Staat keine starke Bevölkerung haben, weil beyde in dem genauesten Verhältniß mit einander stehen (§. præced.) Allein, wenn es auch möglich wäre, daß eine starke Bevölkerung ohne vollkommene Cultur des Bodens statt finden könnte; so würde alsdenn diese Bevölkerung viel weniger zu der Glückseeligkeit des Staats beytragen. Es würde dieser Bevölkerung das Leben und die Thätigkeit ermangeln. Die Menschen würden in äußerster Armuth und Elend leben; und die Macht des Staats würde mithin bey weiten nicht so groß seyn, als sie nach der Maaße seiner Bevölkerung seyn könnte. Denn es würde dieser Macht an dem eigentlichen Grunde der Thätigkeit fehlen. Diese überhäufte Menge Volkes würde sich nur selbst zur Last seyn; und die oberste Gewalt würde keinen bessern Gebrauch von ihren Unterthanen machen, als daß sie solche, wie die Könige auf denen Africanischen Küsten, an andre Nationen zu Sclaven verkaufte. Man siehet demnach, daß nur derjenige Staat alle Macht besitzet, deren er fähig ist, welcher nicht allein stark bevölkert ist, sondern auch einen großen Zusammenfluß von Güthern hat, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erfordert werden; und es lieget mithin zu Tage, daß Bevölkerung und Cultur des Bodens zu der Glückseeligkeit eines Staats gleich nothwendig ist.

§. 209.

Man kann keinen Punct der Bevölke-

Ein Staat kann nie zuviel Macht und Glückseeligkeit erlangen. Eine jede bürgerliche Gesellschaft setzet sich in ihrem großen Endzwecke der Glück-

Glückseeligkeit keinen gewissen Grad und Punct vor, wobey sie stehen bleiben wolte, sondern sie suchet die höchste möglichste Glückseeligkeit zu erlangen deren sie fähig ist. Da nun die Macht und Glückseeligkeit eines Staats so sehr auf der Bevölkerung beruhet; so kann er sich auch keinen Punct der Bevölkerung vorsetzen, bey welchem er stehen bleiben wolte. Wenn die alten Griechischen Republiken eine gewisse Anzahl Bürger bestimmten, aus welchen der Staat bestehen solte; so war dieses eines Theils eine Staatskunst, zu welcher ihnen gute Gründe ermangelten; andern Theils aber war es ihren besondern innerlichen Verfassungen zuzuschreiben. Verschiedene trieben gar keinen Ackerbau, sondern sie bedienten sich hierzu eines überwundenen Volkes, die ihre Sclaven waren. Die Bürger waren also blos als Kriegesleuthe anzusehen; und es ist leicht einzusehen, daß eine Armee nicht ohne Ende vermehret werden kann; sondern daß die Vermehrung nur nach der Maaße des Unterhalts statt findet. Andere Griechische Republiken verachteten alle Handarbeit, und hielten sie vor schimpflich. Wenn sie also die Bevölkerung über einen gewissen Punct hätten erstrecken wollen; so würde ihnen die Thätigkeit ermangelt haben, welche die Bevölkerung beleben muß, wenn sie wirklich zur Macht des Staats gereichen soll (§. præced.). Allein unsere heutigen Staaten sind von diesen besondern Verfassungen weit entfernet. Folglich kann man auch keinen Punct bestimmen, bey welchen man stehen bleiben müßte. Wolte man sagen, daß sich doch die Bevölkerung nach der Cultur des Bodens richten müßte; so läßt sich auch hier schwehrlich ein Punct festsetzen, über welchen die Cultur nicht hinaus getrieben werden könte; und die vollkommenste Cultur leidet immer noch Verbesserungen. So gar wenn die Cultur des Bodens auf das höchste getrieben wäre; so würde man noch immer ergiebigere und fruchtbarere Getraidearten ausfindig machen können, wodurch mehr Menschen Unterhalt fänden. Ja! wenn auch die Cultur des Bodens zum Unterhalt der Menschen auf keine Art zureichen wolte; so würde man von andern Völkern Getraide erlangen können; und alle Staaten müßten gleichmäßig auf dem höchsten Punct der Bevölkerung gelanget seyn, wenn dieses Mittel abgeschnitten werden solte. Da nun vermöge des Grundsatzes, den wir in diesem zweyten Buche überall zum Grunde legen, der Staat die Bevölkerung auf alle Art befördern soll (§. 30.); so muß er die Bevölkerung unaufhörlich zu vergrößern suchen; und er kann sich keinen Punct vorsetzen, bey welchem er in der Bevölkerung stehen bleiben müßte.

rung bestimmen, bey welchem man stehen bleiben müste.

§. 210.

§. 210.

Ob der Grund von dem Wachsthum der Bevölkerung auf den Getraidebau ankommt.

Hier fragt es sich nun zuförderst, welches der eigentliche Grund ist, worauf das Wachsthum der Bevölkerung ankommt. Ein neuerer Schriftsteller, der Marquis von Mirabeau in seinem politischen und ökonomischen Menschenfreunde, glaubet, daß der Getraidebau der einzige Grund der Bevölkerung sey, und daß mithin in einem Lande, wo viel Getraide gebauet werde, auch die Bevölkerung wachsen werde. Wenn dieser Verfasser blos von der Möglichkeit der Bevölkerung geredet hätte; wenn er behauptet hätte, daß ein Land, welches viel Getraide baue, auch stark bevölkert seyn könne; so würde sein Satz wahr seyn. Allein man siehet leicht, daß sein Satz sehr falsch ist, wenn von der Wirklichkeit der Sache und von dem eigentlichen Grunde des Wachsthum der Bevölkerung die Rede ist. Wenn in dem Lande viel überflüßiges Getraide gebauet wird; so sind die Armen, die dieses überflüßige Getraide zu ihrem Unterhalte nöthig haben, noch nicht Besitzer davon; und wenn sie keine Mittel haben, solches an sich zu kaufen; so ist niemand geneigt, ihnen solches umsonst zu überlassen. Es ist also in Ansehung dieser armen Leuthe einerley, ob viel oder wenig Getraide im Lande gebauet wird. Die Erfahrung zeiget auch genugsam die Unrichtigkeit dieses Satzes. Pohlen und verschiedene andere Länder führen eine große Menge Getraide aus; und sind doch sehr schlecht bevölkert. Engelland, ohngeachtet es sehr stark bevölkert ist, führet doch noch sehr viel Getraide aus. Wenn der Satz des Herrn von Mirabeau wahr wäre; so würde kein Grund vorhanden seyn, warum Pohlen nicht weit stärker, und Engelland auf einem so hohen Grad bevölkert wäre, daß diese Länder alle ihr Getraide selbst consumiren könten. Die ungeheuren Folgen aus diesem Satze hätten auch den Verfasser von dessen Unrichtigkeit überzeugen sollen. Er behauptet, daß der Krieg, ohngeachtet aller Menschen, die er aufopfert, der Bevölkerung nicht schadet, wenn nur der Getraidebau seinen Fortgang hat, und gleich nach dem Fouragiren der Feinde wieder gesäet wird. Eben so glaubt er, daß der ehelose Stand der catholischen Geistlichkeit der Bevölkerung gar nicht schade, wenn sie nur mäßig leben und fein viel Getraide bauen; so wie er überhaupt alle überflüßige Consumtion vor einen Todschlag an dem gemeinen Wesen ansiehet, und die Verschwendung als die ärgste Pest vor den Staat betrachtet. Wenn man alle diese ungereimten Meinungen blos als Folgen aus seinem Hauptsatze beurtheilet; so sind sie allerdings sehr richtig. Allein eben dieses hätte ihm die offenbare Falschheit

heit und die große Ungereimtheit seines Grundsatzes genugsam begreiflich machen können.

§. 211.

Worauf der wahre Grund des Wachsthums der Bevölkerung ankommt.

Der wahre Grund von dem Wachsthum der Bevölkerung ist meines Erachtens gar nicht schwehr einzusehen. Er kommt lediglich darauf an, daß in dem Lande viele Stellen vorhanden sind, wo sich Leuthe ernähren, und ihren Unterhalt verschaffen können. Wenn zwey Menschen eine Stelle sehen, wo sie ihre Nahrung finden, und sich durch ihren Fleiß und Arbeit die Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erwerben können, da heirathen sie einander, zeugen Kinder, und befördern die Bevölkerung. Eben so, wo die Fremden in einem Lande viele gute Gelgenheiten wahrnehmen, sich wohl zu nähren, und durch ihre Arbeitsamkeit bequehm zu leben, da ziehen sie hin, und vergrößern die Bevölkerung. Das im Lande erzeugte überflüßige Getraide ist es also keinesweges, worauf der Wachsthum der Bevölkerung ankommt, sondern daß das Land viele Gelegenheiten darbiethet, sich zu nähren, um sich in dem Stande zn befinden, denenjenigen, die überflüßiges Getraide haben, oder denen Gewerben, die mit Lebensmitteln handeln, die Nothdurft abkaufen zu können. Das Hauptwerk von allen Maaßreguln der Regierung, um den Wachsthum der Bevölkerung zu befördern, muß demnach dahin gehen, daß sie den Nahrungstand in eine solche Beschaffenheit zu setzen suchet, daß er vielen Menschen genugsame Stellen anbiethet, sich wohl zu nähren; und wenn sie dieses Hauptaugenmerk vernachläßiget; so sind alle andere Maasreguln zur Bevölkerung durchaus eitel und vergeblich.

§. 212.

Beschaffenheit des Nahrungsstandes zu diesem Endzweck.

Wenn der Nahrungstand eine solche Beschaffenheit haben soll, daß er vielen Menschen Stellen anbiethet, sich wohl zu nähren; so muß ein großer Zusammenfluß von Güthern, und ein sehr lebhafter Umlauf derselben vorhanden seyn. Denn je größer der Zusammenfluß von Güthern ist, desto mehr Menschen haben bey Gewinnung und Verfertigung derselben ihren Unterhalt gefunden; und je öfter und geschwinder die Güther und Waaren durch die Hände der Einwohner gehen, desto mehr Menschen gewinnen daran, und desto mehr können sich also dabey ernähren. Dieses sind also die Haupteigenschaften des Nahrungsstandes, welche die Bevölkerung unterstützen. Ob die Lebhaftigkeit des Umlaufs durch blühende auswärtige Commercien befördert wird, oder ob denselben die große innerliche Consumtion unterhält, das ist ganz gleichgültig. Ein Staat würde ohne alle

auswärtige Commercien, blos durch den starken innerlichen Vertrieb ungemein volkreich seyn können, wie Japan ein unläugbares Beyspiel davon an die Hand giebt. Eben so ist es ganz gleichgültig, ob viel oder wenig Gold und Silber, oder gar keines im Lande vorhanden ist; wenn nur der große Zusammenfluß von Güthern statt findet. Der wahre Reichthum des Staats bestehet in den Güthern; und Gold und Silber ist nur ein relativer Reichthum, der gar bald zu nichts wird, und sich aus dem Staate verliehret, wenn der wahre Reichthum nicht vorhanden ist; wie Spanien davon bey allen Americanischen Schätzen die genugsame Erfahrung gemacht hat.

§. 213.

Diese Maasreguln gehören jedoch nicht in dieses Buch.

Unterdessen gehören die Maasreguln der Regierung, den Nahrungsstand in eine solche Beschaffenheit zu setzen, nicht in das gegenwärtige Buch. Der ganze zweyte Theil des gegenwärtigen Werkes hat den Reichthum und den Zusammenfluß von Güthern, die Lebhaftigkeit ihres Umlaufes, und den daraus entstehenden blühenden Nahrungsstand zum Augenmerk. Denn in einem wohleingerichteten Staate hängen alle Maasreguln, wodurch die gemeinschaftliche Glückseeligkeit befördert, und das gemeinschaftliche Beste mit dem Wohl der einzeln Familien in ein genaues Verhältniß gesetzet wird, als eine Kette zusammen; und alle unterstützen und befördern sie einander wechselsweise. Die Cultur des Landes wird durch die Bevölkerung und einen blühenden Nahrungsstand befördert; und die Cultur des Landes und ein blühender Nahrungsstand wirken hingegen wieder die Bevölkerung; so wie diese und die Cultur des Landes auch ihrer Seits in den blühenden Nahrungsstand einen sehr vortheilhaften Einfluß haben. Ohngeachtet also der blühende Nahrungsstand der Hauptgrund der Bevölkerung ist; so haben wir es doch in gegenwärtigen Buche nur mit denen besondern Maasreguln der Regierung zu thun, welche die Bevölkerung befördern, und die jenem Hauptgrunde zur Unterstützung und Erleichterung dienen müssen.

§. 214.

Die Maasreguln zur Bevölkerung kommen auf fünf Hauptaugenmerke an.

Die Landespolicey, indem sie ihren Endzweck auf die Bevölkerung richtet, muß ihre Vorsorge insonderheit auf fünf Hauptaugenmerke wenden. Sie muß erstlich von der Anzahl des im Lande befindlichen Volkes genugsam versichert seyn. Dieses wird ihr nicht allein dienen ihre Maasreguln zur Bevölkerung desto gründlicher einzurichten; sondern es wird ihr solches auch in vielen andern Policeyanstalten zum großen Nutzen gereichen.

chen. Zweytens muß sie bemühet seyn, die Bevölkerung in Ansehung der Eingebohrnen des Landes zu vergrößern, und zu dem Ende dienliche Gesetze, Maasreguln und Anstalten machen. Drittens muß sie die Bevölkerung auch durch Anreizung der Fremden zu befördern suchen, damit sie in das Land ziehen, und die Einwohner vermehren; und zu dem Ende muß sie sich wirksamer Anreizungsmittel zu bedienen wissen. Viertens muß sie auch alles zu vermeiden bemühet seyn, was der Bevölkerung hinterlich und schädlich ist, oder was die Entvölkerung des Landes verursachen kann, und die darwieder dienlichen Anstalten nie außer Acht lassen. Gleichwie aber fünftens eine große Menge Volk auch sehr viel Unterhalt erfordern; und eine große Theurung eine der schädlichsten Ursachen ist, welche dem Lande zur Entvölkerung gereichen; so muß sie wieder dergleichen Zufälle allemal auf genugsamen Unterhalt bedacht seyn, und zu dem Ende alle nöthige Vorsorge und Anstalten gebrauchen.

§. 215.

Solchemnach müssen wir dieses Buch in fünf Hauptstücke abtheilen. Das erste Hauptstück dieses Buches, und in der Ordnung das sechste, wird mithin von der Berechnung des Volkes im Lande handeln. Das siebente wird den Titul haben: Von denen Maasreguln zur Bevölkerung in Ansehung der Eingebohrnen des Landes. Das achte wird die Aufschrift führen: Von der Vergrößerung der Bevölkerung durch Anreizung und Aufnahme der Fremden. Das neunte wird zur Ueberschrift haben: Von denen Maasreguln wieder die Entvölkerung des Landes; und das zehente Hauptstück endlich wird von dem Unterhalte des Volkes handeln. Auf diese Art hoffen wir alles ausführlich vorzustellen, was zu gründlicher Erörterung dieser wichtigen Materie erforderlich seyn kann.

Daher wird dieses Buch in fünf Hauptstücke abgetheilet.

Sechstes Hauptstück

Von der Berechnung des Volkes im Lande.

§. 216.

Nothwendigkeit die Anzahl des Volkes im Lande zu berechnen.

Die Selbsterkenntniß ist die erste Pflicht eines verständigens Wesens. Ein Staat also, der eine Vereinigung vieler verständiger Wesen ist, und von verständigen Wesen regieret wird, soll sich selbst kennen, und hauptsächlich soll er seine eigene Stärke und Schwäche einsehen. Noch mehr aber soll eine weise Regierung diejenigen kennen, welche von ihr regieret werden sollen. Jemanden regieren zu wollen, ohne ihn genugsam zu kennen, das ist eines von denen allerwiedersinnischten und ungereimtesten Verfahren. Folglich soll eine weise Regierung die Anzahl des Volkes im Lande eigentlich wissen. Sie kann nicht allein in Ansehung ihrer Maasregeln zur Bevölkerung nichts gründliches unternehmen, wenn sie nicht von der allgemeinen Anzahl des Volkes im Lande, und von der Beschaffenheit der Bevölkerung in diesen oder jenen Provinzen, Crayßen und Gegenden zuverläßig unterrichtet ist; sondern sie wird auch sonst in vielen andern Policeyanstalten im Finstern tappen, und auf gerade wohl! ungewisse und nicht genugsam überlegte Maasreguln ergreifen. Man siehet demnach leicht, daß die Berechnung des Volkes im Lande eine nothwendige und unentbehrliche Anstalt ist; und diejenigen Regierungen, so solches unterlassen, geben dadurch von ihrer schlechten Beschaffenheit ein unleugbares Zeugniß.

§. 217.

Es giebt zweyerley Berechnungsarten; daher zwey Abschnitte.

Die Berechnung des Volckes im Lande kann auf zweyerley Art geschehen. Man hat durch die Erfahrung angemerket, wie viel ohngefähr von denen lebenden Menschen jährlich zu sterben pflegen. Folglich kann man aus denen Todenverzeichnissen, oder wie viel jährlich in einem Lande zu sterben pflegen, einen ziemlich zuverläßigen Ueberschlag machen, wie viel Menschen ohngefehr im Lande vorhanden sind. Unterdessen, da man durch diese Berechnung die Anzahl der Menschen niemals auf das genaueste bestimmen kann; so bestehet die andere Art in der wirklichen Zählung des Volkes, welche in Städten durch die Policey, und auf dem Lande durch die

die Obrigkeiten geschiehet. Nach Maasgebung dieser zweyerley Berechnungsarten des Volkes theilet sich also dieses Hauptstück in zwey Abschnitte, davon der erste von der Berechnung des Volkes aus denen Toden-Registern, und von deren Nutzen in den Policeyanstalten; und der zweyte von der wirklichen Zählung des Volkes handeln wird.

Erster Abschnitt

Von der Berechnung des Volkes aus denen Toden-Registern, und deren Nutzen in denen Policey-Anstalten.

§. 218.

Was Toden-Register sind.

Toden-Register sind Verzeichnisse derer in jedem Jahre verstorbenen Menschen, die gemeiniglich auf das neue Jahr von denen Canzeln bekannt gemacht, und nicht allein von allen Kirchspielen einer Stadt in ein Verzeichniß zusammen gebracht, sondern auch gemeiniglich von allen Städten und Dörfern eines Landes in einer General-Tabelle vorgestellet werden; damit die Regierung die ganze Anzahl der Verstorbenen im Lande daraus übersehen könne. Es lassen sich bey diesem Toden-Register vortrefliche Anmerkungen von der Güthe und Vorsehung Gottes machen; und der Herr Probst Süßmilch, Herr Professor Hanov und andere gelehrte Männer, haben hiervon der Welt schöne Gedanken geliefert. Allein dieses ist gegenwärtig unsere Absicht nicht. Wir wollen hier nur die Art der Berechnung vorstellen, die man daraus auf die Anzahl der Menschen im Lande macht, und den Nutzen zeigen, den die Verzeichnisse der Gebohrnen und Verstorbenen im Lande in denen Policeyanstalten haben.

§. 219.

Sie sind eine nothwendige Anstalt.

Wir haben schon vorhin (§. 216.) gezeiget, daß die Berechnung des Volkes im Lande, und mithin diese Toden-Register eine nothwendige Anstalt sind, die in einem wohl eingerichteten Staate schwehrlich entbehret werden können. Eine weise Regierung muß nicht allein davor sorgen, daß das Land genugsam bevölkert sey, und daß die Verminderung der Einwohner vermieden werde; sondern sie muß auch vor die Gesundheit der Unterthanen wachen, und, sowohl gegen ihr frühzeitiges Absterben, durch

eine gute Beschaffenheit der Arzeneykunst und der darzu gehörigen Anstalten, als auch wieder die Schwelgerey und andere, der Gesundheit schädliche, Ausschweifungen dienliche Anordnungen machen. Zu allen diesen kann die Regierung aus denen Toden-Registern den erforderlichen Anlaß nehmen, wie wir bald zeigen werden; und man siehet also nicht, wie diese Register in einem Lande, das mit klugen und wohlüberlegten Maasregeln beherrschet wird, entbehret werden können.

§. 220.

Diese Toden-Register sollen bekannt gemacht, und nicht geheim gehalten werden.

Wann einmal diese Toden-Register in einem wohleingerichteten Staate nöthig sind; so siehet man nicht, was die Regierung abhalten könnte, dieselben sowohl von einer jeden Stadt insbesondere, als von dem gesamten Lande überhaupt, öffentlich bekannt machen zu lassen. Wolte man sagen, daß es genug sey, wenn die Regierungen dergleichen Register in Händen haben, und daraus zu ihren Maasregeln die nöthige Bemerkungen ziehen können; und daß es ganz unnöthig sey, denen Ausländern den Zustand des Landes, in Ansehung der darinnen befindlichen Menge Menschen vor Augen zu legen; so kann man darauf antworten, daß die Ausländer aus der Geheimhaltung dieser Nachrichten einen viel schlechtern Zustand der Bevölkerung schließen, * als in der That statt findet.

* Ehedem, da man noch nicht so genaue Berechnungen über die Anzahl des Volkes in einem Lande anstellete; so war man geneigt einem jeden Lande eine große Anzahl Volkes beyzumessen. Allein heutiges Tages ist man von diesem Irrthum zurückgekommen; und man begreift nunmehro, daß zu einer Million sehr viel Menschen gehören; und daß ein ziemlicher Bezirk von Ländern und eine starke Bevölkernng darzu erfordert wird, wenn sie ein mittelmäßiger Staat wirklich in sich schließen soll. Das ganze Churfürstenthum Hannover, die Herzogthümer Bremen, Verden, Lauenburg, kurz alles was Se. Grosbrittannische Majestät in Teutschland besitzen, ist gar kein kleiner Bezirk von Ländern; und doch weiß ich zuverläßig, daß vor dem jetzigen Kriege noch keine Million Menschen darinnen waren. Die Königl. Dänischen Staaten haben eine sehr weitläuftige Erstreckung. Die Herzogthümer Hollstein, Schleswig, Jütland, die Dänischen Inseln, Norwegen, welches allein 300 Meilen lang ist, machen einen Strich Länder von 400 Meilen aus, der nur sehr wenig von dem Meer unterbrochen ist, und doch in Norwegen in denen meisten Gegenden eine Breite von 40 bis 50 Meilen hat. Dennoch sind in dieser sehr großen Erdfläche, Oldenburg nicht ausgeschlossen, gar nicht viel über 2. Millionen Menschen. Unsere Vorfahren, welche die Menschen nur in den Gedanken berechneten, machten sich eine sehr große Vorstellung von der Bevölkerung. Allein diese Rechnungen haben

det. Der Verfasser der Abhandlung von den Ursachen der Bevölkerung und Entvölkerung von Teutschland, in dem Journal Oeconomique, welches der bekannte Hohnsprecher der Teutschen ist, der noch immer fortfähret auf Teutschland zu schimpfen, ohngeachtet es ihm seit so langer Zeit Brod giebt, nimmt daher Anlaß zu sagen, daß die Teutschen Prinzen öfters nur 2000 Unterthanen hätten, und daß sie es nicht zuließen, daß man ihre Kräfte, ihren Reichthum an Unterthanen, oder die Anzahl ihrer Unterthanen, untersuchte. Dieser Verwegene würde vielleicht nicht einen einzigen regierenden, Sitz und Stimme auf dem Reichstag führenden, Teutschen Reichs-Fürsten nennen können, der so wenig Unterthanen hätte, wenn man auch diese spöttisch angegebene Summa zweymal vervielfältigen wolte.

§. 221.

Der wie vielste Theil Menschen jährlich zu sterben pfleget.

Wir müssen zuförderst die Art und Weise vorstellen, wie man aus denen Verstorbenen auf die Menge Volks, in einer Stadt oder Land zu schließen pfleget. Man glaubet gemeiniglich, daß jährlich von denen lebenden Menschen der dreißigste Theil stirbt, und daß man mithin die Summa der Verstorbenen dreißigmal vervielfältigen müsse, wenn man die Menge des Volks in einer Stadt oder Land wahrscheinlich bestimmen wolle. Ich kann mich hier nicht in Untersuchung der Gründe einlassen, warum man angenommen hat, daß jährlich ordentlicher Weise der dreißigste Theil der lebenden Menschen zu sterben pfleget. Allein, so viel ist wohl gewiß, daß man den Antheil der jährlich versterbenden

ben einen sehr großen Abfall erlitten, seit dem man die Menschen in einigen Staaten wirklich zu zählen angefangen hat. Man glaubte ehedem, daß in Europa hundert Millionen Menschen wären. Meines Erachtens muß man ohne Bedenken vierzig Millionen davon abschneiden; und vielleicht würde es noch schwehr halten, bey einer genauen Zählung 60 Millionen heraus zu bringen. Wenn mann daraus schließen wolte, daß sich Europa in diesem Jahrhundert so sehr entvölkert hätte; so würde man sehr irren. Diese Berechnungen waren bloß in Gedanken gemacht: und wenn auch zuweilen eine Zählung veranstaltet worden ist; so mag es nicht sehr genau und richtig dabey zugegangen seyn. Vermuthlich mag es mit der Zählung unter Carl IX. in Frankreich eben also beschaffen gewesen seyn; und alle Französische Schriftsteller, die von der Bevölkerung geschrieben haben, solten nicht so sicher daraus schließen, daß weil man damals 19 und jetzo, ohngeachtet der seit dem geschehenen Vergrößerung von Frankreich, nur 17 Millionen gefunden hätte, so habe sich Frankreich sehr entvölkert.

den Menschen zu groß angenommen hat. Herr Ober-Consistorial-Rath Süßmilch zeiget aus guten Gründen, daß man von dem platten Lande kaum voraus setzen könne, daß der vierzigste Theil jährlich sterbe. Nur von den großen Städten, weil sich darin Fremde aufhalten, will er, daß man den 25ten, und von recht Großen so gar den 20ten Theil, als jährlich Sterbende annehmen müsse. Meines Erachtens muß man aus dem Grunde, daß sich in großen Städten viele Fremde aufhalten, gerade das Gegentheil von dem schließen, was Herr Probst Süßmilch gefolgert hat, und es müssen in großen Städten ein viel geringerer Antheil der darin lebenden Menschen jährlich sterben, als auf dem platten Lande. † Ich muß dieses etwas mehr erläutern.

§. 222.

In großen Städten ist wegen vielen Fremden die Sterblichkeit geringer.

Alle Fremde, welche sich in großen Städten aufzuhalten pflegen, befinden sich in solchen Lebensjahren darinnen, in welchen die wenigsten Menschen

† Dieses ist gerade die entgegen gesetzte Meinung von dem, was man zeither geglaubt hat. Man hat nämlich in denen Gedanken gestanden, daß je größer die Stadt wäre, desto größer sey auch der Antheil der darinnen jährlich sterbenden Menschen; weil die Schwelgerey und andere Laster, welche denen Menschen frühzeitig das Leben verkürzten, darinnen so sehr im Schwange gängen. Man hat so gar geglaubt, daß in London der zwanzigste Theil Menschen jährlich stürbe. Allein, meine Gründe, die das Gegentheil zeigen, sind sehr klar; und ich wünschte, daß man von London niemals einen Schluß auf die übrigen größten Städte machen möchte. London hat dreyerley Hauptumstände, welche die Sterblichkeit daselbst sehr vergrößern, worinnen aber die übrigen größten Städte in Europa von London sehr unterschieden sind. Die Schwelgerey und die Laster sind in London größer, als in allen andern sehr grossen Städten von Europa, wie alle Englische Schriftsteller bezeugen. Der Steinkohlendamf ist daselbst der Gesundheit äußerst schädlich; weil die Steinkohlen vielen Arsenik und andere giftige Dämpfe in sich enthalten. Dieses hat sehr große Folgen auf die Gesundheit der Menschen. In Halle, wo gleichfals viele Steinkohlen gebrannt werden, ist die Sterblichkeit größer, als in allen andern Städten von Teutschland, wie man sich aus dem großen Unterschied der Gebohrnen und Gestorbenen, und aus der Vergleichung mit andern Städten leicht überzeugen kann; und endlich sind in London eine große Menge Matrosen, die fast beständig auf der See leben, und dennoch ihre Weiber und Kinder in London haben. Diese vermehren die Sterblichkeit sehr; die Väter aber kommen fast niemals in die Berechnung von der Anzahl der Einwohner, weil sie sehr selten anwesend sind. Von London also solte man niemals einen Schluß auf die andern größten Städte in Europa machen.

schen zu sterben pflegen. Dieses ist das Alter von 20 bis 40 Jahren; denn die meisten Menschen sterben entweder frühzeitig in der Kindheit, oder nach ihren vierzigsten Jahre; wie diejenigen Toden-Register, wo das Alter der Verstorbenen zugleich bemerket wird, klar an die Hand geben. Ja! was noch mehr ist, alle diejenigen, welche als Fremde an einem Orthe sind, haben gemeiniglich die gesundeste und dauerhafteste Natur. Denn diejenigen, welche schwach und kränklich sind, pflegen sich selten von ihrem Geburtsorth wegzubegeben. Von allen Fremden also, die sich an einem Orthe befinden, dürfte vielleicht jährlich nicht der 200ste Theil sterben. *

Dieses

* Der Herr Ober-Consistorial-Rath Süßmilch hat mir die Ehre erzeiget, in zwey Sendschreiben an mich diese Sätze zu bestreiten, die ich hier äußere. Er räumet zwar ein, daß unter diesen Sätzen verschiedene wahre sind. Er giebt zu, daß in sehr großen Städten viel Fremde sind, daß von 20 bis 40 Jahren die wenigsten Menschen sterben; ja, er führet dieses selbst durch schöne und brauchbare Anmerkungen und Nachrichten noch weitläuftiger aus. Er zeiget, daß im 10ten Jahre von 130 Menschen einer stirbt, daß nach der Erfahrung in den Benedictinerklöstern zu Paris von 18 bis 25 Jahre von 125 Menschen nur einer von dem Tode hingerissen wird, daß um das 30te Jahr die Sterblichkeit $\frac{1}{60}$ Theil von den Lebenden seyn dürfte. Allein, er meinet der Schluß aus diesen Sätzen bewiese nichts; und ohngeachtet die Menschen von dem 20 bis 40sten Jahre am wenigsten stürben; so habe doch dieses mit der Proportion der Sterbenden zu den Lebenden nichts zu thun.

Meines Erachtens kann man aus diesen Sätzen einen sehr richtigen Schluß auf die Proportion der Sterbenden gegen die Lebenden in einer Stadt machen. Ich muß zuförderst erinnern, daß mein Hauptsatz ist, daß man aus der Menge der, in großen Städten lebenden, Fremden nicht schließen könne, daß die Sterblichkeit darinnen größer sey, sondern, daß man vielmehr das Gegentheil daraus folgern müsse. Dieses, deucht mich, lieget aus den obigen Sätzen klahr zu Tage. Wenn man die in einer Stadt lebende Menschen zählt; so sind die Fremden mit darunter begriffen. So bald nun diese Fremden ungleich weniger sterben, als die Eingebohrnen; so folget unumgänglich, daß die Sterblichkeit in der ganzen Stadt verringert werden muß. Wir wollen setzen, daß die Sterblichkeit der Eingebohrnen in Ansehung der Kinder, der alten Leuthe, und der unordentlichen Lebensart $\frac{1}{25}$ Theil ist, daß sie aber bey denen Fremden nur $\frac{1}{75}$ ist. Wir wollen ferner annehmen, daß die ganze Summe der in einer Stadt lebenden Menschen aus $\frac{2}{3}$ Eingebohrnen und $\frac{1}{3}$ Fremden bestehet; daß die ganze Summe der Menschen 99000 ausmacht, und das folglich 66000 Eingebohrne, und 30000 Fremde darinnen sind. Wenn die lebenden Menschen aus eitel Eingebohrnen bestünden; so würden nach der Proportion, daß der 25 stirbt, jährlich 3925 Menschen dem Tode zu Theil werden; allein in Ansehung des dritten Theils,

Dieses sehen wir auch aus der Erfahrung; wann sich z. E. 750 Studierende auf einer Universität aufhalten; so müßte nach der Proportion, daß der 30te Theil Menschen jährlich stirbt, davon, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich 25. die Zeitlichkeit verlassen. Allein, auf einer Universität von der vorhin bemerkten Stärke werden öfters zehen und noch mehrere Jahre verfließen, ehe eine solche Anzahl Studierende versterben. Eben dieses sehen wir an denen Soldaten. Ein Regiment von 1500 Mann, müßte nach der vorhin bemerkten Proportion jährlich 50 Mann an Toden verliehren; da es gewiß, wann nicht außerordentliche Krankheiten einreissen, in seinem Standquartieren nicht zehn Mann einbüßet. Dennoch sind bey einem Regimente viele Soldaten über 40 Jahren; und sie sind bey ihrer kümmerlichen, und zum Theil unordentlichen, Lebensart, eher denen Krankheiten unterworfen, als andere Menschen.

§. 223.

Die wirkliche Zählung der Menschen in grossen Städten bestätiget dieses.

Wenn man auch in größeren Städten zur wirklichen Zählung der darinnen lebenden Menschen geschritten hat; so hat sich auch genugsam verwelchen die Fremden ausmachen, werden nur 3080 sterben. Folglich ist die Sterblichkeit in Ansehung der ganzen Stadt gar sehr dadurch vermindert worden. Wenn also der Herr Ober-Consistorial-Rath S. 34. sagt, daß diese Fremden in die Sterblichkeit gar keinen Einfluß hätten, sondern es würde anzusehen seyn, als wenn diese Fremden gar nicht in der Stadt vorhanden wären; so kann man ihm hierinnen schwehrlich Beyfall geben. So bald diese Fremden unter die, in der Stadt lebenden, Menschen gezählet worden sind; so müssen sie auch in die Proportion der jährlich sterbenden einen Einfluß haben.

Der Herr Ober-Consistorial-Rath meinet zwar, daß eine Stadt eine besondere Beschaffenheit, z. E. eine sehr blühende Universität haben müßte, wenn die Fremden den dritten Theil der darinnen lebenden Menschen ausmachen solten. Allein, meines Ermessens ist dieses eine gar gewöhnliche Beschaffenheit aller grossen und volkreichen Städte. Ja ich glaube, daß in recht großen und blühenden Städten, wie z. E. London, Paris, Amsterdam und Wien sind, die Fremden auf die Hälfte und darüber ansteigen. Man durchgehe alle Häuser! Man wird bey denen Handwerkern 4, 5 und mehr Gesellen in der Werkstatt, und ein oder zwey Mägde finden, die gemeiniglich alle Fremde sind; da hingegen die Familie des Meisters selten höher, als auf Mann und Weib und 2 Kinder hinaufsteigt. In den Häusern der Vornehmen findet man 10. 12 und mehr Bediente gegen ein paar Personen der Herrschaft. Bey großen Manufactur- und Fabriquenanstalten kann man die Fremden öfters zu Hunderten zählen; so vieler andern, als der Studirenden, der Sollicitanten, derer so sich des Vergnügens wegen in großen Städten aufhalten, und der Garnison zu geschweigen.

veroffenbaret, daß die Proportion von 30. viel zu groß ist. In Wien sterben, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich 5500 Menschen; nach der Proportion, daß der 30ste Theil der lebenden Menschen jährlich stirbet, würden also nur 165000 Menschen darinnen leben. Allein, als man unter Kaiser Carl dem Sechsten zu Zählung der Menschen nach ihren verschiedenen Ständen, Hanthierung, Lebensart, und Vaterlande geschritten ist; so hat man auf 700000 Menschen * darinnen befunden, worunter mehr als die Hälfte Fremde gewesen sind; indem allein 40000 Dienstmägde aus Bayern, und andere angränzende Lande, bemerket worden sind. Wenn man nun die große Anzahl von männlichen Gesinde, von Handwerksburschen und andern Fremden, die sich der Handlung, oder Geschäfte halber an einen solchen Ort aufhalten, erwäget, davon der gröβte Theil

* Der Herr Ober-Consistorial-Rath Süßmilch glaubt, daß diese Summe viel zu groß ist, und daß man sich hierinnen auf das Vorgeben der Minister niemals verlassen könne; als welche allemal geneigt wären, die Anzahl der Menschen nicht nach der Wahrheit anzugeben, um die Macht und Hoheit ihres Herrn zu vergrößern. Ich räume gar willig ein, daß diese angegebene Summe in Wien viel zu groß ist; und daß man dannenhero, ohne sich zu bedenken, die Hälfte abschneiden kann; ohngeachtet ich diese Summe aus dem Munde des Herrn Geheimden Referendarii Baron von Dobblhofen selbst habe, der die Zählung der Menschen in Wien zweymal veranstalten und dirigiren müssen. Allein, daß mehr als 165000 Menschen, die nach der Proportion der Sterbenden zum dreyßigsten Theil herauskommen, oder mehr als 180000, wie ein neuerer Schriftsteller vorgegeben hat, darinnen leben, das ist eine Wahrheit, von der ich sehr versichert bin. Daß gegen 300000 Menschen in Wien leben, das kann man aus der erstaunlichen Consumtion, aus der Menge der Wirthshäuser, und insonderheit aus der Anzahl der Häuser in Wien schliessen. Es sind in Wien mit Inbegriff aller Vorstädte über 15000 Häuser. Wenn man nun auf jedes Haus nur 20 Menschen rechnet; so kommen 300000 Menschen heraus; und wenn man Wien kennet; so kann man unmöglich weniger vor ein Haus annehmen. Die meisten Häuser in der Stadt haben 4, 5, 6 bis 8 Stock; und es ist nur ein kleines Haus in der Stadt, in welchem, bey der dasigen überaus theuren Miethe, die daselbst höher ist, als in allen Städten von Europa, nicht 100 Menschen leben solten. In den meisten Häusern in den Vorstädten leben so gar 50 bis 60 Seelen. Man kann also unter 20 Menschen vor ein Haus gar nicht annehmen. Mein Satz aber ist hier gar nicht Wien 700000 Menschen beyzulegen, sondern nur zu zeigen, daß die Proportion, daß der 30ste Theil Menschen jährlich stirbt, bey allen andern sehr groβen Städten, London vielleicht allein ausgenommen, unrichtig ist.

wieder in seine Heymath zurückgehet; so siehet man leicht, daß die Rechnung, nach der Proportion von dem 30ten Theil, keinesweges richtig ausfallen kann.

§. 224.

Verhältniß aus den Gestorbenen zu der Zahl der Einwohner.

Wenn man demnach annehmen muß, daß auf dem platten Lande der 40te Theil der Menschen jährlich stirbet; so muß man in denen großen Städten den 50ten Theil * voraussetzen; und in rechten großen volkreichen Städten, als z. E. London, Paris, Amsterdam und Wien sind, wird man kaum den 60ten Theil annehmen können. Wenn man aber die Einwohner eines ganzen Landes nach Maaßgebung der Verstorbenen berechnen will; so dürfte der 45te Theil die gerechte Proportion seyn; weil die kleinen

* Ich gestehe gern, daß dieses Verhältniß bey Berlin gar nicht zutrift. Es leben anjetzo hier, wie ich zuverläßig weiß, noch keine hundert tausend Menschen; und doch ist die Anzahl der Verstorbenen seit verschiedenen Jahren hinter einander über 4000 gestiegen. Das Verhältniß der Sterbenden gegen die Lebenden würde also noch nicht einmal der 25ste Theil seyn. Allein vielleicht sind viele Ursachen vorhanden, warum die Sterblichkeit in Berlin größer ist. In Berlin sind bey weiten nicht so viel Fremde, als in Vergleichung gegen andere große Städte. Es würde zu weitläuftig seyn, die Ursachen davon anzuführen; und ich glaube auch, daß es niemand verlangen wird. Es sind andere Ursachen hier, die eine größere Sterblichkeit verursachen; und auch diese anzuführen wird man mir verhoffentlich erlassen. Eine davon hat der Herr Ober-Consistorial Rath Süßmilch selbst angeführet, nämlich, daß seit 30 Jahren die Epidemischen Krankheiten in hiesigen Gegenden sich weit häufiger geäußert haben, als sonst, davon wir im folgenden Abschnitt mehr reden werden. Ueberhaupt hoffe ich in diesem folgenden Abschnitt meine Leser zu überzeugen, daß man gar kein allgemeines Verhältniß der Sterbenden gegen die Lebenden festsetzen kann, daß vor alle Länder nur einiger maaßen zuverläßig und brauchbar wäre. Wenn man von einer allgemeinen Regul redet; so verstehet sich dieses von Ländern, die unter einerley sehr gemäßigten Clima liegen, und sonst in den übrigen Umständen einander ziemlich gleich sind. Die hier gegebenen Reguln sind also zu verstehen; und in diesem Betracht glaube ich, daß Paris weit mehr Einwohner hat als London; ohngeachtet in London 4 bis 5000 Menschen jährlich mehr sterben. Alle die oben angeführten Umstände von London sind in Paris nicht vorhanden. Ja! was noch mehr ist, die Kinder, welche die Sterblichkeit so sehr vergrößern, werden größtentheils nicht in Paris, sondern auf dem Lande auferzogen. Diejenigen also, die davon sterben, kommen nicht in die Toden-Verzeichnisse zu Paris; und dergleichen Umstände, welche die Proportion der Sterbenden gegen die Lebenden verringern, sind daselbst mehr vorhanden.

kleinen und mittelmäßigen Städte, fast einerley Verhältniß mit dem platten Lande haben, und weil die recht großen Städte nicht häufig anzutreffen sind.

§. 225.

Dieses wird weiter erläutert.

Dieser Theil der hier angenommen wird, daß nämlich in Absicht auf das gesamte Land nur der funfzigste Theil der lebenden Menschen jährlich stirbt, dürfte viel zu geringe scheinen; weil die Menschen vielleicht kaum zur Hälfte ein Alter über 50 Jahr erreichen. Allein man muß erwägen, daß der größte Theil derjenigen, die unter 50 Jahren ihren Tod finden, gar frühzeitig in ihrer Kindheit versterben. Die Erfahrung lehret uns, daß die Kinder vom ersten bis fünften Jahre am häufigsten dem Tode unterworfen sind. Diese nehmen also unter denen Lebenden nur wenige Jahre einen Platz ein. Die Lebenden bestehen also mehr als zu zwey Drittheil aus Personen, welche mehr als funfzig Jahre erreichen; denn die Erfahrung lehret uns gleichfals, daß wenn die Menschen erst das 12te oder 15te Jahr ihres Alters erreichet haben, außer besonderer einreißender Krankheiten, die wenigsten vor dem 50sten Jahre sterben, die meisten aber ein Alter bis an 60 erreichen; zu geschweigen, daß viele ihr Leben bis an 70 und 80 erstrecken. Diese und verschiedene andere Gründe, die hier angeführet zu werden zu weitläuftig sind, machen es also allerdings sehr wahrscheinlich, daß man die gerechteste Proportion in Absicht auf ein ganzes Land erwählet, wenn man annimmt, daß der 50ste Theil der lebenden Menschen jährlich stirbet.

§. 226.

Nutzen dieser Register, um die wenig bevölkerten Gegenden kennen zu lernen.

Wir wenden uns nun zu dem Nutzen selbst, den die Toden-Register zum Behuf der Policeyanstalten leisten können; und da kommt zuförderst in Betracht, daß die Regierung daraus beurtheilen kann, welche Gegenden des Landes mehr oder weniger bevölkert sind. Die Kenntniß dieser verschiedenen Gegenden wird alsdann gar leicht an die Hand geben, ob die Ursachen hiervon an der natürlichen Beschaffenheit des Landes liegen, oder ob gewisse Fehler in denen Regierungs- und Policeyverfassungen daran schuld sind, oder ob die Vasallen und Unter-Obrigkeiten durch Bedrückungen der Unterthanen zu der Entvölkerung einer Gegend Gelegenheit geben; und die Weisheit der Regierung wird alsdann die besten und wirksamsten Mittel zu ergreifen wissen, wodurch einer weniger bevölkerten Gegend aufgeholfen werden kann; nachdem die Ursachen der Entvölkerung aus dem Wege geräumet sind.

§. 227.

Desgleichen um die Zu- oder Abnahme des Volkes zu erkennen.

Vornämlich aber geben die Toden-Register an die Hand, ob das gesamte Land an Einwohnern zu- oder abnehme, als welches allerdings eine der hauptsächlichsten Bemerkungen einer weisen Regierung seyn muß. Zu dem Ende sind die Gestorbenen von zehn zu zehn Jahren in eine Summe zusammen zu rechnen, und eine mittlere Summe heraus zu ziehen. Wann man nun die letztern zehn Jahre auf diese Art gegen die vorhergehenden hält, und diejenigen davon abziehet, die durch Pest und anderes außerordentliches Sterben hingerissen worden sind; so wird man gar bald finden, ob das Land an Einwohnern zu- oder abnimmt; und vernünftige Betrachtungen werden die Ursachen der etwan sich äußernden Verminderung gar bald einsehen lassen.

§. 228.

Wie auch in Ansehung dieser oder jener besondern Stadt.

Das, was eine weise Regierung solcher Gestalt in Absicht auf das gesamte Land zu bemerken hat, lässet sich auch mit großen Nutzen bey einer jeden wichtigen Stadt beobachten. Auch hier muß man auf die vorhin gezeigte Art untersuchen, ob die beträchtlichen Städte an Volk zu- oder abnehmen; und wann man findet, daß sich eine Stadt an Einwohnern wirklich vermindert; so wird eine weise Regierung nicht unterlassen, denen Ursachen solcher Verminderung nachzuforschen, ob die Abnahme der Commercien und der Nahrung, die schlechte Regierung des Stadt-Regiments, oder dergleichen daran schuld seyn mögen. Wann man aber einmal die Ursachen weiß; so lassen sich auch die eigentlichen und wirksamen Mittel darwieder ausfindig machen; wann die Regierung Entschließung und Standhaftigkeit genug besitzet, sich durch das Blendwerk der Partheyen, der Vorurtheile, der Nebenabsichten, und des Eigennutzes nicht irre machen zu lassen.

§. 229.

Es ist daraus zu erkennen, ob die Schwelgerey einreißt.

Ein anderer wichtiger Nutzen der Toden-Register ist es auch, daß man darauf bemerken kann, ob sich ein großer Theil der Unterthanen durch Schwelgereyen und andere Ausschweifungen vor der Zeit in das Grab stürzet. Zu dem Ende ist es nöthig, die Toden-Register, wenigstens zu dem Gebrauch vor die Regierung, solchergestalt einzurichten, daß daraus zu ersehen ist, in welchem Alter die Verstorbenen ihren Tod gefunden haben. *

Wird

* Eben so nöthig ist es auch zu diesem Endzwecke, die Toden-Register solchergestalt einzurichten, daß man daraus ersehen kann, an was vor Krankheiten die Men-

Wird man nun gewahr, daß viele in der besten Blüthe ihrer Jahre dem Tode zu Theil werden, mehr als es dem ordentlichen Laufe der Natur gemäß ist, und es die Toden-Register in andern Ländern ergeben, die zu dem Ende aus verschiedenen Ländern und Städten, wo man das Alter der Verstorbenen bemerket, fleißig zu sammlen und zu prüfen sind; so wird eine weise Regierung keinen Anstand nehmen, wieder solche Schwelgereyen und Ausschweifungen dienliche Maasreguln zu ergreifen.

§. 230.

Warum Todenbeschau-Anstalten nöthig sind.

Es wird hierbey noch eine andere Anstalt erfordert, die besonders in recht großen und recht volkreichen Städten sehr anzurathen ist. Dieses sind die Todenämter, oder eine Anordnung, daß niemand begraben werden darf, wenn er nicht vorhero an dem Todenamte gemeldet, der Tode besichtiget, an was vor einer Krankheit derselbe gestorben, und ob die äusserliche Beschaffenheit des Toden wahrscheinlich damit übereinstimmet, bemerket, und sodann einen Begräbnißzettel zur Vorzeigung an die Geistlichkeit ertheilet worden. Die Besichtiger der Toden sind gemeiniglich alte erfahrne Regimentsfeldscherer, die eine Menge von Toden unter den Händen gehabt haben, und mithin aus denen äußerlichen Beschaffenheiten einer Leiche auf die Krankheit, woran der Verstorbene seinen Geist aufgegeben hat, höchst wahrscheinlich schließen können. Diese Anstalt, welche unter der Policeydirection stehet, gereichet in großen und volkreichen Städten sehr zur Verhüthung der Mordthaten, Vergiftungen und anderer Unordnungen; und wann die Policey die ausführliche Verzeichnisse wöchentlich und monathlich in die Hände bekommt, woran ein jeder gestorben ist; so kann sie mit Zuziehung des Gesundheits-Collegii eine Menge nützlicher Bemerkungen daraus machen, und zu Erhaltung der Gesundheit der Einwohner dienliche Maasreguln ergreifen.

§. 231.

Menschen gestorben sind. Dieses hat den Nutzen, daß man nicht allein daraus sehen kann, ob die Krankheiten, woran die meisten Menschen sterben, Folgen der Schwelgerey und der Ausschweifungen, oder des Elendes und einer kümmerlichen Lebensart sind; sondern man wird auch wahrnehmen, ob gewisse epidemische Seuchen sich häufig in dasiger Gegend einfinden; und die Regierung kann alsdenn die Arzeneywissenschaft ermuntern, desto mehr auf wirksame Hülfsmittel darwider bedacht zu seyn; wie sie denn überhaupt aus einer solchen Einrichtung der Toden-Verzeichnisse zu vielen nützlichen Betrachtungen Anlaß nehmen kann.

§. 231.

Bemerkung wegen der todgebohrnen Kinder.

Gleichwie wir oben (§. 229.) erfordert haben, daß in denen Toden-Registern, die zum Behuf der Policeyanstalten dienen sollen, das Alter der Verstorbenen bemerket seyn muß, worunter sich denn auch verstehet, daß die todgebohrnen Kinder besonders aufgezeichnet seyn müssen; so wird die Policey dadurch in den Stand gesetzet werden, zu beobachten, ob die Hebammen die genugsame Geschicklichkeit und Erfahrung besitzen, die zu ihrem Amte erfordert wird. Es ist gewiß allemal ein untrügliches Merkzeichen von der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Hebammen, wann viele Kinder tod zur Welt kommen, oder bald nach der Geburth versterben. Denn der grösseste Theil der Kinder, die bald nach der Geburth versterben, erlangen ihren Tod durch den Schaden, der ihnen entweder bey der Geburthshülfe zugefüget, oder durch die unvorsichtige und schlechte Wartung zugezogen wird. Wann nun eine weise Regierung eine ihrer hauptsächlichsten Aufmerksamkeiten auf den Anwachs der Einwohner, mithin auf das Leben und die Gesundheit der Menschen zu richten hat; so erfordert dieser Punct gewiß eine große Vorsorge; und man muß nicht allein zu besserer künftigen Unterrichtung derselben Anstalten treffen, sondern auch verfügen, daß die Hebammen, die in den Verdacht der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit fallen, so fort von ihrem Amte abzusetzen sind. Gesetzt auch, daß kein vollkommener Beweiß wieder sie vorhanden wäre, als welcher hierinnen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; so ist das Leben der Menschen aber doch so kostbar, daß die Vermuthung der Ungeschicklichkeit allemal zureichend ist, eine Hebamme zu ihrer Verrichtung untüchtig zu machen.

§. 232.

Nützliche Bemerkung wegen der unehlichen Kinder.

Es geschiehet fast allenthalben, daß man die unehelich gebohrnen Kinder in dem Verzeichniß der Gebohrnen besonders bemerket; und auch hieraus kann die Policey über die einreißenden Ausschweifungen und die Verachtung des ehelichen Lebens allerley nützliche Betrachtungen machen, und wirksame Maasreguln darwieder ergreifen. Allein es würde auch sehr nützlich seyn; wenn man unter den verstorbenen Kindern die Unehelichen abermals besonders bemerkte. Man würde finden, daß von diesen unglücklichen Geburthen nicht der zehnte Theil leben bleibet; indem die meisten entweder aus Mangel der Wartung und des Unterhalts, oder aus Vernachläßigung ihrer Mütter, die öfters sehr grob und vorsetzlich ist, in den ersten Jahren ihren Untergang finden. Die Sache verdienet allerdings

dings der Aufmerksamkeit der Landespolicey, und wann dergleichen liederliche Weibesbilder schon an sich selbst strafbar sind; so wird ihr Verbrechen zehnmal größer, wann sie die Frucht ihrer Ausschweifungen umkommen lassen. Es ist nicht allein um das Leben eines Menschen zu thun; sondern die Republik verliehret auch dadurch einen künftigen Mitbürger, der bey guter Erziehung derselben hätte nützlich werden können. Vielleicht würde es der Weisheit eines Gesetzgebers nicht ungemäß seyn, die Strafen solcher Weibesbilder aufzuschieben und sie desto härter zu setzen, wenn nicht ihre unehliche Geburth das sechste Jahr ihres Alters erreichet.

§. 233.

Man kann daraus beurtheilen, ob das Land Getraide genug erzeuget.

Ein anderer beträchtlicher Nutzen der Policeyanstalten in denen Toden-Registern ist, daß die Regierung mit Hülfe derselben bestimmen kann, ob das Getraide, so im Land erzeuget wird, zur Ernährung seiner Einwohner hinreicht, oder nicht. Da in einem wohleingerichteten Staate, vermöge des Contributions-Fusses, die Anzahl der Aecker bekannt seyn muß, indem in ordentlichen Steuer- und Collecten-Castratis, auch die befreyten Aecker nicht fehlen dürfen; und da vermöge dieses Contributions-Fusses die Anzahl Körner, die in jeder Gegend, oder von jeder Classe der Aecker, gewöhnlich geerndet werden, gleichfals bestimmt sind; so kann es gar keiner Schwierigkeit unterworfen seyn, die Summe des Getraides zu berechnen, das jährlich wahrscheinlicher Weise im Lande erzeuget wird. Wann man nun nach Maasgebung der Toden-Register, die Anzahl der Einwohner bestimmet; so kann man gar bald finden, ob das Getraide sowohl zu dem ordentlichen Unterhalte der Menschen, als zu vielen außerordentlichen Anwendungen, z. E. zum Brantweinbrennen, zur Viehfütterung und Mästung, zum Stärke machen und dergleichen, hinreichend sey oder nicht; und eine weise Regierung kann nach befundenen Umständen zur Aufnahme der Landwirthschaft, besonders des Ackerbaues, zur Verhütung der Ausfuhre des Getraides, zur Verminderung des Brantweinbrennens und dergleichen, vielerley dienliche Mittel ergreifen. Denn eine der ersten Vorsorge einer weisen Regierung ist wohl ohne Zweifel, daß das zum Unterhalte der Einwohner erforderliche Getraide zureichend im Lande erzeuget werde. Die verschiedenen Ausrechnungen, die man hierbey erfordert, dürfen niemand zu mühsam und weitläuftig vorkommen. Das wesentlichste Kennzeichen einer weisen Regierung ist, daß sie ihre Maasreguln nicht auf ohngefähr und gerathe wohl ergreifen, sondern alles auf einen sichern Grund bauen muß; und hierbey kann sie der Ausrechnungen und einer

gründlichen Kenntniß des Landes so wenig entbehren, als ein Landwirth, der allemal sehr schlecht wirthschaften würde; wenn er die Beschaffenheit seiner Grundstücke nicht kennete, und über seinen Aufwand keinen Ueberschlag machte, oder über seine erzeugte Früchte keine Rechnung führen wollte.

§. 234.

Desgleichen kann daraus die Nothdurft vor eine Stadt berechnet werden.

So wie man das, vor das gesamte Land erforderliche, Getraide nach Maasgebung der Toden-Register berechnen kann; so kann man auch daraus bestimmen, wie viel eine einzelne Stadt erfordern wird, wann sie auf ein oder mehrere Jahre verproviantiret werden soll. Diese Vorsorge ist absonderlich bey allen Vestungen nöthig; und zwar nicht allein bey einen feindlichen Einbruch, sondern eine jede Hauptfestung solte zu allen Zeiten in ihren Magazinen, sowohl vor die Besatzung, als vor die Einwohner, auf ein Jahr Vorrath haben. Eben so können die Toden-Register auch bey verschiedenen andern Anstalten der Regierung gute Dienste leisten; wenn die Frage ist, wie viel von dieser oder jenen Sache im Lande consummiret wird, zumahl wenn man die Zoll- Accise- und Licent-Register mit zur Hülfe nimmt.

Zweyter Abschnitt

Von wirklicher Zählung des Volkes im Lande.

§. 235.

Warum die Berechnung aus den Toden-Listen auf das Volk im Lande niemals gewiß seyn kann.

Es läßt sich zwar allerdings aus denen Toden-Registern auf die im Lande befindliche Anzahl Volkes ein wahrscheinlicher Schluß machen; und sie sind nicht allein in diesem Betracht, sondern auch wegen der nöthigen Wissenschaft, an was vor Krankheiten, und in was vor Alter die meisten Menschen sterben, desgleichen wegen verschiedener andern daraus entstehenden, vor die Regierung nothwendigen, Einsicht überaus nützlich. Allein, man kann sich daraus niemals versprechen, die Anzahl des im Lande befindlichen Volkes mit Zuverläßigkeit und Gewißheit zu bestimmen. Die Länder und Himmelsgegenden sind in Ansehung der Luft, der Ausdünstungen, der Witterung und dergleichen, die ihren unstreitigen Einfluß auf die Gesundheit und das Leben der Menschen haben, gar sehr von einander

ander unterschieden. Es ist wohl kein Zweifel, daß ein Land, welches an dem Meere liegt, oder viele Seen und Moräste in sich schließet, ungleich mehr kalte, feuchte und faule Ausdünstungen hat, wie wir oben (§. 43.) schon beygebracht haben, als ein anderes, das sich nicht in diesen Umständen befindet. Eben so ist die Lebensart der Menschen fast in allen Ländern sehr verschieden. Wer kann aber läugnen, daß die Schwelgerey und unordentliche Lebensart, oder der Mangel, die Dürftigkeit und das Elend der Landleuthe, die Nothwendigkeit sich ungewöhnlichen Ungemach und Fatiguen auszusetzen, um ihren kümmerlichen Lebensunterhalt zu gewinnen, nicht in ihre Gesundheit und frühzeitiges Absterben einen großen Einfluß haben solten? Selbst der Zustand der Arzeneykunst und die Geschicklichkeit der Aerzte, hat in die Gesundheit und das Leben der Menschen ein großes Verhältniß; und zwanzig ungeschickte, dummdreuste, oder verwegene Aerzte, deren jeder gleichsam alle drey Jahr einen neuen Kirchhof nöthig hat, können in denen Todenlisten eine große Veränderung verursachen. Eben dieses kann man von einem Lande sagen, wo die Quacksalber, die Scharfrichter und alte Weiber in die Arzeneykunst pfuschen, und bey dem gemeinen Volk in Ansehn stehn. Wer wolte sich aber erkühnen, zu behaupten, daß alle Länder gleich geschickte Aerzte hätten, oder daß sich alle hierinnen in einerley Umständen befänden. Die Geschicklichkeit der Hebammen, der Wundärzte, und hundert andere solche Umstände, haben gleichfalls in die Sterblichkeit einen gar großen Einfluß. Wer demnach eine allgemeine Proportion der Sterbenden gegen die Lebenden vor alle Länder annimmt, und daraus mit vollkommener Gewißheit auf die Anzahl des Volkes im Lande einen Schluß macht, der setzet voraus, daß alle Länder sich in vollkommen gleichen Umständen befinden; und wie ungereimt ist nicht diese Voraussetzung?

§. 236.

Wenn man demnach aus denen Toden-Registern eine zuverläßige Berechnung auf die Anzahl der lebenden Menschen machen wolte; so müßte man dennoch dabey eine genaue Zählung des Volkes vornehmen; und alsdenn, wenn man die Anzahl der Menschen gegen die mittlere Summe der Verstorbenen von zehen Jahren hielte, und diese Berechnung sowohl von dem platten Lande, als denen Städten, besonders machte; so würde man finden, was vor ein Verhältniß der Sterbenden gegen die Lebenden, sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, man vor einen jeden Staat festsetzen müßte. Unterdessen würde dennoch auch dieses Verhält-

Zur Gewißheit derselben würde dennoch die Zählung des Volkes nöthig seyn.

niß einen langen Zeitraum hindurch nicht zuverläßig bleiben. So wie sich die Umstände des Landes änderten, die, wie ich in dem vorhergehenden §. gezeiget habe, in die Sterblichkeit einen so großen Einfluß haben; so würde auch eine neue Zählung vorgenommen, und ein neues Verhältniß festgesetzet werden müssen. Eben so können die epidemischen Krankheiten dieses einmal festgesetzte Verhältniß gar bald wieder unrichtig machen. Diese epidemischen Krankheiten können sich viele Jahre hinter einander einfinden. Ein Jahr können sie unter denen Kindern wüthen, und das andere Jahr können sie am meisten die Erwachsenen hinraffen; und unter so mancherley epidemischen Krankheiten, können sich bald diese, bald jene einfinden. Die Sterbenden können demnach alle Jahre einander ziemlich gleich seyn; und man würde sich doch sehr irren, wenn man daraus nach dem ehemaligen Verhältniß auf die Anzahl der lebenden Menschen einen Schluß machen wolte. Das sind aber keine bloßen Voraussetzungen, die sich selten oder niemals ereignen. Der Herr Ober-Consistorial-Rath Süßmilch hat insonderheit von den Brandenburgischen Provinzen angemerket, daß die epidemischen Krankheiten in den letztern dreyßig Jahren viel häufiger darinnen gewüthet haben, als in denen vorhergehenden dreyßig Jahren; * und dieses kann aus der veränderten Lebensart der Menschen, und aus vielen andern Ursachen allerdings geschehen. Wenn man nun vor dreyßig Jahren das Volk in diesem Lande genau gezählet, und nach der Anzahl der damals gewöhnlich Sterbenden ein Verhältniß auf die Lebenden festgesetzet hätte; so siehet man leicht, daß wir uns jetzo sehr irren würden, wenn wir nach diesem Verhältniß die Anzahl des Volkes bestimmen wolten. Wenn man alles dieses erwäget; so solte man fast urtheilen, daß die Todten-Register, in Ansehung der aus denenselben zu bestimmenden Anzahl des Volkes im Lande, eine wenig nützliche Sache wären; und in der That, wenn sie nicht vorhingezeigter maaßen in andern Betracht ihren großen Nutzen hätten; so würden sie ein bloßes Spielwerk zum Zeitvertreibe seyn, welches der Mühe nicht werth wäre, die man darauf verwendete.

§. 237.

Eine weise Regierung soll demnach

Die wirkliche Zählung des Volkes im Lande ist demnach wohl unstreitig das sicherste und zuverläßigste Mittel, dessen Anzahl zu wissen; und wenn

* Sendschreiben an die Verfasser der nen epidemischen Krankheiten und dem Göttingischen gelehrte Anzeigen von de- größern Sterben des 1757. Jahres S. 33.

wenn auch wirklich aus denen Verzeichnissen der jährlich Sterbenden die Anzahl mit vollkommener Gewißheit berechnet werden könnte; so würde dennoch dieses zu vielen Endzwecken und Maasreguln einer weisen Regierung nicht einmal zureichen. Oefters hat die Regierung nicht sowohl die gesamte Anzahl des Volkes zu wissen nöthig, sondern wie viel von diesem oder jenem Geschlechte, von diesem oder jenem Alter, desgleichen wie viel mannbare unverheirathete, oder verheirathete Manns- und Weibespersohnen vorhanden sind. Eben so muß sie öfters wissen, wie viel von diesem oder jenem Stande, Lebensart und Handthierung im Lande befindlich sind; wenn sie anders in ihren Entschließungen und Maasreguln gründlich und weislich verfahren will. Alles dieses würde sie aus denen bloßen Todenlisten nicht einsehen können, wenn auch die Anzahl des Volkes im Lande aus denenselben noch so zuverläßig bestimmet werden könnte. Eine jede weise Regierung soll demnach wenigstens alle drey Jahr eine genaue Zählung des gesamten Volkes im Lande veranstalten; und sie hat so wenig zu befürchten, daß sie dadurch nach dem Beyspiel Davids * in eine große

von Zeit zu Zeit die wirkliche Zählung des Volkes veranstalten.

* In der That ist dieses eine von denen Stellen der Bibel, die am schwehresten dergestalt zu erklähren ist, daß sie unanstößig wird. David, da er das Volk zählen ließ, sündigte an und vor sich selbst dadurch so wenig, daß er vielmehr dadurch die Pflicht eines weisen Regenten sehr wohl erfüllete; und die Erfüllung unsrer Pflichten kann niemals eine Sünde seyn. Es ist wahr, es konnten hierbey allerley Leidenschaften auf Seiten Davids sich mit eingemischet haben, z. E. vor der Zählung das Mißtrauen auf den Schutz und Beystand Gottes, und nach der Zählung der Hochmuth und das Vertrauen auf seine eigene Macht. Diese Leidenschaften waren Sünde, aber nicht die Zählung selbst. Dennoch, wenn auch David hierbey sündigte; so ist es unbegreiflich, wie GOtt dieser fremden Sünde halber das Volk mit der Pest strafen konnte. Als ein gerechter GOtt hätte er David selbst, aber nicht seine Unterthanen, deshalb strafen müssen. Die Zurechnung fremder Verdienste und Sünden ist überhaupt ein Satz, den die gesunde Vernunft schwehrlich einsehen kann. Allein, hier liegt ein so ungeheurer Begriff von der Zurechnung zum Grunde, davor sich die gesunde Vernunft entsetzet. Solte man sich auch wohl vernünftiger Weise vorstellen können, daß GOtt auf die eigne Wahl Davids, daß er lieber in die Hände des HErrn, als in die Hände seiner Feinde fallen wolte, diese Wahl dahin erklähret haben solte, daß er seine Unterthanen mit der Pest strafen wolte? GOtt müßte in diesem Fall David und seine Unterthanen vor einerley gehalten haben. Allein, das ist wieder alle vernünftige Begriffe von dem Wesen der Republiken, das ist vielmehr der abscheulichste Begriff der Despoterey, welche die Unterthanen und ihre Rechte, und den gesamten Staat an die

Sünde verfalle, daß sie vielmehr ihre Pflicht außer Augen setzet, und mithin sündiget, wenn sie es nicht thut. Denn ihre Pflicht ist, die Wohlfarth ihrer Unterthanen zu befördern; und so lange sie nicht durch eine genaue Zählung des Volkes die verschiedenen Geschlechter, Classen und Beschaffenheit desselben eigentlich kennet; so wird sie allemal im Finstern tappen, und ihre Maasreguln zur Wohlfarth des Volks auf gerade wohl, und mit einem höchst ungewissen Erfolg ergreifen.

§. 238.

Auf was Art die Zählung geschehen soll.

Die Zählung selbst geschiehet am besten in Städten durch die Policey-Bedienten, und auf dem Lande durch die Unterobrigkeiten; und diese müssen die Zählung solchergestalt vornehmen, daß sie selbst von Hause zu Hause gehen, und die darinnen befindlichen Menschen aufschreiben, nicht aber, daß sie die Hauswirthe vor sich citiren, und die Aufzeichnung nach ihrer Aussage verrichten. Die Policey-Bediente und Obrigkeiten müssen auch die Zählung in eigener Persohn vornehmen, nicht aber solche durch die Policey- und Gerichtsdiener, oder andere unverständige Persohnen, verrichten lassen.

Persohn des Regenten bindet. Wenn man hierauf sagen wolte, daß man die besondere Natur des Jüdischen Reiches, worinnen GOtt selbst König, die Jüdischen Könige aber eigentlich nur Stadthalter GOttes gewesen wären, nach den Begriffen anderer Staaten nicht beurtheilen könnte; so würde man dadurch die Sache mehr verschlimmern, als verbessern; denn eines Fehlers des Stodthalters wegen konten die Unterthanen GOttes, am allerwenigsten bestrafet werden. Vielleicht könnte man die Sache noch damit rechtfertigen wollen, daß diejenigen, die an der Pest gestorben wären, ohnedem böse und gottlose Leuthe gewesen wären. Allein das wäre alsdenn der Hauptumstand, den die Bibel unmöglich hätte auslassen können. Diese Vermuthung streitet auch wieder die ganze Natur und Endzweck der Geschichte. So ist es mit allen andern Gründen beschaffen, die man zur Rechtfertigung dieser Stelle anzuführen pflezet. Ich gestehe gern, daß ich mich aus dieser Stelle nicht heraus finden kann; und ich würde demjenigen eine unendliche Verbindlichkeit widmen, der mir eine zureichende und der gesunden Vernunft vollkommen gemäße Erklährung darüber geben könnte. Schwache und eitele Erklährungen habe ich genug darüber gelesen. So viel ich davon urtheile; so ist dieses eine von denen Stellen, welche die Abschreiber in die Bibel eingeflicket haben; und es würde darauf ankommen, ob andere Scribenten des alten und neuen Testaments diese Geschichte anführen. Dergleichen Verfälschungen der Bibel muß man aber meines Erachtens unumgänglich zugeben; wenn man nicht will, daß die Bibel wegen vieler Stellen in diesen vernünftigen und erleuchteten Zeiten alles Ansehn verlieren soll.

Auf was die Zäh geschehe soll.

zu p. 199.

Tabelle

des 1760ste

Namen der Straße	Beschaffenheit=Väter so Gewerbe treiben	Weber=Lehr=Jahr worauus wircklich g beitet wi	Ursachen des Abganges oder Zuwachses

N. N.

tier-Commissarius.

No. 10

QUARTIER

Namen			

lassen. Sie müssen auch zuweilen in denen benachbarten Häusern sich nach der Anzahl der Personen in diesem oder jenem Hause erkundigen, um zu sehen, ob die Aussage des Hauswirthes mit denen Nachrichten der Nachbarn übereinstimmet. Vor allen Dingen aber müssen sie das gemeine Volk zu verständigen suchen, daß diese Aufzeichnung keine neue Abgabe, oder andere Beschwerde, zum Endzweck hat, damit sie nicht die wahre Anzahl verschweigen. Denn, leider! das Volk fast in allen Landen hat durch eine lange Erfahrung befunden, daß dergleichen Untersuchungen selten auf etwas anders, als auf neue Abgaben hinauslaufen.

§. 239.

Wie die Zählung des Volkes in großen Städten geschehen soll.

Da in denen großen Städten ohnedem Quartier- oder Gassen-Commissarien bestellet seyn müssen, wenn eine gute Ordnung und Einrichtung darinnen statt finden soll; so kann die Zählung des Volkes daselbst durch diese Policey-Bedienten geschehen. Ja! man muß in solchen Städten die Summe des darinnen befindlichen Volkes alle Tage mit der größten Richtigkeit wissen können. Ein jeder Commissarius muß ohnedem zu vielerley Endzwecken ein genaues Verzeichniß von allen, in seinem Quartier befindlichen, Häusern, und denen darinnen wohnenden Familien halten; und es muß gesetzlich verordnet seyn, daß sowohl alle diejenigen, die ihre Wohnnug verändern, solches dem Quartier-Commissarius wissend machen müssen, als auch daß die Hauswirthe keine Fremden einnehmen dürfen, ohne es dem Commissarius anzuzeigen. Wenn nun ein jeder Commissarius in einer besondern Rubric die Personen bemerket, woraus eine jede Familie bestehet, und alle Veränderungen, die ihm angezeiget werden, sogleich in seiner Liste ändert; so muß man stündlich die genaue Anzahl der, in einer großen Stadt lebenden, Menschen wissen können. Zu Ausgang eines jede Jahres müssen die Commissarien Haus vor Haus die darinnen lebenden Familien und darzu gehörigen Personen von neuen aufzeichnen, um zu sehen, ob diese neue Zählung mit dener, in ihren Listen bemerkten, Veränderungen übereinstimmet; und alsdenn ihre Tabellen davon an das Policey-Directorium eingeben. Es wird meinen Lesern nicht mißfällig seyn, wenn ich ein Schema von solchen Tabellen beyfüge. Die unter No. 2. zeiget, wie die Quartier-Commissarien ihre besondern Listen nach denen einzeln Häusern, und denen darinnen wohnenden Familien halten müssen, und die unter No. 3, giebt ein Muster an die Hand, wie die Commissarien aus ihren besondern Listen nach denen Straßen die, an das Policey-Directorium einzu-

TAB. No. 2.

TAB. No. 3.

einzugebenden, General-Tabellen einrichten müssen. Diese General-Tabellen können auch zu allen Zeiten des Jahres, wenn sich ein Umstand ereignet, der es nothwendig macht, von denen Quartier-Commissarien erfordert werden, die allemal richtig seyn müssen, wenn sie die geschehenen Veränderungen in ihren Special-Listen genau bemerket haben; und das Policey-Directorium darf nur die, seit der letztern Zählung verstorbenen, Menschen davon abziehen; so kann es alle Tage von der Anzahl des Volkes in der Stadt die genaueste Nachricht haben. Wenn man aber die Einwohner verbinden wolte, auch die Geburths- und Sterbefälle dem Quartier-Commissarius anzuzeigen; so würde man blos aus denen Tabellen derselben die Anzahl des Volkes allemal auf das genaueste bestimmen können.

§. 240.

Wie man bey der Zählung auf vielerley Beschaffenheiten der Menschen zu sehen hat.

Wenn die Regierung einmal die Zählung des Volkes unternehmen läßt; so muß sie allen möglichen Nutzen damit zu verbinden suchen. Sie muß dannenhero die Sache solchergestalt einrichten, daß sie alle Kenntniß daraus erlangen kann, die sie zu denen verschiedenen Maasreguln und Anstalten zur Wohlfarth des Staats nöthig hat. Zu dem Ende muß sie die Zählung nicht allein solchergestalt anordnen, daß die Menschen nach denen verschiedenen Alter, worinnen die Sterblichkeit am größten und am geringsten ist, von einander abgesondert werden; sondern sie muß auch die Geschlechter von einander unterscheiden, und dabey bemerken lassen, ob sie noch unverheirathet, oder in Witben Stande sind. Dieses wird ihr das nöthige Licht geben, wie sich die Proportion der beyderseitigen Geschlechter, die in dem Alter sind, daß sie heirathen könnten, gegen einander verhalten, und ob viele von beyderseitigen Geschlechtern unverheirathet bleiben. Hieraus wird sie die Kenntniß von vielen Hinternissen gegen die Bevölkerung erlangen, und darwieder die erforderlichen weisen Maasreguln zu ergreifen im Stande seyn. Sie muß ferner ihr Augenmerk bey dieser Zählung dahin gerichtet seyn lassen, daß sie daraus erkennen kann, ob die Menschen dem Staate nützlich, oder unnützlich sind; und zu dem Ende muß sie zuförderst das Alter der Söhne, wo sie dasjenige erlernen sollen, was sie nöthig haben, um dereinst nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu werden, in denen Tabellen der Zählung abgesondert aufführen, und dabey bemerken lassen, ob die Jugend zu dem nöthigen Unterricht angeführet werde, oder nicht. Eben so muß sie bey allen folgenden Altern aufzeichnen lassen, ob die Menschen Commercien und Gewerbe treiben, ob sie der Landwirthschaft oblie-

V.

zu p. 201

L-

Dem Althandthierungen,

ii 176

Namen der Städte und Aemter.	Kl bi	Personen von 66. bis 80 Jahren		Personen v. 81. bis 100 J. und darüb.		General Summa
		männl. Geschlecht.	weiblichen Geschlechts	Männlichen Geschelchts	weiblichen Geschlechts	
		dienste und Gelehrte / Renten lebende	Kindern und Verwandten / sen lebende	ete	Kindern und Verwandten / ende / en lebende	
arten und Handthierungen.						
Summa der Geschlechter.						
Summen der verschiedenen Alter.						

obliegen, ob sie von ihren Renten, oder sonst müßig leben, oder ob sie in Diensten des Staats stehen, oder Gelehrte sind. Hieraus wird die Regierung den Zustand und Stärke der nützlichen Classen des Volkes gleichsam auf einmal übersehen, und daraus zu vielen weisen Maasreguln die Veranlassiung nehmen können. Damit man desto besser einsehen möge, wie die Zählung des Volkes zu vielerley Absichten des Staats recht nützlich gemacht werden könne; so füge ich hier unter No. 4. ein Schema einer General-Tabelle * bey, die auf alle jetztgedachte Augenmerke eingerichtet ist. TAB. No. 4.

§. 241.

Bey der Zählung des Volks ist zugleich der Zustand der Manufacturen und Fabriken zu bemerken.

In großen Städten, wo man Quartier- oder Gassen-Commissarien hat, kann man bey der Zählung des Volkes zugleich am bequehmsten den Zustand, und den Wachsthum, oder Verfall der Manufacturen und Fabriken erforschen. Zu dem Ende müssen die Commissarien in ihrer Special-Liste über alle Häuser und Familien (§. 239.) noch verschiedene Rubriken haben, die sich dahin beziehen. Sie müssen nämlich bemerken, wie viel Stühle zu Manufacturarbeiten ein jeder Meister hat, ob sie seit dem vorigen Jahre vermehret sind, oder ob welche dermalen ledig stehen, wie viel sie darauf jährlich verarbeiten, und ob sie sich selbst verlegen, oder auf Verlag anderer arbeiten. Zu dem Ende habe ich die Tabelle No. 2. wirklich also eingerichtet. Unterdessen ist es niemals nöthig, daß die Anzahl der Menschen, und der Zustand der Manufacturen, zusammen in eine General-Tabelle gebracht wird. Es dienet dieses nur zur Erleichterung vor die Quartier-Commissarien, welche, indem sie von Haus zu Haus die Menschen aufzeichnen, auch zugleich ihre Arbeit, und die Anzahl der Stühle bemerken können. Sie können alsdenn jährlich aus ihren besondern Listen zu festgesetzter Zeit, oder so oft es erfordert wird, eine besondere Tabelle über den Zustand der Manufacturen eingeben, die hernach in eine General-Tabelle gebracht werden kann, davon man das Schema unten im zweyten Theile finden wird. Ja! die Anstalt, bey Zählung des Volkes zugleich mit auf den Zustand der Manufacturen und Fabriken Betracht zu nehmen, ist

* Ich habe zwar eben eine solche Tabelle in der zweyten Auflage der Staatswirthschaft und der Grundsätze der Policey mitgetheilet. Allein die gegenwärtige ist doch von jenen sehr unterschieden, wie man sich leicht wird überzeugen können. Die gegenwärtige ist auf mehr Endzwecke gerichtet, welche die Regierung nöthig hat, um sich eine genugsame Kenntniß von dem Zustande des Volkes zu verschaffen.

ist so nothwendig, daß man sie nicht allein auf die großen Städte einschränken kann, wo Quartier-Commissarien sind; sondern, da die Regierung nothwendig von dem Zustand dieser Nahrungsgeschäfte in dem ganzen Lande unterrichtet seyn muß; so müssen auch in allen übrigen Städten, wo keine Quartier-Commissarien * sind, vier Rathsherren verordnet werden, davon jeder in seinem Viertel der Stadt, sowohl in Zählung der Menschen, als in Bemerkung des Zustandes der Manufacturen alles dasjenige zu besorgen hat, was wir jetzt von denen Quartier-Commissarien beygebracht haben.

§. 242.

Wie man zugleich den Wachsthum der Bevölkerung bey der Zählung erkennen kann.

Endlich muß es eines der wichtigsten Augenmerke bey Zählung des Volkes seyn, daß sich die Regierung zugleich von der zunehmenden Bevölkerung, und dem Grunde derselben dabey unterrichtet. Zu dem Ende muß nicht allein in denen Listen und Tabellen bemerket werden, wer und wie viel Fremde in das Land gezogen sind, und sich darinnen etabliret haben; † sondern es muß auch daraus zu ersehen seyn, wie viel neue Eheleuthe

* Vielleicht würde es nicht undienlich seyn, außer denen großen Hauptstädten der Länder, auch in allen übrigen großen und mittelmäßigen Städten eines Landes Quartier-Commissarien zu bestellen. Man würde dadurch weit mehr gute Ordnung und Einrichtung behaupten, und eben so, wie in den größten Städten, von dem Zustande des Nahrungsstandes und der Bevölkerung alle Augenblicke unterrichtet seyn können. Ich weiß gar wohl, daß der Articul von der Besoldung in gar vielen Staaten ein sehr wichtiger Einwand ist. Allein, man würde genug geschickte Leuthe finden, die ein solches Amt einige Jahre umsonst verwalteten, wenn man festsetzte, daß die Quartier-Commissarien allemal nach ihrem Alter Rathsherren werden solten; und diese neuen Rathsherren würden weit mehr Einsicht und practische Erkenntniß von dem Zustande und den Maasreguln zur Aufnahme der Stadt in das Raths-Collegium mitbringen, als diejenigen, so ohne alle Vorbereitung hineingesetzet werden. Wenn auch die Bürgerschaft, oder der Magistrat das Wahlrecht bey denen erledigten Senatoren-Stellen hat; so würde dieses der Möglichkeit meines Vorschlages nichts benehmen. Sie könnten statt dessen die Quartier-Commissarien erwählen; und auf diese Art würden sie an ihren Rechten nichts einbüßen.

† In denen Preußischen Landen, wo man die größte Aufmerksamkeit auf die Bevölkerung richtet, hat man wirklich in denen Tabellen, die zu Zählung des Volkes, und zu Untersuchung des Zustandes der Manufacturen bestimmt sind, eine Rubric, worinnen die in das Land gezogenen Fremden bemerket werden. Allein, meines Wissens werden diejenigen, welche das laufende Jahr sich neu verheirathet, und ihre besondere Haushaltung und Gewerbe angefangen haben, nicht besonders aufgeführet. Unterdessen hoffe ich hier so wichtige Gründe angeführet zu haben, daß man eines so nothwendig als das andere erachten wird.

the das verflossene Jahr geheirathet, und ihre besondere Haushaltung und Gewerbe angefangen haben. Wolte man sagen, daß man dieses schon aus der Anzahl der Copulirten wissen könne; so irret man sich sehr. Es heirathen Witber und Witben, wodurch der Staat keine neue Haushaltung gewinnet; es heirathen Handwerksgesellen und Gesinde, die keine eigene Haushaltung und Gewerbe anfangen; es heirathen Söhne und Töchter, die in dem Brode ihrer Eltern bleiben; und so gar die Bettelleuthe und die Leuthe im Hospital heirathen einander. Alle solche Heirathen gereichen sehr wenig zu Beförderung des Nahrungsstandes und der Bevölkerung. Nur diejenigen Ehen sind der Grund des Wachsthums, sowohl von einem, als von dem andern, wo ein paar Eheleuthe sich von neuen etabliren, und ihr eigenes und besonderes Gewerbe anfangen. Diese verdienen demnach vorzüglich die Aufmerksamkeit der Regierung, um daraus zu beurtheilen, ob sich der Nahrungsstand und die Bevölkerung im Wachsthum befindet, oder nicht. In dieser Absicht habe ich auch die Tabelle No. 4. mit einer darzu dienlichen Rubrik versehen.

Siebentes Hauptstück

Von denen Maaßreguln zur Bevölkerung in Ansehung der Eingebohrnen des Landes.

§. 243.

Die Vermehrung der Eingebohrnen entstehet von Natur, wenn keine Hinternisse vorhanden sind.

Wenn die Bevölkerung so überaus wichtig vor den Staat ist, als wir in der Einleitung dieses Buches gezeiget haben; so verdienet gewiß diejenige Art der Vergrößerung der Bevölkerung, so in Ansehung der Eingebohrnen des Landes geschiehet, ein großes Augenmerk der Regierung. Diese Vermehrung der Bevölkerung verursachet dem Staate am wenigsten Kosten. Man hat dabey keinen Neid und Haß zwischen denen alten und neuen Einwohnern zu befürchten; und der Staat hat sich davon allemal den gehoften Erfolg zu versprechen; wenn die Himmelsgegend der Vermehrung der Menschen nicht äußerst nachtheilig ist. Es ist dem ordentlichen Laufe der Natur gemäß, daß sich die Menschen sehr vermehren. Man darf nur einen Ueberschlag machen, wie stark sich eine einzige Familie binnen hundert Jahren vermehren kann; so wird man daran nicht zweifeln. Diejenigen Schriftsteller, welche der Welt vor der Sündfluth eine unaussprechliche Menge von Einwohnern gegeben haben, die unsere Bevölkerung vielmal übersteiget, haben es sehr wohl verstanden, von der natürlichen Vermehrung der Menschen Rechnungen zu entwerfen. Ob man nun zwar diesen Herren entgegen gesetzet hat, daß die Menschen nicht so leicht zur Wirklichkeit kämen, als sie mit den Zügen der Feder auf dem Papier entworfen würden; so ist es doch gewiß, daß die Menschen der natürlichen Ordnung nach sich sehr vermehren. Wir sehen dieses aus denen Toden-Registern, in welchen die Zahl der Gebohrnen die Verstorbenen allenthalben ansehnlich übersteiget, ohngeachtet die Menschen in allen Ländern unter beschwehrlichen, der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gar nicht günstigen, Umständen leben. Wenn nun diese beschwehrlichen Umstände nicht vorhanden sind; so muß die natürliche Vermehrung der Menschen sehr beträchtlich seyn. Wir sehen dieses an denen neuangelegten Colonien, wo Land genug ist, daß sich die Familien ausbreiten können,

können, und die Mittel des Unterhaltes leicht sind. Alle diese Colonien, wenn die Ungesundheit der Himmelsgegend nicht gar zu merklich gewesen ist, sind schleunig gewachsen; ohngeachtet auch hier die Habsucht und Unterdrückungsbegierde der reichen Colonisten denen Armen den Unterhalt schwehr macht. Die Regierung, wenn sie die Bevölkerung durch die Eingebohrnen befördern will, darf also nur die Menschen in den Stand setzen, daß der ordentliche Lauf der Natur in Vermehrung des Geschlechtes wirken kann, das ist, sie muß die Hinternisse und Ursachen aus dem Wege zu räumen suchen, welche die natürliche Vermehrung der Menschen in der Unterdrückung erhalten.

§. 244.

Alles, was die Regierung zu dem Ende zu thun hat, läßt sich in drey Hauptbetrachtungen einschließen. Sie muß erstlich gewisse Grundreguln der Bevölkerung festsetzen, welche hauptsächlich darauf ankommen, die Ursachen und Hinternisse aus dem Wege zu räumen, welche der natürlichen Vermehrung der Menschen im Wege stehen. Sodann muß sie die Gesetze dergestalt einrichten, daß sie die Bevölkerung befördern; und da man in allen Landen eine Menge Mädgen wahrnimmt, die aus Mangel der Ausstattung unverheirathet bleiben; so ist es drittens ein wichtiges Augenmerk vor dem Staat auf Anstalten zu Ausstattung armer Mädgen bedacht zu seyn. Diese drey Hauptbetrachtungen veranlassen uns demnach, dieses Hauptstück in drey Abschnitte einzutheilen, davon der erste von den Grundreguln der Bevölkerung, der zweyte von den Gesetzen zu Beförderung der Bevölkerung, und der dritte von den Anstalten zu Ausstattung armer Mädgen handeln wird.

Eintheilung dieses Hauptstückes in drey Abschnitte.

Erster Abschnitt
Von denen Grundreguln der Bevölkerung.

§. 245.

Eine der größten Ursachen und Hinternisse, welche die natürliche Vermehrung der Menschen in der Einschränkung und Unterdrückung erhalten, ist wohl ohne Zweifel, wenn es ihnen schwehr wird, ihren Unterhalt zu finden, und sie kümmerlich und elend leben müssen. Ein solcher Zustand hat

Die Güte der Regierung und die Vermeidung alter ungerech-

ten Bedrückungen ist der Bevölkerung beförderlich.

hat nicht nur in die Schwächung der Zeugungskräfte selbst einen starken Einfluß, sondern die Menschen sehen sich auch genöthiget, die Begierde darzu zu unterdrücken, oder sie auf eine, der Bevölkerung nicht vortheilhafte, Art zu vergnügen; weil sie kaum im Stande sind, sich selbst kümmerlich zu ernähren, und gar keine Mittel vor sich sehen, eine Familie zu unterhalten. Daher ist allemal die Hauptregul der Bevölkerung, daß man durch einen blühenden Nahrungsstand denen Menschen viele Stellen zu verschaffen suchet, wo sie sich und eine Familie wohl ernähren können, wie ich in der Einleitung dieses Buches (§. 211.) gezeiget habe. Ohngeachtet aber die Ausführung dieser Grundregul hierher nicht gehöret, sondern durch den ganzen zweyten Theil genugsam erschöpfet werden wird; so giebt doch diese erste und wichtigste Hinterniß der natürlichen Vermehrung der Menschen zu einer andern Grundregul Anlaß, die eigentlicher in dieses zweyte Buch gehöret; nämlich die Güte der Regierung, und die Vermeidung aller ungerechten Bedrückungen, ist dem Wachsthume der Bevölkerung sehr beförderlich. Nichts ist in der That der Bevölkerung so nachtheilig, als eine harte und ungerechte Regierung, welche die Unterdrückerin und die Tyrannin ihres Volkes ist. Eine solche Regierung schreckt nicht allein die Fremden ab, in das Land zu ziehen, und die Einwohner zu vermehren; sie veranlasset nicht allein viele Menschen, aus dem Lande zu gehen, und einen glücklichern Wohnplatz zu suchen; sondern auch denenjenigen, die keine Gelegenheit haben, außer Landes ihr Glück zu versuchen, benimmt sie gar sehr den Muth und die Lust, zu heirathen, und ihr Geschlecht fortzupflanzen. Daher hat auch die Einführung der Despoterey in allen Staaten gar bald eine merkliche Entvölkerung nach sich gezogen. Regierungen also, welche ihr Augenmerk auf die Bevölkerung richten, müssen sich vor allen Dingen einer großen Gelindigkeit befleißigen, und alle harte und ungerechte Bedrückungen der Unterthanen, wie es ohnedem ihre Pflicht ist, auf das sorgfältigste vermeiden. Außerdem sind alle ihre Bemühungen und Maasreguln sehr eitel und vergeblich; und sie können sich nicht die geringste Wirkung davon versprechen.

§. 246.

Man muß den Ehestand befördern und in Ehren halten.

Es ist gar kein Zweifel, daß nicht der Ehestand die natürliche Vermehrung der Menschen weit mehr befördert, als eine unordentliche Vermischung beyderley Geschlechter, als welche letztere nicht allein aus physicalischen Gründen der Zeugung schadet, sondern auch einer guten Erziehung und Wartung der Kinder, die erfordert wird, wenn sie am Leben bleiben

sollen,

sollen, nachtheilig ist. Die zweyte Grundregul der Regierung muß demnach seyn, den Ehestand zu befördern, und denselben in Ehren zu halten. Sie muß folglich aufmerksam seyn, daß keine Grundsätze, Meinungen und Neigungen im Staate Wurzel schlagen, welche den Ehestand in Verachtung bringen, oder eine Abneigung vor demselben erwecken. Der eheloſe Stand muß weder vor bequehmer, noch vorzüglicher angesehen werden, als der Ehestand; sondern die Wohlfarth des Staats erfordert, allemal diesen letztern große Vorzüge zuzugestehen. Wenn die ersten christlichen Kayser eben die Einsicht in den Nutzen der Bevölkerung gehabt hätten, den die ersten heidnischen Kayser hatten; so würden sie den Satz der catholischen Kirche von der Heiligkeit und dem Vorzuge des ehelosen Lebens nicht haben aufkommen lassen, welcher der Bevölkerung in catholischen Staaten so nachtheilig ist. * Jetzo, da derselbe ein Religionspunct gewor-

* Selbst die neuern vernünftigen politischen Schriftsteller catholischer Religion räumen den Satz ein, daß die Menge der Religiosen dem Staate und der Bevölkerung nachtheilig ist. Nur der Herr Marquis von Mirabeau in seinen ökonomischen und politischen Menschenfreund behauptet, unter einer Menge andrer seltsamen Meinungen, auch das Gegentheil dieses Satzes. Die Neuigkeit und die Seltsamkeit der Meinung verdienet, daß man ihn selbst höret. Er spricht nämlich 1 Theil S. 30. „Die politischen Schrift„steller der Protestanten (man muß gesteshen, daß dieses die besten sind) haben alle „die Entvölkerung Spaniens, Italiens, „und andrer Europäischer Länder, welche „dem catholischen Glauben anhängen, „dem Closter-Leben zugeschrieben; und ei„ner der geschicktesten Männer, von de„nen die am gründlichsten von dieser Ma„terie geschrieben haben, (Versuch über „die Natur der Handlung von „Herrn Cantillon:) braucht folgende „Worte: Die Mönche, sagt er, ver„schaffen keinen Nutzen noch Zier„rath, weder im Frieden, noch im „Kriege, diesseits des Paradieses, „wie man spricht ... Die Erfahrung „lehret, daß alle Staaten, welche „die protestantische Religion ergrif„fen haben, dadurch zusehens mächtiger geworden sind. Unsere Staats„kundige haben nicht allein diesen Punct „als gültig angenommen, sondern ihn zu„weilen noch höher getrieben; es ist weit „gefehlt, daß ich solcher Meinung seyn „solte.

„Ich habe nahe bey einer Abtey auf „dem Lande gewohnt. Der Abt, welcher „mit den Mönchen theilte, zog sechs tau„send Fr. Pfund davon. Ich will zuge„ben, daß der Theil der Conventualen „stärker gewesen; es wird aber wenig „ausmachen, denn die Herren, die Com„menden besitzen, lassen sich nicht leicht „betrügen. Zu den übrigen 6000 Pfun„den waren fünf und dreißig; nämlich „funfzehen, die zum Hause gehörten, und „zwanzig junge studirende Novitien, in„dem daselbst ein Curs gemacht wurde. „Diese fünf und dreißig Herren halten ih„rer

geworden ist; so ist es unmöglich, daß ein catholischer Regent ohne Religionsänderung denselben ausrotten kann. Unterdessen können sie doch die nachtheiligen Folgen davon sehr einschränken, wenn sie die Anzahl der Ordens-

„rer Anzahl nach wenig Bediente; aber „sie hatten doch wenigstens viere. Nun „frage ich, ob ein Edelmann, der von „6000 Pfund Einkünften auf dem Lande „lebt, mehrere würde gehalten haben. „Also würden mit ihm, seiner Frau und „etlichen Kindern, kaum zehen Personen „in diesem Bezirk gelebt haben; und hier „sind kraft einer besondern Einrichtung „deren vierzig beysammen. Nach dem „angenommenen Grundsatz also, daß kei„ne neuen Einwohner in einem Staat „aufkommen können, als nach dem Maaß „der Erhaltungsmittel, und daß destomehr „von solchen Erhaltungsmitteln zu einer „neuen Bevölkerung übrig bleibt, je mehr „diejenigen, welche das Land inne haben, „den Gebrauch derselben freywillig ein„schränken; nach solchen Grundsatz, sage „ich, kann man unmöglich leugnen, daß, „alles übrige beyseit gesetzt, die Errichtung „der Ordenshäuser einer zahlreichen Ver„mehrung des Volks sehr beförderlich ist. „Es geschehe auf Befehl des Königes, des „heiligen Benedict, oder des heiligen Do„minicus, daß eine große Anzahl einzel„ner Personen sich von freyen Stücken „verbindlich macht, nicht mehr als fünf „Sous täglich zu verzehren, so ist allezeit „gewiß, daß dergleichen Anstalten viel zur „Bevölkerung beytragen; nur um deswil„len, daß sie Raum übrig lassen, und an„dern Setzreisern Platz machen. Daß „alle Ordensleuthe so leben solten, und „alle Convente so viele Personen nähren, „als ihre Einkünfte leiden, das will ich „gar nicht behaupten, und das gehört „nicht zur Streitfrage. Noch weniger „werde ich mich damit abgeben, die Mit„tel anzuzeigen, wie bey den ebenerwehn„ten Anstalten, deren Verfall zum wenig„sten dem Aussatz in einem Staat gleicht, „die erste Einrichtnng in ihrer Kraft zu „erhalten ist. Ich behaupte nur, daß „nach der Einrichtung des angeführten „Hauses, und vieler anderer von der Art, „die ich gesehen habe, dieselben der Ver„mehrung des Volkes keinen Schaden „bringen, sondern sie vielmehr befördern; „allen Scherz beyseite gesetzt, denn den lie„be ich nicht, wenn er thöricht, oder ge„mein herauskommt.„

Ich würde noch viele Seiten abschreiben müssen, wenn ich alle vermeinte Gründe hier einrücken wolte, die der Herr Marquis zu Vertheidigung der Ordensgeistlichen wieder den Vorwurf der Entvölkerung anführet. Allein, seine Art zu denken erkennet man schon aus diesen Worten genugsam; und das übrige läuft kürzlich dahin aus. Er meinet, die Geistlichen in den Klöstern hätten alle ihre Verrichtungen; und wenn sie diese nicht leisteten; so könne man sie darzu anhalten, ohne, daß man sie auszurotten nöthig habe. Er glaubet ferner, daß die Klöster größtentheils wüste Plätze angebauet, und dadurch dem Staate eher Vortheil, als Schaden zugefüget hätten; daß die Klostergebäude, und die Besitzer reicher Pfründen dem Staate eben so viel Zierde, und Ehre, in Ansehung des Aufwandes, machen könnten, als andere Gebäude, und weltliche Herren; daß die

Bettel-

densgeistlichen und Nonnen in jedem Kloster auf eine mäßige Anzahl herunter setzen; und wenn sie befehlen, daß niemand vor dem 25sten Jahre, als in welcher Zeit der Verstand zu einer so wichtigen Wahl ohnedem erst reif ist, das Probejahr antreten soll. Auch diese Meinung, daß man die Soldaten von der Heirath abzuhalten suchet, ist einer weisen Regierung keinesweges anständig. Der Nutzen des Staats in Ansehung der Bevölkerung muß dem kleinen Betracht vor die Beschwehrlichkeiten, die verheirathete Soldaten machen, und die ohnedem in Feldzügen leicht zu vermeiden sind, unendlich vorgehen. Wenn man diesen Nutzen erwägte, und zugleich einsähe, daß ein fremder Soldat durch seine Heirath ungleich fester an das Land verknüpfet wird; so solte man einem verheiratheten Soldaten lieber einen Rthaler monathlich mehr geben, als daß man ihn von der Heirath abzuhalten suchte.

§. 247.

Bettelmönche, in eigentlichem Verstande, sich nicht von Betteln ernährten, und daß weiter nichts als eine Verordnung der Policey nöthig sey, um ihr Betteln ganz und gar aufhörend zu machen.

Ich würde meinen Lesern wenig Einsicht zutrauen, wenn ich glaubte, daß es nöthig wäre, diese elenden Gründe weitläuftig zu wiederlegen. Wenn hier in dieser Abtey 40 Personen beysammen leben, wo sonst nur 10 Personen gelebet haben würden; so ist das eine elende Bevölkerung. Die übrigen 30 Personen fehlen anderwerts im Lande; sie gehen der Arbeitsamkeit ab, denn ihre Verrichtungen, worauf sich der Verfasser berufet, sind im Staate sehr entbehrlich; und was das wichtigste ist, welches aber der Verfasser gar nicht berühret; es gehet mit diesen vierzig Personen eine zahlreiche Nachkommenschaft zu Grunde. Was aber seinen Grundsatz anbetrift, daß das Getraide, oder die vorhandenen Nahrungsmittel, allein die Bevölkerung wirken; und daß mithin diese Mönche durch ihre Mäßigkeit andern Setzreisern zur Bevölkerung Platz machten; so haben wir die Ungereimtheit desselben schon oben (§. 240.) erwiesen; und wenn diese Mönche durch ihre Mäßigkeit Getraide aufschütten, oder Geld sammlen; so kommt es dadurch nicht in die Hände der Dürftigen zu ihrem Unterhalte. Daß aber die Klöster größtentheils wüste Gegenden angebauet hätten, das ist offenbar falsch; und ihre Stiftungs- und Schenkungsbriefe zeigen fast allenthalben gerade das Gegentheil. Wenn man aber denen Bettelmönchen das Betteln verbiethen wolte; so würden sie auf andere Art dem Staate desto beschwehrlicher und schädlicher seyn; so lange man sie nicht in die Gewerbe verpflanzet, um sich durch ihre Arbeitsamkeit zu ernähren. Man wird mir diese lange Anmerkung, die eine so neue und seltsame Meinung veranlasset hat, zu gut halten.

§. 247.

Man muß insonderheit das männliche Geschlecht zum Ehestande aufmuntern.

Die Natur hat denen Menschen einen Trieb eingeleget; ihr Geschlecht fortzupflanzen; und beyde Geschlechter empfinden diesen Trieb gleichmäßig. Die Menschen sind demnach schon von sich selbst zum Ehestande geneigt, wenn sie keine Hinternisse und beschwehrliche Umstände vor sich sehen, die sie abschrecken. Dergleichen beschwehrliche Umstände zeigen sich mehr auf Seiten des männlichen Geschlechts, als des weiblichen. Die Männer sind es, welche durch ihr Vermögen, oder durch ihre Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit, das Hauswesen unterhalten, und die Familien ernähren müssen; und alle Geschäfte und Vorsorge fällt hauptsächlich auf die Männer, als Hauswirthe und Häupter der Familien. Wenn sie nun wenig Vermögen haben, oder die Mittel und Wege des Unterhaltes und Erwerbes schwehr im Lande sind; so lassen sie sich leicht von dem Ehestande abschrecken. Wenn also der ehelose Stand im Staate häufig statt findet; so liegt es gemeiniglich an denen jungen Mannspersohnen; die Mädgen, wie auch der Herr von Montesquieu * sagt, sind allemal schon von selbst genug darzu geneigt. Man muß dannenhero zur dritten Grundregul annehmen, daß die Regierung insonderheit die Mannespersohnen zum Ehestande aufmuntern muß.

§. 248.

Die vornehmste Aufmunterung vor die Mannspersohnen muß in der guten Beschaffenheit des Ehestandes bestehen.

Wenn die Mannspersohnen zum Ehestande aufgemuntert werden sollen; so muß die vornehmste Anreizung in der Beschaffenheit des Ehestandes bestehen. Alle andere Anreizungen können wenig helfen, wenn die jungen Mannspersohnen in allen Beyspielen, die sie um und neben sich sehen, nichts als eine Quelle von Wiederwärtigkeiten und nagenden Verdruß in dem Ehestande erblicken. Dieses ereignet sich aber allemal, wenn die Sitten des Volkes sehr verdorben sind, und das weibliche Geschlecht zur Verschwendung, zu Ausschweifungen und zu Unordnungen neiget. Die meisten Mannspersohnen erlangen dadurch natürlicher Weise einen Eckel vor dem Ehestande, und verliehren alle Neigung, sich auf beständig an eine Frau zu verbinden, die so schwehr in Ordnung zu erhalten ist, die so viel Aufwand verursachet, und die nach der Mode nicht einmal in gerechten Schranken erhalten werden darf. Sie erwählen also lieber, im ledigen Stande zu leben, und sich außer der Ehe Vergnügungen zu verschaffen; und dadurch wird die Ausschweifung in den Sitten immer

größer,

* Werk von denen Gesetzen 4. Theil, 23. Buch, 9. Hauptstück.

größer, weil die Anzahl der Verführer immer mehr anwächst. Dieses war der Zustand zu Rom zu Zeiten Julius Cäsars und Augusts, wo wegen der großen Ausschweifungen des weiblichen Geschlechts niemand mehr heirathen wolte; ein Zustand, von dem man leicht wahrnimmt, wie nachtheilig derselbe der Bevölkerung ist. Es würde zu weitläuftig seyn, allhier auszuführen, was die Policey zu Verbesserung dieser verdorbenen Sitten zu thun hat. Wir werden unten in dem dritten Theil davon reden. Das vornehmste Hülfsmittel ist, daß man die Rechte des Hausvaters und des Mannes, nämlich die Herrschaft über sein Haus und sein Weib, wieder in ihrer Vollkommenheit herstellet, die ihm nach dem Rechte der Natur, und denen bürgerlichen Verfassungen so ungezweifelt gebühret (**Wesen und Natur der Staaten, 8. Hauptstück**, §. 240. 241). Die Römer hatten diese Herrschaft über ihre Weiber und Kinder ungekränkt; und dennoch ließen sie die Ausschweifungen des weiblichen Geschlechts auf einen erschrecklichen Punct steigen. August konnte demnach denen Rathsherren, als sie ihn bathen, daß er der Verschwendung und denen Ausschweifungen der Weiber Einhalt thun möchte, mit guten Grunde antworten: * ein jeder solte seine Frau bessern und in Schranken halten; so wie er die seinige gleichfalls in Zaum halten wolte. Allein in den heutigen Europäischen Staaten ermangelt dieses Hülfsmittel gänzlich; und ein Hausvater und Ehemann kann wieder die Unordnungen und Ausschweifungen des gegenseitigen Geschlechts nichts wirksames unternehmen, ohne sich Processen vor denen Gerichten und tausenderley tödtlichen Verdruß auszusetzen. Wenn die Gesetzgeber aber nicht hierinnen bald ein weises Einsehen haben; so hat man die Eigenschaft eines Propheten gar nicht nöthig, um mit aller Gewißheit voraus zu sagen, daß die Abneigung vor dem Ehestande, die der Bevölkerung so nachtheilich ist, immer größer werden wird.

§. 249.

Aus eben dieser Grundregul, daß man insonderheit die Mannspersohnen zum Ehestande aufmuntern soll, folget die vierte Grundregul der Bevölkerung, nämlich daß man denen Mannspersonen den Eintritt in den Ehestand, und die Einrichtung ihrer Haushaltung und Gewerbes, auf alle Art erleichtern muß. Die zeitherigen Verfassungen und Gewohnheiten sind dieser Grundregul gerade zuwieder, und überhaupt so beschaffen gewesen,

Man soll den Mannspersohnen den Eintritt in den Ehestand und die Gewerbe auf alle Art erleichtern.

* Dio Lib. 54.

sen, als wenn man neuen Eheleuthen ihr Etablissement recht geflissentlich schwehr machen wolte. Man hat nicht allein den Eintritt in die Gewerbe und Handwerke mit schwehren Gelde erkaufen müssen; sondern die großen Unkosten der Hochzeit, und tausend unnöthiger und überflüßiger Dinge in der Ausstattung, haben denen Neuverehlichten alle Mittel und Kräfte aus denen Händen genommen, wodurch sie ihr Gewerbe mit Vortheil hätten treiben können. In großen Städten fängt man zwar an, heutiges Tages die Thorheit der großen Hochzeiten von selbst einzusehen; allein in kleinen Städten und auf dem Lande solte die Policey denen einfältigen Vorurtheilen der Menschen, wegen einer bey der Unterlassung entstehenden geringern Achtung, zu Hülfe kommen. Am allerwenigsten aber solte sie denen Handwerkern die Geldschneidereyen von denen neuen Meistern nachsehen; und nichts als die Fähigkeit und Geschicklichkeit solte bey Erlangung des Meisterrechts in Betracht gezogen werden. Eben so wenig aber ist es dieser Grundregul von der Erleichterung des Etablissaments gemäß, wenn die Finanzkammern solche Gewerbe, die in keine Zünfte und Immungen eingeschlossen sind, nicht anders treiben lassen, als wenn die Privilegien darzu erkaufet werden. Wenn die Gewerbe nicht frey sind, und wenn man denen Anfängern den Eintritt in dieselbe schwehr macht; so verstehet man die Maasreguln zur Bevölkerung, und den wahren Nutzen des Staats sehr schlecht. Jedoch davon werden wir im zweyten Theil mehr reden.

§. 250.

Man muß vor die Erziehung armer Kinder sorgen, die der künftigen Bevölkerung so nützlich sind.

Endlich ist die fünfte Grundregul der Bevölkerung, daß der Staat vor Erziehung armer Kinder, und vor die Kinderzucht überhaupt, große Sorgfalt tragen muß. Die Kinder sind die Pflanzreißer der künftigen Bevölkerung; und alle, die davon aus Mangel der Wartung, der Nahrung und der Erziehung umkommen und verderben, werden der künftigen Bevölkerung entzogen. Unter dem Verderben der Kinder verstehe ich nicht allein ihren frühzeitigen Tod, sondern auch, wenn sie ohne alle Zucht in ihrer Wildheit aufwachsen. Denn diese sind vor die Bevölkerung eben so sehr verlohren, als diejenigen, die wirklich umkommen. Wenn die Kinder, ohne etwas zu lernen, als Taugenichte groß werden; so sind sie nicht im Stande, sich dereinst zu etabliren, und eine Familie zu ernähren. Sie tragen also zu der fernern Bevölkerung nichts bey; ja! sie selbst haben zu der Bevölkerung kein dem Staat nützliches Verhältniß, sondern sind vielmehr demselben überlästig. Denn alle Bettelleuthe und Taugenichte machen

nichts

nichts weniger, als eine wahre Bevölkerung aus; sondern sie sind denen Dornen und Disteln ähnlich, welche man unter den nützlichen Gewächsen eines Garten und Ackers niemals wünschet. In der That sind diese Betrachtungen so ungezweifelt wahr, und zugleich so wichtig, daß man nicht siehet, wie weise Regierungen, die ihren eigenen Geständniß nach auf Vergrösserung der Bevölkerung denken, solche außer Acht lassen können. Man wendet öfterts große Summen auf fremde Colonisten; und diese jungen Pflanzreißer, welche in die künftige Bevölkerung den größten Einfluß haben könnten, werden offenbar vernachläßiget. Das ist eben, als wenn ein Gärtner seine Pflanzen, die er zu Erzeugung seiner Gewächse nöthig hat, andern Gärtnern theuer abkaufen, und seine eignen hervorkeimenden jungen Pflanzen eben dieser Art aus Mangel des Begießens und der Wartung verdorren und umkommen lassen wolte. Findelkinder, arme Waisen, deren Vater, oder Eltern gestorben sind, und nichts hinterlassen haben, sind Kinder des Staats, die ihm ungezweifelt zugehören, die billig von dem Staate ihre Versorgung und Erziehung erwarten; wenn wir uns anders den Staat als einen gesamten Körper, der in allen seinen Gliedern einen genauen Zusammenhang hat, vorstellen müssen; und wer kann dieses ohne Thorheit läugnen? Sie sind diejenigen jungen Pflanzen, die der Staat mit so großen Nutzen zu seiner künftigen Bevölkerung anwenden kann, wenn er nur ein wenig Begießen und Wartung auf sie verwendet. Ein Staat also, der nicht auf Findel- und Waisenhäuser eine große Sorgfalt richtet, erfüllet weder seine Pflicht, noch verstehet er seinen Nutzen; denn diese beyden Dinge sind auf das genaueste mit einander vereiniget. Die Findel- und Waisenhäuser müssen aber nicht allein vorhanden seyn; sondern es muß auch die allergenaueste Aufsicht darüber geführet werden, damit aus stinkenden Geiz derer, bey solchen Anstalten stehenden, Bedienten, der nur leider! fast alle Anstalten des Staats verdirbt, nicht 19 Kinder umkommen, ehe ein einziges am Leben erhalten wird; * wie es in dem Bürger-Hospi-

* Der Herr Ober-Consistorial-Rath Süßmilch, der in dem, bey dem vorigen Hauptstück angeführten, Sendschreiben an die Verfasser der Göttingischen gelehrten Anzeigen, überhaupt von S. 61 bis 65, von der Vorsorge des Staats vor arme Kinder sehr schöne Gedanken hat, beklaget auch diese gewöhnlichen Fehler der Waisen- und Findelhäuser; und er ist geneigt, deshalb diese Anstalten ganz und gar zu verwerfen, und davor anzurathen, daß man davor solche arme Kinder hin und wieder in die Kost geben solte. Allein, wenn man nicht auf solche Kostkinder gleich-

tale zu Wien, ohngeachtet seiner fast Fürstlichen Einkünfte, und andern dergleichen mir bekannten Anstalten zugehet. Ja! der Staat solte nicht einmal warten, bis er um die Aufnahme armer Kinder in dergleichen Häuser ersuchet würde. Er solte die armen Kinder, die aus Dürftigkeit ihrer Eltern umkommen, oder Betteln geschickt werden, und in der Wildheit aufwachsen, selbst aufsuchen lassen. Sowohl seine Pflicht, als sein Nutzen erfordern dieses. Einige Römische Kayser, uud insonderheit Trajan und Antonin der Fromme, haben dieses mit einer sehr preißwürdigen Sorgfalt gethan.

Zweyter Abschnitt

Von denen Gesetzen zur Beförderung der Bevölkerung.

§. 251.

Nothwendigkeit der Gesetze zu Beförderung der Bevölkerung.

Wenn die Grundreguln der Bevölkerung, die wir in dem vorhergehenden Abschnitt vorgetragen haben, in ihrer Vollkommenheit ausgeübet werden sollen; so müssen Gesetze gegeben werden, die ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf die Bevölkerung richten. Die Gesetze sind es, welche dem Ehestand Hochachtung im Lande verschaffen müssen, durch welche die Menschen am meisten zum Ehestande aufgemuntert und angereizet werden können; und sie sind fast das einzige Mittel, wodurch eine im Staate entstandene Abneigung vor dem Ehestand ausgerottet werden kann; Es ist kein Volk, daß so viel und so weise Gesetze zu Beförderung der Bevölkerung gleichfalls eine große Aufsicht hätte; so würde gewiß auch hier der größte Theil sterben und umkommen; denn man müste die Menschen nicht kennen, wenn man nicht den größten Theil von denen, bey welchen sie in der Kost sind, als geizig und hart, oder doch wenigstens als nachläßig und unverständig vermuthen wolte; zu geschweigen, daß die Aufsicht auf den Unterricht bey so vielen zerstreueten Kindern viel schwehrer seyn würde. Alles kommt demnach auf die genaue Aufsicht an; und wenn ein Mann von Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Einsicht, großer Aufmerksamkeit und genugsamen Ansehn selbst in einem Waisen- und Findelhause wohnet, der auf die mittlern Bedienten die Aufsicht führet, jederman strenge zu seiner Schuldigkeit anhält, und alle diebische Kunstgriffe verhintert; so können solche Häuser allerdings ihren Endzweck zum großen Nutzen des Staats erfüllen.

kerung gehabt hat, als die Römer. Sie hatten gleichsam ein ganzes Gesetzbuch, oder eine große Sammlung von Gesetzen, welche die Julischen und hernach die Papia-Popäische genennet wurden, welche alle die Bevölkerung zum Endzweck hatten. Es ist wahr, die Römer hatten sich durch ihre unaufhörlichen auswärtigen Kriege, und durch ihre bluthigen innerlichen Unruhen, sehr entvölkert; und die aus dem Verderben der Sitten und der Ausschweifung des weiblichen Geschlechts entstandene Abneigung vor dem Ehestande zeigte ihnen in der Ferne einen noch weit betrübtern Anblick der Entvölkerung. Als Augustus die Julischen Gesetze erneuerte; so ließ er die verheiratheten Römischen Ritter auf die eine, und die unverheiratheten auf die andere Seite treten; und die letztern überstiegen die erstern sehr weit in der Anzahl. Allein, deshalb dürfen wir nicht glauben, daß dergleichen Gesetze allein bey denen Römern nöthig gewesen sind. Ob wir uns gleich nicht völlig mit ihnen in einerley Zustande befinden; so nähern wir uns doch mit großen Schritten eben einer solchen Beschaffenheit. Die unglücklichen und verwüstenden Kriege sind bey uns gar nicht selten. Der jetzige unseelige Krieg hat gewiß schon mehr als eine halbe Million Menschen aufgeopfert. Eben so wird die Abneigung vor dem Ehestande auf Seiten der Mannspersohnen, insonderheit unter Leuthen von mittlern Stande, immer größer. Ueberhaupt aber kann man sich gar nichts wirksames zu Vergrößerung der Bevölkerung versprechen, wenn nicht die Gesetze damit übereinstimmen. Die protestantischen Fürsten sind von dem Nutzen der Bevölkerung überzeugt; sie sind geneigt Maasregeln zu deren Beförderung zu ergreifen; und sie sind von den Grundsätzen der catholischen Kirche, welche dem ehelosen Stande eine besondere Heiligkeit und Vorzug beylegen, Grundsätze, welche die alten Römischen Gesetze zur Bevölkerung verträngten, weit entfernet. Warum solten wir also nicht Gesetze zur Bevölkerung einführen, die mit der Beschaffenheit unsrer Zeiten und dem Zustande unserer Staaten übereinstimmend wären?

§. 252.

Gesetze um den Ehestand zu befördern und in Ansehn zu setzen.

Diese erste Grundregul des vorhergehenden Abschnittes war, daß man den Ehestand befördern und in Ehren halten müsse (§. 246). Die Römer hatten eine Menge Gesetze, welche dieses zu bewirken vermögend waren. Sie gaben denenjenigen überall den Vorzug, welche verheirathet waren und Kinder hatten. * Sie griffen sogar das weibliche Geschlecht an demjenigen

* Der Herr von Montesquieu in seinem Werke von denen Gesetzen im vierten Theil

jenigen Orthe an, welcher der empfindlichste und wirksamste bey ihnen ist; sie suchten sie nämlich durch die Eitelkeit zum Ehestand aufzumuntern. Ein Frauenzimmer das fünf und vierzig Jahr alt war, und weder Mann noch Kinder hatte, durfte weder Edelgesteine tragen, noch sich der Sänften bedienen. Ich will gar nicht behaupten, daß alle Vorzüge und Belohnungen, welche die Römer dem Ehestande angedeihen ließen, auch bey uns einzuführen wären. Unterdessen siehet man nicht, warum der Staat seine Hochachtung vor den Ehestand nicht dadurch zu erkennen geben solte, daß er von Persohnen gleichen Ranges allemal denenjenigen den Vorrang gesetzlich

Theil, 23. Buch, 21. Hauptstück hat den wichtigsten Inhalt aller Römischen Gesetze, zu Beförderung der Bevölkerung in einem wohlgerathenen Auszug geliefert. Diejenigen, welche den Ehestand Ehre, Vorzug und Belohnungen beylegten, kamen nach seinen Worten darauf an. „Die Römer, spricht er, stammten größtentheils aus den Lateinischen Städten her. „Dieses waren wiederum Lacedämonische „Pflanzstädte. Die Römer hatten daher einen Theil ihrer Gesetze diesen Städten zu „danken, und hatten, wie die Lacedämonier, vor das Alter die Hochachtung, „welche mit Ehre und Vorrang begleitet „ist. Als es der Republik an Bürgern „fehlte, so legte man der Heirath, und einer gewissen Anzahl von Kindern, alle „Vorzüge bey; die man dem Alter sonst „gegeben hatte. Man verknüpfte einige davon bloß mit der Heirath, ohne auf „die Kinder zu sehen, die darinnen könnten erzeuget werden. Dieses hieß das „Recht der Ehemänner. Man gab denen, die Kinder hatten, wiederum andere Vorrechte, und noch größere denen, „die drey Kinder hatten. Man muß diese drey Dinge nicht mit einander verwechseln. Einige von diesen Freyheiten hatten die Verheiratheten beständig „zu genießen, wie z. E. des besondern „Platzes in den Theatern. Einige aber „derselben genossen sie denn erst, wenn „Leuthe, die Kinder hatten, oder die jedoch mehr Kinder, als sie hatten, ihnen „solche nicht wegnahmen.

„Diese Freyheiten waren von sehr „großen Umfange. Die verheiratheten, „Persohnen, die die größte Anzahl Kinder hatten, wurden beständig vorgezogen; sie mochten Ehrenstellen suchen, „oder sich der Rechte derselben bedienen. „Dem Consul, der die meisten Kinder „hatte, wurden die Fasces zuerst vorgetragen; und er hatte die Wahl unter „den Provinzen. Der Rathsherr, welcher die meisten Kinder hatte, stand in „dem Verzeichnisse der Rathsherrn oben „an, und sagte im Rathe zuerst seine Meynung. Man konnte vor dem gehörigen „Alter zu obrigkeitlichen Stellen kommen, „weil man vor jegliches Kind ein Jahr „erlassen bekam. Hatte man drey Kinder in Rom, so war man von allen persöhnlichen Beschwehrungen befreyet. „Die freygebohrnen Weibsbilder, welche „drey, und die Freygelassenen, welche „vier Kinder hatten, wurden aus der beständigen Vormundschaft gelassen, in der „sie die alten Römischen Gesetze behielten.

festlich zugestünde, welche verheirathet wären, und daß er denjenigen, welche 4 Kinder hätten, eine Erleichterung in denen Abgaben angedeihen ließe; denenjenigen aber, die sechs lebende Kinder hätten, eine gänzliche Befreyung, von allen persöhnlichen Beschwerden, und zu einem gewissen Antheile auch von denen, auf den Grundstücken haftenden, Abgaben ertheilte. Ja! wenn der Staat nur einige Aufmerksamkeit auf Beförderung der Bevölkerung haben wolte; so solte er diejenigen, die 6 lebende Kinder hätten, und nicht bekanntlich von großen Vermögen wären, mit einem Gnadengehalte unterstützen. Ludwig der vierzehnte in Frankreich gab wirklich ein Gesetz, daß diejenigen, welche 10 bis 12 Kinder hätten, ansehnliche Pensionen genießen solten. Allein der Herr von Montesquieu tadelt dieses Gesetz mit Recht, und fragt, ob es in solchen Sachen etwas wirken könne, wenn man nur Wunderwerke belohnen wolle? In der That war dieses mehr ein Gesetz, um einen eiteln Ruf zu erlangen, als es im Ernst die Bevölkerung zur Absicht hatte. Sechs bis sieben lebendige Kinder sind lästig genug vor dem Vater, und die Fälle sind gar nicht so häufig, daß sich der Staat dadurch unerträgliche Lasten aufbürdete.

§. 253.

Strafgesetze zu eben diesem Endzwecke.

Indem der Staat auf der einen Seite durch Vorzüge und Belohnungen zum Ehestande aufmuntert; so muß er auf der andern Seite solche Gesetze geben, welche denenjenigen, die nicht in Ehestand treten, verschiedenes Nachtheil empfinden lassen, damit die eingerissene Abneigung und Eckel vor den Ehestand ausgerottet werde. Auch hierinnen waren die Römischen Gesetze vortreflich, wie man in der Anmerkung * sehen wird.

So

* Nachdem der Herr von Montesquieu die, dem Ehestande beygelegten, Vorzüge und Belohnungen nach der vorhergehenden Anmerkung vorgestellet hat; so fähret er unmittelbar folgendergestalt fort: „Waren Belohnungen da; so mußten „auch Strafen seyn. Die Unverheiratheten konnten nichts durch Testamente „von Auswärtigen erhalten, und die, „welche zwar verheirathet waren, aber „keine Kinder hatten, bekamen nur die „Hälfte von dem Vermachten. Plutarch hat den Gedanken, die Römer hätten sich verheirathet, um Erbe zu seyn, „nicht aber Erben zu haben.

„Die Vortheile, die Mann und Frau „einander durchs Testament etwa zudachten, waren durch die Gesetze eingeschränket. Hatten sie Kinder mit einander; „so konnten sie sich einander alles vermachen. Hatten sie gar keine; so konnten „sie der Heirath wegen den zehnten Theil „des Vermögens bekommen. Hatten sie „aber Kinder aus einer andern Ehe; so „konnten sie sich so viel Zehntheile vermachen, als sie Kinder hatten. Wenn

So gar unsere alten Vorfahren, ohngeachtet ihre Vorsorge vor die Bevölkerung nicht sehr groß war, haben doch vor nöthig gehalten, denenjenigen Mannspersohnen, die sich nicht verheiratheten, und die sie mit dem Nahmen der Hagestolzen belegten, verschiedene Gerechtsame andrer verheiratheten Bürger, insonderheit aber in Ansehung der Erbschaften und der Testamente zu entziehen. Man hat zwar in neuern Zeiten diese Gesetze fast allenthalben durch den Nichtgebrauch außer Kraft kommen lassen. Allein, da die Abneigung der Mannspersohnen vor den Ehestand immer mehr einreißt; so würde es meines Erachtens der Weisheit der Regierung allerdings gemäß seyn, dieselben in so weit wieder zu erneuern, daß diejenigen Mannspersohnen, die über 35 Jahr alt sind, und sich niemals verheirathet haben, nur bis auf einen gewissen Theil ihres Vermögens, welcher denen Waisenhäusern anheimfallen müßte, das Recht Testamente zu machen haben solten. Auch würde es zu Beförderung des Ehestandes nicht undienlich seyn, nach dem Beyspiel der Römer zu verordnen, daß diejenigen, so über 35 Jahr alt wären, ohne sich jemals verheirathet zu haben, bey keinen Verwannten und Fremden, außer ihren Eltern und Großeltern, Erben seyn, oder Vermächtnisse erlangen könnten. Und warum solte man nicht auch solche Mannspersohnen mit größern persöhnlichen Abgaben belegen können, um ihnen den Mißfallen zu erkennen zu geben, welchen der Staat über ihre Abneigung vor den Ehestand so gerechter Weise empfindet? Dergleichen Gesetze würden um desto weniger den Vorwurf der Unbilligkeit verdienen; wenn der Staat das Verderben in den Sitten und die Ausschweifungen des größten Theils des weiblichen Geschlechts obenangezeigter maaßen (§. 248.) zu verbessern suchte.

§. 254.

Gesetze, um unnütze und vergebliche Ehen zu verhintern.

Wann der Staat seine Aufmerksamkeit darauf richtet, durch Beförderung des Ehestandes die Bevölkerung zu vergrößern; so muß er auch solche Gesetze ertheilen, welche verhüten, daß keine unnützen und vergeblichen Ehen geschlossen werden, von welchen es offenbar ist, daß der Endzweck

„ein Mann seine Frau um andrer Ursachen „willen als weil es der Republik Geschäf„te erforderten, verließ; so konnte er nichts „von ihr erben. Das Gesetz verstattete „dem überlebenden Mann, oder der Frau, „zwey Jahre Zeit, sich wieder zu verhei„rathen, und anderthalb, wenn sie sich von „einander geschieden hatten. Väter, die „ihre Kinder nicht verheiratheten, oder „ihre Töchter ausstatten wolten, wur„den dazu durch die Obrigkeit gezwun„gen.

zweck des Ehestandes dabey nicht erreichet werden kann. Man kann unten in der Anmerkung * sehen, wie sorgfältig die Römer bedacht waren, dergleichen Ehen zu verhintern. Unterdessen waren dergleichen Ehen nicht schlechterdings verbothen; sondern diejenigen, so sie eingiengen, waren nur von denen Vorzügen und Vortheilen ausgeschlossen, welche man vor den Ehestand festgesetzet hatte; und sie wurden angesehen, als wenn sie gar nicht verheirathet wären. Wir lassen heutiges Tages alle Ehen ohne Unterschied zu, wenn es auch noch so offenbar zu Tage liegt, daß der Endzweck des Ehestandes, nämlich das Kinderzeugen, dabey nicht statt findet. Dieses ist aus der gemeinen Meinung unserer Rechtslehrer entstanden, daß der gemeinschaftliche Beystand ein Hauptzweck des Ehestandes sey. Allein, wie falsch und ungegründet diese Meinung ist, habe ich anderwärts † ausführlich gezeiget. Man solte so gar die Ehen sehr gebrechlicher und siecher Personen nicht zulassen; weil man gemeiniglich nichts als eben sol-

* Diejenigen Römischen Gesetze, welche verhintern solten, daß keine unnützen und unfruchtbaren Ehen geschlossen würden, hat der Herr von Montesquieu folgendergestalt zusammen gefasset: „Man „durfte nicht Verlöbniß halten, wenn die „Heirath spather als zwey Jahre darauf „erst erfolgen solte; und da es nicht erlaubt war, ein Mädgen unter zwölf „Jahren zu verheirathen; so stand es „auch nicht frey; sie unter zehen zu verloben. Das Gesetz wolte nämlich nicht „verstatten, daß man unter dem Vorwände des Verlöbnisses die Freyheiten „verheiratheter Personen genießen solte, „ohne dem Staate zu nutzen. Ein Mann „der sechzig Jahr hatte, durfte keine Frau „von funfzigen heirathen. Gleichwie „man den Verehlichten große Freyheiten „verstattet hatte; so wolte das Gesetz „auch, daß man die Ehen nicht vergebens vollziehen solte. Aus eben dem „Grunde wurde die Ehe zwischen einer „Frau von mehr als funfzig Jahren, und „einem Manne von weniger als sechzig, „durch den calvisischen Rathschluß vor „ungleich erkläret, und eine Frau von „funfzig Jahren konnte sich, ohne in die „Strafen dieses Gesetzes zu fallen, nicht „verheirathen. Tiberius machte das Papische Gesetz noch strenger, und verboth „einem sechzigjährigen Manne eine Frau „zu heirathen, die noch unter funfzig war, „dergestalt, daß sich keine Mannsperson „von sechzig Jahren, ohne in Strafe zu „kommen, verheirathen durfte; allein „Claudius brachte dasjenige, was Tiberius deswegen angeordnet, wieder ab. „Alle diese Einrichtungen schickten sich „mehr zu dem Clima in Italien, als zu „dem nördlichen Clima, wo ein Mann „von sechzig Jahren noch nicht entkräftet ist, und wo die Weiber von funfzig nicht durchgängig unfruchtbar sind.

† Rechtliche Abhandlung von den Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind. Erstes Hauptstück, §. 18.

che elende Kinder von ihnen zu gewarten hat, die zur Bevölkerung wenig oder nichts beytragen. Die Spartaner waren sehr aufmerksam, alle Zeugungen zu verhintern, woraus wahrscheinlich keine muntern, starken und gesunden Kinder zu hoffen waren.

§. 225.

Gesetze, um das weibliche Geschlecht zur Vertheidigung wieder das männliche zu verbinden.

Eines der wichtigsten Augenmerke zu Beförderung des Ehestandes und der Bevölkerung ist, daß man das Verderben in den Sitten verbessert, oder verhintert. Je weniger die Sitten in dem Staate verdorben sind; destomehr wird der Ehestand in Ansehn und Hochachtung stehen und gesucht werden. Einer der wichtigsten Hülfsmittel aber wieder das Verderben der Sitten bestehet darinnen, daß die Gesetze das weibliche Geschlecht in Ansehung des Reizes der beyderley Geschlechter zu derjenigen Vertheidigung anhalten, die ihnen die Natur auferleget (**Wesen und Natur der Staaten 8. Hauptstück** §. 206). Die Gesetze müssen demnach dem weiblichen Geschlecht keine Hofnung übrig lassen, durch Unzucht in den Ehestand zu gelangen; und Gesetze, welchen denen Mannspersohnen auflegen, die Geschwächte zu heirathen, oder das Kind zu ernähren, sind der weisen Absicht der Natur, das weibliche Geschlecht zur Vertheidigung gegen das männliche Geschlecht anzuhalten, gar nicht gemäß. Eine unglücklich geschwächte Persohn soll zwar nicht in Strafe genommen werden, wenn die Regierung weislich verfahren will; denn sie ist schon durch ihr eignes Vergehen gestraft genug; und die Strafe kann weiter zu nichts dienen, als ihr die Mittel zu Erhaltung ihres Kindes vollends zu entziehen, und das Kind zum Nachtheil der Bevölkerung desto gewisser umkommen zu lassen. Allein, man soll ihr weder Klage auf die Ehe, noch wegen Unterhalt des Kindes gestatten. Dieses wird sie und andere gewiß vorsichtig machen, um sich wieder den Angriff der Mannspersohnen zu vertheidigen. Man irret sich aber sehr, wenn man glaubt, daß man durch ein Gesetz, welches der Mannsperſohn auferleget, die Geschwächte zu heirathen, den Ehestand befördern werde. Wieder ein solches Gesetz finden sich tausend Ausflüchte; und es ist der Weisheit der Regierung gar nicht gemäß, jemand mit Gewalt an eine Weibesperſohn zu verheirathen. Dahingegen beruhet die allergrößte Beförderung des Ehestandes darauf, daß die Mannspersohnen wenig Gelegenheit finden, ihre Vergnügungen außer der Ehe zu erreichen. Dieses geschiehet aber, wenn die Gesetze das weibliche Geschlecht zur Vertheidigung wieder die Mannspersohnen nöthigen.

Dritter Abschnitt

Von denen Anstalten zu Ausstattung armer Mädgen.

§. 256.

Ein Staat, der den Anwachs seiner Einwohner befördern will, muß seinen jungen Leuten, die Mittel erleichtern, sich verheirathen und ihre eigne Haushaltung anfangen zu können, wie wir in dem ersten Abschnitt gezeiget haben. Es fehlet hieran in allen Ländern. Eine Menge von Handwerksgesellen und Arbeitern muß seine ganze Lebenszeit über in der Arbeit andrer Leuthe bleiben, weil ihnen die Mittel fehlen, eigne Haushaltungen und Gewerbe einrichten zu können; und von dem weiblichen Geschlecht bleiben vielmehr unverheirathet. Wenn man einen genauen Ueberschlag machen wolte; so würde sich vielleicht finden, daß der fünfte, oder sechste Theil der Menschen, im ledigen Stande stirbt. So viele Menschen tragen nicht allein zur Bevölkerung des Landes nichts bey; sondern diese Bevölkerung wird auch in den folgenden und entferntesten Zeiten vernichtet. Es gehet mit ihnen eine zahlreiche Nachkommenschaft zu Grabe.

Es sterben viele Menschen aus Mangel eines Etablissements unverheirathet.

§. 257.

Wenn wir auf dasjenige, was in der Welt vorgehet, einige Aufmerksamkeit richten; so sehen wir, wie sehr diejenigen ledigen Mädgen gesuchet werden, die so viel Mitgift haben, daß sie einer kleinen Haushaltung und Gewerbe zum Anfange dienen kann. Ohngeachtet aller Fehler des Leibes und Gemüths werden solche Mädgen allemal eher gesucht, als andere, die gar kein Vermögen haben; ob sie zwar öfters zum Ehestande und Haushaltung viel schicklicher wären. Warum? der Endzweck der meisten und fast aller Mannspersohnen ist, ihre eigene Haushaltung und Gewerbe zu führen. Hierzu läßt sich ohne alles Vermögen nicht gelangen. Der Vortheil also, daß man mit einem Mädgen die gewünschte Absicht erreichet, schließet die Augen bey vielen andern Betrachtungen zu; obgleich öfters diese Befürchtungen in viel größerer Maaße und mit schädlichern Folgen eintreffen, als man Anfangs geglaubt hat. Wenn ein jedes Mädgen nur 50 Rthaler Ausstattung hätte; so würden alle Handwerker blos nach ihren Neigungen heirathen, die Ehen würden viel glücklicher

Warum Mädgen, die eine kleine Ausstattung haben, vorzüglich gesuchet werden.

cher seyn, jederman würde sich selbst setzen können,* und der Staat würde viel bevölkerter seyn.

§. 258.

Daher ist man in vielen Ländern auf Aussteuren vor arme Mädgen bedacht.

Diese Betrachtungen haben in verschiedenen Ländern bereits so viel Eindruck gemacht, daß man mit Ernst auf die Aussteuer armer Mädgen bedacht ist. In Italien rechnet man es unter die verdienstliche Werke; † und man hat bereits hin und wieder, besonders in Rom ansehnliche

* Vieleicht glaubt man, daß so viel nicht daran liege, wenn viele Mannspersohnen als Gesellen und Arbeiter bey andern beständig unverheirathet bleiben, weil sie auch in dieser Beschaffenheit dem Nahrungsstande nützlich sind. Allein, zu geschweigen, daß solches auf eine unläugbare Art zum großen Nachtheil der Bevölkerung gereichet; so hat es auch in den blühenden Zustand des Nahrungsstandes einen viel vortheilhaftigern Einfluß, wenn sich ein jeder Manufacturier-Arbeiter und Handwerksgeselle mit der Zeit selbst etabliren kann. Ein Meister der funf Gesellen unterhält, consumiret mit seinen 5 Gesellen bey weiten nicht so viel, als wenn er nur zwey Gesellen und zwey Jungen unterhalten könnte, die übrigen drey Gesellen aber sich selbst als Meister etabliret und Familien hätten. Diese größere Consumtion aber giebt viel andern Gewerben mehr Arbeit und Beschäftigung; und hierauf beruhet die Größe der innerlichen Gewerbe, und die Lebhaftigkeit der Circulation von allen Arten von Güthern, welches den hauptsächlichsten Grund eines blühenden Nahrungsstandes ausmacht. Ein weit ausgebreitetes Gewerbe, welches eine Menge von unverheiratheten Gesellen und Arbeitern unterhält, ist dem Staate eben so wenig vortheilhaftig, als große Landgüther. Kurz! es gelten hier alle diejenigen Grundsätze, aus welchen wir in dem funften Hauptstücke des ersten Buches erwiesen haben, daß es dem Staate vortheilhaftiger ist, wenn die unbeweglichen Güther nur zu mäßigen Antheilen in einer Hand sind.

† Die alten Völker sahen es größtentheils vor eine nothwendige Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers an, daß arme und reiche, schöne und häßliche Mädgen ohne Unterschied verheirathet werden müsten. Einige davon fielen auf das Looß, oder auf eine andere Art der Verheirathung, die blos auf den Glücksfall ankam. Man weiß von Sparta, daß sie die Jünglinge und Mädgen, die das Alter erreichet hatten, in welchen sie nach denen Gesetzen verheirathet werden solten, durch verschiedene Thüren zusammen in einen finstern Orth eintreten ließen, und ein jeder mußte diejenige behalten, die er ergriff. Allein, wieder diese Art der Verheirathung ist sehr viel zu sagen; weil es im Ehestande so viel auf die eigne Wahl und die gegenseitige Zuneigung ankommt. In diesem Betracht verdiente das Mittel, welches die Babylonier erfunden hatten, ihre schönen und häßlichen Mädgen ohne Unterscheid an den Mann zu bringen, viel eher Beyfall. Sie verkauften nämlich in einer öffentlichen Steigerung

die

sehnliche Stiftungen zu dem Ende gemacht. In Frankreich aber fängt man an, die Ausstattung armer Mädgen unter die Merkmahle öffentlicher Freudensbezeugungen zu rechnen. Wenn der Hof an denen öffentlichen Lust-

die schönen Mädgen, und das daraus gelösete Geld legten sie denen häßlichen Gesichtern gleichfalls durch einen öffentlichen Ausruf zu. Hier heirathete dennoch jeder nach seiner eignen Wahl; und diejenigen, so häßliche Gesichter erwählten, hatten an dem zugelegten Gelde etwas, womit sie sich trösten konnten, und womit ihnen ihren Umständen nach ohne Zweifel gedienet war. Ich will diese Jungfern-Steigerung, die uns nach unsern heutigen Sitten so sonderbar vorkommt, mit den Worten des Herodots nach der teutschen Uebersetzung mittheilen. Er spricht hiervon im ersten Buche §. 185. folgendergestalt: „Von denen Gesetzen ist folgendes zu merken. Das weiseste, welches auch die Egypter unter den Illyriern beobachten sollen, ist meiner Meinung nach folgendes: In einem jeden Dorfe geschiehet es jährlich einmal, daß die mannbaren Jungfern versammlet und alle zusammen auf einen Platz gebracht wurden. Die Mannspersohnen stunden um sie herum. Der Ausrufer stund auf, und verkaufte eine nach der andern, und zwar zuerst die schönste unter allen. Wenn diese um viel Geld verkauft war, rief er eine andere aus, die nach ihr die Schönste war. Sie wurden aber zu Eheweibern verkauft. Die nun die reichesten unter den Babyloniern waren, und Lust zu heirathen hatten, überboten einander, und kauften die Schönsten. Wer aber aus dem gemeinen Volk eine Frau haben wolte, der brauchte keine schöne Gestalt; sie bekamen Geld und häßliche Jungfern. Denn wenn der Ausrufer mit dem Verkauf der Schönen fertig war, ließ er die ungestalteste auftreten, oder eine die krüplicht war, und rief aus, wer das wenigste Geld nehmen, und sie dafür heirathen wolte. Wer nun mit dem wenigsten zufrieden war, dem wurde sie überlassen das Geld bekam man von dem Verkauf der Schönen: und so wurden die ungestalten und krüplichten von den wohlgestalteten ausgestattet. Es stund auch niemand frey, seine Tochter zu geben, an wen er wolte, noch die gekaufte Jungfer ohne Bürgen wegzuführen; sondern wenn Bürgen gestellet waren, daß man sie gewiß in die Ehe nehmen wolte, alsdann konnte man sie mit sich nehmen. Schickten sie sich aber nicht zusammen; so erlaubte das Gesetz, das Geld wiederum zurück zu nehmen. Es durfte auch aus einem andern Dorfe einer kommen und kaufen. Dieses war das schönste Gesetz, das sie hatten, daß sie die Jungfern nicht hintergehen, oder in eine andere Stadt führen durften. Aber diese Gewohnheit ist nicht beständig geblieben; sondern sie haben in den neuern Zeiten einen andern Gebrauch eingeführet. Indem sie nach Eroberung der Stadt hart gehalten, und um ihr Vermögen gebracht worden; so hält ein jeder aus dem gemeinen Volke, welcher wenig zu leben hat, seine Töchter an, mit ihrem Leibe etwas zu verdienen.

Lustbarkeiten etwas abkürzet, und solches zu einem so heilsamen Endzwecke verwendet; so glauben die Großen und die Vorsteher ansehnlicher Städte, daß sie bey feierlichen Begebenheiten ihre Freude auf keine überzeugendere Art ausdrücken können, als wenn sie einen Aufwand machen, der dem Staate so nützlich ist; und anstatt das Geld in eitelen und unnützen Feuerwerken in die Luft zu sprengen; ein Aufwand der vielleicht der thörichste ist, der erfunden werden kann, weil er dem Nahrungsstande am wenigsten zu gute kommt; so statten sie arme Mädgen aus, die der Bevölkerung des Staats in vielen Zeugungen zu statten kommen. In Engelland und andern Staaten hat man diesen nützlichen Endzweck gleichfalls nicht außer Acht gelassen. Nur in Teutschland scheinet man diese Sache noch wenig zu Herzen genommen zu haben. Diese Sorgfalt scheinet mit verschiedenen andern Betragen überein zu stimmen. Diejenigen Höfe, welche so überflüßige Unterthanen zu haben glauben, daß sie die Auswanderung derselben nach Ungarn und America gelassen ansehen, müssen es vor höchst unnöthig halten, arme Mädgen auszustatten, um die Bevölkerung des Landes mehr zu befördern.

§. 259.

Man errichtete zu Anfange dieses Jahrhunderts Braut-Cassen, die aber keinen Bestand hatten.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts gaben verschiedene Privatpersohnen in Teutschland zu erkennen, daß sie von der Nützlichkeit, den armen Mädgen Aussteuer zu verschaffen, überzeuget wären. In verschiedenen Städten von Obersachsen wurden so genannte Braut-Cassen errichtet, aus welchen gegen einen mäßigen Beytrag die Ausstattung lediger Frauenzimmer bestritten werden solte. Allein so hitzig man in verschiedenen Städten das Werk angriff, und so gründlich der Entwurf einiger dieser Societäten abgefasset war; so giengen doch diese Anstalten gar bald zu Grunde. Die Ursache war, daß es blos Privatanstalten waren, welche der obrigkeitlichen Auctorität, Aufsicht, und Anordnung gänzlich ermangelten. Die Directeurs und Cassenführer, die sich lediglich sich selbst überlassen sahen, und davon vielleicht verschiedene das Werk aus Eigennutz übernommen hatten, ließen es theils an Redlichkeit, theils an genugsamer Ueberlegung und Einrichtung ermangeln; und bey dieser Beschaffenheit konnten dergleichen Unternehmungen von keiner langen Dauer seyn.

§. 260.

Dergleichen Anstalten sind nicht zu verwerfen.

Man hat so gar dergleichen Anstalten in öffentlichen Schriften verworfen, und als schädlich ansehen wollen. Allein, die Verfasser haben dadurch eine schlechte Einsicht in die Policey, und andere zur Regierung erforder-

forderliche Wissenschaften zu erkennen gegeben. Dergleichen Societäten sind so wenig tadelhaft, daß sie vielmehr unter denen Maasreguln zur Cultur und Bevölkerung der Länder eine der hauptsächlichsten Stellen verdienen. Nur müssen sie kein bloßes Privatwerk seyn. Gleichwie eine weise Regierung in alles, was in dem Staate vorgehet, ihre Wirkung haben soll; so muß sie hauptsächlich solchen Anstalten die Seele und das Leben geben; und durch ihre Vorsorge muß Gründlichkeit, Redlichkeit, und gute Ordnung und Einrichtung dabey statt finden.

§. 261.

Es ist aber allerdings zu erweisen, daß solche Anstalten mit vollkommener Gründlichkeit und Zuverläßigkeit errichtet werden können, wenn auch gleich kein Fond, oder Stiftung, darzu vorhanden ist. Es kann durch richtige Berechnungen und Ueberschläge klar gezeiget werden, daß eine Societät zu Ausstattung armer Mädgen, einem jeden Mädgen in seinem 18ten Jahre 50 Rthaler geben kann, das in seinem 3ten Jahre in die Societät eingeschrieben worden, und jährlich einen Thaler zur Societäts-Casse contribuiret hat; und daß folglich ein Vater, wenn er alle Jahre einen Thaler vor seine Tochter ausgiebt, und überhaupt mit 16 bis 17 Thaler Unkosten, die er nach und nach fast unmerklich aufwendet, seiner Tochter eine Mitgift von 50 Rthaler versichert. Es wird sich dieses in der Folge klar vor Augen legen lassen.

Sie können allerdings bestehen, wenn sie gründlich eingerichtet sind.

§. 262.

Es dürfte vielleicht vielen paradox scheinen, daß die Societät einem jeden Mädgen, das bey derselben eingeschrieben ist, 50 Rthaler zur Aussteuer zu geben im Stande seyn soll, ohngeachtet vor dieselbe nur nach und nach 17 bis 18 Rthaler entrichtet worden sind; und daß die Societät dieses zu leisten vermögend seyn soll, ohne besondere Fonds und Stiftungen darzu zu haben. Allein, die Sache ist gar wohl möglich; und die Möglichkeit beruhet auf dem ordentlichen Laufe der Natur, nach welchen die meisten Menschen in ihrer Kindheit sterben, und folglich mehr als die Hälfte dererjenigen, die in die Societät eingeschrieben sind, das Alter sich zu verheirathen, nicht erreichen. Wenn man diejenigen Todenlisten betrachtet, in welchen das Alter der Verstorbenen bemerket ist; so wird man finden, daß die Kinder am häufigsten sterben. Man wird wahrnehmen, daß diejenigen, welche in ihren ersten bis zum 10ten Jahre verstorben sind, die Hälfte in der Anzahl aller Toden ausmachen, die in einer Stadt, oder

Die Möglichkeit einer solchen gründlichen Anstalt wird gezeiget.

Lande, ein Jahr hindurch gestorben sind. Ja! wenn man die Sache genau berechnen wolte; so würde sich zeigen, daß die Kinder, die in ihren ersten bis zum 8ten Jahre sterben, jährlich die Hälfte aller Gestorbenen betragen. Ich habe aus verschiedenen Staaten dergleichen Todenlisten genau erwogen, und aus 10 und 20 Jahren sowohl die Hauptsumma, als die mittlere Summe vor ein Jahr, von denenjenigen, so von ihren ersten bis zum 8ten Jahren gestorben sind, herausgezogen, und ich habe eben also mit denen übrigen Verstorbenen verfahren; und beyde Summen sind allemal einander ziemlich gleich gewesen, wo nicht die Anzahl der Kinder die übrigen von allen Alter übertroffen hat. Jedoch wir wollen hier nur annehmen, daß die Hälfte dererjenigen, so in die Societät eingeschrieben sind, versterben, ehe sie ihr 10tes Jahr völlig erreichen. Diese haben zeither ihren Beytrag geleistet, welchen die Societät gewinnet; und man wird nunmehr schon einigermaßen einsehen, wie es zugehet, daß die Societät einem Mädgen mehr Aussteuer geben kann, als vor sie nach und nach ist bezahlet worden.

§. 263.

Dieses wird ferner erläutert.

Man kann so gar behaupten, daß die Societät nicht einmal die Hälfte der eingeschriebenen Mädgen auszustatten haben wird. Ob sich gleich die Sterblichkeit nach dem 10ten Lebensjahr vermindert; so sterben dennoch auch die Mädgens noch von ihrem 10ten bis 18ten Jahre, und das ist noch nicht das Alter, wo die Sterblichkeit am geringsten ist. Die geringste Sterblichkeit gehet erst von dem 18ten Jahre an, und erstrecket sich bis über das dreißigste Jahr. Wir wollen also annehmen, daß von den Mädgen, die das 10te Jahr erreichet haben, noch jährlich die funfzigste sterben wird; und ihre Anzahl, ehe sie 18 Jahr alt werden, wird sich also immer vermindern. Wir wollen setzen, daß in einer ansehnlichen Stadt und der umliegenden Gegend 500 Mädgen in ihrem ersten bis dritten Jahre zur Societät eingeschrieben werden; so wird sich diese Anzahl, bis sie 10 Jahr erreichen, bis auf die Hälfte vermindert haben; und es werden nur noch 250 übrig seyn. Von diesen 250 Mädgen werden jährlich noch 5 Personen sterben. Dieses beträgt in 8 Jahren, ehe sie 18 Jahr alt werden, noch 40 Personen; und die Societät wird mithin von 500 Personen nur 210 auszustatten haben; und ist also leicht begreiflich, daß die Societät ohne andern Fond einer jeden 50 Rthaler geben kann, ohngeachtet eine jede vor sich nur 17 bis 18 Rthaler beygetragen hat.

§. 264.

§. 264.

Da die Menschen in ihrer Kindheit am ersten von dem Tode hingeraffet werden; so ist es billig, daß sich auch die Einrichtung der Societät auf diesen Lauf der Natur gründet, und daß diejenigen am wenigsten beytragen, die in ihrer zarten Kindheit in die Societät eingeschrieben werden. Meines Erachtens würden die Gesetze einer solchen Societät solchergestalt abzufassen seyn, daß diejenigen, die in ihrem ersten bis 3ten Jahre der Societät einverleibet würden, jährlich bis zu ihrer Verheirathung einen Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die sich im 4ten Jahre einschreiben ließen, würden 1 Rthaler 4 Gr. jährlich beyzutragen haben; im 5ten würde der Beytrag 1 Rthaler 8 Gr. seyn müssen; und so würde die Abgabe zur Gesellschafts-Casse jährlich mit 4 Gr. zu vermehren seyn, so, daß diejenige, so sich erst in ihrem 12ten Jahre einzeichnen ließe, jährlich 2 Rthaler 12 Gr. zu entrichten hätte. Nach dem 12ten Jahre aber würde niemand mehr in die Societät aufzunehmen seyn; weil man sonst sich in die Societät nicht eher, als kurz vor der Verheirathung begeben würde, wobey eine solche Gesellschaft unmöglich bestehen könnte. Dieses Gesetz fehlete insonderheit denen, zu Anfang dieses Jahrhunderts in Obersachsen errichteten, Braut-Cassen; und hieraus erfolget hauptsächlich ihr Untergang.

Nach was vor Regeln der Beytrag entrichtet werden muß.

§. 265.

Jedoch wir müssen nunmehr die Einrichtung einer solchen Societät näher zeigen. Ein jeder Vater, oder Vormund, würde bey der Einschreibung seiner Tochter, oder Pflegebefohlnen, 1 Rthaler 12 Gr. zu entrichten haben. Ein Thaler würde zur Societäts-Casse genommen, 12 Gr. aber wären vor die Bemühungen der Directoren. Wenn wir nun annehmen, das in einem Crayße, oder Fürstenthume, sich 500 Mädgen in diese Gesellschaft begeben; so bestehet die Societäts-Casse gleich anfangs aus 500 Rthalern. Wir wollen ferner setzen, daß die eingeschriebenen Mädgen von 3 bis zu 12 Jahren aus allerley Alter bestehen; und mithin, da die im 12ten Jahre jährlich 2 Rthaler 12 Gr. zu entrichten haben, die mitlere Summe nehmen und in Anschlag bringen, daß von jedem Mädgen jährlich 1 Rthaler 18 Gr. einkommt; so wird dieses jährlich 875 Rthaler betragen. Wenn nun diese Summa gegen 5 von hundert auf sichere Hypothek ausgelehnet wird, und jährlich 875 Rthaler als jährlicher Beytrag der eingeschriebenen Mädgen zu diesem Hauptstamme hinzukommt, die jährlichen Interessen aber zu dem Capital geschlagen werden; so wird die So-

Auf was Art die Societät einen beständigen Fond erhält.

cietäts-Casse, nach Ablauf von 6 Jahren, nach einer richtigen Berechnung aus 6621 Rthaler 23 Gr. 6 pf. bestehen. Binnen 6 Jahren aber, wenn die Mädgen nur bis ins 12te Jahr zur Einschreibung zugelassen werden, und wenn die Ausstattung nach denen Gesetzen der Societät nicht eher statt findet, bis sie 18 Jahr erfüllet haben, kann keine Aussteuer vorfallen, und alle Einkünfte können folglich von der Casse auf Zinsen ausgethan werden.

§. 266.

Wie viel Mädgen jährlich ausgestattet werden können.

Die Societät wird demnach nach Abflauf von 6 Jahren einen ansehnlichen Fond von 6621 Rthalern haben. Dieser Fond muß niemals angegriffen werden. Man wird davon jährlich 331 Rthaler Interessen zu ziehen haben. Wenn man nun den jährlichen Beytrag von 500 Mädgen an 875 Rthalern darzu rechnet; so wird die Societät jährlich 1206 Rthler Einkünfte haben, und mithin jährlich 24 Mädgen mit 50 Rthaler ausstatten können. Wie also die eingeschriebenen Mädgen das 18te Jahr erfüllet haben; so werden sie ihre Aussteuer bekommen können, wenn man annimt, daß sich vom dritten bis zum zwölften Jahre Mädgen von allerley Alter haben einzeichnen lassen. Da wir oben gezeiget haben, daß von 500 Mädgen nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur nur 210 übrig bleiben, wenn sie alle ein Alter von 18 Jahren erreichen sollen; so werden diese 210 Mädgen in 9 Jahren sämtlich ausgestattet seyn, wenn jährlich 24 ihre Aussteuer erhalten. Man siehet also, daß diese Anzahl der jährlichen Ausstattung vollkommen zureicht. Denn diejenigen, die sich im dritten Jahre haben einzeichnen lassen, werden erst nach Ablauf von 15 Jahren ausgestattet. Die Societät hat demnach 15 Jahre zur Ausstattung Zeit, und sie würde bestehen können, wenn nur 14 Mädgen jährlich ihre Aussteuer erhielten. Die Societät hat also mehr Einkünfte, als sich jährlich Fälle zur Ausstattung ereignen werden; und sie wird dannenhero ihren Fond beständig vermehren können.

§. 267.

Statt der gestorbenen und verheiratheten Mädgen werden andere in die Societät aufgenommen.

Es bedarf keines Erinnerns, daß statt dererjenigen Mitglieder der Societät, so absterben, oder verheirathet werden, andere aufgenommen werden. Die Gesellschafts-Casse hat also an ihren Einkünften keine Verminderung zu besorgen. Dennoch hat es mit diesen neuangenommenen Mitgliedern die nämliche Beschaffenheit. Die Zeit, in welcher sie auszusteuren sind, fällt immer später hinaus; und das macht also in den Ausgaben der Casse keine Veränderung. Es bleiben immer die nämlichen Einkünfte,

künfte und die jährliche Ausstattung von 24 Mädgen wird allemal zureichen, die sich ereignenden Fälle der Verheirathung zu bestreiten.

§. 268.

Nöthige Gesetze wegen Erhebung der Aussteuer.

Wenn ein Mädgen das 18te Jahr ihres Alters erfüllet hat; so muß der jährliche Beytrag aufhören. Eine entgegen gesetzte Einrichtung würde übereilte Heirathen veranlassen, damit man sich des jährlichen Beytrags entledigte; und diejenigen, welche das Unglück hätten, keine annehmliche Parthey zu finden, würden gedoppelt unglücklich seyn; indem sie mehr entrichten müsten, als andere. Wenn also ein Mädgen nach 18 Jahren nicht heirathet; so bleibet das Capital der zu ihrer Ausstattung gewidmeten 50 Rthaler bey der Societät stehen, bis sie das 24ste Jahr ihres Alters erfüllet hat. Dieses ist ein Vortheil, der der Societäts-Casse zufließet. Nach 24 Jahren wird ihr das Capital mit $2\frac{1}{2}$ Rthaler jährlich verzinset, und nach 36 Jahren, da vermuthet werden muß, daß sie die Hoffnung zur Verheirathung verlohren hat, muß ihr frey stehen, die 50 Rthaler selbst zu erheben, und ihres Gefallens anzuwenden. Im Fall ihres Absterbens vor dem 36sten Jahre ist ihre Aussteuer der Societät anheim gefallen, nach 36 Jahren aber ist es ihr Eigenthum, welches sie nach Erbgangsrecht, oder durch einen letzten Willen, zu vererben befugt ist. So billig diese Einrichtung vor die Interessenten ist; so siehet man doch leicht, daß sie auch sehr zum Vortheil der Societäts-Casse gereichet.

§. 269.

Woher die Besoldung der Directoren dieser Anstalt zu erwarten ist.

Meine Leser werden vermuthlich bey der vorhergehenden Berechnung die Anmerkung machen, daß ich nichts zur Besoldung der, zu dieser Anstalt erforderlichen, Directoren, oder Bedienten, ausgeworfen habe. Allein, es ist dieses mit gutem Vorbedacht geschehen. Eine dergleichen Anstalt kann zwar vor sich selbst bestehen, wie ich genugsam gezeiget habe. Sie kann aber keine Besoldungen ertragen, wenn sie Bestand haben soll. Wo soll aber diese Besoldung herkommen? wird man fragen, weil sich wenig Leute von darzu erforderliche Sicherheit, Fähigkeit, und Geschicklichkeit finden dürften, die aus Menschenliebe und Begierde, die Wohlfarth des Staats zu befördern, dergleichen Mühe und Arbeit zu übernehmen Lust haben würden. Ich antworte: man muß sie von der Gütigkeit der Regierung und von ihrer Geneigtheit, das Aufnehmen des Staats zu befördern, erwarten. Nun unterstehe ich mir zwar nicht vorzuschlagen, daß ein Landsherr diesen Directoren eine wirkliche Besoldung auszahlen soll. Dieser

Punct dürfte verursachen, daß dergleichen Anstalten desto weniger zu Stande kämen, weil die Cassen in den meisten Ländern schon genugsam mit Besoldungen beschwehret sind. Allein, der Staat hat viel andere Mittel in Händen, dergleichen Dienste zu belohnen. Man dürfte nur denen Directoren ein Canonicat, oder andere geistliche Pfründe, womit keine Arbeit verknüpfet ist, geben; so würden sie schon damit zufrieden seyn. Mich deucht das wäre der rechte Gebrauch, den man von dergleichen Stiftungen, womit uns die gottselige Einfalt unsrer Vorfahren beschenket hat, sowohl in catholischen als evangelischen Landen, machen solte. Man solte sie weder verkaufen, noch an Leuthe vergeben, die davor nichts thun, als sich in fauler Sorglosigkeit zu mästen. Wenn ein Land dergleichen geistliche Stiftungen nicht hätte, * deren aber sehr wenig seyn werden; so solte man denen Directoren Anwartschaften auf einträgliche Bedienungen geben. Es würden sich alsdenn schon Leuthe finden, die Vermögen hätten Caution zu bestellen, und die genugsame Fähigkeit und Redlichkeit hätten, einer solchen Anstalt vorzustehen.

§. 270.

Es würden zwey Directoren nöthig seyn.

Es würden unumgänglich zwey Directoren nöthig seyn, die beyde die Casse unter ihren gemeinschaftlichen Beschlusse haben, und in allen Dingen mit vereinigten Rath und Gutachten verfahren müßten. Keiner müßte ohne dem andern etwas vornehmen können; und der eine müßte auch gleichsam der Controlleur des andern seyn. Die Accidentien des halben Thalers, so vor jedes Mädgen an Einschreibegebühren einkämen, müßten unter sie gleich getheilet werden, und die wenigen Unkosten an Correspondenz und Schreibematerialien wären aus der Casse zu bestreiten. Wenn die Directores in ihrer Meinung und Entschließungen nicht einstimmig wären; so könten von dem Curatore dieser Anstalten bey Hofe leicht diejenigen Verord-

* Allenfalls, wenn die Regierung diese Anstalt weder mit einem Canonicat, noch mit andern Gnadenbezeugungen vor die Directoren zu unterstützen geneigt wäre; so würde sie dennoch bestehen können, es würde nur darauf ankommen, daß eine jede Gesellschafterin jährlich 6 Gr. mehr entrichten müßte Man würde auf diese Art jedem Directeur jährlich 50 Rthaler Besoldung ausseßen können; und mit dem halben Thaler Einschreibe Gebühren würde dennoch ein jeder, ein Jahr in das andere gerechnet, auf 100 Rthaler jährlich stehen. Wenn man nun Männer erwählete, die davon nicht lediglich leben müßten; so würde man schon redliche und geschickte Männer finden, die aus Menschenliebe und patriotischer Gesinnung vor die Wohlfarth des Staats diese Bemühung über sich nehmen würden.

Verordnungen ergehen, welche dem Besten dieser Anstalt am gemäßesten wäre. Ueberhaupt aber würden die Gesetze einer solchen Anstalt also eingerichtet werden können, daß auf ihre besondern Meinungen und Leidenschaften nicht viel ankommen würde. Wenn sich in einem Jahre mehr Mädgen verheiratheten, als ausgestattet werden könten; so müßte nichts auf der Wahl der Directoren beruhen; sondern wer sich zuerst in die Societät einschreiben lassen, der müßte vor einer andern den Vorzug haben. Die Gelder der Societät dürften blos im Lande auf die erste Hypothek ausgelehnet werden; und derjenige, der sich zuerst gemeldet hätte, müßte das Dahrlehn erhalten, wenn nichts erhebliches gegen ihn zu erinnern wäre.

§. 271.

Die Ausgestattete muß keine Hochzeit ausrichten.

Es ließen sich noch viel andere Gesetze und Einrichtungen bey einer solchen Societät machen. Gleichwie ohnedem die 50 Rthaler Ausstattung erst nach der Trauung gegen Vorzeigung des Trauscheins auszuzahlen wären; so könnte vielleicht die Bedingung hinzugefüget werden, daß dabey kein Hochzeitmahl mit beträchtlichen Unkosten ausgerichtet werden dürfte. Man würde dadurch die thörigte Gewohnheit vermindern, daß die Neuverehlichten sich durch diesen Aufwand des Geldes berauben, welches ihnen zu Anfang ihrer Haushaltung und Gewerbes so nothwendig und nützlich ist.

§. 272.

Auf was Art Leuthe mittlern Standes an dieser Anstalt Theil nehmen könten.

Man darf auch nicht glauben, als wenn diese allein Anstalt vor geringe und arme Leute nutzbar seyn könnte. Diejenigen, welche sich gleich anfangs auf doppelten Beytrag einschreiben lassen, und denselben jährlich entrichten, haben 100 Rthaler Aussteuer zu erheben; und so muß der Beytrag drey und vierfach und höher geschehen, und die Aussteuer nach Proportion desselben erhoben werden können. Wenn ein Vater mittlern Standes vor seine Tochter von ihrem dritten Jahre an 4 Rthaler jährlich erleget, und also nach und nach überhaupt 61 Rthaler 12 Gr. vor sie bezahlet; so wird es ihm ganz wohl gefallen, wenn seine Tochter davor bey ihrer Verheirathung 200 Rthaler erheben kann.

§. 273.

Verschiedene Einwürfe werden gehoben.

Es sind überhaupt wenig Einwürfe wieder diesen Vorschlag möglich. Daß die Sache genugsamen Grund hat und bestehen kann, ist oben überzeugend erwiesen worden; eben so, wie die Nützlichkeit der Sache aus der obi-

gen

gen Ausführung keinen Zweifel leidet. Wolte man einwenden, daß es wenig Väter wagen würden, ihre Töchter in die Societät einschreiben zu lassen, eben weil die Kinder in einem so zarten Alter gar leicht von dem Tode hingeraffet würden; so deucht mich nicht, daß dieses der Denkungsart eines, nur in etwas vernünftig gesinnten, Vaters gemäß seyn wird. Denn stirbt seine Tochter, so ist sie versorgt, und bedarf keiner Ausstattung. Bleibt sie aber an Leben; so siehet er leicht ein, daß es vor sie allerdings nützlich ist, wenn sie sich in dieser Societät befindet. Der jährliche Beytrag kann auch dem geringsten Arbeiter nicht schwehr fallen. Wenn er alle Sonntage 6 Pfen. in eine Spahrbüchse steckt, und so viel muß er leicht entrathen können; so hat er, wenn das Jahr um ist, nicht allein den erforderlichen Beytrag, sondern auch das Postgeld, wenn er von dem Ort des Directorii abwesend ist.

§. 274.

Es sind keine Unrichtigkeiten und Betrügereyen dabey zu befürchten.

Vielleicht wendet man ein, daß der jährliche Beytrag nicht richtig einkommen würde; und die Societät würde sich dannenhero nicht im Stande befinden, die Ausstattungen jährlich zu leisten. Allein, die Gesetze der Gesellschaft müssen diesen Einwurf abhelfliche Maaße geben. Wenn ein Jahr und ein Monath verflossen ist, ohne daß der Beytrag erfolget; so wird das eingeschriebene Mädgen ohne Rückfrage so fort aus der Societät ausgestrichen. Es stehet ihr zwar frey, hernach wieder einzutreten; allein es kann auf ihren vorhergehenden Beytrag alsdenn kein Betracht genommen werden. Sie muß das Einschreibegeld von neuen entrichten, und der Beytrag wird nach ihrem nunmehrigen Alter gerechnet. Dieses Gesetz wird die Väter und Vormünder von der Saumseeligkeit abhalten. Es sind auch gar keine Betrügereyen in Ansehung des Alters zu befürchten. Die Extracte aus dem Kirchenbuche müssen bey der Einschreibung beygeleget werden. Ueberhaupt würde die unrechte Anzeige des Alters niemand helfen. Man würde von dem unrecht angegebenen Alter dennoch anzurechnen fangen, und man würde dennoch nach Maasgebung des falschen Alters bis in das achtzehnte Jahr den Beytrag entrichten müssen; und die Aussteuer würde nicht eher statt finden. Der Beytrag aber nach dem verschiedenen Alter ist also eingerichtet, daß von jeden Jahre an eine ziemlich gleiche Summa herauskommt.

§. 275.

Es sind noch andre Arten von solchen

Es sind noch verschiedene andere Arten von dergleichen Societäten zu eben diesem Endzwecke möglich. Allein ich zweifle, daß eine erfunden

werden

werden kann, die gründlicher ist, und so leicht Gesellschafter finden kann, als diejenige, die ich jetzt vorgeschlagen habe. So kann z. E. eine dergleichen Societät errichtet werden, in welcher ein jeder Vater, oder Vormund, vor seine Tochter, oder Pflegbefohlne, gleich Anfangs ein Capital von 30, 50, 100, 200 Rthlr. und zu höhern Summen einleget. Da nun diese Capitalien auf Zinsen ausgethan werden, und die Einlage der Absterbenden denen Ueberlebenden zuwächst; so ist es zwar allerdings möglich, daß eine Gesellschafterin noch einmal so viel zur Ausstattung bekommen kann, als sie eingeleget hat. Allein eine solche Societät wird schwehrlich zu Stande gebracht werden können. Es giebt wenig Leuthe, die so viel auf einmal vor ihre Töchter einlegen können; und wenn sie es zu thun im Stande wären; so sind die wenigsten geneigt so viel auf den ungewissen Erfolg, ob die Tochter leben bleibt, zu wagen. Es könnte auch eine solche Societät auf diese Art statt finden, daß eine jede Gesellschafterin einige Thaler zum Einschreibegeld erlegte, und daß sodann die Mitglieder die Aussteuern der verheiratheten Mädgen, die in einem Jahre vorgefallen sind, durch ihren unmittelbaren Beytrag zusammen brächten. Z. E. Es wäre festgesetzet, daß eine jede Gesellschafterin 100 Rthaler zur Aussteuer haben solte. Die Gesellschaft bestände aus 400 Mitgliedern, und es hätten das verflossene Jahr 36 Mädgen geheirathet und 3600 Rthaler Aussteuer erhalten; so würde diese Summe auf alle Mitglieder zu repartiren seyn, und mithin eine jede 9 Rthaler zu erlegen haben. Auf diese Art waren fast alle Braut-Cassen zu Anfang dieses Jahrhunderts eingerichtet, wovon ich oben (§. 259.) geredet habe. Allein, diese Einrichtung hat den Fehler, daß sich niemand eher hinein begiebt, als bis er bald heirathen will. Die Aussteuern kommen demnach so überhäuft, daß diejenigen, so die ersten Jahre nicht heirathen, den Beytrag nicht ausstehen können; und da diejenigen, so geheirathet, und ihre Aussteuern gezogen haben, sich des fernern Beytrags entziehen; so müssen solche Anstalten binnen einigen Jahren zu Grunde gehen.

Societäten möglich, die aber schwehrlicher bestehen können.

§. 276.

Die neuen Genuesischen Lotterien sind gleichfalls als eine Anstalt zu Ausstattung armer Mädgen anzusehen. Da diese Ausstattungen in Italien als ein sehr beliebtes und verdienstvolles Werk angesehen werden; so hat man sie bey einer neu erfundenen Art der Lotterien zum Vorwande genommen, davon die Entrepreneurs der Lotterie einen überaus großen Gewinnst ziehen. Diese Lotterie bestehet aus denen Zahlen von 1 bis 90;

Die neuen Genuesischen Lotterien wollen gleichfalls als eine Anstalt zu Ausstattung ar-

mer Mädgen angesehen seyn.

und bey eine jede Zahl wird der Nahme eines armen Mädgens geschrieben. Die Einleger setzen nach Belieben auf 1, 2, 3 und mehr Zahlen. An dem Tage, da die Lotterie gezogen wird, werden die 90 Zahlen auf Zettel geschrieben, in knöcherne Kugeln gesteckt, in ein Gefäß gethan, und durch einen Knaben 5 davon herausgezogen. Diese 5 Zahlen bestimmen die Gewinnste; und alle die auf diese 5 Zahlen gesetzt haben, gewinnen. Die fünf armen Mädgen aber, bey deren Nahmen die fünf herausgezogenen Zahlen gestanden haben, bekommen eine jede von der Lotterie, 100 oder 200 Fl. nachdem es Anfangs bestimmt worden, zur Aussteuer. Allein, da die Entrepreneurs dieser Lotterien fast allemal weit mehr als die Hälfte von dem eingesetzten Gelde gewinnen; so könnten sie bey jeder Ziehung wohl 30 arme Mädgen aussteuren, und ihr Gewinnst würde dennoch noch sehr groß seyn. Man siehet also, daß diese Ausstattung armer Mädgen nur ein Vorwand ist, womit man dem allerunerlaubtesten Gewinnste in den Augen des Publici eine gute Farbe zu geben gedenket.

Achtes Hauptstück

Von der Vergrößerung der Bevölkerung durch Anreizung und Aufnahme der Fremden.

§. 277.

Ob zwar die, in dem vorhergehenden Hauptstück vorgestellten, Maasreguln zu Vergrößerung der Bevölkerung durch die Eingebohrnen des Landes allemal ihren ungezweifelten guten Erfolg haben; so erfordert doch diese Art, die Bevölkerung zu vermehren, eine geraume Zeit; und es verfließet zuweilen fast ein halbes Jahrhundert, ehe sie recht merklich wird. Wenn nun einem Staate daran liegt, in einer so wichtigen Sache, als die Bevölkerung ist, bald etwas Ansehnliches zu bewirken; so muß er zugleich neben denen vorhergehenden Maasreguln, nicht allein die Fremden, die in das Land zu ziehen Lust haben, aufnehmen und unterstützen; sondern auch die Fremden auf alle Art anzureizen suchen, daß sie sich mit wesentlicher Wohnung in das Land wenden. Es kann aber dem Staate gar nicht gleichgültig seyn, ob die größere Bevölkerung frühzeitig, oder späth zu Stande gebracht wird. Es ist oben (§. 207.) genugsam ausgeführet worden, was vor großen Einfluß die Bevölkerung auf die Cultur des Bodens und auf das Wachsthum des Nahrungsstandes hat; und wie sehr die Macht und Glückseeligkeit des Staats auf diese drey Puncte ankommt (§. 208). Wenn man demnach die Bevölkerung verspäthet; so ist es eben das, als wenn man die Macht und Glückseeligkeit des Staats weiter hinausschiebet.

Die Aufnahme der Fremden befördert die Bevölkerung frühzeitiger.

§. 278.

Es erhellet hieraus, daß die Aufnahme der Fremden dem Staate allerdings vortheilhaftig und nützlich ist; und heute zu Tage ist dieses ohnedem eine Wahrheit, die keines besondern Beweises bedarf. In dem Alterthum verhielt man sich hierinnen nach ganz andern Grundsätzen. Bey denen Griechischen Republiken, und insonderheit bey denen Spartanern, war es ein überaus seltener Fall, wenn man einem Fremden das Bürgerrecht ertheilte; und es wurden darzu ganz außerordentliche Verdienste erfordert.

Warum die alten Griechischen Republiken zur Aufnahme der Fremden nicht geneigt waren.

fordert. Allein ich habe schon oben (§. 209.) gezeiget, warum diese alten Griechischen Republiken der Bevölkerung Gränzen setzten; und die hohe Einbildung, die ein jedes Volk von seinem Vorzuge hatte, war eine andere Ursache davon. Es gereichte in allen Griechischen Republiken zum Vorwurf und zur Unehre von Vater, oder Mutter von Fremden herzustammen. Allein, in unsern vernünftigen Zeiten hat man dieses elende Vorurtheil ziemlich verlassen, ob es gleich vielleicht noch nicht ganz ausgerottet ist. Unterdessen galt doch diese Abneigung der Griechen, die Fremden zu Bürgern aufzunehmen, nur so lange, als sie keinen Mangel an Bürgern hatten. So bald der Staat durch Krieg, Pest und andre Umstände sehr entvölkert war; so machten sie keine Schwierigkeit, Fremde aufzunehmen, und ihren Freygelassenen das Bürgerrecht zu ertheilen. So gar die Wilden in America, die ihre Gefangene fressen, verschonen solche, und nehmen sie unter ihre Völkerschaft auf, wenn sie viel ledige Hütten haben. Eine geringe Vernunft lehret nämlich die Völker, daß sie sich wenigstens in ihrem Zustande erhalten müssen. Allein, den großen Nutzen, der aus der Vergrößerung der Bevölkerung entstehet, einzusehen, wird schon mehr Verstand erfordert. Die Römer haben diese Einsicht sehr frühzeitig gehabt. Es war von der ersten Gründung ihrer Republik ihr Grundsatz, die überwundenen Völker unter sich aufzunehmen, und ihnen das Bürgerrecht zu ertheilen; und wahrscheinlich war dieses eine von denen wichtigsten Ursachen von dem Wachsthum und der Größe der Römischen Republik.

§. 279.

Zu Anreizung der Fremden wird erfordert 1) ein guter Ruf der Regierung.

Der gute Zustand des Nahrungstandes, als der Hauptgrund der Bevölkerung (§. 211.) ist auch hier das vornehmste Anreizungsmittel vor die Fremden, sich in einem Lande niederzulassen, wo es ihnen leicht fält, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit wohl zu ernähren. Eben so ist das Mittel, das wir in dem vorhergehenden Hauptstück (§. 245.) zu Vermehrund der Bevölkerung in Ansehung der Eingebohrnen vor nöthig erachtet haben, nämlich die Güte der Regierung und die Vermeidung aller ungerechten Bedrückungen, auch als ein vorzügliches Anreizungsmittel vor die Fremden, ihren beständigen Aufenthalt im Lande zu nehmen, anzusehen. Unterdessen verändert dieses Mittel hier gleichsam seinen Nahmen; und man muß es den guten Ruf der Regierung nennen. In der That kommt auf diesen guten Ruf der Regierung zu Anreizung der Fremden gar viel an. Ein übler Ruf der Regierung würde zu diesem Endzwecke sehr viel schaden,

wenn

wenn er auch gänzlich ungegründet wäre. Eine Regierung muß dannenhero sehr aufmerksam seyn, einen guten Ruf bey denen Ausländern zu erhalten; und alles, was den Anschein einer Härte und Unbilligkeit haben, oder viel Aufsehens bey denen Ausländern machen kann, muß sorgfältig vermieden werden. Wenn auch Vorgänge geschehen sind, welche das Gerüchte vergrößert, und die einen üblen Eindruck bey fremden Völkern machen können; so muß sie bemühet seyn, sich durch die Zeitungen, oder besonders gedruckte Schriften zu rechtfertigen, um der Welt diese wiedrige Idee zu benehmen.

§. 280.

Eben so ist zu Anreizung der Fremden ein guter Ruf des Landes nöthig. Die Ausländer lassen sich nicht gern in einem Lande nieder, welches in auswärtigen Staaten als ein ungesundes, armes und von Gelde entblößtes Land angesehen wird, oder dessen Einwohner vor stolz, zänkisch, unruhig und vor Verfolger der Fremden gehalten werden. Die Regierung muß dannenhero nicht allein dasjenige, was an solchen Gerüchten wahres ist, durch unermüdete Bemühungen und kluge Maasreguln zu verbessern und abzuändern suchen, sondern sich auch dahin bearbeiten, daß denen Ausländern eine Idee von dem Lande beygebracht werde. Hierzu dienen allerdings schön geschriebene Schriften von dem Zustande des Landes; * insonderheit aber ein gutes äußerliches Ansehn und in die Augen fallende Einrichtungen desselben; damit die durchreisenden Fremden sich einen vortheilhaftigen Begriff davon zu machen veranlasset werden. Vornämlich aber wird darzu erfordert, wie wir schon oben (§. 184.) erinnert haben, daß die Hauptstadt und die umliegende Gegend denen Fremden wohl in das Auge falle; weil die meisten Fremden sich darinnen aufhalten, oder ihre Durchreise durch das Land dahin nehmen.

2) ein guter Ruf des Landes.

* Um ein Beyspiel hiervon zu geben; so sind die von Herrn Roger geschriebene Lettres sur le Danemarc eine Schrift, die einen sehr vortheilhaftigen Begriff von Dänemark bey denen Ausländern erwecken, und verschiedene nachtheilige Ideen, die man ehedem von diesem Reiche hatte, auslöschen kann. In solchen Schriften läßt sich alles von der besten Seite vorstellen, und man kann gar viel zum Vortheil eines Landes sagen, ohne daß man eben als ein grober Lügner überführet werden kann. Die Landeseingebohrnen werden sich niemals einfallen lassen, wieder einen solchen Verfasser zu schreiben; und wenn es auch zuweilen ein Fremder besser weiß; so nimmt er sich selten die Mühe, einen solchen Verfasser öffentlich zu widerlegen. Die Schrift macht also dennoch den gehoften Eindruck bey Auswärtigen.

§. 281.

3) eine vollkommene Gewissensfreiheit.

Hiernächst muß ein Staat, der seine Bevölkerung durch Anreizung der Fremden zu vergrößern gedenket, eine vollkommene Gewissensfreiheit in allen seinen Ländern statt finden lassen. Ein jeder Fremder scheuet sich in ein Land zu reisen, geschweige sich darinnen niederzulassen, wo er weiß, daß man die Menschen wegen ihrer Glaubensmeinungen zur Verantwortung ziehet und verfolget. Man kann gewiß versichert seyn, daß wenn auch Portugall und Spanien denen Fremden alle nur ersinnliche Vortheile anbiethen wolte, so würden sich doch nur sehr wenige darinnen niederlassen, so lange die Inquisitionen nicht abgeschaft, oder allein in ein Gerichte über die Geistlichen verwandelt werden. Unterdessen muß man hier unter der Gewissensfreiheit eben keine vollkommene Religionsfreiheit verstehen. Diese beyden Begriffe sind sehr von einander unterschieden. * Die Gewissens-

* Eigentlich muß man hier dreyerley Begriffe wohl von einander unterscheiden, die gar öfters, auch von berühmten Schriftstellern, mit einander vermenget werden, 1) die Gewissensfreiheit, 2) die Religionsduldung, und 3) die Religionsfreiheit. Unter der Religionsduldung verstehet man, wenn andern Religionen, außer der im Lande eingeführten herrschenden, oder Hauptreligion, gestattet wird, ihren Gottesdienst in Privathäusern in der Stille, oder wenigstens ohne großes Aufsehen und Gepränge auszuüben; oder daß ihnen zwar eine Art des öffentlichen Gottesdienstes und ordentliche Kirchen erlaubet, jedoch verschiedene Einschränkungen in Ansehung des öffentlichen Gepränges und der Gerechtsame der Geistlichen hinzufüget werden. Die Religionsfreiheit aber berechtiget eine Gemeinde zu vollkommener öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, wie es ihren Glaubenslehren und dem Ceremoniel ihrer Kirche gemäß ist. Zu Beförderung der Bevölkerung wird die Gewissensfreiheit und die Religionsduldung wenigstens in solcher Maaße nothwendig erfordert, daß andere Religionsverwannte in Privathäusern zusammen kommen, und ihren Gottesdienst ohne großes Aufsehen und Gepränge ausüben dürfen; die Religionsfreiheit aber ist zur Bevölkerung gar nicht vor nothwendig zu erachten. Es ist merkwürdig, daß der Herr von Montesquieu in dem Werke von den Gesetzen, im 5. Theil, 25. Buch, 10. Cap. andere Religionen gleichsam warnet, die catholische Religion nicht zu dulden. Es ist dieses eine Stelle, deren verborgenen, aber sehr deutlichen Sinn noch niemand angemerket hat. Er spricht daselbst: „Da „selten andere Religionen einen großen „Eifer besitzen, sich anderwärts festzuse„tzen, als diejenigen, die keine andere neben „sich dulden wollen; weil eine Religion, „welche andere dulden kann, wenig auf „ihre Ausbreitung siehet; so wird es ein „gutes bürgerliches Gesetz seyn, wenn der „Staat mit der einmal eingeführten Re„ligion zufrieden ist, die Festsetzung einer „andern nicht zu dulden.„ Es giebt keine andere Religion, welche so auf ihre Aus-

wissensfreiheit erfordert weiter nichts, als daß jederman in seinem Hause Gott auf eine Art dienen kann, wie er es nach der Ueberzeugung seines Gewissens vor recht befindet, ohne, daß er deshalb befürchten darf, zur Verantwortung gezogen zu werden, oder Verfolgung zu erleiden. Die Religionsfreiheit aber schließet eine freye und öffentliche Ausübung der Religion in sich. Die erste wird zu Vergrößerung der Bevölkerung nothwendig erfordert; allein die andere ist darzu nicht schlechterdings nothwendig; und wir werden unten im dritten Theile untersuchen, in wie weit eine vollkommene Religionsfreiheit andrer Religionen der Wohlfarth des Staats gemäß sey.

§. 282.

4) Naturalisation der Fremden und gleiche Rechte mit den Eingebohrnen.

Ferner muß man denen Fremden, wenn man sie zur Niederlassung im Lande anreizen will, alle Rechte, Vorzüge und Freiheiten zu gestehen, welche die Eingebohrnen des Landes genießen. Denn niemand ziehet gerne in ein Land, wo er weiß, daß er geringer gehalten werden wird, als andere Einwohner, und wo er die alten Einwohner kränkende Vorzüge genießen siehet, darzu er sich keine Hofnung machen darf. Die Fremden, die sich im Lande niederlassen, müssen dannenhero entweder in öffentlichen Edicten vor naturalisirte Einwohner erkläret werden, oder die Naturalisations-Acte muß ihnen auf ihr Ansuchen so fort unentgeldlich ertheilet werden. Unterdessen, wenn es billig ist, daß die Fremden mit denen Eingebohrnen gleiche Rechte genießen; so muß man hingegen auch denen Fremden keine größern Gerechtsame und Freiheiten zugestehen, als die Eingebohrnen haben. Dieser Vorzug ist die allerunbilligste Sache, weil die alten Einwohner nichts davor können, daß das Land wenig bevölkert gewesen ist, und mithin Maasreguln zu Herbeyziehung der Fremden nöthig gewesen sind. Nichts verursachet einen so großen Haß zwischen denen alten und neuen Einwohnern, als diese Vorzüge der letztern, wenn sie sich weiter als auf Freyjahre und Unterstützungen erstrecken; und ein solcher Haß kann dem Staate nichts weniger als vortheilhaftig seyn.

§. 283.

Ausbreitung erpicht, und so wenig geneigt ist, andere Religionen neben sich zu dulden, als die Catholische. Mithin ist es sehr wahrscheinlich, daß der Herr von Montesquieu dieselbe im Sinn gehabt hat. Unterdessen will ich seiner Meinung eben nicht beytreten. Jedoch wird es allemal rathsam seyn, wenn man den Catholicken die Religions-Toleranz gestattet, ungleich behutsamer zu Werke zu gehen, und sie mehr einzuschränken, als andere Religionen.

§. 283.

5) der Staat muß Fremden, die verfolget werden, Zuflucht gestatten.

Ein Staat, der auf diese Art an seiner Bevölkerung arbeiten will, muß gleichsam eine Freystatt vor alle diejenigen seyn, welche in andern Ländern verfolget und unterdrücket werden. Es muß gleichsam eine Grundregul des Staats seyn, daß er niemand an andre Mächte wieder ausliefert, der in seinen Schooß flüchtet; es sey denn daß er ein Verbrechen wieder die Natur und andere, dem ganzen menschlichen Geschlecht schädliche, Missethaten begangen hätte. Die Holländer haben gar öfters denenjenigen Gesannten, die um die Auslieferung dieses oder jenes dahin geflüchteten Unterthans ihrer Herren angehalten haben, geantwortet, daß dieses wieder die Grundreguln ihres Staats sey, und dergleichen Ansinnen beständig abgelehnet; ohngeachtet man die Geflüchteten öfters großer Verbrechen beschuldiget hat. Diese Grundregul hat auch nichts wieder die Gerechtigkeit in sich. Wer weiß nicht, wie oft der Haß, die Rachsucht und der rasende Verfolgungsgeist Leuthen Verbrechen andichtet, die solche keinesweges begangen haben? Sind aber die Verbrechen gar zu groß und abscheulich; so braucht es auch hier keiner Auslieferung; sondern man kann nur die klahren Beweise davon seiner neuen Landesobrigkeit vorlegen, damit sie Gerechtigkeit wieder den Geflüchteten ausübet. Ueberhaupt aber müssen die Gesannten, welche der Staat in auswärtigen Landen unterhält, Anweisung erhalten, sich dererjenigen anzunehmen, und sie auf alle Art zu unterstützen, welche sich erklähren, daß sie in das Land ziehen wollen. *

§. 284.

* Diejenigen, welche von dergleichen Bemühungen eines Staats Gelegenheit zu allerley gehäßigen Vorwürfen nehmen, und von Anwerbung der Fremden und dergleichen reden, sind so wenig mit denen guten Regierungs-Grundsätzen bekannt, als sie im Stande seyn würden, die Richtigkeit ihrer Vorwürfe mit guten Gründen zu erweisen. Wenn dergleichen Bemühungen eines Staats in der That ungerecht und gehäßig wären; so würden die bürgerlichen Verfassungen beständig in ihrem alten Zustande verharren müssen, und kein Staat würde sich bemühen dürfen, Fremde in das Land zu ziehen, um neue Manufacturen und Fabriken zu gründen, oder sonst seinen Nahrungsstand zu verbessern. Ein jeder Staat hat das Recht, an Beförderung seiner Glückseeligkeit zu arbeiten, und darzu dienliche Maasreguln zu erwählen. Glaubt der andere Staat, daß diese Maasreguln zu seinem Schaden gereichen; so hat er gleichfalls das Recht, diese Maasreguln zu verhintern, und solchen entgegen zu arbeiten, so weit sich seine Macht und Rechte erstrecken. Wenn er es also der Verbindung zwischen dem Regenten und den Unterthanen,

§. 284.

Es ist auch ein sehr dienlicher Weg die Bevölkerung zu vergrößern; wenn sich der Staat zur Regul setzet, daß das Kriegesheer allemal zur Hälfte aus Fremden bestehen soll. Diese fremden Soldaten, zumal, wenn man keine Schwierigkeit wegen ihrer Verheirathung macht, sondern denen Verheiratheten noch eher Vortheile zugestehet, werden dadurch auf beständig an das Land verknüpfet, und tragen zur Bevölkerung nicht wenig bey. Die Werbegelder, wenn sie nicht außerordentlich hoch sind, und dadurch große Summen außer Landes gehen, werden dannenhero zu diesem Endzweck gar nicht übel verwendet. Man hat auch weder wegen der Treue, noch wegen des Gehorsams und der guten Einrichtung des Kriegesheeres etwas zu befürchten; wenn dasselbe zur Hälfte aus Eingebohrnen des Landes bestehet. Eben diese Regul muß man auch wegen der Officiers beobachten; und wenn man Fremde zum Theil zu dergleichen Stellen gelangen läßt; so giebt dieses Gelegenheit, viele fremde ansehnliche Familien in das Land zu ziehen. Eben dieses geschiehet auch, wenn man fremde geschickte und fähige Männer in die Civildienste des Staats aufnimmt. Denenjenigen Fremden aber, die Vermögen besitzen, ob man sie gleich nicht in wirklichen Diensten gebrauchen kann, soll man doch ohne Schwierigkeit Titul und erbliche Würden zugestehen. Gesetzt, daß das persöhnliche Verdienst solcher Leuthe nicht sehr groß wäre; so machen sie sich doch ein großes Verdienst um das Land, wenn sie ein oder mehrere Tonnen Goldes mit in dasselbe bringen, und darinnen circuliren lassen.

6) Fremde durch Kriegs- und andere Dienste, wie auch durch Titul und Würden in das Land zu ziehen.

§. 285.

Um fremde Handwerker und Landleuthe in das Land zu ziehen; so muß man ihnen auf alle Art ihr Etablissement erleichtern. Man muß ihnen ohne alle Kosten das Bürger- und Meisterrecht, oder die Freiheit andere Gewerbe zu treiben, angedeihen lassen. Denenjenigen, so sich im Lande anbauen, muß man mit freyen Baustellen, mit Anweisung von Aeckern, die cultiviret werden sollen, mit Baumaterialien, mit Bauhülfsgeldern, und mit

7) Freiheiten und Unterstützungen vor Handwerker und Landleuthe.

thanen, und dem Aufnehmen des Staats gemäß erachtet; so kann er Gesetze geben, daß niemand ohne Erlaubniß außer Landes ziehen soll, von welchen Gesetzen wir bald in mehrern handeln werden. Allein Staaten, die wegen der Vermehrung der Bevölkerung in einer unempfindlichen und trägen Sorglosigkeit leben, haben am allerwenigsten Ursache, denenjenigen Vorwürfe zu machen, welche hierinnen die guten Regierungsgrundsätze beobachten.

mit einer zeitigen Befreyung von allen Personal- und Real-Beschwerden zu statten kommen. Alle diese Freiheiten und Unterstützungen vor die Fremden müssen in wohlausgearbeiteten Edicten bekannt gemacht, und genaue Vorsorge getragen werden, daß alles richtig erfüllet werde; weil sonst gar bald ein nachtheiliges Gerüchte und Eindruck bey denen Fremden entstehet. Diejenigen aber, welche solche Manufacturen und Fabrikenarbeiten verstehen, die im Lande erst gegründet werden, oder in Flohr kommen sollen, muß man mit Materialien und auf andere Art thätig unterstützen, davon wir im zweyten Theil in mehrern handeln werden.

§. 286.

Man muß hierbey nichts einmischen, was das Ansehn des Zwanges gegen die Fremden hat.

Man hat sich von diesen Maasreguln gewiß allen guten Erfolg zu versprechen. Allein, man muß sich wohl hüten, daß man nichts mit einmischet, was auf eine Art des Zwanges gegen die Fremden hinauslauft. Wenn man z. E. Schwierigkeit machen wolte, denen Fremden Erbschaften, Heyrathsgelder, Abfindungen der Verwannten und dergleichen verabfolgen zu lassen, um sie dadurch zu nöthigen, in das Land zu ziehen; so erwecket dieses allzu viel Aufsehens, und wirket ein nachtheiliges Vorurtheil bey denen Fremden, welches der Bevölkerung gar nicht vortheilhaftig ist. Man urtheilet, daß ein Land keine allzu gute Beschaffenheit haben müsse, welches nöthig hat, die Fremden auf eine gleichsam gewaltsame, oder doch wenigstens allemal verhaßte, Art herbey zu ziehen. Am allerwenigsten aber soll man Völker, welche das Kriegesglück in unsre Gewalt liefert, aus ihren Landen mit Gewalt hinweg, und in das unsrige führen. Dieses barbarische Mittel der Bevölkerung war in alten Zeiten sehr gewöhnlich. * Allein, in

* Daß die Israeliten von denen Assyrischen, Egyptischen, und andern umliegenden Monarchen aus ihren Landen hinweg und in andere Wohnplätze geführet wurden, das war gleichsam das gewöhnliche Völkerrecht der damaligen Zeiten. Dieses Schicksal hat nicht allein die Jüden betroffen; sondern viele andere Völker sind unter der Assyrischen und Persischen Monarchie gleichfalls aus ihren Wohnplätzen weggeführet worden. Man kann auch dem Ueberwinder, wenn es die Umstände zu seiner künftigen Sicherheit nicht anders erfordern, ein solches Recht nicht absprechen, wie ich in dem ersten Buche des Grundrisses einer guten Regierung eingeräumet habe. Ja! es wird so gar besser seyn, dem Sieger ein solches Recht zuzugestehen, als das grausame Recht zu töden und alles auszurotten, das ihm unsre meisten Rechtslehrer zusprechen. Allein, dieses Recht hat doch allemal ein gewisses Kennzeichen der Barbarey an sich, daß gesittete und vernünftige Völker dasselbe auszuüben Bedenken getragen haben; und in so weit, als das Völker-

in neuern Zeiten hat man es von keinem Volke ausüben sehen, welchem man die Eigenschaft einer vernünftigen und gesitteten Nation hätte beylegen können.

§. 287.

Ob man eine große Anzahl fremden Volkes auf einmal aufnehmen soll.

Alles dieses, was wir bisher vorgetragen haben, verstehet sich von einzeln Fremden, die man in das Land aufnimmt. Es verdienet also noch besonders untersuchet zu werden, ob es der Klugheit gemäß ist, daß der Staat viele tausende Fremde auf einmal aufnimmt, die aus einem andern Lande wegen der Religion, oder anderer Ursache halber, auswandern. Ehedem haben kluge Regierungen, besonders in mittelmäßigen und kleinen Staaten, große Bedenklichkeiten dabey gefunden; und man wird auch wenig Beyspiele in der alten Geschichte finden, daß nicht diejenigen Staaten, welche dergleichen Fremde von einerley Volke in starker Anzahl aufgenommen haben, nicht Ursache gehabt hätten, wegen der daraus entstandenen innerlichen Unruhen und andern nachtheiligen Folgen, diese schleunige Vermehrung der Bevölkerung zu bereuen. So gar in neuern Zeiten nahm Heinrich der vierte die Mohren, als sie aus Spanien weichen mußten, die sich fast auf eine Million Menschen erstreckten, und welche die große Heiden in Gasconien anbauen wolten, nicht auf; und es ist zu vermuthen, daß ein so weiser König, als Heinrich der vierte war, einen so starken Zuwachs der Bevölkerung nicht ohne wichtige Gründe ausgeschlagen hat, * unter welchen der damalige Zustand von Frankreich, dessen große innerliche Unruhen kaum gestillet waren, nicht einer der geringsten gewesen seyn mag. Allein in unsern Zeiten müßten ganz außerordentliche Umstände vorwalten, wenn ein Staat Bedenken zu tragen Ursache hätte, eine so starke Vergrößerung der Bevölkerung auf einmal anzunehmen. Die Regierungen sind heute zu Tage viel versicherter, als in alten Zeiten; und Aufstand, Empörungen und innerliche Unruhen ist dasjenige nicht mehr, was

Völkerrecht auf denen, durch die stillschweigende Uebereinkunft unter den Völkern festgesetzten, Reguln beruhet (Wesen und Natur der Staaten §. 187); so ist solches auch dem heutigen Völkerrecht unseres Welttheiles entgegen.

* Unterdessen rieth doch der große und weise Sully, dessen vortrefliche Einsicht keinen Zweifel leidet, daß Heinrich der vierte die Mohren aufnehmen solte. Er wurde aber in dem Staatsrath überstimmet. Hieraus solte man fast urtheilen, daß die Bedenklichkeiten, die Heinrich den vierten abhielten, diesem Volke die Gascognischen Heiden einzuräumen, nicht eben die allerwichtigsten gewesen sind.

eine Regierung zu befürchten hat. Die beständigen Kriegesheere, und viel ordentlicher eingerichtete Regierungsverfassungen, haben die Staaten vor dieser Classe der innerlichen Uebel außer Furcht gesetzet. Unterdessen wolte ich niemals rathen einer großen Menge dergleichen fremden Volkes einen an einander hängenden Strich Landes zur Bewohnung, von denen alten Einwohnern abgesondert, einzuräumen. Wenn sie hier und dort unter denen Eingebohrnen vermischt wohnen; so hat man desto weniger nachtheilige Folgen zu besorgen.

§. 288.

Was vor Folgen es hat, wenn die neu aufgenommenen Einwohner nicht vollkommen mit den alten vereiniget werden.

Wenn das fremde Volk, welches der Staat in großer Anzahl aufnimmt, mit demselben einerley Religion und Sprache hat; so ist das der allerglücklichste Umstand, der einen solchen großen Zuwachs der Bevölkerung jemals begleiten kann. Diese neuen Einwohner werden sich bald im Lande zerstreuen, unter die alten Einwohner vermischen, und in zwey bis drey Zeugungen wird von diesem neuen Volke keine sichtbare Spuhr mehr vorhanden seyn, als die Nachricht in der Geschichte und die alte Sage unter den Einwohnern; und alsdenn ziehet der Staat aus einer solchen Vermehrung der Bevölkerung allen Vortheil, ohne daß sie mit der geringsten Beschwehrlichkeit verbunden ist. Im Fall aber das aufgenommene Volk eine andere Religion und Sprache hat, sich dadurch von denen alten Einwohnern unterscheidet, und diese Absonderung beständig fortsetzet; so wird eine solche neue Bevölkerung allemal mit einigen Beschwehrlichkeiten verknüpfet seyn. Es wird nicht allein ein gewisser Haß und Neid unter denen alten und neuen Einwohnern entstehen; sondern das neu aufgenommene Volk wird auch nur halb mit dem Staate verbunden erachtet werden können. Das Andenken und eine gewisse Liebe gegen ihr altes Vaterland wird sich bey allen folgenden Zeugungen erhalten; und bey günstigen Veränderungen in ihren alten Vaterlande werden sie allemal geneigt seyn, * wieder dahin zurück zu kehren.

§. 289.

* Man wird an allen in Teutschland befindlichen geflüchteten Franzosen noch eine starke Neigung gegen Frankreich ihr altes Vaterland bemerken. Die Fortsetzung ihrer Sprache in Teutschland, und die Absonderung, worinnen sie sich erhalten, ist die Ursache hiervon, und wird diese Neigung in allen folgenden Zeugungen fortpflanzen. Dieser Erfolg ist sehr natürlich. So lange sie sich durch solche deutliche Merkzeichen unterscheiden; so müssen sie sich natürlicher Weise als Fremd-

§. 289.

Die größte Weisheit der Regierung bey der Aufnahme einer großen Anzahl fremden Volkes kommt demnach darauf an, daß sie eine beständige Absonderung der alten und neuen Einwohner zu verhintern suchet, und mithin solche Maasreguln erwählet, wodurch nach einigen Zeugungen beyderley Einwohner gänzlich mit einander vereiniget werden, so daß sie in der Sprache, in den Sitten, und allen übrigen Umständen nur einerley Volk ausmachen. Es ist wahr, es ist Anfangs schwehrlich zu vermeiden, daß man einem neu aufgenommenen Volke, das eine andre Sprache hat, seine eignen Gerichte, Kirchen und Schulen einrichtet und verstattet. Allein, eine weise Regierung muß nur dabey die Vorsicht haben, daß sie solches nicht auf ewige Zeiten einräumet. Sie muß dieses, wie alle übrigen Freiheiten, welche zu Unterhaltung der Absonderung dienen, auf eine Zeit von 30 bis 40 Jahren einschränken; so wie eigentlich alle Privilegia nur auf eine gewisse Zeit * gegeben werden solten. Indessen aber muß sie

Maasreguln der Regierung, um die beständige Absonderung des neu aufgenommenen Volkes zu verhintern.

Fremdlinge unter uns ansehen; und die Liebe des Vaterlandes, die allen Menschen so eigen ist, muß dannenhero auf ihr altes Vaterland zurückfallen. Man kann alles verwetten, daß, wenn Frankreich einmal auf den klugen Anschlag verfallen solte, denen Reformirten ihre Kirchen wieder einzuräumen, und ihnen eine vollkommene Religionsfreiheit zu gestatten; so würden wahrscheinlich mehr als die Hälfte von allen geflüchteten, und in Europa zerstreueten Franzosen wieder dahin zurückkehren.

* Eben so soll eine weise Regierung die Unterstützungen, die sie einem neu aufgenommenen Volke zu seinem Etablissement im Lande leistet, nicht auf beständig verwilligen. Am allerwenigsten aber soll sie solche in einer ganzen unzertrennten Summe dem gesammten neuen Volke geben, sondern sie soll selbst Meisterin und Austheilerin ihrer Wohlthaten und Unterstützungen verbleiben, und solche denen einzeln Fremden auf 3, 6, 8 und mehr Jahre verwilligen, wie sie es dem Etablissement der Fremden, und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes vor gemäß befindet. Es bedarf keines großen Beweises, daß sie nicht anders verfahren kann, ohne allen guten Grundsätzen gerade entgegen zu handeln. Wenn sie aber die, der neu aufgenommenen Nation Anfangs verwilligte, Unterstützungs-Summe in allen folgenden Zeiten fort reichen wolte; so würde sie gegen die alten Einwohner unbillig verfahren; und sie gleichsam denen neu aufgenommenen Fremden zinßbar machen. Der Nutzen des Staats aus der Aufnahme der Fremden würde auch dadurch sehr vermindert werden. Es ist leicht begreiflich, daß der Staat keine neuen Einwohner aufnehmen kann, um sie ewig zu unterstützen; sondern wenn er durch eine 6 oder zwölfjährige Beyhülfe ihr Etablissement befördert hat; so muß der Staat

alle weise Maasreguln ergreifen, wodurch die alten und neuen Einwohner auf das genaueste mit einander vereiniget werden. Eine der wichtigsten darunter ist, daß sie die Heirathen beyderley Einwohner mit einander begünstiget, und durch besondere Freiheiten und Vortheile befördert. Wenn der Vater, oder die Mutter, von denen alten Einwohnern ist; so werden die Kinder die Sprache des Landes als ihre Muttersprache reden; und die fremde Sprache des einen von ihren Eltern, werden sie wie eine andere fremde Sprache erlernen. Diese Kinder werden sich also schon zu denen alten Landes-Einwohnern rechnen; und in der folgenden Zeugung werden die besondern Gerichte und Schulen des neu angekommenen Volkes, und der Gottesdienst in ihrer ursprünglichen Sprache, von selbst überflüßig werden.

wieder von ihnen Nutzen und Beytrag zu seinem Aufwande ziehen können. Man muß hievon diejenigen Kosten ausnehmen, die der Staat zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen des neu aufgenommenen fremden Volkes verwilliget hat. Diese müssen allerdings so lange dauren, als die Absonderung und die fremde Sprache besondere Kirchen und Schulen nöthig macht.

Neun-

Neuntes Hauptstück

Von denen Maasreguln wieder die Entvölkerung des Landes.

§. 290.

Wir kommen nunmehr zu denen Maasreguln wieder die Entvölkerung; und man siehet leicht, daß es unumgänglich nothwendig ist, diese Maasreguln mit denen vorhergehenden zu vereinbaren; wenn man mit guten Erfolg an der Bevölkerung des Landes arbeiten will. Lasset eine Regierung alle weisen Maasreguln ergreifen, die Eingebohrnen des Landes zu vermehren! Lasset sie unermüdet arbeiten, Fremde herbey zu ziehen, um die Bevölkerung mehr zu vergrößern! Wenn die Ursachen immer noch fortdauren, welche vorhin das Land entvölkert haben; wenn sie die Hinternisse und Schwierigkeiten der Bevölkerung nicht aus dem Wege zu räumen suchet; so werden alle, in vorhergehenden beyden Hauptstücken vorgeschlagenen, Grundsätze und Maasreguln unnütze und vergeblich seyn. Man findet hier ein sehr überzeugendes Beyspiel an Ungarn. Man hat seit 80 Jahren eine überaus große Anzahl Colonisten aus Franken, Schwaben, und andern Teutschen Staaten, in dieses Reich gezogen, die wahrscheinlich weit mehr, als eine halbe Million Menschen ausmachen. Allein, da man zugleich nicht bemühet gewesen ist, die Ursachen der Entvölkerung zu heben, und aus dem Wege zu räumen; so ist Ungarn durch die viele Colonisten und die Bevölkerung, so von ihnen in zwey bis drey Zeugungen hätte entstehen sollen, im geringsten nicht an Einwohnern vermehret worden.

Nothwendigkeit dieser Maasreguln.

§. 291.

Die hauptsächlichste Ursache der Entvölkerung ist wohl ohne Zweifel eine natürliche Ungesundheit des Landes. Wenn diese Ungesundheit von einer besondern Beschaffenheit des gesamten Bodens, und von der heißen Himmelsgegend herrühret; z. E. wenn der Boden voller schwefelichten und arsenicalischen Materien ist, die durch die Größe der Sonnenhitze desto mehr in Bewegung gesetzet werden, wie wahrscheinlich verschiedene Länder in Africa eine solche Beschaffenheit haben; so kann eine solche natürliche Ungesund-

Von der natürlichen Ungesundheit des Landes.

gesundheit des Bodens schwehrlich gehoben werden. Allein, wenn die Ungesundheit von der allzu großen Feuchtigkeit der Luft und denen faulen Ausdünstungen entstehet, so in derselben befindlich sind; so ist die Ursache fast allemal denen im Lande vorhandenen häufigen Wäldern und vielen Seen und Morästen beyzumessen; und ob zwar diese Ursache gleichfalls natürlich ist; so kann sie doch allerdings gehoben werden, wie wir oben im ersten Hauptstück schon erinnert haben. Es kommt alsdenn nur darauf an, daß man die überhäuften Waldungen ausrottet, die Seen und Moräste theils in ordentliche Ströhme und Flüsse leitet, theils aber ausdrocknet; so wird sich diese Ungesundheit gewiß verliehren. Dieser Erfolg hat sich schon in einigen Colonien der Europäer in America gezeiget, die vorher wegen der Ungesundheit des Landes keinen Fortgang gewinnen wolten, bis man nunmehr diese erste und nöthigste Cultur der Oberfläche unternommen hat. Eben so hat man die gute Wirkung hiervon in dem Temeswarer Bannat offenbar gefunden, der vorhin wegen seiner Ungesundheit so berüchtigt war, die sich aber sehr merklich verlohren hat, nachdem man den größten Theil der Moräste ausgedrocknet hat.

§. 292.

Die übrigen Ursachen der Entvölkeruug theilen sich in zwey Classen; daher entstehen zwey Abschnitte.

Alle übrigen Ursachen der Entvölkerung kann man in zwey Classen bringen. Sie kommen entweder darauf an, daß die Menschen aus Mangel der Anstalten wieder die Pest und epidemische Krankheiten, und aus Unwissenheit der Aerzte und andrer Persohnen, die zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen gebrauchet werden, zu frühzeitig ihren Tod finden; oder die Menschen gehen aus verschiedenen Ursachen außer Landes, oder werden ausgeführet, die sich dann zu großen Nachtheil der Bevölkerung in andern Landen niederlassen. Wir theilen dannenhero dieses Hauptstück in zwey Abschnitte; und da alle Maasreguln wieder die erste Classe der Ursachen der Entvölkerung unter den allgemeinen Nahmen der Medicinal-Anstalten begriffen werden können; so wollen wir dem ersten Abschnitt diese Rubric geben. Der zweyte Abschnitt hingegen wird unter dem Titul von denen Maasreguln wieder die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen abgehandelt werden können.

Erster

Erster Abschnitt

Von denen Medicinal-Anstalten.

§. 293.

Von der Pest und andern ansteckenden tödlichen Krankheiten.

Eines der größten Uebel, welches die Menschen zu vielen tausenden früh-zeitig hinraft, ist die Pest und diejenigen erschrecklichen Seuchen, welche mit der Pest einerley Wirkungen haben. Keine Arten der Unglücksfälle, welche das menschliche Geschlecht betroffen haben, sind so häufig in denen Geschichten anzutreffen, als diese; und nicht selten sind die am besten bevölkerten Staaten dadurch auf einmal bis zur Hälfte entvölkert worden. Ehedem scheinet man geglaubt zu haben, daß die Pest ein Strafgericht Gottes sey, wieder welche die menschliche Vorsicht nichts ausrichten könne, sondern der man sich geduldig unterwerfen müsse. Wenigstens muß man dieses aus den häufigen Pesten, wovon die Jahrbücher reden, allerdings schlüßen; so wie die Türken noch heutiges Tages fast unaufhörlich der Pest unterworfen sind, weil sie nach ihren Glaubensmeinungen von der Fatalität nicht die geringste Vorsicht darwieder anwenden. Allein, heutiges Tages ist man genugsam versichert, daß sich die Pest, und andere ansteckende tödtliche Krankheiten, durch vorsichtige Anstalten nicht allein von einem Lande abwenden lassen; sondern auch, daß sich ihre weitere Ausbreitung verhintern läßt, wenn gleich eine Stadt, oder Gegend des Landes schon davon ergriffen ist. Diese Anstalten kommen darauf an, daß man alle Gemeinschaft und Handlung mit Ländern, worinnen die Pest wüthet, aufhebt, und zu dem Ende die Gränzen auf das genaueste bewachen läßt, damit nichts von diesen Seiten in das Land eingehen kann. Diejenigen, welche verdächtig sind, werden gänzlich zurück gewiesen. Andere hingegen, von welchen es zweifelhaftig ist, ob sie mit angesteckten Personen Gemeinschaft gehabt haben, müssen die so genannte Quarantaine halten, das ist, sie müssen sich 40 Tage an einem darzu bestimmten, und von aller Gemeinschaft und Umgange mit den Einwohnern abgesonderten, Orthe aufhalten, damit man siehet, ob sich Merkmale der Pest an ihnen äußern. Alle Sachen und Waaren, welche die Pest leicht fortpflanzen können, werden gar nicht über die Gränze gelassen, andere aber vorher geräuchert; und so gar die Briefe, die aus angesteckten Ländern kommen, werden geräuchert und durch Eßig

gezogen. Eben so verfährt man, wenn eine Stadt, oder Gegend des Landes schon mit der Pest angestecket ist. Man umschließet diese Gegend mit Soldaten, die nicht die geringste Gemeinschaft mit dieser inficirten Gegend zulassen; * und bey solchen vorsichtigen Anstalten hat sich allerdings gezeiget, daß sich die weitere Ausbreitung der Pest verhintern läßt.

§. 294.

Zu dem Ende ist ein Collegium Sanitatis nöthig.

Um nun wieder die Pest und andere ansteckende Krankheiten desto zuverläßigere und wirksamere Anstalten zu machen; so ist in einem jeden Staate ein Collegium Sanitatis nöthig, welches zur Hälfte aus geschickten Staats- und Policey-Bedienten, und zur andern Hälfte aus berühmten Aerzten bestehen kann. Dieses Collegium Sanitatis muß nicht allein auf die Pest und andere ansteckende tödliche Krankheiten in denen benachbarten Landen sehr aufmerksam seyn, und so fort die vorsichtigsten Anstalten darwider machen; sondern auch seine Sorgfalt auf die epidemischen und andere häufige Krankheiten richten, die sich in dieser, oder jener Gegend äußern. Zu dem Ende muß es so fort an das Collegium Sanitatis gemeldet werden, wenn in einer Stadt, oder Gegend, viele Menschen an einerley Krankheit darnieder liegen; und das Collegium Sanitatis muß denen dasigen Aerzten und Obrigkeiten deshalb die nöthigen Vorschriften geben, oder befindenden Umständen nach einen aus dem Collegio dahin senden. Damit auch das Collegium um so eher beurtheilen kann, ob nicht diese oder jene Krankheiten insbesondere vor dieses Land epidemisch sind, und sich öfters einfinden; so müssen aus dem ganzen Lande die Toden-Verzeichnisse nach denen Krankheiten, woran die Menschen gestorben

* Man hat in vielen Landen Pest-Ordnungen, in welchen alle solche Anstalten und Maasreguln auf das vorsichtigste vorgeschrieben sind. Es läßt sich dadurch die weitere Ausbreitung allerdings verhintern. Allein, gemeiniglich wird die inficirte Stadt und Gegend dadurch desto unglücklicher. Gemeiniglich ereignet sich darinnen eine erschreckliche Hungersnoth, die mehr aufreibet, als die Pest; und das liederliche Gesindel bedienet sich nicht selten einer solchen Zeit der Verwirrung, wo jeder nur auf seine eigne Erhaltung denket, ohne sich der gemeinen Sache anzunehmen, die erschrecklichsten Unordnungen und Ausschweifungen auszuüben. Das was Marseille in diesem Jahrhundert hiervon erfahren hat, läßt sich nicht ohne äußerste Wehmuth lesen. Auf diese zwey Puncte, nämlich auf die Hungersnoth, und die Unordnungen und Ausschweifungen in einer solchen gesperrten Stadt und Gegend, muß man demnach gleich Anfangs eine große Aufmerksamkeit richten, um solche darinnen abzuwenden.

ben sind, zu Ende eines jeden Jahres an dieses Collegium eingesendet werden; und dasselbe muß nicht allein denen Ursachen dieser, sich öfters einfindenden epidemischen, Krankheiten nachforschen, sondern auch die besten Arzeneymittel darwider ausfindig zu machen suchen. Ueberhaupt aber gehören vor dieses Collegium alle allgemeine Maasreguln zu Beförderung der Gesundheit im Lande, und zu Abwendung der Ungesundheit und der Krankheiten.

§. 295.

Vorsorge vor das Aufnehmen der Arzeneykunst; daher ein Collegium medicum nöthig.

Man hat desto mehr Ursache wieder die ansteckenden und epidemischen Krankheiten alle ersinnliche Aufmerksamkeit anzuwenden, da die gewöhnlichen Krankheiten, welche den baufälligen Körper des Menschen befallen, so häufig sind; und wenn die Unwissenheit, Ungeschicklichkeit und Verwegenheit der Aerzte hinzukommt; so können eine Menge Menschen frühzeitig ihren Tod finden. Folglich können dadurch die besten Maasreguln zur Bevölkerung nicht allen Fortgang erlangen, den sie sonsten würden gehabt haben. Die oberste Landespolicey muß demnach ihre Vorsorge auch dahin gerichtet seyn lassen, daß die Arzeneykunst in die möglichste Aufnahme und Flohr gesetzet, und das Land mit geschickten Aerzten versehen werde. Diese Vorsorge kann am besten durch ein Collegium medicum ausgeübet werden, welches gleichfalls zur Hälfte aus verständigen Staats- Policey- und Justitzbedienten, und zur andern Hälfte aus denen gelehrtesten und berühmtesten Aerzten bestehen muß, und mit dem Collegio Sanitatis in so weit vereiniget seyn kann, daß sie zwey besondere Departements desselben ausmachen. Dieses Collegium muß nicht allein die Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit der neuangehenden Aerzte genau prüfen, ohne darauf Betracht zu machen, ob sie auf Universitäten gelehrte Würden erhalten haben; * sondern es muß auch über alle Klagen erken-

* Diese genaue Prüfung ist um so nöthiger, da, ich weiß nicht, was vor ein unglückliches Schicksal über die Arzeneykunst vorwaltet, daß sie am meisten die Zuflucht der schwachen Geister ist, und daß diejenigen, welche sich in andern Wissenschaften nicht fortzukommen getrauen, sich vor genugsam fähig halten, gute Aerzte zu werden. Wenigstens ist es eine allgemeine Anmerkung, die jederman gemacht haben wird, daß unter 10 Candidaten, die auf Universitäten pro gradu disputiren, allemal gewiß acht, oder gar neun sind, deren ganze Disputation darinnen bestehet, daß sie ihre Gegner ersuchen, den Hintersatz zu beweisen. Vielleicht fällt hier die Unwissenheit der meisten Studierenden um desto eher in die Augen, da fast alle Studiosi Medicinæ, ehe sie die Universität verlassen, disputiren

nen, die über die Ungeschicklichkeit der Aerzte und Wundärzte, Hebammen und dergleichen geführet werden. † Wie denn überhaupt das ganze Medicinalwesen, und alle dabey entstehenden Processe und Streitigkeiten von diesem Collegio abgehandelt und dirigiret werden müssen.

§. 296.

tiren, und einen gradum annehmen; dahingegen unter denen Theologen und Juristen nur die geschicktesten, und überhaupt sehr wenige, auf den gelehrten Kampfplatz steigen. Unterdessen ist es ein gemeines Vorurtheil, daß die Medicin die Zuflucht der schwachen Geister ist. Allein, dieses Vorurtheil ist sehr übel gegründet. Ein Arzt, der in seiner Wissenschaft wahrhaftig geschickt seyn will, hat einen so großen Umfang von Gelehrsamkeit nöthig, als kaum ein Gottes- oder Rechtsgelehrter. Die einzige Ursache, warum die Arzeneykunst mehr vor eine Zuflucht der Stümper und schwachen Geister gehalten werden könnte, als andere Wissenschaften, ist, weil sich die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit eher darinnen verbergen läßt. Ein Karren voll Erden kann gar viele Fehler und Dummheit eines Arztes zudecken; und das, allen ungeschickten Aerzten so tröstliche, Sprüchelgen, daß vor den Tod keine Arzeney hilft, ist zugleich ein vortreflicher Mantel, welcher die gröbste Unwissenheit zudecket. Allein, hierunter leidet eben die Bevölkerung und der Staat; und eben deshalb ist in keiner Wissenschaft eine so strenge Prüfung nöthig, als bey angehenden Aerzten. Man solte diejenigen ohne allen Betracht zurück weisen, von welchen sich in der Prüfung zeiget, daß sie in ihrer Wissenschaft nur schlecht, oder mittelmäßig, bewandert wären.

† Alle dergleichen Klage und Processe können nicht von denen ordentlichen Justiz-Collegiis geurtheilet werden; weil der Richter dabey nothwendig eine Kenntniß der Arzeneykunst haben muß. Wolte man sagen, daß die ordentlichen Richter das Gutachten des Collegii medici erfordern könnten; so müßte man dabey voraussetzen, daß es dem ordentlichen Richter nicht erlaubt seyn darf, von diesem Gutachten abzugehen. Allein, alsdenn entstehen daraus unnöthige Weitläuftigkeiten und ersparliche Kosten; und man siehet nicht, warum man nicht das ganze Urtheil dem Collegio medico überlassen könnte. Ob nun gleich alsdenn erforderlich seyn würde, daß Policey- und Rechtsgelehrte mit in dem Collegio medico sitzen müßten; so ist doch eben dieses, was auch in andern Betracht zu diesem Collegio erfordert wird; und die mehrern Besoldungen können hier keinen Einwand ausmachen. Denn wenn sie wenig Arbeit haben; so bedürfen sie auch wenig Besoldungen; und es können andere, schon in Besoldung stehende, Policey- und Justizbediente Beysitzer dieses Collegii seyn. Ich glaube so gar, daß die Policey- und Justiz-Mitglieder den größten Theil des Collegii ausmachen solten, damit sie die meisten Stimmen haben, wenn die Aerzte aus Mitleiden die Schwäche und die Fehler anderer angeklagten Aerzte übersehen wolten.

§. 296.

Dieses Collegium medicum muß auch insonderheit auf das Heer von Marktschreyern, Scharfrichtern, Bauer-Doctorn, alten Weibern und andern Pfuschern, welche sich unterstehen Arzeneyen auszugeben, und der Bevölkerung so nachtheilig sind, ein wachsames Auge haben. Damit aber die armen Leuthe aus Noth nicht gezwungen werden, zu dergleichen Pfuschern ihre Zuflucht zu nehmen, weil sie die Kosten eines ordentlichen Arztes nicht bestreiten können; so solte in einer jeden ansehnlichen Stadt und Bezirk ein Armenarzt besoldet werden, welcher allen armen Leuthen umsonst dienliche Arzeneyen vorschreiben müßte. Denen äußerst armen Leuthen aber solten auf Kosten des Staats auch die Arzeneyen aus denen Apothecken, wenn keine Lazarethe an dem Orthe sind, umsonst gereichet werden. * Diese Kosten würden bey einer guten Einrichtung gar nicht hoch zu stehen kommen; und man kann um so weniger Bedenken finden, den Staat mit diesen Kosten zu beschwehren, da man hier nach der Natur und wesentlichen Zusammenhange der bürgerlichen Verfassungen gar leicht die unstreitige Pflicht des Staats erkennen kann; wenn er auch auf den, aus der Bevölkerung entspringenden, großen Nutzen keinen Betracht machen wolte.

Aufmerksamkeit auf die Pfuscher und Bestellung der Armen-Aerzte.

§. 297.

Die oberste Landespolicey muß auch auf andere Art das Aufnehmen der Arzeneykunst zu befördern suchen. Zu dem Ende muß sie nicht allein auf

Wie die Arzeneykunst noch auf andere Art in Flohr zu bringen ist.

* Unterdessen müssen die Lazarethe in der allergenauesten Aufsicht und Ordnung erhalten werden, wenn sie dem Staate wirklich zum Nutzen gereichen solten. Sonst gehet es, wie wir oben bey denen Waisen- und Findelhäusern erinnert haben; und an statt, daß die Menschen darinnen gesund werden sollen; so finden sie wegen Gestank, Fäulniß und Unordnungen, so darinnen herrschen, desto gewisser ihren baldigen Tod. Der Eigennutz und die Nachläßigkeit der Bedienten bey solchen Lazarethen muß desto strenger bestrafet werden, weil es hier um das Leben der Menschen zu thun ist; und jemand aus Eigennutz und Nachläßigkeit umkommen zu lassen, ist von einem vorsetzlichen Todschlag nicht sehr unterschieden. Diese Lazarethe können zugleich eine vortrefliche Schule vor neu angehende Aerzte abgeben; und weil in dieser Wissenschaft auf die Erfahrung eines Arztes so viel ankommt; so solte man ein Gesetz geben, daß gar kein junger Arzt seine Kunst ausüben dürfte, wenn er nicht wenigstens ein Jahr bey denen Hospitälern und Lazarethen, entweder bey den Kriegsheeren, oder in der Hauptstadt, unter der Anführung und Vorschrift der ordentlichen Aerzte bey dergleichen Anstalten, sich die erforderliche Erfahrung erworben hätte.

auf Universitäten alle, in diesem Bezirk gehörige, Wissenschaften in Flohr zu bringen besorgt seyn; sondern auch die Academien der Wissenschaften aufmuntern, daß sie hierinnen immer mehr neue Entdeckungen machen. Gleichwie aber die Vollkommenheit der Arzeneykunst hauptsächlich auf die Beurtheilung und genaue Kenntniß der Krankheiten, und die Wirkung der Arzeneymittel auf die Menge der übereinstimmende Fälle ankommt; so verdienet die Einrichtung in denen Braunschweigischen Landen sehr nachgeahmet zu werden, nach welcher die Aerzte in jeder Stadt ein Collegium formiren müssen. Der älteste Arzt ist darinnen Director, und der jüngste führet die Feder. Alle wichtige Krankheiten, die ein jeder Arzt unter den Händen hat, müssen darinnen in gemeinschaftliche Berathschlagung gezogen, die Zufälle der Krankheit, die gebrauchten Hülfsmittel und ihre Wirkung aufgeschrieben, und in zweifelhaftigen Fällen das Gutachten des Ober-Collegii medici eingeholet werden. Wenn man in allen Landen also verführe, und die Zänkereyen der Aerzte in solchen Collegiis vermeidet werden könnten, worzu aber nur einige ernstliche Strafbeyspiele erfordert werden; so kann nichts nützlicheres und weiseres zur Vollkommenheit der Arzeneykunst erfunden werden.

§. 298.

Von Unterricht und Prüfung der Wundärzte und Hebammen.

Die Unwissenheit in der Chirurgie kann der Bevölkerung eben so sehr zum Nachtheil gereichen. Derohalben müssen nicht allein in allen großen Städten Vorlesungen in der Chirurgie und Anatomie vor die Barbierer und Bader-Gesellen angeordnet werden; sondern es ist auch niemand zu Ausübung der Wundarzeneykunst im Lande zuzulassen, der nicht wegen seiner Geschicklichkeit auf das strengste geprüfet worden. Zu dem ist ein Collegium chirurgicum mit dem Collegio medico zu vereinbaren. Eben dergleichen Einrichtungen sind auch in Ansehung der Hebammen nöthig, welche gleichfalls der Bevölkerung durch ihre Unwissenheit und Ungeschicklichkeit großes Nachtheil zufügen können. Sie müssen nicht allein in ihrer Kunst ordentlich unterrichtet; sondern auch ohne genaue Prüfung zu Ausübung derselben nicht zugelassen werden. Die Prüfung muß von dem Collegio medico-chirurgico mit Zuziehung zwey der verständigsten Hebammen geschehen.

§. 299.

Von Unterricht, Prüfung und Visitationen in

Solche Anstalten müssen auch in Ansehung der Apothecker statt finden. Zum Behuf der Gesellen und Lehrlinge müssen öffentliche chymische Vorlesungen gehalten, und alle Apothecker vor ihren Etablissement,

wegen

wegen ihrer Geschicklichkeit in Präparirung der Arzeneyen genau geprüfet werden. Die Apothecken selbst und ihre Laboratoria müssen von Zeit zu Zeit visitiret; und die Güte und Aufrichtigkeit ihrer Arzeneyen untersuchet werden. Dieses müssen auch keine eitle Ceremonien seyn; die auf ein Gastmahl des Herrn Stadt-Physici bey dem Herrn Apothecker hinauslaufen; sondern die Visitation muß ernstlich und genau geschehen. Weil auch die Apothecker keine aufrichtigen Arzeneyen machen können, wenn die Materialien, welche sie darzu gebrauchen, verfälschet sind; so solte man auch die Materialisten-Gewölbe visitiren, allwo fast allenthalben eine große Menge betrügerischer Waaren statt der aufrichtigen verkaufet werden; und vielleicht würde es auch hier anzurathen seyn, die Materialisten zu prüfen, ob sie, eine gute und aufrichtige Waare von einer verfälschten zu unterscheiden, die erforderliche Kenntniß und Einsicht besitzen. Ansehung der Apothecker und Materialisten.

§. 300.

Es ist kein Zweifel, daß die Schwelgerey und andere einreißende Laster und Unordnungen viele Krankheiten und den frühzeitigen Tod der Menschen verursachen können. Eben so giebt es Arten von Obst und andern Victualien, welche der Gesundheit nachtheilig sind; und insonderheit können mit denen Getränken allerley Verfälschungen vorgehen, welche der Gesundheit äußerst schädlich sind. So gar die Bauart einer Stadt, die Art, wie die Reinlichkeit in derselben unterhalten wird, und verschiedene Arten der Gewerbe haben vermöge der Dämpfe und Ausdünstungen, die dadurch entstehen, in die Gesundheit der Einwohner einen großen Einfluß. Alles dieses erfordert demnach in Ansehung der Bevölkerung eine große Aufmerksamkeit. Weil aber die Policeybedienten hierinnen gemeiniglich entweder zu viel, oder zu wenig thun, die Aerzte aber vor sich allein nicht genugsame Einsicht in die Grundsätze der Policey und den Zusammenhang des Nahrungsstandes haben; so erfordere ich eben deshalb, daß das Collegium medicum aus Policey- und Justitzbedienten, benebst denen berühmtesten Aerzten, zugleich bestehen soll. Von der Aufmerksamkeit auf verschiedene andere, der Gesundheit nachtheilige, Umstände.

§. 301.

Endlich kann auch der Selbstmord, wenn er stark einreißt, eine Hinterniß der Bevölkerung werden. Er kann auf zweyerley Art als eine Krankheit des Gemüths angesehen werden. Erstlich wenn er aus einer Schwermuth entspringet; und sodann, wenn er aus einem Vorurtheile entstehet, daß darzu ein besonderer Muth und Herzhaftigkeit erfordert werde. Von dem Selbstmord.

Ich

Ich habe in den Grundsätzen der Policey in einer Anmerkung * gezeiget, daß der häufige Selbstmord in Engelland mehr aus einem Vorurtheil der Herzhaftigkeit entstehet, als daß er aus physicalischen Ursachen, einer, denen Engelländern aus der Beschaffenheit der Luft anhängenden, Schwehrmüthigkeit herzuleiten sey. Folglich ist das beste Hülfsmittel darwieder, wenn man dieses Vorurtheil der Herzhaftigkeit und der, daraus gegen die Selbstmörder entstehenden, Achtung auszurotten suchet.

Zweyter Abschnitt

Von denen Maaßreguln wieder die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen.

§. 302.

Nothwendigkeit dieser Maasreguln.

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Classe der Ursachen der Entvölkerung, nämlich auf die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen; und man siehet leicht wie nothwendig es ist, darwieder dienliche Maasreguln zu ergreifen. Wenn die Unterthanen jährlich zu vielen tausenden auswanderten, um sich in andern Ländern niederzulassen, oder sonst auf andere Art aus dem Lande geführet würden, was könnten alle weise Maasreguln, die Eingebohrnen zu vermehren, die Fremden herbey zu ziehen, und die vortreflichsten Medicinalanstalten, um den frühzeitigen Tod der Unterthanen zu verhüten, was könnte, sage ich, alles dieses auf die Bevölkerung vor merkliche Wirkung haben? In der That sehr wenig. Dasjenige, was die Regierung an der einen Seite gleichsam an der Bevölkerung aufbauete, würde an der andern Seite wieder einfallen; und man würde die Bevölkerung niemals wachsen sehen.

§. 303.

Es giebt drey Hauptursachen der Auswanderung der Unterthanen.

Wenn die Entvölkerung des Landes zum Theil aus der Auswanderung der Unterthanen entstanden ist; so muß die Regierung zuförderst die Ursachen dieser Auswanderung ausfindig zu machen suchen. Denn so lange diese Ursachen nicht abgeändert sind; so werden alle andere Maasreguln, dieselbe zu verhintern, wenig Wirkung haben. Meines Erachtens giebt es drey

* 1 Buch, 6 Hauptstück, S. 87.

drey Haupturſachen, warum die Unterthanen auszuwandern, und ſich in andern Ländern niederzulaſſen ſuchen. Die erſte und hauptſächlichſte iſt wohl ohne Zweifel eine üble Beſchaffenheit und Verfaſſung der Regierung. Wenn die Regierung tyranniſch geführet wird; wenn die Unterthanen tauſenderley Bedrückungen und Ungerechtigkeiten erdulden müſſen; wenn ſie nicht die geringſte bürgerliche Freiheit genießen, ſondern als verächtliche Sclaven mit der äußerſten Strenge und Deſpoterey behandelt werden; wenn die Regierungsform, oder Verfaſſung ſo ſchlecht eingerichtet iſt, daß ein Stand über den andern tyranniſiret, ſo wie z. E. wenn die Bauren Leibeigene des Adels ſind; ſo ſuchen die meiſten Einwohner eine ſo unglückliche Himmelsgegend zu verlaſſen, und ſich in einem glücklichern Lande niederzulaſſen; und wenn diejenigen, ſo bereits etabliret ſind, ſolches ohne große Schwierigkeiten nicht thun können; ſo finden ſich deſto mehr junge Leuthe, die ihr Glück außer Landes ſuchen, und ſelten wieder zurück kommen. Die zweyte Haupturſache beſtehet in dem Mangel der Gewiſſensfreiheit, oder wenn die Unterthanen wegen der Religion bedrücket und verfolget werden. Ein Staat kann alle mögliche Vorſicht anwenden, um zu verhüten, daß keine neuen Glaubensmeinungen, oder ein Zwieſpalt in der Religion, im Lande einreißet. Allein, wenn es einmal geſchehen iſt; ſo muß er ſich ſehr hüten, gewaltſame Mittel anzuwenden, um dieſe neuen Religionsmeinungen auszurotten, und diejenigen, ſo ſie angenommen haben, zur alten Religion zurück zu führen; wenn er nicht eine merkliche Entvölkerung verurſachen will. Nichts iſt ein ſo ungeſchicktes Mittel, die Menſchen von Glaubenslehren abzubringen, als der Zwang und die Verfolgung; und ſie ſind allemal eher geneigt ihr Vaterland zu verlaſſen, ehe ſie ſich in einer ſo wichtigen Sache, worauf nach ihrer Ueberzeugung ihre künftige Glückſeeligkeit beruhet, im geringſten zwingen laſſen. Die dritte Urſache der Auswanderung iſt endlich der Mangel der Nahrung im Lande. Wenn der Nahrungsſtand im Lande ſo ſchlecht beſchaffen iſt, daß er wenig Stellen anbiethet, wo man ſich etabliren kann, und wenn man ohngeachtet alles Fleißes und Arbeitſamkeit keine Mittel und Wege vor ſich ſiehet, die Bequehmlichkeiten des Lebens zu gewinnen; ſo ergreifen alle diejenigen, die ein wenig Einſicht und Muth haben, alle Gelegenheiten begierig, wo ſie in Länder gelangen können, da man vermöge eines blühenden Nahrungsſtandes ſich wohl zu nähren keine Schwierigkeit findet. Unterdeſſen ſind diejenigen, welche bloß der letztern Urſache halber auswandern, nicht allemal vor den Staat gänzlich

verlohren. * Sie kommen öfters, wenn sie Vermögen erworben haben, als mit Honig beladene Bienen wieder zurück. Allein diejenigen, so wegen übler Regierung und Religionsverfolgungen ihr Vaterland verlassen, hat der Staat ohne Hofnung der Rückkehr eingebüßet.

§. 304.

Ob man durch Gesetze und Befehle die Auswanderung verbiethen kann.

So lange demnach ein Staat die Ursache von der Auswanderung der Unterthanen nicht hebet; so wird er sich vergeblich bemühen, sie davon abzuhalten. Man kann einem Staat nicht gänzlich das Recht absprechen, daß

* Alle Menschen haben eine Liebe zu ihrem Vaterlande; hierzu kommt noch, daß diejenigen, welche in fremden Landen Vermögen erworben haben, sich damit gern in ihrem Vaterlande sehen lassen wollen. Wenn demnach noch hinzutritt, daß in ihrem Vaterlande eine große bürgerliche Freiheit herrschet; so kommen sie fast allemal zurück, so bald sie in fremden Landen etwas vor sich gebracht haben. Dieses ereignet sich allemal, ihr Vaterland mag in Ansehung des Bodens und der Himmelsgegend gut oder übel beschaffen seyn. Wir sehen dieses an den Schweitzern, davon so viele in fremden Landen Nahrung suchen, davon aber gewiß die meisten endlich dennoch das Heimweh nach ihren rauhen Felsen bekommen, so bald sie so viel in Händen haben, daß sie in ihrem Vaterlande davon leben können. Ganz anders verhält es sich mit den Italiänern, die gleichfalls stark auswandern, und sich in fremden Landen niederlassen. Diese, wenn sie auch noch so viel Vermögen erworben haben, siehet man sehr selten nach ihrem Vaterlande zurückkehren. Die Ursache hiervon ist, weil die Italiäner nicht allein wegen Armuth des Landes und Mangel der Nahrung auswandern; sondern auch wegen der üblen Regierungsbeschaffenheit der meisten Italiänischen Staaten. Denn unter allen Europäischen Regierungen sind vielleicht die Italiänischen Prinzen diejenigen, die ihre Unterthanen am meisten bedrücken. Hieraus folget, daß die Armuth des Landes, oder der Mangel eines blühenden Nahrungsstandes nur alsdenn eine Hauptursache der Entvölkerung wird; wenn eine üble Regierung, oder Religionsbedrückungen, hinzukommen. Dieses widerspricht demjenigen nicht, was wir in dem Eingange dieses Buches von dem blühenden Nahrungsstande, als dem Hauptgrunde der Bevölkerung, behauptet haben. Ein blühender Nahrungsstand muß allemal der Hauptgrund der Bevölkerung seyn, weil sich ohne denselben, weder die Eingebohrnen stark genug vermehren können, noch Fremde in das Land ziehen werden. Allein der Mangel eines blühenden Nahrungsstandes ist nicht die Hauptursache der Entvölkerung; und daß sind nicht Begriffe, die ganz einerley sind. Er wird nur zu einer Haupturſache, wenn noch andere Ursachen hinzukommen. Oder man kann sagen, er ist die Haupturſache des Ausgehens aus dem Vaterlande, aber nicht die Ursache der beständigen Entfernung aus demselben.

daß er die Auswanderung seiner Unterthanen verbiethen kann. Das Band zwischen den Bürgern eines Staats und der obersten Gewalt ist so enge, daß man nicht nach eigner Willkühr, ohne Einwilligung des andern Theiles, aus dieser Verbindung heraustreten kann. Wenigstens würde der Staat allemal zu fordern befugt seyn, daß solches nicht zur Unzeit und ohne seine Einwilligung geschehe. Er kann dannenhero allerdings befehlen, daß niemand ohne Vorbewust der Regierung außer Landes reisen, und daß diejenigen, welche in ein ander Land ziehen wollen, vorher die Ursachen anzeigen sollen. Allein, alle dergleichen Befehle werden wenig Wirkung haben; so lange die Ursache nicht abgeändert ist, welche die Unterthanen zur Auswanderung geneigt macht. In Dänemark sind wirklich Befehle und Gesetze vorhanden, daß die Unterthanen nicht ohne Erlaubniß außer Landes reisen sollen. Allein dem ohngeachtet gehen jährlich etliche tausend junge Mannspersohnen außer Landes, die in Engelland und Holland als Matrosen Dienste nehmen, davon sehr wenige wieder zurück kommen; und so lange der Zustand der Bauren nicht verbessert, und der Nahrungsstand blühender gemacht wird; so werden alle solche Befehle nicht die geringste Wirkung haben. Man müßte die Pässe des Landes so wohl besetzen können, und so genaue Aufsicht haben, als in Rußland, wenn man sich davon nur einige Wirkung versprechen wolte.

§. 305.

Es ist dieses so wenig rathsam, als hohe Abzugsgelder.

Meines Erachtens ist es nicht einmal rathsam, sich dieses Mittels wieder die Auswanderung der Unterthanen zu bedienen. Es werden dadurch nur wenige von der Auswanderung zurückgehalten; und dennoch machen dergleichen Gesetze einen sehr nachtheiligen Eindruck bey den Fremden. Man urtheilet, daß die Unterthanen in einem Lande nicht wohl stehen müssen, wo man solche gewaltsame Maasreguln nöthig hat, um die Auswanderung derselben zu verhintern; und niemand begehret in ein solches Land zu ziehen. Eben so wenig ist es rathsam, die Unterthanen durch ein hohes Abzugsgeld von der Auswanderung abzuhalten. Dieses Mittel hat eben so wenig Wirkung. Ohngeachtet in Nürnberg ein außerordentlich hohes Abzugsgeld eingeführet ist, das die in den meisten Ländern gewöhnlichen Abzugsgelder 5 bis 6 mal übersteiget; so ist doch dadurch der klägliche Verfall dieser vorher blühenden Reichsstadt, und deren sehr in die Augen fallende Entvölkerung, welche die üble Regierung des Magistrats verursachet, dadurch nicht verhintert worden.

Ein solches hohes Abzugsgeld macht auch bey den Fremden den nämlichen nachtheiligen Eindruck, um sie abzuschrecken, daß sie nicht in das Land ziehen. Eine weise Regierung soll demnach das Abzugsgeld nur vermöge der Repressalien gegen solche Staaten gebrauchen, die ihre Unterthanen gleichfalls nicht ohne Abzugsgelder in ihre Länder gehen lassen.

§. 306.

Man muß jedoch die Unterthanen nicht öffentlich zum Auszug anreizen lassen.

Unterdessen, ob es gleich nicht rathsam, die Unterthanen weder durch Befehle, noch durch ein hohes Abzugsgeld von der Auswanderung abzuhalten; so würde doch eine Regierung nicht wohl thun, wenn sie gleichsam öffentlich, und vor ihren Augen, die Unterthanen zur Auswanderung anreizen ließe. Außer einer solchen Anreizung würden öfters viele, die sich als Colonisten in andere Länder begeben, an eine Veränderung des Landes nicht gedacht haben. Die meisten Teutschen Staaten haben zeither gegen eine solche Auswanderung, oder vielmehr Ausführung ihrer Unterthanen, eine große Gleichgültigkeit bezeuget. Sie haben geschehen lassen, daß die Engelländer zu Bevölkerung ihrer Colonien in America gleichsam öffentlich in Teutschland geworben haben; ja! viele haben den Auszug ihrer Unterthanen selbst befördert; nicht anders, als wenn ihre Lande eine so überhäufte Bevölkerung hätten, daß sie dem Staate zur Last fiele; * ein Zustand, wovon wir jedoch noch Himmelweit entfernet sind. So weit kann sich auch die Gefälligkeit gegen einen andern Staat niemals erstrecken. Es lassen sich zwar schwehrlich wirksame Maasreguln ergreifen, wenn die Anreizung in geheim und unter der

* Ich weiß sehr wohl, was man hier zur Entschuldigung anzuführen pfleget. Man sagt, daß dadurch nur Leuthe ausgeführet würden, die ohnedem dem Lande nicht sehr nützlich wären. Allein, wenn dergleichen Werber vor fremde Colonien nicht wirkliche Bettelleuthe ausführen, und damit ist ihnen wenig gedienet; so hat dieser Einwurf sehr wenig Gründlichkeit. Es ist eine sehr übertriebene Vorstellung, wenn man behauptet, daß Leuthe, die keine wirkliche Straßenbettler sind, dem Staate gar nicht nützlich wären. Wenn sie wirklich nicht nützlich, oder nur entbehrlich sind; so fehlet es gewiß gar sehr an der Sorge vor den Nahrungsstand im Lande. Eine Wachsamkeit vor das Aufnehmen des Nahrungsstandes und gute Anstalten könnten in vielen Staaten Leuthe nützlich machen, die es jetzo nicht scheinen. Allein, daran liegt eben das Hauptgebrechen in vielen Staaten, daß man die Vorsorge vor den Nahrungsstand so wenig zu Herzen nimmt.

der Hand geschiehet. Denn in diesem Fall ist kein andres Mittel, als die Auswanderung allgemein und öffentlich zu verbiethen, welches wir aber vorhin nicht rathsam gefunden haben. Allein, eine Regierung kann allemal von sich ablehnen, ohne, daß es ein andrer Staat übel nehmen kann, daß sie Leuthen, die öffentlich zu Ausführung der Unterthanen abgeschickt sind, den Aufenthalt im Lande und die öffentliche Bekanntmachung ihres Endzwecks und ihrer Versprechungen gestattet.

§. 307.

Man soll die Unterthanen nicht durch fremde Werbungen ausführen lassen.

Eben so soll eine weise Regierung, die auf die Vergrößerung der Bevölkerung ihr Augenmerk richtet, keine fremden Soldatenwerbungen in ihrem Lande gestatten, als wodurch viele junge Leuthe ausgeführet werden, und davon die wenigsten ihr Vaterland wieder sehen. * Ein Staat, der selbst Kriegesheere unterhält, kann ein solches Ansinnen eines andern Staats leicht von sich ablehnen. Allein, dieser Vorwand fehlet denen kleinen Staaten; und dahero stehen dieselben auch gemeiniglich fremden Werbungen offen. Unterdessen hat nicht allein ein kleiner Staat das Recht, solche zu verweigern; sondern er kann auch zu seiner Verweigerung leicht Gründe finden. Nur muß er sich alsdenn gegen seine mächtigen Nachbarn gleich betragen, und keinen von ihnen die Werbung gestatten. Sonst kann es derjenige, welchem die Erlaubniß der Werbung versaget wird, allerdings vor eine Beleidigung aufnehmen.

* Ueberhaupt ist der Krieg gleichfalls eine der größten Ursachen der Entvölkerung; und die Staaten solten diesen unseeligen Zustand desto sorgfältiger vermeiden, da öfters ein einziger Krieg alle Frucht auf einmal wieder vernichtet, die sie durch dreyßigjährige schöne und weise Bemühungen, die Bevölkerung zu vergrößern, hervorgebracht haben. Das elende Geschwätze des Herrn Marquis von Mirabeau, daß der Krieg der Bevölkerung nicht schadet, wenn nur der Ackerbau dabey nicht litte, verdienet wohl keiner Wiederlegung. Ob er zwar nicht 50 Jahr alt seyn mag, daß er Abraham gesehen haben könnte; so solten ihn doch die Nachrichten so vieler, selbst französischer, Schriftsteller von der überaus merklichen Entvölkerung Frankreichs in denen Jahren 1709, 10 u. f. zur Zeit des Spanischen Succeßions-Krieges nicht unbekannt seyn. Jedoch vielleicht wird er bald aus dem heutigen Beyspiel seines Vaterlandes genug überzeuget, daß der Krieg wirklich der Bevölkerung schade. Allein, obgleich der Krieg unläugbar eine Ursache der Entvölkerung ist; so läßt er sich doch nicht allemal vermeiden; und die Maasreguln, denselben zu vermeiden, gehören auch nicht in die Policey, sondern in die Staatskunst.

men. Gewaltsame und hinterlistige fremde Werbungen aber können so wenig kleine, als große Staaten zulassen. Das ist wieder die Pflicht und den Schutz, den sie ihren Unterthanen schuldig sind. Man soll in einem wohleingerichteten Staate diesen Unfug den eignen Soldaten nicht erlauben; wie viel weniger kann man ihn also Fremden nachsehen?

§. 308.

Ob die Regierung unter gewissen Umständen wohl thut, einen Theil des Volkes auszutreiben.

Allein, solten sich wohl jemals Umstände ereignen können, in welchen es der Weisheit der Regierung gemäß zu erachten wäre, einen Theil ihrer Unterthanen von sich auszutreiben? Diese Frage konnte ehedem zweifelhaftig seyn, da man mit denen guten Regierungs-Grundsätzen noch nicht sehr bekannt war. Die alten Griechischen Republiken konnten wegen ihrer besondern, oben mehrmalen berührten, Beschaffenheit zu viel Volkes haben. Sie sahen sich also genöthiget auswärts Colonien anzulegen; und wenn sich nicht genug freywillige zu der neuen Colonie meldeten; so hob man zuweilen die Mannschaft vor die Colonie durch das Looß aus, und nöthigte die getroffenen auch wieder ihren Willen auszuziehen. In neuern Zeiten hat sich zuweilen eine Regierung gefunden, welche, um den Zwiespalt in der Religion zu heben, einen Theil ihres Volkes mit Gewalt ausgetrieben hat. So verfuhr Spanien mit den Mohren; und die Dragoner-Bekehrung in Frankreich kann nicht anders als eine solche Austreibung angesehen werden. Denn wenn man die Wirkung derselben, nämlich, daß man dadurch viele hundert tausend Menschen aus dem Lande jagen würde, nicht vorhergesehen hätte; so müßte man überaus einfältig gewesen seyn. Allein, heutiges Tages hat man so richtige Begriffe von dem großen Nutzen der Bevölkerung, daß sich dergleichen Vorfälle schwehrlich wieder ereignen werden, wenn nicht die Vorsehung einen Regenten und seine Ministers mit einer außerordentlichen Dumheit strafet. Außerdem wird man allemal mehr geneigt seyn, die Religionsduldung zu gestatten, als eine große Menge Volkes auf einmal auszutreiben. Die Furcht vor dem Aufruhr und der Empörung einer wiedrigen Religionsparthey wird auch heutiges Tages schwehrlich einen Grund zu einer solchen Austreibung abgeben. Man weiß heutiges Tages so gute und sichere Maasreguln darwieder zu nehmen, daß ein Hof, der deshalb einen Theil seiner Unterthanen austreiben wolte, von dem Vorwurf einer Auslachenswürdigen Einfalt schwehrlich befreyet bleiben würde.

§. 309.

§. 309.

Ob die Landesverweisung, als eine Strafe anzurathen ist.

Nach eben diesen Grundsätzen wird sich auch die Frage leicht entscheiden lassen, ob die Regierungen heutiges Tages wohl thun, wenn sie sich der Landesverweisung, als einer Strafe gegen ihre Unterthanen gebrauchen. Vielleicht war es in denen alten Republiken, in welchen die Glückseeligkeit groß war, und die Bürger an der Regierung Theil hatten, eine wirkliche Strafe. Allein, heutiges Tages ist man in keinem Lande so glücklich, daß man es in einem andern nicht eben so gut seyn könnte. Wenn demnach die Landesverweisung gegen Todschläger, die zwar keine Mörder, aber nicht ohne Schuld sind, und gegen andere mitlere Verbrechen gebraucht wird; so entziehet man dem Staate nützliche Einwohner, ohne daß man ihnen eine große Strafe auferleget. Offenbare Bösewichter aber bekommen durch die Landesverweisung nur desto mehr Freiheit, einen andern Schauplatz vor ihre Frevelthaten zu erwählen, oder wohl gar in einer andern Gegend des Landes unter einem andern Nahmen eben so viel Unfug anzurichten, als vorher. Statt der Landesverweisung also wird man allemal besser thun, bey Verbrechern, wo noch Besserung zu hoffen ist, sich einer verlängerten Gefängnißstrafe, und bey dem Pöbel und offenbaren Bösewichtern sich des zeitigen und ewigen Vestungsbaues zu gebrauchen.

Zehentes Hauptstück

Von dem Unterhalt des Volkes.

§. 310.

Nothwendigkeit der Vorsorge vor dem Unterhalt des Volkes in Ansehung der Bevölkerung.

Nachdem wir alle Grundsätze und Maasreguln zur Bevölkerung des Landes, sowohl als die Entvölkerung abzuwenden, abgehandelt haben; so kommen wir endlich auf das letztere Augenmerk dieses Buches, nämlich auf den Unterhalt des Volkes. Wenn ein Land sehr bevölkert seyn soll; so ist auch nöthig auf den Unterhalt einer so großen Menge Volkes bedacht zu seyn. Außerdem würde die Bevölkerung nicht bestehen können. Denn, wenn auch der Nahrungsstand noch so blühend wäre, und es fänden sich mithin vor alle darinnen lebende Menschen genugsame Stellen, sich wohl zu nähren; so würde dennoch die Bevölkerung nicht bestehen können, wenn das Land einem öftern Mangel an Getraide und andern Lebensmitteln ausgesetzet wäre. Dieser Umstand würde den, aus dem blühenden Nahrungsstande erwachsenden, Vortheil größtentheils wieder vernichten. Wenn sich ein Land öfters in der Beschaffenheit befindet, daß die Lebensmittel zu einem sehr hohen Preise bezahlet werden müssen; so werden dadurch eine Menge Menschen, ob sie gleich in Vergleich gegen andere Länder guten Verdienst haben, dennoch in großen Mangel gesetzt. Ja! wenn auch eine große Theurung sich nur selten ereignet; so leidet doch die Bevölkerung allemal sehr viel dabey. Die Theurung kann nicht allein auf einen so hohen Punct steigen, daß dadurch viele Menschen umkommen, sondern wenn sie auch auf einen so hohen Grad nicht steiget; so ziehet doch der Mangel fast allemal viele Krankheiten unter denen gemeinen Leuthen nach sich, oder veranlaßt sie zu der Auswanderung in andre Staaten; Erfolge, die allemal der Bevölkerung sehr nachtheilig sind. Hieraus erhellet demnach genugsam, daß der Unterhalt des Volkes ein wichtiges Augenmerk bey der Bevölkerung ist; und daß eine weise Regiernng sich schwehrlich entbrechen kann, eine ihrer wichtigsten Vorsorgen dahin gerichtet seyn zu lassen.

§. 311.

§. 311.

Wenn wir dieses Hauptstück gründlich abhandeln wollen; so werden wir uns vornämlich in drey Betrachtungen einzulassen haben. Wir werden erstlich untersuchen müssen, in wie weit eine weise Regierung vor den Unterhalt des Volkes zu sorgen schuldig sey. Sodann werden wir die Maasreguln zu betrachten haben, welche die Regierung zu Verhütung der Theurung, als ein der Bevölkerung so höchstschädliches Uebel, zu ergreifen hat; und drittens werden wir erwägen müssen, was von einem der allergewöhnlichsten Mittel wieder die Theurung, nämlich von dem Verbothe das Getraide auszuführen, zu halten ist. Daher entstehen also drey Abschnitte; davon der erste zur Ueberschrift haben wird: in wie weit die Regierung vor den Unterhalt des Volkes zu sorgen schuldig sey. Der zweyte hingegen wird den Titul: von denen Anstalten wieder die Theurung, so wie der dritte: von dem Verboth, das Getraide auszuführen, erhalten.

Dieses Hauptstück wird in drey Abschnitte eingetheilet.

Erster Abschnitt

In wie weit die Regierung vor den Unterhalt des Volkes zu sorgen schuldig sey.

§. 312.

Wenn wir die Frage untersuchen, in wie weit die Regierung vor den Unterhalt des Volkes zu sorgen schuldig sey; so siehet man leicht, daß sich die Schuldigkeit der Regierung nicht dahin erstrecken kann, das gesamte Volk zu ernähren, oder demselben den Unterhalt zu reichen. Dieses würde unermäßliche Einkünfte erfordern; und wo solten diese Einkünfte herkommen, wenn niemand arbeiten, sondern seinen Unterhalt von der Regierung erwarten wolte. Ja! wenn die Regierung wirklich unermäßliche Reichtümer entweder aus Bergwerken, oder aus andern Quellen, besäße; so würde sie dieses zu thun nicht im Stande seyn. Denn niemand würde bey einer solchen Beschaffenheit arbeiten wollen; und wo solte sie alle Lebensmittel hernehmen. Kein Staat kann ohne Arbeit bestehen; und er wird allemal nur nach der Maaße thätig und stark seyn, als die Arbeitsamkeit darinnen groß ist. Wenn die Spartaner, die Cre-

Die Regierung kann dem Volke nie Nahrung und Unterhalt reichen.

tenser, die Thessalier, und andere Völker des Alterthums, ohne Arbeit, und gleichsam auf Kosten der Regierung lebten; so hatten sie überwundene Völker, die vor sie das Feld baueten, und alle Arbeit verrichteten; und man muß sich nur einen rechten Begriff von diesen Völkern machen. Die Spartaner waren im Grunde nichts anders, als das Kriegesheer des Staats; und die Eloten, als die Nation, die sie überwunden hatten, waren das eigentliche Volk, worauf der Grund des Staats beruhete. Allein das Kriegesheer hatte sich zu Herren des Volkes gemacht, und begegnete ihm, als seinen Sclaven. Außer dieser Beschaffenheit kann kein Volk ohne Arbeit bestehen. Die Staatsverständigen haben längst behauptet, daß wenn es möglich wäre, daß die Regierung, oder der Staat, das gesamte Volk ernähren könnte; so würde es ihre allerwichtigste Sorge seyn; womit sie das Volk beschäftigen wolten. Denn ein Volk ohne Arbeit und Beschäftigung würde auf erschreckliche Unordnungen und Ausschweifungen verfallen. Diesen wichtigen Punct sahe Lycurg sehr wohl ein. So vielerley Arten von Leibesübungen und tausenderley Dinge bey den Spartanern, die wir heutiges Tages vor ungereimt halten, wurden von ihm blos angeordnet, um das Volk in der Beschäftigung zu erhalten.

§. 313.

Sie kann und soll nicht einmal den unbemittelten Theil des Volkes ernähren.

Es würde nicht einmal angehen, daß die Regierung dem unbemittelten und armen Theil des Volks ernähren könnte. Wenn sie wirklich die dazu erforderlichen unmäßigen Reichthümer besäße; so würde die Wohlfarth des Staats gar bald dabey großen Nachtheil leiden. Der arbeitsame Theil des Volkes ist es eigentlich, welcher den ganzen Staat unterhalten muß; und aus der Handarbeit der Landleuthe und des gemeinen Volkes in denen Städten entspringet die ganze Thätichkeit des Staats, und selbst der Reichthum derjenigen, so nicht arbeiten. Wenn man diesem arbeitsamen Theile des Volkes seinen Unterhalt umsonst geben wolte; so würden gar bald alle, zur Glückseeligkeit des Staats erforderlichen, Güther ermangeln, und die Quelle aller Thätigkeit würde vertrocknen. Wenn die Römischen Kayser dem Römischen Volke öfters Getraide, Brod, Wein und andere Dinge austheilten, auch so viel armen Bürgern vor beständig Getraide entweder gar umsonst, oder doch vor einen sehr geringen Preiß, austheilen ließen, daß sich deren Anzahl öfters auf 300000 Personen hinan lief, die an diesen Wohlthaten Theil nahmen; so muß man hier den Umstand bemerken, daß die Römer ein herrschendes Volk waren, das fast den halben

ben Erdcrayß bezwungen, und mithin eine Menge Völker unter sich hatte, die vor dasselbe arbeiteten. Ein herrschendes Volk kann sich freylich nicht allein von Abgaben frey machen, sondern auch seinen Bürgern von denen Einkünften der überwundenen Völker etwas austheilen. Dergleichen Austheilung vor die einzeln Bürger geschahen auch bey denen Athenienſern, als sie über Griechenland herrscheten. Dennoch ist es auch in diesen Umständen schwehrlich rathsam. Die Austheilungen zu Rom verursachten, daß der Ackerbau in Italien sehr in Verfall gerieth, indem sich alles nach Rom wendete, um an denen Austheilungen Antheil zu haben. Als hernach die Provinzen, woraus Italien seinen Unterhalt zog, von denen Barbaren angegriffen wurden; so war nichts so schwach, als das Herz des großen Römischen Staatskörpers; und ein jeder Feind, der sich diesem Herzen des Staats näherte, konnte so fort darinnen den Meister spielen.

§. 314.

Die Vorsorge der Regierung vor den Unterhalt des Volkes kommt eigentlich auf zwey Puncte an. Sie muß erstlich davor sorgen, daß Nahrung und Gewerbe im Lande blühen; damit jederman Gelegenheit findet, sich seinen Unterhalt zu verdienen; und zweytens muß sie ihre Aufmerksamkeit dahin richten, daß die Lebensmittel im Lande allemal zureichend vorhanden sind, daß dieselben in mäßigen Preiße stehen und keine Theurung einreiße. Was den ersten Punct anbetrift; so können wir uns hier dabey nicht aufhalten. Der ganze zweyte Theil dieses Werkes wird alle Maasreguln ausführlich an die Hand geben, welche die Regierung anwenden muß, die Gewerbe und den gesamten Nahrungsstand blühend zu machen; und wenn der Nahrungsstand eine solche Beschaffenheit hat; so werden gewiß alle diejenigen, welche Lust zu arbeiten haben, genugsame Gelegenheit finden, ihren guten Unterhalt zu verdienen. Es kommt also nur noch darauf an, daß die Regierung zum Unterhalt solcher Menschen Anstalt macht, die äußerst arm sind, und wegen Alter, Schwachheit, Gebrechlichkeit und Krankheiten nichts verdienen können. Dieses geschiehet durch die Hospitäler, Armenhäuser und andere milde Stiftungen. Unterdessen wünsche ich niemals, daß dergleichen Anstalten überhäufet vorhanden sind. So bald solche Anstalten auch Leuthe aufnehmen, welche noch zu arbeiten im Stande sind; so werden sie Säugammen der Faulheit, wie es in vielen catholischen Staaten wirklich geschiehet. Diese Müßiggänger fallen nicht allein dem Staate beschwehrlich; sondern sie entziehen auch

Die Vorsorge der Regierung bestehet darinnen, 1) daß jeder Nahrung und Arbeit findet.

demselben den Nutzen, den er aus ihrer Arbeit ziehen könnte. Statt dieser überhäuften milden Stiftungen wünsche ich sehr viel Anstalten, wo alle diejenigen, welche in Abfall ihrer Nahrung gerathen, oder wegen der Zeitläufte außer Arbeit gesetzet worden, * so fort die zu ihren Unterhalte erforderliche Arbeit finden können.

§. 315.

* Der Herr Ober-Consistorial-Rath Süßmilch in der oben mehrmalen angeführten Schrift S. 52. 65 u. f. hat das Elend, das sich in großen Städten, wo viele Manufacturen sind, ereignet, sehr lebhaft vorgestellet, wenn eine Theurung einreißt, oder die Manufacturen durch Krieg und andere Umstände auf eine Zeit lang gehemmet werden; oder wenn die Verleger aus bloßer Gewinnsucht zu kleinen Tyrannen über diese armen Arbeiter werden, und ihnen ihren Lohn abkürzen. Er bemerket sehr wohl, daß die Armenanstalten alsdenn unmöglich zureichend seyn können, diesen großen Elend abzuhelfen, oder auch dasselbe nur merklich zu mindern. Allein, dieses ist auch gar nicht der Endzweck der Armenhäuser, Allmosen- und andern Armenanstalten; und wenn sie dahin gebracht werden könnten, allen diesem Elende vollkommen abzuhelfen; so wäre dieses nicht einmal anzurathen. Diese Arbeiter würden sich nicht allein indessen zur Faulheit gewöhnen; sondern der Staat würde auch allen Nutzen einbüßen, den er von ihrer Arbeit ziehen kann. Dieser Verlust ist sehr groß. Man rechne einmal, was 4 bis 5000 Arbeiter nur in einigen Monathen arbeiten können. Wenn diese Arbeit unterbleibt; so wird der Staat um so viel ärmer; und es ist hierbey einerley, ob ihre Arbeit außer Landes gehet, oder im Lande consumiret wird. Allein, es fehlen fast allenthalben ganz andere Anstalten, die in solchen Vorfällen ihre Wirkung thun solten. Dieses sind die Manufactur-Häußer, davon wir im zweyten Theil ausführlicher reden werden; und ihr Endzweck ist eigentlich die Manufacturen wieder alle wiedrige Zufälle zu unterstützen. Wenn Theurung entstehet, wenn die Manufacturen durch Krieg und andre Umstände gehemmet werden, daß viele Leuthe keine Arbeit finden können; wenn die Verleger tyrannischer Weise den Lohn verkürzen wollen; wenn sonst jemand in Abfall seiner Nahrung geräth, daß er seine Handthierung nicht fortsetzen kann; so muß man in diesen Zufällen die sichere Zuflucht und das Rettungsmittel in den Manufacturhäusern finden; die jederman um einen gerechten Lohn Arbeit geben müssen. Diese Manufacturhäuser müssen von dem Staat unterhalten werden; und derselbe muß nicht allein nicht den geringsten Vortheil dabey suchen; sondern in denen vorhingedachten Umständen muß es ihm gar nicht darauf ankommen, ein 10 oder 20000 Rthaler zuzubüssen. Wie kann ein solcher geringer Verlust gegen den Schaden, der aus der unterbleibenden Arbeit entstehet, und hauptsächlich, welcher der Bevölkerung dadurch zugezogen wird; und gegen den Verfall der Manufacturen selbst in den geringsten Betracht kommen; wenn die Regierungen in der That weise seyn wollen? Denn dieses große Elend der Arbeiter verursachet entweder häufige Kronkheiten

§. 315.

2) Die Regierung muß sorgen, daß die Lebensmittel zum Unterhalte des Volkes allezeit vorhanden sind.

Was den zweyten Punct anbetrift, nämlich daß die Regierung Vorsorge tragen müsse, die Lebensmittel beständig in einem mäßigen Preiße zu erhalten, und die Theurung derselben abzuwenden; so ist dieses eine Sache von einem sehr weitläuftigen Umfange, die wir in diesem Abschnitt nicht in allein ihren Theilen vortragen können. Zu denen Anstalten wieder die Theurung ist der ganze folgende Abschnitt gewidmet; und die besondere Policeyaufsicht über die Lebensmittel, und die darzu erforderlichen Taxen werden ihre Stelle in dem zweyten Theile dieses Werkes finden. Es kommt also hier nur auf die Betrachtung an, daß die, zum Unterhalte des Volkes erforderlichen, Lebensmittel zu allen Zeiten vorhanden sind; sie mögen nun aus dem eignen Ackerbau des Landes, oder durch den Handel mit andern Völkern erlanget werden. Zu dem Ende muß sie eine vollkommene Kenntniß der Landwirthschaft im Lande haben. Sie muß wissen, wie viel cultivirte Aecker im Lande sind, und ob die Menge des Getraides, so im Lande in gewöhnlichen Jahren erzeuget wird, vor die Anzahl des Volkes, das ihr aus denen Toden-Registern und aus der wirklichen Zählung desselben bekannt seyn muß, zureichend ist, oder nicht. Ist sie nicht zureichend; so muß sie den Getraidehandel auf alle Art begünstigen, denselben nicht mit Zöllen und andern Eingangsrechten beschwehren; sondern bey gewissen Zeitumständen eher auf die Einfuhre des Getraides Prämien setzen. Ja! wenn jährlich eine große Menge Getraide zum Unterhalte des Volkes eingeführet werden muß; so ist öfters rathsam, in denen Commercien-Tractaten mit andern Nationen darauf Betracht zu machen, und sich darinnen die freye Ausfuhre des Getraides bey andern, damit reichlich versehenen, Völkern auszubedingen.

§. 316.

Ein Volk, das sein Getraide von andern Völkern erlangen muß, befindet sich in einer großen Abhänglichkeit und mißlichen Umständen.

Unterdessen befindet sich ein Volk allemal in einem wenig versicherten Zustande, wenn es die Mittel zu seinem Unterhalte von andern Völkern erhalten muß. Es ist schon von ihnen abhänglich, wenn es seine vornehmsten Materialien und Waaren aus den Händen andrer Völker empfangen muß (§. 25-27). Wie viel größer also ist nicht diese Abhänglichkeit, wenn es seinen hauptsächlichen Unterhalt von andern Völkern erwarten soll?

Wir

ten und Sterben, wie der Herr Ober-Consistorial-Rath sehr gegründet bemerkt, oder die Arbeiter werden zu unersetzlichen Schaden der Manufacturen genöthiget, außer Landes zu gehen.

Wir haben diese große Abhänglichkeit oben in einem besondern Beyspiele gezeiget (§. 17.); und sie ist auch außerdem leicht einzusehen. Wenn die Völker, von welchen eine solche Nation ihr Getraide erlanget, mit derselben in Feindschaft gerathen, oder aus andern Ursachen ihre Häfen versperren; wenn sich diese Nation im Kriege befindet, und die Feinde ihre Häfen blocquiren, oder die See gänzlich unsicher machen; so kann der Getraidemangel und die Theurung auf einen so hohen Punct steigen, daß er vor die Bevölkerung und den Nahrungsstand erschreckliche Folgen hat. Ein solcher betrübter Zustand ist gar nichts seltenes in den Geschichten. Frankreich und einige andere Staaten haben sich noch in diesem Jahrhundert in einer so traurigen Beschaffenheit befunden.

§. 317.

Die allergrößte Sorgfalt der Regierung muß demnach seyn, genugsames Getraide im Lande zu erzeugen.

Die allergrößte Sorgfalt der Regierung muß demnach dahin gerichtet seyn, es in die Wege zu richten, daß das zum Unterhalte des Volkes erforderliche Getraide selbst im Lande erzeuget werde. Man kann dieses allerdings als die allergrößte Sorgfalt ansehen, weil der Unterhalt sowohl eines jeden Menschen, als einer jeden Gesellschaft, das allererste Gesetz ist, worauf sie bedacht seyn müssen. Wenn eine Gesellschaft sich auf einer wüsten Insul befindet; so wird gewiß ihre erste Frage seyn, ehe sie an andere Einrichtungen und Verfassungen denken: woher sollen wir unsern Unterhalt nehmen? Nicht anders verhält es sich mit einem ganzen Volke; und wir haben im vorhergehenden §. gezeiget, daß sich ein Volk in sehr bedenklichen Umständen befindet, wenn es seinen Unterhalt von andern Völkern erwarten soll. Man siehet dannenhero, was die Cultur des Bodens, die wir im ersten Buche vorgetragen haben, vor ein wichtiges Augenmerk der Regierung seyn muß; und daß sie in der That zu allererst an dieselbe Hand anlegen solte, ehe sie an andre Maasreguln zur Wohlfarth des Staats denket. Wenigstens muß sie die Cultur erst allemal so weit treiben, daß das im Lande erzeugte Getraide zum Unterhalt der Menge des Volkes zureichend ist. Hieraus erhellet auch die Richtigkeit der Reguln, die wir hin und wieder im ersten Buche gegeben haben, nämlich, daß man den Weinbau, den Wiesenbau zur Schafzucht, und andere Arten von Nutzungen des Bodens, ohngeachtet sie an sich selbst einträglicher sind, als der Getraidebau, dennoch einschränken muß, wenn sie verhintern, daß das Land nicht so viel Getraide bauet, als zum Unterhalte des Volkes erfordert wird.

§. 318.

§. 318.

Schuldigkeit einer weisen Regierung bey bevorstehenden Getraidemangel.

Wenn aber auch ein Land in denen gewöhnlichen fruchtbaren Jahren genugsames Getraide vor seine Einwohner erzeuget; so ereignen sich doch nicht selten Mißwachs und allerley Schaden an den Feldfrüchten, die zuweilen einen Mangel an Getraide verursachen. Wenn nun die Regierung gegen solche Vorfälle nicht vorher gesorget hat, wovon wir im folgenden Abschnitt hauptsächlich handeln werden; so ist es meines Erachtens die Schuldigkeit einer weisen Regierung, so bald dieser Mangel bevorstehet, in fremden Landen Getraide aufzukaufen, und solches zu Verhütung der Theurung im Lande wieder um einen mäßigen Preiß verkaufen zu lassen; gesetzt, daß sie auch an diesem Handel eine beträchtliche Summe zubüßen solte. Ich sage mit Bedacht, daß es die Schuldigkeit einer weisen Regierung ist; denn diese soll ohne Zweifel unter zwey Uebeln allemal das kleinste Uebel erwählen. Nun ist es aber allerdings ein kleineres Uebel eine Summe Geldes aufzuwenden, als den Nahrungsstand denen nachtheiligen Folgen auszusetzen, welche eine Theurung allemal nach sich ziehet, wovon wir im folgenden Abschnitt mit mehrern handeln werden; oder, als wenn dadurch die Bevölkerung ein so großes Nachtheil leidet, als eine hochgestiegene Theurung verursachen kann. Eben diese Schuldigkeit läßt sich auch aus dem Wesen und Endzweck der bürgerlichen Verfassungen erweisen. * Weise und gütige Regierungen sehen auch diese Schuldigkeit von sich selbst ein. Wenigstens weiß ich daß die Hannöverische preißwürdige Landes-Regierung dieselbe im Jahr 1756. mit Aufwendung beträchtlicher Kosten wirklich ausgeübet hat.

Zwey-

* Am allerwenigsten also soll eine weise Regierung wegen Ersparung der Kosten den Getraidemangel auf irgend eine Art vergrößern helfen. Wenn sie z. E. zu Kriegeszeiten, oder sonst zu Bedürfnissen vor die Armee, Getraide aufzukaufen nöthig hat, und der bevorstehende Mangel des Getraides im Lande ist voraus zu sehen; so soll sie sich wohl hüten, das benöthigte Getraide im Lande aufzukaufen, gesetzt, daß sie es zur Zeit wohlfeiler erhalten könte, als auswärts. Diese elende Erspahrung einiger Kosten kann nichts anders wirken, als den baldigen Getraidemangel zu vergrößern. Es sind aber keine bösern Grundsätze, als wenn die Regierung den Vortheil ihrer Cassen gegen den Vortheil des gesamten Landes suchet, oder wenn sie solchergestalt verfähret, als wenn sie ein, von der Wohlfarth des Volkes abgesondertes, Interesse hätte; Grundsätze, die nicht allein böse, sondern auch überaus einfältig sind, weil leicht zu erweisen stehet, daß der Schaden des Volkes allemal zugleich auch auf die Regierung fällt.

Zweyter Abschnitt

Von denen Anstalten wieder die Theurung.

§. 319.

Unglückliche Wirkungen und Folgen der Theurung.

Eine außerordentliche Theurung des Getraides gehöret nicht allein unter die allgemeinen Unglücksfälle der Länder, oder unter die so genannten Landplagen, sondern sie drücket insonderheit den Nahrungsstand und die Bevölkerung, und ziehet demselben eine Menge von unglücklichen Folgen zu. Die gewerbetreibenden Personen, und die Arbeiter von allerley Arten, davon der größte Theil zu seinem Unterhalte nichts, als seinen täglichen Erwerb hat, können von ihrem Verdienste die in hohen Preiß gestiegenen Lebensmittel nicht bestreiten. Der Handwerker, oder Arbeiter, siehet sich also genöthiget, den Grund seines Erwerbes, oder dasjenige, was er zu seinem Verlag nöthig hat, anzugreifen; und er wird also in seiner Nahrung selbst sehr zurück gesetzet, welches auf eine lange Zeit hinaus sein Gewerbe vermindert. Diese Verminderung der Nahrung erfolget noch von einer andern Seite; indem die Theurung fast jederman nöthiget, sich in seinem Aufwande einzuschränken, und sich viele Dinge zu versagen, die er vorhin unter die Nothdurft und Bequehmlichkeit seines Lebens gerechnet hat. Diese Einschränkung muß natürlicher Weise eine Menge Arbeiter außer Brod setzen; und die Theurung, die ihnen ohnedem schon empfindlich genug ist, bekommt noch den Mangel des Erwerbes zum Gefährten, um ihr Elend auf den höchsten Grad zu treiben. Die Theurung des Getraides, welche in den Preiß aller andern Dinge einen gar merklichen Einfluß hat, schwächet auch die auswärtigen Commercien. Je theurer die Landesproducte sind, desto weniger finden sie in andern Ländern Absatz; und der Kaufmann, dem seine Waaren über dem Halse bleiben, vermindert sowohl den Einkauf, als die Anstalten seiner Manufacturen und Fabriken, wodurch abermals eine Menge Arbeiter ihren Unterhalt verliehren. Diese unglücklichen Umstände können auf einen so hohen Punct steigen, daß entweder eine Menge Arbeiter durch Hunger und Noth, und durch die, sich gemeiniglich dabey einfindenden, Krankheiten hingeraffet werden, oder in andere Länder flüchten, wo sie ihre Arbeit und Unterhalt zu finden vermeinen; und die Bevölkerung und der gesamte Nahrungsstand des

Landes

Landes bekommt öfters dadurch einen Stoß, den er in geraumer Zeit nicht verwindet. Andre traurige Folgen, welche durch die Theurung entstehen, und welche den Nahrungsstand nur allzu sehr drucken, zu geschweigen.

§. 320.

Es kann gar leicht eine Theurung entstehen.

Es ist nichts so leicht, als daß eine Theurung des Getraides entstehen kann; und Länder, die sonst vor ihre Einwohner genugsames Getraide erzeugen, sind diesem Unglück eben so oft unterworfen, als Länder, die hierinnen des Beystandes ihrer Nachbarn nöthig haben. Ja! es müssen nicht eben allemal Mißwachs, Heuschrecken, Ueberschwemmungen, und andre allgemeine Unglücksfälle, wodurch die Feldfrüchte verdorben werden, vorgehen; sondern es kann eine Theurung durch gering scheinende Umstände veranlaßt werden. Der im Jahr 1756 entstandene ziemlich hohe Getraidepreiß kann uns hierinnen ein Beyspiel zeigen. In dem Jahre 1755 war eben keine schlechte Ernde gewesen. Es ist wahr, die nasse Witterung in der Erndezeit hatte verursachet, daß vieles Getraide ausgewachsen war. Allein, hierdurch ist das Getraide nur in der Güte, nicht aber in der Menge verringert worden; und dieser Vorfall hat sich seit 10 bis 12 Jahren einige mal ereignet, ohne daß der Preiß des Getraides so hoch gestiegen ist, als 1756. Der Krieg, und die, schon seit Anfange desselben Jahres in verschiedenen Staaten gemachten, kriegerischen Anstalten, haben ohne Zweifel das meiste darzu beygetragen. Man füllete allenthalben die Magazine an, und die zur Versorgung der Kriegesheere angenommenen Entrepreneurs bemüheten sich in nahen und entfernten Ländern, wo sie nur die Bequehmlichkeit der Schiffarth haben konnten, um Getraide. Diejenigen aber, die mit Korn handeln, oder ansehnliche Vorräthe davon besitzen, haben nur eine geringe Veranlassung nöthig, um mit ihrem Getraide zurück zu halten, und einen höhern Preiß zu erwarten. Diese Zurückhaltung träget mehr zu der Theurung bey, als der wenige Vorrath des Getraides selbst. Wenn man die im Lande in solchen Zeitumständen vorhandenen Vorräthe genau untersuchen läßt; so findet sich öfters, daß allerdings zureichendes Getraide vorhanden ist, um damit bis zur nächsten Ernde auszulangen; und die Noth ist nicht in der That, sondern nur in der Einbildung und durch die Wirkung der Gewinnsucht vorhanden, die sich jedoch schwehrlich in Schranken halten läßt, wenn die Landesobrigkeit nicht in die freyen Handlungen, und in das Eigenthum der Menschen Eingriffe thun will, die selten ohne Unbilligkeit sind, und auf andern Seiten nachtheilige Folgen haben, die von denenjenigen nicht genugsam erwogen wer-

den, welche die Einschränkung der Gewinnsucht in solchen Umständen wünschen und vorschlagen.

§. 321.

Ob das Getraide beständig in einerley Preise erhalten werden kann.

Da die Theurung so nachtheilige Folgen vor den Nahrungsstand und die Bevölkerung hat, und sich nur allzuleicht und oft ereignen kann; so würde es eine überaus wichtige Sache vor das Wohl der Staaten seyn, wenn man solche Mittel und Anstalten ausfindig zu machen wüßte, wodurch die Theurung des Getraides beständig vermieden, oder wenigstens sehr selten gemacht werden könnte. Es fehlet uns hier nicht an Schriftstellern, die uns von ihren vorgeschlagenen Mitteln eine solche Wirkung versprechen; und wenn ich hier nur allein diejenigen Mittel untersuchen wollte, die man vorgeschlagen hat, das Getraide beständig in einerley Preiße zu erhalten; so würde die Weitläuftigkeit dieses Abschnittes meinen Lesern beschwehrlich fallen, ohne daß jemand einen wahren Nutzen daraus schöpfen würde, solche chimärische Anschläge wiederlegt zu sehen, die in Policeysachen bey denen Schriftstellern gar nichts seltenes sind; weil es ihnen gemeiniglich an einem zusammenhängenden Begriff und ächten Grundsätzen in dem Policeywesen fehlet; und daher brüten sie mit den besten Herzen, und aus frommen Eifer solche Vorschläge aus, die nur in einer Platonischen Republik, oder von dem Schulmeister bey seinen Lehrlingen, mit dem Stecken in der Hand, ausgeübet werden können. Ich will also nur von solchen Mitteln und Anstalten handeln, die nach dem Wesen einer Republik, und nach dem Zusammenhange eines Landes mit andern Staaten, wirklich in Erfüllung gesetzet werden können.

§. 322.

Das beste Mittel wieder die Theurung ist die Aufnahme der Landwirthschaft.

Das beste und sicherste Mittel wieder die Theurung des Getraides, ist wohl unstreitig die Verbesserung und Aufnahme der Landwirthschaft. Ein Land, das jährlich einen Ueberfluß von Getraide erzeuget, und seinen Nachbarn eine ansehnliche Menge davon zuführen kann, ist so leicht nicht der Gefahr ausgesetzet, daß ein aufloderndes Kriegesfeuer in Europa, oder eine andre Ursache, die nur mittelbarer Weise einen Einfluß in den Preiß des Getraides hat, eine große Theurung darinnen verursachen kann. Engelland hat uns hiervon ein überzeugendes Beyspiel gegeben. Nachdem dieses Reich seit 70 bis 80 Jahren seine Landwirthschaft in einen größern Grad der Vollkommenheit gesetzet hat, als andere Europäische Staaten; so hat dasselbe binnen dieser Zeit keine einzige merkliche Theurung

rung erlitten; * ohngeachtet in eben diesem Zeitraume Frankreich, Teutschland, und andere Länder, zu verschiedenen malen ein großes Elend hiervon empfunden haben.

§. 323.

Ursachen, welche das Aufnehmen der Landwirthschaft in Engelland befördert haben.

Man kann nicht leugnen, daß in Engelland verschiedene Ursachen zusammen gewirket haben, um die Landwirthschaft in denjenigen großen Flohr zu setzen, worinnen wir sie heutiges Tages erblicken. Das Genie, und die Arbeitsamkeit der Nation, und einige vortrefliche Köpfe, die mit guten Grundsätzen und großer Einsicht in denen ökonomischen Wissenschaften versehen waren, und die gleichsam die Lehrer ihres Volkes geworden sind, sind hier allerdings wirksam gewesen. Allein, die Hauptursache der Aufnahme der Landwirthschaft ist doch der glücklichen Erfindung zuzuschreiben, daß man auf die Ausfuhre des Getraides, wenn dasselbe einen gewissen Werth nicht übersteiget, Prämien gesetzet hat. Diese Prämien betragen ohngefähr den zehnten Theil von dem Werth des Getaides, und sie haben eine solche Wirkung über das Gemüthe der Engelländer gehabt, daß die Landwirthschaft von Tage zu Tage recht augenscheinlich in Aufnahme gekommen ist; und Engelland hat durch den großen Flohr seiner Landwirthschaft nicht allein jährlich vor ausgeführtes Getraide fast 10 Millionen von seinen Nachbarn an sich gezogen; sondern es hat auch seit der Zeit keine einzige merkliche Theurung darinnen statt gefunden, so große Noth auch andere Länder, und besonders Frankreich, 1709. hierinnen gelitten haben.

§. 324.

Das Hauptmittel der Engelländer zum Flohr der Landwirthschaft ist in Teutschland nicht brauchbar.

Ich habe schon zu verschiedenen malen in diesem Werke erinnert, daß wir eine sehr eitele Einbildung haben würden, wenn wir den Zustand unserer Landwirthschaft als vollkommen ansehen wolten; ob man sich gleich

* In dem Jahre 1756. ist zwar auch die Theurung in Engelland merklich geworden. Allein, dieses ist gar nicht aus Mangel des Getraides, sondern aus Gewinnsucht der Kornhändler geschehen, wie darüber die Englischen Wochenblätter bittre Klagen geführet haben. Unterdessen da dieses seit 70 bis 80 Jahren die erste merkliche Theurung gewesen ist; so muß doch ein besondrer Umstand wieder die Englischen Gesetze, Einrichtungen und Verfassungen dabey vorgewaltet haben; oder die Theurung müßte so hoch gestiegen seyn; daß die Kornhändler vor vortheilhaftiger gefunden haben, die auf die Ausfuhr des Getraides gesetzten Prämien fahren zu lassen; und davor den Getraidepreiß desto mehr zu steigern. Wir werden bald von dieser Einrichtung in Engelland mehr reden.

auf die Oeconomie in unserm Jahrhunderte ungleich mehr beflissen hat, als ehedem. Es ist gar kein Zweifel, daß nicht ein jedes Land in Teutschland noch einmal so viel Getraide jährlich erzeugen könnte, als es dermalen erbauet; wenn wir unsere Grundstücke und alle nutzbare Oberfläche recht gebrauchen, und besonders den Beyspielen der Engelländer hierinnen nachahmen wolten. Unterdessen kann man nicht läugnen, daß das Mittel der Engelländer, auf das auszuführende Getraide Prämien zusetzen, zu Beförderung und Aufnahme der Landwirthschaft vor Teutschland schwehrlich brauchbar seyn würde. Die Teutschen Staaten liegen so vermischt unter einander, daß der Betrug durch alle sorgfältige Aufsicht nicht vermieden werden könnte; und man würde Prämien von Getraide zahlen müssen, das entweder gar nicht im Lande erzeuget wäre, oder durch einen andern Weg wieder in das Land eingienge. So wohl verwahrt die Gränze von Engelland durch das Meer ist; so gehet es doch daselbst nicht ohne allen Betrug ab, wenn die Anmerkungen verschiedener Englischen und Französischen Schriftsteller gegründet sind. Man hält so gar aus eben dieser Ursache dieses Mittel nicht einmal vor Frankreich brauchbar, welches doch ein geschlossenes Land ist, und dessen Gränzen, theils durch die Natur, theils aber durch eine genaue und strenge Aufsicht, sehr wohl verwahret sind; ob gleich die Frantzösischen Schriftsteller die Güte und Wirksamkeit dieses Mittels vor Engelland allerdings eingestehen. Dieses Mittel würde auch, wenn es in der That brauchbar wäre, bey uns viele Schwierigkeit finden. Die Einkünfte der Cammern und der Landstände in Teutschland sind allenthalben so knapp zugeschnitten, daß sie an so kostbare Mittel, die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen, schwehrlich denken können. Denn ob es zwar ein sehr wohl ausgestreuter Saame ist, wenn man eine Million auf Prämien wendet, und davor zehn Millionen in das Land ziehet; so erfordert es doch einen starken Aufwand, ehe sich die Früchte davon in dem Lande und in den Cassen des Regenten zeigen; und mit solchen Projecten darf man in Teutschland nicht hervor treten.

§. 325.

Von der Aufnahme der Landwirthschaft in Teutschland.

Wenn Teutschland seine Landwirthschaft in Aufnahme bringen will; so muß es zwar freylich die Beschaffenheit und die Einrichtung der Landöconomie in Engelland zum Vorbilde nehmen. Allein, wir können uns nicht gleicher Mittel bedienen, das Genie unsrer Landleute zu ermuntern; wie denn überhaupt nicht zu läugnen ist, daß die erbliche Gerichtsbarkeit, die

Frohn=

Frohndienste, und viele andere Umstände, uns weit mehr Hinternisse in Weg stellen, als man in Engelland nicht vorgefunden hat. Jedoch sind diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich. Unterdessen ist es hier der Ort nicht, von diesen Mitteln zu handeln. Wir führen hier nur den Flohr der Landwirthschaft als ein Mittel wieder die Theurung auf; und wir haben schon oben im ersten Buche von den Mitteln die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen, genugsam geredet.

§. 326.

Die Hauptanstalt wieder die Theurung sind die Getraidemagazine, deren es dreyerley Arten giebt.

Wenn aber auch die Landwirthschaft in Flohr stehet; so können sich doch, wie wir vorhin gezeiget haben, allerley Umstände ereignen, welche eine Theurung veranlassen. Es wird demnach noch eine Hauptanstalt wieder die Theurung erfordert; und man siehet leicht, daß dieses Hauptmittel auf ansehnliche Magazine und Vorrathshäuser ankommt. Herr Melon glaubet zwar, daß dieses Mittel nur vor kleine Staaten brauchbar wäre. Allein, seine Gründe, wie man in der Anmerkung † sehen wird, sind nicht

† Herrn von Melon gesammlete kleine Schriften über die Handlung und Manufacturen, wo es Seite 73. folgendergestalt lautet: „In einem kleinen Staat, wo nicht so großer Ueberfluß ist, und, weil das Getraide aus fremden Oertern zugeführet wird, keine solche Verringerung des Preißes zu befürchten ist, können solche Kornhäuser von weit größern Nutzen seyn. Wenn die Verwaltung derselben wohl geführet wird; so kann der allgemeine Aufwand leicht erstattet werden, ohne daß der Preiß des Getraides dem Volke beschwehrlich wird. In einem weitläuftigen Staate aber, wo eine mehr als hinlängliche Sammlung ist, haben die Kornhäuser gefährliche Unbequehmlichkeiten. Sie können nicht ohne große Unkosten errichtet und unterhalten werden. Schlecht und gut Getraide wird ohne Unterscheid dahin geführet, und endlich alles verdorben. Die Verwalter wollen keinen Schaden leiden. Sie suchen vielmehr ihren Vortheil. Ein Gesetzgeber kann ihre Ungestümheit schwehrlich hemmen, und ihre Fallstricke meiden. Sie wollen vorzüglich vor allen andern verkaufen. Hiervon kommt das schlechte Brod und die epidemischen Krankheiten.„ Alle diese Gründe, womit der Herr von Melon zu behaupten gedenket, daß die Magazine nur allein vor kleine Staaten dienlich wären, sind nicht von der geringsten Erheblichkeit. Die Unkosten zu ihrer Errichtung und Unterhaltung, davon wir in der Folge mehr reden werden, sind so beträchtlich nicht; und ein großer Staat muß sie allemal eher bestreiten können, als ein kleiner. Alle seine übrigen Gründe aber laufen dahinaus, daß in großen Staaten große Unordnungen herrschen, und die Bedienten nicht in Zaum gehalten werden. Man glaubt dieses von vielen großen Staaten ganz gern. Allein, das ist ein

schlecht

so wichtig, daß sie Beyfall verdienen. Man kann diese Vorrathshäußer in dreyerley Arten eintheilen, 1) in die Magazine vor das Kriegesheer, 2) in die Magazine vor das Land und insonderheit vor die Städte, und 3) in die wichtigen Kornböden der Privatpersohnen, die nichts anders als kleine Getraidemagazine sind. Wir wollen eine jede Art besonders betrachten.

§. 327.

1) Von den Magazinen vor das Kriegesheer.

Es ist in einem wohl eingerichteten Staate allerdings nöthig, daß die Magazine vor das Kriegesheer beständig angefüllet sind. Dieses erfordert nicht nur die weise Vorsicht, das Kriegesheer zur Vertheidigung des Staats in beständiger Bereitschaft und in solchem Stande zu erhalten, daß es alle Augenblicke wieder den Feind zu agiren fertig ist, als ohne welche Vorsicht die großen Kosten eines beständigen Kriegesheeres großen Theils unnütze sind; sondern diese Vorsorge ist auch um deshalb nothwendig, weil eine übereilte Anfüllung der Magazine einen sehr nachtheiligen Einfluß in den Preiß des Getraides hat. Man wird allemal bemerken, daß bey dem Anfange eines jeden Krieges, oder bey jeder ernstlichen Rüstung der Europäischen Mächte das Getraide gar merklich in Preiße zu steigen pfleget; wie wir in dem gegenwärtigen Kriege allenthalben das Beyspiel gehabt haben. Dahingegen, wenn die Magazine vor das Kriegesheer beständig angefüllet erhalten werden; so hat ein aufloderndes Kriegsfeuer, oder der Anschein des Krieges, so wenig Einfluß in die Theurung des Getraides, daß vielmehr der Preiß davon fallen muß, wenn der Krieg außerhalb Landes geführet wird; weil so viel tausend Mäuler abgehen, die von dem Getraidevorrath des Landes mitzehreten.

§. 328.

Auf was Art diese Magazine einzurichten sind.

Es können aber die Ausgaben des Krieges-Etats gar wohl also eingerichtet werden, daß die Magazine beständig angefüllet sind. In einer wohl eingerichteten Staatswirthschaft muß zu einem besondern Kriegesschatz, der zu wirklicher Führung des Krieges aufbewahret wird, jährlich eine gewisse Summe ausgeworfen werden, wenn nicht im Fall eines Krieges die ganze Wirth-

schlecht Compliment vor die Monarchen und ihre Ministers. In einer weisen Regierung müssen alle diese Unordnungen, die er anführet, gar leicht vermieden werden können; und auch das Verderben des Getraides läßt sich nach Maaßgebung der neuen Erfindung des Herrn du Hamels, und durch andere gute Vorsicht schon verhüten.

Wirthschaft des Staats in Unordnung gerathen soll; und hiervon kann die Anfüllung der Magazine leicht bestritten werden, gesetzt, daß es in einem Lande nicht eingeführet ist, daß die Unterthanen durch besondern Beytrag der Kriegesmetze, oder des Magazingetraides, die Magazine erfüllen müssen. Wenn diese Magazine in genugsamer Stärke und in den besten Vestungen des Landes angeleget werden, wie es die Vorsicht und die Kriegesreguln ohnedem erfordern; und wenn man sich zu Erhaltung des Getraides der dü Hamelschen Erfindung bedienet; so kann dasselbe darinnen 10 Jahr aufbewahret werden; und wenn sich binnen dieser Zeit kein Krieg ereignet; so kann die verneuerte Anfüllung der Magazine ohne weitere Kosten geschehen; indem nach 10 Jahren das alte Magazingetraide vor der Ernde verkaufet, und vor das davor empfangene Geld nach der Ernde wieder neues Getraide angeschaffet werden kann. Man hat bey dieser Einrichtung zugleich ein gutes Hülfsmittel wieder eine einreißende Theurung bey der Hand. Denn wenn zu solcher Zeit kein Krieg zu befürchten ist; so darf man nur die Kriegesmagazine zu öffentlichen Verkauf eröfnen, die nach der ansehnlichen Menge des darinnen vorhandenen Getraides gewiß sehr viel beytragen werden, die Theurung zu wehren.

§. 329.

2) Von den Magazinen vor das Land.

Wir kommen nunmehr auf die Getraidemagazine vor das Land; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben unter die nothwendigsten Anstalten einer weisen Regierung gehören. Zu der Vorsorge vor die Glückseeligkeit des gemeinen Wesens werden sowohl die Maasreguln zu Beförderung dessen Wohlfarth und Aufnahme, als die vorsichtigen Anstalten, die Unglücksfälle abzuwenden, erfordert. Die Theurung hat aber allzu nachtheilige Folgen in den Nahrungsstand, und in den Wohlstand des gemeinen Wesens, wie wir oben (§. 319.) gezeiget haben, als daß sie nicht in der Vorsorge, die Unglücksfälle abzuwenden, eine vorzügliche Stelle einnehmen solte.

§. 330.

Zweyerley Arten dieser Magazine.

Diese Magazine vor das Land können auf zweyerley Art statt finden. Es können nämlich große Hauptmagazine angelegt werden, in welchen das Getraide viele Jahre lang erhalten und aufbehalten wird, um dem Lande im Fall einer einreißenden Theurung damit zu statten zu kommen; und sodann können fast in allen großen Städten kleine Magazine errichtet werden, und beyde sind bey einander nöthig, wenn das Unglück der Theurung,

rung, so viel es nach menschlicher Vorsicht möglich ist, abgewendet werden soll.

§. 331.

a) große Hauptmagazine vor das Land.

Die Hauptmagazine müssen nur in denen wohlfeilesten und fruchtbarsten Jahren gefüllet werden; weil sonst die Anfüllung in den Preiß des Getraides einen nachtheiligen Einfluß haben würde. Sie müssen so stark seyn, daß alle Einwohner des Landes ein Jahr lang daraus versorget werden können. Wenigstens müssen die Magazine vor das Kriegsheer und die Hauptmagazine vor das Land zusammen so viel Getraide in sich fassen. Die darzu erforderliche Menge des Getraides kann leicht bestimmt werden. Denn da einer weisen Regierung die Anzahl der im Lande befindlichen Menschen nicht unbekannt seyn darf; und da man weiß, wie viel Getraide zum Unterhalte eines Menschen ein Jahr lang erfordert wird; so läßt sich die Ausrechnung leicht machen. Es ist aber allerdings nöthig, daß das Land allemal auf ein Jahr lang Getraide in seinen Magazinen habe. Die Ernde kann durch allerley Unglücksfälle vernichtet werden; und ein Land, das nicht bis zu einer neuen Ernde Vorrath hat, kann den erschrecklichen Folgen der Theurung und der Hungersnoth, dem größten unter allen menschlichen Elende ausgesetzet, und dadurch sehr zerrüttet werden, ja gänzlich seinen Untergang finden. Wenn es die guten Haushaltungsreguln erfordern, daß ein jeder vernünftiger Landwirth allemal eine Ernde auf seinen Boden liegen hat, damit er durch eine mißgerathene Ernde nicht über den Haufen geworfen werde; so muß man dieses noch eher in Ansehung der großen Wirthschaft des Staats behaupten, als bey welcher um so mehr Vorsicht und Maasreguln gegen künftige Unglücksfälle nöthig sind, je mehr damit das Wohl und Weh so vieler tausend Menschen verknüpfet ist. Das Getraide in diesen Hauptmagazinen kann 10 bis 12 Jahr aufbewahret werden, wenn man sich dabey der du Hamelschen Erfindung bedienet; und nach dieser Zeit kann es bey dem Anschein einer fruchtbaren Ernde, entweder vor derselben verkaufet, oder zum Behuf des Kriegesheeres angewendet, und die Anfüllung nach der Ernde wieder besorget werden.

§. 332.

b) Kleine Magazine in den Städten, warum sie nöthig sind.

Die kleinen Magazine, die alle Jahre gefüllet und wieder ausgeleeret werden, sind um folgender Ursache willen nöthig. Die meisten Landwirthe sind nicht also eingerichtet, daß sie nach denen guten Haushaltungsreguln allemal eine Ernde auf dem Boden erhalten könnten; sondern so bald die

die Ernde geschehen ist, und sie wegen der Feldarbeit darzu gelangen können; so sehen sie sich wegen der Größe der Ausgaben, oder wegen ihrer schlechtbeschaffenen Wirthschaft genöthiget, ihr Getraide auszudreschen und loßzuschlagen. Die Menge des Getraides, so im Herbste zu verkaufen kommt, verursachet also, daß der Preiß desselben sehr herunter fällt, und dahero wegen seines wohlfeilen Preißes großen Theils außer Landes gehet. Die wenigsten Einwohner in denen Städten, ja! die wenigsten Becker und Brauer selbst, sind im Stande, ihren nöthigen Vorrath von Getraide zu dieser wohlfeilen Zeit auf das ganze Jahr einzukaufen. Im Frühjahre von Ostern bis zur Ernde kommt also viel weniger Getraide zu Markte, als im Herbste: und da das Consumo zu allen Zeiten gleich stark, ja! um diese Zeit am stärksten ist, weil das Obst und Gemüse ermangelt; so kann es nicht fehlen, daß nicht um diese Zeit das Getraide viel höher im Preiße steigen solte; wie man denn fast alle Jahre einen sehr merklichen Unterschied des Getraidepreißes im Herbste gegen das Frühjahr, und besonders gegen die Ernde, wahrnimmt. Dieser erhöhete Getraidepreiß hat einen nachtheiligen Einfluß in das Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsstandes, wie wir oben gezeiget haben; und besonders hat er in solchen Städten viele nachtheilige Folgen, die wegen der Bergwerke, wegen der Manufacturen und Fabriken, oder wegen der sich daselbst aufhaltenden Studirenden, volkreicher sind, als andere; und der geringste Umstand, der in den Getraidepreiß einen Einfluß hat, kann zu dieser Zeit eine wirkliche Theurung veranlassen.

§. 333.

Nutzen dieser Magazine in den Städten.

In solchen Städten leisten demnach die kleinen Magazine, die alle Jahre gefüllet und wieder ausgeleeret werden, einen vortreflichen Nutzen. Die Regierung, oder auf deren Anordnung die Stadtobrigkeit, muß als ein liebreicher Vater mit der übeln Haushaltung ihrer Kinder, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, die sich schwehrlich abändern läßt, Geduld tragen, und die nachtheiligen Folgen davon zu verhintern suchen. Sie muß im Herbste bey wohlfeilen Getraidepreiß das Getraide in diese Magazine aufkaufen, und solche auf Ostern wieder eröfnen lassen, und das Getraide daraus in solchen Preiß verkaufen, daß weiter kein Vortheil dabey gesuchet wird, sondern nur die Unkosten des Magazins bestritten werden können.

§. 334.

Auf was Art diese Magazine in den Städten anzulegen und einzurichten sind.

Dergleichen Magazine können ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden. Das darzu erforderliche Geld können die Landstände, oder Stadtobrigkeiten, auf ihren Credit aufnehmen. Wenn nun der Himbden um 2 Gr. der Berlinische Scheffel aber um 4 Gr. theurer verkaufet wird, als er eingekaufet worden; so können die Interessen und alle Unkosten leicht davon bestritten werden. Wir wollen setzen, daß ein solch Magazin aus 6000 Hannöverischen Maltern bestünde. Wenn der Himbden im Herbste vor 20 bis 21 Mgr. eingekaufet wird; so ist darzu ein Capital von 20000 Rthlr. nöthig. Dieses erfordert zu 5 vor 100, tausend Rthlr. Interesse, wenn aber der Himbden um 3 Mgr. theurer verkaufet wird, als er eingekaufet worden; so beträgt dieses an 6000 Maltern 3000 Rthlr. und man siehet mithin leicht, daß nicht allein die Interesse, sondern auch die Unterhaltung der nöthigen Bedienten, der Abgang an Eindrocknung des Getraides, und an Mäusefraß und dergleichen, dadurch genugsam ersetzet wird. Ein solches Magazin aber wird die merkliche Theurung, die fast allemal um Ostern zu entstehen pfleget, kräftigst verhintern. Diejenigen, die mit ihrem Getraidevorrath zurückhalten, um eine größere Theurung zu veranlassen, werden dadurch nichts ausrichten, weil man bey dem Magazin Getraide haben kann, und der Preiß, den das Magazin setzet, wird zugleich den Getraidepreiß in der ganzen umliegenden Gegend bestimmen. Hierdurch wird man dem Nahrungsstande, und so vielen armen Arbeitern den größten Dienst leisten; zugleich aber verschaffet man dadurch vermögenden Leuthen eine Gelegenheit ihre Capitalien sicher unterzubringen, als warum sie öfters sehr verlegen sind. Denn diese Sicherheit der Capitalien ist allerdings vorhanden; und die Landstände, oder Stadtobrigkeiten, können sie ohne Bedenken gewähren.

§. 335.

Einige Einwürfe werden beantwortet.

Bey einer guten Aufsicht und Administration des Magazins ist so leicht kein Verlust zu befürchten. Das Magazin ist in steinern Gebäuden, wie die Rathhäuser gemeiniglich sind, vor Feuersgefahr ziemlich gesichert, wenn sich nicht ein ganz besonderes Unglück ereignet. Dieses sind aber seltne Fälle; und deshalb muß man nützliche Anstalten nicht unterlassen; indem man sonst gar nichts unternehmen könnte, weil bey allen Dingen außerordentliche Unglücksfälle möglich sind. Wenn aber die Zeiten so glücklich wären, daß das Getraide nach Ostern eben so viel, oder weniger kostete,

kostete, als es im Herbste eingekaufet worden ist; so dürfte man nur das Magazin, das alsdenn ohnedem entbehrlich wäre, vor dasselbe Jahr verschlossen halten. Die nachfolgenden Zeiten werden schon erfordern, daß es wieder eröffnet werden muß. Auf diese Art lassen sich alle Einwürfe leicht ablehnen; und man siehet hieraus, daß es nicht an der Unmöglichkeit liegt, wenn fast in allen Ländern viele nützliche Anstalten ermangeln. Es liegt blos an unsern Willen, und an dem wenigen Fleiß und Ernst, womit wir die Sache angreifen.

§. 336.

3) Von grossen Getraidevorräthen der Privatpersohnen; ob sie dem gemeinen Wesen nachtheilig sind.

Es ist noch übrig, daß wir von den ansehnlichen Getraidevorräthen mit wenigen handeln, welche die Privatpersohnen öfters auf ihren Kornböden aufbewahren, und die nichts anders, als kleine Getraidemagazine sind. Diese Bemühung hat von langen Zeiten her das Schicksal gehabt, von dem gemeinen Haufen mit ungünstigen Augen angesehen zu werden. Man hat davor gehalten, daß solche Leuthe von dem Nachtheil des gemeinen Wesens, den es bey einer Theurung allemal erleidet, ihren Vortheil zu ziehen bedacht sind, und daß sie allerley Mittel und Künste anwenden, einen erhöheten Getraidepreis zu veranlassen, und sie dannenhero mit allerhand verhaßten Namen beleget. Ja! man hat wohl gar in denen Policeygesetzen wieder dergleichen Leuthe Verfügung gemacht, und den Kornhandel dem gemeinen Wesen als schädlich angesehen. Allein, es ist weit gefehlt, daß ein gründlicher Policeyverständiger, der eine Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes hat, diesen Vorurtheilen beytreten könnte.

§. 237.

Große Getraidevorräthe können nicht vor schädlich erachtet werden.

Diejenigen, welche dergleichen Getraidevorräthe besitzen, sind entweder Landwirthe, die ihre erzeugten Früchte aufschütten, oder es sind Leuthe, die sich mit dem Kornhandel abgeben; und es wird sich zeigen lassen, daß keiner von beyden etwas unternimmt, welches an sich selbst dem gemeinen Wesen schädlich wäre. Die Regeln der Haußhaltungskunst erfordern, daß ein Landwirth allemal eine Ernde auf seinen Boden haben soll; so lange die folgende noch nicht vollkommen geschehen ist. Denn, wenn die verhofte Ernde durch Unglücksfälle zu Grunde gerichtet wird; so ist er auf die Hälfte zu Boden gestürzet, wenn er vor seine Haushaltung ein Jahr lang das Getraide erkaufen soll. Es ist denen Regeln einer guten Wirthschaft gleichfalls gemäß, daß er seine erzeugten Früchte nicht verschleudert, sondern einen vortheilhaftigen Verkauf abwartet. Landwirthe, welche sich

durch die schlechte Beschaffenheit ihrer Umstände genöthiget sehen, ihr Getraide zur Unzeit loszuschlagen, werden ihren Zustand niemals verbessern, und gehen mit desto stärkern Schritten in ihr Verderben. Indem aber die Landwirthe nach der guten Haushaltungsregul verfahren, und auf Getraidevorräthe bedacht sind; so leisten sie zugleich dem gemeinen Wesen keinen geringen Dienst. Wenn alle Landwirthe so fort nach der Ernde ihre erzeugten Früchte verkaufen wolten; so würde der große Zusammenfluß des Getraides den Preiß sehr erniedrigen. Das Getraide würde wegen seines wohlfeilen Preißes größtentheils außer Landes gehen; und das Land, da sich die wenigsten Einwohner auf ein Jahr mit Getraide versorgen können, würde das letzte Viertel-Jahr allemal Noth leiden. Allein, indem gute Landwirthe ihres eigenen Vortheils wegen, ihre Früchte aufschütten; so errichten sie zugleich kleine Vorrathshäuser vor das gesammte gemeine Wesen; und indem der Regent mit einem Winke das Land zuschlüßen, und die Ausfuhr des Getraides verhintern kann; so kommt dieser Vorrath allemal den gesammten Staate zu Nutzen.

§. 338.

Auch die Vorrathe der Kornhändler sind dem gemeinen Wesen gar nicht schädlich.

Daß die Kornhändler dem gemeinen Wesen gar nicht schädlich sind, läßt sich gleichfalls gar leicht erweisen. Wenn wir den Fall setzen, daß ein Land überflüßiges Getraide erzeugen kann; so sind schlechterdings Kornhändler nöthig, welche diesen Ueberfluß ausführen. Der Landmann selbst, es sey denn, daß er nahe an der Gränze wohnet, kann sich in den auswärtigen Handel nicht einlassen; und auch die, an der Gränze wohnenden, Landleuthe können dasselbe nur Fuhrenweise, und also zu geringen Antheil, außer Landes schaffen. Ein Land also, das keine Kornhändler hat, kann bey der größten Fruchtbarkeit nicht mehr Getraide erzeugen, als im Lande verbrauchet wird; und die Landwirthschaft, die nur einen mäßigen Abgang ihrer Producte findet, wird niemals in besondere Aufnahme kommen. Wenn ein Land aber nur so viel Getraide bauet, als zur Unterhaltung seiner Einwohner erfordert wird; so sind dennoch auch die Kornhändler demselben keinesweges schädlich. Der Landmann führet sein Getraide in die Städte, wenn er Geld nöthig hat, wenn die Witterung darzu günstig ist, und wenn es seine Feldarbeiten gestatten. Diese Umstände stimmen selten mit dem Bedürfniß der Städte überein; und es trift selten, daß zu der Zeit, wenn viel Getraide in die Stadt kommt, sich eben auch just so viel Käufer finden, welche Getraide bedürfen, und das Geld zum Einkaufe

kaufe parat haben. Sind also in der Stadt keine Kornhändler; so können die Landleuthe ihr Getraide nicht loß werden, und müssen es entweder mit zurück nehmen, oder es bey jemand in Verwahrung einsetzen; da sie denn ihren Endzweck, Geld zu bekommen, vernichtet sehen. Dieser Vorfall darf sich nur ein, oder zweymal ereignen, um einen Landmann von der Stadt, die ihn also in seiner Hofnung getäuschet hat, auf beständig mit seinen Getraidefuhren abzuhalten. Er wird lieber viel weiter, und öfters außer Landes in eine solche Stadt fahren, wo er eines gewissen Verkaufes versichert ist, das ist, wo es Kornhändler giebt; denn außerdem wird der Absatz auch in der volkreichsten Stadt allemal ungewiß bleiben. Die Erfahrung bestätiget das, was ich hier sage. Wir sehen, daß die Landleuthe von 10, 12 und mehr Meilen nach Nordhausen, Quedlinburg und Magdeburg ihr Getraide führen, und viele andere Städte vorbey fahren, wo der Getraidepreis eben so hoch ist, als in itzt genannten Städten, allein wo der Absatz ungewiß ist. Ein Land also das keine Kornhändler hat, wird sein Getraide, ohngeachtet es keinen Ueberfluß davon hat, andern Ländern zuführen, und hernach selbst Noth leiden, und vielleicht aus eben diesen Ländern sein Getraide mit seinem äußersten Nachtheil wieder abhohlen müssen. Eine Stadt aber, worinnen gar keine Kornhändler sind, wird allemal das Getraide um einige Groschen theurer bezahlen müssen, als solche Städte, die Kornhandel treiben. Nur die Hofnung eines höhern Preißes kann zuweilen einen Landmann anreizen, es auf den ungewissen Erfolg ankommen zu lassen, in eine Stadt zu fahren, die keinen Kornhandel hat; und die Einwohner einer solcher Stadt, die nicht allemal so viel Getraide ankommen sehen, als ihre dringende Bedürfnisse erfordern, dürfen in solchem Falle einige Groschen nicht achten. Auch dieses wird durch die Erfahrung bestätiget.

§. 339.

Die Kornhändler sind vielmehr dem Lande nützlich.

Aus diesen allen erhellet, daß der Kornhändler eine dem gemeinen Wesen nützliche Person ist. Er ist derjenige, welcher den Zusammenhang zwischen dem Geldbedürfniß des platten Landes, und dem Getraidebedürfniß der Stadt unterhält, der außerdem selten zu allerzeit mit einander übereinstimmet. Die Policey hat also gar nicht nöthig den Kornhandel zu hintern und zu unterdrücken. Sie würde in diesem Falle ihrem Endzwecke eine schlechte Genüge leisten. Alles, was sie thun kann, ist, daß sie eine gewisse Zeit bestimmet, z. E. Vormittag 10 Uhr, vor welcher die Kornhändler nicht kaufen dürfen, damit diejenigen, welche das Getraide zu ihrer

eigenen Bedürfniß nöthig haben, sich vorher damit versorgen können. Zugleich aber muß sie auf die Kornhändler ein wachsames Auge haben, daß sie durch besondre Ränke und Wege keine muthwillige Theurung veranlassen.

§. 340.

Jedoch sind die Vorräthe der Privatpersohnen nicht zureichend, eine Theurung abzuwenden.

Unterdessen darf es eine weise Regierung nicht auf die kleinen Magazine guter Landwirthe und der Kornhändler ankommen lassen. So nützlich diese Vorräthe dem Lande sind; und so viel Einfluß sie auch in das Aufnehmen der Landwirthschaft haben; so kann doch ein geringer Umstand eine merkliche Theurung verursachen. Diese Leuthe, so bald sie einen Aufschlag des Getraides merken, sind sehr geneigt, mit ihren Vorräthen zurück zu halten, und dadurch den Preis immer höher zu steigern. Die in dem vorhergehenden Bogen vorgeschlagenen Getraidemagazine sind allein vermögend, diese Leuthe in den Schranken zu halten, und das Land vor der Theurung zu bewahren.

§. 341.

Ob die Policey Getraidetaxen setzen kann.

Vielleicht wird man meinen, daß man diesen Leuthen von Seiten der Policey Getraidetaxen setzen solte; und man würde alsdenn keiner Magazine nöthig haben. In der That wird dieser Wunsch öfters geäußert; und ein gewisser C. B. v. L. der im Jahr 1739. Vorschläge zu Einrichtung einer guten Policey herausgegeben hat, stehet in den Gedanken, daß man dem Getraide eben so gut Taxen setzen könnte, als man sie vor Bier, Brod und Fleisch ertheilet. Allein, solche Wünsche und Vorschläge geben eben keine große Einsicht in das Policeywesen zu erkennen. Man bedenket nicht, daß sich jene Taxen nach dem Preiße des Getraides und des Viehes richten müssen, wenn sie billig und unschädlich seyn sollen; und daß es mithin bey den Getraidetaxen auf die Menge des im Lande vorhandenen Getraides, und auf den Preis desselben in benachbarten Landen ankommen müßte, welche Umstände den Nutzen dieser Taxen sehr gering machen würden. Sie bedenken nicht, daß es sich ohne Unbilligkeit und verschiedene nachtheilige Folgen nicht thun läßt, denen Menschen in dem Gebrauch ihres Eigenthums einzugreifen; und daß man sowohl das Aufnehmen der Landwirthschaft, als den Kornhandel darnieder schlagen würde, wenn man denen damit beschäftigten Persohnen die Hofnung benehmen wolte, von den Umständen der Zeit Vortheil zu ziehen, als wodurch sie allein bewogen werden können, ihr Vermögen zu wagen. Und

so giebt es noch viele andere Umstände, die man bey diesen ungegründeten Vorschlägen nicht erwäget; und weshalb es guten Policeygrundsätzen niemals gemäß seyn kann, dem Getraide Policeytaxen zu setzen.

Dritter Abschnitt

Von dem Verboth das Getraide auszuführen.

§. 342.

Ehemaliges Vorurtheil, daß man das Getraide nicht ausführen müsse.

Die Theurung und der höchste Grad derselben, die Hungersnoth, ist ein so unglücklicher Zustand eines Landes, und ziehet so erschreckliche Folgen nach sich (§. 319), daß die Regenten zu allen Zeiten eine ihrer hauptsächlichsten Vorsorgen dahin gerichtet haben, die Theurung des Getraides und der Lebensmittel zu verhintern. Man hat dannenhero ehedem in den meisten Ländern in den Gedanken gestanden, daß das Getraide überhaupt eine Sache wäre, deren Ausfuhre man gar nicht gestatten müßte; und es haben in verschiedenen Ländern dergleichen Verbothe auch beständig statt gefunden. Das Beyspiel von Engelland hat allenthalben so viel Eindruck gemacht, daß man billiger maaßen an zu zweifeln fängt, ob ein solches Verboth die rechte Maasregul sey, die Theurung zu verhintern. Dieses Reich, weit gefehlt, daß es ein Verboth auf die Ausfuhre des Getraides legen solte, hat nunmehr seit 70 Jahren ein ansehnliches Prämium auf die Ausfuhre des Getraides gesetzet, wenn dasselbe einen gewissen Preis nicht übersteiget; und seit der Zeit ist die Landwirthschaft auf eine unleugbare Weise in einen ungleich größern Flohr gekommen, als vorher. Engelland ist auch seit der Zeit am wenigsten von einer Theurung gedrücket worden, ohngeachtet Frankreich und andere benachbarten Länder solche in diesem Zeitraum verschiedene mal erfahren haben.

§. 343.

Dieses Verboth hilft nicht wieder die Theurung.

In der That kann auch ein beständiges Verboth, das Getraide nicht auszuführen, weder das Aufnehmen der Landwirthschaft befördern, noch ein Mittel abgeben, die Theurung zu verhintern. Wenn gar kein Getraide ausgeführet werden darf; so kann der Landmann nicht mehr Getraide anbauen, als im Lande consumiret wird. Natürlicher Weise will er keine vergebliche Arbeit verrichten, und eine Waare in Menge gewinnen, die er nur

nur bis auf eine gewisse Proportion loß werden kann. Er schränket sich also mit dem Anbau auf seine eigene Nothdurft, und auf eine gewisse maaße ein, von welcher er aus der Erfahrung weiß, daß er sie absetzen kann. Wenn nun Mißwachs, oder andere Unglücksfälle, sich ereignen; so ist ein solches Land, das ein beständiges Verboth der Getraide-Ausfuhre hat, so wenig vor der Theurung gesichert, als ein anderes, das dergleichen Verboth nicht hat. * Man hat sich in dem Anbau nach der Consumtion des Landes gerichtet; man hat ein gewöhnliches fruchtbares Jahr vermuthet, ohne diese Unglücksfälle vorauszusetzen; und da diese Hofnung fehl schläget; so wird ein solches Land eben so wohl der Theurung ausgesetzet, als andere.

§. 344.

Es kann nur bey sehr unfruchtbaren Ländern statt finden.

Ein beständiges Verboth der Ausfuhre des Getraides kann also denen guten Regierungs-Grundsätzen nicht gemäß seyn; es sey denn, daß ein Land seiner natürlichen Beschaffenheit nach so unfruchtbar ist, daß es auch bey aller möglichen Vollkommenheit der Landwirthschaft nicht so viel Getraide erzeugen kann, als zu Ernährung seiner Einwohner erforderlich ist. Allein, auch ein solches Land wird ein schlechtes Hülfsmittel durch ein dergleichen beständiges Verboth finden. Es muß seine Hofnung allein auf den Getraidehandel setzen, und seine Unterthanen darzu aufmuntern. Das Verboth der Wiederausfuhre muß aber natürlicher Weise den Getraidehandel sehr einschränken. Folglich ist ein solches beständiges Verboth ganz und gar nichts nutze.

§. 345.

Es ist nur zuweilen bey sondern Umständen anzurathen.

Unterdessen folget daraus nicht, daß man das Verboth der Ausfuhre des Getraides gar nicht gebrauchen müsse. Die Umstände der Zeit, und eine anfangende Theurung machen dieses Verboth zuweilen allerdings nothwendig.

* Es ist hier ganz einerley, wenn auch ein Land noch so fruchtbar ist. In dem fruchtbaresten Lande wird man nicht mehr Getraide anbauen, als man consumiren und absetzen kann. Folglich ereignet sich auch in dem fruchtbaresten Lande bey Mißwachs und andern Vorfällen der nämliche Erfolg der Theurung. Wir sehen dieses offenbar an Ungarn, welches vermöge seiner Fruchtbarkeit die beste Kornkammer von Europa seyn könnte, und wo dennoch wegen ermangelnder Ausfuhre nicht mehr Getraide angebauet wird, als zur Consumtion des Landes erforderlich ist. Daher ist es auch eben sowohl zu Zeiten der Theurung ausgesetzet gewesen, als andere Länder von Europa.

wendig. Jedoch muß es niemals ohne zureichenden Grund gebrauchet werden. Ein unzeitiges Verboth der Ausfuhre vermehret die Theurung, die man abwenden will. Die geringsten Umstände, und so zu sagen ein Wind, haben in den Aufschlag des Getraides einen Einfluß. Jederman, den die Noth nicht zum Verkauf zwinget, ist ohnedem nur allzusehr geneigt, mit seinem Getraide zurück zu halten, und einen höhern Preis abzuwarten. Die geringste Vermuthung also, daß eine Theurung entstehen kann, ist ein Bewegungsgrund vor vermögende Landwirthe, mit dem Getraide an sich zu halten. Ein Verboth der Ausfuhre aber macht alle Landwirthe aufmerksam. Sie schließen daraus, daß Mangel vorhanden ist, und daß mithin die Theurung groß werden wird. Folglich hält jederman mit dem Verkaufe zurück; und folglich entstehet eben durch dieses Verboth die Theurung.

§. 346.

Worauf man zu sehen hat, wenn man bey diesem Verbothe gründlich verfahren will.

Wenn man mit zureichenden Grunde das Verboth der Ausfuhre ergehen lassen will; so muß man auf dreyerley Umstände sein Augenmerk richten, und davon versicherte Nachricht haben.

1) Man muß die Anzahl der Menschen im Lande genau wissen, und zu dem Ende sowohl die Todenlisten, als die wirkliche Zählung der Menschen, zu Hülfe nehmen. Aus dieser Anzahl Menschen kann man leicht die Consumtion des Getraides im Lande bestimmen; wie denn auch die Accise- oder Licentregister, wenn die Befreyeten dennoch Freyzettel bey ihrer Consumtion nehmen müssen, diese Summe der Consumtion an die Hand geben können.

2) Man muß die Menge des im Lande erzeugten Getraides in jedem Jahre so viel möglich in Erfahrung zu bringen suchen. Dieses geschiehet, wenn man die Anzahl der cultivirten Aecker, sowohl, als die darauf erzeugten Schocke Getraide, nach den Berichten der Unterobrigkeiten in gewisse Generaltabellen bringen läßt, und die Fruchtbarkeit, oder Unfruchtbarkeit des Jahres dabey in Betracht ziehet. Dieses sind gar keine Arbeiten, die mit unüberwindlicher Schwierigkeit verknüpfet sind. Wenn das Contributionswesen im Lande wohl und ordentlich eingerichtet ist; so muß man aus denen Steuer-Catastris, weil darinnen auch die befreyeten Grundstücke bemerket seyn müssen, die Anzahl der cultivirten Aecker ohnedem wissen.

3) Endlich muß man auch aus denen Zollregistern die Menge des ausgeführten und eingehenden Getraides wissen. Zu dem Ende erfor-

dern die Zölle eine außerordentliche Aufmerksamkeit und Accuratesse; und auch diejenigen Waaren, von welchen keine Zollabgaben entrichtet werden, sind auf das genaueste in denen Zollregistern zu bemerken. Die Zölle sind in der That das beste Hülfsmittel zu Direction der Commercien und des Nahrungsstandes; und die Accisen und Licenten können deren Stelle keinesweges ersetzen. Ohne ein sehr wohl und ordentlich eingerichtetes Zollwesen kann die Landespolicey fast in keinen Dingen mit erforderlicher Gründlichkrit verfahren. Aus denen Zollregistern müssen demnach monathlich, und bey einer angehenden Theurung wöchentlich, genaue Extracte von dem aus- und eingehenden Getraide eingesendet werden; und wenn die Landespolicey diese Extracte gegen das im Lande erzeugte Getraide, und gegen die erforderliche Consumtion hält; so wird sie allemal im Stande seyn, mit Gründlichkeit zu beurtheilen, wenn es Zeit ist, das Verboth der Ausfuhre des Getraides ergehen zu lassen.

§. 347.

Unter gewissen Umständen ist es nicht einmal bey der Theurung anzurathen.

Es kann ein Land in Umständen seyn, welche das Verboth der Ausfuhre des Getraides nicht einmal anrathen, wenn auch die Theurung schon merklich ist. Z. E. wenn ein Land viel Städte hat, die einen ansehnlichen Kornhandel treiben, und dannenhero viel Getraide aus denen benachbarten Landen in dasselbe eingeführet wird, als welches gleichfalls aus den Extracten und Zollregistern zu ersehen ist. Es wird unter solchen Umständen gemeiniglich genug seyn, wenn das Getraide zu Wasser auszuführen verbothen wird, die Ausfuhre zu Lande aber frey bleibt.

§. 348.

In den meisten teutschen Staaten ist es fast niemals anzurathen.

Ueberhaupt erfordert das Verboth der Ausfuhre des Getraides, besonders in denen verschiedenen teutschen Staaten, eine sehr ernstliche Ueberlegung. Die meisten Länder der Reichsstände, wenn man einige wenige große Staaten ausnimmt, liegen sehr vermischt unter einander. Die Reisenden haben öfters in einem Tage drey bis viererley Territoria zu paßiren. Die Städte und das nahe liegende Land gehören selten einerley Herren. Es giebet Landesstriche, da die Landleuthe ziemlich weit zu fahren haben, wenn sie ihr Getraide nirgends anders, als in die Städte ihres Landesherren führen sollen. Der weitere Transport vertheuret den Getraidepreis, und die Unbequehmlichkeit des weiten Weges verursachet, daß die Landleuthe mit dem Verkauf desto mehr zurückhalten. Dieses

Mittel

Mittel also, welches die Theurung verhintern soll, kann sie desto mehr beschleunigen und vergrößern. Ich glaube, daß sich Teutschland im Jahr 1756. unter solchen Umständen befunden hat. Alle Landesherren hatten die Ausfuhre des Getraides verbothen. Dennoch war in den wenigsten Landen ein wirklicher Mangel. Die Landleuthe seufzeten vielmehr, daß sie ihren gewohnten Kornhandel gesperret sehen, und das Getraide entweder sehr weit führen, oder solches auf dem Halse behalten müßten. Ja! öfters konnten sie solches in den Städten ihres Landesherren, wo sie hinfahren solten, nicht einmal loß werden, * wie mir davon viele Beyspiele bekannt sind.

§. 349.

Schlüsse, die aus dem vorhergehenden zu ziehen sind.

Wenn man alles dieses zusammen fasset, was ich hier von dem Verbothe, das Getraide auszuführen beygebracht habe; so wird man den Schluß machen müssen, daß dieses Verboth mit sehr reiflicher Ueberlegung, und nur bey besondern Umständen statt finden kann; daß es aber in de-

* Alles dieses habe ich nicht von Hören sagen, sondern aus eigner genauen Erkundigung. Als ich in Göttingen die Policey zu besorgen hatte, und in allen umliegenden Landen nach Michaelis 1756 die Verbothe, das Getraide auszuführen, die so wenig mit meinen Grundsätzen übereinstimmten, von neuen ergiengen; so that ich im November 1756. eine Reise zu Pferde durch die benachbarten Heßischen, Eichsfeldischen, Schwarzburgischen und Hohnsteinischen Lande. In allen diesen Landen fand ich so viel Getraidevorräthe, daß ich ohne alle Mühe einige hundert tausend Malter Getraide hätte aufkaufen wollen. Alles seufzete über die ergangenen Verbothe, das Getraide auszuführen. In den Hohnsteinischen solte man das Getraide nach Halberstadt fahren, welches 8, 10 und mehr Meilen entlegen war. Die Schwarzburgischen Herrschaften in der Grafschaft Hohnstein solten das ihrige nach Sondershausen führen, welches fast eben so weit war; und viele versicherten, daß sie drey Tage in Sondershausen auf dem Markte gehalten hätten, ohne daß sie ihr Getraide hätten verkaufen können. Auf dem Eichsfelde hörte ich die nämlichen Klagen, daß man das Getraide in Duderstadt und Heiligenstadt nicht absetzen könnte, wenn man es nicht um ein Spottgeld loßschlagen wolte. Denen Heßischen Unterthanen zwischen dem Eichsfelde und Göttingen, war Cassel gleichfalls 7 bis 8 Meilen entlegen; und in Witzenhausen war, wie man mich versicherte, gar kein Absatz mit dem Getraide zu machen. Solchergestalt war in allen diesen Landen der Getraidehandel gänzlich gehemmet, und dennoch war in denenselbigen überflüßiges Getraide vorhanden. Diese Umstände verdienen, daß sie von denen Regierungen in reifliche Ueberlegung gezogen werden, ehe sie so voreilig das Verboth der Ausfuhre ergehen lassen.

nen meisten teutschen Staaten gar selten der Weisheit einer Regierung gemäß seyn wird, ein solches Verboth zu ertheilen. Ein beständiges Verboth aber der Ausfuhre des Getraides kann unter keinerley Umständen als ein nützliches Hülfsmittel wieder die Theurung angesehen werden. Ein solches Verboth würde obgezeigter maaßen die Theurung gar nicht hintern, und dennoch der Landwirthschaft und der Cultur des Bodens sehr nachtheilig seyn. Ja! damit ich mich noch eines Grundes bediene, welcher heutiges Tages am meisten Eindruck macht, dieses Verboth würde auch dem Cameral-Interesse der Fürsten schädlich seyn. Wenn ein solches Verboth statt findet; so können die Pachter sowohl der Domainen, als der übrigen Landgüther, nicht so viel Pacht geben, als sonst. Es wird ihnen durch dieses Verboth die Hände gebunden, ihre erzeugten Früchte auf die vortheilhaftigste Art abzusetzen. Hierauf müssen sie also natürlicher Weise in dem Pacht-Contracte Betracht machen; und sie können mithin ungleich weniger Pacht geben. Dieser Schade des Landesherrn und der Besitzer der Landgüther kann auch dem gesammten Lande nichts helfen; weil obgezeigter maaßen sowohl die Pachter, als die Landwirthe, niemals mehr Getraide anbauen, als sie absetzen können.

Drit-

Drittes Buch

von dem

Anbau und Wachsthum der Städte und Dörfer.

Einleitung
zu dem dritten Buche.

§. 350.

Großer Einfluß blühender Städte in die Cultur und Bevölkerung des Landes.

Die Städte unterstützen sowohl die Bevölkerung, als die Cultur des Landes; weil mehr als die Hälfte der Einwohner eines Landes in den Städten wohnen, und weil das Land nicht mehr cultiviret werden kann, als die Landleuthe Absatz und Vertrieb finden (§. 31). Der Anbau und das Wachsthum der Städte hat demnach einen unläugbaren großen Einfluß, sowohl in die Cultur und Bevölkerung des Landes, als auch in die daraus entstehende Macht und Glückseeligkeit des Staats. Eines der wichtigsten Verhältnisse des unbeweglichen Eigenthumes im Lande beruhet folglich auf großen, volkreichen und blühenden Städten; und es ist ein Hauptgrundsatz einer weisen Regierung, den Anbau und das Wachsthum der Städte auf alle Art zu befördern. Diese oben bereits festgesetzte Grundregul ist es auch, die wir in diesem ganzen Buche zum Grunde legen werden.

§. 351.

Auf was vor Art die Städte entstehen, 1) durch die inländischen Gewerbe.

Die Menschen haben ohne Zweifel Anfangs nicht in Städten, sondern einzeln und zerstreuet in ihren Ländern gelebt. Wir wissen dieses von denen Athenienſern, von den Medern, und fast allen Völkern des Alterthums; ja! wir kennen aus dem Tacitus den Abscheu, den unsre eigne Vorfahren vor den Städten gehabt haben, und was sie vor schöne Gründe gebrauchten, um die Cöllner zu bewegen, ihre Mauren niederzureißen. * Die Völker müssen erst eine große Erkenntniß von denen Bequehmlichkeiten des Lebens und von denen Vortheilen des gemeinschaftlichen Beystandes erlangen, ehe sie den Nutzen der Städte einsehen, und sich zu deren Anbau

* Tacit. Hiſtor. Lib. 4. cap. 64. Der Abgesannte der Tencterer verlangte von den Cöllnern in öffentlicher Versammlung, daß sie ihre Mauren, diese Zeichen ihrer Knechtschaft, niederreißen solten; und unter andern Gründen führete er an, daß auch die wilden Thiere, wenn man sie eingeschlossen hielte, ihre Tapferkeit vergäßen. Gewiß vortrefliche Gründe!

bau entschließen. Wenn sie aus wilden Jägern und Fischern Viehhirten, und aus Viehhirten Ackerleuthe werden (§. 40); so denken sie gemeiniglich noch nicht daran, Städte zu erbauen. Sie müssen erst eine Zeitlang den Ackerbau getrieben haben, die Bevölkerung muß dadurch gewachsen seyn, sie müssen anfangen, die Güther und Waaren auswärtiger Völker und die Commercien kennen zu lernen; und die Künste und Wissenschaften müssen bey ihnen hervor zu keimen beginnen; alsdenn erst pflegen gemeiniglich die Städte zu entstehen. Es finden sich alsdenn Leuthe, welche die rohen Früchte und Producte der Landleuthe durch die Kunst bearbeiten, ihnen eine andere Form und Beschaffenheit geben, und sie zu allerley Gebrauch zur Bequehmlichkeit des Lebens zurichten. Da, wo sich diese Leuthe aufhalten, kommen die Landleuthe hin, bringen ihre rohen Producte und Früchte, und holen die zubereiteten und gekünstelten Waaren daselbst ab. Dieses verursachet einen Zusammenfluß von Menschen daselbst, welches veranlasset, daß sich immer mehr Bearbeiter der rohen Materialien dahin begeben; weil sie sehen, daß daselbst ihre Arbeiten gesuchet und abgeholet werden. Da diese Arbeiter selbst tausenderley Bedürfnisse, Beyhülfe und Unterstützungen nöthig haben, die sich dieselben nicht alle selbst machen und zubereiten können, ohne sich von ihren Hauptarbeiten zu sehr zu zerstreuen; so werden sich sofort Leuthe finden, welche ihnen alle diese Bedürfnisse und Beystand leisten werden, um sich dadurch zu nähren; und auf diese Art wird dieser Wohnplatz der künstlichen Arbeiter immer mehr bevölkert werden. Man siehet leicht, daß in diesen Wohnplatz der künstlichen Arbeiter ein starker Transport von hinzuschaffenden Producten und abzuholenden Waaren nöthig ist; und da die Menschen gar zeitig die Bequehmlichkeit und Erleichterung eingesehen haben, welchen das Wasser zu Fortschaffung der großen Lasten an die Hand giebt; so werden diese künstlichen Arbeiter fast allemal ihren Wohnplatz an dem Wasser erwählen. Daher bemerket man, daß die Städte in den ältesten Zeiten allemal an großen Ströhmen und Flüssen erbauet worden sind. Endlich, da diese Arbeiter allemal wünschen werden, ihrer Geschäfte ungestöhrt und in Ruhe abzuwarten; so werden sie in solchen noch halb wilden Zeiten auf ihre Sicherheit bedacht seyn. Sie werden dannenhero ihren Wohnplatz mit Mauern umgeben; und da sie selbst unter sich Zucht und Ordnung nöthig haben, um ruhig zu leben; so werden sie gewisse Verfassungen und Einrichtungen treffen, oder eine Art von Regierung errichten müssen. Auf solche Art also pfleget alles zu entstehen, was den Begriff von einer Stadt ausmacht.

§. 352.

§. 352.

Dieses ist die Art und Weise, wie die Städte durch die inländischen Gewerbe entstehen. Sie können aber auch durch die ausländischen Commercien ihren Ursprung nehmen. Wenn ein, noch allenthalben zerstreuetes, Volk ausländische Waaren und Güther kennen lernet, die zur wahren, oder eingebildeten Bequehmlichkeit des Lebens gereichen; wenn es dannenhero eine Begierde darnach empfindet, und sich mit Fremden in einen Handel einläßt; so wird derjenige Ort an seinen Meerufern, oder in der Mündung seiner Flüsse, wo die Fremden anzulanden pflegen, gar bald einen Zusammenfluß von Einwohnern dahin ziehen. Man wird die Landesproducte, die man gegen die fremden Waaren umtauschen will, dahin schaffen, die eingetauschten Waaren wieder wegschaffen; und so lange die fremden Schiffe gegenwärtig sind; so werden sich eine Menge Menschen daselbst aufhalten. Ist man einmal versichert, daß die Fremden allemal an dieser Stelle anländen; so wird man um die Zeit, wenn man ihre Ankunft vermuthet, in voraus seine Producte dahin schaffen, um den Vortheil des ersten Tausches zu genießen. Man wird zur Bedeckung daselbst Hütten bauen; es werden sich Leuthe finden, die ihr hauptsächlichstes Geschäfte aus dem Handel mit den Fremden machen, und die es mithin am bequehmsten finden, an der Stelle zu wohnen, wo die Fremden anländen. Diese Leuthe werden sich diejenigen Producte, welche die Fremden suchen, im voraus in Vorrath anzuschaffen suchen; und die fremden Waaren werden hauptsächlich durch ihre Hände denen andern Einwohnern mitgetheilet werden. Dieses wird einen beständigen Zusammenfluß von Menschen und Transport von Waaren an dieser Stelle veranlassen; die Menschen, welche zu dem Ende daselbst zu wohnen nöthig haben, werden viele andere Bedürfnisse und gemeinschaftlichen Beystand brauchen, und dieses wird immer mehr Einwohner dahin ziehen. Auf diese Art wird sich alles dasjenige ereignen, was wir im vorhergehenden §. von dem Ursprunge einer Stadt gesagt haben. Man kann auch nicht zweifeln, daß in denen ältesten Zeiten wirklich viele Städte auf diese Art entstanden sind; und noch in neuern Zeiten haben in America und anderwärts verschiedene Städte auf diese Art ihren Ursprung erhalten.

2) Auf was Art die Städte durch die auswärtigen Commercien entstehen.

§. 353.

Man siehet leicht, daß auf diese Art der erste Ursprung der Städte auch zugleich der erste Anfang eines gesitteten Lebens unter den Völkern gewesen ist. Die Entstehung der Städte pfleget allemal zwey Umstände

Die Entstehung der Städte zieht eine or-

ordentliche Regierungsverfassung und den Gebrauch des Geldes, mithin eine gesittete Lebensart nach sich.

nach sich zu ziehen, die zu dem gesitteten Leben nicht wenig beytragen. Die erste ist, daß eine ordentliche Regierungsverfassung nothwendig wird; und sodann, daß der Gebrauch des Geldes eingeführet wird. So lange ein Volk allenthalben im Lande zerstreuet lebet; so ist eine ordentliche Regierungsverfassung nicht schlechterdings nothwendig. Solche Völker haben nur zuweilen Zusammenkünfte nöthig, um wegen ihrer Sicherheit gegen feindliche Nationen zu berathschlagen. Daher haben auch solche Völker, wie noch heutiges Tages die Wilden in America, gar selten einen König, oder ordentliche Regierungsverfassung. Wenn sie aber auch einen König haben; so kann die Regierung bey solchen zerstreut wohnenden Völkern in die Verbesserung der Sitten und der Lebensart gar wenig Einfluß haben. Ganz anders aber verhält es sich; wenn ein Volk Städte zu erbauen anfängt. Eine große Menge Menschen können nicht an einer Stelle beysammen leben, ohne Ordnungen und eine Regierungsform zu errichten. Die Menschen leben also beständig unter den Augen der Obrigkeit, und das muß nothwendig in die Verbesserung ihrer Sitten und Lebensart seinen großen Einfluß haben. Die Policey eines Volkes nimt dannenhero gemeiniglich erst mit Erbaung der Städte ihren Anfang, indem man sich schwehrlich unter einem zerstreuet lebenden Volke etwas von Policey vorstellen kann; und daher war bey den Griechen das Wort Policey mit dem ganzen gemeinen Wesen ein gleichbedeutender Begriff (§. 4.) Eben so ziehet die Erbauung der Städte den Gebrauch des Geldes nach sich. So lange die Menschen einzeln und zerstreuet im Lande wohnen; so lange können sie sich mit dem Tausch der Güther behelfen; indem ihre Bedürfnisse, die sie von einander nöthig haben, nicht sehr groß sind. Allein, so bald sie in großer Menge in einer Stadt bey einander leben; so hat ein jeder von denen andern tausenderley Bedürfnisse nöthig; und der Tausch kann nicht mehr zureichen; weil derjenige, von dem man diese oder jene Waare erlangen kann, selten diejenige nöthig hat, die ein andrer überflüssig besitzet, und davor umtauschen will. Man siehet sich also genöthiget, ein allgemeines Vergütungsmittel anzunehmen, gegen welches man alle Arten von Güthern umtauschen kann; und wir werden unten im zweyten Theile sehen, warum man Gold und Silber, und die Stückelung derselben, oder das Geld, hierzu erwählet hat. Wenn also ein Volk sich des Geldes bedienet; so ist das allemal ein Kennzeichen, daß es nicht ganz wild und ungesittet ist; und jener Weltweise, als er Schiffbruch gelitten hatte, und an dem Ufer Geld fand, urtheilte daraus nicht ohne

Grund,

Grund, daß er zu einem gesitteten Volke gekommen wäre. Der Gebrauch des Geldes trägt auch selbst zu einer gesitteterten Lebensart etwas bey. Die Gewerbe und der Umgang unter den Menschen werden dadurch viel häufiger; und ein jeder muß sich bemühen, zu seinem Unterhalte Geld von dem andern zu verdienen. Er siehet sich also genöthiget, anständige Sitten anzunehmen, um vor andern den Vorzug zu haben.

§. 354.

Erklährung was eine Stadt ist.

Aus dem allen kann man nunmehr genugsam beurtheilen, was die eigentliche und wesentliche Ursache von der Entstehung der Städte ist. Die inländischen, oder ausländischen Commercien sind allemal die Hauptursache. Es können zwar noch aus verschiedenen andern Ursachen Städte entstehen, davon wir bald in mehrern reden werden. Allein, das sind allemal nur Nebenursachen; und der inländische, oder ausländische Handel müssen doch allemal, als die Hauptursache dabey zum Grunde liegen. Wenn wir uns also einen Begriff machen wollen, was eine Stadt ist; so wird die Erklährung folgendergestalt lauten müssen: Eine Stadt ist ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzeln Personen, die in einem verwahrten Ort, unter gewissen Regierungsverfassungen und Policeyaufsicht, bey einander wohnen, um mit desto besserer Bequehmlichkeit durch Beförderung des gemeinschaftlichen Beystandes, zu dem Endzweck der in- und ausländischen Commercien, solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zu der Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens, und zu dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes im Lande erfordert werden. Diese Erklährung schließt alles in sich, was zu einem deutlichen, unterscheidenden und zureichenden Begriff von einer Stadt erforderlich seyn kann.

§. 355.

Was Landwohnungen und Dörfer sind.

Die Wohnungen auf dem platten Lande sind denen Städten entgegen gesetzet. Der Endzweck dieser Landwohnungen ist allemal den Ackerbau, die Viehzucht und die vermischten Nahrungsgeschäfte zu treiben, worzu insonderheit der Gartenbau gehöret. Man hat vornämlich zweyerley Arten, die Landwohnungen einzurichten. Die erste und älteste Art ist, daß die Einwohner des platten Landes in einzeln und zerstreueten Wohnungen leben, dergestalt, daß ein jeder seine Gärten, Fel-

der, Wiesen, Weiden, und übrigen Grundstücke, um seine Wohnung herum besitzet, und mithin die Landwohnungen, nach der Maaße von einander entfernet sind, als viel oder wenig cultivirter, oder uncultivirter Boden zu einer Landwohnung gehöret, so daß öfters in gebirgigten, morastigen und wenig cultivirten Ländern, die Landwohnungen eine viertel teutsche Meile und weiter von einander entfernet liegen. Die zweyte Art der Landwohnungen sind die Dörfer, in welchen viele Familien von Landleuthen bey einander wohnen, und mithin die Felder und Grundstücke von denen Wohnungen entfernet sind. Ein solches Dorf ist eine Gesellschaft von einigen, oder vielen Familien, die zu dem Endzweck der Landwirthschaft, und zu Beförderung des gemeinschaftlichen Beystandes, unter einer Art von Policeyaufsicht bey einander wohnen. Es ist gewiß, daß eine Art dieser Landwohnungen den Endzweck der Landwirthschaft, die Cultur des Bodens, und die Bevölkerung immer mehr befördert, als die andere, als wovon wir unten in mehrern handeln werden. Da nun die Cultur des Bodens und die Bevölkerung einen so großen Einfluß in die Macht und Glückseeligkeit eines Staats haben; so muß die Regierung zur Regul annehmen, eine solche Art der Landwohnungen am meisten zu befördern, die beyderley Endzwecken am gemäßesten ist.

§. 356.

Es sind in diesem Buche vier Hauptgegenstände zu betrachten.

Wenn wir demnach dieses Buch gründlich abhandeln wollen; so werden wir hauptsächlich vier Gegenstände zu betrachten haben. Wir werden zuförderst den Hauptzweck der Städte, nebst ihren verschiedenen Nebenzwecken, und die daraus entstehenden Eintheilungen derselben, untersuchen müssen. Sodann werden wir unser Augenmerk auf die Lage und den Anbau der Städte zu richten haben; weil es darauf sehr viel ankommt, wenn die Städte ihren Endzweck und einen blühenden Zustand erreichen sollen. Gleichwie aber große und blühende Städte obgezeigter maaßen (§. 31. 350.) so viel zu der Cultur des Landes und der Bevölkerung beytragen; so sind ferner die Mittel, die Vergrößerung und der Wachsthum der Städte zu befördern, der wichtigste Gegenstand, auf welchen die Landespolicey ihre Sorgfalt zu richten hat; und gleichwie die gute Regierungsart der Städte eines der hauptsächlichsten Mittel zu ihrem Wachsthum ist; so werden wir insonderheit auch hierauf unsere Aufmerksamkeit wenden müssen. Endlich aber, weil auch die

Ein-

Einrichtung der Dörfer und Landwohnungen einen großen Einfluß in die Cultur des Landes und die Bevölkerung hat; so wird dieses gleichfalls ein hauptsächlicher Gegenstand seyn müssen, den wir in diesem Buche zu erwägen haben.

§. 257.

Daher entstehen vier Hauptstücke.

Nach Maaßgebung dieser vier Hauptgegenstände haben wir also dieses Buch in vier Hauptstücke einzutheilen. Das erste, und in der Ordnung das eilfte, Hauptstück wird von dem Endzwecke und der Eintheilung der Städte handeln. Das zwölfte wird den Titul haben: von der Lage und dem Anbau der Städte. Das dreyzehnte wird die Ueberschrift führen: von dem Wachsthum der Städte; und das vierzehende Hauptstück endlich wird betitult werden: von dem Anbau und dem Wachthum der Dörfer und Landgüther. Man siehet leicht, daß diese vier Hauptstücke alles in sich schließen, was zur Policey erfordert werden kann, um in Ansehung dieses wichtigen Theiles dieser Wissenschaft das Verhältniß des unbeweglichen Eigenthums gegen das gemeinschaftliche Beste zu bestimmen.

Eilftes Hauptstück

Von denen Endzwecken und der Eintheilung der Städte.

§. 358.

Von dem Hauptendzwecke der Städte.

Die Ursache von der Entstehung der Städte sind sowohl die inländischen Gewerbe, als die auswärtigen Commercien (§. 354); so wie ich in der Einleitung überhaupt ihre Entstehungsart ausführlich gezeiget habe. Hieraus kann man also gar leicht die Folge ziehen, worinnen der eigentliche Endzweck der Städte bestehet. Ihr Hauptzweck ist kein anderer, als den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande zu unterhalten; und dieser Zusammenhang bestehet darinnen, daß sie dem Landmann seine erzeugten Früchte und Producte abnehmen, vollkommene Waaren daraus machen, den Landmann und das gesammte Land damit versorgen, den Ueberfluß denen Fremden zuführen, und davor Geld und andere fremde nothwendige Waaren zurückbringen, welche beyde sich wieder durch den Canal der Städte in das gesammte Land und den Nahrungsstand verbreiten. Da nun der Staat ein einfacher moralischer Körper ist, und unter diesem Bilde am besten vorgestellet werden kann; so siehet man leicht, was die Städte in dem großen Staatskörper eigentlich sind. Sie sind die großen Haupt- und Pulsadern; und das Geld, oder vielmehr die beweglichen Güther, stellen das Bluth in demselben vor, dessen Umlauf die Pulsadern in dem Körper befördern, und dadurch demselben Kräfte, Leben und Thätigkeit verschaffen.

§. 359.

Von dem Verhältniß der Städte gegen die Cultur des Bodens und die auswärtigen Commercien.

Da die Städte den Hauptendzweck haben, den Zusammenhang des Nahrungsstandes zu unterhalten; so folget von selbst, daß sie allemal ein genaues Verhältniß gegen denselben haben; und gleichwie die Städte sowohl durch den innerlichen, als äußerlichen Handel entstehen (§. 354); so haben sie auch ein gedoppeltes Verhältniß, nämlich sowohl gegen das platte Land als die auswärtigen Commercien. Die Städte können demnach nur nach der Maaße wachsen und blühend werden, als entweder die Landwirthschaft,

schaft, oder die auswärtigen Commercien im Flohr sind. Wenn die auswärtigen Commercien sich hauptsächlich auf die eignen Landesproducte gründen; so ist der Zusammenhang desto natürlicher, und folglich dauerhaftiger. Allein, wenn die blühenden Commercien hauptsächlich in dem ökonomischen Handel bestehen, das ist, wenn ein Volk von auswärtigen Nationen Waaren abholet, und solche wieder in andere Länder verhandelt, oder wenn ein Volk seine Waaren hauptsächlich aus fremden Materialien verfertiget; so können zwar die Städte ein ungeheures Verhältniß zu dem platten Lande haben, und 4, 6 ja 10 mal mehr Einwohner in sich schließen. Allein, dieses Verhältniß wird nicht wohl gegründet und dauerhaftig seyn. Denn wenn dieser ökonomische Handel durch die Klugheit und Entgegenarbeitung der auswärtigen Nationen aufhöret; so werden auch die überhäuft vorhandenen Städte in Verfall gerathen. Man kann dannenhero dieses allerdings ein unnatürliches Verhältniß nennen. Unterdessen kann doch das natürliche Verhältniß der Städte, daß sich auf den Zusammenhang derselben mit dem platten Lande und der Landwirthschaft gründet, schon sehr groß seyn. Die Cultur des Bodens und die Bevölkerung können sehr weit getrieben werden. Wir sehen dieses an Japan und Sina, die fast ohne alle auswärtige Commercien eine überaus große Menge großer und blühender Städte in sich schließen.

§. 360.

Ob der Flohr der Städte der Grund von der Cultur des Bodens sey, oder ob sich die Sache umgekehrt verhält.

Gleichwie aber im Staate alles auf das genaueste zusammenhängt; so tragen auch große und blühende Städte zum Aufnehmen des platten Landes, und zu besserer Cultur des Bodens gar viel bey. Denn je mehr die Landleuthe Absatz und Vertrieb vor ihre erzeugten Früchte und Producte finden, desto mehr werden sie aufgemuntert, solche in größerer Menge zu erzeugen, und mithin den Boden immer besser zu cultiviren. Unterdessen kann man doch noch nicht die Städte, als den Hauptgrund von der Cultur des platten Landes ansehen; sondern die Sache verhält sich in solchen Ländern, deren blühende Commercien nicht hauptsächlich in dem ökonomischen Handel bestehen, gerade umgekehrt; nämlich der blühende Zustand der Städte muß seinen Grund vornämlich in der guten Cultur des Bodens, und in dem Flohr der Landwirthschaft haben. Wir sehen dieses offenbar an vielen Städten in Italien, in dem Päbstlichen Gebieth und andern Italiänischen Staaten. Alle Reisenden versichern uns, daß viele dieser Städte kaum zur Hälfte bewohnet sind, und eine Menge Häuser entweder schon

in ihre Ruinen gegangen sind, oder leer stehen. Dennoch wissen wir, daß sich die Härte und die Bedrückungen der Italiänischen Regierungen nicht sowohl gegen die Städte, als gegen das platte Land erstrecken. Insonderheit ist das Monopolium mit dem Getraide, das sich die Päbstliche Kammer anmaßet, * die härteste Bedrückung, welche den Landleuthen wiederfahren kann. Daher auch die vortreflichsten Felder ungebauet liegen bleiben. Allein, ohngeachtet die Städte in Italien viel leidlicher gehalten werden; so hat doch der Verfall der Landwirthschaft vorgedachter maaßen auch den Verfall der Städte nach sich gezogen, zum deutlichen Beweiß, daß der Flohr der Städte hauptsächlich in der Cultur des Bodens seinen Grund hat. Man muß demnach als eine Regul der Policey annehmen, daß man vergeblich an dem Aufnehmen der Städte arbeitet, wenn nicht zugleich die Landwirthschaft in Flohr gebracht wird. Diese Regul ist auch ohnedem denen allgemeinen Grundsätzen der Policey gemäß, als welche eine genaue Uebereinstimmung und Verhältniß der Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten erfordern. Hier werden wir den hauptsächlichsten Grund finden, warum es auch in Teutschland in solchen Ländern, wo die Bauern Leibeigene sind, oder das Eigenthum ihrer Güther nicht haben, oder wo sie mit Frohndiensten, Kriegesfuhren und dergleichen sehr bedrücket werden, mit dem Aufnehmen der Städte, alles Bemühens ohngeachtet, nicht recht fort will. Man wird auch so lange vergeblich daran arbeiten, bis nicht dergleichen Hinternisse aus dem Wege geräumet sind, und die Landwirthschaft in Aufnahme gebracht ist.

§. 361.

* „Wenn man lernen" wolte, auf was Art man ein Land entvölkern, und den Nahrungsstand und die Landwirthschaft gänzlich zu Boden stürzen könte; so könte die Päbstliche Kammer den besten Lehrmeister abgeben. Ihr an sich gezogenes Monopolium mit dem Getraide ist allein vermögend, alle diese Wirkungen hervorzubringen. Dieses bestehet darinnen, daß jederman sein erzeugtes Getraide an die Kammer verkaufen muß, die beliebige Taxen setzet, und ein großes Maas zum Einkauf erwählet. Dieses verkaufet sie hernach wieder theuer, und nach einem sehr in die Enge gezogenen Maaße. Der Bauer, der auf diese Art umsonst arbeiten muß, lässet also lieber die fruchtbaresten Felder wüste liegen; und dieses vortrefliche Land, welches mit Recht der Lustgarten von Europa genennet zu werden verdienet, ist dannenhero durch die Bedrückungen der Regierungen; denn die übrigen Italiänischen Prinzen verfahren mit ihren Unterthanen nicht viel besser, zu einer halben Wüsteney geworden.

§. 361.

Der Ackerbau und die Viehzucht können kein Endzweck der Städte seyn.

Aus diesem Hauptendzwecke der Städte und ihrem Verhältniße gegen das platte Land und die auswärtigen Commercien lieget genugsam zu Tage, daß der Ackerbau und die Viehzucht niemals der Endzweck der Städte seyn können. Städte, welche hauptsächlich diese Nahrungsarten treiben, verdienen nicht einmal diesen Nahmen. Sie sind weiter nichts, als große ummauerte Dörfer. Der Endzweck der Städte ist, denen Landleuthen die erzeugten Früchte und Producte abzunehmen, dieselben zu bearbeiten, und zu vollkommenen Waaren zu machen; damit sie theils in die auswärtigen Commercien gehen, theils aber von den Landleuthen zu ihrer Bedürfniß wieder abgeholet werden können (§. 355). Von diesem Endzweck werden die Städte offenbar zerstreuet und abgehalten, wenn sie Ackerbau und Viehzucht treiben. Der gute Fortgang in einem Gewerbe kommt hauptsächlich darauf an, daß derjenige, der es treibt, allen seinen Fleiß und Aufmerksamkeit darauf verwendet, und daß es ihm an dem erforderlichen Verlag nicht ermangelt. Beydes aber fehlet, wenn die Bürger in den Städten Ackerbau und Viehzucht treiben. Eine weise Regierung also, welche die Städte des Landes in Aufnahme bringen will, muß Manufacturen und Fabriken darinnen zu gründen bemühet seyn; und so bald diese nur in etwas Fortgang haben; so muß sie den Ackerbau und die Viehzucht daraus zu verbannen suchen. Dieses läßt sich nicht durch Befehle ausrichten. Sie hat aber einen sehr wirksamen Leitfaden in Händen, womit sie den Nahrungsstand nach allen ihren Absichten lenken kann. Dieses sind die Abgaben. Wenn sie demnach, so bald die Manufacturen einigen Fortgang haben, den Ackerbau und die Viehzucht in Städten mit ungleich größern Abgaben beleget, als auf dem platten Lande; so wird sie bald diese Nahrungsgeschäfte dahin weichen sehen, wo sie ihrer Natur nach hingehören.

§. 362.

Ob der Unterricht in Wissenschaften, Künsten und Gewerben ein allgemeiner Endzweck der Städte sey.

Der Herr Cammerrath Zink, in seinen Schriften über die ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, siehet überall den Unterricht in den Wissenschaften und Künsten, in denen Manufacturen, Fabriken und Handwerken, der in den Städten gemeiniglich ertheilet wird, als einen von denen allgemeinen Endzwecken der Städte an. Allein, was den Unterricht in denen Wissenschaften anbetrift; so ist es offenbar, daß die Universitäten nur ein besondrer Endzweck dieser, oder jener Stadt sind; und die Sache mithin nur als ein Nebenzweck der Städte überhaupt betrachtet werden kann. Die

Erziehung der Jugend überhaupt, oder die Schulen sind kein besondrer Zweck der Städte. Sie müssen allenhalben, und auch auf dem Lande statt finden. Wenn sie in Städten ansehnlicher sind; so ist das blos eine Folge, weil hier mehr Menschen bey einander leben; und überdieß ist es nicht einmal eine Nothwendigkeit, daß viele Arten der Schulen in den Städten sind. Die Ritter-Academien, und selbst die Schulen in denen Sprachen und Wissenschaften, könnten eben sowohl auf dem Lande statt finden, wie viele Kloster-Schulen wirklich daselbst sind. Was aber den Unterricht in denen Künsten, Manufacturen, Fabriken und Handwerken anbelanget; so siehet man leicht, daß derselbe blos eine Folge daraus ist, daß diese Nahrungsarten ihren hauptsächlichsten Sitz in denen Städten haben; und mithin ist dieser Unterricht eine Folge aus dem Hauptendzweck der Städte. Was aber nur eine Folge aus dem Hauptendzwecke ist, das kann nicht selbst ein allgemeiner Endzweck der Städte seyn. Ein allgemeiner Endzweck setzet eine, von andern allgemeinen Endzwecken ganz unterschiedene, Absicht voraus; und die Städte müßten dieser Ursachen halber zugleich mit entstanden seyn. Dieses kann man aber von dem Unterricht nicht sagen; denn wenn man nicht des Zusammenhanges des Nahrungsstandes halber Städte erbauet hätte; so würde man des Unterrichts wegen niemals daran gedacht haben.

§. 363.

Von Nebenzwecken der Städte, die zufällig sind.

Außer dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, oder denen inländischen Gewerben und ausländischen Commercien, als dem allgemeinen, oder einzigen Hauptendzwecke der Städte, giebt es noch verschiedene Nebenzwecke derselben. Diese Nebenzwecke sind theils zufällig, theils aber kommen sie auf die besondere Lage und Beschaffenheit einer Stadt an. Unter die zufälligen Nebenzwecke gehöret es, wenn eine Stadt zu dem besondern Aufenthalte des Fürsten, der Landes-Collegiorum, zu der Versammlung der Landstände, zu dem Sitze der Wissenschaften, nämlich zu einer Universität und dergleichen erwählet wird. Ein solcher Nebenzweck * kann

* Dergleichen zufällige Nebenzwecke giebt es noch verschiedene, die nicht alle genennet werden können. Auch so gar die Wallfahrten in Catholischen Staaten können zu Entstehung der Städte Gelegenheit geben. Wir wissen dieses von Loretto in Italien, und von Marien-Zell in Steyermark ungezweifelt; und in den blinden Zeiten des mittlern Zeitalters mag manches wunderthätige Bild darinnen das allergrößte und gewisseste Wunderwerk ausgerichtet haben, daß es nach und

nach

kann sowohl zur Entstehung der Städte, oder wenigstens zu deren Vergrößerung Gelegenheit geben, als auch in den Nahrungsstand einer Stadt einen großen Einfluß haben. Viele Städte in Teutschland haben ihren Ursprung daher genommen, daß die Fürsten, die Erz- und Bischöffe daselbst ihren beständigen Aufenthalt genommen haben; und so gar der beständige Aufenthalt abgetheilter Herren an einem Orthe hat zu Entstehung verschiedener kleinen und mittelmäßigen Städte Gelegenheit gegeben. Dieser Erfolg wird sich auch noch heutiges Tages allemal ereignen, wenn ein Monarch nicht in seiner Hauptstadt, sondern auf einem Lustschlosse seinen beständigen Aufenthalt nimmt. Das Gefolge des Landesherrn, die Fremden, welche den Hof besuchen, oder besehen wollen, und die Menge der Landes-Einwohner, die bey Hofe etwas zu suchen haben, werden bald veranlassen, daß viele Häuser um das Lustschloß erbauet werden; und wenn nur eine Zeit von 30 bis 50 Jahren der Aufenthalt des Hofes daselbst ist; so wird allemal eine Stadt daselbst entstehen. Wir sehen dieses an Versailles und verschiedenen andern ehemaligen bloßen Lustschlössern der Monarchen. Da nun dieser Erfolg allemal natürlicher Weise entstehen wird; so soll ein weiser Regent, sich denselben allemal in voraus vorstellen, † und in der

nach die Erbauung einer Stadt gewirket hat. So viel man von dem Ursprunge von Göttingen am wahrscheinlichsten ausfindig machen kann; so ist es durch eine berühmte Wallfarth nach dasiger Gegend entstanden; und dergleichen Spuhren, von dem Ursprunge der Städte, findet man hin und wieder noch von viel andern Städten.

† Es scheinet gleichsam ein allgemeiner Geschmack der Monarchen und Fürsten in unsern Tagen zu seyn, daß sie gern auf einsamen Lustschlössern leben. Allein, ich zweifle sehr, daß dieses ihrer Pflicht gemäß ist. Die wenigsten thun es vielleicht aus einem Geschmacke zur Einsamkeit, sondern daß sie ihren Leidenschaften desto besser nachhängen können, ohne denen Augen des neugierigen Publici allzu sehr ausgesetzet zu seyn. Allein, wenn es auch ein wahrer Geschmack an der Einsamkeit wäre; so schickt sich diese philosophische Gesinnung am allerwenigsten zu den Pflichten eines Regenten. Derjenige, welcher keine Pflichten auf sich hat, welche ihn zu dem Umgange mit den Menschen verbinden, kann ohne Tadel die Einsamkeit lieben. Allein, wer ist wohl mehr zu dem Umgange mit dem Menschen verbunden, als ein Regent? Sein Auge soll alles übersehen; sein Ohr soll jederman offen stehen; und niemand soll mehr die Menschen und die Personen kennen, als er. Wie schlecht wird er dieses erfüllen, wenn er sich in die Einsamkeit verschließet? Es entstehen auch tausend Unbequehmlichkeiten und Schwierigkeiten, wenn der Regent von seinen Landes Collegiis und Ministers entfernet, sich auf einem Lustschlosse beständig aufhält. Die Geschäfte werden

Wahl seines Aufenthaltes nicht allein seinen Neigungen folgen; sondern vorher erwägen, ob der Orth, den er erwählet, auch zu einer Stadt schicklich ist, und ob auch seiner Hauptstadt nicht etwan durch diesen seinen besondern Aufenthalt großes Nachtheil zugefüget werden wird.

§. 364.

Von Nebenzwecken der Städte, die eine besondere Lage und Beschaffenheit erfordern.

Unter diejenigen Nebenzwecke der Städte, die eine besondere Lage und Beschaffenheit erfordern, gehöret insonderheit, wenn eine Stadt ein Gränz-

den verzögert; und er verursachet vielen tausend Leuthen unnöthige Reisen und Kosten, die erspahrlich gewesen wären. Der wahre Menschenfreund, der Weise, der Mann vor sein Volk, wird allemal eher seine Neigung einschränken, ehe er so viel tausend Menschen so viel Unbequehmlichkeiten zuziehet. Wenigstens solte er sich allemal den Erfolg davon vorstellen, nämlich daß sein besonderer beständiger Aufenthalt auf dem Lande allemal zu Entstehung einer neuen Stadt Gelegenheit geben wird. Wenn er nun die Absicht hat, seine Hauptstadt zu vergrössern und zu verschönern; so handelt er dieser Absicht gerade zuwieder; wenn er selbst seinen beständigen Aufenthalt an einem andern Orthe erwählet. Nur in dem Falle würde er seiner Absicht gemäß handeln; wenn seine Hauptstadt bereits zu einer ungeheuren Größe gediehen wäre, und er deren weitern Anwachs verhintern wolte, wie es allerdings zuweilen die Wohlfarth der Provinzen erfordert, davon wir im dreyzehenten Hauptstück mit mehrern handeln werden. Alsdenn kann er kein schicklicheres Mittel erwählen, als daß er selbst seinen beständigen Aufenthalt an einem andern Orthe nimt. Unterdessen, mag die Absicht, welche der Regent bey einem, von der Hauptstadt entfernten, einsamen Aufenthalte hat, seyn, welche sie will; so muß er bald Anstalt machen, daß an diesem seinen Aufenthalte mehr Häuser erbauet werden; wenn er nicht die Unbequehmlichkeit aller Menschen sehr vergrößern will. Man siehet dieses offenbar an Friedensburg, dem Sommeraufenthalte des Dänischen Monarchen, welches vier Meilen von Coppenhagen entlegen ist. Da bey diesem Lustschlosse, nur ein mäßiges Dorf ist, und doch alle Gesannten, der gesamte Adel und alle Ministers und angesehene Bedienten die Woche zweymal hinausfahren, um Cour zu machen, auch so viel andre Leuthe bey Hofe etwas zu suchen haben; so giebt es keine unverschämtern Leuthe in der Welt, die sich einen Tag Logis in der elendesten Cammer, und alles andere theurer bezahlen lassen, als die Einwohner zu Friedensburg. Sie haben wohl eher einen Gesannten verächtlich angesehen, und ihm grob begegnet, wenn er wieder gekommen ist, der ihnen vor zwey Minuten Abtritt in ihrem Hause, um sich die Schuhe abzukehren, oder umzukleiden, 3 bis vier Mark Lübisch verehret hatte. Wenn man aber eine Nacht bey ihnen herberget, und weiter nichts, als ein wenig Suppe und Braten genießet; so darf man sich nur die Rechnung machen, daß man unter 8 Thaler Dänisch, das ist ohngefähr 12 Rthaler hiesig Geld, nicht von ihnen loßkommen wird.

Gränzplatz ist, wenn sie zu Verwahrung eines wichtigen Passes dienet, oder wenn sie stark befestiget ist. Man muß überhaupt bey allen Nebenzwecken der Städte zur Hauptregul annehmen, daß man in allen Maasreguln, welche diese Stadt betreffen, den Nebenzweck beständig vor Augen haben muß, ohne jedoch den Hauptendzweck derselben, nämlich die inn- und ausländischen Commercien, dabey außer Acht zu lassen. Wenn demnach z. E. eine Stadt stark befestiget ist, und dem Lande insonderheit zur Schutzwehre und Vertheidigung dienen soll; so kann zwar eine solche Stadt alle blühende Commercien haben; allein, man muß sich sehr wohl hüten, eine solche Stadt durch kostbare Vorstädte zu vergrößern. Es ist allemal besser, wenn sie gar keine Vorstädte hat; es sey denn, daß diese Vorstädte auf eine bequehme Art selbst stark befestiget werden könnten, wie z. E. die Friedrichstadt, oder die so genannte Thurm-Schanze bey Magdeburg beschaffen ist. Denn solche kleinen Vorfestungen, werden dem Feinde den Angriff der Hauptfestung desto schwehrer machen. Wenn man aber ja Vorstädte anzubauen erlaubet; so soll man nichts, als sehr schlechte und kleine Häuser aufzuführen gestatten, deren Abbrennung kein großer Verlust ist, wenn sich ein Feind nähert. So bald die stärkste Festung große und wichtige Vorstädte hat; so verliehret sie die Hälfte von ihrem Endzwecke und Nutzen, den sie haben soll. Der unersetzliche Schade, die Vorstädte abzubrennen, wird alsdenn öfters wichtiger, als der Verlust der Vestung. Man bedenket sich sehr lange, ehe man zu so kläglichen Maasreguln schreitet; und darüber läßt man öfters dem Feinde Raum, sich der Vorstädte plötzlich zu bemächtigen, und dadurch einen großen Vortheil wieder die Festung zu erhalten. Es ist demnach allemal besser, wenn man einen so wichtigen Nebenzweck gleich Anfangs nicht außer Augen verliehret, und nichts zuläßt, was demselben dereinst nachtheilig seyn kann.

§. 365.

See- und Handelsplätze, Manufactur- Fabriken- und Bergstädte haben keinen Nebenzweck, sondern ein besondres Gewerbe,

Es scheinet zwar, als wenn noch verschiedene andere Nebenzwecke der Städte vorhanden wären. Einige sind vermöge ihrer wichtigen Seehäfen und vortheilhaftigen Lage zur Schiffarth, oder wegen ihrer überaus blühenden Commercien insbesondere Seestädte und Handelsplätze. Andere sind wegen der häufig darinnen vorhandenen Manufacturen, welche das Hauptnahrungsgeschäfte, und gleichsam die einzige Nahrungsart darinnen ist, indem sich alle andere Leuthe, die nicht Manufacturiers sind, dennoch von denenselben ernähren, insbesondere vor Manufactur-

das zu dem Hauptzwecke gehöret.

factur-Städte zu achten. Eben so kann es besondere Fabriken-Städte geben; weil die ganze Stadt voller Messerschmidte, Gewehrarbeiter, und andrer Arten von Fabriken ist. Wieder andere Städte können in diesem Verstande Handwerksstädte genennet werden; weil die Stadt größtentheils von denen alten und gewöhnlichen Handwerkern bewohnet wird. Es ist auch bekannt, daß es besondere Bergstädte giebt; weil die Stadt hauptsächlich von Bergleuthen und deren Officianten bewohnet wird, von denen sich alle andere Einwohner, die nicht Bergleuthe sind, ernähren. Alle diese und mehr dergleichen * Nahrungsarten, worinnen das Hauptgewerbe einer Stadt bestehet, scheinen so viel besondere Nebenzwecke der Städte auszumachen. Allein, wenn man der Sache auf den Grund siehet; so sind sie es in der That nicht. Alle diese Nahrungsarten gehören entweder zu denen inländischen Gewerben, oder zu denen auswärtigen Commercien, und mithin zu dem Hauptendzwecke der Städte. Dergleichen Städte haben nur den allgemeinen Endzweck der Städte auf dieses oder jenes besonderes Nahrungsgeschäfte determiniret; und das kann man im Grunde keinen besondern Nebenzweck nennen. Unterdessen hat man nicht Ursache zu streiten, wenn dieses jemand einen besondern Nebenzweck heißet. Es gilt auch hier die Regul, die wir vorhin von denen Nebenzwecken festgesetzet haben; nämlich alle Maasreguln zur Wohlfarth und Aufnahme der Stadt müssen hauptsächlich auf dieses Nahrungsgeschäfte, welches das Hauptgewerbe der Stadt ist, gerichtet seyn.

§. 366.

* Eine jede Nahrungsart, zumal, werbe; und ich weiß, daß vor 24 bis 25 Jahren in Quedlinburg mehr als 500 Branntweinblasen waren, folglich bestanden mehr als zwey Drittheile der Einwohner aus Branntweinbrennern. Kurz, es ist keine Nahrungsart so geringe, daß sie nicht die Hauptnahrungsart einer Stadt seyn kann; wenn diese Waare stark in andre Länder gehet. Dieses beweiset um desto mehr, daß man dergleichen vor keine Nebenzwecke der Städte ansehen kann. Man würde sonst so viele Nebenzwecke haben, als es Nahrungsarten giebt.

wenn die Waaren außer Landes gehen, kann so häufig getrieben werden, daß sie das Hauptgewerbe einer ganzen Stadt ausmachen kann. In Sina giebt es ganze große Städte, davon sich einige mit Zubereitung der Porcellan-Erde, andere mit Verfertigung des Porcellans beschäftigen. Auch in Europa giebt es Städte, die fast nur eine Art von Zeugmachern, die fast nichts als Strumpfweber und dergleichen in sich enthalten. Quedlinburg und Nordhausen haben das Branntweinbrennen zu ihrem Hauptge-

§. 366.

Eintheilung der Städte in Haupt- oder Residenz- und in Provinzial- oder Landstädte.

Aus diesen Haupt- und Nebenzwecken der Städte ist man nunmehr im Stande, eine, auf die Sache gegründete, Eintheilung derselben zu machen. Die erste Eintheilung muß wohl ohne Zweifel seyn, daß man sie in Hauptstädte, und in Provincial- oder Landstädte unterscheidet. Die Hauptstädte sind entweder des ganzen Reiches und des gesamten Staats, oder sie sind Hauptstädte der besondern Provinzen. Die Hauptstadt des gesamten Staats solte zwar allemal auch diejenige seyn, wo der Regent selbst sich aufhält. Allein, da dieses nicht allemal ist; so muß man öfters die Residenzstädte davon unterscheiden. Die Hauptstadt ist diejenige, in welcher die obersten Collegia des gesamten Staats ihren beständigen Sitz haben, und aus welcher der gesamte Staat regieret wird, die denn auch gemeiniglich in der Größe vor andern den Vorzug hat, weil sie wenigstens ehedem die Residenz der Regenten gewesen ist. Von ihrer Lage, werden wir in dem folgenden Hauptstück reden. Residenzstädte hingegen sind diejenigen, wo sich der Fürst vor seine Persohn nebst seiner Hofstatt beständig aufhält. Die Hauptstädte in denen Provinzen aber sind diejenigen, wo die Regierungs-Collegia derselben Provinz, oder der Stadthalter, und andre höchste obrigkeitliche Persohnen dieser Provinz, ihren beständigen Sitz haben. Alle andere Städte werden Provincial- oder Landstädte genennet; und dieses verstehet sich nur in Vergleichung gegen die Hauptstädte. Diejenigen irren also, welche glauben, daß unter einer Landstadt, eine Stadt verstanden werde, welche die Landwirthschaft treibe. Eigentlich solte gar keine Stadt Ackerbau und Viehzucht treiben (§. 361), sondern sich allein mit inländischen und ausländischen Commercien beschäftigen.

§. 267.

Eintheilung der Städte in Ansehung der Commercien.

Man kann eine Stadt noch in einer andern Bedeutung eine Landstadt nennen, nämlich wenn sie einer Seestadt entgegen gesetzet wird. So wie alsdenn unter einer Seestadt eine Stadt verstanden wird, die an der Seeküste, oder an dem Ausflusse eines Strohmes in die See liegt: so heißet alsdenn in diesem Betracht eine Landstadt, die von der See entfernet liegt. Man kann auch die Städte allgemein in Kauf- und Handelsstädte und in Gewerbstädte eintheilen. Handelsstädte sind diejenigen, wo insonderheit Kaufmannschaft, oder Commercien, es sey in- oder außerhalb des Landes, getrieben werden. Gewerbstädte aber kann man alle übri-

gen

gen Städte nennen, die sich hauptsächlich mit Manufacturen, Fabriken und andren Nahrungsarten beschäftigen. Von dieser Bedeutung einer Handelsstadt ist der Begriff eines Handelsplatzes sehr wohl zu unterscheiden. Eine jede Handelsstadt ist deshalb kein Handelsplatz, so blühend auch die Commercien in derselben sind. Der Begriff von einem Handelsplatze erfordert nicht allein, daß eine starke Großhandlung, sondern hauptsächlich, daß eine große Wechselhandlung daselbst getrieben wird; und zwar mit ausländischen Briefen. Nach diesem Begriff kann kaum Leipzig ein Handelsplatz genennet werden; wohl aber Amsterdam, London, Hamburg, Paris, Bourdeaux, Cadix ꝛc. weil daselbst der größte Handel mit Papieren aus allen Reichen und Staaten in Europa ist.

§. 368.

Eintheilung der Städte in Ansehung der Verwahrung.

Man muß ferner die Städte in befestigte und in ofne Städte eintheilen. Eine jede Stadt muß zwar dergestalt verwahret seyn, daß ohne Policeyaufsicht nichts ein und auspaßiren kann. Dieses ist eines der wesentlichsten Kennzeichen der Städte, wodurch sie sich von großen Dörfern unterscheiden. Eine jede Stadt muß also mit Mauern, oder einer Landwehr, umgeben seyn, welche jederman nöthigen, sich der Thore, als bestimmter Ein- und Ausgänge zu bedienen. Ehedem, ehe das Geschütze noch nicht erfunden, oder die Kriegeskunst so hoch noch nicht gestiegen war; so war eine jede ummauerte Stadt zugleich eine Festung. Ja! es scheinet die Absicht aller Völker bey ihren Städten gewesen zu seyn, daß sie zugleich Festungen seyn solten; und ich bin auch der Meinung, daß dieses dem Hauptendzweck der Städte in der That gemäß ist. Allein, da heutiges Tages eine besondere schickliche Lage und sehr große Kosten erfordert werden, eine Stadt dergestalt zu befestigen, daß sie in der That den Nahmen einer Festung verdienet; so können nicht alle Städte Festungen seyn; und in Entgegensetzung der Festungen werden alle andere offene Städte genennet, ob sie gleich übrigens mit einer Mauer dergestalt verwahret sind, als es die Policeyaufsicht erfordert.

§. 369.

Eintheilung derselben in Ansehung der Größe.

Endlich muß man auch die Städte in Ansehung ihrer Größe in große, mittelmäßige und kleine Städte eintheilen. Diese Eintheilung hat sowohl vor dem Policeyverständigen, als vor dem Cameralisten ihren großen Nutzen; wenn sie beyde gründlich und weislich zu Werke gehen wollen,

wollen, davon sich vielleicht in der Folge verschiedene Beyspiele zeigen werden. Unterdessen kann man kein allgemeines Maaß der Größe bestimmen, nach welchen die Städte in allen Landen eingetheilet werden könnten. Es kommt dieses auf die Beschaffenheit der Städte im Lande an. Dasjenige, was in einem Lande eine große Stadt ist, kann in einem andern Lande nur eine mittelmäßige Stadt seyn. In denen meisten Landen kommt diese Eintheilung auf das Alterthum der Städte, und ihre hergebrachten Gerechtsame an; und es giebt dannenhero zuweilen Städte, die unter die großen gerechnet werden, die aber in ihrer wahren Größe weit kleiner sind, als andere Städte eben dieses Landes, die nur zu denen mittelmäßigen, oder gar kleinen Städten gerechnet werden. Diese Art der Eintheilung tauget gar nichts. Wenn sich eine solche Eintheilung nicht auf die wahre Größe der Städte, und auf die Beschaffenheit ihres Nahrungsstandes gründet; so kann weder der Policeyverständige, noch der Cameralist einen Nutzen daher haben; sondern er wird nur dadurch zu Fehlern verleitet werden.

Zwölftes Hauptstück
Von der Lage und dem Anbau der Städte.

§. 370.

Wichtigkeit der Lage und der Art des Anbaues bey einer Stadt.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Hauptstücke den Endzweck und die Eintheilung der Städte untersuchet haben; so haben wir nunmehr zuförderst von der Lage und dem Anbau der Städte zu handeln. Da die Städte hauptsächlich den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande unterhalten sollen, und gleichsam die großen Haupt- und Pulsadern in dem Staatskörper ausmachen; so siehet man leicht, wie sehr viel es zu Erreichung dieses Endzweckes auf die Lage und die Art und Weise des Anbaues einer Stadt ankommt. Wenn die Lage einer Stadt übel gewählet ist, oder wenn es in der ersten Grundlage der Stadt versehen ist; so entstehen daraus öfters so große Hinternisse wieder das Aufnehmen der Stadt, daß sie, ohngeachtet aller weisen und unermüdeten Bemühungen, selten zu einem blühenden Zustande gelanget. Denn solche Fehler lassen sich hernachmals niemals wieder abändern. Man kann eine Stadt nicht wie etwan eine Verzierung an einem Hause abbrechen, und wo anders anbringen. Folglich, wenn man eine neue Stadt zu erbauen, oder einen kleinen Orth ansehnlich zu vergrößern gedenket; so erfordert nichts so reifliche Ueberlegung, als die Lage des Orths, und der Grundriß, wie sie angebauet, oder vergrößert werden soll.

§. 271.

Ehedem geschahe die Anlegung neuer Städte viel häufiger, als in neuern Zeiten.

Heute zu Tage geschiehet es eben nicht häufig, daß ganze Städte von Grunde aus neu angeleget, und erbauet werden. Allein, in dem Alterthume, wo allenthalben so viel Colonien ausgiengen, und sich anderwärts niederließen, und wo die Monarchen es öfters nicht allein der Staatsklugheit gemäß fanden; sondern auch eine besondere Ehre und Ruhm darinnen suchten, neue Städte zu erbauen; so war es gar kein seltenes Schauspiel, eine vorhin unangebaute Gegend ziemlich geschwind in eine große Stadt verwandelt zu sehen. Man weiß, wie viel Alexander, der Große, zur Versicherung seiner Eroberungen, mitten in dem Laufe seiner Waffen, ansehnliche und große Städte erbauet hat. Das war auch nicht etwan allein ein

Werk

Werk Alexanders des Großen, der freylich gar viel thun konte, was ihm andere Monarchen niemals nachthun werden. Nein! auch andre Monarchen, die in Vergleichung seiner sehr mittelmäßige Prinzen waren, kamen mit Erbauung der größten Städte ziemlich geschwind zu Stande. Ecbatana, Seleucia, Antiochien und verschiedene andere, waren ungeheure Städte; und eine jede war doch nur das Werk eines einzigen Prinzen, der sich nicht einmal seine ganze Regierungszeit über damit beschäftigte. Wir haben in unsern Zeiten kein Beyspiel dieser Art, als Petersburg; und dennoch brachte Peter der erste sein Werk in Betracht seines Plans, der freylich übermäßig groß war, nur sehr unvollkommen zu Stande. Unterdessen, obgleich heute zu Tage die Erbauung ganz neuer Städte selten geschiehet; so hat man doch hin und wieder Beyspiele; insonderheit aber in America, welches vor unsre Colonien eben dasjenige ist, was Klein Asien und Italien vor die Griechischen Colonien war.

§. 372.

Ob man besser thut die alten Städte zu vergrössern, oder neue anzulegen.

Fast alle unsere großen Städte in Europa sind nach und nach durch mehrern Anwachs und Vergrößerung entstanden; und noch heutiges Tages fällt es selten einem Regenten ein, eine neue Stadt zu erbauen, sondern man richtet fast allemal nur sein Augenmerk auf die Vergrößerung und Verschönerung dieser oder jener Stadt. Allein, wenn man die Sache gründlich beurtheilen wolte; so würde man allemal mehr geneigt seyn, statt der Vergrößerung der alten, ganz neue Städte zu erbauen. Alle unsere Städte sind blos zufälliger Weise, durch diese und jene Gelegenheiten und Umstände entstanden, und sind nach und nach aus Dörfern und geringen Orthen zu ansehnlichen Städten erwachsen. Nicht die rechte bequehme und vortheilhaftige Lage, und eine vernünftige Auswahl derselben unter vielen andern Stellen, sondern der bloße Zufall hat in diese, oder jene Gegend eine Stadt gesetzet. Ueberdieß, wenn man eine Stadt vergrößert; so muß man die Grundlage nehmen, wie sie ist, ohne daß man daran etwas verändern kann. Diese Grundlage ist fast allemal ohnedem schon ein, durch viele vorhergehenden Vergrößerungen nach und nach entstandenes, Flickwerk, welches weder dem Endzwecke einer Stadt gemäß ist, noch einen rechten Plan und Zusammenhang zeiget. Die neue Vergrößerung *

* Ueberhaupt ist es sehr zweifelhaftig, ob große Städte einem Lande zum Vortheil gereichen; wenn sie nicht eine natürliche Folge einer sehr hochgetriebenen Cultur des Bodens, einer großen Bevölkerung und sehr blühender auswärtigen Com-

ist also weiter nichts, als ein neuer Lappen auf einem alten Bettlers Mantel. Dahingegen, wenn die Regenten statt solcher Vergrößerungen ganz neue Städte erbaueten; so würden sie die vortreflichste Lage erwählen, und einen sehr weislich entworfenen Plan ausführen können. Unterdessen, wenn man auch nur Städte vergrößern will; so soll man es doch allemal nach den rechten Grundsätzen von der vortheilhaftigen Lage einer Stadt bewerkstelligen. Man soll nämlich keine Stadt ansehnlich vergrößern, die nicht in ihrer Lage so viel Vortheile zeiget, daß man dadurch bewogen werden könnte, eine neue Stadt an diese Stelle zu bauen, wenn nicht die alte bereits vorhanden wäre. Die Anlage einer neuen Stadt, und die Vergrösserung einer alten verhält sich also in Ansehung der Lage nach einerley Grundsätzen. Wir wollen demnach die Grundreguln von der Lage einer Stadt näher betrachten.

§. 373.

Die Lage kommt zuförderst auf den nähern Endzweck der neuen Stadt, und auf die Beschaffenheit des umliegenden Landes an.

Der Endzweck der Städte muß natürlicher Weise in ihre Lage ein großes Verhältnis haben (§. 370). Man kann also niemals eine vortheilhaftige Lage vor eine Stadt aussuchen, wenn man nicht vorher den allgemeinen Endzweck der Städte, nämlich die in- und ausländischen Commercien, näher determiniret, und eigentlich bestimmet, wovon sich die künftige Stadt hauptsächlich ernähren soll. Denn, eine andere Lage wird eine Handelsstadt, eine andere eine Manufacturstadt, und wieder eine andere eine Fabrikenstadt (§. 365) erfordern; und alle diese verschiedenen Bestimmungen des Hauptendzwecks machen eine andere Lage nöthig, wie wir bald

Commercien sind. Eine große Menge bey einander lebenden Menschen mit allen Nothwendigkeiten zu versorgen, verursachet viele Schwierigkeiten, und erfordert eine Zufuhre von 12, 16, 20 und mehr Meilen in dem ganzen umliegenden Bezirke. Diese weite Zufuhre vertheuret nicht nur alle Nothwendigkeiten in der großen Stadt, sondern ziehet auch eben diese Theurung in dem ganzen umliegenden Bezirke nach sich. Diese Vertheurung ist gar kein vortheilhaftiger Zustand, so wenig vor die Manufacturen und Fabriken, als vor die ausländischen Commercien. Sie ist aber noch schädlicher, wenn sie sich nicht auf die Menge des Geldes im Lande gründet, sondern gezwungener Weise aus der Größe einer Stadt entstehet. Ich vor mein Theil werde ein Land allemal glücklicher schätzen; wenn es eine Hauptstadt von 30000 Einwohnern, und alle drey Meilen eine mittelmäßige Stadt von 10, 12 bis 15000 Einwohnern hat; statt dessen, daß die Hauptstadt hundert und mehr tausend Menschen in sich fasset, und dargegen im ganzen Lande nichts, als kleine elende Städtgen sind.

bald zeigen werden. Es ist unterdessen bey allen erforderlich, daß man nicht allein auf eine bequehme und vortheilhaftige Stelle zur Stadt, sondern auch auf die Beschaffenheit des ganzen umliegenden Landes Betracht nimmt. Denn die vielen Menschen, die an einem Orth beysammen leben sollen, erfordern allemal eine Menge Bedürfnisse zu ihrem Unterhalte; und wenn diese Bedürfnisse alle von weiten hergeschaffet werden sollen; so gereichet dieses allemal zu äußerster Beschwehrlichkeit und Nachtheil der Einwohner, die sie unmöglich aushalten können, wenn ihnen nicht dieser Umstand durch höchst vortheilhaftige Gewerbe vergütet wird. Unterdessen kann man bey Anlegung einer Stadt nicht allein auf die Beschaffenheit des eignen umliegenden Landes, sondern auch auf die nahliegenden benachbarten Lande Betracht machen. Denn eine Stadt auf der Gränze, die ein benachbartes fruchtbares Land in der Nähe hat, wird selten ermangeln, die Gewerbe aus dem benachbarten Lande an sich zu ziehen. Eine solche Stadt an der Gränze kann öfters die Niederlage der Commercien zwischen zwey benachbarten Völkern und Ländern werden. Ja! man kann öfters einer benachbarten großen Stadt eine neue Stadt auf der Gränze, als eine Rivalin * entgegensetzen. Die blühende Nahrung einer solchen Stadt hat allemal ihren Einfluß in die neue Stadt; und da sich in einer großen Stadt, wegen der Theurung und andrer Umstände, viel Leuthe befinden, die zur Veränderung Lust haben; so kann man durch Freiheiten und Vorzüge eine solche neue Stadt gar bald ansehnlich bevölkern.

* Es war gewiß ein glücklicher Einfall der Dänischen Regierung, den schlechten Flecken Altona in der Nähe von Hambnrg zu einer Stadt zu machen, und durch Freiheiten, Begnadigungen und Vortheile Einwohner dahin zu ziehen. Es war voraus zu sehen, daß die blühende Nahrung von Hamburg einen großen Einfluß in die Aufnahme von Altona haben würde. Da ein Einwohner von Altona vor den Thoren von Hamburg wohnete, und alle seine Geschäfte in Hamburg mit aller Bequehmlichkeit führen konnte; so mußten Religions-Freiheiten, Freiheiten und große Erleichterung in den Abgaben eine Menge Einwohner dahin ziehen, die sich noch immer von Hamburg ernähren konten, bis Altona nach und nach seine eignen Gewerbe und Commercien gründete. Dieser Anschlag hat auch allen glücklichen Erfolg gehabt. Altona ist nicht nur bereits eine Rivalin von Hamburg, sondern auch, wenn die rechten Maaßreguln ergriffen, und Leuthe zur Direction dahin gesetzet würden, welche eine vollkommene Einsicht in den Nahrungsstand und die Commercien hätten; so würde Altona in Ansehung überaus mäßiger Abgaben, der Religions Freiheit, und vieler andern Vorzüge, die es vor Hamburg zum voraus hat, gar bald den Rang über Hamburg in denen Commercien gewinnen.

§. 374.

Fernere allgemeine Reguln von der Lage der Städte.

Sodann kommt es in Ansehung der Lage aller Städte hauptsächlich darauf an, daß man eine Gegend erwählet, die eine gesunde Luft hat. Eine morastige Gegend, wenn nicht vorher die Moräste ausgedrocknet werden, ist demnach nicht allein in Ansehung der Gesundheit eine üble Stelle vor eine neue Stadt, sondern der Bau der Häuser wird auch dadurch unaussprechlich schwehrer gemacht; wie man denn überhaupt auf einen festen und, so viel möglich, ebnen Boden zu sehen hat. Gleichwie aber die Gesundheit einer Stadt auch vornämlich auf ein gutes, reines und wohlschmeckendes Wasser ankommt; so ist auch hierauf ein besondrer Betracht zu nehmen; wie nicht weniger, daß auch das Wasser in genugsamer Menge vorhanden sey. Weil aber alle Städte den Endzweck haben, den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande zu unterhalten; so solten alle Städte eine solche Lage haben, welche diesen Zusammenhang desto besser zu unterhalten geschickt ist, das ist, sie solten an schifbaren Flüssen und Ströhmen liegen, oder doch an Flüssen, die bey fernern Aufnehmen der Stadt leicht schiffbar gemacht werden können. * Zugleich aber muß eine solche Gegend erwählet werden, die von dem Austreten der Flüsse am wenigsten

* Man muß sogar in der Gegend, wo man eine Stadt anlegen will, den Lauf des Flusses, seine Krümme und Abfall in genaue Erwägung ziehen. Wenn es zu vermeiden ist; so soll man eine Stadt nie an der Krümme eines Strohmes, oder Flusses anlegen. Diese Krümme wird nicht allein eine Unregelmäßigkeit in der Grundlage der Stadt verursachen, wenn nicht ein besonderes Bette vor dem Fluß gemacht wird; sondern der Strohm, oder Fluß, pfleget auch bey solchen Krümmen einen besondern Fall zu haben; so, daß er entweder auf der einen, oder der andern Seite immer weiter einreißet, und auf der gegenstehenden Seite immer mehr Erdreich anspühlet. Reißet der Strohm auf der Seite der Stadt ein; so ist er denen Gebäuden nachtheilig, oder der Bau erfordert wenigstens größere Kosten. Setzet aber der Strohm Erdreich an; so wird er sich binnen einigen Jahrhunderten eine ziemliche Weite von der Stadt entfernen, und derselben die Bequehmlichkeit des Wassers großen Theils entziehen. Dieser Erfolg hat sich bey gar vielen Städten an der Elbe ereignet, von welchen es wahrscheinlich ist, daß sie dichte an diesem Strohme erbauet worden sind, die sich aber öfters zu weilen jetzo eine viertheil Stunde von der Elbe entfernet befinden. Von Wittenberg z. E. weiß man zuverläßig, daß vor 500 Jahren die Elbe dichte an ihren Mauern hingeflossen ist; da sich doch jetzo diese Stadt, weil der Strohm an ihrer Seite immer Erde anschlemmet, fast eine viertheil Stunde von der Elbe entfernet befindet.

nigsten zu besorgen hat. Eine ansehnliche Stadt erfordert, daß ihr so viel Nothwendigkeiten zugeführet werden, daß ihr ein sehr großer Vortheil fehlet, wenn sie nicht wenigstens die Bequehmlichkeit der Holzflöße, und des Transports vieler nothwendigen Dinge auf Kähnen hat.

§. 375.

Von der Lage der Haupt-stadt.

Wir kommen nunmehr zu der Lage der Städte nach ihren besondern, oder Nebenzwecken; und da haben wir zuförderst die Lage einer Haupt- und Residenzstadt zu betrachten. Man siehet leicht, daß die Hauptstadt des Landes, oder des gesamten Staats, so viel möglich mitten im Lande, oder in denen zu dem Staat gehörigen Provinzen liegen soll. Da der ganze Staat von der Hauptstadt aus regieret wird; oder da sie in dem Staatskörper das Herz vorstellet, wohin alle Nahrungssäfte circuliren, und sich von da aus wieder in alle Theile des Körpers ergießen sollen; so ist es gut, wenn ihr Einfluß und Wirkung in allen Provinzen und Gegenden des Staats gleich stark ist. Diejenigen Provinzen, die allzuweit von der Hauptstadt entfernet liegen, werden allemal in einer gewissen Mattigkeit und Entkräftung seyn. Da auch die Hauptstadt wegen ihrer Größe wenig, oder gar nicht befestiget seyn kann; so würde der Staat in allzu großer Gefahr bey feindlichen Anfällen stehen; wenn die Hauptstadt nahe an der Gränzen, und nicht in dem Herzen des Staats befindlich wäre. So wie dannenhero eine große Veränderung in der Gestalt des Staatskörpers vorgehet; so muß auch die Hauptstadt verändert werden. Wenn der Staat auf der einen Seite große Eroberungen macht, oder auf der einen Seite viel von seinen Ländern verliehret; * so ist es allemal rathsam, auch die Haupt-

* Um hiervon ein Beyspiel zu geben; so war Coppenhagen zur Hauptstadt der Dänischen Reiche und Staaten sehr wohl schicklich, als Schonen, Halland und Bleckingen noch zu diesem Reiche gehörten. Allein, seitdem diese Provinzen verlohren sind; so ist Coppenhagen, die nunmehro kaum eine Meile von den Schwedischen Staaten entfernet liegt, zu der Eigenschaft, die Hauptstadt der Dänischen Reiche und Länder zu seyn, gar nicht mehr recht schicklich. Sie ist gegen die Schwedische Seite ohne alle Bedeckung, und kann alle Augenblicke von Schweden aus allarmiret werden, welches gar nicht das Schickfal einer Hauptstadt seyn solte; und das Dänische Reich würde gar nicht bestehen können; wenn es nicht seine Hauptstadt stark befestiget, und beständig in guten Vertheidigungsstande unterhielte. Unterdessen ist dennoch diese Lage der Hauptstadt vor Dänemark allemal nachtheilig. Man hat dieses zu Anfange dieses Jahrhunderts gesehen, als Carl XII. Dänemark so fort

zu

Hauptstadt zu verändern; so bald man siehet, daß die nunmehrige Gestalt des Staats beständig also bleiben wird.

§. 376.

Von der Lage der Hauptstädte in den Provinzen und der Universitäts-Städte.

Die Hauptstädte in denen Provinzen sollen zwar, so viel möglich, gleichfalls in der Mitten der Provinz liegen, damit die aus derselben ergehenden Befehle der Provincial-Collegiorum, oder der Stadthalter, allenthalben desto schleuniger ausgerichtet werden können. Unterdessen kommt hier bey weiten nicht so viel darauf an, als bey der Hauptstadt des gesamten Staats. Städte hingegen, wo man eine Universität errichten will, sollen vor allen andern eine angenehme und reizende Lage haben, die man durch Alleen, Spaziergänge und dergleichen auf alle Art zu verschönern suchen soll. Denn es kommt hier hauptsächlich darauf an, fremden Studierenden den Aufenthalt daselbst angenehm zu machen; und Leuthe, die bey dem Studiren eine sitzende Lebensart haben, bedürfen vor allen andern angenehmer Gelegenheiten, sich durch Lustwandeln zu vergnügen, und zugleich ihrem Körper eine Bewegung zu geben. Sodann soll auch eine Universitätsstadt in einer fruchtbaren Gegend liegen, wo alle Lebensmittel in genugsamer Menge, und wohlfeilen Preißes zu haben sind. In einem theuren Orth wird der Zusammenfluß der Studirenden niemals sehr groß seyn; und auf der Menge der Studirenden beruhet doch großentheils der blühende Zustand einer Universität.

§. 377.

Von der Lage der Handelsstädte.

Vor allen andern aber erfordert die Lage der Handelsstädte und Seehafen eine sehr vorsichtige Auswahl. Wenn eine Handelsstadt nicht den Vortheil und die Bequehmlichkeit der Schiffarth hat; so werden ihre Commercien niemals sehr blühend werden. Das Beyspiel von Leipzig scheinet zwar wieder diesen Satz einen starken Einwurf zu machen. Allein, die blühende Handlung von Leipzig beruhet hauptsächlich auf der großen Menge von Landesproducten, die Sachsen, insonderheit aus seinen Bergwerken, hervorbringt, und sodann auf seinen Messen, die aber mehr eine Handlung der Fremden mit einander sind, als daß sie eine eigne Handlung vor Leipzig

zu einem nachtheiligen Frieden zwang, da er bey Coppenhagen gelandet hatte. Vielleicht würde es rathsam gewesen seyn, nach dem Verlust obgedachter Provinzen, Odensee in Fühnen, oder eine Stadt in Jütland zur Hauptstadt zu erwählen. Diese Aenderung würde damals am besten haben geschehen können, als das Schloß in Coppenhagen und ein großer Theil der Stadt abgebrannt war.

zig ausmachen solten. Dennoch reichen die Commercien in Leipzig bey weiten noch nicht an die Commercien von Amsterdam, Hamburg und andrer Handelsstädte, welche die Bequehmlichkeit der Schiffarth haben. Dieser Satz wird also durch das Beyspiel von Leipzig nicht umgestoßen; und es wird demnach allerdings erfordert, daß eine Handelsstadt an der See, oder an einem schiffbaren Strohme lieget. Da ist nun ein guter Hafen die allerwichtigste Sache, worauf man sein Augenmerk richten muß, und worauf in Ansehung der Lage alles ankommt. Man muß hierbey hauptsächlich auf drey Puncte sehen; 1) der Hafen muß genugsamen Raum und Tiefe haben, um viele und große Schiffe einnehmen zu können; 2) er muß denen Schiffen genugsamen Schutz und Bedeckung vor Sturm und Winden geben; und 3) müssen sie auch darinnen vor feindlichen Angrif genugsam sicher seyn können; und der Eingang des Hafens muß mithin sehr wohl beschützet und vertheidiget werden können. Diese drey Puncte sind schwehr bey einander zu finden; und daher sind recht gute Seehäfen gar nicht häufig in der Welt anzutreffen.

§. 378.

Von der Lage der Manufactur- und Fabrikenstädte.

In Ansehung der Lage vor die Manufactur- und Fabrikenstädte kann man eine allgemeine Regul festsetzen; nämlich, da, wo die Hauptmaterialien vor die Manufacturen und Fabriken am häufigsten zu haben sind, da sind diejenigen Städte, welche ihr hauptsächlichstes Gewerbe damit treiben sollen, am schicklichsten. Dieses verstehet sich nämlich von der ganzen Gegend, in welcher alsdenn der schicklichste Platz auszusuchen ist. Manufacturstädte schicken sich demnach am besten in ein ebnes, fruchtbares Land, wo vortrefliche Weide und Schafzucht ist, und wo mithin auch die Arbeiter die Lebensmittel in wohlfeilen Preiße haben. Städte aber, so sich mit Verfertigung verschiedener Arten von Gewehr, allerley Eisen- und Metallwaaren, und andrer Fabrikenarten ernähren sollen, müssen hauptsächlich in gebirgigten und waldreichen Gegenden ihren Platz haben, wo sie, sowohl die Metalle zu ihren Arbeiten, als insonderheit die Kohlen in der Nähe und wohlfeilen Preißes erlangen können. Beyderley Arten von Städten müssen zugleich ihre Stelle an Wasser haben. Die Manufacturen haben solches zu denen Färbereyen und vielen andern Endzwecken nöthig; und die Fabriken bedürfen es zu Treibung vieler Arten von Hammerwerken und Maschinen. Ja es ist nöthig die Beschaffenheit des Wassers vorher zu untersuchen. Nicht alle Wasser sind gleich gut zu denen Färbereyen; und

bey der Härtung des Stahls und anderer Fabrikenarbeiten ist immer ein Wasser dienlicher, als das andere.

§. 379.

Von dem Anbau, und zwar in Ansehung der Vergleichung des Grundes.

Wir kommen nunmehr auf den Anbau der Städte selbst. Wenn der erwählte Platz also beschaffen ist, wie wir ihn vorhin (§. 374.) erfordert haben; so muß alsdenn zuförderst ein wohl zusammenhängender Plan und Grundriß von der anzulegenden Stadt gemacht werden. Ist es aber nicht zu vermeiden, einen solchen Platz, wegen seiner übrigen Vorzüge, zu erwählen, der an einigen Orthen morastig, oder uneben ist; so müssen zuförderst die morastigen Stellen ausgefüllet, und der Platz vollkommen eben gemacht werden. Insonderheit aber muß man alsdenn die Straßen, die über einen solchen morastigen Grund hinlaufen sollen, genugsam erhöhen, und zwar muß sie an solchen morastigen Stellen höher seyn, als an Stellen, wo der Grund nicht morastig war. Da das Pflaster allemal nach und nach sinket, oder sich niedersetzet, und zwar an solchen morastigen Stellen mehr als anderwärts; so wird man sonst die Unbequehmlichkeit haben, daß, nachdem das Pflaster gesunken ist, das Wasser an solchen ehedem morastigen Stellen auf der Straße stehen bleibt; und man wird mithin mit größern Kosten das Pflaster wieder aufnehmen, und die Straßen an diesen Stellen von neuen erhöhen müssen. Wenn man aber gleich Anfangs das Pflaster an solchen morastigen Stellen etwas höher macht; so wird es nach und nach, da es hier tiefer sinket, mit denen übrigen Straßen vollkommen gleich werden.

§. 380.

Von der Regelmäßigkeit einer Stadt.

In dem Plan, oder Grundriß einer neuanzulegenden Stadt muß vornämlich auf ihre Regulmäßigkeit, das ist, auf einen wohlgeordneten Zusammenhang ihrer Haupt- und Nebenstraßen, ihrer öffentlichen Plätze und großen gemeinen Gebäude, als Rathhäusern, Kirchen und Schulen und dergleichen gesehen werden. Unsere heutigen meisten großen Städte sind nichts als ein verwirrter Klumpen von öffentlichen Plätzen, Straßen und Häusern ohne alle Ordnung und guten Zusammenhang. Die Ursache ist, weil sie nur nach und nach von geringen Orthen zu großen Städten angewachsen sind. Wenn ein Orth in Aufnahme gekommen ist, und sich sehr bevölkert hat; so hat man bald hier, bald dort ein Stück angeflicket; und daraus hat unmöglich etwas regulmäßiges entstehen können. Wenn man die Beschreibungen der Alten von ihren großen Städten lieset, und insonderheit

derheit, wie uns Herodot * Babylon beschreibt; so wundern wir uns über ihre vortrefliche Einrichtung und Zusammenhang. Allein, damals wurden die Städte gemeiniglich auf einmal erbauet. Wenn wir heutiges Tages eine ganz neue Stadt anlegen; so wird man auch mehr Regulmäßigkeit darinnen finden, als in unsern alten großen Städten; wiewohl auch hier die Ordnung und der Zusammenhang nicht allemal der beste ist. Die viereckichte Figur einer Stadt ist der runden allemal mehr vorzuziehen; weil die viereckichte weit mehr Regulmäßigkeit zuläßt, so wie sie dem Endzwecke und der Gesundheit der Stadt in Ansehung der durchstreichenden Luft gemäßer ist, als die runde, welche natürlicher Weise eine große Ungleichheit in denen Nebenstraßen, und eine Verschmählerung, oder Zuspitzung der Häuser erfordert, wo die Straßen auf die öffentlichen Plätze stoßen. Ohngeachtet ein mäßiger Fluß durch die Stadt fließet; so kann dennoch die gleichseitige viereckichte Figur beybehalten werden; indem die eine Hälfte disseit, und die andere Hälfte jenseit zu liegen kommt, und nach der Größe der Stadt zwey oder vier, 6 bis 8 öffentliche Plätze darinnen angebracht werden. Wenn aber eine Stadt nur an einer Seite eines großen Strohmes erbauet werden kann; so findet am besten ein ungleichseitiges Viereck statt, davon die Seite an dem Fluße, und die gegenstehende Seite länger sind, als die beyden andern, damit desto mehr Einwohner die Bequehmlichkeit des Strohmes in der Nähe genießen können.

§. 381.

Von der Beschaffenheit der Strassen.

Es ist ein großer Fehler unsrer meisten großen Städte, daß die Haupt- und Nebenstraßen viel zu enge sind. Diesen Fehler hat insonderheit Wien.

* Herodot im ersten Buch §. 168. u. f. beschreibt uns Babylon folgendergestalt. Sie hat in einer großen Ebne gelegen, und ist in einem geradeseitigen Viereck erbauet gewesen. Der Euphrat ist mitten durchgeflossen, und hat die Stadt in zwey gleiche Theile getheilet. Eine jede Seite des Viereckes ist 120 Stadien, das ist ohngefähr zwey teutsche Meilen lang gewesen. Auf jeder Seite sind 25 Thore, und also überhaupt in der Stadt 100 gewesen. Von jedem Thore ist eine Hauptstraße in gerader Linie zu dem gegenüber stehenden Thore der andern Seite gelaufen; so daß die Stadt 50 Hauptstraßen jede zwey Meilen lang gehabt hat, die einander über das Creutz durchschnitten, und 620 große Vierecke dargestellet haben. Diese ungeheure Stadt war mit doppelten tiefen Wassergraben und gedoppelten 50 Ellen breiten und zwey hundert Ellen hohen Mauern umgeben. Eine dergleichen Stadt dürfte wohl niemals wieder zu Stande kommen.

Die Kärnder Straße, eine Hauptstraße, die durch ganz Wien gehet, ist so enge, daß kaum zwey Wagen einander ausweichen können; und in vielen Nebenstraßen ist kaum Platz, daß ein Wagen ohne Beschädigung der Fußgänger fahren kann; dahero man auch beständig von Menschen daselbst höret, die tod gefahren, oder sonst beschädiget werden. Eine solche Beschaffenheit der Straßen gereichet nicht allein denen Gewerben zum Aufenthalte und Verhinterung, sondern sie ist auch der Gesundheit einer Stadt sehr nachtheilig. Die Ausdünstungen so vieler Gewerbe und Menschen, die in der Enge bey einander sind, gereichen ohnedem der Gesundheit nicht zur Beförderung; geschweige wenn die Straßen so enge sind, daß sie nicht allenthalben von der freyen Luft durchstrichen werden können. Die Hauptstraßen einer neuen Stadt sollen demnach wenigstens fünf, und die Nebenstraßen vier Rheinische Ruthen breit seyn. Die Strassen sollen in der mitten etwas erhaben, und auf beyden Seiten etwas abhängig gepflastert seyn; so, wie auf beyden Seiten zu Abfluß des Wassers und der Unreinigkeiten ausgemauerte Graben vorhanden seyn müssen, die entweder ihren wohl an einander hängenden Abfall in einen Strohm, oder Fluß haben, oder in unterirdische Abzüchte * gehen müssen, welche letztern, da sie nicht so viel Ausdünstungen geben, allemal vorzüglicher, obgleich etwas kostbahrer, sind.

§. 382.

Von der Bauart in denen Städten.

Die Größe der Häuser und ihre innerliche Beschaffenheit soll sich nach dem besondern Endzwecke einer jeden Stadt richten. Residenz- und Handelsstädte haben große Häuser nöthig, die innerlich nur vor eine Familie eingerichtet sind; weil die Ministers, die Gesannten, der Adel, und andere angesehene Staatsbediente in der Hauptstadt, und große Kaufleuthe in Handelsstädten, viel Raum erfordern. Manufactur- und Fabrikenstädte, desgleichen Bergstädte, sollen hingegen am meisten nur mittelmäßige Häuser haben, die innerlich auf viele einzelne Familien eingerichtet sind; so wie die Universitäts-Städte in ihren Häusern viele einzelne Stuben, die innerlich keinen

* Was die unterirdischen Abzüchte anbetrift; so hat Rom hierinnen alles übertroffen, was in dieser Sache zu Stande gebracht werden kann. Alle Straßen waren damit versehen; und alle diese unterirdischen Canäle hatten einen gemeinschaftlichen Zusammenhang und Abfluß mit einander. Ja! die Tiber konnte hineingelassen werden, um den Schlamm und die Unreinigkeiten abzuspühlen, die sich darinnen gesetzet hatten.

keinen Zusammenhang mit einander haben, bedürfen. Die Häuser mögen aber beschaffen seyn, wie sie wollen; so ist es allemal anzurathen, daß man eine feuerfeste Bauart * vorzüglich sich angelegen seyn läßt, und solche auf

* Auch die feuerfeste Bauart kann sehr verschieden seyn. Allein, nirgends habe ich sie so vortreflich angetroffen, als in Wien; und sie verdienet, daß ich sie hier ausführlich beschreibe. Man leget daselbst vor die Gebäude einen sehr tiefen Grund, der sich gemeiniglich auf 20 Ellen, und bey sehr hohen Gebäuden, noch tiefer erstrecket. Dieses geschiehet aus gedoppelten Ursachen, erstlich, daß der Grund die große Last des Gebäudes ertragen könne; und sodann, daß man desto mehr Keller gewinnet. Man macht daselbst besondere Etagen in den Kellern; und ein Keller ist immer unter dem andern. Gemeiniglich macht man so viel Etagen unter der Erden, als das Haus über der Erden Stockwerke hat; und zu einem jeden Stockwerke gehöret eine besondere Etage in dem Keller. Diejenigen, so den vierten, oder fünften Stock in der Höhe bewohnen, haben auch die vierte, oder fünfte Etage in der Tiefe des Kellers, so, daß solche Leuthe aus ihrer Stube bis in die Keller zuweilen einige hundert Stafeln zu steigen haben.

Die Mauern werden ungemein dicke gemacht. Es sind nur leicht erbauete Häuser, die nur zwey oder drey Stockwerke haben, deren Mauern anderthalb hiesige Ellen dicke sind; die meisten sind zwey Ellen und darüber. Die Mauren werden durchgängig von gebrannten Backsteinen aufgeführet, welches unstreitig die beste, gesundeste, und in Ansehung des Feuers die dauerhafrigste Bauart ist. Diese Backsteine läßt ein jeder, der einen großen Bau zu führen hat, selbst verfertigen und brennen. Sie sind aber auch um einen mäßigen Preiß zu haben. Sie sind fast noch einmal so wohlfeil, als in hiesigen Gegenden; ohngeachtet die Klafter Holz daselbst, gewiß noch einmal so theuer ist, als hier in gewöhnlichen Zeiten.

Der große Vorzug, den die Wiener Bauart vor allen andern in der Welt hat, ist, daß ein jedes Stockwerk selbst, feuerfeste von einander unterschieden ist. Dieses geschiehet folgendergestalt. Man leget die Balken fest aneinander, und bringet drey Vierthel-Ellen hoch, und zuweilen höher, Schutt, Erde, Sand und dergleichen darauf. Alsdenn wird darauf mit Backsteinen gepflastert, und hierauf werden endlich die bretternen Fußboden in denen Stuben des folgenden Stockwerkes gemacht: und so werden alle Stockwerke von einander abgesondert. Hierdurch geschiehet es, daß ein jedes Stockwerk vor sich feuerfest ist. Denn gesetzt, daß der bretterne Fußboden und alles Holzwerk eines obern Stockwerkes ausbrennen solte; so ist es gar nicht zu befürchten, daß das Feuer durch eine Elle hoch Backsteine, Schutt und Erde durchtringen, und die Balken ergreifen solte, um in den untern Stock zu tringen. Wenigstens ist dieses ohne besondere Umstände, z. E. wenn nicht häufige brennbare Materien in dem obern Stocke befindlich sind, natürlicher Weise nicht zu gewarten. Daher hat man gar öfters in Wien gesehen, daß die Bewohner des zweyten Stockes

alle Art befördert. Gegenden, die keine Steinbrüche in der Nähe haben, können sich davor der gebrannten, oder Backsteine bedienen, die ohnedem allemal besser sind. Eine solche feuerfeste Bauart ist nicht nur wegen der grösßern Dauerhaftigkeit, sondern auch wegen Abwendung der Feuersgefahr anzurathen, die sonst in groeßen, volkreichen und commercirenden Städten unermäßlichen Schaden anrichten kann.

§. 383.

Von den Mitteln und Maaßreguln des Anbaues.

Man kann sich schwehrlich versprechen, den Anbau einer neuen Stadt zu Stande zu bringen; wenn nicht entweder die Regierung die Häuser auf ihre Kosten erbauet, und solche denen neuen Einwohnern umsonst überläst, oder wenn sie denen Neuanbauenden nicht wenigstens die Baumaterialien und andere Unterstützungen reichet. Denn eine neue Stadt kann Anfangs selten oder niemals so viel Vortheile versprechen, daß sich genug Leuthe finden solten, welche den Anbau bloß auf ihre eigene Kosten zu unternehmen geneigt wären; und die vermögenden Leuthe im Lande zu zwingen, daß sie sich in der neuen Stadt anbauen sollen, wiederstreitet offenbar allen Grundsätzen einer guten und weisen Regierung. Die Reichung der Baumaterialien, gewisse Freyjahre und Bauhülfsgelder sind auch die gewöhnlichen Mittel und Maasreguln, die man bey Anbauung neuer Städte anwendet. In Ansehung der Bauhülfsgelder muß man indessen allemal die Vorsicht gebrauchen, solche nur nach der Maaße zu reichen, als der Bau zu Stande gebracht wird. Man muß auch denenjenigen, so feuerfeste Häuser erbauen, allemal ungleich grösßere Unterstützungen angedeihen lassen, damit die Neuanbauenden desto mehr ermuntert werden, diese so vorzügliche Art des Baues zu unternehmen.

mit der gröβten Gemüthsruhe aus dem Fenster gesehen, und nicht das geringste von ihren Sachen in Sicherheit gebracht haben, wenn es in dem dritten Stocke gebrannt hat. Es ist also in Wien nur alsdenn zu befürchten, daß ein Haus ganz abbrennet, wenn das Feuer in dem untern Stocke entstehet. Denn die Balken können alsdenn verbrennen, und der Schutt und die Erde durchfallen. Diese Bauart verstehet sich nur von den Häusern in der Stadt; denn in den Vorstädten sind, außer denen Pallästen, sehr wenig andre Häuser auf diese Art erbauet.

Drey=

Dreyzehendes Hauptstück
Von dem Wachsthum der Städte.

§. 384.

Ohngeachtet eine Stadt eine vortrefliche Lage hat; ohngeachtet ihre Bauart, ihrem besondern Endzwecke gemäß, sehr wohl eingerichtet ist; ohngeachtet man durch Reichung der Baumaterialien, und andere thätige Unterstützungen, den neuen Anbau, oder die Vergrößerung einer Stadt bewirket hat; als welches alles wir in dem vorhergehenden Hauptstücke vorgestellet haben; so ist doch dieses noch gar nicht zureichend, eine Stadt blühend zu machen; das ist, eine große Bevölkerung und sehr blühende Gewerbe darinnen hervor zu bringen. Die Größe der Stadt selbst, und die Menge ihrer ansehnlichen Häuser, machen ihren blühenden Zustand keinesweges aus. Eine große, und schön in die Augen fallende Stadt kann in Ansehung der Bevölkerung eine halbe Einöde seyn; * und in den größten und prächtigsten Gebäuden kann ein großer Mangel und Armuth herrschen. Die Maasreguln eine Stadt anzubauen und zu vergrößern,

Die Maasreguln zu dem eigentlichen Wachsthum der Städte sind von den Mitteln des Anbaues und der äusserlichen Vergrößerung unterschieden.

* Ein Beyspiel hiervon kann Nürnberg an die Hand geben. Diese, ehedem so volkreiche und blühende, Stadt ist jetzo noch eben so groß, als vorhin; und ihre Häuser fallen noch eben so schön in die Augen. Allein, ziehet man sie jetzo gegen ihren ehemaligen blühenden und volkreichen Zustand in Vergleichung; so ist sie jetzo weiter nichts, als eine, schön in die Augen fallende, Einöde. Als ich vor zehen Jahren durchreisete, und man mir den traurigen Zustand dieser Stadt eröfnete; so zeigte man mir mehr als funfzig der größten und schönsten Häuser, die Pallästen ähnlich waren, und von welchen in einem jeden mehr als hundert Menschen bequehm hätten wohnen können, und versicherte, daß in einem so großen Hause nicht mehr als 3 bis 5 Personen lebten; nämlich Mann, Weib, eine Magd und etwan 1 oder 2 bis 3 Kinder. Eben dieses Beyspiel lehret uns, daß das Wachsthum und der blühende Zustand einer Stadt eben so sorgfältige Maasreguln zu seiner Erhaltung erfordert, als zu seiner Gründung und Hervorbringung nöthig sind; und daß der blühendeste Zustand einer Stadt gar bald in einen kläglichen Verfall gerathen kann, wenn die Obrigkeit die guten Grundsätze, und das gemeinschaftliche Beste der Bürger, ihres Hochmuthes und Eigennutzes halber außer Augen setzet.

größern, sind auch mit denenjenigen gar nicht einerley, wodurch eine Stadt blühend wird. Diejenigen, die durch große Unterstützungen, Häuser anzubauen, bewogen werden, wenn sie keine Nahrung finden, werden entweder ihre Häuser wieder verlassen, und solche leer stehen lassen, oder elend und dürftig darinnen leben. Allein, nach dem Endzweck, welchen die Städte haben, den Zusammenhang des Nahrungsstandes zu befördern (§. 358); nach dem Nutzen, welchen sie in der Bevölkerung leisten, und nach der Wirkung, die sie daher in die Macht und Glückseeligkeit des Staats haben (§. 350), können große, aber schlecht bevölkerte und nahrlose, Städte dem Staate wenig, oder gar nichts helfen. Man siehet demnach leicht, daß die Landespolicey noch andre Mittel und Maasreguln nöthig hat, um die Städte volkreich, und die Gewerbe darinnen blühend zu machen. Das ist der wahre und eigentliche Wachsthum der Städte; nicht aber die Vergrößerung an Straßen und Häusern; eine Vergrößerung, die sehr eitel und unnütze ist, wenn sie nicht von jener rechten Art des Wachsthums begleitet wird. Diese Mittel und Maasreguln, welche zu dieser eigentlichen Art des Wachsthums der Städte erfordert werden, sind es demnach, die wir in dem gegenwärtigen Hauptstücke vorzutragen haben.

§. 385.

Es sind hier zweyerley Betrachtungen nöthig; daher entstehen zwey Abschnitte.

Man kann die Mittel und Maasreguln, das Wachsthum der Städte zu befördern, in zwey Betrachtungen eintheilen. Diese Mittel und Maasreguln können erstlich an und vor sich selbst betrachtet werden; und sodann verdienet die Regierungsart in denen Städten ein besonderes wichtiges Augenmerk. Man kann behaupten, daß es in dem Wachsthum der Städte auf die Beschaffenheit der Regierung am meisten ankommt; und wenn eine Stadt mit harten, eigennützigen und unverständigen Obrigkeiten versehen ist, oder sonst die Policeyaufsicht und andre Einrichtungen und Ordnungen schlecht beschaffen sind; so werden alle andre Mittel und Maasreguln, das Wachsthum einer Stadt zu befördern, gewiß ohne alle Wirkung bleiben. Es ist demnach nöthig, daß wir dieses Hauptstück in zwey Abschnitte theilen. Der erste wird von den Maasreguln zu dem Wachsthum der Städte, und der zweyte von der Regierungsart der Städte handeln.

Erster

Erster Abschnitt

Von denen Maasreguln zu dem Wachsthum der Städte.

§. 386.

Worauf der Wachsthum der Städte eigentlich ankommt.

Wenn man den Wachsthum der Städte von ihrer äußerlichen Vergrösserung unterscheidet, als welche beyde gar nicht einerley sind (§. 384); so wird unter dem Wachsthum einer Stadt nichts anders verstanden, als ihre größere Bevölkerung, und das Zunehmen derselben an ihren blühenden Gewerben. In beyden Stücken muß der Wachsthum einer Stadt allemal mit gleichen Schritten fortgehen, und eines ohne das andere kann nicht statt finden. Man kann sich so wenig blühende Gewerbe ohne Bevölkerung, als eine große Bevölkerung ohne blühende Gewerbe vorstellen. Beyde dienen auch einander zu gleichmäßiger Unterstützung und Beförderung. Eine große Menge Volkes in einer Stadt befördert den blühenden Nahrungsstand gar sehr; und blühende Gewerbe sind die hauptsächlichste Unterstützung einer großen Bevölkerung. Unterdessen ist doch ein blühender Nahrungsstand allemal der Hauptgrund, worauf die Bevölkerung und das Wachsthum der Städte eigentlich ankommt. Blühende Gewerbe werden allemal von selbst eine große Bevölkerung nach sich ziehen; weil sich immer mehr Einwohner in eine Stadt einfinden werden, wo es viele Stellen giebt, sich wohl zu nähren, oder wo jederman leicht Gelegenheit erlangen kann, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit die Bequehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Allein, eine große Bevölkerung ziehet nicht nothwendig allemal blühende Gewerbe nach sich. Ein dummes, ungeschicktes, barbarisches und faules Volk kann in großer Menge in einer Stadt bey einander leben, ohne daß ihre Gewerbe blühend sind; ob sie alsdenn freylich eine elende Lebensart führen werden. Die große Bevölkerung kann auch noch eine Folge von vorhergehenden blühenden Gewerben seyn, davon der volkreiche Zustand, ob sie gleich in Verfall gerathen sind, noch eine Zeitlang fortdauret.

§. 387.

Alle Maasreguln, welche die Be-

Hieraus können wir also als eine Hauptregul voraussetzen, daß alle Mittel und Maasreguln, wodurch wir das Aufnehmen und das Wachs-

völkerung befördern, gereichen auch zu dem Wachsthum der Städte.

thum der Städte zu befördern suchen, hauptsächlich auf diese zwey Puncte ankommen, nämlich auf die Beförderung blühender Gewerbe und der Bevölkerung. Unterdessen muß dennoch das Hauptaugenmerk auf die blühenden Gewerbe gerichtet seyn; weil nach dem vorhergehenden §. blühende Gewerbe zwar allemal die größere Bevölkerung; allein, eine große Bevölkerung nicht allemal blühende Gewerbe nach sich ziehet. Wir haben von denen Maasreguln zur Bevölkerung schon in dem ganzen vorhergehenden Buche gehandelt. Wir haben demnach nicht nöthig, solche hier zu wiederholen; sondern wir haben nur zu erinnern, daß alle diese Maasreguln auch hier ihre Anwendung finden. Unterdessen verdienet doch hier insbesondere bemerket zu werden, daß eine gütige und gelinde Regierung, und eine, denen Bürgern zu verstattende, vernünftige Freiheit in ihren unschuldigen, oder gleichgültigen Handlungen, * desgleichen eine vollkommene Gewissensfreiheit

* Zu dieser Freiheit der Bürger gehöret auch, daß die Policeygesetze in Ansehung der Ueppigkeit unnöthiger Weise niemals stränge seyn müssen. Diejenigen, welche Vermögen haben, rechnen es hauptsächlich unter die Freiheit ihrer gleichgültigen Handlungen, daß sie sich nach ihren Gefallen aller Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens bedienen dürfen; und sie ziehen niemals gerne in eine Stadt, wo sie hierinnen durch Policeygesetze eingeschränket sind. Diejenigen Republiken also, welche Gesetze wieder die Ueppigkeit haben, scheinen hierinnen keine guten Grundsätze zur Bevölkerung und Wachsthum der Städte ergriffen zu haben. Der Herr von Montesquieu billiget zwar dergleichen Gesetze vor die eigentlich so genannten Republiken. Allein, er hat allzusehr den Zustand solcher Republiken vor Augen gehabt, die gar keine Commercien trieben. Davon ist aber der Zustand unserer heutigen Republiken sehr weit entfernet. Alle treiben Commercien; und alle müssen sie nach dem heutigen Zustand der Welt ihre Macht und Glückseeligkeit auf die Bevölkerung und den Reichthum des Staats gründen. Wenn sie also die Ueppigkeit durch scharfe Gesetze einschränken; so fügen sie denen Gewerben und der Nahrung der Bürger, weil die Ueppigkeit so viele Menschen mehr ernähret, und mithin sowohl dem Reichthume, als der Bevölkerung des Staats, Nachtheil zu. Es sind meines Wissens heute zu Tage nur drey Republiken, welche die Ueppigkeit und den Pracht durch scharfe Gesetze einschränken. Diese sind Venedig, Nürnberg und Genf. — In Venedig erstrecket sich die Einschränkung der Ueppigkeit und Verschwendung nur auf den Adel; und daselbst sind diese Gesetze sehr weislich, weil sie der Grundregul der Regierungsform gemäß sind, welche in der Aristocratie die Mäßigung des regierenden Adels ist. (Wesen und Natur der Staaten §. 78. 109.) Allein, in Nürnberg und Genf verhält sich die Sache ganz umgekehrt; indem daselbst denen obrigkeitlichen Personen alles erlaubt ist, die Gesetze wieder die Ueppigkeit aber sich nur auf die

Bürger

freiheit in einer Stadt, deren Aufnehmen und Wachsthum man befördern will, vornämlich Platz finden müssen. Es gehören dieselben nicht allein zu denen Mitteln, die Bevölkerung zu befördern, sondern sie sind zu Bewirkung blühender Gewerbe eben so nothwendig. Man kann sich demnach auf das Wachsthum einer Stadt schwehrlich Hofnung machen, wenn nicht jederman darinnen einer vollkommenen bürgerlichen und Gewissensfreiheit genießet.

§. 388.

So wie wir uns demnach in Ansehung der Maasreguln zur Bevölkerung auf das vorhergehende Buch beziehen; so können wir uns auch auf den zweyten Hauptpunct bey dem Wachsthum der Städte, nämlich auf die Mittel und Maasreguln, die Gewerbe blühend zu machen, hier gleichfalls nicht ausführlich einlassen. Wir werden uns in dem ganzen folgenden Theile mit diesem großen Gegenstande beschäftigen; und die Grundsätze und Reguln, die wir daselbst abhandeln werden, sind also auch zu dem Wachsthum der Städte dienlich. Allein, nach der Ordnung unseres Werkes muß diese wichtige Materie dort, und nicht hier, ihre Stelle finden; weil sie dort der Hauptgegenstand, hier aber nur eine Nebenmaterie seyn würde. † Unterdessen wollen wir hier doch so viel anführen, daß

Desgleichen die Grundsätze und Reguln zu Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes, die in dem folgenden Theile vorgetragen werden.

Bürger erstrecken. Man hat also daselbst die weisen Gesetze von Venedig sehr unglücklich nachgeahmet, wie es insonderheit zu Nürnberg mit vielen andern Venetianischen Gesetzen gleichfalls geschehen ist. In Genf darf kein Bürger, so reich er auch ist, in der Kutsche fahren. Allein die Magistratspersohnen dürfen es. Wenn die Gesetze wieder die Ueppigkeit keinen andern Endzweck haben, als einen eiteln Vorzug der obrigkeitlichen Persohnen; so sind sie nicht allein unnütze, sondern auch höchst schädlich, und in verschiedenen Betracht sehr thöricht; wir werden unten im zweyten Theile von dieser Materie mehr reden.

† Der berühmte Becher hat einen eignen Tractat von dem Aufnehmen und Wachsthum der Städte geschrieben, der durch die Vermehrungen des Herrn Hofkammerrath Zink zu einem ziemlich starken Buche angewachsen ist. Man dürfte sich also vielleicht wundern, wie wir hier in einem vollständigen Werke von der Policey die Sache in ein nicht gar langes Hauptstück zusammen fassen können. Allein, das besagte Buch träget unter diesem Titul nicht allein die Grundsätze der Gewerbe, sondern auch die ganze Policey in den Städten vor; und mithin ist es von einer viel weitläuftigern Erstreckung, als der Titul anzeiget. Es hätte mit weit bessern Grunde die Einrichtung, oder die Policey und Nahrungsstand der Städte, genennet werden können. Becher suchte vermuthlich durch diesen Titul desto mehr Aufmerksamkeit zu erwecken; und der Herr Hofkammerrath Zink, da er einmal diesen Tractat zum Grunde legte, mußte diesen Titul gleichfalls beybehalten.

der blühende Zustand der Gewerbe hauptsächlich auf zwey Hauptmittel ankommt, nämlich auf einen großen Zusammenfluß von allerley Arten von Güthern, und auf einen guten Zusammenhang aller Arten von Gewerbe, oder des gesamten Nahrungsstandes. Hierauf also muß das Hauptaugenmerk, bey denen Maasreguln der Gewerbe zum Aufnehmen und Wachsthum der Städte, gerichtet seyn.

§. 389.

Die Aufnahme einer Stadt beruhet gar sehr auf Beförderung ihres besondern Endzweckes, oder Nebenzweckes.

Nachdem wir nun also diese zwey Grundfesten, worauf alles Aufnehmen und Wachsthum der Städte beruhen muß, nämlich die Bevölkerung und blühende Gewerbe, jede an seinen behörigen Orth verwiesen haben; so kommen wir nunmehro zu denen besondern Maasreguln. Hier muß nun zuförderst der Nebenzweck, oder der besondere, näher determinirte Endzweck, welchen, wie man sich aus dem eilften Hauptstücke erinnern wird, die verschiedenen Arten der Städte haben, in genauen Betracht gezogen werden; und alle Maasreguln müssen dahin gerichtet seyn, die Stadt, deren Wachsthum man befördern will, dergestalt einzurichten, daß alles zur Vollkommenheit dieses Nebenzweckes, oder besondern Endzweckes, mit einander übereinstimme. Je mehr Vortheile denen Einwohnern zu Erreichung dieses besondern Zweckes an die Hand gegeben werden, je mehr Bequehmlichkeiten man ihnen zu dem Ende verschaffet, je mehr Hinternisse man ihnen aus dem Wege räumet, und je besser der Zusammenhang und das Verhältniß aller einzeln Anstalten mit diesem besondern Endzwecke übereinstimmet; desto kräftiger und wirksamer arbeitet man an dem Aufnehmen und dem Wachsthume der Stadt. Z. E. wenn man in einer Manufacturstadt ein Manufactur-Collegium und Gericht, ein Manufacturhaus, allerley Arten von Maschinen, als Seiden-Filatoria, vortrefliche Walkmühlen, schöne Färbereyen und dergleichen zu Stande bringt; Kurz, wenn alle Anstalten und Maasreguln vereiniget, auf die Vollkommenheit der Manufacturen, als ihr gemeinschaftliches Ziel, gerichtet sind; so kann man versichert seyn, daß man an dem Aufnehmen und Wachsthum der Stadt auf eine wirksame Art arbeitet. Das Wachsthum dieses besondern Zweckes ist allemal auch zugleich das Wachsthum der Stadt. Eine Universitätsstadt befindet sich allemal in dem besten Aufnehmen und Wachsthum, wenn die Universität daselbst recht blühend ist; eben so wie eine Bergstadt in vollkommener Aufnahme stehet, wenn die Bergwerke auf das höchste getrieben werden, und alle mögliche Ausbeuthe geben.

§. 390.

§. 390.

Man muß der hauptsächlichsten Nahrungsart der Stadt Vertrieb und Absatz zu verschaffen suchen.

Sodann muß das wichtigste Augenmerk fast bey allen Städten, deren Aufnehmen und Wachsthum man zu befördern suchet, dahin gerichtet seyn, daß man dem hauptsächlichsten Gewerbe, wovon sich die Stadt am meisten ernähren soll, Vertrieb und Absatz zu verschaffen suchet. Ein vernünftiger Kaufmann und Manufacturier, wenn er sich in ein neu Gewerbe, Manufactur und Fabrike einläßt, muß neben denen Mitteln und Anstalten, sein Unternehmen glücklich auszuführen, vor allen Dingen überlegen, ob und auf was Art er die Waaren, die er zu gewinnen gedenket, abzusetzen im Stande seyn werde. Ja! diese Betrachtung muß allen Mitteln und Anstalten vorgehen. Denn, wenn der Vertrieb der Waaren fehlen solte; so sind alle Mittel und Anstalten, diese Waaren zu gewinnen, so klüglich sie auch ausgesonnen sind, vergeblich. Eben so sind alle Mittel und Maasreguln, das Hauptgewerbe einer Stadt zu befördern, zu erleichtern und in Vollkommenheit zu bringen, davon wir im vorhergehenden §. gehandelt haben, ganz unnütze; wenn man nicht zugleich den Bedacht nimmt, wie die, aus dem Hauptgewerbe entstehenden, Waaren Vertrieb und Absatz finden sollen. Zu dem Ende muß eine weise Regierung alle kluge Maasreguln ergreifen, um diesen Debit zu befördern. Ist es eine Handelsstadt, die man in Aufnahme zu bringen gedenket; so muß die Regierung allen denenjenigen Waaren, welche die daselbst neuerrichtete Handlungs-Compagnie, oder die Schiffe der einzeln Kaufleuthe einführen, mit der Freiheit, oder einer großen Erleichterung von Zöllen, zu statten kommen, und die fremden Waaren eben dieser Art gar nicht einzuführen gestatten, oder doch solche mit hohen Zöllen beschwehren. Sie muß denen Schiffen einer solchen Stadt in andern Ländern durch vortheilhaftige Commercien-Tractate Eingang zu verschaffen suchen; und sonst den Debit ihrer Waaren in andern Ländern auf alle Art befördern. Ist es eine Manufactur- oder Fabrikenstadt, an deren Wachsthum man arbeiten will; so muß man ihren Debit durch das Verboth der Einfuhre * der nämlichen Waaren, durch Prämien,

* Wenn eine Handelsstadt fremde Waaren einführet; so kann das Verboth der Einfuhre eben solcher Waaren, die von Fremden eingeführet, oder von denen Unterthanen unmittelbar von Fremden verschrieben werden, allemal ohne Bedenken ergehen; und man hat dabey nur auf zweyerley Umstände zu sehen; erstlich, ob keine Commercien-Tractate mit fremden Nationen im Wege stehen; und sodann, daß die Compagnie, oder die Handelsstadt, welche diese fremden Waaren einführet,

die man auf die Ausfuhre derselben setzet, durch anzulegende mit großen Freiheiten versehene Messen und Märkte, und durch andere dienliche Maasreguln zu Hülfe zu kommen suchen.

§. 391.

Ob ein Freyhafen das Wachsthum einer Handelsstadt befördern kann.

Es fraget sich, ob man das Wachsthum einer Handelsstadt durch Erklährung zum Freyhafen, befördern kann; nämlich daß alle Nationen ihre Waaren ohne Zölle und Hafengeld daselbst einführen, und niederlegen dürfen. Da die Erklährung eines Hafens zum Freyhafen der Stadt Gelegenheit zu größern Commercien giebt; so ist dieses allerdings ein gutes Mittel der Handlung einer Stadt aufzuhelfen, und mithin deren Wachsthum zu befördern; jedoch unter folgender Einschränkung. Dieses Mittel ist nur vor ein Volk dienlich, das keine große Activhandlung treibt. Einer Nation, die alle ihre Producte selbst verführet, und alle ihre benöthigten Waaren selbst abholet, ist dieses Mittel mehr schädlich als nützlich; und das Wachsthum einer einzigen Stadt muß billiger Weise in keinen größern Betracht kommen, als der Vortheil des gesamten Volkes. Gleichwie aber eine jede Nation bemühet seyn soll, nach und nach einen blühenden Activhandel zu erlangen; so wird der Nutzen eines solchen Freyhafens überhaupt nicht sehr groß seyn. Man kann vielleicht den Fall ausnehmen, wenn ein Volk einen sehr starken öconomischen Handel treibt, ohne selbst viel Landesproducte zu erzeugen, und ohne daß sie diesen Handel mit ihren eigenen Schiffen bestreiten kann. Wenn auch der Zusammenhang und das Aufnehmen der Commercien und des Nahrungsstandes im Lande erfordert, daß die Ein- und Ausfuhre gewisser Waaren schlechterdings verbothen wird; so ist ein solcher Freyhafen gleichfalls schwehrlich anzurathen. Denn ob sich zwar demohngeachtet wieder die verbothene Ein- und Ausführet, und im Lande debitiret, ihr Monopolium nicht mißbrauchet, sondern mit denen Fremden einerley Preiß hält. Allein, wenn das Verboth der Einfuhre fremder Manufacturwaaren, die im Lande nunmehr gleichfalls gearbeitet werden, und der Ausfuhre der rohen Materialien ergehen soll; so erfordert die Sache eine sehr weise Ueberlegung; insonderheit, ob die Landesmanufacturen zur Nothdurft des gesamten Landes genugsame Waaren liefern können, ob sie alle rohe Materialien zu verarbeiten im Stande sind, und ob sie mit denen fremden einerley Güte und Preiß haben. Wir können uns hier nicht in umständliche Erörterung der Sache einlassen. Es wird aber solches im zweyten Theile geschehen; dahin wir also die Leser verweisen.

Ausfuhre solcher Waaren einige Maasreguln ergreifen lassen; so ist doch der Unterschleif alsdenn viel weniger zu verhintern, als wenn der Staat diesen Freyhafen nicht erkähret hätte.

§. 392.

Ob die Stapelgerechtigkeit zum Wachsthum einer Stadt gereichet.

Eben so fragt es sich, ob man das Wachsthum einer Handelsstadt durch Ertheilung der Stapelgerechtigkeit befördern kann. Wenn man unter dem Stapel weiter nichts verstehet, als daß andre Nationen ihre Waaren dahin in Menge zum Verkauf bringen, oder sie daselbst niederlegen, um solche von da aus in andre Länder zu versenden; so gereichet dieses allerdings einer Stadt zur Aufnahme. Allein, das ist keine besondere Gerechtigkeit, und muß durch ganz andere Maasreguln, als durch ein ertheiltes Privilegium bewirket werden. Verstehet man aber durch den Stapel, daß alle Fremde gezwungen sind, ihre Waaren, die sie durch die Stadt, oder vorbey, zu Wasser, oder zu Lande, führen wollen, daselbst abzuladen, und eine gewisse Zeitlang zum öffentlichen Verkauf auszustellen; so trägt dieses, in dem mitlern Zeitalter zum überzeugenden Beweiß der damaligen Dummheit und Barbarey erfundene, Recht so wenig zu dem Aufnehmen einer Stadt etwas bey, als es an sich selbst höchst unbillig und ungereimt ist. Denn wenn die Fremden ihre Waaren daselbst nicht verkaufen wollen; so dürfen sie ja nur so viel davor fordern, daß sie ihnen niemand ohne seinen äußersten Schaden abkaufen kann, und folglich wird die Nahrung der Stadt dadurch nicht vergrößert. Wolten aber die Einwohner der Stapelstadt denen Fremden selbst einen Preiß setzen, und sie zwingen, ihre Waaren davor zu verkaufen; so würde dieses eine förmliche Strassenräuberey seyn. Denn derjenige, welcher einem andern seine Güther auf der Straße mit Gewalt abnimmt, und ihm einen selbst beliebigen, geringen Preiß davor giebt, ist eben so förmlich ein Straßenräuber, als derjenige, so sie ohne Entgeld mit Gewalt abnimmt. Allein, so hoch treibet man die Ungerechtigkeit nicht. Folglich hat die Stadt keinen andern Vortheil davon, als daß die Fuhrleuthe und Schiffer indessen bey ihr etwas verzehren. Allein, wie klein ist nicht dieser Vortheil gegen die offenbare Ungerechtigkeit, daß man Waaren viele Tage lang aufhält, die anders wohin bestimmt, und öfters schon verkauft sind? * Das ist eben daß, als wenn man

* Die wahre Absicht ist wohl ohne Zweifel, daß ein Volk, das zwischen zwey andern Nationen in der Mitten liegt, nicht gerne zulassen will, daß diese zwey Nationen

man einen durchreisenden Fremden zwingen wolte, sich gewisse Tage in der Stadt aufzuhalten, und die schönen Raritäten der Stadt zu besehen, damit

nen unmittelbar mit einander handeln sollen; sondern sie sollen beyderseits ihre Nothwendigkeiten, die sie von einander bedürfen, durch die Hände und die Commercien des darzwischen liegenden Volkes empfangen. Da ein jedes freyes Volk über die Oberfläche, die es bewohnet, vollkommen Herr ist; und da es befugt ist aus seiner natürlichen Lage allen möglichen Vortheil zu ziehen; so kann man diese Absicht bey einem großen Volke gar nicht als ungerecht tadeln. Wenn die Türken nicht höchst unwissend, und aller Einsicht in die Vortheile der Commercien beraubet wären; so würden und dürften sie gar nicht geschehen lassen, daß die Europäer ihre Waaren in Smirna ausschiften, und zu Lande durch das Türkische Gebieth nach Persien schaften; sondern sie würden in Smirna und bey der fernern Landreise denen Europäischen Waaren so hohe Zölle auflegen, daß die Europäer nicht dabey bestehen könnten; sondern genöthiget würden, ihre Waaren an Türkische Unterthanen zu verkaufen, die alsdann zu ihrem Vortheil selbst damit nach Persien handeln würden. Dennoch würden die Türken sehr ungereimt handeln, wenn sie sich zu dieser Absicht des Stapelrechts bedienen wolten; da sie ihren Endzweck viel besser und ungezweifelter durch die Zölle erreichen könnten. Allein, wenn eine freye Reichsstadt, wenn mittelmäßige und kleine Staaten, die durch einen Umweg von 6 bis 10 Meilen vermieden werden können; wenn Staaten, die mit einander in einem gemeinschaftlichen Bunde und genauen Verhältnisse stehen; wenn so gar Städte, die unter einen Landesherrn gehören, sich des Stapelrechtes gegen einander gebrauchen, um einander zu zwingen, daß sie nur mit ihnen, und keinen andern, handeln sollen; so ist das die ungereimteste und thörichste Sache, die allemal gerade die entgegen gesetzte Wirkung hat, und die Commercien einer Stadt eher schwächet, als vergrössert. Denn die benachbarten Staaten, die durch dieses, seiner Natur nach so unbillige, Stapelrecht leiden, werden nicht ermangeln, aus gerechten Repressalien einer solchen Stadt tausend Hinternisse in ihren Commercien in Weg zu legen. Hamburg solte gewünschet haben, daß es dieses elende Recht niemals gehabt hätte. Da sie es in Ansehung des Getraidehandels und andrer Waaren über die Dänischen Unterthanen ausüben wolten; so haben ihnen die Streitigkeiten mit Christian dem vierten, dem fünften, und andern Dänischen Königen, gewiß zehen mal mehr gekostet, als sie jemals davon Nutzen gezogen haben. Man hat sich auch nur in denen allerbarbarischten und unwissendesten Zeiten einfallen lassen können, daß der Kaiser befugt sey, ein solches Recht zu ertheilen, um gleichsam die benachbarten Stände und Städte wieder alle gesunde Begriffe zu zwingen, daß sie nur mit dieser Stadt handeln sollen. So bald die Zeiten nur etwas vernünftiger waren; so hat man den Kayser in der Wahlcapitulation verbunden, das Stapelrecht niemals ohne Einwilligung der gesamten Churfürsten zu verleihen; und seit der Zeit hat man kein Beyspiel, daß jemand dieses abendtheuerliche Recht erlanget hätte.

mit er mehr Geld daselbst verzehren solle; er möchte auch anderwärts noch so nöthig zu thun haben. Kurz! die Stapelgerechtigkeit ist eine so unbillige, der natürlichen Freiheit der Commercien so nachtheilige, und zugleich eine so wiedersinnische und dumme Erfindung, daß es unsern vernünftigen Zeiten zur Schande gereichet, ein solches Recht fortzusetzen; es sey denn, daß es vermöge des Rechtes der Repressalien geschiehet. Dergleichen Repressalien aber auf ein oder die andere Art werden bey einem so höchst unbilligen Rechte niemals ausbleiben; und der Nutzen einer Stapelstadt ist dannenhero allemal desto geringer.

§. 393.

Wie dem Geldmangel in einer Stadt abzuhelfen, um deren Wachsthum zu befördern.

Eine der hauptsächlichsten Ursachen, warum viele Städte in Verfall gerathen, oder warum es mit den Maasreguln zu ihrem Aufnehmen und Wachsthum nicht recht fort will, ist gar öfters, daß sie allzu wenig Geld zur Circulation haben. Dieses ereignet sich am häufigsten bey solchen Städten, die von der Hauptstadt sowohl, als von dem Meere, oder einen schiffbaren Strohme entfernet liegen. Da aus einer solchen Stadt durch die Abgaben und viele andere Gelegenheiten beständig Geld nach der Hauptstadt gehet; so muß der Geldmangel natürlicher Weise endlich sehr groß darinnen werden. Dieses ist ein großer Nachtheil vor den Staat; und es beruhet eine große Weisheit der Regierung darauf, daß das Geld allenthalben, so viel möglich, gleich circuliret; und daß mithin dasselbe, so wie es durch die Abgaben, gleichsam in Ströhmen, in die Cassen des Staats, als das allgemeine Meer, einflüsset, sich durch die Ausgaben des Staats, als ein wohlthätiger Regen, wieder in alle Gegenden des Landes ergießet, damit kein Winkel des Staats unter einer allzugroßen Dürre des Geldmangels seufze. Allein, hiervon werden wir im zweyten Theile mehr reden. Hier ist es nur nöthig zu erinnern, daß, wenn man einer solchen abgelegenen Stadt durch Manufacturen, Fabriken und andere Gewerbe wieder aufzuhelfen suchet, man sich nur einen sehr langsamen Fortgang versprechen kann, wenn man nicht diesem Geldmangel der Stadt abzuhelfen, und mehr Geld darinnen zur Circulation zu bringen bemühet ist. Hierzu dienet, wenn man in der Nähe der Stadt ein Campement zur Uebung des Kriegesheeres anordnet, und der Stadt davon zeitige Nachricht giebt, damit sich die Bürger mit aller Nothwendigkeit, woraus sie Geld lösen können, beyzeiten genugsam versehen; wenn man in die Stadt und die umliegende Gegend mehr Soldaten bequartiret, ohne daß jedoch derselben mehr Last und Kosten zugezogen werden; wenn der Staat in der dasigen Gegend wichtige

Werke, von Canälen, Gebäuden und dergleichen, die ohnedem nützlich und nothwendig sind, unternimmt; und was vor Mittel dieser Art mehr ausfindig gemacht werden können. Warum solte auch nicht der Regent, als ein liebreicher Vater, der seinen verarmten Kindern wieder aufzuhelfen suchet, mit seiner Hofstatt sich einige Wochen daselbst aufhalten können, um durch seinen Aufwand in einer solchen Stadt mehr Geld zur Circulation zu bringen.

§. 394.

Hierzu dienet auch Befreyung, oder Verminderung der Abgaben.

Eine zeitige Befreyung von Abgaben, oder eine ansehnliche Verminderung derselben vor die gesamte Stadt, ist gleichfalls ein sehr dienliches Hülfsmittel, den Wachsthum einer neuangelegten Stadt, oder einer alten, die in Verfall gerathen ist, zu befördern. Es ist dieses nicht allein ein mächtiges Anreizungsmittel vor viele Fremde, sich in einer solchen Stadt häuslich niederzulassen; sondern der unaufhörliche Geldausfluß aus der Stadt, welcher den Geldmangel verursachet hat, wird dadurch gemindert, und mithin mehr Geld darinnen zur Circulation erhalten. Wenn nun eine solche Stadt durch neue angelegte Gewerbe auf andern Seiten Geldzufluß hat; so wird die Circulation des Geldes bald merklich vermehret werden. Insonderheit ist eine zeitige Befreyung von Abgaben, und nachherige Mäßigkeit derselben bey neuangelegten Städten unumgänglich nöthig, wenn sie in Aufnahme kommen sollen. König Christian der vierte von Dänemark, als er Glückstadt anbauete, gab dieser neuen Stadt eine 25 jährige Freiheit von allen Abgaben vor alle ihre Einwohner; und nach Ablauf dieser Zeit befand sich Glückstadt in sehr guten Umständen. Eben dieser König gab auch Altona eine solche Freiheit, als er diesen vorigen geringen Orth zur Stadt machte; und der ungemeine Wachsthum dieser nunmehr so blühenden Stadt, die Hamburg nicht viel nachgiebt, ist der großen Mäßigung der Abgaben, die von der Zeit bis noch jetzo darinen stattfindet, großentheils zuzuschreiben. Es ist eine große Anreizung vor viele Einwohner in Hamburg nach Altona zu ziehen, daß sie daselbst von einem Hause jährlich mit allen bürgerlichen Abgaben 5 bis 6 Rthaler geben, von welchen sie, wenn es in Hamburg stünde, gewiß 20 mal mehr jährlich entrichten müßten. Diese große Mäßigung der Abgaben könnte so gar einen weit größern Flohr von Altona wirken, wenn die übrigen Anstalten mit einer rechten Einsicht in die Commercien und den Nahrungsstand unternommen würden.

§. 395.

§. 395.

Desgleichen reiche Fremde mit wesentlicher Wohnung in eine Stadt zu ziehen.

Es gereichet gleichfalls gar sehr zu dem Aufnehmen einer Stadt, und zu Abhelfung des Geldmangels in derselben, wenn man reiche Fremde, die ein großes Vermögen besitzen, bewegen kann, sich in derselben niederzulassen; damit sie daselbst wichtige Werke von Manufacturen, Fabriken und andern Gewerben anlegen, oder durch einen großen Aufwand ihr Geld circuliren lassen. Dergleichen reiche Fremde sind zwar allemal mehr geneigt in der Hauptstadt zu wohnen. Allein, der Hof muß sie durch große Gnadenbezeugungen, durch Würden und Bedienungen, die sie an die Stadt und Gegend verbinden, der man aufhelfen will, die aber mehr Glanz und Vorzug, als eine große Gewalt in sich enthalten, zu bewegen suchen, daß sie sich den Aufenthalt in einer solchen Stadt gefallen lassen. Die Hauptstadt hat solcher reichen Fremden am allerwenigsten nöthig. Diese wächst nach dem natürlichen Zusammenhange des Staats ohnedem, und öfters mehr, als es dem Staate und denen Provinzen vortheilhaftig ist, davon wir bald in mehrern reden werden. Allein, die abgelegenen Städte bedürfen einer solchen Beyhülfe zu ihrer Aufnahme weit mehr.

§. 396.

Der Staat muß auch die Bürger zuweilen mit Darlehen und Leihebanken unterstützen.

Oefters sind alle diese Maasreguln und Anstalten, einer Stadt aufzuhelfen, und mehr Geld darinnen zur Circulation zu bringen, nicht einmal zureichend; sondern es ist schlechterdings nothwendig, daß der Staat diejenigen Bürger, welche solche Nahrungsarten und Gewerbe treiben, die insonderheit der Stadt zur Aufnahme gereichen, wesentlich unterstütze. Ein wohl eingerichteter und weislich beherrschter Staat soll auf künftige unvermuthete Noth und Unglücksfälle allemal einen ansehnlichen Schatz in Vorrath haben. Unterdessen würde es der Wohlfarth des Staats nicht gemäß seyn, solche große Geldsummen ganz und gar der Circulation zu entziehen. Es ist genug, wenn ein 8 bis 10 Millionen Reichsthaler auf unvermuthete Nothfälle allezeit parat liegen. Alles übrige, was zu dem Schatz des Staats gehöret, soll eine weise Regierung auf eine solche Art, daß es nicht verlohren gehet, in der Circulation zu erhalten suchen; und da kann sie gewiß keinen nützlichern und vortrefflichern Gebrauch damit machen, * als wenn sie in solchen Städten, deren Aufnahme man zu

* Wenn der Staat in solche nothdringende Umstände geräth, daß der baare Geldvorrath seines Schatzes beynahe ausgegeben ist; so können solche ausgelehnten

befördern gedenket, denen Bürgern, die nützliche Gewerbe anfangen, oder erweitern wollen, nach Maasgebung ihres Vermögens Capitalien einige Jahr ohne Interesse, und sodann gegen ein mäßiges Interesse von 2 bis 3 pro Cent, vorschießet. In Ansehung der Armen aber, oder solcher Leuthe, die keine Häuser und Grundstücke haben, muß der Staat ein ansehnliches Capital zu Errichtung einer Leihebank, oder Addreßhauses herschießen, in welchen jederman gegen genugsames Pfand, vor 3 pro Cent Interesse, die benöthigten Gelder erlangen kann.

§. 397.

Ob man das Wachsthum der Städte ohne Aufhören befördern soll.

Da in dem zweyten Theile noch viele Maasreguln zur Aufnahme der Städte vorkommen werden; so ist nur noch übrig, daß wir untersuchen, ob die Regierung das Wachsthum der Städte ohne Aufhören befördern, oder ob man nicht vielmehr einen Punct der Größe vor eine Stadt bestimmen muß, bey welchem man stille zu stehen hat. Was die Maasreguln zu Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes anbetrift; so muß hier die Regierung niemals ihre Hand davon abziehen. Diese Vorsorge aufzugeben, oder darinnen stille zu stehen, ist eben das, als wenn man wieder rückwärts gehen, und den Verfall der Gewerbe befördern wolte. Allein, was die äußerliche Vergrößerung einer Stadt, und die Vergrößerung der Bevöl-

ten Capitalien des Schatzes, die indessen so vortreflichen Nutzen gestiftet haben, allemal wieder eingezogen werden. Unterdessen sind leider, die wenigsten Regierungen wegen ihrer unordentlichen Wirthschaft, nach welcher sie zwar unermäßliche Schulden, aber keine Schätze aufhäufen, hierzu im Stande. Wenn aber einige Regierungen gesammlete Schätze haben; so sind doch abermals sehr wenige davon geneigt, denen Unterthanen damit aufzuhelfen. In denen Hannöverischen Landen geschiehet diese Unterstützung wirklich auf die hier vorgestellte Art, nämlich einige Jahr ohne Interesse, und sodann gegen 2 oder 3 pro Cent; aber nicht von dem eigentlichen Schatze des Königes, der so heilig und unangreiflich, als irgend in einem andern Lande ist; sondern von dem so genannten Kloster Schatze, und denen hierzu gewidmeten Capitalien der Landstände. In Schweden haben die Reichsstände eine Einrichtung gemacht, die noch besser ist. Man will denenjenigen, die etwas nützliches anfangen wollen, Geld dergestalt vorschießen, daß es blos durch gar nicht übertriebene Interessen wieder bezahlet werden kann. Allein nach dem Zustande dieses Reiches muß man vermuthen, daß dieses entweder eine Einrichtung ohne große Wirkung ist, oder daß sehr große Gönner unter den Reichsräthen und vornehmsten Reichesständen erfordert werden, um auf diese Art Capitalien zu erlangen.

Bevölkerung in derselben anbelanget; so habe ich schon in dem vorhergehen-Hauptstücke in einer Anmerkung gezeiget, was die ungeheure Größe einer Stadt in die Vertheurung der Lebensmittel, und mithin in den ganzen Nahrungsstand, vor einen nachtheiligen Einfluß hat; und daß viele mittelmäßige Städte in einem Lande, von 10 bis 12000 Einwohnern, einer einzigen übermäßig großen Stadt weit vorzuziehen sind. Meines Erachtens solte man keine Stadt über 30000 Einwohner anwachsen lassen. Eine größere Stadt wird sich selbst und dem Lande zur Last. Es ist wahr, wenn eine Stadt sehr blühende Gewerbe hat; so ereignet sich der unaufhörlich größere Anwachs der Bevölkerung von selbst; und dieses scheinet die äußerliche Vergrößerung und den Anbau mehrerer Häuser unumgänglich nothwendig zu machen. Denn sonst steiget die Miethe zu einem außerordentlich hohen Preiße, welches dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig ist. Allein, in diesem Fall kann die Regierung einer nahliegenden kleinen Stadt durch große Freiheiten und Unterstützungen zu statten kommen. Dieses wird bald viele Einwohner aus der großen Stadt dahin ziehen, die dennoch wegen der Nähe den Vortheil der blühenden Gewerbe genießen werden.

§. 398.

Ob eine ungeheure Größe der Hauptstadt dem Staate vortheilhaftig sey.

Hieraus kann man von selbst erachten, daß ich ich es dem Staat gar nicht vor vortheilhaftig erachte, wenn die Hauptstadt eine solche ungeheure Größe hat, daß sie eine halbe Million, ja wohl eine Million, Menschen in sich schließet; ungeachtet es scheinet, daß viele Monarchen den Glanz und die Macht ihres Staats auf eine ungeheure Größe ihrer Hauptstadt gesetzet haben. Nichts erfolget von selbst so leicht und natürlich, als die unaufhörliche Vergrößerung der Hauptstadt. Der Aufenthalt des Regenten und seines Hofes, der Ministers und aller obersten Collegiorum, der Gesannten und andrer Fremden, der Unterthanen, die bey Hofe und denen höchsten Collegiis etwas zu suchen haben, des Adels, der, wenn er nur etwas bey Vermögen ist, seine Einkünfte am liebsten in der Hauptstadt verzehret; dieses alles, verursachet einen großen Zusammenfluß von Gelde daselbst, wodurch alle Gewerbe in Bewegung und Lebhaftigkeit gesetzet werden. Hierzu kommt, daß die bemittelten Fremden, die in das Land ziehen, um darinnen vor ihr Geld zu leben, oder Manufacturen und Fabriken anzulegen, am liebsten in der Hauptstadt wohnen; ohngeachtet dieselbe nichts weniger, als die rechte Stelle vor die Manufacturen und Fabriken ist, davon wir im zweyten Theile mehr reden werden. Eben so wen-

wenden sich die geschickten Künstler, und alle, die ihrer Handlung etwas vorzügliches zu leisten, sich einbilden, nach der Hauptstadt; weil sie daselbst ihre Arbeit am besten bezahlt zu bekommen verhoffen. Der ganze Zusammenhang des Staats, und die natürlichen Erfolge der Dinge, arbeiten also von selbst, die Hauptstadt recht groß zu machen; und es müßte ein Reich eine sehr elende Beschaffenheit haben, wenn sich dieser natürliche Erfolg nicht allemal ereignen solte. Wenn nun vollends die Hauptstadt der Hauptsitz der Commercien ist; so kann es gar nicht fehlen, daß nicht die Hauptstadt eines, in einigem Wohlstande stehenden, Volkes zu einer ungeheuren Größe gedeihen solte. Allein, man müßte eine gar schlechte Einsicht haben, wenn man glauben wolte, daß diese ungeheure Größe der Hauptstadt dem Staate vortheilhaftig sey. Wenn sich der zwanzigste, und vielleicht gar der zehente, Theil des Volkes in der Hauptstadt befindet; wenn alles dahin eilet, um an dem bequehmen Leben, der Ueppigkeit und Verschwendung derselben Theil zu nehmen; so muß natürlicher Weise die Cultur des Bodens in denen Provinzen darunter leiden; und wenn sich alle Gewerbe nach der Hauptstadt ziehen; so müssen die Provinzen, die ohnedem durch die Abgaben beständig Geld dahin senden müssen, endlich natürlicher Weise in einen großen Geldmangel gesetzet werden. Es ist daselbst weder rechter Verdienst, noch Circulation des Geldes; und wenn man dreißig Meilen von der Hauptstadt entfernet ist, als so weit sich etwan die Lieferungen der Lebensmittel nach derselben erstrecken; so befindet sich das ganze Land in einer Unthätigkeit und Kraftlosigkeit. Allein, solte wohl ein solcher Zustand dem gemeinschaftlichen Besten des gesamten Staats gemäß seyn? Keinesweges. Der gesamte Staatskörper und alle Theile desselben müssen Leben und Thätigkeit haben. Sonst sind diese elenden, abgestorbenen Theile wieder den Endzweck des Staats, der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit, nicht nur selbst unglücklich; sondern sie werden auch außer Stand gesetzet, zu dem gemeinschaftlichen Besten das ihrige beyzutragen; der unnatürlichen Theurung, die durch eine ungeheure Hauptstadt entstehet, und welche weder denen Manufacturen und Fabriken, noch denen auswärtigen Commercien vortheilhaftig ist, zu geschweigen. Der Herr von Montesquieu nennet eine ungeheure Hauptstadt einen Strudel, welcher die Provinzen verschlinget, und an einem andern Orth vergleicht er einen solchen Staat einer Weltkugel, die in dem Mittelpunct ein verzehrendes Feuer, auf der Oberfläche, das ist an den Gränzen, die man mehr schonen muß, und die sich zum Theil aus den benachbarten Staaten nähren,

ren, eine grünende Oberfläche, und zwischen der Oberfläche und dem Mittelpuncte nichts, als tode unfruchtbare Felsen und Erde hat. In der That ist eine Hauptstadt, die 800 tausend, bis eine Million Menschen hat, wenn man in dem ganzen Reiche nur 10 bis 15 Millionen zählet, ein sehr monströser Kopf an dem Körper des Staats. Sie würde kaum so viel Einwohner haben können, wenn das ganze Reich 30 bis 40 Millionen Menschen in sich faßte. Weise Regenten aber, welche eine zureichende Einsicht in den Zusammenhang des Ganzen von ihrem Staat haben, solten ihre Hauptstadt über hundert tausend Menschen nicht viel anwachsen lassen.

Zweyter Abschnitt
Von der Regierungsart der Städte.

§. 399.

Das Wachsthum der Städte beruhet gar sehr auf der Beschaffenheit ihrer Regierung.

Das Wachsthum der Städte kommt auf die Beschaffenheit der Regierungsart in denenselben so viel an (§. 385), daß wir hiervon in einem besondern Abschnitte zu handeln Ursache finden. So wie ein übelbeherrschtes Reich niemals reich, mächtig und glücklich werden wird; so wird auch eine Stadt, die schlecht geleitet wird, niemals wachsen. Diese Wahrheit ist so unläugbar, und alle Beyspiele der Geschichte bestätigen dieselbe so sehr, daß es höchst unnöthig seyn würde, dieselbe mit Beweisen zu unterstützen. Alle Städte des Alterthums, die außerordentlich gewachsen sind, haben solches am meisten ihren guten innerlichen Regierungs-Einrichtungen zu verdanken gehabt. Rom, welches aus einer gar mäßigen Stadt die Beherrscherin des größten Theiles der damals bekannten Welt wurde, hatte einen Senat, der über 500 Jahr lang ganz außerordentliche Beyspiele von seiner Weisheit, von seiner Mäßigung, und von seiner Liebe gegen das gemeine Wesen gegeben hat. Carthago hingegen gieng bey allen Reichthümern zu Grunde, weil sein Senat aus Leuthen bestand, welche die gemeinen Cassen bestahlen, und keine andern Triebfedern, als den Eigennutz, den Partheygeist und ihre Nebenabsichten kannten. Von dergleichen Beyspielen könnte man ein ganzes Buch anfüllen. Denn das ist der natürliche Erfolg zu allen Zeiten gewesen; und wird es auch inskünftige allemal seyn.

§. 400.

§. 400.

Ein Senat, oder Raths-Collegium, ist die natürlichste Regierungsart der Städte.

Die Städte sind zu allen Zeiten von einem, aus vielen Persohnen aus dem Mittel der Einwohner bestehenden, Senat, oder Raths-Collegio regieret worden; und das ist ohne Zweifel die beste und natürlichste Regierungsart derselben. Die Einwohner einer Stadt leben bey einander, um in einer genauen Verbindung und Zusammenhange durch gemeinschaftlichen Beystand ihre Geschäfte zum Besten des Nahrungsstandes in Ruhe und Sicherheit abzuwarten (§. 354). Was ist also wohl natürlicher, als daß sie auch die Angelegenheiten der Stadt durch gemeinschaftlichen Rath besorgen? Weil aber die Bürger von ihren Geschäften allzusehr zerstreuet werden, wenn sie der gemeinen Angelegenheiten halber alle Augenblicke zusammen kommen wolten; so giebt es die Natur der Sache, daß sie einige aus ihren Mitteln erwählen, * oder daß der Landesherr einige von denen Einwohnern ernennet, welche die gewöhnlichen Angelegenheiten verwalten. Es ist der Natur der Sache gar nicht gemäß, daß man die Regierung einer Stadt einem einzigen anvertrauet. Wenn dieses in Reichen und Staa-

* Wenn die Bürgerschaft die Wahl der Rathsglieder hergebracht hat; so erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit, sie dabey zu lassen, und sie nicht davon zu verträngen. Ja! vielleicht solte eine weise und gütige Regierung ihnen allemal diese Wahl lassen, wenn sie auch kein altes Recht darzu hätten. Es erfordert dieses das so nöthige Vertrauen zwischen der Obrigkeit und den Bürgern; und man kann sagen, daß die Bürger geschickter sind, zu urtheilen, wer uneigennützig ist, wer ein Menschenfreund ist, wer es mit dem Besten der Bürgerschaft wohl meinet, als der Regent und seine Ministers, die, wenn sie auch wirklich weise sind, und in der Ernennung der Magistrats-Persohnen ohne Gunst und Nebenabsichten verfahren, dennoch gemeiniglich, zumal in entfernten Städten, von denen Persohnen, die sie einsetzen, allzu wenig Kenntniß haben. Meines Erachtens aber taugt es ganz und gar nichts; wenn der Magistrat selbst das Recht hat, die erledigten Stellen durch die Wahl der meisten Stimmen wieder zu besetzen. Die Magistrats-Persohnen sind Bediente entweder des Landesherrn und des Staats, oder in freyen Städten des gemeinen Wesens. Es ist aber sehr ungereimt, wenn Bediente ihre Nebenbediente einzusetzen das Recht haben wollen. Gemeiniglich wird auch in solchen Wahlen auf nichts, als Anverwanntschaft, Partheyen, Bestechungen, und nichts weniger, als auf das Beste der Stadt gesehen; und die Erfahrung hat gezeiget, daß diejenigen Reichsstädte am übelsten regieret werden, wo der Magistrat selbst seine erledigte Mitglieder erwählet. Man darf nur Nürnberg, wo der Magistrat wählet, und Hamburg, wo die Bürgerschaft wählet, mit einander vergleichen.

Staaten geschiehet; so kann vernünftiger Weise keine andere Ursache vorhanden seyn, als dem weitläuftigen Staatskörper, der, wegen der Verschiedenheit der Meinungen und der Langsamkeit der Entschließungen, sonst seine Wohlfarth nicht genugsam besorgen könnte, desto mehr Leben und Thätigkeit zu geben. Allein, diese Ursache fällt bey einer einzeln Stadt, wo alle Angelegenheit in einer Ringmauer, und gleichsam vor den Augen der Bürgerschaft vorgehen, hinweg; und die Bürger haben mithin keinen genugsamen Bewegungsgrund, warum sie sich und ihre Wohlfarth dem Eigensinn und der Willkühr eines einzigen anvertrauen solten. Wenn aber der Landesherr die Stadtobrigkeit verordnet; so hat er gleichfalls keine Ursache, von dieser natürlichen Regierungsart der Städte abzugehen. Die Collegialischen Berathschlagungen haben allemal die Vermuthung vor sich, daß dadurch die Sachen desto gründlicher beurtheilet werden; und nur die Beschleunigung der Geschäfte, und die Geschwindigkeit in der Ausführung, rathen zuweilen, solche einem einzigen anzuvertrauen; Ursachen, die aber hier gleichfalls nicht vorhanden sind.

§. 401.

Daß die Ratsherren aus gewissen Geschlechtern, oder Patricien-Familien, oder aus denen in Städten wohnenden adelichen Familien, erwählet werden; das ist so wenig anzurathen, daß vielmehr nichts dem Aufnehmen und Wachsthum einer Stadt so sehr entgegen ist, als eben diese Einrichtung. Man müßte die Menschen sehr wenig kennen, wenn man nicht gewiß versichert seyn wolte, daß diese, allein Rathsfähigen, Familien hauptsächlich an ihrer Macht, Vorzügen und Bereicherung arbeiten, und die Wohlfarth der Stadt und der Bürgerschaft in keinen Betracht ziehen werden; so bald der besondere Vortheil ihrer Familien damit nicht übereinstimmet. Eine allezeit gleichmäßige Erfahrung hat dieses genugsam gelehret; und wenn diese, oder jene Stadt, die von Geschlechtern regieret wird, in einiges Aufnehmen gekommen ist; so ist dieses gewiß nicht der guten Regierung der Geschlechter zuzuschreiben, sondern weil die Bürgerschaft auf ihren Wohlstand aufmerksam gewesen ist, und die Geschlechter durch eine standhafte Wiedersetzung in der Einschränkung und Abhänglichkeit erhalten hat. Es ist wahr, als Heinrich, der Vogelsteller, die meisten Städte in Teutschland erbauete; so zog er allemal eine gewisse Anzahl Familien von dem Landadel in die Stadt, und vertrauete ihnen die Magistratswürden. Allein, dieser Kayser wurde durch die damalige Beschaffenheit von Teutschland darzu genöthiget. Alles übrige Volk, womit er seine neuerbauten

Diese sollen nicht alle blos aus Geschlechtern, oder Patricien-Familien erwählet werden.

Städte besetzte, bestand aus leibeigenen Bauern vom Lande, die nicht die Einsicht und Fähigkeit hatten, denen Magistratswürden vorzustehen. Allein, da sich diese Umstände schon vor vielen Jahrhunderten abgeändert haben; und da die Städte anjetzo von nichts, als freyen Leuthen bewohnet werden; so ist es ungereimt und unbillig, aus einer damals zufälligen Beschaffenheit ein beständiges Recht zu machen. Allein, wir Teutschen sind in allen Zeiten so einfältig gewesen, daß wir aus blos zufälligen Umständen erbliche Würden und Gerechtsame haben einführen lassen, die dem wahren Wohl der Völker so wenig gemäß sind.

§. 402.

Die wichtigsten Angelegenheiten müssen von der Entscheidung der Bürgerschaft abhängen.

Wenn das Aufnehmen und Wachsthum einer Stadt wahrhaftig befördert werden soll; so muß meines Erachtens die Bürgerschaft an der Regierung des gemeinen Wesens Antheil nehmen. Sie muß nicht allein ihre Representanten, an Syndicis, Aeltesten, oder Vorstehern der Bürgerschaft, Viertelsmeistern, oder Stadtverordneten, oder wie sie sonst genennet werden, haben, ohne deren Vorbewust der Stadtrath in Oeconomie- und andern gemeinen Stadtangelegenheiten nichts wichtiges vornehmen darf; sondern in sehr wichtigen Fällen, wo es auf neue Collecten und Beschwerden, auf Veräußerung der Stadtgüther, oder auf andere beträchtliche Einrichtungen und Anstalten zum gemeinschaftlichen Besten ankommt, soll die Bürgerschaft selbst zusammen berufen werden, um die Sache nach denen meisten Stimmen zu entscheiden. Die Noth und Umstände der Stadt, die Ursachen von diesen, oder jenen einreißenden Mängeln und Verderben, können niemand besser bekannt seyn, als denen gesamten Bürgern. Ein jedes vernünftiges Wesen soll sich auch, wenn die Weitläuftigkeit des Staats nicht ein anderes erfordert, allemal selbst regieren, wenn er darzu fähig ist; und wenn man unter denen Einwohnern und Bürgern einer Stadt einen Unterschied macht, und nicht jeden Holzhacker, Tagelöhner, Käsehöcker, Bier- und Branntweinschenken zum Bürger macht, wie es gar nicht nöthig ist; so muß allemal vermuthet werden, daß der gröste Theil der Bürgerschaft so viel Verstand hat, um einzusehen, was zu ihren gemeinschaftlichen Besten dienet. Die nothwendige Einwilligung der Bürgerschaft in wichtigen Dingen wird auch den Stadtrath von vielen eigennützigen, übereilten und verderblichen Entschließungen und Maasreguln zurückhalten. Ich läugne gar nicht, daß nicht auch bey dieser Versammlung und Einwilligung der Bürgerschaft viele menschliche Schwachheiten vorgehen können; allein,

allein, niemals werden doch so viel dabey vorgehen, als wenn der Magistrat sich lediglich selbst überlassen ist, oder wenn er weiter nichts zu thun hat, als denen entfernten Landes-Collegiis, oder Ministers, allerley Gespenster und erdichtete Ursachen vorzubilden. In diesem Betracht soll auch ein weiser und gütiger Monarch denen Bürgern das Recht nicht entziehen, daß die wichtigsten Angelegenheiten der Stadt auf ihre Stimmen ankommen. Wenn er wahrhaftig weise und gütig ist; wenn er das Aufnehmen der Stadt im Ernst zu befördern gedenket; wenn er sein Cameral-Interesse nicht zum Nachtheil der Bürger, und des Wachsthums der Stadt zu befördern suchet; so kann ihm dieses ganz gleichgültig seyn; und es kann sich vor ihm und seine Gerechtsame nichts bedenkliches dabey ereignen.

§. 403.

Der Magistrat muß der Bürgerschaft Rechnung ablegen.

Eben so muß der Magistrat allemal gehalten seyn, vor denen hierzu ernannten Deputirten der Bürgerschaft, von denen gemeinen Einkünften der Stadt, und von denen Collecten, so die Bürger zum Aufwand und gemeinschaftlichen Besten der Stadt erlegen, jährlich richtige Rechnung abzulegen. Dieses setzet der eigennützigen und üblen Anwendung der gemeinen Gelder, und der Bevortheilung der Stadt-Cassen wenigstens Gränzen, wenn es sie auch nicht ganz und gar verhintern kann. An der Schuldigkeit aber des Magistrats, dergleichen Rechnungen abzulegen, kann man wohl ohne die ungereimtesten Begriffe nicht zweifeln. Der Magistrat kann niemals etwas anders, als Administrator der gemeinen Einkünfte seyn; denn was vor ein ungeheurer Begriff würde nicht entstehen, den man kaum von einen Despoten haben kann, wenn man dem Magistrat die Stadt-Einkünfte eigenthümlich, und als sein eigenes Recht beylegen wolte? Was vor einen ungereimten Satz würde man aber nicht behaupten, wenn man sagen wolte, daß ein Administrator keine Rechnung abzulegen schuldig wäre? Diese Rechnung des Magistrats muß demnach, sowohl in Reichsstädten, * als

* Der große und langwierige Proceß zwischen der Bürgerschaft zu Nürnberg und dem Magistrate kommt hauptsächlich darauf an, daß die Bürgerschaft von dem Magistrat Rechnung verlangt. Man kann nachrechnen, daß der Magistrat von einem so ansehnlichen Territorio und so außerordentlich hoch getriebenen Abgaben, indem jederman den sechsten Theil seiner Einkünfte und Erwerbes jährlich als Abgaben entrichten muß, wenigstens vier Tonnen Goldes Einkünfte ziehen muß. Alle Abgaben aber an des Magistrats eignen Besoldungen, an Besoldungen

Landstädten, die unter einem Souverain stehen, denen Bürgern abgeleget werden; und ist es wieder die Natur der Sache, daß in vielen Ländern die Rechnungen der Stadträthe von denen höchsten Landes-Collegiis untersuchet werden. Zu geschweigen, daß in der Entfernung die Griffe der Stadträthe nicht genugsam entdecket werden können; und die Secretarien bey denen Collegiis, die solche Rechnungen untersuchen, leicht zu gewinnen sind; * so gehöret auch die Ablegung solcher Rechnungen gar nicht vor die Landes-Collegia. Die Güther, die eine Stadt besitzet, sind ihr wohl erworbenes Eigenthum; und die Collecten, die sie zu Unterhaltung der Stadt aufbringen, sind keine Abgaben, die sie dem Staate leisten. Die Abgaben des Staats entrichten sie als Unterthanen und Mitglieder des Staats; die Stadt-Collecten aber als Bürger zu Erhaltung ihrer Stadt und zu ihren gemeinschaftlichen Besten. Sie müssen also natürlicher Weise wissen, wie diese letztern angewendet werden.

§. 404.

Der Stadtrath muß allemal zur Hälfte aus Leuthen, die das hauptsächlichste Gewerbe der Stadt treiben, bestehen.

Es ist fast in allen Städten eingeführet, daß der Magistrat zur einem Hälfte aus Gelehrten, und zur andern Hälfte aus Kaufleuthen, oder denen Zünften und Immungen besetzet wird; und da fragt es sich, was von dieser Einrichtung zu halten ist. Meines Erachtens muß man als eine allgemeine

gen der Geistlichkeit, an Unterhaltung der Miliz, und andern gemeinen Stadtunkosten, belaufen sich, wie man nachrechnen kann, noch nicht auf eine Tonne Goldes. Die Bürgerschaft verlanget also weiter nichts, als daß ihr der Magistrat Rechnung ablegen soll. Und wird es die Nachwelt dereinst wohl glauben, daß ein so billiges Begehren in Rechten einige Schwierigkeiten und Verzögerung finden kann die einen Proceß ein halbes Jahrhundert aufhalten können? Es ist dieses um so mehr zu verwundern, da der Reichshofrath bey allen andern Fällen standhaftig behauptet, daß nicht der Magistrat, sondern die gesamte Stadt der Reichsstand sey: ja! er hat einigen Magistraten in Reichsstädten starke Verweise gegeben, wenn sie sich die Eigenschaft eines Reichsstandes haben beylegen wollen.

* In einigen Landen erhält derjenige Secretair in dem höchsten Collegio, welcher die Städte-Rechnungen untersuchet, so gar ein jährliches Geschenke, oder eine gewisse jährliche Pension von dem Stadtrathe. Man kann leicht erachten, warum dieses geschiehet. Diese Pension wird in der Rechnung ordentlich aufgeführet; weil sich die Ministers wahrscheinlich um dergleichen Rechnungen nicht bekümmern. Mich deucht, dieses zeiget, daß es allemal besser ist, diese Rechnungen vor hierzu deputirten Bürgern ablegen zu lassen.

meine Regul festsetzen, daß, wenn eine Stadt einen Nebenzweck, oder besonders determinirten Endzweck, das ist, ein Hauptnahrungsgeschäfte hat, der Magistrat allemal zur Hälfte aus Gelehrten, und zur Hälfte aus Leuthen, die das hauptsächlichste Gewerbe der Stadt treiben, oder die dem Nebenzwecke der Stadt vorstehen, bestehen muß. Solchennach muß in einer Handelsstadt der Stadtrath zur Hälfte mit Kaufleuten, in einer Manufacturstadt zur Hälfte mit Manufacturherren, in einer Fabrikenstadt gleichfalls zur Hälfte mit Fabrikenherren, und in einer Handwerksstadt zur Hälfte mit Zunft- und Innungsverwannten besetzet seyn. Dieses erfordert die Erhaltung und das Aufnehmen dieser Hauptnahrungsgeschäfte, damit Leuthe mit im Stadtrathe sitzen, denen sowohl die Erhaltung des Hauptgewerbes der Stadt am nächsten zu Herzen gehet, als welche genugsame Einsicht und Kenntniß davon haben, nicht allein um die rechten Maasreguln zur Erweiterung dieses Hauptgewerbes zu ergreifen, sondern auch um die darinnen unter denen Bürgern vorfallenden Streitigkeiten gründlich beurtheilen zu können, als worzu allerdings eine eigne Kenntniß des Gewerbes erfordert wird.

§. 405.

Wie der Magistrat in Universitäts- und Bergstädten und das Policey-Directorium in Festungen besetzet seyn soll.

Nach eben diesen Grundsätzen ist es allemal rathsam, daß in einer Universitätsstadt der Magistrat zur Hälfte aus ordentlichen und außerordentlichen Professoribus, als welche letztere dadurch zugleich eine Unterstützung erhalten, in einer Bergstadt aber zur Hälfte aus Bergofficianten bestehet. Ja! so gar in einer Vestung die starke Guarnison hat, muß wenigstens die Policey-Commißion, oder das Policeydirectorium, zur Hälfte mit Generals und Staabsofficiers besetzet seyn. Wenn diese Einrichtung nicht statt findet; so wird ein beständiges Mißverständniß und Bestreben, einander entgegen zu arbeiten, zwischen dem Stadtrath, und denen Personen, welche diesen Hauptnebenzweck dirigiren, vorhanden seyn, welches weder der Stadt, noch der Universität, oder denen Bergwerken, oder der Guarnison zum Vortheil gereichen wird. Allein ich glaube nicht, daß es wohlgethan ist, wenn man den Magistrat denen Directeurs eines solchen hauptsächlichen Nebenzweckes unterwerfen wolte, ob es gleich hin und wieder eingeführet ist. So ist z. E. der Magistrat in Clausthal dem Berghauptmann subordiniret, so wie es viele Festungen, z. E. Rendsburg giebt, wo der Magistrat dem Commendanten ordentlich unterworfen ist. Bey einer solchen Einrichtung kann es gar leicht geschehen, daß das Wohl der

Bürgerschaft, und das Aufnehmen der Stadt, nicht so beherziget wird, als es wohl seyn solte. In Freyberg, wo der Stadtrath nur zur Hälfte aus Bergofficianten bestehet, ohne daß er dem daselbst befindlichen Berg-Collegio unterworfen ist, stehet die Bürgerschaft weit besser, als zu Clausthal, ohngeachtet beyde Städte einander an Größe nichts nachgeben.

§. 406.

Von der Aufsicht der Rathsherren über die Gewerbe, um sie blühend zu machen.

Man kann nicht läugnen, daß öfters die Raths-Collegia in denen Städten aus einer unnöthigen Anzahl Persohnen bestehen; und es fält zuweilen ziemlich ins lächerliche, wenn eine gar mittelmäßige, oder kleine Stadt, eben so wie das große Rom, von zwey, ja wohl gar vier und mehr Burgermeistern, und einer Menge von Rathsherren regieret seyn will; da öfters 3 bis 4 Persohnen alle Stadtangelegenheiten, blos als ein Nebenwerk, spielend verrichten könnten. Allein, wenn sich die Stadträthe mit allen Fleiß angelegen seyn ließen, die Nahrungsgeschäfte der Stadt recht in Aufnahme zu bringen; so würden diese vielen Persohnen in denen Raths-Collegiis gar nicht unnützlich sey. Zu dem Ende müßte einem jeden Rathsherren gewisse Manufacturen, Fabriken und Handwerke als sein besonderes Departement zugetheilet werden, nicht nur, wie es jetzo fast allenthalben geschiehet, daß er ihren Versammlungen beywohne, um sie in Ordnung zu erhalten, und ihre Streitigkeiten beyzulegen; sondern vornämlich, daß er die Mängel und Hinternisse der ihm anvertrauten Gewerbe gründlich erforsche, die dem Aufnehmen derselben im Wege stehen, und dieselben aus dem Wege zu räumen suche; insonderheit aber, daß er unermüdet besorget sey, dasjenige ausfindig zu machen, was zur Vollkommenheit dieser Nahrungsarten, zu dem bessern Debit ihrer Waaren, und überhaupt zu dem blühenden Zustande derselben etwas beytragen kann. * Wie groß und

* In der That würde die Ausübung dieses Vorschlages von überaus großen Nutzen seyn. Ein jeder Rathsherr müste aber ein solches Departement von Nahrungsgeschäften haben, die mit einander eine Verwanntschaft hätten; nicht aber müste er einer so wunderlichen Vermischung von Handwerkern vorstehen, als man jetzo gemeiniglich wahrnimmt. Z. E. ein Rathsherr müste alle Handwerker haben, die in Leder arbeiten, als Loh- und Weißgerber, Sattler, Riemer, Beutler, Schuster und dergleichen. Ein andrer müste alle diejenigen unter seine Aufsicht nehmen, die in Holz arbeiten, als Zimmerleuthe, Tischler, Drechler, Faßbinder u. s. f. Wieder ein andrer müste alle denenjenigen vorstehen, die in Stein arbeiten, als Steinmetzen, Bildhauer, Maurer, Polierer, Steinsetzer u. s. Eben so

und schleunig würde nicht der Wachsthum einer Stadt seyn, wenn man von der Vielheit der Personen in denen Stadträthen einen so vortreflichen Gebrauch machte!

§. 407.

Wie sehr das Wachsthum der Städte auf eine gute Policey ankommt.

Zu der Regierungsart der Städte gehöret auch die Einrichtung der Policey in denenselben; und man muß behaupten, daß das Aufnehmen und Wachsthum der Städte hauptsächlich auf eine gute Beschaffenheit ihrer Policey ankommt. Städte, die eine übel eingerichtete, eigennützige und ungerechte Policeyverwaltung haben, werden niemals wachsen; und es wäre besser, sie hätten gar keine, wie wir schon in der Einleitung dieses Bandes erinnert haben. Denn eine böse Policey ist die größte Hinterniß in dem Wachsthum der Städte. Unterdessen siehet man leicht, daß wir die Beschaffenheit der Policey, wie sie zu dem Wachsthum der Städte erfordert wird, hier nicht vorstellig machen können. Dieses ganze Werk ist darzu bestimmet, die Beschaffenheit einer solchen Policey ausführlich zu zeigen; und das meiste, was in den folgenden Theilen vorkommen wird, sind alles Grundsätze, Reguln und Anstalten, die zu einer guten Policey in den Städten erfordert werden. Jedoch müssen wir hier so viel erinnern, daß die Policey niemals von denen Raths-Collegiis getrennet werden muß. Sie sind ihrer Natur nach nichts, als Policey-Collegia; und die Verwaltung der Stadt Oeconomie und Justiz-Sachen sind ihnen mehr zufällig, als wesentlich. Man vertränget sie also von ihren eigentlichen Endzwecken, wenn

so müste ein andrer alle Arbeiter in Eisen, ein andrer die Arbeiter in andern Metallen, ferner einer die Arbeiter in Gold und Silber, wieder einer alle Seidenmanufacturen, desgleichen einer die Wollenmanufacturen, und noch ein andrer, die Leinewandmanufacturen u. s. f. unter seiner besondern Direction haben. Die Verwanntschaft der Gewerbe ist um deshalb nöthig, weil ein jeder Rathsherr in denen ihm anvertrauten Gewerben die gründlichste Kenntniß, sowohl aller darzu erforderlichen Materialien, als der Arbeiten haben müste. Er müste also entweder die ihm anvertrauten Nahrungsarten selbst getrieben, oder sich doch eine genugsame Kenntniß darinnen erworben haben, um die Hinternisse und Mängel vollkommen einzusehen, und zu Verschönerung und Vollkommenheit der Gewerbe selbst Versuche machen zu können. Ein Präsident des Stadtrathes von einem großen Genie und allgemeiner Erkenntniß müste der Sache ihre rechte Thätigkeit geben, auf dessen Bericht diejenigen Rathsherren, welche ihre Gewerbe in augenscheinliche Aufnahme gebracht hätten, mit Vermehrung ihres Gehaltes, und andern Gnadenbezeugungen belohnet werden müsten.

wenn man ihnen die Policey entziehet; und wenn sie ehedem hierinnen nachläßig gewesen sind; so soll man sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten, aber deshalb ihren Endzweck nicht aufheben. Wenigstens, wenn man auch andre Persohnen mit zur Policey ziehet, davon wir unten im vierten Theile reden werden; so soll doch der Director der Policey zugleich President, oder Director des Stadtrathes, in allen Angelegenheiten seyn. Ist dieses nicht; so hat er nicht genugsame Macht und Ansehen; und da die Policey und übrigen Stadtangelegenheiten den allergenauesten Zusammenhang mit einander haben; so wird sich ihm der Stadtrath bey allen Gelegenheiten wiedersetzen, und so zu sagen jedem Schritt in denen vorhabenden Verbesserungen disputiren, so daß er bey dem besten Willen und genugsamer Einsicht nichts ausrichten wird. Ich habe dieses aus eigner Erfahrung; und ich könnte gar viel davon schreiben, wenn ich meine eignen kleinen Angelegenheiten in dieses Werk mischen wolte. Die Auswahl eines Directors der Policey und des Stadtrathes, die allemal nothwendig dem Landesherrn zustehen muß, wenn auch die Bürger das Recht haben, ihre Magistrats-Persohnen selbst zu erwählen, ist gewiß das wichtigste, worauf es in einer guten Policey, und mithin in dem Wachsthum der Städte, ankommt. Jedoch auch dieses gehört nicht hierher, sondern in dem vierten Theile ist der Orth, wo wir seine Eigenschaften und Pflichten beschreiben werden.

Vier-

Vierzehentes Hauptstück

Von dem Anbau und dem Wachsthum der Dörfer und Landgüther.

§. 408.

Die Einrichtung der Landwohnungen hat einen großen Einfluß in die Cultur und Bevölkerung des Landes.

Nachdem wir in denen vorhergehenden Hauptstücken den Endzweck, die Eintheilung, die Lage, den Anbau, den Wachsthum und die Regierungsart der Städte betrachtet haben; so ist in diesem Buche nichts mehr übrig, als daß wir noch in dem gegenwärtigen Hauptstück von dem Anbau und dem Wachsthum der Dörfer und Landgüther handeln (§. 356). Man siehet leicht, daß die Einrichtung und Beschaffenheit der Dörfer und Landgüther in die Cultur und Bevölkerung des Landes, und mithin in die Macht und Glückseeligkeit des Staats, einen großen Einfluß haben. Je mehr diese Landwohnungen mit ihrem Endzwecke und der Natur der Sache übereinstimmen; destomehr müssen sie die Cultur des Bodens befördern; und je mehr sie die Cultur des Bodens befördern; desto stärker kann die Bevölkerung seyn. Diese Sätze liegen aus denen Ausführungen der vorhergehenden Bücher genugsam klar und erwiesen vor Augen.

§. 409.

Wornach die beste Einrichtung der Landwohnungen zu beurtheilen ist.

Der Endzweck aller Landwohnungen ist, die Landwirthschaft zu treiben. Die Landwirthschaft bestehet vornämlich aus zwey Hauptzweigen, aus dem Ackerbau und der Viehzucht. Die besten Einrichtungen sind allemal diejenigen, die mit ihren Endzwecken am allervollkommensten übereinstimmen. Folglich kommt die beste Einrichtung der Landwohnungen darauf an, daß sie mit dem Endzweck des Ackerbaues und der Viehzucht vollkommen übereinstimmen. Je mehr die Landwohnungen demnach eine solche Einrichtung haben, daß sie diese Endzwecke, und alle darzu gehörigen Geschäfte, erleichtern, befördern, in einen guten Zusammenhang setzen, und ihnen eine solche Beschaffenheit geben, daß daraus der größte Nutzen, der möglich ist, vor dem Landmann erwächst; desto besser und vollkommener ist die Einrichtung der Landwohnungen. Dieses ist eine Grundregul, die wir in diesem ganzen Hauptstücke nicht aus den Augen verliehren müssen.

§. 410.

Es giebt zweyerley Hauptarten der Landwohnungen.

Es giebt insonderheit zwey Hauptarten, die Landwohnungen einzurichten. Die Landleuthe können nämlich entweder dergestalt von einander zerstreuet ihre Häuser und Wirthschaftsgebäude haben, daß ein jeder in dem Mittelpunct seiner Ländereyen wohnet, und seine Aecker, Wiesen und andre Grundstücke rund um seine Wohnung herum liegen; oder alle diejenigen, die ihre Felder in einer gewissen Gegend haben, können bey einander wohnen, da sie denn ihre Aecker und Wiesen, nach der Menge und Lage der bey einander befindlichen Wohnungen, mehr, oder weniger, von ihren Häusern entfernet besitzen. Die letztere Art der Landwohnungen nennet man Dörfer; und alle zu einem Dorfe gehörigen Felder, Weiden und Wiesen heißet die Dorf-Fluhr, oder eine Feldmark. Die erste Art aber heißen einzelne, oder zerstreuete Landwohnungen. Beyde Arten der Landwohnungen finden in Teutschland statt. Zerstreuete Landwohnungen findet man am häufigsten in sehr gebirgigten Gegenden; die Dörfer aber siehet man mehr in ebnen und platten Ländern. *

§. 411.

* Es giebt noch eine andre Art, die Landwohnungen einzurichten, die insonderheit in denen sehr gebirgigten Gegenden von Nieder-Oesterreich und Steyermark statt findet. Die Landleuthe haben daselbst gemeiniglich wegen der hohen Gebirge, und der, öfters im Sommer einfallenden, Kälte gar keinen Ackerbau, sondern ernähren sich bloß von der Viehzucht. Diese Leuthe haben gemeiniglich ihre Wohnung an der Landstraße, jedoch gleichfalls zerstreuet. Im Walde hingegen, wo sie ihr Vieh weiden, haben sie noch eine besondere Wohnung, welche man eine Schweighütte nennet, die öfters über eine Stunde von ihrer ordentlichen Wohnung entfernet ist. In der Schweighütte sind Ställe vor das Vieh, die Milch Geräthschaften, und alles, was zur Viehnutzung gehöret. Denn das Vieh bleibet den ganzen Sommer, und einen Theil des Frühlings und Herbsts in der Waldung. Wenn der tiefe Schnee der Weide ein Ende macht; so ziehen sie mit ihrem Vieh in die Winterwohnung an der Landstraßen, wohin sie im Sommer die Winterfütterung geschaffet haben. Man siehet leicht, daß diese Einrichtung denen Landleuthen nichts weniger als bequehm ist. Allein, die Noth zwinget sie darzu. Denn, in denen hohen Gebirgen, wo die Schweighütten stehen, macht die Menge des Schnees, der öfters 10, 12 und mehr Ellen hoch liegt, alle Wege und Fußsteige, deren sie sich im Sommer bedienen, gänzlich unbrauchbar. Kaum daß man auf der so genannten Landstraße, die im Winter gleichfalls nicht passiret wird, fortkommen kann. Wenn sie diese Einrichtung nicht getroffen, sondern ihre beständige Wohnung in dem Walde in ihren Schweighütten hätten; so würde eine jede Familie den Winter über von aller Gemeinschaft mit andern Menschen abgesondert leben müssen.

§. 411.

Die zerstreuten Landwohnungen sind denen Dörfern weit vorzuziehen.

Wenn wir beurtheilen wollen, welche von diesen beyden Arten, die Landwohnungen einzurichten, die beste und vorzüglichste sey; so dürfen wir nur auf den Endzweck der Landwirthschaft zurück sehen (§. 409). Es ist gar kein Zweifel, daß zerstreuete Landwohnungen nicht mit dem Endzweck und der Natur der Landwirthschaft am besten übereinstimmen solten. Ein Landmann, der in dem Mittelpunct seiner Ländereyen wohnet, hat vor einem andern, der in einem Dorfe, und von seinen Aeckern und Wiesen entfernet, wohnet, unaussprechliche Vorzüge. Alle Arbeit und Wirthschaftsgeschäfte werden ihm erleichtert. Wenn jener bey dem Pflügen, Mistfahren, Einernden, und andern Feldarbeiten, durch die Weite des Weges sehr viel Zeit vergeblich versplittern muß; so hat dieser alles vor seiner Thüre, und kann mithin noch einmal so viel vollbringen. Er darf also auch weit weniger Zugvieh und Gesinde halten; und sein Nutzen ist also viel grösser. Sein Auge kann gleichsam mit einem Blick alle seine Felder und Grundstücken übersehen; er kann mithin alle Beschädigung seiner Früchte abwenden, und die nöthigen Verbesserungen, die ihn unaufhörlich vor Augen sind, desto leichter zu Stande bringen. Wer wolte demnach leugnen, daß die zerstreueten Landwohnungen mit dem Endzweck der Landwirthschaft nicht am besten übereinstimmen solten? Wenn die Dörfer einigen Nutzen haben; so kommt er darauf an, daß die Policey-Aufsicht auf die Landleuthe etwas mehr erleichtert wird, und daß die Landleuthe desto bequehmer einander gemeinschaftlichen Beystand leisten können. Allein, dieser Vortheil ist nicht allein gegen den vorigen ungleich geringer, sondern hat auch mit dem Endzwecke der Landwirthschaft weit weniger Verwanntschaft. Die Policey-Aufsicht kann auch bey zerstreueten Landwohnungen statt finden, obgleich etwas unbequehmer; und es ist besser, daß der Landmann nach dem Schmidt, Wagner, und andern Leuthen, deren Beystand er viel seltener nöthig hat, einen weitern Weg thut, als daß er seine täglich vorfallenden Wirthschaftsgeschäfte von seiner Wohnung entfernet verrichten muß. Dieses ist der Hauptzweck, jenes aber sind nur Nebenzwecke.

§. 412.

Auf was Art wahrscheinlich

Es ist kein Zweifel, daß nicht unsere Vorfahren in denen ältesten Zeiten in solchen zerstreueten Landwohnungen gelebet haben. Taci-

lich die Dörfer in Teutschland entstanden sind.

tus * beschreibet uns ihre Wohnungen auf das genaueste, und läßt sich so gar in Untersuchung ein, warum sie ihre Wohnungen dergestalt von einander abgesondert erbauet haben; ob er gleich die wahre Ursache, nämlich die große Bequehmlichkeit in der Landwirthschaft, gar nicht trift. Wir wissen auch von denen Salischen Franken, daß sie ihre Aecker um ihre Wohnung herum hatten. Diese Felder, die von der Wohnung niemals veräußert werden konnten, wurden die Salische Erde genennet; und so lange als Söhne vorhanden waren, konnten die Töchter diese Salische Erde nicht erben. Daher ist das berufene Salische Gesetz entstanden, wodurch Frankreich die Englischen Könige von der Nachfolge ausschloß; obgleich dieses, blos vor die Privatpersohnen eingeführte, Gesetz sehr übel auf die Krohnfolge angewendet wurde. Frankreich hatte allemal das Recht, ein neues Grundgesetz zu machen, wodurch die Fremden von der Krohne ausgeschlossen wurden. Allein, die Krohnfolge nach denen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen, ist allemal ungereimt. Wenn nun also kein Zweifel vorhanden ist, daß die zerstreueten Landwohnungen in den ältesten Zeiten bey uns statt gefunden haben; so fragt es sich, warum diese so natürliche, und dem Endzweck der Landwirthschaft so vortheilhaftige, Art der Landwohnungen in den meisten Gegenden von Teutschland abgeschaffet, und an deren statt die Dörfer eingeführet worden sind. Meines Erachtens ist die Ursache davon in denen unglückseligen Zeiten des Faustrechts, und der Befehdungen in dem mittlern Zeitalter zu suchen. Da die Städte und Edelleuthe, und so gar andere Privatpersohnen, einander unaufhörlich befehdeten, beraubten, und die Landwohnungen abbrannten; so sahen sich endlich die Landleuthe genöthiget, ihre Wohnungen bey einander aufzubauen, damit sie sich gegen dergleichen Ueberfälle gemeinschaftlich vertheidigen konnten. Sie mußten sich diese Unbequehmlichkeit

* Die Worte des Tacitus de moribus Germanor. cap. 16. lauten folgendergestalt: Nullus Germanorum populis urbis habitari, satis notum est; nec pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis & cohærentibus ædificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia ædificandi. Wenn hier Tacitus glaubt, daß die Teutschen wegen Feuersgefahr, oder aus Unwissenheit einer bessern Bauart ihre Wohnungen so weit von einander erbauet haben; so irret er sich. Dieses ist die allernatürlichste und vor die Landwirthschaft vortheilhaftigste Einrichtung der Landwohnungen.

lichkeit in Ansehung der Landwirthschaft gefallen lassen, um den öftern Verlust ihrer Wohnungen und ihres Viehes, als einen viel größern Schaden, zu vermeiden. Allein heutiges Tages, da diese Ursache nicht mehr vorhanden ist, entstehet aus der Einrichtung der Dörfer eine große Unbequehmlichkeit vor die Landwirthschaft, und eine große Hinterniß gegen die vollkommene Cultur des Bodens. *)

§. 413.

Große Fehler in unsrer Landwirthschaft, welche die Einrichtung der Dörfer nach sich gezogen hat.

Die Einrichtung der Dörfer hat verschiedene große Fehler in dem Zusammenhange unserer Landwirthschaft nach sich gezogen, die so viel wichtige Hinternisse wieder den Flohr der Land-Oeconomie und eine vollkommene Cultur des Bodens sind. Als die vorhin zerstreuet wohnenden Landleuthe aus einer gewissen Gegend sich entschlossen bey einander zu wohnen, oder ein Dorf anzubauen; so sahen sie sich genöthiget, eine ganz neue Theilung ihrer Felder vorzunehmen. Denn jeder wolte doch etwas in der Nähe des Dorfes besitzen; und weil diejenigen, so ihre Aecker nächst bey dem Dorfe erlangt hätten, vor denen übrigen einen allzu großen Vorzug gehabt hätten; so sahe man sich genöthiget die, zu dem nunmehrigen Dorfe gehörigen, Felder in sehr lange, aber schmale, Ackerstücken zu vertheilen. Denn auf diese Art bekam jeder seine Felder gleich nahe und gleich weit von dem Dorfe. Diese sehr langen schmalen Ackerstreifen, die schon an sich selbst in der Bearbeitung der Aecker, und Einerndung der Früchte viel Unbequehmlichkeit verursachten, zogen noch einen andern Fehler nach sich. Man konnte auf diesen schmalen Aeckern sein Vieh nicht

* Vielleicht stehen einige in den Gedanken, daß die zerstreueten Landwohnungen, gemeiniglich in einem annoch uncultivirten, und wenig bevölkerten, Lande statt finden; so wie wir wissen, daß in denen Americanischen und andern Colonien die Landwohnungen auf solche Art eingerichtet werden, weil überflüßiger Boden zum Anbau vorhanden ist. Allein, die zerstreueten Landwohnungen, welche dem Endzweck der Landwirthschaft so gemäß sind, hintern deshalb nicht alle mögliche Cultur des Bodens und die stärkste Bevölkerung. Wir sehen dieses offenbar an Engelland, welches mehr cultiviret und bevölkert ist, als alle andere Europäische Reiche; und wo dennoch die Landwohnungen fast allenthalben, von einander abgesondert, in dem Mittelpunct ihrer Aecker und Grundstücke liegen. Alles kommt darauf an, daß die Gesetze und Abgaben dergestalt eingerichtet sind, daß sie diejenigen nicht begünstigen, welche allzuviel Erdreich besitzen, ohne solches auf das vollkommenste zu cultiviren.

hüten, ohne mit denen Nachbarn beständig in Verdruß und Streitigkeit zu gerathen. Man wurde also genöthiget, das Vieh gemeinschaftlich zu hüten, und einen Hirten vor das ganze Dorf anzunehmen. Damit nun das gesamte Vieh des Dorfes allezeit ohne Felder zur Weide finden möchte; so wurde man gezwungen alle Aecker der Dorffluhr in gewisse Sommer- Winter- und Brachfelder einzutheilen; und diese Einrichtung ist ein sehr großer Fehler in dem Zusammenhange unsrer Landwirthschaft. Die Landleuthe können ihre Aecker nicht nach ihrer Natur und Beschaffenheit, nach der habenden Düngung, nach dem Zusammenhange ihrer Wirthschaft und nach ihrer Einsicht nutzen; sondern sie müssen sich schlechterdings nach der Art der Winter- Sommer- und Brachfelder richten. Ich habe die Mängel dieser Einrichtung, welche eine der größten Hinternisse wieder den Flohr der Landwirthschaft ist, oben im ersten Buche S. 158. in einem besondern Abschnitte ausführlich gezeiget. Dennoch verschaffet diese Eintheilung in Felder, wie ich gleichfalls daselbst ausgeführet habe, dem Vieh gar schlechte Fütterung. Die Landleuthe können nach Proportion ihrer Aecker nicht genug Vieh halten. Dieses vermindert nicht nur die Nutzung der Landgüther; sondern sie können auch ihre Aecker nicht genugsam düngen; und ernden mithin auch weniger Früchte davon. Dahingegen, wenn ein Landmann alle seine Felder und Grundstücken um seine Wohnung herum hat; so kann er seine Felder bald als Aecker, bald als Wiesen nutzen. Die Zeit, in welcher sie Wiesen sind, ist ihre Brache, oder Ruhezeit; und wenn er das Ackerstück, das nunmehr Wiese werden soll, mit Heu- Kleesaamen, und andern Futterkräutern besäet; so erlangt er gewiß drey bis viermal mehr Fütterung darauf, als auf unsern magern Wiesen und gemeinen Weiden, die niemals cultiviret werden, wie ich oben im ersten Buche in einem besondern Abschnitt hiervon weitläuftig geredet habe. Er kann also wenigstens noch einmal so viel Vieh halten, seine Aecker besser düngen, und folglich ungleich mehr ernden.

§. 414.

Auf was Art die Dörfer dem Endzwecke der Landwirthschaft gemäßer angeleget werden könten.

Unterdessen könnten dennoch Dörfer statt finden, ohne daß der Endzweck, und die Nutzung der Landwirthschaft, so viel Hinternisse dabey fänden. Sie müßten aber solchergestalt angeleget werden, daß die Bauerhöfe in zwey Reihen gegen einander über dergestalt von einander abgesondert erbauet würden, daß zwischen jedem Bauerhofe einige hundert Schritte Raum blieben. Auf diese Art würde ein jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause und Gar-

Garten alle seine Felder und Grundstücke besitzen, * und seine Wirthschaft viel bequehmer treiben können. Der Raum zwischen einem jeden Bauerhofe könnte von Cossäthen und Häuslern bebauet werden, damit das Dorf dennoch eine aneinander hängende Straße ausmachte. Diese Cossäthen und Häusler könnten hinter ihrem Hause nichts als einen Garten besitzen; und der Acker, der ihnen zugehörte, müßte vor denen beyden Eingängen des Dorfes liegen. Auf diese Art würden sich beyde Endzwecke mit einander vereinigen lassen. Die Dörfer würden nämlich nicht allein zu dem Endzwecke der Landwirthschaft besser eingerichtet seyn, sondern die Policey-Aufsicht, und der gemeinschaftliche Beystand der Landleuthe, würde gleichfalls dabey statt finden.

§. 415.

Von der Größe der Dörfer.

Es fragt sich, wie die Dörfer in Ansehung der Größe beschaffen seyn müssen, wenn sie der Landwirthschaft und der Cultur des Bodens zum Vortheil gereichen sollen. Man siehet leicht ein, daß sehr große Dörfer diesen Endzwecken gar nicht gemäß sind. Je größer ein Dorf ist, desto weitläuftiger muß seine Fluhr seyn; desto weiter sind folglich die Aecker von dem Dorfe entfernet, und desto beschwehrlicher werden alle Landwirthschafts-Geschäfte. Dörfer, die 1 und 200 und wohl mehr Häuser haben, wie man dergleichen in Sachsen findet, * sind Ungeheuer von Landwohnungen,

* Ich habe in der That in Sachsen, und auch in andern Landen, viele Dörfer gefunden, wo ein jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause und Garten, alle seine Felder und Grundstücke gehabt hat. Allein, der Fehler ist gemeiniglich gewesen, daß die Bauern in der Mitten des Dorfes bey einander gelegen haben, ohne daß genugsamer Raum zwischen einem jeden gewesen wäre; sondern die Cossäthen, oder Hintersättler, die Gärtner, oder Häusler, haben ihre Wohnungen auf beyden Enden des Dorfes gehabt. Folglich hat ein jeder Bauer nur einen zu schmalen Streif von Feldern hinter seinem Hause haben können. Wenn nun dieser schmale Streif einige Hufen hat ausmachen sollen; so hat er sich eine halbe Stunde und weiter in die Länge erstrecken müssen. Dadurch aber ist die Erleichterung der Landwirthschaft, welche in der Nähe der Felder bey dem Hause bestehet, wenigstens zur Hälfte verlohren gegangen.

* Langen-Ehstädt in der Gegend von Merseburg hat zwey Pfarr-Kirchen, und mehr als zwey hundert Häuser; Gebesee aber in der Gegend von Weißensee hat fast auf 400 Häuser. Ueberhaupt giebt es in der Gegend zwischen Weißensee, Langensalze, Tenstädt und Gotha nichts als ungeheure große Dörfer, davon die Kleinsten 80 bis 100 Häuser haben. Allein, ich habe auch vernünftige Leuthe in dieser Gegend gar öfters über die Beschwehrlichkeit klagen hören, welche vor die Land-

nungen, die allen Endzwecken der Landwirthschaft gerade wiederstreiten, und welche der Landesherr ohne Ansuchen der Einwohner so fort zu Städten machen solte. In dem ebensten fruchtbarsten Gegenden soll ein Dorf niemals mehr als aus 40 bis höchstens 50 Häusern bestehen. Darunter nur etwan 16 Bauren, und das übrige Cossäthen, Gärtner, Häusler, und die auf den Dörfern nöthigen Handwerker seyn müssen. In gebirgigten und sandichten Gegenden kann ein Dorf nur halb so groß seyn, und nur 8 Bauerhöfe haben. Dahingegen soll ein wohlcultivirtes Land desto häufiger mit Dörfern besetzet seyn. In recht fruchtbaren Gegenden soll man alle halbe Viertelstunden ein Dorf finden; in mittelmäßigen soll alle Viertelstunden, und in schlechten wenigstens alle halbe Stunden ein Dorf anzutreffen seyn, wenn anders das Land vor wohlcultiviret erachtet werden kann.

§. 416.

Das Wachsthum der Dörfer beruhet auf dem Flohr der Landwirthschaft.

Die Vollkommenheit einer Sache kommt allemal darauf an, daß sie ihren Endzweck am besten erfüllet. Die Dörfer und Landgüther haben den Endzweck die Landwirthschaft zu treiben. Aus diesem Endzweck muß also der gute Zustand und das Wachsthum der Dörfer und Landgüther beurtheilet werden, nicht aber aus dem äußerlichen Ansehen der Gebäude und aus andern Umständen. Je mehr demnach die Landwirthschaft im Flohr ist, und mit allen möglichen Vortheil getrieben wird; desto mehr werden die Dörfer und Landgüther wachsen, und in einem glücklichen Zustande seyn. Alle Maasreguln der Landes-Policey, das Wachstbum der Dörfer zu befördern, müssen demnach dahin gerichtet seyn, die Landwirthschaft in größere Aufnahme zu bringen; und das Wachsthum der Dörfer wird alsdenn von selbst erfolgen. Alles, was die Regierung außerdem noch zu thun hat, ist, daß sie diejenigen unterstützet, sowohl die neue Landgüther in uncultivirten Gegenden anbauen, davon wir schon oben im zweiten Abschnitt des dritten Hauptstückes gehandelt haben; als auch die, so auf dem Lande neue Gebäude aufführen, nachdem ihre Häuser abgebrannt, oder zu baufällig geworden sind. Hierbey muß sie vornämlich die Landleuthe zu einer feuerfesten Bauart * durch größere Baubegnadigungen vor diejenigen,

Landwirthschaft daraus entstehet. Viele Aecker sind 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde von dem Dorfe entfernet; und wenn nun der Mist so weit gefahren, und die einzuerndenden Früchte so weit geholet werden sollen; so siehet man leicht, daß ein Bauer in einem kleinen Dorfe kaum den dritten Theil so viel Zeit und Arbeit anzuwenden hat.

* Es ist freylich schwehrlich möglich, daß auf dem Lande nichts als steinerne Ge-

gen, so feuerfeste bauen, aufzumuntern suchen. Es ist dieses auf dem Lande um desto mehr nöthig, je weniger daselbst zureichende und schleunige Anstalten zu Löschung der Feuersbrünste gemacht werden können, davon wir in dem folgenden Theil mehr reden werden.

§. 417.

Daher müssen keine andern Nahrungsarten auf dem platten Lande getrieben werden, als welche zur Landwirthschaft gehören.

Wenn das Wachsthum der Dörfer auf dem Flohr der Landwirthschaft ankommt, und mithin die Landes-Policey ihre Maasreguln hauptsächlich darauf richten muß, im Fall sie das Aufnehmen der Dörfer und Landgüther befördern will (§. præced.); so muß sie auch keine andern Nahrungsarten auf dem platten Lande treiben lassen, als welche zum Aufnehmen und Unterstützung der Landöconomie erfordert werden. Alle Nahrungsarten eines Landes theilen sich in zwey große Hauptzweige, in die Bearbeitung und den Handel mit den Waaren, oder in die Stadtgewerbe, und in die Landwirthschaftsgeschäfte; und gleichwie wir in dem vorhergehenden Hauptstück (§. 361.) gezeiget haben, daß es nicht rathsam ist, wenn die Städte Ackerbau und Viehzucht treiben; so ist eben so wenig anzurathen, daß sich das platte Land mit Stadtgewerben abgiebt. Dieses erfordert nicht nur das genaue Verhältniß, und der Zusammenhang des Nahrungsstandes, damit die Städte und das platte Land beständig einander ihre Producte und Waaren abnehmen, und die Circulation des Geldes und der Güther beständig lebhaft erhalten wird; sondern die Landleuthe würden auch nur von ihren eigentlichen Geschäften zerstreuet, und von der vollkommenen Cultur des Bodens abgehalten werden, wenn sie sich mit Stadtgewerben einließen. * Folglich sind nur solche Handwerker auf dem Lande

Gebäude seyn können. Wenigstens scheinen wir von einer solchen Gestalt des platten Landes noch sehr weit entfernet zu seyn. Allein, es giebt auch eine feuerfeste Bauart ohne Steine; nämlich, wenn ein Haus von starken irdenen Wänden aufgeführet, und die Balken behörig verkleidet sind. Ehedem wurde in Sachsen auf ein solches, von irdenen Wänden aufgeführtes, Gebäude eben sowohl dreyßig von hundert Bauhülfsgelder gereichet, als auf ein ganz steinernes Gebäude; dahingegen derjenige, so hölzern bauete, nur 12 von hundert bekam. Eine solche Bauart auf dem Lande wird nicht nur die Feuer-Schäden verringern; sondern auch das Holz spahren, eine Sache, die jetzo in den meisten Landen so viel Aufmerksamkeit verdienet.

* Diejenigen irren also, welche glauben, daß mon verschiedene Arten von Manufacturen, insonderheit von Leinewand, Zwillig, Cannefas, und andern solchen Webereyen, am besten auf den Dörfern

Lande zu dulden, welche entweder die Geräthschaften bey der Landwirthschaft verfertigen, als Schmidte, Wagner, Riemer ꝛc. oder die zur Nothdurft und Nahrung des Lebens unumgänglich erfordert werden, als Müller, Becker, Brauer, ꝛc. oder höchstens solche, die auf Gedinge, oder per contractum locati conducti arbeiten, als Maurer, Zimmerleuthe, Schneider, Leineweber ꝛc. Denn da diese letztern keine Waaren zum Kauf bearbeiten; so fält die Ursache weg, warum dieselben nur in den Städten wohnen solten; und es würde denen Landleuthen allzu kostbar und beschwehrlich fallen, wenn sie solche, auf Geding arbeitende, Handwerker allemal aus den Städten kommen lassen solten.

§. 418.

Das Eigenthum der Bauern und die mäßige Proportion der Bauergüther befördert das Wachsthum der Dörfer.

Wir haben oben im ersten Abschnitt des fünften Hauptstückes ausführlich erwiesen, wie sehr es die Cultur des Bodens, und den Flohr der Landwirthschaft befördert, wenn die Bauern selbst Eigenthümer ihrer Güther sind; wenn die Größe der Landgüther eine gerechte Proportion hat, und überhaupt das unbewegliche Eigenthum in mäßigen Antheilen besessen wird. Alles dieses also, was dem Aufnehmen der Landwirthschaft so zuträglich ist, befördert auch das Wachsthum der Dörfer; weil dieses Wachsthum der Dörfer vornämlich auf den blühenden Zustand der Landwirthschaft ankommt (§. 416). Eben dieses fält auch von selbst leicht in die Augen.

etabliren könnte, weil sie daselbst am wohlfeilsten leben könnten. Dieses ist nur wahr, wenn dergleichen Weber zugleich selbst Landwirthschaft treiben; und alsdann werden sie entweder die Landwirthschaft, oder die Webereyen, vernachläßigen. Wenigstens werden sie alsdenn in denen letztern nicht viel zu Stande bringen. Allein, wenn die, auf dem Lande wohnenden, Weber alle ihre Lebensmittel vor Geld kaufen sollen; so ist es ungegründet, daß sie daselbst wohlfeiler leben können; weil auf den Dörfern der öffentliche Verkauf und der Zusammenfluß vieler Lebensmittel ermangelt, als wodurch der wohlfeile Preiß hauptsächlich entstehet. Denn, wenn man dem Bauer in das Haus kommen, und gleichsam um den Verkauf bitten muß; so läßt er sich die Sache gewiß eben so theuer bezahlen, als er in der Stadt auf dem Markte davor zu bekommen weiß. Es ist demnach allemal ungleich besser, solche Webereyen in kleinen Städten zu etabliren, und ordentliche Markttäge darinnen einzurichten, als welche dadurch in ungleich bessere Aufnahme gelangen werden. Ganz anders aber verhält es sich mit denen Spinnereyen vor die Leinewand und Cattun-Manufacturen. Diese können eine Nebenbeschäftigung des Landmannes im Winter seyn; und gereichen demselben, sonderlich in gebirgigten und sandigten Gegenden, zu einer guten Unterstützung.

Augen. Wenn die Bauern selbst Eigenthümer sind, und die großen Bauergüther bis auf ein gewisses Verhältniß unter ihre Kinder theilen dürfen; * so erlanget ein Dorf mehr Einwohner; und je mäßiger überhaupt die Theile sind, in welchen die Felder und Grundstücke besessen werden können, desto mehr Einwohner kann ein Dorf haben. Democh gereichet eben dieses dem Aufnehmen der Landwirthschaft zum größten Vortheil. Je mäßiger die Bauergüther sind, desto besser können sie cultiviret werden; auf die vollkommenste Cultur der Landgüther aber kommt ihr Nutzen und Ertrag an, und keinesweges auf ihre Größe.

§. 419.

Hindernisse, welche sich dem Wachsthum der Dörfer entgegen stellen.

Wir könten hier viele Hindernisse nennen, welche dem Aufnehmen der Landwirthschaft, und dem damit genau vereinigten Wachsthum der Dörfer und Landgüther im Wege stehen. Wir wollen uns aber begnügen die allgemeine Ursache anzuzeigen, welche eine große Menge andrer in sich begreift. Diese ist die Bedrückung, unter welcher die Bauern in den meisten Landen leben. Sehr übertriebene Abgaben, höchst beschwehrliche

* Die rechte Größe eines Bauerguthes ist meines Erachtens, wenn es zwey Hufen Land und etwas Wiesewachs, oder überhaupt $2\frac{1}{2}$ Hufe Erdreich in sich enthält, die Hufe zu dreyßig Ackern, und den Acker zu 130 bis 140 Rheinischen Quadrat-Ruthen gerechnet. Es ist hierbey einerley, ob der Boden gut, oder schlecht ist. Denn ein schlechter Boden erfordert eben die Bearbeitung und eben das Zugvieh, als ein guter; ja! in gewissen Betracht erfordert er noch mehr Arbeit. Wenn man also in Dänemark die Größe der Bauergüther nach der Beschaffenheit des Bodens eingerichtet hat, damit sie einerley Abgaben geben sollen, so daß öfters ein Bauer in einem schlechten Boden 6 und 8 mal mehr Erdreich besitzet, als ein Bauer in einem fruchtbaren Boden; so ist dieses eine sehr fehlerhafte Einrichtung, die offenbar die bessere Cultur des Bodens hindert. Denn der Bauer kann unmöglich so viel Zugvieh und Gesinde halten, als zu rechter Bearbeitung so weitläuftiger Felder nöthig sind. Mithin muß er jährlich fünf Theile von sechsen Brache liegen lassen; worauf also zum Nutzen des Staats nichts gebauet wird. Dahingegen, wenn ein Bauer in einem schlechten Boden eben nicht mehr Erdreich besitzet, als einer in einem fruchtbaren Lande; so kann er destomehr Fleiß anwenden, seinen Boden zu verbessern. Freylich muß ein Bauer in einem schlechten Boden ungleich weniger Abgaben geben. Hier muß sich der Contributionsfuß nach der Beschaffenheit der Felder richten. Allein, die Sache muß sich nicht umgekehrt verhalten; man muß die Bauergüther nicht nach der Größe des Contributionsfußes ausmessen wollen.

Frohndienste, worzu noch besondere Jagd- und Baufrohnen, Hofvorspann, Kriegesfuhren und dergleichen hinzukommen, der Mißbrauch der Justitz über die Landleuthe, der sie zu elenden Sclaven der Amtleuthe und Edelleuthe macht, das ist der traurige Zustand, in welchen die Bauern in den meisten Staaten von Teutschland, ja! von ganz Europa leben. Wenn man Engelland ausnimmt; so wird fast in allen andern Reichen und Staaten die Sache auf das mehrere und das wenigere ankommen; und nirgends werden sie von diesem Zustande ganz frey seyn. Kann man aber wohl bey einem solchen Zustande erwarten, daß die Landwirthschaft in rechten Flohr, und mithin die Dörfer und Landgüther im Wachsthum kommen werden? Keinesweges. Der gedrückte Bauer, der in der größten Dürftigkeit und Ungemach sein elendes Leben hinschleppet, hat weder Muth, noch Zeit, noch Vermögen, an die rechte Verbesserung und Cultur seiner Felder zu denken, und Hand anzulegen. Ich gestehe gern, daß zu der glücklichen Abänderung der meisten von diesen Umständen wenig Hofnung vorhanden ist; obgleich alles dieses nach dem Wesen der Staaten, und den Grundsätzen einer guten Policey, nicht seyn solte. Denn die Policey soll die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten verbinden; und es ist weder der Wohlfarth dieser Landleuthe, noch dem gemeinschaftlichen Besten gemäß, wenn sie in der Bedrückung leben. Unterdessen würde man ihnen schon eine große Last abnehmen, wenn man die Frohndienste, welche denen Domainen und Edelleuthen so wenig Nutzen schaffen, und dem Bauer doch so viel Schaden verursachen, allenthalben in ein proportionirliches Frohngeld verwandelte. Ich werde hiervon in dem zweyten Bande meiner Oeconomischen Schriften ausführlich handeln.

Viertes Buch

von

Werken und Anstalten

zur Bequehmlichkeit der Einwohner und Zierde des Landes.

Gute Lehre

von

Besserung und Bekehrung

die Strafe der Sünde.

Einleitung
zu dem vierten Buche.

§. 420.

Zusammenhang dieses Buches mit denen vorhergehenden.

Wir kommen nunmehr in diesem vierten und letzten Buche des ersten Theiles auf diejenigen Werke und Anstalten, welche zur Bequehmlichkeit der Einwohner und Zierde des Landes gereichen; und wir haben schon oben (§. 32.) sowohl den Zusammenhang, den solche Werke und Anstalten mit einer starken Bevölkerung und der Cultur des Landes haben, vorgestellet, als den Grundsatz festgesetzet, den die Landes-Policey annehmen muß, auf solche, zur Bequehmlichkeit der Einwohner, und Zierde des Landes gereichende, Anstalten ein besonderes Augenmerk zu verwenden. Es wird indessen nicht undienlich seyn, daß wir dieses etwas ausführlicher abhandeln.

§. 421.

Wohleingerichtete Anstalten zur öffentlichen Bequehmlichkeit zeigen einen volkreichen Zustand, ein gesittetes Volk, und eine gute Regierung an.

Es ist hier zuförderst zu bemerken, daß wir öffentliche Werke und Anstalten zur Bequehmlichkeit der Einwohner verstehen, die zu jedermans Gebrauch dienen; und solche Anstalten sind eigentlich die Folge eines volkreichen und gesitteten Zustandes eines Landes. Wenn eine Menge Menschen bey einander wohnen, und starke Gewerbe treiben; so werden sie auf allerley Erfindungen fallen, sich den Zusammenhang ihrer Gewerbe und den gemeinschaftlichen Beystand zu erleichtern; und so bald sie nur in etwas vernünftig und gesittet sind, und unter einer ordentlichen Regierung stehen; so wird die Obrigkeit solche, zur allgemeinen Bequehmlichkeit gereichenden, Anstalten unter ihre Verwaltung, Vorsorge und Schutz nehmen; weil sie leicht einsehen muß, daß je mehr der allgemeine Zusammenhang und Bequehmlichkeit befördert wird, solches desto mehr der Wohlfarth der einzeln Familien, sowohl, als dem gemeinschaftlichen Besten zum Vortheil gereiche. Je vortreflicher demnach solche öffentlichen Anstalten eingerichtet sind; jemehr sie ihrem Endzweck, der allgemeinen Bequehmlichkeit, gemäß beschaffen sind; desto sicherer kann man auf den gesitteten Zustand, und die gute Vernunft eines Volkes schließen. Dahingegen, wenn ein Volk gar keine, oder sehr übel eingerichtete, Anstalten zur allgemeinen

meinen Bequehmlichkeit hat, die ihrem Endzwecke eine schlechte Genüge leisten; so kann man allemal mit Zuverläßigkeit daraus schließen, daß entweder ein solches Volk noch in einer großen Barbarey stecket, oder daß die Regierung, ihres Eigennutzes und besondern Interesse wegen, die allgemeine Bequehmlichkeit und das gemeinschaftliche Beste außer Augen setzet, und mithin nichts weniger, als das Kennzeichen einer guten Regierung von sich giebt, die niemals ein, von dem gemeinschaftlichen Besten abgesondertes, Interesse haben kann.

§. 422.

Die Grundregul aller solcher Anstalten muß die Bequehmlichkeit des gemeinen Wesens seyn.

Man siehet demnach leicht, daß alle solche öffentliche Anstalten in allen ihren Verfassungen, Gesetzen, Einrichtungen und Umständen, unaufhörlich die Bequehmlichkeit des gemeinen Wesens zum Augenmerk haben müssen. Denn das ist ihr Endzweck, und alle Dinge, die ihrem Endzwecke kein Genüge leisten, sind sehr übel eingerichtet. Die meisten solcher Anstalten vertragen zwar, daß die Regierung zugleich Einkünfte von ihnen ziehet. Allein, wenn man nicht alle gesunde Begriffe verläugnen will; so muß man ohne Wiederrede einräumen, daß diese Einkünfte nicht der Hauptzweck, sondern nur ein Nebenzweck seyn können. Wenn also dergleichen öffentliche Anstalten dergestalt beschaffen sind, daß ihre Einrichtungen, Verfassungen, und Gesetze nicht die öffentliche Bequehmlichkeit des gemeinen Wesens, sondern nur hauptsächlich die Einkünfte des Fürsten zum Augenmerk haben; so kann man ohne Bedenken behaupten, daß sie sehr übel eingerichtet sind. Die Grundregul, welche eine weise und gute Regierung bey allen solchen Anstalten unaufhörlich vor Augen haben muß, und worauf auch wir in der Abhandlung derselben beständig zurück sehen werden, ist demnach die öffentliche Bequehmlichkeit des gemeinen Wesens; und wenn der Cameralist seine Wissenschaft an solchen Anstalten sehen lassen will; so muß er solches durch die ökonomische Einrichtung derselben, und durch die Erspahrung der Kosten, niemals aber zum Nachtheil der Bequehmlichkeit des gemeinen Wesens bewerkstelligen. Ja! so gar die Erspahrung ist fehlerhaft, so bald dadurch dem gemeinen Wesen eine Unbequehmlichkeit zugezogen wird.

§. 423.

Werke zur Zierde des Landes sind ein Kennzeichen des

Was die Werke und Anstalten zur Zierde des Landes anbetrift; so sollen sie eigentlich ein Kennzeichen von dem guten Wohlstande und dem Reichthum eines Volkes seyn. Es ist natürlich, daß ein Volk, welches Empfindungen von seinem Vermögen und von seiner Glückseeligkeit hat, solches

solches auf eine, denen Ausländern in die Augen fallende, Art zu Tage zu legen suchet. Die Völker verhalten sich hierinnen, wie die Privatpersohnen. Sie strängen ihren Fleiß, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit an, um sich die Bequehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, und vor andern ihres Gleichens einen, in die Augen fallenden, Vorzug zu behaupten; und dieses kann in Ansehung der Völker auf keine andere Art geschehen, als durch öffentliche Werke der Kunst, die dem Lande zur Zierde gereichen, und wodurch eine Nation eben so ihren Reichthum, und ihre Pracht zu Tage leget, als Privatpersohnen durch kostbare Gebäude, Gärten und Mobilien. Hierinnen bestehet gleichsam die Ueppigkeit der ganzen Nation; und man kann diese Ueppigkeit weder bey einem, noch dem andern unterdrücken, ohne eine große Triebfeder zur Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit darnieder zu schlagen. Unterdessen, wenn die Ueppigkeit der Privatpersohnen zwar dem Staate, aber denenjenigen selbst, so sie treiben, außer einem eiteln und eingebildeten Vorzuge, gar nicht zum Nutzen gereichet; so erwirbt hingegen diese Ueppigkeit der Nationen denenselben allerdings einen wahren Vortheil. Diese Werke der Kunst und der Pracht reizen die Fremden, um in das Land zu kommen, und dieselben zu besehen; und indem sie also ihr Geld im Lande verzehren; so bereichern sie dasselbe. Wenn aber diese Werke in der That diesen Vortheil verschaffen sollen; so müssen sie mit einem guten Geschmack erfunden, und mit einer vorzüglichen Kunst verfertiget seyn. Dieses ist also die Grundregul in solchen Werken; und eine Nation kann sich eben so lächerlich machen, als ein reicher Thor, der mit einem thörichten Geschmack ungeheure Summen verschwendet.

Wohlstandes und des Reichthums einer Nation.

§. 424.

Die Völker und deren Regierungen haben in keiner Sache weniger Antrieb und Aufmunterung nöthig, als in Werken und Anstalten, die zur Zierde und Pracht des Landes gereichen. Es ist die große Schwachheit fast aller Regierungen, daß sie sich nur gar zu gern in Anstalten einlassen, die denen Fremden in das Auge fallen, und viel Aufsehens erregen; dahingegen es öfters über die maaßen schwehr hält, wenn Anstalten, die auf das Gründliche gehen, und zur wahren Wohlfarth des gemeinen Wesens gereichen, zu Stande gebracht werden sollen. Die menschliche Schwachheit sitzt eben sowohl auf dem Thron, und umgiebt denselben, als sie die Handlungen der Privatpersohnen leitet. Die meisten Menschen wenden einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens auf vorzügliche Kleidungen,

Nützliche Anstalten müssen vor allen Werken zur bloßen Zierde des Landes den Vorzug haben.

dungen, kostbare Mobilien, und andere Ueppigkeiten, zum äußersten Nachtheil ihrer zeitlichen Umstände; da sie diesen Aufwand zu Vergrößerung ihres Gewerbes und Vermögens tausendmal nützlicher anwenden könnten. Dieses ist ohne Zweifel eine Thorheit. Sie verdienet aber bey Privatpersohnen Nachsicht. Allein, es ist ungemein betrübt, wenn diejenigen, welche ihre Hand an dem Steuerruder des Staats haben, welche Millionen andere Menschen zu ihrer Wohlfarth leiten wollen, und die mithin vorzüglich weise seyn solten, eben also verfahren. Ehe eine weise Regierung an Werke denken kann, die blos zur Zierde und Pracht des Landes gereichen; so solten vorher ohne Zweifel alle gründliche Anstalten, die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, zum Flohr der Manufacturen und Commercien, und sonst zum wahren Nutzen des Staats zu Stande gebracht werden könnten, schon vollkommen eingerichtet seyn. Die Vernunft lehret uns, daß das Nothwendige, dem Nützlichen, und das Nützliche dem Wohlanständigen allemal vorgehen muß. Eine andere Grundregul bey denen Werken zur Zierde des Landes ist demnach: Man muß sie nicht eher unternehmen, bis alle, zum wahren Nutzen und Aufnehmen des Staats erforderliche, Anstalten zu Stande gebracht sind.

§. 425.

Es sind in diesem Buche vier Hauptarten von Gegenständen zu betrachten.

Wenn wir nunmehr diese Werke und Anstalten zur Bequehmlichkeit der Einwohner und Zierde des Landes insbesondere betrachten wollen; so erblicken wir insonderheit vier große Gegenstände, die unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich an sich ziehen. Es verdienen zuförderst die Landstraßen eine besondere Abhandlung, indem solche zur Bequehmlichkeit der Einwohner eines Landes ungemein viel beytragen. Sodann müssen wir das Post- und Fuhrwesen in Betrachtung ziehen, als welches den Zusammenhang und die Beschleunigung der Gewerbe, und die Bequehmlichkeit der Einwohner zu befördern, zur vornehmsten Absicht hat. Hierauf sind die Bequehmlichkeiten zu erwägen, welche die Einwohner eines Landes in Ansehung des Wassers nöthig haben; und die Ströhme, die Canäle, die Wasserleitungen und Brunnen, erfordern unsere Betrachtung. Endlich aber werden wir die Werke zur Zierde des Landes, und insonderheit die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte, zum Gegenstande unsrer Abhandlung nehmen. Da viele von denen vorhergehenden Gegenständen also beschaffen sind, daß sowohl die Bequehmlichkeit der Einwohner, als die Zierde des Landes dabey statt finden kann; so werden wir

wir auch in denen vorhergehenden Betrachtungen auf beyde Gegenstände zugleich unsere Aufmerksamkeit richten.

§. 426.

Daher entstehen vier Hauptstücke.

Solchemnach haben wir dieses Buch abermals in vier Hauptstücke einzutheilen. Das erste, und in der Ordnung das funfzehente, wird von denen Landstraßen handeln. Das sechzehnte wird den Titul haben: von Post- und Fuhrwesen. Das siebenzehente, wird unter der Rubric: von der Bequehmlichkeit der Ströhme, Canäle, Wasserleitungen und Brunnen, abgehandelt werden; und das achtzehente wird zur Aufschrift haben: von den Werken zur Zierde des Landes, und insonderheit von der Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte. Hierdurch werden wir vollend alles erschöpfen, was das Verhältniß des Grundes und Bodens eines Landes, oder des unbeweglichen Eigenthums, in Ansehung des gemeinschaftlichen Bestens anbetrift; das ist, wir werden alles vorgetragen haben, was eine gute Policey an die Hand geben kann, um einem Lande alle Arten von Cultur zu verschaffen, deren es zu seiner Macht und Glückseeligkeit fähig ist; und wir werden alsdenn diesen ersten Theil beschließen können.

Funfzehentes Hauptstück
Von denen Landstraßen.

§. 427.

Schlechte Landstraßen sind dem Nahrungsstande und dem gemeinschaftlichen Besten sehr nachtheilig.

Man kann schwehrlich ein Land vor genugsam cultiviret, und die Regierung vor das gemeinschaftliche Beste aufmerksam erachten; wenn sich die Landstraßen in einem schlechten Zustande befinden. Da ein volkreiches Land, sowohl unter sich selbst, als mit denen benachbarten Völkern, so viel Handel und Gewerbe hat; und die Menschen einander beständig so vielerley Bedürfnisse und Waaren zuführen; so hat man nur eine geringe Einsicht nöthig, um wahrzunehmen, was vor einen großen Einfluß gute Landstraßen in die Beförderung der Commercien und Gewerbe haben; und wie groß hingegen der Nachtheil ist, der aus schlecht beschaffenen Landstraßen vor dem Nahrungsstand, und vor jederman entstehet. Das Zugvieh wird darinnen abgetrieben, und vor der Zeit unbrauchbar gemacht. Wagen und Geschirr werden darinnen verdorben. Jederman wird auf seinen Reisen aufgehalten, und genöthiget, nicht allein mehrere Kosten aufzuwenden, sondern auch viele Zeit vergeblich zu versplittern. Aller dieser Nachtheil muß nothwendig auf die Commercien und Gewerbe fallen. Der beschwehrliche Transport vertheuret alle Waaren, und muß mithin nicht allein jedem im Lande, sondern auch denen auswärtigen Commercien, nachtheilig fallen, deren Aufnahme so sehr von dem wohlfeilen Preiße der Waaren abhängt. Vieler andern Unbequehmlichkeiten und nachtheiligen Folgen zu geschweigen.

§. 428.

Alle Landstraßen auf ihren natürlichen Boden taugen nicht viel.

Landstraßen, die blos auf dem natürlichen Boden hingeführet werden, müssen allemal schlecht seyn; gesetzt, daß man auch einige Sorgfalt auf sie verwendet, die morastigen Gegenden ausfüllet, und zum Abfluß des Wassers auf beyden Seiten Gräben ziehet; denn kein natürlicher Boden ist also beschaffen, daß er einer großen Last und einem unaufhörlichen Fahren genugsamen Wiederstand leisten könnte. Es müssen allemal tiefe Gleisen entstehen; und da die Witterung in denen meisten Europäischen

Landen

Landen denen Wegen mehr nachtheilig, als beförderlich ist; so müssen solche natürlichen Wege in denen meisten Zeiten des Jahres sehr schlecht seyn. Die nasse Witterung wird die Landstraße auf einen fruchtbaren, lettichten und leimichten Boden, und die trockne Witterung auf einen sandigten Boden, zu einem sehr schlechten und beschwehrlichen Wege machen. Das tiefe Gleiß aber wird das Zugvieh, auch bey guter und trockner Witterung, in dem besten Boden abmatten. Man muß daraus den Schluß machen, daß alle Landstraßen sehr wenig taugen, wo man nicht durch die Kunst einen festen Grund gemacht hat.

§. 429.

Daher haben vernünftige Völker durch die Kunst Landstraßen gemacht.

Dieses hat man schon längst eingesehen; und alle Völker, die gesittet und vernünftig gewesen sind, und eine gute Policey und Regierungsverfassung gehabt haben, sind bedacht gewesen, sich durch die Kunst gute Landstraßen zu verschaffen. Man weiß von den Römern, mit was vor erstaunlicher Arbeit sie von Rom aus, in alle Gegenden ihres großen Reiches, auf eine überaus große Weite, durch die Kunst Landstraßen gemacht haben; * und eben dieses läßt sich auch von denen Persern aus ihrer

* Diese Heerstraßen der Römer waren in der That erstaunliche Werke. Sie erstreckten sich aus denen Abendländern, bis in die letzten, zum Römischen Gebieth gehörigen, Morgenländer über tausend teutsche Meilen. Sie waren über die Oberfläche des Landes sehr hoch erhöhet, und auf beyden Seiten mit Mauern eingefasset, worauf die Fußgänger gehen konnten. Man hat große Gebirge und die härtesten Felsen durchbrochen, um die Heerstraßen hindurch zu führen; ja! so gar durch große Seen sind sie gemacht worden, um die Umwege zu vermeiden. Die Dauerhaftigkeit aber, womit sie diese Wege machten, und die unermäßliche Arbeit, die sie mithin daran verwendeten, ist so weit gegangen, daß es uns heute zu Tage scheinet, als wenn allzuviel überflüssiges dabey verschwendet wäre. Herr Bergier, der einen eignen Tractat von denen Römischen Heerstraßen geschrieben hat, ließ zu dem Ende verschiedene Ueberbleibsel dieser Römischen Heerstraßen in Frankreich öfnen, um alle Arbeit daran zu beurtheilen. Er fand gemeiniglich zu allerunterst ein Cement von Sand, und Kalk einen Zoll hoch. Hierauf lagen platte und breite Steine zehen Zoll hoch, welchen dieses Cement zur Befestigung dienete, so daß man sie mit Mühe davon loßreißen konnte. Sodann kam eine Lage von ovalen und runden Steinen 8 Zoll hoch, und ferner eine Schicht, einen Fuß stark, von fetten und zähen Kreidenartigen Sande, welches vermuthlich ein Kalk-Cement von andrer Art gewesen ist. Zuweilen war statt dieser letztern Lage eine Schicht von kleinen sehr glänzenden Kieselsteinen kaum einer Haselnuß groß,

übrigen guten Einrichtung der öffentlichen Straßen, die uns Herodot † beschreibt, muthmaaßen. Die Nachrichten von Sina versichern uns, daß noch heutiges Tages erstaunenswürdige Werke, welche der Fleiß und die Kunst an die Landstraßen verwendet hat, darinnen vorhanden sind. Man hat Berge in ihre Thäler gestürzt, und Brücken über Abgründe gebauet, um, ohngeachtet der unersteiglichen Gebirge, denen Landstraßen einen allezeit ebenen Weg zu verschaffen. Die Landstraßen haben nicht allein allenthalben einen festen Grund, sondern sie sind in einer geringen Weite allenthalben mit Häusern zur Bequehmlichkeit vor die Reisenden und der Wacht habenden Soldaten versehen. Denn man hält daselbst die allervollkommenste Sicherheit der Landstraßen eben so nothwendig, als ihre Bequehmlichkeit. Eine solche Vorsorge vor gute und bequehme Landstraßen wird auch ein jedes vernünftige und gesittete Volk haben; so bald es den großen Nutzen derselben einsiehet; * und dieser Nutzen fält ohne große Mühe in die Sinne (§. 427).

§. 430.

Schlechte Beschaffenheit der Landstraßen in Teutschland.

Unterdessen müssen wir doch zu Beschämung unseres Welttheiles gestehen, daß die so genannten vernünftigen und gesitteten Völker von Europa in dieser, vor das gemeinschaftliche Beste so sehr nützlichen, Sache zeither überaus nachläßig gewesen sind. Die Fürsten müssen die Nothwendigkeit guter Landstraßen gar wohl eingesehen haben, weil sie nicht ermangelt haben, durch übermäßige Zölle sich die Kosten zu deren Unterhaltung zu verschaffen. Allein, nichts befindet sich in den meisten Landen von Teutschland, ja! von ganz Europa, in so elenden Zustande, als die Landstraßen. Nicht einmal die gemeine Vorsorge, die Morastlöcher und die tiefen

und noch kleiner, die sehr fest in ein Cement eingesetzet waren; wie denn überhaupt die Lagen und Schichten sehr verschieden, an allen aber eine unglaubliche Arbeit befunden worden.

† Lib. 5. cap. 49.

* Sogar die so genannten wilden Völker in America, die uns aber in vielen Betracht beschämet haben, hatten den großen Nutzen guter Landstraßen eingesehen. Die Wege in Peru, welche die Spanier daselbst fanden, und welche von Cusco nach Quitto auf 400 Meilen giengen, waren erstaunliche Werke, die in gewissen Betracht die Römischen übertrafen, insonderheit in Ansehung der viereckigten Steine von einer ungeheuren Größe, die hin und wieder darzu gebraucht waren; desgleichen in Ansehung der prächtigen Palläste, die alle Tagereisen daran erbauet waren, und welche zur Bequehmlichkeit aller Reisenden dieneten.

tiefen Gleißen auf denen Heerstraßen ausfüllen, und auf beyden Seiten Gräben ziehen zu lassen, wird angewendet; geschweige, daß man an einen kostbaren Bau der Landstraßen denken solte. Die Fürsten, die öfters ihre reichlichen Einkünfte aus denen Zöllen auf die unnützeste Weise verschwenden, können es ganz gelassen ansehen, daß Unterthanen und Fremde auf diesen, über die maaßen elenden, Straßen ihr Zugvieh und Geschirr ruiniren, daß man öfters binnen einer Meile einige tode Pferde findet, und daß die Lastwagen bey übler Witterung kaum eine halbe Meile des Tages fortkommen können. Das, was man öfters bey denen Kammern zur Wegebesserung jährlich aussetzet, ist so etwas weniges, daß vernünftige Leuthe darüber lachen müssen; und dennoch wird dieses wenige nicht einmal zu diesem Endzweck angewendet, sondern die Zollbedienten, oder Wegebesserungs-Commissarien, deren Besoldung gemeiniglich sehr übel angewendet ist, stecken das meiste in ihren Beutel. Zuweilen schämet man sich, die ohnedem schon allzu große Last der Unterthanen durch die Wegebesserungs-Frohnen zu vermehren; und zuweilen denket man aus Nachläßigkeit nicht einmal daran. Auf diese Art geschiehet es, daß man die Beschaffenheit der Landstraßen in den meisten Gegenden von Teutschland mit gutem Grunde in die Litaney setzen könte; und das wollen dennoch vernünftige und gesittete Völker seyn; und ihre Regierungen dünken sich nichts destoweniger sehr weise, und schmieren denen Unterthanen beständig einen langen Brey von ihrer Liebe gegen sie, und von ihrer väterlichen und unermüdeten Sorgfalt vor das gemeinschaftliche Beste in den Mund. Allein, die allgemeine Noth und Seufzen, und der Zustand unsrer Commercien empfinden die Natur dieser Sorgfalt, welche letztern bey einer so elenden Beschaffenheit unser Landstraßen, und bey andern großen Fehlern und Nachläßigkeiten der Regierungen niemals in Aufnahme kommen werden; es sey denn, daß sich die Vorsehung unsrer erbarmet, und uns durch ein Wunderwerk Luftschiffe zusendet, damit wir die elenden Landstraßen und die erschrecklichen Zölle, womit die Heerstraßen und Ströhme beschwehret sind, vermeiden können.

§. 431.

Vortrefliche Beschaffenheit der Landstraßen in denen Oesterreichischen Staaten.

Wenn ich zuweilen die fehlerhaftigen Einrichtungen und Anstalten in diesem, oder jenem Lande öffentlich tadele; so lasse ich hingegen auch denen guten und heilsamen Verfassungen in solchen Landen ihr Recht angedeihen, und suche sie andern Staaten zur Nachahmung anzupreisen. Ich muß dannenhero öffentlich gestehen, daß die Klagen des vorhergehenden §, die mir

mir unsre über die maaßen elende Beschaffenheit der Landstraßen ausgepresset haben, von denen Oesterreichischen Staaten nicht zu verstehen sind. Man kann vielmehr nicht mit genugsamen Lobeserhebungen von der wahrhaftig preißwürdigen Sorgfalt reden, welche Kaiser Carl der sechste, und der jetzigen Kaiserin Königin Majest. auf diesen Gegenstand verwendet haben. Es gehen von Wien aus in alle vier Weltgegenden der Oesterreichischen Staaten die allervortreflichsten Heerstraßen, welche denen Römischen und Sinesischen, wo nicht an Schönheit und Pracht, dennoch an Nutzbarkeit nichts nachgeben, ja! dieselben noch übertreffen. Die von Wien nach Triest erstrecket sich auf 60 Meilen; und ohngeachtet diese Heerstraße durch Steyermark, Kärnden, Crain ꝛc. und mithin durch sehr gebirgigte Länder gehet; so hat man doch auf derselben niemals einen Berg zu paßiren. Die zweyte erstrecket sich von Wien nach Linz in Ober-Oesterreich auf vier und zwanzig Meilen. Die dritte gehet von Wien nach Prag in einer Weite von vier und vierzig Meilen; und die vierte laufet von Wien nach Presburg und Ungarn, deren Länge mir unbekannt ist.

§. 432.

Die Bauart der Oesterreichischen Landstraßen wird beschrieben.

Es wird nicht undienlich seyn, die Bauart dieser vortreflichen Oesterreichischen Landstraßen zu beschreiben. Sie sind allemal von einem Orth zum andern, den sie berühren, in gerader Linie geführet. Die Landstraße selbst ist zwey Ruthen breit, dergestalt, daß zwey Wagens einander sehr bequehm ausweichen können. Nachdem man zuförderst den Grund dieser Landstraßen geebnet hat; so hat man beyde Seiten der Landstraße mit einem Mauerwerk eingefasset; und zwischen diesem Mauerwerke hat man Bruchsteine von 9 bis 12 Zoll Höhe und Breite, und 3 bis 4 Zoll Dicke, dergestalt auf die scharfe Kante an einander gesetzet, daß sie einen festen und dauerhaften Grund der Landstraße ausmachen. Die kleinen Zwischenräume zwischen diesen Steinen hat man mit Grand ausgefüllet, und beydes fest eingerammlet. Hierauf hat man auf diesen also gelegten steinern Grund, zwey Zoll hoch groben Kieß in der Größe von Haselnüssen und kleiner, und auf diesem Kieß ein und einen halben Zoll hoch Sand gebracht. Dieses dienet die erschrecklichen Stöße und Schläge zu vermeiden, welche der große Fehler unserer zeitherigen gepflasterten Steinwege gewesen sind. * Uebri-

* Unsere Vorfahren haben die rechte eingesehen. Wenn sie ja etwas an einen Bequehmlichkeit der Landstraßen wenig Weg haben wenden wollen; so haben sie solchen

Uebrigens ist die Landstraße in der Mitten etwas erhöhet, und auf beyden Seiten etwas abschüßig, damit das Regenwasser auf die, zu beyden Seiten der Straße befindlichen, fast 4 Fuß breiten, und ohngefähr 3 Fuß tiefe Gräben ablaufen kann.

§. 433.

Großer und allgemeiner Nutzen solcher Landstraßen.

Der Nutzen, den die, auf solche solche Art gebaueten, Landstraßen dem gemeinschaftlichen Besten und jedermänniglich leisten, ist kaum auszusprechen. Bey der allerübelsten Witterung, und viele Tage lang anhaltenden Regen, siehet man dennoch nicht das geringste Wasser auf diesen Landstraßen; eben so wenig, als jemals ein Gleiß entstehet, das über einen Zoll tief wäre. Der Wagen also, der nicht die geringste Hinterniß findet, rollet gleichsam, als auf dem Tische fort. Die Pferde können bey der übelsten Witterung auf einem solchen Wege noch einmal so viel Last ziehen, und täglich noch einmal so weit kommen, ohne daß sie im geringsten abgemattet werden, als auf einem, sonst in gutem Stande befindlichen, Wege, der aber nur auf seinem natürlichen Boden, ohne gebaueten Grund, fortgehet. Ich bin mit eignen Pferden 12 Meilen den Tag auf diesem Wege gereiset, ohne daß sie im geringsten abgemattet gewesen sind; und es ist überall gewöhnlich, daß ein schwehr beladener Fuhrmann auf diesen Wegen, ohne den geringsten Nachtheil seiner Pferde und Geschirres, acht Meilen den Tag

solchen etwan erhöhet, und mit Steinen gepflastert. Dergleichen Steinwege findet man zuweilen von einer Stadt zur andern, wie z. E. zwischen Merseburg und Leipzig. Allein, nichts ist so unbequehm, und vor Pferde und Geschirr so nachtheilig, als dergleichen Steinwege. Es werden wenig Menschen den Weg zwischen Merseburg und Leipzig gefahren haben, die nicht jedesmal an ihren Wagen und Geschirr etwas zerbrochen haben. Dieses kann bey denen erschrecklichen Stößen auf solchen unebnen Steinen nicht anders seyn. Die Erfindung, einen gepflasterten Weg mit Kieß und Sand zu bedecken, ist es also eigentlich, was die Oesterreichischen Straßen vorzüglich macht. Die Römer scheinen selbst erst durch die Erfahrung darauf geführet zu seyn, daß es nichts taugt, wenn die oberste Lage einer Heerstraße aus Steinen bestehet. Die Appische Heerstraße, als die erste, die sie zu Stande brachten, war gleichfalls oben mit Steinen gepflastert; und obgleich diese Steine gehauen waren, auf der breiten Seite lagen, und sowohl in einander gefüget waren, daß die Straße vollkommen gleich und eben war; so müssen sie doch diese Art unbequehm gefunden haben, weil bey denen meisten, in denen folgenden Zeiten erbaueten, Heerstraßen die oberste Schicht von sehr kleinen Kieseln in der Größe der Haselnüsse und Erbsen, oder von Sande, gemacht wurde.

Tag zurückleget, und solches viele Tage hinter einander fortsetzet. Es bedarf gar keiner ausführlichen Vorstellung, wie sehr auf diese Art die Commercien und Gewerbe erleichtert und befördert werden, und wie sehr dadurch das Aufnehmen des Staats und das gemeinschaftliche Beste unterstützet wird. Jederman nimmt sogar an diesem Nutzen Antheil. Fast alle Menschen haben Reisen zu thun; und alle genießen sie den Vortheil, der aus dem Aufnehmen der Commercien, und dem wohlfeilen Preise der Waaren entstehet; des Einflusses, den dergleichen Landstraßen in den richtigen Lauf der Posten und viele andere Umstände haben, zu geschweigen, davon sich die Folgen auf jedermänniglich erstrecken. Selbst die Regierung hat in Ansehung der Krieges-Unternehmungen, und in vielen andern Arten von Aufwand, unaussprechlichen Vortheil davon. Die Römer würden nicht im Stande gewesen seyn, mit solcher Geschwindigkeit in denen entferntesten Landen denen Feinden schrecklich zu werden, wenn sie nicht solche vortrefliche Heerstraßen gehabt hätten. Die größten Römischen Kriegesheere mußten täglich zwanzig tausend geometrische Schritte, oder vier und eine halbe gemeine teutsche Meilen, fortrücken, wenn auch die Nothwendigkeit keine besondere Eile erforderte. *

§. 434.

Der Einwurf wegen der großen hierzu erforderlichen Kosten und Arbeiten der Landleuthe wird beantwortet.

Der vornehmste Einwurf, den man wider den Bau solcher Landstraßen machen möchte, wird vermuthlich in denen großen, darzu erforderlichen Kosten, und in der beschwehrlichen Arbeit, welche dadurch denen Unterthanen verursachet werden würde, bestehen. Allein, wenn man nur die Sache aus dem Gesichtspuncte des großen Nutzens, der vor das gemeinschaftliche Beste, und vor jedermänniglich, daraus entstehet, betrachtet, so wie ihn andere vernünftige Völker eingesehen haben; so wird dieser Einwurf gar keine Schwierigkeit machen. Die Römer waren von diesem

* Man kann mit Grunde behaupten, daß die schönen Oesterreichischen Landstraßen der Kaiserin Königin Maj. auch in dem jetzigen Kriege große Beförderung geleistet haben. Der meiste Proviant vor die Armeen in Böhmen, Sachsen und Schlesien ist aus Ungarn gekommen. Wenn die Landstraßen durch Oesterreich und Böhmen eine so schlechte Beschaffenheit gehabt hätten, als in denen meisten andern Ländern von Teutschland; so hätte dieses wohl nachbleiben müssen, oder hätte nicht ohne unermäßliche Kosten geschehen können; und dennoch würde die Armee bey übler Witterung durch die üblen Wege einem großen Mangel ausgesetzet worden seyn.

diesem großen Nutzen so sehr überzeuget, daß sie allen denenjenigen Kaisern, welche dergleichen große Heerstraßen erbaueten, Ehrenpforten errichteten; und in der That verdienet sie niemand so billig, als derjenige, der so allgemein nützliche Werke zu Stande bringet. Lasset nur erst unsere Höfe von dem großen Nutzen solcher Straßen überzeuget seyn; so werden sich die Kosten darzu bald finden! Daß sie nicht unermäßlich seyn dürften, das ist daraus zu schließen, daß Carl der sechste, und der jetzigen Kaiserin Königin Majest. bey so vielen geführten schwehren Kriegen, und bey nicht dem besten Zustande ihres Finanzwesens, dennoch wirklich dergleichen Straßen in so großer Weite zu Stande gebracht haben. Ja! wenn auch jeder Einwohner in denen Städten 1, 2 und mehr Rthaler, nach der Maaße seines Vermögens, darzu beytragen solte, was würde diese Kleinigkeit, gegen den überaus großen Vortheil sagen, den jederman daraus zu gewarten hat? Eben so würde die Arbeit der Landleuthe an dergleichen Straßen gegen den großen Nutzen von gar keiner Erheblichkeit seyn. Lasset einen jeden Bauer zehen Frohnfuhren in solchen Zeiten daran thun, wo er an seiner Feldarbeit am wenigsten versäumet! So viel wird er durch die Schonung seines Zugviehes und Geschirres, und an Erspahrung der Zeit, wenn er seine Früchte zum Markte führet, oder sonst Fuhren thut, in einem einzigen Jahre wieder zum Vortheil haben. *

§. 435.

Solche Landstraßen können alsdenn mit Bäumen bepflanzet werden.

Wenn man einmal solche Landstraßen zu Stande gebracht hätte; so könnte man sie auf beyden Seiten mit Bäumen besetzen, und dadurch den allenthalben einreißenden Holzmangel vorbauen; zumal, wenn solches an denen Flüssen und Bächen, und an denen Gränzen der Feldfluhren, gleichfalls geschähe. Es ist wahr, bey der jetzigen Beschaffenheit unserer Land-

* Vielleicht glaubt man, daß der Nutzen solcher Landstraßen nicht allgemein wäre; weil diejenigen Landleuthe, die nicht an der Landstraße wohneten, davon keinen Nutzen hätten. Allein, wenn aus der Hauptstadt vier Heerstraßen durch das Land gehen; so werden wenig Landleuthe übrig bleiben, die sich nicht derselben mit großen Nutzen bedienen können. Diejenigen Landleuthe in Oesterreich, welche 3 bis 5 Meilen von der Heerstraße wohnen; so bald sie eine weite Reise zu thun haben, fahren vor allen Dingen erst auf die Heerstraße; und wenn sie 3 und mehr Meilen umfahren solten. Denn die Bequehmlichkeit und Geschwindigkeit der Reise, welche die Heerstraße verursachet, ist allzugroß, als daß man sich solche nicht durch einen großen Umweg verschaffen solte.

straßen ist es denenselben eben nicht vortheilhaftig gewesen, solche mit Bäumen zu bepflanzen, ohngeachtet in vielen Landen die Befehle darzu ergangen sind. Die, an den Landstraßen stehenden, Bäume verursachen Schatten, und verhintern also, daß das Wasser, so sich von Regen daselbst sammlet, nicht verdünstet. Daher entstehen auf solchen, mit Bäumen besetzten, Landstraßen große Morastlöcher, welche die übelste Beschaffenheit solcher Heerstraßen sind. Allein, alles dieses ist nicht mehr zu befürchten, wenn die Landstraßen auf die hier angezeigte Art erbauet werden. Es bleibet alsdenn niemals Wasser darauf stehen; und ob das Wasser in denen Seiten-Gräben eine längere Zeit stehen bleibt, das ist ganz gleichgültig, und gereichet der Straße nicht zum Nachtheil. Daß aber, der Schatten der Bäume der Fruchtbarkeit derer, auf die Landstraße stoßenden, Aecker schaden solte, das ist ein bloßes Vorurtheil, welches allen denenjenigen lächerlich scheinen muß, welche erwägen, daß der Schatten, den die Bäume werfen, nicht eine Stunde lang auf einerley Stelle verbleibt.

Sechs-

Sechszehentes Hauptstück
Von dem Post- und Fuhrwesen.

§. 436.

Große Bequehmlichkeit eines wohleingerichteten Post- und Fuhrwesens.

Wenn gute und wohlgebauete Landstraßen denen Einwohnern eines Landes zu überaus großer Bequehmlichkeit gereichen; so wird eben diese Bequehmlichkeit durch ein wohl eingerichtetes Post- und Fuhrwesen nicht weniger gar sehr befördert. Die Einwohner eines Landes haben sowohl unter einander selbst, als mit denen benachbarten Völkern, tausenderley Gewerbe und Angelegenheiten; und haben mithin nicht allein nöthig, mit einander Briefe zu wechseln, sondern auch allerley Waaren und Güther einander zuzusenden. Wenn nun in dem Lande Anstalten vorhanden sind, wodurch diese Briefe, Waaren und Güther um einen mäßigen Preiß an den Orth ihrer Bestimmung geschaft werden, ohne daß man nöthig hat, sich eigener Bothen und Fuhren hierzu zu bedienen; wenn man versichert ist, daß dieses sicher und binnen einer gewissen Zeit ohnfehlbar geschehen wird; wenn die Einwohner selbst zu ihren Reisen und Geschäften sich solcher Anstalten um einen mäßigen Preiß bedienen können; so ist dieses allerdings eine große Bequehmlichkeit; und diese Anstalten sind es, die wir in diesem Hauptstück abhandeln wollen.

§. 437.

Eintheilung dieses Hauptstückes in zwey Abschnitte.

Wir wollen dieses Hauptstück in zwey Abschnitte zergliedern. Die Posten sind eine so wichtige Anstalt, daß wir dieselben vor sich betrachten müssen. Diese werden also den Gegenstand des ersten Abschnittes abgeben. In dem zweyten Abschnitte hingegen wollen wir nicht allein das Fuhrwesen betrachten, sondern auch alles zusammen nehmen, was in diesen Bezirk gehöret; und mithin die Lehn-Kutschen, die Sänften, die Packträger und andere, zur Bequehmlichkeit der Einwohner in ansehnlichen Städten erfundene, öffentliche Anstalten, Güther und Persohnen von einem Orth zum andern zu bringen, in der Kürze abhandeln.

Erster Abschnitt

Von denen Posten, als einer Policeyanstalt.

§. 438.

Erklährung und unterscheidender Caracter der Posten.

Die Posten sind eine Policeyanstalt zur Bequehmlichkeit des Publici, und Beförderung der Commercien und Gewerbe, wodurch Briefe, Waaren und Personen, zu gewissen und bestimmten Zeiten, gegen ein gewisses Postgeld, mit abgewechselten Pferden schleunig und sicher fortgeschaffet werden. Diese Erklährung hält alle wesentliche Eigenschaften der Posten in sich. Der Haupt-Caracter der Posten kommt auf die Abwechselung der Pferde in gewissen darzu bestimmten Stationen an. Hierdurch unterscheiden sie sich von dem Bothen- und Fuhrwesen, von denen Land-Kutschen und andern dergleichen Anstalten. Eine Policeyanstalt aber sind sie; weil sie von der Obrigkeit zur Bequehmlichkeit des Publici und Beförderung des gemeinschaftlichen Besten angeordnet werden. Denn alle solche Einrichtungen können zu nichts anders, als zu Policeyanstalten gerechnet werden. In solchen Staaten, wo die Policeyangelegenheiten und die Finanzsachen von ganz verschiedenen, und einander nicht unterworfenen, Collegiis dirigiret werden, hängen auch die Posten lediglich von demjenigen Collegio ab, welches die Landespolicey verwaltet; wie z. E. in denen Großbrittannischen Teutschen Landen statt findet, wo das Kammer-Collegium mit denen Posten gar nichts zu thun hat; sondern allein das Geheimde Raths-Collegium, welches eigentlich der Landespolicey vorstehet, die Posten dirigiret.

§. 439.

Beschaffenheit der Posten in alten Zeiten.

Die Menschen sind gar bald darauf gefallen, daß sich durch Abwechselung der Pferde Briefe und Nachrichten sehr schleunig fortbringen ließen. Wenn man nun die Abwechselung der Pferde, als das Wesentliche der Posten ansiehet; so kann man nicht läugnen, daß die Posten sehr alt in der Welt sind. Herodot * erzählet uns schon von den Persern, daß sie auf ihren

* Es wird nicht undienlich seyn, die Worte des Herodots hier anzuführen. Er redet hiervon im 8. Buch, in 98. Hauptstück, nachdem er angezeiget hat, daß Xerxes einen Bothen nach Persien abgefertiget hat, um die verlohrne Seeschlacht

ren Heerstraßen solche Stationen gehabt haben, wodurch vermöge der Abwechselung der Pferde eine Nachricht mit unglaublicher Geschwindigkeit hat überbracht werden können. Eben so wissen wir von den Römern, daß sie bald darauf, als sie auswärtige Eroberungen machten, eine Einrichtung anordneten, wodurch die Befehle des Senats sehr schleunig in die Provinzen gebracht werden konnten. Allein, alles dieses waren nur Anstalten vor die Regierung, um ihre Befehle und Nachrichten schleunig fortzuschaffen; und man wird weder aus dem Herodot, noch aus dem Xenephon, auf dessen Zeugniß man sich doch so oft berufet, beweisen können, daß die Persischen Posten zum allgemeinen Gebrauch angeordnet gewesen. Der Kaiser Augustus ist der erste gewesen, welcher die Posten zur allgemeinen Bequehmlichkeit des Publici, und zu jedermans Gebrauch einrichtete. Dieser ist also der eigentliche Urheber der Posten, nach der Beschaffenheit, in welcher wir sie heutiges Tages haben. Anfangs ordnete er nur Fußgänger an, welche die Briefe und Sachen in kurzen Stationen von einem Orth zum andern schaften. Dieses war vermuthlich nur der Versuch; so wie solches heutiges Tages zuweilen gleichfalls geschiehet, um zu sehen,

schlacht bey Salamin zu berichten, nach der teutschen Uebersetzung folgendergestalt: „Es ist nichts geschwinder in der „Welt, als diese Bothen. Die Einrich„tung ist von den Persern also gemacht. „So viel der ganze Weg Tagereisen hat „so viel Pferde und Männer sind auf je„der Tagereise bestellet. Diese hält we„der Schnee, noch Regen, noch Hitze, „noch Nacht auf, ihren gesetzten Weg auf „das geschwindeste zu endigen. Der er„ste, welcher abgehet, übergiebt, was ihm „anbefohlen ist, dem zweyten, der zweyte „dem dritten; nnd so kommt es immer wei„ter von einem zu dem andern fort, wie „bey den Griechen das Fackeltragen, wel„ches sie dem Vulcan feyern. Dieses „Postlaufen der Pferde nennen die Per„ser Angareum.„ Es scheinet zwar hieraus, als wenn die Geschwindigkeit dieser Posten nicht so gar groß gewesen seyn könne, weil nur alle Tagereise eine Station gewesen ist. Allein, man muß wissen, daß hier Tagereisen vor Fußgänger zu verstehen, und daß sie überhaupt nicht groß gewesen sind. Wir sehen aus dem vierten Buche, im 49. und 50. Cap. wo Herodot den Weg von Sardes bis nach Susa auf das genaueste beschreibt, und die Tagereisen berechnet, daß man 150 Stadien auf eine Tagereise gerechnet hat. Nun rechnet eben dieser Schriftsteller im 2 Buch, Cap. 141. auf ein Stadium hundert Klaftern, jede Klafter zu 6 Fuß gerechnet. Folglich beträgt ein Stadium 120 geometrische Schritte, und die ganze Tagereise mithin 18000 geometrische Schritte, das ist ohngefähr drey Teutsche Meilen, wie sie in Sachsen gerechnet werden; und die Persischen Stationen sind mithin nicht zu groß gewesen.

hen, ob die Sache die Kosten einer ordentlichen Post ertragen wird. Allein, eben dieser Kaiser richtete noch die Posten ordentlich mit Pferden und Wagen ein, die unter denen nachfolgenden Kaisern in allen Provinzen ausgebreitet wurden.

§. 440.

Ursprung der Posten in neuern Zeiten.

Der Untergang des Römischen Reiches durch die barbarischen Völker machte auch den Römischen Posten ein Ende. Carl der Große errichtete sie zwar einiger maaßen in Frankreich wieder. Allein, die Theilung seines Reiches erstickte diese gute Anstalt schon in ihrer Geburth. Europa ist also viele Jahrhunderte ohne die Bequehmlichkeit der Posten gewesen, bis sie Ludewig der eilfte in Frankreich wieder aufrichtete. Dieser König nahm die Veranlassung darzu aus einer Anstalt, welche die Universität zu Paris in dem mittlern Zeitalter gemacht hatte. Da sich auf dieser Universität bey ihrem damaligen überaus blühenden Zustande aus allen Reichen und Landen von Europa junge Leuthe des Studirens halber daselbst aufhielten, die aus ihrer Heimath Geld und Nothwendigkeiten erhalten mußten, und ankamen und wieder abreiseten; so unterhielt die Universität eine Anstalt, die mit unsern jetzigen Posten eine große Aehnlichkeit hat, die sich von Paris auf verschiedenen Routen bis in die benachbarten Reiche erstreckte. Als Ludewig der eilfte die Posten in Frankreich errichtete; so bauete er sie auf den Grund, den die Universität zu Paris schon geleget hatte; und zu Vergütung, daß ihm die Universität ihr Postwesen abtrat, verwilligte er derselben eine gewisse jährliche Summe aus denen Post-Einkünften, welche dieselbe noch heutiges Tages genießet. Da nun solchergestalt die Posten in Frankreich einmal errichtet waren; so konnte das übrige Europa leicht daran das Beyspiel nehmen; und es ist kein Zweifel, daß der von Thur und Taxis, der das erste Project der Posten in Teutschland machte, und zuerst von Brüssel aus reitende Posten nach Welschland und nach Wien anlegte, das Muster hierzu von Frankreich genommen hat. Unterdessen hat doch das Haus Taxis dadurch ein großes Glück gemacht, und sowohl die Erb-General-Reichs-Postmeister-Würde, als nach allen Graden der Standes-Erhöhungen endlich die Reichsfürstliche Würde und Sitz und Stimme auf den Reichstägen erhalten, welches gewiß vor eine von andern entlehnte Erfindung die größte Belohnung ist, die jemals jemand in der Welt erlangen kann.

§. 441.

§. 441.

Eintheilung der Posten in reitende, fahrende und Extraposten.

Man kann die Posten in dreyerley Arten eintheilen, in reitende, fahrende, und Extraposten. Reitende Posten sind diejenigen, wenn ein Postknecht zu Pferde mit Briefen und kleinen Paqueten, die bequehm in einem Feileisen fortgebracht werden können, zu gewisser festgesetzter Stunde auf einer bestimmten Route abgehet, und alle Stationen abgewechselt wird. Fahrende Posten hingegen sind diejenigen, wodurch Briefe, Waaren und Personen zu gewisser Zeit und Stunde, mit einem bedeckten, oder unbedeckten Wagen, auf einer bestimmten Route fortgeschaffet werden. Extraposten hingegen werden diejenigen genennet, die jederman, sowohl reitend, als fahrend, zu allen Zeiten und Stunden haben kann; wenn er vor jede Meile, oder Station dasjenige allein bezahlet, was deshalb in denen Postordnungen festgesetzet ist. Auf eben die Art kann jederman zu allen Zeiten und Stunden, außer der gewöhnlichen Zeit durch eine eigene reitende Post Briefe abschicken, welche eine Estaffette genennet wird; wenn er diese besondere reitende Post nach der bestimmten Taxe vor jede Meile, oder Station, allein bezahlet.

§. 442.

Verschiedene Arten, die Postpferde zu unterhalten.

Da wir hier allein von denen Posten, als von einer Policeyanstalt handeln; so haben wir uns um die wirthschaftliche Verwaltung und Einrichtung derselben nicht zu bekümmern. Diese gehöret in die Finanzwissenschaft. Unterdessen hat die Art und Weise, wie die Postpferde unterhalten werden, in die gute Beschaffenheit der Posten allzuviel Einfluß, als daß wir nicht etwas davon gedenken solten. Man hat in allen Landen gar sehr daran geklügelt, um die Pferde mit möglichster Erspahrung zu unterhalten; und fast in jedem Lande ist eine andere Art der Unterhaltung eingeführet. Bald unterhält sie der Landesherr auf seine Kosten; bald muß sie der Postmeister gegen ein gewisses, hierzu jährlich, oder monathlich, ausgesetztes, Geld, oder gegen einen gewissen Antheil an den Posteinkünften, unterhalten; bald sind besondere Posthalter, als Entrepremeurs vorhanden, welche die Pferde unterhalten; bald gehören die Pferde denen Postillons, die vor einen jeden Ritt, oder Postfuhre, etwas gewisses bekommen; bald müssen die Einwohner eines jeden Orths, wo die Station ist, vor ein gewisses Geld die Posten fahren, wie solches in Dänemark eingeführet ist; bald aber wird die Fahrung einer jeden Post nach dieser, oder jener Station vor eine jährliche Summe demjenigen überlassen, welcher

in einer öffentlichen Licitation am wenigsten fordert. Unter allen diesen verschiedenen Arten ist es, meines Erachtens, der guten Beschaffenheit der Posten am wenigsten zuträglich; wenn die Einwohner die Posten nach der Reihe fahren müssen, oder wenn die Pferde denen Postillions selbst gehören. Wenn ein Einwohner, oder Postillion, ein schlechter Wirth ist; so wird er elende Pferde haben, und die Posten nicht schleunig fortschaffen können, wenn er sie gleich über die Gebühr antreiben wolte. Ist er aber ein guter Wirth; so wird er seine Pferde über die Gebühr schonen, und die Posten nicht zu rechter Zeit befördern. Sowohl in dem einem, als andern Falle lassen sich tausenderley Entschuldigung, wegen Verspäthung der Posten ausfindig machen.

§. 443.

Die Grundregul des ganzen Postwesens ist die Bequehmlichkeit des Publici.

Die Grundregul des ganzen Postwesens, auf welche diese gesamte Anstalt gegründet werden muß, und worauf alle dessen Verfassungen, Einrichtungen und Gesetze, als auf ihren Mittelpunct gerichtet seyn müssen, ist die Bequehmlichkeit des Publici; und hieraus folglich kann allein beurtheilet werden, ob die Postanstalten in einem Lande wohl, oder übel beschaffen sind. Diese Grundregul entstehet aus der Natur und dem Endzweck der Sache (§. 422); und nichts kann gut seyn, als was seinem Endzweck gemäß ist. Ob nun zwar der Staat allerdings durch eine wirthschaftliche Einrichtung und Erspahrung auch zugleich Einkünfte aus dem Postwesen ziehen kann, weshalb sie auch ein Gegenstand der Finanzwissenschaft sind, der uns aber hier nichts angehet; so siehet man doch leicht, daß die Einkünfte nur ein Nebenzweck seyn können, welcher niemals über den Hauptendzweck, und die Natur der Sache, die Oberhand gewinnen muß. Das sind also allemal elende und sehr schlecht eingerichtete Posten, wo man mehr auf die Einkünfte, als auf die Bequehmlichkeit des Publici siehet; ob es gleich leider! nur allzuhäufig in der Welt geschiehet. *

§. 444.

* In allen Landen, wo man das Cameral-Interesse des Fürsten allzugenau suchet, ohne sich darum zu bekümmern, ob ein kleiner Vortheil des Regenten mit zwanzigfachen Schaden der Unterthanen erreichet wird, und wo der Fürst mithin in der That, wider alle gesunde Begriffe von den bürgerlichen Verfassungen, ein, von der Wohlfarth seiner Unterthanen abgesonderees, Interesse hat; in allen solchen Landen, sage ich, werden auch die Posten allemol sehr schlecht beschaffen seyn. Man wird die Einkünfte zur einzigen Grundregul annehmen, und nach derselben werden alle Verfassungen eingerichtet seyn. Ehe man jährlich hundert

Tha-

§. 444.

Wenn demnach die Bequehmlichkeit des Publici die Hauptgrundregul des gesamten Postwesens ist; so muß zuförderst die Geschwindigkeit eine der vornehmsten Eigenschaften wohleingerichteter Posten seyn. Dieses erfordert sogar ihre Natur, weil die Abwechselung der Pferde der Hauptcaracter der Posten ist, wodurch sie sich von allen andern dergleichen Anstalten

Daher ist ihre erste Eigenschaft die Geschwindigkeit.

Thaler mehr ausgebe, ehe wird man das Publicum zu den größten Unbequehmlichkeiten verbinden. Wenn man an solchen Posten gute Ordnungen wahrnimmt; so wird man bey einer nähern Untersuchung alsobald finden, daß diese Ordnungen nicht aus dem Bewegungsgrunde der Bequehmlichkeit des Publici, sondern lediglich der Erspahrung und der Vermehrung der Einkünfte entstehen. Es ist wahr, ein Staat, der zu seiner Wohlfarth gar vielen Aufwand zu machen nöthig hat, hat Ursache, keine Gelegenheit zu verabsäumen, wodurch seine Einkünfte vermehret werden können. Allein, welcher vernünftige Mann, der den Gebrauch seiner gesunden Vernunft, und zureichende Begriffe von dem Wesen eines Staats hat, kann sich einfallen lassen, daß diese Vermehrung der Einkünfte wider die Natur und den Endzweck der Sache, und zum Nachtheil des Publici, der Correspondenz und Commercien geschehen dürfe. Die Cameral-Wissenschaft in Ansehung des Postwesens beruhet lediglich auf der öconomischen Einrichtung derselben, und der Erspahrung in dem Aufwande; und hier muß ein Cameralist, welcher dem Postwesen vorstehet, seine Wissenschaft sehen lassen. Dennoch muß auch die Oeconomie und Erspahrung niemals zum Nachtheil der Bequehmlichkeit des Publici geschehen. Denn eine jede Erspahrung, die wider den Endzweck der Sache geschiehet, ist eine elende Erspahrung, die auch nicht einmal in Ansehung der Einkünfte nützlich ist. Das ist eben, als wenn ein Landmann aus Geiz seinen Pferden das nöthige Futter entziehet, und nicht genugsames Gesinde hält, wodurch er verursachet, daß seine Aecker schlecht beartet werden, weniger Früchte geben, und zehenmal mehr verdirbt und zu Grunde gehet, als diese Erspahrung austrägt. Eben so gehet es mit einem Postwesen, wo man lediglich auf die Erspahrung und die Einkünfte siehet, und deshalb das Publicum zu vielen Unbequehmlichkeiten verbindet. Man betrügt sich sehr, wenn man glaubt, den Endzweck der Vermehrung der Einkünfte zu erreichen. Man bedienet sich eines solchen Postwesens nur aus tringender Noth, und bemühet sich um andre Gelegenheiten, seine Waaren und Güther zu transportiren, oder selbst zu reisen. Der Nachtheil aber, welcher dadurch dem Aufnehmen und Zusammenhange der Commercien und Gewerbe zugezogen wird, ist gewiß tausendmal größer, als die wenige Erspahrung, die man macht Je mehr ein Postwesen zur Bequehmlichkeit des Publici eingerichtet ist, desto häufiger wird es gebraucht werden; und die Einkünfte werden sich also aus einem viel sichern und festern Grunde vermehren.

stalten unterscheiden (§. 438); und wenn man diesen Endzweck bey den Posten nicht hätte; so wäre ihre Einführung gar nicht nöthig gewesen, sondern man hätte sich mit dem Bothen- und Fuhrwesen begnügen lassen können. Es müssen aber bey einem wohlbeschaffenen Postwesen die reitenden Posten alle Stunde eine teutsche Meile, und die fahrenden Posten alle fünf viertel Stunden eine teutsche Meile, zu 5000 geometrischen Schritten, oder zu 25000 Fuß gerechnet, welches das Mittelmaaß zwischen denen verschiedenen teutschen Meilen ist, zurücklegen; auf jeder Station aber dürfen sich die reitenden Posten nur eine viertel Stunde, die fahrenden aber höchstens eine Stunde aufhalten. Man siehet leicht, daß es bey dieser Geschwindigkeit der Posten gar sehr auf die gute Beschaffenheit der Wege ankommt. Unterdessen wird zu der hier bemerkten Geschwindigkeit der Posten weiter nichts erfordert, als daß die, zeither in Teutschland gewöhnlichen, Landstraßen in guten Stande erhalten werden. Auf ordentlichen gebaueten Landstraßen, die wir in dem vorhergehenden Hauptstück beschrieben haben, können die Posten mit ungleich größerer Geschwindigkeit ihren Weg zurücklegen. Sodann kommt es bey dieser Geschwindigkeit auf die Weite der Stationen gleichfalls gar viel an. Bey weiten Stationen werden die Pferde endlich matt; und können den Weg nicht mit solcher Geschwindigkeit zurücklegen. Bey einem wohleingerichteten Postwesen solten die Stationen nur 2, bis höchstens zwey und eine halbe Meile von einander entfernet seyn. *

§. 445.

* Die Erfahrung zeiget genugsam, daß, wenn eine fahrende Post auf einer Station von drey Meilen bey gutem Wege 4 bis $4\frac{1}{2}$ Stunde nöthig hat, auf einer Station von 4 bis 5 Meilen allemal bey gleichfalls guten Wegen 8 bis 10 Stunden zugebracht werden; weil die Pferde matt werden, und eine so starke Station nicht zurückgeleget werden kann, ohne die Pferde eine halbe Stunde ausruhen zu lassen, und ihnen etwas Fütterung zu geben; wenn man anders die Pferde nicht ruiniren will. Unterdessen sind doch diese weiten Stationen in Teutschland sehr häufig zu finden; ohngeachtet nicht einmal eine Erspahrung daher vor den Landesherrn entstehet. Denn er mag die Pferde selbst halten, oder auf verschiedene Art von andern unterhalten lassen; so kommt der Aufwand auf die Meilen und die Weite des Weges an, und eine einzige weite Station verursachet so viel Kosten, als wenn zwey kurze daraus gemacht würden. Es scheinet zwar, als wenn man wenigstens die Unterhaltung eines Postmeisters erspahrete. Allein, es ist nicht nöthig, auf jeder Station einen Postmeister zu unterhalten. Diese sind nur auf solchen Stationen nothwendig, die in Städten sind. Auf denen Zwischen-Stationen zur Abwech-

§. 445.

Diese Geschwindigkeit der Posten kann nicht statt finden, wenn nicht die allergenaueste Pünctlichkeit dabey beständig unterhalten wird. Die Posten müssen aus denen Hauptstädten mit dem Punct der Zeit abgehen, wenn sie bestimmt sind; und da man in denen Hauptstädten auf die Ankunft andrer Posten nicht warten darf, wenn auch die, mit denen Abgehenden in Zusammenhange stehenden, ankommenden Posten noch nicht eingetroffen wären; denn dieses würde der Correspondenz in denen Hauptstädten allzu nachtheilig fallen; so kann keine andere Ursache in der Welt gültig genug seyn, um den spähern Abgang der Posten in denen Hauptstädten zu entschuldigen; und die Postbedienten bey solchen Oberpostämtern müssen hierinnen auf das strängste zur Pünctlichkeit angehalten werden. * Wenn

Zu dem Ende ist eine große Pünctlichkeit nöthig.

Abwechselung dürfen nur Posthalter seyn, die sich mit dem Vortheil von Unterhaltung der Postpferde begnügen, als worzu sich allemal Leuthe genug finden werden. Wolte man sagen, daß auf vielen Routen nicht allemal die Gelegenheit wäre, noch eine Zwischen-Station anzulegen; so glaube ich kaum, daß ein Land so rauh und schlecht angebauet ist, daß sich auf einer so weiten Station nicht ein Dorf, ein Amthaus, Vorwerk ohngefähr in der mitten der Station finden solte, wo nicht noch eine Zwischen Station anzulegen wäre. Die Haupursache ist also wohl ohne Zweifel, daß man es allenthalben nur gar zu gern bey dem alten Schlendrian läßt, und sich mit neuen Einrichtungen und Verbesserungen nicht gerne Mühe giebt.

* Unterdessen geschiehet es doch gar öfters, daß die Postbedienten in der Hauptstadt, auch in solchen Ländern, wo man sich vor andern in allen Dingen einer genauen Ordnung zu befleißigen vermeinet, blos ihrer Bequehmlichkeit und Nachläßigkeit wegen, die abgehenden Posten zwey bis drey Stunden späther abfertigen, als es der bestimmten Zeit nach geschehen solte; und dieses thun sie in einer, das ganze Publicum betreffenden, Sache mit so kaltem Bluthe, als irgend der Herr Amtmann, der einen Frohnbauer als Bothen ausschicken will, denselben, seiner Bequehmlichkeit wegen, ein paar Stunden warten läßt. Man darf sich alsdenn nicht wundern, wenn der ganze Postlauf in ein Chaos verwandelt wird, und alle Posten 24 Stunden, und wohl länger, späther ankommen, als es seyn solte. Denn wenn die Postillions sehen, daß es denen Postbedienten in der Hauptstadt gleichgültig scheint, blos ihrer Bequehmlichkeit wegen die Posten ein paar Stunden späther abzufertigen; so glauben sie, daß es destoweniger etwas zu bedeuten hat, wenn sie ihre Bequehmlichkeit in den Wirthshäusern abwarten, und kein einziges vorbey fahren, wie alle Postillions auf verschiedenen Routen, die mir bekannt sind, das Gelübde gethan zu haben scheinen. Dieses alles kommt hernach auf die Rechnung des üblen Weges;

nun die Posten aus den Hauptstädten mit dem Punct der Zeit abgehen; so muß auf dem Stundenzettul, der einer jeden abgehenden Post mitgegeben wird, auf jeder Station genau verzeichnet werden, zu welcher Zeit sie angekommen und wieder abgegangen ist, und die Verspäthung der Posten über ihre vorgeschriebene Zeit bemerket werden. Diese Verspäthung muß vor jede Viertelstunde ohne Nachsicht allemal bestraft werden; es sey denn, daß der Postillion besondere, ihm unterweges zugestoßene, Unglücksfälle und natürliche Verhinterungen, als ungewöhnlichen Anlauf des Wassers und dergleichen, erweisen könnte, wobey aber die Zerbrechung eines Rades in keinen Betracht gezogen zu werden verdienet. Denn ein jeder Postillion muß vorher davor sorgen, daß sein Wagen in guten Stande ist. Die schlechte Beschaffenheit des Weges, wenn man einen ungewöhnlich tiefen Schnee ausnimmt, muß gleichfalls nicht in Erwägung gezogen werden; wenn man in einem wohleingerichteten Staate vor die Verbesserung der Wege Sorge träget. Ein sandigter, und von Natur schlecht beschaffener Weg aber muß schon in der Vorschrift der Stunden, wie lange man auf jeder Station zu fahren hat, in Betracht gezogen werden. Denn es ist besser solches in der Vorschrift der Stunden zu thun, und die Ankunft und Abgang der Posten darnach zu reguliren, als jeder Meile ohne Unterschied eine gleiche Zeit vorzuschreiben, und hernach wegen der üblen Beschaffenheit des Weges, der auf einer Station mehr statt findet, als auf der andern, * eine beständige Unrichtigkeit in dem Lauf der Posten zuzulassen, welche dem Publico so nachtheilig ist.

§. 446.

ges; weil sie wohl wissen, daß diese Entschuldigung angenommen wird, und die Beyspiele, daß Postillions wegen Verspäthung bestraft worden, zu den alten Zeiten gehören.

* Um mich verständliche zu machen; so ist hier die Meinung, daß, wenn man z. E. einer Station von drey Meilen, die einen guten Weg hat, vorschreibt, daß sie in vier Stunden gefahren werden soll; so soll man lieber einer andern Station, die gleichfalls nur drey Meilen beträgt, aber einen sandigten, oder andern beschwehrlichen Weg hat, die Zeit von fünf Stunden setzen, in welcher sie zurückgeleget werden soll; allein alsdenn keine weitere Entschuldigung des üblen Weges annehmen, sondern die Verspäthung allemal unausgesetzt bestrafen. Wenn solchergestalt der üble Weg in Festsetzung der Ankunft und des Abganges der Posten schon in Betracht gezogen ist; so kann die Richtigkeit des Postlaufes, um so eher unterhalten, und die Unrichtigkeit ihres Laufes vermieden werden, die sonderlich im Winter allenthalben außerordentlich groß ist, dadurch aber dem Publico viel Nachtheil verursachet wird, wie wir bald hören werden.

§. 446.

Die Geschwindigkeit der Posten (§. 444); und die Pünctlichkeit derselben (§. 445.) ist insonderheit wegen des richtigen Laufes derselben nöthig, als welches die zweyte Haupteigenschaft eines wohleingerichteten Postwesens ist. Wenn die Posten in der That dem gemeinen Wesen zur Bequehmlichkeit und zum Nutzen gereichen sollen; so muß jederman versichert seyn, daß die Briefe und Waaren, die er absendet, oder er selbst, wenn er mit der Post reiset, zu derjenigen Zeit und Stunde, worauf er sich nach dem Postlauf und der eingeführten Ordnung Rechnung machen kann, an dem Orth der Bestimmung anlangen werden. Man weiß, wie viel es in Handlungs- und Wechsels-Geschäften, und in tausend andern Angelegenheiten auf den Punct der Zeit ankommt, uud was vor großer Nachtheil und Schaden daraus entstehen kann; wenn Briefe, Waaren und Persohnen ein und zwey Tage späther ankommen, als es, der bestimmten Zeit des Postlaufes nach, hätte geschehen sollen. Der richtige Postlauf ist also in der That eine der wichtigsten Eigenschaften wohleingerichteter Posten, ohne welche ein Postwesen ganz und gar nichts taugt. Unterdessen ist in allen Ländern von Teutschland nichts so sehr eingerissen, als ein über die maaßen unrichtiger Postlauf. Es ist wahr, es ereignen sich im Winter tausenderley Umstände, welche den Postlauf unrichtig machen können. Allein, man müßte den Zustand der Posten sehr wenig kennen, wenn man nicht überzeugt seyn wolte, daß Bequehmlichkeit, Nachläßigkeit und schlechte Verfassungen * eben so viel Schuld daran sind, als üble Wege, tiefer Schnee, das Austreten der Flüsse, und andere Umstände.

Dieses erfordert die zweyte Haupteigenschaft, nämlich der richtige Lauf der Posten.

§. 447.

* Wenn man der Sache auf den Grund siehet; so entstehet die große Unrichtigkeit des Postlaufes im Winter von denen über die maaßen schlechten Pferden, die man hin und wieder bey dem Postwesen findet; und welche entweder eine Folge von der großen Nachläßigkeit der Direction und Aufsicht bey den Posten, oder von der allzu großen Erspahrung sind, die man bey dieser Anstalt machen will. Denn wenn nicht genug zu Unterhaltung der Postpferde bezahlet wird; so finden sich keine andern Leuthe darzu, als die mit ihren elenden Pferden sonst nichts anders zu verdienen wissen. Ich glaube aber wenig Leser zu haben, die nicht aus ihrer eignen Erfahrung wissen, wie sehr es in Fortschaffung der Posten im Winter bey üblen Wegen auf die Beschaffenheit der Pferde ankomt. Wenn nur die Pferde auf einer Station gut sind; so wird man auch im übelsten Wege sehr wenig längere Zeit zu bringen, als die Postordnung vorschreibt. Dahingegen, wenn die Pferde schlecht sind; so wird öfters eine Station 2 und mehrmal so viel

§. 447.

Darzu gehöret auch ein guter Zusammenhang der Posten.

Um die Geschwindigkeit und den richtigen Lauf der Posten zu befördern; so wird der allergenaueste und bestmöglichste Zusammenhang derselben erfordert. Die Posten müssen nämlich in ihrem ganzen Lauf dergestalt mit einander übereinstimmen, daß, sowohl auf denen Haupt- als Neben-Routen, nach denen angekommenen Posten so fort wieder andere auf diesen Routen weiter fortgehen, und die Briefe, Paquets und Reisenden nicht an einem Orth liegen bleiben müssen, bis etwan nach 1 und 2 Tagen wieder eine andere Post abgehet. Insonderheit müssen die Routen nach großen Handelsplätzen, so weit sie auch entfernet sind, auf diese Art den allergenauesten Zusammenhang haben; und man muß zu dem Ende mit denen Posten der benachbarten Lande sich darüber verstehen, und alles zu einem so ununterbrochenen Zusammenhang der Posten nach großen Handelsstädten einzurichten suchen. Es findet zwar noch ein andrer Zusammenhang der Posten statt, bey welchen es auf die wirthschaftliche Erspahrung, oder auf die Einrichtung ankommt, wie die abgehenden Posten am besten und häufigsten Retourposten wieder mit zurücknehmen können. Allein, dieses gehöret zur Finanzabhandlung von den Posten. Unterdessen siehet man leicht, daß die Erspahrung in Ansehung der Retourposten dem genauen und ununterbrochenen Zusammenhange der Posten nicht nachtheilig fallen muß. Denn das letztere gehöret zum Hauptzweck, die Erspahrung aber nur zum Nebenzweck. Beyde Endzwecke aber können gar wohl zusammen erreichet werden, wenn man eine vernünftige Einrichtung zu machen weiß. Hiernächst wird noch zu einem guten Zusammenhange der Posten erfordert, daß die Ankunft und der Wiederabgang der Posten auf denen Hauptrouten, und insonderheit nach denen Haupthandelsplätzen dergestalt eingerichtet sey, daß die Correspondenten Zeit haben, die erhaltenen Briefe wieder zu beantworten; und zu dem Ende muß die Ausgabe und die Austheilung der Briefe * beschleuniget werden.

§. 448.

so viel Zeit versplittern, als es nach der Postordnung seyn solte. Diese Erfahrung habe ich auf einerley Beschaffenheit des Weges mehr als funfzigmal gemacht; und alle Leser werden diese Anmerkung gleichfalls gemacht haben. Die schlechten Pferde sind also die eigentliche Ursache von der großen Unrichtigkeit des Postlaufes im Winter.

* Insonderheit ist in grosen Städten eine große Aufmerksamkeit nöthig, damit die Austheilung der Briefe nicht so lange verzögert werde, weil die Weitläuftigkeit einer solchen Stadt ohnedem Aufenthalt verur-

§. 448.

Die dritte Haupteigenschaft wohleingerichteter Posten ist eine genaue Richtigkeit in allen ihren Angelegenheiten, und die vollkommenste Sicherheit aller aufgegebenen Briefe, Gelder und Güther. Zu dem Ende muß nicht allein in denen Postcharten eine große Pünctlichkeit beobachtet, und die Gelder, Waaren, und andere Dinge von Werth, in darzu vorhandene Bücher richtig eingeschrieben werden; sondern es muß auch alles auf allen Stationen denen abwechselnden Posten richtig überantwortet, und zu dem Ende alle Poststücken und Beutel genau nachgezählet werden. Wenn aber etwas verlohren gehet, oder gestohlen wird; so muß solches ohne Ausnahme ersetzet werden; der Postmeister, oder Postillion, durch dessen Nachläßigkeit solches geschiehet, mag hierzu im Stande seyn, oder nicht. Denn die gesamte Postanstalt muß vor alle Leuthe, deren sie sich bedienet, und

Die dritte Eigenschaft ist eine genaue Richtigkeit und vollkommene Sicherheit.

verursachet. Wenn nun etwan die Einrichtung ist, daß die Briefträger nur alle Tage einmal zu einer gewissen Stunde auf die Post kommen, um die Briefe abzuholen, und in einem großen Revier der Stadt von 15 bis 1800 Häusern nur ein einziger Briefträger ist; so wird es sich bey den meisten Posten ereignen, daß die Briefe erst 36 Stunden, und länger, nach Ankunft der Post, an die Correspondenten abgegeben werden. Denn, wenn es z. E. eingerichtet ist, daß die Briefträger alle Tage um 11 Uhr auf die Post kommen, um die Briefe abzuholen; so darf nur eine Post um 12 Uhr eintreffen; so liegen die Briefe 23 Stunden auf der Post, ehe sie einmal in die Hände der Briefträger kommen; und wenn diese in einem grossen Revier nicht sehr eilfertig sind; so dauret es wohl zwey Tage, ehe man einen bereits angekommenen Brief in die Hände bekommt. Man glaubt ganz gerne, daß eine solche Einrichtung denen Postbedienten und Briefträgern sehr bequehm ist Allein, da alle Einrichtungen der Posten auf die Bequehmlichkeit des Publici, als auf ihren Mittelpunct, gerichtet seyn müssen (§. 443); so müßte man wenig gesunde Begriffe von der Natur und dem Wesen der Posten haben, wenn man solche Verfassungen vor gut erkennen wolte. Der Nachtheil, den das Publicum darunter leidet, ist leicht einzusehen. Wenn nun vollends auf dem Posthause wenig, oder gar keine Briefe ausgegeben werden, unter dem Vorwande, daß sie der Briefträger schon habe, damit dieser nicht um das Briefträgergeld kommen soll; so mag man aus der Charte versichert seyn, daß die erwarteten Briefe angekommen sind, es mag jemand noch so viel an diesen Briefen liegen; so wird er sie gewiß unter zwey Tagen kaum erhalten. Denn schicket man zum Briefträger; so ist er niemals zu Hause; und er läßt sich deshalb nicht bewegen, von seiner gemächlichen Ordnung in Austragung der Briefe abzugehen. Das Urtheil von dem Werth solcher Postanstalten kann ein jeder leicht selbst fällen.

und sogar vor die Unglücksfälle haften. Dieses erfordert nicht allein die Natur einer solchen Anstalt; sondern auch das vollkommene Vertrauen, das eine solche öffentliche Einrichtung des Staats vor sich haben muß, wenn sie ihren Endzweck erfüllen, und dem gemeinen Wesen zum Nutzen gereichen soll. Wenn aber ein so vollkommenes Vertrauen, und eine genaue Richtigkeit und Sicherheit statt finden soll; so muß jederman in dem Stand gesetzet werden, seinen etwan erleidenden Verlust zu beweisen; und zu dem Ende müssen über Gelder, Kostbarkeiten und Wechsel bey deren Aufgabe Postscheine ausgefertiget werden.*

§. 449.

* Man findet allenthalben in mittelmäßigen und kleinen Städten, daß über Geld und Wechsel Postscheine gegeben werden; allein in verschiedenen großen Städten geschiehet dergleichen nicht. In Wien giebt man nie über Geld und Kostbarkeiten Postscheine, so in Briefen und kleinen Paqueten auf die Post gegeben werden, und wenn es 20 und 30 Ducaten und mehr wären. In einigen andern großen Städten aber giebt man nie über Wechsel Postscheine, wenn sie auch viele tausend Thaler beträfen. Es bedarf keines weitläuftigen Beweises, daß diese Verfassungen dem Endzwecke der Postanstalten gar nicht gemäß sind. Man versaget dadurch dem Publico den Beweis ihrer, der Post anvertrauten, Gelder und Wechsel; und wenn auch dem ohngeachtet auf der Post nicht die geringste Unrichtigkeit und Unsicherheit zu besorgen wäre; so eröfnet man doch dadurch denen Bedienten und Gesinde einen leichten Weg zum Diebstahl. Denn, wenn ein Bedienter Geld und Wechsel behält, und seinen Herrn weiß macht, daß er es richtig auf die Post geliefert habe; so muß es derselbe glauben, weil er einmal weiß, daß man keine Postscheine ertheilet; und ehe der Herr von seinem Correspondenten Nachricht erhält, kann der Bediente mit aller Bequehmlichkeit die Flucht ergreifen. Wenn ich dieses zuweilen denen Postbedienten vorgestellet, und sie gefragt habe, was denn ein Herr thun solte, der Geld, oder Wechsel, auf die Post geben wolte, und doch auf seine Diener, oder Gesinde, kein vollkommenes Vertrauen setzte; so haben sie geantwortet; so müßte es denn der Herr selbst überbringen. Solte man wohl glauben, daß es Leuthe geben könnte, die von dem Wesen und Endzweck ihrer eignen Bedienungen, die hier allein die Bequehmlichkeit des Publici ist, so schlechte Begriffe, und zugleich eine so eiserne Stirne haben könnten, daß sie lieber denen angesehensten Leuthen zumuthen wollen, selbst ihre Briefe auf die Post zu tragen, als fünf Worte zu schreiben? Denn mehr bedarf es nicht, um einen gedruckten Postschein auszufüllen. Der Einwand, den man gemeiniglich macht, daß dergleichen Dinge in einer so großen Stadt sehr häufig vorfielen, daß man darauf noch einen eignen Bedienten halten müßte, ist über die maaßen nichtig. Ein Post-Secretair, oder Schreiber, würde nicht werth seyn, daß er seiner Bedienung vorstünde; wenn er nicht in einer Stunde hundert solche Postscheine ausfüllen wolte.

§. 449.

Zu der vollkommenen Sicherheit der, auf die Post gegebenen, Waaren und Güther gehöret ohne Zweifel auch, daß sie geschonet, und vor dem Verderben bewahret werden. Denn, was würde es denen Correspondenten helfen, wenn zwar ihre Güther und Waaren richtig ankämen, aber dergestalt verdorben wären, daß sie daran einen großen Schaden und Verlust erleiden müßten? Man siehet leicht, daß dieses mit dem Endzweck der Posten keinesweges übereinstimmet; sondern daß auch die Posten vor das Verderben der Güther haften müssen. Unterdessen wird man wenig Beyspiele haben, daß dieses geschiehet; sondern die Postbedienten schützen sich gemeiniglich mit der Ausflucht, daß die Sachen nicht wohl eingepackt gewesen sind. Dahero siehet man auch so öfters öffentliche Verordnungen von denen General-Postämtern erscheinen, daß die, auf die Post zu gebenden, Sachen auf das beste eingepacket werden sollen; wiedrigenfalls die Postämter vor das Verderben derselben zu haften, nicht gehalten seyn dürften. Allein, es wäre nur zu wünschen, daß die Directeurs der Postanstalten selbst einmal zusehen möchten, wie unvernünftig und liederlich mit denen Poststücken umgegangen wird; * so würden sie nicht so gleich fer-

Hierzu gehöret die Schonung und Bewahrung derer auf die Post gegebenen Güther vor Verderben.

wolte. Auf dem größten Handelsplatz werden gewiß nicht die Woche 100 Wechsel auf der Post fortgeschickt, oder gewiß nicht mehr, als 200 Briefe mit Gelde in kleinen Summen auf die Post gegeben. Die Sache betrift also ein, oder zwey Stunden Arbeit mehr in der ganzen Woche, die noch darzu unter mehrere Postbedienten vertheilet ist. Um nun eine so geringe Arbeit zu erspahren wollen sie lieber das Publicum in Befürchtung und Mißtrauen setzen, und ihren Endzweck entgegen handeln. Was vor Ungereimtheiten!

* Die Fässer und Kisten werden dergestalt von einem Postwagen auf den andern geschmissen, daß sie in Stücken gehen müßten, wenn sie auch von Stahl und Eisen wären. Auf die Paquets treten die Passagiers mit Füssen herum; denn man legt sie ihnen gemeiniglich unter die Füsse. Wenn nun ein solches Paquet bey starken Regenwetter durchaus naß ist, und mit Füssen beständig darauf herum getreten wird; so mag es eingepackt seyn, wie es will; so wird die Nässe und der Koth mit Gewalt hineingepresset werden. Man darf sich gar nicht wundern, daß die Postillions so liederlich mit denen Poststücken umgehen; man gehe nur in die meisten Post Expeditionen, wenn die Posten abgefertiget werden; so wird man sehen daß ihnen die Post-Secretairs und Schreiber kein besseres Beyspiel geben. Wenn er sie dem Postillion zuzählet; so nimmt er sich nicht die Mühe, daß er dem Postillion ein Poststück nach dem andern in die Hand geben solte, der sie bey sich hinlegen könnte; sondern er stehet mit einer, seiner hohen Würde

anstän-

tig seyn, auf die Vorstellungen der Postbedienten dergleichen Verordnungen zu ertheilen. Ueberhaupt aber ist die Bauart fast aller Postwagen so beschaffen, als wenn man sich um das Verderben der Sachen nicht viel bekümmerte. Die Postwagen solten wenigstens hinten ein bedecktes Magazin haben, worinnen die Postlade und solche Paquets ihren Platz haben könnten, die, wenn sie auch noch so sorgfältig eingepackt sind, dennoch durch große Nässe dem Verderben unterworfen werden. Ich habe in meinem Leben mehr als zehen Paquets von Büchern und Zeuchen von denen Posten erhalten, die, ohngeachtet sie in Matte, oder Wachstuch, auf das sorgfältigste eingepackt waren, dennoch bey großen Regenwetter von der Nässe gänzlich durchdrungen und verdorben waren. Beschweret man sich darüber; so heißt es allemal, die Sachen wären nicht wohl eingepackt gewesen. Ein solches Magazin an dem Postwagen würde allen Verderben der Postsachen abhelfen; und wer wolte zweifeln, daß die Bauart der Postwagen nicht solchergestalt beschaffen seyn könnte, daß der Wagen dadurch gar nicht schwehrer würde?

§. 450.

Die vierte Eigenschaft wohleingerichteter Posten, ist die Bequehmlichkeit der Reisenden.

Die vierte und letztere Haupteigenschaft eines wohleingerichteten Postwesens ist, daß man denenjenigen, die mit der Post reisen, alle Bequehmlichkeiten zu verschaffen suchet, so viel ohne Nachtheil der Postanstalten, und ohne große Unkosten, geschehen kann. Ich setze diese Einschränkung mit Bedacht hinzu; denn es würde eine thörichte Forderung seyn, wenn man von denen Regierungen der vernünftigen und gesitteten Europäischen Völker verlangen wolte, daß sie mit großen Unkosten etwas zu der Bequehmlichkeit der Reisenden veranstalten solten. Wenn wir lesen, anständigen, Miene neben dem Tisch, worauf die Poststücken liegen, und schmeisset eines nach dem andern dem Postillion vor die Fusse. Unterdessen muß man gestehen, wenn man billig seyn will, daß, nicht in allen Ländern auf denen Posten mit denen Poststücken so grob und verächtlich umgegangen wird. Allein, wenn die Postbedienten irgendwo keine Schachteln annehmen wollen, sondern vielleicht verlangen, daß die geringste Kleinigkeit, die man einige Meilen weit versenden will, in starke eichene Bohlen eingepackt seyn soll; so kann man nur immer den Schluß machen, daß auf solchen Posten ein sehr ungebührliches Verfahren mit denen Postsachen eingerissen ist. Denn, wenn sie nur in etwas vernünftig damit umzugehen geneigt wären; so siehet man nicht, warum nicht eine Schachtel einen kurzen Weg aushalten solte.

sen, daß die Sinesischen Kaiser alle halbe Meilen wohleingerichtete Häuser an denen Landstraßen haben bauen lassen, damit die Reisenden daselbst ausruhen, und sich ohnentgeltlich aller Bequehmlichkeit gebrauchen können; oder wenn die Monarchen von Peru zu eben diesem Endzweck alle Tagereisen große Palläste hatten erbauen lassen; so sind das Unternehmungen dummer, barbarischer Fürsten, die ihr Geld nicht klüger anzuwenden wissen, als daß sie es zu Anstalten der Menschenliebe verwenden. Nein! die vernünftigen und gesitteten Europäischen Völker wissen ihr Geld weislicher und wirthschaftlicher anzulegen; und die Höfe haben auch ihre Einkünfte zu Unterhaltung ihres Glanzes, und zu Führung der Kriege so nöthig, daß sie an so große Unkosten gar nicht denken können. Alles, was ich wünsche, daß zur Bequehmlichkeit der Reisenden bey denen Postanstalten eingerichtet würde, ist, daß die Postwagen nur mit einer groben Wachsleinewand, auf ein paar Sprögeln, oder mit einer andern leichten Bedeckung versehen seyn möchten; damit die Reisenden, die doch ihr gutes Geld davor bezahlen müssen, nicht allen Ungemach des Regens, des Schnees, und der brennenden Sonnenstrahlen ausgesetzet wären. * Mein zweyter Wunsch

* Die Unkosten zu einer solchen Bedeckung würden so mäßig seyn, daß sie nach einem gemachten Ueberschlag, vor 200 Postwagen im Lande, jährlich kaum 1000 Rthaler kosten würde. Wir wollen auch nach der Liebe hoffen, daß die Kosten zeither nicht die Ursache von dem Mangel einer so nöthigen Bequehmlichkeit vor die Reisenden gewesen sind; sondern, daß man Schwierigkeiten von andrer Art darwider erreget. Allein, ich kenne alle Einwürfe, die man darwider vorbringet; und sie haben nicht die geringste Erheblichkeit. Diese Bedeckung kann so leicht eingerichtet werden, daß das ganze Gerüste mit der Leinewand nicht 50 Pfund wieget; und das wird den Postwagen merklich nicht schwehrer machen. Wenn man auch die Bedeckung solchergestalt einrichtet, daß sie, wie die Proviantwagen bey verschiedenen Armeen, auf die eine Seite zurückgeschlagen werden kann, wobey jedoch die Bedeckung viel höher, als bey denen Proviantwagen seyn müßte; so wird dadurch das Auf und Abladen auf denen Postwagens nicht gehintert; indem die abwechselnden Postwagen nur auf derjenigen Seite neben einander fahren können, wo die Bedeckung nicht hinschlägt, wenn sie auf die Seite geleget wird. Daß aber eine solche Bedeckung weder den Wagen ungleich schwehrer macht, noch das Auf- und Abladen hintert, das sehen wir an denen Reichsposten, bey welchen ich auf verschiedenen Routen eine solche Bedeckung, wiewohl nur sehr leicht, und von grober weiser Leinewand angetroffen habe; wie man denn, wenn man aufrichtig und freymüthig seyn will, denen Reichsposten, insonderheit auf denen Hauptrouten, verschiedene Vorzüge nicht absprechen kann.

ist, daß wenigstens die Postmeister allenthalben so viel Menschlichkeit haben müßten, die Paßagiers im Winter des Nachts in eine warme Stube zu führen, und nicht so lange, bis die Post wieder abgefertiget ist, wie die Hunde in ein kaltes Loch zu jagen. Viele haben von selbst so viel Höflichkeit und Menschenliebe; viele aber auch nicht. Es wäre dannenhero zu wünschen, daß man aus unvollkommenen Pflichten allenthalben vollkommene machte. Mich deucht nicht, daß meine Wünsche; zur Bequehmlichkeit der Reisenden, sehr groß und kostbar sind.

§. 451.

Die Postbedienten sollen höflich und bescheiden seyn.

Endlich kommt es sehr viel darauf an, wenn die Postanstalten dem gemeinen Wesen allen möglichen Nutzen und Bequehmlichkeit leisten sollen, daß die Postbedienten höfliche, artige, und bescheidene Leuthe sind, die niemand naseweis und grob begegnen, jederman gern Rede und Antwort geben, und auch solche Fragen und Anfinnen mit Geduld und Bescheidenheit anhören können, die ihnen nach ihren Metier und Ordnungen einfältig und wunderlich vorkommen, die aber hundert andre Menschen gegen einen nicht wissen. Man kann auch nicht läugnen, daß viele unter ihnen diese Eigenschaften haben. Allein, es ist sehr weit gefehlt, daß man denen meisten unter ihnen diese Eigenschaften beylegen könnte. Es ist ein unglückliches Schicksal vor das Publicum, daß die Accise- Zoll- und Postbedienten, die am häufigsten mit dem Publico zu thun haben, am meisten Personen unter sich haben, welche jederman spitzfündig, ungestüm, und grob zu begegnen geneigt sind.

Zweyter Abschnitt

Von dem Fuhrwesen und andern ähnlichen Anstalten.

§. 452.

Außer denen Posten sind noch verschiedene andere Anstalten zu Fortschaffung der Waaren, und

So sehr wohleingerichtete Posten die Bequehmlichkeit des Publici, und insonderheit das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe, befördern; so sind sie doch zu allen und jeden Gewerben und Angelegenheiten nicht zureichend, in welchen die Einwohner Anstalten und Bequehmlichkeiten, sowohl zu Fortschaffung der Waaren, als vor ihre eigene Personen nöthig haben. Man bedienet sich gemeiniglich nur der Posten, um die

feinen

feinen Waaren, die wenig Raum einnehmen, oder solche, die leicht dem Verderben unterworfen sind, wenn sie lange unterweges sind, von einem Orthe zu dem andern zu schaffen. Zu denen übrigen gebrauchet man sich in denen Reichsstädten des Bothenwesens, oder der Landkutschen und der Fuhrleuthe. Hiermit hat es einige Verwanntschaft, wenn in den Städten selbst die Waaren und Güther von einem Orth zum andern geschaffet werden sollen, worzu man Packträger, Schubkärner und dergleichen Leuthe nöthig hat. Hiernächst gereichet es sehr zur Bequehmlichkeit der Städte, wenn jederman vor einen mäßigen Preiß zu seinen Besuchen und Geschäften Kutschen und Sänften haben kann. Von allen diesen wollen wir also in dem gegenwärtigen Abschnitt handeln.

Bequehmlichkeit der Städte nöthig.

§. 453.

Das Bothenwesen derjenigen Reichsstädte, welche in alten Zeiten großen Handel getrieben haben, ist viel älter, als die Postanstalten. Diese Städte, welche in dem mitlern Zeitalter der einzige Sitz des Handels und der Gewerbe waren, hatten bey dem damaligen Mangel der Posten, zu Unterhaltung der Correspondenz und Fortschaffung der Waaren, sowohl unter sich, als in andre große Handelsplätze eine Anstalt nöthig; und hierzu bedienten sie sich des Bothenwesens, welches wenigstens heutiges Tages mit denen Posten eine große Aehnlichkeit hat. Es gehen nämlich aus denen ansehnlichsten Reichsstädten, als Frankfurth, Nürnberg, Augspurg, nach Leipzig, Hamburg, Wien, und andern großen Handelsstädten, wöchentlich, sowohl reitende, als fahrende Bothen ab, welche aus einer solchen Reichsstadt Briefe, Waaren, und auch Persohnen, mitnehmen, und solche entweder auf denen ordentlichen Post-Stationen durch Extra-Postpferde an den Orth ihrer Bestimmung fortschaffen, wie insonderheit zwischen Nürnberg und Hamburg geschiehet, oder alle Tagereisen, oder halbe Tagereisen, ihre gedingte Fuhrleuthe haben, welche sie durch frische Pferde und Vorspann * weiter bis in die Handelsstadt, wohin sie bestimmt

Von dem Bothenwesen in denen Reichsstädten.

* Die Reichsposten seit ihrer Errichtung haben dem Bothenwesen in denen Reichsstädten viele Streitigkeiten erreget. Insonderheit haben sie demselben nicht gestatten wollen, daß die Bothen unterweges Briefe, Waaren und Persohnen aufnehmen, und sich nicht der Abwechselung der Pferde bedienen dürfen, weil dieses letztere die Haupteigenschaft der Posten sey. Meines Erachtens sind die Reichsposten in dem Punct gegründet, was die Annehmung der Briefe und Waaren unterweges anbetrift. Denn die Absendung eines Bothen verstehet sich, daß man ihn aus

stimmt sind, fortschaffen, welche letztere Art zwischen Nürnberg und Wien im Winter statt findet; weil die Bothen von Regenspurg zu Wasser nach Wien gehen; so lange die Donau offen ist. Diese Bothen, welche gleichfalls Tag und Nacht gehen, und nur wenige Stunden des Nachts ausruhen, wenn es die Passagiers verlangen, endigen ihre Reisen fast mit eben der Geschwindigkeit, als die Posten; und der Unterschied kommt also hauptsächlich darauf an, daß ein einziger Bothe die ganze Reise thut, zu welchem Ende auf jeder Route gemeiniglich vier Bothen vorhanden sind, davon alle Woche einer abgehet. Allein, dieses ist kein Umstand, der einer solchen Anstalt zum Nachtheil gereichet. Vielmehr, da er die ganze Reise bey denen aufhabenden Waaren und Güthern verbleibt; so kann er desto besser vor deren Bewahrung, Schonung und richtige Bestellung sorgen.

§. 454.

Von denen Landkutschen.

Die Landkutschen sind gleichfalls eine Art von Fuhrwesen, die mit denen Posten einige Aehnlichkeit haben. Sie gehen von einer ansehnlichen Stadt zur andern, wöchentlich zu festgesetzten Tagen und Stunden, um Waaren, Güther und Personen fortzuschaffen; und sie sind allein darinnen von denen Posten unterschieden, daß sie unterweges keine Stationen und Abwechselung der Pferde haben, * sondern die ganze Reise öfters von zwanzig

aus einer gewissen Stadt nach dem Orthe seiner Bestimmung abfertiget; und er ist mithin nicht berechtiget, denen Posten unterweges Eintrag zu thun. Dieses Sammlen der Briefe und Waaren unterweges ist auch nunmehr denen Bothen der Reichsstädte fast allenthalben untersaget. Allein, was die Abwechselung der Pferde nach der Art betrift, wie sie bey dem Bothenwesen statt findet; so glaube ich nicht, daß die Reichsposten einen zureichenden Grund vor sich haben, solches zu verwehren. Man kann es ja! keiner Privatperson verwehren, wenn sie, zu Beschleunigung ihrer Reise, auf allen Tagereisen, oder halben Tagereisen, frische Pferde dinget. Wie viel weniger wird man solches einer commereirenden ganzen Stadt untersagen können! Ob sie bey jeder Reise andere Fuhrleuthe gebrauchen, oder ob sie deshalb mit einem gewissen Fuhrmann an einem Orthe einen beständigen, oder jährlichen Contract unterhalten, das kann ganz gleichgültig seyn, und verändert in der Hauptsache nichts.

* Von denen Landkutschen muß man die Postkutschen unterscheiden, die auch in einigen Landen Küchenposten genennet werden. Diese Postkutschen sind ordentliche Posten, die auf allen Stationen Abwechselungen der Pferde haben; und die von denen ordentlichen Posten bloß dadurch unterschieden sind, daß gemeiniglich bey jeder abgehenden Postkutsche sich ein so genannter Schafner befindet, welcher die

zwanzig, dreyßig und mehr Meilen mit einerley Pferden verrichten. Die Landespolicey hat davor zu sorgen, daß solche Anstalten in genauer Ordnung erhalten werden, und daß auch diese die vorgeschriebene Zeit ihres Abganges und Ankunft richtig halten. Vor allen Dingen aber muß man ihnen Taxen setzen, wie viel ein Reisender vor seine Persohn zu entrichten hat, und wie viel Fracht vor dem Centner Güther bezahlet werden soll. Diese Taxe muß leidlicher seyn, als auf denen ordentlichen Posten; damit man sich dieser Anstalt vor alle Arten von Waaren bedienen kann; wie denn auch die Entrepreneurs solcher Landkutschen bey weiten nicht so viel Kosten aufzuwenden haben; als bey denen Posten in Ansehung der Postmeister, und vieler andern Bedienten geschehen muß. Dahero sind auch diese Anstalten keine Sache, woraus der Staat durch Verpachtung, oder große Auflagen, wichtige Einkünfte ziehen kann. Denn entweder der Transport wird dadurch zum Nachtheil der Commercien vertheuret, oder die Entrepreneurs gehen zu Grunde; da denn solche Anstalten zur großen Unbequehmlichkeit des Publici öfters ganz und gar nicht im Gange sind; wie man hin und wieder Beyspiele findet. Die größte Weisheit einer Regierung beruhet darauf, daß sie ihre Einkünfte, ohne Nachtheil des gemeinen Wesens und der Commercien und Gewerbe, zu erheben weiß.

§. 455.

Von dem eigentlichen Fuhrwesen.

Weder die Posten, noch das Bothenwesen, noch die Landkutschen, sind zu dem häufigen Transport der Waaren, der in dem Handel und Gewerben vorfällt, zureichend. Es giebt Waaren, die bey einem geringen Werth entweder eine große Schwehre haben, oder so viel äußerlichen Raum einnehmen, daß, sie durch die jetztgedachten Anstalten fortzuschaffen, zu kostbar fallen würde; und daher muß man sich zu deren Transport der Last- und Frachtwagen bedienen. Es ist schwehrlich thunlich, daß die Policey dergleichen Fuhrleuthen Taxen setzen kann. Man müßte diese Taxen solchergestalt einrichten, daß die Fuhrleuthe, sowohl bey bösen, als guten Wege,

die ganze Reise mit verrichtet, und vor alles sorget; desgleichen daß die Postkutschen bedeckt sind, dahingen die ordentlichen Posten fast allenthalben unbedeckt sind. Dergleichen Postkutschen gehen von Leipzig nach Braunschweig und weiter nach Hamburg; wie auch von Leipzig nach Prag, und weiter nach Wien; und dienen sehr zur Bequehmlichkeit der Reisenden, sowohl wegen ihrer Bedeckung, als weil das Postgeld ungleich mäßiger ist, als auf denen ordentlichen Posten.

Wege, bey übler und bey guter Witterung dabey bestehen könnten; und dadurch würde man das Frachtlohn mehr vertheuren; indem es die Kaufleuthe bey guter Witterung und Wegen wohlfeiler haben könnten, als die Taxe festsetzen würde. Alles also, was die Policey bey solchen Frachtfuhren zur Bequehmlichkeit des Publici thun kann, ist, daß sie in denen Intelligenzblättern, auf denen Börsen und sonst vorher bekannt machen läßt, wenn Fuhrleuthe, die nicht ihre volle Ladung haben, abgehen werden, oder zu welcher Zeit fremde Fuhrleuthe aus dieser, oder jener Handelsstadt erwartet werden. Hiernächst muß ihre Vorsorge auf gute Gesetze über das Fuhrwesen gerichtet seyn, damit die Fuhrleuthe vor die Verwahrlosung und das Verderben der Waaren, ohne großen Proceß und Weitläuftigkeit, zu haften verbunden sind. Insonderheit aber muß die Policey durch scharfe Gesetze die Betrügereyen der Fuhrleuthe zu verhintern suchen, die öfters unterweges die Fässer öfnen, einen Theil herausnehmen, und die Waaren mit Wasser anfeuchten, damit die trocknen Waaren durch die Feuchtigkeit aufschwellen, und die Fässer wieder erfüllen, und was vor Betrügereyen mehr gespielet werden, worauf desto härtere Strafen zu setzen sind, je schwehrer sie entdecket werden können.

§. 456.

Von denen Packträgern, oder so genannten Lißbrüdern.

Hiernächst sind in denen Handelsstädten Leuthe nöthig, welche die Waaren und Geräthschaften von denen Schiffen, aus denen Packhöfen und Niederlagshäusern, von denen Posten, und sonst in der Stadt, von einem Orth zu dem andern schaffen. Man nennet dieselben Packträger; und in den niedersächsischen See- und Handelsstädten heißen sie gemeiniglich Lißbrüder. Leuthe, die sich zu dieser Handthierung begeben, sollen bey der Policey aufgezeichnet seyn, damit nicht unter diesem Vorwand liederliches Gesindel Diebstahl ausüben möge. Es ist auch unumgänglich nöthig, daß die Policey diesen Leuthen Taxen setzet, welche sowohl nach denen verschiedenen Gegenden der Stadt, oder der Weite des Wege, als nach denen Coffres und der Schwehre der Packe zu bestimmen sind. Es ist dieses um so nöthiger, je gröber und unverschämter dergleichen Leuthe zu seyn pflegen, wenn man nicht vorher mit ihnen handelt; und ist es zu verwundern, wie die Policey in Hamburg den Unfug dieser Leuthe nachsehen kann, ohne ihnen Taxen und Schranken zu setzen, die im Stande sind, vor einen Coffre und wenige Geräthschäften etliche Straßen lang zu tragen, 2 Mark, einen Thaler, und noch wohl weit mehr denen Fremden

den abzufordern, und mit der größten Grobheit und Lerm darauf zu bestehen.

§. 457.

Von denen Lehnkutschen.

Es gereichet zu großer Bequehmlichkeit der großen Städte, wenn diejenigen, so nicht selbst Pferde unterhalten, zu ihren Besuchen und Geschäften um ein billiges Geld Lehnkutschen haben können. Dergleichen Lehnkutschen sollen in großen Residenz- und Handelsstädten von zweyerley Art vorhanden seyn. Die eine Art soll auf denen öffentlichen Plätzen, und vor den Thoren halten, damit sie vor diejenigen, die sich ihrer bedienen wollen, augenblicklich bereit sind. Die andere Art aber, deren Kutschen besser gebauet, und mit ansehnlichen egalen Pferden, und die Kutscher mit Livree versehen seyn müssen, können in ihren Häusern gesuchet werden, und deren Nahmen und Wohnungen vor denen Policeystuben öffentlich angeschlagen seyn. Beyde müssen ohnfehlbar mit Policeytaxen versehen werden. In Ansehung der ersten müssen die Taxen nach denen Stunden gegeben werden, davon eine andre Taxe zu setzen ist, wenn sie fahren, und eine andre, wenn sie warten müssen. * Denen Lehnkutschern von der andern Art aber sind die Taxen nach ganzen und halben Tagen zu setzen. Es ist billig, daß die Taxe vor den halben Tag etwas stärker ist, als nach Proportion vor einen ganzen Tag; weil derjenige, der einen halben Tag zu fahren annimt, nicht allemal vor den andern halben Tag einen andern findet, der ihn dinget. Wenn also die Taxe vor den ganzen Tag $1\frac{1}{2}$ Rthaler ist; so kann sie vor den halben Tag schon auf einen Thaler gesetzet werden. Die Taxe

* Auf diese Art werden meines Erachtens die Policeytaxen bey denen Lehnkutschen am billigsten eingerichtet, daß weder der eine, noch der andre Theil darunter leidet. Wenn der Lehnkutscher die Stunde, da er fähret, höher bezahlet bekommt, als wenn er wartet, und wenn die erste Stunde allemal als Fahren gerechnet wird; so kann es ihm gleich viel seyn, ob er nahe, oder weit fähret; dahingegen, wenn die Taxe auf die Fuhren nach einem jeden andern Hause gesetzet ist; so muß derjenige, so sich der Kutschen bedienet, unbilliger Weise allzuviel bezahlen; wenn diejenigen, so er besuchen will, nicht zu Hause sind, oder verschiedene, die er besuchet, nahe bey einander wohnen. Meines Erachtens würde es nach leichten Gelde eine billige Taxe seyn, vor die erste Stunde, und vor eine jede andere, die mit Fahren zugebracht wird, 8 Gr. und vor eine Wartestunde vier Groschen zu setzen. Dergleichen Taxen aber sind allemal zu erhöhen, so bald das Getraide, und insonderheit der Hafer, zu einem hohen Preiße steiget, wenn man anders die Lehnkutscher stränge anhalten will, die Taxen nicht zu überschreiten.

aber vor den ganzen Monath, die insonderheit wegen ansehnlicher Fremden zu machen ist, die sich eine Zeitlang in der Stadt aufhalten, kann alsdenn etwas mäßiger, und nach diesem Verhältniß auf 40 Rthaler gesetzet werden. Die Maasreguln der Policey, um über dergleichen Taxen zu halten, werden wir in dem zweyten Theil vortragen, wo wir überhaupt von denen Policeytaxen handeln werden.

§. 458.

Von denen Sänften.

Eben dergleichen Bequehmlichkeit verschaffen die Sänften in großen Städten. Die Sänften sollen von der Policey angeschaft und unterhalten, auch die Sänftenträger mit gleicher Livree versehen werden, so wie sie einen wöchentlichen gewissen Gehalt erhalten müssen; dahingegen alle Gebühren vor die Sänften einzucaßiren sind, um alles dieses davon zu bestreiten. Ein jeder Gang wird gemeiniglich mit zwey Groschen bezahlet, und vor eine jede Stunde zu warten acht Groschen. Ein weiter Gang muß billig in Betracht gezogen, und mehr bezahlet werden; da sich denn eine jede Stadt nach der Lage und Abtheilung der Stadt und der Vorstädte zu richten pfleget. Die Sänften müssen auf einen gewissen Platz beysammen seyn, wo sie allezeit zu finden sind. Wenn aber die Stadt sehr groß ist; so müssen verschiedene Plätze bestimmt seyn, wo sie allezeit zu haben sind.

Siebenzehentes Hauptstück

Von der Bequehmlichkeit der Ströhme, Canäle, Wasserleitungen und Brunnen.

§. 459.

Zusammenhang mit dem vorhergehenden.

Nachdem wir in denen vorhergehenden beyden Hauptstücken alle öffentliche Anstalten und Einrichtungen, welche ein volkreiches und wohlcultivirtes Land in Ansehung der Bequehmlichkeit zu Lande nöthig hat, abgehandelt haben; so kommen wir nun in dem gegenwärtigen Hauptstück auf diejenigen öffentlichen Bequehmlichkeiten, welche ein stark bevölkertes und wohl eingerichtetes Land in Ansehung des Wassers bedarf. Die Menschen aber haben nicht allein das Wasser zu Fortschaffung der Waaren, und Beförderung der Commercien und Gewerbe nöthig; sondern es gehöret dasselbe sogar unter die unentbehrlichen Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens, so, daß der Mangel des Wassers, oder eine schlechte Beschaffenheit desselben, die allergrößte Hinterniß wider die Bewohnung und starke Bevölkerung eines Landes ist. Es würde sich dannenhero über diesen Gegenstand gar viel sagen lassen. Allein, da dieses Werk unter der Feder stark anwächst, und wir noch in denen folgenden Theilen so viel wichtige Materien, und insonderheit den großen Gegenstand von denen Gewerben abzuhandeln haben, bey welchen wir nicht gern etwas wichtiges zurücklassen möchten; so wollen wir dieses Hauptstück so viel möglich in der Kürze fassen.

§. 460.

Von Schiffbarmachung der Ströhme.

Die Fortschaffung der Waaren zu Lande, wenn auch der Staat die besten Anstalten und Einrichtungen zu Stande bringt, die wir in denen beyden vorhergehenden Hauptstücken vorgetragen haben, bleibet dennoch allemal so kostbar und beschwehrlich, daß es einem Lande an einer sehr grossen Bequehmlichkeit fehlet, wenn die Einwohner nicht wenigstens die Gelegenheit haben, die Waaren und Güther, zum Behuf der Commercien und Gewerbe, auf schiffbaren Ströhmen fortzuschaffen; und ein Land, dem es an dieser Bequehmlichkeit ermangelt, wird selten zu blühenden Commercien

und Gewerben gelangen können. Wir haben dannenhero schon oben hin und wieder, da wir von Leitung der Gewässer, und von dem Anbau der Städte gehandelt haben, die Wichtigkeit der Sache vorgestellet, und erinnert, wie sehr man darauf Betracht zu machen hat. Unterdessen, wird hier noch verschiedenes hinzuzufügen seyn. Es kommt hier freylich! gar viel auf die natürliche Beschaffenheit des Landes an, ob ein Land mit schiffbaren Ströhmen versehen ist. Allein, gleichwie es gar wenig Länder geben dürfte, welche diesen natürlichen Vortheil nicht haben; so kann man behaupten, daß es vielleicht kein einziges giebt, welches sich nicht diese Bequehmlichkeit verschaffen könnte. Denn, mittelmäßige Flüsse, wenn man nur die Untiefen, und Sandbänke ausräumt, können wenigstens zur Schiffarth mit Kähnen geschickt gemacht werden. Ja! öfters können zwey kleine Flüsse in einander geleitet, und der eine dadurch schiffbar gemacht werden. Allein, es fehlet nur gar zu sehr an der Aufmerksamkeit vieler Regierungen auf diese ungemein wichtige Sache, wodurch doch allen ihren Unterthanen so große Bequehmlichkeit, und denen Commercien und Gewerben so viel Beförderung zuwächst; und sie verschwenden lieber das Geld auf die unnützeste Art, als daß sie etwas wichtiges zum Vortheil ihrer Unterthanen thun solten, welches doch der hauptsächlichste Endzweck ist, weshalb sie vorhanden sind.

§. 461.

Die Mühlen, als Hinternisse schiffbarer Ströhme, sind zu vermeiden.

Wenn die Schiffarth auf denen Ströhmen denen Unterthanen so viel Bequehmlichkeit verschaffet; so ist es natürlich, daß alle Hinternisse sorgfältig vermieden werden müssen, welche die Schiffarth auf denen Ströhmen nicht zulassen, oder sie wenigstens schwehr machen. Unter diese Hinternisse sind vornämlich die Mühlen zu rechnen, die an vielen sonst schiffbaren Ströhmen erbauet sind. Es ist wahr, die Schiffarth kann dem ohngeachtet dabey statt finden, wenn eine gute Schleuße bey dergleichen Mühlen erbauet ist. Allein, wer weiß nicht, wie langsam es gemeiniglich hergehet, ehe ein Schiff durch eine solche Schleuße durchkommt. Gemeiniglich gehet ein halber Tag dabey verlohren. Wenn unsere guten Vorfahren richtige Grundsätze und Einsicht in das Wesen der Commercien gehabt hätten; so würden sie den Mühlenbau an großen Ströhmen, wenn es nicht an einem besondern Arm, oder Ableitung, hätte geschehen können, wodurch die Schiffarth auf dem Hauptstrohme gar nicht gehintert worden wäre, keinesweges unternommen haben. Es können auch auf denen Bächen und kleinen Flüssen so viel Mühlen gebauet werden; es können so viel Wind-

und

und Schiffsmühlen statt finden, daß die Einwohner in dem volkreichsten Lande überflüßige Gelegenheit finden, das Getraide zu ihrer Nothdurft zu mahlen, ohne daß man nöthig hat, die Schiffarth deshalb schwehr zu machen.

§. 462.

Von den großen Zöllen auf den Ströhmen in Teutschland.

Jedoch es ist noch eine andere Hinterniß auf denen schiffbaren Ströhmen in Teutschland, die weit beschwehrlicher ist, und die uns allen Nutzen aus dem natürlichen Vortheile schiffbarer Ströhme, womit Teutschland so wohl versehen ist, entziehet. Dieses sind die erschrecklich hohen, und so sehr vervielfältigten Zölle, die sich auf allen unsern schiffbaren Ströhmen angelegt befinden. Die unglückliche Gestalt unseres Vaterlandes, welches sich in fast unzählig kleine freye Staaten zergliedert befindet, verursachet, daß die Schiffe fast alle zwey bis drey Meilen ein andres Territorium zu paßiren haben; und in jeden sind Zölle angeleget, die an sich selbst gar nicht mäßig sind. Wenn auch jetzo die Territoria ansehnlich sind; so sind sie doch vor Alters in viele Linien und Antheile zergliedert gewesen; und ein jeder von diesen kleinen Herren hat nicht eher geruhet, bis er mit, oder ohne Erlaubniß des Kaisers einen Zoll angeleget, und nach und nach, trotz aller Klagen und Wiedersetzungen, behauptet hat. Wenn die abgetheilten Linien wieder ausgestorben sind; so hat die unseelige Habsucht der Finanzbedienten sich wohl gehütet, diese verdammlichen Strudel der Schiffarth wieder abzuschaffen. Man frage einmal einen Schiffer, der von Dreßden die Elbe hinunter schiffet, oder der von Baden, oder einem andern Orth, den Rhein hinunter fährt, oder welcher die Weser, den Mayn und andere Ströhme befährt, was er von einem mäßigen Kahn mit Güthern vor Zölle entrichten muß. Man wird über die Größe der Summe erschrecken; und sich nicht einbilden können, wie die Commercien dabey bestehen können. Die Sache ist auch in der That so ausschweifend hoch getrieben, daß die Ströhme aufhören, eine Bequehmlichkeit vor die Commercien zu seyn, und daß es denen Kaufleuthen fast eben so viel kostet, wenn sie ihre Waaren zu Lande auf unsern, über die maaßen elenden, Landstraßen fortschaffen, als wenn sie sich der Ströhme bedienen; zumal, wenn die Plackereyen der Zollbedienten noch hinzukommen.* Wie ist es bey einem solchen Zustande

* Außer denen erschrecklich hohen Zöllen sind die Schiffer noch denen grausamen Plackereyen der Zollbedienten unterworfen. Wenn die Zollbedienten auf ein Schif kommen, um dasselbe zu visitiren; so muß sie der Schiffer herrlich tractiren.

Er

stande möglich, daß unsere Gewerbe und Commercien in Aufnahme kommen können? Wahrhaftig! wenn wir nicht unmittelbare Wunderwerke vom Himmel erwarten; so können wir uns ohne Thorheit keine Rechnung darauf machen. Ich weiß sehr wohl, daß es sehr schwehr hält, jemand zu bewegen, daß er von seinen Einkünften, die er vor rechtmäßig hält, etwas fahren lassen soll; und es ist auch einem Fürsten allein nicht zuzumuthen, daß er seine Zölle vermindern soll; so lange alle Staaten, die an einem Strohme Zölle haben, die Verminderung derselben nicht einmüthig beschließen. Ich gestehe auch gern, daß es schwehr hält, so vielerley Regierungen, die so wiederstreitende Absichten und Vortheile haben, unter einen Huth zu bringen. Allein, leben wir nicht in vernünftigen und erleuchteten Zeiten; und ist es wohl schwehr einzusehen, daß der Nachtheil, den die Commercien und der Nahrungsstand darunter leiden, allgemein auf alle Staaten fällt, und selbst dem Interesse der Fürsten schädlich ist? Denn man müßte einen gar geringen Begrif von der Natur und dem Wesen der Staa-

Er muß ihnen Geschenke von allerley Victualien und andern Dingen machen, die an dem Orthe am besten zu haben sind, wo er herkommt; und überdieß muß er ihnen noch ein paar Rthaler in die Hand stecken. Thut er dieses nicht; so werden sie ihm tausend Vexationen machen, alle eingepackte Sachen herausreißen, und bey dem besten Winde und Witterung ein und zwey Tage, unter allerley nichtigen Vorwänden, aufhalten. Dieses Verfahren ist fast allgemein auf allen Ströhmen, und findet selbst in solchen Ländern statt, die sonst wegen der guten Ordnungen, die unter denen Bedienten unterhalten werden, vorzüglich berühmt sind. In der That ein rechtschaffener Mann, der Triebe des gemeinschaftlichen Bestens, und Empfindungen der Menschenliebe fühlet, kann die Welt nicht kennen, ohne über die traurige und unseelige Gestalt derselben, die er allenthalben erblicket, mit wehmuthsvollen Mitleiden gerühret zu werden. Unterdessen steigen alle solche Umstände denenjenigen, in deren Macht es stehet, denen, bis auf das äußerste gedrückten, Commercien zu Hülfe zu kommen, oder die sich um die Persohnen der Fürsten befinden, wenig zu Herzen. Es ist, als wenn niemand die geringste Empfindung vor das gemeinschaftliche Beste hätte. Tausend elende Betrachtungen, und eine niederträchtige Behutsamkeit, ja! niemand zu nahe zu treten, überwiegen alles, was sie der gemeinschaftlichen Wohlfarth ihrer Mitbürger, der Menschenliebe, und selbst dem Besten des Staats schuldig sind. Denn man müßte sehr elende Einsichten haben, wenn man läugnen wolte, daß die hohen Zölle, diese wahre Pest der Commercien, die Plackereyen der Zollbedienten, und alle solche fehlerhaftigen Einrichtungen durch die allernatürlichsten Folgen, das wahre Beste des Fürsten und des gesamten Staats selbst verhintern.

Staaten haben; wenn man nicht einsehen wolte, daß einem jeden Fürsten dieser geringe Verlust an Zolleinkünften bey blühenden Commercien und Gewerben hundertfältig auf andre Art in seine Cassen wieder eingehen würde.* Es kann auch so gar schwehr nicht seyn, einen allgemeinen Schluß von Verminderung der Zölle zu Stande zu bringen. Stehen nicht alle Staaten von Teutschland in einem gemeinschaftlichen Bunde? Haben wir nicht eine allgemeine Reichsversammlung, die sich nun auf dem großen Tage von hundert Jahren, des gemeinschaftlichen Bestens von ganz Teutschland halber, unzertrennt bey einander befindet? Hat der Bund von Teutschland nicht ein gemeinschaftlich Oberhaupt, von welchen wir sehen, daß es gar wohl im Stande ist, die Glieder des Reichs bey andern Gelegenheiten nach seinen Absichten zu lenken? Das würde gewiß eine würdige Beschäftigung vor die Herren Gesannten zu Regenspurg seyn; und dadurch würden sie mehr als jemals zu erkennen geben, daß sie die Einsicht und den Willen hätten, die allgemeine Wohlfarth unseres Vaterlandes zu befördern.

§. 463.

Nächst denen schifbaren Ströhmen dienen die, durch die Kunst gemachten, Canäle eben so sehr zur Bequehmlichkeit der Einwohner. Diese Canäle, von welchen wir schon oben hin und wieder beyläufig geredet haben,

Große Bequehmlichkeit und Nutzen der Canäle.

* Diese Folge ist gar leicht einzusehen. Wenn ein Land blühende Commercien und Gewerbe hat; so wird es mehr bevölkert, das Consumo von allen Arten von Dingen ist weit stärker; und die Steuern mögen also auf die Personen, oder auf die Consumtion geleget seyn; so wird dasjenige, was an Zolleinkünften abgehet, durch den Weg der Abgaben hundertfältig mehr eingehen. Ja! man kann nicht einmal behaupten, daß sich die Zolleinkünfte vermindern würden. Wenigstens würde diese Verminderung nur eine kurze Zeit dauren. Wenn die Zölle auf den Ströhmen erleidlich wären; so würden sich die Commercien vermehren, die Ströhme würden noch einmal so stark befahren werden; und die Menge der Schiffe würde dasjenige genugsam ersetzen, was ein jedes Schif weniger gebe. Diese natürlichen Folgen sind schon tausendmal in der Welt durch die Erfahrung bestätiget worden. Wenn man also auch alle Zölle auf den Ströhmen bis auf die Hälfte verminderte; denn so stark müßte die Verminderung gewiß seyn, im Fall man denen Commercien wirksam zu Hülfe kommen wolte; so würde diese Verminderung der Zolleinkünfte kaum zehen Jahr dauren. Wenn man zugleich andere wirksame Maasreguln zur Aufnahme der Commercien anwendete; so würden die Zolleinkünfte durch den häufigen Gebrauch der Schiffarth gewiß wieder auf den vorigen Fuß, wo nicht höher, gestiegen seyn.

ben, haben insonderheit den Endzweck, verschiedene Meere, Seen und schiffbare Ströhme mit einander zu verbinden, damit der Transport der Waaren und Güther allenthalben, und in allen Gegenden des Landes, wohlfeil, und mit Bequehmlichkeit geschehen kann. Ein Land kann auch schwehrlich zu blühenden innerlichen Gewerben, zu einem starken auswärtigen Handel, und zu einer großen Bevölkerung gelangen, wenn nicht diese Vortheile der Natur und der Kunst vereiniget in demselben statt finden. * Das ist gleichsam die höchste Art der Cultur, die ein gesittetes und fleißiges Volk seinem Boden geben kann. Alle Völker, die ihr wahres Bestes zu Herzen genommen haben, sind auch auf diese wichtige Sache bedacht gewesen. Schon in denen ältesten Zeiten haben Psammitichus und sein Sohn Necos, Könige von Egypten, den Vorsatz gefasset gehabt, das rothe und mittelländische Meer, vermittelst eines Canals und des Nils, mit einander zu vereinigen; und selbst die wilden Araber, unter dem großen Reiche der Califen, sind auf dergleichen Werke der Kunst bedacht gewesen. Wenn wir aber die Beschreibungen von Sina lesen; so muß man erstaunen, was daselbst der menschliche Fleiß vor erstaunenswürdige Canäle zur Bequehmlichkeit der inländischen Gewerbe hervorgebracht hat. Nur die gesitteten und vernünftigen Europäer, wenn wir Frankreich, die Niederlande, und die Brandenburgischen Staaten ausnehmen, haben hierinnen noch wenig, oder nichts geleistet.

§. 464.

* Wenn je ein Land, sowohl durch die Natur, als durch die Kunst in dem Herzen seiner Staaten alle Vortheile besitzet, die zu blühenden Gewerben und Commercien erfordert werden; so sind es die Brandenburgischen Staaten. Vermöge der Elbe, der Oder, der Spree, der Havel, die durch verschiedene Canäle mit einander vereiniget sind, ist keine Gegend in der Churmark und denen angränzenden Preußischen Provinzen, wo man nicht alle Waaren zu Wasser transportiren könnte. Man hat von Berlin aus in alle vier Hauptgegenden nach Stettin, nach Breslau, nach Magdeburg, nach Hamburg, Schiffarth; und es werden wenig beträchtliche Städte seyn, wohin man nicht aus allen Gegenden die Waaren zu Wasser schaffen könnte; der See-Schiffarth, worzu Pommern und Ostfrießland so wohl gelegen sind, zu geschweigen. Wenn man also die rechten Maasreguln zur Aufnahme der Commercien und Gewerbe ergreift, und alle übrigen Umstände des Staats damit übereinstimmen; so kann kein Land in ganz Teutschland, wegen seiner Bequehmlichkeit und Vortheile, sich auf einen blühenden Handel und Nahrungsstand so gegründete Hofnung machen, als der Brandenburgische Staat.

§. 464.

Dergleichen Canäle sind keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen.

Unterdessen ist vielleicht kein Land in Europa, wo nicht dergleichen Canäle, zu großer Bequehmlichkeit der Commercien und Gewerbe, zu Stande gebracht werden könnten. Der berühmte Becher hat schon gezeiget, wie leicht der Rhein und die Donau, diese zwey Hauptströhme von Teutschland, in denen Vorder-Oesterreichischen Landen mit einander vereinigt werden könnten; und ich selbst habe in dem zwölften Stück der neuen Wahrheiten ausführlich gewiesen, wie leicht die Nord- und Ostsee durch einen Canal von wenigen Meilen mit einander verbunden, und mithin ein Umweg von einigen hundert Meilen, und eine gefährliche Schiffarth, vermieden werden könnten. Ja! es ist kein ansehnliches Land in Teutschland, dem ich nicht auf eben die Art die vortheilhafteste Verbindung seiner schiffbaren Ströhme zeigen wolte. Man darf sich auch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bey solchen Unternehmungen vorstellen, als wenn das Wasser, wodurch ein solcher Canal schiffbar gemacht wird, nicht aller Orthen zu finden wäre. Seitdem Frankreich den großen Canal, welcher zwey Meere mit einander vereiniget, durch eitel elende kleine Bäche zu Stande gebracht hat, die sich ehedem unnützer Weise in denen Gebirgen verlaufen haben; * so solte man vor dergleichen ungegründeten

* Ich habe ehedem geglaubt, daß der große Canal in Languedoc, der beyde Meere mit einander vereiniget, ein Werk Ludewig XIV. sey, und habe es also verschiedentlich in meinen Schriften vorgestellet. Ich habe dieses auf guten Glauben vieler Französischen Schriftsteller nachgeschrieben, die so gar von einer großen Menge von Millionen reden, welche dieser König daran verwendet habe. Allein, seit kurzen bin ich durch gedruckte und mündliche zuverläßige Nachrichten eines bessern belehret worden. Der große Canal in Languedoc, der 60 Ruthen breit, und dreyßig Meilen lang ist, ist ein Werk des Herrn von Riquet, Presidentens zu Thoulouse, welcher auf Angeben eines Italieners das Project darzu gemacht, alle Kosten davon bestritten, und sogar allen Eigenthümern den Grund abgekaufet hat, durch welchen der Canal geführet wurde. Ludewig XIV. hat weiter nichts dabey gethan, als daß er 6000 Mann Soldaten darzu hergab, denen der Herr von Riquet eine Zulage reichte, und daß er demselben eine rechtmäßige Schuld bezahlete, die der Herr von Riquet an die Krohne zu fordern hatte, und welche er außer dieser Unternehmung viel schwehrer erhalten haben würde. Der Herr von Riquet erlangte alle Gerichtsbarkeit und die Zölle des Canals, unter dem Titul eines Marquisats, welche dieses Haus annoch besitzet; und Ludewig XIV. behielt sich vor, dieses Marquisat vor 10 Millionen Livres jederzeit wieder einzulösen.

Schwierigkeiten nicht erschrecken, und mit dem Einwand sofort aufgezogen kommen, daß denen Einwohnern, die an diesen, oder jenen, zu dem Canal nöthigen, Flüssen und Bächen wohneten, das Wasser entzogen werden würde. Eben dieser Französische Canal zeiget, daß auch die Gebirge eine geringe Hinterniß machen. Er gehet durch gebirgigte Landstriche, und das Werk ist dadurch nicht unmöglich gemacht worden. Es lassen sich immer Thäler finden, wodurch ein Canal ohne unermäßliche Kosten geleitet werden kann.

§. 465.

Warum Wasserleitungen nöthig sind.

Wir kommen nunmehr auf die öffentlichen Anstalten, wodurch denen Menschen das Wasser, als eine unentbehrliche Nothdurft des Lebens, verschaffet wird. Wir haben schon in dem vorhergehenden Buche bey dem Anbau der Städte vorgestellet, was ein reines und gesundes Wasser bey einer Stadt, in Ansehung der Gesundheit der Einwohner, vor großen Betracht verdienet; und in der That ist ein reines und wohlschmeckendes Wasser in allen Betracht ein so großer Vorzug, daß man Ursache hat, alle Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verwenden. Wenn nun die Brunnen, die man in dem Grunde der Stadt gräbet, nur ein schlechtes unschmackhaftes, oder ungesundes, Wasser geben; so ist nichts so nöthig, als eine Anstalt, wodurch ein besseres Wasser in die Stadt geleitet wird. Dieses geschiehet nun durch die so genannten Wasserleitungen; indem ein besseres und wohlschmeckenderes Wasser durch Röhren, öfters eine Stunde weit, und weiter, in die Stadt geleitet wird. Es ist bekannt, was man in Portugall vor eine prächtige Wasserleitung angefangen hatte, um ein vortrefliches Wasser aus denen Gebirgen, viele Meilen weit, nach Lissabon zu leiten. Sie solte ein Wunderwerk der Welt werden; allein sie hat vermuthlich durch das letztere große Erdbeben, wo nicht ihre Zerstöhrung, dennoch einen sehr langen Aufschub gefunden. Man weiß auch, wie viel Millionen die Wasserleitungen nach Versailles gekostet haben. Allein, ob zwar eine reiche und beglückte Nation allerdings mit einer so nützlichen Anstalt zugleich eine große Zierde und Pracht verbinden kann; wenn alle andere nützlichere Anstalten, nach dem in der Einleitung dieses Buches angenommenen Grundsatz, bereits zu Stande gebracht sind; so muß doch allemal die Leitung eines reinen, wohlschmeckenden, und gesunden Wassers in die Stadt der Hauptzweck bleiben; und die Zierde und der Pracht kann dabey in keinen andern Betracht kommen, als das Kennzeichen des Reichthums und des Ueberflusses einer Nation.

§. 466.

§. 466.

Allein, öfters hat eine Stadt einen so schlechten Boden und Lage, daß nicht allein das Wasser in denen Brunnen, die man gräbt, schlecht und unschmackhaft ist, sondern auch verschiedene Meilen weit um die Stadt kein besseres Wasser gefunden wird. Dieses ereignet sich sonderlich in großen Städten, die in einer weiten Ebene liegen, und auf verschiedene Meilen kein Gebirge um sich haben. Denn die reinsten und wohlschmeckendesten Wasser werden gemeiniglich allemal in denen gebirgigten Gegenden gefunden. Wolte es eine solche Stadt bey ihren trüben und übelschmeckenden Wassern in ihren Brunnen bewenden lassen, und sich weiter um ein besseres Wasser keine Mühe geben; so würde man eine schlechte Vorsorge vor sie bezeugen; und eine solche Stadt, je größer sie wäre, würde einen desto größern Fehler und Mangel haben. Es kann aber einer solchen Stadt, meines Erachtens, allerdings geholfen werden. Man fehlet niemals, wenn man der Natur nachahmet. Wenn man urtheilen will, warum in denen Gebirgen so schöne und vortrefliche Wasserquellen vorhanden sind; so wird man keine andere Ursache ausfindig machen, als weil diese Quellen wahrscheinlich nicht allein in dem innern der Gebirge von der Höhe herabfallen, und mithin keine, in einem faulen und moderichten Grunde stehende, Wasser sind; sondern auch weil sie in ihren Herabfallen so viel Erde, Sand und Steine durchtringen, und mithin alle fremdartigen Theilgen, welche das Wasser trübe und unrein machen, darinnen zurücklassen. Die Erfahrung zeiget, daß, wenn man das Wasser durch einen reinen Sand filtriret, oder durch einen so genannten Filtrirstein tringen läßt, das vorherige trübe und übelschmeckende Wesen desselben sich größtentheils verliehret. Wenn nun eine Stadt sich mit bessern Wasser versorgen wolte; so müßte sie allemal zwey Teiche neben einander anlegen. Der Grund des Hauptteiches müßte eine Elle, oder mehr, höher seyn, als der darneben befindliche kleinere Teich. Der Damm zwischen beyden Teichen müßte fünf bis 6 Ellen breit aus reinen Sande bestehen, der mit Pfählen und Verzäunungen auf beyden Seiten zu befestigen wäre. Der ganz natürliche Erfolg würde seyn, daß das Wasser aus dem höher liegenden Teiche in dem tiefer liegenden durchtringen, und zugleich in dem darzwischen befindlichen Sande alle unreinen und fremdartigen Theilgen zurücklassen würde. Dieser kleinere Teich müßte das Wasserbehältniß zum Gebrauch der Stadt seyn, und auf dem Grunde und den Seiten mit Steinen, und in Wasser stehenden Kalk, oder mit Bohlen, ausgefüttert werden.

Wie sich eine Stadt helfen kann, wenn kein besseres Wasser in der Nähe ist.

Aus diesem Wasserbehältniß müßte demnach das Wasser durch Röhren in die Stadt geleitet werden; und wenn die Stadt sehr groß wäre; so könnten auf verschiedenen Seiten dergleichen Teiche und Wasserbehältnisse angeleget werden. Die Sache ist zwar nur mein Vorschlag, und so viel ich weiß, noch nirgends eingeführet; allein, sie beruhet auf so sichern und ungezweifelten Gründen, daß es gar nicht fehlen könnte, einer jeden Stadt, die schlechtes Wasser hat, ein viel reineres, wohlschmeckerendes und gesunderes Wasser zu verschaffen.

§. 467.

Von denen Brunnen, und der Policey Vorsorge dabey.

Es mag nun aber eine Stadt ihr benöthigtes Wasser durch Wasserleitungen, oder durch gegrabene Brunnen, erhalten; so muß die Policey davor sorgen, daß sich das Wasser allenthalben in der Stadt genugsam vertheilet befindet. Denn, wenn es in dieser, oder jener Gegend ermangelt, und die Einwohner sich genöthiget sehen, das Wasser zu kaufen, wie es in Paris, und einigen andern großen Städten, geschehen muß; so ist das einer der größten Fehler, den eine Stadt haben kann. Die Menschen, die sich durch ihre schönen Einrichtungen, wegen aller ihrer Nothdurft, in so große Verlegenheit gesetzet haben, und deshalb Freyheit, edle Empfindungen, Menschenliebe, und alles aufopfern, solten doch wenigstens Luft und Wasser frey haben. Damit aber allenthalben das Wasser gleich vertheilet seyn möge; so müssen nicht allein auf allen öffentlichen Plätzen Springbrunnen seyn, welche zugleich auch Werke der Zierde und der Pracht vor eine Stadt seyn können, wenn sie in der That reich ist; sondern die Röhrbrunnen, oder die gegrabenen Brunnen, müssen in allen Straßen zureichend, und in vollkommen gleicher Weite von einander vorhanden seyn. Dieses erfordert nicht allein die, in die Augen fallende, gute Ordnung einer Stadt; sondern in solchen, die allgemeine Nothdurft und Bequehmlichkeit der Stadt betreffenden, Dingen kann man keinen Betracht darauf nehmen, ob dieser, oder jene ansehnliche Mann einen Brunnen vor seinem Hause zu haben wünschet. Diese Spring- und andere Brunnen müssen durch die Policeyaufsicht, und einen, besonders darzu bestellten, Brunnenmeister, beständig in gutem Stande erhalten, nach dem schadhaften in voraus gesehen, und die Reparatur so schleunig besorget werden, daß keine Gegend der Stadt das Wasser über einige Stunden einbüßen darf. Auch muß bey harter Kälte gegen das Einfrieren Vorsorge getragen werden.

§. 468.

§. 468.

Von der Reinlichhaltung der Brunnen und Flüsse.

Zugleich aber muß die Policey aufmerksam seyn, daß die Spring- und andern Brunnen beständig reinlich gehalten, und keine unreinen und eckelhaften Arbeiten, und Abwaschungen unreiner Dinge, dabey vorgenommen werden. Vielleicht solte man auch auf die Reinlichkeit der Flüsse Bedacht nehmen, insonderheit wenn daraus gebrauet wird. Allein, die Sache ist allenthalben so sehr eingerissen, daß die Flüsse in den Städten gleichsam das allgemeine Cloac von denen allereckelhaftigsten Unreinigkeiten sind. Wie oft siehet man nicht in den Städten zehen Schritte davon, wo die Abzüchte in dem Fluß gehen, oder die Gerber ihre Felle im Wasser haben und abspühlen, das Wasser zu dem Bierbrauen einschöpfen? Ich habe dieses in Quedlinburg, und in hundert andern Städten wahrgenommen. Solte man nicht über die ungemeine Eckelhaftigkeit vieler Menschen von Herzen lachen, welche die Reinlichkeit in allen Dingen bis zur Tändeley, und bis zur Mine zum Erbrechen treiben, und doch das Wasser aus denen Flüssen, und das daraus gebraute Bier, ohne Bedenken in ihren äußerst reinlichen Mund und Magen nehmen. Bey den Persern war es ein Punct der Religion, die Flüsse vor heilig zu halten; und das war gewiß die klügste Erfindung, dieselben vor tausend Unreinigkeiten zu bewahren.

Achtzehentes Hauptstück

Von denen Werken zur Zierde des Landes, und insonderheit der Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte.

§. 469.

Aus was vor Trieb prächtige Werke zur Zierde des Landes entstehen.

Wenn die Menschen sich zu allen Zeiten, durch den Trieb, sich vor andern hervorzuthun, und ihren Nahmen zu verewigen, zu erstaunenswürdigen Unternehmungen haben bewegen lassen, die alle ihre Kräfte zu übersteigen geschienen haben, und welche dennoch die, aus diesem Triebe entstandene, unbezwingliche Standhaftigkeit glücklich vollführet hat; so treffen wir eben diesen Trieb bey ganzen Völkern und ihren Regenten an. Dieser Trieb hat in Egypten in denen ältesten Zeiten die ungeheuren Pyramiden, das Labyrinth, und verschiedene andere erstaunliche Werke der Kunst hervorgebracht. Aus diesem Triebe sind die verwundernswürdigen Mauren von Babylon, die in der Luft befindlichen Gärten, und die prächtige Einfassung des, durch die Stadt fließenden, Euphrats entstanden, wovon uns Herodot * weitläuftige Nachricht giebt. Dieser Trieb war es, welcher die Rhodier bewegte, ihren ungeheuren Coloß zu Stande zu bringen; und es ist fast kein einziges gesittetes und reiches Volk gewesen, das vermöge dieses Triebes nicht zu verwundernswürdigen Werken angefeuret worden wäre. Noch heutiges Tages entstehen aus diesem Triebe alle Werke der Zierde und der Pracht der Länder, womit sich die Völker vor einander hervorzuthun suchen. Man kann diesen Trieb so wenig als die Ueppigkeit der Privatpersohnen mißbilligen, wie wir in der Einleitung dieses Buches gezeiget haben, wenn dergleichen Werke nur in der That Früchte des Reichthums, und der Glückseeligkeit eines Volkes sind; und wenn man sie nicht eher unternimmt, als bis alle andere, zum wahren Nutzen und Bequehmlichkeit des Volkes gereichende, Werke und Anstalten schon zu Stande gebracht sind.

§. 470.

* Lib. 1. cap. 168 & 169.

§. 470.

Werke der Zierde und Pracht müssen allemal mit dem Nutzen verbunden werden.

Unterdessen würde es doch schwehrlich der Einsicht eines vernünftigen Volkes gemäß seyn, mit erstaunlichen Kosten Werke zu unternehmen, die gar keinen andern Nutzen hätten, als blos zur Zierde und zur Pracht des Landes zu dienen. Es ist der Vernunft allemal gemäßer, die Zierde und den Pracht mit solchen Werken zu verbinden, die zugleich dem Lande einen wahren Nutzen, und denen Einwohnern Bequehmlichkeit verschaffen. Der, durch die Kunst gegrabene, See Möris in Egypten, der achtzig teutsche Meilen in Umkreiße hatte, funfzig Klaftern tief war, und in dessen Mitte zwey Pyramiden standen, die funfzig Klaftern über das Wasser hervorrageten, gewiß! das erstaunlichste Werk, das jemals die Menschen unternommen haben, wird in den Augen aller vernünftigen Leuthe allemal tausendmal vorzüglicher gehalten werden, als alle ungeheuren Egyptische Pyramiden ohne Nutzen, oder als das prächtige Grabmal, so die Königin von Carien ihren Gemahl erbauete. Denn dieser See war das allgemeine Wasserbehältniß von Egypten. Er nahm bey der Ueberschwemmung des Nils das überflüßige Wasser in sich, und theilete es hernach allen Gegenden mit, die an Wasser Mangel litten, wenn der Nil in seinen gewöhnlichen Ufern floß. Dabey trug er, wenn wir dem Herodot * glauben dürfen, nur vor Fische jährlich über zwey Tonnen Goldes in den Königlichen Schatz ein. Die Völker haben auch überflüßige Gelegenheit bey denen Werken zur Bequehmlichkeit und Nutzen des Landes alle Zierde und Pracht anzubringen, die ein reiches und glückliches Volk nur verlangen kann. Was läßt sich nicht bey denen Landstraßen, bey denen Canälen, Häfen, Leuchtthürmen, Wasserleitungen, Springbrunnen, und dergleichen vor Reichthum und Kunst anwenden, um dem Lande zugleich zur Zierde und Pracht zu dienen.

§. 471.

Wenigstens muß man die Künste, Tugenden und Verdienste dadurch aufmuntern.

Wenn die Werke zur Zierde und Pracht des Landes nicht zugleich einen wesentlichen Nutzen leisten, oder denen Einwohnern eine große Bequehm-

* Herodot im zweyten Buch, Cap. 141. versichert, daß dieser See 6 Monathe lang, wenn das Wasser aus demselben ausgeflossen ist, alle Tage ein Talent an Silber vor Fische in den Königlichen Schatz eingetragen habe. Die übrigen sechs Monathe aber, wenn das Wasser hineingeflossen sey, habe derselbe nur alle Tage zwanzig Minen, oder ein drittheil Talent, durch die Fischerey Einkünfte gegeben. Dieses beträgt nach unsern heutigen Gelde über zweymal hundert tausend Reichsthaler jährlich.

quehmlichkeit verschaffen; so muß ein vernünftiges Volk einen andern Endzweck damit verbinden, welcher den guten Geschmack in den Künsten zu befördern, und die Bürger zur Tugend, Verdiensten, und großen Thaten anzufeuren, vermögend ist. Dieses geschiehet am besten durch die Statüen, welche denen Regenten, und verdienten und tapfern Bürgern in denen Städten gesetzet werden, als wodurch sowohl diese Endzwecke, als auch die Zierde der Stadt erreichet wird. Wer mit dem alten Rom und Griechenland aus denen damaligen Schrifstellern bekannt ist; der muß genugsam überzeuget seyn, daß Rom, und die vornehmsten Griechischen Städte, durch die vielen darinnen befindlichen Statüen ein prächtiges Ansehen gehabt haben müssen. Wir wissen aus unzähligen Stellen der damaligen Schriftsteller, was öfters bey einer einzigen Gelegenheit vor eine Menge Statüen errichtet, ja! wie viel öfters einem einzigen tapfern und verdienten Bürger gesetzet worden sind. Die Griechischem Städte müssen also in der That ein prächtiges Ansehen gehabt haben. * Sie beförderten aber dadurch nicht allein die Bildhauerkunst, welche bey ihnen auf den höchsten Gipfel gestiegen war, den wir niemals erreichen werden; sondern sie munterten auch dadurch die Tugend und Tapferkeit auf. Wenn uns so viel edle und große Thaten der Griechen, die uns die Geschichte aufbewahret hat, fast unglaublich scheinen, weil wir heute zu Tage gar nichts ähnliches sehen; so solten wir ihre Triebfedern erwägen, und daß wir in unsern Zeitrn fast gar nichts zur Anfeurung vor die Verdienste und Tapferkeit thun. Bey uns soll alles der Gehorsam wirken. Gewiß eine elende Triebfeder, von welcher man so wenig große Thaten erwarten kann, als von dem Prügel eines Türkischen Guardians, oder von der Knutpeitsche.

§. 472.

* Die Städte, Landstraßen und Brücken in denen Catholischen Landen könnten durch die Statüen und Bilder der Heiligen, die daselbst gemeiniglich in Menge aufgestellet sind, eine große Zierde erlangen. Allein, es ist nur zu bedauren, daß die Künste in denen Catholischen Landen, besonders in Teutschland, in gar schlechten Flohr sind. Daher sind gemeiniglich diese Statuen und Bilder mit so elender Kunst, und so schlechten Geschmack verfertiget, daß, wenn man die Andacht des gemeinen Volkes davon ausnimmt, vor das Land eine sehr verächtliche Zierde daraus entstehet. Unterdessen solten sie doch nach ihren Religionssätzen bey einer so ehrwürdigen Sache alle mögliche Kunst und Geschicklichkeit anwenden; und dann würden sie auch dem Lande zur Zierde gereichen.

§. 472.

Insonderheit gereichen schöne öffentliche Gebäude zur Zierde und Pracht der Städte.

Dasjenige, wodurch ein Volk seinen Reichthum und blühenden Zustand am ersten und besten zu Tage legen kann, sind die öffentlichen Gebäude in denen Städten, und insonderheit in der Hauptstadt. Die Palläste des Regenten, sowohl zu seinem eigenen Aufenthalt, als zur Versammlung der vornehmsten Landes-Collegiorum, die Rathhäuser, die Beursen, die Kirchen, die Gebäude zu Versammlung der Academien, und zu den öffentlichen Lehrsälen auf Universitäten,* wenn sie groß, prächtig, regulmaßig, und mit guten Geschmack aufgeführet sind, können nicht allein einer Stadt zur großen Zierde gereichen, sondern auch von dem guten Wohlstande eines Volkes genugsame Zeugnisse ablegen. In der That, wenn hierinnen das mittelmäßige, oder gar das kleine und armseelige, allenthalben hervorscheinet; so kann man von dem Reichthum und der Glückseeligkeit eines Volkes keine große Vermuthung fassen. Denn, man ist von der Eitelkeit der Menschen, und von dem Triebe, sich vor andern hervorzuthun, allzusehr versichert, als daß sie es blos aus Sparsamkeit unterlassen solten, wenn sie hierzu vermögend wären. Allein, man würde sich öfters sehr irren, wenn man diesen Schluß umkehren, und von den prächtiden öffentlichen Gebäuden, allemal auf die Glückseeligkeit, und den blühenden Zustand des Volkes schließen wolte. Denn die Gebäude können noch die Früchte vorhergehender besserer Zeiten seyn; und ein Volk und dessen Regierung können eben sowohl als Privatpersohnen, zu Befriedigung ihrer Eitelkeit, hierinnen mehr thun, als sie vernünftiger Weise nach dem Zustande ihres Vermögens hätten thun sollen.

* Es geschiehet nicht aus Vergessenheit, daß ich hier die Hospitäler, Lazarethe, Invaliden- Armen- und Arbeitshäuser nicht nenne. Meines Erachtens erfordert der Endzweck dieser Häuser nichts weniger, als kostbare und prächtige Gebäude. Die Eitelkeit der Menschen kann zu ihrer Pracht und Verschwendung keinen unschicklichern Gegenstand aussuchen, als dergleichen Gebäude. Das ist eben, als wenn man einem Armen eine elende Suppe in einer goldnen Schüssel schicken wolte, ohne daß er jedoch die Schüssel behalten dürfte. Nein! dergleichen Gebäude erfordern nur, daß sie ihrem Endzweck gemäß, und mit aller möglichen Erspahrung der Kosten, erbauet werden. Die großen Summen, die man öfters an solche Gebäude höchst unnützer Weise verwendet; solte man lieber zu genugsamen Fonds, und zu weislichen innerlichen Einrichtungen solcher Anstalten anwenden; so würde man ungleich klüger verfahren.

§. 473.

Was die Privatpersohnen zur Zierde der Städte beytragen können.

Auch die Privatpersohnen können durch schöne Häuser, und durch das gute äußerliche Ansehen derselben, durch prächtige Gärten, durch Sammlungen von Gemählden, Kunststücken und Naturalien, wenn sie das Auge der Fremden auf sich zu ziehen würdig sind, zu der Zierde und dem Vorzuge einer Stadt nicht wenig beytragen, und die Regierung hat dergleichen auf alle Art zu befördern.* Die Eitelkeit der Menschen ist auch ohnedem hierzu so sehr geneigt, daß die Aufmunterung dem Regenten gemeiniglich weiter nichts, als ein gefälliges Wort, eine gnädige Miene, und wenn es hoch kommt, die Mühe kostet, dergleichen Dinge anzusehen, wenn sie hierzu wichtig genug sind, um eine Menge Nachahmer zu erregen. Jedoch glaube ich nicht, daß eine gute Regierung denen Privatpersohnen etwas befehlsweise auflegen kann, was blos zur Zierde der Städte gereichet. Das sind Eingriffe in das Vermögen der Privatpersohnen, und in dem Gebrauch desselben, welche eine gute Regierung äußerst vermeiden soll; wie sie denn ohnedem den Zustand desselben, und wie

* Es finden sich eine Menge Schriftsteller, die in der Policey und denen Cameral-Wissenschaften politische Kannengießer abgeben, und beyläufig in ihren Schriften entweder dieses oder jenes tadeln, oder ihre weisen und wohlgemeinten Verbesserungsvorschläge mittheilen. Gemeiniglich aber sind sie so unglücklich, daß sie eben dadurch ihre schlechte Einsicht, und den Mangel zusammenhängender Grundsätze am meisten äußern. Hiervon kann das, was ich in diesem §. abhandle, ein Beyspiel abgeben. In wie vielen Schriftstellern habe ich nicht gelesen, daß es der Staat nicht gestatten solte, wenn sich die Privatpersohnen durch kostbare Gärten, Gemählde-Sammlungen und dergleichen ruiniren wolten. Ja! es haben dieses sogar Schriftsteller behauptet, die bey aller ihrer eingeschränkten Einsicht die Regierungs-Wissenschaften haben vortragen wollen. Allein, eben dadurch haben sie den Mangel aller vernünftigen Grundsätze zu erkennen gegeben. Zu verlangen, daß die Regierung diesem oder jenem Privatmanne in der Anwendung seines Vermögens Einhalt thun soll, das heißt die Eingriffe in das Privateigenthum wünschen, und mithin der Tyranney Thür und Thor öfnen. Der freye Gebrauch des Privatvermögens ist eine der ersten Grundregeln einer guten Regierung. Ohne zu schwärmen kann man aber wohl nicht verlangen, daß die Regierung allgemein den Bau kostbarer Gärten, die Sammlung theurer Gemählde und dergleichen verbiethen soll. Sie würde dadurch die Künste, den guten Geschmack, und zugleich die Artigkeit einer Nation hintern, die damit in so genauen Zusammenhange stehet; der Zierde des Landes zu geschweigen, welche die Regierung allerdings zu befördern hat, wie ich hier in diesem Buche genugsam gezeiget habe.

wie lästig vielen dergleichen Zierrathen fallen, nicht wissen kann. Wenn also z. E. die Regierung haben will, daß alle Bürger ihre Häuser anstreichen lassen sollen, welches allerdings zur Zierde einer Stadt gereichet; so kann sie solches nicht gesetzweise auferlegen, sondern sie muß die Bürger durch einen Beytrag darzu aufmuntern, wie solches in denen Hanndverischen Landen, und unter andern gütigen Regierungen, zu geschehen pfleget.

§. 474.

Von der Erleuchtung der Städte durch Laternen.

Die Erleuchtung der Städte zur Nachtzeit durch die Laternen gereichet nicht allein zur Zierde einer Stadt, sondern auch zur Bequehmlichkeit der Einwohner, und zur nächtlichen Sicherheit. Es kommt hierinnen gar viel auf die Beschaffenheit der Laternen an, wenn dieser Endzweck wohl erreichet werden soll. Diejenigen, so aus einem ganzen, etwas ovalrunden, Glase bestehen, sind wohl ohne Zweifel die vorzüglichsten. Die Laternen müssen in einer egalen Weite, wenigstens alle 25 Schritte, stehen, ohne auf etwas anders zu sehen, als den Eingang und die Einfahrt der Häuser frey zu lassen, welches aber niemals mehr, als zwey Schritte Unterschied machen kann. Die Ordnung verschönert alle Sachen; und man denket allemal klein, wenn man die Ordnung in öffentlichen Sachen, wegen dieser, oder jener Betrachtungen, außer Augen setzet. In denen nordlichen Ländern ist es in dem Brach- und Heumonath unnöthig, die Laternen anzuzünden; weil es diese Zeit über daselbst wenig, oder gar nicht Nacht wird. Allein, die Laternen alle sechs Sommer-Monathe hindurch, und so oft der Mond am Himmel ist, es mag trübe Wetter seyn, oder nicht, gar nicht anzuzünden, das ist eine zu weit getriebene Erspahrung, die man in öffentlichen, und denen Fremden in die Augen fallenden, Anstalten nicht vornehmen kann, ohne allerley Urtheile zu veranlassen.

§. 475.

Von der Policey Aufsicht dabey.

Die Unterhaltung der Laternen geschiehet heutiges Tages fast allenthalben durch Entrepremneurs; indem man in einer öffentlichen Licitation diese Unterhaltung, nachdem man die Art und Weise derselben, und die Bedingungen mitgetheilet hat, demjenigen überläßt, der sich erbiethet, solche gegen die geringste Summe jährlich zu übernehmen. Diese Art, die Unkosten des Staats, oder des gemeinen Wesens, die nicht wohl übersehen werden können, zu bestreiten, ist wohl ohne Zweifel die beste, so, wie

sie schon sehr alt in der Welt ist. Denn wir finden, daß schon die Römer die Unterhaltung des Capitols, und andere gemeine Ausgaben auf diese Art verpachtet gehabt haben. Allein, destomehr wird die Aufsicht der Policey dabey erfordert; wenn die Pächter, die allemal auf ihren Vortheil sehen, die Absicht des gemeinen Wesens erfüllen sollen. Sie bedienen sich nur gar zu gern eines schlechten, mit allerley stinkenden Fett und Unreinigkeiten vermischten Thranes, oder Oeles, das nicht wohl brennet; weil sie dasselbe wohlfeiler haben können, und es ihr Vortheil ist, wenn die Laternen bald ausgehen. Oefters verstehen sie sich auch mit denen Laternenknechten, damit sie wenig Oel aufgießen müssen. Daher ist eine strenge Aufsicht der Policey nöthig; und die Laternenknechte müssen ohne Ausnahme bestraft werden, wenn die Lampen vor der bestimmten Zeit ausgehen, oder zu dunkel brennen. Denn, entweder es liegt an der Reinigung der Lampen, und der Gläser der Laternen, welches alle Morgen geschehen muß; oder der Entrepreneur giebt ihnen zu schlechtes, oder zu wenig Oel; * und das hätten sie ihrer Schuldigkeit nach der Policey anzeigen sollen.

§. 476.

Von der Reinlichkeit der Städte.

Wenn man in strängen Verstande nicht sagen kann, daß die Reinlichkeit der Städte zu ihrer Zierde gereichet; so wird doch dadurch ein sehr großer Uebelstand vermieden, und die Bequehmlichkeit der Einwohner wird dadurch unstreitig befördert. Es ist weder vor die Einwohner und Fremden bequehm, noch ein angenehmer Anblick, wenn der Koth, und alle Unreinigkeiten, halben Fuß hoch auf denen Straßen liegen. In einer Stadt, von der man behaupten will, daß sie reinlich gehalten wird, soll weder Koth, noch andre Unreinigkeiten, noch Steine und andre Dinge, die im Gehen und Fahren Hinternisse machen, auf denen Straßen gefunden wer-

* Solche Kleinigkeiten erregen nicht selten der Policey-Aufsicht die beschwehrlichsten Umstände. Nicht selten beschwehren sich die Entrepreneurs, daß sie genugsames Oel gäben, und daß die Laternenknechte einen Theil unterschlagen müsten. Da ist nun kein besserer Rath, wenn der Policey-Director sicher gehen will, als daß er selbst eine Probe macht, ein gewisses Maaß Oel einmißt, und die Laterne vor seinem Fenster im Hofe brennen läßt, um zu sehen, wie viel Oel erfordert wird, wenn die Laterne bis zu einer bestimmten Zeit brennen soll; und hiernach muß festgesetzet werden, wie viel Oel der Entrepreneur auf eine gewisse Anzahl Laternen denen Laternenknechten zu reichen hat.

werden. Es soll kein Wasser in denen Straßen stehen; und die, auf beyden Seiten des abschüßigen Pflasters befindlichen, Gräben sollen nicht offen, sondern verdeckt seyn. Dieses erfordert nicht allein die Reinlichkeit, sondern auch die Gesundheit einer Stadt, welche bey denen faulen Ausdünstungen dieser ofnen Gräben, da ohnedem eine große Menge bey einander wohnender Menschen durch tausenderley Dämpfe und Dünste nicht die beste Luft verursachen, allerdings Nachtheil leiden muß. Ueberdieß gereichet es sehr zur Zierde und Bequehmlichkeit einer Stadt, wenn auf beyden Seiten der Straßen breite, aus gehauenen Steinen bestehende, Fußwege vorhanden sind; und eine jede große Stadt, insonderheit aber die Residenzstädte solten darauf bedacht seyn. So muß meines Erachtens eine Stadt aussehen, die reinlich genennet zu werden verdienet.

§. 477.

Von der Policey Aufsicht bey Reinigung der Städte.

Die Wegführung des Kothes, und andrer Unreinigkeiten, von denen Straßen geschiehet eben so von einem Entrepreneur, wie wir vorhin (§. 475.) erwähnet haben. Es kann aber hier keine Zeit bestimmet werden, sondern die Reinigung muß zuweilen bey sehr übler Witterung wohl alle 14 Tage durch die ganze Stadt geschehen, wenn anders die Stadt in der That reinlich erhalten werden soll; wie denn auch der Entrepreneur bey starken Eiß und jähligen Dauwetter das Eiß aufhauen und wegfahren lassen muß, damit die Straßen nicht mit Wasser überschwemmet werden. Es ist die Sache der Policeybedienten, aufmerksam zu seyn, wie oft, und in welchen Straßen die Reinigung nöthig ist. Je volkreicher die Stadt ist, und jemehr die Straßen voller Gewerbe sind; desto häufiger entstehet der Koth, und je öfters ist die Reinigung nöthig. Jedoch muß auch in abgelegenen, und wenig frequenten, Straßen die Reinigung nicht verabsäumet werden. Ordentlich muß die Reinigung Tages vorher in einer jeden Straße, wo sie geschehen soll, angesaget werden, damit ein jeder Eigenthümer * den Koth vor seinem Hause in Haufen zusammen bringen

gen

* In Wien sind die Eigenthümer der Häuser nicht gehalten, den Koth und Unreinigkeiten vor ihren Häusern auf einen Haufen bringen zu lassen; sondern der Entrepreneur muß die Leuthe darzu unterhalten. So viel ich gehöret habe; so empfängt er vor die Gassen-Reinigung überhaupt jährlich neun tausend Gulden. So ansehnlich diese Summe ist; so muß man aber auch gestehen, daß Wien reinlicher gehalten wird, als irgend eine andre große Stadt, die ich kenne. Die vornehm-

gen lasse. An einigen Orthen pfleget man dieses zu bewerkstelligen, indem ein Policeydiener durch die Straßen gehet, und mit einer Schelle klingelt. Allein, es ist besser die Reinigung in jedem Hause ansagen zu lassen, damit insonderheit die ansehnlichen Eigenthümer desto weniger Entschuldigung haben, als bey welchen es gemeiniglich am ersten ermangelt.

vornehmsten Straßen werden alle 8 Tage gereiniget; und wenn es viel schneyet, wohl alle zwey bis drey Tage. Denn der volkreiche Zustand dieser Stadt, und die ungemein engen Straßen verursachen, daß der tiefste Schnee, welcher in einer Nacht fält, den folgenden Tag binnen 3 bis 4 Stunden nicht im geringsten mehr zu erkennen, sondern zu nichts, als Koth getreten ist; es sey denn, daß der Frost außerordentlich stark ist; alsdenn behält zwar der Schnee seine Eigenschaft; bekommt aber durch das viele Gehen und Fahren eine aschgraue Farbe.

Ende des ersten Theiles.

Zweyter Theil

von dem

Verhältniß der beweglichen Güther,

oder

des Nahrungsstandes im Lande

zu dem

gemeinschaftlichen Besten.

Einleitung
zu dem zweyten Theile.

§. 478.

Zusammenhang und Grundregul dieses Theiles.

Wenn der Gegenstand, den wir in dem vorhergehenden Theile betrachtet haben, nämlich die unbeweglichen Güther, und die vollkommene Cultur des gesamten Landes, überaus groß und wichtig war; so ist der Vorwurf, den wir in dem gegenwärtigen zweyten Theile abhandeln, nicht weniger von der äußersten Wichtigkeit. Wir kommen nämlich nunmehr zu dem Nahrungsstande im Lande, oder zu denen beweglichen Güthern; und wir haben uns aus der Einleitung des ganzen Werkes zu erinnern, daß diese beweglichen Güther zu der Erhaltung und der Nothdurft des Lebens schlechterdings nothwendig sind (§. 16); daß sie daher, insonderheit nach denen verschiedenen Graden ihrer Nothwendigkeit, den grösten Einfluß in die Macht und Glückseeligkeit eines Staats haben (§. 17); und daß dannenhero die Bürger eines Staates in einer so wichtigen Sache nicht ihrer eigenen Leitung und Willkühr überlassen werden können; sondern daß die Landespolicey den Grundsatz annehmen muß: **In Gewinnung der beweglichen Güther, oder in dem gesamten Nahrungsstande beständig die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden** (§. 18). Diese große Grundregul wird auch der Leitfaden seyn, den wir in diesem ganzen Theile nicht aus der Hand lassen werden.

§. 479.

Die Macht und Glückseeligkeit eines Volkes beruhet auf einen großen Zusammenfluß von allen Arten von Güthern.

Der Einfluß, den die beweglichen Güther in die Macht und Glückseeligkeit eines Staats haben, ist so wichtig, daß wir denselben hier etwas ausführlicher vorstellen müssen. Wenn man ein Volk vor glücklich halten soll; so muß es alles dasjenige genießen, was zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens erfordert wird. Man wird mir dieses leicht zugeben; denn der strängste philosophische Begriff von der Glückseeligkeit läßt sich nicht bey einem ganzen Volke anwenden. Ein Volk also, welches glücklich seyn will, muß alle Arten von Güthern, welche zur

Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens dienen, selbst gewinnen; denn wenn es solche von andern Nationen erlangen soll; so wird es allemal von denenselben abhängig (§. 17. 25.); und seine Glückseeligkeit stehet mithin in der Gewalt anderer Völker. Dennoch kann es nicht einmal die, zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erforderlichen, Güther von andern Nationen erlangen; wenn es nicht davor andere Güther umtauschen kann. Die Glückseeligkeit eines Volkes beruhet demnach in der That auf einer großen Menge, oder auf einem großen Zusammenfluß von beweglichen Güthern. Je größer und mannigfaltiger dieser Zusammenfluß ist, je mehr darunter alle Arten von Güthern begriffen sind, und je mehr es mithin andre Nationen entbehren kann; desto größer und dauerhaftiger wird seine Glückseeligkeit seyn. Wenn dieser Zusammenfluß von beweglichen Güthern so groß ist, daß es nicht allein alles besitzet, was zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erfordert wird; sondern auch andern Völkern seinen Ueberfluß zuführen kann; so wird es nicht allein den Reichthum andrer Nationen an sich ziehen, sondern auch dieselben von sich abhängig machen. Es wird demnach eine gewisse Obermacht über dieselben erlangen; und indem ein großer Zusammenfluß von Güthern, auch durch natürliche Folgen einen großen Zusammenfluß von Menschen nach sich ziehet, der allemal natürlicher Weise da entstehet, wo die Bequehmlichkeiten des Lebens am häufigsten und leichtesten zu erlangen sind; so wird ein solches Volk durch eine große Bevölkerung und Reichthum seine Macht immer mehr vergrößern und befestigen.

§. 480.

Auf der Menge von Güthern beruhet auch lediglich der wahre Reichthum eines Landes.

Auf diesem großen Zusammenfluß von beweglichen Güthern, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erfordert werden, beruhet auch einzig und allein der wahre Reichthum eines Volkes; und diejenigen irren sich sehr, welche den Reichthum eines Landes auf die Menge des darinnen befindlichen Gold und Silbers setzen. Ein Land, das alle Arten von Güthern in Ueberfluß besitzet, wird allemal sehr reich seyn, wenn auch nicht ein Pfund Silber und Gold in seinen Gränzen befindlich ist. Es wird auch mit dem Ueberfluß seiner Güther bey fremden Nationen alles ausrichten können, was es durch Gold, oder Silber zuwege bringen könnte. Das Gold und Silber, und das daraus geprägte Geld, kann auch der Natur der Sache nach nicht den wahren Reichthum eines Volkes ausmachen. Wenn man das Geld als ein bloßes Zeichen der Güther betrachtet; so siehet man leicht, daß das Zeichen die Sache nicht selbst seyn kann, welche es vorstel-

len soll; und das ein bloßes Zeichen nichts wesentliches in sich hat, wenn die Sache nicht selbst vorhanden ist. Allein, ohngeachtet ich glaube, daß diejenigen zu verschiedenen falschen Schlüssen verleitet werden, welche das Geld bloß vor ein Zeichen der Güther halten, ohne demselben einen eigenen Werth beyzulegen, davon wir unten in mehrern handeln werden; so kann man dennoch mit Grunde behaupten, daß auf dem Golde und Silber nicht der wahre Reichthum eines Volkes beruhet, wenn man auch dasselbe als ein allgemeines Vergütungsmittel, oder als eine allgemeine Waare betrachtet. Ohngeachtet des allgemeinen Werthes, welches die Menschen dem Golde und Silber beygeleget haben, bleibet dasselbe doch nur eine einzige Art von Waaren und Güthern, und zwar eine solche, die keine wahre Nothdurft des Lebens ausmacht. Diejenigen Völker, welche die wahren, zur Nothdurft des Lebens unentbehrlichen, Güther besitzen, sind also allemal Herren über ein Volk, welches weiter nichts, als das allgemeine Vergütungsmittel in seiner Gewalt hat. Sie können demselben alle Gesetze und Bedingungen vorschreiben, die sie nur wollen; und dieses Volk, welches die wahre Nothdurft des Lebens nicht entrathen kann, muß sich denenselben unterwerfen. Daher wird allemal der natürlichste Erfolg seyn, daß ein Volk, welches den größten Ueberfluß an Gold und Silber, aber keine, zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erforderlichen, Güther besitzet, von andern Nationen abhängig seyn wird, und daß sich diese gar bald zu Herren über sein Gold und Silber machen werden. * Wenn je eine Nation erfahren hat, daß Gold und Silber keinen wahren Reich-

* Man kann dieses nicht besser erläutern, als wenn man sich zwey Personen vorstellet, die sich auf einer gänzlich unfruchtbaren Insul antreffen, davon der eine genugsame Lebensmittel, der andere aber eine Küste mit Gold und Silber in seiner Gewalt hat. Derjenige, der die Lebensmittel besitzet, wird sich auf einmal, oder nach und nach, wie es ihm beliebt, zum Herrn über des andern Gold und Silber machen können. Er kann einen Preiß setzen, wie er will; so wird sich der andere, wenn er nicht Hungers sterben will, solches müssen gefallen lassen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit einer Nation, die Gold und Silber in Ueberfluß hat, aber weder genugsames Getraide zu ihrem Unterhalte erzeuget, noch Manufacturen hat. Sie wird ihr Gold und Silber vor diese unentbehrlichen Nothwendigkeiten des Lebens hingeben müssen; und diejenigen Nationen, welche ihr diese Nothwendigkeiten zuführen, werden sich bald zu Herren ihrer Commercien, und ihres Goldes und Silbers machen, wie es mit Spanien, wirklich ergangen ist.

thum ausmachen; so sind es die Spanier. Da sie bey ihren Americanischen Gold und Silber verabsäumeten, die Güther zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens zu gewinnen; so machten sich die Engelländer, die Holländer, die Franzosen, die Genueser, von welchen sie die eigentlichen Güther des Lebens erlangen mußten, gar bald zu Herren über ihre Americanischen Schätze; und es blieb ihnen nichts, als die Eigenschaft von Lasteseln übrig, welche das Gold und Silber andern Nationen zuschleppen mußten.

§. 481.

Der Werth der Güther beruhet auf ihrer Nothwendigkeit.

Unterdessen muß man doch nicht glauben, als wenn alle Arten von beweglichen Güthern zu dem Reichthum des Staats gleich viel beytrügen; und es mithin gleichgültig sey, auf welche Art sich ein Volk befleißigen wolle. Der wahre Werth der Güther kommt auf ihre Nothwendigkeit an, oder in wie weit sie zu der wahren Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens unentbehrlich sind. Es ist wahr, es giebt auch eingebildete Bequehmlichkeiten des Lebens; und bey einem Volke, das mit andern Völkern Umgang hat, wird alles gewissermaaßen nothwendig, was andre Nationen zur wahren, oder eingebildeten Bequehmlichkeit, ja! sogar zur Annehmlichkeit des Lebens erfunden haben (§. 16). Es ist auch nicht zu läugnen, daß Güther und Waaren Absatz finden, die in eigentlichen Verstande nichts weniger, als nothwendig sind. Allein, dieses verstehet sich nur in der Voraussetzung, daß der Ueberfluß bey einem Volke, oder denen benachbarten Nationen herrschet, und daß dergleichen Güther gesuchet werden. Es jedes Guth höret so fort auf ein Guth zu seyn, wenn es von niemand gesuchet wird; und Waaren, die vorhin in dem höchsten Preiße standen, haben so fort allen ihren Werth verlohren, so bald sie von niemand verlanget werden. Die Umstände aber, die einer eingebildeten Nothwendigkeit einen Werth verschaffen, sind veränderlich. * Folglich beruhet

* Dieses ereignet sich insonderheit zu Kriegeszeiten. Ein Volk, das zu seinem Unterhalte nicht genugsames Getraide zeuget, ohngeachtet es viele andere blühende Nahrungsarten treibt, darf nur in Krieg verwickelt, und seine Commercien und Schiffarth gehemmet werden; so wird es den wahren Werth der, zur Nothdurft des Lebens unentbehrlichen, Güther erkennen lernen. Die Feinde werden sowohl die Getraide-Zufuhre, als den Absatz seiner Waaren, die es verfertiget, hemmen. Eine Menge Arbeiter werden außer Arbeit und Nahrung gesetzet werden, und die Theurung wird vollends ihren Zustand erschrecklich machen.

Frank-

het der wahre Werth der Güther, nach welchen der wahre Reichthum eines Staats beurtheilet werden muß, auf ihrer Nothwendigkeit zu der unentbehrlichen Nothdurft und wirklichen Bequehmlichkeit des Lebens; und die Sache kann um so weniger in Zweifel gezogen werden; da ein Staat, welcher dergleichen Güther nicht in zureichender Menge besitzet, sondern von andern Völkern erlangen muß, allemal von ihnen abhängig seyn muß (§. 17); und durch tausenderley Umstände in große Noth gesetzet werden kann.

§. 482.

Erste Grundregul von den Graden der Nothwendigkeit in Gewinnung der beweglichen Güther.

Die allgemeine Grundregul dieses zweyten Theiles erfordert, daß die Regierung in Gewinnung der beweglichen Güther die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in dem genauesten Zusammenhang und Verbindung zu setzen suchet (§. 18. 478); und die natürlichen Folgen aus derselben, geben so fort vier andere Grundreguln an die Hand, welche in der Abhandlung dieses Theiles von großer Wichtigkeit sind. Die Regierung muß nämlich 1) die Gewinnung der beweglichen Güther nach denen Graden ihrer Nothwendigkeit, und des Vortheils derer Privatpersohnen befördern, und hierinnen das Wohl der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig verbinden. Folglich muß sie zuförderst auf Gewinnung solcher Güther bedacht seyn, welche zu dem gemeinschaftlichen Besten erfordert werden, und bey welchen die Privatpersohnen am besten ihren Vortheil und Absatz finden. Unterdessen muß unstreitig auf die, zu dem gemeinschaftlichen Besten erforderlichen, Güther zuerst der Betracht genommen werden; denn die Außerachtsetzung derselben ist zugleich der größte Nachtheil vor die Privatpersohnen. Solchemnach muß die Regierung in Gewinnung der beweglichen Güther ihr erstes

Frankreich befindet sich in den Umständen, daß es nicht genugsames Getraide vor seine Einwohner zeuget; und in allen Kriegen, in welchen beyde Seemächte wieder dasselbe verbunden gewesen sind, haben sowohl nach einigen Jahren seine Manufacturen darnieder gelegen, als es einer großen Hungersnoth ausgesetzet gewesen ist. Wenn sich jetzo diese Umstände noch nicht völlig also ereignet haben; so hat es solches dem guten Verständniß mit Holland zu danken, mit welchen sie nicht allein ihre Commercien fortsetzen, sondern woher sie auch Getraide erhalten können. Aus dem Bezeigen Frankreichs gegen Holland, sowohl in dem vorigen Kriege, da es sehr lange erduldete, daß Holland seinen Feinden Beystand leistete, ehe es den Krieg erklährete, als in dem jetzigen Kriege, läßt sich auch schließen, daß es die Wichtigkeit der Holländischen Freundschaft gar wohl einsiehet.

erstes Gesetz seyn lassen, daß in dem Lande zum Unterhalte seiner Einwohner genugsames Getraide erzeuget wird; und alle ersinnliche Cultur des Bodens muß nicht gespahret werden, um zuförderst die Landwirthschaft auf diesen Punct zu setzen. Keine Nahrungsart kann vor die Privatpersohnen so einträglich seyn, und keine Waare von denen Ausländern so sehr gesucht werden, daß man deshalb dieses erste Gesetz außer Augen setzen dürfte. Denn ein einziger Fall, daß diese unentbehrliche Nothdurft des Lebens ermangelt, oder auf einen außerordentlich hohen Preiß steiget, ist nicht allein der Bevölkerung und dem gemeinschaftlichen Besten äußerst nachtheilig, wie wir im zweyten Buche ausführlich gezeiget haben; sondern vernichtet auch auf einmal allen Vortheil der Privatpersohnen, den sie in vielen Jahren aus einträglichen Nahrungsarten gezogen haben. In einem Lande, das vor seine Einwohner nicht genugsames Getraide zeuget, können auch die Umstände, welche Mangel und Theurung verursachen, keine sehr seltenen Fälle seyn. Das Getraide gehöret demnach zu dem ersten Grad der Nothwendigkeit in Gewinnung der beweglichen Güther; und nach demselben folgen in dem zweyten Grade der Nothwendigkeit alle Güther und Waaren, welche zu der Kleidung des größten Theiles der Unterthanen erfordert werden. Folglich muß die Regierung nach dem Getraide hauptsächlich auf solche Wollen- und Leinen-Manufacturen den Bedacht nehmen, die am häufigsten verbrauchet werden. In dritten Grade der Nothwendigkeit hingegen stehen alle Geräthschaften, die sowohl zu dem Ackerbau und Manufacturen, als zu denen täglichen Geschäften und Gewerben der Menschen unentbehrlich sind; und zu dem Ende verdienen viele Eisen- und Stahlfabriken die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Nach diesen dreyerley Graden der Nothwendigkeit lassen sich schwehrlich weitere Grade bestimmen. Alle übrigen beweglichen Güther gehören zur Bequehmlichkeit des Lebens in weitläuftigen Verstande; und die Gränzen der wahren und eingebildeten Bequehmlichkeit lassen sich nie genugsam von einander unterscheiden. Die Regierung muß also in Gewinnung derselben die Regul annehmen, daß sie diejenigen vorzüglich befördert, wovor in Ermangelung derselben das meiste Geld außer Landes gehet, und welche bey denen Ausländern den meisten Absatz finden, oder welche denen Privatpersohnen am einträglichsten sind. Die Folge dieser Regul aus der allgemeinen Grundregul lieget vor Augen. Das gemeinschaftliche Beste erfordert den Ausfluß des Geldes zu verhintern, welcher dem Staate in vielen Betracht so nachtheilig ist.

§. 483.

§. 483.

Wenn die Regierung die Gewinnung der beweglichen Güther nach denen Graden der Nothwendigkeit vor das gemeinschaftliche Beste, und des Vortheils der Privatpersohnen befördert; so leget sie zugleich einen dauerhaftigen und festen Grund vor dem gesamten Nahrungsstand im Lande. Denn kein Grund ist besser und dauerhaftiger, als der mit seinen Endzwecken übereinstimmet. Die Privatpersohnen bearbeiten aber die beweglichen Güther ihres Vortheils halber; und der Endzweck der Staaten erfordert, diesen Privatvortheil allemal mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden (§. 6. 7). Es ist auch gar nicht möglich, daß man die Menschen zur Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit bewegen kann; wenn nicht ihr eigner Vortheil der Grund davon ist. Der Grund des Nahrungsstandes im Lande ist aber das erste Augenmerk, worauf man in demselben zu sehen hat. Ein Nahrungsstand, der auf keinen guten und dauerhaftigen Grunde beruhet, wird auch niemals zu einem blühenden Zustand gelangen können; und wenn dieses möglich wäre; so würde doch derselbe von den geringsten Zufällen, eben wie ein, auf einem schlechten Grunde aufgeführtes, Gebäude, in Unordnung, Zerrüttung, und Verfall gesetzet werden können. Der Grund des Nahrungsstandes im Lande ist also ein so wichtiges Augenmerk vor die Regierung bey Gewinnung der beweglichen Güther, und mithin vor die Landespolicey, daß derselbe der Innhalt des ganzen ersten Buches in diesem Theile seyn wird.

Hierdurch wird zugleich der Grund des Nahrungsstandes geleget, welches der Inhalt des ersten Buches ist.

§. 484.

Ein Gebäude, dessen Grund wohl geleget ist, muß auch in gute Ordnung und Zusammenhang gesetzet werden; und dieses führet uns auf die zweyte Grundregul dieses Theiles; nämlich die Regierung muß beständig bemühet seyn, den gesamten Nahrungsstand im Lande in guten Zusammenhange zu erhalten. Die unmittelbare Folge dieser Grundregul aus der allgemeinen Grundregul fällt von selbst leicht in die Augen. Wenn in Gewinnung der beweglichen Güther das Wohl der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten in beständiger Uebereinstimmung stehen soll; so ist der gute Zusammenhang des Nahrungsstandes in dem gesamten Lande eben dasjenige, wodurch dieses hauptsächlich bewerkstelliget werden muß. In der That ist dieser Zusammenhang das wichtigste Augenmerk, worauf es in Leitung desselben ankommt; und ohne diesen Zusammenhang ist es gar nicht möglich, daß er jemals in einen blühenden Zustand gelangen kann. Es ist möglich, daß dieser Zusammenhang von sich selbst, ohne große

Zweyte Grundregul von dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, welches der Gegenstand des zweyten Buches seyn wird.

Vorsorge der Regierung, entstehet; allein, ohne demselben kann niemals ein blühender Nahrungsstand statt finden. Hieran lieget auch in allen Landen, wo es mit dem Nahrungsstande nicht recht fort will, der Hauptfehler; und wenn man den Zustand solcher Länder genau betrachtet; so wird man allemal die grösten Fehler und Gebrechen in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes entdecken. Die Sache ist also so wichtig, daß dieselbe der Gegenstand des ganzen zweyten Buches seyn wird.

§. 485.

Dritte Grundregul von der Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes, als dem Inhalte des dritten Buches.

Wenn der Nahrungsstand im Lande wohl gegründet, und in einen guten Zusammenhang gesetzet ist; so ist er deshalb noch nicht blühend. Unterdessen erfordert es doch, sowohl die Wohlfarth der einzeln Familien, als das gemeinschaftliche Beste des gesamten Staats, daß er in den möglichsten blühenden Zustand gesetzet werde. Es ist also nöthig, daß wir zur dritten Grundregul annehmen, daß die Regierung alle Mittel und Maaßreguln zu ergreifen habe, um den Nahrungsstand in den blühendesten Zustand zusetzen, der nach der natürlichen Beschaffenheit und Vortheilen des Landes nur immer möglich ist; und die unmittelbare Folge dieser Grundregul, aus der allgemeinen, die wir vor diesem zweyten Theil festgesetzet haben, leuchtet von selbst jederman in die Augen. Es gereichet allerdings zum Vortheil der Privatpersohnen, wenn der Nahrungsstand blühend ist; weil ihnen dadurch die Mittel, sich wohl zu nähren, und die Bequehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, erleichtert werden. Das gemeinschaftliche Beste des Staats aber hat von einem blühenden Nahrungsstande die grösten Vortheile zu gewarten. Der wahre Reichthum des Staats, der auf dem großen Zusammenfluß von Güthern beruhet (§. 480), wird dadurch auf den höchsten Punct getrieben, sowohl als die Zeichen der Güther, oder das allgemeine Vergütungsmittel, nämlich Gold und Silber, in grösserer Menge in das Land gezogen, als wodurch vor dem Staat viele glückliche Folgen entstehen, die wir in der Folge hin und wieder umständlich vorstellen werden. Eben so wird durch einen blühenden Nahrungsstand die Bevölkerung befördert; weil die Bevölkerung in einem Lande allemal wächst, wo sich viele Stellen, sich wohl zu nähren, finden. Auf Reichthum und Bevölkerung aber beruhet hauptsächlich die Macht und Glückseeligkeit eines Staats. Dieser Gegenstand verdienet demnach gleichfalls eine so große Aufmerksamkeit, daß wir uns in dem ganzen dritten Buche damit beschäftigen werden.

§. 486.

§. 486.

Vierte Grundregul von Hebung der Hinternisse des Nahrungsstandes, welches der Gegenstand des vierten Buches ist.

So sehr sich die Landespolicey angelegen seyn läßt, den Nahrungsstand wohl zu gründen, in einen guten Zusammenhang zu setzen, und zu einem blühenden Zustande zu befördern; so hat sie sich doch darinnen wenig Fortgang zu versprechen, wenn sie nicht zugleich ein großes Augenmerk auf die Hinternisse und Schwierigkeiten richtet, welche sich dem Aufnehmen des Nahrungsstandes entgegen stellen. Es ist eine Anmerkung, die schon verschiedene Schriftsteller von großer Einsicht gemacht haben, daß blühende Commercien und Gewerbe nicht sowohl die Unterstützung und Beförderung der Regierung nöthig haben, sondern nur erfordern, daß sie die Hinternisse aus dem Wege räume, die sich ihrem Aufnehmen entgegen setzen. In der That sind diese Hinternisse sehr groß und mancherley. Sie liegen nicht selten in der Beschaffenheit und Fehlern der Regierung, öfters in dem Zustande des Volkes, und eben so häufig in dem Eigennutz der Privatpersohnen, welche die nöthige Verbindung ihres Vortheils mit dem gemeinschaftlichen Besten verkennen, und alles Verhältniß zwischen beyden aufzuheben trachten. Ich gestehe gern, daß dieses die schwierigste Sache in allen Maasreguln der Regierung zu Beförderung des Nahrungsstandes ist; weil der Eigennutz dem Vorhaben, diese Hinternisse zu heben, immer neue und öfters geheime und verdeckte Schwierigkeiten entgegen setzet; und nicht selten scheitern die besten Absichten an diesen verborgenen Klippen. Unterdessen ist doch nichts so nothwendig, als die Hebung dieser Hinternisse; und die Regierung muß hier alle ihre Weisheit und Standhaftigkeit anwenden, um damit zu Stande zu kommen. Wir setzen demnach zur vierten Grundregul fest, daß die Regierung sich äußerst bemühen müsse, alle Hinternisse und Schwierigkeiten des Nahrungsstandes aus dem Wege zu räumen; und das ganze vierte Buch wird zur Absicht haben, sowohl diese Hinternisse anzuzeigen, als die nöthigen Maasreguln darwider vorzuschlagen. Die unmittelbare Folge dieser Grundregul aus der allgemeinen Grundregul zeiget sich von selbst. Alle diese Hinternisse und Schwierigkeiten kommen darauf an, daß die Regierung das gemeinschaftliche Beste ehedem übel verstanden hat, oder daß die Privatpersohnen ihre besondere Wohlfarth mit gänzlicher Außerachtsetzung des gemeinschaftlichen Besten befördern wollen. Folglich beruhet alles darauf, daß die rechte Verbindung und Uebereinstimmung zwischen beyden, in Ansehung des Nahrungsstandes, genugsam gezeiget wird.

§. 487.

Solchemnach ist dieser zweyte Theil in vier Bücher einzutheilen.

Nach Maasgebung dieser vier Grundreguln, die so viel Hauptgegenstände in allen Policeyanstalten und Maasreguln zu Beförderung des Nahrungsstandes sind, müssen wir demnach diesen zweyten Theil gleichfalls in vier Bücher eintheilen. Das erste Buch, und in der allgemeinen Ordnung das fünfte, wird **von dem Grunde des gesamten Nahrungsstandes im Lande** handeln. Das sechste Buch wird den Titul haben: **von dem Zusammenhange des gesamten Nahrungsstandes im Lande.** Das siebente wird unter der Aufschrift vorgestellet werden: **von denen Beförderungsmitteln eines blühenden Nahrungsstandes;** und das achte wird unter der Benennung: **von den Hindernissen des Nahrungsstandes** abgehandelt werden. Es ist kaum nöthig hierbey zu erinnern, daß Leser von Einsicht leicht erkennen werden, daß bey dieser Eintheilung nichts zurück bleiben kann, was in der Policeywissenschaft von dem großen Gegenstande der beweglichen Güther, oder der Gewerbe, zu wissen nöthig ist.

Fünf-

Fünftes Buch

von

dem Grunde

des

gesamten Nahrungsstandes

im Lande.

Einleitung
zu dem fünften Buche.

§. 488.

Zusammenhang mit dem Vorhergehenden.

Da die beweglichen Güther zu der Glückseeligkeit eines Staats nothwendig sind (§. 480); und auf der Menge derselben der wahre Reichthum eines Staats beruhet (§. 481); so ist es die große Pflicht einer Regierung, welche, ihrem Endzweck gemäß, die Glückseeligkeit des gesamten Staats zu befördern suchet, daß sie ihre Unterthanen, durch alle wirksame Maasreguln, zu Gewinnung einer genugsamen Menge von beweglichen Güthern aufzumuntern, sich angelegen seyn läßt. Indem die Unterthanen die beweglichen Güther gewinnen; so hat ein jeder dabey den Endzweck, sich seine Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, oder Vermögen zu erwerben. Alle Arten von Arbeiten und Handthierungen, wodurch die beweglichen Güther gewonnen werden, beleget man demnach mit dem allgemeinen Nahmen des Nahrungsstandes. Diesen Nahrungsstand im Lande muß folglich die Landespolicey auf alle ersinnliche Art zu befördern suchen; und wenn sie richtige Maasreguln ergreifen will; so muß sie vor allen Dingen einen guten Grund des Nahrungsstandes zu legen suchen (§. 483). Dieser Grund des Nahrungsstandes ist es demnach, den wir in gegenwärtigen Buche zu betrachten haben.

§. 489.

Es giebt zwey Hauptclassen von beweglichen Güthern.

Man kann alle bewegliche Güther in zwey Hauptclassen bringen. Sie entstehen entweder als Früchte und Nutzungen von denen unbeweglichen Güthern, und von allerley Arten von Thieren; oder sie werden durch vielerley Bearbeitungen, Verbesserungen und Umformungen, und mithin durch die Kunst, hervorgebracht. Die erste kann man rohe Materialien, und die andere gekünstelte Güther nennen (§. 15), oder man könnte die ersten Güther der Natur, und die andern bearbeitete Waaren, heißen; doch ist der Ausdruck der rohen Materialien gewöhnlicher. Diese letztern, ohngeachtet sie hier in keinen andern Betracht kommen, als die Materie, woraus die künstlichen Güther verfertiget werden; verdienen demnoch aus verschie-

schiedenen Gesichtspuncten die Vorsorge der Policey, weshalb wir auch in einem besondern Abschnitte davon handeln werden. Unterdessen sind die künstlichen Güther, oder die zu bearbeitenden Waaren, der eigentliche Grund des Nahrungsstandes; und wenn dieser Grund fest und dauerhaftig geleget werden soll; so muß man in Beförderung derselben auf die Grade ihrer Nothwendigkeit, und auf den Vortheil der Privatpersohnen beständig zurücksehen (§. 482).

§. 490.

Begriffe und Unterschied zwischen Manufacturen und Handwerken.

Alle Nahrungsarten, die sich mit der Bearbeitung und Verfertigung der künstlichen Waaren und Güther beschäftigen, werden eine Manufactur, eine Fabricatur, oder ein Handwerk genennet; und man siehet leicht, daß alle diese Benennungen, vermöge der Wortforschung, in weitläuftigen Verstande einerley bedeuten, und daß sie nur aus verschiedenen Sprachen genommen sind. Unterdessen ist doch in engen Verstande durch die gewöhnlichen Begriffe wirklich ein Unterschied in ihrer Bedeutung entstanden. Diejenigen Bearbeitungsarten der rohen Materialien und natürlichen Güther, die schon seit vielen Jahrhunderten unter uns eingeführet sind, und welche gewisse Gesellschaften und Verfassungen unter sich eingeführet haben, welche man Innungen und Zünfte nennet, werden insbesondere mit dem Nahmen der Handwerke beleget; dahingegen diejenigen Bearbeitungsarten, welche erst in neuern Zeiten bey uns gegründet worden sind, und bey welchen die Innungen und Zünfte entweder gar nicht, oder doch nicht nach denen alten Verfassungen eingerichtet sind, insbesondere Manufacturen und Fabriken genennet werden.

§. 491.

Diese sind der Grund und die vornehmsten Gegenstände des Nahrungsstandes.

Diese Manufacturen, Fabriken und Handwerke sind nun eigentlich der Grund des gesamten Nahrungsstandes; weil sie sich mit Bearbeitung und Verfertigung der künstlichen Waaren und Güther beschäftigen; und die hauptsächlichsten Maasreguln der Landespolicey, um den Nahrungsstand im Lande wohl zu gründen, müssen auf diese Gegenstände gerichtet seyn. Sie sind auch zu einem blühenden Nahrungsstande alle insgesamt nöthig. Denn wenn auch viele darunter keine Waaren bearbeiten, die im strengen Verstande zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens gehören; so wird doch bey einer Nation, die mit andern Völkern Umgang hat, alles nothwendig, was diese Völker zur wahren, oder eingebildeten Bequehmlichkeit, ja! so gar bloß zur Annehmlichkeit des Lebens erfunden haben

ben (§. 16). Wenn wir aber auch auf die wahre Nothdurft des Lebens, und auf die oben (§. 182) festgesetzten Grade der Nothwendigkeit Betracht nehmen wollen; so sind unter den Handwerkern sehr viele, und die meisten, die eben so nothwendig sind, als die Manufacturen und Fabriken. Beyderley Gegenstände also, die wir hier, als den vornehmsten Grund des Nahrungsstandes zu betrachten haben, sind gleich wichtig; und es würde sehr gleichgültig seyn, welchem wir in der Abhandlung den Vorzug geben wolten. Unterdessen weil die Manufacturen und Fabriken allenthalben die meiste Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und dieselbe auch verdienen; indem sie in den meisten Staaten erst recht zu gründen und in Flohr zu bringen sind, und weil dadurch der, dem Staate schädliche, Geldausfluß am meisten gehemmet wird; so wollen wir diese zuerst abhandeln.

§. 492.

Es giebt zwey Hauptzweige des Nahrungsstandes, der arbeitende und der handelnde.

Man kann den Nahrungsstand in zwey Hauptzweige abtheilen, in den arbeitenden, und in den handelnden Theil. Diejenigen, welche eine Waare bearbeiten und verfertigen, können dieselbe nicht allemal verkaufen. Oefters werden zu einer Waare gar vielerley Arten der Bearbeitung erfordert, und sie muß gar vielerley Handwerken uud Handthierungen durch die Hände gehen, ehe sie zu den Punct der Vollkommenheit gelanget, daß sie verkaufet werden kann. Wenn sich auch eine jede Handthierung nur auf den Absatz einschränken wolte, der an ihren Orth zu machen ist; so würde der Nahrungsstand eine schlechte Beschaffenheit und Erstreckung haben; und das Land würde wenig bevölkert seyn können. Nicht selten hat ein Orth solche Bequehmlichkeiten und Vortheile zu Verfertigung einer gewissen Waare, daß dieselbe vor das ganze Land, ja! zugleich vor die Ausländer, daselbst verfertiget werden kann. Es ist also nöthig, daß es Leuthe giebt, die mit denen verfertigten Waaren handeln. Hieraus entstehet also der zweyte Hauptzweig des Nahrungsstandes, nämlich der handelnde Theil; und man siehet, daß er eben so nöthig ist, als der arbeitende Zweig.

§. 493.

Genaues Verhältniß zwischen diesen zwey Hauptzwei-

Diese zwey Hauptzweige des Nahrungsstandes müssen beständig in einem genauen Verhältniß gegen einander erhalten werden; und das ist der wichtigste Punct in dem ganzen Nahrungsstande, vor welchen die Landespolicey zu sorgen hat. Alle Grundsätze, welche die Regierung hier-

gen, und dabey nöthige Reguln.

bey zu beobachten hat, lassen sich auf zwey Hauptreguln bringen. Sie muß den handelnden Theil begünstigen, wenn es auf Ausbreitung und Erweiterung des Handels, das ist, wenn es auf größern Absatz der Waaren ankommt, und wenn eine Waare durch eine Hand mehr gehen soll. Denn hierdurch erstrecket sich der Nutzen zugleich auf den arbeitenden Theil, welcher bey größern Absatz mehr unterstützet und aufgemuntert wird; und wenn eine Waare durch mehrere Hände gehet; so nähren sich, zum Vortheil des Staats und der Bevölkerung, immer mehr Menschen dadurch. Dahingegen ist die zweyte Hauptregul, daß die Regierung den arbeitenden Theil begünstigen muß; so bald der handelnde Theil etwas vornimmt, welches die Folge haben kann, daß die Arbeit und der Absatz vermindert wird. Die Richtigkeit dieser Regul ist leicht zu erweisen. Der arbeitende Zweig des Nahrungsstandes ist der Grund zu dem handelnden Theile. Die Waaren, welche jene bearbeiten, sind der Grund der Commercien; und ohne Waaren kann kein Handel statt finden. Dieses ist nicht nur allgemein wahr, sondern auch von jedem Lande insbesondere. Denn wir werden unten zeigen, daß kein Land blühende und dauerhaftige Commercien erlangen kann, wenn sie sich nicht auf die Ausfuhre seiner Landesproducte und Waaren gründen. Wenn demnach der arbeitende Theil bedrücket und geschwächet wird; so entstehet natürlicher Weise auch die Folge daraus, daß der handelnde Theil darunter leidet; und wenn sich die Gewinnsucht einzelner Kaufleuthe darum nicht bekümmert; so ist es die Regierung, die davor wachen muß.

§. 494.

Der handelnde Zweig des Nahrungsstandes theilet sich in die Commercien und in die inländischen Gewerbe.

Ohngeachtet der arbeitende Zweig des Nahrungsstandes der vornehmste Grund desselben, sowohl als des handelnden Zweiges ist (§. præced.); so ist doch der handelnde Zweig zugleich auch ein Grund des Nahrungsstandes, weil er dabey nothwendig ist (§. 492), und weil er mit dem arbeitenden Theile in genauen Verhältniß stehet (§. 493). Diesen Grund des Nahrungsstandes müssen wir also gleichfalls betrachten. Dieser Hauptzweig des Nahrungsstandes theilet sich wieder in zwey andere Sprossen. Diese sind die ausländischen und inländischen Commercien; und jede Art hat eine, von der andern verschiedene, Natur, und erfordert mithin andere Grundsätze. Die ausländischen Commercien sind diejenigen, welche mit auswärtigen Völkern getrieben werden; und man kann ihnen vorzüglich den Nahmen der Commercien beylegen. Die inländi-

ländischen Commercien sind der Handel und Gewerbe, die innerhalb den Gränzen des Staats statt finden; und man kann sie, zum Unterschied der vorigen, die inländischen Gewerbe benennen. Diese zwey Gegenstände haben wir demnach gleichfalls in diesem Buche zu betrachten.

§. 495.

Solchemnach beruhet der Grund des gesamten Nahrungsstandes auf vier Hauptgegenständen, auf denen Manufacturen und Fabriken, auf denen Handwerken, auf denen Commercien, und auf denen inländischen Gewerben. Dieses erfordert, daß wir das gegenwärtige Buch in vier Hauptstücke zergliedern, und einem jeden von diesen Gegenständen ein besonderes Hauptstück widmen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß der Nahrungsstand noch auf andern Gegenständen beruhet. Diese sind die Landwirthschaft, die Bergwerke, und einige andere Oeconomien des Landes. Allein, da wir die Policey-Betrachtungen von der Cultur des Bodens, der Landwirthschaft, und von denen Waldungen schon im ersten Theile genugsam vorgestellet haben, die Bergwerke aber eigentlich nicht zur Policey gerechnet werden können; so wird es genug seyn, wenn wir das übrige Verhältniß, welches diese Gegenstände zu dem Nahrungstande haben, in dem folgenden Hauptstücke, in dem Abschnitte von denen rohen Materialien, zeigen.

Solchemnach ist dieses Buch in vier Hauptstücke zu zergliedern.

Neunzehentes Hauptstück
Von denen Manufacturen und Fabriken.

§. 496.

Unterschied zwischen Manufacturen und Fabriken.

Die Manufacturen und Fabriken, wovon wir in diesem Hauptstück zu handeln haben, werden gemeiniglich als gleich bedeutende Begriffe angesehen. Man sagt eben sowohl, und noch häufiger, eine Cattun- eine Samt-Fabrike, als man die Benennung einer Manufactur dabey zu gebrauchen pfleget. Allein, es ist doch in der That ein Unterschied unter diesen Begriffen; und Leuthe von Einsicht in diesen Bezirk wissen und gebrauchen sich desselben. Unter einer Manufactur verstehet man eine Bearbeitung, die ohne Feuer und Hammer, blos mit der Hand und andern Werkzeugen geschiehet; und allen Arbeiten in Wolle, Baumwolle, Leinen und Seide gebühret der Nahme von Manufacturen. Dahingegen alle Zubereitungen, die durch Feuer und Hammer, Schmelzen, und dergleichen Bearbeitungen geschehen, besser mit dem Nahmen der Fabriken beleget werden; und vornämlich müssen also alle Arbeiten in Metallen diesen Nahmen erhalten. Dieser Unterschied gründet sich auch auf die ursprüngliche Bedeutung der Worte; und es sind sonderbare Ausdrücke, wenn zuweilen ansehnliche Schriftsteller von Eisen-Manufacturen reden, gleichsam als wenn das Eisen mit der bloßen Hand bearbeitet würde.

§. 497.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Manufacturen und Fabriken.

Es bedarf hier keines weitläuftigen Beweises, daß die Manufacturen und Fabriken vor ein jedes Land nothwendig und nützlich sind. Die Manufacturen, welche uns alles liefern, was zur Bekleidung der Menschen, und zu ihrer Bequehmlichkeit, erfordert wird, gehören zum zweyten Grade der Nothwendigkeit; und die Fabriken, welche uns die Geräthschaften der Landwirthschaft, der Manufacturen, und aller andern Handthierungen verschaffen, gehören zum dritten Grade der Nothwendigkeit (§. 382). Wenn diese Waaren selbst im Lande gewonnen werden; so wird dadurch nicht allein die Abhänglichkeit von andern Nationen vermieden; sondern der Reichthum des Staats wird auch dadurch vermeh-

ret

ret, der in einem großen Zusammenfluß von allen Arten von Güthern bestehet (§. 380). Ein Land, das wenig oder gar keine Manufacturen und Fabriken hat, und diese nothwendigen Waaren von andern Völkern erlangen muß, siehet sein Geld, oder seine übrigen Landesproducte, andern Völkern zufließen, ohne daß dadurch sein Reichthum vermehret wird; und wenn es nicht genugsame Landesproducte hat, um solche gegen die benöthigten Manufactur- und Fabrikenwaaren umzusetzen, oder damit zu balanciren; so wird endlich alle sein Geld andern Nationen zu Theil werden. Wenn aber ein Land, weder die, zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erforderlichen, Güther, noch das allgemeine Vergütungsmittel hat, um solche von andern Völkern zu erlangen; so befindet es sich durch diesen Mangel in einem sehr elenden Zustande. Ueberdieß finden durch die Manufacturen und Fabriken eine große Menge Menschen ihre Nahrung und Unterhalt; und ein Land, das dieser nützlichen Nahrungsarten beraubet ist, kann also allemal ungleich weniger bevölkert seyn, welches der Macht des Staats sehr nachtheilg ist. Vielmehr setzet ein Volk, das diese nöthigen Waaren seinen Nachbarn abnimt, dieselben dadurch in den Stand, daß sie destomehr Menschen ernähren, und immer volkreicher und mächtiger werden können. Gemeiniglich schmiedet es sich also die Fesseln selbst zu seiner Abhänglichkeit. Wir wollen hier nicht gedenken, daß ein Land, welches keine Manufacturen und Fabriken hat, auch schwehrlich vortheilhafte Commercien treiben kann. Wir werden hiervon in dem Hauptstücke von den Commercien ausführlicher handeln.

§. 498.

Von der ersten Anlegung der Manufacturen und Fabriken.

Die Manufacturen und Fabriken sind zwar einem Lande, das durch den Umgang mit andern Völkern die Bequehmlichkeiten des Lebens kennet, ohne Ausnahme, wo nicht alle nothwendig, dennoch nützlich. Unterdessen, wenn es in diesem Theile des Nahrungsstandes noch ziemlich leer aussiehet; so muß eine weise Regierung, die erst Manufacturen und Fabriken anlegen und gründen will, doch hauptsächlich auf die Grade der Nothwendigkeit und des Nutzens Betracht nehmen, und diejenigen zuerst anlegen, welche die unentbehrlichsten sind, und wovor das meiste Geld auser Landes gehet. Der erste Grund muß wohl ohne Zweifel durch Leuthe geleget werden, die man durch vortheilhaftige Bedingungen aus solchen Ländern an sich ziehet, wo die anzulegenden Manufacturen und Fabriken in genugsamen Flohr sind; und wenn sich diese Leuthe auf Kosten der Re-

gierung zu ihrer Arbeit genugsam eingerichtet haben; so muß der erste Bedacht dahin genommen werden, daß diese Fremden eine genugsame Anzahl Landeseingebohrne darinnen unterrichten. Hierzu müssen nicht allein junge Leuthe, sondern insonderheit von den alten Handwerkern des Landes diejenigen erwählet werden, die mit denen anzulegenden neuen Manufacturen und Fabriken ohnedem einige Verwanntschaft haben. Ein Tuchmacher, ein Zeugmacher, ein Leineweber wird gar bald zu vielen neuen Manufacturen geschickt gemacht werden können; so wie ein Schlösser, ein Kupferschmidt und dergleichen, durch kurzen Unterricht in den Stand gesetzet werden wird, bey neuanzulegenden Fabriken zu arbeiten. Zu dem Ende ist es nöthig, bey diesen neuen Werken die Innungen und Zünfte nicht zuzulassen; damit der Unterricht nicht an gewisse Jahre gebunden werde, sondern so bald als möglich geschehe; zu dessen Beschleunigung die Fremden durch eine Belohnung vor jeden Eingebohrnen, den sie lernen, aufzumuntern sind. Wenn man diese Vorsicht nicht gebrauchet; so wird man allzusehr von denen Fremden abhängen, die aus Trotz, oder Heimweh, in ihr Vaterland zurückkehren, und die neuangelegten Werke gleich Anfangs wieder ins Stecken bringen können.

§. 499.

Auf was Art neuangelegte Manufacturen und Fabriken zu unterstützen sind.

Es ist gar keine Frage, ob neuanzulegende Manufacturen und Fabriken, die noch gar nicht im Lande vorhanden sind, unterstützet werden müssen. Eine Regierung, welche sich die Hofnung machen wolte, dergleichen ohne alle Kosten zu Stande zu bringen, würde eine sehr eitle Erwartung haben, wenn nicht das Land vor allen andern Staaten überaus große Vorzüge hätte. * Allein, die Frage, wie und auf was Art solche neuen Manu-

* Zu diesen Vorzügen würde nicht einmal eine sehr große Fruchtbarkeit des Landes zureichend seyn. Denn dieser Vorzug würde durch den schlechten Nahrungsstand, den man in einem Lande, wo die Manufacturen und Fabriken annoch ermangeln, voraussetzen muß, wieder niedergeschlagen werden. Vielleicht könnte eine gänzliche Freiheit von allen Abgaben ein solcher Vorzug seyn, daß diese Nahrungsarten ohne Unterstützung keimen und wachsen könnten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Obrigkeiten in der Schweitz etwas zu Unterstützung der Manufacturen gethan haben; und doch sind sie seit funfzig Jahren sehr darinnen gewachsen. Allein, das ist auch das einzige Land in Europa, welches diesen Vorzug hat, daß niemand Abgaben entrichtet; und mithin können andere Staaten ohne Unterstützung sich auf Anlegung und Gründung dieser Nahrungsarten schwehrlich Rechnung machen.

Manufacturen und Fabriken unterstützet werden müssen, wenn sie dauerhaftig gegründet werden sollen, verursachet ungleich mehr Schwierigkeiten. In den meisten Landen ist man gewissen Entrepreneurs, welche dergleichen ansehnliche neue Werke angeleget haben, mit Freiheiten, Vortheilen, Geldvorschüssen, und andern Wohlthaten zu statten gekommen. Allein, ich zweifle sehr, daß dieses die beste Art der Unterstützung ist. Solche neuangelegte Werke hängen alsdenn gar zu sehr von der Klugheit, der Geschicklichkeit und der guten Wirthschaft der Entrepreneurs ab; und wenn es ihnen an einer, oder der andern von diesen Eigenschaften ermangelt; so stehen nicht allein die aufgewendeten Kosten des Staats in Gefahr; sondern diese Werke können auch gar bald wieder ihren Untergang finden, und mithin die guten Absichten des Staats ins Stecken gerathen. Dergleichen Entrepreneurs legen auch gemeiniglich durch ihre große Gewinnsucht, und mithin durch den theuren Preiß ihrer Waaren, und durch Bedrückung der Arbeiter, der Erweiterung und Ausbreitung der Manufacturen und Fabriken, woran doch dem Staate am meisten lieget, große Hinterniſſe im Weg. Ueberhaupt aber ist es vor die Bevölkerung und den Nahrungsstand ungleich vortheilhaftiger, wenn bey einer neuangelegten Art der Manufacturen, oder Fabriken, viele Familien durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit sich in guten Wohlstande befinden, als wenn nur eine Familie allen Vortheil davon ziehet, und alle andere Arbeiter in der Armuth und Bedrückung erhält. * Diese Gründe bewegen mich, zu urtheilen, daß es sowohl zu dauerhaftiger Gründung solcher neuanzulegenden Werke, als zum Vortheil des Staats allemal besser ist, wenn viele einzelne Meister und Fabricanten unterstützet werden, als wenn man in jeder Art dieser Werke nur einem einzigen Entrepreneur unter die Arme greift.

§. 500.

Unterdessen ist doch diese Regul nicht ohne alle Ausnahme. Es ist zwar bey denen meisten Manufacturen und Fabriken gar keine Schwierigkeit

Ausnahme die bey einigen großen Werken zu machen ist.

* Wenn nur ein Entrepreneur in einer Art von Manufacturen und Fabriken vorhanden ist; so fehlet auch die Concurrenz und Nacheiferung vieler Menschen bey einerley Sache, wodurch die Güte der Waare, und ihr billiger Preiß entstehet. In Ermangelung derselben aber leidet nicht allein das Land, sondern man kann sich auch auf keinen auswärtigen Debit, und mithin auf das Aufnehmen dieser Nahrungsarten Hofnung machen. Die Entrepreneurs sind also von allen Seiten denen guten Grundsätzen nicht gemäß.

rigkeit vorhanden, warum nicht viele einzelne Meister dergestalt unterstützet werden könnten, daß sie sich im Stande befinden solten, sich selbst zu verlegen, ohne von einem Entrepreneur abzuhängen. Allein, es giebt doch einige Arten der Manufacturen, z. E. die Cattun-Manufacturen, und unter denen Fabriken noch mehrere, welche große zusammenhängende Werke und Anstalten erfordern, wenn sie mit Vortheil getrieben werden sollen. Bey dergleichen Werken sind nun allerdings Entrepreneurs nöthig. Unterdessen wolte ich dennoch allemal lieber, zumal, wenn ein einziges großes Werk vor das ganze Lande zureicht, zu einer Gesellschaft, die das Werk auf ihre Kosten unternimmt, und mit Einstimmung der Regierung einen guten Directeur wählet, als zu einem einzigen Entrepreneur rathen. Ein Werk, das von einem einzigen Manne abhängt, ist in verschiedenen Betracht allemal weit größerer Gefahr unterworfen, wie ich dieses und andere Gründe anderwärts * ausführlicher erörtert habe. Eine solche Gesellschaft, wenn sie mit denen benachbarten Nationen gleichen Preiß ihrer Waaren halten soll, muß nun allerdings unterstützet werden; denn alle Arten von Arbeiten sind in einem Lande, wo sie noch nicht eingeführet sind, allemal theurer; indem erst die Leuthe durch den Gewinnst darzu aufgemuntert, und zur Fertigkeit gewöhnet werden müssen. Die beste Art der Unterstützung aber ist meines Erachtens, wenn die Regierung denen Entrepreneurs, oder einer Gesellschaft, gewisse Jahre lang ein festgesetztes Prämium auf jedes vollkommene Stück ihrer Waare verwilliget. Dieses Prämium muß so viel austragen, als ihnen die Arbeit Anfangs theurer zu stehen kommt; und da diese Art der Unterstützung lediglich auf den guten Fortgang des Unternehmens ankommt, und die Entrepreneurs dadurch aufgemuntert werden, ihr Werk, in größere Vollkommenheit und Erstreckung zu setzen; so ist sie meines Erachtens denen Geldvorschüßen, und allen andern Arten der Unterstützung allerdings vorzuziehen.

§. 501.

Auf was Art viele einzelne Meister und Fabricanten zu unterstützen sind.

Ueberhaupt glaube ich nicht, daß die Geldvorschüsse auch bey denen einzeln Meistern und Fabricanten in allen übrigen Arten der Manufacturen und Fabriken das beste Unterstützungsmittel sind. Man würde allzu viel voraussetzen, wenn man alle Fremden und Eingebohrnen, die sich zu Treibung

* In der vollständigen Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, im 3. Abschn. S. 92 u. f.

Treibung einer neuen Manufactur etabliren, nicht allein vor sparsame Haushälter, sondern auch vor kluge und einsichtsvolle Leuthe halten wolte. Beydes aber wird erfordert, wenn sich die Meister und Fabricanten durch Vorschüsse wirklich in den Stand setzen sollen, sich selbst zu verlegen, und ihre Nahrung mit Vortheil zu treiben. Meines Erachtens ist demnach die beste Unterstützungsart vor solche Leuthe, daß, nachdem man allgemein allen Fremden, die sich im Lande etabliren, freyes Bürger- und Meisterrecht, und eine sechs, oder mehrjährige Befreyung von allen Abgaben zugestanden hat, man denen fremden Manufacturiers und Meistern zuförderst die benöthigten Weberstühle, und andere zu ihrer Manufactur erforderlichen Geräthschaften, ohnentgeldlich verschaffet; jedoch ihnen Anfangs nur die Hälfte davon schenket, damit sie nicht dieselben als ihr Eigenthum ansehen, und durch üble Wirthschaft verkaufen und durchbringen können. Hiernächst muß man ihnen die ersten Materialien zu ihrer Arbeit um einen billigen Preiß vorschußweise geben, daß sie solche nach und nach bezahlen können. Wenn man hierüber noch etwas thun will; so kann man denen Fremden freye Wohnung geben; und wenn ein fleißiger Mann diese Vortheile genießet; so wird er gewiß, sich bald aufzuhelfen, im Stande seyn. Derjenige aber, bey welchen diese Wohlthaten nicht fruchten, würde ungleich weniger durch Geldvorschüsse in Aufnehmen kommen. Alles übrige, was die Regierung thun kann, um die einzeln Manufacturier und Meister in den Stand zu setzen, daß sie sich selbst zu verlegen im Stande sind, kommt darauf an, daß sie ihnen eine Gelegenheit verschaffet, wo sie ihre verfertigte und tüchtige Arbeit um ihren gerechten Werth, so wie der Preiß dieser Waaren bey andern Nationen beschaffen ist, so fort absetzen können; desgleichen daß sie die Materialien zu ihren Arbeiten gleichfalls um einen mäßigen und gerechten Preiß, so viel sie in denen Commercien kosten, ohne daß man den geringsten Vortheil daran suchet, so fort erlangen können. Ein Manufacturier, welcher diese Vortheile genießet, wird den Gewinnst, den er an seiner Arbeit hat, von Zeit zu Zeit anwenden können, um seine Handthierung immer mehr zu erweitern; und er wird gar bald in den Stand kommen, daß er sich selbst verlegen kann, ohne von dem Eigennutz und Bedrückungen eines Verlegers abzuhängen.

§. 502.

Die fernere Abhandlung dieses Hauptstückes erfor-

Um nun solche Einrichtungen zu machen, daß die Manufacturiers und Fabricanten ihre verfertigten guten und tüchtigen Waaren so fort wohl absetzen, und ihre benöthigten Materialien in mäßigen Preiß erlangen kön-

dert zwey Abschnitte.

nen; so sind verschiedene Anstalten und Ordnungen nöthig, die wir mithin etwas ausführlicher betrachten müssen. Nachdem wir nämlich bis hierher alles dasjenige in der Kürze vorgestellet haben, was bey der allerersten Anlegung der Manufacturen und Fabriken zu beobachten ist; so wird es nunmehr nöthig seyn, die fernere Abhandlung dieses Hauptstückes in zwey Abschnitte zu zergliedern. Der erste Abschnitt wird alle Policeyanstalten vorstellen, die zu einer dauerhaftigen Gründung der Manufacturen und Fabriken nöthig sind; und in dem zweyten Abschnitt werden wir alle Vorsorge und Maaßreguln vortragen, welche die Regierung, oder die Landespolicey, bey denen Materialien zu denen Manufacturen und Fabriken anzuwenden nöthig hat.

Erster Abschnitt

Von denen Policeyanstalten zu Gründung und Beförderung der Manufacturen und Fabriken.

§. 503.

Die erste Anstalt muß ein Manufacturhaus seyn.

Wenn eine weise Regierung den Entschluß fasset, die Manufacturen in dem Lande anzulegen und zu gründen; so muß ein Manufacturhaus die allererste Anstalt und Einrichtung seyn. Dieses ist gleichsam der Grund und die Stütze des ganzen neuanzulegenden Manufacturwesens. Da zu diesem Hause ein starkes Capital erfordert wird; so muß der Regent wenigstens ein hundert tausend Thaler aus seinem Schatz darzu bestimmen, oder die, zu Unterstützung der Manufacturen in dem Wirthschaftsetat ausgeworfene, jährliche Summe muß einige Jahre gesammlet werden, damit man ein solches Capital zusammen bekommt, ehe sonst etwas wichtiges in denen Manufacturen unternommen wird.

§. 504.

Welches 1) den Endzweck des Unterrichts haben muß.

Dieses Manufacturhaus muß zuförderst den Endzweck haben, daß in allen und jeden Arten der Manufacturen darinnen Unterricht gegeben wird. Zu dem Ende muß es nicht allein zu allen Arten der Manufacturen eingerichtet seyn; sondern es müssen auch geschickte Fremde in jeder Manufactur verschrieben werden, die weiter nichts thun, als andere unterrichten, um die Geschicklichkeit in denen Manufacturen im Lande zu verbreiten. Man

muß

muß nicht allein fähige Knaben aus denen Waisenhäusern darinnen lernen lassen, sondern auch erwachsene Landeseinwohner, die darzu Lust haben, müssen ohnentgeldlich darinnen unterwiesen werden. Zu dem Ende muß alle Verfassung der Zünfte daraus verbannet seyn. Die Lehrzeit muß an keine Jahre gebunden seyn; sondern wenn jemand in 6 Wochen eine gewisse Manufacturarbeit erlernen kann; so muß das eben so gültig seyn, als wenn er drey und mehr Jahre in der Lehre gestanden hätte. Der Manufacturier-Inspector muß auf diesen Unterricht ein unverwendetes Auge haben, und alle 14 Tage Prüfungen anstellen, was die Lehrlinge gelernet haben.

§. 505.

Dieses Manufacturhaus muß auch allen Fremden, die sich von selbst melden, offen stehen. Sie müssen daselbst Handwerksgeräthe und Materialien finden, um nicht allein ihren Unterhalt zu haben, sondern auch zu ihren Etablissement etwas vor sich zu bringen. Wannenhero das Manufacturhaus von seinen Arbeiten keinen Vortheil nehmen muß. Man wird zugleich die, sich von selbst meldenden, Fremden währender Arbeit in dem Manufacturhause prüfen können, ob sie geschickte und ordentliche Leuthe sind, und die Unterstützung zu ihren Etablissement im Lande verdienen. Wenn sie auch Frau und Kinder mitbringen; so sind sie zu denen verschiedenen Arbeiten darinnen alle brauchbar. Damit die Arbeiter nicht zerstreuet, und von der Arbeit versäumet werden; so müssen sie mit ordentlichen und reinlichen Essen versehen werden, davor ihnen an ihren wöchentlichen Verdienst etwas gewisses abzuziehen ist. Es muß die genaueste Ordnung und Aufsicht darinnen eingeführet seyn, als welches die Seele in diesem Hause seyn muß.

2) Jedermann muß darinnen Arbeit erlangen können.

§. 506.

Hiernächst müssen in dem Manufacturhause alle diejenigen mechanischen Werke und Anstalten vorhanden seyn, die zur Zubereitung verschiedener Arten von Manufacturen erfordert werden, die aber zu kostbar sind, als daß sie von einem einzeln Meister und Manufacturier unterhalten werden könnten. Hierher gehören, nebst vielerley Maschinen, insonderheit ein Seidenfilatorium, desgleichen große Pressen, Walkmühlen, und Färbereyen. Diejenigen von diesen Anstalten, so in dem Hause selbst nicht seyn können, müssen doch mit dem Manufacturhause aufs genaueste verbunden seyn, und von da aus dirigiret werden. In allen solchen Anstalten muß man die größte Vollkommenheit zu erreichen suchen, und vor die Zubereitung

3) In denselben müssen alle kostbare Werke und Anstalten zum Behuf der Manufacturen vorhanden seyn.

tung der Waaren nichts mehr nehmen, als was die Unterhaltung solcher Nebenanstalten kostet. Dieses Haus muß nicht den Endzweck haben, Vortheil davon zu ziehen, sondern die Manufacturen zu unterstützen und zu befördern.

§. 507.

4) Die Manufacturiers müssen hieraus ihre Materialien in mäßigen Preiße, und auch auf Credit erhalten können.

Einer der hauptsächlichsten Endzwecke des Manufacturhauses muß seyn, denen neuangehenden Manufacturiers und Meisters mit denen erforderlichen Haupt- und Nebenmaterialien zu ihren Arbeiten an die Hand zu gehen, damit sie, sich selbst zu verlegen, nach und nach in den Stand gesetzet werden, ohne daß sie von Entrepreneurs und Verlegern abhängen dürfen. Zu dem Ende muß das Manufacturhaus alle Arten von Materialien an solchen Orthen einkaufen, wo sie am besten und wohlfeilesten zu haben sind, und den Transport mit möglichster Erspahrung der Unkosten veranstalten, damit sie denen Manufacturiers um den mäßigsten Preiß verlassen werden können. Sie müssen nämlich um dasjenige Geld denen Manufacturiers verlassen werden, was sie dem Manufacturhause zu stehen kommen, ohne den geringsten Vortheil daran zu suchen. Die Directeurs des Manufacturhauses müssen demnach nicht allein als geschickte und handelsverständige, sondern auch als sehr ehrliche Leuthe bekannt seyn; und wenn sie sich gelüsten lassen, bey dem Einkauf und Verkauf ihren eigenen Vortheil zu suchen, wie es freylich hier unter hunderterley Kunstgriffen möglich ist; so müssen sie auf das alleräußerste bestrafet werden. In der That würden sie alsdenn die allerabscheulichste Art von Dieben seyn, vor welche der Strang noch viel zu wenig ist; weil sie nicht allein den Regenten und den ganzen Staat bestehlen, sondern auch die Absicht des Regenten, den Nahrungsstand durch die Manufacturen blühend zu machen, als worauf die Wohlfarth und die Stärke des Staats ankommt, gänzlich hintern; denn die Manufacturen können unmöglich Fortgang haben, wenn hierinnen Betrügereyen vorgehen, und die Materialien denen Manufacturiers theuer angerechnet werden. Sie bezeigen sich also als wahre Feinde des gesamten gemeinen Wesens. Ein jeder neuangehender Manufacturier muß aber so viel Materialien aus dem Manufacturhause auf Credit bekommen können, als er zu dem ersten Anfange seiner Arbeit nöthig hat.

§. 508.

Nöthige Vorsicht bey

Die Summe, die einem jeden creditiret werden soll, muß in dem Reglement des Manufacturhauses festgesetzet werden. Sie darf nur mäßig

seyn, und bey denen Seidenmanufacturiers sich über 100 Rthaler nicht erstrecken; bey denen Wollen- und Leinewandmanufacturiers aber ist sie nicht einmal so hoch nöthig, um sie in den Stand zu setzen, ihre Arbeit anfangen zu können. So wie sie ihre Arbeit an das Manufacturhaus liefern, oder in so fern sie hinlängliche Sicherheit verschaffen können, müssen sie allemal mehr Materialien empfangen. Es ist wahr, das Manufacturhaus wird mit der creditirten Summe allemal in Gefahr stehen; und es werden sich Fälle ereignen, daß es wirklich diese Summe verliehret. Allein, so viel muß und kann es allemal wagen. Ohne Kosten und Verlust lassen sich diese Nahrungsgeschäfte nicht im Lande gründen. Unterdessen wird der daraus entspringende Verlust nicht sehr groß seyn. Es würde sehr viel seyn, wenn diese creditirte Summe bey dem vierten Theil der neuangehenden Manufacturiers verlohren gehen solte. Der Verlust gehöret zu den Kosten des Manufacturhauses, und wird allemal erträglich seyn. Die Regierung waget auch dabey niemals so viel, als wenn sie einzelne Entrepreneurs mit großen Summen unterstützet. Die Erreichung des Endzweckes aber, so viel Familien in gute Nahrung und Wohlstand zu setzen, und mithin die Manufacturen dauerhaftig zu gründen, ist allemal vor den Staat ungleich vortheilhaftiger.

dem, denen Manufacturiers zu gebenden, Credit.

§. 509.

Endlich muß mit dem Manufacturhause eine Waarenniederlage verbunden werden, wohin sowohl die Manufacturiers ihre verfertigten Waaren liefern, als die Kaufleuthe ihre benöthigten Waaren einkaufen können. Daß die Manufacturiers ihre fertigen Waaren gegen einen gerechten Preiß so fort absetzen können, ohne daß sie von den Kaufleuthen in dem Verkauf ihrer Waaren gedrücket werden, dieses ist eine von den allernöthigsten Anstalten bey denen neueinzuführenden Manufacturen; damit die Manufacturiers in den Stand gesetzet werden, sich so fort neue Materialien anzuschaffen, und fort zu arbeiten. Als der vortrefliche Colbert in Frankreich durch ausgesetzte Prämien die Verfertigung der Manufacturwaaren häufig veranlaßte; so sahe er gar bald, daß diese Prämien allein nicht zureichen wolten. Die Manufacturiers stelleten ihm vor, daß sie zwar ihre Waaren nach denen Reglements verfertiget, und die Prämien empfangen hätten; allein diese Waaren blieben ihnen über dem Halse, wenn sie dieselben nicht um einen geringen Preiß verschleudern wolten. Sie befänden sich demnach außer Stande, die erforderlichen Materialien anzuschaffen, und ihre Arbeit

5) Das Manufacturhaus muß eine Waaren-Niederlage haben, und denen Manufacturiers ihre Waaren um einen gerechten Preiß abnehmen.

fortzusetzen. Colbert errichtete demnach Niederlagen, worinnen alle, nach denen Reglements verfertigte, Waaren um einen gerechten Preiß, bey welcher die Manufacturiers bestehen konnten, aufgekaufet wurden, die er theils im Lande, theils durch den, damals zugleich eröfneten, Handel nach der Türkey, ohne Schaden wieder abzusetzen wußte; und die Manufacturen fanden weiter gar keine Hinterniß, sondern gelangten gar bald in einen sehr blühenden Zustand. Eben diese Anstalt muß in einem jeden Lande gemacht werden, wo man neue Manufacturen einführen und gründen will, und eine solche Niederlage wird am besten mit dem Manufacturhause verbunden. Ein jedes Stück Waare, wenn es nach denen Reglements die Beschauanstalten paßiret, muß zugleich taxiret werden; und der geschätzte Werth muß dem Manufacturier, wenn er es in die Niederlage liefert, so fort, entweder in baaren Gelde, oder in Materialien, wie er es verlanget, bezahlet werden. Bey dieser Taxe muß man stränge auf den Preiß der auswärtigen Waaren von eben dieser Art, Güthe und Beschaffenheit sehen, den sie in der Großhandlung aus der ersten Hand haben.

§. 510.

Aus dieser Niederlage müssen die Kaufleuthe die benöthigten Waaren nehmen.

Gleichwie aber die Niederlage des Manufacturhauses, das in allen seinen Anstalten und Unternehmungen ganz ohne Vortheil verfahren muß, solche Waaren um eben diesen Preiß wieder an die Kaufleuthe des Landes zu verlassen hat; so haben die Kaufleuthe an den inländischen Manufacturen, wenn sie solche wieder einzeln verkaufen, eben so viel, und in Ansehung der erspahrenden Fracht noch mehr Vortheil, als an den auswärtigen; und die Absicht wird mithin erreichet, daß die inländischen Waaren mit den auswärtigen vollkommen in einerley Preiße stehen können, eine Sache, die zur Aufnahme der Manufacturen, so unumgänglich nothwendig ist. Denn wenn die Landesmanufacturen in ungleich höhern Preiße stehen, als die auswärtigen; so ist kein Verboth und Aufsicht zureichend, um die heimliche Einfuhre der fremden Waaren zu verhintern; und diese heimliche Einfuhre ist dem Staate schädlicher, als wenn sie öffentlich geschehe. Die inländischen Kaufleuthe haben alsdenn auch keine Ursache die Landesmanufacturen mit gehäßigen Augen anzusehen; und damit ihnen um so mehr aller Grund darzu benommen werde; so ist es dienlich, daß das Manufacturhaus denen inländischen Kaufleuthen auf 6 Monathe Credit giebt, weil sie solchen gemeiniglich bey den Ausländern erhalten können. Diese Einrichtung findet in der Manufacturniederlage zu Koppenhagen wirklich statt, und verdienet allenthalben nachgeahmet zu werden.

§. 511.

§. 511.

Man siehet demnach, warum ich ein so großes Capital vor das Manufacturhaus erfordert habe (§. 503); und wenn man dessen vorgeschlagene Einrichtung erwäget; so werden vielleicht viele glauben, daß hundert tausend Thaler eher zu wenig, als zu viel sind. Allein, wenn man bedenket, daß die Manufacturen bey ihren Anfange wenig sind, und also keinen übermäßigen Verlag erfordern, und daß, wie die Manufacturen anwachsen, auch vor diese verfertigte Waaren, wieder Geld eingehet; so wird man dieses Capital schon vor zureichend erachten. So bald auch die Manufacturen von großer Wichtigkeit werden, so, daß sie nicht allein vor den Verbrauch im Lande zureichen, sondern auch Waaren vor die auswärtigen Commercien liefern; so wird das Manufacturhaus nach und nach entbehrlich werden. Diejenigen, so sich selbst verlegen können, werden sich nicht zu dem Manufacturhause wenden; und die Manufacturiers werden nicht nöthig haben, ihre Waaren in die Niederlage zu verkaufen, da sie durch den auswärtigen Handel gesucht werden, so wie die Kaufleuthe eben deshalb des gerechten Werthes sich nicht entbrechen können. Alles dieses sind die natürlichen Folgen von blühenden Manufacturen. Außer diesem Capital aber muß von der, in dem Wirthschaftsetat zu Unterhaltung der Manufacturen und Fabriken ausgeworfenen, Summe, zu denen Kosten des Manufacturhauses noch ein 4, bis 5000 Rthaler jährlich ausgesetzet werden; und vielleicht stehen auch einige in den Gedanken, daß diese Summe zur jährlichen Unterhaltung des Manufacturhauses noch nicht einmal zureichen würde. Allein, das Manufacturhaus hat nichts zu bestreiten, als die Unterhaltung der Bedienten, des Gebäudes, der Maschinen und Geräthschaften, und den Verlust zu tragen, der sich aus dem Credit an die Manufacturiers, und aus denen sich begebenden Unglücksfällen ereignet. Alle, welche darinnen arbeiten, werden von ihrem Verdienst ernähret; und diese jährliche Summe wird also schon zureichen.

Von den Kosten des Manufacturhauses.

§. 512.

Alle diejenigen, welche von Einführung der Manufacturen und Fabriken geschrieben haben, sind der Meinung gewesen, daß der Verlag der Manufacturiers und Fabricanten die allerschwierigste Sache sey. Der Freyherr von Schröder, in seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer, glaubet, daß dieses der angelegentlichste Punct sey, um diese Nahrungsgeschäfte und überhaupt den Nahrungsstand blühend zu machen; und er schlägt deshalb seinen Landesfürstlichen Wechsel vor, der zwar sinnreich ist, der aber

Schwierigkeiten, die sich viele Schriftsteller bey dem Verlage der Manufacturiers vorgestellet haben.

unüber-

unüberwindliche Schwierigkeiten und Fehler zeigen würde, wenn er in Ausübung gebracht werden solte, wie ich in meiner Staatswirthschaft, in meiner Monatsschrift, und in den Göttingischen Intelligenzblättern aus guten Gründen dargethan habe. Eben dieses waren die Gedanken des seeligen Herrn Regierungsrath von Cronhelm zu Glückstadt, dessen Verdienste allemal bey mir sehr theuer und werth seyn werden; weil ich einen ungemeinen Eifer und Begierde, an dem Aufnehmen des Nahrungsstandes, und dem Besten seiner Mitbürger zu arbeiten, bey ihm gefunden habe. Er meinete in seinen Briefen, womit er mich beehret hat, daß die Einführung der Manufacturen und Fahriken, und überhaupt das Aufnehmen des ganzen Nahrungsstandes lediglich darauf ankäme, Mittel ausfündig zu machen, wodurch die Leuthe Verlag in die Hände bekommen könnten, die zwar alle Lust hätten sich zu regen, und nützliche Gewerbe zu treiben, denen es aber grösztentheils an den Mitteln darzu ermangele. Er glaubte, wenn man eine Anstalt machen könnte, daß die Leuthe allemal gegen 5. von hundert Geld zu ihren Gewerben haben könnten; so würde die gröszte Hinterniß gegen das Aufnehmen des Nahrungsstandes gehoben seyn. Allein, in Göttingen, und andern Hannöverischen Städten, können die Manufacturiers und Fabricanten auf denen Leihekammern allemal gegen 3 pro Cent Geld erhalten; und diese Anstalten werden doch sehr wenig gebraucht. Alle Anstalten, die man nur immer zu dem Ende machen kann, erfordern, daß das Geld nicht ohne Sicherheit weggegeben werde. Sie können sonst nicht bestehen. Diese Sicherheit macht es aber nothwendig, daß kaum die Hälfte des Werthes auf die zu versetzenden Mobilien und Waaren gegeben werden kann; weil man von der Wiedereinlösung nicht versichert ist, und weil die Verkaufung der Pfänder durch die Auction geschehen muß, wodurch öfters wenig davor erhalten wird. Es kann aber einem Manufacturier sehr wenig damit gedienet seyn, auf seine Waaren kaum halb so viel geliehen zu bekommen, als sie werth sind. Wie will er seine Manufactur fortsetzen und doch auch leben können, wenn er auf seine Waaren kaum so viel geliehen bekommt, als ihm die Materialien darzu gekostet haben. Er kann natürlicher Weise immer weniger Materialien einkaufen, und seine Nahrung kommt immer mehr in Abgang. Diesen Fehler hat des Herrn Freyherrn von Schröder vorgeschlagener Landesfürstl. Wechsel, desgleichen alle Lombard- und Leihehäuser; und alle Anstalten, die man nur erfinden kann, werden gleichfalls diese Gebrechen haben, weil sie ohne Sicherheit des auszuleihenden Geldes nicht bestehen können.

§. 513.

§. 513.

Es ist demnach in der That kein besseres Mittel die Manufacturiers zu verlegen, als die jetzt von mir vorgeschlagene Einrichtung des Manufacturhauses. So bald der Manufacturier seine Waaren fertig hat; so kann er sie vor ihren gerechten Werth in dem Manufacturhause absetzen. Er kann so fort Materialien zu anderer Arbeit guten Kaufes erhalten, als auch zugleich das benöthigte baare Geld zu Führung seiner Haushaltung haben. Wenn er fleißig und haushältig ist; so kann er allemal um so viel mehr Materialien nehmen, als er an der Arbeit gewinnet; und er kann mithin seine Gewerbe nach und nach vergrößern. Es ist wahr, diese Vergrößerung seines Gewerbes wird nur langsam geschehen; allein, sie wird desto sicherer und gründlicher seyn, und den Manufacturier weder der Gefahr aussetzen, von seinen Gläubigern über den Haufen geworfen zu werden, noch werden ihm die Interessen einen Theil seines Gewinnstes weginehmen. Je mehr auch die angelegten Manufacturen einen guten Fortgang haben, und je mehr Geld dadurch im Lande behalten wird, desto lebhaftiger wird der Nahrungsstand und die Circulation des Geldes werden. Vieles Geld, das bey einem übel beschaffenen Nahrungsstande lange Zeit in den Kasten gelegen hat, wird zum Vorschein kommen, weil man damit gewinnen kann. Dieses wird in alle Gewerbe seinen Einfluß haben. Die Interessen werden fallen; und fleißige Leuthe werden gar keine Mühe haben, Geld zu bekommen, ihr Gewerbe zu vergrößern und mehr zu gewinnen. Kurz, es ist schwehrlich ein anderes Mittel, das gründlich und zuverläßig ist. Alle andere Projecte, denen Manufacturiers Verlag zu verschaffen, werden auf Chimären hinauslaufen, und in der Ausübung unthunlich befunden werden.

Auf die hier vorgeschlagene Art erhalten die Manufacturiers ohne Schwierigkeit den nöthigen Verlag.

§. 514.

Da dieses Hauptstück ohnedem stark anwächst; so kann ich mich nicht in alle besondere Einrichtungen und Umstände eines solchen Manufacturhauses einlassen. So viel will ich nur erinnern, daß aus eben den Gründen, warum man die Anlegung der Manufacturen in der Residenzstadt wiederrathen muß; * auch das Manufacturhaus darinnen nicht statt finden kann.

Verschiedene andere Umstände des Manufacturhauses.

* Fast allenthalben siehet man die Manufacturen und Fabriken am häufigsten in der Haupt- oder Residenzstadt des Landes angeleget. Allein, meines Erachtens ist dieses eine gar unrechte Stelle vor diese Nahrungsarten. Es ist in der Residenzstadt allemal theurer, davon wir die Ursachen in dem dritten Buche hin und wie-

kann. Es muß in einer Stadt angeleget werden, die man zu dem Hauptsitz der Manufacturen am schicklichsten hält; und so bald sich die Manufacturen auch in andern Städten ausbreiten, so muß vor alle Waaren und Briefe, die an das Manufacturhaus gehen, die Postfreyheit zugestanden werden; wenigstens auf eine Zeitlang, bis diese Nahrungsgeschäfte genug gegründet sind; wie denn auch alle andere Mittel nicht gespahret werden müssen, wodurch diese Anstalt befördert und erleichtert werden kann. Denn noch einmal, sie ist der Grund des ganzen Manufacturwesens, worauf der glückliche Fortgang hauptsächlich ankommt.

§. 515.

Von der Einrichtung eines Manufactur-Collegii.

So bald man ein Manufacturhaus eingerichtet hat, so muß man auch den Bedacht auf Errichtung eines Manufacturcollegii nehmen; und ohne ein solches Collegium kann man sich schwehrlich einen glücklichen Erfolg in denen anzulegenden Manufacturen versprechen. Dieses Manufacturcollegium

wieder gezeiget haben; und je größer die Hauptstadt ist, desto theurer sind die Lebensmittel darinnen. Da sich nun der Lohn der Arbeiter natürlicher Weise nach dem Preiße der Lebensmittel richten muß; so werden die Manufactur- und Fabrikenwaaren ungleich theurer, als wenn sie in andern Städten des Landes errichtet wären. Diese Vertheurung der Waaren ist aber nicht allein dem gemeinen Wesen nachtheilig; sondern hintert auch gar sehr den auswärtigen Debit der Landeswaaren. Denn nichts ist so gewiß, als daß der auswärtige Absatz bloß darauf ankommt, daß man Waaren von eben der Güte und Schönheit wohlfeilern Preißes geben kann. Ueberdieß beruhet der Wohlstand des Volkes, und der Zusammenhang des Nahrungsstandes gar sehr darauf, daß die Nahrung und der Umlauf des Geldes in allen Gegenden des Landes gleich stark und lebhaft sey. Die Hauptstadt aber ziehet durch den Aufenthalt des Hofes, der Landes-Collegiorum, der Fremden, und durch viele andere Umstände, das Geld schon allzusehr an sich. Wenn nun vollends auch die Manufacturen und Fabriken daselbst etabliret sind; so werden die andern Gegenden des Landes in allzugrossen Geldmangel und Nahrungslosen Zustand, und folglich in eine Unthätigkeit gesetzet, welche der gesamten Wohlfarth des Staats gar nicht gemäß ist. Es sind zwar viele Ursachen vorhanden, welche die Manufacturen und Fabriken nach der Hauptstadt ziehen. Es finden sich daselbst wohlhabendere Leuthe, die etwas unternehmen können, die Fremden wohnen lieber daselbst, und die Direction und Aufsicht wird denen Staatsbedienten dadurch erleichtert. Allein, alle diese Ursachen verdienen gegen jene große und wichtige Ursachen, die es wiederrathen, gar keinen Betracht; und die Regierung muß demnach standhaft bey dem Grundsatze beharren, diese Nahrungsarten nicht in der Hauptstadt anzulegen.

gium kann ein besonderes Departement des Commercien-Collegii seyn, indem ich dieses Collegium als nothwendig voraussetze, wenn man sich etwas wirksames zu Aufnahme der Commercien versprechen will. Es kann vielleicht in denen Finanz- Krieges- und andern Geschäften des Staats gleichgültig seyn, ob sie durch einzelne Ministers mit unterhabenden Commissarien, oder durch Collegia verwaltet werden. Allein, die Commercien-Angelegenheiten sind vor die Wohlfarth des Staats allzu wichtig, und erfordern eine allzu genaue und vollkommene Einsicht in das Wesen der Sache, als daß man sie der Entscheidung eines einzigen Mannes anvertrauen könnte. Frankreich, welches es vielleicht seiner unumschränkten Regierungsform am gemäßesten hält, die Geschäfte des Staats durch einzelne Ministers verwalten zu lassen, hat doch gemeiniglich vor die Commercien-Angelegenheiten ein besonderes Collegium niedergesetzet. Dieses Manufactur-Collegium, als ein besonderes Departement des Commercien-Collegii, kann demnach aus einigen Mitgliedern dieses letztern Collegii, welche in das Manufacturwesen die meiste Einsicht haben, und aus einigen Leuthen bestehen, die selbst Manufacturen gehabt, oder dirigiret haben. Wenn ich nicht vor dienlich erachte, Kaufleuthe in das Commercien-Collegium zu setzen, weil ihre Grundsätze gemeiniglich von den richtigen Grundsätzen des Staats sehr verschieden sind; so halte ich es hingegen vor unumgänglich nothwendig, Leuthe, die bey den Manufacturen und Fabriken hergekommen sind, in das Manufactur-Collegium zu ziehen; weil die Einrichtung und Direction der Manufacturen schwehrlich mit Nutzen geschehen kann, wenn man nicht alle darzu erforderliche Arbeiten und Umstände aus dem Grunde verstehet.

§. 516.

Von denen Reglements über die Beschaffenheit und Güte der Waaren.

Hiernächst muß es eine der ersten Maasreguln seyn, daß man Reglements und Ordnungen publiciren läßt, wie die zu verfertigenden Manufacturen und Fabrikenwaaren beschaffen seyn sollen. Bey denen Manufacturen muß nicht allein die Länge und Breite der Stücke, die Beschaffenheit des Aufzuges, oder des Zettels und der Kette, wie es genennet wird, desgleichen derer dazu zu gebrauchenden Gezeuge und Schemmel, und mit wie viel Schlägen gearbeitet werden soll; sondern auch das Gewichte vorgeschrieben werden, wie viel ein Stück Seidenzeug, oder Tuch, von solcher Länge und Breite wiegen soll, weil die Feine und Güte hauptsächlich darauf ankommt; ja! bey verschiedenen Manufacturen ist es nöthig zu bestimmen, aus wie viel Fäden der Aufzug bestehen soll. Eben so muß auch bey

denen Fabriken die Beschaffenheit derer, in Feuer zu arbeitenden, Waaren vorgeschrieben, und die äußerlichen Kennzeichen zum Unterschied der Waaren, entweder auf die Waare selbst, oder auf die Fässer, worinnen man sie einpacket, bestimmet werden; wie dergleichen Reglements in Sachsen bey der Schmalte, bey den verzinnten Blechen, und andern Fabriken, vorhanden sind.

§. 517.

Nutzen solcher Reglements.

Diese Reglements und Ordnungen sind nicht allein nöthig, damit wirklich gute und tüchtige Waaren verfertiget werden; sondern auch vornämlich deshalb, damit die Waaren in dem Großhandel gangbar werden. In dem großen Commercio kann man sich unmöglich Zeit nehmen, ein jedes Stück Waare besonders zu untersuchen. Man muß es auf Treu und Glauben annehmen. Daher muß der Kaufmann versichert seyn, wenn ihm ein Stück, oder Faß Waare mit diesen Zeichen zu Gesichte kommt, daß es diese Beschaffenheit haben, und eine gute und tüchtige Waare seyn werde. Er siehet auf die Ordnungen, die in einem Lande sind, und wie darüber gehalten wird; wenn er sich in einen Kauf einlassen will. Diejenigen Länder also, die dergleichen Reglements und Ordnungen nicht haben, können sich auch niemals versprechen, daß ihre Producte gangbare Waaren in den Commercien werden. Der auswärtige Kaufmann unterläßt lieber mit solchen Ländern zu handeln, als daß er jedes Stück, oder Faß Waare, sorgfältig untersuchen solte, um sich vor denen Betrügereyen zu hüten; und ehe er sich einer solchen weitläuftigen und zeitversplitternder Untersuchung gleichfalls aussetzen sollte, wenn er die Waaren wieder in Ganzen verkaufen will. Diejenigen Länder, welche diese Reglements unterlassen, verstehen also die Maasreguln zur Aufnahme der Commercien sehr schlecht; und ich weiß wirklich viele Länder, die nicht allein die Materialien zu verschiedenen Waaren haben, sondern die auch würklich gute und tüchtige Waaren verfertigen, die aber wegen dieses Mangels nicht in die Commercien gehen. Z. E. in Niedersachsen wird an vielen Orthen eine feine Leinewand verfertiget, die öfters die Schlesische übertrift, ja! die einer Holländischen nichts nachgiebt, wenn man die Zubereitung ausnimmt. Allein, weil dergleichen Reglements ermangeln, und weil man in der Länge und Breite der Stücke nicht die geringste Gleichförmigkeit beobachtet: so wird sie niemals eine Waare vor die Commercien, sondern sie wird höchstens in Hamburg, Lübeck und Bremen als Hausleinewand verkaufet. Mit der Oesterreichischen Leinewand hatte es ehedem eben diese Beschaffenheit.

fenheit. Allein, seitdem man vor ohngefähr 10 Jahren ein Reglement darüber herausgegeben hat; so hat sie schon angefangen, eine Kaufmannswaare zu werden. In den meisten teutschen Staaten, ohngeachtet man das Ansehen haben will, die Manufacturen zu gründen, fehlet es noch gar sehr an solchen Reglements. Nur in den Preußischen Staaten, wo man die wahren Maasreguln selten außer Acht läßt, haben alle Arten von Manufacturen die umständlichsten und vortreflichsten Ordnungen; und man muß dieselben zu Rathe ziehen, wenn man dergleichen Reglements verfertigen will.

§. 518.

Von denen Reglements über die Güte und Schönheit der Farben.

Da es bey denen Manufacturen gar viel auf die Schönheit und Dauerhaftigkeit der Farben ankommt: so müssen noch überdieß besondere Farben-Reglements und Ordnungen publiciret werden. In denenselben ist vorzuschreiben, auf was vor Art und mit was vor Materialien gefärbet werden soll, weil viele Materialien zwar eine Farbe von guten Ansehen, aber von schlechter Dauerhaftigkeit geben. Der vortrefliche Colbert hat sich hierinnen viele Mühe gegeben; und Frankreich hat auch nach seiner Zeit diese Sorgfalt nicht außer Acht gelassen. Es ist beständig einem, oder zwey Mitgliedern der Academie zu Paris von der Regierung aufgegeben worden, in denen Farben Versuche anzustellen, um dasjenige, was sie zu Verschönerung und größerer Dauerhaftigkeit der Farben herausbringen, in denen Reglements gesetzlich vorzuschreiben; und dergleichen Nutzen solten sich die Manufacturen und Fabricken von denen Wissenschaften allemal versprechen können. Diese Vorsorge der Französischen Regierung ist auch nicht ohne Nutzen gewesen. Die französischen Manufacturen gehen an Schönheit der Farben allen andern vor; und dergleichen Sorgfalt ist auch nöthig, wenn man wirksamere Maasreguln zur Aufnahme der Manufactur ergreifen will.

§. 519.

Von der Einrichtung der Beschau-Anstalten über die gefertigten Waaren.

Alle diese Reglements und Ordnungen würden wenig helfen, wenn die Regierung nicht davor sorgte, daß sie genau befolget und ausgeübet würden. Wenn dieses in der That geschehen soll; so sind stränge Beschau-Anstalten nöthig. In denenselben muß genau untersuchet werden, ob die verfertigten Waaren, die, in denen Reglements vorgeschriebenen, Beschaffenheiten haben, oder nicht. Haben sie große Fehler und Mängel: so müssen sie gar nicht paßiret werden. Haben sie aber nur einen geringen Fehler: so muß wenigstens dieser Fehler bemerket, und dem Orthe, wo er

sich befindet, gegen über am Rande, ein Stempel aufgedruckt werden; wiewohl auch diese letztern Waaren nicht zum Commercio außerhalb Landes gebraucht, sondern nur im Lande selbst consumiret werden solten.

§. 520.

Von denen vortreflichen Beschau-Anstalten in Engelland.

Es hat kein Land so vortrefliche Beschau-Anstalten, als Engelland. Ein jedes Stück von Manufacturwaaren muß dreymal in Beschau genommen werden. Die erste Beschauung geschiehet von denen Handwerks-Obermeistern; und das Stück, wenn es gut ist, bekommt das Handwerkssiegel, oder Zeichen. Sodann gehet es in die Beschau-Anstalten der Stadt, die gemeiniglich aus einem Rathsherrn, oder andern Bedienten des Raths, und aus einigen andern angesehenen, der Sache genugsam kundigen, Bürgern bestehen; und das Stück, nachdem es gut befunden worden, bekommt hier das Zeichen, oder Stempel der Stadt. Endlich gehet die Arbeit in die Königl. Beschau-Anstalt, die in jeder Grafschaft errichtet ist; und hier wird es am allersträngsten genommen, und der Königl. Stempel nicht ohne die allergenaueste Untersuchung angehängt. Allein, eben dieser strängen Beschau-Anstalten wegen haben die Englischen Manufacturen vor allen andern in der Welt in der Güthe den Vorzug erlanget; und die Ausländer können auf das allervollkommenste versichert seyn, daß alle Waaren, die mit den Beschausiegeln versehen sind, sehr gut und tüchtig seyn werden. In der That, wenn man sich auf auswärtigen Debit Rechnung machen will; so sind diese Beschau-Anstalten eine der allernothwendigsten.

§. 521.

Diese Anstalten sind keine Beschwerden der Manufacturen.

Man hat zwar selten in einem Staate unterlassen, so bald man auf die Einführung der Manufacturen bedacht gewesen ist, auch diese Beschau-Anstalten anzuordnen. Allein, sie werden gemeiniglich so nachläßig und so obenhin ausgeübet, daß es eben das ist, als wenn sie gar nicht vorhanden wären. Ich weiß aber nicht, was man von denenjenigen sagen soll, die solche Beschau-Anstalten als eine Beschwehrde und Bedrückung der Manufacturiers ansehen. Wenigsten habe ich diese Meinung in gedruckten Schriften gelesen, deren Verfasser sich mit keiner geringen Einsicht in das Beste des Staats und des Nahrungsstandes geschmeichelt haben. Alle Antwort, die sie verdienen, ist, daß man ihnen den Rath giebt, sich mit denen guten Grundsätzen der Commercien-Wissenschaft besser bekannt zu machen.

§. 522.

§. 522.

Man hat in vielen Staaten auch Reglements und Ordnungen über den Lohn der Arbeiten; wie man denn vor ohngefähr 10 Jahren in Wien eine Ordnung publicirte, worinnen das Arbeitslohn bestimmet war, das ein jeder Seidenmanufacturier seinen Gesellen vor eine Elle Seidenzeug in allen und jeden Arten zu entrichten hätte. Allein, wenn dergleichen Ordnungen ihren Nutzen haben sollen; so müssen sie fast auf eine jede Provinz verschiedentlich eingerichtet werden, weil der Preiß der Lebensmittel fast in allen Provinzen sehr veschieden ist; und wenn darauf nicht gesehen wird; so können dergleichen Ordnungen keine Billigkeit haben. Sie erfordern auch eine öftere Abänderung, wenn Veränderungen in dem Münzwesen vorgehen, oder der Preiß der Lebensmittel auf beständig merklich gestiegen, oder gefallen ist. Wenn dergleichen Veränderungen nicht geschehen; so bekommen entweder dergleichen Ordnungen ihren Platz unter den alten, außer Gebrauch gekommenen, Gesetzen, oder es wird nur dadurch Unheil und Nachtheil verursachet, wenn derjenige Theil, welcher seinen Vortheil bey diesen Ordnungen findet, sich hartnäckig darauf steifet. Ueberhaupt wird der Nutzen nicht sehr groß seyn, der aus solchen Ordnungen erwächset.

Von denen Reglements über das Arbeitslohn.

Zweyter Abschnitt

Von der Vorsorge der Regierung in Ansehung der Materialien zu denen Manufacturen und Fabriken.

§. 523.

Wir haben alle bewegliche Güther in zwey Hauptclassen gebracht, in natürliche Güther, oder rohe Materialien, und ungekünstelte Güther, oder bearbeitete Waaren (§. 15). Ohngeachtet der Nahrungsstand hauptsächlich darauf ankommt, daß er mit der Bearbeitung der rohen Materialien beschäftiget ist; so haben wir doch schon oben erinnert (§. 489), daß die rohen Materialien, als die Sache, woraus alles gebildet und gearbeitet werden muß, eine große Aufmersamkeit verdienen. Alles, was auch der Landespolicey in Ansehung der Manufacturen und Fabriken oblieget, kommt auf die, in dem vorhergehenden Abschnitt vorgestellten, Policey-Anstalten, und auf die Vorsorge an, die sie in Ansehung der Materialien

Was in diesem Abschnitt abzuhandeln ist.

zu

zu denen Manufacturen und Fabriken zu besorgen hat. Dieser Abschnitt ist demnach bestimmt, alles dasjenige zusammen zu fassen, was in der Policey von denen rohen Materialien zu wissen nöthig ist.

§. 524.

Man muß alle mögliche Materialien selbst im Lande zu erzeugen und zu gewinnen suchen.

Da aus denen rohen Materialien alles gearbeitet werden muß, was zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erfordert wird; so ist es ein großer Vortheil einer Nation, wenn sie alle Arten von rohen Materialien, und insonderheit die nothwendigsten und wichtigsten, selbst erzeuget und gewinnet. Sie wird dadurch nicht allein den Ausfluß des Geldes verhintern; sondern auch die Abhänglichkeit vermeiden, in welcher eine Nation allemal stehet, die ihre nothwendigsten Materialien von andern Völkern erhalten muß. Wenn demnach die Landespolicey zuförderst Vorsorge getragen hat, daß das, zum Unterhalte des Volkes nothwendige, Getraide zureichend gebauet wird, als welches allen andern Betrachtungen, und selbst den nothwendigsten Materialien vorgehet, wenn sie auch dem Lande und denen Privatpersohnen noch so einträglich sind; so muß dieselbe zur ersten Regul annehmen, alle ihre Vorsorge und Bemühungen anzuwenden, daß alle Arten von Materialien selbst im Lande erzeuget und gewonnen werden. Ein Volk, das Umgang mit andern Nationen hat, bedarf alle Materialien, wovon es die Waaren consumiret. Sie sind alle, keine einzige ausgenommen, nothwendig, so lange es die daraus verfertigte Waaren verbrauchet. Denn vor alle gehet Geld außer Landes; und alle könnten den Fleiß der Einwohner nützlich beschäftigen, wenn man die erforderlichen Materialien darzu hätte.

§. 525.

Auch diejenigen, welche zur Zeit bequehm und wohlfeil von den Ausländern zu haben sind.

Unterdessen muß man auch hier auf die Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit sehen; und je nothwendiger und unentbehrlicher diese, oder jene Materialien sind; desto sorgfältiger muß die Regierung darauf bedacht seyn, daß dieselben selbst im Lande gewonnen werden. Diese Vorsorge muß sie nicht außer Acht lassen, wenn auch diese Materialien zur Zeit von andern Völkern noch so bequehm und wohlfeil zu haben sind. Sie muß sich allemal den Fall als möglich, und nicht weit entfernt vorstellen, daß diese Völker klug werden, die Ausfuhre ihrer Materialien verbiethen, und solche selbst bearbeiten lernen; oder daß man mit diesen Völkern in Krieg verwickelt werden wird, oder daß ein andrer Feind die Handlung und Schiffarth des Volkes stöhret, und die Erlangung dieser Materialien schwehr macht.

Engel-

Engelland giebt von dieser frühzeitigen Vorsorge ein vortreffliches Beyspiel an die Hand. Schon vor hundert Jahren haben sie sich den Fall vorgestellet, daß Dänemark dereinst die Ausfuhre des Schiffbauholzes aus Norwegen verbiethen möchte. Sie haben dannenhero schon damals auf den Anbau tüchtiger Eichen zum Schiffsbauholz, sowohl in Schottland, als in ihren Americanischen Colonien den Bedacht genommen; und sie sind nunmehro sowohl damit versehen, daß ein solcher Fall ihrer Schiffarth wenig, oder gar keinen Nachtheil verursachen kann.

§. 526.

Auf was Art die Unterthanen zu Gewinnung der Materialien aufzumuntern sind.

Zu dem Ende muß die Regierung die Unterthanen zum Anbau und Gewinnung aller möglichen, und insonderheit der nothwendigsten, Materialien auf alle Art aufzumuntern suchen. Sie muß durch geschickte und fleißige Leuthe Versuche machen lassen, und diejenigen begünstigen und unterstützen, die sie aus eigner Bewegung machen. Wenn man einmal versichert ist, daß solche Materialien im Lande gewonnen werden können; so muß sie durch Beförderung des Absatzes, durch Befreyung von Abgaben, durch wirkliche Unterstützungen, und, wenn die Materialien sehr nothwendig und nützlich sind, durch ausgesetzte Prämien, es in die Wege zu richten suchen, daß sie in genugsamer Menge angebauet und gewonnen werden. Hierbey muß sie die öfters ungegründete Vorurtheile, daß diese oder jene Materialien, nach der Natur und Beschaffenheit des Landes und der Himmelsgegend, nicht erzeuget werden könnten, in keinen Betracht ziehen. Unsere Vorfahren haben von gar vielen Dingen geglaubt, daß sie eine besondere Landesart und Himmelsgegend erforderten, und die Versuche haben es in unsern Zeiten als bloße Vorurtheile befunden. So ist es mit dem Waid, mit der Färberröthe, mit dem Safran, und vielen andern Dingen ergangen.

§. 527.

Die Colonien müssen diejenigen Materialien liefern, welche der Hauptstaat nicht gewinnen kann.

Unterdessen würde man doch zu weit gehen, wenn man behaupten wolte, daß alle Materialien ohne Unterschied in allen und jeden Ländern und Himmelsgegenden erzeuget werden könnten. Es giebt allerdings Materialien, welche einen besondern Boden und Clima erfordern. Allein, deshalb habe ich nicht nöthig, von meiner Regel abzugehen. Um auch solche Materialien zu gewinnen, welche die Natur unsrer Gegend versaget, muß man dem Staate Colonien in andern Weltgegenden zu verschaffen suchen; und das ist der einzige und wahre Nutzen, welchen die Colonien

dem Hauptstaate leisten. Wir haben nichts weniger, als den Endzweck nöthig, den die Alten bey ihren Colonien hatten, nämlich, sich von dem überflüßigen Volke zu entledigen. Kein Europäischer Staat ist leider! überflüßig bevölkert; und wenn wir die Colonien blos aus dem Gesichtspuncte der Macht und Vergrößerung, ohne Absicht auf die Materialien, betrachten; so würden sie der Macht des Staats eher schädlich, als beförderlich seyn; sowohl, weil sie den Hauptstaat entvölkern, als weil diese abgelegenen Colonien, da sie von dem Hauptstaat vertheidiget werden müssen, nicht allein eine schwache Seite zeigen, wo der Staat mit Vortheil angegriffen werden kann, sondern auch die Vertheidigung schwehr und kostbar machen. Colonien also, welche nicht im Stande sind, dem Staate die Materialien zu liefern, welche die Natur dem Hauptlande versaget hat, sind nicht werth, daß man einen Kahn darnach ausschickt. Wenn sie aber ihrer Himmelsgegend nach darzu geschickt sind; so sind die fruchtbarsten Quellen der wahren Reichthümer des Staats; und die Regierung muß alle ersinnliche Vorsorge anwenden, diese Colonien solchergestalt einzurichten, daß sie diesen Endzweck vollkommen erfüllen. * Ein Staat aber, welcher dergleichen Colonien nicht hat, wird auch schwehrlich seinen Nahrungs-

* Der Endzweck der Colonien ist, daß sie vor den Hauptstaat die Materialien und Producte entfernter Himmelsgegenden erzeugen sollen; und auf diesen Endzweck müssen alle Einrichtungen der Colonien zielen. Sie dürfen demnach keine eigne Handlung treiben; der Hauptstaat muß sie mit allen Europäischen Waaren versorgen, und sie in beständiger Abhänglichkeit erhalten. Allein, diese Einrichtungen muß man nicht über ihre gerechten Gränzen erstrecken. Alles, was zu denen Lebensmitteln, und zu denen schlechtesten Kleidungsarten gehöret, muß man in denen Colonien selbst zu gewinnen erlauben. Man muß ihnen nicht, wie in Dänemark geschiehet, so gar das Fleisch, das Mehl, und die geringsten Kleinigkeiten zuführen. Dieses kann nichts anders, als eine excessive Theurung wirken, die auch in denen Dänischen Colonien wirklich statt findet. Ein, ehemals in diesen Dänischen Colonien lange Zeit gestandener, ansehnlicher Bedienter hat mich versichert, daß niemand eine eigne sehr mittelmäßige Haushaltung daselbst führen könne, ohne jährlich 3000 Rthlr. laufzuwenden. Allein, eine solche Theurung ist nicht allein eine große Hinterniß gegen die Bevölkerung der Colonien, sondern sie muß natürlicher Weise auch die daselbst erzeugten Materialien und Producte sehr vertheuren; denn wie wollen die Colonisten sonst leben können. Diese Theurung der Waaren ist aber dem Hauptstaate und dessen Commercien sehr nachtheilig; und die große Gewinnsucht des Hauptstaats vermindert also gar sehr den Nutzen, welche ihm die Colonien nach ihrem Endzwecke leisten solten.

rungsstand und Commercien in einen recht blühenden Zustand setzen können. Er wird wegen vieler, nach der heutigen Lebensart unentbehrlichen, Materialien und Nothwendigkeiten allemal von denen handelnden Nationen abhängen, und seine Landesproducte, ja! noch darzu sein baares Geld hingeben müssen, um die Waaren entfernter Himmelsgegenden zu erlangen. Hier müssen wir die Einfalt und Nachläßigkeit unserer Vorfahren beklagen, die vor drittehalb Jahrhunderten versäumet haben, an denen Indianischen und Americanischen Besitzungen Theil zu nehmen; ohngeachtet sie wegen ihrer damaligen blühenden Handlung mehr, als alle andere Europäischen Völker darzu geschickt waren. Ihre Nachläßigkeit ist vor uns ein unermeßlicher Verlust; weil wenig gegründete Hofnung vorhanden ist, daß wir nunmehr jemals darzu gelangen werden.

§. 528.

Man soll keine Manufacturen und Fabriken anlegen, worzu alle Materialien von Fremden erlanget werden müssen.

Die Regul, daß der Staat alle Materialien selbst im Lande, oder in seinen Colonien, zu gewinnen suchen muß, ist so wichtig und nothwendig, daß ich niemals rathen wolte, solche Manufacturen und Fabriken anzulegen, worzu er die Hauptmaterialien lediglich von einem andern Volke erlangen muß. Dieses Volk wird allemal diese Art der Manufacturen gänzlich hemmen können, so bald es die Materialien vorenthält; und dieses wird so große Unordnung und Nachtheil in dem ganzen Nahrungsstande verursachen, daß es besser wäre, man hätte diese Arbeit niemals angefangen. Man darf auch gar nicht zweifeln, daß diese Hemmung über lang oder kurz geschehen wird. Ein jedes Volk lernet endlich seinen wahren Nutzen einsehen; wie denn der Krieg und andere Umstände diese Hemmung gleichfalls verursachen werden. Ein Volk wird allemal besser thun, wenn es davor die Bearbeitung seiner eignen Materialien destomehr erweitert. Hierinnen hänget es von niemand ab; und gegen die daraus verfertigten Waaren wird es allemal solche Güther erlangen können, worzu ihm die Materialien gänzlich ermangeln. Man kann vielleicht die Seide von dieser Regul ausnehmen. Denn da Europa selbst den größten Theil der Seide, die es verarbeitet, aus Persien und Sina erhält; so stehet es nicht in der Macht dieses, oder jenes Europäischen Volkes die Seidenmanufacturen eines Landes zu hemmen. Wenn ein, oder zwey Völker sich einfallen ließen, den Handel damit zu sperren; so würde man sie von andern Völkern erlangen können. Unterdessen muß doch die Vorsorge einer weisen Regierung auch in solchen Materialien, die allgemein in aller Völker Händen sind, dahin

gerichtet seyn, daß man sie selbst durch den Handel aus der ersten Hand abholet. Der Staat erspahret nicht nur die Kosten der Fracht und den Gewinnst, die sonst in den Beutel andrer Nationen fließen; sondern erweitert auch dadurch seine Commercien, und kann vermittelst dieses Zweiges der Handlung mehr Menschen ernähren.

§. 529.

Man soll keine rohen Materialien aus dem Lande lassen.

So wie ein Staat sich bemühen soll, alle Materialien selbst im Lande zu gewinnen; so soll er auch keine rohen Materialien unbearbeitet aus dem Lande lassen; und das ist die zweyte allgemeine Regul in Ansehung der Materialien. Ein Volk, das seine Materialien roh an andere Völker überläßt, vermindert dadurch die Quellen seines Reichthums, indem es vor vollkommene Waaren viel mehr Geld in das Land ziehen könnte, und beraubet sich der Mittel, mehr Menschen zu ernähren, und die Arbeitsamkeit und den Nahrungsstand zu vergrößern. Zugleich aber setzet es dadurch andre Völker in den Stand, ihre Bevölkerung und Reichthum, und folglich ihre Macht, zu vermehren, die vielleicht einen, seiner Wohlfarth nachtheiligen, Gebrauch davon machen werden. Man kann aber alle bewegliche Güther in ganz rohe Materialien, in etwas bearbeitete Materialien und Waaren, und in ganz vollkommene Waaren eintheilen. Viele Waaren, ob gleich schon viel Verbesserung und Arbeit daran geschehen ist, können doch noch bey andern Arbeiten zu Materialien dienen, um noch vollkommenere Waaren daraus zu machen. So ist z. E. das leinene Garn eine Waare, woran schon viel Arbeit geschehen ist. Unterdessen ist es doch noch ein Material zu der Leinewand, die wieder vielerley Verbesserung und Arbeiten leidet, bis sie eine vollkommene Waare wird. Es ist kein Zweifel, daß nicht die hier festgesetzte Grundsätze erfordern, daß man denen Materialien die höchste Vollkommenheit geben soll, deren sie fähig sind, ehe man sie aus dem Lande läßt.

§. 530.

Ausnahme von dieser Regul in Ansehung der Nebenmaterialien.

Unterdessen ist doch diese Regul nicht ohne alle Einschränkung; und es ist nöthig, daß wir diese Einschränkungen desto deutlicher zu erklähren suchen, je voreiliger man fast allenthalben mit dem Verbothe der Ausfuhre der rohen Materialien zu verfahren pfleget. Man muß zuförderst einen Unterschied unter Haupt- und Nebenmaterialien machen. Hauptmaterialien sind diejenigen, welche den Grund einer Waare abgeben, oder woraus sie eigentlich verfertiget wird. Nebenmaterialien aber sind diejenigen, die

nur

nur zu Bearbeitung und Zubereitung einer Waare gebraucht werden. Es ist selten rathsam, die Nebenmaterialien zu verbiethen; theils, weil sie gemeiniglich allenthalben in den Commercien zu haben sind; theils, weil sie selten so nothwendig sind, daß dadurch die Arbeit einer fremden Nation gehemmet werden könnte. Nur in dem Falle ist also die Ausfuhre eines Nebenmateriales zu verbiethen, wenn dasselbe allein in unserm Lande gewonnen wird, und so nothwendig ist, daß ohne dasselbe die Waare nicht in solcher Vollkommenheit verfertiget werden kann. Aus diesen Gründen glauben die Engelländer Ursache zu haben, die Ausfuhre ihrer Walkererde so gar bey Todesstrafe zu verbiethen; weil die Güthe ihrer Walke darauf ankommt, und weil andre Nationen dergleichen nicht haben; vermuthlich aber mehr aus Nachläßigkeit in dem Aufsuchen, als daß sie ihnen die Natur versaget haben solte.

§. 531.

Ausnahme in Ansehung der Hauptmaterialien.

Jedoch auch nicht alle Hauptmaterialien dürfen auszuführen verbothen werden; und die Ausnahme kommt auf zweyerley Umstände an, nämlich, wenn sie in andern Ländern eben so gut zu haben sind, und wenn sie im Lande nicht alle verarbeitet werden können. Beyde Umstände müssen beysammen seyn, wenn das Verboth der Ausfuhre zu wiederrathen seyn soll. Denn im Fall unsre Hauptmaterialien eine besondere Güte und Vorzug vor andern Ländern hätten; so müßte dennoch die Ausfuhre nicht allezeit erlaubet werden, wenn sie auch noch nicht alle verarbeitet werden könnten; sondern man müßte sich eifrig bemühen, die Arbeiter zu vermehren, indem das Land an den vollkommenen Waaren mehr gewinnet; und der Absatz, in Ansehung der vorzüglichen Güte der Waare nicht fehlen wird. Allein, wenn unsre Hauptmaterialien in andern Ländern eben so gut zu haben sind, und wir können sie doch nicht alle verarbeiten; so siehet man leicht, daß das Verboth der Ausfuhre keinen andern Nutzen haben würde, als dem Lande einen nützlichen Zweig der Handlung zu entziehen.

§. 532.

Man soll die Ausfuhre der Materialien nicht bey dem ersten Anfange der Manufactu-

Insonderheit soll man mit dem Verbothe der Ausfuhre der rohen Materialien nicht gleich Anfangs zufahren, wenn die Manufacturen und Fabriken erst im Lande gegründet werden sollen. Das Land befindet sich alsdenn in dem Falle, daß die Materialien noch nicht alle verarbeitet werden können; und man vernichtet also einen ansehnlichen Zweig der Hand-

ren und Fabriken verbiethen.

lung, und schadet allen denenjenigen, die sich auf Gewinnung dieses rohen Materials befleißigen. Man hat zwar hierbey den Endzweck, denen Manufacturen und Fabriken die Materialien wohlfeil zu verschaffen. Allein, auch dieser Endzweck gehet bald verlohren. So bald diejenigen, welche das Material anbauen und gewinnen, wahrnehmen, daß sie nicht den vorigen Absatz und Vortheil dabey haben; so werden sie den Anbau, oder die Gewinnung, einschränken. Denn niemand erzeuget eine Waare, die er nicht absetzen kann, oder wobey er keinen Vortheil hat. Folglich, da dieses Material viel weniger erzeuget wird; so wird dasselbe gar bald wieder auf den vorigen Preiß kommen. Die Manufacturen und Fabriken haben also keinen Vortheil dabey; und man hat doch einen ansehnlichen Zweig des Nahrungsstandes geschwächet. Man soll sich aber sehr hüten, die Manufacturen und Fabriken auf Kosten der Landwirthschaft, oder eines andern Zweiges des Nahrungsstandes, zu unterstützen. Dieses hat natürlicher Weise in den gesamten Nahrungsstand, vermöge seines genauen Zusammenhanges einen nachtheiligen Einfluß. Dieses Verboth ist also gleich Anfangs nicht einmal bey solchen Materialien rathsam, die eine vorzügliche Güthe in unsern Lande habe. * Denn es sind hier die nämlichen Gründe vorhanden. Es würde eher anzurathen seyn, daß man die Ausfuhre mit einer Auflage von etwan zehen von hundert beschwehrete. Denn wenn die neuangelegten Manufacturen und Fabriken die Materialien um zehen pro Cent wohlfeiler haben; so müssen sie allemal im Stande seyn, denen Ausländern den Debit abzugewinnen, oder ihre Einrichtung müßte schlecht beschaffen seyn.

§. 533.

* Nach diesen Gründen that die Königin Elisabeth nicht wohl, daß sie, als sie die Manufacturen in Engelland gründete, die Ausfuhre der Wolle gänzlich verboth. Es zog auch dasselbe in der That eine allgemeine Beschwehrde der Landleuthe nach sich; und es würden sich alle hier vorgestellten Folgen ereignet haben, wenn sie nicht das Mittel ergriffen hätte, denen Landleuthen die Wolle, um den vorigen Preiß abzukaufen. Hierdurch verhinterte sie die Verminderung der Schaafzucht, die sonst gewiß erfolget seyn würde. Es war noch der Umstand dabey, daß die Niederländischen Manufacturiers blos aus Englischer Wolle arbeiteten. Als nun die Königin einen Theil der Wolle, als sie in den Magazinen zu viel wurde, öffentlich verbrennen ließ, um ihre Standhaftigkeit bey dem Verbothe zu zeigen; so sahen sich die Niederländischen Manufacturiers, die eben damals von dem Herzog von Alba wegen der Religion betränget wurden, als sie keine Wolle mehr hatten, genöthiget, sich in Engelland zu etabliren.

§. 533.

Man soll die Materialien in dem Verkehr innerhalb Landes nicht mit Abgaben belegen.

Die dritte allgemeine Regul ist, daß man die rohen Materialien, wenn sie innerhalb Landes aus einer Hand in die andere gehen, niemals mit Auflagen beschwehren muß. Diese Auflagen können keine andere Wirkung haben, als die Circulation dieser Materialien, deren Lebhaftigkeit doch denen Manufacturen und Fabriken zu großen Vortheil gereichet, schwehr zu machen, und die daraus zu verfertigenden Waaren zu vertheuren. Diese Vertheurung aber ist eine große Hinterniß in dem auswärtigen Absatz, welcher durch den wohlfeilen Preiß der Waaren sehr befördert wird. Alle Arten von Steuern und Accisen, die bey deren Erzeugung und Gewinnung, oder bey dem Kauf und Verkauf unter den Nahmen der Handels- und Land-Accisen und dergleichen gegeben werden müssen, sind demnach keine wohl überlegten Abgaben. Wenn es ja! die Nothdurft des Staats erforderte, auf alle mögliche Gegenstände Abgaben zu legen; so solte man lieber die vollkommen verfertigten Waaren, die im Lande verbraucht werden, mit Accisen, oder Abgaben belegen; indem man alsdann denen, außer Landes gehenden, vollkommenen Waaren ohne Unterschleif und Unordnung die, denen Commercien so vortheilhaftige, Befreyung zugestehen kann.

§. 534.

Man soll vielmehr den Absatz und die Circulation der rohen Materialien innerhalb Landes auf alle Art befördern.

Man soll vielmehr den Absatz, das Verkehr und die Circulation der rohen Materialien innerhalb Landes auf alle Art befördern. Zu dem Ende soll man in allen Gegenden, wo diese oder jene Materialien in Menge gewonnen werden, zu Beförderung des Absatzes derselben, Märkte anlegen, die mit der Zeit ihrer Einerndung, oder Gewinnung übereinstimmen; und es dienet gar sehr, sowohl zu bessern und bequehmern Debit der Materialien, als auch zu Erleichterung und Unterstützung der Manufacturen und Fabriken, wenn diese letztern in solchen Gegenden gegründet werden, wo ihre vornehmsten Materialien in Menge zu haben sind, wie wir schon oben, bey dem Anbau der Städte, erinnert haben. Wenn auch ein Material in genugsamer Menge und Güte im Lande gewonnen wird; so ist es öfters zu Beförderung des Absatzes anzurathen, die Einführung eben dieses Materials zu verbiethen. Jedoch erfordert dieses Verboth große Vorsicht, damit kein Monopolium daraus entstehe, die allemal nichts taugen, und am allerschädlichsten bey denen Materialien sind. Man muß auch von der vollkommenen Güthe eines solchen Materials auf das genaueste versichert

seyn.

seyn. Dieses Verboth kann auch gemeiniglich nur bey denen Nebenmaterialien, und selten, oder niemals bey denen Hauptmaterialien statt finden. Ein Land, das ein Hauptmaterial von seinen Nachbarn wohlfeil haben könnte, würde sehr unweislich verfahren, wenn es die Einfuhre desselben verbiethen wolte. Es würde allemal besser thun, die Arbeiter darinnen zu vermehren, oder solches weiter an auswärtige Nationen zu verhandeln. Kurz! hier kommt es auf eine genaue Erwägung aller Umstände an.

§. 535.

Von denen Oeconomien, woraus die rohen Materialien entstehen.

Nachdem wir bis hierher die allgemeinen Reguln von denen rohen Materialien festgesetzet haben; so kommen wir nunmehr auf die verschiedenen Arten derselben, oder vielmehr auf die Quellen, woraus sie entstehen. Sie entstehen aber aus verschiedenen Oeconomien des Landes. Diese kann man hauptsächlich in dreyerley Arten eintheilen, nämlich in die Landwirthschaft, in die Bergwerke, und in das Forstwesen; und es wird nöthig seyn, daß wir von einer jeden besonders handeln. Man könnte zwar noch verschiedene andere hinzufügen, als den Gartenbau und die Fischereyen. Allein dasjenige, was diese zum Behuf der Manufacturen und Fabriken liefern, ist so wenig beträchtlich, daß wir alles in einen §. zusammenfassen können.

§. 536.

Von der Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft ist eine sehr fruchtbare Quelle der rohen Materialien, und insonderheit liefert sie diejenigen, welche die Manufacturen nöthig haben. Beyde Hauptzweige der Landwirthschaft, sowohl der Ackerbau, als die Viehzucht, sind hier gleich beträchtlich. Der Ackerbau liefert Hanf, Flachs, verschiedene Farbekräuter und Wurzeln, als Waid, Scharte, Saflor, Safran, Färberröthe, und viele andere Materialien; die Viehzucht aber giebt Wolle, Haare, Häute, Wachs, und verschiedene andere Dinge. Alles dieses verdienet eine große Aufmerksamkeit von Seiten der Landespolicey; und nachdem sie zuförderst ihre Vorsorge dahin gerichtet hat, daß die Landwirthschaft die erste und nothwendigste Bedürfniß des Landes, nämlich genugsames Getraide vor seine Einwohner liefert; so muß sie die Landleuthe zu Gewinnung dieser rohen Materialien auf alle Art aufmuntern (§. 526). Zugleich aber muß sie ihre Sorgfalt anwenden, daß diese Materialien in ihrer möglichsten Güthe und Vollkommenheit erzeuget werden. Sie muß also der Unwissenheit der Landleuthe zu statten kommen, und in allen Dingen, die zu der Vollkommenheit der

Ma-

Materialien etwas beytragen, deutlichen Unterricht und Vorschriften bekannt machen; sowohl, als über die Zeit der Ernde und Einsammlung, und des übrigen Verfahrens, Gesetze und Ordnungen ertheilen; wie man denn in verschiedenen Landen Waid- Röthe- Safran- und andere Ordnungen hat. Insonderheit aber verdienet die Schaafzucht, und die daraus entstehende Wolle, als das wichtigste Material so vieler Manufacturen, eine besondere Sorgfalt der Landespolicey, damit die Wolle in möglichster Güte gewonnen werde; und zu dem Ende werden viele Gesetze erfordert, in welchen vornämlich nach Beschaffenheit des Landes bestimmet werden muß, ob ein, oder zwey schürige Schaafe zu halten sind, wie die Krankheiten dieser Thiere zu vermeiden, die Nachläßigkeit und Betrügereyen der Schäfer und Hirten zu bestrafen sind, und was in Ansehung des Melkens und der Fortzucht der Schaafe zu beobachten ist, um eine feine Wolle zu erzeugen.

§. 537.

Von denen Bergwerken als einer Quelle der Materialien.

Die Bergwerke sind die zweyte Hauptquelle der Materialien vor die Manufacturen und Fabriken; und so wie die Landwirthschaft eigentlich die Materialien vor die Manufacturen liefert; so sind hingegen die Bergwerke die hauptsächlichste Quelle der Materialien vor die Fabriken; ob sie zwar auch denen Manufacturen verschiedene Salze und Farben, als Nebenmaterialien an die Hand giebt. Diese Quelle ist überaus wichtig, * und in

* Da wir nach dem Plan des Abschnittes im Text von der Wichtigkeit der Materialien und Producte aus den Bergwerken nicht so ausführlich haben handeln können, als es dieser Gegenstand verdienet; so wollen wir solches in einer etwas langen Note leisten, und zugleich das Vorurtheil derjenigen Staaten zu bestreiten suchen, welche den Bergbau nur wegen des Gewinnstes an Gold und Silber lieben; da doch dieses gewiß der geringste Nutzen ist, den die Bergwerke einem Lande zu verschaffen im Stande sind.

Die gebirgigten Länder, wenn die Gebirge nicht allzuhäufig, hoch und unfruchtbar sind, haben vor den flachen Ländern ein vieles voraus. Diese letztern liefern ihren Einwohnern selten etwas anders, als solche Güther, die durch den Ackerbau und die Viehzucht erzeuget werden; und mit denenselben, besonders wenn die Bequehmlichkeit, oder die Anstalt, zur Schiffarth ermangelt, ist selten ein einträglicher Handel anzurichten. Allein, die gebirgigten Länder, wenn sie sich der, in den Bergen verborgen liegenden, Schätze der Natur zu gebrauchen wissen, können eine Menge von Landesproducten gewinnen, die den Grund zu einer sehr blühenden und vortheilhaftigen Handlung abgeben, weil die Ausländer diese Arten von Waaren unumgänglich nöthig haben, und weil

in verschiedenen Betracht noch ergiebiger, als die Landwirthschaft. Aus ihr kommen die unedlen Metalle, als die Hauptmaterialien so vieler Fabriken, woraus

sie viel leichter auswärts verführet werden können, als das Getraide, und andere aus dem Ackerbau entstehenden Früchte. Es ist dieser Satz um so viel ungezweifelter, da ohne genugsame Landesproducte, die außer Landes geführet werden, niemals blühende Commercien, ohne blühende Commercien aber der Wohlstand des Nahrungsstandes und des gesamten gemeinen Wesens niemals bewirket werden kann. Wenn also ein gebirgigtes Land wenigstens so viel Getraide erzeuget, als es zur Nothdurft seiner Bewohner bedarf; so hat es in der That vor einem ebenen Lande viel Vorzüge.

Allein, diese natürlichen Vortheile beruhen blos auf dem Fleiße der Einwohner. Wenn man sich um die, in den Gebirgen vorhandene, Schätze der Natur entweder gar nicht bekümmert, oder die Berge nur nach Gold und Silber durchwühlt; so macht man sich diese vorzügliche Gaben wenig zu Nutzen; und ein solches Land hat eine viel schlechtere Beschaffenheit, als ein ebenes, das wenigstens seinen Einwohnern allen Ueberfluß in denen, zum Lebensunterhalte erforderlichen, Dingen verschaffet. Es ist eine sehr eitele Einbildung, wenn man glaubt, daß wenn man Gold und Silber habe, man alles erlangen könne, was zu glücklichen Lebensumständen erfordert wird. Dieser Satz, der in Ansehung einer Privatperson ganz wahr ist, wenn sie sich in einem Lande aufhält, wo Commercien blühen, ist in Absicht auf ein ganzes Land ganz falsch. Es ist nöthig, daß ich dieses etwas ausführlicher erörtere.

Wenn ein Land blos seine Aufmerksamkeit auf die Gold und Silberbergwerke richtet, alle andere Arten von Landesproducten aber dabey vernachläßiget, und mithin fast alle seine Nothwendigkeit von auswärtigen Nationen empfangen muß; so helfen ihm eines Theils die Schätze, die es aus dem Schooße der Erden hervorholet, wenig oder gar nichts, weil sie vor die ausländischen Waaren wieder zum Lande hinausgehen; andern Theils aber werden selbst seine Gold- und Silbergruben nur ein Scheineigenthum des Landes bleiben. Sie werden im Grunde fremden Nationen gehören. Die auswärtigen Völker nämlich, die sich der Commercien des Landes bemächtiget haben, sind eigentlich die wahren Kaufleuthe des Landes. Die Inländischen sind nur ihre Factors, die auf ihre Rechnung handeln; und aller Antheil, den die inländischen Kaufleuthe scheinbarer Weise an den Schiffsladungen, an den Handlungs Gesellschaften, an den Gold- und Silbergruben, und andern Anstalten des Landes haben, gehöret in der That, entweder durch wirkliche Verträge, oder vermöge der Beschaffenheit der Commercien, denen fremden Kaufleuthen. Alles dieses wird durch das Beyspiel von Spanien gar sehr erläutert. Bey allen unermäßlichen Schätzen, welche die Spanier in ihren Ländern aus der Erden graben, ist dieses Reich im Grunde eines der allerärmsten, blos weil sie fast alle andere Landesproducte dabey vernachläßigen. Die Engelländer, die Franzosen und Genueser, die ihnen alle Nothwendigkeiten zuführen, haben sich

der

woraus unzählige Geräthschaften und Bedürfnisse zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens gemacht werden. Sie liefert die

der Spanischen Commercien bemächtiget. Die inländischen Kaufleuthe handeln blos auf Rechnung dieser Völker; und von den unbeschreiblichen Schätzen, welche die Spanischen Silberflotten nach Europa bringen, sind gewiß allemal zwey Drittel denen Engelländern, Franzosen und Genuesern, vermöge öffentlicher, oder geheimer Contracte zuständig; wie denn das übrige Drittel vor unentbehrliche Nothwendigkeiten, welche ihnen diese und andere Völker zuführen, gleichfalls gar bald seinen Ausfluß aus Spanien findet.

Es würde gegen die Beschaffenheit eines solchen Staats viel weniger zu erinnern seyn, wenn die Gold- und Silbergruben im Stande wären, allen Einwohnern die Bequehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen; gesetzt, daß auch das Land eben dabey nicht reicher würde. Allein, dieses ist gar weit gefehlet. Die Gold- und Silberbergwerke haben ihren Einfluß nur auf einen gar kleinen Theil der Einwohner. Die übrigen leben in einem höchst dürftigen und elenden Zustande, weil bey der Vernachläßigung der Landeswaaren zugleich die Nahrung gänzlich darnieder liegt. Spanien dienet uns hier abermals zum Zeugniß; und die meisten Einwohner leben, ohngeachtet der Schätze der neuen Welt, in einer sehr großen Armuth. Nichts ist also so wahr, als der Satz, daß ein Land sehr viel Gold und Silber aus der Erden graben, und sich dennoch dabey in gar schlechten Umständen befinden kann.

Dieser Satz beweiset zugleich die Nützlichkeit der Landesproducte, die durch den Bergbau gewonnen werden. Der Bergbau liefert uns an unedlen Metallen, an mineralischen Salzen, an Farbematerialien und dergleichen, eine Menge von Waaren, mit welchen vortheilhaftige auswärtige Commercien getrieben werden können; und diese Arten der Landesproducte verdienen in Teutschland ein desto vorzüglicheres Augenmerk; weil es fast der einzige Weg ist, wodurch wir zu einer blühenden Handlung gelangen können. Wir können schwehrlich hoffen, uns durch die Manufacturen blühende Commercien zu verschaffen, weil unsere Nachbarn, die Engelländer, Franzosen und Italiäner, hierinnen einen so großen Vorsprung vor uns haben, daß wir so leicht an keinen auswärtigen Debit denken können. Wir werden sehr zufrieden seyn müssen, wenn wir die nothwendigsten Manufacturwaaren zu unserm eigenen Gebrauche verfertigen. Eben so wenig können wir uns auf die Schiffarth, und auf Etablissements in andern Welttheilen, Rechnung machen. Andere Völker sind uns auch hier zuvorgekommen, und haben uns wenig Raum übrig gelassen. Die wenigen Waaren, so wir durch unsern Ackerbau und Viehzucht gewinnen, sind von geringer Erheblichkeit. Es bleiben uns also nichts übrig, als die Producte aus dem Bergbau; denn es kann unmöglich ein guter Zustand der Commercien in einem Lande statt finden, wenn nicht die Landesproducte in genugsamer Menge ausgeführet werden. Ich muß dieses in etwas erläutern.

Alle vortheilhaftigen Commercien beruhen

Halbmetalle, die mineralischen Salze und Farben, und so viele andere Bergwerksproducte, welche theils als Haupt- theils als Nebenmaterialien und Zubereitungen gebraucht werden. Die Bergwerke verdienen demnach eine überaus große Aufmerksamkeit der Landespolicey; und ein Land, welches diese natürlichen Vortheile besitzet, und sich derselben nicht als eine

ruhen auf zwey großen Grundsätzen. Man muß nämlich entweder aus andern Ländern Waaren abholen, und solche wieder an andere Völker mit Vortheil verhandeln; oder man muß mit denen benachbarten handelnden Völkern die Balance zu gewinnen suchen, das ist, man muß mehr Landesproducte an sie verhandeln, als man ausländische Waaren von ihnen einführet. Zu der ersten Art der Handlung haben die teutschen Staaten vorhin gezeigter maaßen wenig Hoffnung; und vielen ermangelt so gar die Gelegenheit zur Schiffarth. Wir können also auf nichts unsre Hofnung setzen, als auf die auszuführenden Landesproducte.

Es ist sehr offenbar, daß auf andere Art keine vortheilhaftigen Commercien möglich sind. Wenn man allein ausländische Waaren zur Nothdurft des Landes einführet; so ist es natürlich, daß das Geld des Landes nach und nach ausgeführet wird. Das Land wird also immer ärmer; und diese verderbliche Art der Commercien müßten endlich aus Mangel des Geldes ganz und gar aufhören, wenn nicht durch andere Quellen wieder einiger Zufluß geschähe. Es lieget also klar vor Augen, daß ohne Ausführung genugsamer Landesproducte kein guter Zustand der Commercien statt finden kann.

Unsere meiste Hofnung, in Ansehung der auszuführenden Landesproducte, müssen wir obgedachter maaßen auf die, durch den Bergbau zu gewinnenden, Waaren setzen. Unsere Nachbarn, welche die stärkste Handlung treiben, können dieselben nicht entbehren. Sie brauchen dieselben sowohl zu ihren Manufacturen und Fabriken, als zu der Nothdurft ihrer Colonien in andern Welttheilen.

Die Erfahrung lehret uns auch, daß der gute Zustand der Commercien in einigen teutschen Ländern blos auf der Ausfuhre der Bergwerksproducte beruhet. Hierinnen bestehet allein der Grund der Sächsischen Handlung. Die unedlen Metalle, der Arsenik, die blaue Schmalte, der Vitriol, der Schwefel, und so viel andere Bergwerksproducte, welche dieses Land bey den Ausländern absetzet, erhalten dessen Commercien, dessen Messen und den gesamten Nahrungsstand. Hierauf kommt es an, daß dieses Land bey so vielen unglücklichen Zeitläuften, die es in diesem Jahrhunderte betroffen haben, sich noch immer aufrecht erhält, da vielleicht viele andere Länder in solchen Umständen gänzlich zu Grunde gerichtet seyn würden.

Endlich verdienen die Bergwerksproducte auch um deshalb alle Aufmerksamkeit, weil dadurch eine große Menge von Menschen ernähret werden. Je mäßiger der Gewinnst ist, den die Verleger und Eigenthümer bey solchen Werken haben; desto mehr Menschen finden ihr Brod dabey; und dieses hat in alle andre Nahrungsarten einen sehr glücklichen Einfluß.

ne Quelle seines Reichthums gebrauchet, kann mit Recht einer unverzeihlichen Nachläßigkeit beschuldiget werden. Man muß demnach sowohl Unterthanen, als Fremde, auf alle Art zu dem Bergbau aufmuntern, und dieselben dergestalt unterstützen, daß neue Werke in Aufnahme kommen, und die alten nicht in Verfall gerathen. Da die Bergwerke zu dem wahren Reichthum des Landes so viel Güther liefern; da dadurch so viele Menschen ihre Nahrung finden; so würde man eine schlechte Einsicht zu erkennen geben, wenn man nicht urtheilen wolte, daß es besser wäre, die Gewerkschaften mit einer mäßigen Summe jährlich zu unterstützen, als die wenig ergiebigen Werke eingehen zu lassen, und mithin dem Staate alle diese Vortheile zu entziehen. So wenig die meisten Regierungen hierzu geneigt sind, so daß man an vielen Orthen die Bergwerke durch den Vorkauf der Metalle, durch den Zehenten und andre Lasten, lieber zu ihren Untergange befördert; ohngeachtet ein Kind begreifen kann, daß alle diese gewinnsüchtigen Absichten der Finanz-Kammern zugleich mit aufhören müssen, so bald die Werke in Verfall gerathen; so muß man doch Schweden nachrühmen, daß man daselbst diese Regul wirklich ausübet. Viele Eisenwerke in diesem Reiche würden schon längst gänzlich liegen geblieben seyn, wenn sie nicht die Krohne durch einen jährlichen Zuschuß an die Eigenthümer und Gewerkschaften noch immer aufrecht erhielte. So wie aber die Landespolicey vor das Aufnehmen und die Erhaltung der Bergwerke die äußerste Vorsorge tragen muß; so muß sie auch denenselben mit weisen Gesetzen zu statten kommen, als welche zu Aufrechthaltung der Bergwerke gar viel beytragen können. Zu dem Ende sind die Bergordnungen mit einer großen Einsicht, nicht allein in Ansehung des Wesens des Bergbaues, sondern auch in Ansehung der Mittel und Maasreguln zu dem Aufnehmen, dem Flohr und der Erhaltung derselben, abzufassen; und ein Mann, der weiter nichts, als ein Bergwerksverständiger ist, kann keinesweges zu Verfassung solcher Gesetze geschickt erachtet werden. Es ließe sich überhaupt über diesen Gegenstand sehr viel sagen. Man kann die Bergwerke, nach ihrer Oeconomie, nach ihren Cameral-Grundsätzen, nach ihren Rechten, und nach ihren Policey-Verfassungen betrachten. Nun scheinet es zwar, als ob wir wenigstens diesen letztern Gegenstand in diesem Werke ausführlich abhandeln solten. Allein, man kann auch die Policey-Betrachtungen von denen Bergwerken schwehrlich vortragen, ohne sich zugleich in alle andere Theile der, zu dem Bergwesen erforderlichen, Erkenntniß einzulassen. Dieses würde aber eine so weitläuftige

Abhandlung erfordern, welche die Gränzen unseres Werkes übersteigen würde. Dieser Gegenstand ist auch so wichtig, daß er einen eignen Bezirk von vielen Wissenschaften ausmacht; und es ist der Natur der Sache viel gemäßer, unter diesen Wissenschaften auch die Bergwerks-Policeywissenschaft mit abzuhandeln, als woselbst man sich viel verständlicher machen kann, als wenn man die Sache in einem, der allgemeinen Policey gewidmeten, Werke vortragen wolte.

§. 538.

Von denen Materialien aus denen Waldungen.

Ohngeachtet wir schon oben im ersten Buche ausführlich von denen Waldungen gehandelt haben; so sind sie doch hier noch als eine beträchtliche Quelle der Materialien vorzustellen. Diese Materialien entstehen theils aus denen, sich in den Wäldern aufhaltenden, Thieren, deren Felle als Rauchwerk, oder als Häute, genutzet werden, und welche sonst noch verschiedene Producte an die Hand geben; theils aber aus denen Nutzungen des Holzes, sowohl, indem es als Nutzholz gebraucht wird, als indem daraus Waid- und Potasche, Theer und andre Materialien, durch die Verbrennung gewonnen werden. Das wichtigste Augenmerk der Landespolicey muß wohl ohne Zweifel auf das Nutzholz gerichtet seyn; weil nicht allein so viele Handwerker darinnen arbeiten, sondern auch weil die hauptsächlichsten Materialien des Schiffbaues, worauf bey den auswärtigen Commercien so viel ankommt, daher genommen werden müssen; und wäre wohl zu wünschen, daß man in den meisten Landen auf diesen wichtigen Gegenstand mehr Aufmerksamkeit verwendete, und sich mehr befleißigte Nutzholz zu erziehen, nicht aber den Wachsthum desselben auf das Ohngefähr ankommen zu lassen. Zu dem Ende solte man die Stämme mehr ausschneideln, und ihren geraden Wachsthum befördern; hauptsächlich aber die Stämme nicht als so genannte Laßreißer auf denen alten Wurzeln aufwachsen lassen, als woraus selten tüchtige Stämme zu Nutzholz werden; sondern sich auf den Anbau junger Stämme aus dem Saamen und deren Verpflanzung legen. Ein Staat, welcher noch die geringste Hofnung hat, seine Commercien in Aufnahme zu bringen, thut niemals wohl, wenn er Schiffsbauholz ausführen läßt. Wenn er ja! die Ausfuhre von Nutzbauholz gestattet; so muß man auch diese Waaren nicht ganz unbearbeitet aus dem Lande lassen. Mit den Faßtauben, und andern mehr bearbeiteten hölzern Waaren, ist in Spanien und Portugall ein vortheilhaftiger Handel zu treffen.

§. 539.

§. 539.

Von der Fischerey und dem Gartenbau.

Ob zwar die Fischerey und der Gartenbau nicht viel Materialien vor die Manufacturen und Fabriken liefern; so sind sie doch in andern Betracht Gegenstände, welche der Aufmerksamkeit der Landespolicey nicht unwürdig sind. Der Gartenbau liefert so viel unentbehrliche Dinge zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens, daß er allerdings verdienet, zu seiner Vollkommenheit befördert, und die Unterthanen darzu aufgemuntert zu werden. Eben so dienet die Fischerey zur Nothdurft des Lebens; und die Policey findet hier zu verschiedenen Ordnungen Gelegenheit, welche zu Erhaltung und Vermehrung der Fische gereichen; und worinnen hauptsächlich darauf gesehen werden solte, daß die Fische nicht vor ihrer Leichzeit, und nicht alle junge Bruth weggefangen werden dürften, zu welchem Ende die Beschaffenheit der Garne und Fischerzeuge vorgeschrieben werden muß. Hauptsächlich aber ist die Seefischerey eine große Quelle der Commercien. Sie liefert nicht allein eine große Menge Producte und Waaren vor die Handlung, sondern die Fischerey ist auch die eigentliche Schule der Schiffarth, wodurch eine Nation Seeleuthe bekommt. Es ist demnach zu verwundern, wie dieser Gegenstand in vielen, an das Meer gränzenden, Staaten so sehr vernachläßiget werden kann.

Zwan-

Zwanzigstes Hauptstück
Von denen Handwerken.

§. 540.

Was man unter den Handwerken verstehet.

Nachdem wir nunmehr in dem vorhergehenden Hauptstücke die Manufacturen und Fabriken abgehandelt haben; so kommen wir auf die Handwerke, die mit denen Manufacturen und Fabriken einerley Endzweck haben, und eben so nothwendig und nützlich sind (§. 491). Sie bearbeiten eben sowohl theils die rohen Materialien, theils schon verbesserte Waaren, um daraus zur Nothdurft und Bequehmlichkeit der Menschen allerley Waaren und Güther zu machen; und ihr Unterschied beruhet gröβtentheils darauf, daß sie in Innungen und Zünfte eingeschlossen sind (§. 490). Die Handwerker sind demnach diejenigen, mit gewissen Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten versehene, Gesellschaften, welche in allerley rohen und verbesserten Materialien arbeiten, um daraus zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens erforderliche Güther zu verfertigen.

§. 541.

Ursprung und Alterthum der Innungen und Zünfte.

Diese besondern Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, die eine jede solche Gesellschaft hergebracht hat, und worauf eben dasjenige ankommt, was man Zünfte, Gülden und Innungen nennet, sind ohne Zweifel sehr alt in Teutschland. Wir finden in der Geschichte, daß schon unter den Römern die Waffenschmidte zu Trier so besondere und ausschweifende Freyheiten und Gewohnheiten gehabt haben, daß man dargegen die thörichten Handwerksgebräuche, die wir in unsern Zeiten gröβtentheils abgeschaft haben, vor sehr vernünftige Verfassungen halten kann. Da die Teutschen in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburth alle Handarbeit verachteten, und solche durch ihre Knechte ausüben lieβen; so haben sie vermuthlich geschehen lassen, daß diese zu ihrer Ergötzlichkeit bey ihrer sauren Arbeit allerley Gewohnheiten und Possen eingeführet haben; und wenn wir von den Gebräuchen der Waffenschmidte auf die übrigen Handwerke einen Schluß machen dürfen; so hat Heinrich der Vogelsteller, als er die meisten Städte in Teutschland, besonders in denen nordlichen Ge-

genden

genden erbauete, und die Policey darinnen einrichtete, eher die Gebräuche und Gewohnheiten der Handwerke verbessert, als daß er dadurch zu deren Einführung Gelegenheit gegeben haben solte.

§. 542.

Es ist gewiß, daß, wenn heute zu Tage erst die Frage wäre, ob Innungen und Zünfte errichtet werden solten; so würde man unsern vernünftigen Zeiten eine schlechte Ehre erzeigen, wenn man glauben wolte, daß man so wenig nützliche Verfassungen einführen würde. Die Zünfte haben außer denen großen Mißbräuchen, welche die Reichsgesetze im Jahr 1732. abgeschaffet haben, noch sehr große und sichtbare Fehler, die auf keinen Mißbräuchen beruhen, sondern die ihnen gleichsam wesentlich eigen sind. Man kann gar nicht läugnen, daß nicht die ganze Verfassung der Zünfte auf Monopolien hinauslaufen solte; und ihre ganze Einrichtung ist eher vermögend, die Geschicklichkeit der Handwerker zu hintern, die elenden Stümper mit durch zu schleppen, und dem Nahrungsstande Nachtheil zu verursachen, als daß sie die Geschicklichkeit und den Nahrungsstand befördern solte. Die üble Beschaffenheit des Unterrichts bey denen Handwerkern, ihre vermeinten künstlichen, aber lächerlichen Meisterstücke, die niemand brauchen kann, die Kosten des Meisterrechts, die jederman den Anfang seiner Nahrung schwehr machen, und geschickten Leuthen, die arm sind, den Weg zu ihrem Etablissement verschließen, sind eine unläugbare Hinterniß der Geschicklichkeit und des Aufnehmens des Nahrungsstandes, und laufen gerade wider alle vernünftige Grundsätze, wie diese Nahrungsarten eingerichtet seyn solten. Ich will vieler andern großen Gebrechen und Mißbräuche nicht gedenken, deren ohngeachtet der im Jahr 1732. geschehenen Verbesserung noch genug übrig sind.

Die Innungen und Zünfte sind der Geschicklichkeit und dem Nahrungsstande mehr hinderlich, als beförderlich.

§. 543.

Allein, wenn man aus diesen Fehlern und Gebrechen schließen wolte, daß demnach die Innungen und Zünfte so fort gänzlich abzuschaffen, und gleichsam mit Strumpf und Stiel auszurotten wären, wie so viele Schriftsteller geäußert haben; so kann man dieser Meinung schwehrlich beytreten. Es wäre freylich zu wünschen, daß die Innungen und Zünfte niemals eingeführet worden wären. Allein, es ist eine ganz andere Frage, ob eine fehlerhaftige Einrichtung einzuführen ist, oder ob sie wieder abzuschaffen ist. Diese an sich selbst unnütze und schädliche Verfassung hat einmal so tiefe Wurzel geschlagen, daß man sie nicht herausreißen kann, ohne viele Un-

Unterdessen kann man doch nicht zu ihrer gänzlichen Abschaffung rathen.

ordnungen und Unruhen zu verursachen, und gleichsam den ganzen Grund des Nahrungsstandes zu erschüttern. Eine Sache, woran fast der grösste Theil der Bürger eines Staats Theil nimmt, läßt sich nicht abändern, ohne ein allzu großes Mißvergnügen zu verursachen; gesetzt, daß man auch heutiges Tages von Wiedersetzung und Aufruhr nichts zu befürchten hätte. Ueberdieß, wenn auch die Zünfte und Innungen nicht statt fänden; so müßte doch ein jedes Handwerk unter Policeyaufsicht stehen, es müssen Ordnungen unter Meister, Gesellen und Lehrlingen seyn; und das Wandern der Gesellen kann allerdings zu ihrer Geschicklichkeit etwas beytragen; denn es kann dieser oder jener Meister in andern Ländern bequehmere und vollkommenere Bearbeitungsarten ausfindig gemacht haben. Folglich ist keine zureichende Ursache vorhanden, daß man die Innungen und Zünfte ganz und gar aufhebt; sondern der Grund derselben kann ohne Nachtheil des gemeinen Wesens gar wohl bleiben.

§. 544.

Man muß aber ihre, dem Nahrungsstande so nachtheiligen Fehler abstellen.

Allein, desto nöthiger ist es, diejenigen Fehler und Gebrechen bey denen Innungen und Zünften abzuändern, welche dem Nahrungsstande am nachtheiligsten sind. Die wichtigsten darunter sind die Beschaffenheit des Unterrichts bey den Handwerken, und die zeitherige Verfassung bey Erlangung des Meisterrechts. Es ist eine allzu bekannte Sache, daß alle Meister ihre Lehrjungen mehr zu häußlichen Verrichtungen brauchen, als daß sie solche ordentlich unterrichten solten. Das wenige, was sie lernen, müssen sie mehr abstehlen, als daß es ihnen behörig gezeiget würde. Daher müssen sie 3, 4 bis 6 Jahr in der Lehre stehen; und daß meiste müssen sie dennoch erst in der Wanderschaft begreifen. Es ist kein Zweifel, daß bey ordentlichen Unterricht nicht ein Jahr überflüßig zureichend seyn solte, das schwehrste Handwerk zu erlernen. Man solte demnach in allen Handwerken die Zeit des Unterrichts nur auf ein Jahr gesetzlich einschränken, und nach Beschaffenheit eines jeden Handwerkes ein gewisses Lehrgeld festsetzen. Wenn das Lehrjahr verflossen wäre; so solte der Lehrling in Beyseyn eines Rathsherrn genau geprüfet, und der Meister des Lehrgeldes verlustig erkläret werden, wenn der Lehrling nicht das Erforderliche gelernet hätte; dahingegen der Meister binnen dem ersten Vierteljahre der Lehrzeit es anzeigen müßte, wenn der Lehrling aus Nachläßigkeit, oder Dummheit, nichts begreifen könnte. Wird der Lehrling in der Prüfung tüchtig befunden; so muß er frey gesprochen werden, und entweder

das

das gesetzlich bestimmte Lehrgeld erlegen, oder noch zwey, drey bis vier Jahr, nach der Größe des Lehrgeldes, davor gegen die Kost arbeiten. In Ansehung des Meisterwerdens aber solte man lediglich auf die Geschicklichkeit sehen, und die Geldschneidereyen der Innungen, die jungen Anfängern, zum Nachtheil des Nahrungsstandes und der Bevölkerung, das Etablissement so schwehr machen, durchaus nicht zulassen. Man soll einen Candidaten zum Meisterrecht alle Arten von Arbeiten, die in seinem Handwerke vorfallen, nicht aber solche, die in gemeinen Leben niemals gebraucht werden, in Beyseyn des Rathsherrn und der Obermeister machen lassen; und ist es gar nicht nöthig, daß ein kostbahres Meisterstück vollkommen fertig wird; sondern man soll ihn nur bey den schwehresten Arbeiten und Handgriffen zusehen, um zu beurtheilen, ob er genugsam geschickt ist; und seine übrigen Fähigkeiten durch Fragen über die Natur und Beschaffenheit seines Handwerkes, der darzu erforderlichen Arbeiten und Materialien prüfen. Wenn er genugsam geschickt befunden wird; so muß er ohne alle Kosten das Meisterrecht erlangen, und alles, womit man einen neuangehenden Meister vor die Bemühung des Rathsherrn und der Obermeister, und zum Beytrag in die Lade, weil doch ein Handwerk gemeinschaftliche Kosten aufzuwenden hat, beschwehren kann, solte sich über 10 Rthaler nicht erstrecken. Vielleicht glaubt man, daß dadurch der Meister zu viel werden würden. Allein, eben dieses ist der Bevölkerung und dem Nahrungsstande vortheilhaftig; und nur wenige Handwerke bedürfen eine Ausnahme, davon wir unten zu reden Gelegenheit haben werden.

§. 545.

Eintheilung dieses Hauptstücks in drey Abschnitte.

Nach dieser vorläufigen Betrachtung von den Innungen und Zünften, schreiten wir nunmehr zu der Abhandlung von den Handwerken selbst; und wir werden hier unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf drey Gegenstände zu richten haben. Nachdem wir die Eintheilung derselben vorausgesetzet haben; so werden wir die Direction dieser Nahrungsarten von der Policey erwägen müssen. Hierauf werden wir die, bey der Policey so öfters vorkommende, Frage von Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher bey denen Handwerken erörtern; und endlich werden wir einen, dem innerlichen Zusammenhange der Handwerke sehr nachtheiligen, Umstand untersuchen, nämlich, daß öfters bey einerley Handwerke verschiedene Arten von Zünften gefunden werden, die einander sehr gehäßig sind, und durchaus nicht bey einander arbeiten wollen. Hieraus entstehen also drey Abschnitte, davon der

erste von Eintheilung und Direction der Handwerke, der zweyte von Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher bey den Handwerken, und der dritte von Aufhebung der verschiedenen einander gehäßigen Innungen bey einerley Handwerke handeln wird.

Erster Abschnitt

Von Eintheilung und Direction der Handwerke.

§. 546.

Eintheilung der Handwerke in grobe und feine.

Man macht verschiedene Eintheilungen von denen Handwerken, davon aber die wenigsten einen großen Nutzen haben. Man theilet sie erstlich in grobe und feine Handwerke ein; indem ein jedes Material zu verschiedenen Endzwecken, sowohl eine feine, als grobe Bearbeitung zuläßt. So werden z. E. unter denen Handwerken, so in Eisen arbeiten, die Schmidte unter die groben, die Schlösser, Sporner, Feilenhauer aber unter die feinen gerechnet; eben so wie unter den Holzarbeitern die Zimmerleuthe, Wagner, Tischler und Böttticher unter die groben, die Drechsler, Leistenschneider und andere aber unter die feinen gezählet werden. Allein, diese Eintheilung hat weder in Ansehung des Nahrungsstandes, noch in Ansehung der Policey-Direction den geringsten Nutzen. Man würde eine, diesen Endzwecken viel gemäßere, Eintheilung machen, wenn man die Handwerker nach denen Hauptmaterialien, worinnen sie arbeiten, von einander unterschiede. Leder, Holz, Stein, Eisen, die übrigen unedlen Metalle, Gold und Silber, Seide, Wolle, Baumwolle, Haare, Leinen sind die hauptsächlichsten Materialien, worinnen alle Handwerker arbeiten; und ein jedes Material giebt eine Claße ab, unter welche viele Handwerke gehören. Diese Eintheilung würde insonderheit nützlich seyn, wenn man in großen Städten einer jeden Claße mit einander verwannten Handwerke einen Rechtsherrn vorsetzen wolte, der vor das Aufnehmen und die Vollkommenheit der ihm untergebenen Handwerke Vorsorge tragen solte, wie ich oben (§. 406.) in einer Anmerkung gezeiget habe.

§. 547.

Ferner in Handwerke, so in Feuer,

Eine andere gewöhnliche Eintheilung der Handwerke in Ansehung ihrer Arbeiten, nach welcher man sie in solche unterscheidet, die in Feuer arbeiten,

beiten, und in solche, die nicht in Feuer arbeiten, hat eben so wenig Nutzen. Diejenigen, so nicht in Feuer arbeiten, gebrauchen sich so verschiedener Werkzeuge und Bearbeitungsarten, daß man dadurch nicht den geringsten Begriff von denenselben erlangt; und selbst diejenigen, so in Feuer arbeiten, verrichten dieses auf so mancherley Art, daß dieses unterscheidende Kennzeichen, wenig oder nichts beyträgt, um sich einen bessern Begriff von ihnen zu machen. Ueberdieß erlanget man durch diese Eintheilung, weder in Ansehung der Direction der Handwerke, noch in Ansehung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes nicht die geringste Anleitung und Einsicht. Dergleichen Eintheilungen könnte man noch gar viel machen. Man könnte z. E. die Handwerke in lermende und stille, in webende und nicht webende, in nehende und nicht nehende, und dergleichen mehr eintheilen, woraus aber vor die bessere Erkenntniß, und den Zusammenhang des Nahrungsstandes, nicht der geringste Nutzen entstehen würde.

oder nicht darinnen arbeiten.

§. 548.

Hiernächst hat man von einer zufälligen Beschaffenheit der Handwerke Gelegenheit genommen, dieselben in gesperrte und freye Handwerke einzutheilen. Meines Erachtens muß man unter einem gesperrten Handwerke eine Innung verstehen, die an einem Orthe in einer festgesetzten Anzahl von Meistern bestehet, und in welche folglich kein neuer Meister aufgenommen wird, bis ein alter abgegangen ist. Viele aber verstehen auch darunter ein Handwerk, dessen Gesellen nicht wandern dürfen, damit die geheimen Künste desselben nicht in andern Ländern bekannt werden, wie es dergleichen einige in Nürnberg geben soll. Allein, wenn man wirklich diesen Endzweck hätte, und denselben erreichen wolte; so müßte man auch die antretenden Lehrlinge sich verbindlich machen lassen, daß sie sich nirgend anders, als in der Stadt, oder Lande dereinst etabliren wolten. Unterdessen kann es seyn, daß man auch die letztern gesperrte Handwerke nennet. Aus einer eben so zufälligen Beschaffenheit theilet man auch die Handwerke in geschenkte und ungeschenkte ein. Geschenkte Handwerke sind diejenigen, die in ganz Teutschland, und öfters auch in denen benachbarten Reichen, bey sich eingeführet haben, daß sie denen wandernden Gesellen zu ihren bessern Fortkommen entweder Arbeit, oder ein bestimmtes Geschenk geben, das bey manchen Handwerken festgesetzt und ansehnlich, bey vielen aber geringe ist, oder auf der freyen Willkühr der Meister beruhet. Die ungeschenkten Handwerke aber sind diejenigen, deren Gesellen auf ihre eigne Kosten wan-

Eintheilung in gesperrte und freye, in geschenkte und ungeschenkte, Handwerke.

dern müssen, und von den Meistern eines Orths nichts zu gewarten haben, ob sie gleich daselbst keine Arbeit erlangen. Unter diesen ungeschenkten Handwerken sind einige, deren Gesellen vor sich ihren wandernden Mitbrüdern einigen Beystand und Ergetzlichkeit angedeihen lassen, die aber deshalb demnoch ungeschenkte Handwerke verbleiben, weil sich das Geschenke nur von Meistern verstehet. Ueberhaupt ist es zwar nicht zu verwerfen, daß die Handwerker ihren wandernden Gesellen mit einigen Beystande zu statten kommen. Allein, die Sache solte mit solcher Vorsicht eingerichtet seyn, daß viele Gesellen dadurch nicht veranlasset werden, nicht zu arbeiten, sondern beständig die Länder zu durchstreichen. Auch solte die Policey dahin sehen, daß die arbeitenden Gesellen, wegen Bewillkommung der Wandernden, nicht so viel versäumen dürften.

§. 549.

Eine wesentlichere Eintheilung ist es, die Handwerke in blos arbeitende, und zugleich arbeitende und handelnde einzutheilen.

Wenn man Eintheilungen der Handwerke machen will; so müssen sie ohne Zweifel auf das wesentliche der Sache gehen, und auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes zurücksehen; und in diesen Betracht ist es eine der besten Eintheilungen, wenn man die Handwerke in blos arbeitende, und zugleich arbeitende und handelnde eintheilet. Handwerke, die allein handeln und nicht arbeiten, können der Natur der Sache nach nicht statt finden, und sind nur hin und wieder mißbrauchsweise eingeführet worden. * Gemeiniglich sind diejenigen zugleich arbeitende und handelnde Hand-

* Die Natur eines Handwerkes ist, Materialien und Waaren zu bearbeiten, und das zeiget schon der Nahme an sich selbst. Folglich solte kein Handwerker Waaren verkaufen dürfen, woran er nicht selbst gearbeitet hätte. Denn sonst höret die Eigenschaft eines Handwerkes auf, und wird ein Kramer daraus. Unterdessen, da in den ältern Zeiten die Commercien in schlechten Zustande waren; so giebt es verschiedene Handwerke, die fast gar nicht arbeiten, sondern blos handeln, dahin die Nadler, die Gürtler, die Hutstaffierer und verschiedene andere zu rechnen sind. Verschiedene aber handeln nicht allein mit Waaren, die sonst von ihrem Handwerk, obgleich nicht an diesem Orthe, verfertiget werden; sondern auch mit solchen, die von ihrem Handwerke gar nicht bearbeitet werden; wie denn z. E. die Seiler sich den Theer- und Oelhandel angemaaßet haben, ohngeachtet ihre Profeßion damit gar keine Verwanntschaft hat, woraus denn nichts als Streit und Irrungen zu entstehen pflegen; wie man denn Beyspiele hat, daß funfzig und hundertjährige Processe über die Frage entstanden sind, ob ein Handwerk diese oder jene Waaren zu führen berechtiget ist. Da heute zu Tage die Handlung gleichsam zu einer besondern Wissenschaft geworden ist, deren Erlernung Fleiß und Geschick-

Handwerke, welche denen Waaren ihre letzte Vollkommenheit geben, oder die Hauptmaterialien anschaffen; dahingegen diejenigen, welche an denen verschiedenen Verbesserungen derselben, oder in andern zugehörenden Materialien arbeiten, blos arbeitende Handwerke sind. Diejenigen, welche zugleich arbeiten und handeln, haben allemal mehr Einfluß in den Nahrungsstand, als diejenigen, so blos arbeiten; und erfordern daher sowohl mehr Aufmerksamkeit, als auch mehr Beförderung von Seiten der Policey. Gemeiniglich arbeiten die letztern auf Gedinge, oder per contractum locati conducti; und die Policey muß hier den Grundsatz annehmen, daß die natürliche Freyheit der Menschen, mit jederman, auf welchen sie in Ansehung der Geschicklichkeit ein Vertrauen setzen, dergleichen Verträge zu schließen, durch die Innungen und Zünfte nicht zu sehr eingeschränket werde. Eigentlich hätten bey allen Handwerken, die auf Gedinge arbeiten, die Zünfte und Innungen am allerwenigsten eingeführet werden sollen; weil es allemal auf Einschränkung der natürlichen Freyheit und Monopolien hinausläuft, wenn man mit niemand anders über dergleichen Gedingsarbeiten Verträge schließen soll, als der in eine gewisse Zunft eingenommen ist. Unterdessen, da auch in diesen Handwerken die Innungen einmal statt finden; so muß die Policey wenigstens das Nachtheilige davon zu vermindern suchen; und die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher kann hier nicht in ihrer Stränge statt finden. Besonders muß denen Manufacturen und Fabriken erlaubt seyn, zu vielen ihren Nebenarbeiten eigne Leuthe zu halten, wenn diese auch nicht zunftmäßig sind; und der Wiederspruch des Handwerks, das sonst diese Arbeit verrichtet, muß in keinen Betracht gezogen werden. Denn es gereichet zum Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken, wenn sie solche Nebenarbeiten und Zubereitungen so wohlfeil, als möglich, einrichten können. Solchemnach muß ein Manufacturier seine eigenen unzunftmäßigen Färber, Tuchscheerer, Wollkämmer und dergleichen halten,

Geschicklichkeit erfordert, und man mithin diese Wissenschaft bey einem Handwerksmanne schwehrlich vermuthen kann; so kann er wenig zum Vortheil der Commercien des Landes beytragen; und es solte mithin ein allgemeiner Grundsatz seyn, daß kein Handwerker etwas verkaufen dürfe, was er nicht selbst gearbeitet hat, oder von andern seines Handwerkes an dem Orthe hat arbeiten lassen. Nach diesen Grundsätzen solten sich auch die Lohgerber und Kürschner nicht mit dem Leder- und Rauchwerkshandel abgeben; indem alle solche Arten von Commercien zum Vortheil des Staats weit besser geführet werden, wenn sie in den Händen ordentlicher Kaufleuthe sind.

halten, die Fabriken aber ihr Werkzeug und Geräthschaften selbst verfertigen lassen können.

§. 550.

Desgleichen in solche, die blos zur Consumtion des Landes arbeiten, und in diejenigen, deren Waaren in den auswärtigen Handel gehen.

Eine andere Eintheilung der Handwerke, welche in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes und vor die Policeydirection eben so wichtig erachtet werden muß, ist diejenige, nach welcher man sie in solche unterscheidet, die blos zur Nothdurft und Consumtion des Landes arbeiten, und in solche, deren Waaren und Producte auch auswärtigen Debit finden, und stark außer Landes geführet werden. Die Menge der ersten Art muß sich blos nach dem innerlichen Verbrauch des Landes richten, und sie können nicht ohne Maaße vermehret werden; weil sie sonst durch ihre überhäufte Menge, sowohl sich selbst, als auch dem Nahrungsstande, in verschiedenen Betracht schaden werden, davon wir in den folgenden Büchern dieses Theiles hin und wieder zu reden Gelegenheit haben werden. Allein, die Handwerker der andern Art können beständig ohne Gränzen vermehret werden; wenn man dabey die erforderlichen Maasreguln ergreift, daß der auswärtige Debit nicht gehemmet wird; und in diesem Betracht verdienet diese Classe der Handwerker weit mehr die Vorsorge und Sorgfalt der Policey, als die erste. Eben dieser Unterschied zwischen denen Handwerken muß auch in denen Grundsätzen der Policeytaxen zum Grunde geleget werden. Die Policeytaxen können nur bey denenjenigen Handwerken zum Theil statt finden, die blos zur innerlichen Consumtion des Landes arbeiten. Allein, es ist wider die Natur der Sache, und den Zusammenhang des Nahrungsstandes, einen einzigen von denenjenigen Handwerken Policeytaxen zu setzen, deren Waaren und Producte in die auswärtigen Commercien gehen.

§. 551.

Zur Direction der Handwerke wird erfordert, daß die Policey eine vollkommene Kenntniß von ihnen hat, worzu Tabellen nöthig sind.

Diese beyden letztern Eintheilungen der Handwerke, die wir in denen beyden vorhergehenden §§ vorgestellet haben, sind es nun vornämlich, die in der Policeydirection der Handwerke am nutzbaresten sind, und auf welche in derselben beständig zurückgesehen werden muß. Wenn aber die Policey die Handwerke dirigiren, und vor diese, oder jene Art eine vorzügliche Sorgfalt anwenden soll; so ist wohl ohne Zweifel das erste, was darzu erfordert wird, daß die Policey eine vollkommene Kenntniß von der Beschaffenheit und dem Zustande aller Handwerke im Lande besitzen muß. Zu dem Ende muß sie zuförderst richtige Verzeichnisse von allen Handwerken haben, die in einer Stadt und dem gesamten Lande vorhanden sind; wie

sich

sich denn eben dieses von denen Manufacturen und Fabriken, und von allen andern Nahrungsarten verstehet; so, daß in einem Lande niemand ein Gewerbe treiben muß, der sich nicht bey der Policey, oder auf dem Lande bey der Obrigkeit, gemeldet hat, und eingezeichnet worden ist, welches aber ohne Kosten geschehen muß. Die Verfassung, die in einigen Ländern statt findet, daß über verschiedene Arten der Handlung, und über solche Handthierungen und Gewerbe, die in keine Innungen und Zünfte eingeschlossen sind, von denen Cammer-Collegiis Privilegien geldset werden müssen, tauget ganz und gar nichts, und stimmet mit denen guten Grundsätzen zum Aufnehmen des Nahrungsstandes schlecht überein. Das heißt eben den Fehler, in welchen unsere Vorfahren bey Einführung der Innungen und Zünfte gefallen sind, auf eine andere Art begehen. Denn in den Augen desjenigen, der eine genugsame Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes hat, ist die Geldschneiderey der Innungen und Zünfte bey dem Meisterwerden, wodurch den Anfängern ihr Etablissement schwehr gemacht wird, das allerverwerflichste und fehlerhaftigste. Eine weise Landespolicey, welche die große Wichtigkeit der Bevölkerung einsiehet, * und begrei-

* Die große Habsucht der Finanz-Kammern in verschiedenen Landen, welche ihrer Pflicht entgegen zu handeln glauben, wenn sie eine einzige Gelegenheit vorbeylassen, wo etwas an Einkünften zu ziehen ist, und welche des Kayser Vespasians Grundsatz angenommen zu haben scheinen, daß der Gewinnst aus einer jeden Sache gut riechet, ist eine überaus große Hinterniß gegen das Aufnehmen des Nahrungsstandes; und gewiß größer, als man es sich in solchen Landen einbildet. Lasset diejenigen, welche insbesondere die Landespolicey respiciren, mit denen besten Grundsätzen erfüllet seyn! lasset diejenigen, welchen das Manufactur-Departement anvertrauet ist, die beste Einsicht und Willen haben! Die Habsucht der Finanzkammern wird alles wieder verderben. Allein, sie geben eben hierdurch eine schlechte Einsicht in den Zusammenhang des Ganzen zu erkennen. Denn wie übel arbeiten sie nicht vor den Vortheil ihres Herrn, ich will nichts von dem Vortheil des Staats sagen, weil dieser vielleicht ihren Grundsätzen nicht gemäß seyn dürfte; wenn sie ihm gegenwärtig ein paar tausend Thaler mehr Einkünfte verschaffen, und dadurch die Wurzeln zu vielen Tonnen Goldes Einkünften ausrotten, die eine große Bevölkerung in der Folge eingetragen haben würde? Das ist eben, als wenn ein Geiziger seine Obstbäume umhauen lassen wolte, um 20 Rthaler vor 5 Klaftern Holz einzunehmen, und darüber hundert Thaler jährliche Einkünfte an Obst in die Schanze schlüge. Allein, das ist eigentlich die Wunde, daß die Regenten selbst gemeiniglich von ihrem eigenen und des Staats wah-

begreifet, daß diese allein darauf ankommt, daß man denen Leuthen die Stellen, wo sie sich nähren können, leicht macht, wird denen Anfängern eher Geld zugeben, als daß sie von ihnen etwas nehmen solte, wenn es auch nur Sportuln wären. Hieraus erhellet also, daß zwar kein Gewerbe ohne Vorbewust der Policey getrieben werden darf, weil sie von dem Nahrungsstande die genaueste Kenntniß haben muß; allein, daß dieses ohne alle Kosten geschehen soll. Sodann wird zu dieser vollkommenen Kenntniß der Policey erfordert, daß sie alle Jahre von dem Zustand der Manufacturen, Fabriken und Handwerke genaue Nachricht einziehen muß. Diese Nachricht muß in großen Städten durch die Quartier-Commissarien, und in kleinen Städten und auf dem Lande, durch die Obrigkeiten zu Ende eines jeden Jahres eingezogen werden; und kann mit der Zählung der Menschen, davon wir im zweyten Buche gehandelt haben, zugleich geschehen. Alle Veränderungen in Ansehung der Arbeit und der Arbeiter, die in dem verflossenen Jahre bey jedem Manufacturier, Fabricanten und Handwerker vorgegangen sind, müssen sie in ihren Büchern bemerken, und daraus ihre Tabellen eingeben, die hernach in eine General-Tabelle gebracht werden. Aus dieser Tabelle muß die Anzahl der Manufacturiers, Fabricanten und Handwerker, desgleichen ihrer Gesellen, Lehrlinge und Nebenarbeiter, die Anzahl der Stühle, so im Gange sind, die Materialien, die sie bearbeiten, ob sie sich selbst verlegen, oder nicht, wie viel sie jährlich an Waaren arbeiten, ob diese nur innerhalb Landes consumiret werden, oder auch in die auswärtigen Commercien gehen, desgleichen ob die Anzahl der Arbeiter und Stühle in dem, zu Ende gehenden, Jahre zu- oder abgenommen hat, und die Ursachen hiervon, zu ersehen seyn. Diese Tabelle ist in der Direction der Manufacturen und Handwerke von großer Wichtigkeit, und

ich

wahren Vortheil so wenig verstehen; sondern die Verdienste ihrer Cameralisten nach der Vermehrung der Einkünfte beurtheilen, die sie ihnen verschaffet haben. Ein weiser Regent solte auf nichts so aufmerksam und mißtrauisch seyn, als auf die Vermehrung der Einkünfte, und die Quellen und Ursachen, aus welchen sie entstehen, auf das allergenaueste untersuchen. Alsdenn würde er von denen Verdiensten seiner Cameralisten ein gegründetes Urtheil fällen können, und durch übel angebrachte Belohnungen nicht Gelegenheit geben, daß sich alles nur auf die gegenwärtige Vermehrung der Einkünfte befleißiget, und auf die Künftige, oder auf die Ausstreuung des rechten Saamens zur Verbesserung der Einkünfte, gar keinen Betracht macht.

zu p. 491

-Ta

VFabriken.

ten Jahr

Nahmen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke.	Eige thüm dav …nufactur-Herrn, oder Entreprenneur	rhältniß en die Anahl der tühle, zu de des vorigen Jahres: …us	Minus	so in zeu… …tner oder Stück	ge und räthe …serhalb führet …den	b…	daraus werden jährlich an Waaren gearbeitet: so im Lande consumiret werden: …tner oder Stück	betragen an Gelde		so ausserhalb debitiret werden: …tner oder Stück	betragen an Gelde	
…ken												
Kupfer-Hämmer												
Drathzieher												
Messerschmidte rc.												
Summa												

ich finde dannenhero vor nöthig, unter No. V. ein Schema davon bey- TAB. No. V.
zufügen.

§. 552.

Diese Tabellen müssen der Grund von der ganzen Direction dieser Nahrungsarten seyn. Wenn die Policey findet, daß sich in dieser oder jener Manufactur, oder Handwerk, die Arbeiter, Stühle und Werkstätte merklich verringert haben; so muß sie denen Ursachen hiervon auf das genaueste nachforschen. Sie muß diese Ursachen und diese beschwehrlichen Hinternisse, welche den Abgang gewirket haben, zu heben suchen, und mit neuen wirksamen Gesetzen, Verordnungen, Anstalten und Hülfsmitteln dargegen zu arbeiten suchen. Eine der vornehmsten Pflichten der Policey in dem Zusammenhange des gesamten Nahrungsstandes ist, daß sie dem leidenden Theile so fort zu Hülfe zu kommen, sich bemühet; und dieses ist eine der unmittelbarsten Folgen aus ihrer allgemeinen Pflicht, die Wohlfarth der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in genauen Zusammenhange zu erhalten. Aus eben dieser Tabelle wird die Landespolicey beurtheilen können, was sie noch vor Maasreguln zur rechten Aufnahme und Flohr dieser Nahrungsarten zu ergreifen hat, und was zu dem Ende noch vor Anstalten in Ansehung der Haupt- und Nebenmaterialien, der Geräthschaften und andrer Hülfsmittel nöthig seyn möchten, um diesen Flohr zu befördern. Hauptsächlich aber wird sie daraus erkennen können, welche Nahrungsarten in Ansehung des auswärtigen Debits und der größeren Anzahl Menschen, die dadurch ernehret werden, die wichtigsten sind, und daher ihre Vorsorge am meisten verdienen.

Diese Tabellen sind der Grund der Direction dieser Nahrungsarten.

§. 553.

Einer der hauptsächlichsten Augenmerke in der Policeydirection dieser Nahrungsarten ist, die Geschicklichkeit der Handwerke, und die Tüchtigkeit und Vollkommenheit ihrer Waaren zu befördern; denn hierauf beruhet hauptsächlich das Aufnehmen des Nahrungsstandes. Hierzu trägt nun allerdings das meiste bey, wenn sie das Genie des Volkes zu bilden weiß, davon wir im siebenten Buche ausführlich handeln werden. Unterdessen ist es doch nicht ohne Wirkung, wenn man bessere Einrichtungen macht, daß bey dem Meisterwerden lediglich die Geschicklichkeit des Candidaten in Betracht gezogen wird (§. 544). In Ansehung der Tüchtigkeit und Vollkommenheit der Waaren aber sind diejenigen zu bestrafen, welche sie allzu schlecht und untüchtig verfertigen; und man muß so gar mit Einziehung

Die Policey muß die Geschicklichkeit der Handwerker, und die Vollkommenheiten ihrer Waaren befördern.

des Meisterrechts wieder sie verfahren, wenn sie sich dergleichen öfters zu Schulden kommen lassen. Ob nun zwar auch in Ansehung des innerlichen Verbrauchs ein großer Nachtheil vor das gemeine Wesen daraus entstehet, wenn schlechte und untüchtige Waaren verkaufet werden; so ist doch solches am wenigsten bey denen Waaren zu dulden, die in die auswärtigen Commercien gehen; weil sonst ihr Debit gar bald aufhöret, und der ganze Nahrungsstand darunter leidet. Alle Handwerker also, deren Waaren außer Landes gehen, müssen eben so, wie die Manufacturen und Fabriken mit Reglements und Ordnungen über die Güte und Vollkommenheit ihrer Waaren versehen, und zu deren Aufrechterhaltung Beschau- und andere Anstalten vorgekehret werden.

§. 554.

Von der Entscheidung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Handwerken.

Es ereignet sich gar öfters, daß unter verschiedenen Handwerken Streitigkeiten entstehen, sowohl, indem sich verschiedene Handwerke zu Verfertigung, oder Verkauf, von einerley Art der Waaren berechtiget halten, als weil ein Handwerk ein Recht zu haben glaubt, daß ein andres diese, oder jene Nebenarbeiten und Zubereitungen bey ihm verfertigen lassen müsse; vieler anderer Ursachen und Gelegenheiten zu Streitigkeiten zu geschweigen. Die Entscheidung solcher Streitigkeiten gehöret wohl ohne Zweifel vor dasjenige Collegium, welchem die oberste Direction der Landespolicey anvertrauet ist; und unsere Vorfahren, welche die Entscheidung solcher Streitigkeiten den Justiz-Collegiis überlassen, und dabey funfzig und hundertjährige Processe zugelassen haben, haben dadurch eine schlechte Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang eines Staats zu erkennen gegeben. Denn die Entscheidung kann sich hier gar nicht auf die alten Innungsbriefe, und Privilegia, oder auf das alte Herkommen gründen; weil alle Policeygesetze und Ordnungen allemal nur den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens zum Augenmerk haben, und dahero so fort wiederrufen und abgeändert werden können und müssen, so bald sie nicht mehr mit dem gegenwärtigen Zustand und Zusammenhange des Nahrungsstandes übereinstimmen. Gleichwie nun dieses nicht in der Macht der Justiz-Collegiorum beruhet; so ist es ungereimt, dieserhalb vor ihnen Processe zuzulassen; noch wiedersinnischer aber ist es, solche Processe mit großen Kosten der Handwerke, und zum Nachtheil des Nahrungsstandes gleichsam verewigen zu lassen; da sie die oberste Landespolicey binnen vier Wochen entscheiden kann. Es muß aber diese Entscheidung blos nach den ächten

Grund-

Grundsätzen, worauf das Aufnehmen des Nahrungsstandes beruhet, ertheilet werden. Ein Handwerk kann keine Waare verkaufen, die es nicht selbst arbeitet (§. 549. Anmerk.); und in allen Gedingsarbeiten muß man die natürliche Freyheit der Verträge so wenig, als möglich, einschränken; so, wie der auswärtige Debit erfordert, denen handelnden Handwerken nachzugeben, ihre Nebenarbeiten so wohlfeil, als möglich, zu veranstalten. (§. 549). Wenn aber zwey Handwerke einerley Waare zeither bearbeitet haben; so muß die Entscheidung darauf ankommen, welches unter beyden die Waaren mit mehrern Vortheil und Bequehmlichkeit verfertigen kann, und wessen Bearbeitung dem Aufnehmen und Zusammenhange des Nahrungsstandes am gemäßesten ist.

§. 555.

Von der besondern Direction eines jedes Handwerkes.

Alles dieses gehöret zur allgemeinen Direction der Handwerke. Es erfordert aber ein jedes Handwerk in einer jeden Stadt noch eine besondere Direction. Zu dem Ende müssen die Handwerke unter die Mitglieder des Stadtrathes vertheilet werden, dergestalt, daß ein jeder Rathsherr gewisse Handwerke besonders zu dirigiren hat; und ich habe schon oben (§. 406. 546.) erinnert, daß diese Vertheilung nach denen Hauptmaterien, worinnen die Handwerke arbeiten, geschehen solte. Ein solches Rathsglied muß allen Versammlungen der ihm untergebenen Handwerke beywohnen, dieselben in Ordnung erhalten, ihre Streitigkeiten beylegen, ihre Mißbräuche und schädliche Gewohnheiten abzustellen suchen, und vor die Aufnahme seiner Handwerke, und die Vollkommenheit ihrer Waaren, unermüdet besorgt seyn. Ueberhaupt aber soll die Policey dahin sehen, daß die Handwerke sich keiner Jurisdiction über ihre Mitglieder, am allerwenigsten aber die sämtlichen Gesellen über einzelne Gesellen anmaßen, als welche ihnen gar nicht gebühret, und die Wurzel aller andern Mißbräuche ist; weil sie dadurch ihre vernünftigern Mitglieder zwingen, sich denenselben immer noch gemäß zu bezeugen.

§. 556.

Es muß keine Art der Handwerke ermangeln.

Endlich müssen auch die Stadtobrigkeiten davor sorgen, daß ein jeder Orth mit denen benöthigten Handwerksleuthen versehen sey; weil es zu großer Unbequehmlichkeit der Einwohner gereichet, wenn sie sich mit ihrer Nothdurft aus andern Orthen versehen müssen. Zu dem Ende, wenn diese, oder jene Handwerker in der Stadt ermangeln, oder nicht zureichend vorhanden sind, die sich aber doch daselbst genugsam nähren könnten; so muß

der Magistrat solches in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen; und die erforderlichen Handwerke dahin zu ziehen suchen, unter der Versicherung, ihnen zu ihrem Etablissement alle Beförderung angedeihen zu lassen; welches aber keine leeren Worte seyn, sondern in der That erfüllet werden müssen. Die Landespolicey aber muß auf diese Art ihre Vorsorge auf das ganze Land erstrecken, daß keine Art der Handwerker darinnen ermangeln.

Zweyter Abschnitt

Von Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher bey denen Handwerken.

§. 557.

Was man unter den Stöhrern und Pfuschern verstehet.

Es ist bekannt, was die Handwerker unter dem Nahmen der Stöhrer. oder Pfuscher verstehen. * Sie belegen alle diejenigen mit diesen Nahmen, welche keine Mitglieder ihrer Zunft, Innung oder Gülde sind, und das Meisterrecht bey derselben nicht erlanget haben; dennoch sich aber unterstehen, solche Arbeiten zu übernehmen, die vor ihr Handwerk gehören. Sie sehen dabey nicht auf die Güte und Tüchtigkeit der Arbeit, sondern auf die Befugniß zu derselben. Denn zuweilen verfertigt ein Stöhrer, oder Pfuscher, eben so gute und noch bessere Arbeiten, als einer, der das Meisterrecht erlanget hat. Diese Stöhrer und Pfuscher werden von denen Handwerken von Zeit zu Zeit aufgesuchet, und ihnen, vermittelst obrigkeitlicher Hülfe, sowohl das Handwerksgeräthe, als auch die Arbeit selbst weggenommen, welches die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher genennet wird.

§. 558.

* Fast ein jedes Handwerk hat gewisse Spottnahmen ausfindig gemacht, damit sie diejenigen belegen, die nicht ihre Mitglieder sind, und doch zu ihrem Handwerk gehörige Arbeit verfertigen. Die Schneider nennen ihre Pfuscher Böhnhasen, die Schuster heißen die ihrigen Altreißer, wenn sie nicht nur flicken, sondern auch neue Arbeit verfertigen; die Gerber belegen die ihrigen mit dem Nahmen der Fellnepper und Schotten; die Fleischer aber benennen die ihrigen Lästerer; und so werden wenig Handwerke seyn, die nicht ihren Stöhrern einen Spott-Nahmen aufgeleget haben.

§. 558.

Verschiedene Grundsätze der Obrigkeiten in Ansehung der Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher.

Man findet, daß die Gerichtsobrigkeiten in Ansehung dieser Aufhebung gar verschiedene Grundsätze haben. Einige sind so gleich fertig, denen Handwerkern, die um die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher ansuchen, die gerichtliche Hülfe zu leisten, ohne einmal die Sache behörig zu untersuchen; indem sie glauben, daß das nachsuchende Handwerk davor zur Verantwortung haften muß. Andere Obrigkeiten entschlüßen sich sehr schwehr und ungern darzu; indem sie vielleicht diese Aufhebung vor etwas hartes und unbilliges halten. Sie verhängen die gerichtliche Hülfe also nicht, ohne genugsame Untersuchung der Sache; und dabey finden sich allemal Gelegenheiten, die gerichtliche Hülfe zu verweigern, oder zu verzögern. Wieder andere, und besonders die Aemter und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, welche das Zwangrecht, das die Handwerker in denen Städten, vermöge ihrer Privilegien und Innungsarticul, auf einen gewissen Bezirk des platten Landes erstrecken, vor unbillig, und der Nahrung des Landes vor nachtheilig ansehen, bezeigen sich der, von den Handwerkern in den Städten gesuchten, Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher gar nicht günstig. Wenn sie sich ja! nach langen Aufenthalt einmal genöthiget sehen, die Aufhebung zu verhängen; so werden die Stöhrer entweder unter der Hand gewarnet, oder das weggenommene Handwerksgeräthe und Arbeit wird ihnen aus denen Aemtern und Gerichten bald wieder verabfolget. Dahingegen sind sie allerdings geneigt, wieder die Stöhrer und Pfuscher den gerichtlichen Beystand zu leisten, wenn es Handwerker betrift, die unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ihre Innungen und Zünfte haben, als welches in Ansehung der Schmide, Wagner, Leineweber, und einiger andern Handwerke auf dem platten Lande, hin und wieder statt findet. Bey dieser Verschiedenheit der Gesinnungen, so die Gerichtsobrigkeiten hierinnen äußern, wird es keine unnütze Frage seyn, was denn von dieser Anfhebung der Stöhrer und Pfuscher zu halten sey, und ob es denen Grundsätzen der Policey und der Beförderung des Nahrungsstandes gemäß ist, diese Aufhebung zu begünstigen, oder nicht.

§. 559.

Warum hier auf die Innungsbriefe der Zünfte nicht so

Zwar wenn wir allein auf die Privilegia und confirmirten Innungsarticul der Handwerker sehen wollen; so wird diese Frage leicht entschieden seyn. Es ist fast in allen denenselben mit klaren und deutlichen Worten verfüget, daß die Stöhrer und Pfuscher nicht geduldet werden sollen, und

daß

schlechterdings gesehen werden kann.

daß die Gerichtsobrigkeiten auf das Ansuchen der Handwerker zu Aufhebung derselben die gerichtliche Hülfe nicht verweigern sollen. Allein, unsre lieben Vorfahren waren in Ansehung der Handwerke nicht mit den besten Grundsätzen erfüllet. Nach diesen verwerflichen Grundsätzen haben sie bey denen Handwerken viele Einrichtungen, Freyheiten und Gewohnheiten zugelassen, die zu Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt des Nahrungsstandes, eben nicht vortheilhaftig sind. Die Zeiten und Umstände haben sich auch sehr verändert. Es ist leicht zu erweisen, daß in den meisten Landen jetzo noch einmal so viel Einwohner sind, als vor hundert Jahren. Die Menschen fanden also damals weniger Schwierigkeit, sich zu ernähren, und hatten nicht nöthig, sich auf Nahrungsarten zu legen, bey welchen sie das Meisterrecht nicht erlanget hatten. Man nahm auch damals wenig, oder gar keinen Betracht auf die auswärtigen Commercien, die jetzo nach vernünftigen Grundsätzen das Hauptaugenmerk in allen Maasregeln und Anstalten des Nahrungsstandes seyn müssen. Es müssen aber die Policeyanstalten und Gesetze, dergleichen die Einrichtungen und Privilegia der Handwerker sind, sich allemal nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten. Dieses ist ihre Haupteigenschaft, und man kann so gar behaupten, nicht allein, daß sie abgeändert werden müssen, sondern auch, daß sie ihre Gültigkeit verliehren, so bald sich die Umstände der Republik offenbar geändert haben. Es bleibt dannenhero ohngeachtet dieser Privilegien und Innungsarticul der Handwerker allemal die Frage übrig, ob die Obrigkeit nach guten Grundsätzen zu der Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher die Hände biethen sollen.

§. 560.

Warum dieseAufhebung der Pfuscher nicht zu begünstigen ist.

Es giebt in unsern Zeiten viele gründliche Policeyverständige, die nicht blos die Mißbräuche und üble Einrichtung der Handwerker, sondern überhaupt die ganze Verfassung derselben verwerfen, und welche die Innungen und Zünfte abgeschaffet wissen wollen. Sie behaupten, daß diese Innungen und Gülden ein unleidlicher, und dem Nahrungsstande schädlicher Zwang vor das gemeine Wesen sind, alle schlechte Arbeiten der ungeschickten Mitglieder der Zünfte anzunehmen, daß dadurch die Waaren und Arbeiten vertheuret, und geschickte Leuthe, die arm sind, verhintert werden, sich zu etabliren, und eine eigene Familie zu errichten (§. 542); der vielen, bey denen Handwerken eingerissenen, Mißbräuche zugeschweigen. Sie berufen sich auf das Beyspiel von Holland, wo keine Zünfte und Innungen

nungen statt finden, und glauben, daß eben dadurch die blühenden Gewerbe der vereinigten Niederlande verursachet worden sind. Diejenigen also, welche die Innungen und Zünfte überhaupt verwerfen, werden am wenigsten geneigt seyn, die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher zu begünstigen. Ich gestehe gern, daß die Zünfte und Gülden nicht die beste Einrichtung sind; und wenn es jetzo erst die Frage wäre, ob diese Verfassung eingeführet werden solte; so würde ich ohne Bedenken mit nein antworten. Allein, eine ganz andere Frage ist es, ob eine Sache, die nicht die beste Einrichtung hat, die aber einmal eingeführet, und tief eingewurzelt ist, wieder abgeschaffet werden soll; und hier finde ich in Ansehung der Handwerks-Innungen so viele Bedenklichkeiten, die sich bey der Abschaffung ereignen würden, daß ich darzu nicht rathen kann (§. 543); zumal da die Handwerke ohne Policeyaufsicht nicht gelassen werden können. Unterdessen folget hieraus allemal so viel, daß wir die schädlichen Folgen, die aus der Verfassung der Innungen und Zünfte entstehen, auf alle Art zu verhüten und einzuschränken, bedacht seyn müssen; und in diesem Betracht wird die Aufhebung der Pfuscher und Stöhrer keine große Begünstigung verdienen.

§. 561.

Die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher ist eine große Härte gegen diese Leuthe.

Es geschiehet in der That vielen Leuthen sehr hart, wenn in Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher strange verfahren wird. Es giebt viele arme Leuthe, die in ihrer Jugend ein Handwerk erlernet, oder diese oder jene Arbeit durch eigenen Fleiß und Nachsinnen begriffen haben. Sie haben einen guten Theil ihres Lebens entweder unter den Soldaten, oder in Herrendiensten, oder in andern Lebensarten zugebracht. Endlich sehen sie sich genöthiget, zu kümmerlicher Fristung ihres Lebens das, in ihrer Jugend, oder sonst erlernte, Handwerk wieder hervor zu suchen. Es fehlet ihnen das Geld, Meister zu werden; und andre Mängel an ihren Lehrjahren und übrigen Beschaffenheiten verhintern es. Als Gesellen können sie eben dieser Fehler wegen, und aus Mangel der Kundschaft, nicht arbeiten. Es sind auch überall wandernde Gesellen genug zu haben; so daß diese nicht einmal beständig Arbeit finden. Was sollen demnach diese Leuthe anfangen? Sollen sie stehlen, oder betteln, oder vor Hunger umkommen? Keines von allen diesen kann die Republik haben wollen; und eben so wenig ist es ihrem Vortheil gemäß. Wie hart würde es also nicht seyn, wenn man diesen Leuthen, durch strange Verfügung in Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher, alle Mittel zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt entziehen wolte.

§. 562.

Einwürfe darwieder sind von keiner Erheblichkeit.

Alle Einwürfe, die man hierwieder machen kann, verdienen gegen diese wichtigen Gründe nicht den geringsten Betracht. Es würde unumgänglich nöthig seyn, daß die Handwerker diejenigen, so genugsame Geschicklichkeit, aber nichts in Vermögen hätten, ohne alles Endgeld zu Meistern aufnehmen müßten, wenn die Stränge, womit man die Stöhrer und Pfuscher aufhebt, der Billigkeit gemäß seyn solte. Ja! selbst der Mangel in den Lehrjahren, und andre Fehler, müßten bey der Geschicklichkeit in keinen Betracht gezogen werden. Freylich erfordert es die gute Ordnung und das Aufnehmen des Nahrungsstandes, daß alle Gewerbe unter einer gewissen Direction und Aufsicht stehen; und es ist auch der Vernunft nicht zuwider, daß sie eine gewisse Ordnung unter sich selbst errichten. Allein, diese Sätze ziehen keine stränge Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher nach sich. Wir werden unten hierzu ein andres Mittel vorschlagen.

§. 563.

Diese Aufhebung ist auch öfters dem gemeinen Wesen nachtheilig.

So hart die stränge Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher vielen armen Leuthen fällt, so viel Unbequehmlichkeit ist auch damit vor das gemeine Wesen selbst verknüpfet. Viele arme Leuthe sind nicht im Stande, die theure Arbeit eines ordentlichen Meisters zu bezahlen. Wir wollen nur die Schneiderarbeit zum Beyspiel nehmen. Wenn der Bauer, oder der Tagelöhner in Städten, seine schlechte Kleidung allemal bey einem ordentlichen Stadtmeister verfertigen lassen solte; so würde er das Macherlohn schwehrlich bestreiten können, und vielleicht seine schlechte Hülle lange Zeit entrathen müssen. Allein, er wendet sich zu einem Winkelschneider, der ihm seine Arbeit um die Hälfte, und wohl gar um zwey Drittel, wohlfeiler verfertiget. Eben so giebt es zuweilen so genannte Pfuscher, die in dieser, oder jener besondern Arbeit eine viel größere Geschicklichkeit haben, als ein ordentlicher Meister. Man weis z. E. was vor eine besondere Accuratesse die Spindeln zur Wollenspinnerey erfordern, wenn das Spinnen bequehm von statten gehen soll. Ein Drechslermeister, der viele andre Arbeiten verfertiget, kann die Geschicklichkeit, gute Spindeln zu machen, nicht besitzen. Allein, ein so genannter Pfuscher, der nichts als Spindeln macht, kann eine besondere Geschicklichkeit darinnen erlangt haben. Wenn man nun diesem Pfuscher alle Arbeit im Drechseln verbiethen wolte; so würden die Spinner den Vortheil, gute Spindeln zu haben, entrathen müssen. Die Verfassung der Handwerke aber soll dem gemeinen Wesen zur Bequehm-

quehmlichkeit, und zum Vortheil des Nahrungsstandes gereichen; und so bald die Einrichtung der Handwerker Unbequehmlichkeit und Nachtheil verursachet, so ist sie verwerflich.

§. 564.

Unterdessen, so richtig auch diese Gründe sind; so begehre ich doch daraus nicht zu folgern, daß die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher bey denen Handwerken ganz und gar nicht statt finden müsse. Ich will nur daraus den Schluß machen, daß man diese Aufhebung niemals ohne genugsame Untersuchung und Erwägung aller Umstände zu verhängen habe; und mich deucht dieser Satz ist durch die vorhergehenden Gründe genugsam erwiesen. An sich selbst muß diese Aufhebung allerdings beybehalten werden. Nur muß man solche zu keiner allgemeinen Regel bey allen Handwerken machen. Wenn die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher bey einigen Handwerken nicht nur vor den Nahrungsstand von keinem Nutzen ist, sondern auch wirklich dem gemeinen Wesen zur Unbequehmlichkeit und Nachtheil gereichet; so giebt es hingegen andere Handwerke, wo diese Aufhebung so wohl nützlich, als nothwendig ist. Der zeitherige Fehler in der Handwerkspolicey kommt blos darauf an, daß man diesen Unterschied unter den Handwerkern nicht beobachtet, sondern die Aufhebung allgemein bey allen Handwerken verfüget hat. Das wichtigste Augenmerk unseres gegenwärtigen Abschnittes muß demnach dahin gehen, daß wir bestimmen, bey welchen Handwerken die Aufhebung der Pfuscher verfüget werden müssen, und bey welchen sie nicht verhänget werden dürfe.

Jedoch ist die Aufhebung nicht allgemein zu verwerfen.

§. 565.

Wir haben zwar vorhin die Handwerker verschiedentlich eingetheilet; allein nach der Absicht unsrer gegenwärtigen Abhandlung müssen wir diejenige Eintheilung erwählen, nach welcher alle Handwerker allgemein, entweder blos arbeitende, oder zugleich arbeitende und handelnde Handwerker sind (§. 549). Bey denenjenigen Handwerken, die allein arbeiten und nicht handeln, kann die Aufhebung der Pfuscher nicht statt finden. Von dieser Art sind die Schneider, die Wagner, die Grobschmide, die Färber, zum Theil die Leineweber und viele andere. Alle diese Handwerker verdingen ihre Arbeit vor ein gewisses Miethgeld (per contractum locati conducti); und es kann der Natur der Sachen nach hier kein Verboth statt finden, daß man nur mit gewissen Personen, und mit keinen andern dergleichen Verträge schlüßen dürfe. Die Unterthanen müssen in ihren Ver-

Die Aufhebung der Pfuscher kann bey denen, auf Geding arbeitenden, Handwerken nicht statt finden.

trägen vollkommene Freyheit haben. Das ist die Natur der Verträge, daß man solche schlüßen kann, mit wem man will, ohne an diese, oder jene Personen eingeschränkt zu seyn. In denen Verträgen kommt es auf das Vertrauen an; und dieses kann uns nicht befehlsweise auferleget werden. Das Vertrauen und das Gewissen, die sehr nahe mit einander verwannt sind, lassen sich nicht zwingen. Ich läugne nicht, daß nicht die Obrigkeit in gewissen Umständen anbefehlen kann, daß man sich zu diesen, oder jenen Arbeiten, oder Verrichtungen, keiner andern, als der darzu verordneten Personen bedienen darf. Allein, diese Umstände müssen sehr wichtig seyn. Sie müssen das Leben und die Gesundheit der Menschen betreffen, oder in die Wohlfarth des Staats einen unmittelbaren Einfluß haben. So kann z. E. die Obrigkeit anbefehlen, daß man sich keines andern, als eines geprüften und approbirten Arztes, Wundarztes, Hebammen und Advocatens bedienen soll. Allein, wenn man diesen Zwang in Gewerben und Handarbeiten verordnen wolte; so würde man der Freyheit der menschlichen Handlungen in der That zu nahe treten. Das würde auf Monopolien hinauslaufen, die mit Recht jederman verhaßt sind, und die auch dem Nahrungsstande zu schlechten Vortheil gereichen. So wie jederman seine Arbeit selbst zu verrichten befugt ist, ohne daß er gezwungen werden kann, sich fremder Hände zu bedienen; so muß er auch die Wahl haben, zu seiner Arbeit zu dingen, wen er will.

§. 566.

Die Menge dieser Lohnhandwerker ist dem gemeinen Wesen vortheilhaftig.

Dasjenige, was der Natur der Verträge so gemäß ist, das stimmet auch mit dem Besten des gemeinen Wesens vortreflich überein. Je mehr dergleichen Arbeiter, die auf Gedinge ihre Arbeit leisten, vorhanden sind, desto wohlfeiler werden sie zu haben seyn; und das ist allemal ein großer Vortheil des gemeinen Wesens. Es ist bey dieser Art der Handwerker nichts weniger, als erforderlich, daß ein Meister viele Gesellen hält, und dabey spatzieren gehet. Dieses ist vielmehr der Republik schädlich. Wenn dieser Müßiggänger nur einen Gesellen und Lehrjungen hätte; so würden noch 2 oder drey andre sich etabliren, heyrathen, und den Staat mehr bevölkern können. Es verdienet einen überaus großen Betracht in allen Maasreguln des Staats, daß man die Stellen vervielfältiget, wo sich Menschen ernehren können; und das geschiehet, wenn die Lohnhandwerke in keiner großen Erstreckung getrieben werden.

§. 567.

§. 567.

Man wende mir nicht ein, daß es dem Staate daran liegt, bemittelte Bürger zu haben. Diese Handwerker, die auf Gedinge arbeiten, sind nicht dazu bestimmt, daß sie reich seyn sollen; und dieser Satz muß ohnedem mit sehr großer Einschränkung verstanden werden. Ja! man muß allemal lieber den Hauptsatz machen, daß es dem Staate vortheilhafter sey, daß der Reichthum des Landes gleichmäßig, und in kleine Portionen ausgetheilet sey, wie ich im ersten Buche gethan habe. Der Satz, daß es dem Staate daran liegt, bemittelte Bürger zu haben, kann viel besser die Ausnahme von jener Hauptregul ausmachen, die nur unter gewissen Umständen, und bey besondern Endzwecken wahr ist. Wenigstens liegt dem Staate nicht das geringste daran, ob die auf Gedinge arbeitende Handwerker Vermögen haben, oder nicht. Wenn es zu einem blühenden Nahrungsstande erfordert wird, daß diejenigen Gewerbe und Nahrungsarten, die zugleich arbeiten und handeln, oder die blos handeln, viel Vermögen haben, damit sie ihr Gewerbe in großer Erstreckung treiben können; so ist das Vermögen der Handwerker, so auf Gedinge arbeiten, eine sehr gleichgültige Sache vor den Staat. Es ist zu einem blühenden Nahrungsstande genug, wenn sie ihren Unterhalt haben. In der That, wenn unsere Vorfahren die erforderliche Einsicht gehabt hätten; so hätten sie wenigstens diese Handwerker in gar keine Innungen und Zünfte einschließen sollen; und wenn wir etwas zu Verbesserung des Handwerkswesens thun wollen; so müssen wir uns bemühen, hier die Innungen und Gülden nach und nach abzuschaffen.

Der Einwand, daß es gut ist, wenn sie viel Vermögen haben, ist hier nicht anzuwenden.

§. 568.

Jedoch der Haupteinwurf möchte dahin gehen, daß es dem Staate daran liege, daß auch die gedingte Arbeit tüchtig verfertiget werde. Ich läugne zuförderst, daß ein so genannter Stöhrer, oder Pfuscher, untüchtige Arbeit liefere. Der Mangel des Meisterrechtes macht denjenigen zu keinem ungeschickten Arbeiter, der es an sich selbst nicht ist. Die Vorsorge in Ansehung der Tüchtigkeit der Arbeit kann man ohne Bedenken denen Privatpersohnen selbst überlassen, die dergleichen Arbeit nöthig haben. *

Der Einwurf von der Tüchtigkeit der Arbeit wird beantwortet.

* Dieses ist auch der Natur aller Verträge gemäß, in welchen einer des andern Arbeit dinget. Derjenige, welcher die Arbeit nöthig hat, muß vorher von der Geschicklichkeit desjenigen, den er dazu dingen will, Nachricht einziehen. Es ist auch

Derjenige, so keine tüchtige Arbeit verfertiget, wird von demjenigen, so eine vollkommene Arbeit verlanget, auch nicht gesuchet werden. Es sind aber auch Fälle möglich, wo die Privatpersohnen nur eine schlechte und unvollkommene Arbeit verlangen, und wo dieses ihren Endzwecke gemäß ist. Es würde hart seyn, wenn man sie gleichsam wider ihren Willen zwingen wolte, eine vollkommene, und mithin theuerere, Arbeit zu bezahlen, die sie dermalen nicht nöthig haben. In so fern diese, oder jene von denen, auf Gedinge arbeitenden, Handwerken Nebenarbeiten bey denen Manufacturen und Fabriken leisten, z. E. die Färber, Tuchscheerer und andere; so kann die Vorsorge vor die Tüchtigkeit dieser Nebenarbeiten sicher dem Hauptfabricanten überlassen werden. Alles, was die Policey dabey thun kann, ist, daß sie gute Reglements über die Manufacturen- und Fabrikenwaaren macht, und strange Beschauanstalten über die, außer Landes gehende, Waaren verordnet, wie ich in dem vorhergehenden Hauptstücke vorgestellet habe. In Ansehung der Waaren aber, so im Lande consumiret werden, erfordert es abermals die Bequemlichkeit der verschiedenen Stände und Classen der Unterthanen, daß gute und schlechte Waaren neben einander vorhanden sind.

§. 569.

Die handelnden Handwerke sind in drey Classen einzutheilen.

Wir kommen nunmehro auf die zweyte Hauptclasse der Handwerker, nämlich die zugleich arbeiten, und auch ihre verfertigte Waare selbst verhandeln; und wenn wir hier die Reguln von Aufhebung der Pfuscher gründlich bestimmen wollen; so müssen wir diese Hauptclasse in drey untergeartete Classen eintheilen: nämlich in Handwerker, so nur zum Bedürfniß des Landes Waaren verfertigen und damit handeln, in Handwerker, die hauptsächlich Waaren vor die auswärtigen Commercien zur Vollkommenheit bringen, und in Handwerker, die mit Lebensmitteln zu thun haben, und

auch ganz unmöglich, daß Anstalten in einem Staate vorhanden seyn könnten, wodurch man von der Geschicklichkeit aller Leuthe, die zu mancherley Arbeiten gedungen werden, versichert seyn könnte. Die Policey muß es denen Landleuthen überlassen, daß sie selbst vor die Geschicklichkeit und Einsicht eines Schäfers, eines Hirten, eines Schirrmeisters, eines Ackerknechts, und so viel andrer Arbeiter sorgen; da doch diese durch ihre Dummheit hundertmal mehr Schaden anrichten können, als wenn ein Schneider eine Weste nicht recht macht. Warum solte sie es also nicht gleichfalls der Vorsorge der Privatpersohnen überlassen können, sich um die Geschicklichkrit eines Schneiders, eines Leinewebers, und dergleichen, vorher zu bekümmern?

und welchen Policeytaxen gegeben werden. Jede Sorte müssen wir besonders betrachten.

§. 570.

Was bey der ersten Classe in Ansehung der Stöhrer und Pfuscher anzurathen ist.

Bey denenjenigen Handwerkern, die blos zur Consumtion des Landes, Waaren verfertigen und verkaufen, finden fast alle diejenigen Gründe gleichfalls ihre Anwendung, weshalb wir bey denen, auf Gedinge arbeitenden, Handwerken, die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher verworfen haben. Wir würden auch kein Bedenken tragen, hier die nämliche Regel anzurathen, wenn nicht zweyerley Umstände vorwalteten: nämlich 1) dergleichen Waaren können sehr schlecht und betrügerisch verfertiget werden, ohne daß es jederman so fort einsehen kann; und der Käufer hat nicht allemal Gelegenheit, den Verkäufer zu Ersetzung des Schadens anzuhalten, zumal wenn dergleichen Waaren auf öffentlichen Markte gekaufet werden. Sodann liegt 2) auch dem gemeinen Wesen daran, daß diese Art Handwerker Vermögen besitzen, um ihren Verkehr in behörigen Größe treiben zu können. Die Stöhrer und Pfuscher müssen demnach bey dieser Art der Handwerker zwar aufgehoben werden. Allein, man muß die Beurtheilung und das Zwangrecht nicht auf die Handwerker ankommen lassen; vielmehr muß man allen denenjenigen, die in dieser, oder jener Waare eine vorzügliche Geschicklichkeit haben, oder etwas neues erfinden, von Policey wegen die Erlaubniß geben, diese besondere Waare zu verfertigen, ohne sie deshalb zu den übrigen Waaren des nämlichen Handwerks zu berechtigen. Die Bequehmlichkeit und der Vortheil des gemeinen Wesens muß allemal dem Vortheile und dem Eigennutze der Handwerker vorgehen.

§. 571.

Was bey der zweyten Classe rathsam ist.

In Ansehung dererjenigen Handwerker, die vornämlich zum Behuf der auswärtigen Commercien arbeiten, muß allerdings die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher statt finden; weil die Aufnahme der Commercien hauptsächlich von der Güte solcher Waaren abhängt. Allein, bey der Aufnahme der Meister muß nicht auf das zu erlegende Geld, sondern allein auf die Geschicklichkeit gesehen werden. Die Landespolicey muß sich auch allemal vorbehalten, geschickten Arbeitern ohne alles Entgeld das Meisterrecht ertheilen zu können, welche das Handwerk ohne Wiederrede aufnehmen muß. Je mehr die, außer Landes gehende, Waaren vervielfältiget

tiget werden können; desto vortheilhaftiger ist es vor die Commercien und den gesamten Nahrungsstand des Landes.

§. 572.

Auch bey der dritten Classe muß die Aufhebung der Stöhrer statt finden.

Endlich ist auch die Aufhebung der Pfuscher und Stöhrer bey solchen Handwerken nöthig, die mit der Zubereitung und dem Verkauf der Lebensmittel zu thun haben, und denen mithin Policeytaxen gegeben werden. Eben diese Policeyaufsicht erfordert, daß man alle diejenigen weis und kennet, die dergleichen Waaren verkaufen; und die Natur der Sache erlaubet hier am allerwenigsten, daß jemand, ohne Erlaubniß und erlangtes Meisterrecht, sich mit solchen Waaren abgeben darf. Die Anzahl der Meister in solchen Handwerken müssen auch nicht überhäufet vorhanden seyn, sondern mit der Consumtion der Stadt in gerechtem Verhältniß stehen. Je mehr hier die Nahrung unter eine Menge von Meistern vertheilt ist, desto weniger gelangen sie zu einigen Mitteln, daß sie die, zu ihren Handwerke nöthigen, Vorräthe mit Rath und Vortheil einkaufen können. Darunter aber leidet aber allemal das gemeine Wesen.

§. 573.

Jedoch müssen alle unzunftmäßige Arbeiter bey der Policey eingezeichnet seyn.

Schlüßlich müssen wir noch erinnern, daß ob zwar in der ersten Hauptclasse der Handwerker, jederman nachgelassen seyn muß, auch ohne Meisterrecht gedingte Arbeit zu übernehmen; so müssen sich doch alle solche Arbeiter bey der Policey melden, und aufzeichnen lassen. Es ist dieses nicht nur wegen der, bey solchen gedingten Arbeiten entstehenden, Streitigkeiten nöthig; sondern viele Policeyanstalten erfordern auch, daß man von der Anzahl der Arbeiter in jeder Art der Gewerbe genugsam unterrichtet sey. Hierdurch erlanget auch der oben (§. 562.) gedachte Einwand seine Erledigung, daß doch alle Handthierungen unter einer gewissen Direction und Aufsicht stehen müßten. Denn, wenn sie bey der Policey, als Arbeiter von dieser Art eingezeichnet sind, welches nicht ohne alle Prüfung geschehen muß; so wird in Ansehung der Direction alles geschehen können, als wenn sie Mitglieder eines gewissen Handwerkes wären. Ich habe schon im vorhergehenden Abschnitt (§. 551.) gezeiget, daß diese Einzeichnung ohne alle Kosten geschehen muß.

Dritter Abschnitt

Von Aufhebung der verschiedenen, einander gehäßigen Innungen bey einerley Handwerke.

§. 574.

Großer Haß, den verschiedene Innungen einerley Handwerks gegen einander haben.

Wenn die Menschen in der Religion, in denen Wissenschaften und in allen andern Dingen niemals haben einig bleiben können; sondern sich in unzählige Secten und Meinungen vertheilet haben; so würde es einem Wunderwerke ähnlich sehen, wenn nicht auch bey einerley Handwerke verschiedene Secten eingerissen wären. Allein, ohngeachtet der Anhänglichkeit an den alten Schlendrian, und ohngeachtet die Lust zu neuen Erfindungen eben nicht die Triebfeder der Innungen und Zünfte ist; so findet man doch öfters bey einerley Handwerke verschiedene Arten von Innungen, die einander so auffätzig und gehäßig sind, als die verschiedenen Religionssecten kaum seyn können. Der Unterschied zwischen zwey solchen verschiedenen Zünften, die einerley Sache bearbeiten, beruhet öfters, wie bey denen Religionen, auf einer nichtsbedeutenden Kleinigkeit, auf einer andern Art der Bearbeitung, auf den Gebrauch eines andern Werkzeuges, auf andern Handgriffen, ja! öfters nur auf der zufälligen Beschaffenheit eines geschenkten, oder ungeschenkten Handwerks. Dennoch sind dergleichen verschiedene Zünfte mit einem großen Hasse gegen einander eingenommen. Sie bedrücken und verfolgen einander. Sie meiden einander, als wenn sie mit der Pest behaftet wären. Keine Innung nimt die Meister der andern auf; und wenn ein Geselle bey einem Meister der gegenseitigen Zunft gearbeitet hat; so ist er gleichsam anrüchig und unehrlich. Er hat ein Verbrechen begangen, das ohne große Strafe nicht ausgesöhnet werden kann. Lächerliche, aber große Ausschweifungen! welche gewiß dem Nahrungsstande, und überhaupt dem gemeinen Wesen, nicht zum Vortheil gereichen.

§. 575.

Die Papiermacher unterscheiden sich in Glätter und Stampfer.

Ich will zuerst der Papiermacher gedenken, die dergleichen gedoppelte, oder einander entgegengesetzte, feindseelige Zünfte in sich haben. Die einen werden Glätter, und die andern Stampfer genennet. Die Glätter machen sich die Mühe, einen jeden Bogen einzeln zu glätten; dahingegen die

die Stampfer durch Schlagen, oder Stampfen, eine große Menge Bogen auf einmal zuzubereiten wissen; und ohngeachtet gewiß ein jeder Glätter bey sich selbst überzeuget ist, daß die Bearbeitung der Stampfer viel kürzer, bequehmer und vortheilhaftiger ist; so halten sie doch so fest über ihrem Glätten, als wenn es eine Glaubenslehre anbeträfe. Vielleicht ist der Religionshaß, diese unsinnige und die Menschheit beleidigende Leidenschaft, kaum so stark, als die gehäßige Gesinnung, welche die Glätter gegen die Stampfer haben. Man hat mir versichern wollen, daß ein Glättergeselle, der bey einem Stampfer gearbeitet hat, zuweilen bis 10 Rthaler Strafe geben muß, ehe er wieder in die ehrwürdige Gesellschaft der Glätter aufgenommen wird.

§. 576.

Dieser Unterschied ist billig in verschiedenen Landen gänzlich aufgehoben.

Die Papierfabricaturen verdienen gewiß allen Betracht in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes. Der Buchhandel, dieser wichtige Zweig der Commercien, die Druckereyen, die Schriftgießereyen, und verschiedene andere Handthierungen, stehen damit in der engsten Verbindung. Man hat sich dannenhero in verschiedenen Staaten bemühet, diesen thörichten, der Papierfabricatur so schädlichen, Unterscheid zwischen Glättern und Stampfern abzuschaffen. In Oesterreich ist dieses in der neuen Papiermacher-Ordnung in einem besondern Decret geschehen. Eben so, wie darinnen der Unterschied zwischen Glättern und Stampfern abgeschaffet worden ist; so ist solches auch in denen Königl. Preußischen Landen geschehen. Es würde weiter nichts erforderlich seyn, als daß einige andere der mächtigsten teutschen Staaten diesen Beyspielen nachfolgeten; so würden die wenigen Papiermacher in kleinen Staaten von selbst nachgeben, und ihre thörichten Vorurtheile fahren lassen müssen. Die wandernden Gesellen würden sie leicht übergehen können, wenn sie auf ihrem Unterschiede hartnäckigt beharren wolten. Man kann allerdings die Hoffnung fassen, daß man in verschiedenen Staaten darauf Bedacht nehmen wird. Unsere vernünftigen Zeiten würden diesen Nahmen nicht verdienen, wenn sie ferner gestatten wolten, daß dem Nahrungsstande durch dergleichen grobe und ausschweifende Mißbräuche Nachtheil zugefüget würde.

§. 577.

Die Becker theilen sich

Eben dergleichen zwey verschiedene, einander verfolgende Innungen treffen wir auch bey den Beckern an. Die einen werden Loßbecker, und

die

die andern Fastbecker * genennet. Die Loßbecker nehmen weder einen Fastbecker unter sich auf, noch fördern sie die Gesellen derselben; und wenn einer ihrer Gesellen bey einem Fastbecker gearbeitet hat; so hat er ein wichtiges Verbrechen begangen, welches ohne ziemliche Geldbuße nicht ausgesöhnet werden kann. Die Fastbecker sind hierinnen viel billiger. Sie geben denen Loßbecker-Gesellen ohne Schwierigkeit Arbeit; und sind eben so bereitwillig einen von andern Orthen anziehenden Loßbecker-Meister unter sich aufzunehmen, wenn er darum ansuchet, worzu aber wenige geneigt sind. gleichfalls in Loß- und Fastbecker.

§. 578.

Der Unterschied unter diesen beyderley Zünften kommt blos darauf an, daß die Loßbecker ein geschenktes Handwerk haben, die Fastbecker aber nicht; und daß die Loßbecker-Gesellen zu allen Zeiten aus der Arbeit treten können, die Fastbecker-Gesellen sich aber auf ein Vierthel-Jahr zur Arbeit verbinden müssen. Die Loßbecker sind ohne Zweifel die älteste von diesen beyden Innungen, und dieses blähet vermuthlich ihren Hochmuth auf, daß sie die Fastbecker verachten. Die Beschaffenheit eines geschenkten Handwerks ist allemal ein Kennzeichen seines Alterthums, zumal wenn es in allen Landen ein geschenktes Handwerk ist. Diejenigen Zünfte, welche zu Anfange des mittlern Zeitalters von denen Kayfern errichtet, bestätiget, und aus ihrer Verächtlichkeit gerissen wurden, bekamen alle die Eigenschaft geschenkter Handwerke; weil man das Wandern der Gesellen, zu Erlangung mehrerer Geschicklichkeit, vor nothwendig hielt, und dannenhero die Geschenke zu ihren Fortkommen beförderlich erachtete. Wir wollen uns jetzo nicht einlassen diese Meynung des lieben Alterthums zu untersuchen. Es würde sich vielleicht finden, daß durch die geschenkten Handwerke, wenn nicht gute Vorsicht und Ordnung dabey angewendet wird, viele Taugenichte und Herumläufer gemacht werden, die wenig arbeiten, und mithin dem Endzwecke, sich mehrere Geschicklichkeit zu erwerben, eine schlechte Ge- Unterschied zwischen denen Loß- und Fastbeckern.

* Der Ursprung des Nahmens Fastbecker kommt unstreitig von Festbacken her, um sich denen Loßbeckern entgegen zu setzen. Die Fastbecker pflegen auch in der That ihren Teig viel fester zu machen, als die Loßbecker; und wenn ein wesentlicher Unterschied in Ansehung ihrer Arbeit ist; so kommt er hierauf an. Allein, deshalb backen die Fastbecker nicht schlechter. Sowohl ein fester, als ein weicher Teig können gut gebacken werden; nachdem man sich der Heizung des Ofens zu bedienen weiß.

nüge leisten. Unterdessen würde auf diesen Unterschied so viel nicht ankommen. Allein, in dem andern Puncte halte ich die Einrichtung der Fastbecker allemal vor vorzüglicher. Es solte ein allgemeines Gesetz seyn, daß ein jeder Handwerksgeselle wenigstens ein Vierthel-Jahr bey einem Meister arbeiten müsse. Dieses ist ein Punct, den man bey Ertheilung des Reichsgesetzes von 1732 außer Acht gelassen hat, der aber sehr nothwendig gewesen wäre. Die Freyheit, daß ein jeder Geselle die Arbeit nach einigen Wochen aufsagen und wieder fortwandern kann, ist dem Nahrungsstande gar nicht beförderlich. Der Trotz dieser Leuthe wird dadurch sehr unterstützet; und die Meister, wenn sie nothwendige Arbeit haben, müssen ihrem unartigen Bezeugen sehr viel nachsehen. Die gesunde Vernunft lehret uns schon, daß ein Geselle länger als einige Wochen bey einem Meister arbeiten muß. Diese wenige Zeit reichet kaum zu, daß ein Geselle in dem Hause bekannt wird, und daß der Meister ihn nach seiner Art und Weise abrichten kann. Soll er diese Mühe immer vergeblich verwenden?

§. 579.

Ob die Loßbecker besser backen.

Einige stehen zwar in den Gedanken, daß die Loßbecker mehr Geschicklichkeit im Backen besäßen, als die Fastbecker. Allein, dieses läßt sich schwehrlich so allgemein behaupten. Wann einige besondere Subjecte unter den Loßbeckern hierinnen etwas vorzügliches leisten; so werden sich gewiß auch dergleichen unter den Fastbeckern finden. Es kommt alles auf den Fleiß und die Aufmerksamkeit an, womit jemand in seinen Geschäften zu Werke gehet. So lange man nicht sagen kann, daß die Loßbecker besondere Handgriffe und Vortheile wissen, welche denen Fastbeckern unbekannt sind; so kann man auch denen Loßbeckern allgemein keine vorzüglichere Geschicklichkeit beylegen. Diese Handgriffe und Vortheile sind auch bey diesem Handwerke eben so schwehr nicht zu erlangen. Wir sehen, daß zuweilen eine Predigers- oder Pachters- ja! zuweilen so gar eine Bauerfrau auf dem Lande in ihren eigenen Ofen alle Arten von Brod, Kuchen und Gebackenen, eben so gut und schmackhaft backen kann, als der beste Becker.

§. 580.

Nachtheilige Folgen aus diesen verschiedenen Innungen der Becker.

So gering demnach der Unterschied unter diesen beyden Innungen ist; so ist er doch dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig. In ganz Obersachsen und dem Reiche sind nichts als Loßbecker, in Niedersachsen, Westphalen und den nordischen Reichen sind fast überall nichts als Fastbecker.

becker. Nur in einigen Reichsstädten in Niedersachsen sind beyderley Innungen zugleich eingeführet. Es wird also durch diesen Unterschied der Innungen verursachet, daß die Beckergesellen aus allen diesen Gegenden nach Obersachsen und in das Reich nicht wandern können, um sich durch das Reisen mehrere Geschicklichkeit und Erkenntniß der Welt zu erwerben; und die Becker in diesen Gegenden haben keine Gesellen aus Obersachsen und dem Reiche zu erwarten, so, daß es öfters daran ermangelt.

§. 581.

Man solte diesen Unterschied gänzlich aufheben.

Seine Königl. Majestät von Preußen, die auf alles aufmerksam sind, was dem Nahrungsstande zur Beförderung gereichen kann, haben diesen Unterschied in Dero Landen aufgehoben, und verordnet, daß beyderley Innungen die gegenseitigen Meister und Gesellen aufnehmen und fördern sollen. Es wäre demnach zu wünschen, daß andre Staaten diesem Beyspiele nachfolgen möchten, oder daß von Reichs wegen darauf Betracht genommen würde, als wodurch der Sache am besten gerathen werden könte. Es müßte nämlich der Unterschied zwischen beyden Innungen gänzlich aufgehoben werden. Denn so lange derselbe dauret, so wird das Vorurtheil und der geheime Häß allemal noch seine Wirkung zeigen.

§. 582.

Von andern Handwerken, die dergleichen zwiespältige Innungen haben.

Es würde allzuviel Raum erfordern, wenn wir alle Handwerke nach der Reihe durchgehen wolten, die verschiedene Zünfte bey einerley Handthierung haben. Es sind wenig alte Handwerke, wo nicht dergleichen Zwiespalt eingerissen ist. So haben z. E. die Böttticher zweyerley dergleichen Zünfte, davon die einen Großbinder, Schwarzbinder und Küfner, die andern aber Kleinbinder, Weiß- oder Rothbinder und Kübler genennet werden; und die ersten halten sich ungleich vorzüglicher, ob sie gleich in den meisten Städten ganz einerley Arbeit machen. Eben so halten die Kürschner wegen eines geringen Umstandes andere Kürschner verächtlich, die sie Zunäder nennen. Noch mehr aber ist unter denen einmännischen und zweymännischen Tuchmachern, und unter den Tuchbereitern und Tuchscheerern * ein großer Wiederwille.

* Der Unterschied unter den Tuchbereitern und Tuchscheerern ist hauptsächlich, daß die ersten feine Tücher, die andern aber nur gemeine Tücher zubereiten. Die letztern haben ein geschenktes Handwerk, die ersten aber nicht. Die Ursache aber, warum die Tuchbereiter die Tuchscheerer verächtlich halten, ist, weil die

§. 583.

Daß dergleichen Zwiespalt gehoben werden kann, wird durch das Beyspiel der Färber gezeiget.

Es ist gar kein Zweifel, daß wir nicht diesen thörichten, und dem Nahrungsstande schädlichen, Unterschied unter zweyerley Innungen bey einerley Handwerk abschaffen könnten, wenn wir nur wolten. Man ist schon bey verschiedenen andern damit zu Stande gekommen. Die Färber können davon ein Beyspiel an die Hand geben. Es waren schon vor einigen Jahrhunderten zweyerley Arten von Färbern in Teutschland, die Leinewandfärber, oder die so genannten Leinewandreißer, und die Schwarz- oder Schönfärber. Dennoch bedeutete es mit beyden nicht viel. Als wir demnach von unsern Nachbarn, denen Italiänern und Engelländern, besser färben lernten; so entstand eine dritte Art der Färber, welche Waid- und Schönfärber, oder Kunstfärber, genennet wurden. Da sich schon die beyden ersten Arten unter einander verachtet und verfolget hatten; so wurden die letztern am wenigsten verschonet, vor Pfuscher und unzünftige Leuthe gehalten; und es entstanden über den Gebrauch der Mandel, und andere Dinge, unendliche Streitigkeiten unter ihnen. Allein, die hohe Landespolicey in verschiedenen Staaten wußte diesen Händeln bald ein Ende zu machen. Alle diese verschiedenen Arten von Färbern sind in den Königl. Preußischen, und verschiedenen andern Staaten, durch Zwangsmittel angehalten worden, einerley Zunft und Innung auszumachen.

§. 584.

Die Aufhebung dieses Zwiespaltes ist guten Policeygrundsätzen gemäß.

Wie könnte man auch in einer wohleingerichteten Policey dergleichen Unordnungen nachsehen? Das Hauptwerk der Policey kommt eben darauf an, alle Nahrungsarten und Gewerbe dergestalt zu leiten und zu dirigiren, als es der Zusammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und das Beste des gemeinen Wesens erfordert. Der Eigensinn der Handwerker, und ein eingebildeter und lächerlicher Vorzug, den sie sich über einander heraus nehmen, kann demnach am wenigsten dabey in Betracht kommen. Alle Handthierungen und Nahrungsarten sind denen Veränderungen unterworfen. Wir bemühen uns täglich

die letztern mit denen Tuchscheerschleifern einerley Zunft haben, und keine Handwerks-Zusammenkunft ohne Beyseyn eines Tuchscheerschleifers halten können, worzu sie vermöge der Kayserl. Freyheits- und Innungsbriefe gehalten sind.

lich alle Arten von Arbeiten leichter, schöner und vollkommener zu machen; und die Vernunft befiehlet uns, daß wir dieses thun sollen. Was würden uns unsere Bemühungen und Erfindungen helfen, wenn es auf den Eigensinn der Handwerker ankommen solte, ob sie diese neuen Verbesserungen annehmen wolten, oder nicht; oder wenn man ihnen nachsehen wolte, daß sie dergleichen neuen Erfindungen allerhand Hindernisse in Weg legen könnten. Alle ihre Privilegia und Innungsartikel können hierzu kein Recht geben. Sie sind Policeyverfassungen, die niemals auf ewig gegeben werden können, sondern die sich allemal nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten müssen; und wenn sich derselbe verändert; so müssen auch natürlicher Weise dergleichen Privilegien und confirmirten Innungsartickel verändert werden.

Ein

Ein und zwanzigstes Hauptstück
Von denen Commercien.

§. 585.

Begriff von dem Handel überhaupt, und den ausländischen Commercien.

Der ganze Nahrungsstand theilet sich in zwey Hauptzweige, in den arbeitenden und in den handelnden Theil (§. 492). Nachdem wir in denen beyden vorhergehenden Hauptstücken den arbeitenden Theil betrachtet haben; so kommen wir nunmehr auf den handelnden Theil. Der Handel ist eine gegenseitige Ueberlassung, oder Umtauschung, des Ueberflüßigen, oder Entbehrlichen, gegen das Nothwendigere. Dieses ist von allen Arten des Handels wahr. Denn wenn auch die Waaren, die jemand verlanget, an sich selbst in der That überflüßig sind; so muß er sie doch allemal vor nothwendiger halten, als das Geld, oder die Güther, die er davor hingiebt; sonst würde er diese Waaren nicht verlangen. Der handelnde Theil des Nahrungsstandes, theilet sich wieder in zwey Arten ein, in die auswärtigen Commercien, und in die inländischen Gewerbe (§. 494). Die ausländischen Commercien sind es, die wir in diesem Hauptstück abzuhandeln haben; und der Begriff, den man sich davon machen muß, kommt darauf an, daß eine Nation ihren Ueberfluß andern Nationen überläßt, um davor nothwendigere Waaren, oder das allgemeine Vergütungsmittel aller Güther zu erhalten.

§. 586.

Eintheilung der Commercien in den Activ- und Paßivhandel.

Die Commercien, die ein Volk treibt, bestehen entweder in einem Activhandel, oder in einem Paßivhandel. Unter dem Activhandel verstehet man, wenn ein Volk seine überflüßigen Güther andern Nationen selbst zuführet; der Begriff von dem Paßivhandel hingegen zeiget an, daß andere Nationen uns die Waaren, die wir nöthig haben, überbringen, und davor unsern Ueberfluß abholen. Da durch den Activhandel mehr Menschen ernähret werden, und die Kosten der Fracht im Lande bleiben; so ist es vor ein Volk allemal vortheilhaftiger, den Activhandel zu treiben. Ein Volk ist allemal Herr über den Handel in seinem Lande; und es kann allen Nationen, die des Handels wegen in sein Land kommen, Gesetze vorschreiben.

ben. Es ist also im Grunde nur über seinen Paßivhandel Herr. Dieser Paßivhandel ist es eigentlich, welcher ein Gegenstand der Policey ist. Der Activhandel ist größtentheils ein Gegenstand der Staatskunst, wenn man die Commercien nicht als eine besondere Wissenschaft abhandelt. Alles, was die Policey in Ansehung des Activhandels thun kann, ist, daß sie die Unterthanen darzu aufmuntert und Ordnungen darüber macht.

§. 587.

In Ansehung ihres innern Wesens giebt es dreyerley Arten der Commercien.

Jedoch dieser Unterschied der Commercien betrift nur ihre äußerliche Form. In Ansehung des innern Wesens der Commercien kann man sie in drey Hauptarten eintheilen. Die erste ist, wenn man auswärtige Waaren zum Verbrauch ins Land kommen läßt, und davor Geld außer Landes sendet. Die andre Art ist, wenn man ausländische Waaren abholet, um solche wieder an andre Völker zu verhandeln, welches der ökonomische Handel genennet wird; und die dritte Art bestehet in dem Handel, der mit den eignen Producten des Landes an auswärtige Völker getrieben wird. Es ist vielleicht kein Volk, das eine Art dieses Handels einzig und allein treibt. Gemeiniglich finden alle drey Arten des Handels mit einander vermischt statt. Allein, die Güte der Handlung beruhet blos auf dem Verhältniß, in welchem diese dreyerley Arten des Handels getrieben werden; und man kann den Vortheil der Handlung nie gründlich einsehen, wenn man nicht diese dreyerley Arten des Handels wohl aus einander setzet.

§. 588.

1) Wenn man ausländische Waaren einführet, um sie zu verbrauchen.

Die erste Art des Handels ist unstreitig eine sehr schädliche Art der auswärtigen Commercien. Sie verdienet hier kaum eine Erwähnung, da wir von blühenden vortheilhaftigen und auswärtigen Commercien reden wollen. Wenn ein Volk ausländische Waaren vor Geld kommen läßt, um sie selbst zu verbrauchen, so treibet dieses Volk einen sehr nachtheiligen Handel; und wenn dasselbe durch Bergwerke, oder auf andre Art, keinen neuen Geldzufluß hat; so muß endlich dieses Volk in das äußerste Elend und Armuth gerathen. Es muß endlich ein Zeitpunct kommen, da dieser schädliche Handel von selbst aufhöret. Wenn es kein Geld mehr hat, die Waaren der Ausländer zu bezahlen; so nehmen diese Commercien von selbst ein trauriges Ende. Selten wird ein Volk, wenn es nur in etwas klug ist, diesen betrübten Zeitpunct abwarten. Es wird, wenn es das allgemeine Elend, aus dem großen Geldmangel, stark zu empfinden anfängt, alle ausländische Waaren verbiethen, die nicht äußerst nothwen-

dig sind. Obgleich dieses Verboth denen annoch wohlhabenden Leuthen im Lande sehr empfindlich fällt, und viele andere schädliche Folgen vor den Staat hat: wie ich unten erinnern werde; so ist es doch eine traurige Nothwendigkeit, wenn ein solches Volk die Bilanz der Handlung auf keine andre Art zu gewinnen Hofnung hat.

§. 589.

a) Wenn man Waaren einführet, um sie wieder an auswärtige Völker zu verhandeln, welches der ökonomische Handel heisset.

Die zweyte Art des Handels, daß man Waaren von andern Völkern abholet, um sie wieder an andere Völker zu verkaufen, ist zwar allerdings ein vortheilhaftiger Handel. Die Hände der Unterthanen werden nicht allein dabey in der Schiffarth und auf andere Art nützlich beschäftiget; sondern er giebt auch in der That zu Vermehrung des Reichthums des Staats Anlaß; weil der Wiederverkauf der Waaren nicht ohne Vortheil geschiehet. Allein, zu geschweigen, daß diese Art des Handels eine besondere Lage des Landes erfordert; so ist es auch weit gefehlet, daß daraus genugsam gegründete und dauerhaftige Commercien entstehen könnten. Dieser Handel kann nicht länger bestehen, als die zwey Nationen, mit welchen wir diese Commercien treiben, einfältig genug sind, daß sie ihren wahren Vortheil nicht einsehen. Sobald das eine Volk einsehen lernet, daß es seine Waaren andern Völkern selbst zuführen kann, oder so bald diese Völker begreifen, daß es ihnen vortheilhaftiger ist, die Waaren, die sie nöthig haben, aus der ersten Hand abzuholen; so ist es mit diesem Handel geschehen. Man hat hin und wieder von dieser Art des Handels allzu günstige Begriffe, und wendet alle ersinnliche Maasreguln an, sich denselben zu verschaffen.* Das Beyspiel der Holländer, die durch diesen Handel reich gewor-

* Ich tadle deshalb diese Bemühungen nicht. Es ist allerdings dem Staate nützlich, einen ansehnlichen ökonomischen Handel zu treiben. Allein, man muß sich nur nicht einbilden, daß blühende und dauerhaftige Commercien auf diesen Handel ankommen, und dannenhero den rechten Grund der Commercien, nämlich die eigenen Landesproducte vernachläßigen. Wenn die Commercien durch den großen Ueberfluß der eignen Landeswaaren genugsam gegründet sind; und eine Nation den Activhandel treibt, das ist, ihre Landeswaaren selbst ausführet; so wird sich allemal auch Gelegenheit zu dem ökonomischen Handel zeigen; indem alsdenn die Waaren der Länder, wohin wir handeln, als Retour-Fracht mitgenommen, und wieder an andre Nationen verhandelt werden können. Auf diese Art wird selbst der ökonomische Handel viel vortheilhaftiger und dauerhaftiger seyn; weil wir alsdenn in Ansehung des wohlfeilern Preißes andern Völkern den Debit abgewin-

geworden sind, ist Ursache, daß man sich eine große Vorstellung davon macht. Allein, die Holländer haben sich diesen Handel erworben, als die übrigen Europäischen Nationen noch schlechte Begriffe von denen Commercien hatten, und hierinnen ihren wahren Vortheil wenig einsahen. Wenn es nicht zu läugnen ist, daß der Holländische Handel in diesem Jahrhundert sehr in Abnahme gerathen ist; so ist es hauptsächlich von dieser Art der Commercien zu verstehen; und da heute zu Tage alle Nationen auf die Handlungs-Vortheile aufmerksam sind; so ist es zu vermuthen, daß sie nach und nach diese Art der Handlung ganz und gar einbüßen, und daß blos ihre Manufacturen und Fabriken, und insonderheit die Producte, aus ihren weitläuftigen Besitzungen in Ostindien, ihre Commercien vor den gänzlichen Verfall schützen werden. Je aufgeklährter also heutiges Tages die Einsichten in das Commercienwesen sind, und je mehr sich jetzo alle Nationen bemühen, selbst unmittelbar Handlung und Schiffarth zu treiben; destoweniger kann sich zu unsern Zeiten ein Volk Rechnung machen, durch diesen Weg zu blühenden Commercien zu gelangen.

§. 590.

Es bleibet demnach nichts, als die dritte Art des Handels übrig, der sich auf die eigenen Landesproducte gründet, von welchen sich ein Volk versprechen kann, daß es nicht allein blühende, sondern auch wohlgegründete und dauerhafte Commercien erlangen kann. Die Landesproducte beruhen fast allein auf denen Manufacturen und Fabriken, weil man heutiges Tages so viel immer möglich vermeidet, die natürlichen Güther roh auszuführen; indem man endlich einzusehen gelernet hat, daß diese rohen Materialien vielen Menschen Beschäftigung und Nahrung geben können, wenn sie im Lande bearbeitet werden. In der That sind die Manufacturen und Fabriken der beste Grund der Commercien. Wenn sich ein Volk

3) Wenn man den Ueberfluß des Landes, oder die Landesproducte, an andre Nationen verhandelt.

gewinnen können. Die Richtigkeit dieser Sätze zeiget sich offenbar durch die Beyspiele von Holland und Engelland. Holland hat seine Commercien hauptsächlich auf den ökonomischen Handel gegründet; und man siehet, daß sie sich von Tage zu Tage verringern, und in Verfall gerathen. Engelland aber hat den Anfang und den Grund seiner Commercien durch seine eignen Landesproducte geleget; und sie sind unaufhörlich gewachsen, und der ökonomische Handel hat sich gleichsam von selbst mit eingefunden. Engelland treibet jetzo einen ungleich stärkern ökonomischen Handel, als Holland. Man siehet jetzo fast in allen Europäischen Meeren zehen Englische Schiffe gegen ein Holländisches.

bemühet, alle Arten der gekünstelten Waaren selbst zu verfertigen, so viel es nach Beschaffenheit des Landes und der Himmelsgegend nur immer möglich ist; und wenn es dadurch verhintert, daß unnöthiger Weise kein Geld aus dem Lande fließet; so ist nichts so leicht, als die Balanz in der Handlung zu gewinnen, als worinnen blühende und vortheilhaftige Commercien hauptsächlich bestehen. Es sind vielleicht wenig Lande, die nicht vorzügliche Naturgaben haben. Die Vorsehung, welche alle Völker durch den Umgang und die Commercien, als durch ein gemeinschaftliches Band mit einander verknüpfen wollen, hat einem jeden Lande und Himmelsgegend gewisse Güther mitgetheilet, welche in andern Staaten und Erdstrichen, entweder gar nicht, oder doch nicht in solcher Güte und Menge anzutreffen sind. Wenn also ein Land diejenigen Naturgaben und Materialien, die ihm vorzüglich eigen sind, oder die es in Menge haben kann, wohl nutzet und bearbeitet; so wird es allemal Waaren haben, die andere Völker unumgänglich bedürfen, oder die es so wohlfeil geben kann, daß es den Absatz vorzüglich an sich ziehen wird. Es wird also nicht allein diejenigen Waaren davor erhalten können, die es nach Beschaffenheit des Landes und der Himmelsgegend nicht gewinnen kann; sondern es wird auch gar leicht seine Commercien in solchen Stand setzen können, daß es von andern Völkern noch baar Geld heraus bekommt, und mithin der Reichthum des Landes immer mehr vermehret wird. Die Möglichkeit hiervon ist, wo nicht bey allen, doch bey den meisten Völkern schwehrlich zu läugnen. Wenn ein Volk über das andre die Handlungsbalanz gewinnet; so kommt es blos auf den größern Fleiß, Arbeitsamkeit, Thätigkeit, auf ein besseres Genie und klüger eingerichtete Maasreguln an.

§. 591.

Von der allgemeinen und besondern Handlungs-Balanze.

Es ist aber die Gewinnung der Handlungsbalanz das allerwichtigste Augenmerk in dem ganzen Commercienwesen, worauf eine weise Regierung, oder die Landespolicey zu sehen hat. Blühende und dauerhaftige Commercien kommen lediglich darauf an, daß ein Volk diese Handlungsbalanz gewonnen hat. Man kann aber diese Balanz auf zweyerley Art betrachten; indem man dieselbe in die allgemeine und besondere einzutheilen hat. Die allgemeine Handlungsbalanz ist die Vergleichung alles dessen, was ein Volk von seinen Waaren ausführet, und dargegen von andern Waaren wieder bey sich einführet; und ein Volk hat die allgemeine Handlungsbalanz gewonnen, wenn es nach dem Verhältniß des Werthes

mehr

mehr Waaren an Fremde verkaufet, als es zu seiner Consumtion andern Nationen Waaren abnimmt. Die besondere Handlungsbalanz aber ist eben diese Vergleichung mit einer jeden besondern Nation, mit welcher ein Volk Handel treibt. Es schadet nicht, wenn ein Volk mit dieser, oder jener besondern Nation die Handlungsbalanz nicht gewonnen hat. Man kann von einer Nation so viel nothwendige und nützliche Waaren und Materialien erlangen, die entweder im Lande bearbeitet, oder mit Vortheil wieder an Fremde verkaufet werden, daß es einem Volke gar nicht zum Nachtheil gereichet, wenn die Balanz des Handels mit derselben nicht auf seiner Seite ist. Alles kommt darauf an, daß ein Volk die allgemeine Handlungsbalanz gewonnen hat, das ist, daß es allgemein mehr Waaren ausführet, als bey sich einführet.

§. 592.

Die Ziehung der Handlungsbalanz ist das wichtigste Geschäfte der Landespolicey bey denen Commercien; und man kann nicht läugnen, daß nicht große Schwierigkeiten dabey vorwalten solten. Zwar wenn alle Zollbetrügereyen vermieden werden könnten; so würde nichts so leicht seyn, als die Ziehung dieser Balanzen. Man würde nur den Werth aller eingeführten Waaren nach denen Zollregistern auf die eine Seite stellen, und den Werth der ausgeführten Waaren, benebst denen Kosten der Fracht, und was etwan die Kaufleuthe des Landes daran gewinnen, auf die andere Seite setzen, und beydes mit einander vergleichen dürfen; und eben diese Vergleichung könnte man in Ansehung des Handels mit jedem auswärtigen Volk anstellen; so würde man sowohl von der Beschaffenheit der allgemeinen, als aller besondern Handlungsbalanzen sich auf das genaueste unterrichten können. Allein, es ist wohl kein Land in der Welt, wo nicht unzählige Zollbetrügereyen vorgehen. Es kann kein Land so wohl verwahrte Gränzen haben, und keine Aufsicht so stränge seyn, daß nicht durch unaufhörliches Klügeln die Menschen Mittel und Wege ausfindig machen solten, die Zölle zu hintergehen. * Die Berechnung aus den Zollregistern

Die Ziehung der Handlungsbalanz ist das wichtigste Geschäfte der Landespolicey bey denen Commercien.

* Je höher die Zölle sind, und je wichtiger mithin der Vortheil des Betrugs ist; destomehr werden die Menschen auf die Zollbetrügereyen raffiniren, und je häufiger werden sie also geschehen; und die strängsten Maasreguln sind ganz unvermögend, dieselben zu verhintern. Ohngeachtet Großbrittannien eine Insul ist, und eine so ansehnliche Schiffsmacht zu Bedeckung seiner Küsten unterhält; so sind doch die Zollbetrügereyen daselbst erstaunlich. Wie groß sie aber in Frankreich

registern bleibt demnach allemal unsicher. Unterdessen muß man sie doch allemal zum Grunde dieser Berechnung legen. Man muß sich aber nur nicht allein darauf verlassen, sondern man muß andre Vergleichungen zu Hülfe nehmen. Hierher gehöret insonderheit die Aufmerksamkeit auf den Wechsel-Cours nach jedem Lande, mit welchem starke Handlung getrieben wird. Ist der Wechsel-Cours nach einem Lande hoch; so ist die natürliche Folge daraus zu ziehen, daß die Handlungsbalanz mit diesem Lande nicht auf unsrer Seite ist; denn es beweiset offenbar, daß unsre Kaufleuthe eine Menge Schulden in dieses Land zu bezahlen haben, welche also, um die ungleich kostbarere Uebersendung des Geldes in Natur zu vermeiden, eine gegenseitige Schuld, wodurch sie abrechnen können, um einen höhern

reich seyn müssen, ist daraus abzunehmen, daß das Ministerium sogar den Weg ergriffen hat, an die Bischöffe Schreiben abzulassen, und dieselben zu ermahnen, daß sie die Zollbetrügereyen dem Volke, als eine große Sünde und Gewissens-Sache vorstellen sollen, welcher Weg aber von dem Herrn von Montesquieu mit Recht getadelt wird. Kurz, keine Regierung ist noch scharfsinnig genug gewesen, auch bey der größten Stränge, dergleichen Betrügereyen zu verhintern. Unterdessen sind sie dem Staate sehr schädlich. Der Verlust an seinen Einkünften würde vielleicht der allergeringste Schade seyn. Allein, sie verhintern nicht allein die Berechnung der Handlungsbalanz; sondern sie sind auch die allerschädlichste Art der Commercien. Der Zollbetrüger schleppet nichts, als baar Geld außer Landes; und an Ausführung der Landeswaaren denket er gar nicht. Was folget also aus dem allen? Dieses, daß ein Staat niemals wohlthut, die Zölle, Accisen, und dergleichen Abgaben, allzu hoch auf eine Sache zu setzen. Die Menschen haben keine andere Triebfeder, als ihr besonderes Interesse; und ihnen diese Triebfeder zu benehmen ist unmöglich. Die größte Weisheit der Regierung kommt darauf an, die Unterthanen solchergestalt zu leiten, daß ihr besonderes Interesse dem Interesse des Staats nicht wiederstreitet. Diejenigen Cameralisten aber, welche sehr hohe Accisen und Abgaben auf eine Sache legen, blos in der Absicht, die Einkünfte zu vermehren, handeln von Herzen einfältig. Man kann alles verwetten, daß sie diese Absicht niemals erreichen. Je höher die Zölle und Accisen sind, desto häufiger werden die Betrügereyen vorgehen. Wenn sie aber auch durch die allersträngsten und tyrannischten Maasregeln, die aber in solchen gleichgültigen Dingen dem Caracter einer guten Regierung nicht gemäß sind, die Unterschleife wirklich verhüten könnten; so würden sie doch dadurch nichts ausrichten, als daß diese Waare sehr wenig gebraucht würde; und mithin müssen sie auch hier den Endzweck der Vermehrung der Einkünfte verfehlen. Umgekehrt! wenn sich die Einkünfte in Ansehung der Abgaben von gewissen Waaren vermehren sollen; so müssen sie mäßigen Preißes seyn.

hern Preiß bezahlen, wenn sie nur in Ansehung der Kosten bey Absendung der Gelder in Natur noch etwas erspahren. Unterdessen ist doch auch durch diesen Weg zu keiner recht genauen Ziehung der Handlungsbalanz zu gelangen. Es haben bey dem Wechselgeschäfte viele andere Umstände einen Einfluß, die schwehrlich genau bestimmet und berechnet werden können. Man muß sich demnach noch eines andern Weges bedienen. Dieser ist, daß man einen jeden Kaufmann, Manufactur- und Fabriken-Herrn, ja! einen jeden Manufacturier, Fabricanten und Handwerker, und sogar in denen Gränz-Provinzen einen jeden Hauswirth specificiren läßt, was er vor Waaren und Materialien einführet, verarbeitet und consumiret, und woher er dieselben empfängt. Dieses muß wenigstens alle 6 bis 10 Jahr einmal geschehen; und wenn man die Zollregister und den Wechsel-Cours zu Hülfe nimmt; so wird man alsdenn die allgemeine, sowohl, als die besondern Handlungsbalanzen ziemlich genau und zuverläßig ziehen können.

§. 593.

Die Gewinnung der Handlungsbalanz ist die wichtigste Sache vor den Staat.

Diese Handlungsbalanz zu gewinnen, ist eine Sache von der alleräußersten Wichtigkeit vor eine Nation. Wenn sie an Werth mehr Waaren ausführet, als sie bey sich einführet; so müssen ihr andere Völker den Ueberschuß an baaren Gelde bezahlen. Dieses setzet nicht allein einen grossen Zusammenfluß von Güthern, und mithin von wahren Reichthum voraus; sondern das allgemeine Vergütungsmittel, Gold und Silber, oder der relative Reichthum des Staats, vermehret sich auch beständig. Hierdurch erhalten alle Zweige des Nahrungsstandes neue Kräfte und Thätigkeit, der Umlauf des Geldes wird lebhaft; und da es in einem solchen Lande leicht ist, Mittel zu finden, um sich zu nähren; so wird die Bevölkerung zunehmen. Folglich muß ein solches Volk, das die Handlungsbalanz eine lange Zeit auf seiner Seiten gehabt hat, immer mächtiger werden. Kurz! heute zu Tage zweifelt so leicht niemand, daß die Handlung die Seele eines Staats ist, und daß dessen Macht und Glückseeligkeit gröstentheils auf den Zustand seiner Commercien ankommt. Die Gewinnung der Handlungsbalanz aber ist allein der Zustand, wodurch die Commercien vor den Staat vortheilhaftig werden.

§. 594.

Mittel, die Handlungsbalanz zu gewinnen.

Wenn ein Volk die Handlungsbalanz gewinnen will, das sie zeither nicht gehabt hat; so sind nur zwey Wege hierzu vorhanden. Denn entweder die Einfuhre der fremden Waaren, so im Lande consumiret werden,

muß

muß um so weit verringert werden, daß die Ausfuhre der Waaren die Einfuhre übersteiget; oder die Ausfuhre der Waaren muß bis auf den Punct vergrößert werden, daß das Uebergewichte auf Seiten der Ausfuhre ist. Selten reichet ein einziger von diesen Wegen zu, den Endzweck, die Handlungsbalanz zu gewinnen, zu Stande zu bringen. Die Ausfuhre der Landeswaaren binnen kurzer Zeit bis auf diesen Punct zu vergrößern, ist grossen Schwierigkeiten unterworfen; und die Einfuhre der fremden Waaren auf einmal so weit zu verringern, würde dem Volke viele Nothwendigkeiten entziehen, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens erforderlich sind. Gemeiniglich müssen also beyde Wege zugleich und neben einander gebraucht werden. Denn indem man die Einfuhre und den Verbrauch fremder Waaren verringert, und zugleich die Ausfuhre der Landesproducte vergrößert; so kommt man viel eher zum Zweck. Hier verofenbaret sich nun am meisten, von was vor großer Wichtigkeit die Landwirthschaft und die Manufacturen und Fabriken vor den Staat sind. Denn sowohl die Verringerung der Einfuhre, als die Vergrößerung der Ausfuhre, muß aus diesen Quellen geschöpfet werden. Indem man die Landwirthschaft in Aufnahme bringt, und mehr natürliche Güther erzeuget; indem man Manufacturen und Fabriken gründet, und entweder diejenigen Waaren selbst gewinnen läßt, die man zeither von fremden Nationen eingeführet hat; oder Waaren zu verfertigen veranstaltet, die in den auswärtigen Commercien Absatz finden; so kann man so wohl die Einfuhre fremder Waaren, ohne Abbruch der Bequehmlichkeit der Einwohner, verringern, als auch die Ausfuhre vergrößern. Die Landwirthschaft und die Manufacturen und Fabriken sind also die eigentlichen Quellen, woraus die Gewinnung der Handlungsbalanz entstehet; und kurz! sie sind, wie ich schon mehrmalen erinnert habe, der einzige wahre und dauerhaftige Grund blühender Commercien.

§. 595.

Große Aufmerksamkeit der Regierung über diesen Gegenstand.

Es ist gewiß, daß wenn es die Regierung dahin bringen will, die Handlungsbalanz vor ihr Volk zu gewinnen; so hat sie eine große und tiefe Einsicht, sowohl in den Zusammenhang des gesamten Nahrungsstandes im Lande, als in das Verhältniß und Interesse des Staats gegen auswärtige, und insonderheit gegen die, in der Handlung miteifernde, Völker nöthig. Sie muß eine ausnehmende Aufmerksamkeit auf das gerechte Verhältniß und Verbindung des wirklichen und relativen Reichthums, und auf alle Folgen, so auf beyden Seiten daraus entstehen können und werden, anwenden;

wenden; und insonderheit muß sie eine unermüdete und weise Sorgfalt tragen, alle Hinternisse aus dem Wege zu räumen, die sich ihren Absichten, sowohl in dem Staate selbst, als bey auswärtigen Völkern häufig entgegen stellen werden. Einen Theil dieser Maasreguln werden wir in den folgenden Büchern vortragen; viele aber davon gehören gar nicht in dieses Werk, sondern in die Staatskunst; indem heutiges Tages, da alle Völker die Wichtigkeit der Commercien zur Macht und Glückseeligkeit des Staats gar wohl einsehen, die Maasreguln zur Aufnahme des Handels ein wichtiger Theil der Staatsklugheit geworden sind. Dasjenige aber, was insonderheit in dieses Hauptstück, und zur Direction der Landespolicey über die Commercien, gehöret, sind die Gesetze über die Ein- und Ausfuhre der Waaren, die bey Gewinnung der Handlungsbalanz so großen Einfluß haben, und die wir mithin ausführlich erörtern müssen.

§. 596.

Von den Gesetzen über die Ausfuhre der Waaren.

Die Gesetze über die Ausfuhre der Waaren sind keinen großen Schwierigkeiten unterworfen. Wenn man die rohen unbearbeiteten Materialien ausnimmt, davon wir oben in einem besondern Abschnitte gehandelt, und über deren Ausführung weitläuftige Betrachtungen angestellet haben; so muß der Staat nicht allein die Ausfuhre aller und jeder Waaren zulassen; sondern dieselbe auch auf alle Art befördern. Alles, was ausgeführet wird, trägt zur Gewinnung der Handlungsbalanz etwas bey, vermehret den relativen Reichthum des Staats, und befördert mithin die Macht und Glückseeligkeit desselben. Wenn also die Regierungen ihren eignen und des Staats wahren Vortheil recht verstünden; so solten sie die Ausfuhre der Waaren gar mit keinen Zöllen und Abgaben beschwehren. Diese Zölle können nichts anders, als die Vertheurung der Waaren wirken, welches, wie wir in dem folgenden Buche zeigen werden, dem auswärtigen Absatz derselben so nachtheilig ist. Alles, was die Regierungen ohne Nachtheil der Commercien thun könten, wäre, daß sie solche Waaren mit Ausgangsrechten belegten, deren Preiß im Lande so wohlfeil ist, daß, ohngeachtet sie mit einigen Zöllen beschwehret werden, sie dennoch denen auswärtigen Kaufleuthen wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn sie solche von andern Nationen kaufen. Allein, die Auflegung solcher Zölle könte dennoch nicht nach Belieben und von ohngefähr geschehen; sondern sie müßte sich auf die allergenaueste Ausrechnung gründen. Man muß den Preiß solcher Waaren in den vornehmsten Handelsplätzen genau wissen; man muß auf das

eigentlichste unterrichtet seyn, was die Fracht und andre Unkosten bis in diese Handelsplätze betragen. Wenn man nun die Fracht und andre Unkosten, z. E. die Assecuranzen, zu dem Preiß der Waaren im Lande rechnet; so würde man nur so viel Zollabgaben auflegen können, daß in diesen Handelsplätzen die Waaren dennoch noch etwas wohlfeiler zu stehen kommen, als die nämlichen Waaren andrer Völker. In diesem Fall kann nicht allein der Staat Zölle auf die Waaren legen, sondern es ist auch sogar sein Nutzen es zu thun. Denn der relative Reichthum des Staats wird alsdenn um so viel vermehret, als die Zölle ausmachen, ohne daß dadurch dem Absatz der Waaren geschadet wird. Allein, in allen andern Fällen sind die Zölle der Ausfuhre denen Commercien in der That schädlich; und wenn kein merklicher Nachtheil daraus entstehet; so ist die Ursache hiervon, weil alle Staaten den Fehler begehen, die Ausfuhre der Waaren mit Zöllen zu beschwehren. Allein, wenn ein Staat die Einsicht hätte, diese Zölle aufzuheben; so würden sich die nachtheiligen Folgen davon bey andern Staaten gar bald zeigen. In Ansehung solcher Waaren aber, deren auswärtigen Absatz man erst in Gang bringen, oder vorzüglich befördern will, kann man so wenig Ausgangszölle auflegen, daß man vielmehr auf die Ausfuhre Prämien setzen soll. Diese Prämien müssen sich abermals auf genaue Ausrechnungen des Preißes dieser Waaren im Lande, der Fracht und Assecuranzen, und des Preißes in den vornehmsten Handelsplätzen gründen. Die Prämien müssen nämlich so viel betragen, daß der Kaufmann, so sie ausführet, dadurch in den Stand gesetzet wird, solche in den vornehmsten Handelsplätzen wohlfeiler zu geben, als andre Nationen.

§. 597.

Von den Gesetzen der Ausfuhre bey dem ökonomischen Handel.

Alles, was wir in dem vorhergehenden §. von denen Gesetzen der Ausfuhre angerathen haben, verstehet sich von denen eignen Waaren und Producten des Landes. Allein, in Ansehung des ökonomischen Handels sind wegen der Wiederausfuhre der Waaren ganz andere Gesetze und Reguln nöthig; und zwar muß man hier zuförderst bemerken, daß bey dem ökonomischen Handel niemals ein Verboth der Wiederausfuhre derer, durch diesen Handel eingegangenen, Waaren statt finden kann. Diese Regul ist so allgemein, daß eine weise Regierung ein solches Verboth nicht einmal in Ansehung der rohen Materialien zu ihren Manufacturen und Fabriken, und des Getraides bey einer anfangenden Theurung, gebrauchen soll. Nichts erfordert eine so unumschränkte Freyheit, als der ökonomische

mische Handel; und der geringste Zwang, den man ihm anthut, ist eine Gewaltthätigkeit, die ihn schwächet, und seinen Untergang befördert. Der Staat ziehet auch aus einen solchen Verboth nicht den geringsten Nutzen. Denn so bald man den ökonomischen Handel einschränket, und dem Kaufmann die Freyheit entziehet, * die eingeführten fremden Waaren wieder auszuführen, und allen möglichen Gewinnst damit zu machen; so wird er auch die Einfuhre solcher fremden Waaren einschränken, und bey fremden Nationen, wo sie in Menge zu haben sind, nicht mehr abholen, als er im Lande abzusetzen versichert ist. Folglich wird der, durch dieses Verboth abgezielte, Endzweck eines wohlfeilen Preißes solcher Waaren dennoch nicht erreichet werden. Ueberhaupt aber siehet man leicht, daß die Wiederausfuhre derer, durch den ökonomischen Handel eingeführten, Waaren von allen Zöllen und Abgaben gänzlich frey seyn muß. Denn, wenn sowohl bey der Einfuhre, als Wiederausfuhre solcher Waaren Zölle entrichtet werden müßten; so würde man den ökonomischen Handel bald unterdrücken. Man würde entweder diejenigen Völker, die zeither diese Waaren von uns aus der zweyten Hand empfangen haben, durch den hohen Preiß nöthigen, ihre Waaren selbst aus der ersten Hand zu holen, oder man würde den ökonomischen Handel zu andern Völkern treiben, die ihren wahren Vortheil besser verstünden. Diese Regul wird auch fast von allen Staaten anerkannt. Diejenigen, die zu Vermeidung des Unterschleifes Zölle bey der Einfuhre entrichten lassen, geben dieselben bey der Wiederausfuhre solcher Waaren wieder zurück. In einigen Staaten, z. E. in Holland, ist etwas sehr weniges, als ein halb, bis ein pro Cent auf die Wiederausfuhre geleget; wiewohl auch dieses, nicht sowohl nach guten Grundsätzen, als weil diese Republik wegen der großen Schulden des Staats alle mögliche Wege zu Einkünften ergreifen muß, also eingerichtet ist.

§. 598.

Von den Gesetzen über die Einfuhre der Waaren, welche in drey Classen zu theilen sind.

Wir kommen nunmehr auf die Gesetze über die Einfuhre der Waaren. Wir haben zwar bereits hin und wieder in diesem Werke den Satz

* Die Holländer pflegen zwar öfters das Verboth der Wiederausfuhre, sowohl in Ansehung des Getraides, als verschiedener rohen Materialien zu gebrauchen; ohngeachtet dieses nicht ihre Landesproducte, sondern erst aus andern Landen eingeführet sind. Allein, man verfährt in Holland auch nicht allemal nach den ächten Grundsätzen; und dieses, nebst verschiedenen andern Umständen haben denn auch wahrscheinlich die große Verminderung ihres ökonomischen Handels in diesem Jahrhunderte verursachet.

angenommen, daß alle Waaren, welche die Menschen erfunden haben, wenn sie auch nur zu einer eingebildeten Bequehmlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens gereichen, dennoch in gewissen Betracht vor den Staat nothwendig sind; weil der Mangel derselben denen Unterthanen eine Bequehmlichkeit des Lebens entziehet, wodurch, sie mag wahr, oder eingebildet seyn, die Glückseeligkeit derselben, in welche die Einbildung den meisten Einfluß hat, vermindert wird. Allein, dieses verstehet sich nur in der Absicht, daß der Staat alle Arten von Güthern, und auch diejenigen, die nicht zur wahren Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erfordert werden, im Lande selbst zu gewinnen bemühet seyn muß. Wenn aber die Frage von der Einfuhre fremder Waaren ist; so kann man keinesweges alle Waaren vor gleich nothwendig erachten; sondern man siehet sich genöthiget, solche in drey Classen einzutheilen, nämlich in nothwendige, entbehrliche, und schädliche; und die Gesetze über die Einfuhre müssen nach diesen drey Classen eingerichtet werden.

§. 599.

a) Von der Einfuhre nothwendiger Waaren.

Nothwendige Waaren sind diejenigen, die entweder zur wahren Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens, oder als Materialien, Werkzeuge und Hülfsmittel zu unsern Manufacturen und Fabriken erfordert werden. Man kann hier nicht die Nothwendigkeit der Waaren nach der Nothdurft des Lebens in strängen Verstande beurtheilen. In diesen Verstande hat die menschliche Nothdurft gar enge Gränzen. Allein, die Menschen leben deshalb in bürgerlichen Verfassungen, daß sie glücklich seyn wollen (**Wesen und Natur der Staaten, 3. Hauptstück, §. 31-34.**); dieses würde man aber von ihnen nicht sagen können, wenn sie blos auf die äußerste Nothdurft der Natur eingeschränket wären. Folglich müssen hier auch die, zur Bequehmlichkeit des Lebens gereichende, Waaren als nothwendig angesehen werden; und zwar verstehet sich diese Bequehmlichkeit nach der jedesmaligen Lebensart und Sitten der Welt, und insonderheit der benachbarten Völker, mit welchen eine Nation Umgang hat. Es ist demnach kein Zweifel, daß der Staat die Einfuhre dieser nothwendigen Waaren gestatten müsse; und da auch hier verschiedene Grade der Nothwendigkeit angenommen werden müssen; so wird eine Regierung niemals wohl thun, wenn sie diejenigen, die im ersten und zweyten Grad nothwendig sind, nämlich die wahre Nothdurft des Lebens, und die Materialien und Hülfsmittel zu denen Manufacturen und Fabriken, mit einigen Zöllen und Eingangsrechten beschwehret. Dieses würde keine andere Wirkung

haben,

haben, als das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken zu hintern. Es ist wahr, ein Staat kann auch bey der Einfuhre dieser nothwendigen Waaren gänzlich verarmen; wenn er nicht genug Landesproducte hat, um durch deren Ausfuhre diese nothwendigen fremden Waaren zu balanciren. Allein, ein Volk würde sich in sehr traurigen Umständen befinden, wenn es durch allen seinen Fleiß nicht dahin gelangen könnte, so viel Landeswaaren auszuführen. Es müßte entweder sehr übel regieret werden, oder sein Boden und Himmelsgegend müßte eine sehr elende Beschaffenheit haben. Unterdessen befinden sich doch heutiges Tages die Schweden in einem so traurigen Zustande. Denn da sie die Einfuhre aller fremden Waaren, die nicht zum ersten und zweyten Grade der Nothwendigkeit gehören, worunter aber doch die meisten nach den heutigen Sitten und Lebensart nothwendig sind, verbothen haben; * so haben sie dadurch genugsam zu er-

* Wenn gar keine Hofnung vorhanden gewesen ist, durch die Ausfuhre der Landesproducte diese nothwendigen fremden Waaren zu balanciren; so ist es freylich der Klugheit gemäß gewesen, dieses Verboth ergehen zu lassen, ehe die Verarmung des Landes auf den alleräußersten Punct gestiegen, und alles baare Geld aus dem Lande gegangen ist. Denn in diesem traurigen Zustande, welcher der erschrecklichste ist, den man sich von einer Nation vorstellen kann, würde doch alsdenn der Verbrauch dieser fremden Waaren haben aufhören müssen. Allein, wenn diese traurige Nothwendigkeit noch nicht vorhanden gewesen ist; wenn noch einige gegründete Hofnung statt gefunden hat, daß man die Ausfuhre der Landesproducte vergrößern konnte; so haben der Reichsrath, und die, mit ihm in Verständniß lebenden, Reichstagsglieder durch dieses Verboth eine wahre Tyranney über ihre Mitbürger ausgeübet; zumal wenn die Nachricht gegründet seyn solte, die ich in Coppenhagen von verschiedenen rechtschaffenen Schweden, die sonst dem Reichsrath sehr ergeben zu seyn schienen, gehöret habe, nämlich, daß die Herren Reichsräthe Caffee, Zucker, und alle andere verbothene Waaren in großer Menge kommen ließen, und nicht nur ihren Freunden unter denen Reichstagsgliedern damit an die Hand giengen; sondern daß auch jederman von denen Bedienten derer Herren Reichsräthe gegen einen sehr hohen Preiß, und unter dem Versprechen der Verschwiegenheit, damit versorget werden könnte. In der That ist es gar nicht wahrscheinlich, daß ein Reich, welches nicht den allerschlechtesten Boden hat, worinnen sich so viele Bergwerke befinden, das fast allenthalben mit dem Meere, dieser reichen Quelle so vieler Producte und Waaren, umgeben ist, das vermöge seiner Lage den Wallfischfang bey Grönland mit mehrern Vortheil treiben kann, als die Holländer, Franzosen und Engelländer; es ist, sage ich, gar nicht wahrscheinlich, daß ein solches Reich durch eine unermüdete weise Vorsorge der Regierung die Ausführung seiner Landesproducte nicht in so weit vermehren könnte, um

kennen gegeben, daß sie nicht haben hoffen können, durch allen Fleiß und Arbeitsamkeit auf den Punct zu kommen, daß sie durch die Ausführung ihrer Landesproducte diese fremden Waaren balanciren könnten.

§. 600.

b) Gesetze über die Einfuhre der unentbehrlichen Waaren.

Entbehrliche fremde Waaren sind diejenigen, die nur zur Unterhaltung der Ueppigkeit, Pracht und Verschwendung dienen. Wir werden in dem dritten Theil von der Ueppigkeit ausführlich handeln; und es wird sich daselbst aus genugsamen Gründen zeigen lassen, daß die Ueppigkeit gar nicht zu verwerfen ist, wenn sie mit Landeswaaren getrieben wird. Allein, alle Arten von Ueppigkeit gereichen nur deshalb dem Staate zum Nachtheil, wenn dadurch fremde Waaren consumiret werden; weil dadurch auf die unnöthigste Art Geld außer Landes gehet. Alle fremde Waaren also, welche blos zur Unterhaltung der Ueppigkeit und Verschwendung dienen, sind mithin im Grunde sehr entbehrlich. Unterdessen werden doch darunter wenig Waaren seyn, welche eine weise und gütige Regierung ganz verbiethen könnte. Die heutige Lebensart und Sitten der Europäischen Völker haben eine Menge eingebildete Bequehmlichkeiten des Lebens in Gebrauch gebracht, welche die Unterthanen einmal kennen und gewohnt sind, und die man ihnen also nicht ganz entziehen kan, ohne ihre Glückseeligkeit zu vermindern. Alles also, was die Regierung thun kann, ist, daß sie die Ueppigkeit auf Landeswaaren zu leiten suchet, davon wir im folgenden Buche

die nothwendigen fremden Waaren zu balanziren. Wenigstens würden diese Bemühungen denen Herren Reichsräthen allemal rühmlicher gewesen seyn, als durch ein solches Verboth Schweden, als das ärmste, unglücklichste und mitleidenswürdigste Volk unter allen gesitteten Nationen öffentlich bekannt zu machen. Ja! was noch mehr ist, ein Reich, das noch so viel Geld hat, auswärtige, unnöthige und ungerechte Kriege zu führen, das muß wohl noch nicht in einem so erschrecklichen Zustande seyn, als jederman durch dieses Verboth von Schweden glauben muß. Denn entweder dieses Verboth ist eine wahre Tyranney über ihre Mitbürger, oder der gegenwärtige Krieg ist das allerunverantworlichste und pflichtvergessenste Unternehmen. Wenn man den unglücklichen Zustand der Menschen auf der Welt betrachtet, in welchen sie am meisten durch ihre Regierungen gestürzet werden; so möchte ein Herz, das Empfindungen der Menschenliebe hat, vor Mitleid ersticken. Die Schweden, welche die trüben Wolken der unumschränkten Alleinherrschaft vermeiden wollten, werden von ihrem Aristocratischen Reichsrathe in ein Meer von Elend und Trübseeligkeiten gestürzet.

che, wie auch im dritten Theil, mit mehrern handeln werden. Damit aber bis dieses geschiehet, der Verbrauch fremder Waaren nicht zu stark ist, und unnöthiger Weise zu viel Geld davor außer Landes gehet; so muß sie den Gebrauch derselben schwehr zu machen suchen. Dieses geschiehet, wenn sie solche entbehrliche Waaren mit hohen Zöllen und Eingangsrechten beschwehret. Jedoch muß sie auch hier die Grade der Entbehrlichkeit vor Augen haben, und insonderheit die wahre und eingebildete Bequehmlichkeit des Lebens unterscheiden. Zucker, Thee, Caffee, Gewürze, gehören nach der heutigen Lebensart zur wahren Bequehmlichkeit des Lebens, nicht aber zur eingebildeten. Dahingegen andre ausländische, theure Delicatessen, und Dinge, die blos zum Staat und Pracht, Ausmeublirung der Zimmer und dergleichen dienen, blos eingebildete Bequehmlichkeiten sind. Nach diesen Graden der Entbehrlichkeit müssen die Zölle und Abgaben eingerichtet werden; und je entbehrlicher eine Waare ist, desto höher kann die Abgabe darauf geleget werden.

§. 601.

Die dritte Classe der Waaren, die bey der Einfuhre in Betracht gezogen werden müssen, sind diejenigen, so dem Lande schädlich sind; und hierunter verstehet man diejenigen, welche der Aufnahme unsrer Manufacturen und Fabriken, unsrer Landwirtschaft und andrer Oeconomien des Landes, desgleichen unsern Commercien zum Nachtheil gereichen; nämlich, indem wir die nämlichen Waaren im Lande gewinnen und erzeugen, oder durch unsre Handlungsgesellschaften in genugsamer Menge einführen lassen; * so wird durch die Einfuhre solcher fremden Waaren der Vertrieb und

c) Gesetze und Regulu wegen Einfuhre der schädlichen Waaren.

* Denn der Staat erspahret an solchen Waaren die Kosten der Fracht und den Gewinnst, den die fremden Kaufleuthe daran haben. So viel Geld wird also dabey im Lande erhalten. Unterdessen ist auch hier darauf zu sehen, daß die Waaren solcher Handlungsgesellschaften mit den Ausländischen vollkommen einerley Preißes sind. Ja! es ist noch zweifelhaftig, ob hier das Verboth der Einfuhre der nämlichen fremden Waaren nöthig ist. Eine Handlungs-Compagnie, welche diese Waaren aus der ersten Hand holet, muß ja! allemal im Stande seyn, diese Waaren wohlfeiler zu geben, als ein Kaufmann des Landes, der diese Waaren aus der zweyten Hand verschreibt, Eingangsrechte bezahlen, und größere Kosten der Fracht aufwenden muß. Giebt aber die Handlungs-Compagnie ihre Waaren wohlfeiler; so ist kein Verboth der Einfuhre nöthig. Die Einfuhre der nämlichen fremden Waaren wird sich von selbst legen. Wenn also eine Handlungs-Compagnie um

und Absatz der unsrigen geschwächet, und mithin das Aufnehmen dieser Nahrungsarten gehintert. Hier ist nun allerdings zur Regul anzunehmen, daß die Einfuhre solcher Waaren gar nicht zu gestatten ist. Unterdessen muß doch dieses allemal mit großer Vorsicht und Erwägung aller Umstände geschehen, davon wir schon oben hin und wieder verschiedenes berühret haben. Man muß vor allen Dingen davor sorgen, daß die Landeswaaren mit denen fremden nicht allein einerley Güthe, sondern auch einerley Preiß haben. Außerdem, wenn die Landeswaaren ungleich theurer sind; so wird alles Verboth der Einfuhre, und alle strange Aufsicht, den Schleichhandel mit solchen fremden Waaren nicht verhintern, welcher, wie ich schon oben in diesem Hauptstücke gezeiget habe, die schädlichste Art der Commercien vor den Staat ist. Hiernächst muß man sorgfältigst verhüten, daß durch das Verboth der Einfuhre keine Monopolien im Lande entstehen. Dieses ereignet sich allemal gewiß, wenn nur ein, oder zwey Werke von Manufacturen, oder Fabriken, oder Siedereyen, diejenigen Waaren verfertigen, deren Einfuhre verbothen ist. Das sind allemal Monopolien unter einem andern Nahmen. Denn zwey solche Fabricaturen können sich leicht mit einander verstehen, oder richten sich doch im Preiße nach einander. In einem solchen Fall wolte ich niemals zum Verboth der Einfuhre rathen. †

Endlich

um das Verboth ansuchet; so will sie entweder unbilligen Gewinnst machen; oder es sind noch Fehler in ihrer Oeconomie und Einrichtung vorhanden, die man also abzustellen suchen muß. Ueberhaupt verdienet es einen großen Betracht der Regierung, daß die Waaren von allen Arten nicht vertheuret werden; denn das hat einen schädlichen Einfluß in den Zusammenhang des ganzen Nahrungsstandes

† Ein oder zwey solche Werke reichen selten zu, daß ein ansehnliches Land mit dieser Art Waaren genugsam versorget wird. Wenn also das Verboth der Einfuhre ergangen ist; so müssen die Entrepreneurs solcher Werke selbst fremde Waaren kommen lassen, damit es daran nicht fehlet. Dieses geschiehet aber nicht ohne ihren großen Vortheil, und folglich nicht ohne Vertheurung der Waaren. Die Regierung zu Hannover hat sich niemals bewegen lassen, denen, im Lande errichteten, gar ansehnlichen Camlot- und andern Manufacturen, das Verboth der Einfuhre eben dieser Waaren zu verwilligen, ohngeachtet sie so oft darum angegangen worden ist. Dennoch aber sind diese Manufacturen auch ohne dieses Verboth blühend geworden. Ueberhaupt leidet der Grundsatz von dem Verboth der Einfuhre der nämlichen Waaren gar viele Einschränkungen. Es ist wahr, der Ausfluß des Geldes ist dem Lande schädlich. Aber die Vertheurung der Waaren im Lande ist gewiß eben so schädlich; und ein solches Verboth wird fast allemal zu dieser Vertheurung gemißbrauchet.

Natür-

Endlich habe ich schon oben in dem Abschnitt von den Materialien erinnert, daß man nicht leicht zum Verboth der Einfuhre roher Materialien schreiten soll, ohngeachtet sie in unsrer Landwirthschaft und andern Oeconomien selbst erzeuget werden; sondern man muß vor allen Dingen erwägen, ob die Verarbeitung dieser Materialien nicht vergrößert, oder ein ökonomischer Handel damit getrieben werden kann.

§. 602.

Von den Gesetzen der Einfuhre bey dem ökonomischen Handel.

Allein, ohngeachtet ein Staat nach denen vorhergehenden Reguln, theils Waaren bey der Einfuhre mit hohen Zöllen beleget, theils gar nicht einzuführen erlaubt; so erfordern doch eben diese Waaren ganz andere Gesetze, wenn sie blos des ökonomischen Handels halber eingeführet werden. Da der ökonomische Handel allemal nützlich ist, wenn man zuförderst den rechten Grund der Commercien durch die Landesproducte geleget hat; so soll der Staat den ökonomischen Handel auf alle Art zu befördern suchen. Es ist demnach nicht rathsam, bey der Einfuhre solcher Waaren zum ökonomischen Handel, Zölle aufzulegen; weil dadurch der Preiß vertheuret, und mithin der fernere Absatz schwehr gemacht wird. Wenn der Staat nach reifer Ueberlegung findet, daß der ökonomische Handel einen mäßigen Zoll erträgt, ohne dem Debit zu schaden, als worzu sehr genaue Ausrechnungen der Preiße und der Fracht, und andrer Unkosten bey denen verschiedenen handelnden Völkern, nöthig sind; so kann sich dennoch dieser Zoll über eins pro Cent schwehr-

Natürlicher Weise muß ein Manufacturier seine Waaren allemal wohlfeiler geben können, als Waaren, die von fremden Landen eingeführet werden, Fracht und Zölle entrichtet haben, und öfters schon durch mehr, als eine Hand gegangen sind, die alle daran gewonnen haben. Das Verboth der Einfuhre gewöhnet also den Manufacturier zu einem großen Gewinnst. Dieses ist kein Antrieb vor ihn, seine Manufacturen zu erweitern, und seinen Gewinnst in der Menge des Absatzes zu suchen. Nichts ist aber dem auswärtigen Absatz so schädlich, der hauptsächlich auf den wohlfeilen Preiß ankomt. Mithin laufen dergleichen Verbothe am Ende dahin aus, den großen Zusammenfluß der Manufacturwaaren, und den blühenden Zustand dieser Nahrungsarten zu hintern. Soll ich meine endliche Meinung hiervon sagen; so ist es diese. Eine Regierung, wie die Hannöverische, welche neue Manufacturen thätig unterstützt, und auf eine gute Einrichtung derselben aufmerksam ist, hat nicht nöthig das Verboth der Einfuhre ergehen zu lassen. Eine Regierung aber, welche das Verboth ergehen läßt, kann vielleicht die Kosten der Unterstützung erspahren. Allein, das ist alsdenn eine Unterstützung aus dem Beutel der Unterthanen, und zum Nachtheil des gesamten Nahrungsstandes.

schwehrlich erstrecken. Dennoch muß auch dieser Zoll aufgehoben werden, wenn der Staat den ökonomischen Handel nach einem gewissen Lande in Aufnahme bringen will, welches die Holländer von Zeit zu Zeit, und insonderheit bey dem ökonomischen Handel nach Spanien, gethan haben. Dieses geschiehet auf die Art, daß man zwar den Zoll bey der Einfuhre bezahlen läßt, aber solchen bey der Ausfuhre wieder erstattet, wodurch der Unterschleif besser verhütet wird. Ueberhaupt aber ist insonderheit in Ansehung der gänzlich verbothenen Waaren eine große Vorsicht nöthig; wenn der ökonomische Handel mit solchen Waaren nicht zu großen Unterschleife Anlaß geben soll. Viele Staaten haben dannenhero vornämlich zum Behuf des ökonomischen Handels die Freyhafen eingeführet, wo alle diejenigen Waaren frey eingebracht und niedergeleget werden können, die sonst in dem Lande einzuführen verbothen sind. Allein, wie ich schon oben im dritten Buche erinnert habe; so ist es sehr schwehr aus einer ganzen Stadt und Hafen die weitere Verführung solcher Waaren in das Land zu verhintern. Es ist dannenhero rathsamer, in einem jeden Hafen einen Niederlagsort auszumachen, wo solche Waaren unter den Augen der Zollbedienten aus denen Schiffen ausgeladen, und so lange aufbewahret werden, bis sie durch den ökonomischen Handel wider ausgeführet werden.

§. 603.

Von der großen Wichtigkeit der Schiffarth.

Nachdem wir nun alle Gesetze und Reguln über die Ein- und Ausfuhre der Waare betrachtet haben; so kommen wir nunmehr auf die Schiffarth, die gleichfalls einer der wichtigsten Gegenstände der Landespolicey bey denen Commercien ist. Wir haben (§. 589.) die Commercien in den Activ- und Paßivhandel eingetheilet, und gezeiget, daß der Activhandel allemal vortheilhaftiger ist. Da nun ein Volk schwehrlich blühende Commercien erlangen kann, wenn es seinen Activhandel blos zu Lande führen soll; so erfordern blühende Commercien auch natürlicher Weise eine starke Schiffarth. Diese Schiffarth verdienet demnach eine große Vorsorge der Regierung. Wenn man nur den Schiffsbau aus dem Gesichtspuncte einer Fabricatur betrachtet; so ist er schon eine wichtige Sache vor den Staat. Er beschäftiget sehr viel Hände. Zimmerleuthe, Schmide, Segelmacher, Seiler, und eine Menge andrer Menschen finden dabey ihren Unterhalt; und es werden dabey eine Menge Materialien, an Holz, Eisen, Hanf, Flachs, und vielen andern Dingen genutzet, in Werth gesetzet, und die Einwohner zu Erzeugung derselben aufgemuntert; wie denn eine kluge

Nation

Nation sich angelegen seyn lassen soll, alle diese Materialien selbst im Lande zu gewinnen. Bey der Schiffarth selbst finden abermals eine große Menge Menschen, Matrosen, und andres Schiffsvolk ihren Unterhalt. Zugleich aber erhält der Staat eine Seemacht, worauf bey allen, an das Meer gränzenden, Nationen ein großer Theil ihrer Macht und Stärke beruhet. Ueberdieß gewinnet der Staat allemal die Kosten der Fracht. Denn die Fracht muß allemal mit bezahlet werden, die darzu aufgewendeten Kosten aber bleiben im Lande; mithin ist dieses ein sicherer Gewinnst vor den Staat. Die Schiffarth ist also von allen Seiten so vortheilhaftig vor den Staat, daß ein Volk seinen eignen Vortheil sehr schlecht verstehet, wenn es nicht allen Fleiß und Eifer anwendet, dieselbe zu erweitern und blühend zu machen. *

§. 604.

Die Gesetze und Ordnungen bey der Schiffarth gehören vor die Landespolicey.

Es erfordert aber die Schiffarth sehr viel Gesetze, Ordnungen und Einrichtungen, wenn sie in einen blühenden Zustand gelangen soll, davon die meisten ein Gegenstand der Landespolicey sind. Es sind Hafen-Ordnungen nöthig, worinnen über das Ein- und Auslaufen der Schiffe, über das Ein- und Ausladen der Waaren, über das Bezeugen eines jeden Schiffes im Hafen, Gesetze und Vorschriften gegeben werden, welche dem Endzwecke einer blühenden Schiffarth gemäß sind. In der Schiffarth und Seehandel ereignen sich auch so viel Streitigkeiten unter denen Privatpersohnen; und es giebt hier so mancherley Arten von Verträgen, die in denen

* Ein andrer wichtiger Nutzen der Schiffarth ist, daß dadurch der Ueberfluß eines Volkes seinen gerechten Werth erhält. Denn wenn eine Nation weiter nichts, als den Paßivhandel treibt; so werden seine Landeswaaren keinen andern Werth haben, als die Völker, welche den Activhandel treiben, denenselben zu setzen, vor gut befinden; auch wird eine solche Notion die auswärtigen Waaren um keinen andern Preiß erlangen können, als diejenigen Völker, welche den Activhandel in ihrer Gewalt haben, zu bestimmen belieben. Kurz! eine solche Nation wird völlig von den handelnden Völkern abhängen; die sich gar bald zum Meister ihrer Commercien und ihrer Reichthümer machen werden. Denn derjenige, welcher Meister von dem Handel ist, wird es auch bald von den Reichthümern werden. Der wahre Reichthum eines Volkes beruhet in den beweglichen Güthern; und das Gold und Silber, als die vorstellenden Zeichen, oder der relative Reichthum, muß natürlicher Weise dem Zuge nachfolgen, wodurch der wahre Reichthum geleitet wird. Alles dieses haben wir schon oben hin und wieder durch das Beyspiel von Spanien genugsam erläutert.

übrigen Gewerben und Geschäften der Menschen unbekannt sind, daß ein Volk schwehrlich zu einer ausgebreiten Schiffarth gelangen kann, wenn es nicht besondere See- und Schiffarthsrechte hat. Die Weisheit der Landespolicey findet demnach in diesen Seerechten ein weites Feld, an der Aufnahme der Schiffarth zu arbeiten; denn wer wolte zweifeln, daß nicht die weise Einrichtung solcher Gesetze und Rechte gar viel zu ihrer Ausbreitung beytragen solte.

§. 605.

Desgleichen verschiedene dahin gehörige Anstalten.

Eines der vornehmsten Mittel, wodurch das Aufnehmen der Schiffarth befördert wird, bestehet in der Sicherheit, die man derselben verschaffet. Nun gehöret zwar die, denen Schiffen mitzugebende, Bedeckung, das Betragen gegen die auswärtigen Mächte, und die Verbindungen und Verträge mit denenselben, woraus die Sicherheit der Schiffarth hauptsächlich entstehet, eigentlich vor die Staatskunst. Allein, die Landespolicey hat doch gleichfalls ihren Antheil an der darzu erforderlichen Vorsorge. Insonderheit aber gehöret die Sorgfalt vor gute, bequehme und sichere Meerhäfen vor dieselbe. Noch mehr aber sind die Assecuranzanstalten eine Sache, worauf die Landespolicey eine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat; und ist es schlechterdings nöthig, daß Assecuranzkammern, und andre dahin gehörige Anstalten, im Lande eingerichtet werden; indem nicht allein die Sicherheit der handelnden Kaufleuthe, und das Aufnehmen der Schiffarth, dadurch befördert, sondern auch ein starker Geldausfluß aus dem Lande dadurch verhintert wird. Jedoch, diese Anstalt ist zu wichtig, als daß wir hier gleichsam im Vorbeygehen die Sache erschöpfen könnten. Wir werden dannenhero unten im siebenten Buche, in einem besondern Abschnitte, davon handeln. Dergleichen Anstalten der Landespolicey bey der Schiffarth giebt es noch verschiedene andere. Dahin gehören viele Anstalten und Reglements bey denen Fischereyen, die gleichsam der Grund, die Quelle und die Schule einer großen Schiffarth sind; wie auch die Anstalt der Quarantaine, oder daß ein Schiff, das aus verpesteten, oder verdächtigen Ländern zurückkommt, 40 Tage lang von aller Gemeinschaft mit andern Menschen, sowohl in denen Häfen, als in denen Städten, gänzlich abgesondert gehalten wird.

§. 606.

Von denen Handelsgesellschaften.

Auch die Handelsgesellschaften sind ein Gegenstand der Policey in weitläuftigen Verstande, was ihre innere Einrichtung anbetrift; obgleich die Mittel zu ihrer Aufnahme mehr vor die Staatskunst gehören. Man

kann

kann sich schwehrlich Hofnung machen, eine erst neu zu gründende Schiffarth und Seehandlung zu Stande zu bringen, wenn man nicht Handelsgesellschaften errichtet; weil einzelne Kaufleuthe durch einige Unglücksfälle gar bald von neuen Unternehmungen abgeschreckt werden. Allein, wenn die Handlung und Schiffarth einmal blühend ist; so sind diese Handlungsgesellschaften, wie alle andere Monopolia, dem Staate überaus schädlich. Denn alsdenn sind genug Kaufleuthe vorhanden, die etwas wagen wollen, woran sie durch diese ausschließenden Handlungsgesellschaften verhintert werden. Die Schiffarth wird also durch diese Handelsgesellschaften in einer großen Einschränkung erhalten, und gelanget niemals zu dem höchsten Punct ihrer Ausbreitung und Vollkommenheit. Eine weise Regierung muß es demnach als eine Grundregul ansehen, daß sie eine Handelsgesellschaft niemals so tiefe Wurzeln schlagen läßt, daß sie, ohne den ganzen Grund des Staats zu erschüttern, nicht wieder heraus gerissen werden kann, als welche Bewanntniß es mit der Ost-Indianischen Compagnie in Holland hat. Was aber die innere Einrichtung einer solchen Compagnie anbetrift; so ist es zwar nicht zu vermeiden, daß nicht Sitz und Stimme bey denen Versammlungen auf den Besitz einer gewissen Anzahl Actien ankommen sollten; allein, man muß sich sehr hüten, auch die Wahl der Directeurs auf den Besitz einer gewissen größern Anzahl Actien zu bestimmen. Der gute Fortgang der Gesellschaft hänget lediglich von der Klugheit, Einsicht und Redlichkeit der Directeurs ab; und es ist ein überaus seltener Zufall, wenn diese Eigenschaften zugleich mit dem Besitz der größten Menge von Actien vereiniget sind. Die Regierung muß vielmehr die Wahl der Directeurs auf Subjecta, die hierzu am geschicktesten sind, zu leiten wissen; wie sie den überhaupt bey der Direction den größten Einfluß haben muß, wenn anders ihre Ministers redliche und einsichtsvolle Leuthe sind; denn außerdem ist es besser, die Compagnie ihrer eignen Leitung zu überlassen. Dieser Einfluß der Regierung muß aber auf eine solche Art geschehen, daß denen versprochenen Freyheiten und Gerechtsamen der Compagnie nicht offenbar Nachtheil zugefüget wird. Die Französische große Handlungs-Compagnie ist mehr dem Nahmen nach, als in der That vorhanden. Kein Directeur und Theilhaber der Compagnie hat nicht einmal die geringste Mitwirkung bey den Geschäften der Gesellschaft. Sie sind weiter nichts, als Gläubiger, welche dem Könige zu diesem Handel zu 10 pro Cent Gelder hergeschossen haben. Der König aber, oder der Seeminister, macht die ganze Direction, und das Corpus der Gesellschaft aus.

§. 607.

Von der Vorsorge, daß die Kaufleuthe Vermögen haben.

Man kann sich gar keine Hofnung machen, ansehnliche Handlungs-Compagnien, und überhaupt blühende Commercien, zu Stande zu bringen, wenn nicht vermögende Kaufleuthe im Lande vorhanden sind. Blühende Commercien sind ohne großen Verlag und Aufwand gar nicht möglich; und der Kaufmann kann so wenig etwas gewinnen, wenn er nicht Vermögen daran zu wagen hat, als der Staat Commercien und Manufacturen gründen, und in Aufnahme bringen kann, wenn er nicht Kosten, Aufwand und Unterstützungen anwendet. Das sind unstreitige und ewige Wahrheiten, ob man gleich in verschiedenen Staaten also handelt, als wenn man sie nicht wüßte. Da es nun dem Staate allerdings daran liegt, vermögende Kaufleuthe zu haben; so muß die Regierung den erlaubten Gewinnst der Kaufleuthe auf alle Art zu befördern, und die Kaufmannschaft bey Vermögen zu erhalten suchen. Hierzu trägt nicht wenig bey, wenn die Kaufmannschaft in Achtung gehalten wird. Denn eine Lebensart, die nicht in Hochachtung stehet, wird allemal von den Kindern verlassen, wenn auch die Eltern Vermögen dadurch erworben haben. Hierdurch gehet das Geld wieder aus den Commercien heraus, und wenn neue Kaufleuthe wieder etwas Vermögen erworben haben; so gehet es mit ihren Kindern eben also, so, daß niemals Kaufleuthe von beträchtlichen Vermögen im Lande sind. Je mehr aber dergleichen Kaufleuthe vorhanden sind, desto mehr träget es zu blühenden Commercien bey. Diejenigen Regierungen irren also; welche glauben, daß es genug sey, wenn einige wenige, recht reiche Kaufleuthe im Lande sind, und dahero nur diese auf alle Art begünstigen. Ein Kaufmann, der zwey Millionen reich ist, hat nicht die Hälfte so viel Credit und Thätigkeit, als zehen Kaufleuthe, davon jeder nur zwey Tonnen Goldes reich ist; und diese zehen Kaufleuthe werden gewiß viermal so viel unternehmen, als jener einzige.

§. 608.

Auf was Art die Gesetze über den Passivhandel, den Activhandel befördern können.

Unterdessen kann man nicht läugnen, daß die Maasreguln zu einem blühenden Activhandel nur zur Hälfte in der Gewalt des Staats sind. Eben so viel beruhet in der Gewalt dererjenigen Völker, wohin dieser Handel geführet wird; und dieses, wie auch die Schwierigkeiten zu überwinden, die andre miteifernde Nationen in den Weg legen, ist gleichsam der Hauptpunct, worauf in dem Fortgang der Commercien das meiste ankommt. Allein, alles dieses gehöret nicht vor die Policey, sondern vor die

Staats-

Staatskunst; und je mehr die Regierung andre Völker nach ihrem Interesse und Absichten zu lenken weiß, je vortheilhaftigere Commercientractate * sie zu schließen, die Geschicklichkeit hat; desto glücklicher wird der Fortgang des Activhandels seyn. Jedoch hat die Policey noch ein Mittel die Staatskunst zu unterstützen; und dieses bestehet in der Gewalt, die ein jedes Volk über seinen Paßivhandel hat, als worüber es allein vollkommen Herr ist (§. 586.), in so weit es sich nicht durch Commercientractate die Hände gebunden hat. Diese Gewalt muß die Regierung klüglich anwenden, auch den Activhandel zu befördern; und das ist in der That ein vortreffliches Mittel dazu. Die Klugheit erfordert es, in denen Gesetzen und Ordnungen über den Paßivhandel, und insonderheit in Ansehung der Einfuhre der Waaren und der Zölle, nicht alle Nationen gleich zu halten; sondern hauptsächlich darauf zu sehen, wie wir dieselben zu Ausbreitung unseres Activhandels nöthig haben; und wie sie, uns darinnen beförderlich, oder hinterlich zu seyn, bezeiget haben. Eines der gemeinsten Gesetze aber über den Paßivhandel, welches zu Beförderung des Activhandels gereichet, ist, daß man nicht gestattet, daß fremde Nationen die Waaren in unsern Landen aus einem Hafen in den andern führen. Eine Regierung, welche diese Nahrung, die so billig denen Unterthanen gehöret, und die gleichsam nur der erste Anfang der Schiffarth ist, denen Fremden gestattet, giebt eine

* Nichts erfordert so große Geschicklichkeit, Klugheit und Einsicht, als die Schließung der Commercientractate; und die Regierung soll hier die allervorsichtigste Wahl treffen; weil die Wohlfarth des Staats in der That hier mehr interessiret ist, als wenn es in denen Friedensschlüssen um ein Stück Land zu thun ist. Ein Gesannter, den sie hierzu braucht, muß nicht allein alle erforderliche Staatsklugheit und Geschicklichkeit besitzen, um die Gemüther zu lenken; sondern wenn er hierinnen zu Stande kommen will; so muß er das wahre und eingebildete Interesse beyder Staaten auf das vollkommenste verstehen. Ueberdieß muß er eine große Einsicht in das Wesen der Commercien haben. Er muß das wahre Interesse seines Staats in der Handlung auf das genaueste wissen; und insonderheit muß er verstehen, worauf das Aufnehmen und der Flohr der Commercien seines Landes eigentlich ankommt. Dergleichen Persohnen sind so häufig nicht anzutreffen, weil junge Leuthe von Stande sich zeither um die darzu gehörige Erkenntniß nicht sehr beworben haben; und daher darf man sich auch nicht wundern, wenn öfters so einfältige Commercientractate geschlossen werden. Engelland weiß sich fast allenthalben vortheilhaftige Commercientractate zu verschaffen. Allein, da man die Wichtigkeit der Commercien vor den Staat daselbst einsiehet; so werden auch junge Leuthe von Stande daselbst zu der erforderlichen Erkenntniß angeführet.

eine gar zu große Nachläßigkeit zu erkennen, als daß sie heutiges Tages öfters geschehen könnte.

§. 609.

Von dem berühmten Schiffarthsact der Engelländer.

Die Engelländer haben sich eines Gesetzes über ihren Paßivhandel vortreflich zu bedienen gewußt, um ihren Activhandel auszubreiten. Dieses ist ihr berühmter Schiffarthsact, vermöge dessen verordnet wird, daß keine Nation andere Waaren in die Engelländischen Häfen bringen darf, als die selbst in ihrem Lande erzeuget und gewonnen sind; kurz, daß eine jede Nation nur ihre Landeswaaren nach Engelland bringen soll. Dieses Gesetz ist allerdings der Billigkeit gemäß; und das Geschrey, das man noch heutiges Tages darüber erreget, ist ungerecht. * Denn ein jedes Volk kann

* Man hat wieder dieses Schiffarths-Gesetz ein gedoppeltes Geschrey erhoben. Viele Schriftsteller, welches noch zu unsern Zeiten öfters geschiehet, beschuldigen dieses Gesetz der Ungerechtigkeit, und andere sehen es als ein gewaltsames und verwegenes Verfahren an, welches so leicht keine andere Nation nachahmen dürfe. Allein, beydes ist höchst ungegründet. Diejenigen, welche dieses Gesetz der Ungerechtigkeit beschuldigen, haben nicht den geringsten Begriff von dem Wesen der Handlung. Eine Nation ist vollkommen Herr über die Handlung in ihrem Lande, und kann, wenn sie es vor gut befindet, alle Commercien mit andern Völkern aufheben, ohne, daß man sie der Ungerechtigkeit beschuldigen kann. Wenn sie also festsetzet, daß sie mit niemand anders als aus der ersten Hand handeln will; so ist das so wenig ungerecht, als wenn ein Kaufmann seine Waaren aus der ersten Hand zu erhalten suchet. Das ist vielmehr die nöthige Klugheit bey allen Handel. Wie lächerlich würde es herauskommen, wenn die Großhändler einer Stadt, einen ihres Mittels der Ungerechtigkeit beschuldigen wolten; weil er die Waaren nicht von ihnen, sondern aus der ersten Hand nimmt! Dieses Gesetz ist auch um deshalb nicht unbillig, weil es eine vollkommene Gleichheit unter den Völkern in Ansehung des Activhandels voraussetzet. Wenn ein jedes Volk seine Landeswaaren selbst überbringet; so ist kein einziges von dem Activhandel ausgeschlossen, sondern ein jedes nimmt daran, nach der Menge seiner Landesproducte, Antheil; und das ist ohne Zweifel die billigste Proportion, die auf die Natur der Sache gegründet ist. Machen sich viele Völker ein solches Gesetz nicht zu Nutzen; so haben sie dieses lediglich ihrer eignen Nachläßigkeit zuzuschreiben. Eben so übel urtheilen diejenigen, welches dieses Gesetz vor eine verwegene That der Engelländer halten, welche so leicht nicht nachzuahmen wäre. Die Engelländer konnten versichert seyn, daß dieses Gesetz allen andern Völkern, die Holländer ausgenommen, gleichgültig seyn würde; weil niemand darunter litt, als diese, die allein den öconomischen Handel in ganz Europa trieben. Andere Völker

kann mit Grunde verlangen, daß es nicht aus der zweyten, sondern aus der ersten Hand kaufen will. Unterdessen war doch eine große Klugheit darunter verborgen. Man hatte die Absicht darunter, den großen ökonomischen Handel der Holländer darnieder zu legen; denn die meisten andern Völker trieben damals, unter der Regierung Cronwells, da dieses Gesetz gegeben wurde, wenig Schiffarth. Diese Absicht ist auch vollkommen gelungen. Dieses Gesetz ist der Grund von der heutigen, überaus blühenden Schiffarth der Engelländer.

Völker würden thöricht gewesen seyn, wenn sie über dieses Gesetz aufgebracht gewesen wären; weil sie dadurch gleichsam öffentlich zu dem Activhandel eingeladen wurden. Es war aber vor die Engelländer gar keine Verwegenheit, die Holländer wieder sich zu reizen, denen sie allemal gewachsen waren; wie es sich in denen damaligen häufigen Kriegen zwischen beyden Völkern genugsam zeigete. Solchemnach würde es auch heutiges Tages keine Verwegenheit seyn; wenn ein Volk hierinnen denen Engelländern nachahmete. Alles, was es zu befürchten hätte, wäre, daß diejenigen Völker, die einen starken ökonomischen Handel trieben, aus Repressalien eben solche Schiffarths-Gesetze errichteten. Wenn nun der Handel eines solches Volkes hauptsächlich auf der Ausfuhre seiner Landesproducte beruhete; so könnte ihm dieses ganz gleichgültig seyn.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück
Von denen inländischen Gewerben.

§. 610.

Begriff und Ursprung von denen inländischen Gewerben.

Endlich kommen wir in dem letztern Hauptstücke dieses Buches auf die zweyte Hauptsprosse des handelnden Theiles des Nahrungsstandes, nämlich auf die inländischen Gewerbe (§. 494. 585). Diese inländischen Gewerbe bestehen in der gegenseitigen Ueberlassung, oder Umtauschung, des Ueberflüßigen, oder Entbehrlichen, gegen das Nothwendigere, welche die Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft selbst mit einander treiben. Man kann auch nicht zweifeln, daß dieses die allererste Art des Handels unter den Menschen gewesen ist. Denn so bald sie über die Bequehmlichkeit des Lebens die Augen eröfnet, und viele Dinge erfunden haben, die ihnen in ihrem ersten Stande der Wildheit unbekannt waren; so erweiterten sich auch mit dieser ihrer Erkenntniß ihre Begierde, und ihre Bedürfnisse. Weil aber nunmehr ein einziger Mensch nicht vermögend war, alle, zur Bequehmlichkeit des Lebens erfundenen, Dinge selbst zu verfertigen, oder zu erzeugen; so sahe sich ein jeder genöthiget, dasjenige, was er überflüßig hatte, umzutauschen, um diejenigen Dinge zur Bequehmlichkeit des Lebens zu erlangen, die er nicht selbst gewinnen konnte, oder wolte; und dieses hat ohne Zweifel alsobald statt gefunden, als die Menschen gesellschaftlich zu leben anfiengen.

§. 611.

Der Grund derselben beruhet auf dem starken Verbrauch der Landeswaaren.

Dasjenige, was ein jeder Einwohner von denen, im Lande erzeugten, Früchten und bearbeiteten Waaren selbst verbrauchet, ist der Grund dieser inländischen Gewerbe; und ihre Größe kommt darauf an, nachdem ein jeder zu seiner Nahrung, Kleidung, Auszierung seiner Wohnung, und zu seiner Bequehmlichkeit und Vergnügen, viel, oder wenig, aufwendet. Daher ist auch die einzige Triebfeder des inländischen Handels, daß der innerliche Verbrauch der Landeswaaren genugsam stark ist. Denn, indem viele Landeswaaren verbrauchet werden; so wird die Arbeitsamkeit in Cultivirung des Bodens und Bearbeitung der Waaren aufgemuntert; es sind

mehr

mehr Hände zu arbeiten nöthig; und da diese vermehrten Arbeiter abermals Landeswaaren verbrauchen; so wird der Verbrauch immer stärker, und mithin der Umlauf der beweglichen Güther immer lebhaftiger. Diejenigen irren sich also sehr, welche glauben, daß die Zeiten viel glücklicher seyn würden, wenn sich die Einwohner eines Landes mehr der Sparsamkeit befliſſen; und man siehet leicht, daß die Beförderung der Sparsamkeit nicht der Grundsatz einer weisen Regierung seyn kann. Man kann sich kein elenderes und armseeligeres Land vorstellen, als dasjenige seyn würde, worinnen sich alle Einwohner der Sparsamkeit befleißigen wolten. Ein solches Land würde nicht halb so stark bevölkert seyn können, * und die wenigen Einwohner darinnen würden doch ein trauriges und elendes Leben führen. Nur diejenigen Völker haben Ursache sparsam zu leben, deren Land und Boden also beschaffen ist, daß sie ihre meisten Bedürfnisse zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens, aus andern Ländern einführen müssen; und wenn die Holländer die Sparsamkeit zu einem Grundsatz ihrer Nation gemacht haben; so haben sie sich hierinnen sehr weislich nach dem Zustande ihres Landes gerichtet. Allein, eine Nation, welche ihre meisten Bedürfnisse selbst gewinnen kann, würde desto unweiser handeln, wenn sie

* Nichts ist so gewiß, als daß ein Land, dessen Einwohner sämtlich sparsam leben, und weder viel Landeswaaren gewinnen, noch verbrauchen, sehr schlecht bevölkert seyn kann. Unterdessen muß man doch zwey Fälle hierbey ausnehmen. Der erste Fall ist, wenn ein Land nach seiner natürlichen Beschaffenheit nicht viel Landesproducte erzeugen kann, und doch einen starken öconomischen Handel treibt. Ein solches Land kann allerdings stark bevölkert seyn. Aber die Einwohner müssen zur Hauptregul annehmen, sparsam zu leben. Denn sonst würde alles, was sie auf der einen Seite durch den öconomischen Handel gewinnen, durch den starken Verbrauch der ausländischen Waaren wieder zum Lande hinausgehen. Der andere Fall ist, wenn ein Volk in Gemeinschaft der Güther lebt, und gar kein Eigenthum bey sich eingeführet hat. In diesem Fall ist es der Staat, welcher die Einwohner speiset und kleidet, und dargegen jedweden seine Arbeit anweiset. Da nun natürlicher Weise diese Speise und Kleidung nur nothdürftig eingerichtet wird; und der Staat zu Gewinnung dieser Nothdurft so viel Hände brauchen kann, als er will, und die besten Anstalten zu treffen vermögend ist; so kann in einem solchen Zustande eine sehr große Bevölkerung statt finden. Allein, man siehet leicht, daß diese Ausnahmen die Hauptregul nicht sehr einschränken. Der letztere Fall ist kein Zustand, in welchem sich die heutigen Völker befinden; und ich habe schon mehrmalen erinnert, daß der öconomische Handel keinen dauerhaftigen Grund zu der Glückseeligkeit eines Volkes abgiebt.

den Holländern hierinnen nachahmen wolte. Vor eine solche Nation sind die zwey Grundsätze, die sie blühend machen, eine große Arbeitsamkeit, und ein großer Verbrauch der Landeswaaren.

§. 612.

Ein volkreiches Land kann allein bey dem inländischen Handel glücklich seyn.

Man siehet demnach leicht, daß der blühende Zustand der innerlichen Gewerbe hauptsächlich auf eine große Bevölkerung ankommt. Denn je mehr Volk bey einander wohnet, je größer ist der Verbrauch von den Landeswaaren; und je mehr Menschen können sich also von deren Erzeugung, Bearbeitung und Gewinnung ernähren. Ein solches Land, das eine große Bevölkerung und alle Arten von Güthern hat, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erfordert werden, besitzet alles, was zum wahren Reichthum und Macht eines Staats nöthig ist, ob es gleich gar kein Gold und Silber in seinen Gränzen hat. Daher ist der wahre Reichthum des Staats der Gegenstand der inländischen Gewerbe; die ausländischen Commercien haben nur den relativen Reichthum zu Gegenstande. Hieraus folget demnach, daß die ausländischen Commercien nicht schlechterdings nothwendig vor den Staat sind. Ein Volk kann also sich von allen andern Völkern abgesondert halten, nicht den geringsten Umgang und Commercien mit ihnen haben; und doch allen wahren Reichthum, Macht, Stärke und Glückseeligkeit haben, deren es fähig ist. Ein Beyspiel hiervon sehen wir an Japan, das vermöge seiner großen Bevölkerung und innerlichen Gewerbe ein blühendes Reich ist, ohne daß die auswärtigen Commercien zu seinem blühenden Zustande im geringsten etwas beytragen. In der That, wenn die Lage eines Landes darnach beschaffen ist, und die innerlichen Verfassungen sehr weislich eingerichtet sind; so ist es zweifelhaftig, ob nicht eine Nation durch den Weg der Absonderung, * welcher sie vor dem

* Diese zwey Wege, welche die Völker zu ihrer Glückseeligkeit erwählen können, habe ich in der Chimäre des Gleichgewichts der Macht zur See, in dem ganzen zweyten Hauptstück, mit allen ihren Folgen und darzu erforderlichen Maasreguln ausführlich vorgestellet. Es wird nicht undienlich seyn, diejenige Stelle hier einzurücken, welche wenigstens denen Lesern einen zureichenden Begriff von diesen zweyerley Wegen geben kann. Es heißt daselbst S. 23. „Es giebt zweyerley „ganz verschiedene, einander entgegen ge„setzte Wege, auf welchen die Völker diejenige höchste Glückseeligkeit und Macht su„chen können, welche die Verfassung eines „gemeinen Wesens nach der Beschaffen„heit der menschlichen Schwäche zu errei„chen vermögend ist. Der eine Weg ist „der Weg der Absonderung von andern „Völ-

dem Elend des Krieges bewahret, eine grösere Glückseeligkeit erlangen kann, als wenn sie den Weg der Gemeinschaft und des Umganges mit andern Völkern erwählet.

§. 613.

Der starke Verbrauch der Landeswaaren, und die Bevölkerung sind demnach der Grund und die Triebfedern, welche die inländischen Gewerbe zu dem blühendesten Zustande befördern, dessen sie fähig sind; und man siehet

Der Verbrauch der Landeswaaren kann demnach nie zu stark seyn.

„Völkern; und der andere ist der Weg des „Umganges und der Gemeinschaft mit denenselben. Auf dem ersten Wege suchet „der Staat alle seine Glückseeligkeit, Stärke und Macht in sich selbst; auf dem andern Wege aber suchet ein Volk sich alle „Vortheile zu erwerben, die durch den Umgang und Zusammenhang mit andern „Völkern erlanget werden können; indem „man sich eines Theils ihre Fehler und „Schwachheiten zu Nutzen zu machen, und „andern Theils solche nach seinen Absichten zu lenken weis. Der erste ist der philosophische Weg der Völker zu ihrer Glück„seeligkeit, wenn man so sagen kann; und „der andere Weg vergleichet sich mit dem „Vorsatz eines galanten Mannes, der auf „dem Schauplatze der Welt erscheinet, um „sein Glück zu machen. Der erste Weg „kann ein Volk zu einer, zwar nicht sehr „glänzenden, aber wahren und dauerhaften Glückseeligkeit leiten; der andere Weg „hingegen kann einen Staat zu einer glänzenden, aber unruhigen und wenig dauerhaftigen, Glückseeligkeit führen; so wie es „allen Menschen gehet, die durch große Geschäfte ihr Glück machen.„

„dem festen Lande wohl verwahret werden „kann, wird dazu am dienlichsten seyn; „oder sein Genie und Temperament muß „zu dieser Absonderung neigen; so, wie „wir von den Spartanern wissen, daß „sie schon vor denen Gesetzen des Lycurgus einer einsamen und finstern Lebensart ergeben gewesen sind, und mit andern Völkern wenig Umgang gehabt haben. Völker von einem melancholischen „Temperament sind hierzu am schicklichsten. Wenn ein solches Volk mittelmäsig, oder nur klein ist; so muß es den „Gebrauch des Geldes verbannen, das „allemal die Begierden der Menschen vervielfältiget, die Leidenschaften erreget; „und, indem es die äußerlichen Umstände, „und die Bedürfnisse der Menschen gröser macht, als es der Natur gemäß ist, „allemal die Folgen nach sich ziehet, daß „ein Mensch den andern zu unterdrücken „suchet; und mithin wird das Verderben „unter den Menschen verbreitet. Ein „großes Volk wird zwar das Geld nicht „gänzlich entrathen können; es wird aber „solche weise Gesetze machen müssen; die „den Mißbrauch, und die üblen Folgen „desselben verhintern können. Ein solches „Volk muß allen Umgang mit andern „Völkern aufheben. * * Es kann dannenhero auch keine Commercien mit andern „Völkern treiben.

„Ein Volk, das den Weg der Absonderung erwählet, muß eine dazu schick„liche Lage haben. Eine Insul, oder „Halbinsul, deren Zusammenhang mit

siehet leicht, daß diese beyden Triebfedern hierinnen einander wechselsweise unterstützen. Der starke Verbrauch der Landeswaaren ziehet die Bevölkerung nach sich, weil er mehr Menschen Stellen verschaffet sich zu nähren; und die Bevölkerung vergrößert auch ihrer Seits den Verbrauch der Waaren; weil natürlicher Weise die Consumtion allemal größer wird, je mehr sich die Menschen vermehren. Es ist demnach als eine Grundregul der inländischen Gewerbe anzusehen, daß der Verbrauch derjenigen Dinge, die zur Bequehmlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, ja! so gar zum Ueberfluß gereichen, niemals zu groß werden kann; wenn sie nur im Lande gewonnen werden. Man muß nur die einzige Einschränkung hinzufügen, wenn dabey die Gewinnung der Nothwendigkeiten des Lebens, und insonderheit des Getraides, dabey nicht vernachläßiget wird. Allein, dieser Fall ist so leicht nicht zu vermuthen. Wenn nicht allzu große und sichtbare Fehler in der Beschaffenheit der Regierung, und in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes vorhanden sind; so ist die natürliche Folge einer großen Bevölkerung, und eines starken Verbrauches der Landeswaaren, daß der Boden und die Ländereyen in ihrer möglichsten Vollkommenheit cultiviret werden. Ohne sehr große innerliche Mängel des Staats wird also diese natürliche Folge niemals außenbleiben; und bey einer vollkommenen Cultur des Bodens hat man so leicht nicht zu befürchten, daß man den Getraidebau vernachläßigen werde; weil die Nothwendigkeiten des Lebens stränge und ungestüme Mahner sind, die sich von ihrem gerechten Werthe niemals vertringen lassen, wenn die Dinge zur Bequehmlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens stark gesuchet, und bezahlet werden. Der einzige Fall, der sich bey einem großen Reichthume eines Volkes ereignen könnte, wäre, daß man die vollkommene Cultur des Bodens nur zu Dingen vor die Bequehmlichkeit, die Annehmlichkeit und den Ueberfluß anwendete, und den Getraidebau vernachläßigte; weil man dasselbe von andern Nationen wohlfeil kaufen könnte; und vielleicht ist dieses der einzige Fall, wo der Ueberfluß gemißbrauchet werden kann; wiewohl es überhaupt schwehrlich möglich ist, sich einen Mißbrauch des Ueberflusses vorzustellen. Unterdessen wird sich auch dieses ohne Fehler der Regierung nicht ereignen; indem sie unterlassen hat, die verschiedenen Zweige des Nahrungsstandes in ihrem gerechten Gleichgewichte zu erhalten, welches eine ihrer vornehmsten Vorsorge ist. Sie wird aber diesem Fehler bald abhelfliche Maaße geben können; wenn sie, wie sie allezeit thun muß, dem nothleidenden Theile des Nahrungsstandes mit Vorrechten

und Freyheiten zu Hülfe kommt, und die Abgaben hauptsächlich auf den Ueberfluß leget.

§. 614.

Die Glückseeligkeit eines Volkes kommt auf den Ueberfluß der Güther und deren Verbrauch an.

Eine Nation, welche durch den stärksten Verbrauch von allen Arten von Güthern im Ueberflusse * lebet, und sich alle Bequehmlichkeit, Annehmlichkeit und Vergnügungen des Lebens verschaffen kann, ist wohl ohne Zweifel glücklicher, als eine Nation, die sich nicht in solchen Umständen befindet. Die Menschen haben bey Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften den Endzweck gehabt, ihre äußerliche Glückseeligkeit zu befördern; und den philosophischen Begriff von der Glückseeligkeit kann man niemals bey den Völkern anwenden. Ein Volk, das bey seiner prächtigen Armuth vergnügt wäre, wie vielleicht viele Spanier, würde deshalb nicht vor glücklich erachtet werden können. Die reichste Nation ist allemal diejenige, die alle Arten von Güthern in Ueberfluß besitzet. Allein, gleichwie ein reicher Geitzhals deshalb noch nicht glücklich ist; so ist die glücklichste Nation allemal diejenige, welche einen großen Ueberfluß an allen Arten von Güthern besitzet, und dieselben zu allen Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens anwendet. Eine solche Nation hat auch gar nicht zu befürchten, daß sie durch einen starken Verbrauch wird aufhö-

* Man muß sich unterdessen einen richtigen Begriff von dem Wort Ueberfluß zu machen suchen. Der Ueberfluß, den hundert, tausend, zehen tausend Personen haben, ist hier nicht gemeinet. Dieser trägt zur Glückseeligkeit einer ganzen Nation nur wenig bey. Unter dem Ueberflusse, wenn man von einem ganzen Volke redet, verstehet man, daß in dem Lande mehr Früchte und Waaren von allerley Arten gebauet, und gewonnen werden, als zu der Menge seiner Einwohner nöthig sind. Wenn also ein sehr volkreiches Land, ohngeachtet es vielleicht mehr Früchte und Waaren gewinnet, als ein anderes, dennoch vor die Menge seiner Einwohner nicht genug hervorbringet; so hat es nichts weniger als den Ueberfluß, sondern befindet sich in beständigen Mangel; und dieser Mangel ist es, welcher allemal in die Glückseeligkeit des Staats, und den ganzen Nahrungsstand, nachtheilige Folgen hat. Dahingegen ist nach diesem Verstande der Ueberfluß eigentlich dasjenige, was eine Nation glücklich macht; es sey nun, daß man diesen Ueberfluß den Ausländern zuführet, als wodurch der Nahrungsstand neue Aufmunterung erhält; oder solchen im Lande verbrauchet, um sich das Leben desto vergnügter und annehmlicher zu machen. Auf diesen Ueberfluß gründet sich auch allein die Ueppigkeit, wenigstens solte sie allemal diese Beschaffenheit haben.

aufhören, reich und glücklich zu seyn. So lange dieser Verbrauch allein in ihren Landeswaaren vorgehet; so ist sie einer sehr reichen Privatperson ähnlich, welche die unermäßlichen Einkünfte von ihren Güthern alle Jahre richtig verzehret, und zu allen erlaubten Vergnügungen anwendet, ohne dabey Schulden zu machen, und welche mithin, außer ganz besondern Unglücksfällen, keine Verarmung zu befürchten hat. Ja! eine Nation hat noch vor einer Privatperson dieses zum voraus, daß selbst der Ueberfluß, in welchem sie lebt, ihren Reichthum vermehret; indem aus denen benachbarten Nationen sich viele Leuthe auf eine Zeitlang, oder beständig, zu ihr wenden, und ihr Vermögen zu ihr bringen werden, um die Annehmlichkeiten des Lebens zu genießen.

§. 615.

Wie sehr die Ueppigkeit und die Moden den Verbrauch der Waaren befördern.

Hieraus ist nun leicht zu beurtheilen, mit was vor Augen die Landespolicey die Ueppigkeit und die Moden ansehen muß. Die Ueppigkeit ist eben dasjenige, wodurch der stärkste Verbrauch von allen Arten von Güthern geschiehet; und wenn sie allein mit Landeswaaren getrieben wird; so ist sie so wenig verwerflich, daß sie vielmehr, als die natürliche Wärme des Staatskörpers angesehen werden muß, wodurch das Geblüth, nämlich der Reichthum, gesund, und der Umlauf desselben ordentlich, gleichförmig und lebhaft unterhalten wird. Jedoch, wir werden im dritten Theil von der Ueppigkeit ausführlich handeln; und es wird sich zeigen, daß von dieser Regul nur wenige Ausnahmen zu machen sind. Wir werden auch daselbst die Gründe prüfen, womit der Herr Marquis von Mirabeau von neuen die Ueppigkeit verwerflich machen, und den Herrn Hüme, und andere vortrefliche Schriftsteller, wiederlegen wollen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen Moden. Sie sind gleichsam die allerzärtlichste und hochgetriebenste Ueppigkeit, die einer Sache ihren Werth entziehet, blos weil es denenjenigen, welche sich zu Regierern der Mode aufwerfen, nicht mehr gefällt, ihr einen Werth beyzulegen. Lasset sich hier eine übertriebene Eitelkeit, und eine große Leichtsinnigkeit des Volkes mit einmischen! Das kann alles wahr seyn. Aber ein Volk, das fleißig ist, und alle Arten von Güthern selbst gewinnet, kann, in Absicht auf dem Zusammenhang des Ganzen, keine klügere und nützlichere Erfindung haben, als die Moden. Nichts ist so vermögend, den innerlichen Verbrauch zu vergrößern, und den Umlauf beständig lebhaft zu machen, als die öftere Abwechselung der Moden. Nur diejenigen

gen muß man als Thoren betrachten, deren Vermögen es nicht zuläßt, sich in allen nach der Mode zu halten, und die es dennoch thun wollen. Allein, eine Nation muß selbst die Erfinderin und Beherrscherin ihrer Moden seyn, aber nicht solche von einem andern Volke annehmen. Dieses ist nicht allein denen innerlichen Gewerben nachtheilig; * sondern erwecket

* Wenn ein Volk sich in der Mode nach einem andern Volke richtet; so wird es nicht allein eine Menge Waaren, ganz fertige Kleidungsstücke und Meublen, welche die Mode bey jenem Volke aufbringt, bey sich einführen; und darwieder werden keine Verbothe wirksam genug seyn; sondern es wird auch überhaupt allen Waaren derjenigen Nation, von welcher es die Moden annimmt, einen weit vorzüglichern Werth, als seinen Landeswaaren, beylegen. Denn das ist ein, mit Annehmung der Moden genau verknüpfter, Umstand; indem man schwehrlich einem Volke einen so großen Vorzug zugestehen kann, als derjenige ist, wenn man dessen Moden annimmt, wenn man nicht seinen Witz, Erfindungskraft, Geschicklichkeit, und mithin alle dessen Waaren hochschätzet. In Ansehung der Manufacturwaaren aber, die zu Modekleidern gebraucht werden, ist es eine natürliche Folge, daß sie, so bald man die Mode einer andern Nation annimmt, allemal viel höher geschätzet werden, als die Landeswaaren von eben dieser Art. Ein Volk also, welches von einem andern die Moden annimmt, muß natürlicher Weise diesem Volke viel Geld zuwenden; und es ist kein sicherer Tribut, den eine Nation andern Völkern auflegen kann, als wenn sie es dahin bringet, daß sie die Universal-Monarchie in den Moden erlanget. Die Erfahrung hat auch alles dieses zeither in Ansehung Frankreichs genugsam gezeiget. Unterdessen ist es unbegreiflich, wie sich andere Völker der Herrschaft einer andern Nation in der Mode so willig unterwerfen können; da sonst ein jedes Volk von sich selbst eine hohe Einbildung zu haben pfleget. Durch die Annehmung der Moden aber von einer andern Nation giebt es offenbar zu erkennen, daß es sich nicht einmal so viel Geschicklichkeit zutrauet, solche unaussprechliche Kleinigkeiten, als die Moden sind, selbst zu erfinden. Wie verächtlich muß ein solches Volk nicht von sich selbst denken? Ohne Zweifel solte der Hof in einem jeden Lande der Erfinder der Moden seyn; und wenn wir zeither die Moden-Gesetze von Frankreich empfangen haben; so liegt die Schuld lediglich an den Höfen. Denn von den Höfen breitet sich die Mode in die Hauptstadt, und von der Hauptstadt in das ganze Land aus. Wenn nun die Höfe sich in die Französischen Moden verlieben; so erwecken sie natürlicher Weise die Gedanken, daß nichts artig und schön ist, als was in Frankreich erfunden wird. Allein, wenn sie nur nicht allzu gering von sich selbst dächten; so würden sie finden, daß sie eben so gut Moden erfinden könnten, als in Frankreich; und mich deucht, es sind an den teutschen Höfen müßige Leuthe genug darzu vorhanden.

wecket auch einen gar zu kleinen Begriff von ihr, wenn sie sich nicht einmal in ihren Eitelkeiten und Thorheiten selbst zu regieren getrauet.

§. 616.

Jedoch ist bey allen vorhergehenden Sätzen eine große Arbeitsamkeit des Volkes nöthig.

Allein, wenn alle meine vorhergehenden Sätze in Ansehung des Verbrauches der Waaren, der, aus dem Ueberfluß entstehenden, Glückseeligkeit, und der Unschädlichkeit der Ueppigkeit und der Moden ihre Richtigkeit haben sollen; so muß eine große Arbeitsamkeit unter dem Volke statt finden. Fehlet aber diese; und man wird allenthalben unter dem Volke einen Hang zur Faulheit gewahr; so bekenne ich willig, daß in Ansehung dieses Volkes alle meine vorhergehenden Sätze falsch sind; und ich will hiermit jederman warnen, die geringste Anwendung hiervon zu machen, oder einige Folgen daraus zu ziehen. Folglich siehet man leicht, daß das erste Augenmerk der Regierung dahin gerichtet seyn muß, das Volk zur Arbeitsamkeit zu ermuntern, und die Geschicklichkeit unter demselben zu verbreiten. Ohne diese Arbeitsamkeit ist es gar nicht möglich, daß ein Volk, weder blühende inländische Gewerbe, noch große auswärtige Commercien erlangen kann; und die Regierung solte gewiß dieses Augenmerk mehr zum Gesichtspuncte nehmen, als es gemeiniglich geschiehet. * Jedoch die Sache ist zu wichtig, als daß wir gleich-

* Der Herr von Melon hat die Nothwendigkeit der Arbeitsamkeit sehr wohl eingesehen. Er schreibt davon in seinen kleinen Schriften folgendergestalt: „Alles, was die „Sittenlehre wieder die Faulheit redet, ist „nicht hinlänglich genug. Man muß es „zu einem Staatsfehler und Hauptverbrechen machen: denn sie ist der Grund „aller Verbrechen. Die menschliche Einbildungskraft muß unterhalten werden. „Stellet man ihr nicht wirkliche Gegenstände vor; so macht sie sich nur eine „Einbildung davon, die ihren Grund hat „in einem Vergnügen, oder kurzdauren„den Vortheil. Fraget die Verbrecher, „welche die Obrigkeit genöthiget ist, durch „Lebensstrafen aus dem Wege zu räumen! Dies sind gewiß keine Künstler, „oder Arbeiter. Arbeiter denken an ihre „Arbeit. Durch dieselbe sollen sie sich „ihren Unterhalt zuwege bringen. Es „sind Faulenzer, welche die Verschwen„dung, oder das Spiel, welche Kinder „der Faulheit sind, zu allen Arten des „Verbrechens geschickt gemacht haben.

„Diese schädliche Faulheit ist der „Grund des Aufruhrs, und der bürger„lichen Kriege. Vielleicht ist sie auch „die Ursache des Falls der Römischen „Republik gewesen. Kaum waren die „Römer aus ihren ersten Ländern her„ausgegangen, als ehrsüchtige Leuthe, um „sich die Freundschaft des gemeinen Volkes, von dem die öffentlichen Bedienun-

„gen

gleichsam im Vorbeygehen davon handeln können. Wir werden dannenhero in dem folgenden siebenden Buche diesen Gegenstand besonders betrachten.

§. 617.

Alle Gewerbe müssen in einem gerechten Gleichgewicht und Verhältniß erhalten werden.

Sodann muß die Landespolicey ihr zweytes Augenmerk bey denen inländischen Gewerben dahin gerichtet seyn lassen, daß sie einen jeden Zweig des Nahrungsstandes, ja! ein jedes hauptsächliches Gewerbe und Nahrungsart in einem gerechten Gleichgewicht und Verhältniß gegen einander erhalte; insonderheit aber muß sie dieses bey denen zwey Hauptzweigen des Nahrungsstandes, dem arbeitenden und handelnden Theile, nie außer Acht lassen. Die Grundsätze, nach welchen sich die Regierung hierbey verhalten muß, und in welchem Fall sie diesen, oder jenen Theil zu begünstigen hat, haben wir schon oben in der Einleitung dieses Buches (§. 493.) an die Hand gegeben. Wenn dieses Gleichgewicht und Verhältniß unter diesen, oder jenen Nahrungsarten und Gewerben leidet, und daraus nachtheilige Folgen vor die inländischen Gewerbe entstehen; so liegt die Schuld allemal an der Regierung, der es entweder an genugsamer Einsicht, oder an der erforderlichen Aufmerksamkeit ermangelt. Die inländischen Gewerbe stehen vollkommen unter ihrer Gewalt und Zwange; und sie kann sie schaffen und bilden, wie sie will; dahingegen hat es mit denen ausländischen Commercien eine ganz andere Beschaffenheit. Diejenigen Gewerbe, die aus ihrem gerechten Gleichgewicht heraus treten, und ein, vor den Nahrungsstand nachtheiliges, Verhältniß gewinnen, kann sie mit Beschwerden, Abgaben und Beraubung ihrer Vorrechte allemal unter dem Zwange halten, und in ihr gerechtes Verhältniß zurückführen; so, wie sie allen leidenden Theilen des Nahrungsstandes mit Befreyungen, Vorrechten, * thätigen Unterstützungen

„gen abhiengen, zuwege zu bringen, den „Vorschlag thaten, denen armen Bürgern umsonst Getraide zu verschaffen. „Kolan sahe davon die gefährlichen Folgen ein, und setzte sich dawider. Er „wurde wegen dieser seiner Widersetzung „gehäßig, und bald darauf aus dem Lande vertrieben. Hernach wurden mehr „als zwey hundert tausend Bürger so umsonst unterhalten. Dieß war schon hinlänglich, um alle Einwohner zur Verabsäumung des Ackerbaues zu bewegen, und sich nach den Oertern hinzubegeben, wo ihnen freyer Unterhalt gereichet wurde.

* So gewiß es ist, daß alle Vorrechte und Freyheiten, womit die Regierung diesen, oder jenen Nahrungsarten und Gewer-

und dergleichen zu Hülfe kommen, und dieselben gar bald wieder in ihr erforderliches Gleichgewichte setzen kann.

§. 618.

Der Umlauf des Geldes und der Güther erfordert insonderheit eine große Aufmerksamkeit.

Einer der wichtigsten Umstände, worauf die Vollkommenheit der inländische Gewerbe ankommt, ist die gute Beschaffenheit des Umlaufes, sowohl des Geldes, als der Güther; und diesem Punct muß also die Landespolicey insbesondere ihre Vorsorge angedeihen lassen. Alle ihre Maasreguln und Grundsätze bey allen inländischen Gewerben müssen aber vornämlich dahin gehen, daß der Umlauf genugsam lebhaftig sey. Dieses geschiehet eines Theils durch den großen Zusammenfluß * von Güthern, und

Gewerben zu Hülfe kommt, niemals einen andern Endzweck haben sollen, als einen leidenden Theil des Nahrungsstandes zu unterstützen, damit er wieder in sein gerechtes Gleichgewicht und Verhältniß kommt; so gewiß und unleugbar ist es aber auch nach einer unumgänglichen Folge, daß solche Vorrechte und Freyheiten niemals anders verstanden werden können, als daß sie nur auf eine Zeitlang ertheilet sind, und nur so lange gültig seyn können, als es die Regierung, nach Maasgebung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes, vor gut befinden wird. Man müßte alle gesunde Begriffe von dem Wesen eines Staats verläugnen, wenn man anders urtheilen wolte. Unterdessen würde es doch allemal besser seyn, wenn dieses in denen Bewilligungen solcher Vorrechte und Freyheiten deutlich ausgedrücket, oder ein allgemeines Gesetz darüber gegeben würde, daß sie ihrer Natur nach nicht länger gültig seyn könnten, als es die Regierung vor gut befinden würde. Man würde dadurch denen Nahrungsarten die Idee benehmen, daß dergleichen Vorrechte und Freyheiten keine eigenthümliche Gerechtsame vor sie wären, bey welchen sie sich auf alle ersinnliche Art, und durch Processe zu erhalten befugt wären.

* Dieser Zusammenfluß von Güthern kommt insonderheit auf zweyerley Umstände an, erstlich, daß viele Arbeiter sich um den Vorzug beeifern; und sodann, daß ein jeder, welcher Nahrungsarten und Gewerbe treibt, seinen Vortheil nicht in der Größe des Gewinnstes, sondern in der Menge seiner Waaren, und in der weitläuftigen Erstreckung seines Gewerbes suchet. Beyde Umstände müssen einander begleiten; und einer ist die Folge aus dem andern. Die Regierung muß diese Umstände allemal in Gesichtspuncte behalten, und ihre Maasreguln darnach einrichten. Sie sind aber auch beyde zu bewirken nicht gar schwehr. Zu dem ersten wird weiter nichts erfordert, als daß ein jeder die Freyheit hat, sich auf eine Art zu beschäftigen, die ihm die einträglichste zu seyn scheinet, und die ihm am besten gefält. Wenn ein Staat volkreich ist; wenn die Ueppigkeit darinnen statt findet; so wird sich diese Beeiferung um den Vorzug allemal von selbst einfinden,

und andern Theils durch die Leichtigkeit, womit die Güther aus einer Hand in die andere gehen. Beydes muß sie also befördern, und es als eine Grundregul ansehen, daß es sowohl der Lebhaftigkeit des Umlaufes zur Unterstützung gereichet, als auch dem Staate mehr Stellen schaft, wo sich Menschen ernähren können, wenn eine Waare ohne merkliche Vertheurung durch eine Hand mehr gehet. Insonderheit aber muß sie alles zu verhintern suchen, was eine Hemmung des Umlaufes verursachen kann, die, wie eine Stockung des Geblüthes, dem Nahrungsstande äußerst schädlich ist. Da nun vornämlich alle Arten des Mißtrauens den Umlauf des Geldes und der Güther hemmen; so muß sie ihre größte Aufmerksamkeit anwenden, alles Mißtrauen zu hintern, und wo es sich zeiget, gleich in seiner Geburth zu ersticken. Jedoch auch dieser Punct ist in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes so wichtig, daß er in dem folgenden Buche ein besonderes Hauptstück erfordert.

§. 619.

Bey dieser Lebhaftigkeit des Umlaufes, welcher zu dem blühenden Zustande der inländischen Gewerbe so viel beyträgt, muß die Regierung auch dahin sehen, daß derselbe in allen Gegenden des Staats gleichmäßig statt finde. Eine Gegend des Landes, wo der Umlauf des Geldes und der Güther nur matt und schläfrig ist, muß man als ein krankes Glied an dem menschlichen Körper ansehen, welches nicht allein zur Thä-

Dieser Umlauf muß in allen Gegenden des Landes gleichmäßig seyn.

finden, wenn nur in denen Verfassungen und Einrichtungen des Nahrungsstandes nichts vorhanden ist, was diese Nacheiferung hintert und niederschlägt, als gewisser maaßen unsere Zünfte sind. Denn ob ich mir zwar eben nicht zu behaupten getraue, daß alle Menschen zur Arbeit geneigt sind; so wollen sie sich doch alle die Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens verschaffen; und das treibt sie zur Arbeit. Auch der andere Umstand entstehet von selbst, wenn keine Gesetze und Einrichtungen in dem Nahrungsstande vorhanden sind, welche dieses hintern. Denn wenn die Gewerbe treibenden Persohnen in dem Vorzuge des Absatzes mit einander eifern; so sehen sie sich von selbst genöthiget, ihren Vortheil nicht in der Größe des Gewinnstes an jedem Stück Waare, sondern in der Menge des Absatzes zu suchen. Ich habe, meines Erinnerns, schon einmal die Anmerkung gemacht, daß der gute Fortgang des Nahrungstandes nicht sowohl auf Beförderung und Unterstützung der Regierung, als auf Wegräumung der Hinternisse ankommt, die sich in allen Staaten so häufig finden. Man kann diese Anmerkung nicht zu oft wiederholen.

tigkeit des Körpers wenig, oder nichts beyträgt, sondern dessen Leiden auch zugleich der ganze Körper empfindet. Ein Strich Landes, wo der Umlauf schlecht beschaffen ist, hat keine Aufmunterung zum Fleiße; er wird also wenig Waaren und Producte gewinnen, und das, was er gewinnet, kann er nicht absetzen. Er trägt also zum Flohr des Nahrungsstandes und der Wohlfarth des Staats wenig, oder nichts bey; und indem er selbst leidet; so empfindet der ganze Staat dieses Leiden. Unterdessen ereignet sich doch dieses nur gar zu häufig. Ich habe schon oben im dritten Buche erinnert, wie natürlich es zu geschehen pfleget, daß die Hauptstadt das Geld vorzüglich an sich ziehet, und die abgelegenen Provinzen davon entblößet; und ich habe noch nirgends gefunden, daß eine Regierung diejenige Aufmerksamkeit auf diesen Punct gehabt hätte, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. In der That beruhet meines Erachtens eine große Weisheit der Regierung darauf. Sie kann aber einer solchen leidenden Gegend des Landes durch Verminderung der Abgaben, durch Gründung neuer Nahrungsarten, durch einen daselbst zu machenden großen Aufwand, durch Aufmunterung der Cultur des Bodens vermittelst auszusetzender Prämien, durch Anlegung mit großen Freyheiten versehener Märkte, um den Absatz zu erleichtern, und sonst auf tausenderley Art zu Hülfe kommen.

§. 620.

Die Freyheit des Handels befördert die inländischen Gewerbe.

Eines der vornehmsten Beförderungsmittel, die inländischen Gewerbe blühend zu machen, ist die Freyheit des Handels. Ein jeder muß im Lande kaufen und verkaufen können, was ihm gefällt; es sey denn, daß der Zusammenhang des Nahrungsstandes, und das wiederherzustellende Gleichgewicht und gerechte Verhältniß dieser, oder jener Nahrungsart bey andern Gewerben einen Zwang erforderte; und dennoch wird es auch in solchem Falle selten rathsam seyn, jemand diese, oder jene Art des Handels gänzlich zu verbiethen. Es wird fast allemal genug seyn, wenn sich jemand in einen Handel einläßt, welcher dem Zusammenhang des Nahrungsstandes nicht vortheilhaftig, und andern Gewerben schädlich ist, daß man eine solche Art des Handels mit größern Abgaben * beleget. Man wird

* Einer der allerwirksamsten und vortreflichsten Mittel, den Nahrungsstand zu leiten, zu dirigiren, und denselben in seinem Zusammenhange zu erhalten; so, wie es das Aufnehmen desselben erfordert, sind gewiß die Abgaben, und ist es zu verwundern,

wird dadurch den zeitherigen leidenden Theil fast allemal in den Stand setzen, daß er demjenigen, dessen Handel ihm zeither schädlich gewesen ist, den Vorzug abgewinnen kann, ohne daß man ihm eine Art von Monopolien einräumet, oder diesen Zweig des Handels allzusehr in seine Gewalt stellet. Z. E. Wenn sich reiche Landleuthe selbst zu Wollenhändlern aufwerfen, und denen übrigen Landleuthen die Wolle abkaufen wollten; so würde zwar dieses denen Manufacturiers zur Unbequehmlichkeit gereichen, welche die Wolle selbst auf dem Lande suchen müßten; auch würden dadurch die Wollhändler unnütz gemacht, und mithin die Stellen, sich zu nähren, weniger werden. Allein, dem ohngeachtet glaube ich, daß eine starke Abgabe auf einen solchen Landmann allemal zureichen würde, dem Wollhändler den Vorzug zu verschaffen, ohne daß ein besonderes Verboth nöthig ist.

§. 621.

Diese Freyheit muß auch bey der Hökerey statt finden.

Eben diese Freyheit muß auch in Ansehung der Hökereyen statt finden; und muß dieselbe weder eingeschränkt, und in so genannte Kramer-Gilden eingeschlossen, noch auf Privilegia und dergleichen ankommen; am allerwenigsten aber soll sie, wie in Wien, in Innungen eingeschlossen seyn, in welche der Eintritt mit großen Gelde erkauft werden muß. Meines Erachtens kann zu Vertheurung der Lebensmittel nichts einfältigers erdacht werden. Diese Nahrungsart muß jederman frey ergreifen können, zumal

wundern, daß man dieses Mittel noch so wenig eingesehen, und fast nirgends gebrauchet hat. Unterdessen ist doch die Wirksamkeit dieses Mittels ganz unfehlbar; und die Regierung kann vermittelst desselben den ganzen Nahrungsstand schaffen und bilden, wie sie will. Will sie den Ackerbau aus den Städten vertreiben; will sie gewisse Nahrungsarten von dem platten Lande in die Städte ziehen; will sie den Handel, der sich in den Händen gewisser Leuthe befindet, einer andern Handthierung zuwenden, wo er vor dem Nahrungsstand vortheilhaftiger ist; so lege sie nur Abgaben darauf; so wird sie ihre Absicht bald erreichen. Will sie die Zufuhre des umliegenden Landes in eine gewisse Stadt ziehen, wo es daran ermangelt, und wo sie neue Manufacturen und Fabriken gründen will; so belege sie nur alle andere Straßen mit hohen Zöllen, und lasse die Straße nach dieser Stadt ganz frey; so wird sie ihres Endzwecks nicht verfehlen! Diese Lehre, den Zusammenhang des Nahrungsstandes durch die Abgaben zu leiten, gehöret noch unter die ziemlich unerkannten Wahrheiten. Ich werde sie dannenhero ausführlich erörtern, und in der Sammlung meiner politischen und Finanzschriften eine besondere Abhandlung davon mittheilen.

zumal da der Weg zu fast allen andern Handthierungen so sehr versperret ist. * Die Vielheit derselben kann auch dem gemeinen Wesen keinen Nachtheil verursachen; sondern muß vielmehr die Folgen haben, daß sich ein jeder durch einen wohlfeilen Preiß um den Vorzug des Absatzes beeifert. Die Aufmerksamkeit, welche die Policey auf ihre Vor- und Aufkäufereyen haben muß, werden wir in dem achten Buche in einem besondern Abschnitt vortragen.

* Viele stehen in den Gedanken, daß man wenigstens den Handwerkern die Hökerey nicht gestatten müsse, weil sie nur dadurch zerstreuet würden, ihr Handwerk behörig zu treiben. So wichtig dieser Grund ist; so muß man doch zuförderst alle Handwerke ausnehmen, die auf Lohn und Gedinge arbeiten. Denn da dieselben warten müssen, bis sie jemand dinget, auch im zwanzigsten Hauptstück gezeiget worden, daß man nicht wohl thut, wenn man dieser Classe von Handwerken die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher, und andere Zwangsrechte zugestehet; so kann ihnen dargegen auch die Hökerey, als eine, im Nothfall zu ergreifende, Nahrungsart nicht versperret werden. Bey denenjenigen Handwerken, welche zugleich arbeiten und handeln, ist freylich die Hökerey eine Zerstreuung, welche dem Zusammenhange des Nahrungsstandes nicht gemäß ist. Allein dem ohngeachtet glaube ich nicht, daß sie ihnen gänzlich zu untersagen ist; sondern man belege einen solchen Handwerker, der Hökerey treiben will, ohne sich von seinem Handwerke gänzlich losgesagt zu haben, mit ein 12 bis 18 Rthlr. jährlicher Gewerbesteuer; so wird er überlegen können, ob er besser thut, sich mit Ernst auf sein Handwerk zu legen, und die Hökerey zu unterlassen; oder sein Handwerk gänzlich aufzugeben, und allein Hökerey zu treiben; in welchem Fall er denn nicht mehr giebt, als ein andrer Höker.

Sech-

Sechstes Buch

von

dem Zusammenhange

des

gesamten Nahrungsstandes

im Lande.

Einleitung
zu dem sechsten Buche.

§. 622.

Der gute Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande ist zu einem blühenden Zustande desselben so nothwendig, daß derselbe ohne diesem guten Zusammenhang gar nicht möglich ist (§. 484). Es ist möglich, daß dieser Zusammenhang ohne Vorsorge der Regierung vor sich selbst entstehen kann. Allein, ohne demselben kann der Nahrungsstand niemals zum Flohr gelangen. In der That glaube ich, daß dieser Zusammenhang allemal von sich selbst entstehen würde, wenn der Nahrungsstand sich selbst überlassen wäre, und die Regierung weiter nichts dabey thäte, als Schutz und Gerechtigkeit über demselben auszuüben. Ein jeder, der Gewerbe treibt, hat ohnedem schon eine solche natürliche Richtung und Verhältniß gegen den Nahrungsstand, daß dieser Zusammenhang von selbst entstehet. Beschäftiget er sich, unnütze, oder unbrauchbare Waaren zu verfertigen, oder zum Verkauf anzuschaffen; so wird er keinen Absatz finden. Eben dieses wird sich ereignen, wenn er gute und brauchbare Waaren in größerer Menge anschafft, als sie gesucht werden. Hält jemand seine Waaren in allzu hohen Preiß; so wird er, wenn der Nahrungsstand gänzlich frey ist, eine große Menge Miteiferer haben, die billiger seyn werden, vielleicht nicht aus wahren Grundsätzen der Billigkeit, sondern ihres eignen Interesse halber, um andern den Vorzug abzugewinnen. Eben so wird das eigene Interesse einen jeden, der Gewerbe treibt, zur Redlichkeit, zu Vermeidung der Betrügereyen, und zu Haltung Treu und Glaubens verbinden; weil sonst jederman vermeiden wird, mit ihm zu handeln, und sich in Geschäfte mit ihm einzulassen. Es ist eine ungezweifelte, aber vielleicht noch nicht genugsam erkannte Wahrheit, daß das eigne Interesse das Band ist, welches die ganze Gesellschaft zusammen hält; und eine Gesellschaft darf nur frey seyn, und keiner in derselben eine Macht über dem andern haben; so wird eben dieses eigne Interesse eine solche Richtung nehmen, und einen solchen Zusammenhang in dem gesamten Nahrungsstande hervorbringen, als zu dem blühenden Zustande desselben erfordert wird.

Der Zusammenhang des Nahrungsstandes entstehet von selbst, wenn er vollkommen frey ist.

§. 623.

Die große Hinternisse in den Staaten verhintern, daß er von selbst entstehet.

Wenn wir nicht gewahr werden, daß der Zusammenhang des Nahrungsstandes von sich selbst entstehet; so sind die Hinternisse daran Ursache, die sich demselben entgegen stellen, und die in allen Staaten gar häufig vorhanden sind. So bald sich eine oberste Gewalt in den Nahrungsstand einmischet; so verhintert der daraus entstehende Zwang die freye Wirkung des natürlichen Verhältnisses der Dinge gegen einander; und je mehr diese Einmischung nach falschen Grundsätzen, oder wilkührlich, geschiehet, desto größer ist die Hinterniß, die daraus vor den Zusammenhang des Nahrungsstandes entstehet. Daher geschiehet es, daß der Nahrungsstand in allen despotischen Staaten gemeiniglich eine so schlechte Beschaffenheit und Zusammenhang hat; weil die willkührliche Gewalt, die sich dabey einmischet, die größte Hinterniß ist, die gegen diesen Zusammenhang statt finden kann. Jedoch nicht allein in despotischen Staaten entstehen solche Hinternisse; sondern in allen andern ereignen sie sich gar häufig. So bald jemand, der Gewerbe treibt, durch Unterstützung der obersten Gewalt, einen andern Einfluß in den Nahrungsstand hat, als er nach der uneingeschränkten Freyheit der Gewerbe haben könnte; z. E. wenn er Monopolien erlangt hat, oder wenn andre, wegen der Gunst, die er von der Regierung genießet, Betracht vor ihm haben müssen; so erwächst dadurch allemal eine Hinterniß in dem Nahrungsstande. Es ist vielleicht keine Regierung, welche dergleichen Hinternisse ganz vermeidet. Allein, wenn auch dieses geschehen könnte; so sind in jedem Staate so viel alte fehlerhaftige Gesetze und Einrichtungen vorhanden, welche unsere Vorfahren aus Mangel der Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes angeordnet haben, daß es in keinem Lande an unzähligen Hinternissen wieder das gerechte Verhältniß aller Theile des Nahrungsstandes fehlet. Hierzu kommen noch die schlechte Beschaffenheit der Münzen in den meisten Landen, und die Gewalt, welche sich die Regierungen über eine Sache anmaaßen, die ihrer Natur nach nicht die geringste Gewalt verträgt, und bey welcher sie dennoch allemal vergeblich ist; desgleichen die fehlerhaftigen Gesetze in Ansehung des Credits im Lande, und was am meisten in Betracht gezogen zu werden verdienet, die Maasreguln, welche die Regierung in denen auswärtigen Angelegenheiten ergreifet, und welche den größten, und gemeiniglich schädlichen, Einfluß in den Nahrungsstand haben. So viel Hinternisse sind in den bürgerlichen Gesellschaften vorhanden, welche verhintern, daß der Zusammenhang in dem Nahrungsstande nicht von selbst entste-

hen

hen kann, der sonst blos durch die natürliche Wirkung der Dinge gewiß allemal erfolgen würde.

§. 624.

Unterdessen ist doch dieser Zusammenhang schlechterdings nothwendig, wenn der Nahrungsstand blühend werden soll (§. 484). Der Nahrungsstand ist das Triebwerk in der großen Maschine des Staats. Die Gewerbe sind die Räder und Federn; und ein jedes Gewerbe muß darinnen seine behörige Stelle einnehmen, und so viel zu der Bewegung der Maschine beytragen, als zu dem Aufnehmen des Nahrungsstandes, und der Wohlfarth des Staats erfordert wird. Kann man sich also wohl vorstellen, daß dieses Triebwerk alle Thätigkeit und Kräfte leisten wird, wenn die Gewerbe kein Verhältniß gegen einander haben, und so zu sagen kein Rad und Feder in einander passet? Nichts ist also so nothwendig, als dieser Zusammenhang des Nahrungsstandes; und ein jedes Gewerbe, eine jede Nahrungsart muß beständig der andern zur Unterstützung und Beförderung dienen, keinesweges aber dem andern nachtheilig und hinterlich fallen. Zu dem Ende muß eine weise Regierung auf die Hinternisse, die sich dem Zusammenhange des Nahrungsstandes entgegen stellen, eine große Aufmerksamkeit richten, und solche sorgfältig zu vermeiden und auszurotten suchen. So bald keine Hinternisse vorhanden sind; so bedarf der Nahrungsstand nur Schutz und Gerechtigkeit; so wird sich der Zusammenhang von selbst zeigen. Wenn aber die Regierung an der Beförderung desselben arbeiten will; so muß sie in allen ihren Maasreguln beständig das natürliche Verhältniß aller seiner Theile vor Augen haben. Zu dem Ende muß sie sich beständig vorstellen, wie ein jedes Gewerbe verfahren haben würde, wenn es sich selbst überlassen wäre, und kein anderes Gesetz hätte, als sein eignes Interesse, welches aber von genugsamer Einsicht, und von einer wahren Vernunft geleitet würde. Durch diese Vorstellung wird sie allemal das natürliche Verhältniß finden, das ein Theil des Nahrungsstandes gegen den andern haben soll. Denn glücklicher Weise stimmet das eigne Interesse eines jeden Menschen, wenn es auf Einsicht und Vernunft gegründet ist, auch allemal mit dem gemeinschaftlichen Besten vollkommen überein.

Die Regierung in Beförderung dieses Zusammenhanges muß beständig das natürliche Verhältniß aller Theile vor Augen haben.

§. 625.

Hieraus folget demnach eine der wichtigsten Reguln, welche die Landespolicey in der Direction des Zusammenhanges des Nahrungsstandes beständig vor Augen haben muß; nämlich sie muß eine jede Nahrungs-

Daraus folget die Regel, daß sie ein jedes Ge-

werbe nach seinem eignen vernünftigen Interesse leiten muß.

art und Gewerbe solchergestalt leiten, als es sich vermöge seines eignen Interesse selbst geleitet haben würde, wenn es genugsame Einsicht und Verstand hätte. Die Richtigkeit dieser Regul leuchtet offenbar aus der vorhergehenden Ausführung in die Augen; und eben so leicht ist die unmittelbare Folge derselben aus dem allgemeinen Grundsatz der Policey, und aus der Hauptgrundregul dieses Theiles einzusehen, welche erfordern, daß die Wohlfarth der einzeln Familien in dem Nahrungsstande mit dem gemeinschaftlichen Besten in Uebereinstimmung erhalten werden soll. Solchemnach muß das Interesse der einzeln Familien in dem Nahrungsstande zum Grunde geleget werden; und in allen Staaten, wo das Eigenthum eingeführet ist, kann gar keine andere Triebfeder statt finden. Allein, dieses eigene Interesse eines jeden Privatmannes, der Gewerbe treibt, stimmet allemal auch vortreflich mit dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, und dem gemeinschaftlichen Besten überein (§. 622). Wenigstens ist dieses in dem innern Zusammenhange des Nahrungsstandes allemal wahr. Nur in Ansehung des auswärtigen Handels ereignet es sich zuweilen, daß das besondere Interesse des Kaufmanns von dem Interesse des Staats, oder dem gemeinschaftlichen Besten, unterschieden ist. Z. E. es kann dem Kaufmann vortheilhaftig seyn, daß er ausländische Waaren kommen läßt, davon die nämlichen im Lande gewonnen werden; und welches mithin dem Interesse des Staats allerdings nachtheilig ist. Allein, auch hier liegt allemal ein Fehler der Regierung zum Grunde, welcher das Interesse des Staas mit dem Interesse des Kaufmanns in Wiederstreit setzet. Denn die Regierung muß bey allen neuangelegten Manufacturen und andern Landeswaaren solche Anstalten und Einrichtungen zu treffen wissen, daß sie eben so gut und wohlfeil zu haben sind, als die ausländischen Waaren dieser Art; daß dem Kaufmann in der Manufactur-Niederlage eben der Credit gegeben wird, den er bey ausländischen Kaufleuthen haben kann; und daß er mithin gar kein besonderes Interesse hat, ausländische Waaren einzuführen, davon ich in dem Abschnitt von denen Manufacturen in mehrern geredet habe. Noch einmal, die Menschen haben keine andere Triebfeder, als ihr eignes Interesse; und alle Weisheit der Regierung kommt darauf an, bey allen ihren Maasreguln dieses Interesse zum Gesichtspuncte zu nehmen, und das Interesse des Staats, oder das gemeinschaftliche Beste solchergestalt einzurichten, daß ein vernünftiges Interesse der Privatpersohnen niemals damit in Wiederstreit kommt. So bald dieser Wiederstreit vorhanden ist; so hat die Regierung falsche, und

man

man kann wohl sagen, einfältige Maasreguln ergriffen. Denn sich vorzustellen, daß die Menschen freywillig wieder ihr vernünftiges Interesse handeln sollen, ist einfältig; und sie durch Zwang darzu anzuhalten, sind gewaltsame Maasreguln, die entweder dennoch ihrer Wirkung verfehlen, oder in dem Zusammenhange des ganzen Staatskörpers tausendmal mehr Nachtheil verursachen, als sie Nutzen stiften.

§. 626.

Und daß sie hingegen die Menschen von einem irrigen und eingebildeten Interesse zurück zu halten hat.

Wenn demnach die Regierung sich bemühet, alle Hinternisse wieder den Zusammenhang des Nahrungsstandes aus dem Wege zu räumen; so kommt sodann das Hauptwerk in Ansehung dieses Zusammenhanges darauf an, daß sie sich bemühet, die Menschen von einem irrigen und eingebildeten Interesse zurück zu halten, und sie auf ihr wahres Interesse zu leiten; und das muß der Grund von allen ihren Gesetzen und Anordnungen in Ansehung des ganzen Zusammenhanges des Nahrungsstandes seyn. Viele Menschen haben nicht die Einsicht ihr wahres Interesse zu erkennen. Ein zeitiger grösserer Vortheil verblendet sie, ohne, daß sie die Verminderung ihres Gewinnstes, der in der Folge auf beständig daraus entstehen wird, einsehen. Sie sehen einen Vortheil, der ihnen bequehmer zu seyn scheinet, als einen wahren Vortheil an, ohngeachtet er sie in der Folge an einem grössern Gewinnste hintert. Diese Irrthümer, diese Verblendungen in dem eignen Interesse der Menschen sind es, welche die Gesetze nicht zulassen müssen, um dieselben zu einem wahren, beständigen und dauerhaftigen Interesse zu leiten, woraus auch zugleich allemal das gemeinschaftliche Beste entstehet.

§. 627.

Die Regierung muß sich in ihren Oeconomie-Angelegenheiten niemals eines Zwanges gegen den Nahrungsstand gebrauchen.

Eine andere Hauptregul vor die Regierung in Ansehung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes ist, daß sie niemals ihr Ansehn und Gewalt in den Nahrungsstand einmischet, außer wo es die Noth und der wahre Zusammenhang des Nahrungsstandes unumgänglich erfordert. Ein jeder Zwang, welcher dem Nahrungsstande ohne Noth zugefüget wird, ist ein großes Hinterniß wieder den Zusammenhang, wodurch die Wirkung des natürlichen Verhältnisses gehemmet wird (§. 623), und welches allemal dem Nahrungsstand nicht anders, als nachtheilig seyn kann. Insonderheit aber soll sich die Regierung hüten, wenn sie anders weise seyn will, daß sie, wenn sie vermöge ihrer verschiedenen Oeconomien mit dem Nahrungsstande zu thun hat, sich hierinnen niemals des Ansehns und der Gewalt

walt gebrauche, welche dem Regenten, als Besitzer der obersten Gewalt, zustehet, und welche ihm die Völker zu diesem Endzweck gar nicht anvertrauet haben. Wenn der Regent vor seinen Hof, vor seine Kriegesheere, vor seine verschiedene Oeconomien etwas kaufet, oder arbeiten läßt, oder auch verkaufet; so verhält er sich hier wie eine andere Privatperson, die mit dem Nahrungsstande zu schaffen hat; und es muß mithin alles eben so freywillig zugehen, als wenn eine Privatperson kaufet, dinget und verkaufet, und wie es die Natur aller Gewerbe erfordert. Verfährt man anders; so ist das ein wahrer Mißbrauch der obersten Gewalt, und ein Zwang, der allemal den Zusammenhang des Nahrungsstandes hemmet, und in denselben die nachtheiligsten Folgen hat. Unterdessen ist nichts so gewöhnlich, als ein solches Verfahren der Regierungen. Dennoch aber ist die Erspahrung, oder der Vortheil, der ihnen daraus zuwächst, öfters so geringe, und der Nachtheil, den der Nahrungsstand darunter leidet, so groß, daß es unbegreiflich ist, wie sie dabey glauben können, nach gütigen, gerechten und weisen Grundsätzen zu verfahren. Wir werden in dem folgenden Buche, in dem Hauptstücke von der Freyheit der Commercien und Gewerbe einige Beyspiele davon anführen.

§. 628.

Der Zusammenhang des Nahrungsstandes beruhet auf vier Hauptumständen.

Wenn wir nach diesen allgemeinen Voraussetzungen den Zusammenhang des Nahrungsstandes näher betrachten; so finden wir, daß er eigentlich auf folgenden Umständen beruhet. Der wichtigste Umstand in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes kommt auf den Debit, oder Absatz der Waaren, und auf die Art und Weise desselben an. Der ganze Nahrungsstand hängt durch Arbeiten und Handeln, durch Kaufen und Verkaufen, oder Einkaufen und Wiederabsatz der Waaren an einander. Dieses ist auch das erste Augenmerk bey allen Maasreguln des Nahrungsstandes. Denn die vortreflichsten Einrichtungen zu Erzeugung und Gewinnung der Waaren würden unnütze seyn; wenn man nicht des Absatzes versichert wäre. Da dieser Absatz der Waaren immer aus einer Hand in die andere geschiehet; so entstehet daraus ein andrer wichtiger Umstand, welcher ein wesentliches Stück in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes ausmacht. Dieser ist der Umlauf der Güther; und weil wir einmal vorstellende Zeichen der Güther, oder ein allgemeines Vergütungsmittel angenommen haben; so ist dieser Umlauf gedoppelt, nämlich der Güther und des Geldes; und man siehet leicht, was vor ein wichtiges Augenmerk

genmerk er in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes verdienet. Gleichwie aber vermöge dieses Umlaufes die Güther immer aus einer Hand in die andere gehen; so müssen sie gar öfters auf Treu und Glauben einander überlassen werden; und wenn dieser Treu und Glaube ermangelt; so muß natürlicher Weise eine große Hinterniß in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes entstehen. Der Credit ist also gleichfalls ein gar wichtiger Umstand in diesem Zusammenhange. Endlich gehöret auch allerdings zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, daß öffentliche Anzeigen vorhanden sind, wo etwas zu kaufen und verkaufen ist, oder wo andere Gelegenheiten zu denen Geschäften des Nahrungsstandes vorhanden sind; und dahin gehören also das Intelligenzwesen, die öffentlichen Auctionen und dergleichen Anstalten.

§. 629.

Daraus entstehen also vier Hauptstücke.

Nach diesen vier Hauptumständen, worauf der Zusammenhang des Nahrungsstandes ankommt, werden wir also genöthiget dieses sechste Buch in vier Hauptstücke abzutheilen. Das erste und nach der allgemeinen Ordnung, das drey und zwanzigste wird von dem Absatz der Waaren handeln. Das vier und zwanzigste wird den Umlauf, sowohl des Geldes, als der Güther betrachten. Das fünf und zwanzigste wird zur Aufschrift haben: von dem Credit im Lande; und das sechs und zwanzigste wird betitult werden: von dem Intelligenzwesen und denen Auctionen. Auf diese Art also werden wir nichts aus der Acht lassen, was mit Grunde zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes gerechnet werden kann.

Drey und zwanzigstes Hauptstück
Von dem Absatz der Waaren.

§. 630.

Die meisten Fehler und Streitigkeiten in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes betreffen den Absatz.

Der Absatz der Waaren ist einer der wichtigsten Umstände in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes (§. 628). Er ist das Wesentliche und der Endzweck aller Gewerbe. Man kann auch behaupten, daß die meisten Fehler und Hinternisse wieder den guten Zusammenhang des Nahrungsstandes diesen Punct betreffen. Denn entweder die Regierung hat nicht genugsame Sorgfalt vor den Absatz, oder sie schadet demselben durch eine übertriebene, und mit Zwang begleitete Vorsorge; oder es sind andere Umstände in dem Staate, welche den Absatz schwehr machen. Dahin gehöret auch die Einschränkung des Absatzes durch die Monopolien, und ausschließenden Privilegien. Auch in Ansehung der Gewerbtreibenden Personen selbst gehen die meisten Fehler wieder den guten Zusammenhang des Nahrungsstandes in Ansehung des Absatzes vor; indem sie auf diesen Endzweck aller Gewerbe allzusehr erpicht sind, und darüber ihren eignen wahren Vortheil, und das gemeinschaftliche Beste aus den Augen verliehren; wie denn auch die meisten Streitigkeiten, die sich unter denen Gewerbe treibenden Personen ereignen, diesen Punct betreffen.

§. 631.

Dieses Hauptstück ist in vier Abschnitte zu zergliedern.

Wenn wir demnach diese wichtige Materie gründlich abhandeln wollen; so werden wir unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf vier Gegenstände richten müssen. Wir werden erst die Beförderung des Debits überhaupt zu betrachten haben. Sodann wird es nöthig seyn, eines der wichtigsten Beförderungsmittel des Absatzes, nämlich die Messen und Märkte, insbesondere zu erwägen. Hiernächst werden wir eine, in den meisten Landen noch nicht ausgemachte, Frage zu erörtern haben, nämlich, ob man denen Manufacturiers und Fabricanten den einzeln Verkauf ihrer Waaren gestatten soll; und endlich wird es nöthig seyn, die Reguln der Policey in Ansehung des Hausirengehens vorzutragen. Solchemnach müssen wir dieses Hauptstück in vier Abschnitte zergliedern, davon der erstere

stere von der Beförderung des Absatzes überhaupt, das zweyte von Anlegung der Messen und Märkte, der dritte von dem einzeln Verkaufe der Manufacturiers und Fabricanten, und der vierte von dem Hausierengehen handeln wird.

Erster Abschnitt

Von der Beförderung des Absatzes überhaupt.

§. 632.

Die Nothwendigkeit des Absatzes indem darauf der Werth aller Güther ankommt.

Der Werth der Waaren und Güther kommt zwar in der That auf ihre Nothwendigkeit an, wie wir schon verschiedentlich erinnert haben, aber nur in dem Fall, wenn Menschen vorhanden sind, welche sie zur Nothdurft des Lebens bedürfen. Lasset ein Land den grösten Ueberfluß von Getraide bauen! So nothwendig dasselbe auch zum Unterhalt des Lebens ist; so dürfen wir nur annehmen, daß die Einwohner dieses Landes kaum die Hälfte des erzeugten Getraides verzehren können, und daß alle dessen Nachbarn kein Getraide zu kaufen begehren; so wird dieses überflüßige Getraide gar keinen Werth haben. In der That kommt also der eigentliche Werth aller Waaren und Güther darauf an, daß sie von andern gesucht werden; und folglich beruhet dieser Werth lediglich auf den Absatz. Wenn ein Volk gewisse Güther in dem grösten Ueberflusse hätte, und niemand verlangte diese Güther; so würden sie nicht den geringsten Werth haben. Daher ist auch die erste und nothwendigste Ueberlegung, die man bey dem Vorhaben, gewisse Waaren und Güther zu gewinnen, haben muß, daß man reiflich erwäget, ob man auch damit genugsamen Absatz finden wird. Diese Ueberlegung muß allen andern Anstalten und Einrichtungen vorgehen. Denn, wenn der Absatz ermangeln solte; so würden die vortreflichsten Anstalten und alle weislich verwendete Kosten sehr vergeblich und unnütze seyn. Die Nothwendigkeit dieser vorgängigen Ueberlegung ist so leicht begreiflich, daß man kaum glauben solte, daß darwieder gefehlet werden könte; und doch sind die Beyspiele so gar selten nicht, daß es geschiehet. *

* Ich will hiervon ein Beyspiel anführen. Es sind ohngefähr zehen Jahr, als ein Franzos nach Coppenhagen kam, der eine Erfindung hatte, seidene Westen zu

§. 633.

Zweyerley Arten des Debits, inländischer und ausländischer.

Man muß den Debit, oder Absatz der Waaren, in zwey Hauptarten eintheilen, in dem inländischen und ausländischen. Eine jede Art hat ihre besondern Maasreguln und Beförderungsmittel. Unterdessen giebt es doch auch viele Mittel, den Debit der Waaren zu befördern, welche bey beyden Arten gleich nothwendig sind; und man muß dannenhero alle Mittel in die allgemeinen und besondern eintheilen. Wir wollen zuförderst von den allgemeinen Beförderungsmitteln des Absatzes handeln, und sodann die besondern Mittel, die sowohl bey dem inländischen, als ausländischen Debit nöthig sind, gleichfalls vortragen.

§. 634.

Allgemeine Mittel, 1) Güte und Schönheit der Waaren.

Das erste allgemeine Mittel, den Debit zu befördern, ist wohl unstreitig die Güte, Vollkommenheit und Schönheit der Waaren; und dieses ist sowohl zu dem inländischen, als ausländischen Debit unumgänglich nöthig. Wenn man sich gar keine Rechnung machen kann, daß die Ausländer schlechte, untüchtige Waaren kaufen werden; so werden auch die Einwohner des Landes allemal einen Wiederwillen vor solche Waaren haben. Nun

zu drucken. Diese gedruckten Westen sahen sehr schön aus. Die Blumen zeigten sich nach dem Leben; sie hatten einen schönen Glanz, und waren dauerhaftig. Diese Erfindung fand in Coppenhagen vielen Beyfall. Man gab dem Erfinder große Geldvorschüsse, um eine Fabrike davon anzulegen, nebst einem Privilegio exclusivo über diese Art der Druckerey. Der Herr Franzose legte auch diese Fabrike in der allerweitläuftigsten Erstreckung an, und setzte so viel Pressen und Arme in Bewegung, daß er binnen wenig Jahren alle, in der Welt befindliche, weise seidene Zeuge in gedruckte Westen hätte verwandeln können. Er errichtete auch so weitläuftige Handlungs-Anstalten, und nahm so viel Complimentarien, Buchhalter, Factors und Diener an, daß, wenn er versichert gewesen wäre, daß die ganze Welt nichts als solche gedruckte Westen tragen würde, diese Einrichtungen doch nicht zu wenig gewesen seyn würden. Allein gar bald zeigte sichs, daß der Debit ermangelte. Die Vorschüsse, die durch diese weitläuftigen und kostbaren Anstalten zernichtet waren, mußte man verschmerzen; und indem man diesen großen Fabricanten und Handelsmann wieder fortschickte; so hatte man noch die Gütigkeit, ihm vor ein beträchtliches Geld sein Privilegium wieder abzukaufen. Allein, meines Erachtens hätte man voraus sehen können, daß hier der Debit fehlen würde. Dergleichen bunte Westen sind nach dem Geschmack sehr weniger Leuthe; und wenn sie auch zur Mode gemacht werden könnten; so würde doch diese Mode nicht lange gedauret haben.

Nun stehen zwar verschiedene Staaten in den Gedanken, daß man die Unterthanen schon zwingen könne, sich der Landeswaaren zu bedienen, sie möchten auch beschaffen seyn, wie sie wolten; indem man das Verboth der Einfuhre der nämlichen, oder ähnlichen Waaren ergehen ließe, und eine strânge Aufsicht veranstaltete. Allein, diese Gedanken sind sehr irrig. Je schlechter die inländischen Waaren sind, desto größer wird die Begierde nach denen ausländischen seyn; und die strängste Aufsicht wird den Schleichhandel nicht verhintern können. Kann es auch wohl einer guten Regierung gemäß seyn, wegen einer so wenig nothwendigen Sache eine große Stränge zu gebrauchen? Die Regierung muß demnach eine große Aufmerksamkeit auf die Vollkommenheit der Landeswaaren bezeugen, und erfahrne, geschickte und unpartheyische Leuthe, sowohl von In- als Ausländern zu Rathe ziehen; ob es in diesen, oder jenen Stücken noch an der Vollkommenheit der Waaren ermangeln möchte; da man denn durch Verschreibung geschickterer Leuthe diesen Mangel abzuhelfen suchen muß. Insonderheit aber werden gute Reglements über die Tüchtigkeit der Waaren, und die Güte und Schönheit der Farben, desgleichen strânge Beschauanstalten erfordert, von welchen Reglements und Anstalten wir aber schon in dem Abschnitt von den Manufacturen und Fabriken gehandelt haben.

§. 635.

2) Der wohlfeile Preiß der Waaren.

Das zweyte allgemeine Hauptmittel zu Beförderung des Absatzes ist der wohlfeile Preiß der Waaren. Man kann allemal versichert seyn, allen miteifernden Nationen den Rang in dem ausländischen Debit abzugewinnen, wenn man Waaren von eben der Güte und Vollkommenheit wohlfeiler geben kann. Denn jeder Kaufmann kaufet seine Waaren da ein, wo er sie, nach Berechnung der Fracht und andern Kosten, am wohlfeilsten haben kann. Eben so nöthig ist der wohlfeile Preiß zu dem inländischen Debit. Denn, wenn die Landeswaaren ungleich theurer sind, als die ausländischen; so helfen keine Verbothe der Einfuhre; sondern die Hofnung des Gewinnstes wird allemal Wege zum Schleichhandel ausfindig machen. Es kommt aber der wohlfeile Preiß der Waaren hauptsächlich auf dreyerley Umstände an; a) auf ein wohlfeiles Interesse, b) auf wohlfeile Materialien, und c) auf ein wohlfeiles Arbeitslohn. Es ist von selbst leicht einzusehen, wie viel ein wohlfeiles Interesse zu dem mäßigen Preiße der Waaren beyträgt. Ein jeder muß zuförderst die Interesse von dem, in Verkehr habenden, Capital abrechnen, ehe er etwas gewinnen kann; er mag

eigne, oder entlehnte Capitalien in Verkehr haben. Denn, wenn er von seinen eignen Capitalien nicht gleichfalls die, im Lande gewöhnlichen, Interessen gewinnen solte; so würde er das Gewerbe gar unterlassen. Dieses wohlfeile Interesse kommt nun hauptsächlich auf die Menge des Geldes im Lande, * auf einen blühenden Nahrungsstand, und einen vollkommenen

* Der Herr Marquis von Mirabeau in seinem Politischen und Oeconomischen Menschenfreunde, der, aus Mangel richtiger Grundsätze, und durch Verführung einer feurigen Einbildungskraft, mit dem redlichsten Herzen und den besten Absichten, eine Menge irriger, ungereimter und ungeheurer Sätze und Lehren vorträgt, scheinet in den Gedanken zu stehen, daß das wohlfeile Interesse blos auf dem Willen und die Gesetze der Regierung ankommt. Denn er schlägt vor, daß die Regierung in Frankreich, das Interesse eben so gering setzen soll, als es in Engelland und Holland ist. Allein, nichts ist denen Gesetzen der Regierung so wenig unterworfen, als die Verminderung des Interesse. Wenn die Regierung seinem Rath folgen wolte, ohne daß die Menge des Geldes im Lande, der Zustand des Nahrungsstandes, und andere Umstände damit übereinstimmeten; so würde sie nichts anders verursachen, als daß entweder die Capitalisten ihr Geld außerhalb Landes in Banquen legten, und auf Zinß auslehnten, oder daß destomehr Wucher getrieben würde. Denn niemand würde seine Gelder auf die gesetzmäßigen Interessen austhun wollen; und diejenigen, welche Capitalien benöthiget wären, würden destomehr denen Wucherern opfern müssen. In beyden Fällen aber würde der Nahrungsstand, und der Umlauf des Geldes großes Nachtheil leiden. Wenn eine genugsame Menge Geldes im Lande ist, und die übrigen Umstände darnach beschaffen sind; so erfolget die Verminderung der Interessen von selbst, ohne daß es eines Gesetzes bedarf. In denen Hannöverischen Landen war es gesetzlich erlaubt, fünf pro Cent Interessen zu nehmen. Allein, vor dem jetzigen Kriege konnte jederman auf genugsame Sicherheit gegen drey pro Cent allenthalben Capitalien erlangen. Das ungereimteste aber bey der Meinung des Herrn von Mirabeau ist, daß er verlanget Frankreich soll sich hierinnen nach Engelland und Holland richten. In dem Preiße des Interesse kommt es lediglich auf dem eignen Zustand des Landes an; und so was zu verlangen, ist eben so ungereimt, als wenn ein einfältiger Holländischer Patriot denen Staaten vorschlagen wollte, daß sie die Lebensmittel auf eben den Preiß setzen sollten, als sie in Ungarn sind. Bey dieser Gelegenheit will ich einen andern Irrthum des Herrn von Mirabeau wiederlegen, der auch bey andern Französischen Schriftstellern sehr gemein ist. Er bildet sich ein, daß die Französische Nation in der Englischen Banco, in andern dasigen öffentlichen Fonds, und bey denen Englischen Kaufleuthen große Geldsummen stehen haben. Wenn man nur einiger vernünftigen Ueberlegung fähig ist; so kann man schwehrlich glauben, daß dieses wahr ist. In Engelland ist das Interesse zwey und ein halb, bis höchstens drey pro Cent; in Frankreich ist es aber

menen Credit im Lande an, davon wir, als einer, in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes so wichtigen, Sache, in dem fünf und zwanzigsten Hauptstück ausführlich handeln werden. Der wohlfeile Preiß der Materialien beruhet auf einem blühenden Zustande der Landwirthschaft, und auf einen weit ausgebreiteten auswärtigen Handel, der alle Materialien, die im Lande nicht selbst gewonnen werden können, aus der ersten Hand herbeyschaffet. Uebrigens haben wir in dem vorhergehenden Buche von denen rohen Materialien in einem besondern Abschnitte gehandelt. Was aber endlich den wohlfeilen Lohn der Arbeiter anbetrift; so kommt derselbe einzig und allein auf den wohlfeilen Preiß der Lebensmittel an. Denn alle Arbeit an den Landeswaaren geschiehet von dem gemeinen Volke, die sich in Ansehung ihres Lohnes lediglich nach den Kosten ihres Unterhaltes richten müssen. Dieser wohlfeile Preiß der Lebensmittel ist aber überhaupt bey den Maaßreguln zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, und zur Wohlfarth den Staats eine so wichtige Sache, daß wir in dem folgenden Buche in einem besondern Hauptstück ausführlich davon handeln müssen.

§. 636.

Der Zusammenfluß einer großen Menge von Waaren in jeder Art ist das dritte allgemeine Mittel, welches den Absatz der Waaren befördert. Denn ein jeder will alsdenn in dem Verkaufe den Vorzug haben, und ist dannenhero mit einem wenigen Gewinnst zufrieden; indem er seinen Vortheil in der Erweiterung seines Gewerbes, und in der Menge des Absatzes suchet. Dieser Zusammenfluß der Waaren entstehet aus zwey Quellen, erstlich aus der großen Arbeitsamkeit des Volkes, davon wir schon verschiedentlich gehandelt haben, und in folgenden Buche in mehrern reden werden; und sodann aus der Erspahrung der Menschen-Hände, so, daß man sich zu vieler Arbeit der Maschinen und andrer gekünstelter Wirkungen, statt der Menschen-Hände zu bedienen weiß. Mit der Arbeit der Menschen spahrsam umzugehen, gehöret unter die weisen moralischen Oeconomien der Regierung, zumal bey einem nur mittelmäßig volkreichen Zu-

3) Der Zusammenfluß vieler Waaren einer Art.

stande.

aber allenthalben fünf pro Cent. Wer kann sich aber vorstellen, daß die Französischen Capitalisten ihre Gelder nach Engelland senden, um nur die Hälfte der Interesse zu empfangen, die sie im Lande haben könnten. Hieraus folget mithin unwiedersprechlich, entweder daß dieses nicht wahr seyn kann, oder daß der Credit in Frankreich sehr schlecht beschaffen, und das Mißtrauen sehr groß seyn muß.

stande. Unterdessen hat fast nichts so großen Widerspruch gefunden, als solche Maschinen und Anstalten, wodurch vieler Menschen Arbeit erspahret werden kann. Ja! man hat so gar in verschiedenen Staaten eine gewisse Bandmaschine verbothen, worauf in einem Tage so viel Band gemachet werden kann, als sonst kaum zwanzig Menschen zu verfertigen im Stande sind. Bey vielen andern ungemein nützlichen Vorschlägen ist gemeiniglich der erste Einwand: Aber was sollen die Menschen machen, die sich zeither damit beschäftiget haben? Herr Melon * bemerket sehr wohl, daß diese Frage sehr ungereimt ist; weil sonst in dem Nahrungsstande keine Veränderung vorgehen dürfte, ohne daß diejenigen, so zeither eine Nahrungsart getrieben haben, nicht befugt wären, als ein Recht zu verlangen, daß in der Mode, oder in denen alten Gewohnheiten, nichts geändert werden

* In dessen kleinen Schriften Art. von der Arbeitsamkeit: „Es ist vorgeschlagen worden, einer Hauptstadt (Paris) durch leichte, und nicht kostbare „Werkzeuge einen Ueberstuß an Wasser „zu verschaffen. Solte man wohl glauben, daß der Haupteinwurf, der vielleicht die Ausführung gehintert, dieser „gewesen: was werden die Wasserträger „werden? Wir wissen auch, daß man „sich der Anlegung der Canäle entgegen „gesetzt, die in Ländern, wo die Waaren „aus Mangel an Leuthen, die sie verzehren können, verderben, solten angerichtet werden. Man hat gefragt: Was „werden die Fuhrleuthe werden?

„Ein Schneider gab einsmals den „Vorschlag, Knöpfe, vom Stofe der „Kleider, zu gebrauchen, anstatt der gewöhnlichen Knöpfe, die kostbarer sind, „und sich doch nicht so gut schicken. Die „Knopfmacher fanden sich alsdenn in gleichen Umständen mit den Wasserträgern, „wenn einfache Wassermaschinen erfunden würden; und die Knöpfe von Stof „wurden doch geduldet. Aus eben der „Ursache würden die Verfertiger der „Schnürbrüste, wenn der Gebrauch derselben aus der Mode käme, Recht haben, die Fortsetzung des Gebrauchs derselben zu fordern. Es würde auch nicht „ohne Nutzen seyn. Die Erhöhung des „Preises des Fischbeins würde unsern „Fischfang vermehren, und folglich auch „unsere Seefarth erweitern, welches bey „andern Gelegenheiten noch weit größere „Vortheile würde zuwege bringen können ....

„Die Arbeitsleuthe, deren Arbeit mehr „Kräfte als Geschicklichkeit erfordert, finden allezeit Gelegenheit, sich brauchen zu „lassen. Die Wasserträger und Fuhrleuthe können für andere, Waaren tragen. Sie können zum Schiffziehen auf „den Ströhmen gebraucht werden, oder „zur Bearbeitung des Feldes, u. s. w. „Uebrigens wird es niemals fehlen an „Mündungen der Ströhme, oder Landwegen, die da sollen angeleget, oder verbessert werden. Dieß ist eine sichere Arbeit vor sie, und zugleich ein gewisses „Mittel zur Versorgung der Armen.„

werden dürfte, damit sie ihre Nahrung auf dem alten Fuß fortsetzen könnten. Man muß sich in der That wundern, wie dergleichen nichtige Einwürfe zeither bey denen Regierungen haben Eingang finden können. Wenn dergleichen Erspahrungen der Menschen-Hände in der That den Zusammenfluß der Waaren, und mithin den wohlfeilen Preiß derselben befördert, welcher in den auswärtigen Absatz, und in die blühende Commercien so vielen Einfluß hat, wie dieses alles niemand läugnen kann; so würde man der Klugheit wenig gemäß handeln, eine solche Erspahrung zu unterlassen; und eine weise Regierung muß allemal genugsame Gelegenheit finden können, die, dadurch außer Nahrung gesetzten, Menschen auf andere Art nützlich zu beschäftigen. Ein Land müßte den allerhöchsten Punct der Bevölkerung erreichet haben, zu welchen schwehrlich jemals ein Staat gelangen wird; wenn dergleichen Gelegenheiten nicht ausfindig zu machen wären; und mithin dieser Einwand in der That als gegründet angesehen werden könnte.

§. 637.

Mittel zu dem inländischen Absatz, 1) Gesetze und Ordnungen.

Nachdem wir nunmehr die allgemeinen Mittel zu Beförderung des Absatzes betrachtet haben; so kommen wir nunmehr auf die besondern Beförderungsmittel, nämlich auf diejenigen, die bey einer jeden von denen zwey Hauptarten des Debits insonderheit anzuwenden sind. Lasset uns zuförderst die Mittel zu dem inländischen Absatz erwägen! Hier müssen nun zuerst die Gesetze, Ordnungen und Anstalten in Betracht kommen, die zu dem Ende in dem Staat gemacht werden. Die Grundsätze, die man dabey vor Augen haben muß, haben wir schon in dem letztern Hauptstücke des vorhergehenden Buches, von denen inländischen Gewerben, vorgetragen. Insonderheit aber muß die Hauptregul bey allen solchen Gesetzen und Ordnungen seyn: Alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Leichtigkeit des Absatzes, die öftere Wiederholung und die Lebhaftigkeit des Umlaufes befördern, sind allemal denen andern Arten vorzuziehen. Hierher gehören also alle Anstalten, welche einen Zusammenfluß von Käufern zusammen bringen, als die Messen und Märkte, davon wir in folgenden Abschnitt handeln werden; die Auctionen, die in dem letztern Hauptstücke dieses Buches betrachtet werden sollen; desgleichen die Gesetze, welche die Gränzen zwischen dem Großhandel und der Krämerey bestimmen; die Vermeidung aller Gilden und Ausschließungsrechte, wenigstens bey dem Großhandel, *

und

* Die Landespolicey solte es niemals dulden, daß die Kaufleuthe gewisse Gilden, oder Gesellschaften ausmachen, in welchen Lehrjahre erfordert, und der Eintritt

und so viele andere. Unterdessen muß man hierbey allemal noch eine andere Regul vor Augen haben, nämlich daß man bey aller Erlaubniß zum Verkauf und Absatz darauf siehet, ob es dem Zusammenhange und dem Aufnehmen des gesamten Nahrungsstandes vortheilhaftiger ist, dieser, oder jener Hand den uneingeschränkten Verkauf zu gestatten; und in dieser Absicht geschiehet es, daß wir in dem dritten und vierten Abschnitt dieses Hauptstückes von dem einzeln Verkauf der Manufacturiers und dem Hausirengehen handeln.

§. 638.

2) Ueppigkeit, Moden und verordneter Verbrauch in besondern Fällen.

Das zweyte Mittel zu Beförderung des inländischen Absatzes sind die Ueppigkeit, die Moden, und alle Gewohnheiten, wodurch ein starker Verbrauch der Landeswaaren veranlasset wird. Jedoch, da wir hiervon schon in dem vorhergehenden zwey und zwanzigsten Hauptstück zur Genüge geredet haben; so ist unnöthig, hier etwas davon zu wiederholen. Wir wollen hier nur noch hinzufügen, daß es den Absatz der Landeswaaren sehr befördert, wenn in diesen, oder jenen besondern Fällen der Gebrauch einer gewissen Art Landeswaaren gesetzlich anbefohlen wird. So ist es z. E. in Engelland verordnet, daß alle Todten in Boy gekleidet werden müssen; und man siehet nicht, warum man nicht dieses Beyspiel in solchen Landen nachahmen könnte, die starke Wollenmanufacturen haben.

§. 639.

tritt mit Gelde bezahlet werden muß. Diese Einrichtungen, die schon bey denen Handwerken dem Nahrungsstande nachtheilig sind, sind am allerwenigsten mit dem Handel verträglich, der seiner Natur nach frey seyn muß. Wenn jemand ein ansehnliches Capital hat, und damit Handlung anfangen will; so gereichet solches allemal zum Nutzen des Staats, niemals aber zu dessen Nachtheil. Denn will er seine Waaren übersetzen; so wird er weder im Lande, noch auswärts Käufer finden. Verkaufet er aber mit Schaden, weil er die Handlung nicht verstehet; so kann das dem Staats ganz gleichgültig seyn. Warum solte es also eine Hinterniß seyn, daß er die Handlung nicht gelernet hat, oder daß er nicht in der Kaufmanns-Gilde ist? Wenigstens muß der Großhandel allemal ganz frey seyn. Denn je mehr sich mit solchen einlassen, und ihre Capitalien in dieselbe wenden, desto blühender wird die Handlung werden. Führet jemand Waaren aus; so kann man ihn nicht genug darzu aufmuntern. Führet er aber Waaren ein; so ist er denen Gesetzen des Staats wegen der Einfuhre unterworfen; und kann also auch hier keinen Nachtheil verursachen.

§. 639.

Die Einrichtung der Zölle im Lande ist das dritte Mittel, wodurch der Absatz der Landeswaaren gar sehr unterstützet wird. Wenn die fremden Waaren ähnlicher Art entweder ganz und gar einzuführen verbothen, oder doch mit starken Eingangsrechten beschwehret, die Landeswaaren aber von gleicher Güte und Preiß sind, damit die Unterthanen nicht zum Schleichhandel angereitzet werden; so ist dieses eines der allersichersten Mittel, den Debit der Landeswaaren zu befördern. Unterdessen haben wir schon in dem vorhergehenden Buche in dem Abschnitt von denen Materialien, und in dem Hauptstück von denen Commercien erinnert, daß das Verboth der Einfuhre mit großer Behutsamkeit zu gebrauchen ist. Ja! ich wolte fast aus denen daselbst (§. 601.) angeführten Gründen in denen wenigsten Fällen darzu rathen; sondern ich glaube, daß in den meisten Fällen ein Eingangszoll von zehen pro Cent allemal zureichend seyn muß, denen Landeswaaren den Debit vor den ausländischen nämlichen Waaren zu verschaffen. Man kann die Fracht und andere Unkosten, die ein Kaufmann hat, der fremde Waaren verschreibt, allemal wenigstens auf fünf pro Cent rechnen. Wenn nun der inländische Manufacturier und Fabricant um 15 pro Cent besser stehet; und er kann doch denen ausländischen Waaren nicht den Debit abgewinnen, ohne das Verboth der Einfuhre nöthig zu haben; so will er entweder einen ganz unerlaubten, und dem Lande nachtheiligen, Gewinnst machen; oder seine Einrichtungen sind überaus schlecht und fehlerhaft. Vielleicht könnte man zur Regul annehmen, daß nur die Einfuhre solcher Waare gänzlich zu verbiethen wäre, die blos zur Ueppigkeit und Verschwendung gebraucht werden; alle andere ausländische Waaren aber, ohngeachtet die nämlichen im Lande gewonnen werden, wären nur mit hohen Eingangsrechten zu belegen. Unter den Waaren zur bloßen Ueppigkeit und Verschwendung kann man jedoch nicht Zucker, gemeine seidene Zeuge und dergleichen verstehen; welche die heutige Lebensart einmal nothwendig gemacht hat.

3) Die Einrichtung der Zölle.

§. 640.

Es sind noch die Beförderungsmittel bey dem Absatz der ausländischen Waaren zu betrachten. Das erste ist wohl ohne Zweifel, daß man sich in Verfertigung der Waaren nach dem Geschmack der auswärtigen Nationen richten muß, mit welchen man Handel treibt, oder den Handel zu erlangen gedenket. Der Verkäufer ist es allemal, der hierinnen von

Mittel zu dem ausländischen Absatz, 1) sich nach dem Geschmack an-

derer Nationen zu richten.

dem Geschmack, und so gar von dem Eigensinn des Käufers abhängt; und er mag ihn tausendmal eines übeln Geschmackes beschuldigen; so wird sein Debit darunter leiden, wenn er sich nicht nach demselben bequehmet. Wenn also auch eine Nation, mit welcher wir handeln, nicht die vollkommensten Waaren verlanget; so muß sich der Verkäufer darnach einrichten. Hierinnen haben es meines Erachtens die Engelländer versehen, daß sie sich nicht nach dem Geschmack der Rußischen Nation bequehmeten, die leichtere Tücher mehr liebten; dahero haben auch die Holländer in Rußland in Ansehung des Tuchhandels den Vorzug, ohngeachtet niemand zweifelt, daß nicht die Englischen Tücher denen Holländischen an wahrer Güte und Vollkommenheit weit vorgehen solten. Um diesen Geschmack einer Nation, ihre Moden und Veränderungen, die darinnen vorgehen, bald zu wissen; so ist es nöthig, daß eine handelnde Nation allenthalben ihre Factoreyen, Niederlagen und Comtoirs hat, wo sich die Kaufleuthe der Nation selbst aufhalten, und auf alle Handlungsvortheile aufmerksam sind.

§. 641.

2) Neue Erfindungen der Waaren.

Ein anderes hauptsächliches Mittel zu dem auswärtigen Absatz sind die neuen Erfindungen an den Waaren, welche besonders in das Auge fallen, und den Käufer reizen können. Alle Menschen lieben die Neuigkeit und die Veränderung; und die Verkäufer verfehlen ihres Zweckes selten, wenn sie denen Käufern Waaren von einer neuen Erfindung vorlegen. Diese Erfindungen können in neuen schönen Farben, in neuen Desseins und Facons, in einer neuen Art der Zusammensetzung und Webung der Zeuge bestehen. Frankreich hat dieses Mittel des Absatzes zeither mit guten Erfolg ausgeübet; und wer wolte zweifeln, daß es sich nicht eine jede Nation bedienen könnte? Es wird darzu nur ein wenig Nachsinnen, Klügeln und Aufmerksamkeit auf seine Gewerbe, aber nichts weniger, als ein großer und tiefer Verstand erfordert. Eine Gesellschaft, wie die Antigallicanische in Engelland, welche die Erfindungskraft der Arbeiter durch kleine Belohnungen aufmunterte, und welche in einem jeden Lande seyn solte, welches sich rühmen wolte, Patrioten in sich zu haben, könnte darzu viel beytragen.

§. 642.

3) Andere Beförderungsmittel remissive.

Es giebt noch verschiedene andere Mittel, welche den auswärtigen Absatz befördern. Dahin gehöret zuförderst eine gute Einrichtung der Zölle, nach welcher die auszuführenden Landeswaaren niemals mit Abgaben beschweh-

schwehret werden dürfen. Sodann die auf solche auszuführenden Landeswaaren zu setzenden Prämien, mit welchen wir einen vortheilhaftigen auswärtigen Handel in Gang bringen wollen. Nicht weniger kommt es dabey viel auf vortheilhaftige Commercien-Tractate an; indem wir dadurch hauptsächlich denen Landeswaaren in andern Ländern Eingang verschaffen müssen. Allein, weil wir alle diese Mittel schon in dem vorhergehenden Buche bey andern Gelegenheiten abgehandelt haben; so ist es unnöthig, solche hier noch einmal zu erörtern.

Zweyter Abschnitt

Von Anlegung der Messen und Märkte.

§. 643.

Warum diese Materie abzuhandeln ist.

Die Messen und Märkte sind diejenigen Gelegenheiten, wo der meiste Absatz der Waaren geschiehet; und man hält es dannenhero vor ein gewisses Merkzeichen, daß der Handel in einem Lande blühet, wenn große Messen und Märkte in demselben gehalten werden, auf welche eine große Menge Fremden zu kommen pflegen, entweder ihre mitgebrachten Waaren zu verkaufen, oder diejenigen Nothwendigkeiten einzukaufen, die sie in ihrem Lande benöthiget sind, um solche wieder einzeln zu verhandeln. Alle diejenigen Regenten, welche eine wahre Sorgfalt gehabt haben, die Handlung in ihren Staaten blühend zu machen, sind bedacht gewesen, entweder solche große Märkte, oder Messen neu anzulegen, oder die bereits angelegten in rechten blühenden Zustand und Aufnahme zu bringen. Es wird demnach nöthig seyn, daß wir der Anlegung und dauerhaftigen Gründung solcher großen Märkte einen besondern Abschnitt widmen.

§. 644.

Nutzen und Wichtigkeit der Messen und Märkte.

Daß solche Messen einem Lande besondern Nutzen zuwege bringen, ist gar nicht zu zweifeln. Gleichwie ein blühender Kaufhandel überhaupt ein Volk reich und mächtig macht; so haben solche großen Märkte noch diesen besondern Nutzen, daß dadurch eine Menge Fremde in das Land gezogen werden, sowohl an Käufern, als Verkäufern. Diese verzehren viel Geld im Lande. Die Zölle, wenn sie auch noch so geringe sind, tragen durch die Menge der aus- und eingehenden Waaren ansehnliche Einkünfte;

und es kann nicht fehlen, daß wir nicht bey solcher Gelegenheit gar viel von unsern eignen Landeswaaren an die Ausländer verkaufen solten, wodurch also immer mehr Geld in das Land einfließet. Wenn nun solche große Märkte nicht allein ein gewisses Merkzeichen eines blühenden Handels sind; sondern auch in der That ihren besondern Nutzen haben, dennoch aber die Anlegung derselben in vielen Ländern keinen gewünschten Fortgang gehabt hat: so fragt es sich, auf was Art die Anlegung derselben dauerhaftig gegründet, und ein guter Fortgang zuwege gebracht werden könne.

§. 645.

Worinnen der Grund der Messen bestehet.

Wir haben oben schon öfters gezeiget, daß die Handlung eines Landes nie in einen blühenden Zustand gelangen kann, wenn man nicht Waaren darinnen zu bauen und zu gewinnen suchet, welche die Ausländer unumgänglich nöthig haben. Dieses, welches allein den Kaufhandel eines Landes erhält, ist auch der einzige dauerhaftige Grund der Messen, oder großen Märkte, und ihres guten Fortgangs. Wenn wir uns selbst einen Augenblick an die Stelle der fremden Kaufleuthe setzen wollen; so werden wir finden, daß wir nur aus zweyerley Bewegungsgründen unsrer Handlungsgeschäfte wegen in ein Land reisen würden, nämlich, wenn wir daselbst entweder unsere eigene Waaren theuerer, als anderer Orthen verkaufen können, oder wenn wir daselbst Waaren einzukaufen finden, die wir in unserm Lande brauchen, und mit Vortheil wieder verhandeln können. Der erste von diesen Bewegungsgründen kann unmöglich ein dauerhaftiger Grund zu der Anlegung, oder guten Fortgang der Messen und großen Märkte seyn. Wenn auf unsern Messen denen fremden Kaufleuthen die Waaren theurer, als andrer Orthen bezahlet werden; so werden sich natürlicher Weise die Ausländer, die solche Waaren einkaufen, auf unsern großen Märkten nicht einfinden; weil es offenbar ist, daß ein jeder dahin gehet, wo er am wohlfeilsten einkaufen kann. Wenn aber unser Land allein denen fremden Kaufleuthen ihre Waaren theuer abkaufen wolte, und doch dargegen keine Landeswaaren hätte, die uns die Ausländer abnehmen; so würden wir zwar einige Zeit großen Besuch von fremden Kaufleuthen auf unsern Messen haben. Allein diese Freude würde nicht lange dauren. Unser Geld würde nach und nach aus dem Lande gehen; und wir würden endlich denen Ausländern aus Mangel des Geldes nicht mehr abkaufen können.

§. 646.

Er beruhet allein auf dem Handel mit denen Landesproducten.

Dahingegen siehet man leicht, daß die andere Art ein dauerhaftiger Grund der Messen ist. Indem wir selbst Waaren im Lande bauen und gewinnen, welche die Ausländer nöthig haben; und doch denen Ausländern tausenderley Dinge abnehmen müssen, welche wir nach der Lage und Beschaffenheit unseres Landes nicht selbst bauen können: so siehet sich der fremde Kaufmann genöthiget, ein oder zweymal des Jahres entweder selbst in unser Land zu reisen, oder doch seinen vornehmsten Handlungsbedienten zu schicken; sowohl um die nöthige Abrechnung mit unsern Kaufleuthen zu halten, als den Einkauf und die Güte seiner benöthigten Waaren desto besser zu besorgen. Gleichwie auch andere Fremde die Waaren dieses Landes gleichfalls benöthiget sind, und also eher dahin, als in ein andres Land kommen, wo sie dergleichen Waaren nicht haben können: so ist es natürlich, daß jene fremden Kaufleuthe ihre Waaren gleichfalls mitbringen, und sowohl bey den Kaufleuthen des Landes, als diesen Fremden Abgang finden werden. Dieses ist also der einzige dauerhaftige Grund zu Anlegung der Messen. Wenn nun die fremden Kaufleuthe mit starken Mauthen und Zöllen nicht beschwehret werden; wenn die Straßen des Landes gut und bequehm sind, und wenn ihnen überhaupt freundschaftlich und gefällig begegnet wird; so müssen die, auf diesen Grund gebaueten, Messen einen guten Fortgang haben, und in einen blühenden Zustand gerathen.

§. 647.

Dieses ist der Grund der Leipziger Messen.

Die Erfahrung stimmet mit diesen Grundsätzen vollkommen überein. Die Leipziger Messen beruhen lediglich auf diesem Grunde. Sachsen zeuget eine Menge Waaren im Lande, als allerley Arten von Metallen und andern Mineralien, alle Salze zu denen Färbereyen, und die meisten Bergfarben, wie auch viele andere Dinge, der Tuch- und Seidenmanufacturen zu geschweigen. Die Leipziger Kaufleuthe haben entweder solche Hüttenwerke selbst, wie die Richter das blaue Farbenwerk im Voigtlande haben, oder haben doch an allen solchen Werken Antheil. Die Gewerke der Grafschaft Mansfeld bestehen größtentheils aus Leipziger Kaufleuthen. Eine einzige große Handlung schicket vor mehr als eine halbe Million im Lande gezeugter Waaren jährlich außer Landes, und empfängt dargegen die im Lande benöthigten Waaren blos auf Abrechnung. Es ist nöthig, daß die Kaufleuthe wenigstens alle Jahre selbst einmal zusammen kommen, sowohl diese Abrechnung zu halten, als tausend andere Dinge mit einander

abzu-

abzuhandeln, die sich in ihrem Gewerbe ereignen. Wo kann dieses füglicher geschehen, als in Leipzig, wo viele andere fremde Kaufleuthe hinkommen, und wo sie ihre Correspondenten fast aus allen Ländern finden, die eben sowohl ihrer Abrechnung wegen, als den Einkauf und die Güte der Waaren, die sie aus Sachsen brauchen, desto besser zu besorgen, sich allda einfinden.

§. 648.

Mit den Frankfurther Messen hat es eben diese Beschaffenheit.

Allein, solte es denn gar nicht möglich seyn, Messen, oder große Märkte in einem Lande mit guten Fortgang anzulegen, wenn gleich keine Waaren darinnen gezeuget werden, welche die Ausländer nöthig haben. Die Frankfurther Messen sind doch gleichwohl auch in einem guten Stande; und Frankfurth hat kein Territorium, worinnen viele solche Waaren gebauet werden. Diesen Einwurf kann man machen; und er scheinet in der That nicht ohne allen Grund zu seyn. Dennoch hat er sehr wenig zu bedeuten. Die Frankfurther Messen beruhen auf eben dem Grunde, wie die Leipziger. Die Frankfurther Kaufleuthe bekommen solche Waaren, die die Ausländer nöthig haben, aus Hessen, Franken und den umliegenden Ländern. Uebrigens hat es eine ganz andere Beschaffenheit mit einer Messe, die erst angelegt, oder in Flor gebracht werden soll, als mit einer Messe, die sich seit vielen Jahrhunderten bereits in vollen Gange befindet, und wohin die Kaufleuthe einmal gewöhnt seyn.

§. 649.

Wenigstens können neu anzulegende Messen keinen andern Grund haben.

Ich wenigstens finde nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, wie in einem Lande, wo wenig, oder keine, vor die Ausländer nöthige, Waaren gezeuget werden, mit guten Fortgang eine Messe angelegt werden könnte. Der einzige Bewegungsgrund, der fremde Kaufleuthe anreizen könnte, dahin zu kommen, wäre, daß sie ihre Waaren theurer, als andrer Orthen daselbst verkaufen könnten. Allein, dieser Antrieb vor die Verkäufer würde hingegen alle Käufer abschrecken, und wo keine Käufer sind, werden sich auch niemals wieder Verkäufer einfinden. Uebrigens sehe ich nicht, wie sich ein Kaufmann entschließen könnte, denjenigen Markt, wo er nicht allein seine Waaren gewiß verkaufen, sondern auch die, welche er an seinem Orthe benöthiget ist, mit Vortheil einkaufen kann; wo er alle seine Correspondenten vorfindet, mit denen er Abrechnung zu halten, oder sonst Angelegenheiten, oder Gewerbe abzuhandeln hat; und wo er seine Einrichtung vom Waarenlager, und dergleichen, einmal hat, wie er, sage ich,

sich

sich entschließen könnte, einen solchen Markt zu verlassen, und einen andern zu besuchen, wo er alles dieses nicht hat, oder wo es wenigstens sehr ungewiß ist. In der That kann ich keinen einzigen Bewegungsgrund hierzu finden; und niemand, geschweige denn ein Kaufmann, verfährt ohne Bewegungsgrund.

§. 650.

Andere Maasregeln bey neu anzulegenden Messen.

Das übrige, was bey einer neu anzulegenden Messe zu beobachten ist, giebt die Vernunft von selbst leicht an die Hand. Es ist leicht einzusehen, daß sie zu einer solchen Jahreszeit angesetzet werden muß, die sowohl vor die Menschen zum Reisen, als zu Fortschaffung der Waaren bequehm ist. Sie muß auch nicht mit einer bereits berühmten und blühenden Messe zu einer Zeit angeleget werden. * Alles, was man erwarten kann, ist, daß unsere angelegte Messe nach und nach in Aufnahme kommt. Dieses wird aber niemals geschehen, wenn sie mit einer berühmten Messe zu einer Zeit ist. Denn die Kaufleuthe können eine solche Messe ihrer Correspondenten wegen, die sie alle daselbst persöhnlich vorfinden, unmöglich verabsäumen. Man muß darauf sehen, daß die Wege und Straßen, oder die Schiffarth in guten Stande sind. Vor allen Dingen aber müssen die Mauthen und Zölle, und das Bezeugen der dabey befindlichen Bedienten eine solche Beschaffenheit haben, daß die fremden Kaufleuthe keine Abneigung vor einem solchen Lande bekommen.

§. 651.

Von der innerlichen Einrichtung einer Messe in Ansehung der Freiheiten und Gesetze.

Eine gute innerliche Einrichtung einer neuangelegten Messe in Ansehung der Gesetze und Freyheiten kann zwar dieselbe beliebt machen; allein ihre

* Der Wiener große Markt ist mit der Leipziger Jubilate-Messe just zu einer Zeit angeleget; und weil man die ehemalige Zeit seiner Haltung verändert, und auf diese Zeit verleget hat; so ist es zu vermuthen, daß es mit allen Vorbedacht also geschehen ist, um die durchreisenden Ungarn, Türken und Griechen vielleicht von der Leipziger Messe zurück zu halten. Allein, diese Nationen reisen dennoch durch, ohne sich um den großen Markt zu Wien zu bekümmern; und diesen Erfolg hätte man in voraus einsehen sollen. Es ist eine sehr eitle Erwartung, wenn man glaubt, daß eine neuangelegte Messe eine alte bereits blühende vernichten soll. Viel besser würde man gethan haben, wenn man den großen Wiener Markt 14 Tage vor, oder nach der Leipziger Messe angeleget hätte. Denn da hätten die durchreisenden Türken, Griechen und Ungarn denselben auf der Hin- oder Rückreise besuchen, und sich nach und nach zu demselben gewöhnen können.

ihre Aufnahme kann man niemals allein davon erwarten. Vor allen Dingen muß man eine schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit in Handelssachen anordnen; und sowohl ein unteres, als oberes Handels- und Meßgericht daselbst einrichten, in welches man auch fremde Kaufleuthe, als Beysitzer ziehen muß; und man wird wohlthun, wenn man diese Beysitzer selbst von den fremden Kaufleuthen erwählen läßt; wie man denn auch einige wenige fremde Kaufleuthe zu allen andern Angelegenheiten ziehen kann, welche das Handelswesen und dessen Direction währender Messe betreffen. Die Gesetze zu Aufrechterhaltung des Credits müssen zur wesentlichsten Eigenschaft haben, den Gläubiger, und nicht den Schuldner zu begünstigen, sondern den letztern stränge und schleunig zur Bezahlung anzuhalten. Denn von Schuldnern, mit denen es schon so weit gekommen ist, daß sie sich verklagen lassen, hat die Messe gewiß keine Aufnahme zu gewarten; aber wohl von Gläubigern, denen man eine schleunige Hülfe und Gerechtigkeit angedeihen läßt.

§. 652.

Von Anlegung andrer Märkte in denen Städten.

Auch die gewöhnlichen mittelmäßigen und kleinen Märkte in denen Städten verdienen nicht außer Acht gelassen zu werden. Es soll nicht leicht die kleineste Stadt im Lande vorhanden seyn, die nicht mit einigen Märkten versehen ist; und wenn sie eingegangen sind, so soll sich die Landespolicey um die Ursache davon erkundigen, und solche wieder in Gang zu bringen suchen. Denn außerdem, daß denen Städten dadurch einige Nahrung zuwächst; so hat eine jede Gegend des platten Landes Verkehr mit ihrem Vieh und Producten nöthig. Wenn man insonderheit seine Absicht darauf richtet, daß die Landleuthe Gelegenheit haben sollen, eine gewisse Art von Producten, als Wolle, Flachs, Hanf, Wachs und dergleichen zu verkaufen; so muß man solche Märkte auf eine Zeit verlegen, wenn diese Producte eingeerndet, und zu gut gemacht sind. Dergleichen neuangelegte Märkte befördert man durch Befreyung von Stättegeld und Accise auf gewisse Jahre. Es taugt aber nicht, wenn die Magisträte eine unumschränkte Jurisdiction über die Käufer und Verkäufer haben, * außer

* Auf verschiedenen Märkten haben die Stadträthe eine uneingeschränkte Jurisdiction über alle, welche dahin kommen, entweder durch alte unüberlegte Privilegia, oder durch Anmaßung hergebracht, dergestalt, daß Käufer und Verkäufer, oder wer nur sonst zur Marktzeit dahin kommt, in allen Angelegenheiten daselbst Recht nehmen muß, die nicht auf dem Markte, sondern lange vorher an andern

außer in kleinen Streitigkeiten und Schlägereyen, die auf dem Markte entstehen. Dergleichen Märkte können nicht den Endzweck haben, Handels- und andere Streitigkeiten daselbst auszumachen. Dieses dienet zu nichts, als die Käufer abzuschrecken. Es solte so gar eine jede mittelmäßige und kleine Stadt mit gangbaren Wochenmärkten versehen seyn; denn die Städte haben vornämlich den Endzweck, den Zusammenhang mit dem platten Lande zu unterhalten, demselben seine Producte abzunehmen, und dasselbe mit verfertigten Waaren zu versorgen. Städte, die keine Wochenmärkte haben, sind allemal nichts als große Dörfer.

Dritter Abschnitt

Von dem einzeln Verkauf der Manufacturiers und Fabricanten.

§. 653.

Um den so nöthigen Zusammenhang des Nahrungsstandes zu erhalten, sind eine Menge von Gesetzen und Anordnungen nöthig; welche insonderheit ein Gegenstand der Policey sind. Es ist gewiß, daß diese Wissenschaft auf unstreitigen Grundsätzen beruhet, die wir hier genugsam gezeiget haben, und die aus dem Wesen und dem Endzwecke der Republiken, und aus der Beschaffenheit des Landes abgeleitet, sowohl, als durch die Erfahrung

Es sind zeither öfters besondere Grundsätze der Policey zweifelhaftig gewesen.

dern Orthen geschehen sind. Diese ungereimte, und mit dem Endzwecke der Märkte gar nicht übereinstimmende, Jurisdiction ist sonderlich auf der so genannten Eselswiese zu Querfurth zu einem großen Mißbrauche gediehen. Wenn jemand in dieser Gegend eine unerweißliche Schuld, oder andere ungegründete Forderung und Anspruch, an einen andern hat; so wartet er, biß er ihn auf der Eselswiese antrift, und verklagt ihn alsdann. Wann der Beklagte den Ungrund der gegenseitigen Forderung nicht sogleich erweisen kann, worzu er sich niemals gefaßt gemacht hat; so wird er condemniret, und muß Caution stellen, oder es werden ihm Pferde und Wagen arretiret, oder wohl gar er selbst. Man solte kaum glauben, daß solche außerordentliche Mißbräuche mit der Gerichtsbarkeit vorgehen könnten. Ein jeder hat seine Obrigkeit, wo er zu Recht stehen muß; und deswegen kommt niemand auf solche Märkte, um daselbst über alte, oder nichtswürdige Forderungen und Streitigkeiten erkennen zu lassen.

blühender Reiche und Staaten bestärket werden. Allein, so unwandelbar die Grundsätze der Policeywissenschaft sind; so findet man dennoch, daß diese, oder jene besondern Grundsätze zuweilen einigen Zweifel unterworfen werden. Diese Wissenschaft ist in allen ihren Theilen zeither noch nicht genugsam ausgearbeitet gewesen; und vielleicht haben wir Teutsche hierauf noch weniger Fleiß verwendet, als unsre Nachbarn, die starke Handlung treiben. Dennoch, so sehr auch dieselben, besonders die Engelländer, verschiedene Theile der Policeywissenschaft, insonderheit diejenigen, so die Commercien und den Nahrungsstand betreffen, bearbeitet haben; so ist doch noch kein gründliches System dieser Wissenschaft vorhanden; und es ist dannenhero um so weniger zu verwundern, wenn man siehet, daß man in einigen Staaten über diese, oder jene Policeygrundsätze zweifelhaftig ist. Solche zweifelhaftigen Sätze verdienen dannenhero um destomehr gründlich und ausführlich erörtert zu werden, damit diese Zweifel gehoben, und ein gewisser Satz durch genugsamen Erweiß festgesetzet werde.

§. 654.

Man hat ehedem denen Fabrikanten den einzeln Verkauf gestattet, allein diese Regul ist falsch.

Es ist allerdings eine wichtige Frage, die in den Zusammenhang des Nahrungsstandes sehr einschlägt, ob man den Manufacturiers, Fabricanten und andern Nahrungsarten, den einzeln Verkauf ihrer verfertigten Waaren zu gestatten habe, oder ob ihnen nur der Verkauf im Ganzen zu erlauben sey. Unsere Vorfahren, die nicht allemal die beste Kenntniß in den wahren Policeyreguln hatten, scheinen von den Grundsatz sehr eingenommen gewesen zu seyn, daß ein jeder dasjenige, was er selbst verfertiget, auch im kleinen verkaufen dürfe. Man wird wenig Städte finden, wo nicht die Tuchmacher den so genannten Anschnitt hergebracht, oder wenigstens ehedem gehabt hätten; wie denn gemeiniglich denen Leinewebern der einzelne Verkauf der Leinewand, denen Müllern der Verkauf des Rübedles und der Graupen zu Pfunden, denen Stärkmachern der Stärke und des Puders u. s. w. ohne Bedenken gestattet worden ist. Es wird auch noch heute zu Tage in verschiedenen Staaten dieser Grundsatz als gültig erkannt. Allein, ob zwar verschiedene sehr scheinbare Gründe vor denselben angeführet werden können; so bin ich doch nicht der Meinung, daß dieselbe vor genugsam wichtig erachtet werden können. Ich glaube vielmehr, daß denen Manufacturiers, Fabricanten, und verschiedenen andern Gewerben, der einzelne Verkauf ihrer Waaren nicht zu gestatten sey. Ich werde zuerst meine Gründe davon anführen, sodann aber die gegenseitigen Gründe durch genugsame Prüfung als unzureichend darstellen.

§. 655.

§. 655.

Es ist unläugbar zu einem blühenden Nahrungsstande nothwendig, daß Manufacturen und Fabriken, und andere neue Nahrungsarten im Lande eingeführet werden, damit sowohl die Unterthanen nützlich beschäftiget, als der unnöthige Ausfluß des Geldes aus dem Lande vermieden werden möge. Allein es bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises, daß die Einführung solcher neuen Gewerbe nicht mit dem Untergange der alten geschehen muß. Wir haben oben mehrmalen erinnert, daß der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfordert, daß die Nahrungsarten einander zur Unterstützung und Beförderung, nicht aber zur Hinterniß und Beschwerde gereichen müssen; und man siehet leicht, daß das kein Aufnehmen des Nahrungsstandes seyn kann, wenn man einen Theil der Unterthanen in gute Nahrung setzet, um einem andern Theile die Nahrung gänzlich darnieder zu schlagen. Es ist wahr, eine solche Veränderung könnte verschiedene Vortheile und Bequehmlichkeit vor das gemeine Wesen in sich haben; aber niemals wird sie einen blühenden Nahrungsstand wirken können. Nun liegt es aber offenbar vor Augen, daß alle Tuch- Zeug- und Seidenhändler schlechterdings zu Grunde gehen müssen, wenn man alle Arten von Wollen- und Seidenmanufacturen im Lande einführen, und allen diesen Manufacturiers den einzeln Verkauf, oder den Anschnitt gestatten wollte. Denn nach guten Grundsätzen muß man die Einfuhre fremder Manufacturwaaren nicht frey gestatten, wenn solche Waaren im Lande genugsam und tüchtig verfertiget werden. Folglich, wenn denen Manufacturiers der einzelne Verkauf gestattet wird, so bleibt denen Tuch- und Seidenhändlern gar nichts übrig; und sie müssen ohnfehlbar zu Grunde gehen.

Neue Nahrungsarten müssen nicht mit dem Untergange der alten eingeführet werden.

§. 656.

Wollte man sagen, daß sich diese Leuthe mit andern Nahrungsarten beschäftigen sollten; so würden zwar freylich in der Folge kein dergleichen Händler mehr entstehen. Allein, dadurch würde der Verfall der gegenwärtigen nicht vermieden. Der Verfall eines Gewerbes hat aber in den Nahrungsstand allemal einen nachtheiligen Einfluß. Es entstehet dadurch eine Leere, und der Zusammenhang des Nahrungsstandes sowohl, als die Circulation des Geldes, muß natürlicher Weise dadurch einen Anstoß finden. Je weniger Privatpersohnen in Abfall der Nahrung gerathen, desto besser wird es um den Nahrungsstand stehen. Der Verfall eines einzigen Mitbürgers hat schon in den Nahrungsstand einen nachtheiligen Einfluß.

Der Verfall von Nahrungsarten ist dem Staate allemal schädlich.

Wenn er nur vor diejenigen Bürger merklich ist, die mit ihm in Verkehr gestanden haben; so ist es deshalb vor alle nicht weniger ein wesentlicher Nachtheil. Ueberhaupt aber ist es dem Nahrungsstande gar nicht gleichgültig, ob die Manufacturiers und Fabricanten ihre Waaren einzeln verkaufen dürfen, oder nicht: Das Aufnehmen des Nahrungsstandes leidet auf verschiedene Art dabey, wenn ihnen dieser einzelne Verkauf gestattet wird. Ich muß dieses ausführlicher zeigen.

§. 657.

Der einzelne Verkauf hält die Manufacturiers von Erweiterung ihrer Gewerbe zurück.

Ein blühender Nahrungsstand kommt, schon oft berührter maaßen, hauptsächlich darauf an, daß die Arbeitsamkeit befördert wird. Die Arbeitsamkeit verursacht einen Zusammenfluß vieler Waaren, sowohl zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Landes, als zum Behuf der auswärtigen Commercien; und hierinnen bestehet eben ein blühender Nahrungsstand. Allein, dieser Zusammenfluß vieler Waaren wird offenbar gehintert, wenn man denen Manufacturiers und Fabricanten diesen einzeln Verkauf gestattet. So bald sie diese Erlaubniß haben; so werden sie die Verfertigung ihrer Waaren blos auf den einzeln Verkauf einschränken. Sie werden nicht mehr arbeiten, als sie einzeln verkaufen. Der größere Gewinn, den sie bey dem einzeln Verkaufe haben, fällt ihnen allzusehr in die Augen; sie werden also alles, was sie im Ganzen verkaufen, als einen Verlust ansehen; und weil sie diesen größern Gewinn des einzeln Verkaufes bequehmer finden, indem sie weniger dabey arbeiten dürfen; so werden sie natürlicher Weise darauf verfallen, nicht mehr zu arbeiten, als sie bey dem einzeln Verkaufe Absatz finden. Folglich werden die Waaren keinesweges in solcher Menge gewonnen werden, als es zu einem blühenden Nahrungsstande erfordert wird.

§. 658.

Folglich ist er zugleich ihnen selbst nachtheilig.

So wenig vortheilhaftig es demnach vor den Nahrungsstand ist, wenn denen Manufacturiers, Fabricanten und andern Gewerben verstattet wird, ihre Waaren einzeln zu verkaufen; so wenig gewinnen doch diese Leuthe selbst dabey. Wenn sie die Verfertigung ihrer Waaren auf den einzeln Verkauf einschränken; so wird ihr Erwerb allemal nur mäßig seyn; und wenn sie auch den Verkauf im Ganzen dabey nicht außer Acht lassen wollten; so werden sie doch durch den einzeln Verkauf zerstreuet und verhintert, ihr Gewerbe in genugsamer Erstreckung zu treiben. Eine Manufactur und Fabrik, wenn sie mit Vortheil getrieben werden soll, erfordert, daß der

Herr

Herr davon seine ganze Application darauf wendet, und auch in den geringsten Umständen aufmerksam ist. Der wahre Nutzen eines Fabricanten erfordert demnach selbst, daß er sich mit dem einzeln Verkaufe nicht abgiebt. Seine Absicht muß blos dahin gerichtet seyn, den Umfang seiner Fabrik immer weiter zu erstrecken; und hierinnen allein kann er seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit sehen lassen. Es wird ihm alsdenn auch bey einer guten Haushaltung nicht fehlen, Vermögen zu erwerben. Dieser Gewinnst ist sodann mit dem Vortheil des gemeinen Wesens vereiniget; und ein guter Bürger muß auf andre Art keinen Vortheil verlangen; wie denn auch der Staat keine Einrichtungen machen muß, wobey nicht ein gerechter Gewinnst der Unterthanen bestehen kann.

§. 659.

Er ist auch dem Wesen des Nahrungsstandes zuwider.

Man kann so gar zeigen, daß der einzelne Verkauf der Manufacturiers und Fabricanten dem innerlichen Wesen des Nahrungsstandes zuwider ist. Der gesammte Nahrungsstand bestehet eigentlich aus drey Hauptclassen von Menschen, aus Leuthen, welche allerley rohe Materialien und Producte erzeugen und gewinnen, aus Leuthen, welche die Materialien und Producte bearbeiten, und zu dem unmittelbaren Gebrauch zur menschlichen Nothdurft und Bequehmlichkeit geschickt machen, und aus Leuthen, welche sowohl mit denen rohen Materialien, als den vollkommen, oder nur unvollkommen bearbeiteten Waaren Handlung und Krämerey treiben. Wenn der Nahrungsstand wohl beschaffen seyn soll; so müssen diese drey Hauptclassen, der, in dem Nahrungsstande beschäftigten, Personen einander beständig zur Unterstützung und Beförderung dienen. Allein, keine Classe darf sich einfallen lassen, die andern zu entrathen, und von denen Gewerben auszuschließen. Wenn der Landmann, der die rohen Materialien und Producte erzeuget, sich bemühen wolte, die andern beyden Hauptclassen zu entbehren, und alles, was er zu seiner Nothdurft und Bequehmlichkeit nöthig hätte, selbst zu bearbeiten; so würde er von dem Ackerbau zerstreuet und abgehalten werden; er würde sich blos auf seine eigne Nothdurft einschränken, alle Gewerbe würden darnieder liegen; und ein Land würde kaum die Hälfte von den Einwohnern in sich haben können, die es sonst ernähret. Eben diese Beschaffenheit hat es mit der zweyten Hauptclasse, welche die Materialien bearbeiten. Wenn alle und jede von denenselben ihre Arbeit blos auf den einzeln Verkauf einschränken wolten; so würde niemals ein Zusammenfluß vieler Waaren entstehen, und die auswärti-

wärtigen Commercien würden gar nicht statt finden können. Ja! selbst die Handlung innerhalb des Landes würde eine schlechte Beschaffenheit haben; weil nicht alle Gegenden und Oerter so beschaffen sind, daß alle und jede Waaren darinnen bearbeitet werden können. Man siehet also, daß es dem Wesen des Nahrungsstandes gar nicht gemäß ist, denen Manufacturiers und Fabricanten den einzeln Verkauf zu gestatten. So bald ein Land seine Absicht auf die auswärtigen Commercien richtet; und welches gesittete Land solte diesen Endzweck nicht haben? So bald eine Stadt sich auf blühende Gewerbe Rechnung machen will; und welche Stadt solte sich dieses nicht vorsetzen? so erfordert es die Natur der Sache, daß man denen Manufacturiers und Fabricanten diese Erlaubniß nicht bewilliget.

§. 660.

Welchen Nahrungsarten der einzelne Verkauf zu gestatten ist.

Unterdessen muß man daraus nicht folgern, als wenn gar Niemanden zu erlauben wäre, die Waaren, so er bearbeitet, einzeln zu verkaufen. Die Natur der Sache giebt hier einen billigen Unterschied an die Hand. Diejenigen, welche Waaren so vollkommen verfertigen, daß sie ohne alle fernere Arbeit unmittelbar zum Gebrauch der menschlichen Nothdurft und Bequehmlichkeit dienen, und deren Waaren eigentlich kein Gegenstand der Commercien sind, weil sie entweder sich nicht aufbewahren lassen, oder weil sie allenthalben gearbeitet werden, müssen allerdings die Erlaubniß haben, ihre Waaren einzeln zu verkaufen. Solchemnach müssen z. E. der Schuster, der Beutler, der Gürtler, der Becker und dergleichen Handwerker ihre Waaren einzeln verkaufen dürfen, wie auch alle diejenigen, welche bestellte Arbeit verfertigen. Allein, so bald eine Waare ein Gegenstand der Commercien ist, so bald sie noch fernere Bearbeitung erfordert, ehe sie zur menschlichen Nothdurft und Bequehmlichkeit gebrauchet werden kann; so muß ihr einzelner Verkauf nicht gestattet werden. Dieses muß man als die Regul der Policey hierinnen ansehen.

§. 661.

Der Satz von dem nicht zu gestattenden einzeln Verkauf befördert die Leb-

Die Folgen aus einer solchen Einrichtung, wodurch dieser einzelne Verkauf nicht gestattet wird, können vor den Nahrungsstand nicht anders als glücklich seyn. Je mehr eine Waare durch viele Hände gehet, und je mehr Leuthe daran gewinnen; desto blühender wird allemal der Nahrungsstand seyn. Die Lebhaftigkeit der Circulation des Geldes, dieses untrügliche Kennzeichen eines blühenden Nahrungsstandes, kommt größtentheils

theils darauf an. Es wird demnach vor den Nahrungsstand viel vortheilhaftiger seyn, wenn sowohl der Kaufmann, als der Fabricant, an einer Waare gewinnet. haftigkeit des Umlaufes.

§. 662.

Man hat gar nicht zu befürchten, daß eine Waare theuer wird, wenn sie durch viele Hände geht. Bey einem blühenden Nahrungsstande begnügen sich die Gewerbe treibende Personen, wenn sie wenig an einer Waare gewinnen. Sie setzen die Größe ihres Gewinnstes in die Menge der Waaren, die durch ihre Hände gehen; und die Maasreguln der Policey müssen gleichfalls dahin gerichtet seyn. Sie muß den Nahrungsstand solchergestalt leiten, daß so viel Gewerbe, als nur möglich ist, bey einerley Waaren gewinnen. Nur davor muß sie sorgen, daß sich ein jeder mit einem mäßigen Gewinnste begnügt. Die Waaren werden dadurch nicht theurer.

§. 663.

Die Einrichtung, welche denen Fabricanten den einzeln Verkauf nicht gestattet, ist auch denen Commercien sehr beförderlich. Sowohl inländische als ausländische Kaufleuthe pflegen am liebsten mit solchen Leuthen zu handeln, die ihnen gleichfalls wieder Waaren abnehmen. Die Waaren, die man vor baar Geld bezahlet, müssen sehr unentbehrlich seyn, oder man muß dabey einen großen Gewinnst machen können. Beydes fehlet bey den meisten Manufactur- und Fabrikenwaaren. Wenn also die Manufacturiers und Fabricanten den Verkauf ihrer Waaren allein in Händen haben; so wird es schwehr halten, dieselben außerhalb Landes abzusetzen. Der Debit wird sich allein auf das Land einschränken; und diese Gewerbe werden mithin beständig in einem mittelmäßigen Zustande bleiben. Dahingegen, wenn diese Waaren in die Hände der Kaufleuthe gehen; so haben dieselben, vermöge ihrer weitläuftigen Correspondenz und des gegenseitigen Handels, tausenderley Gelegenheiten, solche Waaren abzusetzen. Die Arbeiter des Landes werden also mehr beschäftiget. Es wird mehr Geld in das Land gezogen; und der Nahrungsstand wird also immer blühender. Die Commercien werden dadurch befördert.

§. 664.

Endlich kann auch die Policeyaufsicht auf die Gewerbe viel besser statt finden, wenn denen Manufacturiers und Fabricanten der einzelne Verkauf nicht gestattet wird. Die gute Ordnung, und das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken erfordert schlechterdings, daß über ihre Waaren genaue Die Policey-Aufsicht bey denen Beschauanstalten kann besser statt finden.

genaue Beschauanstalten eingerichtet werden. Die in- und ausländischen Kaufleuthe, wenn der Absatz solcher Waaren befördert werden soll, müssen sich sicher darauf verlassen können, daß die Waaren gut und tüchtig sind, welche sie kaufen. Je genauer und unpartheyischer die Beschauordnungen eingerichtet sind, destomehr werden die Arbeiter angewöhnet, ihre Waaren mit großen Fleiß und Sorgfalt zu verfertigen. Engelland hat die Güte seiner Manufacturwaaren, und den großen Debit, den es damit auswärts findet, größtentheils den strängen und dreyfachen Beschauanstalten beyzumessen. Wenn der einzelne Verkauf denen Manufacturiers verstattet wird; so können die Beschauanstalten schwehrlich mit erforderlicher Pünctlichkeit eingerichtet werden. Am wenigsten aber werden die Arbeiter zu der gebührenden Sorgfalt und Fleiß angetrieben werden. Der Manufacturier und Fabricant wird allemal Gelegenheit finden, schlechte Waare bey dem einzeln Verkauf mit an Mann zu bringen, ohne daß die Policey durch ihre Aufsicht solches zu verhintern, vermögend seyn wird.

§. 665.

Die gegenseitigen Gründe werden geprüfet; 1) ob die Waaren theurer werden.

Nachdem wir nunmehro in der vorhergehenden Ausführung genugsam erwiesen haben, daß denen Manufacturiers und Fabricanten der einzelne Verkauf ihrer Waaren nicht zu gestatten sey; so ist noch übrig, daß wir auch die Gründe derjenigen erwägen, die vor die entgegengesetzte Meinung eingenommen sind. Wir wollen dieses so kurz als möglich leisten. Der hauptsächlichste Grund dererjenigen, welche behaupten, daß ein jeder alles dasjenige einzeln zu verkaufen, befugt seyn müsse, was er selbst verfertiget habe, kommt darauf an, daß man glaubet, die Waaren müßten nothwendig theurer werden, wenn sie durch mehrere Hände giengen; es erfordere dannenhero das Beste des gemeinen Wesens denen Manufacturiers den einzeln Verkauf zu gestatten. Wenn es in der That Grund hätte, daß die Waaren dadurch wohlfeiler würden; so würde dieser Grund alle Aufmerksamkeit verdienen. Es liegt dem gemeinen Wesen allerdings daran, die Waaren in einem mäßigen Preiße zu erhalten; und je nothwendiger und unentbehrlicher sie sind, destomehr hat ein wohlfeiler, oder theurer Preiß seinen Einfluß auf alle andere Dinge, und auf den ganzen Zusammenhang des Nahrungsstandes. Allein, es ist weit gefehlt, daß der einzelne Verkauf der Manufacturiers und andrer Gewerbe diese Wirkung haben solte. Alle diejenigen, welche ihre Waaren einzeln verkaufen, werden ihre Waaren so theuer geben, als sie solche nur immer loß werden können.

Dieses

Dieses ist offenbar ihr Endzweck bey dem einzeln Verkaufe. Wenn sie mit einem mäßigen Vortheile zufrieden seyn wolten; so hätten sie gar nicht nöthig, sich mit dem einzeln Verkaufe abzugeben. Das gemeine Wesen wird also dadurch keinesweges wohlfeilere Preiße erhalten.

§. 666.

Eine geringe Erhöhung des Preißes schadet dem Nahrungsstande nichts.

Gesetzt aber, daß ein Manufacturier, oder Fabricant, seine Waaren um etwas weniges wohlfeiler gäbe, als der Krämer, der damit handelt, um sich vorzüglich vor diesem den Absatz zu verschaffen; so kann dieses gegen die vorhin ausgeführten wichtigen Gründe in keinen Betracht kommen. Wenn man die Lebensmittel ausnimmt; so kommt auf eine geringe Erhöhung des Preißes bey denen Gewerben innerhalb Landes wenig, oder gar nichts an. Der Reichthum des Staats, und die Circulation des Geldes wird dadrch weder vermehret, noch gemindert. Das hauptsächlichste bey dem Nahrungsstande kommt auf die auswärtigen Commercien an. Diese sind das große Triebwerk vor demselben. In dieselben aber hat der einzelne Verkauf, und eine dabey vorgehende geringe Erhöhung, oder Verminderung des Preißes keinen Einfluß. Alles kommt darauf an, daß die auszuführenden Landeswaaren und Producte nicht gesteigert werden. Dieses geschiehet aber hier nicht. Vielmehr werden, vorhin ausgeführter maaßen, die auswärtigen Commercien ungleich mehr befördert, wenn denen Manufacturiers und Fabricanten der einzelne Verkauf nicht gestattet wird. Es ereignet sich gar öfters, daß eine Waare im Lande bey dem einzelnen Verkaufe theurer ist, als auswärts. Eine Elle fein Englisch Tuch ist gewiß in London bey dem einzeln Verkaufe viel theurer, als in vielen Städten von Teutschland, weil die Wohnungen und die Lebensart daselbst kostbarer sind. Das schadet aber denen Englischen Commereien, und folglich auch dem Nahrungsstande im Lande, nicht das geringste.

§. 667.

2) Ob der Manufacturier dadurch zu sehr eingeschränket werde.

Man glaubt ferner, daß es gewisser maaßen zu hart sey, wenn man jemand verbiethen wolle, eine Waare, die er selbst verfertiget hat, nicht auf alle dienliche Art abzusetzen, und seinen Vortheil damit zu machen. Man schränke ihn dadurch ein, und unterwerfe ihn gleichsam dem Kaufmanne, der nicht ermangeln werde, ihn auf alle Art zu bedrücken, welches dem Aufnehmen der Manufacturen und Gewerbe nicht zum Vortheil gereichen könne. Allein, so scheinbar auch dieses klinget; so ist es doch

von weniger Erheblichkeit. Es ist allerdings nöthig, daß man einem jeden Gewerbe gewisse Schranken setzet. Wenn man einer jeden Handthierung erlauben wolte, mit demjenigen zu handeln, was sie arbeitet; so würden nichts als Unordnungen in dem Nahrungsstande entstehen. Es müssen öfters gar viele Handwerker an einerley Waare arbeiten, ehe sie zu ihrer Vollkommenheit gebracht wird. Der Tuchscheerer, der Walker, der Färber würde so viel Recht haben, mit Tüchern zu handeln, als der Tuchmacher; und der Schneider, welcher die letzte Hand an das Werk legt, könnte Tücher und andere Bedürfnisse im Ganzen einkaufen, und denenjenigen, welche Kleider verlangen, alles nöthige verkaufen. Allein, dadurch würde die Kaufmannschaft gänzlich gestöhret und vernichtet werden, die doch die dritte Hauptclasse aller Gewerbe treibenden Persohnen ausmacht; und ohne welche man sich einen blühenden Nahrungsstand nicht einmal in der Einbildung vorstellen kann. Man siehet also offenbar, daß die gute Ordnung und das Wesen des Nahrungsstandes allerdings erfordert, daß die Policey einer jeden Handthierung ihre gewissen Schranken setze; und indem man sie nöthiget, in diesen Schranken zu bleiben; so geschiehet ihr gar kein Unrecht.

§. 668.

Der Manufacturier verliehret dadurch keinen Gewinnst, der ihm zukommt.

Es ist demnach weit gefehlet, daß man dem Manufacturier, oder Fabricanten, einen Vortheil, oder Gewinn entziehen solte, wenn man ihm den einzeln Verkauf nicht gestattet. Der Fabricant, der einzeln verkauft, maaßet sich vielmehr eines Gewinnstes an, der ihm gar nicht zustehet. Er hat schon seinen Gewinn an der Verfertigung der Waaren. Dieser allein gebühret ihm, und diesen kann er durch die weitläuftigste Erstreckung seines Gewerbes so hoch treiben, als er nur immer will. Wenn er einzeln verkaufet; so suchet er noch einen andern Gewinn, der ihm gar nicht gebühret; und er thut einen Eingriff in die Nahrung der Kaufleuthe, welche allerdings aufrecht erhalten werden müssen, wenn ein guter Zusammenhang des Nahrungsstandes, und der blühende Zustand desselben statt finden sollen.

§. 669.

Er kann auch dadurch von den Kaufleuthen nicht bedrücket werden.

Endlich ist auch gar nicht zu befürchten, daß bey einer solchen Einrichtung, die Kaufleuthe, die Fabricanten und andere Gewerbe treibende Persohnen bedrückt werden. Man setzet hier billig eine Direction des Nahrungsstandes voraus, die auf guten Grundsätzen beruhet. Diese guten Grundsätze erfordern, daß die Einfuhre solcher fremden Waaren, davon

die

die nämlichen im Lande selbst verfertiget werden, entweder ganz und gar nicht zugelassen, oder doch durch die Zölle und Eingangsrechte schwehr gemacht wird. Bey dieser Einrichtung siehet sich der Kaufmann genöthiget, sich an die Landeswaaren zu halten; und wenn mithin ein Kaufmann die Fabricanten und Gewerbe bedrücken will; so wird eine gute und tüchtige Waare gewiß bey hundert andern ihren Abgang nach einem gerechten Preiße finden. Diese vermeinten Bedrückungen der Kaufleuthe gegen die Manufacturiers haben sich auch niemals in der Erfahrung gezeiget. Man kann denen Kaufleuthen viel eher hierinnen etwas zur Last legen, wenn sie selbst Manufactur-Herren sind, oder sonst die Manufacturiers verlegen; und man hat alsdenn gar öfters gesehen, daß sie ihren Arbeitern das Brod sehr genau zuschneiden. Jedoch hiervon wird sich vielleicht ein andermal handeln lassen. Die glücklichste Beschaffenheit vor den Nahrungsstand ist wohl ohne Zweifel, wenn der Manufacturier im Stande ist, sich selbst zu verlegen; wenn er sich mit dem einzeln Verkaufe nicht abgiebt, sondern alle seine Application und Fleiß auf die Erweiterung seines Gewerbes verwendet; wenn er seine verfertigte Arbeit nur Stückweise an die Kaufleuthe verläßt, und wenn diese durch einen wohleingerichten Handel, und durch ihre weitläuftige Correspondenz denen Manufactur- und andern Waaren in auswärtigen Landen Absatz zu verschaffen wissen.

Vierter Abschnitt

Von dem Hausirengehen.

§. 670.

Das Hausirengehen ist nicht zu gestatten.

Der gemeinschaftliche Beystand, den die Menschen einander leisten, ist der Grund des gesellschaftlichen Lebens. Alle Menschen haben von den andern Unterstützung und Arbeit nöthig; und die meisten ernähren sich davon, daß sie ihre Dienste, oder Arbeit, ihren Nebenmenschen widmen. Die Commercien beruhen blos darauf, daß die Menschen ihre überflüßigen Güther andern, welche dergleichen zu ihrer Nothdurft gebrauchen, gegen gebührende Vergütung überlassen; und diejenigen, welche zur Nothdurft ihrer Nebenmenschen gewisse Arten von Waaren in beständiger Bereitschaft halten, werden insbesondere Kaufleuthe genennet.

nennet. Einige darunter, wiewohl von der geringsten Art, treiben ihre Dienstfertigkeit so hoch, daß sie mit ihren Waaren in die Häuser gehen, und solche zum Verkauf anbiethen. Man nennet dieses insbesondere das Hausirengehen; und es fraget sich, ob dieses Hausiren der Wohlfarth des gemeinen Wesens, und insbesondere der Aufnahme der Commercien vortheilhaftig, oder schädlich ist. So sehr dieses die Bequehmlichkeit der Käufer zu befördern scheinet; so ist es doch gewiß, daß es guten Grundsätzen gänzlich zuwieder ist, und dahero bey einer wohl eingerichteten Policey nicht geduldet werden kann. Ich will meine Gründe davon anführen.

§. 671.

Die Aufsicht auf die Güte der Waaren kann dabey nicht statt haben.

Wenn die Commercien in Aufnahme kommen sollen; so muß eine der hauptsächlichsten Vorsorge der Regierung dahin gehen, über die Güte und Tüchtigkeit der zu verfertigenden und zu verkaufenden Waaren Gesetze, Reglements und Vorschriften zu geben; so wohl, als ernstlich darüber zu halten, daß dergleichen Anordnungen genau nachgelebet werde. Dieses erfordert nicht allein der gute Ruf, und der Vertrieb der Landeswaaren in auswärtigen Ländern, sondern es ist auch nöthig, daß die Unterthanen mit guten Waaren versorget werden, weil sie sonst entweder viele Bequehmlichkeiten des Lebens nicht genießen können, oder zum Nachtheil des Staats eine Menge Geld vor bessere Waaren aus dem Lande führen. Diese Gesetze und Reglements können zwar durch gute Aufsicht aufrecht erhalten werden, wenn ein jeder Kaufmann nicht anders, als in seinem Laden und auf den Märkten seine Waaren verkaufen darf. Sie sind aber vergeblich, wenn das Hausirengehen erlaubet ist; und die schlechtesten Waaren werden dadurch, zum Nachtheil der Käufer und der gesammten Commercien, an den Mann gebracht.

§. 672.

Es ist denen Kaufleuthen nachtheilig, deren Vermögen dem Staate vortheilhaftig ist.

Noch mehr aber ist dieses Hausirengehen denen Kaufleuthen insbesondere schädlich. Da die Hausirer allemal die wohlfeilesten Waaren, mithin die schlechtesten aufkaufen; da sie selbst Leuthe von geringer Beschaffenheit sind, die auf ihre Haushaltung nicht so viele Kosten zu wenden haben, als ein ordentlicher Kaufmann; so ist es natürlich, daß sie ihre Waaren allemal vor geringern Preiß geben können, als die Kaufleuthe. Wann also das Hausirengehen erlaubet ist; so werden die ordentlichen Kaufleuthe an ihrer Nahrung sehr gehintert; und sie können selten recht aufkommen. Der gute Zustand der Commercien eines Landes aber beruhet gar sehr darauf,

auf, wie schon mehrmalen gezeiget worden, daß viele vermögende Leuthe in einem Lande vorhanden sind, die sich mit dem Kaufhandel beschäftigen. Alle Unternehmungen, wodurch die Commercien blühend werden, erfordern Vermögen; und wo dieses die Kaufleuthe nicht in Händen haben; so können sie unmöglich etwas anfangen, wodurch die Commercien des Landes vergrößert werden; von dem guten Zustande des Handlungswesens hänget aber die geseegnete Beschaffenheit des Nahrungsstandes lediglich ab. Die Commercien sind das große Meer, daß sich in unendlich vielen Bächen vertheilet, und in allen Ständen und Lebensarten den Wohlstand, den Reichthum und den Ueberfluß mit sich führet. Glücklich ist ein Land, von dem man wie von Tyrus sagen kann, daß seine Kaufleuthe Fürsten sind; und elend ist ein Land, in welchen die Kaufleuthe selbst elend und arm sind.

§. 673.

Die Bequehmlichkeit der Käufer, die man zum Vortheile der Hausirer allein anführen kann, verdienet vielleicht kaum diesen Nahmen. Es ist auf der andern Seite eben so viel Unbequehmlichkeit vorhanden, sich von allerley Leuthen überlaufen zu sehen, deren Waaren man gar selten nöthig hat; und die Unbequehmlichkeit wird vergrößert, weil die Sicherheit des Hauses öfters Nachtheil dabey leidet. Es ist gewiß, daß sich allerley liederliches Gesindel auf das Hausiren leget; und sie bekommen dadurch einen bequehmlichen Vorwand, frey in alle Häuser hinein zu gehen. Man kann aber in einer Haushaltung schwehrlich alle Geräthschaften unter dem Beschlusse halten. Es können auch unter diesem Vorwande allerley andere Ausschweifungen vorgehen, und eine gute Policey kann mithin auch aus diesen Ursachen das Hausirengehen nicht verstatten.

Das Hausirengehen ist keine Bequehmlichkeit vor die Käufer.

§. 674.

Das Hausirengehen giebet auch zu verschiedenen andern nachtheiligen Folgen auf Seiten der Käufer Anlaß. Die Hausirer besitzen gemeiniglich die Gabe, besonders jungen Leuthen, Waaren aufzuschwatzen, die sie nicht nöthig haben. * Sie verwenden also entweder ihr Geld unnützer

Es entstehen daraus verschiedene andere nachtheilige Folgen.

* Dieses ereignet sich insonderheit auf Universitäten, wo junge Leuthe mit dem Gelde gemeiniglich noch nicht zu wirthschaften gelernet haben; und die selten so standhaftig sind, daß sie denen listigen und schmeichlerischen Zuredungen der Hausirer genugsam wiederstehen können, sondern sich gar leicht bereden lassen, sich mit unnützen

tzer Weise, das sie zu vielen andern nöthigen Endzwecken gebrauchet hätten, oder wann sie dergleichen Waaren auf Credit nehmen; so gerathen sie in Schulden, die ihnen hernach zu schwehr fallen; zu geschweigen, daß dieselben öfters zum Tausch, oder andern dergleichen Handel beredet werden, bey welchen sie allemal großen Schaden leiden.

§. 675.

Der wichtigste Nachtheil ist der Ausfluß des Geldes.

Die wichtigste Ursache aber, warum das Hausirengehen nicht zu gestatten ist, bestehet in dem Ausflusse des Geldes, so dadurch veranlasset wird. Alle Hausirer, die mit Galanteriewaaren, oder mit so genannten kurzen Waaren, und mit andern Kaufmannswaaren handeln, sind gemeiniglich Fremde, die ein beträchtliches Geld außer Landes schleppen, und denenjenigen, welche eben dergleichen Waaren im Lande verfertigen, die Nahrung entziehen. Wenn aber auch dergleichen Waaren, so die Hausirer führen, nicht im Lande verfertiget würden, und sonst deren Einführung erlaubt wäre; so ist es doch ein großer Unterschied, ob derjenige, so mit dergleichen Waaren handelt, seine wesentliche Wohnung im Lande hat, oder nicht. Wohnet er im Lande; so bringet er wieder durch seine Consumtion dem Nahrungsstande Vortheil; sein Gewinnst bleibt im Lande, und wenn er Vermögen erwirbt; so gereichet dieses zur Aufnahme der Commercien. Alles dieses aber fällt bey denen ausländischen Hausirern gänzlich hinweg.

§. 676.

Das Hausirengehen ist erlaubt in Ansehung der zu Markt gebrachten Victualien.

Unterdessen giebt es doch einige Fälle, in welchen man das Hausirengehen verstatten kann. Es ist solches zuförderst in Ansehung dererjenigen Lebensmittel zu erlauben, welche die Landleuthe zu Markte bringen, und die sie freylich ohne ihren Nachtheil nicht wieder mit zurücknehmen können. Allein, auch hier erfordert die gute Ordnung, daß dieses nicht eher, als nach einem gewissen Glockenschlage, z. E. nach 11 Uhr, geschehen soll.

Wenn

unnützen Waaren zu behängen, wenn sie eben bey Gelde sind. Eben auf Universitäten gehen auch unter dem Deckmantel des Hausirengehens die meisten Ausschweifungen vor, worzu öfters die unschuldigsten jungen Leuthe verführet werden, wenn liederliche Weibespersohnen, und andere boshaftigen Leuthe, unter diesem Deckmantel auf die Stuben der Studenten kommen. In Universitäts-Städten solte also das Hausirengehen am allerwenigsten unter keinerley Vorwand gestattet werden.

Wenn die Landleuthe, statt sich auf den Markt zu setzen, sich sogleich zum Hausirengehen vertheilen; so kann niemals kein rechter Marktpreiß entstehen. In manchen Häusern siehet man einen Groschen nicht an, die Verkäufer berufen sich auf diesen Preiß, und man giebet mithin von Seiten der Einwohner selbst zu einer Vertheurung Anlaß. Jedoch die Umstände des Orths sind zuweilen also beschaffen, daß man solchen Unordnungen nicht so fort abhelfliche Maaße geben kann; sondern es werden allerhand Vorbereitungen und Umwege erfordert, um die Sache zu ihren abgezielten Endzweck einzuleiten. Ueberhaupt kann man als eine Regul ansehen, daß das Hausirengehen mit Victualien, außer besondern Umständen nicht zu verbiethen ist. * Denn hier fallen die meisten Gründe, in Ansehung der Commercien, der Kaufleuthe, und des Ausflusses des Geldes hinweg. Es ist also nur noch die Besorgung, daß die Hausirer betrügerische und verfälschte Victualien verkaufen, dem aber die Policey durch ein paar schreckende Straf-Beyspiele leicht abhelfliche Maaße geben kann.

§. 677.

Der andere Fall, in welchem das Hausirengehen erlaubet werden kann, ist, wenn die Kaufleuthe des Orthes diejenigen Waaren nicht haben, welche die Hausirer führen. Denn in solchem Fall haben es sich die Kaufleuthe selbst beyzumessen; und es ist billig, daß man denen Einwohnern die Gelegeit gönnet, daß sie sich mit Bequehmlichkeit damit versorgen können, damit sie nicht nöthig haben, solche mit Kosten von andern Orthen

Desgleichen, wenn die Kaufleuthe des Orths dergleichen Waaren nicht haben.

* Meines Erachtens wäre es aber unumgänglich nöthig, daß alle diejenigen, die mit Lebensmitteln hausiren gehen wolten, ihren Nahmen und die Art der Lebensmittel aufschreiben lassen, und einen Zettul erhalten müsten. Dieses würde sehr dienen, sie von denen Betrügereyen abzuschrecken; weil diejenigen, so sie betrogen hätten, alsdenn ihren Nahmen so fort bey der Policey erfahren könnten. Dergleichen grobe Betrügereyen gehen in allen großen Städten vor. Aber nirgends habe ich sie doch so häufig, und zuweilen so lächerlich gefunden, als in Wien und Hamburg. Man hatte einstmals in Wien vor meine Küche ein Dutzend Rebhüner an einem Bande gekauft. Davon waren nur die äußern 5 Stück alte und große Rebhüner; die übrigen waren jung, und kaum halb so groß. Man hatte aber die Hälse abgeschnitten, und andere von alten Rebhünern daran genähet, damit sie eben so lang schienen, als die alten. In Hamburg aber ist von einem Hausirer Grieß in meine Küche verkauft worden, welcher die Hälfte Sand war; und dergleichen Betrügereyen gehen in beyden Städten täglich vor.

Orthen kommen zu lassen. Unterdessen muß der Director der Policey von diesem Umstande vollkommen versichert seyn, ehe er die Erlaubniß zu dem Hausirengehen ertheilet. Diese Erlaubniß muß auch allemal von der Policey abhängen, keinesweges aber von denen Accisebedienten. Denn ob zwar die Accise auf dergleichen Leuthe nicht unbillig ist; so muß doch die Erlaubniß darauf nicht ankommen. Die Accisebedienten aber sind unfähig die Erlaubniß zu ertheilen; weil sie auf eine Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes, und auf die Policey-Grundsätze ankommt, worinnen sie große Fremdlinge sind. Dahero können die Accisebedienten die Abgabe nicht eher annehmen, als bis die Erlaubniß von der Policey vorgezeiget wird.

Vier und zwanzigstes Hauptstück
Von dem Umlaufe des Geldes und der Güther.

§. 678.

Wichtigkeit des Umlaufes in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes.

Der zweyte Hauptpunct, worauf es in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes im Lande ankommt, ist der Umlauf des Geldes und der Güther (§. 628). Da der ganze Nahrungsstand auf Arbeiten und Handeln, auf Einkauf und Verkauf ankommt, und mithin die Güther immer aus einer Hand in die andere gehen müssen; so siehet man leicht, was vor eine wichtige Sache dieser Umlauf vor den Zusammenhang des Nahrungsstandes ist. So bald derselbe eine üble Beschaffenheit hat; so ist der ganze Zusammenhang des Nahrungsstandes mangelhaftig; und so bald der Umlauf in diesen, oder jenen Theilen ins Stecken geräth; so ist der Zusammenhang unterbrochen; und der ganze Nahrungsstand muß nothwendiger Weise darunter leiden. Eben so leicht ist es begreiflich, daß der ganze Flohr des Nahrungsstandes auf die Lebhaftigkeit dieses Umlaufes ankommt. Die Menge der Güther, die im Umlaufe begriffen sind, und die ununterbrochene Lebhaftigkeit, womit dieser Umlauf geschiehet, macht das Wesentliche davon aus. Dieser Gegenstand erfordert demnach in unserm Werke eine sehr aufmerksame und ausführliche Betrachtung.

§. 679.

Es ist nöthig, dieses Hauptstück in drey Abschnitte einzutheilen.

Da wir vorstellende Zeichen, oder ein allgemeines Vergütungsmittel, der Güther, haben; so ist dieser Umlauf eigentlich gedoppelt, nämlich des Geldes und der Güther. Das erste wichtige Augenmerk, welches wir hier folglich zu betrachten haben, ist, daß wir die Natur und das Wesen des Geldes, als des allgemeinen Vergütungsmittels, zu untersuchen, und dessen Verhältniß gegen die Güther zu bestimmen haben. Denn ohne diese Kenntniß kan man weder die Natur des Umlaufes einsehen, noch die rechten Mittel und Maasreguln zu dessen Beförderung ergreifen. Sodann wird man leicht von selbst gewahr, daß dieser Umlauf weder stark, noch lebhaftig genug seyn kann, wenn nicht eine zureichende Menge Geldes im Lande vorhanden ist, dergestalt, daß es weder in denen Gewerben und

Commercien, noch in dem Verlage der Manufacturiers und Fabricanten daran ermangelt. Denn ob zwar ein, von dem Umgange anderer Völker abgesonderter, Staat einen blühenden Nahrungsstand, und einen sehr lebhaftigen Umlauf der Güther haben könnte, obgleich wenig, oder gar kein Geld darinnen vorhanden wäre; so hat es doch hierinnen mit allen solchen Staaten, die mit andern Umgang und Commercien haben, eine ganz andere Beschaffenheit; und eine genugsame Menge Geldes ist darinnen so nothwendig, wie wir unten erweisen werden, daß ohne dieselbe weder ein lebhaftiger Umlauf, noch ein blühender Nahrungsstand statt finden kann. Da nun alle Europäische Staaten Umgang und Commercien mit einander haben; so verdienet dieser Punct um so mehr eine genaue Erwägung. Endlich müssen wir auch die Mittel und Maasreguln untersuchen, wodurch ein guter Umlauf unterhalten, und insonderheit die Lebhaftigkeit desselben befördert wird. Solchemnach ist es nöthig, daß wir dieses Hautptstück in drey Abschnitte eintheilen, davon der erste von der Natur und dem Wesen des Geldes, und dessen Verhältniß gegen die Güther; der zweyte: von einer genugsamen Menge Geldes im Lande, und denen Mitteln zu dem eigenen Verlage der Manufacturiers und Fabricanten; und der dritte: von der Lebhaftigkeit des Umlaufes handeln wird.

Erster Abschnitt

Von der Natur und dem Wesen des Geldes, und dessen Verhältniß gegen die Güther.

§. 680.

Schwierigkeiten, welche bey dem ersten Tausche der Waaren gegen Waaren entstehen mußten.

Als die Menschen tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erfanden, und mithin ein Mensch nicht im Stande war, seine sämtlichen Bedürfnisse alle selbst zu gewinnen, und zu verfertigen; so konnte er sich dasjenige, was er von andern nöthig hatte, auf keine andere Art verschaffen, als daß er dasjenige, was er überflüßig hatte, davor hingab. Dadurch entstand also der Handel, der eine gegenseitige Ueberlassung, oder Umtauschung, des Ueberflüßigen, oder Entbehrlichen, gegen das Nothwendigere ist (§. 585); und die erste Art des Handels bestand wohl ohne Zweifel in der Umtauschung der Waaren gegen Waaren.

Allein,

Allein, es mußten sich gar zeitig zweyerley Schwierigkeiten dabey zeigen; erstlich, daß die Waaren, in Ansehung ihrer Unentbehrlichkeit und Seltenheit, in der Achtung der Menschen einen überaus verschiedenen Werth hatten, und dahero der Vergleich sehr schwehr war, wie viel von der einen Waare vor die andere gegeben werden solte; und sodann, daß derjenige, welcher die Waare überflüßig hatte, welche der andere bedurfte, nicht eben diejenige Waare nöthig hatte, welche der andere davor hingeben wolte. Diese Schwierigkeiten mußten natürlicher Weise große Umbequehmlichkeiten in dem Tausche der Waaren verursachen. Um die erste Schwierigkeit zu heben, war ein gewisser Maasstab nöthig, wodurch das Verhältniß einer Waare gegen die andere in ihrem Werth bestimmet wurde; und zu Hebung der andern war ein gewisses Vergütungsmittel nöthig, wovor man alle Waaren erhalten konnte; und welches mithin in der Umtauschung an die Stelle derjenigen Waaren trat, welche der eine verlangte, und der andere nicht hatte.

§. 681.

So lange eine Gesellschaft von Menschen nur unter sich selbst ihre Bedürfnisse gegen einander umtauschen wolten; so bestanden diese zwey Mittel lediglich in der Willkühr dieser Gesellschaft. Man konnte sich über einen gewissen Begriff von einer Größe vergleichen, der blos eingebildet war; und man konnte mithin sagen, daß eine jede Waare so und so viel von diesen Größen werth wäre; so wie man sich zu dem Endzweck noch heutiges Tages in verschiedenen Ländern auf der Küste von Africa des Wortes Macoute.* bedienet. Eben so war eine jede Sache dienlich, um ein Ver-

Eine jede Nation vor sich konte denenselben durch willkührliche Mittel abhelfen.

* In Angola, Loango, und verschiedenen andern Staaten auf der Goldküste von Africa, wo man zwar Goldstaub, aber keine Münzen hat, ist eine solche eingebildete Größe, die man Macoute nennet, der Maasstab aller Waaren und Güther. Alle Dinge werden nach diesen Macouten gegen einander geschätzet; und selbst eine Unze Goldstaub hat ihren Werth von so und so viel Macouten. Wenn sie handeln; so bedingen sie jede Sache auf so und so viel Macouten, und dann vergütet einer dem andern diese Macouten entweder an Goldstaub, oder an andern Waaren und Güthern, die gleichfalls nach Macouten behandelt sind. Diese Macouten sind weder eine Münze, noch andere wirkliche Dinge, die vorhanden sind; sondern es ist ein blos eingebildeter Begriff von einer Größe, wodurch man sich einen Maasstab von allen Waaren und Güthern verschaffet hat. Auf diese Art würde sich eine jede Nation helfen müssen, die kein Geld und doch Verkehr unter sich hätte.

gütungsmittel aller Waaren abzugeben. Es war nicht einmal nöthig, daß die Sache, die darzu erwählet wurde, einen wirklichen Nutzen und Gebrauch zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens hatte. Denn man siehet leicht, daß die Gültigkeit dieses Vergütungsmittels blos darauf ankommt, daß jederman versichert ist, diese Umtauschung ferner also fortsetzen, und vor dieses Vergütungsmittel alles dasjenige erhalten zu können, was er nöthig hat. Man konnte also Muscheln, Baumblätter, Baumrinden, gewisse Arten von Steinen, eine Art von nutzbaren Thieren, oder deren Felle, und was man nur wolte darzu erwählen; wie denn auch diese Dinge bey verschiedenen Völkern als ein allgemeines Vergütungsmittel gebraucht worden sind. Nur mußte die Menge und Seltenheit und die Leichtigkeit, womit es zu erlangen war, dabey Einfluß haben. Denn wenn ein jeder selbst hingehen, und sich von diesem Vergütungsmittel ohne große Mühe so viel holen konnte, als er wolte; so würde er nicht geneigt gewesen seyn, seine Waaren davor hinzugeben.

§. 682.

Allein der Handel verschiedener Nationen erforderte allgemein erkannte Mittel, worzu man Gold und Silber erwählet hat.

Allein, so bald die verschiedenen Gesellschaften der Menschen mit einander handeln, und einander ihren Ueberfluß gegen das Nothwendigere überlassen wolten; so standen diese Mittel nicht mehr in der freyen Willkühr einer jeden Nation, sondern man mußte solche Mittel erwählen, die allgemein davor erkannt wurden; und insonderheit mußte man ein solches allgemeines Vergütungsmittel annehmen, daß von allen Völkern, die mit einander Verkehr hatten, als gültig erkannt wurde. * Aus dieser Ursachen waren auch die Eigenschaften dieses Vergütungsmittels nicht mehr gleichgültig.

* Der Freyherr von Schröder in seiner Fürstlichen Schatz- und Rent-Kammer stehet in den Gedanken, daß auch in Ansehung des auswärtigen Handels eine jede willkührliche Sache zum allgemeinen Vergütungsmittel hätte erwählet werden können. Er giebt das Beyspiel von einer Nation, die Baumblätter statt des Geldes hat, und sagt, daß ein jeder Fremder seine Waaren davor verkaufen würde, weil er davor wieder alle Landeswaaren einkaufen könnte. Allein, wie? wenn die fremden Kaufleuthe nichts von den Landeswaaren nöthig haben, oder nur wieder ein Theil an Landeswaaren mitnehmen wollen? Und werden nicht andere Völker diese Nation auslachen, wenn sie selbst Activhandel treiben, und vor ihre Baumblätter Waaren einkaufen will? Ueberhaupt hat er hierdurch eben keine große Einsicht in das Wesen des Handels und des Geldes zu erkennen gegeben.

gültig. Es mußte gut in die Augen fallen, damit es von jederman geschätzet wurde. Es mußte dauerhaftig seyn, damit es nicht so leicht der Zerstöhrung und Vernichtung unterworfen war. Es mußte selten seyn, damit mit einer geringen Quantität dieses Mittels ein großer Werth verbunden, und dasselbe mithin bequehm bey sich geführet werden konnte. Alle diese Eigenschaften hat man in den Metallen, und besonders in dem Gold und Silber gefunden, die schön, dauerhaftig und selten waren, und insonderheit wegen ihrer Unzerstöhrlichkeit im Feuer, da sie viele Monate lang in Fluß stehen können, ohne etwas merkliches von ihrem Gewichte zu verliehren, vor allen andern den Vorzug verdienten. Man hat sie demnach durch die allgemeine Uebereinstimmung zu dem allgemeinen Vergütungsmittel angenommen. Aus dieser Ausführung folget der Satz, den man bey dem Wesen des Geldes wohl merken muß, das Gold und Silber blos wegen der auswärtigen Commercien zu dem allgemeinen Werth der Waaren nothwendig waren.

§. 683.

Warum aus dem Gold und Silber Geld geprä-get worden ist.

Unterdessen, ob man gleich Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Güther angenommen hatte; so waren doch die Schwierigkeiten dadurch noch nicht gänzlich gehoben. Diese Metalle waren nicht allemal in ihrer höchsten Feine vorhanden; es mußte demnach der Grad ihrer Feine darauf bemerket werden, damit nicht tausenderley Betrug damit vorgehen, und daraus unaufhörliches Mißtrauen in dem Handel entstehen möchte, welches eines von dessen größten Hindernissen ist. Eben so mußten sie auch gestückelt werden, damit man in allen Arten des Handels aus einander kommen konnte. Diese Stückelung, wenn sie bequehm seyn solte, mußte nach einer gewissen Proportion geschehen, dergestalt, daß immer verschiedene kleinere Stücke sich mit einem grössern vollkommen vergleichen; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieses am allerbesten nach dem Gewichte geschehen konnte. Die Bemerkung der Feine und des Gewichtes des Goldes und Silbers mußte natürlicher Weise von jemand geschehen, dessen Ansehen und Treu und Glauben von jederman erkannt wurde; und mithin war dieses eine Sache, die vor die oberste Gewalt in jedem Staate gehörete; weil diese, wenn man nicht allen Endzweck der bürgerlichen Verfassungen aus den Augen setzet, am meisten Treu und Glauben haben muß. Auf diese Art also ist das Geld, oder die Münzen entstanden, welches also nichts anders ist, als das, unter öffentlichen Treu und Glauben nach einem gewissen Verhältniß gestückelte, Gold

und

und Silber, worauf dessen Grad der Feine bemerket worden. Hierauf kommt auch allein das Wesen des Geldes an; und alle andere Beschaffenheiten desselben sind elende und verächtliche Mißbräuche, welche weisen Regierungen und vernünftigen Völkern ganz und gar unanständig sind.

§. 684.

Die Münzen sollen den höchsten Grad der Feine haben.

Man muß sich des vorhin (§. 682.) genugsam erwiesenen Satzes erinnern, daß Gold und Silber nur wegen der auswärtigen Commercien, als ein allgemeines Vergütungsmittel nöthig waren; und daß der Endzweck eines solchen allgemeinen Preißes der Dinge erforderte, daß man zu bequehmerer Fortschaffung mit einer geringen Quantität einen großen Werth verbinden konnte. Hieraus folget also offenbar, daß die Münzen nach ihrer Natur und Endzweck nur in der höchsten Feine des Goldes und Silbers ausgepräget werden solten. Denn der Zusatz eines geringern Metalles vergrößert das Gewichte des Geldes ohne alle Noth, und wieder den ungezweifelten Endzweck des Geldes. Es ist auch sonst keine Ursache vorhanden, welche einen solchen Zusatz nothwendig machte. Denn das Vorgeben, als wenn Gold und Silber in ihrer höchsten Feine nicht geschmeidig genug wären, ist so durchaus nichtig, daß er entweder eine grobe Unwissenheit zu erkennen giebt, oder weiter nichts, als ein schändlicher Deckmantel ist, um die groben Betrügereyen, die mit Außerachtsetzung der ersten Begriffe der Redlichkeit, und des Treu und Glaubens, mit den Münzen in der Welt vorgehen, desto besser darunter zu verbergen. * Wenn dieses

* Denn wenn auch die Münzen nach der Verordnung der Münzherrn, ihren wahren innerlichen Werth haben sollen; so betrügt doch der Münzmeister gemeiniglich das Publicum; und das ist die einzige Ursache, warum alle Münzmeister so sehr die Legirung anrathen. Wenn fein ausgepräget würde; so brauchten die Leuthe nichts als die Wage, um zu wissen, ob man sie unter den schönen Titul des öffentlichen Treu und Glaubens, erschrecklich gemißbrauchtes Wort! betröge. Allein, bey der Legirung können die Herrn Münzmeister um so eher von jeder Mark ein paar Groschen in ihren Beutel stecken, ohne daß man sie so genau überführen kann; weil in den kleinen Proben auf die Beschaffenheit des Bleyes, auf die Regierung und Stärke und Schwäche des Feuers gar viel ankommt. Daher wird man auch fast alle Münzmeister binnen kurzer Zeit zu einem großen Vermögen gelangen sehen. Wo wolte dieses möglich seyn, wenn sie nicht das gemeine Wesen bestöhlen? Ich habe eine Menge Proben gemacht von allerley Münzen. Allein, niemals haben sie das gehalten, was sie nach dem Münz-

Fuß

dieses nicht der wahre Endzweck wäre; so würde man diesen Zusatz seines eignen Vortheils halber unterlassen; weil er in der Ausmünzung ohne allen Nutzen grössere Kosten verursachet. Denn dieser Zusatz selbst hat einigen Werth, der gänzlich verlohren gehet; weil die auswärtigen Völker, wie wir bald zeigen wollen, nicht das geringste davor vergüten; und wer wolte zweifeln, daß eine grössere Masse von Metallen nicht in der Bearbeitung grössere Kosten verursachen solte? Dieser Zusatz ist auch in der That jedem Volke in seinem Gelde schädlich. Ein stark legirtes Geld wird niemals bey den Ausländern beliebt werden. Sie werden es allemal nicht anders annehmen, als daß sie von seinem wahren innerlichen Werth noch etwas abziehen. Denn wer weiß nicht, wie sehr es in dem Cours des Geldes darauf ankommt, nachdem es beliebt ist, und gesucht wird. Die Spanischen Piasters, die fast 15 löthig sind, und in Vergleich mit dem innerlichen Werth anderer Münzen allemal einen höhern Cours haben, dienen hier zum Beweiß. Die Ausländer haben auch guten Grund von dem innerlichen Werth stark legirter Münzen etwas abzuziehen. Denn sie verursachen in der Fortschaffung grössere Kosten; und erfordern auch grössere Kosten, wenn das darinnen befindliche Gold und Silber wieder zu seiner höchsten Feine gereiniget werden soll.

§. 685.

Aus dem Zusatz entstehet der Unterschied des Schroth und Kornes, und des numerairen Werthes.

Allein, da die meisten Regierungen ohngeachtet aller dieser Gründe dennoch den Zusatz, oder die Legirung des Goldes und Silbers beliebt haben; so entstehet daraus der Unterschied der Münzen nach ihrem Schroth und Korn. Unter dem Korn verstehet man die Feine des Metalles, wie viel nämlich fein Gold und Silber in einer Münze befindlich seyn soll; und unter dem Schroth begreifet man die Bestimmung, wie viel eine Münze mit dem Zusatz wiegen soll. Weil aber die Regenten leider! zu allen Zeiten, wider ihren offenbaren Endzweck und Pflichten, ihren eignen Vortheil von dem Vortheil ihres Volkes unterschieden haben; so haben sie sich der Ausmünzung zu ihrem besondern Vortheil bedienen wollen; wiewohl man sonnenklar erweisen kann, daß daraus nichts weniger, als ein wahrer Vortheil vor sie entstehet. * Sie haben dannenhero an dem innerlichen Werth der

Fuß halten sollen, selbst diejenigen nicht, die nach dem Leipziger Fuß ausgeprä-get sind. Vielleicht lasse ich noch einmal diese Proben drucken, wie ich schon ehedem versprochen habe.

* Wenn ein Herr geringhaltige Mün-

der Münzen beständig abgezwacket, und denenselben einen desto größern Zusatz von geringen Metallen gegeben. Daraus ist also der Unterschied der Münzen nach ihren wahren innerlichen Gehalt, und nach ihren äußerlichen, oder numerairen Werth entstanden. Wir haben vorhin gezeiget (§. 681.) daß in dem Handel ein gewisser Maasstab nöthig ist. Diesen Maasstab soll der numeraire Werth abgeben; und er ist eigentlich die Bestimmung des Münzherrn, wie viel eingebildete Größen eine jede Münze gelten soll.

§. 686.

Nachtheil des Volkes aus einer geringhaltigen Ausmünzung.

Allein ein Regent, welcher seinen Münzen einen höhern numerairen Werth giebt, als der wahre innerliche Gehalt beträgt, verursachet dadurch dem Staate das allergrößte Nachtheil. Nichts ist so gewiß, als daß die Ausländer sich niemals nach dem numerairen Werth richten, sondern das Geld lediglich nach seinem innerlichen Gehalt annehmen; ja! in stark legirten, und mithin auswärts gar nicht beliebten Münzen, verkürzen sie noch etwas von dem wahren innerlichen Gehalte in dem Course, den sie denselben gestatten (§. præced.). Es ist also die allereitelste Erwartung, wenn man glaubt, daß man die Ausländer durch geringhaltige Münzen betrügen will. Dahingegen, wenn die Ausländer Zahlungen in das Land zen ausprägt; so ist nichts gewissers, als daß er seine Einkünfte um so viel verringert, als die Proportion seiner Münzverringerung ausmacht. Hat er vorher 15 Millionen Einkünfte gehabt, als er die Mark Silber zu 12 Rthaler ausmünzen ließ; und er läßt sie nunmehr zu 18 Rthl. ausprägen; so ist es eben das, als hätte er nur 10 Millionen Einkünfte. Denn die Unterthanen bezahlen alle Abgaben in den neuen Münzen; und in 15 Millionen neuer Münze ist nicht mehr Silber, als in zehen Millionen alter Münze. Er kann auch mit 15 Millionen nicht mehr ausrichten, als vorher mit 10 Millionen, wie wir bald zeigen werden. Außer was er seinen armen Bedienten und Soldaten an Gehalte bezahlet, denen vielleicht schon alles knap genug zugeschnitten ist, und die er dadurch auf eine wenig verantwortliche Art zu der elendesten Lebensart zwinget. Wenn er also 18 Millionen ausmünzen läßt, und daran 6 Millionen nur ein einzig mal Vortheil ziehet; so leidet er alle Jahre 5 Millionen Verringerung seiner Einkünfte. Wolte man sagen, daß also die geringhaltige Ausmünzung denen Unterthanen zum Vortheil gereichet; weil sie im Grunde weniger Abgaben geben; so irret man sich auch hier. Denn diese schlechten Münzen ziehen den Unterthanen auf andere Art zehen mal mehr Nachtheil zu. Kurz! ich weiß kein Verfahren, das so wenig mit der Weisheit und denen Pflichten eines Regenten übereinstimmet, als eine schlechte Ausmünzung; er mag seine Unterthanen lieben, oder nur auf seinem eignen Vortheil sehen.

Land zu thun haben; so bedienen sie sich der schlechten Landesmünzen, oder sie ziehen die, etwan noch im Lande vorhandenen, guten Geldsorten gegen diese schlechten Münzen an sich. Das Land bekommt also seine Landeswaaren nicht in ihren gerechten Werth bezahlet, und verliehret seine guten Münzen gegen eine geringere Quantität an Gold und Silber. Es wird also an relativen Reichthum immer ärmer. Denn dieser Reichthum kommt gar nicht auf die numerairen Summen, sondern auf die wirkliche Menge des vorhandenen Goldes und Silbers nach ihrer Feine an. Es würde eine auszischens würdige Narrheit seyn; wenn jemand unter ein Pfund Silber ein Pfund Kupfer schmelzte, und sich hernach einbilden wolte, er hätte zwey Pfund Silber. Alle Ausflüsse des Geldes, wodurch das Land ärmer wird, haben in den Nahrungsstande die allernachtheiligsten Folgen. Natürlicher Weise müssen dadurch arbeitsame Hände außer Nahrung und Verdienst gesetzet werden. Denn, so bald ein Theil des Goldes und Silbers außer Landes gehet; so reichet die ganze Masse nicht mehr zu, alle vorige Arbeiter zu bezahlen, und zu unterhalten. Folglich werden auch weniger Güther gewonnen; und der wahre Reichthum vermindert sich. Es entstehet durch die schlechte Ausmünzung ein Mißtrauen in dem Nahrungsstande; weil jederman weiß, daß der vorige Gehalt nicht in dem Gelde ist, und die Ausländer solches nicht in dem numerairen Werthe annehmen. Dieses Mißtrauen muß nothwendig allemal Stockungen und Hemmungen in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes und der Circulation verursachen. Jederman schlägt mit seinen Waaren auf; eine abermalige Ursache der Hemmung in der Circulation, davon das gröβte Nachtheil auf dem arbeitsamen und nothwendigsten Theil des Nahrungsstandes fällt, wodurch sich der Schade dem gesamten Staate mitheilet. Vieler andrer Unordnungen zu geschweigen, z. E. daß die Schuldner, die besser Geld empfangen haben, in geringhaltiger Münze bezahlen wollen, wodurch der Credit gehemmet wird; eine abermalige groβe Wunde des Nahrungsstandes. Ja! eine solche Ausmünzung kann endlich den Staat in den allerelendesten Zustand versetzen. Wenn man einmal eine so schlechte Ausmünzung anfängt; so liegt schon in ihrer Natur, daß sie von Zeit zu Zeit wächset, und endlich auf einen erschrecklichen Punct kommt. So bald man schlecht ausmünzet; so steiget das Gold und Silber also fort im Preiße um so viel höher, als man den Gehalt verringert hat. Denn niemand ist so thöricht, daß er sein Gold und Silber vor Münzen hingeben solte, deren Gehalt nicht das gerechte Verhältniß zu dem Werthe des Goldes und Silbers hat.

Wenn also der vermeinte Vortheil an der geringhaltigen Ausmünzung fortgesetzet werden soll; so muß das, vor den erhöheten Werth eingekaufte, Silber noch geringer ausgepräget, oder das vorige schon geringhaltige Geld wieder eingeschmolzen, und noch schlechter ausgemünzet werden; und weil, so bald dieses noch schlechtere Geld roulliret, das Gold und Silber abermals in Preiße steiget; so muß sich künftig die Ausmünzung noch mehr verringern. Und das gehet so ohne Ende fort, bis endlich das Silbergeld in versilberte Kupfermünzen verwandelt wird. Ein erschrecklicher Zeitpunct, dessen unaussprechliches Elend uns die Geschichtschreiber in denen Kipper und Wipper Zeiten abgebildet haben, und von welchen der Churfürst George Wilhelm zu Brandenburg in einem Edict selbst gestehet, daß viele Leuthe darüber in Verzweiflung gerathen sind. Es kann also einem Regenten kein schädlicherer Rath gegeben werden, als eine geringhaltige Ausmünzung; * und da aller dieser Nachtheil leicht einzusehen ist; so glaube ich, daß

* Allein es fragt sich, ob nicht zuweilen die Zeitumstände eine geringhaltige Ausmünzung in gewisser Maaße nothwendig machen können; weil es etwan das leichteste und bequehmeste Mittel ist, zu Führung eines gefährlichen Krieges, welcher dem Staate den Untergang drohet, Geld aufzubringen? Wenn der Regent, oder der Staat gar keinen Schatz mehr hätte; wenn die Unterthanen schon so sehr mit Abgaben beschwehret wären, daß eine Erhöhung derselben ganz unmöglich befunden würde; so müßte man freylich zu diesem Mittel schreiten. Denn die Selbsterhaltung des Staats ist sein allerhöchstes Gesetz, welchem alle andern Betrachtungen, und sogar die heiligsten Rechte und Pflichten weichen müssen. Unterdessen würde doch dieses allemal ein sehr betrübtes, trauriges und elendes Hülfsmittel seyn, welches, wenn dadurch die Rettung des Staats nicht schleunig zu Stande gebracht werden könnte, nichts anders wirken würde, als den schwachen und hinfälligen Staatskörper vollends ganz und gar zu entkräften, und seinen Feinden desto gewisser in die Hände zu liefern. Das ist eben, als wenn man einen, auf den Tod darnieder liegenden, Menschen Opium, oder eine andere gewaltsame Arzeney eingiebt, die ihm zwar auf einige Augenblicke stärken, aber desto gewisser zum Tode befördern wird. Wenn der Freyherr von Görz, Minister Carl XII. in Schweden, den Tod verdienet hatte; so kann ein vernünftiger und unpartheyischer Mann keine andere Ursache finden, als die Ausprägung der kupfernen und eisernen Münzen. Denn in allen seinen übrigen Betragen hat er den Willen seines Herrn, und seinen unbiegsamen Kopf zur Entschuldigung. Allein, die Mittel Geld aufzubringen, kommen gemeiniglich am wenigsten auf die eigne Erfindung und Entschließung der Monarchen an. Wenn aber Görz nicht vorausahe, daß diese Ausmünzung nur eine kurze Zeit Rath schaffen, und dargegen den gänzlichen Ver-

daß alle diejenigen den Tod verdienen, die einen solchen Rath geben, und durch scheinbare und listige Vorstellungen annehmlich machen; zumal, wenn sie solches ihres eignen Interesse halber thun. Denn wenn eine Thathandlung nach der Größe des Nachtheils, des Unglückes und des Elendes, den sie dem ganzen gemeinen Wesen verursachet, beurtheilet werden muß; und wer wolte hieran zweifeln? so weiß ich gar kein größer Verbrechen. Dieses wäre leicht so klar als die Sonne am Himmel zu beweisen.

§. 687.

Von Verhältniß des Goldes und Silbers gegen einander.

Da die Metalle, welche zu denen allgemeinen Vergütungsmitteln angenommen sind, einen sehr verschiedenen Werth gegen einander haben; so ist

Verfall des Nahrungsstandes, und unaussprechliches Elend in Schweden nach sich ziehen würde, wie auch wirklich geschah; indem alle innerliche Gewerbe gehemmet wurden, und die Landleuthe nicht das geringste mehr in die Städte brachten; so hatte er müssen aller Einsicht und Verstandes beraubet seyn. Wenn aber Carl XII. dieses Mittel selbst erfand, und sich nicht davon abrathen lassen wolte; so hätte er, wenn er ein redlicher Mann war, eher seine Bedienungen niederlegen, als solches geschehen lassen sollen.

Allein, wenn ein Staat sich nicht in denen alleräußersten Umständen befindet; so ist es unverzeihlich, das unglückliche Hülfsmittel der schlechten Ausmünzung zu gebrauchen. So lange die Unterthanen noch Abgaben geben können; so muß eine weise Regierung an dieses elende Mittel nicht denken. Vermehret alle Abgaben noch einmal so hoch! Lasset die Bedienten des Staats den zehenten Theil ihrer Besoldung steuren! Beleget alle Unterthanen, die keine Grundstücken besitzen, und in keiner Bedienung stehen, nach ihren Stand und Würden, und nach der Einträglichkeit ihrer Gewerbe, mit einer hohen Kopfsteuer! Was will dieses alles gegen das unseelige Hülfsmittel einer schlechten Ausmünzung sagen! Wenn man davor sorget, daß der Aufwand zu Führung des Krieges so viel möglich im Lande bleibet; so wird alle diese Abgaben niemand groß empfinden. Der Nahrungsstand wird in seiner Ordnung und Zusammenhange bleiben, kein Mißtrauen wird denselben stockend machen; er wird vielmehr durch die Zubereitungen der Kriegesbedürfnisse lebhaftiger werden; und die Fremden werden nicht durch dieses unglückliche Mittel das Geld des Landes an sich ziehen. Leidet diese, oder jene Gegend durch den Krieg; so kann man ihr bey einem blühenden Nahrungsstande hernach leicht wieder aufhelfen. Allein, wie will man dem Staatsköper wieder helfen, welcher durch dieses verdammliche Mittel ärger, als durch die Schwindsucht ausgezehret ist, und der noch darzu, wenn endlich diese unseelige Ausmünzung wieder aufhören soll, denn darzu muß es doch endlich kommen, wenn sie genug Unglück angerichtet hat, eine der allerheftigsten und gewaltsamsten Erschütterungen ausstehen muß, die abermals den Umlauf des Geldes, und den Zusammenhang des Nahrungsstandes hemmet?

ist noch ein wichtiger, zu dem Wesen des Geldes erforderlicher, Punct, daß dieses Verhältniß der Metalle gegen einander in Ansehung ihres Werthes auf das genaueste gegen einander bestimmt wird. Die unstreitige Regul hierbey ist wohl ohne Zweifel, daß man sich hierinnen nach dem Verhältniß der benachbarten Nationen, insonderheit dererjenigen richtet, mit welchen wir die meisten Commercien treiben. Dieses Verhältniß ist bey denen meisten Europäischen Nationen, daß sich das Silber gegen das Gold, wie $14\frac{1}{2}$ gegen eines verhält, oder daß $14\frac{1}{2}$ Pfund Silber eben so viel werth sind, als ein Pfund Gold. Wenn wir uns nach diesem Verhältniß nicht richten, und das Gold höher setzen wollen, als z. E. wie 15 gegen eins; so werden uns die benachbarten Nationen Gold bringen, und davor unser Silber aus dem Lande ziehen; und sie werden mit unserm Schaden, an jedem Pfund Golde, ein halb Pfund Silber gewinnen. * Wolte man die Proportion geringer setzen, als z. E. wie 14 gegen 1; so werden uns die benachbarten Nationen Silber bringen, davor unser Gold aus dem Lande ziehen, und bey 14 Pfund Silber allemal $1\frac{1}{4}$ Pfund Gold gewinnen. Die, in Teutschland durch die Reichs-Münzgesetze festgesetzte Proportion ist $15\frac{1}{10}$ gegen 1. In Engelland allein ist die Proportion, wie $15\frac{1}{9}$ gegen 1. Wenn wir mit Engelland den meisten Handel treiben; so wird es gut seyn, einen Mittelweg zwischen der Englischen Proportion und dem Verhältniß unsrer übrigen

* Es hat Schriftsteller gegeben, welche geglaubt haben, daß dieses kein Verlust vor eine Nation wäre; weil ein Pfund Gold eben den Werth hätte, als 15 Pfund Silber, und man mit beyden gleichviel ausrichten könnte. Allein, sie haben dadurch meines Erachtens eine schlechte Einsicht zu erkennen gegeben. Gold und Silber sind die, durch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Nationen angenommenen, Vergütungsmittel der Güther und Waaren. Mithin kommt ihr Werth gar nicht auf die Einbildung, oder willkührliche Bestimmung an, die sich eine einzelne Nation davon macht; sonst könnte sich eine Nation einfallen lassen, vierlöthigen Silber den Werth von sechszehenlöthigen beyzulegen; sondern nach der Natur der Sache kommt ihr Werth lediglich darauf an, daß die Völker, mit welchen wir Commercien und Umgang haben, solchen anerkennen. Wenn nun die meisten Völker das Verhältniß des Goldes zum Silber, wie 1 gegen $14\frac{1}{2}$ angenommen haben; und wir setzen dasselbe wie 1 gegen 15, und verursachen dadurch, daß die benachbarten Nationen unser Silber an sich ziehen; so folget ja! offenbar, daß wenn wir die benachbarten Völker in Golde bezahlen, sie solches nicht höher annehmen, als $14\frac{1}{2}$ Pfund Silber. Folglich haben wir allemal an 15 Pfund Silber, die sie an sich gozogen haben, ein halb Pfund verlohren.

gen Nachbarn anzunehmen, und z. E. die Proportion auf $14\frac{4}{7}$ gegen 1 zu bestimmen. Außerdem wird es unser Vortheil seyn, die Proportion unsrer übrigen Nachbarn anzunehmen.

§. 688.

Von der Art und Weise der Stückelung, und wie dadurch alle Münzunordnungen und Schwierigkeiten in dem Wechsel-Geschäfte gehoben werden könten.

Wir haben oben (§. 683.) gezeiget, daß die Stückelung des Goldes und Silbers eine der wesentlichsten Eigenschaften des Geldes ist, daß diese Stückelung nach einem beständigen Verhältniß der kleinern Sorten zu den gröbern geschehen muß, und daß man am besten das Gewichte dabey zum Grunde leget. Dieses ist auch zu allen Zeiten am meisten gewöhnlich gewesen. Es sind noch nicht zwey Jahrhundert, daß zwey Loth fein Silber vor einen Thaler ausgemünzet wurden, die erst in dem Zinnaischen Münzfuß auf 1 Rthlr. 8 Gr. stiegen. Als die Groschen zu prägen angefangen wurden; so hielt ein jeder ein Quintlein fein Silber. Allein, da die Münzherren, zu ihrem Vortheil ausmünzen wolten; und daher von dem innerlichen Gehalt beständig abzwackten, den sie durch Zusatz schlechter Metalle ersetzten; so konnte der numeraire Werth selten mit den gewöhnlichen Eintheilungen der Pfund- oder Markgewichte, in Ansehung des feinen Silbers, übereinstimmen. Unterdessen, wenn die Völker die vernünftigste und redlichste, und dem Wesen des Geldes gemäßeste, Einrichtung in dem Münzwesen beobachten wolten; so solten sie auf das genaueste nach der Eintheilung der Markgewichte in feinen Silber und Golde ausprägen lassen, ihren Münzen gar keinen numerairen Werth, oder andern Nahmen, als nach dem Lande geben, und neben ihren Wapen und Bildniß weiter nichts darauf prägen lassen, als 2 Loth, 1 Loth, $\frac{1}{2}$ Loth, ein Quintlein u. s. f. fein Silber. Ja! wenn die Europäischen Völker wahrhaftig weise wären; so solten sie sich in einem Friedensschluß über ein gemeinschaftliches Markgewichte, von einerley Schwehre und Eintheilungen vergleichen, daß in allen Europäischen Staaten auf das genaueste übereinstimmete. Hierdurch würden nicht allein alle Münzunordnungen und das, Regenten und Unterthanen gleich nachtheilige, Unwesen der schlechten Ausmünzung auf einmal mit der Wurzel ausgerottet werden; sondern alle die großen Schwierigkeiten in dem Wechselgeschäfte zwischen den Völkern, das zu der schwehresten Wissenschaft geworden ist, worinnen viele große Kaufleuthe lebenslang Schüler bleiben, und wodurch ein Volk des andern Vermögen an sich ziehet, würden auf einmal wegfallen. Das Pari des Wechselpreißes, welches die meisten Schwierigkeiten findet, und wodurch die meisten Völker

so sehr

so sehr bevortheilet werden, würde auf einmal die eitelste und unnützeste Sache werden. Man würde mit einander nach vollkommen übereinstimmenden Mark und Loth Silber, oder Gold handeln und bezahlen, die keiner Vergleichung nöthig hätten. Der Wechsel-Cours würde blos auf die Menge der Schulden ankommen, die ein Land an das andere zu bezahlen hätte,; und man würde dabey nicht über die Gebühr bevortheilet werden können; weil man die Sache ohne Mühe übersehen, und das Geld in Natur übersenden könnte, wenn man durch das Wechsel-Geschäfte nichts erspahrete. Allein, so überzeugend alle diese Gründe sind; so schmeichle ich mir doch nicht, eine solche Einrichtung zu erleben.

§. 689.

Die Unterthanen müssen die Münzkosten tragen.

Allein, wird man sagen, wo sollen die Münzkosten herkommen, wenn die Regenten so genau nach dem hier vorgestellten Wesen und Endzweck des Geldes ausmünzen lassen sollen? Ich antworte, sie müssen daher genommen werden, wo so vieler andrer Aufwand zur Wohlfarth des Staats bestritten wird, nämlich aus dem Beutel der Unterthanen; und diese Kosten werden sehr mäßig seyn. Denn ein großer Staat wird nur eine Münze nöthig haben; weil alsdenn die öftern Ummünzungen niemand einfallen werden. Diese Münzkosten haben zeither dennoch die Unterthanen tragen müssen; und zwar öfters auf eine tausendmal nachtheiligere Art. Denn auch den Prägeschatz lassen nicht einmal die Ausländer in dem Pari des Wechselpreißes paßiren; sondern sie machen auf nichts, als den wahren innerlichen Gehalt Betracht. Der Kaufmann, der Geld außer Landes sendet, muß die Unkosten des Ausprägens allemal noch einmal bezahlen; indem er so viel einbüßet, wenn auch sein Landesherr außer denen Münzkosten keinen Vortheil an der Ausmünzung suchet. Folglich ist es ja! die allerunnützeste Sache die Prägekosten auf die Münze selbst zu schlagen. Engelland ist hierinnen andern Staaten mit einem Nachahmungswürdigen Beyspiele vorgegangen. * Seit Carl II. Zeiten träget das Parlament

* Da die Geschichte zeiget, daß unter zehen Regenten gewiß allemal neun gewesen sind, welche das Münzrecht zu geringhaltigen Ausmünzungen gemißbrauchet, und ihren Unterthanen dadurch grosses Nachtheil zugefüget haben; so solten die Münzgesetze unter die Grundgesetze eines jeden Staats gehören, in welchen der Regent selbst nichts verändern könnte. Wolte man sagen, daß es genug wäre, wenn die Landstände allemal die Hand darüber hielten, wie in Engelland; so haben

kament die Münzkosten; und der numeraire Werth der Englischen Münzen stimmet auf das genaueste mit ihrem wahren innerlichen Gehalte überein. Engelland hat sich auch bey dieser Einrichtung so wohl befunden, daß man sie gewiß niemals wieder abändern wird.

§. 690.

Ob man sich das Geld unter der Idee von vorstellenden Zeichen der Güther vorstellen kann.

Nachdem wir bis hieher das Wesen und den Endzweck des Geldes vorgestellet haben; so kommen wir nunmehr auf dessen Verhältniß gegen die Güther; und da ist zuförderst die Frage zu erörtern, ob das Geld weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güther ist; oder ob man es als eine allgemeine Waare, als den höchsten Werth der Dinge, oder als ein allgemeines Vergütungsmittel, das selbst seinen Werth hat, betrachten muß. Die Idee, daß die Münzen weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güther sind, ist unter denen politischen und ökonomischen Schriftstellern sehr beliebt geworden; weil sich die Sache dadurch auf eine leichte Art erklähren läßt, und allerley artige Vergleichungen dabey gebrauchet werden können. Allein, ich glaube nicht, daß sie gründlich ist, und mit dem Wesen des Geldes übereinstimmet. Diese Idee würde wahr seyn, wenn ein Volk, das ohne Umgang und Commercien mit andern Völkern lebet, eine willkührliche Sache, die unter andern Völkern keinen Gebrauch und Nutzen hätte, statt des Geldes gebrauchte. Alsdenn würde dieses willkührlich erwählte Vergütungsmittel weiter nichts, als ein vorstellendes Zeichen der Güther seyn. Allein, diese Beschaffenheit hat es mit dem Gold und Silber gar nicht. Die geringern Metalle haben schon an sich selbst ihren Werth; und wie kann man denselben denen schönsten und edelsten absprechen, die ohnedem außer der Vermünzung noch zu vielen andern Endzwecken gebraucht werden. Gold und Silber sind dannenhero in allen Betracht selbst Waaren, die bey allen Nationen einen erkannten Werth haben. Man hat auch außer dem Gelde noch besondere vorstellende Zeichen des Geldes und der Güther. Dieses sind die Papiere an Banco- und Actienzettuln, Wechseln und dergleichen, die als vorstellende Zeichen des Geldes

ben nicht alle Reichs und Landstände die Weisheit des Englischen Parlaments. Ohngeachtet die Ausmünzung in Schweden und Pommern nicht von dem Könige, sondern von den Reichsständen, oder doch von den Reichsräthen abhängt; so siehet man doch so schlechte Schwedische Münzen zum Vorschein kommen, als sie in den meisten andern Landen, wo geringhaltig ausgemünzet wird, nicht einmal sind.

Geldes aus einer Hand in die andere gehen. Es würde aber ein sehr wiedersinnischer und ungereimter Begriff seyn, wenn man vorstellende Zeichen von vorstellenden Zeichen annehmen wolte.

§. 691.

Die gründlichste Idee ist, solches als ein allgemeines Vergütungsmittel zu betrachten.

Der richtigste und gründlichste Begriff, den man sich von dem Gelde, in Ansehung seines Verhältnisses gegen die Güther, machen muß, ist solchemnach ohne Zweifel, daß man es, als ein, durch die Uebereinstimmung der Völker angenommenes, allgemeines Vergütungsmittel aller Waaren und Güther betrachtet. Es ist dieses nicht allein seinem oben genugsam ausgeführten Ursprunge gemäß; sondern alle seine Eigenschaften und Wirkungen zeigen dieses gleichfalls. Man kann es aber vor keine gleichgültige, oder wenig bedeutende, Sache ansehen, ob man diesen, oder jenen Begriff von dem Gelde zum Grunde leget. Der Begriff, welcher das Geld nur als vorstellende Zeichen der Güther betrachtet, führet zu einer Menge falscher Schlüsse und Folgerungen; insonderheit aber ist er im Stande, die Regenten zu verführen, daß sie gar zu viel willkührliches bey dem Gelde unternehmen. Wenn der Begriff von vorstellenden Zeichen richtig wäre; so würden sie darinnen nicht unrecht haben. Die vorstellenden Zeichen einer Sache sind allemal willkührlich; und es können dabey vielerley Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß die Sache selbst dabey leidet. Allein, bey keinem Dinge kann das Willkührliche so wenig statt finden, als bey dem Gelde. Es beruhet auf festen und unveränderlichen Reguln und Eigenschaften, die aus seinem Wesen entstehen; und Regenten, welche das geringste Willkührliche dabey vornehmen, ziehen sich und ihren Unterthanen das äußerste Nachtheil zu.

§. 692.

Demohngeachtet bestehet nur der relative Reichthum darinnen.

Allein, wird man sagen, es ist oben gar öfters gesaget worden, daß Gold und Silber, oder das Geld, keinen wahren Reichthum vor den Staat ausmachen; wenn nun aber die Münzen keine vorstellenden Zeichen, sondern ein allgemeines Vergütungsmittel sind, das an sich selbst schon seinen Werth hat; so würde dieses nicht richtig seyn, sondern Gold und Silber würden einen wahren Reichthum des Staats ausmachen. Ich antworte darauf, daß beyde Begriffe demohngeachtet mit einander bestehen können. Der wahre Reichthum des Staats bestehet in den Güthern, die zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des menschlichen Lebens unentbehrlich sind; und ob zwar Gold und Silber gleichfalls zur Bequehmlichkeit des

Lebens

Lebens dienen können; so ist doch dieses nur eine einzige Art von Güthern; und man kann also nicht sagen, daß ein Volk reich ist, das nur eine, und zwar in gewissen Betracht entbehrliche, Art von Güthern zur Bequehmlichkeit des Lebens in Menge besitzet. Diese Art von Güthern wird vor so viele andere unentbehrliche Dinge aus seinen Händen gehen, ohne daß es sich dadurch reicher befinden wird. Es würde sich so gar eben dieses ereignen, wenn eine Nation eine gewisse Art der unentbehrlichsten Güther in gröster Menge besäße, und alle andere dabey vernachläßigte. Lasset eine Nation das Getraide in größter Menge besitzen! Wenn sie dabey die Manufacturen und Fabriken, und alle andere, zur Nothdurft und Bequehmlichkeit unentbehrlichen, Güther vernachläßiget; so wird sie nichts weniger, als reich seyn. Sie wird ihr überflüßiges Getraide davor hingeben müssen, und sich dabey immer in armseeligen Umständen befinden, wovon Pohlen zum Beyspiel dienet. Der Reichthum eines Volkes kommt auf einen Zusammenfluß von allen Arten von unentbehrlichen Güthern an, und daß es von andern Nationen so wenig, als möglich, abhängt. Folglich wiederstreiten die Begriffe, daß das Geld ein allgemeines Vergütungsmittel ist, und daß doch darinnen kein wahrer Reichthum des Staats bestehet, einander gar nicht. Gold und Silber ist allemal nur ein relativer Reichthum des Staats, nämlich, der sich in Verhältniß desselben gegen andere Völker verstehet. Wir haben oben genugsam gezeiget, daß ein Volk, welches keinen Umgang mit andern Völkern hat, gar kein Gold und Silber bedarf. Dennoch würde ein solches Volk vor sehr reich gehalten werden müssen, wenn es einen großen Zusammenfluß von allen Arten von Güthern besäße. Allein, so bald die Volker Umgang und Commercien mit einander haben; so entstehet ein Verhältniß unter ihnen in Ansehung der Menge des Goldes und Silbers, das ein jedes besitzet; und dieser relative Reichthum hat in ihren Zustand allzu viel Einfluß, als daß wir dessen Wirkungen hier mit Stillschweigen übergehen könnten.

§. 693.

Wirkung, welche der relative Reichthum bey umgänglichen Völkern hat.

Wenn man sich zwey Länder vorstellet, die beyde gleich stark bevölkert sind, die beyde eine gleiche Menge von allerley Arten von Güthern in einerley Verhältniß besitzen, die beyde gleich gütig und weise beherrschet werden, so, daß kein Mißtrauen in der Circulation des Geldes entstehet; und wenn man dabey annimmt, daß sich in dem einen zwey Millionen Pfund gemünztes Silber, in dem andern aber nur eine Million Pfund be-

finden; so werden zwar beyde Länder in dem Zeitpunct, da sie solchergestalt mit einander übereinstimmen, durchaus gleich glücklich und mächtig seyn. Der einzige zwischen ihnen obwaltende Unterschied wird dieser seyn, daß dasjenige, was in dem einen Lande ein Loth Silber kostet, in dem andern zwey Loth gelten wird. Aber das wird in die Glückseeligkeit keinen Einfluß haben. Derjenige, welcher eine Sache mit 1 Loth bezahlet hat, wird bey deren Gebrauche so glücklich seyn, als derjenige, der davor zwey Loth entrichtet hat. Allein, man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß diese beyden Länder in einem solchen gleich glücklichen Zustande und übereinstimmenden Verhältnisse lange gegen einander verharren könnten. Das Interesse wird in dem Lande, das zwey Millionen Pfund Silber hat, nur zwey und ein halb pro Cent seyn; wenn es in dem andern 5 pro Cent ist. Dadurch wird dieses Volk sich im Stande befinden, seine Waaren wohlfeiler zu verkaufen, und mithin auswärtigen Absatz zu gewinnen. Folglich wird es immer mehr Geld an sich ziehen. Andre Völker werden bey seinen Einwohnern Geld leihen; und Schuldner und Gläubiger werden einander den Vorzug geben, wenn es gegen drey und ein halb bis vier pro Cent geschiehet. Dadurch wird immer mehr Geld in den Staat eingehen. Dieses vermehrte Geld wird mehr Arbeiter in Bewegung setzen; es werden mehr Stellen entstehen, wo sich Menschen ernähren können; und dieses Land wird immer volkreicher werden. Die Regierung dieses Volkes wird mit ihrem Gelde bey allen ärmern Nationen mehr ausrichten können. Sie wird mehr Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten ihres Welttheiles haben, und mithin allenthalben mehr zu ihrem Vortheil und Bereicherung arbeiten können. Aus diesem Beyspiel lieget also klahr vor Augen, daß es auf die größere Menge des Goldes und Silbers, die ein Volk besitzet, unter Nationen, die mit einander Umgang und Commercien haben, gar viel ankommt; daß die Völker in Ansehung dieses Reichthums ein Verhältniß gegen einander haben, wannenhero derselbe der relative Reichthum des Staats genennet wird; und daß dannenhero ein kluges Volk sich nach diesem relativen Reichthum eben so sehr bestreben muß, als nach dem wahren Reichthum. Dahingegen ist eben so gewiß, daß ein abgesondertes Volk, das gar keine Commercien und Umgang mit andern Staaten hat, diesen relativen Reichthum gar nicht bedarf, sondern bey einer genugsamen Menge von Güthern, und deren Umlauf, alle Macht und Glückseeligkeit erlangen kann, deren es fähig ist.

§. 694.

§. 694.

Wenn wir uns von der Natur dieses allgemeinen Vergütungsmittels einen nähern Begriff machen wollen; so verhält sich dasselbe als eine allgemeine Waare, welche die Stelle einer jeden andern vertritt, welche der Besitzer einer Waare verlanget, und die derjenige nicht hat, welcher eine Waare eintauschen will; dahero giebt er diese allgemeine Waare davor, weil davor eine jede andere Waare zu erlangen ist. Hieraus kann man die Art und Weise der Wirkung beurtheilen, warum die Theurung derer, zur wahren Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens erforderlichen, Waaren die Erhöhung des Preißes aller andern nach sich ziehet. Wenn der Handel durch den Tausch der Waaren gegen Waaren geschehen solte; so würde ein jeder Besitzer von Waaren solche Gegenwaaren in Tausch verlangen, welche er zur Nothdurft und Bequehmlichkeit nöthig hat. Man würde, wie ich zu Eingange dieses Abschnittes gezeiget habe, gewisse eingebildete Größen von dem Verhältniß einer Waare gegen die andere zum Grunde legen. Wenn nun denen unentbehrlichen Waaren eine größere Proportion von diesen Größen beygeleget wird; so muß ein jeder Kaufmann die seinigen gleichfalls steigern, wenn er diese unentbehrlichen Waaren in der vorigen Menge erlangen will, die er einmal zu seiner Nothdurft und Bequehmlichkeit bedarf. Eben dieses ereignet sich, jedoch auf eine andere Art, wenn die Münzen verringert werden. Eine jede Waare, die man in Gegentausch verlangen könnte, wird dadurch in ihren zeitherigen Verhältniß der eingebildeten Größen erhöhet; weil an der allgemeinen Waare, welche die Stelle einer jeden andern vertritt, eine solche Erhöhung vorgegangen ist.

Das Geld ist eine allgemeine Waare, welche an die Stelle einer jeder andern tritt.

§. 695.

Man siehet also, daß die Erfindung des Geldes in der ersten Natur des Handels, der in dem Tausch der Waaren gegen Waaren bestand, gar nichts geändert hat. Der Handel ist immer noch eine gegenseitige Umtauschung, oder eine Ueberlassung, des Ueberflüßigen und Entbehrlichen gegen das Nothwendigere; nur ist das Geld die allgemeine Waare, welche auf Seiten des Käufers die Stelle der entbehrlichen Waaren einnimmt, und auf Seiten des Verkäufers an den Platz der nothwendigern Waaren tritt, die er vor seine überflüßigen, oder entbehrlichen Waaren verlanget. Wenn man auf den rechten Grund der Begriffe sehen wolte; so solte man folglich den Umlauf gar nicht von dem Gelde benennen. Man wird allemal gründ-

Eigentlich bestehet der Umlauf nur in denen Güthern, oder Waaren.

licher reden, wenn man den Umlauf der Waaren, oder Güther, ausdrücket. Denn das Geld thut in dem Umlaufe weiter nichts, als daß es an die Stelle der nicht vorhandenen Güther tritt. Die beweglichen Güther, oder die Waaren, sind allemal die Hauptsache, worauf in dem Umlaufe alles ankommt; und wenn dieselben nicht vorhanden sind, oder wegen allerley Mißtrauen und Hemmungen nicht im Laufe begriffen sind; so ist es gar nicht möglich, sich einen Umlauf vorzustellen. Dahingegen kann der Umlauf von Güthern vor sich allein, auch ohne Geld statt finden, obgleich mit etwas größerer Beschwehrlichkeit.

§. 696.

Ohngeachtet man sich den Umlauf gedoppelt vorstellen kann; so sind doch die Güther die Hauptquelle.

Unterdessen hat doch das Geld verschiedene Einflüsse und Wirkungen bey dem Umlaufe, welche die Waaren selbst, wenn sie in dem Tausche an dessen Stelle wären, nicht haben würden. Man kann also den Umlauf allemal gedoppelt ansehen, nämlich der Güther und des Geldes. Insonderheit zeiget das Geld in seinem Umlaufe, in Ansehung des Interesse und der Wechselgeschäfte, eine von dem bloßen Umlaufe der Waaren ganz verschiedene Wirkung. Jedoch muß man ohngeachtet dieses gedoppelten Begriffes niemals das Geld, als die Quelle des Umlaufes ansehen. Die wahre Quelle des Umlaufes bestehet allemal in den Güthern; und wo diese nicht vorhanden sind; so wird man vergeblich einen Umlauf erwarten. Ein Land, dessen Boden aus Golde bestünde, würde wenig, oder gar keinen Umlauf haben, wenn es keine Güther in sich erzeugte. Es würde sein Gold denen Fremden hingeben, die ihm die Nothwendigkeiten zuführeten. Allein, das ist kein Umlauf im Lande, von dem hier allein die Rede ist.

§. 697.

Was der Umlauf ist, und worauf er ankommt.

Es ist aber der Umlauf eine oft wiederhohlte Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander, die sich nach Maaßgebung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes ereignet; oder man kann sagen, der Umlauf ist ein oft wiederhohlter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich beständig wieder in alle Theile des Nahrungsstandes zertheilen. Der Grund aber, worauf dieser ganze Umlauf ankommt, bestehet darinnen, daß jederman gegründete Hofnung vor sich siehet, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniß werde fortsetzen können. So bald diese Hofnung ermangelt; so bald in dem Preiße der Waaren große Veränderungen vorgehen;

so bald

so bald das Geld wider seinen innerlichen Werth stark erhöhet, oder vermindert wird; alsobald zeigen sich Hemmungen und Stockungen in dem Umlaufe. Jedoch dieses wird sich alles in dem dritten Abschnitte besser zeigen lassen, wenn wir zuvor von der genugsamen Menge Geldes, die im Umlaufe vorhanden seyn muß, werden gehandelt haben.

Zweyter Abschnitt

Von der, zum Umlaufe erforderlichen, genugsamen Menge Geldes, und den Mitteln zu dem eignen Verlage der Manufacturiers und Fabricanten.

§. 698.

Der Umlauf ist ein beständiger Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes ausbreiten (§. 697). Aus dieser richtigen Erklährung des Umlaufes folgen zwey Wahrheiten, die vor dem Zusammenhang des Nahrungsstandes von grosser Wichtigkeit sind. Erstlich, daß kein Geld aus dem Umlaufe herausgehen kann, ohne, daß in diesen, oder jenen Theilen des Nahrungsstandes eine Leere entstehet, die den Umlauf unterbricht, ein Theil Arbeiter außer Nahrung setzet, und so viel schädliche Folgen in den ganzen Nahrungsstand verbreitet, daß es allemal besser gewesen wäre, diese Summe wäre niemals in dem Umlaufe gewesen, als daß sie nun wieder herausgehet. Die andere daraus folgende Wahrheit ist, daß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zusammenfließen, und sich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältniß gegen einander haben müssen. Denn wenn die Summe Geldes, die mit den Waaren zusammenfließen soll, gar zu geringe ist; so kann sie ohne Zweifel nicht die Wirkung thun, die man von ihr erwartet, nämlich die Waaren in unaufhörliche Bewegung zu setzen. Das Gewichte muß ohne Zweifel dem Gegengewichte gleich seyn. Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitt gezeiget, daß es einem, von allem Umgange mit andern Nationen abgesonderten, Volke ganz gleichgültig ist, ob es viel, oder wenig Geld, oder gar keines hat. Allein, einer Nation, die mit andern Commercien treibet, kann dieses gar nicht gleichgültig seyn. Sie hat, nach der einmal eingeführten Lebensart von andern Völkern, tausenderley

Ursachen, warum eine genugsame Menge Geldes in Umlaufe seyn muß.

fenderley Waaren nöthig. Sie muß solche in eben dem Verhältniß bezahlen, als andere Völker. Wenn sie nun in Vergleich mit andern Nationen wenig Geld im Umlaufe hat; so werden diese fremden Waaren ihr Geld vollends ausführen. Die auswärtigen Commercien erfordern, daß die Kaufleuthe des Landes in ihren Unternehmungen großen Aufwand machen müssen. Sie müssen es hierinnen denen Kaufleuthen fremder Nationen gleich thun können, oder sie werden schlechten Fortgang haben. Auch der Anbau des Landes, und insonderheit die Manufacturen und Fabriken, davon wir über diesen Punct bald weitläuftig handeln werden, erfordern Verlag und Kosten; und ohne dieselben kann kein Anfang und Fortgang in denenselben, und kein Zusammenfluß und Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren entstehen. Es ist also leicht einzusehen, daß kein Nahrungsstand einen guten Zusammenhang haben, und blühend werden kann; wenn nicht eine genugsame Menge Geldes sich in der Circulation befindet.

§. 699.

Mittel, um das, aus der Circulation zurück gehaltene, Geld wieder zum Umlauf zu bringen.

Es fehlet in vielen Landen nur gar zu sehr an einer genugsamen Menge Geldes im Umlaufe; und es ist dannenhero eine überauswichtige Frage, wie das im Lande circulirende Geld zu vermehren ist. Oefters fehlet das Geld nicht selbst im Lande; es befindet sich aber nicht in der Circulation; und das ist vor den Nahrungsstand eben das, als wäre es gar nicht vorhanden. Gemeiniglich ist es das Mißtrauen von mancherley Arten, welcher das Geld aus der Circulation zurückhält; und da ist die Herstellung des Credits das einzige wirksame Mittel, wovon wir im folgenden Hauptstück ausführlich handeln werden. Allein, es können auch andere Ursachen das Geld aus der Circulation zurückhalten. Hierunter gehöret vornämlich, wenn man außer denen Commercien und Gewerben mehr gewinnen kann, als in denenselben; und diese Ursache ist gemeiniglich das Verderben des Nahrungsstandes in denen despotischen Staaten, und allen tyrannischen Regierungen. Diese Ursachen müssen demnach schlechterdings gehoben werden; und Handel und Gewerbe müssen der einzige Weg seyn, wo man am meisten gewinnen kann. Zuweilen lieget auch allzuviel Geld in dem Schatz des Regenten müßig. Denn ein jeder Nahrungsstand muß in Verfall gerathen, wo das Geld in die Cassen des Staats, und nicht wieder zurück circuliret; und da muß ein weiser Regent nothwendig die Größe seines Schatzes vermindern, und durch wohl überlegte Unternehmungen und Aufwand, welcher dem Nahrungsstand zu statten

kommt,

kommt, einen Theil des Schatzes wieder in Circulation bringen. Daß auch dieses zum Theil geschehen kann, ohne den Endzweck eines Schatzes ganz außer Augen zu verliehren, haben wir schon oben im dritten Buche gezeiget.

§. 700.

Ob es rathsam ist, Summen Geldes von andern Völkern auf Credit in das Land zu ziehen.

Allein, man kann nicht läugnen, daß die Mittel viel schwehrer sind, wenn der Mangel einer zureichenden Summe Geldes nicht blos daran liegt, daß es sich außer der Circulation befindet; sondern wenn die ganze, im Lande befindliche, Summe überhaupt zu einem lebhaftigen Umlaufe nicht zureichend ist. Viele haben zu dem Ende vorgeschlagen, daß ein Land von den Ausländern eine Summe Geldes auf Credit aufnehmen, und solche in Umlauf bringen müsse; und sie haben geglaubt, daß dieses entlehnte Geld in der Circulation eben die Wirkung haben werde, als wenn es das eigne Geld des Landes wäre. Allein, sie haben dabey wohl nicht genugsam erwogen, daß die Interessen, die jährlich aus dem Lande gehen, die eigne, in der Circulation befindliche, Summe Geldes des Landes immer mehr vermindern, und daß es dennoch allemal in der Gewalt des Volkes stehet, welches das Geld hergeschossen hat, solches zurück zu fordern, und mithin dadurch dem Umlauf und dem Nahrungsstande auf einmal einen tödlichen Stoß beyzubringen. Es ist wahr, wenn gar kein ander Mittel vorhanden ist; so ist es besser, dieses Mittel zu gebrauchen, als den Nahrungsstand in einer gänzlichen Mattigkeit und Kraftlosigkeit zu lassen. Allein, zugleich muß man eine unermüdete Aufmerksamkeit, und die allersichersten Maasreguln anwenden, um durch Manufacturen, Fabriken und Commercien die Handlungsbalanz zu gewinnen, und das Geld des Landes zu vermehren, damit, wenn die Ausländer ihr Geld zurückziehen, der Nahrungsstand solches entrathen könne, ohne in ein allzugroßes Verderben zu verfallen. Es hat mit diesem Mittel eben die Bewandtniß, als wenn eine Privatperson Geld auf Credit aufnimmt. Ist sie überaus fleißig und wirthschaftlich; so kann sie sich dadurch wieder aufhelfen; ist sie aber dieses nicht; so eilet sie dadurch desto schleuniger ihrem Verderben entgegen.

§. 701.

In wie weit die Papiere als vorstellende Zeichen des Geldes,

Wenn die Summe des, im Lande circulirenden, Geldes nicht zureichend ist; so ist es gar ein gewöhnliches Mittel, daß man aus den Schulden des Staats eine Banco errichtet, und deren Papiere als baar Geld im Lande circuliren läßt; wie denn auch andere Arten von Banken, die Actien

die circulirende Summe vermehren können.

einer großen Handlungsgesellschaft, und dergleichen Papiere, auf eben diese Art circuliren können. Dieses sind eigentlich vorstellende Zeichen des Geldes; und ihr Werth beruhet lediglich darauf, daß Geld vorhanden ist, solche zu bezahlen, oder daß wenigstens jederman diesen Glauben davon hat. Wenn diese Papiere allerdings einen vollkommenen Credit haben, daß sie von jederman als baar Geld ohne Verlust genommen werden; so ist dieses in der That ein brauchbares Mittel. Die Wirkung davon ist vollkommen eben dieselbe, als wenn die Menge des circulirenden Geldes um so viel vermehret worden wäre. Allein, es ist die allergrößte Aufmerksamkeit der Regierung dabey nöthig, daß der Credit dieser Papiere zu allen Zeiten, und auch bey denen gefährlichsten Kriegen, vollkommen aufrecht erhalten werde.* Außerdem, so bald sie in den geringsten Mißcredit fallen; so ist es eben das, als wenn durch einen gewaltsamen Bluthsturz auf einmal eine Menge Bluth aus dem Körper ausgestoßen wird. Denn augenblicklich will diese Papiere Niemand weiter annehmen; die Circulation wird auf eine gewaltsame Art gehemmet; und der Schade, der dadurch vor den Nahrungsstand entstehet, ist unermäßlich.

§. 702.

Mittel zur Vermehrung der circulirenden Summe, die nicht so gefährlich sind.

Beyde vorhergehende Mittel erfordern also eine überaus große Aufmerksamkeit der Regierung, wenn sie nicht weit schädlichere Folgen haben sollen, als sie Nutzen stiften. Es giebt aber noch andere Mittel, die circulirende Summe zu vermehren, die nicht so gefährlich sind. Hierunter gehöret

* Es ist jedoch nicht allein nöthig, daß ihr Credit in dem Lande vollkommen aufrecht erhalten werde, sondern daß sie auch in auswärtigen Landen, und insonderheit auf denen vornehmsten Handelsplätzen, vollkommen als baar Geld aus einer Hand in die andere gehen; sonst wird dieses auswärtige Mißtrauen auch allemal seinen Einfluß in das Land haben; und die Ausländer werden allemal dabey gewinnen, wenn man sie anders im Lande richtig bezahlet. Um zu vermeiden, daß solche Papiere auf auswärtigen Handelsplätzen nicht mit einigen pro Cent Verlust roullirten, würde zuweilen nichts weiter nöthig seyn, als daß der Consul, oder Agent des Landes, ein paar mal hundert tausend Thaler bey der Hand hätte, um denenjenigen, so davor baar Geld haben wolten, den Werth der ganzen Summe ohne Abzug zu bezahlen. Dieses dürfte nur ein paar mal geschehen, wenn sich der Werth dieser Papiere vermindern wolte; so würde das Vertrauen so vollkommen werden, daß sie vollkommen als baar Geld roulliren würden; weil sich jederman versichert hielt, auf Verlangen allemal die unverminderte Summe davor erhalten zu können.

gehöret vornämlich, wenn man reiche Fremde in das Land ziehen kann, welche durch ihren Aufwand, oder durch ihre Unternehmungen in den Commercien die circulirende Summe vermehren. Desgleichen ist es ein sehr anzurathendes Mittel, wenn man Handlungsgesellschaften errichtet, woran die Ausländer starken Antheil nehmen. Denn ob zwar auf diese Art auch ein Theil des Gewinnstes außer Landes gehet; so bleibet doch das Capital und der größte Theil des Gewinnstes, indem dadurch mehr Menschen in Arbeit gesetzet werden, im Lande. Das Hauptwerk aber, welches zu Vermehrung des, im Lande circulirenden, Geldes am heilsamsten ist, sind allemal die Summen, welche durch die Commercien in das Land eingehen. Denn diese vertheilen sich von selbst in alle Zweige des Nahrungsstandes, wie es das Aufnehmen desselben, und die Lebhaftigkeit des Umlaufes erfordert. Alle Maasreguln der Regierung müssen also dahin gehen, die Commercien in einen solchen Zustand zu setzen, daß neue Geldsummen dadurch in das Land eingehen.

§. 703.

Vor dem Einfluß des Geldes durch die Commercien muß der eigne Verlag der Manufacturiers vorhergehen, der also hier ausführlicher zu erörtern ist.

Unterdessen ist gar nicht zu läugnen, daß diese Sache in der That nicht leicht ist. Wenn dieses geschehen soll; so muß die Gewinnung und Ausfuhre der Landesproducte sehr ansehnlich vergrößert werden. Denn alle vortheilhaftige und dauerhaftige Commercien beruhen lediglich auf diesem Grunde, wie wir schon oft erinnert haben. Man muß also Manufacturen und Fabriken nicht allein anlegen und gründen, sondern auch in Flohr bringen. Da ist nun der Geldmangel im Lande eine überaus große Hinterniß. Die Manufacturen und Fabriken können nicht blühend werden, wenn sich die Manufacturiers und Fabricanten nicht selbst verlegen. Dieser eigne Verlag der Manufacturiers, welcher vor dem Einfluß neuer Geldsummen in die Commercien vorher gehen muß, ist also eine Sache, die ein sehr wichtiges Augenmerk verdienet, und gewiß nicht ohne Schwierigkeiten ist. Ich halte demnach vor nöthig, allhier von dieser Sache ausführlich zu handeln; und in einem ziemlich weitläuftigen Werke zum Besten des Nahrungsstandes kann man dieses allerdings erwarten. Ich habe zwar in dem vorhergehenden Buche in dem Abschnitte von denen Manufacturen und Fabriken von dem Verlage der Manufacturiers durch ein Manufacturhaus gehandelt. Allein, dieses verstehet sich nur von Anlegung und Gründung der Manufacturen. Wenn sie blühend werden sollen, so reichet diese Anstalt nicht zu. Wir wollen also hier andere Mittel untersuchen und vorschlagen.

§. 704.

Die wenigsten teutschen Staaten haben einen blühenden Nahrungsstand.

Die wenigsten Länder unsers Vaterlandes können von sich sagen, daß sie einen blühenden Nahrungsstand, und eine genugsame Menge Geldes in sich haben. Ohngeachtet die natürliche Fruchtbarkeit der meisten Länder genugsam bekannt ist; ohngeachtet der ergiebige Boden noch ein und zwey mal so viel Menschen ernähren könnte; und ohngeachtet viele Teutsche Staaten eine vortheilhaftige Lage an den Meeren und schiffbaren Ströhmen haben; so lieget doch in den meisten Handel und Wandel sehr darnieder. Der Nahrungsstand in denenselben ist so wenig blühend, daß er gemeiniglich blos darauf ankommt, den Ackerbau und die Viehzucht mit mässigen Fleiße und Einsicht zu treiben, die nothwendigsten Handwerke auszuüben, und die ausländischen Waaren wieder zu verkrähmern, wovor wir unser Geld außer Landes senden; und indem wir uns also das Bluth immer mehr abzapfen; so werden wir immer kraftloser, so, daß ein blühender Nahrungsstand, als die lebendig machende Kraft aller Theile des Staats-Körpers, wieder herzustellen, immer schwehrer fallen wird.

§. 705.

Denen Ursachen hiervon nachzuforschen, kann der Sache nicht helfen.

Wir wollen uns hier nicht einlassen, die Ursachen dieses schlechten Nahrungsstandes zu untersuchen. Was würde es uns helfen, wenn wir unsern Mangel eines rechten Genies zu Commercien anklagen; wenn wir unsere Vorurtheile, die den Commercien hinterlich fallen, und die reichen Familien davon abziehen, zugestehen; wenn wir den Mangel rechter Anstalten beklagen; und besonders, wenn wir über unsere lieben Vorfahren seufzen wolten, die, vornämlich in diesen nordlichen Gegenden, in dem Besitz einer sehr blühenden Handlung waren, und sich dieselbe durch die Entdeckung der neuen Welt, und des Weges nach Ostindien entziehen liessen; blos weil sie durch eine unerhörte Nachläßigkeit verabsäumeten, an diesen Entdeckungen Antheil zu nehmen, worzu sie ungleich geschickter und vermögender waren, als andere Nationen, die sich hernach durch den Kaufhandel reich und mächtig gemacht haben? Wir wollen uns davor lieber bemühen, auf Mittel zu denken, wie etwan dem, in vielen Ländern darniederliegenden, Nahrungsstande aufgeholfen werden könnte.

§. 706.

Schröder und andere

Alle diejenigen, welche eine Einsicht in die Mittel zum Aufnehmen des Nahrungsstandes zu erkennen gegeben haben, sind der Meinung gewesen,

wesen, daß der Mangel der Nahrung und Gewerbe unter andern daher entstehe, daß die Manufacturiers und Handwerker den erforderlichen Verlag nicht haben; und daß es dannenhero ein nützliches Mittel, dem Nahrungsstande aufzuhelfen, seyn würde, wann man eine Anstalt machen könnte, vermöge welcher dergleichen Gewerbe treibende Persohnen zum Verlage in ihren Handthierungen allemal Geld zu bekommen wüßten. Der Freyherr von Schröder, in seiner Fürstlichen Schatz- und Renthkammer, glaubet dieses Mittel ausfindig gemacht zu haben; indem er einen Landesfürstlichen Wechsel vorschläget, welcher, seines Erachtens, diesem Endzwecke ein Genüge leisten soll; und die Verfasser der Klugheit zu leben und zu herrschen, die 1733 zu Cöthen herausgekommen ist, schlagen eben dieses Mittel, unter dem Nahmen einer Credit- und Wechselbank, mit einigen Zusätzen und Veränderungen vor, ohne jedoch des ersten Erfinders, des Freyherrn von Schröders, dabey zu erwehnen. Es ist nicht zu läugnen, daß ein solches Mittel von überaus großen Nutzen vor das Aufnehmen des Nahrungsstandes seyn würde; und dieser Vorschlag verdienet mithin allerdings, daß wir denselben in diesen Werke näher beleuchten, und unsere Betrachtungen darüber mittheilen.

haben geglaubt, daß die Mittel zum Verlag der Manufacturiers der Sache auf einmal helfen würden.

§. 707.

Zuförderst müssen wir uns mit dem Schröderschen Vorschlage etwas näher bekannt machen. Es gehet derselbe dahin, daß ein Landesherr unter seiner Autorität, und auf seinen Credit eine Wechselbank errichten soll, die wenig, oder gar keinen Fond bedarf, weil sie hauptsächlich mit Papier handelt. Wenn nämlich jemand Geld nöthig hat; so wendet er sich zu dieser Bank, und verpfändet entweder Grundstücke, oder Waaren und andere Mobilien. Die Bank, wenn sie die verpfändete Güther hat taxiren lassen, und die Summe des Wechsels nach Maasgebung des Werths bestimmet hat, stellet einen Wechselbrief aus, daß sie dem Inhaber dieses Wechselbriefes nach 7 Monathen die benannte Summa Geldes baar auszahlen wolle. Mit diesen Wechselbriefe, von welchen vorausgesetzet wird, daß ihm wegen des Credits der Bank jederman vor baar Geld annimmt, handelt der Gläubige dasjenige ein, was er zu Behuf seiner Gewerbe nöthig hat. Nach sechs Monathen aber ist er schuldig, die Summa des Wechselbriefes benebst der Interesse baar an die Bank zu bezahlen, oder diese schreitet so fort zu Verkaufung der verpfändeten Güther und Waaren, damit sie nach Ablauf der, in dem Wechselbriefe bestimmten, 7 Mo-

Worauf der, zu dem Ende von dem Freyherrn von Schröder vorgeschlagene Landesfürstliche Wechsel ankommt.

nathe, sich in Stande befinde, dem Inhaber des Wechsels, der unterdessen unter gar sehr vielen Händen herum gegangen seyn kann, die darinnen benannte Summe so fort zu bezahlen. Auf diese Art sollen die Gewerbe treibenden Persohnen in Stande seyn, wenn sie die, mit dem Wechselbriefe erhandelte, Waaren wieder versetzen, und einen neuen Wechselbrief nehmen, welches einige mal also geschehen kann, viele Waaren einzukaufen; und der Freyherr von Schröder verspricht sich davon, sowohl vor die Gewerbe großen Nutzen, als vor dem Landesherrn beträchtliche Einkünfte.

§. 708.

Worauf ein ähnlicher Vorschlag in einem andern Buche ankommt.

Eben diesen Vorschlag hat man in dem vorhin gedachten Buche, die Klugheit zu leben und zu herrschen betitelt, an die Hand gegeben, mit dem Unterschiede, daß daselbst zwey Banken vorgeschlagen werden, eine Credit, und eine Zahlbank, die beyde unter der Direction der Landstände seyn sollen. Die Zahlbank, dahin jeder seine Capitalien gegen 4 von hundert Interessen einlegen kann, ist zu dem Ende vor nöthig erachtet worden, damit diejenigen, welche den ausgestellten Wechsel der Creditbanke an Zahlungs statt annehmen, so fort ihr Geld bey der Zahlbank empfangen könnten, wenn sie es nöthig haben. Die Verfasser dieses Buchs gehen auch darinnen von dem Schröderschen Vorschlage ab, daß sie wollen, die Creditbank solte blos gegen eydliche Caution dergleichen Wechsel ausstellen; dahingegen die Gläubiger durch die härtesten Strafen, als Verkaufung auf die Galeeren, und Einsperrung in Zwang- und Arbeitshäuser, vermocht werden solten, den Wechsel zu rechter Zeit wieder zu bezahlen. Im übrigen ist ihr Vorschlag mit dem Schröderschen in allen einstimmig; und sie machen von dem Nutzen desselben mehr Rühmens, als selbst der erste Erfinder. Nachdem wir nun also wissen, worauf der Schröderschе Vorschlag ankommt; so wollen wir untersuchen, was man sich zu Beförderung des Nahrungsstandes davon vor Erfolg zu versprechen habe: und ich muß in voraus bekennen, daß meines Erachtens, die Gewerbe von der Erfüllung dieses Vorschlages schlechtes Aufnehmen zu erwarten haben würden. Ich will meine Gründe hiervon vortragen.

§. 709.

Schwierigkeiten, so bey diesen Vorschlägen vorwalten.

Es scheinet, daß sowohl der Freyherr von Schröder, als die Verfasser der Klugheit zu leben und zu herrschen, die Schwierigkeiten nicht genugsam überdacht haben, die sich bey einer solchen Creditbank ereignen wür-

würden. Da diese Bank auf alle Arten von Waaren, oder beweglichen Güthern, ohne Unterschied leihen soll, die sie folglich der Sicherheit halber in Verwahrung nehmen muß; so hat man vielleicht nicht erwogen, was vor eine Menge von Packhäusern, oder Niederlagen, diese Bank haben müsse. Hierdurch aber würden die Kosten sehr erhöhet werden. Diese Anstalt würde auch nur derjenigen Stadt hauptsächlich zu gute kommen, in welcher die Bank ihren Sitz hätte; indem es allzu viel Umstände machen würde, die zu versetzenden Waaren dahin zu führen. Wolte man aber sagen, daß sich in einer jeden ansehnlichen Stadt ein Departement von dieser Bank befinden müßte; so würden die Kosten dadurch destomehr vervielfältiget werden. Man hat auch vielleicht nicht betrachtet, was vor Sorgfalt so viele Arten von Waaren und Güthern, die von ganz verschiedener Beschaffenheit sind, erfordern würden, um sie vor dem Verderben zu bewahren. Denn wenn die Güther verdorben wären; so würde die Sicherheit der Bank, und folglich ihr Credit ermangeln, worauf es doch in diesem Vorschlage allein ankommt.

§. 710.

Ueberhaupt siehet man nicht, daß diese Bank eine vollkommene Sicherheit leisten kann. Außer der Verderbung der Waaren, würden sie noch dem Feuer, den Diebereyen, und verschiedenen andern Unglücksfällen, unterworfen seyn. Hat aber die Bank keine vollkommene Sicherheit; so fehlet ihr auch der Credit, und folglich werden ihre Wechselbriefe keinesweges als baar Geld in denen Gewerben angenommen werden. Folglich werden sich die Gewerbe treibenden Persohnen nicht anders, als mit grosen Verlust und Nachtheil dadurch eine geringe Hülfe schaffen können. Gesetzt aber auch, daß diese Wechselbriefe einen mittelmäßigen Credit hätten, und daß man davor allenthalben Waaren erlangen könnte; so braucht doch ein Manufacturier, Fabricant, oder Handwerker, mehr als einerley Materialien; und in vielen Unkosten zu seinen Gewerben ist ihm baar Geld unumgänglich nöthig: Er würde also von seinem Wechselbriefe nicht diejenige Unterstützung zu genießen haben, welche zu dem guten Zustande seiner Handthierung erfordert wird.

Die vorgeschlagene Bank würde nicht genug Sicherheit leisten, und folglich keinen vollkommenen Credit haben.

§. 711.

Wenn wir verschiedene andere Umstände dieses Vorschlages erwägen; so leuchtet uns allenthalben in die Augen, daß die Erfüllung desselben denen Gewerbe treibenden Persohnen wenig helfen würde. Wann die Bank

Sie würde auch denen Manufacturiers wenig

ihren

Vortheil stiften.

ihren Credit erhalten, und den ausgestellten Wechselbrief nach Ablauf von 7 Monathen unausgesetzt bezahlen soll; so kann sie auf die unbeweglichen und beweglichen Güther, die zu ihrer Sicherheit verpfändet werden, schwehrlich einmal die Hälfte ihres wahren Werthes geben. Die schleunige Verkaufung erlaubet nicht, ein gerechtes Kaufgeld abzuwarten; und die Erfahrung lehret es täglich, wie wenig auf die, Licitations weise zu verkaufenden, Güther gebothen wird; wann man gleich den Termin wegen der ermangelnden genugsamer Concurrenz der Käufer 2 und 3 mal von neuen angesetzt hat. Ein solch geringes Geboth aber würde sich noch mehr in solchen Ländern ereignen, wo der Nahrungsstand in schlechter Beschaffenheit ist, als welches dieser Vorschlag voraussetzet; indem demselben dadurch abgeholfen werden soll. Wann aber die Gewerbe treibende Persohnen kaum die Hälfte des wahren Werths erhalten; so würden sie allenthalben eben so viel, und zwar in baaren Gelde, auf ihre Güther und Waaren bekommen können, ohne daß sie nöthig hätten, den schlechten Zustand ihres Vermögens öffentlich bey der Bank kund zu machen. Eben dieser Ursachen halber, nämlich weil man kaum die Hälfte des wahren Werths auf die versetzten beweglichen Güther herleihet, und weil die Sache nicht verschwiegen bleibet, sind die Lombard- und Leihehäuser, die doch baar Geld schießen, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes wenig beförderlich. Wann ein Manufacturier auf seine Waaren bey dergleichen Häusern etwas borget: so weiß es so fort die ganze Stadt; und was vor nachtheiligen Einfluß hat dieses nicht in seine zeitlichen Umständen, und dem Fortgang seines Gewerbes.

§. 712.

Man würde nicht wohl thun, Waaren bey einer solchen Bank zu versetzen.

Ueberhaupt muß man sich wundern, daß der Freyherr von Schröder in den Gedanken stehet, wie seine gegebenen Beyspiele zeigen, man werde bereits verfertigte Waaren, oder andere Producte, die Kaufmannsguth sind, bey dieser Bank versetzen: Ich meines Theils glaube, daß dieses sehr einfältig gehandelt seyn würde. Wenn jemand verfertigte Waaren, oder andere Producte hat; so kann er dieselben nur verkaufen; gesetzt, daß es nicht um den besten Preiß geschehe. Er wird bey einem schlechten Verkaufe allemal besser fahren, als bey dieser Versetzung; und wann der Debit so schlecht ist, daß er seine Waaren nicht verkaufen kann; so wird es ihm nichts helfen, wann er seine Waaren versetzet, um sich zu fernerer Arbeit neue Materialien anzuschaffen. Wolte man sagen, daß der Versatz ihrer Waaren ihnen in so weit nützlicher wäre, daß sie mehr Waaren zum

Behuf

Behuf der Messen, oder der auswärtigen Versendung, arbeiten könnten; so bedenket man nicht, daß sie weder das eine, noch das andere thun können, weil sie die versetzten Waaren vorhero einlösen müssen; und daß ihnen diese Waaren nichts helfen, wenn sie dieselben nicht mit auf die Messe nehmen können.

§. 713.

Ohngeachtet der Verbesserung andrer Verfasser bleibt doch dieser Vorschlag undienlich.

Die Verfasser der Klugheit zu leben und zu herrschen, haben den Schröderschen Vorschlag durch den Zusatz einer Zahlbank in etwas verbessert. Wenigstens ist dabey allerdings zu gewarten, daß die Wechselbriefe eher statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden. Allein, der ganze Vorschlag bleibet dem ohngeachtet so mangelhaft, daß man durch Aufnehmung des benöthigten Geldes auf Grundstücke bey Privatpersohnen, und durch Versetzung der Waaren und Mobilien bey Lombard- und Leihehäusern allemal eben so wohl fahren wird. Allein, ihr Vorschlag, daß die Bank auch ohne Sicherheit, blos auf eydliche Caution, Wechselbriefe ausstellen soll, ist ganz und gar unthunlich. Was würden alle angedroheten Strafen helfen? Würde nicht der Schuldner, wenn er fände, daß er nicht bezahlen könnte, vor der Zahlungszeit zum Lande hinauswandern? Und wie würde die Bank bestehen können? Aus dem allen ist leicht einzusehen, daß der Schröderscbe Vorschlag zur Aufnahme des Nahrungsstandes nichts beytragen kann? ich werde demnach zu diesem Endzwecke einen andern Vorschlag mittheilen.

§. 714.

Man kann auf die Feuer-Assecuranz-Anstalten ein Mittel zum Verlag der Manufacturiers gründen.

Den großen Nutzen, welchen die Feuer-Assecuranz-Anstalten in Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes leisten, werde ich in dem folgenden achten Buche zeigen. Jetzo, da wir bemühet sind, statt des unzulänglich befundenen Schröderschen Vorschlages, durch einen so genannten Landesfürstlichen Wechsel, Nahrung und Gewerbe zu befördern, einen andern mitzutheilen; so sollen eben diese Feuer-Versicherungs-Anstalten darzu dienen, uns den Grund an die Hand zu geben, worauf wir ein besseres Mittel, denen Gewerbe treibenden Persohnen den nöthigen Verlag in ihren Nahrungsarten zu verschaffen, aufführen können. Ich habe zwar diesen Vorschlag bereits in das 5te Stück meiner neuen Wahrheiten eingerücket. Allein, ich bin daselbst nur bemühet gewesen, den Nutzen einer, mit denen Feuer-Versicherungs-Anstalten zu verbindenden, Leihebank zu zeigen. Hier will ich demnach ausführlich erörtern, daß eine solche Bank das beste Mittel sey, denen Gewerbe treibenden Persohnen den benöthigtrn Verlag an

die Hand zu geben; und ich werde an dem Vorschlage selbst noch vieles verbessern können. Da die Feuer-Assecuranz-Societäten zu meinen jetzigen Vorschlage den Grund abgeben sollen; so muß ich zuförderst zeigen, wie diese selbst beschaffen seyn müssen, wenn die damit zu verknüpfende Leihebank ihren Endzweck erfüllen soll.

§. 715.

Wie zu diesem Behuf die Feuer-Assecuranz-Anstalten eingerichtet seyn müssen.

Es ist demnach nöthig, daß es nicht in der freyen Willkühr der Eigenthümer beruhe, ob sie in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eintreten wollen, oder nicht. Am allerwenigsten aber muß es erlaubt seyn, wieder heraus zu treten, wenn man einmal Antheil daran genommen hat. Da diese Anstalten so ungemein nützlich sind; so muß der Regent, gleich einem liebreichen Vater, seine Kinder mit Gewalt nöthigen, die Arzeneyen einzunehmen, ob sich gleich einige unter ihnen davor eckeln. Diese Einrichtung ist nöthig, wenn wir auch die Feuer-Assecuranz-Anstalten ohne die jetzo vorgeschlagene Verbindung mit einer Leihebank betrachten. Die Gläubiger sehen darauf, wenn sie Geld auf ein Hauß herschießen, ob dasselbe versichert ist, als welches zu ihrer Sicherheit allerdings vieles beyträget. Allein, der Schuldner, wenn er das Darlehn einmal hat, kann ihre gebrauchte Vorsicht gar bald wieder vereiteln, indem er aus der Feuer-Versicherungs-Societät wieder heraustritt. Der Nachtheil, den sie dadurch leiden, ist leichtlich begreiflich. Hier bey unsern gegenwärtigen Vorschlägen aber kann die Eintretung, oder Zurücktretung, um so weniger in dem freyen Belieben der Eigenthümer beruhen; weil es nöthig ist, daß alle Häuser, wenigstens in den Städten, zur Sicherheit der Bank, und zu Vermeidung der Concurse, nirgends anders zur Hypothek verschrieben werden dürfen, als bey der, mit der Feuer-Assecuranz-Societät vereinigten, Bank, wie sich unten mit mehrern zeigen lassen wird.

§. 716.

Fernere Einrichtung dieser Assecuranz-Anstalten.

Ich habe sowohl in der Staatswirthschaft, als in meiner periodischen Schrift geäußert, daß es unnöthig sey, die Häuser zum Behuf der Einschreibung in die Feuer-Versicherungs-Anstalten gerichtlich taxiren zu lassen. Ich bin noch eben der Meinung, wann es auf die Einrichtung dieser Feuer-Assecuranz-Societät allein ankommt. Denn es ist nicht zu vermuthen, daß jemand sein Hauß allzu hoch einschreiben lassen werde; weil er von der eingeschriebenen Summe zu denen Feuerschäden contribui-

ren muß. * Allein, weil eine Leihebank mit diesen Anstalten verbunden werden soll; so ist die gerichtliche Taxe nöthig; weil sonst jemand, der Geld bey der Bank darauf nehmen wolte, zum Nachtheil der Sicherheit der Bank, sein Hauß allzu hoch einschreiben lassen könnte. Es ist nöthig, daß die großen und mittelmäßigen Städte eines Landes vor sich allein eine Feuer-Assecuranz-Societät unterhalten; so wie die kleinen Städte, und das platte Land, eine andere zusammen ausmachen müssen. Die bloßen Assecuranz-Anstalten erfordern dieses; weil die kleinen Städte, und das platte Land, aus Mangel genugsamer Anstalten wider die Feuersgefahr, gemeiniglich mehr Feuerschäden leiden, als die großen und mittelmäßigen Städte. Hier in diesen gegenwärtigen Vorschlägen aber ist diese Absonderung um deshalb nöthig; weil die kleinen Städte, und das platte Land, viel weniger Gewerbe treiben; und folglich sich auch der Leihebank nicht so stark bedienen würden, als die großen und mittelmäßigen Städte. Da nun diese Leihebank mehr Unkosten erfordert, als die Societäts-Verwaltung an sich selbst; so würde es unbillig seyn, wenn die kleinen Städte, und das platte Land, darzu contribuiren solten. Die kleinen Städte sind auch gemeiniglich nur dem Nahmen nach von den Dörfern unterschieden. Ihr hauptsächliches Nahrungsgeschäfte ist der Ackerbau und die Viehzucht. Und da viele darunter eben so, wie das platte Land, unter Patrimonial-Jurisdiction stehen; so würden die Gerechtsame, und die ganze Einrichtung der Bank, in Ansehung dieser erblichen Gerichtsbarkeit, und derer, zu der Leihebank anzuordnenden, Departements, viele Schwierigkeiten finden. Mein Vorschlag ist demnach allein auf die großen und mittelmäßigen Städte gemeinet.

§. 717.

Man muß auch die Mobilien mit versichern lassen.

Wenn die Feuer-Assecuranz-Anstalten zum Behuf einer Leihebank eingerichtet werden sollen; so wird erforderlich seyn, daß man in großen und mittelmäßigen Städten auch die Mobilien mit versichern läßt. Es gereichet dieses ohnedem zu Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes. Es

* Dieses zeiget sich vornämlich in solchen Ländern, wo es nur denen, in Bedienung stehenden, Personen und den Gelehrten erlaubet ist, ihre Häuser nach eigenen Gefallen, ohne gerichtliche Taxe, so hoch verassecuriren zu lassen, als es ihnen beliebig ist. Man wird allemal finden, daß die meisten ihre Häuser eher zu gering, als zu hoch einschreiben lassen, damit sie nicht so viel Beytrag zu denen Feuer-Schäden entrichten wollen.

kann jemand, der zur Miethe wohnet, an Waaren, Materialien und Geräthschaften ein Ansehnliches besitzen; und folglich durch einen Brand zum Nachtheil der Landesgewerbe gänzlich zu Boden gestürzet werden. Eben diese Beschaffenheit hat es mit den Eigenthümern der Häuser. Ihre Mobilien, Waaren, Materialien und Geräthschaften zu ihrer Nahrung, können eben so viel, und noch mehr werth seyn, als das Haus selbst. Wenn sie also blos den Werth des Hauses einschreiben lassen; so sind sie bey Abbrennung desselben, und Verlust der Mobilien und Waaren, nur zur Hälfte gerettet; und folglich, wenn ein solcher Mann mit einigen Schulden beschwehret ist; so ist er ganz ruiniret, wodurch bey wichtigen Fabriken und Manufacturen dem gesamten Nahrungsstande eine starke Wunde versetzet werden kann. Zu meinem Vorschlage aber ist die Versicherung der Mobilien um deshalb nöthig, damit auch diejenigen von der Bank Hülfe erlangen können, die keine Häuser besitzen. Es wird in vielen Betracht gut seyn, wenn der Werth der Häuser und der Mobilien, jeder besonders eingeschrieben wird. Gleichwie zu Bestimmung des gerechten Werths der Häuser, vorhin berührter maßen, eine gerichtliche Taxe erfordert wird; so kann man den Werth der Mobilien bey denen, die Häuser besitzen, auf ihr eigenes Angeben ankommen lassen. Denn, da diese nichts darauf von der Bank gelehnet bekommen: so haben sie kein Interesse einen allzu starken Werth anzugeben.

§. 718.

Zu Verbindung einer Bank mit denen Assecuranz-Anstalten muß das Capital vergrößert werden.

Dieses sind die vorläufigen Einrichtungen der Feuer-Assecuranz-Anstalten, wenn sie meinen Vorschlägen zum Grunde dienen sollen. Ich will nunmehr die Verbindung derselben mit meiner vorzuschlagenden Bank vortragen. Die Feuer-Assecuranz-Anstalten erfordern, daß bey Gründung derselben ein ansehnliches Capital zusammen gebracht werden muß. * Wenn der Endzweck derselben erreichet werden soll; so muß der eingeschriebene Werth des Hauses baar ausgezahlet werden, ohne daß die Brandbeschädigten

* Dieses findet zwar bey denen wenigsten Assecuranz-Anstalten statt. Wenn die Brand-Schäden ein, oder mehrere Jahre geringe sind; so schießen die Magistrate in den Städten, zu Auszahlung der abgebrannten Häuser, das Geld vor; oder es geschiehet von einer Landschafts-Cassa. Allein, das hintert meinem Vorschlage nichts. Wenn auch die Bank alle ihre Gelder neu zusammen bringen muß; so kann sie doch gar wohl bestehen, wie sich in der Folge deutlich machen wird.

digten so lange warten dürfen, bis der Beytrag von denen übrigen Interessenten erhoben worden ist. Diese Collection kann auch nicht bey jeden Braude, sondern nur alle Jahre, oder halbe Jahre, geschehen. Es wird also zu diesen Anstalten eine beträchtliche Summe baar Geld schlechterdings erfordert. Diese lieget bisweilen zum Theil müßig. Man dürfte nur aber diese Summa vergrößern, um zugleich neben denen Feuer-Assecuranz-Anstalten eine Leihebank zu Unterstützung der Manufacturiers, Fabricanten und Handwerksleuthen, und anderer Gewerbe treibenden Personen, zu erhalten.

§. 719.

Eine Bank, die eine vollkommene Sicherheit hat, ist von einem ungemeinen Nutzen vor den Staat. Diejenigen, welche ansehnliche Geldsummen auszuleihen haben, geben sich nicht gern mit Privatschuldnern ab, wegen der ungemeinen Vorsicht, die sie dabey zu nehmen nöthig haben. Wenn also keine Bank im Lande ist; so erwehlen die bemittelten Leuthe lieber, ihr Geld in auswärtige Banken zu legen, gesetzt, daß sie auch etwas weniger Interesse bekommen. Es wird also viel Geld der Circulation entzogen. Dahingegen ist es gewiß, daß jederman lieber sein Geld in eine einheimische Bank legen wird, wenn sie genugsamen Credit hat; weil er hier seine Interessen mit mehrerer Bequehmlichkeit ziehen kann. Es ist also kein Zweifel, daß nicht die Feuer-Assecuranz-Anstalten die nöthigen Capitalien zu Errichtung einer Leihebank ohne Mühe bekommen können.

Eine Leihebank ist jedem Staate sehr nützlich.

§. 720.

Diese Feuer-Assecuranz-Societäten haben alle Sicherheit, die zu einem vollkommenen Credit erfordert werden. Dergleichen Anstalten, die unter der Autorität des Landesherrn, und gemeiniglich unter der Direction der Landesstände errichtet sind, bey welchen die gesamten Städte des Landes mit interessiret, und wobey alle einzele Mitglieder der Societät mit verhaftet sind, beruhen gleichsam auf dem Credit des gesamten Landes; und sowohl Einheimische, als Fremde finden mithin vor ihr Geld alle Sicherheit, die man nur in solchen Einrichtungen hoffen kann. Denn in ganz außerordentlichen Unglücksfällen ist keine Bank in der Welt, bey welcher man sich vollkommene Sicherheit zu versprechen hätte.

Die Gläubiger finden hier vollkommene Sicherheit.

§. 721.

Diese, mit denen Feuer-Versicherungs-Societäten verbundene, Leihebank, könnte ihren Gläubigern ein größeres Interesse geben, als man in

Eine solche Bank kann vor weniger

Interesse Geld auszuleihen.

andern Banken zu gewarten hat. Da ohnedem auf Kosten der Societät die darzu nöthigen Bedienten unterhalten werden müssen; so würden zu dieser Leihebank keine großen Unkosten erfordert; und sie könnte mithin ihre Capitalien um eben die Interessen wieder auslehnen, als sie ihren Gläubigern zahlte. Die Adreß- Lombard- und Leihehäuser haben zeither den Fehler gehabt, daß gemeiniglich ein starkes Interesse von 7 bis 8 vom hundert hat bezahlet werden müssen. Denn die Capitalien, welche zum Behuf solcher Häuser hergeschossen worden sind, haben schwehrlich anders, als gegen 5 vom hundert erleget werden können. Da nun die Unterhaltung solcher Häuser, und der darzu erforderlichen Bedienten, Aufwand verursachet hat; so hat man ein höheres Interesse nehmen müssen. Eben dadurch aber sind diese Häuser vor die Gewerbe treibende Personen nicht recht brauchbar gewesen. Allein bey dieser, mit denen Feuer-Versicherungs-Anstalten verbundenen, Leihebank, würde man den Gläubigern 5 von hundert geben können, und nicht mehr Zinß würde man von den Schuldnern nehmen dürfen. Denn gesetzt, daß auch wegen der Leihebank einige Bedienten mehr erfordert würden; so würde man bey dieser, vor das gesamte Land so gemein nützigen, Anstalt diese größern Kosten ohne Bedenken, und mit aller Billigkeit, von denen Collecten der Feuer-Assecuranz-Societät nehmen können, weil sich alle Interessenten der Societät, der, aus dieser Einrichtung entstehenden, Vortheile zu erfreuen haben.

§. 722.

Wie viel die Bank auf ein Haus leihen kann.

Bey dieser Leihebank würde jederman bis auf zwey Drittel von dem Werth seines, in der Feuer-Versicherung eingeschriebenen, Hauses, als ein Darlehn aufnehmen können; wenn er nämlich gerichtliche Bescheinigung brächte, daß er Eigenthümer vom Hause sey, und daß weder ausdrückliche, noch stillschweigende Hypothek darauf hafte. Alle Manufacturiers und Handwerker also, welche Häuser besitzen, würden dadurch so fort den benöthigten Verlag und Unterstützung in ihren Gewerben erhalten können, ohne daß sie nöthig hätten, Privatgläubiger zu suchen, dem dabey öfters vorfallenden Geiz und Wucher zu opfern, und die Kosten der Pfandverschreibung aufzuwenden; und dennoch würde dabey die Leihebank nicht allein vollkommen gesichert seyn, sondern der Endzweck der Feuer-Assecuranz-Societät würde auch dabey keinesweges verlohren gehen, in Fall das Haus abbrennen solte; und diese beyden Puncte sind es, die ich ausführlich werde zeigen müssen.

§. 723.

§. 723.

Auf was Art die Bank dabey gesichert ist.

Daß die Leihebank, auf den Fall des Abbrennens, genugsam gesichert ist, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Indem der Abgebrannte den Werth seines Hauses, aus der mit ihr verbundenen Feuer-Assecuranz-Anstalt, baar empfangen solte; so behält sie ihr Darlehn zurück; und ich werde bald zeigen, daß dieses der Wiederaufbauung der Häuser nicht hinterlich fällt. Es ist also noch nöthig, daß die Leihebank bey dem Verkauf der Häuser und gegen die Concurse gesichert wird. Dieses zu erreichen, würde erforderlich seyn, alle gerichtliche Handlungen über die Häuser bey der Direction der Feuer-Assecuranz-Anstalten vornehmen zu lassen. Zu welchem Ende diese Direction ein besonderes Departement der Stadt-Räthe ausmachen müßte; wie denn überhaupt die Häuser, so der Bank verpfändet werden, von allen Concursen auszunehmen wären. Diese allein müßte ein dinglich Recht darzu haben, als worzu sie auch vermöge der gerichtlichen Bescheinigung, die wir vorhin bey dem Anfange der Bank erfordert haben, nämlich, daß weder ausdrückliche, noch stillschweigende Hypotheken darauf haften, allerdings berechtiget ist. Solte sich in der Folge zeigen, daß solche gerichtliche Bescheinigungen falsch gewesen wären; so kann dieses den Rechten der Bank nicht schaden; sondern die Gerichts-Obrigkeit muß denenjenigen ohne Ausnahme zum Ersatz verbunden seyn, die durch ihre Unrichtigkeit und Nachläßigkeit Schaden leiden. Bey denenjenigen Häusern aber, die nach der Einrichtung der Bank neue Besitzer erlanget haben, kann die Bank selbst, da die gerichtliche Handlungen über die Häuser bey ihr vorgehen, genugsam versichert seyn, wenn sie ihre Sachen in Ordnung führet, daß ein Hauß keiner andern Hypothek unterworfen ist. Ja! es würde anzurathen seyn, daß durch eine gesetzliche Verordnung festgesetzet würde, daß niemand auf eine gültige Art Capitalien aufnehmen könnte, als bey der Bank. Diese Verordnung würde niemand zur Last seyn. Die bemittelten Leuthe können ihr Geld bey der Bank sicher unterbringen; und da jederman zwey Drittel des Werths seines Hauses bey der Bank erhalten kann; so muß es mit denenjenigen sehr schlecht stehen, die anderwärts Geld zu suchen genöthiget sind. Man würde zugleich bey allen denenjenigen, die nichts, als Häuser besitzen, die Landesverderblichen Concurs-Processe gänzlich vermeiden; und wie heilsam würde eine solche Einrichtung nicht seyn.

§. 724.

Nöthige Anordnung wegen Entrichtung der Zinsen.

Damit aber auch die Zinsen von dem Darlehn nicht anschwellen, und dadurch die Bank endlich in Schaden stürzen können; so müßte gleichfalls gesetzlich verordnet seyn, daß die Zinsen alle Rechte der Landesherrlichen Abgaben genießen solten. Mithin würden sie so fort bey der Verfallzeit, ohne allen Proceß, vermittelst der Execution beygetrieben werden können; wie sie denn auch, gleich denen Steuern und Abgaben, allen andern Forderungen vorgehen müßten. Bey dieser Einrichtung hat die Bank die vollkommenste Sicherheit: wenn ein Hauß verkauft wird; so geschiehet die Bestätigung dieses Kaufes von der Bank selbst; und diese erfolget nicht eher, als bis das Darlehn bezahlet, oder von dem Käufer übernommen worden ist. Die Bank hat keine Concurrenz mit andern Gläubigern zu befürchten; und auf dem Fall, wenn jemand sein Hauß verlassen, und davon gehen solte; so wird das Haus niemals geringer verkaufet werden, als um zwey Drittel seines Werthes; zumal, wenn man voraus setzet, daß die Häuser durch die Feuer-Versicherungs-Anstalt die sichersten Grundstücke geworden sind; und daß durch diese Banco-Anstalt Nahrung und Gewerbe immer mehr und mehr blühender werden, und die Häuser mithin genugsame Käufer finden werden.

§. 725.

Die Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser würde dabey gleichfalls statt finden können.

So wie die Leihebank wegen ihres Darlehns, vorhin gezeigter maßen, genugsam gesichert ist; so gehet auch dabey der Endzweck der Feuer-Assecuranz-Anstalten keinesweges verlohren. Wann ein Hauß abbrennet, auf welches ein Darlehn, bis auf zwey Drittel des eingeschriebenen Werths aufgenommen worden ist; so zahlet die Feuer-Assecuranz-Casse so fort ein Drittel des Darlehns baar aus, und gleichwie wir oben die Feuer-Versicherungs-Anstalten auch auf die Mobilien erstrecket haben; so wird dem Abgebrannten auch der beschriebene Werth seiner versicherten Mobilien so fort baar vergütet. Hiermit ist ein jeder Abgebrannter im Stande, sein Haus bis unter das Dach wieder aufzubauen. So bald aber der Bau so weit gediehen ist; so kann die Feuer-Versicherungs-Casse abermals ein Drittel herschießen, ohne daß die Leihebank der geringsten Gefahr ausgesetzt wird; und wenn der Bau völlig zu Stande gebracht ist; so kann die Feuer-Casse auch das letztere auszahlen, welches der Feuerbeschädigte zur Anschaffung der Mobilien anwenden kann, und die Sache ist alsdann wieder in dem Stande, als sie vor dem Brande war, ohne daß die Wiederaufbauung des Hauses durch

das

das bey der Leihebank aufgenommene Darlehn im mindesten verhintert worden ist.

§. 726.

Aus dem allen offenbaret sich, deucht mich, ganz deutlich, daß eine, mit denen Feuer-Assecuranz-Anstalten verbundene, Leihebank denenjenigen, so Häuser besitzen, zu Beförderung der Nahrung und Gewerbe, diejenige Unterstützung allerdings leisten kann, die man zeither, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes ausfindig zu machen, so sehr gewünschet hat. Allein, dieses ist noch nicht zureichend. Wenn eine solche Anstalt dem gemeinen Wesen einen vollkommenen Nutzen verschaffen soll; so müssen auch diejenigen, die keine Häuser haben, zu Beförderung ihrer Gewerbe, im Nothfall Geld zu finden wissen; meines Erachtens kann auch diesen durch die Feuer-Assecuranz-Anstalten geholfen werden.

Folglich können alle Manufacturiers so Häuser haben, allemal Geld erlangen.

§. 727.

Ich habe oben vorgeschlagen, auch die Mobilien bey denen Feuer-Assecuranz-Anstalten versichern zu lassen; und vermittelst dieser Einrichtung sehen wir einen Weg vor uns, auch denenjenigen Verlag und Unterstützung zu verschaffen, die keine Häuser besitzen. Die Bank kann ihnen nämlich die Hälfte des Werths von ihren versicherten Mobilien, als ein Darlehn herschießen, ohne daß sie Gefahr dabey lauft, als welches ich zu zeigen bemühet seyn werde. Es müssen nämlich nur solche Mobilien bey der Feuer-Versicherung zugelassen werden, die entweder als Geräthschaften und Handwerkszeug, zu Treibung der Gewerbe und Handwerke, gebraucht werden, oder die in dem Hause in die Augen fallen, und auf unmerkliche Art nicht aus dem Hause geschaffet werden können, als da sind Betten, Tische, Stühle, Schränke und dergleichen. Kleider, Wäsche und Kostbarkeiten sind von der Versicherung auszunehmen: und in der That ist auch hier die Versicherung so nothwendig nicht, weil sie bey Feuersgefahr noch am leichtesten gerettet werden können, und weil die Fortsetzung des Gewerbes durch ihren Verlust nicht gehintert wird. Bey unserm gegenwärtigen Vorschlage aber sind sie um so mehr von der Versicherung auszunehmen; weil die Bank, da sie in geheim loßgeschlagen, und fortgeschaffet werden können, dabey keine Versicherung zu finden vermögend ist.

Auf was Art diejenigen Geld erlangen können, so keine Häuser haben.

§. 728.

Alle diejenigen Arten von Mobilien nun, die bey der Feuer-Assecuranz-Societät versichert werden können, dürfen vermöge eines Gesetzes nicht an-

Wie die Bank dabey Sicherheit

erlangen kann.

ders, als durch öffentliche Licitation verkaufet werden. Alle andere Käufe, Verträge und Conceßionen müssen nicht die geringste Gültigkeit haben; sondern die Leihebank nimmt dieselbe so fort, als sie veräußert sind, ohne allen Proceß an sich. Diese Gesetze würden die Freyheit der menschlichen Handlungen keinesweges einschränken; denn niemand schreitet ohnedem zu denen Verkaufungen der vorhin bemerkten Mobilien und Geräthschaften, als mit dem es bereits auf das äußerste gekommen ist. Bey Erbfall und Veränderungen des Aufenthaltes aber ist es allemal, sowohl vor die Verkäufer, als vor das Publicum besser, wenn solche Sachen durch öffentliche Licitationen verkaufet werden. Wenn es nun mit der Veräußerung der Mobilien eine soche Beschaffenheit hat; so kann die Bank allemal die Hälfte des eingeschriebenen Werths derselben, der sich bey denenjenigen, die keine Häuser besitzen, auf eine vorhergegangene Taxe gründen muß, als ein Darlehn herschießen, ohne daß sie die mindeste Gefahr dabey läuft. Wenn dergleichen versicherte Mobilien im Feuer verunglücken; so ziehet die Feuer-Assecuranz-Casse das, von der Leihebank erhaltene, Darlehn von dem eingeschriebenen, und nunmehro zu vergütenden, Werthe derselben ab; und im Fall, daß die Eigenthümer absterben, und das Darlehn nicht wieder bezahlet, oder von einem, der sicher ist, übernommen wird; so wird die Leihebank die Hälfte des hergeschossenen Werths allemal durch öffentlichen Verkauf erhalten. Daß aber dergleichen Mobilien in geheim verkaufet werden, und mithin die Leihebank ihr Darlehn verliehren dürfte, ist so leicht nicht zu befürchten. Die Verkaufung solcher Mobilien macht ohnedem Aufsehens, und bleibet niemals verschwiegen; und niemand wird sich mit Kaufung derselben einlassen; da er, vermöge des Gesetzes, den Verlust seines Geldes befürchten muß.

§. 729.

Auf diese Art können die Manufacturiers und Fabricanten sich allemal selbst verlegen.

Eine solche Einrichtung der Feuer-Assecuranz-Anstalten würde demnach eine wahre Unterstützung der Gewerb treibenden Personen seyn. Sie würden zum nöthigen Verlag in ihren Handthierungen und Gewerben, allemal ohne Mühe Geld haben, und dasselbe zu ihren Nutzen behalten können; so lange es ihnen selbst gefällig wäre; denn die Leihebank würde niemand zur Wiederbezahlung zu treiben nöthig haben. Da die Interessen von denen, auf die Häuser und Mobilien hergeschossenen, Capitalien richtig fallen müssen, als zu welchem Ende die Leihebank selbst die Execution zu gebrauchen befugt ist; so würde sie auch ihren eignen Gläu-

bigern

bigern die Interesse richtig auszahlen können; und mehr hat die Leihebank zu Aufrechterhaltung ihres Credits nicht nöthig. Aus einer Bank, woraus die Interessen richtig fallen, ziehet niemand sein Capital so leicht zurück; und wann auch dieser, oder jener Banco-Gläubiger sein Capital selbst nöthig haben solte; so werden sich, bey vollkommenen Credit der Bank, zehn andere finden, die ihr Geld hineinlegen wollen. Es würde eine allzugroße Weitläuftigkeit erfordert haben, wenn wir die Einrichtung einer solchen Bank, in allen besondern Umständen und Kleinigkeiten, hätten an die Hand geben sollen. Genug, man siehet daß dieser Vorschlag thunlich ist, und daß statt des Schröderschen unzulänglich befundenen Mittels, die Gewerbe treibenden Personen zu unterstützen, eine andere Einrichtung möglich ist, welche ihren Endzweck besser erfüllet, und bey welcher diejenigen Schwierigkeiten nicht vorhanden sind, welche den Schröderschen Vorschlag unnütze machen.

Dritter Abschnitt

Von der Lebhaftigkeit des Umlaufes.

§. 730.

Nothwendigkeit eines ordentlichen Umlaufes.

Nachdem wir in denen vorhergehenden Abschnitten, sowohl das Wesen und den Endzweck des Geldes, und dessen Verhältniß zu den Waaren und Güthern, als auch die Nothwendigkeit einer genugsamen Menge Geldes zu dem Umlaufe und Verlage der Gewerbe abgehandelt haben; so kommen wir nun in diesem dritten Abschnitte auf die natürliche Beschaffenheit und die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Daß dieser Umlauf zu dem Wesen und Zusammenhange des Nahrungsstandes schlechterdings nothwendig ist, das haben wir oben schon verschiedentlich erinnert, und ist auch von selbst einzusehen. Der ganze Nahrungsstand, ja! man kann sagen, der ganze Staatskörper, empfängt durch den Umlauf der Güther und des Geldes lediglich sein Leben und Thätigkeit, eben so, wie die thierischen Körper ihr Leben und Thätigkeit durch den Umlauf des Geblüthes erhalten; und wenn alle Körper leiden, so bald der Umlauf des Geblüthes nicht gut und ordentlich beschaffen ist, oder Stockungen und Hemmungen unterworfen wird; so ereignen sich eben diese nachtheiligen Empfindungen in dem Nah-

rungsstande und dem Staatskörper, wenn dergleichen seinem Umlaufe wiederfähret.

§. 731.

Wie der Umlauf beschaffen seyn würde, wenn er ohne alle Hinternisse durchaus natürlich wäre.

Der Umlauf ist ein oft, oder unaufhörlich wiederhohlter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes zertheilen (§. 697); und wenn wir die Natur des Umlaufes recht bestimmen wollen; so müssen wir uns denselben vorstellen, wie er beschaffen seyn würde; wenn er vollkommen nach seinen natürlichen Wirkungen erfolgte, und nicht die geringste Hinterniß im Staate fände. Wenn dieser Zusammenfluß durchaus natürlich wäre; so würden das Geld und die Waaren einander wechselsweise an sich ziehen, und wenn sie ihren Zusamfluß verrichtet hätten; so würde sich das Geld ohne alle Verminderung wieder in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen; eben so wie in einem vollkommen gesunden Menschen das Bluth nach dem Herzen circuliret, und sich von daraus zwar in unendliche Adern und Bluthgefäße, aber ohalle Verminderung, Hemmung und Stockung wieder vertheilet. Diese Vergleichung ist vollkommen richtig; denn alle Zweige des Nahrungsstandes haben eben einen so genauen Zusammenhang und Verbindung mit einander, als die Bluthgefäße in dem menschlichen Körper. Ein jeder brauchet den andern zu seiner Unterstützung und Beförderung. Wenn der Zusammenfluß und Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren so vollkommen natürlich beschaffen seyn solte; so müßte niemand im Staate gefunden werden, der nicht arbeitete, * jederman aber, sowohl als die Regierung

* Diejenigen, so nicht arbeiten, müßten wenigstens liegende Güther besitzen, und daraus alle ihre Einkünfte nehmen; wie denn auch hier eben keine Handarbeit verstanden wird, sondern die Arbeiten mit dem Verstande, als z. E. der Bedienten des Staats und der Gelehrten, können in diesem vollkommen natürlichen Umlaufe gleichfalls statt finden, wenn sie nur lediglich von ihren Besoldungen und Verdienst leben. Kurz! die Sache kommt darauf an, daß alles, was ein jeder einnimt, aus dem Nahrungsstande kommt, und durch seinen Aufwand ohne alle Verminderung dahin wieder zurückgehet. Alsdenn würde niemand Geld borgen können und wollen; indem niemand Geld auffammlen würde; und so lange dieses vollkommene Verhältniß unter dem Zusammenflusse und der Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren durch nichts gestöhret würde; so lange würden die Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft gleich glücklich seyn, es möchte viel, oder wenig Geld im Staate seyn; denn die Menge des allgemeinen Vergütungsmittels würde von selbst ihre Eintheilung und Verhältniß nach den Waaren

rung müßte dasjenige, was er eingenommen hätte, ganz wieder aufwenden und ausgeben. Zugleich aber müßte der Staat einer beständigen Ruhe von außen genießen. Alsdenn würde der Umlauf eben so beschaffen seyn, wie in einem vollkommen gesunden Menschen. Er würde allezeit in einerley Ordnung und Verhältniß bleiben; es würde unaufhörlich einerley Maße circuliren; und der Staatskörper würde nach Maasgebung seines volkreichen Zustandes allen Wohlstand und Kräfte, oder politische Gesundheit, haben, deren er fähig wäre.

§. 732.

Allein dieser vollkommen natürliche Umlauf kann niemals statt finden.

Allein, es ist weit gefehlt, daß jemals eine bürgerliche Gesellschaft sich in einem solchen Zustande befunden hätte; und obgleich verschiedene alte Republiken durch weise Gesetze eine Gleichheit des Vermögens unter ihren Bürgern zu erhalten gesucht haben; so sind doch dieselben nur von geringer Wirkung gewesen. Es ist auch in der That nicht möglich, daß ein solcher Zustand jemals statt finden kann. Das Geld, als das allgemeine Vergütungsmittel, wird allemal mehr beliebt seyn, als die Waaren und Güther, obgleich der wahre Werth allemal auf diesen letztern beruhet, wie wir im ersten Abschnitt gezeiget haben. Die Ursache ist, weil sich das Geld besser verbergen und fortschaffen läßt, welches die meisten Menschen aus Vorsicht und andern Absichten vor nöthig befinden, um dadurch vor künftigen Nothfällen gesichert zu seyn, oder sich mit ihrem Vermögen in ein andres Land zu begeben, wenn es ihnen in diesem nicht mehr anstehet. Die Menschen haben auch eben so wenig gleichen Erwerb und gleiche Einkünfte, als sie gleiche Neigungen haben, ihre Einkünfte gänzlich wieder zu verzehren. Es kann also nicht anders seyn, als daß es Leuthe giebt, welche Geld sammlen. Dieses gesammlete Geld gehet also aus dem Umlaufe heraus; und das ist der erste und hauptsächlichste Umstand, wodurch der vollkommen natürliche Umlauf verändert wird.

§. 733.

Veränderung, so das Interesse in dem natürlichen Umlaufe wirket.

Wenn es Leuthe giebt, die Geld sammlen; so giebt es hingegen andere, die nicht so viel haben, als sie zu ihren Gewerben bedürfen. Diese ersuchen also jene, daß sie ihnen ihr gesammletes Geld auf eine Zeitlang zum Gebrauch überlassen sollen; und sie versprechen ihnen einen gewissen

Waaren und ihrer Nothwendigkeit finden. Jedoch muß man hierbey gleichfalls voraussetzen, daß eine solche Gesellschaft keinen Umgang und Commercien mit andern Völkern hat.

Vortheil. Das ist also der Ursprung desjenigen, was man Interesse nennet. Auf diese Art gehet zwar das, ehedem aus dem Umlaufe zurückbehaltene, Geld wieder in den Umlauf ein. Allein, es ist nun nicht mehr vermögend, den vorigen natürlichen und gesunden Umlauf zu erhalten. Es ist einem verdickten, und mit Fäulniß angesteckten, Geblüthe gleich, welches den ganzen Körper beschwehret. Die jährlichen Interessen, die davon gegeben werden müssen, sind eine Beschwehrde des ganzen Nahrungsstandes. Die Waaren, zu deren Verlag dieses Geld dienet, müssen nothwendig theurer gegeben werden, damit, außer dem Unterhalte und Gewinnste, die Interessen davon entrichtet werden können; und weil ein jeder eben den Vortheil von seinem Gelde haben will, wenn er es selbst nutzet, als wenn er es auslehnte; so ist dieses eine Beschwehrde geworden, die man allgemein dem Nahrungsstande aufgeleget hat, man mag eigne, oder entlehnte Gelder nutzen. Denn ein jeder rechnet die Interessen von dem, im Verlag habenden, Capital in voraus ab, ehe er seinen Unterhalt und Gewinnst bestimmet. Die Folge davon ist, daß alle Waaren um so hoch vertheuret werden, * als das Interesse im Lande ist; und weil bey dem Ausleihen der Capitalien vielerley Umstände Einfluß haben, welche dasselbe erleichtern, oder schwehr machen, davon wir in dem folgenden Hauptstück mit mehrern reden werden; so verursachet dieses Interesse eine große Veränderung in dem Umlaufe und dem Nahrungsstande, daß er nunmehr keinesweges diejenige natürliche Beschaffenheit hat, die wir vorhin (§. 731) vorgestellet haben.

§. 734.

* Es entstehet noch eine andere beschwehrliche Folge vor den Nahrungsstand daraus, nämlich, daß es die Menschen sehr bequehm finden, ohne Arbeit von ihren Interessen zu leben. Die Menschen werden demnach dadurch nicht allein zur Faulheit und zur Begierde angereizet, auf alle mögliche Art Geld zusammen zu raffen; sondern es entstehen auch allemal zwey entgegen gesetzte Partheyen im Volke. Denn diejenigen, so von ihren Capitalien leben, haben allemal einen, dem arbeitsamen Theile ganz entgegen gesetzten, Vortheil, und verhalten sich nach gerade wiederstreitenden Grundsätzen. Das solte aber nicht seyn; sondern des arbeitsamen Theiles Interesse solte der Grundsatz des ganzen Volkes seyn, weil sie eigentlich alle arbeiten solten, und weil der Wohlstand des ganzen Staats darauf beruhet. Man kann diese entgegen gesetzten Partheyen und Grundsätze nicht besser, als heutiges Tages in Engelland sehen, wo sie wirklich statt finden; und diejenige Parthey, welche aus denen Gläubigern der Krohne und des Nahrungsstandes bestehet, hat zeithero immer die Oberhand zu behaupten gewußt.

§. 734.

Schädliche Folgen, die aus einem hohen Interesse entstehen.

Ein hohes Interesse ist eines der größten Hinterniſſe in dem Umlaufe und in dem Aufnehmen des Nahrungsstandes. Die Waaren werden dadurch vertheuret, welches schon oft erinnerter maaßen dem auswärtigen Absatz der Waaren so nachtheilig ist. Je höher das Interesse ist, desto mehr wird die Begierde vermehret, dergleichen auf alle mögliche Art zusammen zu scharren, und destomehr werden die Leuthe von der Arbeit abgehalten; weil alsdenn ein mäßiges Capital zureichend ist, jemand den Unterhalt zu verschaffen. Wer in Teutschland zehen tausend Thaler Capitalien hat, der kann von denen Interessen leben, und braucht nicht zu arbeiten. Allein, die Interessen von zwey tausend Pfund Sterling sind in Engelland vor n mand zum Unterhalt zureichend; mithin, ohngeachtet er eben so viel, und nach jetzigen Münzfuß weit mehr, als zehen tausend Thaler in Teutschland besitzet; so muß er doch dabey Gewerbe treiben; wenn er sich unterhalten will. Dieses befördert den Zusammenfluß von Waaren, und mithin die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Wenn auch das Interesse hoch ist; so wird eine jede Anlage und Nahrungsart unterlassen, welche außer dem Unterhalte und Erwerbe nicht das Interesse abwirft. Dieses hintert viele Unternehmungen in der Cultur des Bodens, in Verbesserung der Landwirthschaft, in der Fischerey und Schiffarth, worauf doch der Grund eines blühenden Nahrungsstandes ankommt. Das geringe Interesse in Engelland ist unstreitig eines der größten Unterstützungsmittel von ihrem Flohre der Landwirthschaft und Commercien.

§. 735.

Worauf ein hohes Interesse ankommt.

Diese Beschaffenheit des Interesse im Lande kommt zwar allerdings auf die Menge des darinnen befindlichen Geldes an; und man kann allemal schließen, daß ein Land, wo ein niedriges Interesse statt findet, auch viel Geld hat. Allein, die Menge des Geldes ist nicht der einzige Grund von der Beschaffenheit des Interesse; und man würde zuweilen in Gefahr stehen, falsch zu schlüßen, wenn man urtheilen wolte, daß ein Land wenig Geld habe, wo ein hohes Interesse gegeben werden muß. Ein Land kann eine große Menge Geld haben, und doch das Interesse darinnen hoch seyn, wenn der arbeitsame Theil des Volkes in verschiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darinnen statt findet, und wenn es außer denen Gewerben und Commercien noch andere bequehmere Wege und Mittel giebet, sich zu bereichern. Dieses letztere ist insonderheit eines der

schäd-

schädlichsten Hinternisse wider einen ordentlichen und lebhaften Umlauf. Denn je mehr solche weit vortheilhaftigere und bequehmere Wege zu gewinnen, und sich zu bereichern, im Lande vorhanden sind, destomehr wird das Geld aus dem Umlaufe herausgehen. Alle Finanz-Verpachtungen sind ein solcher, dem Umlaufe sehr schädlicher, Weg. Unterdessen, wenn bey einer großen Menge Geldes im Lande dennoch hohe Interessen statt finden; so läßt sich doch die Sache nach dem Vorschlage des Herrn Marquis von Mirabeau nicht durch ein Gesetz von Verminderung der Zinsen heben, wie wir in dem vorhergehenden Buche in einer Anmerkung gezeiget haben; sondern diese Ursachen selbst müssen gehoben, und ausgerottet werden; und alsdenn werden sich die Interessen von selbst herunter setzen. Es ist hier eine Grundregul, daß je mehr sich der Umlauf seinem ersten natürlichen Zustande nähert, desto geringer wird das Interesse seyn.

§. 736.

Worauf der Grund des Umlaufes beruhet.

Diese Ursachen eines hohen Interesse, und ihre Schädlichkeit in dem Umlaufe, werden sich in mehrern veroffenbaren; wenn wir nun den Grund eines guten und ordentlich beschaffenen Umlaufes erwägen. Der Grund des Umlaufes kommt lediglich darauf an, daß ein jeder gegründete Hofnung vor sich siehet, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniß werde fortsetzen können (§. 697). Dieser Grund ist an sich selbst so deutlich und überzeugend, daß er keines Beweises bedarf. Jederman wird nur durch seinen eignen Vortheil angetrieben, und niemand will mit Schaden handeln. So bald also eine gegründete Furcht vorhanden ist, daß in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander eine Veränderung vorgehen werde; so hält er mit der Umtauschung an sich, und der Umlauf wird also gehemmet. Die Regierung ist ohnedem schuldig, den Vortheil der Privatpersohnen in Betracht zu ziehen, und solchen mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden. Allein, wenn sie auch ohne Nachtheil des Staats den Privatpersohnen Gewalt anthun könnte; so würde solches in dem Umlaufe am allerwenigsten angehen. Der Umlauf muß ganz frey seyn. Er kommt lediglich auf das eigne Vertrauen und Einsicht der Privatpersohnen an. Dieses zu zwingen ist vergeblich, und hat gar keine Wirkung. Das Vertrauen läßt sich so wenig zwingen, als das Gewissen, und ein jeder Zwang vermehret das Mißtrauen, und verursachet hier nichts, als eine Hemmung des Umlaufes.

§. 737.

§. 737.

So bald also eine Veränderung in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander vorgehet; so erfolget eine Stockung und Hemmung des Umlaufes; und je größer diese Veränderung ist, je größer und gefährlicher ist die Hemmung. Es ist gleichgültig, ob die Veränderung an den Waaren, oder an dem Gelde vorgehet; die Wirkung ist immer einerley. Wenn der Krieg den Handel stöhret, die Fortschaffung der Waaren aus einem Platze in den andern, oder aus denen Colonien in den Hauptstaat, hintert; so entstehet so fort eine Hemmung und Stockung in dem Umlaufe. Diese Arten von Waaren werden seltener, ihr voriges Verhältniß mit dem Gelde kann nicht mehr statt finden; und jederman hält mit seinen Waaren dieser Art an sich; weil er nicht versichert ist, ob sie nicht noch seltener werden, und mithin eine noch größere Veränderung in dem Verhältniß dieser Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen wird. Eben dieses ereignet sich, wenn eine große Menge Waaren durch Schiffbrüche untergehen, von Seeräubern genommen werden, oder sonst durch große Unglücksfälle verlohren gehen; desgleichen wenn durch üble Zeitumstände und Unglücksfälle im Staate die Verfertigung einer Art von Waaren gehintert wird.

Hemmung des Umlaufes, die durch Veränderung in dem Verhältniß der Waaren entstehet.

§. 738.

Obgleich die Wirkung ganz einerley ist, die Veränderung des Verhältnisses mag sich an dem Gelde, oder an denen Waaren, ereignen; so siehet man doch leicht, daß die Hemmung, so durch die Veränderung an dem Gelde entstehet, allemal viel allgemeiner, und mithin viel schädlicher und gefährlicher seyn muß. Das Geld ist das allgemeine Vergütungsmittel, und stehet mit allen Waaren ohne Unterschied in Verhältniß; dahingegen wird sich kaum, oder sehr selten, ein Fall ereignen, durch welchen das Verhältniß allgemein an allen Waaren geändert würde. Gleichwie also die Veränderung in dem Verhältnisse des Geldes allemal eine Hemmung im Umlaufe verursachet; so ist dieser Erfolg gleichmäßig zu gewarten, das zeitherige Verhältniß mag erhöhet, oder vermindert werden. Wird der zeitherige numeraire Werth erhöhet; so ist es der Verkäufer, welcher an sich hält; weil er den Umtausch des Geldes und der Waaren in dem erhöheten Verhältniß bey denen Ausländern nicht fortsetzen kann. Wird aber der zeitherige numeraire Werth vermindert;* so ist es der Käufer, der

Hemmung, die durch die Veränderung in dem Verhältniß des Geldes verursachet wird.

* Hier muß man zwey Fälle von einander unterscheiden. Das Geld kann von einem allzuhohen numerairen Werth wieder in seinen gerechten, mit dem in-

der zurückhält, weil er den Umtausch nicht in demjenigen Verhältniß fortsetzen kann, worinnen er das Geld empfangen hat.

§. 739.

Das Mißtrauen von allen Arten ist eine große Hinterniß des Umlaufes.

Da der Umlauf lediglich auf die gegründete Hofnung ankommt, daß man die Umtauschung des Geldes und der Waaren nach eben dem Verhältniß nerlichen Gehalt übereinstimmenden, Werth gesetzet werden; es kann aber auch demselben ein numerairer Werth beygeleget werden, der geringer ist, als der wahre innerliche Gehalt. Dieses letztere ist verschiedentlich in Frankreich unter Ludewig dem vierzehenten, und dem Regenten, Herzog von Orleans, geschehen. Es geschiehet in der Absicht der Unterthanen Vermögen an sich zu ziehen, oder die Schulden des Staats mit nichts zu bezahlen. Denn gemeiniglich werden die alten Münzsorten in einem sehr geringen Werth gesetzet, und neugeschlagene Species über ihren innerlichen Gehalt sehr erhöhet. Alsdenn wird anbefohlen, daß die Schuldner des Staats die Hälfte ihrer Schuldforderung in alten Münzsorten erlegen sollen; da ihnen denn dieselbe, nebst ihrer Schuldforderung, in neuen Species wieder bezahlet werden würde; so daß sie im Grunde, wenn man den innerlichen Gehalt gegen einander berechnet, vor ihre Schuldforderung fast gar nichts erhalten. Allein, das ist eine schändliche und niederträchtige Erfindung, die in der That von einem Diebstahl nicht sehr unterschieden ist. Von dieser Verminderung ist es hauptsächlich zu verstehen, daß die Käufer zurückhalten, weil sie ihr Geld in dem erniedrigten Werthe unter seinem innerlichen Gehalt nicht ausgeben wollen. Dahingegen, wenn bey eingerissenen Münzunordnungen, die Sache wieder in Ordnung gebracht, und der hohe numeraire Werth erniedriget werden soll; wie denn einem jeden solchen verdammlichen Unwesen endlich wieder gesteuret werden muß; so ist die Hemmung des Umlaufes allgemein. Niemand, so bald die Erniedrigung bekannt ist, oder stark vermuthet wird, will das Geld mehr in dem vorigen Werth annehmen; und ist es ein unüberlegtes Verfahren der Regierungen, wenn sie in ihren Edicten verordnen, daß die geringhaltigen Münzsorten noch eine Zeitlang in dem vorigen Werth genommen, und alsdenn von einem gewissen Tage abgewürdiget seyn sollen. Diese Verordnung hat nicht die geringste Wirkung. So bald die bevorstehende Erniedrigung bekannt ist; so nimmt diese Münzsorten niemand ferner an. In der That ist diese Abwürdigung der geringhaltigen Münzsorten eine der stärksten Hemmungen des Umlaufes, und eine der gewaltsamsten Erschütterungen des Nahrungsstandes, welche die allerschädlichsten Folgen hat. Da es nun doch endlich nach jedem Münz-Unwesen, wenn es genugsam Schaden angerichtet hat, endlich zu einer solchen Abwürdigung kommen muß; so solten alle Regenten, die ihr Volk liebten, vor diesen endlichen Stoß des Nahrungsstandes erzittern, und alle diejenigen, welche ihnen den Rath zu geringhaltigen Ausmünzungen geben, vor ihre und ihres Volkes ärgste Feinde ansehen

hältniß werde fortsetzen können (§. 697); so siehet man leicht, daß alle Arten von Mißtrauen dem Umlaufe äußerst schädlich sind, und demselben Hemmungen und Stockungen verursachen. Hierher gehöret nun vornämlich der Mangel des Credits im Lande; daher wir auch im folgenden Hauptstück von dem Credit ausführlich handeln werden. Allein, auch eine jede andere Art von Mißtrauen, sie sey von welcher Natur sie wolle, ist dem Umlaufe äußerst schädlich. Alle Regierungen, worinnen eine despotische und willkührliche Gewalt das Zepter führet, und unter welchen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen vorgehen, sind an tausend Arten, Mißtrauen zu erregen, sehr fruchtbar. Ja! es fehlet so gar in solchen Regierungen nicht daran, die zwar gütig und gelinde sind, denen es aber an festgesetzten Grundsätzen ermangelt; und die sich in einerley Umständen, bald so, bald anders entschließen. Daher gehören dergleichen festgesetzte und unbewegliche Grundsätze zu dem vornehmsten Caracter einer weisen Regierung; denn alsdenn kann ein jeder Unterthan ein vollkommenes Vertrauen fassen; weil er gewiß versichert ist, daß sich die Regierung so und nicht anders entschließen wird. Auch sogar ein ungegründetes Mißtrauen hat in Hemmung des Umlaufes alle Wirkung, die ein gegründetes haben kann; und man soll dannenhero auch die Veranlassungen zu ungegründeten Mißtrauen vermeiden;* und wenn es wieder verhoffen einreißt, dasselbe durch Vorstellungen und Bekanntmachungen von der wahren Beschaffenheit der Sache auszurotten suchen.

§. 740.

Hieraus kann man nun beurtheilen, worauf ein guter, ordentlich beschaffener Umlauf ankommt. Wenn der Umlauf nur mit niedrigen In- Worauf demnach ein guter ordentlich beschaffener Umlauf ankommt.

* Vielleicht kann man nicht ohne Grund die große Affectation der Geheimnisse, die bey gar vielen Regierungen statt findet, als eine solche Veranlassung zu öfters ungegründeten Mißtrauen ansehen. Denn wenn man aus nichtswürdigen Dingen große Geheimnisse macht, und doch gleichwohl wissen läßt, daß Geheimnisse obhanden sind; so müssen freylich allerley Vermuthungen und Befürchtungen entstehen. Ich halte es allemal vor ein Kennzeichen eines schwachen und kleinen Geistes, wenn er aus Dingen große Geheimnisse macht, welche die ganze Welt ohne Bedenken wissen kann. Denn das beweiset seine sehr eingeschränkte Einsicht, und daß er weder die Sache, noch ihre Folgen, genugsam kennet. Unterdessen ist an den meisten Höfen nichts so gewöhnlich, als diese Affectation der Geheimnisse. Allein, man würde sich auch sehr irren, wenn man glaubte, daß die Staaten durch große Geister regieret würden.

teressen beschwehret ist; wenn keine Veränderungen in dem Verhältniß der Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen, welche dem Umlaufe nachtheilig sind; * wenn keinerley Arten des Mißtrauens in dem Staate statt finden, und mithin jederman versichert seyn kann, daß er die Umtauschung des Geldes und der Waaren in dem nämlichen Verhältniß werde fortsetzen können; so kann man sagen, daß der Umlauf ordentlich und gut beschaffen ist. Kurz! jemehr sich der Umlauf seiner natürlichen Beschaffenheit nähert, die wir zum Eingange dieses Abschnittes vorgestellet haben, desto besser wird er allemal seyn. Wenn nun der Staat volkreich ist; so wird ein solchergestalt beschaffener Umlauf zugleich lebhaft seyn. Denn der vornehmste Grund von der Lebhaftigkeit des Umlaufes ist der volkreiche Zustand eines Staats. Hierzu kommt noch ein andrer Grund, den wir schon oben im Hauptstück von den inländischen Gewerben vorgestellet haben, nämlich ein großer Verbrauch der Landeswaaren; und wenn eine Nation keinen Umgang und Commercien mit andern Völkern hat; so sind diese allein die zwey Triebfedern von der Lebhaftigkeit des Umlaufes. Allein, wenn eine Nation auswärtige Commercien treibt; so muß noch eine dritte Triebfeder hinzukommen, die wir mithin hier ausführlich betrachten müssen.

§. 741.

Der beständige Einfluß einer neuen Geldmaße in den Umlauf befördert hauptsächlich dessen Lebhaftigkeit.

Diese dritte Triebfeder bestehet darinnen, daß die, im Umlauf befindliche, Summe Geldes beständig vermehret wird; oder daß unaufhörlich eine neue Geldmaße in den Umlauf eingehet. Dieser beständige Zufluß neuen Geldes muß natürlicher Weise eine große Lebhaftigkeit in dem Umlaufe wirken. Wenn eine neue Geldmaße in den Umlauf kommt; so ist solche von Arbeit, oder von Waaren, an sich gezogen worden. Diejenigen also, welche diese Art Waaren verfertiget, und bearbeitet haben, wodurch das Geld angezogen worden, haben mehr Vergütungsmittel, als sie sonst hatten. Dieses wird diese Waare beliebt machen, wie es sich bey jeder Waare ereignet; worzu viel Käufer vorhanden sind. Hierdurch wird der Preiß dieser Waare in etwas erhöhet werden. Allein, diese Veränderung des Verhältnisses des Geldes und der Waaren gegen einander, hat nichts weniger,

* Man muß hier diesen Zusatz, welche dem Umlaufe nachtheilig sind, wohl bemerken. Denn es giebt auch Veränderungen in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander, welche dem Umlaufe vortheilhaftig sind; davon wir in dem folgenden §. in mehrern reden werden.

weniger, als schädliche Folgen vor dem Umlauf. † Sie hat vielmehr die heilsamste Wirkung vor demselben. Da diejenigen, welche die beliebte Waare verfertigen und bearbeiten, wodurch die neue Geldmaße angezogen worden ist, mehr gewinnen; so wird dadurch ihre Arbeitsamkeit und Fleiß angefeuret werden, mehr dergleichen Waaren zu verfertigen. Es werden sich viele andere finden, die gleichfalls an diesem größern Gewinnst Antheil nehmen wollen, und mithin diese beliebte Waare verfertigen. Hierdurch wird ein größerer Zusammenfluß von dieser Waare und deren Verkäufern entstehen; und dadurch wird der vorhin verursachte höhere Preiß wieder verringert, und das vorige Verhältniß zwischen dem Gelde und dieser Waare wieder hergestellet werden; so daß der auswärtige Absatz mithin durch diesen erhöheten Preiß nicht leiden wird. Die neue Geldmaße, welche auf diese Art in diesen Zweig des Nahrungsstandes eingegangen ist, wird sich bald in alle andere Zweige vertheilen; indem die Verfertiger und Arbeiter dieser Waare, so das neue Geld an sich gezogen hat, tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequehmlichkeit des Lebens bedürfen; und wenn sich ihr Gewinnst vergrößert; so werden sie auch geneigt seyn, ihre Bequehmlichkeiten zu vergrößern. In allen Zweigen des Nahrungsstandes aber, wo diese neue Geldmaße durchgehet, wird sie eben die Wirkung, in Ansehung der Belebung der Arbeiter, und Beförderung eines größern Zusammenflusses von Waaren, zeigen, als bey der erstern; obgleich in einer geringern Proportion, weil sie mehr vertheilet ist. Wenn nun unaufhörlich eine neue Geldmaße in den Umlauf eingehet; so kann es nicht fehlen, daß er nicht sehr lebhaft werden müßte.

§. 742.

Es ist besser, wenn diese neue Geldmaße vor nothwendige Waaren eingehet.

Man muß hier wohl bemerken, daß ich in dem vorhergehenden §. allenthalben nur von einer neuen Geldmaße rede, die in den Umlauf eingehet. Eine neue Geldsumme, die nur in den Staat eingehet, und nicht in Umlauf kommt, träget nicht das geringste, weder zu Beförderung des Nahrungs-

† Damit ich die Sache nicht in Ungewißheit lasse, wenn die Veränderung in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander dem Umlaufe schädlich, und wenn sie vortheilhaftig ist; so will ich folgende Regul darüber geben. So bald diese Veränderung dadurch veranlasset wird, daß die Waaren und Güther des Landes vermehret werden; so ist sie dem Umlaufe vortheilhaftig. Denn das ist eine Vermehrung des wahren Reichthums. Allein, eine Veränderung ohne Vermehrung der Güther, oder gar durch Verringerung derselben, ist allemal schädlich.

rungsstandes, noch zur Lebhaftigkeit des Umlaufes bey. * Alles, was sie wirket, ist, daß sie den relativen Reichthum des Staats vermehret. Ja! es ist sogar zur Lebhaftigkeit des Umlaufes allemal besser, wenn das Geld zur rechten Thür in den Umlauf eingehet. Ich will so viel sagen, wenn es nur nothwendige und unentbehrliche Waaren sind, welche diese neue Geldmaße an sich gezogen haben. Haben entbehrliche, oder nur zur Verschwendung und Ueppigkeit dienende, Waaren diesen Dienst geleistet; so ist man erstlich wenig versichert, daß dieser neue Zufluß dauerhaftig seyn werde; weil andere Nationen diesen Weg des Einflusses am ersten zu versperren suchen, und weil sich hierinnen so leicht der Geschmack verändert. Sodann geschiehet die Vertheilung dieses neuen Geldzuflusses in die andern Zweige des Nahrungsstandes nicht so vollkommen und gleichmäßig, als wenn es durch nothwendige Waaren geschiehet. Diejenigen, so Waaren, die blos zur Ueppigkeit und Pracht dienen, verfertigen lassen, und verkaufen, gewinnen gemeiniglich weit mehr daran, als man an denen unentbehrlichen Waaren Vortheil hat. Sie brauchen auch nicht so viel Arbeiter und Materialien. Mithin bleibet der Gewinnst in wenigen Händen; und es währet sehr lange, ehe sich die eingegangene Summe in die andern Zweige

* Da der Wohlstand des Staats allerdings auf die Lebhaftigkeit des Umlaufes ankommt; so, deucht mich, ist es die Sache einer weisen Regierung, es in die Wege zu richten, daß eine, in den Staat eingegangene, neue Geldsumme auch wirklich zur Circulation kommt; und hierzu kann sie durch Vermehrung des Kriegesheeres, durch Unternehmung wichtiger Werke zur Bequehmlichkeit des Landes und der Commercien, nämlich durch Anlegung der Canäle, Schiffbarmachung der Ströhme, durch den Bau vortreflicher Landstraßen, und durch viele andere Wege, genugsame Gelegenheit finden. Wenn der Nahrungsstand und der Umlauf schlecht beschaffen ist; so glaube ich, daß es der Weisheit der Regierung allemal gemäßer ist, solche zur Circulation zu bringen, als solche in den Schatz zu legen. Es ist meines Erachtens mit der Weisheit der Regierung nichts so wenig übereinstimmend, als ein großer Schatz in einem Lande, wo genugsame Summen in der Circulation fehlen. Wenn erst der Nahrungsstand blühet, und der Umlauf lebhaft ist; alsdenn ist es Zeit daran zu denken. Das ist eben, als wenn ein Privatmann alle Dreyer, die er erübriget, beyscharret, und seinen Boden schlecht cultiviret, oder den Grund und die Anlage seines Gewerbes durchaus mangelhaftig läßt. Man kann ihn mit vollkommener Gewißheit voraus sagen, daß er niemals reich werden wird; so, wie ein solcher Regent bey allen seinen Schätzen niemals wahrhaftig reich und mächtig seyn wird. Denn das ist er allein, wenn er ein reiches und volkreiches Land hat.

Zweige des Nahrungsstandes vertheilet. Ganz anders aber verhält es sich mit denen nothwendigen und unentbehrlichen Waaren, wo die Menge der Arbeiter, der beträchtliche Preiß der Materialien, und der mäßige Gewinnst, den man daran macht, verursachen, daß die neue Geldmaße eben so bald, als sie eingegangen ist, sich wieder in alle andere Zweige des Nahrungsstandes vertheilet. Zu geschweigen, daß bey nothwendigen Waaren allemal eine größere Menge Menschen ihren Unterhalt finden.

§. 743.

Dreyerley Wege, wodurch neue Geldmaßen in den Umlauf eingehen.

Es giebt nur dreyerley Wege, wodurch große Geldsummen in den Umlauf eingehen können. Der erste sind die Bergwerke, der zweyte bestehet in dem Aufwande, den reiche Fremde im Lande machen; und der dritte beruhet in denen auswärtigen Commercien. Es wird also nöthig seyn, daß wir einen jeden von diesen Wegen besonders betrachten. Man könnte zwar die Herstellung des Credits vielleicht als einen vierten Weg betrachten; weil dadurch viele Geldsummen wieder zur Circulation kommen können, welche derselben auf eine lange Zeit entzogen gewesen sind. Allein, das ist mehr eine Wiederzurückgabe dessen, was der Mißcredit dem Umlaufe geraubet hatte, als daß es vor einen neuen Einfluß in den Umlauf angesehen werden könnte.

§. 744.

1) Durch die Bergwerke.

Die Bergwerke sind allerdings ein guter Weg, wodurch neue Geldmaßen in den Umlauf eingehen können; aber in so weit, als dadurch viele Menschen ernähret werden, die durch dasjenige, was sie zu ihrer Nothdurft und Bequehmlichkeit nöthig haben, ihren Arbeitslohn in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen, und mithin zum Umlaufe neue Summen verschaffen. Allein, die Ausbeuthe der Gewerke selbst kommt hier viel weniger in Betracht, so reich dieselbe auch seyn mag. Ein Besitzer von einträglichen Kuxen ist deshalb eben nicht geneigt, mehr zu verzehren; und gemeiniglich sind sie in den Händen solcher Leuthe, die keine Gewerbe treiben, und die mithin durch deren Vergrößerung die Ausbeuthe nicht zur Circulation bringen. Hieraus folget, meines Erachtens, die Regul, daß der Staat die Wichtigkeit der Bergwerke nicht nach der Ausbeuthe der Gewerken, die ihm ziemlich gleichgültig seyn kann, sondern nach der Menge der Arbeiter, die darauf gehalten werden, beurtheilen, und alles anwenden muß, solche Werke aufrecht zu erhalten.

§. 745.

§. 745.

2) Durch den Aufwand reicher Fremden.

Der Aufwand, den reiche und ansehnliche Fremde im Lande machen, trägt gleichfalls nicht wenig bey, neue Geldsummen zur Circulation zu bringen; denn alles, was sie im Lande verzehren, gehet so fort in den Umlauf. Wenn ein Land von denen Fremden gesuchet werden soll; so muß es viele Vorzüge haben. Die Wissenschaften und Künste müssen darinnen blühen; und außerordentliche Werke der Kunst müssen die Neugierde der Fremden reizen; oder die Höflichkeit und Artigkeit in der Lebensart und dem Umgange müssen die Fremden an sich ziehen. Eben dieses kann auch ein außerordentlicher Glanz und Pracht des Hofes wirken; und ein, mit vollkommenen Geschmack und guter Erfindung angeordnetes, Fest des Hofes, oder eine, mit großer Pracht und außerordentlichen Auszierungen versehene, Opera kann durch den Aufwand der Fremden, die dadurch herbey gezogen werden, so viel und noch mehr neues Geld zur Circulation bringen, als der ganze Aufwand des Hofes dabey beträget. Die Pracht des Hofes, die zu diesem Endzweck geschiehet, ist demnach gar nicht verwerflich. Allein, dieser Endzweck kann einer unüberlegten Verschwendung, und übeln Wirthschaft des Hofes, nicht zur Entschuldigung dienen. Ein Hof, der Schulden macht, oder die Unterthanen mit unmäßigen Abgaben bedrücket, um eine so übel gegründete Pracht zu unterhalten, raubet mit der einen Hand den Vortheil gedoppelt wieder, den er mit der andern Hand der Circulation gegeben hat. Wenn eine solche Pracht vernünftiger Weise statt finden soll; so muß die Haushaltung des Staats solchergestalt eingerichtet seyn, daß dadurch dem Staate und denen Unterthanen keine Beschwehrde zugefüget wird.

§. 746.

3) Durch die auswärtigen Commercien, wenn die Handlungsbalanz gewonnen ist.

Allein, der beste und wirksamste Weg, neue Geldsummen in den Umlauf zu bringen, und mithin dessen Lebhaftigkeit zu befördern, bleiben dem ohngeachtet allemal die Commercien. Das ist, wie wir uns schon oben dieses Gleichnisses bedienet haben, die rechte Thüre, durch welche das Geld in den Umlauf eingehen muß; weil es gemeiniglich vor nothwendige und unentbehrliche Waaren, mit einen mäßigen Gewinnst, und zum Unterhalt einer Menge von Arbeitern eingehet, und sich mithin von selbst so fort in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilet. Dieses ist auch ein beständig anhaltender Weg, wodurch unaufhörlich ein neuer Zufluß geschiehet; und dadurch wird eben die rechte Lebhaftigkeit des Umlaufes unterhalten;

dahin-

dahingegen ein Zufluß, der bald wieder aufhöret, und eine Zeitlang stocket, ehe er sich wieder von neuen ergießet, bey weiten nicht eine so gute Wirkung haben kann; weil zwischen dem ersten und folgenden Zufluß eine Leere entstehet, die binnen der Zeit den Umlauf wieder in seine vorige Langsamkeit ziehet. Ein unaufhörlicher Geldzufluß in den Umlauf durch die Commercien setzet voraus, daß das Land die allgemeine Handlungsbalanz mit auswärtigen Nationen gewonnen hat; denn sonst kann kein Geld durch die Commercien in den Umlauf eingehen. Das Hauptwerk kommt also auf die Gewinnung der Handlungsbalanz an; und ein Volk, das bis auf diesen Punct gekommen ist, wird einen blühenden Nahrungsstand, einen lebhaften Umlauf, weit ausgebreitete Commercien und Schiffarth, und kurz! alles haben, was ein Volk glücklich und mächtig machen kann. Wir haben aber von der Gewinnung der Handlungsbalanz schon in dem Hauptstück von den Commercien gehandelt; und es ist unnöthig, hier etwas davon zu wiederholen.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück
Von dem Credit im Lande.

§. 747.

Nothwendigkeit des Credits im Lande.

Der Credit im Lande ist allerdings ein wichtiger Umstand in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes; weil die Waaren beständig aus einer Hand in die andere gehen, und dahero gar öfters auf Treu und Glauben überlassen werden müssen (§. 628). Wenn nun der Credit im Lande schlecht beschaffen ist; so leidet nicht allein der Absatz der Waaren; sondern der Umlauf muß sich auch natürlicher Weise in einem schlechten Zustande befinden; weil wir in dem vorhergehenden Hauptstück genugsam gezeiget haben, daß ein jedes Mißtrauen, es sey von welcher Natur es wolle, allemal eine Hemmung in dem Umlaufe verursachet. Der Mangel des Credits aber ist gewiß eines derer größten Mißtrauen, das sich in einem Staate befinden kann, und welches viele andere Arten des Mißtrauens in sich schließet. Der Credit ist also zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes so nothwendig, daß man sich diesen Zusammenhang gar nicht vorstellen kann; wenn der Credit ermangelt. Die Sache ist also allerdings so wichtig, daß sie in einem eignen Hauptstücke abgehandelt zu werden verdienet.

§. 748.

Es sind hier zwey Abschnitte zu machen.

Alles, was wir in diesem Hauptstück zu sagen haben, wird sich in zwey Haupt-Betrachtungen einschließen lassen. Wir werden erst von der Aufrechterhaltung des Credits, und denen darzu erforderlichen Mitteln, zu handeln haben. Wir werden finden, daß das allerwichtigste unter diesen Mitteln darauf ankommt, daß man in allen Schuldsachen eine schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit ausübet. Besonders aber ist dieses in allen Wechsel- und Handelssachen nöthig. Damit nun dieses um so eher geleistet werden könne; so sind fast in allen Landen die Handels- und Wechsel-Angelegenheiten von der Langsamkeit der übrigen Rechtssachen abgesondert, und ihren besondern Gerichten unterworfen. Diese Handels- und Wechsel-Gerichte sind demnach der Gegenstand, der unsere

zweyte

zweyte Haupt-Betrachtung erfordert. Folglich wird es nöthig seyn, daß wir dieses Hauptstück in zwey Abschnitten vortragen. Der erste Abschnitt wird von der Aufrechterhaltung des Credits, und der zweyte von denen Handels- und Wechsel-Gerichten handeln.

Erster Abschnitt

Von der Aufrechterhaltung des Credits.

§. 749.

Vorderst müssen wir uns hier einen richtigen Begriff zu machen suchen, was der Credit ist. Es ist aber derselbe das Vertrauen, so jemand bey andern findet, sich ihres Geldes und Vermögens zu seinen gegenwärtigen Bedürfnissen und Gewerben zu bedienen; indem man von ihm die Meinung hat, daß er das ihm Anvertraute zu seiner Zeit wieder erstatten werde. Derjenige, so andern Geld und Güther anvertrauet, heißet der Gläubiger; derjenige aber, welcher Geld und Güther von einem andern, unter der Bedingung der Wiedererstattung, empfängt, wird der Schuldner genennet. In der That aber ist die Meinung, welche der Gläubiger von der Sicherheit seiner Wiederbezahlung gefasset hat, der Grund des ganzen Credits. Es ist nicht einmal nöthig, daß diese Sicherheit vollkommen vorhanden ist. Es ist genug, wenn der Gläubiger die Meinung davon hat. Es würde vielleicht gar nicht möglich seyn, daß alle Gläubiger des Staats von Engelland ihr Geld wieder erlangen könnten, wenn solches auf einmal gefordert würde. Wahrscheinlich ist in ganz Engelland, ohngeachtet es ohnstreitig die reichste Nation unseres Welttheiles ist, kaum so viel Geld vorhanden, als die Schulden des Staats betragen. Allein, dem ohngeachtet hat der Staat von Engelland den allervollkommensten Credit; und ist noch immer im Stande, mehr Geld aufzunehmen; weil jederman von der Sicherheit seiner Wiederbezahlung eine gute Meinung gefasset hat. Diese Meinung kommt lediglich darauf an, daß der Staat die Schuldverschreibungen, oder die Papiere, in vollkommenen Credit zu erhalten weiß; und so lange dieses geschiehet, ist auch jederman insbesondere von der Sicherheit seiner Wiederbezahlung genugsam versichert; weil er mit diesen Papieren eben das ausrichten kann, als mit baaren Gelde.

Begriff von dem Credit, und worauf dessen Grund ankommt.

§. 750.

Unterschied unter dinglichen und persöhnlichen Credit.

Die Meinung, welche jemand von der Sicherheit seiner Wiederbezahlung gefasset hat, gründet sich auf zweyerley Gegenstände, auf Sachen, und auf Persohnen; und daher kann man den Credit, in Ansehung der Gläubiger, in zweyerley Arten eintheilen, in dinglichen, und in persöhnlichen Credit. Der dingliche Credit beruhet in der Versicherung auf des Schuldners bewegliches und unbewegliches Vermögen, entweder durch Uebergebung desselben in die Bewahrung des Gläubigers, oder durch gültige, von denen Gesetzen gebilligte, Verschreibungen. Der persöhnliche Credit hingegen beruhet in dem Vertrauen, das der Gläubiger auf den guten Zustand des Vermögens seines Schuldners, und auf dessen Klugheit, Geschicklichkeit, gute Ordnung und Wirthschaft, und insonderheit auf dessen Redlichkeit, setzet. Zuweilen siehet auch der Darleiher auf beyde Arten des Credits zugleich. Der dingliche Credit verschaffet dem Gläubiger mehr Sicherheit; weil dieser Credit weder verschwindet, noch außer denen Unglücksfällen der Veränderung unterworfen ist. Allein, er schränket sich genau auf den Werth der vorhandenen Güther und Sachen ein. Der persöhnliche Credit setzet zwar gleichfalls voraus, daß Güther und Sachen vorhanden sind, oder daß sich der Schuldner bestreben wird, solche zur Sicherheit des Gläubigers zu verschaffen; aber er ist doch überhaupt von einer ganz andern Natur, als der dingliche; und seine Wirkung und Einfluß in den Umlauf und den Nahrungsstand ist von dem dinglichen gar sehr unterschieden.

§. 751.

Zu dem Umlaufe und dem Nahrungsstande wird der persöhnliche Credit erfordert.

Der dingliche Credit ist eigentlich, wenn man die Sache im Grunde betrachtet, gar kein Credit zu nennen. Denn wenn die Gläubiger ihr Geld und Waaren auf keine andere Art andern anvertrauen, als daß sie davor andre Güther und Waaren, entweder wirklich in Verwahrung nehmen, oder mit allen Feyerlichkeiten der Gesetze verpfändet erhalten; so kann man nicht sagen, daß sie ein Vertrauen bezeugen, welches doch der Credit nothwendig voraussetzet. Dieser dingliche Credit träget auch zu Beförderung des Umlaufes und des Nährungsstandes wenig, oder gar nichts bey. Die Ueberantwortung andrer Güther und Sachen zu wirklicher Bewahrung an den Gläubiger, ist ein sehr beschwehrlicher Umstand vor dem Schuldner, welcher ihm hintert, von diesen Sachen in seinen Gewerben und Handthierungen den nöthigen Gebrauch zu machen, und dannenhero sehr zu seinem Nachtheil gereichet. Die gerichtlichen Verschreibungen

bungen und Verpfändungen der Güther aber erfordern so viel Umstände und Kosten, daß sie mit der Geschwindigkeit und Lebhaftigkeit des Umlaufes, und mit der darzu erforderlichen Leichtigkeit und geringem Interesse, wenig übereinstimmen. Wenn also ein Land keinen andern, als einen dinglichen Credit hat; so kann man eigentlich gar nicht sagen, daß der Credit darinnen statt findet; und man siehet leicht, daß die Landespolicey alle ihre Maasreguln dahin richten muß, den persöhnlichen Credit im Lande zu gründen und aufrecht zu erhalten. * Denn dieser allein ist es, welcher zu dem Umlaufe und zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes erfordert wird.

* Diesen persöhnlichen Credit zu gründen, und aufrecht zu erhalten, kann der Regierung nicht viel Mühe machen. Nebst andern Maasreguln, die wir bald ausführlich erörtern werden, wird insonderheit die Redlichkeit der Schuldner darzu erfordert; und hierzu sind alle Menschen schon an sich selbst geneigt. Ich beklage, daß ich nicht eben behaupten kann, daß dieses aus Liebe zur Redlichkeit selbst geschiehet; sondern der eigne Vortheil, diese Haupttriebfeder aller menschlichen Handlungen, verbindet hier schon einen jeden Menschen selbst genugsam zur Redlichkeit. Der persöhnliche Credit ist eine so große Unterstützung und Beyhülfe des Fleißes; und man kann ohne demselben so wenig jemals zu Vermögen gelangen, welches doch alle Menschen zur Absicht haben, daß alle diejenigen, welche Verstand haben, von selbst allemal geneigt sind, sich ihres eignen Interesse wegen bey persöhnlichen Credit zu erhalten; indem sie wohl einsehen, daß der zeitige Vortheil, den sie sich durch einen unredlichen Streich verschaffen können, ihnen in der Folge ihres Lebens weit mehr Schaden verursachen wird. Diese, zu dem persöhnlichen Credit erforderliche, Redlichkeit würde demnach ohne alle Gesetze in dem Staate entstehen; wenn das Urtheil der Menschen von einer unredlichen That vollkommen frey wäre. Allein, wenn ein Banqueroutier seine Gläubiger zwey und dreymal betrogen hat, und doch nicht allein Vermögen hat, sondern vor einen ehrlichen Mann gilt, der diejenigen von denen Richtern bestrafen lassen kann, die ihm Vorwürfe machen; wenn derjenige ein angesehener Mann ist, welcher durch unredliche Streiche Vermögen erworben hat, dem die Staatsbedienten und Richterlichen Persohnen Hochachtung bezeugen, weil sie vielleicht Vortheil von ihm ziehen; alsdenn werden Gesetze nöthig, um die kleinen verworfenen Menschen in Zaum zu halten, die auf eine plumpe Art unredlich seyn wollen. Ich muß hier dasjenige noch einmal wiederholen, was ich schon so oft gesagt habe; nämlich der eigne Vortheil würde die Handlungen der Menschen, zu dem gemeinschaftlichen Besten, in die vortreflichste Uebereinstimmung setzen, wenn in den Staaten nicht so viel Hinternisse vorhanden wären.

§. 752.

Das ganze Wechselgeschäfte beruhet lediglich auf dem persöhnlichen Credit.

Wie wichtig und nothwendig aber der persöhnliche Credit vor ein Land ist, das einen blühenden Nahrungsstand und Commercien zu erlangen gedenket; das bedarf keines andern Beweises, als daß wir nur erinnern, daß das wichtige Wechselgeschäfte lediglich auf diesem persöhnlichen Credit beruhet. Ein Land aber würde gewiß eine sehr elende Beschaffenheit in Ansehung seiner Gewerbe und Commercien haben; wenn gar kein Wechsel-Negotium darinnen statt fände. Es lassen sich aber alle Arten von Wechsel in zwey Hauptclassen bringen. Entweder es sind Uebertragungen, oder Anweisungen, gegenseitiger Schuldforderungen, wodurch die Fortschaffung des Geldes in Natur von einem Ort zum andern, oder aus einem Lande in das andere, erspahret wird; oder es sind schriftliche Versprechungen, daß jemand zu gewissen Zeiten und Orthen eine darinnen benannte Summe Geldes auszahlen will; und welche, wenn der Aussteller vollkommenen Credit hat, indessen bis zur Zahlungszeit statt baaren Geldes aus einer Hand in die andere gehen können.* Man siehet leicht, daß beyde

* Es wird nicht undienlich seyn, daß wir beyde Arten der Wechsel etwas ausführlicher erläutern. Die erste Art findet sonderlich unter denen Kaufleuthen verschiedener Nationen statt; und sie hat zur Absicht, die Kosten und Gefahr der Fortschaffung des Geldes in Natur zu erspahren. Sie erfordert dannenhero gegenseitige Schulden, oder daß zwey Kaufleuthe in Correspondenz und Rechnung mit einander stehen, und gewohnt sind, die gegenseitigen Anweisungen an einander zu bezahlen. Es sind hier besonders zwey Umstände zu bemerken, das Pari des Wechselpreises und der Cours. Durch das Pari werden die verschiedenen Geldsorten zweyer Länder nach ihrem innerlichen Werthe auf das genaueste mit einander verglichen, dergestalt, daß man bestimmt, was z. E. 100 Pfund Sterling nach Hamburgischen Banco-Geld betragen. Der Cours aber kommt theils auf die Menge der Schulden an, die ein Land an das andere zu bezahlen hat; und nach einem Lande, das die Handlungsbalanz an das andere zu bezahlen hat, ist der Wechselcours allemal niedrig; theils aber beruhet er auch auf der Beschaffenheit des öffentlichen Credits; und die Aenderung in dem Münzwesen, wie auch die Mängel in dem Credit der Nation, machen den Cours in dieses Land gleichfalls niedrig. Beyde Umstände zusammen genommen heißen der Wechselpreis; und die politischen Maasreguln der Regierung haben in keinen Theil des Handels so großen Einfluß, als in diesen. Wannenhero er auch eine ganz besondere Aufmerksamkeit der Regierung erfordert. Die zweyte Art der Wechsel, oder die schriftlichen Versprechungen, daß jemand zu gewisser Zeit eine bestimmte Summe Geldes auszahlen wolle, sind gleichsam Zeichen des Geldes; und als solche können

beyde Arten von Wechseln nichts weniger, als den dinglichen Credit zum Grunde haben, sondern sich lediglich auf den persöhnlichen Credit gründen.

§. 753.

Eintheilung des Credits, in besondern, allgemeinen und öffentlichen.

Der persöhnliche Credit, den man allemal verstehen muß, wenn von dem Credit in Ansehung des Nahrungsstandes die Rede ist, theilet sich ferner in drey Hauptarten, in den besondern, allgemeinen und öffentlichen Credit. Der besondere Credit ist derjenige, denn eine jede Privatperson, sie mag Gewerbe, oder Commercien treiben, oder nicht, vor sich selbst hat; und er gründet sich nicht allein auf die gute Meinung, die er von dem Zustande seines Vermögens, von seinem Fleiß, Geschicklichkeit und Redlichkeit andern beyzubringen gewußt hat (§. 750); sondern auch auf die Beschaffenheit der Gesetze und anderer Maasreguln, welche die Regierung zu Aufrechterhaltung des besondern Credits eingeführet hat. Aus denen Meinungen aber, die man von allen Credit der Privatpersohnen eines Landes, und insonderheit der Kaufleuthe, gefasset hat, erwächset der allgemeine Credit. Dieser ist also nichts anders, als die gute Meinung, die man von den Kaufleuthen, und andern Privatpersohnen eines Landes hat, wegen des, ihnen anzuvertrauenden, Geldes und Güther, sowohl in Ansehung des guten Zustandes ihres Vermögens und ihrer Redlichkeit, als in Ansehung der guten Gesetze und Anstalten zu Aufrechterhaltung des Credits, vollkommen gesichert zu seyn. Der öffentliche Credit aber ist das Vertrauen, welches die Cassen des Regenten, die Landstände, große Handlungs-Gesellschaften, die Banken des Landes, und andere öffentlichen Anstalten, welche gleichsam das ganze Volk vorstellen, sowohl in- als außerhalb Landes vor sich haben, damit ihnen andere ihr Vermögen anvertrauen. Die Aufrechterhaltung des besondern und allgemeinen Credits beruhet, in Ansehung der Policey, ganz auf einerley Mitteln und Maasreguln, weil sie beyde auseinan-

nen sie statt baarer Zahlungen aus einer Hand in die andere gehen. Sie befördern dannenhero die Lebhaftigkeit des Umlaufes, und die Regierung hat auf alle Art darzu Vorschub zu thun. Dieses geschiehet, wenn sie ihnen einen besondern Vorzug vor denen Buchschulden, und andern persöhnlichen Schulden, beyleget; allenfalls aber könnte man dieser Art von Wechseln eine längere Nachsicht gestatten. Ueberhaupt aber muß die Regierung über beyde Arten der Wechsel die vorsichtigsten und wirksamsten Gesetze und Ordnungen ertheilen, damit sie ihren Endzweck erfüllen, einen vollkommenen Credit erhalten, und die Lebhaftigkeit des Umlaufes befördern können.

einander erwachsen. Allein, der öffentliche Credit erfordert besondere, und davon verschiedene Maasreguln. Wir wollen also die Mittel zu dem besondern und allgemeinen, und sodann auch die Maasreguln zu dem öffentlichen Credit nach einander betrachten.

§. 754.

Beschaffenheit der Gesetze zu Aufrechterhaltung des besondern und allgemeinen Credits.

Das erste und hauptsächlichste Mittel, zu Aufrechterhaltung des besondern und allgemeinen Credits, sind wohl ohne Zweifel gute Gesetze. Diese Gesetze müssen die Schuldner, welche ihrer Schuld geständig, oder derselben durch ausgestellte Documente, oder durch andere zureichende Beweise, genugsam überführet sind, ohne alle Verzögerung, und benöthigten Falls durch strange Zwangsmittel, zur Bezahlung anhalten. Jedoch kann sich dieses billiger Weise, und nach dem Endzwecke, den man dabey hat, nur von Kaufleuthen, Fabricanten, und solchen Personen verstehen, die wirklich Gewerbe treiben. Dergleichen Gesetze ohne Unterschied auf alle Privatpersohnen zu erstrecken, wird nicht allein zu Aufrechterhaltung des Credits gar nicht erfordert, sondern stimmet auch mit der bürgerlichen Freiheit, und dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, sehr wenig überein. *

Vor

* In diesem Betracht stimmen die Gesetze in Engelland mit der Natur und Beschaffenheit eines freyen Volkes, welches die Freyheit seiner Bürger über alles schätzen, und derselben nicht eher zunahe treten soll, bis es die Wohlfarth des Staats nothwendig erfordert, sehr wenig überein. Die Wohlfarth des Staats erfordert den Credit unter den Kaufleuthen und Gewerbe treibenden Persohnen aufrecht zu erhalten; weil sonst weder der Nahrungsstand blühend, noch der Umlauf lebhaft seyn kann. Allein, sie erfordert nicht, daß Schuldner, die ganz und gar kein Gewerbe treiben, mit der äußersten Stränge verfolget werden müssen. Die Gesetze müssen bey Schuldnern, die Waaren kaufen und consumiren, oder die zu ihrem Aufwand Geld borgen, die Vorsicht des Gläubigers voraussetzen; und sie können dieses thun, ohne daß der Zusammenhang des Nahrungsstandes und der Umlauf im geringsten dabey leidet. In solchen Fällen ist gar kein persöhnlicher Credit nöthig; hier ist der dingliche zureichend; und es ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden, warum die Gesetze der Unvorsichtigkeit der Gläubiger mit so äußerster Stränge zu statten kommen solten. Wenn demnach die Gesetze in Engelland alle Schuldner ohne Unterschied, auch diejenigen, so keine Gewerbe treiben, und so gar wegen geringer Summen von einigen Pfund Sterling zum Gefängniß verdammen, wenn der Schuldner nicht sofort bezahlen, oder Bürgen schaffen kann; und zwar ohne daß weder der Schuldner, noch die Obrigkeit vor seinen Unterhalt sorgen darf; so sind dieses in allen Betracht sehr harte, ja! man kann mit Recht

sagen,

Vor allen Dingen aber werden stränge Gesetze wider die muthwilligen, und durch Verschwendung, oder unordentliche Wirthschaft verursachten, Banqueroutte erfordert; und meines Erachtens würde nichts so billig seyn, als gesetzlich zu verordnen, daß diejenigen Falliten, so nicht klahr beweisen könnten, daß sie durch große und offenbare Unglücksfälle um ihr Vermögen gekommen sind; denn kleine Unglücksfälle, und verliehrende mäßige Schulden, von welchen niemand frey ist, muß ein jeder vernünftige Mann durch seine gute Wirthschaft wieder ersetzen; niemals wieder zugelassen werden solten, Handlung zu treiben. * Offenbar vorsetzliche und betrügliche Falliten aber solten nicht allein vor unehrlich erkähret, sondern auch gleich denen Dieben, die sie in der That sind, bestrafet werden. Die Gesetze dürfen auch den Wucher, und die wucherlichen Contracte, nicht außer Acht lassen, als welcher dem Credit äußerst nachtheilig ist; und es ist eine sonderbare, und mit der Weisheit der Regierungen wenig verträgliche, Sache,

sagen, tyrannische Gesetze, welche mit denen übrigen Verfassungen von Engelland nicht die geringste Uebereinstimmung haben. Nichts kann auch so leicht zu tausenderley Ungerechtigkeiten gemißbrauchet werden, als solche Gesetze; und ein Feind, oder ungerechter Verfolger, kann sich daselbst auf keine leichtere Art rächen, und sich denjenigen aus dem Wege schaffen, der ihm in seinen bösen Absichten hinterlich ist, als wenn er sich versöhnet, freundlich stellt, und seinen Feind anlocket, daß er Geld, oder Waaren, von ihm borget. Wenn auch wohlgeschriebene Romane Schilderungen von den Sitten und dem Zustande der Zeiten sind; so kann man gar nicht zweifeln, daß dieses nicht häufig geschehen solte. Die besten Englischen Romane sind mit solchen Begebenheiten erfüllet.

* Ein solches Gesetz würde die Kaufleuthe auf ihre Angelegenheiten weit aufmerksamer machen, und sie antreiben, ihre Weiber mehr in Zaum zu halten, die öfters durch ihre Ueppigkeit, Pracht und Verschwendung an den Fallimenten der Männer am meisten Schuld sind. Ich habe irgendwo gelesen, daß, wo ich nicht irre, in Genf ein Gesetz vorhanden ist, daß niemand eine Stelle im Stadtrath, oder eine andere öffentliche Bedienung, bekleiden kann; wenn er, oder seine Vorfahren, jemals etwas von ihren Schulden unbezahlt gelassen haben. Man rühmte die gute Wirkung dieses Gesetzes, und versicherte, daß es verursachte, daß zuweilen von der zweyten und dritten Zeugung noch Schulden bezahlet würden, welche ihre Groß- und Urväter zu bezahlen ermangelt hätten. Vielleicht ist dieses Gesetz ein wenig zu weit getrieben. Allein, so viel wird allemal der strängsten Billigkeit gemäß seyn, daß man denjenigen, der wenigstens durch seine Unaufmerksamkeit und üble Wirthschaft andere in Schaden gesetzet hat, die Gelegenheit entziehet, solches noch einmal zu thun.

che, daß man denen Juden gesetzlich erlaubet, Zinsen zu nehmen, welche das gewöhnliche Interesse drey, vier und mehrmalen übersteigen. Jedoch muß sich die Regierung, wie wir schon in dem vorhergehenden Hauptstück gezeiget haben, niemals einer willkührlichen Gewalt über die Bestimmung des Interesse anmaßen; wie denn auch bey der Seehandlung verschiedene Contracte vorkommen, als z. E. Geld auf große Avanture schießen, wo ein hohes Interesse nicht vor einen Wucher angesehen werden kann.

§. 755.

Von Maasreguln und Anstalten, wieder die Unglücksfälle, um den Credit zu erhalten.

Sodann beruhet die Aufrechterhaltung des Credits gar sehr auf den Maasreguln und Anstalten, welche eine weise Regierung zu ergreifen weiß, um die Privatpersohnen, und insonderheit diejenigen, so Handel und Gewerbe treiben, vor den Unglücksfällen in Sicherheit zu setzen. So wenig es denen Schuldnern beygemessen werden kann, wenn sie durch wirkliche und unvermeidliche Unglücksfälle außer Stand gesetzet werden, ihre Gläubiger zu bezahlen; so hat doch dieses einen gar nachtheiligen Einfluß in den Credit. So bald die Fälle nicht selten sind, daß die Gläubiger wegen der Unglücksfälle ihrer Schuldner ihre Bezahlung nicht erhalten; so wird ein starkes, und fast allgemeines Mißtrauen entstehen, das dem Credit so nachtheilig ist. Man wird die Capitalien lieber ungebraucht liegen lassen, oder man wird sie außer Landes senden, wo die Regierungen wider die Unglücksfälle bessere Anstalten gemacht haben; und der Umlauf im Lande wird darunter leiden. Dieses ist eine von so vielen andern wichtigen Ursachen, warum eine weise Regierung den Krieg, so viel immer möglich ist, vermeiden soll, als welcher niemals unterläßt, durch seine Folgen viele in Verfall ihrer Nahrung und Gewerbe zu setzen, und dem Credit eine große Wunde zu verursachen. In eben diesem Betracht verdienen die Anstalten wider die Theurung und wohlversehene und gut eingerichtete Magazine, davon wir im zweyten Buche gehandelt haben, ein großes Augenmerk der Regierung. Vor allen Dingen aber sollen in einem jeden Staate, der Seehandlung treibt, wohleingerichtete Assecuranz-Kammern, und in einem jeden Staate Feuer-Assecuranz-Anstalten vorhanden seyn; und man siehet nicht, warum nicht eben dergleichen Anstalten gegen Wetter- und Hagelschaden, gegen Ueberschwemmungen, gegen das Viehsterben und andere Unglücksfälle eingerichtet werden könnten. Jedoch wir können diese Anstalten hier nur beyläufig erwehnen. Da dergleichen Unglücksfälle, als große Hinternisse des gesamten Nahrungsstandes anzusehen sind; so werden wir von denen Anstalten wider dieselben in dem achten Buche ausführlich handeln.

§. 756.

§. 756.

Die Regierung aber muß nicht allein alle dienlichen Gesetze, Mittel und Anstalten zu Aufrechterhaltung des Credits ergreifen; sondern sie muß auch selbst alles auf das sorgfältigste vermeiden, was dem Credit nachtheilig seyn kann. Nichts ist aber eine so große Hinterniß des Credits, als eine willkührliche und ungerechte Gewalt; und diese Hinterniß ist es, welche in denen despotischen Staaten den Credit unterdrücket, und die Commercien niemals zu einigen Flohr gelangen läßt. In einem Lande, wo niemand seines Vermögens genugsam gesichert ist, * wo ungerechte Verfolgungen und Bedrückungen vor Kleinigkeiten gehalten werden, und wo sich der Eigensinn, der Geiz und die Habsucht des Despoten und seiner Staatsbedienten in alles einmischt; da ist es der Natur dieser Dinge nach unmöglich, daß der besondere und allgemeine Credit vorhanden seyn kann. Wenn die Regierung dem Credit nicht nachtheilig fallen will; so muß sie gleichsam alle ihr Ansehn und Gewalt ablegen, so bald sie mit dem Nahrungsstande und Commercien als eine Privatperson zu thun hat. Sie ist aber allemal als eine Privatperson anzusehen; so bald sie kaufet und verkaufet, oder contrahirender Theil ist; gesetzt, daß es auch Bedürfnisse des Staats betrift. Am allerwenigsten aber soll ein weiser Regent seinen Staatsbedienten nachsehen, daß sie ihr Ansehn und Gewalt, das er ihnen zu einem ganz andern Endzwecke anvertrauet hat, in ihre Privathandlungen einmischen.

Die willkührliche und ungerechte Gewalt ist dem Credit äusserst nachtheilig.

* Der Herr von Montesquieu in dem Werke von denen Gesetzen, hat diesen Mangel des Credits in denen despotischen Staaten so wohl abgeschildert, daß ich mich nicht entbrechen kann, seine Worte hier anzuführen. „Die Armuth, spricht er im 1 Theil, 1 Buch, XV Cap. und der „ungewisse Besitz der Güther in den des„potischen Staaten führen daselbst den „Wucher ein. Jeder steigert daselbst den „Werth seines Geldes desto höher, je ge„fährlicher es ist, dasselbe auszuleihen. „Das Elend tringt also in diese unglückli„chen Länder von allen Seiten ein. Alle „Rettung ist benommen, sogar die Zu„flucht zum Borgen. Daher kommt es, „daß ein Kaufmann darinnen keinen star„ken Handel treiben kann. Er erwirbt „nicht mehr, als daß er von einem Tage „zum andern leben kann. Wenn er sich „mit vieler Waare beladen wolte; so wür„de er durch die Zinsen, welche er geben „müßte, um dieselben bezahlen zu können, „mehr verliehren, als er an den Waaren „gewinnen könnte. Es haben auch eige„ne Handelsgesetze daselbst nicht leicht „statt; sondern es hat bey der gemeinen „Policey sein Bewenden.„

§. 757.

Von dem öffentlichen Credit, und zwar a) des Regenten und der Landstände.

Wir kommen nunmehr auf den öffentlichen Credit. Der Credit des Regenten und seiner Cassen gehöret eigentlich in die Staatskunst. Allein, nach vernünftigen Grundsätzen dieser Wissenschaft soll er so groß seyn, daß er nicht allein gemeinen, sondern sogar Kaufmanns-Credit hat; und auf sein Wort von in- und ausländischen Kaufleuthen auf eine kurze Zeit so große Summen erhalten kann, als er verlanget. Hat er einen solchen Credit nicht; so fehlet ihm ein großes Hülfsmittel; und eine weise Staatskunst suchet sich aller möglichen Hülfsmittel zu versichern. Eben so groß soll der Credit der Landstände seyn; denn was soll man sich von der Einrichtung der menschlichen Angelegenheiten vor einen Begriff machen, wenn diejenigen, welche ein ganzes Volk vorstellen, und eines vollkommenen Credits in hunderterley Vorfällen so sehr bedürfen, sich desselben nicht zu versichern wissen. Das sicherste Mittel, den Credit der Landstände aufrecht zu erhalten, ist wohl ohne Zweifel, daß der Hof sich über ihre Cassen und Einkünfte keiner Gewalt anmaßet, * sondern nur Aufmerksamkeit hat, daß die Direction ihrer Angelegenheiten und ihre Rechnungen ordentlich geführet werden. Wenn die Ordnung vollkommen statt findet; so werden auch die Interessen richtig bezahlet werden; und mehr ist zu einem vollkommenen Credit nicht nöthig. Die Erfahrung zeiget, daß in allen Landen, wo dieses geschiehet, die, bey denen Landständen stehende, Capitalien von

* Darzu kann er auch niemals einiges Recht haben. Wenn in einem Staate Landstände vorhanden sind; wenn diese zur Nothdurft des Landes Capitalien aufnehmen; wenn das ganze Land davor haften soll; wenn ihnen mit Bewilligung des Regenten Einkünfte angewiesen werden, wovon Capital und Interesse bezahlet werden sollen; so müßte man sonderbare Begriffe haben, wenn man glauben wolte, daß dennoch der Hof über solche Cassen und Einkünfte frey disponiren könnte. Unterdessen findet man doch ein so sonderbares Beyspiel an denen Sächsischen Steuerschulden. Die Sächsischen Landstände vor ein 60 Jahren erlauben dem Hofe Geldsummen auf ihren Credit aufzunehmen. Das ganze Land soll davor haften. Es werden Einkünfte zu Tilgung dieser Schulden und zu Bezahlung der Interessen ausgesetzt; und doch überlassen sie dem Hofe und Ministern die vollkommene Gewalt über diese Cassen und Einkünfte, der die Schulden auf den Credit des Landes immer nach Gefallen vermehren kann. Jederman hätte es diesen ehrlichen Leuthen schon vor sechzig Jahren mit vollkommener Gewißheit voraussagen können, daß es mit diesen Landesschulden also kommen würde, wie in unsern Zeiten der Ausgang gewesen ist.

von denen Gläubigern vorzüglich gesuchet, und als die vollkommenste Sicherheit angesehen werden.

§. 758.

b) Von dem Credit der Banken.

Der Credit der Banken gehöret ohne Zweifel zu dem öffentlichen Credit; sie mögen Wechsel- oder Leihebanken, und zwar entweder Activ- oder Paßiv-Leihebanken seyn; denn alle diese verschiedene Arten können statt finden, so wie in einerley Bank verschiedene dieser Endzwecke mit einander verbunden werden können. Wir können uns aber hier nicht mit der Beschreibung der Banken selbst einlassen; weil dieses zum Theil in die Commercien-Wissenschaft, theils aber in die Finanz-Wissenschaft gehöret. Es mögen aber die Banken vor einen Endzweck und Beschaffenheit haben, welchen sie wollen; so muß der allervollkommenste Credit ihre wesentlichste und vornehmste Eigenschaft seyn; und so nützlich sie auch sind, weil sie vorstellende Zeichen des Geldes in Umlauf bringen, und mithin eben die Wirkung leisten, als wenn die Summe des circulirenden Geldes um so hoch vermehret worden wäre (§. 701.); so sind sie doch dem Umlaufe und denen Commercien überaus schädlich, so bald sie keinen vollkommenen Credit haben. In diesem Falle wäre es tausendmal besser; sie wären gar niemals vorhanden gewesen. Ein Minister, welcher durch seine Nachläßigkeit und üble Wirthschaft den Credit solcher Anstalten verfallen läßt, verdienet demnach die härteste Bestrafung. Ihr Credit aber beruhet erstlich auf einer überaus großen, und in die Augen fallenden Ordnung, und daß die Giro- oder Wechselbanken es an der Zahlung, * die Leihebanken aber es

* Gleichwie die benachbarten handelnden Nationen denen Anstalten zur Aufnahme der Commercien allemal alle mögliche Hinternisse in den Weg zu legen suchen; so sind sie auch allemal bemühet, den Credit einer neuen Bank über den Haufen zu werfen. Man muß sich demnach allemal schon im voraus rüsten, einen Anfall auf den Credit der Bank auszuhalten. Es ist mir in Coppenhagen von Leuthen erzählet worden, die davon gewisse Nachricht haben konnten, daß ohngefähr ein Jahr hernach, als die Bank in Coppenhagen errichtet gewesen, die Holländer und Hamburger, so viel als immer möglich, Papiere dieser Banco zusammen zu bringen gesucht, und solche auf einmal zur Zahlung präsentiret hätten, in Hofnung, daß die Banco diese Papiere, die auf 8 Tonnen Goldes betragen haben, nicht würde bezahlen können, und mithin ihr Credit auf einmal vernichtet seyn würde. Allein, obgleich so viel Geld in der Banco nicht vorhanden gewesen, weil sie auf Actien errichtet ist; so habe doch der hochseelige König und die damaligen Ministers so große

an Bezahlung der Interessen auf dem Punct der Verfallzeit, oder auf die Präsentation der Banco-Papiere es niemals ermangeln lassen. Bey einem vollkommenen Credit, werden auch nur wenige sich ihre Capitalien auszahlen lassen. Aber so bald der Credit ermangelt; so fält alles zu, und will sein Geld haben. Ein Minister also, welcher den Credit der Bank vernachläßiget, handelt überaus einfältig; † weil er sich alsdenn in ein Labyrinth von Sorgen und verdrüßlichen Umständen stürzet.

§. 759.

c) Von dem Credit der Handlungs-Gesellschaften.

Endlich muß man auch den Credit der großen Handlungsgesellschaften unter den öffentlichen Credit rechnen; weil sie gleichsam im Nahmen der ganzen Nation handeln; und der ganze Staat dabey intereßiret ist. Es liegt aber dem Staate allerdings sehr viel daran, ihren Credit aufrecht zu erhalten; weil durch deren Verfall in- und außerhalb Landes ein Mißtrauen erreget wird, wodurch es hernach sehr schwehr wird, neue dergleichen Handlungsgesellschaften zu Stande zu bringen. Der Credit einer solchen Compagnie hänget zuförderst von dem Plan ab, worauf sie gegründet ist; und

so große und schleunige Vorsorge, selbst mit Oefnung seiner Chatoulle, angewendet, daß die präsentirten Papiere wirklich so fort haben bezahlet werden können. Auf einen solchen Anfall muß sich eine jede neue Bank schon in voraus gefaßt halten.

† Jedoch ich irre mich, ein solcher Minister kann überaus klug handeln. Er kann dergleichen Banco-Anstalten mit Fleiß in Verfall gerathen lassen; und wenn hernach ihre Papiere mit 30 bis 50 pro Cent Verlust verkaufet werden, solche durch seine Commißionairs an sich handeln lassen, die er hernach der Banco, zu seiner Bereicherung, vor voll anrechnet. Ich erzittere, wenn ich mir vorstelle, ob jemals ein Mensch ein so großer Böse-wicht gewesen seyn könne, welcher den äußersten Nachtheil, und die Ehre des Landes, die Hemmung der Circulation, den daraus in dem gesamten Nahrungsstande entstehenden unermäßlichen Schaden, und das Unglück so vieler Familien vor nichts rechnet, blos um sich auf die allerniederträchtigste und schändlichste Art zu bereichern. Ein solches Verbrechen ist abscheulicher, als alles, was Cartouche und Lips Tullian jemals verübet haben. Allein, wenn es jemals einen Menschen von so schwarzen Caracter unter denen Staatsministern gegeben haben solte; und er entgienge, wegen Blödsinnigkeit seines Monarchen, der gerechten Strafe; so würden gewiß alle rechtschaffene Menschen seine Nachkommen, als ein abscheuliches, und ewig verfluchenswürdiges Geschlecht ansehen müssen, so lange sie die, auf so schändliche Art erworbenen, Reichthümer nicht zu möglichster Ersetzung des dadurch verursachten Schadens anwendeten.

und ob derselbe wirklich einen wahren und dauerhaftigen Vortheil verspricht. Sodann beruhet er gar sehr auf einer weisen und redlichen Direction; und endlich kommt er vielleicht am meisten darauf an, daß sie sich vor der Zeit in keine ungewissen, gefährlichen und kostbaren Unternehmungen einläßt, als wodurch die meisten Handlungsgesellschaften in Verfall gerathen sind. Auf diese Punete also muß die Regierung in Leitung solcher Handlungsgesellschaften ihre Aufmerksamkeit richten.

Zweyter Abschnitt

Von denen Handels- und Wechsel-Gerichten.

§. 760.

In Schuldforderungen zwischen Gewerbe treibenden Personen ist eine schleunige Gerechtigkeit nothwendig.

Die Aufrechterhaltung des Credits schließet in sich, daß in allen Schuldforderungen zwischen Kaufleuthen, und andern Gewerbe treibenden Personen eine schleunige Gerechtigkeit gehandhabet wird (§. 754); und der Endzweck dieses Abschnittes erfordert, daß wir dieses hier etwas ausführlicher erweisen. Wenn ein Privatmann, der Kaufmannschaft und Gewerbe treibt, seinen besondern persöhnlichen Credit erhalten will; so ist schlechterdings nöthig, daß er zu der Zeit und Stunde, wenn er eine Zahlung versprochen hat, solche genau leiste. Außerdem ist es um seinen persöhnlichen Credit geschehen; und es bleibt ihm nichts, als der dingliche Credit übrig. Allein, wenn er so genau mit der Zahlung innen halten soll; so müssen andere, die ihm schuldig sind, eben so pünctlich die Zahlung leisten. Denn sonst ist er dieses unmöglich im Stande; weil die Waaren immer aus einer Hand in die andere gehen, und in denen Gewerben schwehrlich jemand vermeiden kann, Credit zu nehmen, und Credit zu geben. Wenn es nun Leuthe giebt, die vor ihre Persohn durch Nichtleistung der Zahlung sich außer persöhnlichen Credit setzen; so vernichten sie nicht nur den Credit, so viel sie selbst betrift; sondern wenn sie in der Langwierigkeit der Processe Schlupfwinkel finden, wodurch sie viele Jahre die Bezahlung aufhalten können; so kommen auch ihre Gläubiger außer Stand, die ihnen obliegenden Zahlungen pünctlich zu leisten. Folglich erkennet man leicht, daß bey der Langwierigkeit der Processe der persöhnliche Credit, der doch zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes so nothwendig ist (§. 751),

gar

gar nicht statt finden kann. Die Langwierigkeit der Processe ist auch schon an sich selbst ein großes Verderben im Staate, das jederman zum Nachtheil gereichet. Allein, die Mühe und Sorgen, und die großen Kosten, welche langwierige Processe erfordern, sind denenjenigen, welche Commercien und Gewerbe treiben, noch weit schädlicher; weil sie ihre Zeit und ihr Geld zu Erweiterung ihrer Gewerbe nöthig haben, wenn anders der Nahrungsstand blühend werden soll. Man kann demnach nicht läugnen, daß eine schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in Schuldforderungen unter Gewerbe treibenden Personen, sowohl zu Aufrechterhaltung des Credits, als zu Beförderung des Nahrungsstandes unumgänglich nothwendig ist.

§. 761.

Daher sind besondere Handels- und Wechsel-Gerichte nöthig.

Um die Gerechtigkeit in solchen Sachen schleunig zu verwalten, sind demnach besondere Handels- und Wechsel-Gerichte nöthig. Vielleicht wird man einwenden, daß dieses daraus noch nicht folge; sondern, daß man nur in allen und jeden Streitigkeiten der Bürger eine kurze und schleunige Gerechtigkeit handhaben dürfe; so würden keine besondern Handels-Gerichte nothwendig seyn. Allein, obgleich die Langwierigkeit der Processe ein großes Uebel in dem Staat ist; so ist doch gewiß eine zu sehr abgekürzte und tumultuarische Verwaltung der Gerechtigkeit ein noch viel größeres Uebel; weil man dabey niemals auf die Freyheit, die Ehre, und das Eigenthum der Bürger denjenigen Betracht nimmt, den man nach dem wahren Endzweck der bürgerlichen Verfassungen davor haben solte. Eine tumultuarische Verwaltung der Gerechtigkeit ist allemal ein Kennzeichen despotischer Regierungen, die Rechtsformalitäten aber die Folge von der Freyheit der Bürger. Der Herr von Montesquieu hat dieses sehr schön gezeiget. * Wenn aber alle und jede Streitigkeiten unter den Bürgern

* Seine Gedanken hiervon sind würdig angeführet zu werden. Sie lauten im 1 Theil, 6 Buch, 2 Cap. des Werkes von den Gesetzen folgendergestalt: „Wenn man die Rechtsformalitäten in „Absicht auf die Mühe betrachtet, die es „einem Bürger kostet, wenn er zu dem „Seinigen zu gelangen suchet; oder sich „wegen seiner angethanen Schmach Genugthuung verschaffen will; so wird man „ohne Zweifel finden, daß derselben zu viel „sind. Wenn man selbige aber in der „Verhältniß, die sie mit der Freyheit und „Sicherheit der Bürger haben, ansiehet; „so wird man oft glauben, daß ihrer zu „wenig sind; und sehen, daß die Bemühungen, die Unkosten, die Langwierigkeiten, die Gefährlichkeiten der Gerechtigkeit selbst, der Preiß sind, um den jeder „Bürger seine Freyheit kauft. In der „Türkey

gern, eben so sehr abgekürzet werden solten, als die Handelsstreitigkeiten; so würde in wichtigen, und auf beyden Seiten zweifelhaftigen, Gerechtsamen allerdings ein tumultuarisches Verfahren entstehen müssen. Deshalb also sind besondere Handels- und Wechselgerichte nöthig. Ueberdieß wird zu einer gerechten und billigen Entscheidung solcher Streitigkeiten eine besondere Kemtniß des Handelswesen und der Gewerbe erfordert, welche die ordentlichen Richter selten haben. Daher müssen einige Kaufleuthe, und bey Manufactur-Gerichten, einige Manufacturherren, als Beysitzer solcher Gerichte verordnet werden; und sie können also auch in diesem Betracht mit denen ordentlichen Gerichten nicht einerley seyn.

§. 762.

Diese sind auch in vielen Landen angeordnet.

Man hat auch in allen Landen, wo man auf den wichtigen Gegenstand der Commercien, und auf die Aufrechterhaltung des Credits Aufmerksamkeit bezeuget hat, dergleichen besondere Handelsgerichte angeordnet. Frankreich hat es hierinnen allen andern Ländern zuvorgethan, und in allen großen und mittelmäßigen Städten, die nur etwas beträchtliche Commercien treiben, dergleichen besondere Handelsgerichte errichtet, die man daselbst gemeiniglich Vorsteher und Schöpfen der Kaufmannschaft (Prevot & Echevins des marchands) nennet, wiewohl sie auch in Thoulouse und einigen andern Orthen andere Nahmen führen. Man hat ihnen eine sehr große und weitläuftige Gerichtsbarkeit zugestanden, die vielleicht größer ist, als es der Endzweck der Sache erfordert. * Eben so hat man

„Türkey, wo man sehr wenig Aufmerk„samkeit auf das Vermögen, das Leben, „die Ehre der Unterthanen hat, lassen sich „alle Streitigkeiten auf eine, oder die an„dere Art bald zu ihrer Endschaft brin„gen. Es gilt gleich viel, auf was für „Art und Weise selbige geendiget werden, „wenn man sie nur endiget. Der Bassa „ist augenblicklich schon genug von der „Sache unterrichtet, läßt, wie es ihm ein„fällt, denen streitenden Partheyen Schlä„ge auf die Fußsolen geben, und schickt „sie wieder nach Hause. = = = In denen „gemäßigten Staaten aber, wo der ge„ringste Bürgersmann in Betrachtung „gezogen wird, nimmt man ihm seine Ehre „und seine Güther nach einer langen Un„tersuchung. Man beraubt ihn seines Le„bens nur, wenn ihn das Vaterland selbst „angreift; und dieses greift ihn nur derge„stalt an, daß es ihm zugleich alle mögliche „Mittel, sich zu vertheidigen, überläßt.„

* Der Prevot des marchands zu Paris urtheilet nicht allein über die Streitigkeiten und Verbrechen der Kaufleuthe, ihrer Diener und Factors, die mit dem Handlungs-Wesen Verwanntschaft haben; und unter

man in Leipzig sehr wohl eingerichtete Handelsgerichte; und in denen Hannöverischen Landen, sind in allen Städten, wo Manufacturen sind, auch besondere Manufactur-Gerichte angeordnet. In Nürnberg befindet sich ein besonderes Banco-Gericht, desgleichen die Marktvorsteher, die alle Handelsstreitigkeiten schlichten; und in Botzen in Tyrol, ist nicht allein eine besondere Handels-Judicatur, sondern auch zu Meßzeiten ein besondrer Kaufmanns- Meß- Markt- oder Mercantil-Magistrat, wie man ihn daselbst nennet, und welcher größtentheils aus fremden Kaufleuthen bestehet. Es ist aber allerdings rathsam, daß man die Meßgerichte von denen ordentlichen Handelsgerichten unterscheidet, wenn man fremde Kaufleuthe in die Meßgerichte ziehet, wie ich oben, in dem Abschnitt von denen Messen und Märkten, angerathen habe.

§. 763.

Von der Besetzung eines solchen Handelsgerichts.

Ein Handelsgericht, wenn es seinem Endzweck gemäß eingerichtet seyn soll, muß zur Hälfte aus Rechtsgelehrten, und zur Hälfte aus Kaufleuthen bestehen; und die Anzahl dieser Mitglieder richtet sich, wie bey allen Gerichten, nach der Menge der Sachen, die darinnen vorkommen. Die Rechtsgelehrten müssen nicht allein in denen bürgerlichen Rechten des Landes eine vollkommene Erkenntniß besitzen; sondern sie müssen auch das Wesen, die Natur, und die Grundsätze der Commercien und Gewerbe wohl innen haben; sonst würden sie bey aller ihrer Rechtsgelehrsamkeit unfähig seyn, gute Richter abzugeben. Die Kaufleuthe aber, die man zu Beysitzern erwählet, müssen als sehr geschickte, und vollkommen erfahrne Handelsleuthe bekannt seyn. Sie müssen von denen Rechtsgelehrten nicht blos zu Rathe gezogen werden; sondern sie müssen eben so gut ihre entscheidenden Stimmen haben, als

seiner Gerichtsbarkeit stehen alle Arten von Mäklern, Messern, Trägern, Packern, und alle andere Hülfs- und Nebenpersohnen bey dem Commercien-Wesen; sondern er taxiret auch alle Waaren und Victualien, die zu Schiffe in Paris ankommen, und sorget vor die Freyheit der Schiffarth; desgleichen vor die Unterhaltung der Schleusen, Brücken, Brunnen und andrer öffentlichen Werke. Obgleich hierunter schon vieles ist, was nicht nothwendig zu einem Handels-Gerichte gehöret; so hat es doch alles mit denen Commercien Verwanntschaft. Allein, er hat auch noch die Erkenntniß uber alle Streitigkeiten der Policeybedienten, die ihr Amt betreffen, desgleichen über die Streitigkeiten, so wegen der Renten bey dem Stadthause entstehen, und die Direction über diese Renten selbst; und seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich noch über viele andere Dinge. Eben so weitläuftig ist die Jurisdiction des Prevot zu Lion, und in denen meisten andern Handelsstädten.

als die Rechtsgelehrten selbst. Denn dadurch unterscheiden sich eben dergleichen Handelsgerichte von andern Gerichten, die gleichfalls das Gutachten erfahrner Kaufleuthe, das man ein Parere * nennet, allemal in Betracht ziehen.

§. 764.

Man würde den, bey denen Handelsgerichten habenden, Endzweck nur zur Hälfte erreichen, wenn man nur ein einzig solches Gericht anordnete. Da alle Gerichte denen Irthümern und Fehlern unterworfen sind, auch partheyisch seyn können; so muß denen streitenden Partheyen die Appellation nachgelassen werden. Wenn aber die Appellation vor die andern gewöhnlichen Instanzen gehen solte; so würden daselbst die Processe in Handelssachen noch sehr langwierig gemacht, und ins Weite gespielet werden können. Folglich muß noch ein Ober-Handelsgericht vorhanden seyn, welches gleichfalls mit einigen geschickten Rechtsgelehrten und erfahrnen Kaufleuthen besetzet wird, ohne daß einerley Persohn in beyden Gerichten sitzen darf; und welches über die Appellationen erkennet, die von dem Unter-Handelsgerichte dahin gelangen. Dergleichen zwey verschiedene Handelsgerichte sind auch in Leipzig, † und einigen andern Orthen, wirklich angeordnet

Dabey ist noch ein Ober-Handelsgericht nöthig.

* Ein Parere erfahrner Kaufleuthe ist das Gutachten, das sie über einen ihnen vorgelegten streitigen Fall schriftlich von sich stellen, was nach ihren Erachten in diesem Fall denen Rechten und Gewohnheiten unter denen Handelsleuthen gemäß ist; und es hat mit denenselben eben die Bewanntniß, als mit denen Responsis, so man sich in andern bürgerlichen Rechtssachen von denen Facultäten und einzeln Rechtslehrern, oder Doctoribus juris, ertheilen läßt. Der Richter muß sie allemal in Betracht ziehen, in so fern die Frage nach der Wahrheit darinnen vorgestellet, oder der status causæ richtig ist, und das Gutachten gründlich abgefasset, und ausgearbeitet ist. Wenigstens haben sie allemal die Wirkung, daß sie demjenigen, der ein Responsum, oder Parere vor sich hat, von dem Vorwurf eines muthwilligen Streiters, und Erstattung der Kosten befreyen. Jedoch ist ein Parere von einem Responso darinnen unterschieden, daß man es außer demjenigen, der es abgefasset hat, noch von vielen andern Kaufleuthen unterschreiben läßt, die vermittelst ihrer Unterschrift bekennen, daß dieses Parere denen Rechten und Handels-Gewohnheiten gemäß sey, und daß sie sich mit diesem Gutachten confirmiren.

† Es ist kein Zweifel, daß nicht in Leipzig zwey Handels-Gerichte, ein unteres und oberes, vorhanden seyn solten, die aus ganz verschiedenen Persohnen bestehen, und in allen Dingen von einander unterschieden sind. Verschiedene Leipziger Rechtslehrer haben beyde in ihren Schriften erwehnet, und beschrieben. Es ist demnach sehr zu verwundern, daß Herr Ludo-

ordnet. Von diesem Ober-Handelsgericht kann zwar gemeiniglich noch an das höchste Justitz-Collegium des Landes appelliret werden; allein nur in wichtigen Fällen; und dieses Justitz-Collegium ist alsdann angewiesen, über die Appellationen schleunig zu erkennen.

§. 765.

In welchem Fall besondere Wechsel-Gerichte statt finden können.

Die Handelsgerichte erkennen ohne Zweifel zugleich über alle Wechsel-Streitigkeiten; denn das Wechsel-Geschäfte ist eines der wichtigsten Gegenstände der Commercien. Dieses aber verstehet sich gewöhnlicher maßen nur von Wechseln, die von Kaufleuthen, und von andern Gewerbe treibenden Personen, ausgestellet sind. Unterdessen wird es zu Aufrechterhaltung des Credits, und Beförderung des Umlaufes, allemal rathsam seyn, bey allen Wechsel-Streitigkeiten, ohne Unterschied, wenn auch die Wechsel von Personen ausgestellet sind, die keine Gewerbe treiben, eine kurze und schleunige Gerechtigkeit zu handhaben. Die Wechsel, von welchen hier die Rede ist, sind schriftliche Versprechungen, daß jemand zu einer gewissen Zeit und Orth Geld zahlen will. Diese Wechsel gehen indessen, bis die Zahlungszeit erscheinet, öfters aus einer Hand in die andere; und es ist dem Nahrungsstande und der Lebhaftigkeit des Umlaufes vortheilhaftig, daß dieses geschiehet (§. 752); weil sie vorstellende Zeichen des Geldes sind, und eben die Wirkung thun, als wäre die circulirende Geldmaße vermehret worden. Allein, zu diesem Endzwecke müssen sie einen vollkommenen Credit haben; und jederman, der einen solchen Wechsel in Händen hat, muß versichert seyn, daß die Bezahlung zur bestimmten Zeit ohnfehlbar geschehen werde. Wenn aber die Processe über solche, von andern Personen, die keine Kaufleuthe sind ausgestellten, Wechsel der Langsamkeit der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unterworfen wären; so würden viele Jahre verstreichen, ehe man den Aussteller des Wechsels, vermittelst gerichtlicher Hülfe zur Zahlung anhalten könnte; und diejenigen Kaufleuthe und Gewerbe treibenden Personen, welche dergleichen Wechsel in Händen hätten, würden indessen an ihren eigenen Credit Nachtheil leiden. Man siehet demnach

Ludovici in seinem Kaufmanns-Lexicon, ohngeachtet er selbst in Leipzig lebet, und das Leipziger Handels-Gericht ausführlich beschreibet, mit keinem Worte an das Ober Handels Gericht gedenket, sondern beständig von einem einzigen redet. Wenn dergleichen Bücher von dem Orthe, wo der Verfasser lebt, so unvollkommene Nachrichten ertheilen; so kann man leicht erachten, was man sich von ihnen zu versprechen hat, wenn sie von entfernten Orthen reden.

demnach leicht, daß auch bey solchen Wechseln eine kurze und schleunige Gerechtigkeit nöthig ist. Fast in allen Europäischen Staaten ist also gesetzlich verordnet, daß der Aussteller eines Wechsels, wenn er auch keine Commercien und Gewerbe treibt, so bald er sich zu seiner Hand und Unterschrift bekennet, entweder so fort bezahlen muß, oder in Verhaft gezogen wird; und fast in allen Landen hat man besondere Wechsel-Ordnungen bekannt gemacht, worinnen die Gesetze wegen der Wechsel umständlich enthalten, und insonderheit die Personhnen bemerket sind, welche verbindliche Wechsel ausstellen können. Wenn nun diese Gesetze genau beobachtet werden; so ist es gleichgültig, ob diejenigen Personhnen, welche keine Kaufleuthe sind, und doch Wechsel ausgestellet haben, von ihren ordentlichen Gerichten, nach diesen Wechselgesetzen zur Bezahlung angehalten, oder ob sie, was die ausgestellten Wechsel betrift, den Handelsgerichten unterworfen werden, welche in diesem Fall Handels- und Wechsel-Gerichte genennet werden. Dieses letztere war in Wien geschehen. * Allein, seit ein 10 bis 12 Jahren sind diese besondern Handels- und Wechsel-Gerichte wieder aufgehoben.

§. 766.

Der Endzweck aber solcher Handels- und Wechsel-Gerichte ist kein andrer, als die, zu Aufrechterhaltung des Credits in diesen Angelegenheiten so nothwendige, kurze und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit. Unterdessen, wenn keine willkührliche und tumultuarische, sondern eine wahrhaftige

Auf was Art bey diesen Gerichten die Gerechtigkeit schleunig gehandhabet werden kann.

* Ehedem waren in Wien zwey so genannte Mercantil- und Wechsel Gerichte, ein unteres und ein oberes. Das untere, welches das Nieder Oesterreichische Mercantil- und Wechsel Gericht erster Instanz hieß, bestand aus dem so genannten Wechsel Richter und sechs Beysitzern. Das Obere, oder das Nieder-Oesterreichische Appellations Mercantil und Wechsel-Gericht, bestand aus einem Präsidenten und sechs Räthen. Jederman, der einen Wechsel ausstellete, wenn er auch nach seinem Stande und Bedienungen unter die vornehmsten Personhnen gehörete, war diesen Gerichten unterworfen; und mußte zu dem Ende denen Wechselbriefen am Ende die Clausul beygefüget werden: Und unterwerfe mich denen Nieder Oesterreichischen Wechsel-Gerichten. Diese Wechsel Gerichte und Gesetze sind auch noch vorhanden. Allein, seit 1749, da man alle entbehrlich geglaubte Bedienungen aufgehoben hat, sind diese zwey besond rn Wechsel Gerichte abgeschaffet, und diese Wechsel-Gerichte werden von zweyen Departements der Nieder Oesterreichischen Regierung verwaltet, welche, wenn sie in Wechselsachen ausfertiget, sich: Nieder-Oesterreichische Regierung in Justiz- und Wechselsachen schreibt.

haftige Gerechtigkeit ausgeübet werden soll; so siehet man leicht, daß die wesentlichen Formalitäten des Processes, die in der Natur der Sache gegründet sind, dabey nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Es muß eine Klage angebracht werden, obgleich dieses, wenn es dem Kläger beliebt, nur mündlich geschehen darf; es muß die Vorladung ergehen, obgleich hierzu eine kürzere Frist angesetzet wird. Der Beklagte muß mit seinen Einwendungen gehöret werden; obgleich diejenigen nicht in Betracht gezogen werden dürfen, die nur zum Verschleif und Verzögerung der Sache dienen. Der Kläger muß den Grund seiner Klage, und der Beklagte seine Einwendungen beweisen; obgleich hierzu viel kürzere Fristen bestimmet sind, und das weitläuftige Verfahren über Beweiß und Gegenbeweiß nicht gestattet wird. Man muß hier eben sowohl wider ein unbilliges und beschwehrliches Urtheil Rechtsmittel einwenden können; allein diese Rechtsmittel dürfen nur keinen effectum suspensivum haben. Eine eingewendete Leuterung und Appellation darf weder den Arrest aufhalten, noch jemand davon befreyen, noch die Zahlung, worzu jemand verdammet worden, aufhalten. Die, ohne zureichenden Grund eingewendeten, Rechtsmittel aber müssen durch Erstattung der Kosten, durch Erlegung von Sucumbenzgeldern, und deren Verlust, durch Bestrafung der Advocaten, und dergleichen, in Schranken gehalten, die Nichterscheinung aber auf geschehene Vorladungen mit persöhnlichen Arrest, und die Nichtbeobachtung der gesetzten Fristen mit Verlust der Sache bestrafet werden; wie denn hier die persöhnliche Erscheinung der Partheyen, insonderheit des Beklagten, in denen meisten gerichtlichen Tagefahrten fast unumgänglich nöthig ist, damit die Advocaten sich nicht mit der Unwissenheit, und dem Mangel der Instructionen entschuldigen, und daher, die Sache aufzuhalten, Gelegenheit nehmen können. Auf diese Art kann allerdings eine schleunige Gerechtigkeit ausgeübet werden, ohne das Wesentliche des Processes dabey außer Augen zu setzen.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück
Von dem Intelligenzwesen und denen Auctionen.

§. 767.

Der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfordert Intelligenz-Anstalten und Auctionen.

Die Policeyanstalten, die wir in diesem Hauptstück betrachten, gehören allerdings zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes (§. 628). Da dieser Zusammenhang hauptsächlich auf Beförderung des Absatzes, und auf einen lebhaften Umlauf ankommt, wie aus denen vorhergehenden Ausführungen genugsam erhellet; der Umlauf aber in einem oft wiederhohlten Zusammenfluß des Geldes und der Waaren bestehet; so siehet man leicht, daß hierzu hauptsächlich noch zweyerley öffentliche Anstalten nöthig sind. Die Käufer und Verkäufer, oder diejenigen, so Arbeit und Dienste suchen und verlangen, müssen einander hiervon öffentliche Nachricht geben können. Denn sonst würden beyde Theile, aus Mangel der Nachricht öfters in Verlegenheit seyn; da ihnen doch beyderseits geholfen seyn würde, wenn sie von ihren gegenseitigen Bedürfnissen Nachricht hätten. Eine solche Anstalt wird ein Intelligenzwesen, eine öffentliche Frag- und Anzeigeanstalt genennet. Sodann muß es jederman vergönnet seyn, mit Verkaufung seiner Waaren nicht zu warten, bis sich die Käufer aus eigner Bewegung einfinden; sondern es muß ihm frey stehen die Käufer darzu einzuladen, und einen Zusammenfluß von Käufern zu veranlassen, unter der Bedingung, daß sie an den Meistbiethenden überlassen werden sollen. Dieses nennet man öffentliche Steigerungen, oder Ausrufe, am gewöhnlichsten Auctionen, oder Licitationen; und damit es ordentlich dabey zugehe; so ist es nöthig, daß sie eine von der Policey abhängende Anstalt sind. Wir wollen zuerst von dem Intelligenzwesen handeln.

§. 768.

Die Intelligenz-Anstalten sind eine Erfindung neuerer Zeiten. Sie sind noch nicht zwey hundert Jahr alt. Wir sehen dieses aus denen Versuchen des Herrn von Montagne; weil darinnen der Wunsch geäußert

Die Intelligenz-Anstalten sind eine Erfindung

wird

neuerer Zeiten.

wird, daß eine solche Anstalt eingeführet werden möchte. * Zugleich aber haben wir hier einen Beweiß, daß es nicht ganz unnütze ist, wenn Schriftsteller, die häufig gelesen werden, gegründete, und die Bequehmlichkeit, oder den Vortheil der bürgerlichen Gesellschaften, befördernde, Vorschläge thun. Denn wahrscheinlich hat diese Stelle in den Versuchen des Herrn von Montagne Gelegenheit gegeben, daß man diesem Vorschlage weiter nachgesonnen, und denselben wirklich zur Ausübung gebracht hat. Man findet aber nicht eher Spuhren von der Einführung der Intelligenz-Anstalten, als im vorigen Jahrhundert; und meines Wissens sind sie zuerst in Holland, und sodann in Engelland und Frankreich angeordnet worden. Erst in diesem Jahrhundert aber haben sie sich in Teutschland ausgebreitet.

§. 769.

Was vor Nachrichten denen Intelligenz-Blättern einzurücken sind.

Es kommen aber diese Intelligenz-Anstalten darauf an, daß in einem, von der Obrigkeit darzu angeordneten, Comtoir alles dasjenige angezeiget, oder schriftlich eingegeben wird, was ein jeder zu Beförderung seiner Gewerbe und Angelegenheiten bekannt zu machen wünschet. Dieses Comtoir bringet alsdenn alle diese Anzeigen unter gewisse Artikel, oder Rubriken, und läßt solche 1, zwey und mehr Bogen stark, nach der Menge der einge-

* Es wird meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich diese Stelle des Herrn von Montagne hier mittheile. Man wird daraus wahrnehmen, daß seine Gedanken das Wesentliche der ganzen Intelligenz Anstalten in sich enthalten. Seine Worte im ersten Buche, im XXXIV. Hauptstück, daß er von einem Fehler unserer Policeyen überschrieben hat, nach der Teutschen Uebersetzung im 1 Theil, S. 402. u. f. lauten folgendergestalt: „Mein seeliger Vater, welcher, „ungeachtet ihm nichts, als die Erfahrung und die natürlichen Gaben halfen, „gleichwohl eine gesunde Urtheilskraft besaß, hat mir einmal gesagt, er hätte gewünscht, es so weit zu bringen, daß in „denen Städten ein gewisser Ort bestimmet würde, wo diejenigen, welche etwas „benöthiget wären, hingehen, und ihre „Bedürfniß, durch eine dazu bestellte Person aufzeichnen lassen könnten: z. E. „ich wolte Perlen verkaufen; einer wolte „Reisegefährten nach Paris haben; einer „sucht einen Bedienten zu haben von der „und der Beschaffenheit; der andere einen Herrn; einer suchte einen Arbeiter; „einer dieß, der andere jenes, jeder nach „seiner Bedürfniß. Dem Ansehen nach „würde dieses Mittel, uns unter einander „zu benachrichtigen, der Gesellschaft keinen „geringen Vortheil bringen. Denn kurz, „es giebt gewisse Umstände, da die Menschen einander brauchen, und weil sie keine Nachricht von einander haben, in dem „größten Elende stecken bleiben.„

eingelaufenen Sachen, wöchentlich drucken. Die Artikel sind gemeiniglich folgende: Bewegliche und unbewegliche Güther, die zu verkaufen sind, oder die zu kaufen gesucht werden; das was zu vermiethen ist, und zu miethen gesucht wird; Personen, die ihre Dienste antragen, oder jemand in ihre Dienste verlangen; Gelder, so ausgeliehen werden sollen, oder zu leihen gesucht werden; Waaren und Mobilien, so zu verauctioniren sind; Anzeige der gerichtlich geschlossenen Käufe und Vorladungen der Gläubiger. Hierzu kommen noch die Marktgängigen Preiße der Lebensmittel, der Wolle und andrer sehr gangbarer Waaren; die Taxen des Brodes, des Bieres und Fleisches, und andere Policeytaxen; desgleichen die Nachrichten von angekommenen, abgegangenen und zu erwartenden Schiffen und Fuhrleuthen; wie auch die Nahmen der angekommenen und durchpaßirten Fremden. Man füget noch in einigen Städten die Anzahl der in verflossener Woche Gebohrnen, Verstorbenen und Copulirten hinzu, welches aber dem Endzweck dieser Blätter, welche bloß zu Beförderung des Nahrungsstandes gereichen sollen, eben nicht gemäß ist; so wenig, als daß man die Nachricht von echappirten, oder geflüchteten Verbrechern und Personen hineinsetzet, die hier wenig Wirkung hat, weil solche Blätter außer dem Lande wenig gelesen werden, * und mithin dergleichen Nachrichten in denen Zeitungen besser ihren Platz finden.

§. 770.

Maasregeln zu Aufrechterhaltung des Intelligenzwesens.

Da die Intelligenzblätter unläugbar den Nahrungsstand und dessen Zusammenhang befördern; so thut die Regierung wohl, alle Maasreguln zu ergreifen, damit diese Anstalt aufrecht erhalten, und der darunter habende Endzweck erreichet werde. Zu dem Ende kann sie allerdings die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, die Pachter ansehnlicher Güther, und die Gilden, Innungen und Zünfte, wie auch die Gasthöfe anhalten, diese Blätter vor beständig um einen billigen Preiß zu halten; ob ich gleich nicht glaube,

* Wolte man sagen, daß sie im Lande gelesen würden, und mithin allerdings die Wirkung haben könnten, daß ein flüchtiger Verbrecher zur Haft gebracht werden könnte; so bedenket man nicht, daß, ehe die Nachricht an das Intelligenz-Comtoir eingesendet, daselbst gedruckt und ausgegeben wird, der Verbrecher längst die Gränze erreichet haben wird. Die Zeitungen, die in die benachbarten Staaten gehen, und wöchentlich drey bis viermal ausgegeben werden, können hier viel eher eine gute Wirkung haben.

glaube, daß hierunter die Kirchen und Geistlichen begriffen seyn solten, als welche am wenigsten mit dem Nahrungsstande zu schaffen zu haben, erachtet werden müssen. Die Gerichtsobrigkeiten müssen auch angehalten werden, daß sie alle Nachrichten, die ihnen zu dem Intelligenz-Comtoir einzusenden, vorgeschrieben sind, ordentlich und richtig dahin einschicken. Auch soll man nicht gestatten, daß Nachrichten, welche den Nahrungsstand betreffen, in die Zeitungen eingerücket werden, als wohin sie nicht gehören, * daselbst den Raum unnöthiger Weise erfüllen; und wenn solches häufig geschiehet, verursachen, daß die Intelligenzblätter weniger gesuchet werden.

§. 771.

Man solte in diesen Blättern Abhandlungen zum Unterricht des Nahrungsstandes mittheilen.

In einigen Städten, wo die bekannt zu machenden Nachrichten vor dem Nahrungsstand nicht so häufig vorfallen, daß sie wöchentlich einen Bogen erfüllen, ist man zeither gewohnet gewesen, in denen Intelligenzblättern gelehrte Abhandlungen über allerley Materien mitzutheilen. Diese Einrichtung ist nicht zu verwerfen, und ist sehr geschickt, die Intelligenzblätter mehr beliebt zu machen; indem sie sonst außer demjenigen, was ein jeder zu seinen Absichten darinnen suchet, vor fast alle Leser allzu drocken sind. Man solte also dieses auch in solchen Städten nicht unterlassen, wo die Nachrichten, die bekannt zu machen sind, wöchentlich ein und mehrere Bogen erfüllen. Allein, diese Abhandlungen solten nichts, als solche Materien in sich enthalten, welche mit dem Nahrungsstande die genaueste Verwanntschaft hätten, und demselben zu einem lehrreichen Unterricht gereichten. Was könnte man nicht aus der Oeconomie-Wissenschaft zum Aufnehmen der Stadt- und Landwirthschaft, aus der Chymie zum Vortheil der Manufacturen, Fabriken und Handwerke, aus der Commercien- und Policey-Wissenschaft zum Flohr der Commercien und des Nahrungsstandes vor nützliche Anweisungen mittheilen? Ich habe hiervon in denen Göttingischen

* Damit man denenjenigen, welche ihre Anzeige und Bekanntmachung schleunig befördert wissen wollen, und sich deshalb der Zeitungen bedienen, diesen Einwand benehmen möge; so würde es nicht undienlich seyn, wöchentlich zweymal die Intelligenzblätter auszugeben. Es würde dieses um so mehr in großen Städten nöthig seyn, wo die Menge der bekannt zu machenden Sachen gemeiniglich wöchentlich zwey, drey und mehr Begen auszugeben erforden, die mit eben den Kosten, und noch schicklicher auf zweymal, als auf einmal, ausgegeben werden können.

gischen Intelligenzblättern zwey Jahr lang ein Beyspiel gegeben,* die deshalb in entfernten Ländern beliebt geworden sind. Meines Erachtens sollten es die Academien der Wissenschaften seyn, die eigentlich dergleichen Abhandlungen vor die Intelligenzblätter ausarbeiteten. Ihr hauptsächlichster Endzweck soll auf den Nutzen des Landes gerichtet seyn; und es sollen allemal Mitglieder bey denenselben vorhanden seyn, die nicht allein die gedachten Wissenschaften gründlich verstehen, son-

* Es wird meinen Lesern nicht mißfällig seyn, wenn ich hier dasjenige einrücke, was ich in dem ersten Stück der Göttingischen Intelligenzblätter von dem Endzweck und Beschaffenheit solcher, zum Vortheil des Nahrungsstandes gereichenden, Abhandlungen gesagt habe. Man wird daraus desto besser dasjenige beurtheilen können, was ich hier anrathe. Ich hatte mich daselbst folgendergestalt ausgedrücket: Es ist überall eingeführet, daß man gelehrte Abhandlungen in die Intelligenzbogen einrücket; und hierdurch eben sind diese Blätter denen Gelehrten am beliebtesten geworden. So nützlich auf diese Art der Raum angewendet wird, welchen die, zum Nahrungsstande dienlichen, Nachrichten nicht erfüllen; so bedarf es doch keines grossen Beweises, daß diese, den Commercien und Gewerben hauptsächlich gewidmeten, Blätter nicht ohne Unterschied allerley gelehrte Materien in sich haben solten. Ihr Endzweck erfordert offenbar, daß dasjenige, was darinnen abgehandelt wird, dem Nahrungsstande zum Vortheil und Nutzen gereichet; und man siehet nicht, was Abhandlungen aus der Geschichte, aus den Alterthümern, von alten Münzen, aus der Rechtsgelehrsamkeit, und wohl gar aus der Weltweisheit und Gottesgelahrheit, denen mit Gewerben beschäftigten Personen nutzen sollen, als zu deren Vortheil solche Blätter hauptsächlich gewidmet sind. Denn wenn dergleichen Abhandlungen nur allein vor die Gelehrten bestimmt sind; so könnten sie ihnen in Journalen, und andern Schriften, auf eine viel schicklichere Art mitgetheilet werden. Meines Erachtens solte man also die, in denen Intelligenzblättern abzuhandelnden, Materien hauptsächlich aus den öconomischen und andern, dem Nahrungsstande unmittelbar zum Vortheil gereichenden, Wissenschaften erwehlen: und in diesem Betracht hat man beschlossen, in diese Blätter keine Abhandlung einzurücken, woraus nicht die Commercien und Gewerbe treibenden Personen einen wesentlichen Nutzen ziehen können. Die Commercien, die Manufacturen, die Fabriken, die Handwerke, das Brauwesen, der Gartenbau, die Landwirthschaft, und andere Stadt- und Land-Nahrungsgeschäfte, sollen allein die Gegenstände seyn, worauf man seine Aufmerksamkeit richten wird; und man wird sich Mühe geben, denen, mit diesen Nahrungsarten beschäftigten, Personen allerley Vortheile an die Hand zu geben, und ihnen darinnen eine gründliche Erkenntniß beyzubringen.

dern auch zum Vortheil des Nahrungsstandes beständig Versuche darinnen machen.

§. 772.

Begriff von denen Auctionen benebst ihrem Alterthum.

Wir kommen nunmehr auf den zweyten Gegenstand dieses Hauptstückes, nämlich auf die Auctionen, oder Licitationen, die auch öffentliche Steigerungen, Vergantungen, wie auch öffentliche Ausrufe genennet werden. Sie bestehen darinnen, daß Güther, Waaren, Mobilien und Effecten, nachdem Zeit und Orth vorher bekannt gemacht worden, um einen Zusammenfluß von Käufern zu veranlassen, an demjenigen käuflich überlassen werden, welcher zuletzt der Meistbiethende geblieben ist. Weil aber zu Vermeidung der Unordnung die Freyheit zu biethen, zumal bey so vielerley Sachen, nicht beständig dauren kann; so wird, nachdem einige Minuten niemand mehr hat biethen wollen, mit einem Schlage, oder Klange, ein Zeichen gegeben, daß die Sache nunmehr dem zuletzt gebothenen überlassen sey. Dieses geschiehet in Holland durch den Schlag auf ein Becken. Daher auch daselbst die Auctionen der Verkauf unter den Becken genennet werden. Diese Auctionen sind schon sehr alt in der Welt. Sie sind bey allen gesitteten Völkern des Alterthums eingeführet gewesen, und waren insonderheit bey den Römern * sehr in Gebrauch.

§. 773.

* Das alleredelste Beyspiel einer Römischen Auction ist wohl ohne Zweifel diejenige, da der Kayser Antonin der Weltweise, aus denen allererhabensten und großmüthigsten Gesinnungen, alle seine kostbaren Mobilien und Geräthschaften in einem öffentlichen Ausrufe verkaufen ließ. Das Reich wurde von denen Barbaren angefallen, die Schatzkammern befanden sich leer; und der wahrhaftig weise und gütige Antonin urtheilete, daß die Abgaben schon so groß wären, daß sie mit Billigkeit nicht erhöhet werden könnten; ohngeachtet sie seine Nachfolger, die von seinen edlen Grundsätzen weit entfernet waren, noch mehr, als einmal so hoch trieben. Ehe er nun die Unterthanen zur Ungebühr mit Abgaben beschweheren wolte; so entschloß er sich lieber, alles sein prächtiges Hausgeräth zu verkaufen; und er sahe es ganz gelassen an, daß die Römischen Bürger mit seinen Geräthschaften prangeten. Dieses Beyspiel ist allzugroß und außerordentlich, als daß man es einem Regenten zur Nachahmung anpreisen könnte. Allein, so lange vernünftige, und der Menschenliebe fähige Herzen in der Welt sind; so wird es die höchste Bewunderung erhalten, und weit über alle Heldenthaten hinausgesetzet werden.

§. 773.

Die Auctionen geschehen entweder freywillig und aus eigner Bewegung des Verkäufers, oder auf richterliche und gesetzliche Verordnung. Die freywilligen Auctionen können sowohl mit allerley Güthern, Mobilien und Geräthschaften, deren man sich entledigen will, als auch mit ordentlichen Kaufmannswaaren geschehen. Insonderheit aber ist es bey allen Handlungsgesellschaften gewöhnlich, daß sie die fremden Waaren, die mit ihren Schiffen ankommen, allemal durch eine öffentliche Steigerung verkaufen. Eine weise Regierung kann ihnen auch keinen andern Weg zum Verkauf ihrer Waaren zulassen. Wenn man ihnen gestatten wollte, ihre Waaren aus Niederlagen und Factoreyen nach und nach ihres Gefallens zu verkaufen; so würde dieses der Kaufmannschaft des Landes zu allzu großen Nachtheil gereichen, und ihr Privilegium exclusivum, das sich nur auf dem Seehandel in eine gewisse Weltgegend erstrecket, würde sich in ein wahres Monopolium innerhalb Landes verwandeln. Eben so häufig sind auch die Auctionen in Seestädten bey denen Ladungen zurückkommender Schiffe gewöhnlich, woran viele Rheder Theil haben. Denn die Theilung der Waaren in Natur würde wegen der verschiedenen Qualität der Waaren unter denen Rhedern nur Schwierigkeiten und Streitigkeiten verursachen. Dergleichen Auctionen sind auch zu dem Flohr der Commercien, dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, und der Lebhaftigkeit des Umlaufes allemal vortheilhaftiger; daher sie von dem Gesetzgeber allemal zu befördern sind. Auch ein einzelner Kaufmann pfleget zuweilen diese, oder jene Sorten von Waaren durch eine öffentliche Steigerung zu verkaufen; und ob zwar ein solches Verfahren allerley Urtheilen unterworfen ist; so giebt es doch viele Fälle, wo es der Klugheit eines Kaufmanns sehr gemäß ist; und ein Großhändler wird, in Ansehung aller Waaren, bey einer grossen Concurrenz von Käufern selten etwas einbüßen. Man könnte dieses durch viele Gründe zeigen, wenn diese Sache nicht vielmehr in die Commercien-Wissenschaft, als hierher gehörete.

Von freywilligen Auctionen.

§. 774.

Denen freywilligen Auctionen sind die gezwungenen entgegen zu setzen, oder diejenigen, so auf richterliche und gesetzliche Verfügung geschehen. Dieses geschiehet zuförderst bey allen Schuldnern, die zur Bezahlung verurtheilet sind, wenn sie, oder ihre Erben, dem Urtheil keine Ge-

Von Auctionen, die auf richterliche, oder gesetzliche Verfü-

gung geschehen.

nüge leisten. Eben dieses findet auch nach denen Gesetzen bey allen Mobilien und Geräthschaften der Pupillen statt, die ohne Verringerung ihres Werthes nicht aufbewahret werden können; und sie sind fast alle von dieser Art. Denn wenn sie auch an sich selbst gar wohl aufbewahret werden könnten; so verringert sich doch ihr Werth in Ansehung der Mode und Facon; und die Aufbewahrung geschiehet nie ohne Gefahr und Kosten. Heutiges Tages ist auch in denen meisten Staaten gesetzlich verordnet, daß alle Mobilien und Geräthschaften einer Erbschaft durch eine öffentliche Licitation verkaufet werden müssen, sobald mehr als ein Erbe vorhanden ist. Dieses Gesetz ist sehr zu billigen, und von allen Staaten nachzuahmen; weil dadurch alle Schwierigkeiten und Streitigkeiten bey Theilung der Erbschaften gänzlich vermieden werden. Dieses Gesetz ist auch keinem Erben nachtheilig; denn was er von seiner Eltern und Anverwannten Sachen gern behalten will, kann er selbst erstehen, oder, wenn sich keine Käufer finden, die ein gerechtes Geboth darauf thun; so können einer, oder der andere von denen Erben sie überbiethen; und sie haben also sich nicht zu beschwehren, daß ihre Sachen durch die Auctionen verschleudert werden. Dieses ist auch ohnedem in großen Städten, wo ein Zusammenfluß von Käufern ist, fast niemals zu befürchten.

§. 775.

Von denen Bedienten bey denen Auctions-Anstalten.

In denen Seestädten und großen Handelsplätzen geschehen die Auctionen der unbeweglichen Güther, Schiffsladungen und Waaren gemeiniglich durch die Mäckler, die insbesondere mit darauf vereidet sind. Jedoch beruhet die Wahl bey freywilligen Auctionen bey dem Verkäufer. In denen andern Städten aber sind gemeiniglich besondere Auctions-Commissarien, Auctionatores, oder Ausrufer bestellet, die bey allen richterlichen, oder gesetzlichen Auctionen gebrauchet werden müssen, und davor ein gewisses festgesetztes Honorarium, entweder von jedem Thaler, oder Tagweise, erhalten. Es ist zwar an verschiedenen Orthen verordnet, daß auch die freywilligen Auctionen durch dieselben geschehen müssen. Allein, hier solte billiger Weise ein jeder seine Freyheit haben, die Auction selbst zu verrichten, oder jemand seines Gefallens darzu zu erwählen. Nur muß er sich denen Auctions-Gesetzen gemäß bezeigen, und insonderheit ein richtiges Protocoll darüber halten. Die Auctions-Bedienten müssen allemal von dem Policey-Directorio, nicht aber von

denen Justitz-Collegiis abhängen. Denn die Auctionen sind in eigentlichsten Verstande eine Policeyanstalt; und können von dem Policey-Directorio viel besser in Ordnung erhalten werden, als von denen Justitz-Collegiis; weil ihre Fehler, Unordnungen und bezeugte Partheylichkeit schwehrlich gerüget werden, wenn man sich deshalb mit ihnen in Proceß einlassen soll; dahingegen die kurzen Policey-Untersuchungen hier viel schicklicher sind.

§. 776.

Nöthige Ordnungen bey denen Auctionen.

Da die Auctionen dem Zusammenhange des Nahrungsstandes zum Vortheil gereichen; so müssen sie durch hohe Gebühren an die Auctions-Bedienten nicht schwehr gemacht werden. Am allerwenigsten aber soll die Regierung davon Abgaben ziehen. * Denen Auctions-Bedienten aber müssen genaue Ordnungen vorgeschrieben werden, nach welchen sie sowohl vor die eingenommenen Gelder haften, und deshalb Caution stellen, auch alle Unordnung in Verabfolgung der Sachen vermeiden müssen; als sich nicht der geringsten Partheylichkeit und interessirten Absichten zu Schulden kommen lassen müssen, welches öfters geschiehet; indem sie, wenn jemand von ihren Freunden, oder sie selbst durch einen andern, ein Geboth gethan hat, so fort zuschlagen, ohne andern Zeit zu lassen, mehr zu biethen. Zu dem Ende muß gesetzlich verordnet seyn, daß nicht allein das letztere Geboth dreymal langsam und deutlich ausgerufen wird, ehe man zuschlägt; sondern die Auctions-Bedienten dürfen auch in einer Auction, die sie halten, weder öffentlich, noch unter der Hand, vor sich etwas kaufen; und in beyden Fällen müssen sie mit Strafe beleget werden, wenn sie darwider handeln. Denn so bald sie selbst kaufen können; so sind gar vielerley Kunstgriffe zum Schaden der Eigenthümer möglich.

§. 777.

* Dieses ist in Dänemark eingeführet, wo, so viel ich mich erinnere, der sechste Theil von jedem Thaler, theils an Gebühren vor die Auctions-Bediente, theils an Abgaben vor dem König, abgezogen wird. Zu dem Ende ist in jeder Provinz ein Ober-Auctions-Commissarius bestellet, an welchen der Antheil des Königes berechnet, und eingesendet werden muß, und der gleichfalls von jedem Thaler seinen Antheil hat. Diese Ober-Auctions-Commissarien haben bey fast gar keiner Arbeit einträgliche Stellen, dergleichen Bedienungen es in Dänemark viel giebt.

§. 777.

Von Preiß-couranten und Cours-Zettuln.

Es giebt noch einige andere Anstalten, die zum Zusammenhange der Commercien und des Nahrungsstandes viel beytragen. Dahin gehören vornämlich die Preiß-Couranten-Zettul, die in großen Handelsplätzen alle Wochen gedruckt, und auswärts versendet werden, in welchen der Preiß von allen gangbaren Waaren nach Alphabetischer Ordnung verzeichnet ist, so wie derselbe diese Woche beschaffen gewesen ist. Desgleichen sind die Cours-Zettul hierher zu rechnen, die in großen Handelsplätzen wöchentlich mehr als einmal gedruckt werden; und worinnen sowohl das Verhältniß der verschiedenen Geldsorten gegen einander, als wie hoch der Wechselcours aus diesem Handelsplatze in alle andere Europäische Handelsplätze dermalen stehet, angezeiget wird. Allein, eigentlich gehören dennoch diese Anstalten in die Commercien-Wissenschaft; und es ist genug, wenn wir hier die Sache nur in etwas berühren.

Sie

Siebentes Buch

von denen

Beförderungs-Mitteln

eines

blühenden Nahrungsstandes.

Einleitung
zu dem siebenten Buche.

§. 778.

Wichtigkeit eines blühenden Nahrungsstandes.

Wir kommen nunmehr in diesem siebenten Buche auf die Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes. Sowohl die Wohlfarth der einzeln Familien, als das gemeinschaftliche Beste, nämlich die Macht und Glückseeligkeit eines Staats, erfordern, daß der Nahrungsstand in dem möglichsten blühenden Zustand gesetzet werde (§. 485); und das muß eine von denen wichtigsten Grundreguln einer jeden weisen Regierung seyn. Ein Staat, dessen Nahrungsstand nicht blühend ist, vergleichet sich einer Landwirthschaft, die nachläßig und unordentlich geführet wird, und die nicht alle Nutzungen aus ihren Grundstücken ziehet, deren sie fähig wären. Gleichwie ein solcher Landwirth weder so viel Vermögen erlanget, als er genießen könnte, noch sich alle Mittel zu seiner Glückseeligkeit verschaffet, die in seiner Gewalt wären; so wird auch ein Staat, der keinen blühenden Nahrungsstand hat, niemals alle Mittel zu seiner Glückseeligkeit und alle innerliche Stärke besitzen, deren er fähig wäre. Vielleicht kann man nicht sagen, daß die innerliche Stärke eines Staats lediglich auf einen blühenden Nahrungsstand ankommt. Allein, so viel kann man allemal behaupten, daß er die Mittel zu einer großen innerlichen Stärke an die Hand giebt; und ohne einem blühenden Nahrungsstand ist es gar nicht möglich, zu einer wahren innerlichen Stärke zu gelangen.

§. 779.

Er beruhet auf zwey Grundsäulen, der Landwirthschaft und denen Manufacturen.

Ein Staat, der wahrhaftig reich ist, hat allemal einen blühenden Nahrungsstand. Nun kommt aber, wie ich schon oft erinnert habe, der wahre Reichthum des Staats lediglich auf eine große Menge von allen Arten von Güthern, insonderheit aber der unentbehrlichen, an. Ein blühender Nahrungsstand also beruhet darauf, daß alle Güther in solcher Menge in dem Lande erzeuget, und gewonnen werden, als es nach der Beschaffenheit des Bodens, und der Anzahl seiner Einwohner, nur immer möglich ist. Ein blühender Nahrungsstand beruhet folglich auf zwey Grundsäulen; erstlich

auf einer vollkommenen Cultur des Bodens, oder daß der Boden auf die beste Art genutzet werde, als es seiner Natur nach immer geschehen kann; und ohne einen überaus blühenden Zustand der Landwirthschaft, ist gar kein blühender Nahrungsstand möglich. Sodann aber erfordert der Flohr des Nahrungsstand auch einen blühenden Zustand der Manufacturen, Fabriken und Handwerke. Durch die Landwirthschaft, und überhaupt den Erdenbau, müssen die Güther der Natur erzeuget und gewonnen, und durch die Manufacturen, Fabriken und Handwerke, müssen sie bearbeitet, und zu vollkommenen Güthern gemacht werden. Wenn nun diese beyden Grundsäulen blühend sind; so muß sich auch der ganze Nahrungsstand in Flohr befinden. Allein, man hoffet vergeblich diesen Flohr durch eine einzige Grundsäule zu Stande zu bringen. Alle Bemühungen in denen Manufacturen und Fabriken werden niemals den Nahrungsstand blühend machen; wenn man nicht zugleich dafür sorget, daß die Landwirthschaft blühend wird.

§. 780.

Desgleichen auf einer starken Bevölkerung, und auf blühenden auswärtigen Commercien.

Unterdessen können doch diese zwey Grundsäulen allein den Nahrungsstand nicht blühend machen. Wir haben schon in denen vorhergehenden Büchern hin und wieder gezeiget, daß der Werth aller Güther und Waaren darauf ankommt, daß sie Absatz finden; und daß selbst die nothwendigsten und unentbehrlichsten Dinge so fort allen ihren Werth verliehren, wenn sie von niemand gesuchet werden. Wenn also ein Land alle Arten von Güthern und Waaren in größten Ueberfluß besäße, und keinen Absatz damit fände; so würde der Nahrungsstand niemals blühend werden können. Selbst die Erzeugung und Gewinnung der Güther und Waaren kann ohne Absatz nicht statt finden. Niemand unternimmt umsonst Arbeit; und der größte Fleiß und Arbeitsamkeit muß so fort nachlassen, als sich keine Abnehmer finden, die ihn in den Stand setzen, durch seine Arbeit seinen Unterhalt zu gewinnen. Ohne Absatz wird man weder den Boden cultiviren, noch Waaren bearbeiten. Dieser so nothwendige Absatz bey einer großen Menge von Güthern kann nur auf zweyerley Art erlanget werden, nämlich entweder durch die auswärtigen Commercien, oder durch eine große Bevölkerung, die einen starken innerlichen Verbrauch veranlasset. Diese sind es also noch, die zu einem blühenden Nahrungsstande erfordert werden. Sie sind im Grunde nicht allemal beyde zugleich nöthig. Wir haben in diesem Werke schon mehrmalen von zweyerley Wegen der Völker zu ihrer Glückseeligkeit geredet; nämlich von dem Wege des Umganges und der Gemeinschaft

schaft mit andern Völkern, und von dem Wege der Absonderung. Völker, die von allen andern Nationen abgesondert leben, können bloß durch eine große Bevölkerung einen blühenden Nahrungsstand erlangen. Allein, umgängliche Völker haben sowohl eine starke Bevölkerung, als auswärtige Commercien zu einem blühenden Nahrungsstande nöthig; und bey denen Europäern, die umgängliche Völker sind, kommt demnach ein blühender Nahrungsstand hauptsächlich auf eine starke Bevölkerung, und auf blühende auswärtige Commercien an.

§. 781.

Von der Bevölkerung und denen Commercien remissive.

Wir haben von der Bevölkerung in dem vorhergehenden ersten Theile in einem besondern Buche ausführlich gehandelt. Eben so haben wir auch in dem vorhergehenden fünften Buche, in einem besondern Hauptstück, die auswärtigen Commercien betrachtet, und gezeiget, daß blühende auswärtige Commercien lediglich darauf ankommen, daß ein Volk die allgemeine Handlungsbalanz mit andern Nationen gewonnen hat. In der That ist auch die Gewinnung dieser Handlungsbalanz die vornehmste Eigenschaft eines blühenden Nahrungsstandes; und ohne dieselbe kann man sich schwehrlich auf den Flohr desselben Rechnung machen. Die Maasreguln, um die Handlungsbalanz zu gewinnen, sind ein überaus weitläuftiges Feld; und wir haben in dem Hauptstücke von denen Commercien vielleicht kaum die ersten Grundsätze davon vorgetragen. Allein, man kann auch hier in diesem Buche keine ausführliche Erörterung derselben gewarten. Diese Maasreguln gehören theils in die Staatskunst, theils in die eigentliche Commercienwissenschaft; und dieses ohnedem starke Werk würde zu einer übermäßigen Größe anwachsen, wenn wir aus andern Wissenschaften dasjenige hier einschalten wolten, was in der Policey zur Beyhülfe und Unterstützung dienet. Wir können also in diesem Buche nur solche Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes und blühender Commercien vortragen, denn bey allen umgänglichen Völkern können diese beyden Dinge nicht von einander getrennet werden, die zugleich Gegenstände der Policey sind.

§. 782.

Es giebt hauptsächlich vier Beförderungsmittel zum Flohr des Nahrungsstandes.

Wenn wir diejenigen Maasreguln zum Flohr des Nahrungsstandes und der Commercien, die zugleich als Gegenstände der Policey angesehen werden können, etwas näher betrachten; so finden wir hauptsächlich vier Beförderungsmittel, die in diesem Buche abzuhandeln sind. Man kann sich unmöglich einen blühenden Nahrungsstand versprechen; wenn man nicht das Genie der Nation zur Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit in denen Ma-

nufacturen, in dem Ackerbau und Commercien zu bilden weiß. Dieses ist also das erste und wichtigste Beförderungsmittel; und ob zwar dasselbe grösstentheils vor die Staatskunst gehöret; so ist es doch auch zugleich ein Gegenstand der Policey. Ja! die Staatskunst muß sich hauptsächlich der Policey bedienen, um ihre Maasreguln in diesem Punct wirksam zu machen. Sodann ist das zweyte wichtigste Beförderungsmittel zum Flohr des Nahrungsstandes und der Commercien eine vernünftige Freyheit der Commercien und Gewerbe. Dieses Mittel ist gleichfalls so nothwendig, daß alle andere Maasreguln wenig, oder gar keine Wirkung haben; wenn die Commercien und Gewerbe dem Zwange und denen Bedrückungen unterworfen sind. Das dritte Beförderungsmittel ist ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel. Wir haben schon öfters erwehnet, was ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel, und andrer unentbehrlichen Dinge, in den wohlfeilen Preiß der Waaren, und mithin in den ausländischen Debit, und den Flohr der Commercien vor einen großen Einfluß hat. Dieses erfordert also hier eine ausführliche Abhandlung; indem der wohlfeile Preiß der Lebensmittel einer der wichtigsten und eigentlichsten Gegenstände der Policey ist. Endlich aber sind auch die Banken verschiedener Arten, desgleichen die Lombard- und Leihehäuser, als ein Beförderungsmittel blühender Commercien und Gewerbe zu betrachten; und es ist mithin nöthig, daß wir auch hiervon etwas ausführlicher handeln, ob wir gleich schon hin und wieder diese Anstalten gelegentlich berühret haben.

§. 783.

Daher ist dieses Buch in vier Hauptstück einzutheilen.

Nach Maasgebung dieser vier hauptsächlichsten Beförderungsmittel zum Flohr des Nahrungsstandes und der Commercien, welche zugleich Gegenstände der Policey sind, haben wir demnach dieses Buch in vier Hauptstücke einzutheilen. Das erste, und in der allgemeinen Ordnung das sieben und zwanzigste, wird von dem Genie und der Arbeitsamkeit des Volkes handeln; das acht und zwanzigste wird die Freyheit der Commercien und Gewerbe zum Gegenstande haben; das neun und zwanzigste wird unter der Rubrik: von dem wohlfeilen Preiße der Lebensmittel, vorgestellet werden; und das dreyßigste wird zum Titul haben: von denen Banken, Lombard- und Leihehäusern. Wir wenden uns so fort zum sieben und zwanzigsten Hauptstück.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück
Von dem Genie, und der Arbeitsamkeit des Volkes.

§. 784.

Ohne Genie und Arbeitsamkeit des Volkes ist kein blühender Nahrungsstand möglich.

Das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes ist unstreitig das erste und wichtigste Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes; und ohne dieselben kann man sich auf den Flohr der Commercien und Gewerbe nicht die geringste Hofnung machen. Ein blühender Nahrungsstand erfordert, wie wir in der Einleitung dieses Buches gezeiget haben, daß das Land alle Arten von Güthern in möglichster Menge gewinnet, und die Handlungsbalanz mit andern Nationen auf seiner Seite hat; beydes aber ist ohne Genie und Arbeitsamkeit des Volkes nicht möglich. Denn zu beyden wird ein großer Zusammenfluß von Arbeitern erfordert, die mit einander um den Vorzug eifern, durch ihre Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit eine große Menge von Güthern und Waaren hervorbringen, und andern handelnden Nationen den Debit abgewinnen. In allen Ländern, wo der Nahrungsstand eine schlechte Beschaffenheit hat, wird man auch gar bald gewahr werden, daß es vornämlich an diesem Genie und Arbeitsamkeit des Volkes ermangelt. Es fehlet dem Volke an derjenigen Begierde und Fähigkeit, sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeitsamkeit unter einander hervorzuthun, als welches eigentlich dasjenige ist, was man unter dem unbestimmten Worte des Genies verstehen muß. Alles befindet sich in einer gewissen Schläfrigkeit und Trägheit. Man begnüget sich mit denen, durch die Gewohnheit einmal eingeführten, Nahrungs- und Bearbeitungsarten; so schlecht dieselben auch beschaffen seyn mögen, und so kümmerlich und elend man auch dadurch seinen Unterhalt gewinnet. Niemand klügelt, neue und vorzügliche Bearbeitungsarten zu erfinden; und niemand giebt sich Mühe, vorzügliche Geschicklichkeiten zu erwerben. Das ist der Zustand in Spanien, Portugall, Pohlen, und einigen andern Nordischen Staaten; und eben dieses ist die Ursache, welche die meisten catholischen

Staa-

Staaten in Teutschland hintert, zu einem blühenden Nahrungsstande zu gelangen.

§. 785.

Großer Einfluß des Genie, der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit in den Flohr des Nahrungsstandes.

Es ist aber der Einfluß und die Wirksamkeit, welche das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes in einen blühenden Nahrungsstand haben, in der That überaus groß. Da der Flohr des Nahrungsstandes auf Gewinnung der Handlungsbalanz, und mithin auf einem großen auswärtigen Debit so sehr ankommt; so ist das Genie des Volkes, und die Geschicklichkeit der Arbeiter eines der hauptsächlichsten Mittel, wodurch man sowohl den inländischen, als ausländischen Debit erlangen kann. Die Käufer werden vornämlich durch wohl ausgesonnene, und das Auge vergnügende Erfindungen, und durch eine große Mannigfaltigkeit in denen Arbeiten angereizet. Da die Umstände, die Absichten und der Geschmack der Käufer fast unendlich verschieden sind; so hat sich eine Nation schlechten Absatz zu versprechen, die nur wenige Arten von Waaren auf eine einförmige Weise bearbeitet. Diese große Mannigfaltigkeit aber in denen Arbeiten, und die äußerlichen Schönheiten der Waaren, können nur durch das Genie und die Geschicklichkeit des Volkes gewirket werden. Ja! es ist nicht einmal zureichend, daß eine Nation geschickte Arbeiter hat; sie müssen auch bey den Ausländern in dem Rufe stehen, daß sie es sind. Es hat hier mit einer Nation eben die Bewandtniß, als mit einem einzeln Künstler, oder Arbeiter. Der Ruf von seiner Geschicklichkeit träget eben so viel bey, daß er gesucht wird, als die Geschicklichkeit selbst; und wenn es möglich wäre, daß dieser Ruf ohne Geschicklichkeit entstehen könnte; so würde derselbe eben die Wirkung haben, als die Geschicklichkeit selbst. Wie viel aber bey einer Nation auf den Ruf von der Geschicklichkeit ihrer Arbeiter ankommt, das hat man seit fast einem Jahrhundert an dem Beyspiele von Frankreich genugsam wahrgenommen. Die Französischen Waaren, wenn sie auch vor diesen und jenen Waaren andrer Völker keine Vorzüge gehabt haben, sind allemal wegen dieses Rufes mehr gesuchet worden. Eine weise Regierung muß also nicht allein auf die Geschicklichkeit ihrer Arbeiter aufmerksam seyn, sondern auch ihren Ruf zu unterhalten suchen. Eben so großen Einfluß in den Debit der Waaren hat die Arbeitsamkeit selbst. Der wohlfeile Preiß der Waaren, dieses zweyte hauptsächlichste Hülfsmittel des Absatzes, wird hauptsächlich durch eine große Menge von Arbeitern gewirket, die mit einander um den Vorzug eifern, und mithin alle ihre Arbeitsamkeit ansträn-

strängen, um durch einen wohlfeilern Preiß andern den Vorzug abzugewinnen.

§. 786.

Es giebt nur zwey Hauptquellen, oder zwey große Triebfedern, woraus alles Genie, Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit eines Volkes entstehet. Diese sind die Begierde, sich das Leben bequehm und angenehm zu machen, und das Verlangen nach dem Vorzuge. * Beyde sind denen Menschen natürlich, und gleichsam angebohren. Sie dürfen also nicht erst in denen Menschen hervorgebracht werden. Man darf sie nur recht leiten, und die Hinternisse aus dem Wege räumen, die ihre Wirkung aufhalten. Man würde die Menschen wenig kennen, wenn man behaupten wollte, daß sie von Natur einen Trieb zu arbeiten besäßen. Allein, alle haben sie einen natürlichen Trieb, sich das Leben bequehm und angenehm zu machen. Dieser Trieb gründet sich auf die Eigenliebe, welche der weise Urheber der Natur einem jeden Menschen einpflanzte, um ihm seine Selbsterhaltung, als die schätzbareste und vorzüglichste Sache einzuprägen. Wenn nun keine andere Wege im Staate vorhanden sind, sich Vermögen und die Mittel zur Bequehmlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens zu verschaffen, als Geschicklichkeit und Arbeit; so werden dieselben allemal als Folgen und Wirkungen von dem natürlichen Triebe der Menschen zu denen Bequehmlichkeiten und Annehm-

Es giebt zwey Haupt-Triebfedern des Genie und der Arbeitsamkeit.

* Eigentlich ist die Begierde nach dem Vorzuge die einzige natürliche Triebfeder, welche alle Menschen zur Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit anreizet. Wenn es kein Vorzug ist, die Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu genießen; so wird dieses so fort aufhören, eine Triebfeder zu seyn. Unterdessen wird hierzu eine große Weisheit des Gesetzgebers erfordert, wenn er die Begierde nach dem Vorzuge auf andere Gegenstände, als auf die Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, lenken, und seinen Gesetzen die erforderliche Dauerhaftigkeit geben will. Lycurg besaß jedoch diese Geschicklichkeit; und die alten Römer fanden in denen Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens nicht die geringste Triebfeder zu ihren Thaten. Selbst die Jesuiten in Paraguay geben ein neueres Beyspiel an die Hand, daß die Menschen ohne alle Bequehmlichkeiten des Lebens zur Arbeitsamkeit ermuntert werden können. Allein, die Triebfedern, die man alsdenn brauchen muß, sind so außerordentlich, und wenn sie die Gesetzgeber bloß ihres eignen Nutzens halber gebrauchen, so verwerflich und hassenswürdig; daß sie bey umgänglichen Völkern gar nicht brauchbar sind; sondern diese müssen sich zu einem blühenden Nahrungsstande zugleich beyder hier vorgestellter Triebfedern gebrauchen.

nehmlichkeiten des Lebens von selbst entstehen. Eben so natürlich ist das Verlangen aller Menschen nach dem Vorzuge, ohngeachtet das ursprüngliche Wesen der Menschen eine so vollkommene Gleichheit in sich schließet. Die Eigenliebe, die zu unsrer Selbsterhaltung so nothwendig war, ist auch hiervon, als der Grund anzusehen. Es kommt lediglich auf die Regierung an, diese Begierde der Menschen nach dem Vorzuge solchergestalt zu leiten, daß daraus ein Trieb zur Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit entstehet. Es ist weiter nichts nöthig, als daß keine Wege in dem Staate vorhanden sind, zu Vorzügen zu gelangen, als Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit.

§. 787.

Alle Maasregeln der Regierung müssen auf diese Triebfedern gerichtet seyn.

Diese beyden Triebfedern sind es demnach, durch welche das Genie, die Geschicklichkeit und die Arbeitsamkeit einer Nation hervorgebracht werden können; und alle Maasreguln der Regierung können in nichts anders bestehen, als diese Triebfedern mehr zu spannen, und wirksamer zu machen. Dieses ist sogar sehr selten nöthig. Diese Triebfedern sind an sich selbst überaus stark und wirksam. Es ist gemeiniglich weiter nichts nöthig, als daß die Regierung die Hinternisse aus dem Wege räumet, welche die freye Wirkung dieser Triebfedern aufhalten. Ich muß hier dasjenige noch einmal wiederholen, was ich schon so öfters gesagt habe; nämlich die natürlichen Triebfedern, Bewegungsgründe und Eigenschaften der Menschen sind also beschaffen, daß daraus allemal die vortreflichste Uebereinstimmung, sowohl zur Wohlfarth der einzeln Familien, als zum gemeinschaftlichen Besten entstehet, wenn keine Hinternisse im Staate vorhanden sind, welche die natürliche Wirkung dieser Dinge hemmen. Allein, diese Hinternisse sind in allen bürgerlichen Verfassungen überausgroß. Denn unglücklicher Weise hat man in der Einrichtung der Staaten die natürlichen Triebfedern der Menschen zu ihren Handlungen sehr schlecht zu Rathe gezogen, worauf doch eine vollkommene bürgerliche Verfassung allein gegründet werden kann.

§. 788.

Natürliche Wirkung der Begierde nach dem Vorzuge, wenn sie keine Hinternisse findet.

Nichts kann so wirksam seyn, als der Trieb nach dem Vorzuge; wenn er keine Hinternisse in dem Staate antrift. Dieser Trieb ist es, welcher alle Wissenschaften und Künste belebet, erhebet und zu ihrer Vollkommenheit bringet. Er ist so mächtig, daß er gar keiner Unterstützung bedarf. In den alten Zeiten sind alle Wissenschaften und Künste bloß durch denselben auf einen sehr hohen Punct der Vollkommenheit gediehen, ohne daß

ihnen die Regierungen mit besondern Beförderungen zu Hülfe gekommen sind. Er ist noch heutiges Tages eben so mächtig und wirksam; wenn er keine Hinternisse vor sich findet. Der Trieb nach dem Vorzuge, wenn er in seiner freyen Wirkung ist, strebet nach der Hochachtung seiner vernünftigen Nebengeschöpfe; und wenn diese Hochachtung gleichfalls frey ist, und durch die Einrichtung und Gestalt des Staats unter keinem Zwange stehet; so wird sie ihr Urtheil über dem Vorzug allemal nach der Maaße sprechen, als das Bemühen, und Bestreben nach dem Vorzuge, der bürgerlichen Gesellschaft nützlich ist; weil dieses allein der natürliche, und in der gesunden Vernunft gegründete, Maasstaab der Hochachtung ist. Hierdurch aber wird eben das Bestreben der Menschen nach dem Vorzuge auf den rechten Weg geleitet, welcher zu der Uebereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besten führet. Wenn demnach die Hochachtung der Menschen frey ist; so können die hauptsächlichsten Lebensarten in dem Nahrungsstande, als die Landwirthschaft, die Manufacturen, Fabriken und Commercien, mit keinem geringen Grad der Hochachtung angesehen werden; weil die Vorurtheile sehr groß seyn müssen, welche den Verstand solchergestalt verfinstern, daß er ihren Nutzen in denen bürgerlichen Gesellschaften verkennet. Die Begierde nach dieser Hochachtung wird demnach allemal eine mächtige Triebfeder seyn, das Genie, die Geschicklichkeit und die Arbeitsamkeit unter dem Volke zu verbreiten. Allein, an dieser Hochachtung fehlet es eben in denen meisten Staaten. Die despotischen und Aristocratischen Regierungen, oder vielmehr Tyranneyen des mittlern Zeitalters, welche den Nahrungsstand in einer sclavischen Unterdrückung erhielten, haben uns sehr unglückliche Vorurtheile wider die nützlichsten Beschäftigungen der Menschen hinterlassen; und ob sie zwar die gesunde Vernunft zu schwächen anfängt; so giebt es doch noch eine Menge nichtswürdiger Menschen, die sich gemeiniglich am meisten um die Persohnen der Regenten befinden, und welche, weil sie selbst unnütze Erdenlasten sind, und zum Nutzen der bürgerlichen Gesellschaften nicht das geringste beytragen, ihren Vortheil dabey finden, diese Vorurtheile zu unterhalten; den sie erkennen leicht, daß sie außer diesen Vorurtheilen nicht die geringste Hochachtung verdienen würden. Am allermeisten aber ist die despotische, oder willkührliche Gewalt eine unüberwindliche Hinterniß gegen die Begierde nach dem Vorzuge, welche den Nahrungsstand beleben muß, wenn er blühend werden soll. Ein despotischer Regent und seine Minister, die gemeiniglich eine große Unwissenheit mit ihrer willkührlichen Gewalt verbinden, denn diese

letztere ist fast allemal eine Folge aus der erstern, sind am wenigsten geneigt, denen verschiedenen Lebensarten des Nahrungsstandes diejenige Hochachtung angedeihen zu lassen, die sie nach dem Maaßstabe des Nutzens in denen bürgerlichen Gesellschaften haben sollten. So lange also die Hauptzweige des Nahrungsstandes in keiner Achtung stehen; so lange diese unglücklichen Vorurtheile nicht ausgerottet werden; so lange man glaubt, daß Commercien und Manufacturen der Würde des Adels nachtheilig sind; so lange diese nützlichen Nahrungsarten vor geringer gehalten werden, als die Wissenschaften und die Bedienungen des Staats,* wenn man

* Die Folgen dieser geringern Achtung der Commercien und Manufacturen sind allemal natürlicher Weise, wie ich schon oben im fünften Buche erinnert habe, daß die Kinder aller derjenigen, die bey denen Commercien, Fabriken und andern Gewerben einiges Vermögen erworben haben, die Beschäftigung ihrer Väter verlassen, und diese, in mehrerer Achtung stehenden, Lebensarten erwählen. Allein, auf diese Art gehet nicht allein das Geld aus denen Commercien, welches dem Staate darinnen so nützlich ist; sondern der Nahrungsstand kann auch niemals blühend werden; weil dieser Flohr auf die Menge der darinnen beschäftigten Personen, die mit einander um den Vorzug eifern, nicht wenig ankommt. Ich will deshalb denen Wissenschaften den Vorzug nicht absprechen, in so fern sie ihren Endzweck erfüllen, und den wahren Nutzen der bürgerlichen Gesellschaften befördern. Ich gestehe aber gern, daß bey mir, der ich die Hochachtung lediglich nach dem Nutzen abmesse, den jemand der bürgerlichen Gesellschaft leistet, in welcher er lebt, ein Kaufmann, der dem Staate nützliche Commercien treibt, und durch seine Unternehmungen vielen Menschen Nahrung schaft, in ungleich größerer Achtung stehet, als ein Halbgelehrter, ja! so gar als ein Minister, der bloß zu seiner Bereicherung, zu Bedrückung der Unterthanen, und öfters zum Unglück des Staats seine Stelle bekleidet. Wenn es aber Gelehrte giebt, die sich ungleich höher dünken, als ein dem Staat nützlicher Kaufmann und angesehener Fabricant, und michin solche schädlichen Vorurtheile fortzupflanzen suchen; so verdienen sie selbst ein verächtliches Mitleiden. In einem wohleingerichteten Staate solte man die Gelehrten gar nicht als einen besondern Stand, oder Classe der bürgerlichen Gesellschaft ansehen. Die Wissenschaften vertragen sich mit allen Ständen und Lebensarten. Sie sind die Vorbereitungen, Unterstützungen und Hülfsmittel zu allen und jeden Geschäften; und es ist sonderbar, daß man aus denen Vorbereitungen zu allen Lebensarten einen besondern Stand und Classe macht, und dadurch denen andern Ständen eine Menge Menschen entziehet, die dem Staate größtentheils wenig zu Nutzen kommen. Die Alten waren von einer so seltsamen Einrichtung weit entfernet. Die größten Weisen glaubten nicht, daß sie sich allein durch die Wissenschaften nähren könnten. Solon trieb zugleich Kauf-

man die Sache nicht nach einzeln Personen, sondern im Ganzen betrachtet, so kann man sich keine Hofnung machen, das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes solchergestalt zu befördern, als es ein blühender Nahrungsstand erfordert. Denn wie kann man Wirkungen ohne Ursachen erwarten?

§. 789.

Natürliche Wirkung der Begierde nach denen Bequehmlichkeiten des Lebens.

Eben so wird auch die Begierde nach denen Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens natürlicher Weise von selbst das Genie, die Geschicklichkeit und die Arbeitsamkeit wirken; wenn sich ihr in denen Verfassungen und Zustande des Staats keine Hinternisse entgegen stellen. Die Menschen werden hierzu aus einem doppelten Bewegungsgrunde angetrieben. Die Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens sind schon an sich selbst reizend; und sodann sind sie allemal geneigt, sich deshalb einen Vorzug beyzulegen, wenn sie sich mehr Bequehmlichkeiten des Lebens verschaffen können, als andere. Diese Triebfeder hat also eine gedoppelte Stärke. Allein, wenn diese Triebfeder alle ihre natürliche Wirkung thun soll; so müssen erstlich die Menschen eine vollkommene Freyheit haben, sich auf Nahrungsarten und Gewerbe zu legen, die ihnen gefällig sind, und wo sie am besten die Bequehmlichkeiten des Lebens zu gewinnen vermeinen. Diese Freyheit ist aber fast in allen Staaten gar zu sehr eingeschränkt; und außer der Höckerey und dem Bierschank wird man fast gar keine Nahrungsart finden, die frey ergriffen werden könnte. Sodann muß der Fleiß und die Arbeitsamkeit in vollkommener Sicherheit seyn. Jederman muß überzeugt seyn, daß er seines Fleißes genießen wird; daß ihn weder feindliche Ueberfälle, noch unerschwingliche Abgaben, noch Tyranney, Gewaltthätigkeiten, ungerechte Verfolgungen und Bedrückungen die Früchte seines Fleißes entziehen werden. Außerdem verliehret diese Triebfeder alle ihre Stärke. Hieran liegt es vornämlich, warum in den despotischen Staaten sich so wenig Genie und Arbeitsamkeit des Volkes zeiget; und vielleicht giebt es sehr wenig bürgerliche Verfassungen, wo sich nicht etwas

Bequehmlichkeiten des Lebens.

Kaufmannschaft; und ließ sich nicht einfallen, daß die Commercien vor einen damaligen berühmtesten Gelehrten zu niedrig und unanständig wären. Socrates, der vor den weisesten unter den Menschen gehalten wurde, übte zugleich die Bildhauerkunst aus; und man wird keinen Gelehrten des Alterthums finden, die Cynische Secte ausgenommen, der nicht neben den Wissenschaften eine andere Beschäftigung gehabt hätte, wenn er nicht von seinem Vermögen zu leben im Stande war.

aus dieser Classe der Hinternisse findet. Die wichtigsten und genieinsten Hinternisse aber in den meisten Staaten, die sich der natürlichen Wirkung dieser an sich selbst mächtigen Triebfeder entgegen stellen, sind, daß es ausser denen Gewerben und Commercien so viel andere und leichtere Wege giebt, Vermögen zu erwerben, und sich die Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Ein jeder solcher Weg ist eine Pest, oder auszehrende Krankheit, welche den Nahrungsstand entkräftet, und dessen Flohr verhintert. In einem weislich eingerichteten Staate soll man dannenhero äußerst aufmerksam seyn, die Wege zu verhintern, * wodurch

* Diese Wege sind fast in allen Staaten in großer Anzahl anzutreffen. Vielleicht werden es die wenigsten Leser erwarten, daß ich auch die reichliche Besoldungen, oder Accidentien, der mitlern Bedienten des Staats darunter rechne. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ein weiser Regent seinen Bedienten den Gehalt sehr genau zuschneiden müsse. Eine Regierung, welche ihren Bedienten nicht so viel giebt, daß sie ihrem Stande gemäß leben können, und welche verlanget, daß die Bedienten ihr eigen Vermögen in Diensten des Staats zusetzen sollen, handelt nicht allein ungerecht; sondern beraubet sich auch die Liebe ihrer Bedienten, welche ihr in vielen Betracht nützlich ist; ja! sie verursachet, daß die Bedienten zu allerley, denen Unterthanen und dem gemeinschaftlichen Besten nachtheiligen, Mitteln schreiten müssen, um sich ihren Unterhalt zu verschaffen, wenn sie nicht durch eine große Stränge abgeschrecket werden. Allein, dem ohngeachtet glaube ich, daß allzu reichliche Einkünfte, die mit denen mitlern Bedienungen des Staats verknüpfet sind, den Flohr des Nahrungsstandes gar nicht vortheilhaftig sind. Die Bedienungen werden wegen der damit verknüpften größern Achtung und Ansehens allemal mehr gesuchet, als die Commercien und Gewerbe; und das ist schon eine große Hinterniß wider den Flohr des Nahrungsstandes, die wir vorhin vorgestellet haben. Wenn nun vollends reichliche Einkünfte damit verknüpfet sind; so wird denen Söhnen der bemittelten Fabricanten und Kaufleuthe das Gewerbe ihrer Väter desto eckelhaftiger; und fast alle verlassen diese Lebensart, und suchen Bedienungen des Staats zu erhalten. In Ländern, wo die Gehalte der Bedienten des Staats sehr mäßig sind; finden sich schon eine erstaunliche Menge von Competenten, die sich öfters bey einer Stelle auf einige hundert erstrecken. Dieses beweiset, wie groß hier ein unnöthiger Zusammenfluß von Leuthen ist, welcher dem Staate in dem Nahrungsstande viel nützlicher seyn würde. Was muß sich also nicht vor ein Zusammenfluß ereignen, wenn die Einkünfte reichlich sind? Dieses bestärket meine vorhergehende Anmerkung, nämlich, daß die Gelehrten neben denen Wissenschaften sich noch auf andere Beschäftigungen befleißigen solten. Dieses würde sowohl ihnen als dem Staate vortheilhaftiger seyn; weil die meisten von dieser Menge von Competenten auf Hofnung einer Bedienung ihre ganze Lebenszeit in kümmerlichen Umständen zu bringen.

durch man auf eine leichtere, bequehmere und schleunigere Art zu Vermögen gelangen kann, als durch Commercien und Gewerbe.

§. 790.

Es sind noch besondere Aufmunterungsmittel nöthig.

Man kann schwehrlich erwarten, daß es jemals einen Staat geben wird, der alle diese Hinternisse gänzlich aus dem Wege zu räumen im Stande ist, damit diese jetzt vorgestellten zwey Triebfedern vollkommen frey und ungehintert auf das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes wirken könnten. Diese Hinternisse liegen zum Theil in der Natur der bürgerlichen Verfassungen, insonderheit der Monarchien und Aristocratien; und wenn sie eine Democratie vollkommen zu heben im Stande wäre; so würde sie doch von Hinternissen von einer andern Art wider den Flohr des Nahrungsstandes, vornämlich in Ansehung der innerlichen Partheyen und Bewegungen, nicht ganz frey seyn. Diejenigen Hinternisse also, die sich nicht ganz heben lassen, muß mithin eine weise Regierung durch besondere Aufmunterungs- und Beförderungsmittel, das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes rege zu machen, ersetzen. Wir wollen die hauptsächlichsten von diesen Mitteln vortragen.

§. 791.

Hochachtung und Belohnungen können das Genie des Volkes gar bald bilden.

Die Regierung kann das Genie ihrer Unterthanen allemal bilden, worzu sie will. Sie hat hierinnen gleichsam eine schöpferische Kraft. Sie darf nur ihre Achtung gegen eine Lebensart zu erkennen geben; und diejenigen, so darinnen etwas vorzügliches leisten, mit Belohnungen und Gnadenbezeugungen ansehen; so wird diese Lebensart häufig ergriffen werden; und geschickte Köpfe werden alle ihre Verstandeskräfte ansträngen, um die Achtung der Regierung auf sich zu ziehen. Diese schöpferische Kraft haben alle Regierungen; am allermeisten aber ein Monarch, der gleichsam der Magnet in seinem Staate ist, der alles an sich ziehet, und um dessen Achtung sich alles bewirbt, (Natur und Wesen der Staaten, 6. Hauptstück, §. 108.) der folglich durch seinen Beyfall die Unterthanen zu allen, wozu er nur will, aufmuntern kann. Wenn also die Regierung ihre Achtung vor die Manufacturiers, Fabricanten, Kaufleuthe, geschickte und erfahrne Landwirthe zu erkennen giebt; wenn sie denenjenigen, die darinnen etwas außerordentliches und sehr vorzügliches geleistet haben, Belohnungen, Gnadenbezeugungen, und Titul * und Würden angedeihen läßt;

* Die Titul, die man denen Kaufleuthen, Manufactur- und Fabriken-Herren ertheilet, müssen unterdessen allemal mit ihrem Stande ein Verhältniß haben. Die Titul

läßt; so wird es derselben niemals fehlschlagen, das Genie des Volkes solchergestalt zu bilden, als es zu dem Flohr des Nahrungsstandes erfordert wird. Ueberhaupt haben die Belohnungen * in allen Dingen, wo es auf Fleiß und Geschicklichkeit ankommt, eine vortrefliche Wirkung. Gesetze, Befehle und Strafen können nur in solchen Fällen angewendet werden, wo es um Unterlassung dieser, oder jener Handlungen zu thun ist.

§. 792.

Die Erziehung der Jugend kann zum Genie und Arbeitsamkeit des Volkes viel beytragen.

Hiernächst träget die Art und Weise, wie die Jugend erzogen wird, zur Bildung des Genies und der Arbeitsamkeit des Volkes gar viel bey; und diese wichtige Sache sollten alle Regierungen mehr zu Herzen nehmen, als es gemeiniglich geschiehet. Wenn die Jugend in einer groben Unwissenheit und Superstition erzogen wird; so kann man freylich dereinst wenig Genie, Fähigkeit und Geschicklichkeit in dem Nahrungsstande von ihnen gewarten. Vielleicht ist auch hierinnen eine Ursache des schlechten Nahrungsstandes in denen so genannten eifrig catholischen Staaten zu suchen, das ist, in solchen Ländern, wo die Geistlichkeit noch so viel Gewalt hat, daß sie den Pöbel in einer groben Unwissenheit und Superstition zu erhalten vermögend ist. † Die Beschaffenheit des Unterrichts bey den Zünften hat gleichfalls

Titul von Commercien-Commissarien und Räthen, worzu man bey denenjenigen, die man besonders vorziehen will, die Benennung von Ober-Commissarien und Räthen hinzufügen kann, sind hier allemal schicklich. Allein, denen Kaufleuthen die Titul von Geheimten-Etats- Justitz- und Hof-Räthen zu ertheilen, wie es in verschiedenen Landen geschiehet, ist allemal unschicklich. Eine Regierung aber, welche sich in allen ihren Handlungen weislich bezeigen soll, muß auch in denen geringsten Dingen nichts unschickliches vornehmen; zu geschweigen, daß viele Gründe vorhanden sind, welche eine Regierung bewegen sollten, mit so ansehnlichen Würden des Staats, als Geheimte und Etats-Räthe sind, mit großer Sparsamkeit zu verfahren.

* Dergleichen Belohnungen und auszusetzenden Prämien können denen Cassen des Staats niemals allzu beschwehrlich fallen. Die Belohnungen müssen nur bey außerordentlichen und wichtigen Erfindungen und Vorzügen ertheilet, die Prämien aber nur in solchen Umständen des Nahrungsstandes ausgesetzet werden, wo sich noch etwas mangelhaftiges zeiget. Die Antigallicanische Societät in Engelland giebt in Ansehung der auszusetzenden Prämien sehr nachahmungswürdige Beyspiele; und dasjenige, was einer Gesellschaft Privatpersohnen nicht zu schwehr fällt, kann wohl denen Cassen des Staats keine zu große Last seyn.

† Eine vernünftige Freyheit zu denken, die in solchen eifrig catholischen Staaten gleichfalls gar sehr ermangelt, trägt natürlicher Weise zu Bildung des Genies des Volkes nicht wenig bey. Ein Gemüth,

das

falls gar großen Einfluß in das Genie des Volkes; und hier trift man allenthalben sehr viel Mangelhaftiges an, wie wir oben in dem Hauptstücke von den Handwerkern erinnert haben. Man sollte durch öffentliche Prüfungen einen Eifer unter denen Lehrlingen zur Geschicklichkeit rege machen; überhaupt aber alle Kinder, von ihrer Kindheit an, mehr zur Arbeitsamkeit anhalten, und ihnen die Arbeit gewohnt, und beliebt machen; wie denn in allen Staaten, wo der Nahrungsstand blühet, z. E. in Engelland und Holland, die Kinder sehr zeitig zur Arbeit angehalten werden. Jedoch wir werden überhaupt von der Erziehung der Jugend in dem folgenden dritten Theile ausführlich handeln.

§. 793.

Die Ueppigkeit befördert gleichfalls die Arbeitsamkeit.

Endlich muß man auch behaupten, daß die Ueppigkeit, die aus ihrer rechten Quelle entstehet, die Arbeitsamkeit befördert. Die Ueppigkeit aber entstehet alsdenn aus ihrer rechten Quelle, wenn sie durch die Thüre der Commercien in den Staat eingehet, und wenn sie bloß mit Landeswaaren getrieben wird. Alle andere Quellen der Ueppigkeit, die durch Regierungsfehler, oder durch im Kriege eroberte Reichthümer, wie bey den Römern, in den Staat eintringet, sind vielmehr das Verderben der Arbeitsamkeit, und ein wahrer Grund der Faulheit. Allein, jene Ueppigkeit dienet der Arbeitsamkeit auf gedoppelte Art zur Triebfeder. Sie unterhält nicht allein die Arbeitsamkeit, und giebt arbeitsamen Händen Beschäftigung; sondern indem es die Arbeiter andern ihres Gleichens in der Ueppigkeit gleich thun, und gleiches Ansehen und Vorzug mit ihnen behaupten wollen; so sehen sie sich genöthiget, ihren Fleiß destomehr anzusträngen. Kurz, die Ueppigkeit, wie wir in dem folgenden dritten Theile zeigen werden, ist die Wärme des Staatskörpers, welche den Nahrungsstand und den Umlauf in seiner Lebhaftigkeit und Flüßigkeit erhält.

das sich niemals aus seiner eignen Ueberlegung zu denken unterstehen darf, noch die Fähigkeit darzu hat, kann wohl schwehrlich zu neuen Erfindungen und Bearbeitungen, die ein blühender Nahrungsstand erfordert, geschickt seyn. Dieses scheinet auch die Erfahrung zu bestätigen. Ich wenigstens habe in catholischen Landen in Teutschland die Anmerkung gemacht, daß diejenigen, so in ihrer Kunst und Handthierung etwas vorzügliches geleistet haben, entweder ehedem Protestanten gewesen sind, welche sich aus andern Landen daselbst niedergelassen, und die Religion verändert haben; oder sie haben ihren Ruf protestantischen Gesellen zu danken gehabt, die noch dermalen in ihrer Arbeit gestanden haben.

Acht und zwanzigstes Hauptstück
Von der Freyheit der Commercien und Gewerbe.

§. 794.

Die Commercien und Gewerbe bedürfen nichts, als Freyheit und Schutz.

Das zweyte hauptsächlichste Mittel zum Flohr des Nahrungsstandes ist die Freyheit der Commercien und Gewerbe. Diese Freyheit ist hierzu eben so nothwendig, als das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes; und eines ohne das andere kann niemals statt finden; weil die Freyheit dem Genie und der Arbeitsamkeit zur Aufmunterung dienen muß. Man muß sogar behaupten, daß die Freyheit mehr zu dem Flohr des Nahrungsstandes beyträgt, als eine besondere Unterstützung der Regierung. Man hat in verschiedenen Landen den Nahrungsstand ohne alle Unterstützung blühend werden gesehen; die alte und neue Geschichte hat davon verschiedene Beyspiele. Ich habe niemals in der Geschichte gefunden, daß die Staaten von Holland denen Commercien mit Vorschüssen, Belohnungen, Prämien und andern Unterstützungsmitteln zu Hülfe gekommen wären. Allein, niemals wird man ein Beyspiel finden, daß der Nahrungsstand eines Landes ohne Freyheit blühend geworden wäre. Die Commercien und Gewerbe bedürfen nichts als Freyheit und Schutz; und die Freyheit muß noch vor dem Schutz vorhergehen; sonst kann auch dieser nicht viel helfen. Wenn die Commercien und Gewerbe Freyheit und Schutz haben; so sind die, in dem vorhergehenden Hauptstück vorgestellten, Triefedern, und das eigne wohlüberlegte Interesse der Gewerbe treibenden Personen allemal wirksam genug, um einen solchen Zusammenhang des Nahrungsstandes hervor zu bringen, welcher denselben zu seinem Flohr befördert.

§. 795.

Was man hier unter der Freyheit verstehen muß.

Man muß unterdessen unter dieser Freyheit der Commercien und Gewerbe nicht zu viel verstehen. Diese Freyheit begreifet nicht in sich, daß ein jeder, welcher Commercien und Gewerbe treibt, thun kann, was er will, oder was er einem übelverstandenen Eigennutz gemäß findet. Ich habe anderwärts (**Wesen und Natur der Staaten** §. 246.) den wesentlichen Caracter der bürgerlichen Freyheit entworfen, und gezeiget, daß ein Bür-

Bürger frey ist; wenn er denen, zur Wohlfarth des Staats gegebenen, Gesetzen gehorchet. Diesen Caracter kann man auch hier anwenden. Die Commercien und Gewerbe sind allemal frey, obgleich die damit beschäftigten Persohnen solchen Gesetzen und Einschränkungen unterworfen sind, welche das gemeinschaftliche Beste, und die Wohlfarth des Staats nothwendig machen. Die Freyheit der Commercien und Gewerbe ist demnach die uneingeschränkte Befugniß der Gewerbe treibenden Persohnen alles zu unternehmen, was sie ihren Absichten und Vortheil gemäß finden, in so fern solches denen, zum gemeinschaftlichen Besten, und zur Wohlfarth des Staats gegebenen, Gesetzen nicht zuwider ist.

§. 796.

Solchemnach ist es der Freyheit der Commercien und Gewerbe gar nicht zuwider, daß Verbothe über die Einfuhre und Ausfuhre der Waaren ertheilet werden; daß die Manufacturiers und Fabricanten genöthiget werden, ihre verfertigten Waaren denen angeordneten Beschauanstalten zu unterwerfen; daß denen nothwendigsten und unentbehrlichsten Waaren Taxen gesetzet werden; daß die Policey denen Gewerbe treibenden Persohnen vorschreibet, was sie vor Maaß und Gewichte gebrauchen sollen, um den Betrug zu vermeiden; und daß sie die Landleuthe zurückhält, wenn sie über dem Anbau dieser, oder jener etwas nutzbarer Pflanzengewächse, die erste Nothdurft eines jeden Staats, nämlich den Getraidebau vernachläßigen. Eben so kann auch die Regierung, ohne der Freyheit der Commercien zu nahe zu treten, einer Handelsgesellschaft nach einer gewissen Weltgegend, wohin noch wenig Commercien getrieben werden, ein ausschließendes Privilegium ertheilen. Sie kann denen Kaufleuthen den Weg und die Häfen vorschreiben, wohin ihre Schiffe, bey der Handlung in diese, oder jene Weltgegend, abgehen, und ihre Waaren aus- oder einladen sollen; und was dergleichen Einschränkungen der Commercien und Gewerbe mehr sind. Allein, alle dergleichen Verordnungen, wodurch die Commercien eingeschränket werden, müssen entweder den Vortheil und das Aufnehmen des Nahrungsstandes selbst, nämlich z. E. den bessern Absatz der Waaren, die Vermeidung der Gefahr, die Beförderung des Treu und Glaubens, die Lebhaftiakeit des Umlaufes, den Nutzen aller Bürger; oder die unstreitige Wohlfarth des gesamten Staats zum Endzweck haben. Dieses ist gleichsam der Probierstein, woran man erkennen kann, ob dergleichen Einschränkungen in der That gerecht und billig, und mithin der Freyheit der Commercien und Gewerbe unnachtheilig sind, oder nicht.

Solchemnach können dabey verschiedene Einschränkungen der Commercien und Gewerbe statt finden.

§. 797.

Es kann auch die Direction der Gewerbe damit bestehen.

Die Freyheit der Commercien und Gewerbe schließet auch die Direction des Nahrungsstandes, und eines jeden Gewerbes insbesondere, gar nicht aus. Diese Direction der Landespolicey wird vielmehr wegen des Zusammenhanges des Nahrungsstandes unumgänglich erfordert. Folglich kann die Regierung einer jeden Art von Arbeitern vorschreiben, was, und auf was vor Art sie arbeiten sollen; eben so, wie sie denen handelnden Gewerben befehlen kann, womit sie zu handeln befugt seyn sollen. Vermöge eben dieser Direction kann sie auch verordnen, daß der Verkauf auf diese oder jene Art, oder die Zufuhre an einen gewissen Orth geschehen soll; wenn es nämlich der Zusammenhang des Nahrungsstandes, und die Vermeidung eines größern Uebels nothwendig machen. Ja! wenn dieses, oder jenes Gewerbe durch außerordentliche Zufälle in großen Abgang und Verfall gerathen wäre, und der Zusammenhang des Nahrungsstandes, oder die auswärtigen Commercien, befänden sich in Gefahr darunter sehr viel zu leiden; so würde die Regierung allemal befugt seyn, einen Theil der Unterthanen, die nach den Reguln der austheilenden Gerechtigkeit auszusuchen wären, zwangsweise anzuhalten, dieses Gewerbe zu treiben, * ohne der Freyheit der Commercien zu nahe zu treten. Jedoch verstehet sich auch alles dieses allemal, wie in dem vorhergehenden §. erinnert worden, wenn es der Zusammenhang, der Nutzen und das Aufnehmen des gesamten Nahrungsstandes, oder die Wohlfarth des Staats nothwendig erfordert.

§. 798.

Die Wohlfarth des Staats muß jedoch diese Einschränkungen nothwendig machen.

Die Ursache, warum alle diese, in denen beyden vorhergehenden §§. bemerkten, Einschränkungen mit der Freyheit der Commercien und Gewerbe allerdings bestehen können, ist, weil dasjenige, was zu dem eignen Vortheil

* Wir reden hier nur davon, was die Regierung zu thun befugt ist, ohne daß man ihr vorwerfen kann, die Freiheit der Commercien und Gewerbe außer Augen gesetzet zu haben. Es bleibet dannenhero allemal noch erst zu betrachten, was der Weisheit gemäß ist. In dem gegenwärtigen Fall ist also allemal noch die Frage, ob die Regierung weislich verfährt, jemand zu einem Gewerbe zu zwingen; indem der Zwang wenig Aufmunterung zur Geschicklichkeit giebt; und ob sie dannenhero nicht besser thun wird, einen solchen Nothleidenden Gewerbe mit großen Befreyungen, Gnadenbezeugungen und Unterstützungen zu Hülfe zu kommen, damit es freywillig von vielen ergriffen wird.

theil und Aufnehmen der Gewerbe geschiehet, ihrer Freyheit nicht vor nachtheilig erachtet werden kann; und weil die Wohlfarth des Staats dessen höchstes und erstes Gesetz ist, welches allemal allen andern Gesetzen, Grundreguln und Einrichtungen vorgehet (**Natur und Wesen der Staaten** §. 38). Allein, vielleicht wird nichts so sehr gemißbrauchet, als die Berufung auf dieses höchste und erste Gesetz der Staaten. Oefters ist es die Unwissenheit der Regenten und Ministers, welche etwas der Wohlfarth des Staats gemäß erachtet, welches nichts weniger, als damit übereinstimmet; und ihre Unwissenheit ermangelt nicht, allen Gebrauch von ihrer Gewalt zu machen, der nur in dem Fall der wahren Wohlfarth des Staats statt finden solte. Eben so häufig aber sind es auch die Leidenschaften und Nebenabsichten, welche dieses erste Gesetz mißbrauchen, und denen es mithin zum Deckmantel dienen muß. * Dieser so gemeine Mißbrauch dieses ersten Gesetzes, solte alle Regenten überaus behutsam machen, und sie zu der strängsten Prüfung veranlassen, ob die Wohlfarth des Staats diesen oder jenen Zwang, oder Abweichung von denen Gesetzen und Reguln, in der That nothwendig erfordert.

§. 799.

Man muß die Wohlfarth und den Vortheil des Staats von einander unterscheiden.

Nicht selten wird auch der Begriff von der Wohlfarth des Staats sehr übel verstanden. In gar vielen Ländern ist man nur allzusehr geneigt, den besondern Vortheil des Regenten und seiner Cassen unter der ehrwürdigen Gestalt der Wohlfarth des Staats zu betrachten. Nichts ist so irrig

* Der Herr von Melon in seinen kleinen Schriften über die Handlung und Manufacturen, hat hiervon so schöne Gedanken, daß ich niemand mißfällig zu werden verhoffe, wenn ich sie hier einrücke. „Die Wohlfarth des Volkes, spricht er, „soll das vornehmste Gesetz seyn. Salus „populi suprema lex esto. Dieses ist ei„ne Grundregul vor alle Regierende, die „sie aber auch alle mißbrauchen. Sie be„dienen sich derselben, um ihre Unwissen„heit, oder böse Leidenschaften, zu verhee„len und zu bedecken. Hieraus entste„hen wiederrechtliche Unternehmungen, „Achtserklährungen und Verletzungen „der öffentlichen Treue. Ehe man zu die„sem fürchterlichen Gesetze, welches alle „andere aufhebt, seine Zuflucht nimmt; so „muß eine sittliche Gewißheit da seyn, daß „man keine andern Mittel zu ergreifen „habe. Es würde eine sehr nützliche Ge„schichte seyn, welche die Erzählung aller „Unglücksfälle, die durch üble Anwendung „dieser Regul verursacht worden, enthielte. „Man hat sich erkühnt, sie bey den Finan„zen anzuwenden, und hat dadurch hun„dert andere weit leichtere und größere „Vortheile versäumet.

rig als dieser Begriff, wie jederman von selbst einsiehet. Es ist so gar ein durchaus falscher Begriff, wenn man einen wirklichen Vortheil des gesamten Staats mit seiner Wohlfarth vor einerley ansiehet. Vortheil und Wohlfarth sind sehr verschiedene Begriffe. Dasjenige, was dem Staate zum Vortheil gereichet, ist deshalb noch keine Sache, worauf die Wohlfarth des Staats beruhet. Wenn die Regenten und ihre Ministers diese Verschiedenheit der Begriffe in genaue Erwägung zögen; so würden die Fälle, wo Zwang und Einschränkungen gegen die Freyheit der Commercien und Gewerbe nothwendig werden, gar nicht sehr häufig vorkommen.

§. 800.

Die Freyheit der Gewerbe muß nie Vortheils halber eingeschränket werden.

So bald es also nur um den Vortheil des Regenten, seiner Cassen, oder auch des gesamten Staats, zu thun ist; so muß sich eine weise Regierung, welcher der Flohr des Nahrungsstandes am Herzen liegt, sehr hüten, die Freyheit der Commercien und Gewerbe deshalb einzuschränken; und wir haben schon hin und wieder in diesem Werke erinnert, daß, wenn die Regierung entweder zur Consumtion des Hofes, oder zu wirklichen Bedürfnissen des Staats und des Kriegesheeres, als contrahirender Theil mit dem Nahrungsstande zu thun hat, es guten und gerechten Grundsätzen, und dem Flohr des Nahrungsstandes gar nicht gemäß ist, daß sie ihr Ansehn und Gewalt dabey einmischet; sondern sie muß sich als eine Privatperson bey ihren Contracten bezeigen. Unterdessen muß man billig den Fall ausnehmen; wenn die Wohlfarth des Staats zu denen Kriegesbedürfnissen * nicht erfordert, die Arbeiter zu zwingen, an denenselben eilfertig zu arbeiten.

* Es ist ein großer Mißbrauch in den meisten Staaten von Teutschland, daß sich der geringste Officier, wenn er vor seine Compagnie etwas zu arbeiten hat, einer Gewalt über dem Nahrungsstand anmaaßet, die Handwerker mit Gewalt darzu zwinget, seine Bedürfnisse auf das schleunigste zu arbeiten, ohngeachtet seine Bequehmlichkeit und Caprice öfters mehr, als die wahre Nothwendigkeit die Eil erfordern, und wohl gar zu dem Ende harte Zwangsmittel gegen die Handwerker gebrauchet. An solchen Umständen kann man eigentlich erkennen, ob eine wahre bürgerliche Freyheit, und die Freyheit der Commercien und Gewerbe, in dem Staate vorhanden ist. Man müßte sehr seltsame Begriffe von beyderley Art der Freyheit haben; wenn man behaupten wollte, daß ein Officier die geringste Art von Gewalt über einen Bürger ausüben könne. Der Zwang des Nahrungsstandes muß eine so wichtige Sache seyn, daß sich kein Minister unterstehen darf, denselben vor sich zu verhängen; sondern der Monarch selbst, oder das ganze Ministerium, nach vorgängiger

arbeiten. Jedoch weil auch in solchen Fällen der ganze Zusammenhang des Nahrungsstandes darunter leidet; indem dadurch alle andere Arbeit gehemmet wird; so muß eine weise und gütige Regierung schon in voraus, durch Anschaffung von Vorräthen, alle nur mögliche Vorsorge anwenden, daß sich dergleichen Fälle ungemein selten ereignen.

§. 801.

Am wenigsten aber wegen einer Erspahrung.

Am allerwenigsten aber sollen die Commercien und Gewerbe einigen Zwange unterworfen werden; wenn es nur um einen geringen Vortheil der Finanzen, oder um eine Erspahrung zu thun ist. Man müßte sehr ungeheure Begriffe von dem Wesen und Endzweck eines Staats haben; wenn man sich getrauete, einen zureichenden Grund in diesem Wesen und Endzweck zu finden, nach welchem die Regierung befugt seyn könnte, sich eine geringe Erspahrung mit großer Unbequehmlichkeit der Unterthanen, und mit Aufopferung der Freyheit der Commercien und Gewerbe, zu machen. Unterdessen geschiehet dieses gar häufig, insonderheit bey solchen Regierungen, welche ihre Finanzen auf das höchste treiben wollen, und zu Verminderung der Kosten sich bey allen Geschäften des Staats der Entrepreneurs bedienen; da sie denn, um ein paar hundert Thaler zu erspahren, dem Entrepreneur Befugnisse geben, welche denen Unterthanen sehr nachtheilig fallen, oder die Commercien und Gewerbe unter Zwang setzen. * So geschiehet es zuweilen, daß man z. E. einen Entrepreneur, der sich verbindlich gemacht hat, den Centner Salpeter um einen gewissen Preiß zu liefern, dargegen die Freyheit giebt, die Wände der Unterthanen einkratzen

gängiger reiflichen Ueberlegung der unumgänglichen Nothwendigkeit zur Wohlfarth des Staats, muß denselben beschlüssen.

* Unter allen Regierungen, die ich kenne, muß ich der Hannöverischen den Ruhm beylegen, daß sie einen ausnehmenden Betracht vor die Freyheit der Commercien und Gewerbe hat. In allen Dingen, wo es nur auf eine Erspahrung ankommt, und die Wohlfarth des Staats nicht offenbar dabey interessiret ist, würde man sich niemals entschlüßen, denen Commercien und Gewerben den geringsten Zwang zuzufügen. Ueberhaupt muß ich frey gestehen, daß diese Regierung mehr, als fast alle andere, nach festgesetzten und unveränderlichen Grundreguln handelt, die auf das Wesen und dem Endzweck der bürgerlichen Verfassungen gegründet sind. Man wird dieses Lob vor keine Schmeicheley ansehen; da ich mich nicht mehr in diesen Diensten befinde; und da ich bey andern Gelegenheiten die Mängel in der dasigen Landwirthschaft, und in andern Fällen eben so freymüthig angezeiget habe.

tzen zu lassen, oder sich der Frohndienste und Arbeiten der Unterthanen bey seinen Unternehmungen zu gebrauchen; oder ein Entrepreneur, welcher die Fracht des, auf Landesherrliche Rechnung zu verkaufenden, Salzes allenthalben im Lande zu bestreiten, über sich genommen hat, bekommt die Befugniß, daß er ein jedes abgehendes Schiff anhalten darf, daß es einige Tonnen Salz mitnehmen muß; und dergleichen Beyspiele giebt es allenthalben weit mehrere. So geringe auch dergleichen Zwang und Unbequehmlichkeit des Nahrungsstandes scheinet; so können sich doch Fälle ereignen, wo es einzeln Unterthanen und dem gesamten Nahrungsstande zu großen Nachtheile gereichet. Eine weise und gütige Regierung aber soll gar nichts verhängen, was guten Grundsätzen zuwider ist. Denn eine Regierung ohne Grundreguln ist allemal willkührlich, und befindet sich mithin auf dem Wege zur Despoterey.

§. 802.

So gar zur Wohlfarth des Staats ist der Zwang des Nahrungsstandes so viel möglich zu vermeiden.

Auch so gar wenn es die Wohlfarth des Staats erfordert, den Nahrungsstand mit Zwang zu belegen; so ist es einer weisen und gütigen Regierung gemäß, vorher reiflich zu überlegen, ob dieses der einzige Weg ist, wodurch der Wohlfarth des Staats zu rathen ist. Es ist wahr, die Wohlfarth des Staats erfordert, daß die Flotten bey einer vorhabenden Unternehmung mit Matrosen besetzet werden müssen. Es ist dannenhero kein Zweifel, daß nicht die Regierung befugt seyn solte, die, zu Besetzung ihrer Flotten benöthigten, Matrosen von denen Kauffarthey-Schiffen mit Gewalt wegzunehmen. Allein, ob dieses Matrosenpressen * der einzige Weg ist, ob nicht eine andere, eben so bequehme und vortheilhaftige Einrichtung gemacht werden könnte, wodurch denen Commercien nicht ein so großer

* Es ist gar kein Zweifel, daß nicht in Engelland eine andere Einrichtung getroffen werden könnte, die Königlichen Schiffe mit Matrosen zu versorgen, ohne sie von denen Kauffarthey-Schiffen mit Gewalt wegzunehmen. Ich habe in dem zweyten Stück der fortgesetzten Bemühungen die gute Einrichtung gepriesen, die hierinnen in Dänemark statt findet, und die gewiß mit viel mehrerer Erspahrung vergesellschaftet ist, als die Unterhaltung der Matrosen in Engelland. Es sind auch noch viele andere bequehmere und spahrsamere Einrichtungen möglich. Allein, dieses Matrosenpressen gehöret unter die Königl. Vorrechte; und eine andere Einrichtung, würde dem Könige ein Theil seiner Gewalt entziehen. Es dürfte also eine Aenderung schwehrlich zu hoffen seyn. Die besten Regierungen haben noch immer ihrs Flecken.

großer Zwang und Nachtheil zugefüget würde; das solte von einer weisen und gütigen Regierung vorher sehr reiflich überleget werden. Eben so ist es kein Zweifel, daß nicht die Regierung einen Beschlag auf die Schiffe ihrer Unterthanen legen kann; ob ich gleich mir gar nicht zu behaupten getraue, daß die Regierung auch in Ansehung der fremden Schiffe hierzu in allen Fällen befugt ist. Allein, einen so harten Zwang und große Hinterniß der Commercien zu verfügen, das solte wohl in keinem andern Falle, als in dem wichtigsten Umstand zur Wohlfarth und Rettung des Staats statt finden. Keinesweges aber solte man mit einem solchen Beschlage aus sehr kleinen, und zuweilen lächerlichen Ursachen sogleich fertig seyn, wie mir davon verschiedene Beyspiele bekannt sind.

Neun und zwanzigstes Hauptstück
Von dem wohlfeilen Preiß der Lebensmittel.

§. 803.

Großer Einfluß wohlfeiler Lebensmittel in die Commercien.

Wir haben den großen Nutzen, den ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel bey denen auswärtigen Commercien hat, in denen vorhergehenden Büchern schon so oft vorgestellet, daß wir hier, an seiner eigentlichen Stelle, diese Gründe nur mit einigen Worten zusammen zu fassen nöthig haben. Blühende und dauerhaftige auswärtige Commercien müssen auf die Ausfuhre der Landesproducte gegründet werden. Folglich ist der Debit derselben nöthig. Dieser Absatz beruhet hauptsächlich auf dem wohlfeilen Preiß der Landeswaaren. Die Ausländer entschließen sich allemal da zu handeln, wo sie eben so gute und tüchtige Waaren, nach Berechnung der Fracht und Unkosten, etwas wohlfeiler erhalten können. Daß wir unsere Landeswaaren wohlfeil geben können, entstehet daher, wenn wir ein wohlfeiles Arbeitslohn haben. Der Lohn der Arbeiter aber richtet sich allemal nach dem Preiße der Lebensmittel. Es ist demnach gewiß, daß ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel einen überaus großen Einfluß in den Flohr der Commercien, und überhaupt in einen blühenden Nahrungsstand, habe; und dieser Gegenstand ist mithin vor die Landespolicey allerdings wichtig.

§. 804.

Desgleichen dessen große Wirkung auf die Bevölkerung.

Jedoch ist dieses nicht der einzige Nutzen, den der Staat aus einem wohlfeilen Preiße der Lebensmittel zu gewarten hat. Seine Wirkung auf den Wachsthum der Bevölkerung ist dem Staate eben so vortheilhaftig. Je weniger Schwierigkeit die Menschen finden, sich zu ernähren, desto häufiger werden sie heyrathen, und Kinder zeugen. Man siehet leicht, wie viel der wohlfeile Preiß der Lebensmittel hierzu beyträgt. Unterdessen muß dieser wohlfeile Preiß nicht aus einem großen Mangel von Nahrung und Gewerbe entstehen, wie der wohlfeile Preiß des Getraides in Ungarn, in Pohlen, in Jütland auf diesem Grunde beruhet. In einem Lande, wo gar keine Nahrung ist, wird es denen Menschen eben so schwehr, dasjenige,

was zu ihren Unterhalte nöthig ist, zu verdienen, als anderwärts, wo der Nahrungsstand blühend ist, noch ein und zweymal so viel. Wenn aber ein mäßiger Preiß der Lebensmittel bey einem guten Nahrungsstande eine Frucht der weisen Vorsorge der Landespolicey ist; so kommt derselbe der Bevölkerung allerdings sehr zu statten. Auch die Fremden ziehet ein Land allemal mehr an sich, worinnen die Lebensmittel, und andere unentbehrlichen Dinge, mäßigen Preißes sind. Dieses ist gar öfters der Bewegungsgrund, der jemand beweget, seinen Aufenthalt in einem andern Lande zu nehmen. Die Bevölkerung hat also auch von dieser Seite Wachsthum zu gewarten. Es ist aber hier nicht nöthig zu wiederholen, wie viel die Bevölkerung zur Stärke, Macht und Glückseeligkeit eines Staats beyträgt.

§. 805.

Jedoch muß das Getraide nicht in einem gar zu geringen Werth stehen.

Unterdessen muß man einen wohlfeilen Preiß der Lebensmittel von einem gänzlichen Unwerth, oder einem gar zu geringen Preiße derselben, unterscheiden. Dieser letztere ist niemals einem Lande vortheilhaftig. Es kann sich keine größere Hinterniß wider die Cultur des Bodens ereignen, als eben dieser Unwerth des Getraides; und nichts schläget die Landwirthschaft so gewiß zu Boden, als dieses. Wenn das Getraide einen gar zu geringen Werth hat; so nimmt sich niemand die Mühe, den Boden zu cultiviren. Die Menschen lassen sich blos durch den Gewinnst zur Arbeitsamkeit bewegen; und ohne diese Triebfeder kann man unmöglich einigen Fleiß von ihnen gewarten. Wenn aber die Landwirthschaft darnieder liegt; so kann man schwehrlich auf einen blühenden Nahrungsstand, noch auf eine große Bevölkerung einige Rechnung machen. Die vollkommene Cultur des Bodens ist eine der festesten Grundsäulen sowohl von dem einen, als von dem andern, wie wir in denen vorhergehenden Büchern mit genugsamer Ueberzeugung ausgeführet haben. Ein mittelmäßiger Preiß der Lebensmittel, und anderer unentbehrlichen Dinge, der aus dem Flohr der Landwirthschaft, und aus der weisen Vorsorge der Landespolicey entstehet, ist demnach unstreitig, sowohl vor dem Nahrungsstand, als dem gesamten Staat, am vortheilhaftigsten. Vielleicht ist es ein solcher mäßiger Preiß, bey welchem sowohl die Landwirthschaft, als der ganze übrige Nahrungsstand sich wohl befinden kann, wenn der Berlinische Scheffel Rocken einen Rthaler, und andere Getraidearten nach ihrem Verhältniß gelten.

§. 806.

Eintheilung dieses Hauptstücks in zwey Abschnitte.

Der mäßige Preiß der Lebensmittel, dieser dem Staate so wichtige Gegenstand, gehöret auf das allereigentlichste vor die Policey. Wenn man auch die Policey in ihrer engsten Bedeutung nimmt; so ist doch dieses einer der wichtigsten Puncte, der ihrer Vorsorge und Wachsamkeit überlassen ist. Wenn wir demnach diesen Gegenstand gründlich abhandeln wollen; so werden wir uns hauptsächlich in zwey Betrachtungen einlassen müssen. Wir werden erstlich überhaupt die Vorsorge der Policey vor die Lebensmittel abzuhandeln haben, welche gar verschiedene Maasregeln in sich begreift, um vor den wohlfeilen Preiß, die Güte, und andere Umstände bey denen Lebensmitteln zu wachen. Sodann werden wir eine der vornehmsten Anstalten der Policey, die sie anwendet, um die Lebensmittel und andre unentbehrlichen Dinge in wohlfeilen Preiße zu erhalten, ihrer Wichtigkeit wegen besonders zu betrachten haben. Dieses sind die Policeytaxen, die eine der hauptsächlichsten Beschäftigungen der Policey in denen Städten ausmachen. Solchemnach haben wir dieses Hauptstück in zwey Abschnitte einzutheilen. Der erste wird von der Policey-Vorsorge vor die Lebensmittel, und der zweyte von denen Policeytaxen handeln.

Erster Abschnitt

Von der Policey-Vorsorge vor die Lebensmittel.

§. 807.

Worauf diese Policey-Vorsorge ankommt.

Die vollkommene Cultur des Bodens, und der Flohr der Landwirthschaft, ist freylich die vornehmste Quelle der Lebensmittel; und die Landespolicey muß ihre wichtigste Vorsorge dahin gerichtet seyn lassen. Allein diese Vorsorge ist nicht der Gegenstand dieses Abschnittes. Wir haben hiervon in dem ersten Theile genugsam gehandelt. Der Endzweck ist hier, diejenige Vorsorge vor die Lebensmittel zu erörtern, welche die Policey in den Städten anzuwenden hat; und die hauptsächlich darauf ankommt, daß sie sowohl allemal zureichend vorhanden, und mäßigen Preißes sind, als daß sie gut und schmackhaft, und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Denn dieses sind die Hauptaugenmerke, worauf die Policey in ihrer Vorsorge zu sehen hat, und die wir mithin ausführlich betrachten müssen.

§. 808.

§. 808.

Wenn die Lebenmittel in einer jeden Stadt zureichend vorhanden seyn sollen; so muß die Policey ihre Aufmerksamkeit zuförderst auf die Zufuhre aus dem umliegenden platten Lande richten. Diese Zufuhre wird allemal ohne Schwierigkeit geschehen; wenn gute Markt- und andre Ordnungen in der Stadt eingerichtet sind, und wenn die Landleuthe allemal Abnehmer in der Stadt finden; denn auf diese zwey Puncte kommt die ganze Zufuhre an. Eine jede mittelmäßige Stadt muß dannenhero ihre Wochenmarktäge habe, auf welche die umliegenden Landleuthe ihr Getraide und Victualien zum Verkauf bringen. Auf diesen Markttägen müssen gerechte und billige Ordnungen eingerichtet seyn, die denen Landleuthen zur Bequehmlichkeit, nicht aber zur Beschwerde gereichen. Man muß sie zu rechten Maaß und Gewichte anhalten; allein man muß darinnen nichts verfügen, was allein denen Bürgern zum Vortheil, denen Landleuthen aber zum Nachtheil gereichet. Dieses ist eine sehr übel ausgesonnene Vorsorge vor die Stadt, welche derselben gar bald nachtheilig wird; weil die Landleuthe dadurch abgeschrecket werden, ihre Producte dahin zu führen. Vielmehr müssen diese Ordnungen hauptsächlich die Bequehmlichkeit der Landleuthe, und daß sie mit dem Verkauf nicht aufgehalten werden, zur Absicht haben. Denn an einem baldigen Verkauf liegt jedem Landmann; und jemehr man durch Ordnungen, die den Landmann anreizen, die Zufuhre dahin ziehet, desto vortheilhaftiger ist es vor die Stadt. Allein, alle diese guten Ordnungen helfen nichts; wenn der Landmann nicht gewiß versichert ist, daß er seine Producte allemal in der Stadt absetzen wird. Es darf sich nur ein oder zweymal ereignen, daß ein Landmann sein Getraide, und andere Victualien nicht verkaufen kann, sondern entweder wieder mit zurück nehmen, oder bey Jemand in der Stadt einsetzen muß; so wird er sich sehr hüten, in eine solche Stadt wieder zu Markt zu fahren. Er wird lieber drey und mehr Meilen weiter fahren, wo er allemal des Absatzes versichert ist; denn die Versäumniß und vergebliche Fuhren sind eine wichtige Sache vor dem Landmann. In diesem Betracht sind die Kornhändler, starke Branntweinbrennereyen, das Stärkemachen und dergleichen, einer Stadt allemal nützlich, und verdienen dannenhero auf alle Art befördert zu werden. Denn da sie allezeit Getraide benöthiget sind, und mithin selten etwas ungekauft von dem Markte zurückfahren lassen; so verschaffen sie der Stadt eine starke Zufuhre, und mithin einen bessern Getraidepreiß. Man hat die allgemeine Anmerkung gemacht, daß in Städten, wo der

1) Daß die Lebensmittel allemal zureichend vorhanden sind:
a) von der Zufuhre.

Absatz gewiß, und mithin die Zufuhre stark ist, der Scheffel Getraide allemal einige Groschen weniger kostet, als in Städten, wo der Absatz ungewiß, und wenig Zufuhre ist. * Dieses ist auch der Natur der Sache gemäß. Ein großer Zusammenfluß von Verkäufern ziehet allemal einen mäßigern Preiß nach sich.

§. 809.

b) Die Handwerke, die mit den Lebensmitteln zu thun haben, müssen zu allen Zeiten alle Arten haben.

Sodann muß die Policey diejenigen Handwerker und Gewerbe, so die Lebensmittel zubereiten, oder damit handeln, anhalten, daß solche zu allen Zeiten zureichend vorhanden sind, und daß es nicht öfters an diesen, oder jenen Arten ermangele. Wenn in einer ansehnlichen Stadt bald diese, bald jene Art von Fleisch fehlet, † wenn zuweilen das Bier ausgehet, so bald sich ein

* Gemeiniglich ist in Landstädten, wo die Bürger selbst Ackerbau treiben, sehr wenig Zufuhre, eben weil die Landleuthe des Absatzes nicht versichert sind. Wenn nun in einer solchen Stadt Manufacturen, Fabriken, eine Universität, und andere Werke und Anstalten, angeleget werden, wodurch ein größeres Consumo entstehet; so hält es Anfangs sehr schwehr, die Zufuhre dahin zu gewöhnen. Da ist nun kein besseres Mittel, als daß die Policey ein Getraide-Magazin anleget, welches ohnedem ein so gutes Mittel wider die Theurung ist, und das Getraide vor dieses Magazin aufkaufen läßt, das nach 11 Uhr noch unverkauft auf dem Markte stehet. So bald die Landleuthe auf diese Art des Absatzes gewiß sind; so wird sich die Zufuhre gar bald dahin gewöhnen. In einer solchen Stadt muß auch die Policey einen Niederlagsorth bestimmen, und einen Aufseher darüber setzen, wo die Landleuthe, Butter, Käse, Gartengewächse, und andere Victualien, sicher und ohneutgeldlich bis zum folgenden Markttage absetzen können, wenn sie solche nicht verkaufen; wie man denn denen Landleuthen zu ihrer Anreizung alles, so viel möglich, bequehm und angenehm machen kann.

† Es ist meines Erachtens ein großer Fehler der meisten Stadt-Policeyen, daß verschiedene Sorten von Fleisch, z. E. das Kalb- und Schöpsenfleisch, so sehr steigend und fallend im Preiße sind. Wenn die Policey die Taxe nicht nach dem Verlangen der Fleischer hoch genug einrichtet; so lassen sie diese Fleischsorten gar öfters fehlen, um die Policey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Allein, wenn die Policey die Anordnung trift, daß eine gewisse Anzahl Fleischer jede Woche diese Fleischsorte gewiß haben müssen; so muß sie sich an' keine Einwendungen kehren, sondern diejenigen allemal bestrafen, welche diejenige Fleischsorte nicht haben, die sie diese Woche nach ihrer Reihe führen solten. Es wäre zu wünschen, daß alle Fleischsorten, zu allen Zeiten des Jahres, in einerley Preiße erhalten werden könnten. Mit dem Kalbfleisch würde es freylich schwehr halten, ob es gleich gar nicht unmöglich ist. Allein, in Ansehung des Schöpsenfleisches kann die geringste Schwierigkeit nicht vorwalten. Allein,

die

ein unvermutheter Vorfall ereignet, wobey mehr, als gewöhnlich, consumiret worden; so zeiget dieses allemal eine schlechte Aufmerksamkeit der Policey an. Denn alle Einwendungen, die man zu Entschuldigung solches Mangels vorbringet, sind nichtig; und eine gute Policey muß ihn allemal vermeiden können, wenn sie nämlich alle Gewalt hat, die ihr zukommt. Denn, wenn dergleichen Mangel nicht zu vermeiden wäre; so müßte man behaupten, daß die Policey ihren Endzweck, weshalb sie angeordnet ist, keine Genüge leisten könnte. Es ist aber die Policey allerdings befugt, die Handwerke durch Zwangsmittel anzuhalten, daß sie von allen Arten der Lebensmittel allemal Vorräthe haben. Bey allen Gewerben, die mit denen Lebensmitteln zu thun haben, und in Zünfte eingeschlossen sind, ist nichts so billig, als dieser Zwang. Denn wenn sie andere, durch die Verfassung der Zünfte, von dieser Nahrungsart ausschließen wollen; so ist nichts der Vernunft so gemäß, als daß sie niemals in einerley Art der Lebensmittel, deren Besorgung sie sich unterzogen haben, einigen Mangel einreißen lassen müssen; oder daß sie widrigenfalls durch alle nöthige Zwangsmittel darzu angehalten werden können. Unterdessen sind die Fleischer und andere Gewerbe, wenn die Policey die Taxen ihren Verlangen gemäß nicht einrichten will, gar sehr geneigt, es an diesen, oder jenen Lebensmitteln fehlen zu lassen, davon ich in der Anmerkung mit mehrern rede. Zu dem Ende muß die Policey die Anordnung machen, daß die Fleischer nach der Reihe gehalten sind, eine gewisse Art des Fleisches ohnfehlbar zu haben; widrigenfalls sie in Strafe genommen werden müssen. Den übrigen Fleischern ist es zwar unverwehrt, diese Sorte von Fleisch gleichfalls zu führen; allein von denenjenigen, an welchen diese Woche die Reihe ist, wird es eigentlich gefordert, wenn diese Art Fleisch ermangelt. Auch davor muß die Policey sorgen, daß die Lebensmittel, insonderheit aber die Becker zu rechter früher Zeit ihre Waaren fertig haben müssen; weil vielen, die früh an ihre Ge-

die ganze Fleischhauer-Gilde muß Entrepreneur von der Lieferung der Schöpse seyn. Man weiß die Consumtion in einer jeden Stadt. Sie muß also so viel Schöpfe zu rechter Zeit in Vorrath einkaufen, Wiesen kaufen, oder miethen, und zu ihrer Fütterung und Mastung die erforderlichen Anstalten machen; dahingegen ein jeder Fleischhauer vor einen festgesetzten Preiß alle Schöpse, die er schlachtet, von der Gilde nehmen muß. Wenn die Gilde zu einer solcher Anstalt nicht zu bringen ist; so muß man die Lieferung der Schöpse einem andern Entrepreneur überlassen, der dabey nicht übel fahren wird, und wodurch man die Gilde bald bewegen wird, selbst Entrepreneur zu werden.

Geschäfte gehen, daran liegt, dergleichen zu haben. In Sommer muß man früh um 5 Uhr, und im Winter um 6 Uhr frische Semmeln haben können. Außerdem hat die Policey nicht alle Vorsorge, die ihr oblieget.

§. 810.

2) Von dem wohlfeilen Preiß der Lebensmittel remissive.

Wenn die Policey auf die vorhin (§. 808.) vorgestellte Art vor die Zufuhre der Lebensmittel sorget; so befördert sie zugleich den wohlfeilen Preiß derselben. Unterdessen ist dieses allein nicht zureichend, um ihrer Vorsorge über diesem wichtigen Punct eine Genüge zu leisten. Es liegen aber der Policey insonderheit zweyerley Anstalten und Maasreguln ob, um die Lebensmittel in einem wohlfeilen Preiße zu erhalten. Die ersten sind die Policeytaxen; und diese Anstalten sind so wichtig, daß wir in dem folgenden Abschnitt davon ausführlich handeln müssen. Die zweyten bestehen in denen Anordnungen und Maasreguln der Policey wider die Vor- und Aufkäufereyen. Auch diese sind so wichtig, daß sie einen eignen Abschnitt erfordern. Allein, nach der Ordnung unseres Werkes gehöret diese Abhandlung in das folgende Buch, da wir von denen Hinternissen eines blühenden Nahrungsstandes, und insonderheit von denen schädlichen Nahrungsarten, handeln werden. Ueberhaupt aber ist noch zu bemerken, daß jemehr die Policey vorsichtige und wirksame Bemühungen anwendet, die Arbeitsamkeit unter den Bürgern zu befördern; destomehr arbeitet sie auch an einem wohlfeilen Preiße der Lebensmittel, und andrer unentbehrlichen Dinge. Denn der wahre Grund eines wohlfeilen Preißes kommt auf einen großen Zusammenfluß der Waaren an; und dieser kann allein durch eine große Arbeitsamkeit entstehen.

§. 811.

3) Von der Güte und dem Wohlgeschmack der Lebensmittel.

Die Vorsorge der Policey muß sich auch auf die Güte und den Wohlgeschmack der Lebensmittel erstrecken. Jemehr eine Stadt die Bequehmlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens genießet, desto glücklicher ist sie; und die Fremden finden eine besondere Anreizung, sich in einer Stadt aufzuhalten, oder mit wesentlicher Wohnung dahin zu begeben, wo die Lebensmittel in einer vorzüglichen Güthe und Wohlgeschmack angetroffen werden. In der That gereichet es der Policey in einer Stadt zu besondern Ruhme, wenn schönes, weißes wohlschmeckendes Brod, und andres Backwerk, schönes, genugsam fettes Fleisch von allerley Arten, gutes und wohlschmeckendes Bier, und dergleichen, darinnen gefunden werden.

den. Wenn die Policey aufmerksam ist, geschickten Handwerkern einen vorzüglichen Schutz angedeihen läßt, und ihnen auf alle Art beförderlich ist; wenn sie, in Ansehung des Fleisches, die rechten Anstalten zu treffen weiß, davon wir vorhin in der Anmerkung geredet haben, und in folgenden Abschnitt mehr beybringen werden; wenn sie den alten Schlendrian, und die eingewurzelten Vorurtheile auf eine gute Art auszurotten suchet; so kann es ihr gar nicht schwehr fallen, die vorzügliche Güte und den Wohlgeschmack der Lebensmittel zu befördern. Allein gemeiniglich fehlet es an dieser rechten Vorsorge; und die Stadträthe, welche die Policey besorgen, sind öfters dem alten Schlendrian, und denen Vorurtheilen, so sehr ergeben, als ihre Bürger. Insonderheit herrschen diese Vorurtheile in Ansehung des Bieres, das in den meisten Städten von Teutschland über die maßen schlecht ist. Denn die Städte, die gutes Bier haben, verhalten sich gewiß gegen die übrigen, wie eins gegen zehen. Die Policey in denen Städten, wo schlechtes Bier ist, läßt sich gar selten einfallen, an dessen Verbesserung zu arbeiten. Denn sie stehen in den elenden Vorurtheilen, daß es an dem Wasser, an der Luft, und wer weiß, woran sonst liegt; da doch die Schuld bloß ihrer Nachläßigkeit, und der schlechten Verfahrungsart bey dem Brauen zuzuschreiben ist. Es kann in einer jeden Stadt ein vollkommen gutes Bier gebrauet werden, wenn man nur nach guten, auf die Chymie gegründeten, Reguln genau verfährt. Ich habe dieses in dem ersten Bande meiner ökonomischen Schriften ausführlicher gezeiget.

§. 812.

4) Von der Gesundheit der Lebensmittel.

Endlich muß auch die Policey auf die Gesundheit der Lebensmittel eine große Aufmerksamkeit haben; denn die Gesundheit der Bürger, die in die Bevölkerung so großen Einfluß hat, wie wir im zweyten Buche ausführlich erörtert haben, verdienet alle ersinnliche Vorsorge. Zu dem Ende muß die Policey die Feilhabung solcher Früchte und Obstarten, die gegründeter Weise vor ungesund gehalten werden, gar nicht gestatten. Hauptsächlich aber muß sie die betrügerische Verfälschung der Lebensmittel mit unreinen und ungesunden Dingen, davon wir schon in dem vorhergehenden Buche bey Gelegenheit des Hausirengehens etwas gedacht haben, mit denen härtesten Strafen belegen. Die, der Gesundheit am nachtheiligsten, Verfälschungen gehen bey denen Getränken vor; indem man unter das Bier und Branntewein allerhand schädliche Dinge thut, um sie stark zu machen; die Weine aber mit Dingen künstelt, die ein wahres Gift vor dem

menschlichen Körper sind. * Dieses letztere reißet insonderheit heutiges Tages, vornämlich in denen Bier-Ländern, wo die Weine theuer sind, gar sehr ein; und die Policey solte hierauf allenthalben eine ganz außerordentliche Aufmerksamkeit richten; die allgemeine Landespolicey aber solte öffentliche Gesetze publiciren, daß dergleichen schädliche, und man kann wohl sagen, Giftmischereyen, mit der Lebensstrafe beleget, die Angeber aber belohnet werden solten. Denn wenn auch auf dergleichen höchstschädliche Weinverfälschungen, nicht allemal so fort der Tod erfolget; wiewohl solches gar öfters geschehen, und zu Anfang dieses Jahrhunderts mehr als hundert Menschen im Reiche davon so fort gestorben sind; so sind sie doch allemal ein langsames Gift, welches den Körper durchaus ungesund macht, und nach langwierigen siechen und elenden Leben dennoch allemal den Tod verursachet. Die Lebensstrafe, nachdem deshalb vorher besondere Gesetze ergangen sind, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, wird also hier auf die gerechteste Weise verfüget.

Zwey-

* Die Künsteleyen der Weine mit Rosinen und allerley Kräuthern, die ihnen den Geschmack nach diesem, oder jenem Weinlande geben sollen, dadurch aber gewiß niemals ein Kenner betrogen wird, sind zwar allemal zu bestrafen; weil dergleichen Künsteleyen unstreitig ein Betrug sind, in dem jederman aufrichtigen und nicht gekünstelten Wein verlanget; wie sie denn der Gesundheit niemals zuträglich sind. Allein, dieser Betrug ist doch gelinder zu bestrafen, als die höchst schädlichen Verfälschungen der Weine mit Wißmuth, Silberglötte, oder gar mit Arsenik; welche in der Auflösung mit der Weinsäure dem menschlichen Körper allemal ein Gift sind, und die mithin allemal mit dem Tode bestrafet werden solten. Auf diese letztern Verfälschungen solte die Policey insonderheit aufmerksam seyn, die Weinkeller unvermuthet visitiren, oder durch die dritte Hand in geheim Weine holen lassen, und solche probiren. Man hat aber einen Liquorem probatorium, wodurch diese giftigen Verfälschungen allemal entdecket werden können. Dieser Liquor wird aus der Hälfte Auripigment und ungelöschten Kalk gemacht; indem beydes zart unter einander gerieben, und drey Tage in den Keller gesetzet wird. Alsdenn wird zwey Finger hoch Regenwasser darauf gegossen, welches drey Tage zur Extraction darauf stehen bleibt, alsdann aber abgegossen und filtriret wird. Von diesem Liquore tröpfelt man 20 bis 30 Tropfen in ein Kelchglas voll des zu probirenden Weines. Ist er mit Wißmuth und Silberglötte verfälschet; so wird der Wein so fort braunroth werden; und wenn er einen Tag stehet, so wird sich etwas niederschlagen. Den Arsenik entdecket dieser Liquor nicht so zuverläßig. Man hat aber andere ganz sichere Proben, die der seel. Neumann in seiner Chymie, nach der Zimmermannischen Ausgabe im ersten Bande p. 1006. beschrieben hat, wohin ich also Policey Aufseher, welche auf diese gottlosen Verfälschungen aufmerksam seyn wollen, verweisen will.

Zweyter Abschnitt

Von denen Policey-Taxen.

§. 813.

Der wohlfeile Preiß der Lebensmittel ist einer der hauptsächlichsten Gegenstände der Policey-Vorsorge (§. 810). Nebst denen Maaßreguln wider die Vor- und Aufkäufereyen, davon wir im folgenden Buche handeln werden, bedienet sich die Policey hierzu insonderheit der Taxen derer Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Dinge, damit die allzugroße Gewinnsucht dererjenigen Handwerke und Handthierungen, die sich mit deren Bearbeitung und Verkauf beschäftigen, in Schranken gehalten werde. Diese Vorsorge und Aufsicht gehöret im allereigentlichsten Verstande vor die Policey, als welche den allgemeinen Endzweck hat, die Wohlfarth und das Interesse der einzeln Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in genauer Uebereinstimmung und Zusammenhange zu unterhalten. Hier kommt es aber eben darauf an, daß die einzeln Familien, welche mit denen Lebensmitteln zu thun haben, ein allzu großes Interesse suchen, welches dem gemeinschaftlichen Besten offenbar nachtheilig ist. Folglich muß die Policey in das Mittel treten, und selbst einen Preiß bestimmen, wodurch das Interesse dieser Privatpersohnen, und das gemeinschaftliche Beste, in ein gerechtes Verhältniß gegen einander gesetzet werden; und dieses ist es, was man eigentlich unter denen Policeytaxen verstehet. Diese Taxen gehören demnach im engsten Verstande vor die Policey; und da man hierinnen an denen wenigsten Orthen übereinstimmende Grundsätze und Reguln wahrnimmt; so kann man in diesem Werke billig erwarten, daß ich eine ausführliche Abhandlung davon mittheile.

Nothwendigkeit der Policeytaxen, und Begriff davon.

§. 814.

Viele Leuthe stehen in den Gedanken, daß gar keine Schwierigkeiten vorhanden wären, die Lebensmittel beständig wohlfeil, und allezeit einerley Preißes zu erhalten; indem man nur dem Getraide selbst seine Taxen geben könnte, nach welchen es verkaufet werden müßte. Ja! ich habe diesen vermeinten klugen Vorschlag, alle Theurung zu verhüten, so gar in Büchern gelesen, die selbst von der Policey gehandelt haben, und deren

Ob das Getraide mit Policeytaxen beleget werden kann.

Verfasser mithin von ihrer Erkenntniß in Policey-Angelegenheiten eine große Vorstellung gehabt haben müssen. Allein, nichts giebt eine so schwache Einsicht zu erkennen, als dieser Vorschlag. Die erste Regul der Policey, in Ansehung der zu ertheilenden Taxen, ist, daß sie niemals die Materialien zu denen Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen mit Taxen belegen kann. So bald sich die Policey dieses unterstehet; so wird sie so fort allen Handel hemmen. Sie wird die Theurung ungleich mehr vergrößern; denn da niemand diese unentbehrlichen Dinge entrathen kann, diejenigen aber, so dergleichen besitzen, mit deren Verkauf, wegen der Policeytaxen, an sich halten werden; so werden alle Käufer, so diese Waaren unumgänglich nöthig haben, denen Käufern aus eigner Bewegung einen exorbitanten Preiß biethen, und dabey im voraus die theure Versicherung geben müssen, daß sie solches bey der Policey nicht anzeigen wollen. Denn sie werden sonst diese unentbehrlichen Dinge nicht erhalten; und die Noth, auf Seiten der Käufer, zwinget sie, sich allen Bedingungen der Käufer zu unterwerfen. Diese Policeytaxen werden also statt einen wohlfeilen Preiß zu wirken, die Theurung doppelt vergrößern, und viele andere unglückliche Folgen nach sich ziehen.

§. 815.

Warum die Materialien niemals Taxen unterworfen werden dürfen.

Die Ursache, warum die Materialien nicht mit Policeytaxen versehen werden können, ist leicht einzusehen. Der Handel leidet seinem ursprünglichen Wesen nach gar keine Taxen; die Freyheit ist sein wesentlicher Caracter. Eigentlich beruhet der Preiß einer jeden Waare auf zweyerley Umständen, auf ihrer Unentbehrlichkeit, und auf ihrer Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit nöthiget die Menschen zum Kaufe; und die Seltenheit verursachet eine große Concurrenz von Käufern, davon einer immer mehr zu geben bereit ist, als der andere, um den Vorzug zu haben. Wenn also die Policey denen Materialien mit Grunde Taxen geben wolte; so müßte sie im Stande seyn, von einer jeden Art der Materialien beständig einerley Menge im Staate zu erhalten, und zu vermeiden, daß sie zu einer Zeit niemals seltener würden, als zu der andern. Allein, das ist ganz unmöglich. Alle Materialien werden entweder durch die Cultur des Bodens gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlanget. Bey beyden aber ereignen sich tausenderley Umstände und Zufälle, welche eine Waare in einer Zeit seltener machen, als zu der andern. Alles also, was in der Macht der Policey stehet, ist, daß sie denen vollkommenen unentbehrlichen Waaren, die aus denen Materialien gearbeitet, und zubereitet sind, Taxen setzet.

Und

Und auch hier kann sie gar nicht willkührlich verfahren; sondern sie muß den Preiß der Materialien, den sie in den ordentlichen Handel haben, dabey zum Grunde legen.

§. 816.

Aus diesen Betrachtungen folget noch eine zweyte Regul vor die Policey, in Ansehung der zu ertheilenden Taxen. Sie kann nur denen Gewerben mit den Lebensmitteln, und andern unentbehrlichen Waaren, Taxen setzen, die im Kleinen öffentlich verkaufen, und die man Höckerey-Gewerbe nennen kann. Sie kann aber niemals solchen Gewerben Taxen setzen, die einen beträchtlichen Handel damit treiben. Sie kann z. E. denen Mehlhöckern und Beckern, die Mehl verkaufen, Taxen geben, aber keinen Mehlhändler, der ein ansehnliches Gewerbe damit treibt, und nicht Metzenweise verkauft. Sie kann denen Fischern, die auf dem Markte feil haben, aber keinen Fischhändler Taxen verordnen. Die Ursache ist, weil die Natur des eigentlichen Handels niemals Policeytaxen vertragen kann, ohne dem Kaufhandel den äußersten Nachtheil zuzufügen. Nur die Hökerey kann solche Taxen ohne Nachtheil leiden. Die Natur des Großhandels ist auch nicht also beschaffen, daß dabey Taxen statt finden können. Lasset einen Korn- Mehl- Holz- Viehhändler und dergleichen, ganze Magazine voll, und andere sichtbare Gegenstände seines Handels haben; die Policey wird ihm deshalb ohne despotische, und einer guten Regierung nicht gemäße, Gewalt nicht zwingen können, nach ihren Taxen zu verkaufen. Er kann die Policey, und alle Käufer, mit dem einzigen Wort abweisen, daß seine Vorräthe schon verkauft, aber noch nicht abgeführet sind. Hiermit muß sich die Policey begnügen; denn sie würde eine despotische, und den Handel gänzlich zerstöhrende, Gewalt gebrauchen, wenn sie dieses Vorgeben nicht glauben, seine Bücher einsehen, oder andere schärfere Untersuchungen anstellen wolte.

Die Taxen können nur bey dem einzeln Verkauf, und nicht in ordentlichen Commercien statt finden.

§. 817.

Man darf diese Betrachtung nur weiter fortsetzen, um auf eine dritte Regul bey denen Policeytaxen geleitet zu werden. Diese ist: die Policey muß ein jedes Gewerbe, dem sie Taxen giebt, vollkommen übersehen können; weil sonst entweder ihre Taxen unbillig, oder unwirksam seyn würden. Sie muß dannenhero ein Gewerbe nicht allein in Ansehung aller seiner Arbeiten und seines Vortheils, oder Gewinnstes, sondern auch in Ansehung seines Verkaufes, und ob es sich nach denen Taxen richtet, oder nicht

Die Policey muß ein jedes Gewerbe, dem sie Taxen giebt, vollkommen übersehen können.

übersehen können. Man muß die Policeytaxen durch keine Ausflüchte, daß die vorräthigen Waaren schon verkaufet wären, daß man schon andere Gedingsarbeit übernommen habe, und dergleichen, unnütze machen können. Dahero müssen diejenigen, denen man Policeytaxen geben kann, entweder offene Läden und Boutiquen haben, oder wenn es zu leistende Dienste anbetrift; so müssen sie auf einem öffentlichen Platz darzu bereit stehen, wie die Lohnkutscher, die Sänften- und Packträger, und dergleichen. Denn so bald jemand Lebensmittel und Waaren, welche Policeytaxen haben, öffentlich in Läden und Boutiquen feil hat, oder seine Dienste auf öffentlichen Plätzen dem gemeinen Wesen anbiethet; so unterwirft er sich eben durch diese Handlung denen gegebenen Taxen; und die Policey kann mit Grund von ihm fordern, daß er entweder sich diesen Taxen gemäß bezeigen, oder nicht die Freyheit haben soll, seine Waaren und Dienste öffentlich feil zu bieten. Auf diese Art thut sie gar keinen Eintrag in die Freyheit der Commercien und Gewerbe, als welche in einer guten Regierung einen grossen Betracht, und dahero bey denen Policeytaxen eine beständige Rücksicht erfordert. Denn ohne Freyheit der Commercien und Gewerbe kann man schwehrlich einen blühenden Nahrungsstand erwarten, wie ich in dem vorhergehenden Hauptstück genugsam gezeiget habe.

§. 818.

Von denen Brodt- und Mehltaxen.

Nachdem wir diese allgemeinen Betrachtungen und Reguln vorausgesetzet haben; so wollen wir nun diejenigen Gegenstände, welche gemeiniglich mit Policeytaxen versehen werden, nach der Reihe kürzlich durchgehen. Was die Brod- und Mehltaxen anbetrift; so hat man gemeiniglich in denen meisten Ländern schon gesetzliche Bestimmungen, wie viel allemal Semmel, weiß und schwarz Brod wiegen soll, wenn das Getraide so und so viel kostet. Allein, diese Tabellen sind in den alten Zeiten sehr selten mit der erforderlichen Richtigkeit verfertiget worden. Ein aufmerksames Policey-Directorium thut dannenhero allemal besser, wenn es die Bestimmung der Brodtaxen auf eigne Mahl- und Backproben gründet, solche, nach allen möglichsten Preißen des Getraides ausrechnet, in Tabellen bringet, und dieselben vom höchsten Collegio in innern Landesangelegenheiten confirmiren läßt. Ein jeder guter und reiner Scheffel Weizen und Rocken, wenn er mit Vorsichtigkeit wider die Betrügereyen der Müller, wider das Verstieben und andere Umstände in den Mühlen, gemahlen wird, giebt fünf gehäufte Viertel Mehl, was darauf liegen kann; wie ich selbst mehr als

einmal

einmal die vorsichtigsten Proben gemacht habe. Denn das Mehl wird gewöhnlicher maaßen gehäuft gemessen; und der große Ueberschuß, der bey dem Mahlen entstehet, erfordert dieses nach der Natur der Sache, so, daß es allemal ein Fehler der Policey ist, wenn sie gestattet, daß das Mehl nicht gehäuft verkauft wird. Denn es ist alsdenn zwischen einen Scheffel Mehl und Getraide gar kein Verhältniß; und wenn auch Getraide und Mehl in einerley Preiße stehen; so ist doch der Vortheil der Mehlverkäufer, zum Nachtheil des Publici, gar zu übermäßig. Sogar wenn das Mehl gehäuft verkaufet wird; so kann die Taxe des Mehls den Preiß des Getraides nur mit zwey Groschen übersteigen. Die Mehlverkäufer werden alsdenn dennoch, nach Abzug der Mahlmetze, an jeden Scheffel den fünften Theil Profit haben; und mehr kann man ihnen billiger Weise, ohne Nachtheil des Publici, nicht zugestehen.

§. 819.

Von denen darzu erforderlichen Backproben.

Die Backproben werden am besten nach dem Gewichte des Getraides bestimmt. Man muß gutes, mittelmäßiges und schlechtes Getraide wägen, das mittlere Gewichte davon nehmen, und einen Scheffel mahlen lassen, der dieses mittlere Gewichte hat. Bey der itztgemeldeten Vorsicht in der Mühlen muß das Mehl und die Kleyen eben so viel wiegen, als das Getraide. Ein frisches Mehl giebt eben so viel Brod am Gewichte, ja! auf das Pfund noch ein, bis anderthalb Loth mehr. Altes ausgedrocknetes Mehl aber, nimmt mehr Feuchtigkeit in sich; und ein Pfund Mehl giebt 1 Pfund 2 bis 3 Loth wohl ausgebacknes Brod. Es ist ein nichtiges Vorgeben der Becker, daß das Mehl im Backen an seinem Gewichte verliehre. Ich habe hiervon mit der größten Vorsicht in meinen Beyseyn Proben machen lassen, und den Teig die Nacht über unter meinem Beschluß behalten. Ein jedes Pfund Teig von Rockenmehl verliehret ein Loth an seinem Gewichte durch das Backen, wenn der Teig mittelmäßig fest ist. Nach solchen vorsichtigen Backproben kann nun leicht die Brodtaxe bestimmt werden. Man kann hierdurch auf das genaueste wissen, wie viel Pfund Brod aus jedem Scheffel Getraide, nach Abzug der Mahlmetze gebacken werden kann; und hiernach wird die Taxe, nach Maasgebung des jedesmaligen Preißes des Getraides, der Accise, und andrer Unkosten, eingerichtet; indem man den Gewinnst bestimmt, den der Becker von jedem Scheffel zu genießen haben soll. Dieser Vortheil des Beckers muß bey dem schwarzen Brod, in Ansehung der Armuth, am geringsten seyn. Jedoch kann er sich

auch bey Semmel und Weißbrod niemals über den vierten Theil des Preißes, was ein Scheffel kostet, erstrecken. Ordentlich werden die Brodtaxen vor einem Monat gegeben; und eine kleine Steigerung des Preißes in dem Laufe des Monats kann keine Veränderung der Taxe nach sich ziehen; weil man voraus setzen kann, daß die Bäcker Vorräthe haben, und mithin von dem erhöheten Preiße noch nicht backen. Wenn aber die Steigerung des Preißes gar zu groß ist; so wird auch zuweilen in der Mitte des Monaths eine andere Taxe gegeben.

§. 820.

Von denen Fleischtaxen, und denen sich dabey ereignenden Schwierigkeiten.

Man kann nicht läugnen, daß die Fleischtaxen weit mehr Schwierigkeiten machen. Eine angestellte Schlachtprobe zeiget zwar bey einer guten Aufmerksamkeit des Policey-Directoris, der sich bey solchen Proben niemals auf andere verlassen darf, wie viel aus einem Ochsen, oder Stück Vieh, von einer solchen Schwehre, an Fleisch, Fett, Haut, Eingeweide, und andern Dingen, ausgebracht werden kann. Allein, der Preiß des Viehes läßt sich niemals so genau bestimmen. Bey dem Landvieh entstehet niemals ein übereinstimmender Preiß, und bey dem Pohlnischen, Friesischen, und andern in der Handlung gewöhnlichen, Vieh, ist zwar der Preiß an Orth und Stelle bekannt. Die Fleischer pflegen aber die Unkosten des Transports sehr hoch vorzustellen, ohne daß man sie eben genau der Unrichtigkeit überführen kann. Wenn nun die Schlächter nicht von selbst der Billigkeit Gehör geben, und sich gerechte Taxen, woran dem Publico so viel liegt, gefallen lassen wollen; so ist in einer großen Stadt kein anderes Mittel, als daß die Policey durch sichere und wohl überlegte Anstalten selbst einen Versuch von einem Transport fremder Ochsen machen läßt, um genau zu bestimmen, wie hoch das Stück mit allen Unkosten zu stehen kommt; oder sie muß die Lieferung der Ochsen einem Entrepremeur überlassen, der sich anheischig macht, das Stück fremd Vieh von einer gewissen Schwehre, um einen gewissen Preiß zu liefern, von welchen sie die Fleischer zu kaufen gehalten sind. Denn alsdenn kann man mit der genauesten Richtigkeit bestimmen, ob die Fleischhauer bey der Taxe bestehen können. Dieses ist das einzige Mittel diese Leuthe zur Vernunft und Billigkeit zu bringen, ohne, daß sie über Gewalt und Unrecht schreyen können; und wurde vor zwölf Jahren in Wien, als die Fleischer, ohne eine ungebührliche Erhöhung der Fleischtaxe, nicht schlachten wolten, mit glücklichen Erfolg angewendet. Es hat zwar dieses das Ansehen eines Monopolii; ist

aber hier öfters unumgänglich nöthig, so, daß meines Erachtens wenigstens allemal die Fleischhauer-Gilde Entrepreneur von der Lieferung der fremden Ochsen seyn, und ihren Mitgliedern um einen festgesetzten Preiß verlassen solte. Denn diese Lieferungen, wenn sie in großer Anzahl und von einerley Entrepreneur geschehen, können allemal wirthschaftlicher, und mit Erspahrung vieler Kosten, eingerichtet werden, als wenn jeder Fleischhauer sich selbst mit fremden Vieh versorgen soll; zumal da bey den meisten der erforderliche Verlag ermangelt. Wenn aber eine große Stadt nicht mit guten ausländischen Rindfleisch versehen ist; so hat sie, meines Erachtens, ein großes Policey-Gebrechen.

§. 821.

Die Aufsicht über die Fleischtaxen wird von den Fleischhauern sehr schwehr gemacht.

Nichts ist mit so großen Schwierigkeiten verknüpfet, als die Aufsicht über die Fleischtaxen; und ich muß aus meiner eigenen Erfahrung bekennen, daß kein Handwerk dem Policey-Directorio so viel Mühe macht, und Verdruß verursachet, als die Fleischhauer-Gilde. Wenn sie die geringste Nachsicht merken; so kehren sie sich an gar keine Taxe, und begegnen denenjenigen, die auf die Taxe tringen, auf die schnödeste und verächtlichste Weise. Wenn aber auch strange Aufsicht ist; so wissen sie tausenderley Auswege. Denenjenigen, so sich nicht unter der Hand anheischig machen, mehr als die Taxe zu bezahlen, geben sie elendes Fleisch, und mehr Knochen und so genannte Zulage, als Fleisch; ja! sie nöthigen wohl gar die Käufer, daß sie bey einen theuren Fleische die Hälfte eines wohlfeilern Fleisches mitnehmen müssen; z. E. wenn man Schweinefleisch verlanget; so geben sie kaum die Hälfte davon, und die andere Hälfte ist ein elendes Kuhfleisch, welches sie ohne Wunderwerk in Schweinefleisch verwandeln wollen. Einer der größten Mißbräuche geschiehet, daß sie elendes Kuhfleisch, ohngeachtet dieses eine geringere Taxe hat, allemal vor ausländisches Rindfleisch verkaufen. Um diesen Mißbrauch zu vermeiden, gestattet man in Wien gar nicht, daß Landvieh geschlachtet werden darf, außer die ganze Fastenzeit über; binnen welcher Zeit aber kein ausländisches Vieh geschlachtet wird. Wenigstens solte ausländisch und inländisch Rindfleisch niemals von einerley Fleischern geführet werden; sondern die 8 jüngsten Fleischhauer in einer großen Stadt, solten nichts als inländisch Rindfleisch zum Besten der Armuth, die übrigen aber nichts als ausländisches Vieh schlachten; und wenn einer von diesen letztern Fleischhauern überführet würde, denen Fleischhauern, so inländisch Rindfleisch führen, etwas abgekauft zu haben,

um solches mit als ausländisches zu verkaufen; so solte er in hohe Strafe genommen werden. Dergleichen Griffe, wodurch die Fleischer alle Taxen unnütze machen, haben sie noch weit mehrere, die ich hier nicht alle anführen kann, ohne allzuweitläuftig zu werden.

§. 822.

das Schlachten zum Verkauf solte in gar keine Innung eingeschlossen seyn.

Wenn man alles dieses erwäget; so muß man urtheilen, daß unsere Alten sehr übel gethan haben, bey denen Fleischhauern die Verfassung der Innungen und Zünfte einzuführen. Vielleicht solte diese Einrichtung bey keiner Handthierung weniger, als bey dieser statt finden. Die vorhin gedachte Schwierigkeiten, die niemals ganz gehoben werden können, und womit sie gleichsam aller Policeyaufsicht Trotz biethen, können auf keine Art, als durch einen großen Zusammenfluß von Verkäufern vermieden werden, dergestalt, daß sie mit einander um den Vorzug des Absatzes streiten, und dannenhero von selbst zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen werden. Die Handthierung des Schlachtens und Fleischverkaufens solte dannenhero ganz frey seyn, und von jederman nach Gefallen ergriffen werden können. Insonderheit aber solten die Landleuthe allenthalben befugt seyn, ihr, zum Verkauf bestimmtes, Vieh selbst zu schlachten, und das Fleisch zum Verkauf in die Städte zu bringen. Diese Handthierung erfordert auch ihrer Natur nach keine Zünfte. Zu nichts gehöret so wenig Kunst und Geschicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes. Jederman der einmal zusiehet, ist darzu geschickt. Diese Handthierung erfordert nur Reinlichkeit; allein, die Fleischhauer sind es gemeiniglich am wenigsten, von welchen das gemeine Wesen eine rechte Reinlichkeit erwarten darf.

§. 823.

Von denen Taxen über die Biere.

Der dritte hauptsächlichste Gegenstand der Policeytaxen sind die, aus dem Getraide verfertigten, verschiedenen Arten von Getränke; und da dergleichen Biere in denen nordlichen Ländern, wo der Wein nicht wohl wächst, nicht allein zur Nothdurft des Lebens gehören, sondern auch vielen Ausfluß des Geldes vor fremde Weine erspahren, wenn sie gut gebrauet werden; so ist es wohl kein Zweifel, daß sie eine große Aufmerksamkeit der Policey verdienen, und ohne Taxen nicht gelassen werden können. Man hat zwar allenthalben dergleichen Taxen; und in allen Bierländern sind Reglements vorhanden, welche bestimmen, wie viel ein Faß, oder Maaß, dieser Getränke nach dem jedesmaligen Getraidepreiße kosten soll. Allein, wenn man die

Sach=

Sächsischen und Hannöverischen Lande ausnimmt; so fehlet in allen nordlichen Gegenden von Teutschland, ja! in dem ganzen Norden, eine Einrichtung, deren Mangel alle Policeytaxen über die Biere unnütze macht. Es ist nämlich in allen diesen nordlichen Gegenden, die gesamten Braunschweigischen und Sächsischen Lande ausgenommen, eingeführet, daß das Bierbrauen eine Privatnahrung ist, welche von gewissen Brauern, als ihr besonderes Gewerbe, in ihren Häusern getrieben wird. Diese Brauer sind sich gemeiniglich selbst überlassen, ob sie ihre Biere schwach, oder stark machen wollen; und so bald sie in ihren Privathäusern brauen, ist auch hierinnen keine genugsame Aufsicht möglich. Man siehet leicht, daß alle Biertaxe vergeblich ist; wenn die Policey nicht zugleich die Güte und Stärke des Bieres bestimmet, und eine Einrichtung trift, daß man von der Beobachtung dieser Vorschriften versichert seyn kann. Dieses kann aber auf keine andere Art geschehen, als wenn in öffentlichen Brauhäusern gebrauet, das Maaß, ja! das Gewichte des, zu jedem Gebräude zu nehmenden, Malzes vorgeschrieben, die Fässer, Weiß- oder Braunbier, die darauf gebrauet werden sollen, bestimmet, und zu dem Ende die Braugefäße mit deutlichen Zeichen versehen, und die Brauer beeidiget werden, daß sie nicht mehr Bier machen wollen, als die Vorschrift, und die Zeichen in denen Braugefäßen erfordern. Die Policey aber muß nicht allein bey jedem Brauen die Beschaffenheit des Malzes, und die, mit der Vorschrift übereinstimmende, Quantität des Bieres genau visitiren lassen; sondern auch die Güte des Bieres untersuchen, als wozu man besondere Bierwagen hat. Dieses dienet auch die Bierschenken in Schranken zu halten, damit sie die Biere nicht allzu sehr verfälschen, und mit Wasser verdünnen können; indem solches durch die Bierwage sogleich entdecket werden kann. Bey dieser Einrichtung pflegen die Bürger nach der Reihe zu brauen; und diejenigen, so sich damit nicht abgeben wollen, können ihre Brautage an andere verkaufen; so, daß auf diese Art ein jeder Bürger alle seine Onera und bürgerlichen Lasten aus denen Biereinkünften bestreiten kann. Die Einkünfte des Landesherrn von den Abgaben auf das Bier werden dadurch viel ansehnlicher, die Biere ungleich besser; und diese Einrichtung gereichet jederman zum Nutzen, niemand aber zum Schaden; so, daß man sich billig wundern muß, wie man diese Einrichtung in so vielen Landen außer Acht lassen kann.

§. 824.

Es fragt sich, in wie weit die Arbeiten und Dienstleistungen ums Lohn mit Policeytaxen versehen werden können. Ich habe hierüber schon

Von den Policeytaxen

auf Dienste und Arbeiten.

oben die Regul gegeben, daß wenn solche Arbeiter ihre Dienste öffentlich ausbiethen, als die Lohnkutscher, die Sänften- und Packträger, sie allerdings mit Policeytaxen versehen werden können; ja! es ist solches unumgänglich nöthig, um die allenthalben gewöhnliche Grob- und Unbilligkeiten dieser Leuthe in Schranken zu halten. Es können auch bey solchen Arbeitern Policeytaxen statt finden, wenn der Arbeiter sonst keine andere Arbeit zu thun pfleget, als solche, die mit Policeytaxen versehen sind. Aus diesem Grunde können die Zimmerleuthe die Maurer, die Steinsetzer und dergleichen, mit Taxen beleget werden, wie viel ein Geselle, oder Junge, von dem Bauhern täglich Lohn bekommen soll, weil alle ihre Arbeit unter der Taxe stehet; und die Taxe sie trift, sie mögen arbeiten, wo sie wollen. Allein, ich glaube nicht, daß einem Fuhrmann, in Ansehung dieser, oder jener Art der Fuhren, Taxen gegeben werden können. Denn da er mit seinen Pferden viele andere Arbeit thun kann, die nicht unter der Taxe stehet; so kann er allemal sagen, daß er nicht Zeit hat, sondern andere Arbeit zu verrichten hat, bis man ihm aus eigner Bewegung weit mehr anbiethet, als die Taxe vorschreibt. Es gehet auch an, solche Arbeiter mit Taxen zu belegen, die eine geraume Zeit in einerley Arbeit stehen, wenn ihre Arbeit durch ein gerechtes und beständiges Maaß genau bestimmet werden kann. Solchemnach können denen Gesellen Taxen gegeben werden, wie viel sie von einer Elle Seiden- oder Wollen-Zeug von dieser, oder jener Art, von einer Elle Tuch von dieser, oder jener Güte, Arbeitslohn bekommen sollen. Unterdessen ist der Nutzen aus diesen Taxen so groß nicht; und wenn sie billig seyn sollen; so müssen sie nicht allein nach denen verschiedenen Provinzen, wo ein merklicher Unterschied in Ansehung des Preißes der Lebensmittel ist, eingerichtet seyn; sondern diese Taxen müssen auch so fort geändert werden, als sich der Preiß der Lebensmittel stark abändert. Allein, bey allen Lohns- und Gedingarbeiten, wo kein, in allen Fällen zureichendes, Maaß vorhanden ist; oder wo bald eine größere, oder geringere Kunst und Geschicklichkeit angewendet, und die Arbeit nicht genug bestimmet werden kann, da können keine Policeytaxen gegeben werden. Ueberhaupt aber sind alle Taxen über Lohnarbeiten, sehr wenige Arten ausgenommen, entbehrlich; und wir werden unten zeigen, was sich die Policey vor eines Mittels zu bedienen hat, um die unbillige Forderung dieser Arbeiter, in Ansehung des Lohns, in Schranken zu halten.

§. 825.

§. 825.

Es ist noch übrig, daß wir untersuchen, ob es Fälle giebt, in welchen man die, in denen Commercien gangbaren, Eßwaaren, gegründeter und billiger Weise mit Policeytaxen versehen kann. Die Policeytaxen, welche denen Kaufleuthen, oder vielmehr denen Krämern, in Ansehung solcher Waaren gegeben werden, die unter die Victualien gerechnet werden können, oder doch den häufigsten Abgang haben, sind selten nach dem Geschmack dieser Handelsleuthe. Sie sehen diese Maasreguln der Obrigkeit, als eine Einschränkung der, denen Commercien gebührenden, Freyheit an; und sie stehen in denen Gedanken, daß nach den guten Grundsätzen des Handlungswesens die Preiße der Waaren von der innern Beschaffenheit und dem Laufe der Commercien, nicht aber von der Verfügung der Obrigkeit abhängen müssen. Da nun in vielen Ländern dergleichen Policeytaxen vor die Waaren der Kaufleuthe gar nicht statt finden, und doch daselbst öfters die Waaren wohlfeiler sind, als an Orthen, wo dergleichen Policeytaxen gegeben werden; so verdienet es allerdings eine nähere Untersuchung, ob es rathsam sey, von Seiten der Policey denen Victualien, so durch die Hände der Kaufleuthe gehen, und andern Waaren, die am meisten consumiret werden, einen gewissen Preiß zu setzen, nach welchen die Kaufleuthe verbunden sind, diese Waaren zu verkaufen; und ob wir zwar schon oben den Großhandel von denen Policeytaxen ausgenommen haben; so ist doch diese Frage von dem einzeln Verkauf der Kaufleuthe zu verstehen, und verdienet mithin, so wie überhaupt die Policeytaxen über die Kaufmannswaaren, eine ausführliche Erörterung.

Ob die, in den Commercien gangbaren, Eßwaaren mit Policeytaxen beleget werden können.

§. 826.

Die Freyheit der Commercien verdienet gewiß von allen vernünftigen Obrigkeiten eine große Achtsamkeit, wie wir in dem vorhergehenden Hauptstück erwiesen haben. Ohne diese Freyheit werden niemals blühende Commercien entstehen, die doch so viel, und man kann vielleicht sagen, daß meiste, zu dem Wohlstande des gemeinen Wesens beytragen. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß es dieser Freyheit der Commercien gar nicht gemäß ist, den Waaren der Kaufleuthe Taxen zu setzen. Dergleichen Taxen können nicht gegeben werden, ohne den Gewinnst der Handelsleuthe zu erforschen, und die besondere Umstände ihrer Handlung aufzudecken, welches ihnen nicht allein allemal verdrüßlich, sondern auch in der That nachtheilig ist. Das Mißtrauen, so dadurch erreget wird, giebt allemal zu Ver-

Der Regul nach können denen Kaufleuthen keine Taxen gegeben werden.

minderung der Commercien Anlaß. Dieses, und der Mangel des Gewinnstes, sind allemal die zwey Haupturſachen, welche entweder blühende Commercien zu Grunde richten, oder das Aufnehmen derselben hintern.

§. 827.

Das Publicum hat von Unterlassung dieser Taxen keinen Nachtheil zu befürchten.

In der That hat auch das gemeine Wesen gar keinen Nachtheil zu befürchten, wenn denen Kaufleuthen dergleichen Policeytaxen nicht gesetzet werden. Die wahren Commercien haben einen allgemeinen Zusammenhang mit einander. Man weiß vermittelst der Correspondenz, was eine Waare in einem jeden Handelsplatz thut; und wenn die Handlung einer jeden Stadt nur in etwas beträchtlich ist; so hat man daselbst gute Nachricht von denen Preißen aller Waaren, die so wenig ein Geheimniß sind, daß sie vielmehr unter den Nahmen der Preiß-Couranten-Zettul, gedruckt, oder geschrieben, in jedermans Händen herumgehen. Es würde also ein auslachenswürdiges Unternehmen seyn, wann ein Kaufmann, welcher kein Monopolium hätte, zum Bevortheilen des gemeinen Wesens höhere Preiße setzen wolte, als es dem Laufe der Commercien gemäß wäre. Dieses Unterfangen würde ihm so wenig gelingen, daß ihn vielmehr jederman mit seinen Waaren sitzen lassen, und seine Thorheit mit Verachtung ansehen würde. Es wird auch so leicht niemals ein vernünftiger Kaufmann sich einfallen lassen, durch unbillige, und denen Umständen der Handlung nicht gemäße, Preiße seinen Vortheil zu suchen. Der hauptsächlichste Gewinnst eines Kaufmanns muß auf ganz andere Art entstehen.

§. 828.

Es ist nur ein Fall möglich, wo ein großer Kaufmann das Publicum übertheuren kann.

Alles, was ein Kaufmann hierinnen thun kann, ist, daß er sich aller Waaren einer gewissen Art zu bemächtigen sucht, wenn er durch gute und zeitige Correspondenz Nachricht hat, daß diese Waare gesucht werden wird; und alsdenn hänget freylich der Preiß derselben in gewisser Maaße, und auf eine Zeitlang, von seiner Willkühr ab. Aber auch in diesem Falle kann sich die Policey nicht herausnehmen, seinen allzu großen Gewinnste Einhalt zu thun. Eine solche Begebenheit gehöret zu dem Laufe der Handlung, wovon der Kaufmann Vortheil zu ziehen, gewust hat. Sein Gewinnst ist eine Belohnung seiner Geschicklichkeit und seines Fleißes, wobey er noch darzu sehr viel gewaget hat; und wenn das gemeine Wesen eine kurze Zeit darunter leidet; so kann die Balance der gesamten Handlung der Nation gar viel dadurch gewinnen. Gesetzt aber auch, daß dieses nicht

wäre,

wäre, daß das gemeine Wesen wirklichen Nachtheil litte, und daß bey der Moralität eines solchen Verfahrens gar viel zu erinnern wäre; so könnte doch die Policey auch hier niemals zu einer Taxe gelangen, ohne stränge Untersuchungen anzustellen, und die Geheimnisse des Handels aufzudecken, welches dem Aufnehmen der Commercien unendlich nachtheiliger ist, als der geringe Schaden, den das gemeine Wesen dabey leidet.

§. 829.

Nach diesen Gründen ist unsere vorhabende Frage leicht zu entscheiden. Es ist außer Streit, daß die Policeytaxen der Waaren bey den Commercien nicht statt finden können. So unleugbar dieses ist; so gewiß aber ist es auch, daß der hochachtungswürdige Nahme der Commercien nicht einer jeden Krämerey und Hökerey beygeleget werden muß. Durch Commercien kann man allein die Handlung in Großen verstehen, die mit der Wohlfarth des Staats auf das genaueste verknüpfet ist. Diese kommt vornämlich darauf an, daß entweder die Landesproducte ausgeführet, oder fremde Waaren eingekaufet, und wieder mit Vortheil in andere Länder verhandelt werden. An dergleichen Handlung nimmt die ganze Nation Antheil; und ihr guter, oder schlechter Zustand, das Aufnehmen des Nahrungsstandes, ja! die Macht und das Ansehn des gesamten Staats hängen größten Theils davon ab. Dahero verdienen die Kauf- und Handelsleuthe, Negotianten, Manufacturiers und Fabricanten, die sich damit beschäftigen, eine besondere Hochachtung; und die gute Policey muß vor diese Art des Handels allen denjenigen Betracht haben, den die vorhergehenden Gründe erfordern. Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Krämern und Hökern, welche weiter nichts thun, als daß sie die Waaren einzeln verkaufen. Diese sind nur dem Staate in so weit nützlich, als der Umlauf des Geldes durch dieselben befördert wird. Wann wir also unsere gegenwärtige Frage, in Ansehung der Krämer und Höker untersuchen; so wird die Entscheidung ganz anders ausfallen. Alle diejenigen Gründe, welche uns bewogen haben, die Policeytaxen bey der Großhandlung vor nachtheilig zu halten, finden hier ganz und gar keine statt. Man kann hier die Policeytaxen setzen, ohne daß man in die Geheimnisse, und besondern Umstände dieser Kramer eindringen darf. Man weiß, was diese, oder jene Waaren in den großen Handelsplätzen kosten. Man weiß, was diese Verkäufer daran gewinnen müssen, wann sie die Kosten der Fracht, der Abgaben, und ihre Haushaltung bestreiten wollen; und gleichwie sich der Metzger,

Allein, diese Regul leidet bey der Krämerey und Höckerey eine Ausnahme.

der

der Becker und der Bierbrauer nicht beschwehren darf, daß man ihm von Seiten der Policey Taxen setzet; so hat auch der Krämer keine gerechte Ursache, sich zu beklagen, daß man ihm in solchen Waaren, die Victualien sind, oder von jederman häufig gebraucht werden, gewisse Preiße vorschreibet, nach welchen er zu verkaufen schuldig ist.

§. 830.

Die Taxen vor die Krämer und Höcker sind jedoch nur unter gewissen Umständen nöthig.

Ich gestehe, daß es an manchen Orthen ganz gleichgültig seyn kann, ob die Policey dergleichen Taxen giebt, oder nicht. Wenn zugleich große Handlung an diesem Orthe getrieben wird; so ist nicht zu befürchten, daß aus der Unterlassung solcher Taxen vor das gemeine Wesen Nachtheil entstehet; die wahren Preiße der Waaren in der Großhandlung sind daselbst allzu bekannt, als daß sich die Krämer unterstehen könnten, in dem einzeln Verkaufe einen gar zu unbilligen Gewinnst zu suchen. Allein, wenn eine Stadt gar keine Handlung in Großen hat; so ist es allerdings rathsam, daß die Policey den nothwendigsten Waaren Taxen setzet. Die Begierde zum Gewinnst kann die Krämer verleiten, daß sie ihre Mitbürger übertheuern; und wenn erst einige wenige ihre Waaren hohen Preißes geben; so folgen die andern gar leicht nach. Dieses kann sich um so eher an solchen Orthen ereignen, wo man von dem Genie und dem Triebe zu denen Commercien, sowohl, als von denen darzu erforderlichen guten Grundsätzen, noch ziemlich entfernet ist, und wo doch eine Universität, oder neuangelegte Manufacturen, eine besondere Aufmerksamkeit der Policey auf die Preiße erfordern. Je mehr Genie, Trieb und Grundsätze fehlen, jemehr siehet man allein auf den gegenwärtigen Gewinn. Man will wohlleben; man will auf einmal durch den Handel reich werden, ohne die Bemühungen, und diejenigen Mittel anzuwenden, welche in der großen Handlung das Glück der Kaufleuthe machen. Denn in der That verfahren auch die Krämer wider ihren eignen Vortheil, wenn sie ihre Waaren unbilligen Kaufs geben. Ihr Debit ist allemahl geringer. Der eine Theil ihrer Mitbürger siehet sich aus Noth gedrungen, sich ihrer Waaren, so viel möglich zu entäußern; und der andere Theil suchet sich von andern Orthen mit dergleichen Waaren zu versorgen, so viel es nur immer geschehen kann. Allein, diese Wahrheit wird nicht allemal genugsam erwogen. In Ansehung der Krämer und Höker muß man also allerdings den Schluß machen, daß es nicht allein unschädlich ist, denenselben vor die nothwendigsten Waaren Policeytaxen zu setzen, sondern

daß

daß es auch zuweilen, nach Beschaffenheit des Orthes, schlechterdings nothwendig ist.

§. 831.

Endlich müssen wir noch von den Maasreguln, die Policeytaxen aufrecht zu erhalten, das nöthigste erinnern. Wenn je eine Sache eine große Aufmerksamkeit eines Policey-Directors erfordert; so ist es diese. Alles arbeitet gleichsam die Policeytaxen unnütze zu machen. Die Handwerker, denen sie gegeben sind, die Policeydiener, die sich von diesen Handwerkern bestechen lassen, die Policey-Inspectores, und andere Policey-Bediente und Beysitzer, die um eines Policey-Bratens, oder eines mürben Kuchens halber, ein Auge zuthun; denn in diesem Fall habe ich diejenigen Assessores bey der Policey, die sonst sehr ehrliche und rechtschaffene Leuthe waren, niemals ganz rein befunden; alles, sage ich, arbeitet, dem Policey-Director die Augen zu verkleistern, daß er nicht gewahr werden soll, wie schlecht die Policeytaxen beobachtet werden. Dennoch erwartet das ganze Publicum die Aufrechterhaltung der Policeytaxen allein von dem Director der Policey; und ihm allein wird alle Schuld beygemessen. Ich gestehe auch gern, daß wenn die Policeytaxen nicht beobachtet werden, es in vielen Betracht besser wäre, sie wären gar nicht gegeben. Meines Erachtens giebt es kein schwehreres Amt, als des Directors der Policey; und er wird niemals der Erwartung des Publici ein Genüge leisten; so balo er sich auf jemand anders verläßt, und nicht selbst ganz besondere Wege ausfindig macht, um gründlich zu erfahren, wie die Policeytaxen beobachtet werden, und die Handwerker auf der Entgegenhandlung zu ertappen. Denn wenn man es lediglich auf die Beschwerden ankommen läßt, die wider die Entgegenhandlung geführet werden; so hat man nichts weniger, als eine Beobachtung der Taxen zu gewarten. Die wenigsten Leuthe sind zu der Anzeige und Beschwehrde geneigt; zumal wenn die Handwerker die Verwegenheit haben, dem Gesinde dererjenigen, so Beschwehrden geführet haben, übel zu begegnen, solche mit schimpflichen Reden zu mißhandeln, und ihnen den Verkauf zu verweigern.

Von Beobachtung der Policeytaxen.

§. 832.

Man kann sich auf die Aufrechterhaltung der Policeytaxen gar keine Hoffnung machen, wenn nicht eine jede Entgegenhandlung dawider ohne alle Nachsicht bestrafet wird. Die Erlassung der Strafe, die Gelindigkeit, die es bey Verweisen und Bedrohungen der Strafe bewenden läßt, hat,

Von Bestrafung der Entgegenhandlung wider die Taxen.

wie bey allen Gesetzen, und hier noch mehr, allemal die Wirkung, daß die Entgegenhandlungen desto häufiger werden. Die ersten Fälle der Entgegenhandlungen können ohne Zweifel nur mit Geldstrafen beleget werden. Harte Leibesstrafen in Policey-Verbrechen sind nur despotischen und Türkischen Regierungen gemäß. Unterdessen muß doch auch hier eine Strafe angewendet werden können, die einen stärkern Eindruck macht, als bloße Geldstrafen. Diese Strafen sind niemals wirksam genug. Ein Handwerker, welcher weiß, daß es höchstens nur zehen Thaler kosten kann, und welcher versichert ist, daß unter dreißig Personen kaum einer ist, welcher zu der Anzeige bey der Policey geneigt ist, findet darinnen nicht genug Bewegungsgründe, denen Taxen nachzuleben. Er macht sich allemal Hoffnung, diese Strafe durch Bevortheilung des Publici bald wieder zu erwerben. Es muß also noch eine andere Strafe angewendet werden können. Aber da fragt es sich, was vor eine? Alle diejenigen, welche in die Gesetzgebung eine genugsame Einsicht haben, müssen gestehen, daß das die allerweisesten Strafen sind, welche aus der Natur der Verbrechen gezogen werden. Ich finde, daß nichts der Natur dieses Policey-Verbrechens gemässer ist, als daß man denjenigen, der durch oft wiederhohlte Entgegenhandlung genugsam zu erkennen gegeben hat, daß er diesen Policey-Gesetzen nicht gehorchen will, mit der Beraubung und Einziehung seines Gewerbes bestraft. Das gemeinschaftliche Beste erfordert Policeytaxen; die Obrigkeit erlaubet denen Handwerkern, so mit denen Lebensmitteln zu thun haben, ihre Gewerbe auszuüben; jedoch unter der Bedingung, wenn sie sich denen Policeytaxen gemäß bezeigen werden. Wenn nun jemand durch wiederhohlte Entgegenhandlungen genugsam zu erkennen giebt, daß er diese Bedingung nicht erfüllen will; so ist nichts der Natur der Sache so gemäß, als daß man ihn der Freyheit, sein Gewerbe zu treiben, beraubet, die ihm bloß unter dieser Bedingung zugestanden war. Man lege also einen Becker, einen Fleischer, und dergleichen Handwerker, der dreymal wegen Außerachtsetzung der Taxen mit Gelde bestrafet ist, und zum vierten mal ertappet wird, sein Gewerbe darnieder; man entziehe ihm die Gerechtigkeit, öffentlich feil zu haben. Gewiß, zwey Beyspiele hiervon werden mehr Eindruck machen, als die höchsten Geldstrafen.

§. 833.

Der große Zusammenhaltung

Unterdessen muß ich frey gestehen, daß alle Strafen nur eine halbe Wirkung haben werden. Das beste und wirksamste Mittel zu Aufrechterhaltung

erhaltung der Policeytaxen ist der Flohr des Nahrungsstandes, und eine große Concurrenz und Zusammenfluß von Verkäufern und Arbeitern, die mit einander um den Vorzug des Absatzes und der Arbeit eifern. Denn alsdenn werden sie von selbst billig seyn, sich mit einem mäßigen Gewinnst begnügen, und ihren hauptsächlichsten Vortheil in der Menge des Absatzes suchen. Das wichtigste Augenmerk der Landespolicey muß also vornämlich dahin gerichtet seyn, in denen unentbehrlichsten Gewerben eine solche Concurrenz und Zusammenfluß zu veranlassen. Insonderheit ist dieses das allerbeste Mittel bey allen Arbeitern, die auf Lohn und Gedinge arbeiten. Wenn diese Arbeiter in großer Menge vorhanden sind; so bedarf es über ihre Arbeit gar keine Policeytaxen. Sie werden von selbst mit dem billigsten Lohn zufrieden seyn. Deshalb habe ich oben im fünften Buche behauptet, daß bey solchen Gedingsarbeiten keine Innungen und Zünfte, am allerwenigsten aber die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher, statt finden solte. Alle gute Policey-Grundsätze müssen nämlich in allen Fällen mit einander übereinstimmen.

Zufluß von Verkäufern wirket am besten zu Beobachtung der Taxen.

Dreyßigstes Hauptstück
Von denen Banken, Lombard- und Leihehäusern.

§. 834.

Begriff und Eintheilung von den Banken.

Der Zusammenhang der abzuhandelnden Sachen, und die Gründlichkeit und Deutlichkeit des Vortrages, hat es öfters erfordert, daß wir in denen vorhergehenden Ausführungen dieses Werkes der Banken haben erwehnen müssen. Unterdessen aber sind diese Anstalten, insonderheit aber die Wechselbanken, zu blühenden Commercien und Gewerben so nothwendig, daß wir uns nicht entbrechen können, hier dieselben als ein unentbehrliches Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes vorzustellen. Wir werden uns aber desto mehr der Kürze befleißigen können. Wenn man sich von denen Banken, ohne Absicht auf ihre verschiedenen Arten, einen allgemeinen Begriff machen will; so kann man sie am besten erklähren, daß sie öffentliche Anstalten sind, wo man Geld und Güther, zu Beförderung seiner Commercien und Gewerbe, verwahrlich niederlegen kann. Die Lombard- und Leihehäuser sind gleichfalls Banken, aber von einem viel kleinern Umfange und Einrichtung. Wir haben schon oben verschiedentlich erwähnet, daß man alle Banken in zwey Hauptclassen eintheilen kann, in Giro- oder Wechselbanken, die wieder von verschiedenen Arten seyn können; und in Leihebanken, die sich wieder in Activ- und in Paßiv-Leihe-Banken eintheilen lassen. Ob zwar alle Banken zu Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes sehr viel beytragen können; so sind es doch hauptsächlich die Giro- oder Wechselbanken, die zu blühenden Commercien und Gewerben unentbehrlich sind. Deshalb werden wir auch hier am meisten unser Augenmerk darauf richten; zumal, da wir von denen Leihebanken schon oben hin und wieder das wichtigste beygebracht haben.

§. 835.

Nothwendigkeit der

Wenn die Commercien eines Landes blühend werden, und mithin die Kaufleuthe große Negotien mit einander haben, die öfters wichtige Summen

men betreffen; so ist es ihnen sehr beschwehrlich, wenn sie gleichsam alle Augenblicke die Zahlungen in Natur an einander leisten sollen. * Die Erfindungskraft der Menschen ist demnach auf die Giro- oder Wechselbanken gefallen, wo ein jeder ansehnlicher Kaufmann eine gewisse, der Größe seines Handels gemäße, Summe niederlegen kann, und davon statt der in Natur zu leistenden Zahlung, demjenigen, dem er eine Summe auszahlen soll, an die Bank über so viel eine Anweisung zu geben; da denn weiter nichts erforderlich ist, als daß diese auszuzahlende Summe in denen Büchern der Bank, dem einen ab- und dem andern zugeschrieben, und ein Bankozettul darüber ausgefertiget wird. Zu dem Ende hat ein jeder ansehnlicher Kaufmann, der Gelder in der Bank hat, seine besondere Nummer und Blatt in den Büchern der Banko, auf welchem alle Ab- und Zuschreibungen geschehen. Die hauptsächlichste Eigenschaft einer solchen Bank aber muß seyn, daß ein jeder, der sein Geld in Natur nöthig hat, solches alle Augenblick ohne den mindesten Zeitverlust erheben kann. Man siehet leicht, wie groß der Vortheil und die Bequehmlichkeit ist, die aus einer solchen Bank vor die Kaufleuthe entstehet, und dahero ist sie bey blühenden Commercien ganz unumgänglich nothwendig. Allein, dieses ist keine Anstalt, die auf Hofnung blühender Commercien schon in voraus errichtet werden kann; sondern es muß schon ein merklicher Anfang eines blühenden Zustandes vorhanden seyn. Die Kosten, welche bey der Niederlage und dem Ab- und Zuschreiben der Gelder erleget werden müssen, können nur sehr gering seyn, wenn sie denen Commercien nicht zur Beschwerde gereichen sollen. Da nun aber die Unterhaltung einer solchen Bank große Unkosten erfordert; so können diese Unkosten auf keine andere Art, als durch die große Menge der Negotien zusammen gebracht werden; und die Bank kann mithin bey schwachen und mittelmäßigen Commercien nicht statt finden. Eine solche Bank aber blos zum Schein, und als ein Spiegelfechten

Wechselbanken zu blühenden Commercien.

* Die Vergleichung der verschiedenen Geldsorten mit einander, und das, auf die bessere zu zahlende, Agio macht gleichfalls große Schwierigkeiten in dem Großhandel, welche durch eine errichtete Bank gehoben werden. Denn es wird alsdenn eine gewisse Münze, die ihren wahren innerlichen Werth hat, zum Grund der Bank erwählet, die alsdenn Bancogeld genennet wird. In derselben geschehen alle Zahlungen, und nach diesem Bancogelde werden alsdenn alle gro[illegible] Negotien geschlossen. In Hamburg liegen diejenigen alten Thaler zum Grunde der Banco, die nach dem alten Reichsfuß die Mark fein zu 9 Rthaler ausgepräget sind, und ein solcher Thaler heißet ein Banco-Thaler.

ten zu errichten, kann nicht allein nicht den geringsten Nutzen haben, sondern verursachet bey denen Ausländern nur widrige und höhnische Urtheile, welche denen Commercien des Landes eher schädlich, als beförderlich sind.

§. 836.

Es giebt zweyerley Arten der Girobanken.

Es giebt zwey Arten der Giro- oder Wechselbanken. Die erste, rechte und eigentliche Art dieser Banken ist, wenn alles Geld, das in den Büchern der Bank enthalten, und ab- und zugeschrieben wird, auch wirklich in Natur bey der Bank verwahret liegt, * so, daß, wenn alle diejenigen, so Gelder in der Bank haben, solche auf einen Tag zurück verlangten, alles so fort ohne den geringsten Anstand ausgezahlet werden könnte. Eine solche Beschaffenheit hat es mit denen Banken zu London, Amsterdam und Hamburg: wenigstens überredet sich die Welt, daß alle Summen, die der Bank anvertrauet sind, sämtlich in Natur bey diesen Banken bereit liegen. Es giebt aber noch eine zweyte Art, nämlich daß ein Girobank auf Actien errichtet wird. Z. E. die Bank soll einen Fond auf zwey Millionen haben; so werden tausend Actien, jede zu zwey tausend Thalern; oder zwey tausend Actien jede zu tausend Thalern erfordert, welche durch den Verkauf distribuiret werden; jedoch dergestalt, daß die Inhaber der Actien gemeiniglich nicht die gesamte Summe, sondern nur den dritten, oder vierten Theil schießen, und vor das andere genugsame Sicherheit stellen. Hierauf werden eben so viel Bankozettul zu tausend, hundert, funfzig, auch wohl zu zehen Thalern gemacht, als der Fond der Bank beträgt. Diese Bonkozettul lauten, daß die Bank dem Inhaber desselben, so bald er zur Zahlung präsentiret wird, die darinnen bemerkte Summe so fort auszahlen wolle. So ist die Einrichtung der Bank in Dänemark und Schweden; und wenn die Regierung diese Zettul in allen Cassen des Staats als baar Geld annehmen läßt, und eine große Sorgfalt trägt, daß sie zu allen Zeiten

* Wenn die Direction der Bank wohl geführet wird; so muß auch alles Geld der Bank in Natur da liegen. Denn jeder, der eine Nummer in den Bancobüchern, und einen Bancozettul hat, muß ja sein Geld baar erlegen, und eine solche Bank nimmt und giebt keinen Credit. Wenn die Summen der Bank nicht vollständig baar bereit liegen; so könnte es keine andere Bewanntniß damit haben, als daß die Regierung, oder der Staat, ein Theil der zur Bank gehörigen Summen in geheim geborget, und in seinen Nutzen verwendet haben. Dahin zielen mithin vermuthlich einige Französische Schriftsteller, wenn sie einigen Zweifel zu erkennen geben, daß in London und Amsterdam alle zur Bank gehörige Summen nicht eben wirklich baar bereit liegen möchten.

Zeiten den vollkommensten Credit behalten; so sind sie denen Commercien eben so bequehm und vortheilhaftig, als die Banken der ersten Art. Die Kaufleuthe können mit diesen Zettuln noch bequehmer einander ihre Zahlungen leisten, weil es hier keines Ab- und Zuschreibens in der Bank bedarf, sondern der Zettul blos auf den Inhaber gerichtet ist; und überdieß wird dadurch, wie ich schon mehrmalen erinnert habe, die Maße des circulirenden Geldes gleichsam vermehret. Allein, diese Zettul erfordern eine große Vorsicht, sowohl in Ansehung eines besonders darzu verfertigten Papieres, das seine unterscheidenden Zeichen hat, wenn man es gegen das Licht hält, als auch in Ansehung der Stempel und Unterschrift, damit sie so leicht nicht nachgemacht werden können. Wenn aber die Regierung den Credit dieser Bankopapiere sinken läßt; so ist der Nachtheil, der dadurch dem ganzen Nahrungsstande zugefüget wird, größer, als aller Nutzen, den sie jemals geleistet haben, wie ich schon in dem Hauptstück von dem Credit genugsam gezeiget habe.

§. 837.

Von denen Activ-Leihebanken.

Sowohl die Activ- als die Paßiv-Leihebanken können zu großer Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes angewendet werden. Der Vorschlag von einer mit denen Feuer-Assecuranz-Anstalten zu verbindenden Bank, den ich in dem vorhergehenden Buche gethan habe, würde eine solche Activ-Leihebank darstellen. Die Lombard- und Leihehäuser sind nichts anders, als kleine Activ-Leihebanken; und es ist kein Zweifel, daß nicht auch große Banken dieser Art möglich sind. Man könnte auch eine Activ-Leihebank zugleich mit einer Giro- oder Wechselbank verbinden, und daraus eine überaus große und nützliche Anstalt vor einem Staat machen, welche den Nahrungsstand und den Umlauf gar bald lebhaft zu machen im Stande wäre. Man muß aber nicht alles bekannt machen, was man weiß; zumal, wenn man dadurch böse Gemüther, die ihres eignen Vortheils halber ganze bürgerliche Gesellschaften zu ruiniren kein Bedenken finden würden, auf Ideen und Anschläge bringt, die gemißbrauchet werden könnten. Ueberhaupt sind die größten Projecte, welche Staaten aufhelfen, aber bey dem Mißbrauch auch äußerst schwächen und entkräften können, in Verbindung dieser verschiedenen Arten von Banken möglich.

§. 838.

Von denen Paßiv-Leihe-Banken.

Die Paßiv-Leihebanken gehören zwar nicht in die Policey; sondern in die Finanz-Wissenschaft; weil sie allemal aus Schulden entstehen, welche ent-

entweder der Staat, nämlich die Regierung, oder die Landstände und Repräsentanten des Volkes im Nahmen der Nation, entweder zu machen im Begriff sind, oder ehedem bereits gemacht haben. Unterdessen, da auch diese zu Beförderung des Flohres des Nahrungsstandes gebraucht werden können; so will ich wenigstens die Sache ganz kurz vorstellen. Wenn aus solchen Schulden eine Paßiv-Leihebank gebildet werden soll; so muß ein gewisser Fond aus denen Einkünften des Staats ausgesetzet, und der Bank als eigenthümlich angewiesen werden, dessen sich die Regierung bey keinerley Zeitläuften wieder anmaßen muß. Dieser Fond muß nicht allein zu Bezahlung der jährlichen Interessen zureichen, sondern auch einen Ueberschuß haben, wovon nach und nach das Capital bezahlet werden kann. In denen Projecten zu einer solchen Bank kann ein Cameralist eine große Klugheit und Geschicklichkeit zeigen. Staaten die auf das außerste verschuldet sind, können sich dadurch wieder aufhelfen, und ihrer Schulden-Last entledigen. Ein Staat der vierzig Millionen Schulden hat, und davon 5 pro Cent entrichten muß, kann durch ein geschicktes Project binnen zwanzig Jahren Capital und Interessen abtragen, ohne daß ein Gläubiger einen Heller einbüßet, wenn er nur einen gewissen Fond von zwey Millionen und zwey Tonnen Goldes darzu aussetzet. Ja! dieser beschwehrliche Umstand der Schulden-Last kann zu großen Vortheil des Nahrungsstandes angewendet werden; wenn man denen Papieren einer solchen Bank einen vollkommenen Credit zu verschaffen weiß, dergestalt, daß sie vollkommen als baar Geld circuliren, und von jederman unweigerlich davor angenommen werden; weil alsdenn diese vorstellenden Zeichen des Geldes eben die Wirkung thun, als wäre die circulirende Maße um so hoch vermehret worden, als die Summe der Schulden des Staats betragen. Dieser vollkommene Credit beruhet auf der richtigen Zahlung der Interessen, und in dem Vertrauen, daß man auf die Weisheit der Regierung setzet, daß sie bey keinerley Zeitläuften, sich des, der Bank angewiesenen, Fonds wieder bemächtigen wird. Und dieses wird auch eine wahrhaftig weise Regierung niemals thun. Denn die Wunde, so sie durch den Mißcredit dieser Papiere dem Nahrungsstande zufüget, entkräft den Staat zehenmal mehr, als wenn sie ihre Bedürfnisse in denen gefährlichsten Kriegen durch außerordentlich erhöhete Abgaben zusammen bringet.

§. 839.

Von denen Lombard-

Die Lombard- und Leihehäuser sind nichts anders, als kleine Leihebanken, welche gegegen hinlängliches Pfand jederman Geld herschießen,

und

und mithin allerdings den Endzweck haben, dem Nahrungsstande zur Beförderung zu dienen. Allein, ich habe schon oben in dem Abschnitt von dem eignen Verlage der Manufacturiers und Fabricanten ausführlich gezeiget, daß sie diesen Endzweck nur in geringer Maaße erfüllen; sowohl wegen Mangel der Verschwiegenheit, als weil sie ihrer Sicherheit halber kaum die Hälfte des Werths auf die Pfänder leihen können. Das Interesse, welches gemeiniglich in diesen Häusern zu 7 bis 8 pro Cent ist, weil die Unterhaltung dieser Häuser Unkosten erfordert, ist auch viel zu hoch, als daß sich ein Manufacturier dieser Häuser bey beträchtlichen Summen bedienen, und dabey bestehen könnte. Ja! ich habe schon eben daselbst erinnert, daß es einem Manufacturier eine schlechte Hülfe ist, wenn er seine Waaren versetzen soll, und daß er dadurch nichts weniger, als im Stand gesetzet wird, weiter Materialien zu seinem Verlag anzuschaffen. Bey allen diesen Beschaffenheiten der Lombard- und Leihehäuser nehmen die Fabricanten sogar im Hannöverischen gar selten ihre Zuflucht dahin; ohngeachtet sie daselbst nur 3 pro Cent Interessen zu entrichten haben. Unterdessen sind doch diese Anstalten nicht ganz und gar zu verwerfen. Sie sind in dringenden Fällen vor jederman eine gute Hülfe; und außer diesen Anstalten würde sich der Wucher solcher Nothfälle gar zu sehr zu Bedrückung des Nothleidenden bedienen. und Leihehäusern.

§. 840.

Von der Einrichtung der Lombard- und Leihehäuser.

Es findet gar keine Schwierigkeit dergleichen Lombard- und Leihehäuser zu errichten. Gemeiniglich werden die Capitalien darzu auf Credit des Leihehauses aufgenommen; und es finden sich allemal genug Gläubiger, die ihr Geld zu diesem Ende herschießen wollen. Denn bey der Vorsicht, welche diese Anstalten gebrauchen, kaum die Hälfte des Werthes auf die Pfänder herzuschießen, kann man schwehrlich eine Gelegenheit finden, sein Geld unterzubringen, die sicherer wäre. Da nun das Geld zu diesen Anstalten so leicht zu haben ist; so ist weiter nichts, als eine gute Einrichtung und Direction derselben nöthig. Marperger hat von der Einrichtung dieser Anstalten einen besondern Tractat geschrieben, den ich vor dem Jahre mit Anmerkungen von neuen herausgegeben habe. Ich will also nur bey seinen Vorschlägen erinnern, daß sie gemeiniglich zu viel Bedienten, als nothwendig vorstellen, und mithin die Sache zu kostbar machen. Dergleichen Kosten würden diese Anstalten nicht abwerfen; da sie nicht so stark, wenigstens fast niemals in beträchtlichen Summen, gebrau-

chet werden. Die Leihehäuser, die man hin und wieder findet, sind auch so spahrsam, als möglich eingerichtet. In dem Hannöverischen ist ein Rathsherr Inspector des Leihehauses, der einen Schreiber zu Gehülfen hat. Beyde haben noch nicht zweyhundert Thaler Besoldung, und die Accidentien vor die Versetzzettul. Hierüber sind zwey Taxirer, der eine in Ansehung der Juwelen, und der andere in Ansehung der Kleider, die gar keine Besoldung, sondern nur bey jeder Schätzung ein geringes Accidenz bekommen. Das sind alle Bedienten bey diesen Anstalten, die der Leihekammer jährlich noch nicht zweyhundert Thaler Unkosten verursachen. Diese Anstalten müssen auch auf das allerspahrsamste eingerichtet seyn, damit die Interessen so gering, als möglich, gesetzet werden können. Denn ohne geringes Interesse verliehren sie vollends allen Nutzen, den sie haben könnten.

Achtes Buch

von

denen Hinterniſſen

eines

blühenden Nahrungsſtandes.

Einleitung
zu dem achten Buche.

§. 841.

Ich habe in diesem Werke mehr als einmal behauptet, und durch zureichende Gründe erwiesen, wie vortreflich die Eigenschaften und Gesinnungen der Menschen, ihrer Natur nach, mit einem blühenden Nahrungsstande übereinstimmen; und daß mithin diese natürlichen, oder aus ihren Zustande und Neigungen folgenden, Dispositionen von selbst einen blühenden Nahrungsstand wirken würden; wenn nicht in allen bürgerlichen Verfassungen so viel Hinternisse vorhanden wären, welche diese natürliche Wirkung hemmeten. In der That bedürfen die Commercien und Gewerbe nichts, als Freyheit und Schutz; so werden sie allemal von selbst blühend werden; im Fall nämlich gar keine Hinternisse im Staate vorhanden wären, welche sich dem Aufnehmen des Nahrungsstandes entgegen setzen. Hieraus folget also, daß diese Hinternisse, welche sich dem blühenden Zustande des Nahrungsstandes entgegen zu setzen pflegen, eine besondere Aufmerksamkeit der Landespolicey erfordern; und daß man alle Beförderungsmittel zum Flohr der Commercien und Gewerbe vergeblich anwenden wird, wenn man nicht zugleich die erforderlichen Maasreguln vorkehret, um diese Hinternisse, so viel es nach der Natur der bürgerlichen Verfassungen geschehen kann, aus dem Wege zu räumen. Dieses achte und letztere Buch des ersten Bandes ist demnach bestimmt, die hauptsächlichsten Hinternisse wider den Flohr des Nahrungsstandes anzuzeigen, und die Maasreguln, dieselben zu heben, vorzutragen.

Ohne Hebung der Hinternisse kann man keinen blühenden Nahrungsstand gewarten.

§. 842.

Wenn ich alle Hinternisse, die sich in denen bürgerlichen Verfassungen dem Flohr des Nahrungsstandes entgegen stellen, in diesem Buche vortragen wollte; so würde dasselbe allein zu einem starken Tractat anwachsen. Diese Hinternisse sind in der That sehr viel und mancherley. Allein, zu geschweigen, daß die wenigsten davon als Gegenstände der Policey betrachtet werden können; so wächst auch dieses Werk stärker an, als die erste Absicht gewesen ist. Ich will mich also begnügen, drey hauptsächlichste Hinternisse

Es giebt drey hauptsächliche Hinternisse wider den Flohr des Nahrungsstandes.

wider den Flohr des Nahrungsstandes abzuhandeln. Da die Regierungen nicht allemal erkennen, was zum wahren Besten des Nahrungsstandes gereichet, auch zuweilen ihres vermeinten besondern Interesse halber das gemeinschaftliche Beste außer Augen setzen; so haben sie in den Zeiten der Unwissenheit Nahrungsarten, oder Einrichtungen in den Nahrungsstande, zugelassen, welche dem Flohr der Gewerbe durchaus entgegen sind. Eben so giebt es eigennützige Menschen, die ihres besondern Interesse halber Nahrungsarten ergreifen, welche dem Zusammenhange des Nahrungsstandes schädlich, und dessen Flohr hinterlich sind. Diese erste Hauptart der Hinternisse wird sich demnach unter dem allgemeinen Begriff von schädlichen Nahrungsarten vorstellen lassen. Die zweyte Hauptart der Hinternisse wider einen blühenden Nahrungsstand bestehet in solchen Unglücksfällen, welche das Vermögen, und die Nahrung der Gewerbe treibenden Personen, angreifen, und zu Grunde richten; und es bedarf keines weitläuftigen Anführens, wie groß und schädlich diese Hinterniß wider den Flohr des Nahrungsstandes ist. Ob nun zwar die weiseste Regierung niemals vermögend ist, durch die vortreflichsten Anstalten, solche Unglücksfälle selbst allemal zu vermeiden; so lassen sich doch allerdings Einrichtungen und Anstalten treffen, wodurch die Folgen dieser Unglücksfälle, welche dem Nahrungsstande am nachtheiligsten sind, verhütet werden können; und hierauf werde ich hauptsächlich mein Augenmerk richten. Die dritte Hauptart der Hinternisse endlich beruhet in denen üblen Verfassungen und Zuständen des Staats, und in denen Fehlern und Gebrechen der Regierung. Diese Classe ist leider! sehr fruchtbar an Hinternissen wider den Flohr des Nahrungsstandes; ob ich mich gleich hier nur auf die wichtigsten werde einschränken müssen.

§. 843.

Daraus entstehen drey Hauptstücke dieses Buches.

Nach Maasgebung dieser drey Hauptarten von Hinternissen, ist es demnach nöthig, dieses Buch in drey Hauptstücke einzutheilen. Das erste, und in der allgemeinen Ordnung des Werkes, das ein und dreyßigste, wird von denen schädlichen Nahrungsarten handeln. Das zwey und dreyßigste wird unter der Rubrik: von denen Anstalten wider die Unglücksfälle, und insonderheit von Assecuranzen, vorgestellet werden; und das drey und dreyßigste wird den Titul haben; von Verfassungen und Fehlern der Regierung, welche dem Nahrungsstande nachtheilig sind. Nach Abhandlung dieser drey Gegenstände werden wir demnach alle Materien erörtert haben, die, nach der Ordnung dieses Werkes, in den ersten Band bestimmt sind.

Ein

Ein und dreyßigstes Hauptstück

Von schädlichen Nahrungsarten.

§. 844.

Was unter schädlichen Nahrungsarten zu verstehen ist.

Unter schädlichen Nahrungsarten kann man nur solche verstehen, welche dem ganzen Zusammenhange des Nahrungsstandes, und dem gemeinschaftlichen Besten offenbar nachtheilig sind. Wenn man solche Nahrungsarten als schädlich ansehen wolte, welche diesem, oder jenem besondern Gewerbe nachtheilig sind; so würden die schädlichen Nahrungsarten eine große Classe ausmachen. Nur in dem Fall ist eine Nahrungsart, oder die Art und Weise solche zu treiben, vor schädlich zu halten, wenn der Nachtheil, welcher dadurch ein besonderes Gewerbe betrift, auch zugleich auf den ganzen Nahrungsstand, und das gemeinschaftliche Beste einen schädlichen Einfluß hat. Allein, außer diesem Fall, soll sich eine weise Regierung nicht einmal um den Nachtheil eines besondern Gewerbes bekümmern; sondern dieses Gewerbe muß durch seine Erfindungskraft, Fleiß und Geschicklichkeit dem ihm angedroheten Nachtheil entgegegen arbeiten. Die Verordnung, die ehedem in Frankreich ergangen ist, daß man nicht von eben dem Zeuge, woraus das Kleid bestehet, Knöpfe tragen solte, damit die Nahrung der Knopfmacher durch dergleichen Moden nicht Nachtheil leiden möchte, war demnach guten Grundsätzen nicht gemäß. Die Regierung solte es der Erfindungskraft, und der Geschicklichkeit der Knopfmacher überlassen haben, durch neue und wohlausgesonnene Knöpfe jene Mode zu unterdrücken.

§. 845.

Dieses Hauptstück ist in drey Abschnitte zu theilen.

Es wird nöthig seyn, daß wir aus diesem Hauptstück drey Abschnitte machen. Das ganze Volk der Jüden, und die Nahrungsarten und Gewerbe, so sie treiben, werden von vielen denen Commercien und dem Nahrungsstande eines Landes vor äußerst schädlich gehalten. Dahingegen behaupten andere, daß ihre Aufnahme und Duldung an sich unschädlich ist. Wir wollen demnach in dem ersten Abschnitt die Frage untersuchen, ob die Juden einem Lande nützlich, oder schädlich sind. Sodann haben die

Regie-

Regierungen über diese, oder jene Nahrungsarten ausschließende Privilegia ertheilet, die man Monopolia nennet; und wir werden demnach in dem zweyten Abschnitt die Schädlichkeit dieser Monopolien vor dem Nahrungsstand zeigen. Eben so schädlich sind in verschiedenen Betracht die Vor- und Aufkäufereyen dem Nahrungsstande, und dem gemeinschaftlichen Besten; und diese werden also den Gegenstand des dritten Abschnittes ausmachen.

Erster Abschnitt

Ob die Jüden einem Lande nützlich sind.

§. 846.

Getheilte Meinungen über diese Frage, sowohl in der Theorie, als Praxis.

Wenn jemals in einer Sache getheilte Meinungen gewesen sind; so ist es über die Frage, ob die Jüden einem Lande nützlich sind. Von denen Policeyverständigen Gelehrten, die hierüber ihre Gedanken geäußert haben, halten einige die Jüden einem Staate sehr schädlich; andere hingegen finden sie vor nützlich, weil sie der Bevölkerung zu statten kommen, und ein fleißiges Volk sind; und wieder andere halten sie wenigstens vor unschädlich, wenn sie durch die Gesetze in Schranken gehalten werden. Die Regierungen selbst beweisen durch die Ausübung, daß sie gar nicht einerley Grundsätze in der Sache haben. Wenn die Jüden in dem einen Reiche, oder Lande, ohne alle Schwierigkeit aufgenommen und geduldet werden; so schließet man sie aus dem andern gänzlich aus, und suchet sie gleichsam, als die Pest der Commercien, von den Gränzen des Staats abzuhalten. Auch in den ältern Zeiten hat man hierinnen ganz entgegengesetzte Grundsätze geäußert. Ein Theil der Reichsstände ließ sich Privilegia geben, die Jüden nicht aufnehmen zu dürfen; dahingegen andere den Juden-Schutz, oder die Befugniß sie aufzunehmen, ihren Privilegien ausdrücklich einverleiben ließen. Es wird dannenhero nicht undienlich seyn, diese Frage etwas ausführlich zu erörtern.

§. 847.

Allgemeine Vorurtheile wider die Jüden.

Ich halte es vor sehr unbillig, von einem ganzen Volke, von einem gesamten Stande, oder Lebensart unter denen Menschen, ein allgemeines nachtheiliges Urtheil zu fällen. So viele auch in einem Volke, oder Stande,

Stande, Leuthe anzutreffen seyn mögen, die ein solches Urtheil rechtfertigen; so giebt es gewiß allemal eben so viel ehrliche und rechtschaffene Leuthe darunter, die von demjenigen weit entfernet sind, was man sie so allgemein beschuldiget. Wenn man also denen Jüden allgemein den Wucher, die Betrügereyen, die Verheelung der Diebstähle, und einen großen Haß wider die Christen beymißt; so hat diese allgemeine Beschuldigung sehr viel Unbilligkeit in sich. Jederman wird unter den Jüden Leuthe gekennet haben, welche nichts weniger, als diese Vorwürfe verdienen. Dieses allgemeine nachtheilige Urtheil von denen Jüden kann demnach keine gegründete Ursache abgeben, daß die Jüden einem Lande schädlich, und dannenhero nicht zu dulden wären. den sind ungegründet.

§. 848.

Es ist nicht ohne Ursache geschehen, daß man die Jüden des Wuchers beschuldiget. Allein, vielleicht liegt die Ursache nicht an den Jüden selbst, sondern an denen Gesetzen. Haben wir nicht Staaten in Teutschland, wo den Juden 12, ja 25 pro Cent Zinsen zu nehmen, gesetzlich erlaubet ist? Es ist wahr, es würde vielleicht denen Gesetzgebern schwehr fallen, zureichende Gründe vor solche Gesetze anzuführen. Allein, die Schuld ist wohl ohne Zweifel nicht den Jüden, sondern denen Gesetzen beyzumessen. Wenn denen Christen dergleichen hohe Zinsen erlaubet wären; so würden vielleicht wenige gefunden werden, die sich nicht dieser gesetzlichen Erlaubniß bedienten, im Fall sie ihren Nächsten in der Nothwendigkeit sähen, sich ihrer Hülfe zu gebrauchen. Ist aber dergleichen Wucher in denen Gesetzen nicht erlaubt, und die Jüden üben denselben dennoch aus; so ist das gewiß ein Kennzeichen, daß die Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze in diesem Lande sehr schlecht ist; und es werden ohnfehlbar eben so viel Christen gefunden werden, die sich dieser Unaufmerksamkeit der Gesetze zu Nutze machen, und Wucher treiben. Ob ihnen der Vorwurf des Wuchers zur Last fällt.

§. 849.

Mit denen Betrügereyen, so man den Jüden vorwirft, hat es die nämliche Beschaffenheit. Wenn sie sich wirklicher Betrügereyen und Verfälschungen schuldig machen; so liegt es gewiß an der Schläfrigkeit, Unachtsamkeit, und Sorglosigkeit dererjenigen, so vor die Aufrechthaltung der Gesetze wachen sollen. Verstehet man aber unter denen Betrügereyen, daß sie die Einfältigen zu berücken, und schlechte Sachen theuer zu verkaufen suchen; daß sie vor Kleidungen und Mobilien ein Spottgeld geben, und Ob der Vorwurf der Betrügereyen ihre Schädlichkeit beweiset.

solche wieder theuer an den Mann zu bringen wissen; so glaube ich, daß dieses die natürliche Folge in diesen Arten der kleinen Gewerbe ist, von welchen diejenigen, die sie treiben, sie mögen Christen, oder Juden seyn, niemals frey sind. Jederman glaubt, daß er seinen Vortheil hierinnen so hoch treiben könne, als es ihm möglich ist. In Wien duldet man, außer den Hof-Juden, keine Einwohner von dieser Nation. Der Handel mit Kleidungen, Mobilien und dergleichen, womit sich in andern Landen die Jüden am meisten abgeben, befindet sich daselbst in den Händen der so genannten Tändler, die Christen sind. Allein, man wirft diesen Leuthen mit guten Grunde eben den übertriebenen Vortheil, die Berückung der Einfältigen, ja! öfters die Verhehlung der Diebstähle vor, womit man die Jüden bey uns beschuldiget.

§. 850.

Man kann ihren Betrügereyen bey dem Handel durch Gesetze steuren.

Diejenigen Jüden, welche ordentliche Kaufleuthe sind, können noch weniger einem Lande schädlich seyn. Sie mögen Wechsel-Negotianten, oder Kaufleuthe en gros, oder Krämer seyn; so werden sie durch ihren eigenen Vortheil genöthiget, ehrlich und aufrichtig zu verfahren. So bald ein solcher Jüde betrügerisch ist; so wird niemand mit ihm zu handeln begehren, und er wird selbst den größten Nachtheil davon haben. Man wird auch selten finden, daß die Jüden von dieser Art betrügerisch sind. Man siehet in Engelland, Holland, und in den Handlungsplätzen andrer Staaten, von dieser Nation große und aufrichtige Negotianten, mit welchen jederman gern zu thun hat; und in der That, warum sollte der Jüde nicht sowohl, als der Christ einsehen, wenn es sein Nutzen erfordert, ein ehrlicher Mann zu seyn; und wenn es Zeit und Umstände erlauben, einen wichtigen Vortheil zu machen, ohne darüber seinen guten Nahmen zu verliehren? Wenn man aber ja befürchtete, daß die Jüden bey verschiedenen Waaren, deren Güte und Aufrichtigkeit man nicht so fort äußerlich beurtheilen kann, Verfälschungen und Betrügereyen anwenden möchten; so kann man ihnen nur verbiethen, mit solchen Waaren zu handeln. Dieses ist in denen Preußischen, und verschiedenen andern Staaten geschehen. Es ist ihnen daselbst der Handel mit Gewürz- Specerey- und Materialisten-Waaren verbothen, das Gewerbe aber mit allerley Arten von seidenen und baumwollenen Zeugen, Leinwand, Spitzen, und allen andern Waaren, deren Güte durch das äußerliche Ansehen leicht beurtheilet werden kann, nachgelassen. Wenn die Jüden der Handlung schädlich sind, so geschiehet es hauptsächlich durch das Hausirengehen. Allein, dieses ist abermals eine

Sache,

Sache, die ihnen leicht verbothen werden kann, wie es auch in den Hannöverischen, denen Königl. Preußischen, und verschiedenen andern Staaten, wirklich geschehen ist.

§. 851.

So gar in denen Geldgewerben glaube ich nicht, daß die Jüden einem Lande insonderheit schädlich sind. Man beschuldiget sie gemeiniglich, daß sie das gute Geld aus dem Lande schaffen, und dasselbe davor mit geringhaltigen Münzen überschwemmen, daß sie die Münzen beschneiden, gute Münzen einschmelzen, das Bruchsilber einkaufen und an fremde Münzstädte liefern, und dergleichen mehr. Wenn dieses wirklich geschiehet; so liegt die Schuld nicht an den Jüden, sondern an den Gesetzen. So bald die Gesetze dergleichen Unordnungen dulden, die freylich einem Lande äusserst nachtheilig sind; so werden sie geschehen, es mögen Jüden in dem Lande befindlich seyn, oder nicht. Sachsen, und insonderheit Leipzig, hat keine Juden. Allein, es haben sich bey dem jetzigen Münzunwesen vor dem Kriege Leuthe genug daselbst gefunden, die alle diese itztgedachten Unordnungen ausgeübet, und sich, zum äußersten Nachtheil des Landes und der Commercien, dadurch bereichert haben.

Auch in Ansehung der Geldgewerbe sind sie nicht an sich selbst schädlich.

§. 852.

Wenn also die Jüden einem Lande schädlich sind; so sind sie es nicht an und vor sich selbst; sondern wegen schlechter Beschaffenheit der Gesetze, die aus Mangel der Aufsicht und der rechten Einrichtung nicht beobachtet werden. Eine weise Regierung muß alle ihre Unterthanen dem Staate nützlich machen können. Es würde sonst in dem Wesen und der ganzen Verfassung eines Staats ein Widerspruch verborgen liegen, den wir nicht einsehen könnten. Was solte ihr im Wege stehen, daß sie Leuthe dem Staate nicht nützlich machen könnte, über welche sie viel freyere Hände hat, als in vielen Landen, über andere Classen und Ordnungen der Unterthanen, die Grundgesetze und Verfassungen des Staats nicht erlauben?

Wenn sie schädlich sind; so liegt es allemal an denen Gesetzen.

§. 853.

Man wird sich vielleicht wundern, daß ohngeachtet alles dessen, was ich hier zur Vertheidigung der Jüden gesagt habe, ich dennoch keinesweges davor halte, daß denen Jüden erlaubet werden solte, Commercien, oder Kaufhandel zu treiben. Wenigstens würde ich niemals einem Staate den Rath geben, sie hierbey zuzulassen. Wenn ich die Ursache ungegründet gefunden habe, weshalb man gemeiniglich die Jüden einem Lande vor schädlich

Dennoch solte man ihnen die Commercien nicht gestatten.

lich hält; so hat mich die wahre Beschaffenheit der Sache und die Gerechtigkeit darzu bewogen, die man einem jeden ohne Unterschied angedeihen lassen muß. Allein, ich habe ganz andere Ursachen, warum ich die Jüden denen Commercien des Landes nicht vor zuträglich erachte.

§. 854.

Weil sie Fremde sind, und nicht zur Nation gehören.

Die Jüden sind, ihrem eigenen Geständnisse nach, Fremdlinge unter uns; und sie geben durch ihre besondere Religion, Gebräuche, Sitten und Lebensart genugsam zu erkennen, daß sie nicht mit denen übrigen natürlichen Einwohnern der Länder vermischt seyn wollen. Ich will mich nicht auf ihre eitle Erwartung berufen, nach welcher sie beständig bereit sind, die Länder in welchen sie Fremdlinge sind, so fort zu verlassen, wenn der glückliche Zeitpunct ihrer Hoffnung eintreffen solte. Unterdessen so sicher man vor dieser Ursache ihres Abzuges ist; so können sie doch durch Betrüger geäffet werden, davon die Geschichte bereits Beyspiele hat. Wenigstens folget hieraus allemal so viel, daß sie niemals eine solche Verbindlichkeit, Eifer und Zuneigung gegen das Land haben, worinnen sie leben, als ein andrer Eingebohrner. Dieses ist also eine Wahrheit, die man nicht in Zweifel ziehen kann, wenn man auch die Billigkeit hat, auf ihren Haß gegen die Christen, den man ihnen vielleicht nicht ungegründet vorwirft, keinen Betracht zu machen! Folglich wird ein Jude allemal bereit seyn, das Land, worinnen er lebet, zu verlassen, wenn er einen anständigern Aufenthalt findet; und die Liebe zu seinem Vaterlande, diese Triebfeder edler, und dem Staate nützlicher Unternehmungen, wird er niemals unter die Bewegungsgründe seiner Handlungen rechnen.

§. 855.

Die Commercien müssen in den Händen der Nation selbst seyn.

Die Commercien sind eine so wichtige Sache vor den Staat, worauf dessen Wohlfarth hauptsächlich beruhet, daß man sie keinen Fremden anvertrauen kann. Wenn ein Staat keinen andern Kaufhandel hat, als der von Fremdlingen geführet wird; so hat er eigentlich gar keine, wenigstens nicht genugsam gegründete, und versicherte Commercien. So bald es diesen Fremdlingen einfällt, das Land zu verlassen, als worzu man sie bey allen Gelegenheiten bereit erachten muß; so ist es so fort um die Commercien des Landes geschehen. Spanien und Portugall würden sich sehr betrügen, wenn sie glauben wolten, daß sie deshalb eigene Commercien hätten, weil so viele Engelländer, Holländer, Franzosen, Genueser, und andere Nationen,

nen, bey ihnen wohnen, und daselbst Handlung treiben. Es ist dannenhero jederzeit die allgemeine Maxime aller weisen Regierungen gewesen, daß man sich bestrebet hat, die Commercien nur durch die Eingebohrnen des Landes führen zu lassen; und nach diesen Grundsätzen kann es schwehrlich rathsam seyn, die Jüden zu denen Commercien zuzulassen.

§. 856.

Die Juden sind nicht so fest an das Land verknüpfet, als Kaufleuthe seyn sollen.

Je enger und fester man auch die eingebohrnen Kaufleuthe an das Land verknüpfen kann, desto sicherer wird allemal die Handlung des Staats seyn; und desto weniger hat man zu befürchten, daß mit dem Abzug der Kaufleuthe große Geldsummen zum äußersten Nachtheil der Commercien, und des gesamten gemeinen Wesens außer Landes gehen. Diese Vorsicht ist in neuern Zeiten desto nothwendiger geworden, da ein Kaufmann durch das Wechselgeschäfte im Stande ist, sein Vermögen ohne alles Aufsehen außer Landes zu schaffen. Es ist dannenhero klugen Regenten allemal angenehm gewesen, wenn sie die Kaufleuthe, und insonderheit große Capitalisten, in weitläuftige Werke und Unternehmungen habe ziehen können, bey welchen es denenselben nicht so leicht fällt, eine Veränderung ihres Aufenthaltes vorzunehmen. Wenn man also ja! denen Jüden die Commercien erlauben wolte; so solte man nur diejenigen dabey zulassen, die mit unbeweglichen Güthern angesessen wären. Allein, in den meisten Staaten äussert man hierinnen ganz verkehrte Grundsätze. Man gestattet ihnen den Kaufhandel in der größten Erstreckung, und verbiethet ihnen unbewegliche Güther zu besitzen. Könnte wohl etwas widersinnischer seyn? Dergleichen üble Grundsätze haben wir einem übertriebenen Religions-Eifer zu danken, der allemal schädlich ist; so bald er sich in die bürgerlichen Gesetze einmischt; wie denn dergleichen Verboth, unbewegliche Güther zu besitzen, sich in einigen Staaten auch auf die gegenseitigen Christlichen Religions-Verwannten erstrecket. So bald der Staat jemand den Aufenthalt, Nahrung und Gewerbe im Lande gestattet; so ist es sein Vortheil, sich so fest, als möglich, mit ihm zu verknüpfen.

§. 857.

Die Jüden haben nicht die Liebe zu der Nation, die Kaufleuthe haben sollen.

Gleichwie die Commercien einen großen, und vielleicht der wichtigsten, Theil von der Wohlfarth des Staats ausmachen; so sind sie eine sehr zärtliche Sache; und diejenigen, welche sie treiben, müssen vorzüglich mit Liebe und Zuneigung gegen das Land erfüllet seyn. Alle Nationen arbeiten in der großen Sache der Commercien einander entgegen, und suchen hierinnen

die Obermacht über einander zu gewinnen. Jede hat ihre besondern Absichten, zu deren Ausführung nicht selten das Geheimniß nöthig ist. Der Jude ist ein Weltbürger. Er ist nie ein Bürger eines besondern Staats. Er wird also allemal bereit seyn, die Geheimnisse der Commercien, und den Vortheil des Staats seinem besondern Interesse aufzuopfern. Es sind noch auf verschiedene andere Art in gewisser Maaße Geheimhaltungen nöthig. Wenn der Staat in Krieg begriffen ist; so muß der Feind das Auslaufen der Kauffarthey-Schiffe, und den Orth ihrer Bestimmung nicht wissen. Man hat den Jüden in Engelland und Holland vielleicht nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß die Feinde und die Seeräuber öfters hierinnen von ihnen sehr schädliche Nachrichten bekommen haben.

§. 858.

Die Commercien sind die vornehmsten Gewerbe.

Die Commercien, worauf die Wohlfarth des Staats so sehr beruhet, sind ohne Zweifel das vorzüglichste Nahrungs-Geschäfte. Es ist sehr sonderbar, daß wir die Jüden fast von allen Nahrungsarten und Gewerben ausschließen, und ihnen doch die wichtigste und vornehmste Handthierung frey geben. Wir haben diese verkehrte Sache dem thörichten Hochmuthe unsrer Handwerker in alten Zeiten zu danken. Diese hielten sich zu vornehm, daß sie Jüden unter sich aufnehmen solten; die Commercien aber schienen niemand zu wichtig, und so edel, daß sie ihnen nicht überlassen werden könnten.

§. 859.

Die Jüden können nützlich werden, wenn man sie nur zu den Manufacturen und Fabriken anhält.

Allein, ohngeachtet ich es nicht vor rathsam erachte, denen Jüden den Kaufhandel zu gestatten; so glaube ich doch nicht, daß die Jüden einem Lande so schädlich sind. Meines Erachtens können sie so nützlich, als andere Einwohner seyn, wenn nur der Staat die Gesetze und Einrichtungen darnach macht. Ich wüßte keine Gewerbe und Handthierungen, wobey die Jüden nützlicher seyn könnten, als bey denen Fabriken. Der Jude ist gewohnt, sehr spahrsam zu leben, und alles auf das genaueste einzurichten. Dieses ist aber eben dasjenige, was hauptsächlich bey denen Fabriken erfordert wird, wenn sie in Aufnahme kommen sollen. Je wohlfeiler wir die Manufacturen- und Fabriken-Waaren gewinnen können, je spahrsamer wir die Anstalten darzu machen können; desto sicherer werden sie in andern Landen Abgang finden; und desto weniger werden sie im Lande zu Grunde gehen. Die vornehme Wirthschaft der Fabricanten hat die meisten Manufacturen zu Grunde gerichtet.

§. 860.

§. 860.

Man suchet jetzo in allen Landen die Manufacturen und Fabriken in Flohr zu bringen. Ich glaube, daß kein leichteres Mittel darzu ist, als wenn man ein Gesetz giebt, daß nach Ablauf von 10 Jahren die Jüden mit nichts anders handeln solten, als was sie selbst verfertiget haben, oder durch ihre erweißlichen Anstalten haben arbeiten lassen. Man würde Wunderdinge sehen, wie die Jüden die Manufacturen- und Fabriken-Arbeiten erlernen, und auf alles raffiniren würden; was nur im Lande verfertiget werden könnte. Bey dieser Verfügung könnte man alle Jüden in uneingeschränkter Anzahl aufnehmen. Je mehr derselben wären, desto vortheilhaftiger würde es vor den Staat seyn. Auf diese Art würden die Jüden auch mit den festesten Banden an das Land verknüpfet werden. Außer den Häusern, die zu denen Fabriken-Anstalten erfordert werden, sind die Fabriken und Manufacturen schon selbst also beschaffen, daß sich dabey am allerwenigsten an eine Veränderung des Aufenthalts denken läßt. Das Land, worinnen sie einmal wären, und dessen Wohlfarth, müßte ihnen also, ihres eigenen Vortheils halber theuer und werth seyn.

Dadurch würden die Manufacturen bald in Aufnahme kommen, und die Jüden fest an das ganze Land verknüpfet werden.

§. 861.

Wolte man einwenden, daß die Jüden die Manufacturen- und Fabriken-Waaren nach der Gesinnung, die man ihnen beymißt, leicht und betrügerisch machen würden; so hat dieser Einwurf bey keinem Gewerbe weniger etwas zu bedeuten, als bey diesem. Wenn ein Land blühende Manufacturen haben will; so ist es ohnedem nothwendig, daß über die Güte, Tüchtigkeit und Beschaffenheit der Waaren Reglements und Vorschriften gegeben, und die genauesten Beschau-Anstalten angeordnet werden. Die Jüden würden also tüchtige Waaren verfertigen müssen; gesetzt, daß sie auch von selbst nicht darzu geneigt wären; und in der That, wenn man einmal ihre große Gewinnsucht, ihre Neigung zum Wucher, und ihren Haß gegen die Christen als richtig voraussetzt; so kann man keine schicklichern Gewerbe und Nahrungsarten ausfindig machen, als eben die Manufacturen und Fabriken. Hier können sie dem Lande am allerwenigsten schädlich fallen. Man kann sie hier auf das vollkommenste übersehen, welches sich gewiß in keinem andern Gewerbe so gut thun läßt.

Sie können wegen der Beschau-Anstalten keine betrügerischen Waaren verfertigen.

§. 862.

Die Jüden selbst würden bey einem solchen Gesetze nichts einbüßen. Die meisten müssen bey ihrer Schacherey, ohngeachtet ihres beständigen Her-

Die Jüden selbst würden dabey wohl stehen.

Herumlaufens sehr kümmerlich leben, und dabey tausenderley Spott und Schmachreden erdulden. Sie würden ein viel sicherers, reichlicheres und vergnügteres Stück Brod haben, wenn sie sich denen Manufacturen, Fabriken und anderer Waarenbearbeitung widmeten. Diejenigen aber, die ein beträchtliches Vermögen besitzen, würden mit eben so viel Vortheile und Vorzuge Manufactur- und Fabriken-Herren abgeben, als sie jetzo Wechsler, Kaufleuthe, und andere Negotianten sind. Diese Gewerbe lassen sich in solcher Erstreckung treiben, daß ein sehr großes Vermögen dabey angewendet werden kann.

Zweyter Abschnitt

Von denen Monopolien.

§. 863.

Begriff und Eintheilung von den Monopolien.

Monopolien nennet man, wenn die Regierung jemand die Freyheit und Gerechtigkeit ertheilet, daß er eine gewisse Art des Handels, oder dieses oder jenes Gewerbe und Nahrungsart, allein treiben, und alle andere davon ausschließen darf. Man kann die Monopolien in offenbare, oder versteckte, eintheilen. Die offenbaren sind, wenn die Regierung dergleichen ausschließende Freyheiten öffentlich ertheilet, den Monopolisten dabey schützet, und alle andere, durch Verordnungen und Zwangsmittel, von diesem Handel, oder Gewerbe, abhält. Versteckte Monopolien aber können diejenigen genennet werden, wenn man einem, oder wenigen Kaufleuthen, oder Manufactur- und Fabriken-Eigenthümern zu Gefallen, ohne daß es das Beste und der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfordert, Verbothe der Einfuhre von diesen, oder jenen Waaren ergehen läßt, oder durch hohe Zölle, und andere große Hinternisse, allen andern den Handel mit gewissen Waaren, und dieses, oder jenes Gewerbe schwehr macht; dem, oder denenjenigen aber, so nach der Absicht der Regierung diesen Handel, oder Gewerbe treiben sollen, solches auf alle Art befördert und erleichtert.

§. 864.

Die Regierung soll

Man kann die Monopolien aus zweyerley Gesichtspuncten betrachten. Die Regierung maaßet sich entweder selbst Monopolien an; oder sie ertheilet

theilet die Monopolia an andere. So bald die Regierung diese, oder jene Nahrungsart und Gewerbe privative an sich ziehet, und Finanz-Einkünfte daraus macht; so treibt sie selbst Monopolien. Nichts ist allen vernünftigen Grundsätzen von dem Wesen der bürgerlichen Verfassungen so sehr zuwider, als die privative Anmaaßung der Regierung über gewisse Gewerbe und Nahrungsarten. Die Regierung soll Nahrung und Gewerbe im Lande befördern und beschützen. Sie soll aber niemals selbst Handel und Gewerbe treiben. Sie entziehet dadurch nicht allein denen Unterthanen die Mittel zu ihren Unterhalt, und verringert die Stellen im Lande, wo sich Menschen ernähren könnten, mithin schadet sie der Bevölkerung und Macht des Staats; sondern der Zwang, den sie allemal zu Aufrechterhaltung ihrer Monopolien ausübet, hat auch einen sehr schädlichen Einfluß in den ganzen Nahrungsstand und dessen Zusammenhang; weil die Freyheit gleichsam die Seele der Commercien und Gewerbe ist, wie ich in dem vorhergehenden Buche genugsam gezeiget habe. Die Regierung ist des gemeinschaftlichen Besten halber vorhanden; und sie kann nach dem Wesen eines Staats niemals ein, von der Wohlfarth des Staats abgesondertes, Interesse haben (**Natur und Wesen der Staaten** §. 134.) Allein, wenn sie gewisse Nahrungsarten privative an sich ziehet; so suchet sie auf eine sehr grobe und unüberlegte Art ihr abgesondertes Interesse; denn die Eigenthümer der Sclaven, wenn sie Nutzen von ihnen ziehen wollen, sind niemals so einfältig gewesen, die Sclaven in ihrer Nahrungsart zu hintern, und die Gewerbe, so sie treiben, selbst an sich zu ziehen; sondern sie haben vielmehr ihre Nahrung auf alle Art befördert; weil sie leicht begriffen haben, daß der Sclave seinem Herrn destomehr abgeben kann, je mehr er erwirbt. Unterdessen so leicht begreiflich alle diese Sätze sind; so giebt es doch sehr viel Staaten, wo die Regierungen verschiedene Nahrungsarten zu Finanz-Einkünften gemacht haben. Das Weißbierbrauen, die Wirthshäuser, die Mühlen, diese oder jene Art des Handels, sind in verschiedenen Staaten zu Monopolien vor den Regenten gemacht, um Einkünfte daraus zu ziehen. Niemand hat wohl diese Monopolien zum Vortheil der Kammer höher getrieben, als der Großvater des jetzigen Fürsten von Dessau. Die Mühlen, die Schäfereyen, das Branntweinbrennen, und fast alles ist unter seiner Regierung zu Monopolien, oder Regalien vor die Kammer gemacht worden.

selbst keine Monopolien treiben.

§. 865.

Warum die Monopolien gemeiniglich ertheilet werden.

Wenn die Regierung Privatpersohnen Monopolien ertheilet; so geschiehet solches entweder aus besonderer Gunst und Schutz, den jemand bey Hofe findet; oder man hat zwar dabey eine an sich gute Absicht, die aber nicht mit der erforderlichen Einsicht in den Zusammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsstandes begleitet ist. Ehedem, als man mit denen wahren Grundsätzen von dem Wachsthum des Nahrungsstandes noch sehr wenig bekannt war; so glaubte man, daß man eine neu anzulegende Manufactur, Fabrike, oder anderes Gewerbe, das noch nicht im Lande vorhanden war, nicht besser gründen könnte, als wenn man demjenigen, der solche anlegte, ein Monopolium darüber ertheilte. Diese, aus denen Zeiten der Unwissenheit abstammenden, Grundsätze herrschten noch zu Anfange dieses Jahrhundert in den meisten Staaten sehr stark. Der Vater Seiner jetztregierenden Königl. Majestät von Dänemark hat viele Monopolien umsonst ertheilet, die man jetzo mit beträchtlichen Summen wieder an sich kauft; und selbst in dem Hamdverischen haben einige von denen ältesten Manufactur-Herren, noch solche ausschließende Privilegien; welche nunmehr bey besserer Einsicht gewiß niemand zu gewarten hat.

§. 866.

Schädlichkeit der Monopolien vor die Gewerbe und den Nahrungsstand.

Es sind aber die Monopolien die schädlichste Erfindung vor den Nahrungsstand, und gewiß eine der größten Hinterniße wider den Flohr desselben. Eine Regierung, welche entweder selbst Monopolien treibt, oder solche andern ertheilet, kann sich niemals auf einen blühenden Zustand der Commercien und Gewerbe die geringste Hoffnung machen. Der Monopolist entziehet nicht nur andern die Nahrung, und verringert mithin die Stellen, wo sich andere ernehren könnten; er ist folglich der Bevölkerung eben so nachtheilig, als denen Commercien und Gewerben; sondern indem er allemal diejenigen Waaren vertheuren wird; die er, vermöge des Monopolii, in seiner Gewalt hat; so hintert er damit alle auswärtige Commercien, und fällt allen Einwohnern des Staats beschwehrlich. Je nothwendiger die Waare ist, worüber jemand das Monopolium hat; desto schädlicher ist der Einfluß der, aus dem Monopolio entstehenden, Vertheurung in den ganzen Nahrungsstand. Es ist dieses in denen vorhergehenden Büchern bey verschiedenen Gelegenheiten auf das deutlichste erwiesen worden.

§. 867.

§. 867.

Allein, solten die Monopolien nicht wenigstens statt finden können, wenn eine gewisse Manufactur, oder Fabricatur, zeither noch nicht in dem Staate eingeführet gewesen ist. Es geschiehet alsdenn niemand in seiner Nahrung Abbruch; und es ist besser, eine Waare im Lande selbst zu gewinnen, wenn sie auch etwas theurer zu stehen kommt, als davor das Geld außer Landes gehen zu lassen. Dieses waren die Gründe, warum man ehedem nicht das geringste Bedenken fand, allen neu anzulegenden Manufacturen und Fabriken ausschließende Privilegien zu ertheilen; und man glaubte, daß ein neues Werk sonst keinen guten Fortgang haben könnte. Allein, heutiges Tages hat man die guten Grundsätze zum Aufnehmen des Nahrungsstandes besser eingesehen; und man wünschet, daß man ehedem mit denen Monopolien nicht so freygebig gewesen wäre. In der That, so bald die Regierung über eine gewisse Art der Manufacturen und Fabriken ein Monopolium ertheilet hat; so ist die allergewisseste Folge, daß diese Art von Fabricaturen niemals zu einigen Flohr gelangen wird. Ein Monopolist, wenn er auch noch so viel Vermögen und Fleiß besitzet, kann schwehrlich sein Gewerbe in einer solchen Erstreckung treiben, daß er zugleich vor die Bedürfniß des Landes, und auch vor die auswärtigen Commercien genugsame Waaren verschaffen könnte. Der Flohr einer Manufactur, oder Fabricatur aber, kommt hauptsächlich darauf an, daß ihre Waaren in den auswärtigen Handel gehen, wie schon in den vorhergehenden Büchern mehrmalen gezeiget worden. Wenn aber auch ein Monopolist Werke von so weitläuftigen Umfange anlegen, und unterhalten könnte, um denen Bedürfnissen des Landes ein Genüge zu leisten, und zugleich auch vor die auswärtigen Commercien zu arbeiten; so wird er dieses letztere niemals thun. Da er des inländischen Debits, vermöge seines Monopolii versichert ist, und dannenhero allemal seine Waaren theurer verkaufen wird, als die Ausländer; so wird ihm dieser höhere Profit so wohl gefallen, daß er an die auswärtigen Commercien gar nicht denken wird; weil er daselbst mit vielen andern concurriret, und mithin keinen Absatz zu gewarten hat, wenn er nicht seine Waaren mäßigen Preißes giebt. Ueber neu anzulegende Werke Monopolien zu ertheilen, ist demnach eben das, als wenn man sich vorsetzlich die größte Hinterniß in den Weg leget, daß dieser Zweig des Nahrungsstandes niemals zum Flohr gelangen soll. Eine weise Regierung muß demnach eher alle andere Unterstützungsmittel bey

Ob sie bey neu anzulegenden Manufacturen und Fabriken statt finden können.

Gründung neuer Werke anwenden, als sich dieses schädlichen Beförderungsmittels gebrauchen.

§. 868.

Man soll nicht einmal neuen Erfindungen Monopolien ertheilen.

Aus eben diesen Gründen ist es folglich nicht einmal rathsam, daß die Regierung denen Erfindern ganz neuer Manufacturen, Fabriken, und anderer Zubereitungen, ausschließende Privilegia ertheilet. Denn ist die Sache in der That nützlich; so wird dieselbe eben durch dieses, dem Erfinder ertheiltes, Monopolium in solcher Einschränkung gehalten, daß der Nahrungsstand bey weiten den Nutzen nicht daraus ziehet, als wenn diese Erfindung von vielen getrieben würde. Die Maasreguln, welche das Großbrittannische Parlament in solchen Fällen gar öfters angewendet hat, verdienen von allen andern Staaten nachgeahmet zu werden. Sie pflegen den Erfinder zu belohnen, mit der Bedingung, daß er seine Erfindung öffentlich bekannt machen soll. Wenn sie aber auch demselben zuweilen neben der Belohnung ein ausschließendes Privilegium ertheilen; so geschiehet es doch allemal unter dem Gesetz, daß er einem jeden, welcher ihm eine gewisse, von dem Parlament benannte, Summe Geldes zahlet, seine Erfindung mittheilen, und ihn an deren Ausübung Antheil nehmen lassen soll. Dieses ist ein sehr wohl ausgesonnenes, und bey manchen Erfindungen nothwendiges, Mittel, damit diese Erfindung durch die öffentliche Bekanntmachung nicht so fort andern Völkern zu Theil wird.

§. 869.

In welchen Fällen Monopolien statt finden können.

Unterdessen kann man nicht behaupten, daß es ganz und gar keine Fälle giebt, worinnen nach guten Grundsätzen Monopolien statt finden könnten. Das Privilegium, oder Octroy, welches der Staat einer Handlungs-Gesellschaft ertheilet, ist nichts anders, als ein Monopolium über den Handel in eine gewisse Weltgegend; und es wird sich wohl niemand einfallen lassen, daß eine solche ausschließende Handlungs-Gesellschaft nicht guten Grundsätzen gemäß seyn solte; so lange die Commercien der Nation nicht überaus blühend sind. Es ist auch kein Zweifel, daß es mehr Fälle giebt, wo ohne Abbruch, ja! sogar mit Vortheil des Nahrungsstandes, ein Monopolium statt finden kann. Der Herr von Melon vergleichet eine Regierung, welche eine ausschließende Handelsgesellschaft errichtet, und allen ihren übrigen Unterthanen verbiethet, in eine gewisse Weltgegend zu handeln, mit einem Vater, der seinen Kindern das Spielen verbiethet; weil es wahrscheinlich ist, daß sie verliehren werden. Diese Vergleichung ist sehr

wohl

wohl gerathen; und in der That können, meines Erachtens in allen Fällen Monopolien statt finden, wo einzelne Privatpersohnen größerer Gefahr und größern Kosten unterworfen sind, als derjenige, den man ein ausschließendes Privilegium ertheilet. In diesem Betracht habe ich in dem Abschnitt von denen Policeytaxen die Lieferung der ausländischen Ochsen durch einen Entreprenneur angerathen, ohngeachtet dieses eine Art des Monopolii seyn würde. Ueberhaupt aber muß bey denen zu ertheilenden Monopolien die Hauptregul festgesetzet werden, daß die Zulassung desselben offenbar zum Vortheil des gesamten Publici, und des Nahrungsstandes insbesondere, gereichen muß. Vielleicht kann man noch eine andere Hauptregul dabey annehmen, wodurch die Fälle, in welchen die Monopolien zuläßig, oder unzuläßig sind, weit deutlicher unterschieden werden. Meines Erachtens können nämlich die Monopolien nur statt finden, wenn es auf Einführung fremder unentbehrlicher Waaren ankommt. Denn eine Gesellschaft, oder ein Entrepreneur, die ein ausschließendes Privilegium haben, können vielerley Anstalten und Einrichtungen treffen, um die Gefahr und Kosten der Einfuhre zu verringern, welches viele einzelne Privatpersohnen, aus Mangel des Einverständnisses nicht thun können. Dennoch ist dieses allein zu Ertheilung eines Monopolii nicht zureichend; sondern es muß noch ein besondrer Vortheil des Publici, oder des gesamten Nahrungsstandes, daraus entstehen. Allein, so bald es auf die Bearbeitung und Gewinnung der Waaren und Producte innerhalb Landes, und auf deren Ausfuhre ankommt; so kann, meines Erachtens, in einem weislich beherrschten Staat niemals ein Monopolium statt finden. Denn keine Ursache kann in diesen Fällen so wichtig seyn, daß sie den Nachtheil ersetzen könnte, der alsdenn der Nahrung der Unterthanen, und denen auswärtigen Commercien zugezogen wird.

§. 870.

Es mag aber eine Regierung mit, oder ohne Grund Monopolien ertheilen; so solte sie wenigstens allemal so viel Vorsicht haben, solche nur auf gewisse Jahre zu bewilligen. Der Nachtheil des Nahrungsstandes würde alsdenn doch bald wieder abgeändert werden können. Es kann auch niemals ein zureichender Grund vorhanden seyn, warum dergleichen ausschliessende Freiheit auf sehr lange Jahre, oder gar auf die Erben erstrecket werden solten. Gesetzt, daß ein neu zu gründendes Werk ein dergleichen Privilegium zu seinem Aufkommen nöthig hätte; so kann es doch nicht immer ein anfangendes Werk bleiben; sondern es muß doch einmal ein gegründetes

Die Monopolien sollen nur auf gewisse Jahre ertheilet werden, und können allemal wiederrufen werden.

und vollkommenes Werk werden. Ein Entrepreneur also, welcher sich mit einem 8 oder 10 jährigen Monopolio nicht begnüget, sondern solches auf beständig verlanget, macht eine so unbillige Forderung, daß es unbegreiflich ist, wie eine jede Regierung die Unbilligkeit eines solchen Begehrens nicht so fort einsiehet. Es ist zwar gar kein Zweifel, daß nicht ein jedes Monopolium, mit vollkommenen Beyfall der Gerechtigkeit, alle Augenblicke wiederrufen werden könnte; es mag solches auf gewisse Jahre, oder auf beständig bewilliget seyn; und der Monopolist würde dabey auf keine andre Art eine Vergütung fordern können, als wenn er klahr erweisen könnte, daß er an seinem Vermögen wirklichen Schaden gelitten hätte. Denn auf dem aufhörenden Gewinnst könnte hier nicht der geringste Betracht genommen werden. Alle ausschließende Privilegia sind Policey-Gesetze; und alle Policey-Gesetze, da sie unaufhörlich die Uebereinstimmung des gemeinschaftlichen Besten mit der Wohlfarth der einzeln Familien zum Augenmerk haben müssen, sind alle Augenblicke der Wiederrufung und Abänderung unterworfen; weil in dem Verhältniß des gemeinschaftlichen Besten zu der Wohlfarth der einzeln Familien häufige Veränderungen vorgehen können. Allein, eine weise Regierung verfährt doch allemal besser, wenn sie dergleichen Privilegia gleich Anfangs nur auf gewisse Jahre ertheilet. Sie wird alsdenn das Geschrey des Monopolisten vermeiden, welcher sich über Unbilligkeit beklagen wird; und so wenig dergleichen Geschrey auch Grund hat; so erreget eine gütige Regierung dergleichen nicht gern wider sich. Man hat bey der jetzigen Regierung in Dänemark denen Monopolisten ihre Privilegia mit beträchtlichen Summen wieder abgekauft, ohngeachtet man sie, nach den strängen Rechten, ohne Entgeld hätte wiederrufen können. Diese Summen würden erspahret worden seyn, wenn die vorige Regierung die Vorsicht gehabt hätte, solche nur auf gewisse Jahre zu ertheilen.

Dritter Abschnitt
Von denen Vor- und Aufkäufereyen.

§. 871.

Schädlichkeit der Vor-

Vor- und Aufkäufereyen nennet man, wenn diejenigen, die mit Getraide, Lebensmitteln, und andern unentbehrlichen Waaren handeln, entweder

der selbst auf das Land reisen, um die daselbst befindlichen Vorräthe an sich zu kaufen, damit sie nicht zu Markt gebracht werden sollen, oder denen Landleuthen, so ihre Producte zu Markt führen, vor den Thoren und unter Weges aufpassen, und dasjenige zuvor wegkaufen, was auf dem Markt bestimmet ist; damit sie hernach ihre Waaren desto theurer verkaufen können, wenn nichts auf den Markt kommt, und mithin die Einwohner genöthiget sind, diesen Händlern abzukaufen. Man siehet leicht, wie schädlich diese Vor- und Aufkäufereyen dem Nahrungsstande und dem gemeinschaftlichen Besten einer Stadt sind. Wir haben in dem Hauptstück von dem wohlfeilen Preiße der Lebensmittel zureichend dargethan, was vor einen großen Einfluß dieser mäßige Preiß der unentbehrlichen Dinge in das Aufnehmen des gesamten Nahrungsstandes hat. Leuthe also, welche durch dergleichen Vorkäufe eine geflissentliche Theurung zu verursachen suchen, können ihren Handel auf keine schädlichere Art vor das gemeinschaftliche Beste ausüben; und die Policey muß dannenhero alle ihre Wachsamkeit anwenden, um diese schädliche Nahrungsart zu verhintern. und Aufkäufereyen.

§. 872.

In wie weit das Aufkaufen der Lebensmittel auf dem Lande zuläßig ist.

Unterdessen ist es nicht allemal vor eine schädliche Vor- und Aufkäufe-rey anzusehen, wenn die Händler auf das Land reisen, um sich daselbst mit Vorräthen zu versorgen. Wir haben schon in dem zweyten Buche das Vorurtheil bestritten, daß die Kornhändler schädliche Leuthe vor das gemeinschaftliche Beste sind. Sie sind vielmehr, in vielen Betracht, sehr nützlich. Eben dieses kann man auch von andern Victualienhändlern behaupten. Es ist einer Stadt allemal vortheilhaftig, wenn man Vorräthe in dieselbe schaft. Es ist auch selten so ausgemacht, ob die Landleuthe, wo die Händler ihre Vorräthe einkaufen, ihre Vorräthe eben in diese Stadt zum Markt bringen würden. Sie können sie in andre Städte des Landes, oder gar außer Landes führen. Eine Stadt aber hat nicht mehr Vorrecht, als die andre, an die Producte der Landleuthe; und nach der Freyheit der Commercien und Gewerbe müssen sie befugt seyn, solche hinzuführen, wo sie wollen, es sey in- oder außerhalb Landes; wenn nicht besondere Zeitumstände ein Verboth der Ausfuhre nothwendig machen. In den meisten Vorfällen also muß es vielmehr eine Stadt denen Händlern Dank wissen, wenn sie sich Mühe geben, Vorräthe dahin zu schaffen. Es müssen also besondere Umstände dabey vorwalten, wenn die Aufkäufereyen dieser Art unzuläßig und strafbar seyn sollen. Es muß offenbar seyn, daß es aus dem Vorsatz

geschie-

geschiehet, eine muthwillige Theurung zu erregen; und alsdenn muß die Policey ihre Maasreguln und Strafen darwider anwenden. Alles, was die Policey thun könnte, wäre, daß sie einen nahen Bezirk um die Stadt von solchen Aufkäufereyen ausnehme; und dennoch würde dieses Gesetz durch keinerley Aufsicht wirksam genug gemacht werden können; so wie man allemal der Freyheit der Landleuthe dadurch zu nahe treten würde. Ich erinnere mich auch nicht, daß dergleichen Aufkäufereyen auf dem Lande an sich selbst in irgend einer Stadt strafbar wären. Je größer die Stadt ist, desto weniger darf sie sich einfallen lassen, dergleichen Aufkäufereyen zu verhintern. Eine große Stadt muß öfters auf zwanzig bis dreyßig Meilen weit ihre Lebensmittel erlangen. So weit würden die Landleuthe ihre Producte nicht zu Markt bringen. Die Händler und Aufkäufer müssen demnach zu ihrer Versorgung mit Lebensmitteln das meiste beytragen, und sind ihr demnach nichts weniger, als schädlich, sondern sehr vortheilhaftig und nützlich.

§. 873.

Von Bestrafung der Vorkäufereyen vor den Thoren und unter Weges.

Eine ganz andere Bewanntniß aber hat es, wenn die Landleuthe mit ihren Producten schon unter Weges sind, um solche in eine Stadt zu führen. Das Aufpassen vor dem Thore, und das Aufkaufen unter Weges, ehe sie in die Stadt kommen, ist alsdenn allemal schädlich, und kann keine andere Wirkung, als die Vertheurung der Lebensmittel haben. Folglich kann es von einer aufmerksamen Policey niemals geduldet werden; sondern es ist allemal, und wenn es stark einreißt, sehr hart zu bestrafen. Auch in den gemeinen Fällen sind hier nicht, wie in den meisten andern Policey-Verbrechen, Strafen von einigen Thalern zureichend. In denen meisten alten Policey-Ordnungen sind auf diese Vorkäufereyen 15 bis 20 Rthaler Strafe, und die Confiscation des Aufgekauften verordnet. Eine solche Strafe ist nicht allein dem Verbrechen gemäß; sondern auch um deshalb nothwendig; weil dieses Verbrechen selten zu der Wissenschaft der Policey gelanget, zumal wenn es nicht vor den Thoren, sondern etwas von der Stadt entfernt ausgeübt wird. Es würde dannenhero nicht undienlich seyn, die Hälfte der Strafe dem Angeber allemal gesetzlich zu bestimmen.

§. 874.

Die Händler dürfen auf dem Markt nur nach ei-

Auch auf dem Markt kann denen Händlern und Aufkäufern nicht uneingeschränkt zu kaufen verstattet werden. Sie würden allemal im Stande seyn, die Bürger zu überbiethen, alles, was auf dem Markt käme, an sich

zu

zu kaufen, und mithin eine Theurung zu verursachen; weil sie genugsam versichert seyn könnten, daß der Mangel die Bürger nöthigen würde, ihnen die Lebensmittel auf das theuerste abzukaufen. Folglich kann denen Händlern nicht eher, als nach einem gewissen Glockenschlage, auf dem Markt zu kaufen erlaubt seyn; indem dabey vorausgesetzet wird, daß alle Bürger vor diesem Glockenschlage sich mit ihren Bedürfnissen versorget haben. In den meisten Markt-Ordnungen ist 11 Uhr bestimmt, vor welcher Zeit die Händler nichts kaufen dürfen. An einigen Orthen wird eine Fahne ausgesteckt, wenn es den Händlern nunmehr erlaubt seyn soll, zu kaufen. Unterdessen, wenn dieses Gesetz seine Wirkung haben soll; so muß es denen Aufkäufern nicht einmal erlaubt seyn, sich vor diesem Glockenschag auf dem Markte sehen zu lassen. Denn sonst können die Aufkäufer dennoch mit denen Landleuthen den Handel schlüßen, und sie nur zum Schein bis um 11 Uhr auf dem Markte warten lassen. Wenn sich ein andrer Bürger gebrauchen läßt, vor 11 Uhr vor einem Händler einzukaufen; so muß er in hohe Strafe genommen werden. Da durch diesen leichten Ausweg alle Gesetze wegen der Aufkäufereyen unnütze gemacht werden können; so ist allein eine starke Strafe vermögend, von der Entgegenhandlung abzuschrecken. ner gewissen Zeit kaufen.

§. 875.

Um diese Gesetze wider die Aufkäufereyen aufrecht zu erhalten, müssen die Markt-Ordnungen mit vieler Vorsicht abgefasset seyn. Es muß nicht erlaubt seyn, dasjenige auf dem Markte, weder zusammen, noch einzeln, sofort wieder zu verkaufen, was jemand an eben diesen Markttage eingekaufet hat. Denn auch hierdurch würden die Aufkäufer einen leichten Weg finden, die Gesetze unnütze zu machen. So lange jemand um eine Sache handelt; so muß es nicht erlaubt seyn, daß ihm ein andrer in den Handel fällt, und ihn überbiethet; und was dergleichen Verfügungen mehr sind, die hier nicht alle erwähnet werden können. Es ist auch rathsam, daß einige beeidigte Kornmesser gehalten werden, die alles, auf dem Markt gekaufte, Getraide messen; weil diese alsdenn desto eher Obacht haben können, ob das Getraide in das Haus desjenigen geführet wird, der es gekauft hat. Zu dem Ende sind die Markt-Ordnungen vorsichtig einzurichten.

§. 876.

Es giebt noch eine andere Art des Vorkaufes, der von dem jetzt vorgestellten gänzlich unterschieden ist, und den man den gesetzlichen Vorkauf nennen kann. Wenn die Regierung verordnet, daß eine gewisse Art von Von denen gesetzlichen Vorkäufen.

Producten und Waaren an niemand anders, als an die Regierung, oder an denjenigen, den sie dieses Vorrecht verliehen hat, verkaufet werden dürfen; so hat es damit die nämliche Bewanntniß, als mit denen Monopolien. Diese Vorkäufe sind eine eben so verhaßte Sache, als die Monopolien; weil sie die natürliche Freyheit der Gewerbe äußerst beleidigen, und den Preiß der zu verkaufenden Producte und Waaren in die Willkühr des Vorkäufers, zu großer Bedrückung des Nahrungsstandes, giebt. Diese Vorkäufe sind in vielen Betracht noch weit schädlicher, als die Monopolien; weil sie allen Fleiß und Arbeitsamkeit ersticken. Der Vorkauf des Getraides, den sich die Päbstliche Cammer angemaaßet hat, ist die hauptsächlichste Ursache, daß alle Landwirthschaft im Kirchenstaat gänzlich darnieder liegt. Es ist nicht zu läugnen, daß es Fälle giebt, wo solche Vorkäufe unschädlich und zuläßig sind, wie z. E. der Vorkauf des Bruchsilbers ist, den die Regierung in verschiedenen Staaten ausübt. Allein, diese unschädlichen Fälle sind überaus selten. Ehedem war es auch nicht ungewöhnlich, daß die Regierung einem gewissen Handwerke, das sie besonders unterstützen, und befördern wolte, den Vorkauf an einer gewissen Art von Waaren zugestand, dergestalt, daß dieses Handwerk in einen jeden schon geschlossenen Kauf treten kann, und vor allen andern Käufern den Vorzug hat; so, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts denen Leinewebern in Sachsen der Garnvorkauf zugestanden wurde. Allein, auch diese Art des Vorkaufes ist denen guten Grundsätzen nicht gemäß. Er beleidiget die Freyheit der Gewerbe, giebt zu unnöthigen Streitigkeiten Anlaß, und ist doch dem Handwerk, dem er ertheilet wird, ein gar geringes Beförderungsmittel.

Zwey

Zwey und dreyßigstes Hauptstück

Von denen Maasreguln wider die Unglücksfälle, und insonderheit von den Assecuranzen.

§. 877.

Schädliche Folgen aus den Unglücksfällen in dem Nahrungsstande.

Die Unglücksfälle, so die einzeln Privatpersohnen betreffen, sind dem gesamten Nahrungsstande überaus schädlich. So bald dadurch jemand in schlechte Umstände und Armuth gesetzet wird; so wird dadurch nicht allein verursachet, daß dieses Mitglied des gemeinen Wesens zu dem gemeinschaftlichen Besten, und der guten Beschaffenheit des Nahrungsstandes nichts mehr beyträgt; sondern dieses verarmte Mitglied wird noch dem Staate überlästig, und muß entweder durch Betteln, oder durch Betrügereyen, und auf andere, seinen Mitbürgern nachtheilige, Arten seinen Unterhalt suchen. Ja! öfters, wenn die Nahrungsart, so jemand treibt, noch selten im Lande ist, oder wenn das Gewerbe sehr ansehnlich ist, so, daß viele andere ihr Brod davon haben; so fügen die Unglücksfälle, die einen solchen Mann niederschlagen, zugleich dem Nahrungsstande selbst, in seinem Zusammenhange, eine starke Wunde zu, die nicht so bald wieder geheilet werden kann. Insonderheit sind die Unglücksfälle, so durch den Krieg erreget werden, vermögend, den ganzen Nahrungsstand zu Boden zu schlagen. Dieses geschiehet nicht allein durch feindlichen Einbruch und Verheerungen, sondern auch durch Stöhrung der Handlung zur See. Denn so bald die Schiffarth gänzlich darnieder liegt; so werden gar bald alle Arbeiter, deren Producte ausgeführet werden, außer Nahrung gesetzet; und eine unbeschreibliche Dürftigkeit und Elend zeiget sich allenthalben in dem Nahrungsstande, davon Frankreich einige mal ein betrübtes Beyspiel gegeben hat. Eben solche unglücklichen Wirkungen können die Theurung und Hungersnoth, die Pest, und andere allgemeine Unglücksfälle in dem Nahrungsstande nach sich ziehen; und die Unglücksfälle sind demnach allerdings eine große Hinterniß eines blühenden Nahrungsstandes.

§. 878.

Von der nöthigen Vorsicht, um den Krieg und die Theurung abzuwenden.

Eine weise Regierung soll demnach alle ersinnliche Vorsicht und Maasreguln anwenden, um die Unglücksfälle, so viel möglich, zu vermeiden. Hauptsächlich aber soll sie durch ein weises Betragen gegen auswärtige Mächte allen Krieg abzuwenden suchen, welcher, wenn er auch noch so glücklich geführet wird, durch Hemmung der auswärtigen Commercien dem Nahrungsstande eine unheilbare Wunde versetzet. In der That, wenn man die unglücklichen Folgen des Krieges erwäget, die er allemal, in Ansehung des Nahrungsstandes und der Bevölkerung, gewiß haben wird; wenn man bedenket, daß überdieß die ganze Wohlfarth des Staats dabey auf das Spiel gesetzet wird; so ist es unbegreiflich, wie sich viele Regierungen so leichtsinnig zum Kriege entschlüßen können. Ja! was noch sonderbarer ist, selbst solche Regenten, die sich eifrig angelegen seyn lassen, die Bevölkerung, die Manufacturen, Commercien, und überhaupt den Nahrungsstand in Aufnahme zu bringen, treten öfters in einen Krieg ein, der wohl vermeidlich gewesen wäre, ohne zu bedenken, daß ein einziger Krieg alle ihre Bemühungen vor dem Nahrungsstand und die Bevölkerung, von 12 und mehr Jahren her, auf einmal wieder vernichten wird. Nach geendigten Kriege arbeiten sie wieder, den durch den Krieg verursachten Schaden wieder auszubessern; und kaum ist dieses geschehen; so gehet ein neuer Krieg an; so, das öfters die ganze Regierung eines Monarchen in nichts bestehet, als in Kriegen, und in Bemühungen, den durch den Krieg verursachten Schaden wieder auszubessern. So wie aber durch ein vorsichtiges Betragen das Unglück des Krieges größtentheils vermeidlich ist; so kann auch das Unglück der Theurung und Hungersnoth durch wohl eingerichtete Magazinanstalten, davon wir oben im zweyten Buche gehandelt haben, gar wohl abgewendet werden.

§. 879.

Die Assecuranzen dienen insonderheit, die Folgen des Unglücks zu verhintern.

Unterdessen ist es gewiß, daß die allervorsichtigsten Maasreguln nicht zureichen, alle und jede Unglücksfälle, welche dem Nahrungsstande schädlich sind, abzuwenden. Eine weise Regierung muß demnach auf solche Anstalten bedacht seyn, welche wenigsten denen äußersten Folgen des Unglücks Einhalt thun, und dessen schädlichen Einfluß in den Nahrungsstand verhintern. Dieses zu leisten sind nun die Assecuranz- oder Versicherungsanstalten von allerley Arten gar sehr geschickt. Durch diese Anstalten wird gleichsam das Unglück, welches etliche wenige betrift, und sie zum Nachtheil des

Nah-

Nahrungsstandes, zu Boden zu schlagen in Begriff ist, unter mehrere vertheilet, und dannenhero weit erträglicher. Ja! weil diejenigen, die sich solcher Versicherungen bedienen, vorher einen Theil ihres Gewinnstes abgegeben haben, um ihr Vermögen in solchen Unglücksfällen in Sicherheit zu wissen, welche Abgabe ihnen nicht sehr beschwehrlich gefallen ist; so ist es eben das, als wenn sie wider das Unglück selbst gesichert wären. Diese Assecuranz-Anstalten verdienen demnach insonderheit, daß wir sie etwas ausführlich erörtern.

§. 880.

Von denen Assecuranzen über dem Seehandel.

Die wichtigste Art der Assecuranzen sind diejenigen, welche in denen Commercien gewöhnlich sind. Da die Schiffarth und Seehandel, sowohl an sich selbst wegen der Stürme, Seeräubereyen und anderer Zufälle, als insonderheit zu Kriegszeiten vieler Gefahr unterworfen ist, wodurch viele Kaufleuthe zu Grunde gerichtet werden können; so hat man endlich den Assecuranzhandel erfunden, vermöge dessen andere, gegen einen verglichenen Vortheil, die Gefahr auf sich nehmen, und sich verbinden, im Fall das Schiff und die Waaren verlohren gehen solten, denen Eigenthümern den Werth derselben baar zu vergüten. Ueber eine solche Assecuranz wird allemal ein schriftlicher Contract entworfen, welcher eine Assecuranz-Police heißt, und von beyden Theilen unterschrieben wird. Der Vortheil, welcher dem Assecurirer vor die zu übernehmende Gefahr stipuliret wird, wird die Assecuranz-Prämie genennet; und ist bald geringe, bald hoch, nach Maasgebung der Umstände des Schiffes, und des Orthes seiner Bestimmung; hauptsächlich aber nach der Größe der Gefahr, welcher die Schiffarth ausgesetzet ist. In Friedenszeiten wird von einer Schiffarth, die keiner besondern Gefahr wegen der Seeräuber, oder der Stürme, unterworfen ist, selten mehr, als drey bis vier pro Cent Prämie gegeben. Reisen hingegen, die einen besondern Wind erfordern, wenn sie glücklich seyn sollen, und die nicht ohne alle Gefahr wegen der Seeräuber sind, müssen wohl 8 und mehr pro Cent geben. Die Reisen nach der Levante und Guinea aber kosten wohl 16 bis 20 pro Cent. In Kriegeszeiten hingegen steigen die Assecuranz-Prämien gemeiniglich auf dreyßig bis funfzig pro Cent. Insonderheit kommt es alsdenn darauf an, ob ein Staat seine Schiffarth genugsam beschützen kann. Je weniger er dieses zu thun im Stande ist, je höher steigen die Assecuranzen.

§. 881.

Großer Einfluß der Assecuranzen in die Commercien.

Diese Assecuranzen haben einen überaus großen Einfluß in das Aufnehmen der Commercien eines Staats. Je wohlfeiler eine handelnde Nation die Assecuranzen haben kann; desto blühender werden natürlicher Weise die Commercien werden. Um die Assecuranzen so wohlfeil zu haben, als möglich ist, kommt es vornämlich auf zweyerley Umstände an, auf ein geringes Interesse von dem Gelde, und auf den Schutz, den ein Staat seiner Schiffarth leisten kann. Wenn ein Staat die Assecuranzen wohlfeil hat; so wird nicht allein sein eigner Handel stark wachsen; sondern er wird auch das Geld fremder Nationen an sich ziehen, die sich der Assecuranzen dieses Volkes wegen ihres mäßigen Preißes zu bedienen, niemals ermangeln werden. Ein Volk aber, das seine Schiffe nicht selbst assecuriret, wird selten einen blühenden Zustand der Commercien, und die Handlungsbalanz auf seiner Seite haben. Eine weise Regierung soll demnach große Vorsorge tragen, daß selbst genugsame Assecuranz-Anstalten im Lande vorhanden sind, und die Unterthanen auf alle Art zum Assecuriren aufgemuntert werden.

§. 882.

Wie die Assecuranzanstalten gemeiniglich beschaffen sind.

Diese Assecuranz-Anstalten können auf verschiedene Art errichtet werden. In Frankreich, Engelland, Italien hat man Assecuranzkammern, oder Gesellschaften von Assecurirern, die zu dem Ende ein gewisses Capital von einigen hundert tausend Thalern und höher zu diesem Geschäfte bestimmt, und dieses Capital durch Actien zusammengebracht haben. Selten ist es nöthig dieses Capital baar zusammen zu schießen; sondern wenn die Gesellschaft aus Leuthen bestehet, deren Vermögen genugsam bekannt ist; so ist es kaum nöthig, daß ein jeder den vierten, oder sechsten Theil der Actien, die er genommen hat, baar erleget. Man muß sich sehr hüten, einer solchen Assecuranzkammer ein ausschließendes Privilegium zu geben. Dieses würde alles verderben, und die Assecuranzen beständig in einen hohen Preiß setzen. Je mehr solche Assecuranzkammern und Gesellschaften vorhanden sind, und je größer mithin der Zusammenfluß von Assecurirern ist; desto wohlfeiler werden die Assecuranzen zu haben seyn. In andern Landen, insonderheit aber in Holland, sind gar keine Assecuranzkammern, oder Gesellschaften; sondern die Assecuranzen geschehen alle von einzeln Assecurirern. Wenn die Eigenthümer eines Schiffes, oder die Rheder, ein Schiff und dessen Ladung verassecuriren lassen wollen; so fertigen sie darüber eine Police, und unterzeichnen dieselbe, in welcher der Werth des

Schiffes

Schiffes und der Güther, dessen Bestimmung und alle übrigen Umstände, deutlich ausgedrücket sind. Diese Police wird von einem Mäckler denenjenigen, von denen man weiß, daß sie zu assecuriren pflegen, präsentiret; und jeder unterzeichnet sich auf die Summe, wie viel, und gegen was vor Prämie er assecuriren will. Dergleichen Assecurirer finden sich daselbst in großer Menge; und sogar die Bauren übernehmen Assecuranzen, ohngeachtet sie den Handel nicht verstehen; sondern sie richten sich nach den vornehmsten Assecurirern, welche die Police bereits unterzeichnet haben. In der That ist auch der Assecuranzhandel eine Sache, woran alle vermögende Leuthe im Staate Antheil nehmen können; und dahin muß es auch vornämlich die Regierung zu bringen suchen; weil alsdenn die Assecuranzen desto wohlfeiler seyn werden.

§. 883.

Vorschlag eines sehr einfachen und leichten Weges zu Assecuranzanstalten.

Meines Erachtens könnten die Assecuranzanstalten in einem Staate sehr einfach und ungekünstelt seyn, und würden doch ihrem Endzwecke am besten eine Genüge leisten. Es hat hier offenbar eben die Bewandtniß, als mit dem Intelligenzwesen. Der eine sucht Assecurirer, und dem andern ist damit gedienet, Assecuranzen zu leisten. Es ist demnach weiter nichts nöthig, als daß sie ihre gegenseitigen Bedürfnisse und Absichten wissen; so wird beyden geholfen seyn. Folglich ist weiter nichts nöthig, als ein, nach Art des Intelligenz-Comtoirs eingerichtetes, Assecuranz-Comtoir. Wenn ein solches Comtoir in der Hauptstadt, und in jeder wichtigen Seestadt errichtet ist; so können alle diejenigen, welche zu assecuriren Lust haben, sie mögen Edelleuthe, Kaufleuthe, Bürger, oder Bauern seyn, dem Assecuranz-Comtoir ihre Nahmen anzeigen, und die Summe, wie hoch ein jeder assecuriren will; desgleichen wie viel mal er sich zugleich und auf einmal in Assecuranzen einlassen will, ehe ein Schiff glücklich zurück gekommen, und derselbe mithin von einer Assecuranz entledigt ist. Alle diese Nahmen, die sich zum Assecuriren erbothen haben, hänget das Assecuranz-Comtoir, in ihrer Comtoirstube auf Tafeln öffentlich auf. Derjenige, so Assecurirer sucht, kann sich demnach ins das Assecuranz-Comtoir begeben, und sich diejenigen selbst auslesen, die er zu Assecurirern zu haben wünschet. In Friedenszeiten, wo die Prämien nach jeder Gegend, wohin Handlung getrieben wird, ihren gewöhnlichen Preiß haben, darf das Comtoir nur die Police ausfertigen, und sie denen erwählten Assecurirern zur Unterschrift zuschicken. In Kriegeszeiten und andern besondern Zeitumständen aber darf nur jeder Assecurier dem Comtoir wissen lassen, wie hoch die Prämie seyn soll;

soll; wenn er sich einlassen will. Nahmen von Assecurirern, deren Vermögen bekannt ist, und auf welche jederman ein gutes Vertrauen hat, werden freylich am ersten erwählet werden. Allein, auch Nahmen, die nicht so bekannt sind, werden dadurch bekannt werden, wenn man sie auf den Tafeln findet. Man wird sich nach ihrem Zustand und Vermögen erkundigen; und auch diese werden nach und nach gebraucht werden. Das ist ohne Zweifel der leichteste und bequemste Weg zum Assecuriren, der den grösten Zusammenfluß von Assecurirern veranlassen kann.

§. 884.

Von denen Assecuranzanstalten wider der Feuerschäden remissive.

Die zweyte Hauptart der Assecuranzanzstalten sind diejenigen, wodurch die Häuser und Mobilien wider Feuerschäden versichert werden. Da das Feuer so viel Schaden anrichten, und diejenigen, so Gewerbe treiben, zum äußersten Nachtheil des Nahrungsstandes gänzlich zn Boden stürzen kann; so solte wohl keine Regierung unterlassen, dergleichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in ihrem Lande zu Stande zu bringen. Nichts ist auch so leicht als dieses. Die Regierung braucht nur die Direction derselben anzuordnen; und die Sache kann ohne die geringsten Kosten zu Stande kommen. Eine Casse des Landesherrn, oder der Landstände, kann ohne ihre Beschwerde zu Bezahlung des Werthes der abgebrannten Häuser den Vorschuß thun, bis das Jahr zu Ende gehet, oder die Feuerschäden so beträchtlich sind, daß sie eine Collecte der Interessenten erfordern. Eigentlich sollen alle Unterthanen gehalten seyn, ihre Häuser versichern zu lassen; Denn in solchen unstreitig nützlichen Anstalten können und sollen diejenigen, die ihr wahres Bestes nicht einsehen, auch wider ihren Willen darzu angehalten werden. Wenigstens sollten alle diejenigen, so Gewerbe treiben, darzu gesetzlich angehalten werden. Ich will mich hier nicht aufhalten, die Einrichtung dieser Anstalten ausführlich zu beschreiben. Ich habe schon oben im sechsten Buche bey Gelegenheit einer, mit dieser Anstalt zu verbindenden, Leihebank alle nöthige Einrichtungen derselben vorgestellet.

§. 885.

Es würde nützlich seyn Assecuranzanstalten wider den Schaden an den Feldfrüchten anzuordnen.

Es ist kein Zweifel, daß man nicht dergleichen Assecuranzanstalten in vielen andern Fällen einrichten könnte. In den meisten handelnden Staaten lassen die Seefahrer ihre Freyheit gegen die Sclaverey versichern; und in Engelland gehet man gar so weit, das Leben verassecuriren zu lassen. Allein, dieses letztere scheinet so wenig rathsam, als mit der Natur der Assecuranzen verträglich zu seyn. Es werden zwey Haupteigenschaften zu den Assecuranzen erfordert. Die Sache muß ihren bestimmten Werth haben,

und

und der Gefahr ausgesetzet seyn. Beydes kann man aber von dem Leben nicht behaupten. Unterdessen könnten bey uns in Teutschland noch verschiedene andere Arten von Assecuranzanstalten eingeführet werden. Man könnte sie wider das Viehsterben anwenden, wodurch gewiß sehr viele Landleuthe fast gänzlich zu Boden gestürzet werden. Insonderheit aber könnten dergleichen Anstalten wider den Schaden an den Feldfrüchten statt finden, der durch Hagelwetter, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, Heuschrecken, und dergleichen Unglücksfälle verursachet wird. Es wird nicht undienlich seyn, wenn ich diesen Vorschlag etwas ausführlicher erörtere. Die nachtheiligen Folgen aus diesen Unglücksfällen vor die Privatpersohnen, und den gesamten Nahrungsstand sind offenbar, und allerdings beträchtlich. Der Nutzen also, welcher aus dergleichen Assecuranzanstalten vor den Nahrungsstand und das ganze gemeine Wesen erwachsen würde, leuchtet jedermann von selbst in die Augen.

§. 886.

Diese Versicherung der Feldfrüchte würde selbst denen Cassen des Regenten vortheilhaftig seyn.

Wenn die Feuer-Assecuranzanstalten vor den Regenten selbst vortheilhaftig sind; indem er dabey weder zu befürchten hat, daß wüste Baustellen entstehen, die in den Steuer- und Collecten-Registern leere Nummern machen, noch daß er zu Beförderung des Wiederanbaues Baubegnadigungs-Gelder und Freyheiten zugestehen muß; so muß man eben dieses von der Versicherung gegen Wasser- Wetter- und andere, die Feldfrüchte betreffende Schäden behaupten. Alle solche Unglücksfälle nöthigen den Regenten seinen Unterthanen, wenn sie nicht ganz ruiniret werden sollen, Erlaß an Contributionen und Abgaben zu bewilligen. Die Regenten solten also um ihres eigenen Cameralinteresse willen, dieses sonst vor sie so mächtigen Bewegungsgrundes, auf Einführung solcher Versicherungs-Anstalten bedacht seyn.

§. 887.

Einrichtung solcher Assecuranzanstalten vor die Feldfrüchte.

Die Einrichtung der Assecuranzen gegen die Unglücksfälle der Feldfrüchte, könnte auf eine ähnliche Art mit denen Feuer-Versicherungs-Societäten vor die Häuser geschehen. Ein Fürstenthum, oder Creyß, könnte allemal zu diesem Endzwecke eine Gesellschaft mit einander ausmachen. Man müßte alle Aecker und Wiesen in drey Classen eintheilen, nämlich in gute, mittelmäßige, und schlechte; und der Werth der Feldfrüchte in jeder Classe wäre demnach leicht festzusetzen. Wenn bereits ein wohl eingerichteter Contributionsfuß im Lande vorhanden ist, der sich auf die Nutzungen

der Grundstücke gründet, wie solches in allen Staaten seyn solte; so würde diese Einrichtung wenig, oder gar keine Mühe machen. Nach diesen, in dem Contributionsfuße zum Grunde gelegten, Nutzungen, oder nach dem, vor die verschiedenen Classen der Aecker festgesetzten, Werthe der Feldfrüchte, wäre sowohl der Schaden zu vergüten, als der darzu erforderliche Beytrag der übrigen unbeschädigten Besitzer der Aecker zusammen zu bringen; und es würde auf die Besichtigung und das Zeugniß der Obrigkeiten ankommen, ob das, die Feldfrüchte betreffende, Unglück, dieselben ganz, oder nur zum Theil ruiniret hätte. Die Grade des Verlustes, würde in dem gänzlichen Ruin, in der Hälfte, und dem dritten Theile bestehen müssen; und genauere Grade könnten nicht in Betracht gezogen werden.

§. 888.

Wie der Beytrag zu collectiren.

Der Beytrag der Contribuenten wäre nur alle Jahre einmal im Herbste zu entrichten; und alle Schäden des ganzen Jahres würden alsdenn zusammen auf die Mitglieder der Societät einzutheilen seyn. Damit aber die Beschädigten nicht so lange auf den Ersatz warten dürften, und damit die Unordnung, in der Einrichtung ihrer Haushaltung, um so mehr vermieden würde; so müßte ein Fond, als die Casse der Societät, zusammen gebracht werden, woraus die Vergütung des Schadens so fort geschehen könnte; und wenn dieses Capital vorhanden ist; so wird die ganze Einrichtung ohne Schwierigkeit zusammen gebracht werden können. Jedoch kann auch eine Steuer- oder Landschafts-Casse den Vorschuß thun.

§. 889.

Der Einwurf von den vielen Abgaben wird widerlegt.

Der gewöhnliche Einwurf wider alle solche Anstalten läuft dahinaus, daß die Unterthanen bereits mit so vielen Abgaben beschwehret wären, daß sie dergleichen Beyträge zu Vergütung der Schäden, ohne ihre äußerste Beschwehrlichkeit, nicht entrichten könnten. Meines Erachtens hat dieser Einwurf wenig Gründlichkeit. Dieser Beytrag wird allein durch den ungleich bessern Zustand des Nahrungsstandes ersetzet, der nach einer natürlichen Folge bey dergleichen Einrichtungen im Lande entstehen muß. Eine gute Beschaffenheit des Nahrungsstandes hat ihren Einfluß auf alle Einwohner des Landes. Jederman kann mit seinen Diensten, oder Gewerben, mehr vor sich bringen; dahingegen ein schlechter Nahrungsstand, ohngeachtet aller Mäßigkeit der Abgaben, gewiß keine Glückseeligkeit der Unterthanen ausmacht. Die Sicherheit wider die Unglücksfälle, die gewiß bey allen vernünftigen Menschen ihren großen Werth hat, wird demnach hier gleichsam

sam umsonst erlanget. Ueberdieß wird der jährliche Beytrag zur Vergütung des Schadens gewiß von gar geringer Wichtigkeit seyn. Es würde vielleicht ein außerordentliches unglückliches Jahr seyn, wenn sich dieser Beytrag von einem Acker jährlich auf einen Groschen erstrecken solte.

§. 890.

Alle Landleute müßten gehalten seyn, in diese Societät zu treten.

Meines Erachtens muß es dannenhero nicht in der freyen Willkühr der Unterthanen beruhen, ob sie ihre Aecker versichern lassen wollen, oder nicht. Die wenigsten haben eine solche Einsicht, daß der Nutzen solcher Anstalten ihnen genugsam in die Augen leuchtet. Es kommt ihnen vielmehr alles verhaßt, und nachtheilig vor, was ihre Beutel angreift. Wenn es jemalen nöthig ist, denen Menschen die Wohlthaten aufzutringen; so muß es in den Anstalten der Regierung geschehen. Der Regent, als ein weiser und gütiger Vater seines Volkes, muß sich nicht daran kehren, wenn denen Zärtlingen und Unverständigen unter seinen Kindern die Arzeneyen, die er ihnen beybringt, etwas bitter schmecken.

§. 891.

Man müßte zugleich Anstalten wider die Ueberschwemmungen machen.

Gleichwie es bey denen Feuer-Assecuranz-Societäten schlechterdings nothwendig ist, zugleich vortrefliche Anstalten wider die Feuersgefahr selbst zu machen; so würde auch bey denen hier vorgeschlagenen Versicherungsanstalten eines der vornehmsten Augenmerke dahin gerichtet seyn müssen, die Ueberschwemmungen der Flüsse und Ströhme zu verhintern, als worauf nicht allenthalben gebührende Sorgfalt gewendet wird. Ohngeachtet zuweilen in dieser, oder jener Gegend in einem Jahre durch die Ueberschwemmung mehr Schade verursachet wird, als die Dämme und Gräben kosten würden, wodurch das Austreten der Flüsse, und das Verderben der Feldfrüchte in sumpfigten Gegenden, auf beständig gehintert werden könnte; so siehet man doch öfters diesen Schaden fast alle Jahre mit sorglosen Augen an, in der zuweit getriebenen Hoffnung, daß die künftigen Sommer nicht mehr so naß seyn werden, als die vorhergehenden. Wenn die Vernunft erfordert in allen unsern Maasreguln so wenig, als nur immer möglich, auf einen ungewissen Erfolg ankommen zu lassen; so ist dieses um so mehr in den Anstalten der Regierung nöthig, als deren Weisheit darauf ankommt, allen Unglücksfällen, welche das gemeine Wesen betreffen können, auf alle mögliche Art vorzubeugen.

Drey und dreyßigstes Hauptstück

Von Verfassungen und Fehlern der Regierung, welche dem Nahrungsstande nachtheilig sind.

§. 892.

Nachtheiliger Einfluß der Regierungsfehler in den Nahrungsstand,

Ein Staat ist ein einfacher, unzertrennlicher Körper, der in allen seinen Theilen das allergenaueste Verhältniß und Zusammenhang hat; und in welchem mithin kein Theil leiden kann, ohne daß sich die Empfindung auf das Ganze erstrecket (**Natur und Wesen der Staaten**, §. 28). Die Regierung ist das Haupt; und mithin der wichtigste Theil des Staatskörpers. Es bedarf also keine weitläuftige Ausführung, daß die Regierung keine Fehler und Gebrechen haben kann, davon sich nicht die schädlichen Folgen auf den ganzen Staatskörper erstrecken. Insonderheit aber sind die üble Verfassung des Staats, und die Fehler der Regierung die größten Hindernisse wider einen blühenden Nahrungsstand. Der Nahrungsstand ist gleichsam dasjenige, was, vermöge der Circulation der Güther und des Geldes, den ganzen Zusammenhang des Staatskörpers unterhält. Dieser Theil ist also der zärtlichste und empfindbareste; und eine üble Einrichtung, oder Fehler in der Verfassung des Staats, wird hier am allererſten merklich, und zeiget seine schädlichen Folgen. Diese Hindernisse, die aus der üblen Verfassung und den Fehlern der Regierung entstehen, könnten genugsamen Stof zu einem weitläuftigen Hauptstücke an die Hand geben. Wir wollen uns aber begnügen, nur die wichtigsten anzuzeigen.

§. 893.

Ob die Monarchien weniger geschickt sind, einen blühenden Nahrungsstand zu befördern.

Zuförderst wollen wir die Frage untersuchen, ob eine Regierungsform mehr als die andere geschickt sey, den Flohr der Commercien und des Nahrungsstandes zu befördern. Ehedem glaubte man, daß die freyen Republiken eigentlich die Regierungsform wären, welche zu dem Flohr der Commercien erforderlich wäre, und daß die Monarchien ihrer Natur nach viel weniger darzu geschickt wären. Ohne Zweifel gründete man sich bey dieser Meinung auf die Beyspiele, die man in denen Geschichten hat. Man

fand

fand, daß alle Staaten, worinnen die Commercien geblühet hatten, Republiken gewesen waren. Tyrus, Carthago, Marseille, Venedig, Genua, Holland, die uns die Geschichte der Handlung mit denen blühendesten Commercien vorstellet, sind Republiken gewesen; und die Monarchien haben es darinnen niemals sehr weit gebracht. Allein, dieser Erfolg in der Geschichte hat mehr an dem schlechten Zustande und Regierungsart der Monarchien, als an dieser Regierungsform selbst gelegen. Wenn jemals eine Monarchie gezeiget hat, daß diese Regierungsform an sich selbst zu Beförderung blühender Commercien und Gewerbe, gar wohl geschickt sey; so ist es Frankreich unter dem Ministerio des Herrn Colberts gewesen. Der außerordentliche schnelle Wachsthum, mit welchem man damals die Manufacturen und Commercien in Frankreich empor steigen sah, übertraf alles, was hierinnen in einer freyen Republik hätte geschehen können. Es fehlet auch hierinnen nicht an Beyspielen in der alten Geschichte. Die ersten Ptolomäer in Egypten, die Califen unter den rohen und unwissenden Arabern, wußten die Commercien gar bald in Flohr zu bringen.

§. 894.

Es liegt an der Unbeständigkeit in den Grundsätzen.

Gemeiniglich liegt es bloß an einer zufälligen Beschaffenheit der Monarchien, daß selten ein dauerhaftiger Flohr der Commercien in denenselben statt findet. Diese zufällige Beschaffenheit bestehet in der Unbeständigkeit der Grundsätze und Maasreguln. Da die Monarchen selten die Fähigkeit haben, selbst zu regieren; so kommt alles auf ihre obersten Staatsbedienten an; und eine jede Veränderung in dem Ministerio verursachet, daß der Staat nach ganz andern Grundsätzen und Reguln regieret wird; weil sich ein jeder Minister nach besondern Maximen verhält, und gar selten geneigt ist, seines Vorfahren Grundsätze anzunehmen. Selbst in Frankreich, als nach Colberts Tode der Marquis von Louvois alles vermochte, der ganz andere Grundsätze hatte, als Herr Colbert, zeigte sich die Folge von dieser Unbeständigkeit in den Grundsätzen. Der Wachsthum der Manufacturen und Commercien war nicht mehr merklich.

§. 895.

Die Monarchie muß demnach unveränderliche Grundsätze festsetzen.

Wenn demnach eine monarchische Regierung eine der größten Hindernisse wider den Flohr der Commercien und Gewerbe aus dem Wege räumen will; so muß sie vor allen Dingen gewisse Grundreguln festsetzen, die sie als einen unbeweglichen Grund und unveränderliche Richtschnur aller

ihrer Maasreguln und Handlungen betrachten muß. Kein Minister muß jemals weder vor sich selbst von diesen einmal festgesetzten Grundsätzen abweichen dürfen, noch darf er geschehen lassen, daß solches von einem andern unternommen wird. Eine Abweichung von denen Grundreguln muß allemal ein Verbrechen vor einem Minister seyn; und wenn es die Wohlfarth des Staats, als dessen höchstes Gesetz, nothwendig macht; so muß solches eine so wichtige Sache seyn, die nicht anders, als nach denen reiflichsten Berathschlagungen von allen Ministern in Gegenwart des Monarchen beschlossen werden kann. Diese Grundreguln müssen vornämlich seyn, daß das Eigenthum der Privatpersohnen unverletzlich und heilig seyn soll; daß die Unterthanen und die Commercien und Gewerbe beständig alle vernünftige Freyheit genießen sollen, daß der Regent und die Ministers niemals ihre Hände in den Lauf der Justitz schlagen wollen (**Natur und Wesen der Staaten**, §. 57); insonderheit aber, daß man die Commercien und Gewerbe beständig befördern, und alles, was denenselben Hinterniße und Nachtheil verursachen kann, auf das sorgfältigste vermeiden will. Wenn dergleichen Grundsätze einmal festgesetzet sind, und der Monarch sich vorsetzet, seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten; so wird deren Aufrechterhaltung nicht schwehr fallen, wenn auch der Regent nur von mittelmäßigen Fähigkeiten ist; und die, in denen Monarchien so gewöhnliche, Unbeständigkeit in denen Maximen und Grundsätzen, welche dem Flohr des Nahrungsstandes so nachtheilig ist, wird vermieden werden.

§. 896.

Eine kriegerische Regierung ist dem Flohr des Nahrungsstandes sehr nachtheilig.

Einer der größten Fehler, welcher bey denen Monarchien mehr, als bey allen andern Regierungsformen statt findet, und welcher am meisten den Flohr des Nahrungsstand verhintert, ist eine kriegerische Regierung. Man muß hier unter einer kriegerischen Regierung nicht verstehen, wenn ein Staat ein wohl eingerichtetes, geübtes, starkes und allezeit gerüstetes Kriegesheer unterhält. So müssen alle Kriegesheere beschaffen seyn, wenn sie ihren Endzweck erfüllen sollen; und mithin würden alle wohlbeherrschte Staaten kriegerische Regierungen seyn. Nein! eine kriegerische Regierung ist nur diejenige, die ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf Eroberungen richtet; und es giebt vielleicht keine größere Hinterniß wider den Flohr des Nahrungsstandes, als eine solche Absicht der Regierung. Die Endzwecke Eroberungen zu machen, und den Flohr der Commercien und

Gewerbe

Gewerbe zu befördern, können ganz und gar nich mit einander bestehen. * Sie erfordern nicht allein ganz entgegen gesetzte Maasreguln in der innern Ein-

* Der Herr von Melon, in seinen kleinen Schriften, hat sehr wohl gezeiget, wie wenig eine kriegerische Regierung, oder die ihre hauptsächliche Absicht auf Eroberungen richtet, mit Commercien und Gewerben bestehen kenn. Es wird nicht undienlich seyn diese Stelle hier einzurücken. „Die Lust zu gewaltsamen Eroberungen, „spricht derselbe, und die Lust zur Hand„lung, heben sich einander auf bey einer „Nation. Laßt uns aber eine Anmer„kung hinzufügen, die nicht weniger ge„wiß und wichtig ist, nämlich, daß die „Lust zu gewaltsamen Eroberungen selten „mit der Erhaltung des Wohlstandes ei„nes Volkes bestehen kann. Höret eine „Nation auf siegreich zu seyn; so wird sie „leicht bezwungen. Mit der Handlung aber „ist allemal die nothwendige Sorgfalt vor „die Erhaltung des Staats verknüpft. Man „suchet alsdenn nicht so sehr seine Grenzen zu „erweitern, als vielmehr Festungen zu seiner „Sicherheit zu errichten. Der Muth wird „durch die Gefährlichkeiten, die mit der „Schiffarth folgen, unterhalten; ob man „gleich nicht von einem ausschweifenden „Ehrgeize geplaget wird, die Ländereyen sei„ner Nachbarn anzufallen.

„Die Carthaginenser haben, mit we„nigen geworbenen Truppen, den Rö„mern den größten Schaden zugefüget. „Sie haben sie fast bezwungen. Besonde„re Umstände, die ihrer unterschiedlichen „Regierungsart, die überall fehlerhaft war, „zuwider waren, machten, daß endlich die „Römer den Sieg davon trugen. Da„mals war die Handlung, und die Kunst, „die Wohlfarth eines Landes durch selbi„ge zu unterstützen, in ihrer ersten Kind„heit. Sie hatten nicht Zeit gehabt, zur „größern Vollkommenheit zu gelangen. „Die Lust zu gewaltsamen Eroberungen „hingegen ist heftiger im Anfange, als in „ihrem Fortgang. Hätten die Carthagi„nenser starke Festungen gehabt. Hätten „sie mit der Handlung die Sorge für die „Erhaltung ihrer Ländereyen vereiniget, „hätten sie eine eigennützige Lust zu Ent„deckung neuer Länder gehabt; so würden „die Römer nur eine Menge Räuber, im „ersten Punischen Kriege, in Ansehung „ihrer gewesen seyn.

„Rom ist, bis an die Zeiten ihrer Kay„ser, vielmehr ein Kriegslager, als eine „Stadt gewesen. Ihre Einwohner wa„ren vielmehr Soldaten, als Bürger, die „sich gesitteter zu machen bemüheten, oder „mit Billigkeit das zu erlangen suchten, „was ihnen fehlete. Die Kayser, die ih„re Würde denen Soldaten zu verdanken „hatten, waren nur Generale, die allezeit „beschäftiget waren, diese aufrührische „Kriegesleuthe, von denen sie abhänglich „waren, im Zwange zu halten. Sie „dachten weder an Festungen, noch an „Verbesserung des Staats. Sie gelang„ten nur durch Kriege zur Ehre und zu „Reichthümern.

„Nachdem mit der Zeit, und aus „Mangel guter Kriegszucht, die Lust zu „gewaltsamen Eroberungen verrauchet, „wurden sie gar leicht von den nordi„schen Völkern bezwungen. Diese waren „eben so grausam, als die Römer gewe„sen, und bald wurden diese neuen Sieger „von ihres gleichen überwunden.

„Asien

Einrichtung des Staats; sondern wenn auch eine solche Regierung in ruhigen Zeiten auf das Aufnehmen des Nahrungsstandes denken wolte; so hat sie fast niemals Zeit darzu. Eine solche Regierung wird immer aus einem Kriege in den andern gestürzt. Denn entweder sie erreget selbst Krieg, wenn der Zustand der benachbarten Staaten ihren Eroberungsabsichten günstig zu seyn scheinet; oder sie wird von andern Mächten mit Krieg angegriffen, die fast niemals unterlassen, sich wider eine solche kriegerische Regierung zu vereinigen. Wir haben aber in dem vorhergehenden Hauptstücke gezeiget, wie schädlich allemal der Krieg denen Commercien und Gewerben ist; und daß ein einziger Krieg alles dasjenige wieder einreißt, was man in 10 und mehr Jahren mit unermüdeten Eifer, zum Vortheil des Nahrungsstandes, zu gründen und zu verbessern bemühet gewesen ist.

§. 897.

Despoterey, Barbarey, und Superstition sind gleichfalls große Hinternisse.

Wir haben schon öfters in diesem Werke vorgestellet, wie sehr eine despotische, gewaltsame, willkührliche und ungerechte Regierung der vollkommenen Cultur des Bodens, und dem Flohr des Nahrungsstandes hinterlich ist. In der That ist es schlechterdings unmöglich, daß der Flohr der Commercien und Gewerbe unter einer solchen Regierung statt finden kann.

„Asien hat dasselbe Schicksal gehabt, „als Europa. Weil es ohne Handel „war, und die Einwohner nicht gesittet „waren; so ist es beständig der Gewalt„thätigkeit neuer Tyrannen ausgesetzt ge„wesen, deren einer den andern bezwun„gen hat. Der Califat, die allerweit„läuftigste Herrschaft, die sich auf einen „blinden Religionseifer gründete, wurde, „als er aufhörete sich weiter auszubreiten, „der Gewaltsamkeit der kleinen Herrschaf„ten ausgesetzt, die sich mit Eifer um die „Ehre, entweder dieselbe zu bezwingen, „oder zu vertheidigen, zankten. Alle diese „kleine Herrschaften, die unter die Both„mäßigkeit des grausamen Gingiskan ka„men, der ein Zerstöhrer aller Nationen „war, kamen wieder unter seinen Nach„folger empor, um von neuen vom Ta„merlan bezwungen zu werden.

„Der Gewinn zweyer Feldschlachten „hatte die Califen, Gengiskan, Tamerlan, „und vor ihrer Zeit den Alexander, zu „Herren über ganz Asien gemacht. Die„ser Sieger hatte mit Völkern zu thun, „die, nach Verlust einiger Treffen, ohne „alle Rettung waren. Sie verstanden „nur die Mittel zu gewaltsamen Erobe„rungen, nicht aber zu Erhaltung ihrer „Macht. Nach den unglücklichen Nie„derlagen, die bey Höchstädt, Turin, „Barcelona und Ramelis geschahen, wa„ren unsere Festungen noch unbeschädi„get. Zu der Zeit, da die Nation nur „kriegerisch war, brauchte man nicht so „viel, um sie zu bezwingen.

kann. Dieses fällt sowohl von selbst in die Augen, als es aus unsern vorhergehenden Betrachtungen genugsam zu Tage liegt. Auch die Barbarey und Unwissenheit eines Volkes, welche so gern eine despotische und gewaltsame Regierung zu begleiten pflegen, weil diese abscheuliche Regierung dem menschlichen Verstande kaum hervor zu keimen erlaubet, ist eine große Hinterniß eines blühenden Nahrungsstandes. Der Flohr der Wissenschaften hat einen allgemeinen Einfluß in die Geschicklichkeit und Fähigkeit einer Nation; weil dadurch der Verstand und die Einsicht cultiviret wird, welches sich durch Umgang und Schriften in dem ganzen Volke verbreitet. Man wird selten ein Volk finden, daß in denen Wissenschaften gänzlich unwissend ist, und doch in denen Manufacturen, und andern mechanischen Arbeiten eine große Geschicklichkeit zeigen solte. Vielleicht muß man auch die Superstition, als eine solche Hinterniß wider den Flohr des Nahrungsstandes ansehen, wie ich solches schon in dem vorhergehenden Buche erinnert habe.

§. 898.

Desgleichen die Unordnungen des Münzwesens.

Unter denenjenigen Regierungsfehlern, die sich auch zuweilen bey solchen Regierungen ereignen, deren Zustand und Verfassungen nicht im Grund verderbet sind, muß man insonderheit die Unordnungen in dem Münzwesen, als die größten Hindernisse wider den Flohr des Nahrungsstandes ansehen. Jedoch, weil ich oben im sechsten Buche von der Schädlichkeit einer geringhaltigen Ausmünzung, und andrer Unordnungen in dem Münzwesen ausführlich gehandelt habe; so ist hier weiter nichts nöthig, als daß ich dem Leser diese Art der Hinterniß in Erinnerung bringe. Ich will nur noch hinzufügen, daß eine weise Regierung dergleichen Unordnungen nicht allein keinesweges selbst zulassen; sondern auch nicht gestatten muß, daß solche Unordnungen in andern Staaten einen nachtheiligen Einfluß in den Nahrungsstand des Landes haben können. Zu dem Ende muß sie auf alle fremde, im Lande coursirende, Münzen eine große Aufmerksamkeit haben, und denen geringhaltigen keinen Cours gestatten. Sie muß hierinnen ohne allen Betracht auf die Freundschaft mit dem Münzherrn verfahren. Die Wohlfarth des Staats ist über alle Betrachtungen der Freundschaft und Gefälligkeit erhaben; und billiger Weise kann ein Staat von dem andern hierinnen keine Gefälligkeiten und Höflichkeiten verlangen.

§. 899.

Die übermäßige Größe der Abgaben ist dem Nahrungsstande sehr nachtheilig.

Sodann verdienet hier die Einrichtung und Beschaffenheit der Abgaben eine große Betrachtung, als wodurch dem Nahrungsstande sowohl eine große Hinterniß, als Beförderung entstehen kann; und wir müssen dannenhero diesen Gegenstand etwas ausführlicher erörtern. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Größe und Härte der Abgaben dem Flohr des Nahrungsstandes durchaus nachtheilig ist. Wenn die Menschen sehen, daß sie wegen der unerschwinglichen Last der Abgaben weder Vermögen erwerben, noch die Bequehmlichkeiten des Lebens genießen können; so wird aller Trieb und Lust zur Arbeit darnieder geschlagen; und diejenigen, welche sich aus einem so unglücklichen Lande nicht wegbegeben können, suchen ihr höchstes Guth in der Faulheit. Bey allzu großen Abgaben wird also so wenig jemals der Nahrungsstand blühend werden, daß vielmehr die blühendesten Commercien und Gewerbe wieder zu ihrem Untergange befördert werden können. Uebermäßige Abgaben sind allemal ein Fehler der Regierung. Sie sind entweder die Folgen unnöthiger und öfterer Kriege, die, wenn man denen Umständen auf den Grund siehet, gewiß allemal hätten vermieden werden können; oder sie werden durch die Unordnung und Schwäche der Regierung veranlasset. Denn je unordentlicher und übler die Regierungen geführet werden, desto mehr häufen sich die Bedürfnisse des Staats; zumal, wenn die Minister unermäßliche Reichthümer zusammen häufen wollen; * davon die Beyspiele gleichsam

* Sie sehen alsdenn, wie sich der Herr von Montesquieu ausdrücket, die Bedürfnisse ihrer eigenen niederträchtigen Seelen vor Bedürfnisse des Staats an. Es wird den Lesern nicht mißfallen, wenn ich die ganze Stelle abschreibe. Er spricht im 2. Theil, XIII. Buche, 1. Cap. des Werkes von denen Gesetzen folgender gestalt: „Die Einkünfte des Staats sind „ein Theil, welchen jeder Bürger von seinem Vermögen giebt, um den andern „Theil desselben in Sicherheit zu haben, „und in Friede und Ruhe zu genießen.

„Um diese Einkünfte wohl zu bestimmen, muß man sowohl auf dasjenige sehen, was der Staat zu seiner Nothdurft „braucht, als auf das, was der Bürger „zu seiner nothwendigen Unterhaltung haben muß. Man muß den Unterthanen ihre wirkliche Bedürfnisse nicht entziehen, um dem Staate eingebildete Bedürfnisse zu verschaffen.

„Die eingebildeten Bedürfnisse sind „solche, welche die Leidenschaften und „Schwachheiten dererjenigen, welche regieren, die Reizung eines außerordentlichen Anschlags, die eitle Ruhmsucht, „und eine gewisse Ohnmacht des Geistes „bey ausschweifenden Einfällen erfordern.

„Des-

sam ansteckend sind, und mithin ein weiser Regent die ersten Beyspiele durch seine Wachsamkeit auf alle Art zu vermeiden hat. Unterdessen sind gar zu geringe Abgaben dem Wachsthum des Nahrungsstandes gleichfalls nicht vortheilhaftig; zumal wenn ohnedem das Genie zu Gewerben bey dem Volke ermangelt; da sie denn durch allzu geringe Abgaben in der Faulheit nur bestärket werden. Ich habe dieses in einer besondern Abhandlung erwiesen, welche in dem ersten Bande meiner, unter der Presse befindlichen, Politischen und Finanz-Schriften mit abgedruckt wird.

§. 900.

Abgaben, welche die Gewerbe einem Zwange unterwerfen, sind gleichfalls Hinternisse des Nahrungsstandes.

Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, daß eine Einrichtung der Steuern und Abgaben, welche die Commercien und Gewerbe einem beschwehrlichen Zwange unterwirft, dieselben strängen Visitationen aussetzet, und einen Aufenthalt in ihren Geschäften verursachet, natürlicher Weise dem Flohr des Nahrungsstandes zum Hinternisse gereichen muß. Ohngeachtet die Zölle einiger maaßen diese Eigenschaften haben, indem sie denen Commercien allerdings Visitationen und Aufenthalt zu ziehen; so sind sie doch allemal nothwendig; weil sie gleichsam der Leitfaden sind, womit die Regierung die gesamten Commercien dirigiren muß. Allein, da man diese Nothwendigkeit von denen Accisen nicht beweisen kann; vielmehr dieses eine willkührliche Einrichtung der Abgaben ist; die aber dennoch denen Commercien und Gewerben strange Untersuchungen, Aufenthalt in ihren Geschäften, und allerley Zwang zuziehet; so können diese Accisen, nach wahren und guten Grundsätzen, dem Nahrungsstande nicht vor vortheilhaftig erachtet werden. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht die nöthigen Einkünfte des Staats durch andere Gewerbesteuren gehoben werden können, welche dem Nahrungsstande nicht den geringsten Zwang und Aufenthalt verursachen. Jedoch die umständliche Erörterung dieser Sache gehöret in die Finanzwissenschaft; und man wird auch

„Oefters haben diejenigen, welche unter „dem Fürsten mit einem unruhigen Geiste am Staatsruder saßen, die Bedürfnisse ihrer niederträchtigen Seelen vor „Bedürfnisse des Staats gehalten.

„Nichts erfordert mehr Weisheit und „Klugheit, als denjenigen Theil zu bestimmen, welchen man den Unterthanen nehmen, und welchen man ihnen „lassen will.

„Man muß die öffentlichen Einkünfte „nicht nach demjenigen abmessen, was „das Volk geben kann; sondern nach dem, „was es zu geben schuldig ist: und wenn „man sie nach demjenigen abmißt, was „es geben kann; so muß es wenigstens „das seyn, was es allezeit geben kann.

hiervon in denen vorhingedachten, unter der Presse befindlichen, Politischen und Finanzschriften eine besondere Abhandlung finden. Unter die Einrichtung der Abgaben, welche den Nahrungsstand einem beschwehrlichen Zwange unterwerfen, gehören auch die übermäßigen Einkünfte, welche viele Europäische Staaten, wider die Natur der Sache, aus dem Salz und Tobak ziehen; indem sie diese Dinge in einen zehen mal höhern Preiß setzen, als ihr eigentlicher Werth ist; und mithin, um den Unterschleif und die Einführung fremden Salzes und Tobaks zu verhintern, genöthiget werden, alle Gewerbe treibende Persohnen, ja! jedermänniglich, mit den allersträngsten Visitationen, und einem sehr verhaßten Zwange zu belegen. Der Herr von Montesquieu hat von dieser durchaus verwerflichen Art der Abgaben so gründliche und schöne Gedanken, daß wir uns nicht entbrechen können, solche in der Anmerkung * mitzutheilen.

§. 901.

* Werk von denen Gesetzen 2. Theil, 13. Buch, 8. Cap. „Damit der Preiß „der Sachen, und die darauf gelegten Abgaben, sich in der Persohn des„jenigen vereinigen, welcher sie be„zahlt; so muß eine gewisse Verhältniß „unter dem Werthe der Waaren, und „unter den Abgaben seyn, welche darauf „gelegt werden; und man muß auf eine „Waare von schlechten Werthe keinen „übermäßigen Tribut legen. Es giebt „Länder, wo die Auflage den Werth der „Waaren 17 bis 18 mal übertrift. Hier „entzieht der Fürst seinen Unterthanen „selbst das Vergnügen, betrogen zu wer„den. Sie sehen, daß man sie auf eine „Art regieret, welche der Vernunft nicht „gemäß ist: dieses macht, daß sie ihre „Knechtschaft im höchsten Grade em„pfinden.

„Außerdem muß der Fürst die Waa„ren, damit er eine so ungleiche Steuer „darauf legen kann, selbst verkaufen, und „die Unterthanen müssen sonst nirgends „hingehen, und sie kaufen dürfen. Die„ses giebt Gelegenheit zu tausend Unbe„quehmlichkeiten.

„Da man in diesem Falle durch den „Unterschleif sehr viel gewinnen kann; so „wird die Strafe, welche der Natur der „Sache gemäß ist, die Strafe, welche „die Vernunft erfordert, nämlich die „Einziehung der Waaren untüchtig, die„sem Uebel Einhalt zu thun: und dieses „um so viel mehr, weil gemeiniglich in „diesen Waaren ein sehr schlechter Werth „steckt. Man muß daher seine Zuflucht „zu ungereimten Strafen nehmen, zu „solchen, welche man auf die gröbsten „Verbrechen legt. Alle Proportion der „Strafen ist aufgehoben. Leuthe, die „man nicht vor boshafte Menschen hal„ten kann, werden als Bösewichter ge„straft. Dieses ist eine Sache, welche dem „Wesen einer gemäßigten Regierung so „zuwider ist, als nur eine von der Welt „seyn kann.

„Ich

§. 901.

Vor allen Dingen aber muß man sich hüten, daß man keine Einrichtung der Abgaben erwählet, welche den Fleiß, die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit mehr beschwehret, als die Faulheit und Ungeschicklichkeit. Dieses geschiehet, wenn man den Acker nicht nach seiner Größe und Güte, sondern nach der Menge der darauf erzeugten Früchte, mit Abgaben beleget; oder wenn man die Steuern nicht auf die Gewerbe treibenden Persohnen, oder höchstens auf die Materialien, sondern nach der Anzahl der bearbeiteten Stücke aufleget. Diese üble Einrichtung der Abgaben ist zu nichts so geschickt, als den Fleiß und die Geschicklichkeit darnieder zu schlagen. Denn wenn diejenigen, so durch ihren Fleiß den Acker besser cultiviren, und mehr Früchte erzeugen, sowohl als diejenigen, welche durch ihren Fleiß mehr Waaren zu bearbeiten im Stande sind, wahrnehmen, das ihnen dieses mehr Abgaben zuziehet, als andern; so erlangen sie dadurch einen schlechten Antrieb, ihren Fleiß und Geschicklichkeit fortzusetzen. Es wäre zu wünschen, daß man vielmehr eine Einrichtung der Abgaben erfinden könnte, wodurch die Faulen härter betroffen würden, als die Fleißigen, und die allen denenjenigen ihrer Natur nach eine Erleichterung in denen Abgaben verschaffte, die vorzüglich fleißig wären. Jedoch müßte eine solche Steuer zugleich alle andere Eigenschaften wohleingerichteter Abgaben haben; und das dürfte die meiste Schwierigkeit machen. Auch diejenigen Abgaben sind dem Aufnehmen des Nahrungsstandes nicht gemäß, welche die Sparsamen weniger treffen, als diejenigen, welche sich alle Gemächlichkeiten des Lebens verschaffen. Aus diesem Grunde sind die Abgaben auf die Consumtion nicht eben die vortheilhaftigsten. Denn je weniger jemand verzehret; je weniger trägt er zu denen Abgaben etwas bey. Ein Sparsamer entziehet sich, bey einer solchen Einrichtung der Abgaben, auf eine doppelte Art dem gemeinschaftlichen Besten. Er befördert weder durch seinen Aufwand den Nahrungsstand, noch trägt er zu denen Abgaben so viel bey, als andere. Ein großer Fleiß und Arbeitsamkeit, die mit einer Neigung verbunden ist, sich dadurch

Die Abgaben müssen den Fleiß und die Geschicklichkeit nicht härter treffen, als die Faulheit.

„Ich will noch dieses hinzufügen: je „mehr man den Leuthen Gelegenheit „giebt, die Pachter zu betrügen, desto „reicher macht man diese, und desto ärmer werden jene gemacht. Um den „Unterschleif Einhalt zu thun, muß man „dem Pachter Mittel zulassen, dadurch „selbige die Unterthanen auf eine außerordentliche Art drücken können, und „dadurch ist vollends alles verdorben.

alle Bequehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, und mithin allen andern Zweigen des Nahrungsstandes Beschäftigung zu geben, befördern den Flohr der Gewerbe am meisten.

Dieses ist also auch dasjenige, was wir von denen Verfassungen und Fehlern der Regierung, welche dem Nahrungsstande nachtheilig sind, in der Kürze haben vortragen können, und hiermit wollen wir also diesen ersten Band beschließen.

E N D E

des zweyten Theiles und des ersten Bandes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Justi, Johann Heinrich Gottlob <<von>>,

Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten; oder ausfü hrliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft

Bd.: Erster Band

Königsberg und Leipzig 1760

4 Pol.g. 129-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10688045-5
VD18 80323812